



BNP PARIBAS

**BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V.
Amsterdam, Niederlande**

(die „Emittentin“)

Basisprospekt Nr. 3 vom 3. Juni 2016

für

das öffentliche Angebot

von

Open End Zertifikaten

unbedingt garantiert durch

BNP Paribas S.A.

Paris, Frankreich

(die „Garantin“)

und

angeboten durch

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.

Paris, Frankreich

(die „Anbieterin“)

Dieser Basisprospekt (der „**Basisprospekt**“ oder „**Prospekt**“) für Open End Zertifikate (die „**Wertpapiere**“ oder die „**Zertifikate**“) dient dazu, das öffentliche Angebot dieser Wertpapiere fortzusetzen bzw. im Fall einer Aufstockung neue Wertpapiere auszugeben, und wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „**BaFin**“) gemäß § 13 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz (das „**WpPG**“) am oder nach dem Datum dieses Basisprospekts gebilligt. Die BaFin hat diesen Basisprospekt nicht auf inhaltliche Richtigkeit geprüft, sondern hat den Basisprospekt lediglich aufgrund einer Vollständigkeitsprüfung einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen gebilligt.

Dieser Basisprospekt ist zusammen mit den durch Verweis einbezogenen Informationen sowie mit etwaigen von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachträgen zu diesem Basisprospekt (die „**Nachträge**“) zu lesen.

Für jede Serie von Wertpapieren, die auf Grundlage dieses Basisprospekts fortgesetzt öffentlich angeboten bzw. die durch die Ausgabe neuer Wertpapiere aufgestockt wird, werden sogenannte endgültige Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) in einem gesonderten Dokument veröffentlicht. Den Endgültigen Bedingungen werden die für die Wertpapiere geltenden Bedingungen sowie bestimmte Informationen in Bezug auf die Wertpapiere, die in diesem Basisprospekt als Optionen bzw. Platzhalter dargestellt sind, zu entnehmen sein. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die „**Garantin**“ oder „**BNPP**“, wobei die BNPP gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen auch als „**BNP Paribas Gruppe**“ bezeichnet wird) hat, unter anderem, in Bezug auf die Wertpapiere für den Fall, dass die Emittentin an einem dafür bestimmten Zeitpunkt (i) einen in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Betrag nicht bezahlt oder (ii) eine andere in Bezug auf diese zu bewirkende Leistung nicht erbringt und/oder eine andere Zusage (*Undertaking*) nicht einhält, gegenüber bestimmten Personen, insbesondere den Inhabern der Wertpapiere, eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die „**Garantie**“) übernommen, in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Wertpapiere, eines IPED Vertrags, des Scheme bzw. der Deed (wie jeweils in der Garantie definiert), den betreffenden Betrag in der Währung, in welcher dieser fällig ist, mit sofort verfügbaren Mitteln auf Verlangen unverzüglich zu bezahlen bzw. die relevante Verpflichtung, welche die Emittentin nicht erfüllt hat, an dem Tag ihrer Fälligkeit auf Verlangen unverzüglich zu erfüllen oder deren Erfüllung sicherzustellen. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.

Inhaltsverzeichnis

I.	ZUSAMMENFASSUNG	6
II.	RISIKOFAKTOREN	29
	A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN	29
	B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN	30
	C. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE.....	30
	1. Allgemeine Risiken.....	30
	2. Risiken in Bezug auf den Basiswert	41
III.	BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN.....	49
	1. Angaben über die BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V.....	49
	2. Geschäftsüberblick.....	49
	3. Wichtigste Investitionen.....	50
	4. Trendinformationen	50
	5. Gesellschaftskapital	50
	6. Ausgewählte Finanzinformationen.....	50
	7. Abschlussprüfer	52
	8. Organisationsstruktur	52
	9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane	52
	10. Praktiken der Geschäftsführung	53
	11. Finanzinformation über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	53
	12. Wesentliche Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren.....	53
	13. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Emittenten.....	54
	14. Wesentliche Verträge	54
IV.	BESCHREIBUNG DER GARANTIN	55
	1. Registrierungsformular, wie jeweils nachgetragen.....	55
	2. Trendinformationen	55
	3. Wesentliche Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren.....	55
	4. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Garantin	55
	5. Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit.....	55
	6. Potenzielle Interessenkonflikte	56

V.	BESCHREIBUNG DER GARANTIE	57
VI.	VERANTWORTLICHE PERSONEN	62
VII.	WICHTIGE ANGABEN UND DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN	63
VIII.	ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS	74
IX.	ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE	75
	1. Angaben über die Wertpapiere	75
	2. Besteuerung der Wertpapiere in den Niederlanden	78
	3. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland	82
	4. Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich	87
	5. Angaben über den Basiswert	92
X.	BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT.....	93
	1. Bedingungen	93
	2. Lieferung der Wertpapiere	93
	3. Potentielle Investoren	93
	4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)	93
XI.	ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	96
XII.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	97
XIII.	BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE	98
	1. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN STOXX [®] EUROPE 50	104
	2. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN ATX INDEX	134
	3. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN IBEX 35 [®] INDEX.....	158
	4. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN CURRENT PRICE OF THE EXCHANGE TRADED BRENT CRUDE OIL FUTURES CONTRACT	195
	5. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN CECE [®] COMPOSITE INDEX	230
	6. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN FTSE BURSA MALAYSIA KLCI INDEX.....	270
	7. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN S&P 400 MIDCAP [®] INDEX	307
	8. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN FTSE/ATHEX LARGE CAP INDEX ...	344
	9. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN S&P TORONTO STOCK EXCHANGE 60 INDEX [®]	385
	10. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN DOW JONES TURKEY TITANS 20 [™] INDEX.....	422

11.	OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN ISTANBUL STOCK EXCHANGE NATIONAL 30 INDEX	459
12.	OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN S&P ASX 200 INDEX.....	501
13.	OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN OMX COPENHAGEN 20 INDEX.....	538
14.	OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN MEXICAN BOLSA (IPC®) INDEX.....	574
15.	OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN DOW JONES ASIA SELECT DIVIDEND 30™ INDEX.....	613
16.	OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN DAXGLOBAL® ASIA TOTAL RETURN INDEX	648
17.	OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DAXGLOBAL® ASIA FOOD/BEVERAGE TOTAL RETURN INDEX DAXGLOBAL® ASIA BASIC RESOURCES TOTAL RETURN INDEX DAXGLOBAL® ASIA TECHNOLOGY & TELECOMMUNICATION TOTAL RETURN INDEX DAXGLOBAL® ASIA INFRASTRUCTURE/TRANSPORTATION TOTAL RETURN INDEX.....	699
18.	OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN HANG SENG CHINA-AFFILIATED CORPORATIONS INDEX	780
19.	OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN DAXPLUS® MAXIMUM SHARPE RATIO GERMANY (TRI) INDEX, DAXPLUS® MINIMUM VARIANCE GERMANY (TRI) INDEX, DAXPLUS® MINIMUM VARIANCE US (TRI) INDEX.....	829
20.	OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN DAXGLOBAL® AGRIBUSINESS INDEX.....	895
21.	OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN SHORTDAX® INDEX.....	974
22.	OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN S&P500® TR SHORT INDEX.....	1030
XIV.	MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	1086
	UNTERSCHRIFTENSEITE	U-1

I. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als „Punkte“ bezeichnet werden. Diese Punkte werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Punkte nicht verpflichtend anzugeben sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmter Punkt als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für den betreffenden Punkt keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punkts mit dem Vermerk „entfällt“.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung soll als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>Jeder Finanzintermediär, der die Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch die Richtlinie 2010/73/EU) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch sämtliche Finanzintermediäre in Deutschland und/oder Österreich, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospekts übermittelt wurde, zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes</p>

		<p>noch gültig ist [bzw. das Angebot wird auf Basis eines nachfolgenden Prospekts fortgesetzt, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Prospekts erfolgt].</p> <p>Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte abgerufen werden.</p> <p>Bei der Nutzung des Prospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> <p>Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere.</p> <p>Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.</p>
--	--	--

Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantiegeber

1) Informationen bezüglich der BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. als Emittentin		
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin ist BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. (auch „ BNPP B.V. “)
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Die Emittentin wurde in den Niederlanden als beschränkt haftende Gesellschaft nach niederländischem Recht gegründet und hat ihren Sitz in Herengracht 595, 1017 CE Amsterdam, Niederlande.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>BNPP B.V. ist abhängig von der BNP Paribas S.A.</p> <p>BNPP B.V. ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der BNP Paribas S.A. und insbesondere an der Emission von Wertpapieren wie Anleihen, Optionsscheinen oder Zertifikaten oder anderen Schuldverschreibungen beteiligt, die von anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe (einschließlich BNP Paribas S.A.) entwickelt, aufgelegt und an Anleger verkauft werden.</p> <p>Die Verpflichtungen unter den Wertpapieren werden durch den Erwerb von Absicherungsinstrumenten von der BNP Paribas S.A. oder anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe (wie nachfolgend in Punkt B.5 definiert) abgesichert, wie nachstehend in Punkt D.2 beschrieben.</p>

		Die Trendinformationen zu BNPP gelten folglich auch für BNPP B.V.; siehe Punkt B.19/ B.4b.																		
B.5	Konzernstruktur	BNPP B.V. ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der BNP Paribas S.A. BNP Paribas S.A. ist die oberste Holdinggesellschaft einer Gruppe von Unternehmen und besorgt die Finanzgeschäfte für die Tochtergesellschaften (zusammen die „ BNP Paribas Gruppe “).																		
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Der Prospekt enthält keine Gewinnprognosen oder –schätzungen.																		
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Der nicht-konsolidierte Finanzbericht der BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr (der „ BNPP B.V. Finanzbericht 2014 “) und der nicht-konsolidierte Finanzbericht der BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. für das am 31. Dezember 2015 (der „ BNPP B.V. Finanzbericht 2015 “) endende Geschäftsjahr wurden jeweils von Mazars Paardekooper Hoffman Accountants N.V., Amsterdam, Niederlande, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.																		
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die dem geprüften BNPP B.V. Finanzbericht 2014 und BNPP B.V. Finanzbericht 2015 entnommen wurden. Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach in den Niederlanden allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung aufgestellt.																		
		<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Jährliche Finanzdaten im Vergleich - in EUR</th> </tr> <tr> <th></th> <th>31.12.2015</th> <th>31.12.2014</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erlöse</td> <td>315.558</td> <td>432.263</td> </tr> <tr> <td>Jahresüberschuss, Konzernanteil</td> <td>19.786</td> <td>29.043</td> </tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>43.042.575.328</td> <td>64.804.833.465</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital (Konzernanteil)</td> <td>464.992</td> <td>445.206</td> </tr> </tbody> </table>	Jährliche Finanzdaten im Vergleich - in EUR				31.12.2015	31.12.2014	Erlöse	315.558	432.263	Jahresüberschuss, Konzernanteil	19.786	29.043	Bilanzsumme	43.042.575.328	64.804.833.465	Eigenkapital (Konzernanteil)	464.992	445.206
Jährliche Finanzdaten im Vergleich - in EUR																				
	31.12.2015	31.12.2014																		
Erlöse	315.558	432.263																		
Jahresüberschuss, Konzernanteil	19.786	29.043																		
Bilanzsumme	43.042.575.328	64.804.833.465																		
Eigenkapital (Konzernanteil)	464.992	445.206																		
	Erklärung hinsichtlich wesentlicher Verschlechterung	Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. Dezember 2015 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht worden sind) nicht wesentlich verschlechtert.																		
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen der	Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder den Handelspositionen der Emittentin seit dem 31. Dezember 2015 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte																		

	Finanzlage oder Handelsposition	Finanzinformationen veröffentlicht worden sind) eingetreten.
B.13	Aktuelle Entwicklungen	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften	BNPP B.V. ist abhängig von der BNP Paribas S.A. BNPP B.V. ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der BNP Paribas S.A. und insbesondere an der Emission von Wertpapieren wie Anleihen, Optionsscheinen oder Zertifikaten oder anderen Schuldverschreibungen beteiligt, die von anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe (einschließlich der BNP Paribas S.A.) entwickelt, aufgelegt und an Anleger verkauft werden. Die Verpflichtungen unter den Wertpapieren werden durch den Erwerb von Absicherungsinstrumenten von der BNP Paribas S.A. oder anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe abgesichert, wie nachstehend in Punkt D.2 beschrieben.
B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	Das Hauptgeschäft der Emittentin besteht in der Ausgabe und/oder im Erwerb von Finanzinstrumenten jeglicher Art und im Abschluss zugehöriger Verträge für verschiedene Unternehmen innerhalb der BNP Paribas Gruppe.
B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	BNP Paribas S.A. hält 100 Prozent des Stammkapitals der Emittentin.
B.18	Art und Umfang der Garantie	BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die „ Garantin “ oder „ BNPP “, wobei die BNPP gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen auch als „ BNP Paribas Gruppe “ bezeichnet wird) hat, unter anderem, in Bezug auf die Wertpapiere für den Fall, dass die Emittentin an einem dafür bestimmten Zeitpunkt (i) einen in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Betrag nicht bezahlt oder (ii) eine andere in Bezug auf diese zu bewirkende Leistung nicht erbringt und/oder eine andere Zusage (<i>Undertaking</i>) nicht einhält, gegenüber bestimmten Personen, insbesondere den Inhabern der Wertpapiere, eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die „ Garantie “) übernommen, in Übereinstimmung mit u.a. den Bedingungen der Wertpapiere und Verträge, den betreffenden Betrag in der Währung, in welcher dieser fällig ist, mit sofort verfügbaren Mitteln auf Verlangen unverzüglich zu bezahlen bzw. die relevante Verpflichtung, welche die Emittentin nicht erfüllt hat, an dem Tag ihrer Fälligkeit auf Verlangen unverzüglich zu erfüllen oder deren Erfüllung sicherzustellen. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.

B.19	Angaben zur Garantin, als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie sind	Angaben zur Garantin als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie sind, finden sich jeweils in den nachstehenden Punkten B.19/B.1, B.19/B.2, B.19/B.4b, B.19/B.5, B.19/B.9, B.19/B.10, B.19/B.12, B.19/B.13, B.19/B.14, B.19/B.15 und B.19/B.16.
2) Informationen bezüglich der BNP Paribas S.A. als Garantin		
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.19 / B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin ist BNP Paribas S.A. (auch „ BNP Paribas “ oder „ BNPP “).
B.19 / B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Die Garantin wurde in Frankreich als Aktiengesellschaft nach französischem Recht (<i>société anonyme</i>) gegründet und verfügt über eine Bankerlaubnis; ihre Hauptverwaltung hat die Anschrift 16, boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich.
B.19 / B.4b	Trends, die sich auf die Garantin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>Gesamtwirtschaftliches Umfeld</p> <p>Die Ergebnisse der BNPP werden durch das makroökonomische Umfeld und Marktbedingungen beeinflusst. Wegen seiner Art ist das Geschäft von BNPP besonders empfindlich für das gesamtwirtschaftliche Umfeld und Marktbedingungen in Europa, die in den letzten Jahren herausfordernd und volatil waren.</p> <p>Im Jahr 2015 entwickelte sich die Weltwirtschaft weiterhin verhalten. In den Schwellenmärkten ging das Wachstumstempo zurück, während in den Industrieländern sich die moderate Erholung fortsetzte. Der globale Ausblick ist weiterhin durch drei bedeutende Übergänge geprägt: das allmählich langsamere Wachstumstempo in China, der Preisverfall bei Energie- und anderen Rohstoffen sowie die zunehmende Straffung der US-Geldpolitik vor dem Hintergrund einer widerstandsfähigen Erholung. Derweil setzen die Zentralbanken mehrerer großer Industrieländer ihre geldpolitische Lockerung fort. Für 2016 prognostiziert der IWF eine zunehmende Erholung der Weltwirtschaft, jedoch bei mittelfristig niedrigen Wachstumsprognosen in den Industrie- und Schwellenländern.</p> <p>In diesem Zusammenhang sind zwei Risiken zu erkennen:</p> <p><i>Finanzielle Instabilität aufgrund der Anfälligkeit der Schwellenländer</i></p> <p>Das Engagement der BNP Paribas Group in Schwellenländern ist zwar eingeschränkt, jedoch kann die Anfälligkeit dieser Volkswirtschaften zu Verwerfungen im globalen Finanzsystem führen, die sich auf die BNP Paribas Group auswirken und ihre Ergebnisse verändern könnten.</p> <p>In zahlreichen Schwellenmärkten wurde 2015 ein Anstieg der Schulden in ausländischer Währung beobachtet; auch die Verschuldungsgrade (in ausländischer und Landeswährung) sind bereits hoch. Darüber</p>

		<p>hinaus führten die Aussichten auf eine allmähliche Anhebung der Leitzinsen in den Vereinigten Staaten (wo die US-Notenbank den ersten Schritt im Dezember 2015 unternahm) sowie Anflüge einer hohen Volatilität in Verbindung mit den Wachstumsaussichten der Schwellenländer zu einer Verhärtung der Bedingungen für die Auslandsfinanzierung, einem Rückgang der Kapitalflüsse, weiteren Währungsabwertungen in zahlreichen Schwellenländern und steigenden Risiken für Banken. Dies könnte eventuell zu Rating-Reduzierungen von Staaten führen.</p> <p>Aufgrund der möglichen Standardisierung von Risikoprämien besteht ein Risiko, dass globale Marktverwerfungen auftreten (steigende Risikoprämien, nachlassendes Vertrauen, Wachstumseinbruch, Verschiebung oder Verlangsamung bei der Harmonisierung der geldpolitischen Maßnahmen, nachlassende Marktliquidität, Probleme bei der Bewertung von Vermögenswerten, eingeschränktes Kreditangebot und chaotische Entschuldung), die alle Bankinstitute betreffen würden.</p> <p><i>Systemisches Risiko in Verbindung mit der volkswirtschaftlichen Lage und der Marktliquidität</i></p> <p>Die Fortsetzung einer Situation mit außergewöhnlich niedrigen Zinsen könnte eine zu hohe Risikoübernahme bei bestimmten Akteuren am Finanzmarkt fördern: Laufzeitenverlängerungen von Krediten und Vermögenswerten in den Depots, weniger strenge Richtlinien für Sicherheiten, Steigerung der Leveragefinanzierungen.</p> <p>Einige Akteure (Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Anlageverwaltungsgesellschaften etc.) stellen im Fall von Marktturbulenzen eine wachsende systemische Größe dar (in Verbindung mit einem plötzlichen Anstieg der Zinssätze und/oder einer scharfen Kurskorrektur). Sie könnten sich zur Auflösung großer Positionen in einem Umfeld relativ schwacher Marktliquidität entscheiden.</p> <p>Dieser Liquiditätsdruck könnte sich durch den jüngsten Anstieg des verwalteten Vermögens in Strukturen verschärfen, die in illiquide Instrumente investieren.</p> <p>Gesetze und Verordnungen für Finanzinstitute</p> <p>Jüngste und zukünftige Änderungen in Gesetzen und Verordnungen, die für Finanzinstitutionen gelten, können eine erhebliche Auswirkung auf die Bank haben. Zu den Maßnahmen, die kürzlich getroffen wurden oder die selbst (oder deren Umsetzung) noch in der Entwurfsphase sind, und die wahrscheinlich eine Auswirkung auf die BNPP haben werden, zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Strukturreformen, bestehend aus dem französischen Kreditwesengesetz vom 26. Juli 2013, die vorschreiben, dass Banken Tochtergesellschaften für den „spekulativen“ Eigenhandel gründen oder diesen vermögensrechtlich trennen; die „Volcker-Rule“ in den USA, die den Eigenhandel einschränkt, die Betätigung als Initiator und die Anlage in Private-Equity-Fonds und
--	--	--

		<p>Hedgefonds durch US- und ausländische Banken, sowie erwartete potenzielle Änderungen in Europa</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorschriften zur Regulierung des Eigenkapitals: CRD IV/CRR, die internationalen Vorschriften für die Verlustabsorptionsfähigkeit („TLAC“) sowie die Tatsache, dass BNPP durch den Finanzstabilitätsrat als ein Finanzinstitut von systemischer Bedeutung benannt wurde; - der einheitliche Bankenaufsichtsmechanismus (SSM) und die Verordnung vom 6. November 2014; - die Richtlinie vom 16. April 2014 betreffend die Einlagensicherungseinrichtungen und ihre Delegierungs- und Umsetzungserlasse; die Richtlinie vom 15. Mai 2014 zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten; der Einheitliche Abwicklungsmechanismus, der das Einheitliche Abwicklungsgremium und den Einheitlichen Abwicklungsfonds schafft; - die Final Rule der US Federal Reserve, welche strengere prudenzielle Vorschriften für US-Transaktionen großer ausländischer Banken vorschreibt, insbesondere die Pflicht, eine separate Zwischenholdinggesellschaft (deren Kapitalausstattung der Regulierung unterliegt) für ihre US-Tochtergesellschaften in den USA zu gründen; - die neuen Vorschriften zur Regulierung von im Freiverkehr gehandelten Derivaten gemäß Titel VII der Dodd-Frank Wall Street Reform und des Consumer Protection Act, insbesondere Einschusspflichten für nicht geclearte Derivate und Derivate von Wertpapieren, die durch Swap-Händler, größere Swap-Kontrahenten, Händler von auf Wertpapieren basierenden Swaps sowie größeren Kontrahenten von auf Wertpapieren basierenden Swaps; die Vorschriften der US Securities and Exchange Commission, welche die Registrierung von Banken und größeren Swap-Kontrahenten vorschreiben, die an Derivatmärkten tätig sind, sowie Transparenz und Meldepflichten zu Derivattransaktionen; - die neue MiFID und MiFIR und die europäischen Verordnungen zur Regulierung des Clearings von im Freiverkehr gehandelten Derivateprodukten durch zentralisierte Kontrahenten und die Offenlegung der Wertpapiere, die Finanztransaktionen von zentralisierten Einrichtungen finanzieren. <p>Cyber Risiko</p> <p>In den letzten Jahren wurden Finanzinstitutionen durch eine Anzahl von Cyber-Vorfällen getroffen, mit denen insbesondere breit angelegte Veränderungen von Daten verbunden waren und welche die Qualität von Finanzinformationen beeinträchtigen. Dieses Risiko besteht weiter fort und BNPP hat, wie andere Banken, Maßnahmen getroffen, um Systeme zur Bekämpfung von Cyber-Angriffen einzurichten, die Daten und kritische Systeme vernichten oder beschädigen und den</p>
--	--	---

		problemlosen Betriebsablauf stören könnten. Darüber hinaus unternehmen Regulierungs- und Aufsichtsbehörden Initiativen zur Förderung des Informationsaustausches zur Cyber-Sicherheit von technologischen Infrastrukturen und zur Einrichtung effektiver Wiederherstellungspläne nach einem Cyber-Vorfall.																					
B.19 / B.5	Konzernstruktur	BNPP ist ein führender europäischer Anbieter von Bank- und Sozialversicherungsleistungen mit vier Heimatmärkten in Europa, nämlich Belgien, Frankreich, Italien und Luxemburg. Das Unternehmen ist in 75 Ländern vertreten und beschäftigt mehr als 189.000 Mitarbeiter, dabei nahezu 147.000 davon in Europa. BNPP ist die Konzernobergesellschaft der BNP Paribas Gruppe.																					
B.19 / B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Der Prospekt enthält keine Gewinnprognosen oder -schätzungen.																					
B.19 / B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Der konsolidierte Jahresabschluss der BNPP für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr und der konsolidierte Jahresabschluss der BNPP für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr wurden jeweils von Deloitte & Associés, PricewaterhouseCoopers Audit und Mazars (jeweils als Abschlussprüfer) geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.																					
B.19 / B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Garantin, die den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der Garantin zum 31. Dezember 2014 und zum 31. Dezember 2015 bzw. dem Zwischenabschluss für den Zeitraum von 3 Monaten endend am 31. März 2016 (prüferisch durchgesehen, nicht geprüft) entnommen wurden.</p> <p>Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach Internationalen Rechnungslegungsstandards (<i>International Financial Reporting Standards - IFRS</i>) aufgestellt.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Zwischenfinanzdaten im Vergleich - in Mio. EUR</th> </tr> <tr> <th></th> <th>1Q16 (ungeprüft)</th> <th>1Q15 (ungeprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erlöse</td> <td>10.844</td> <td>11.065</td> </tr> <tr> <td>Risikokosten</td> <td>(757)</td> <td>(1.044)</td> </tr> <tr> <td>Jahresüberschuss, Konzernanteil</td> <td>1.814</td> <td>1.648</td> </tr> <tr> <td></td> <td>31.03.2016</td> <td>31.12.2015</td> </tr> <tr> <td>Harte Kernkapitalquote (Basel III, vollständig umgesetzt, CRD IV)</td> <td>11,9%</td> <td>10,9%</td> </tr> </tbody> </table>	Zwischenfinanzdaten im Vergleich - in Mio. EUR				1Q16 (ungeprüft)	1Q15 (ungeprüft)	Erlöse	10.844	11.065	Risikokosten	(757)	(1.044)	Jahresüberschuss, Konzernanteil	1.814	1.648		31.03.2016	31.12.2015	Harte Kernkapitalquote (Basel III, vollständig umgesetzt, CRD IV)	11,9%	10,9%
Zwischenfinanzdaten im Vergleich - in Mio. EUR																							
	1Q16 (ungeprüft)	1Q15 (ungeprüft)																					
Erlöse	10.844	11.065																					
Risikokosten	(757)	(1.044)																					
Jahresüberschuss, Konzernanteil	1.814	1.648																					
	31.03.2016	31.12.2015																					
Harte Kernkapitalquote (Basel III, vollständig umgesetzt, CRD IV)	11,9%	10,9%																					

	31.03.2016	31.12.2015 (geprüft)
Konsolidierte Bilanzsumme	2.121.021	1.994.193
Konsolidierte Darlehensforderungen und sonstige Forderungen gegenüber Kunden	691.620	682.497
Konsolidierte Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	710.173	700.309
Eigenkapital (Konzernanteil)	98.549	96.269

Jährliche Finanzdaten im Vergleich - in Mio. EUR		
	31.12.2015 (geprüft)	31.12.2014* (geprüft)
Erlöse	42.938	39.168
Risikokosten	(3.797)	(3.705)
Jahresüberschuss, Konzernanteil	6.694	157
	31.12.2015	31.12.2014*
Harte Kernkapitalquote (Basel III, vollständig umgesetzt, CRD IV)	10,9%	10,3%
	31.12.2015 (geprüft)	31.12.2014* (geprüft)
Konsolidierte Bilanzsumme	1.994.193	2.077.758
Konsolidierte Darlehensforderungen und sonstige Forderungen gegenüber Kunden	682.497	657.403
Konsolidierte Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	700.309	641.549
Eigenkapital (Konzernanteil)	96.269	89.458
* Anpassung nach Anwendung der IFRIC 21 Interpretation.		

Erklärung hinsichtlich wesentlicher Verschlechterung

Die Aussichten der Garantin haben sich seit dem 31. Dezember 2015 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht worden sind) nicht wesentlich verschlechtert.

	Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition	Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder den Handelspositionen der BNP Paribas Gruppe seit dem 31. März 2016 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die Zwischenfinanzinformationen der Garantin veröffentlicht worden sind) eingetreten.
B.19 / B.13	Aktuelle Entwicklungen	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Garantin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.19 / B.14	Abhängigkeit der Garantin von anderen Konzerngesellschaften	Soweit nicht im nachstehenden Absatz angegeben, besteht keine Abhängigkeit der BNPP von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe. Im April 2004 hat BNPP begonnen, IT-Infrastrukturmanagementleistungen an BNP Paribas Partners for Innovation („BP ² I“) auszulagern, ein Joint Venture, das Ende 2003 mit IBM Frankreich gegründet wurde. BP ² I erbringt IT-Infrastrukturmanagementleistungen für BNPP und mehrere Tochtergesellschaften von BNPP in Frankreich (darunter BNP Paribas Personal Finance, BP2S und BNP Paribas Cardif), in der Schweiz und in Italien. Mitte Dezember 2011 hat BNPP ihren Vertrag mit IBM Frankreich bis Ende 2017 verlängert. Ende 2012 sind die Parteien übereingekommen, diese Vereinbarung ab 2013 auf BNP Paribas Fortis zu erstrecken. Die operative Führung der BP ² I liegt bei IBM Frankreich. BNP Paribas hat einen starken Einfluss auf die Gesellschaft, an der sie und IBM Frankreich zu jeweils 50 Prozent Eigentümer sind. Mitarbeiter von BNP Paribas, die BP ² I überlassen wurden, machen die Hälfte der ständigen Belegschaft dieser Gesellschaft aus; deren Gebäude und Rechenzentrum sind Eigentum der BNP Paribas Gruppe und die geltenden Regelungen zur Unternehmensführung sehen ein vertragliches Recht für BNP Paribas vor, die Gesellschaft zu beaufsichtigen und erforderlichenfalls wieder in die BNP Paribas Gruppe zurückzuführen. ISFS, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von IBM, ist für das IT-Infrastrukturmanagement von BNP Paribas Luxemburg zuständig. Die Datenverarbeitung von BancWest ist an Fidelity Information Services ausgegliedert. Die Datenverarbeitung der Cofinoga Frankreich ist an SDDC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von IBM, ausgegliedert.
B.19 / B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	BNP Paribas kommt in ihren beiden Hauptgeschäftsbereichen jeweils eine zentrale Position zu: Privatkundengeschäft (Retail Banking and Services) , darunter: <ul style="list-style-type: none"> • Inlandsmarkt, bestehend aus:

		<ul style="list-style-type: none"> – Privatkundengeschäft in Frankreich (<i>French Retail Banking</i>, FRB), – BNL banca commerciale (BNL bc), dem italienischen Privatkundengeschäft, – Privatkundengeschäft in Belgien (<i>Belgian Retail Banking</i>, BRB), – weitere Tätigkeiten auf nationalen Märkten, darunter Privatkundengeschäft in Luxemburg (<i>Luxembourg Retail Banking</i>, LRB); • Internationale Finanzdienstleistungen, darunter: <ul style="list-style-type: none"> – Europa/Mittelmeerraum, – BancWest, – Personal Finance, – Versicherungen, – Wealth and Asset Management; <p>Bankdienstleistungen für Firmenkunden und Finanzinstitute (Corporate and Institutional Banking, CIB), darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Corporate Banking, – Global Markets, – Securities Services.
B.19 / B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	<p>BNPP wird von keinem der derzeitigen Aktionäre unmittelbar oder mittelbar beherrscht.</p> <p>Die Hauptaktionäre zum 31. Dezember 2015 sind Société Fédérale de Participations et d'Investissement („SFPI“), ein privatrechtlich organisiertes staatliches Unternehmen (<i>public-interest société anonyme (public limited company)</i>), das im Auftrag der belgischen Regierung 10,2% des Grundkapitals hält, BlackRock Inc., das 5,1% des Grundkapitals hält und das Großherzogtum Luxemburg, das 1,0% des Grundkapitals hält. Soweit BNPP bekannt ist, gibt es außer SFPI und BlackRock Inc. keine weiteren Aktionäre, die mehr als 5 % des Kapitals oder der Stimmrechte an der BNPP halten.</p>

Abschnitt C – Wertpapiere

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich der	Die vorliegenden Wertpapiere (die „ Wertpapiere “ oder die „ Zertifikate “) sind Inhaberpapiere und begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere sind durch

	Wertpapierkennung	<p>eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearingstelle bzw. dem/den Clearingsystem(en) (die „Clearingstelle“) hinterlegt wurde bzw. wird, und können nur gemäß den Gesetzen, Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle anwendbar sind, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen werden.</p> <p>Clearingstelle bezeichnet ●.</p> <p>[ISIN: ●] [WKN: ●] [<i>gegebenenfalls alternative Wertpapierkennung einfügen:</i> ●] [<i>gegebenenfalls die relevanten Wertpapierkennungen für jede Serie der Wertpapiere, falls sich diese Zusammenfassung auf mehr als eine Serie der Wertpapiere bezieht, in einer Tabelle darstellen:</i> ●]</p> <p>Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	EUR
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	<p>Entfällt.</p> <p>Die Wertpapiere sind gemäß den Gesetzen, Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, anwendbar sind, frei übertragbar.</p>
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<p><u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u></p> <p>Open End Zertifikate sind unbefristet, d.h. sie haben keine feste Laufzeit. Sie können, vorbehaltlich einer (Vorzeitigen) Kündigung durch die Emittentin (die sog. ordentliche Kündigung) bzw., sofern anwendbar, einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw., sofern anwendbar, einer außerordentlichen Kündigung durch den Wertpapierinhaber nach Eintritt eines Verzugsereignisses, durch den Wertpapierinhaber am Ausübungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) ausgeübt werden. Für eine wirksame Ausübung muss der Wertpapierinhaber eine ordnungsgemäß ausgefüllte (Ausübungs-)Erklärung vorlegen. Im Fall einer wirksamen Ausübung erhält der Wertpapierinhaber den Auszahlungsbetrag, dessen Höhe sich an der Entwicklung des Basiswerts (gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und, sofern vorgesehen, gegebenenfalls weiterer Faktoren (z.B. die Wechselkursentwicklung)) orientiert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags gegebenenfalls Absicherungsgebühren und/oder Indexgebühren bzw. Gebührensätze zur Anwendung kommen können, die den Wert der Wertpapiere wesentlich verringern können. Der Abzug der betreffenden Gebühren führt zu einem Verlust des Anlegers, wenn die Gebühren nicht durch Kursgewinne im Basiswert ausgeglichen werden.</p> <p>Im Fall einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erhält der Wertpapierinhaber ebenfalls den Auszahlungsbetrag bzw. den (vorzeitigen) Kündigungsbetrag, wobei für die Berechnung dieses</p>

		<p>Betrags der Kurs des Basiswerts am Kündigungstag maßgeblich ist (gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Absicherungsgebühren und/oder Indexgebühren bzw. Gebührensätze). Anleger sollten dabei berücksichtigen, dass der Auszahlungsbetrag bzw. (vorzeitige) Kündigungsbetrag im Fall der ordentlichen Kündigung auch null (0) betragen kann und dementsprechend ein Totalverlustrisiko besteht. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Kurs des Basiswerts am Kündigungstag, der für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags bzw. (vorzeitigen) Kündigungsbetrags herangezogen wird, null (0) ist.</p> <p>Die Emittentin ist gegebenenfalls berechtigt, die Wertpapiere in bestimmten Fällen außerordentlich zu kündigen. Im Fall einer solchen außerordentlichen Kündigung erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der dem angemessenen Marktwert des Wertpapiers, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte entstanden sind, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entspricht. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ist der Wertpapierinhaber bei Eintritt eines Verzugsereignisses berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Fall einer solchen Kündigung erhält der Wertpapierinhaber den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, der, soweit eine Mindestverzinsung bzw. –rückzahlung in den Bedingungen nicht vorgesehen ist, dem angemessenen Marktwert des Wertpapiers vor Eintritt des Verzugsereignisses, entspricht. Anleger sollten beachten, dass der im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlende Betrag gegebenenfalls auch null (0) betragen kann, so dass der Wertpapierinhaber einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet.</p> <p>[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung aufgrund des Eintritts eines vorzeitigen Beendigungsereignisses erhält der Wertpapierinhaber ebenfalls den Auszahlungsbetrag, wobei für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der Kurs des Basiswerts am Kündigungstag maßgeblich ist (gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Absicherungsgebühren und/oder Indexgebühren bzw. Gebührensatz). Anleger sollten dabei berücksichtigen, dass der Auszahlungsbetrag im Fall der außerordentlichen Kündigung aufgrund des Eintritts eines vorzeitigen Beendigungsereignisses auch null (0) betragen kann und dementsprechend ein Totalverlustrisiko besteht. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Kurs des Basiswerts am Kündigungstag, der für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags herangezogen wird, null (0) ist.]</p> <p><u>Anwendbares Recht</u></p> <p>Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [niederländischem] Recht. Die Bedingungen sind nach diesem Recht auszulegen.</p> <p>Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten daraus bestimmen sich nach englischem Recht.</p> <p><u>Status der Wertpapiere</u></p>
--	--	---

		<p>Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.</p> <p><u>Beschränkungen</u></p> <p>Die Emittentin hat ein ordentliches Kündigungsrecht, wobei zu berücksichtigen ist, dass der im Fall der ordentlichen Kündigung zu zahlende Auszahlungsbetrag bzw. (vorzeitige) Kündigungsbetrag auch null (0) betragen kann und dementsprechend ein Totalverlustrisiko besteht. Darüber hinaus ist die Emittentin gegebenenfalls unter bestimmten Voraussetzungen zur außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere und zu Anpassungen der Bedingungen berechtigt. Im Fall der außerordentlichen Kündigung erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der dem angemessenen Marktwert des Wertpapiers, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte entstanden sind, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entspricht. [Handelt es sich um eine außerordentliche Kündigung bei einem außerordentlichen vorzeitigen Beendigungsergebnis, dann erhält der Anleger den Auszahlungsbetrag, dessen Höhe sich an der Entwicklung des Basiswerts orientiert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags gegebenenfalls Absicherungsgebühren und/oder Indexgebühren bzw. Gebührensätze zur Anwendung kommen können, die den Wert der Wertpapiere wesentlich verringern können.] Dieser Betrag kann gegebenenfalls erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).</p>
C.11	Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	<p><u>[Für den Fall, dass eine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist bzw. beantragt wurde, einfügen:]</u></p> <p>[Die Beantragung der [Börsennotierung] [Einbeziehung] [Zulassung] der Wertpapiere [in den] [zum] [Handel] [am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [Börse Stuttgart] [●]] [in den Freiverkehr der [Frankfurter Börse] [Börse Stuttgart] [●]] ist beabsichtigt.]</p> <p>[Die Wertpapiere sind [in den] [zum] [Handel] [am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [Börse Stuttgart] [●]] [in den Freiverkehr der [Frankfurter Börse] [Börse Stuttgart] [●]] einbezogen.]</p> <p>[Die [Börsennotierung] [Einbeziehung in den Handel] [Zulassung zum Handel] der Wertpapiere ist für den [●] geplant.]</p> <p>[Zudem ist geplant, die Wertpapiere in den [●] an der [●] einzuführen.]]</p> <p><u>[Für den Fall, dass keine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist bzw. die Wertpapiere nicht in den Handel an einer Börse einbezogen sind, einfügen:]</u> Entfällt; eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse ist [derzeit nicht geplant]</p>

		[nicht erfolgt].][●]
C.15	Beeinflussung des Werts des Wertpapiers durch den Wert des Basiswerts	Die Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die die Entwicklung des Basiswerts nachbilden. Daher fällt der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit grundsätzlich, wenn der maßgebliche Kurs bzw. Preis bzw. Stand des Basiswerts fällt, während der Wert der Wertpapiere grundsätzlich steigt, wenn der maßgebliche Kurs bzw. Preis bzw. Stand des Basiswerts steigt.
C.16	Fälligkeitstag, Ausübungstag oder letzter Referenztermin	<p>„Fälligkeitstag“ ist der [dritte] [fünfte] [Geschäftstag] [Zahlungstag] [Devisengeschäftstag] [●] [nach] [vor] [dem Bewertungstag] [bzw. dem [Vorzeitigen] Kündigungstag der Emittentin] [bzw. sobald dies nach dem Außerordentlichen Vorzeitigen Beendigungstag möglich ist] [●].</p> <p>[„Zahlungstag bei Vorzeitiger Kündigung“ ist der fünfte Devisengeschäftstag nach dem vorzeitigen Kündigungstag.]</p> <p>„Bewertungstag“ bezeichnet den letzten [Handelstag] [Geschäftstag] [Börsengeschäftstag] [●] im März eines jeden Jahres und „Ausübungstag“ bezeichnet den [dritten] [●] Geschäftstag [vor dem vorgesehenen Bewertungstag] [während des Ausübungszeitraums] [●].</p> <p>„[Vorzeitiger] Kündigungstag der Emittentin“ bezeichnet den Tag der [Vorzeitigen] Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin.</p> <p>[„Außerordentlicher Vorzeitiger Beendigungstag“ bezeichnet den Tag, an dem die Emittentin ein vorzeitiges Beendigungsereignis festlegt.]</p>
C.17	Abrechnungsverfahren	<p>Die Wertpapiere werden durch die Clearingstelle abgewickelt.</p> <p>Die Wertpapiere werden nach Zahlung geliefert.</p> <p>Spätestens am Fälligkeitstag erfolgen Zahlungen durch die Emittentin an die Clearingstelle oder deren Order zur Gutschrift auf das Konto des jeweiligen Kontoinhabers bei der Clearingstelle.</p>
C.18	Ertragsmodalitäten der Wertpapiere	<p>Nach einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin [oder im Falle einer außerordentlichen Kündigung nach Eintritts eines vorzeitigen Beendigungsereignisses] wird der von der Emittentin am Fälligkeitstag [bzw. Zahlungstag bei Vorzeitiger Kündigung] zu zahlende Auszahlungsbetrag bzw. (vorzeitige) Kündigungsbetrag, dessen Höhe sich an der Entwicklung des Basiswerts (gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und, sofern vorgesehen, gegebenenfalls weiterer Faktoren (z.B. die Wechselkursentwicklung)) orientiert und gegebenenfalls abzüglich Kosten, gezahlt. Sofern die Währung des Basiswerts (Referenzwährung) von der Währung der Wertpapiere (Abrechnungswährung) abweicht, wird der zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags bzw. (vorzeitigen) Kündigungsbetrags relevante Endgültige Referenzpreis in die Abrechnungswährung umgerechnet.</p> <p>Der Endgültige Referenzpreis ist unter dem Gliederungspunkt C.19</p>

		<p>definiert.</p> <p>Zahlungen werden durch die Emittentin an die Clearingstelle oder deren Order zur Gutschrift auf dem Konto des jeweiligen Kontoinhabers bei der Clearingstelle vorgenommen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die Clearingstelle oder deren Order in Höhe der geleisteten Zahlung von ihrer Zahlungspflicht befreit. Hiervon kann die Emittentin nach vorhergehender Mitteilung an die Wertpapierinhaber abweichen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung an die Wertpapierinhaber in der in der Mitteilung aufgeführten Art und Weise.</p>
C.19	Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	<p>Der „Endgültige Referenzpreis“ des Basiswerts wird, vorausgesetzt, dass keine außerordentliche Kündigung durch die Emittentin bzw. keine außerordentliche Kündigung durch den Wertpapierinhaber nach Eintritt eines Verzugsereignisses (sofern anwendbar) erfolgt ist [außer bei der außerordentlichen Kündigung im Fall eines vorzeitigen Beendigungsereignisses], am Bewertungstag bzw. [Vorzeitigen] Kündigungstag der Emittentin festgelegt. Der Endgültige Referenzpreis entspricht dem [an der entsprechenden Börse festgelegten] Kurs bzw. Preis bzw. Stand des Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt, ohne Berücksichtigung etwaiger nachträglich veröffentlichter Berichtigungen.</p>
C.20	Art des Basiswerts und Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>Art des Basiswerts: [Rohstoff] [Index]</p> <p>Der Basiswert und [die entsprechende Internetseite, auf der] [der entsprechende Ort, an dem] Informationen über den Basiswert erhältlich sind:</p> <p>[Angabe des Basiswerts][Internetseite]</p> <p>[Weitere Informationen zu dem Basiswert sind bei Bedarf bei der Emittentin unter der Telefonnummer • [oder auf der Internetseite •] erhältlich.]</p>

Abschnitt D – Risiken

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin und die Garantin	<p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Emittentin eigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jeder Wertpapierinhaber trägt das Risiko einer Insolvenz der Emittentin. Die Emittentin ist eine operative Gesellschaft, deren alleiniger Zweck in dem Einsammeln bzw. der Entgegennahme von Geldern durch die Begebung von Wertpapieren, wie Anleihen, Zertifikaten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Schuldverschreibungen besteht. Die Emittentin verfügt über die Absicherungsgeschäfte, etwaige Barmittel bzw. Ansprüche auf Vergütungen oder andere erworbene Vermögensgegenstände, die jeweils im Zusammenhang mit der Ausgabe von Wertpapieren bzw. von sonstigen Schuldverschreibungen stehen, hinaus über

		<p>keine weiteren Vermögensgegenstände.</p> <p>Die Emittentin verfügt über eine geringe Eigenkapitalgrundlage bzw. eingeschränkte Ertragsbasis. Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren wird von der Emittentin in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapiergläubigern unter den Wertpapieren durch den Erwerb von Absicherungsinstrumenten von der BNP Paribas S.A. oder anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe verwendet. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter gemäß diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren nachzukommen, hängt daher insbesondere vom Erhalt von Zahlungen unter diesen Absicherungsinstrumenten ab.</p> <p>Vorbehaltlich der Garantie der BNP Paribas S.A. sowie der damit zusammenhängenden Risiken tragen die Wertpapierinhaber daher das Risiko, dass die BNP Paribas bzw. die anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe ihren Verpflichtungen unter den Absicherungsinstrumenten nicht nachkommen und sich hierdurch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität der Emittentin nachteilig, bis hin zur Zahlungsunfähigkeit verschlechtern kann.</p> <p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Garantin eigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwierige Markt- und Konjunkturbedingungen hatten bisher erhebliche nachteilige Auswirkungen für das geschäftliche Umfeld von Finanzinstituten und damit auf die Finanz- und Ertragslage und die Risikokosten der BNPP, und dies könnte auch zukünftig der Fall sein. - Ein Wiederaufflammen der Staatsschuldenkrise in der Eurozone, eine Verschlechterung des wirtschaftlichen Umfelds, eine Herabstufung von Ratings, steigende Credit Spreads oder andere Faktoren könnten sich auf BNPPs Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten und die Finanzierungskosten nachteilig auswirken. - Erhebliche Änderungen der Zinssätze könnten Umsatz oder Profitabilität der BNPP beeinträchtigen. - Das Ausmaß der Zuverlässigkeit und das Geschäftsgebaren anderer Finanzinstitute und Marktteilnehmer könnten sich nachteilig auf BNPP auswirken. - BNPP könnten durch Marktschwankungen und Volatilität in ihrer Handels- und Anlagetätigkeit erhebliche Verluste entstehen. - Während eines Abschwungs an den Märkten könnte BNPP geringere Erträge aus ihrem Brokerage-Geschäft und anderen kommissions- oder gebührenabhängigen Geschäftsbereichen erzielen. - Fortgesetzte Abwärtstrends auf den Märkten können zu einem Rückgang der an den Märkten vorhandenen Liquidität führen, was
--	--	---

		<p>einen Verkauf von Vermögenswerten erschwert und möglicherweise erhebliche Verluste zur Folge haben kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetzliche und rechtliche Regelungen, die als Reaktion auf die globale Finanzkrise getroffen wurden, können BNPP und das wirtschaftliche und ökonomische Umfeld, in dem BNPP tätig ist, erheblich beeinträchtigen. - Für BNPP gelten in den Ländern, in denen das Unternehmen tätig ist, umfangreiche und veränderliche aufsichtsrechtliche Bestimmungen. - Gegen BNPP können erhebliche Bußgelder und sonstige verwaltungs- und strafrechtliche Sanktionen festgesetzt werden, falls das Unternehmen geltende gesetzliche und rechtliche Regelungen nicht einhält. - Die Umsetzung des Strategieplans der BNPP ist mit Risiken verbunden. - Bei der Eingliederung neu erworbener Gesellschaften kann es bei BNPP zu Schwierigkeiten kommen, mit der Folge, dass Vorteile, die aufgrund des Neuerwerbs erwartet worden waren, sich möglicherweise nicht realisieren lassen. - Intensiver Wettbewerb innerhalb und außerhalb der Bankenbranche könnten negative Konsequenzen für Umsatz und Rentabilität von BNPP haben. - Erhebliche neue Rückstellungen oder fehlende Rückstellungen könnten die Finanz- und Ertragslage der BNPP erheblich beeinträchtigen. - BNPPs Risikomanagementrichtlinien, -verfahren und -methoden bieten gegebenenfalls keinen ausreichenden Schutz gegen unerkannte oder unvorhergesehene Risiken, was erhebliche Verluste zur Folge haben könnte. - Es ist möglich, dass die Hedging-Strategien der BNPP Verluste nicht verhindern. - Die Wettbewerbsposition der BNPP könnte durch eine Schädigung ihres Rufs beeinträchtigt werden. - Eine Unterbrechung oder eine Störung bei den Informationssystemen der BNPP kann erhebliche Verluste von Kundendaten und eine Schädigung des Rufs der BNPP zur Folge haben und finanzielle Verluste nach sich ziehen. - Unvorhergesehene äußere Ereignisse können die Abläufe bei BNPP stören und erhebliche Verluste und zusätzliche Kosten verursachen.
D.3 D.6	Zentrale Risiken bezogen auf die Wertpapiere	<p>Ein Anleger in die Wertpapiere sollte beachten, dass er sein eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren kann.</p> <p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die</p>

		<p>wesentlichen Risikofaktoren, die den Wertpapieren eigen sind:</p> <p><i>Basiswert:</i> Der Wertpapierinhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts (Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals).</p> <p><i>Außerordentliche Kündigung:</i> Der Emittentin kann nach den Wertpapierbedingungen ein Recht zur außerordentlichen Kündigung eingeräumt sein. Der im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlende Kündigungsbetrag kann unter dem Kaufpreis liegen und im äußersten Fall null betragen, so dass der Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet. Der Wertpapierinhaber trägt weiterhin ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu solchen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.</p> <p><i>Ordentliche Kündigung:</i> Die Emittentin hat nach den Wertpapierbedingungen ein Recht zur ordentlichen Kündigung. Der Wertpapierinhaber trägt ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin im Fall einer ordentlichen Kündigung ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu solchen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.</p> <p>Im Übrigen bestehen unter anderem noch folgende Risiken, die sich negativ auf den Wert des Wertpapiers und entsprechend nachteilig auf den Ertrag des Anlegers auswirken können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Da es sich um komplexe Finanzinstrumente handelt, sind die Wertpapiere möglicherweise nicht für alle Anleger eine geeignete Anlage. • Der Wert der Wertpapiere kann schwanken und zu einem vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen. • Der Ausgabepreis kann höher als der Marktwert sein bzw. der Preis des Wertpapiers im Sekundärmarkt niedriger als der Ausgabepreis (aufgrund der Preisbildung für die Wertpapiere und Einfluss von Ausgabeaufschlägen, Provisionen, Gebühren etc. auf die Preisbildung). • Möglicherweise entwickelt sich kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere und der Anleger kann die Wertpapiere nicht veräußern (vor einer Ausübung oder Kündigung). • Der Gesamtbetrag des Angebots entspricht nicht unbedingt der Anzahl der tatsächlich begebenen oder noch ausstehenden Wertpapiere und kann somit nicht zur Beurteilung z.B. von Marktliquidität bzw. -tiefe herangezogen werden. • Der Kauf von Wertpapieren als Absicherung ist möglicherweise nicht effizient aufgrund des Risikos mangelnder Korrelation. • Gebühren und andere Transaktionskosten (z.B. Absicherungsgebühren und/oder Indexgebühren bzw.
--	--	---

		<p>Gebührensatz) können die Erträge aus den Wertpapieren vermindern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die von der Emittentin ergriffenen Maßnahmen (z.B. Absicherungs- oder Market-Maker-Aktivitäten oder Eigenhandels- oder andere Handelsaktivitäten der Emittentin und/oder mit ihr verbundener Unternehmen) könnten den Wert der Wertpapiere beeinflussen und den Marktpreis, die Liquidität oder den Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts und/oder der Wertpapiere beeinflussen und als den Interessen der Wertpapierinhaber zuwiderlaufend angesehen werden. • Die Berechnungsstelle kann Anpassungen an den Bedingungen vornehmen, bei denen sie erhebliche Ermessensspielräume hat und die Auswirkungen auf den Basiswert haben können. • Es kann zu Verzögerungen bei der Durchführung der Abrechnung kommen, so dass Zahlungen unter den Wertpapieren niedriger als ohne die entsprechende Verzögerung sein können. • Wertpapierinhaber können einer Steuerpflicht unterliegen und die Emittentin ist berechtigt, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind. Insbesondere können sich an den Wertpapierinhaber zu zahlende Beträge dadurch verringern. • Es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Wertpapiere Gegenstand einer Besteuerung mit einer Finanztransaktionsteuer werden könnte. • Es besteht das Risiko eines Steuereinbehalts nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten. Dementsprechend könnten die Investoren möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet erhalten. • Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten möglicherweise verpflichtet sein, gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (<i>Internal Revenue Code</i>) Steuern in Höhe von bis zu 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten, wenn der für eine Emission von Wertpapieren verwendete Basiswert bzw. Bestandteil eines Basiswerts jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet. • Die Emittentin haftet nicht für Handlungen und Unterlassungen der maßgeblichen Clearingstelle, daraus für Wertpapierinhaber entstehende Schäden oder für Aufzeichnungen in Bezug auf die Wertpapiere oder Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere. • Den Wertpapierinhabern entstehende Kosten haben Auswirkungen auf die Rendite einer Anlage in Wertpapieren.
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> • Eine Änderung des geltenden Rechts könnte den Wert der Wertpapiere beeinflussen. • Rechtliche Anlagevorschriften können bestimmte Anlagen einschränken. • Falls ein Anleger den Kauf der Wertpapiere durch ein Darlehen finanziert, muss er für den Fall, dass die Wertpapiere nicht die erwartete Wertentwicklung aufweisen, nicht nur die Verluste in Kauf nehmen, sondern auch den Darlehensbetrag zuzüglich Zinsen zurückzahlen. <p>[• Es bestehen besondere Risiken im Zusammenhang mit Rohstoffen als Basiswert der Wertpapiere.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Rohstoffpreise werden von verschiedenen, komplexen Faktoren beeinflusst, u.a. <ul style="list-style-type: none"> - Angebot und Nachfrage - Kosten der Direktanlage - Liquidität - Wetter und Naturkatastrophen - Politische Risiken - Besteuerung.] <p>[• Es bestehen besondere Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert der Wertpapiere, u.a.: <ul style="list-style-type: none"> - Risiken im Hinblick auf die Zusammensetzung des Index - Risiken hinsichtlich der Änderung der Indexberechnung - Risiken, wenn es sich bei dem Basiswert um Aktienindizes handelt. - Risiken, wenn es sich bei dem Basiswert um einen auf Terminkontrakte bezogenen Index handelt.] </p>
--	--	---

Abschnitt E – Angebot

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	<p>Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapiergläubigern unter den Wertpapieren durch den Erwerb von Absicherungsinstrumenten von der BNP Paribas S.A. oder anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe verwenden.</p> <p>Zur Klarstellung: Obwohl die Wertentwicklung der Wertpapiere unter Bezugnahme auf einen in den Bedingungen definierten Stand des jeweiligen Basiswerts berechnet wird, ist die Emittentin nicht verpflichtet, den Erlös aus der Ausgabe der Wertpapiere zu</p>

		irgendeinem Zeitpunkt direkt in den Basiswert bzw. dessen Bestandteile zu investieren. Die Inhaber haben keine Eigentumsrechte oder Anteile an den Bestandteilen. Die Emittentin ist in der Verwendung der Emissionserlöse frei.
E.3	Angebotskonditionen	<p>[Die Wertpapiere werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich ab dem [●] [[●] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)]] interessierten Anlegern angeboten. Das öffentliche Angebot endet [mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts][●].]</p> <p>[Beginn des [neuen] öffentlichen Angebots: ●]</p> <p>Ausgabepreis am ursprünglichen Ausgabebetrag: ●. [Der Ausgabepreis stellt lediglich einen historisch indikativen Preis auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Wertpapiere dar. Die Wertpapiere werden fortlaufend zum jeweils aktuellen Marktpreis angeboten.</p> <p>Danach wird der Verkaufspreis von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.]</p> <p>[Gesamtbetrag des Angebots: ●] <u>[gegebenenfalls den Gesamtbetrag des Angebots für jede Serie der Wertpapiere, falls sich diese Zusammenfassung auf mehr als eine Serie der Wertpapiere bezieht, in einer Tabelle darstellen: ●]</u></p>
E.4	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind einschließlich Interessenkonflikten	<p>Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.</p> <p>Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe (einschließlich BNP Paribas S.A. und BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.) sind Gegenpartei (die „Gegenpartei“) bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren, z.B. zwischen der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei.</p> <p>Zudem kann und wird die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin, Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl- und Verwaltungsstelle.</p> <p>Weitere Interessenkonflikte können zudem aus dem Umstand resultieren, dass BNPP S.A. im Umfang der Garantie insbesondere bestimmte Zahlung garantiert, gleichzeitig aber Gegenpartei der Emittentin bei Deckungsgeschäften ist.</p>

E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Entfällt.</p> <p>Der Anleger kann die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.</p> <p>Zudem sind im Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis die mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin (z. B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.</p>
-----	--	--

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Wertpapiere neben den anderen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend dargestellten Anlagerisiken sorgfältig prüfen. Risiken sind dabei mit der Emittentin, der Garantin, den Wertpapieren und den Basiswerten der Wertpapiere verbunden.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse oder der Eintritt eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekanntes oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bzw. der BNP PARIBAS S.A. als Garantin und damit auf den Wert der Wertpapiere und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des (vorzeitigen) Kündigungsbetrags oder sonstiger zu zahlender Beträge auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Wertpapiere investiertes Kapital im Falle des Ausfalls der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. als Garantin teilweise oder ganz verlieren (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).

Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung dar. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken beinhaltet.

Die Lektüre der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sowie des sonstigen gesamten Basisprospekts ersetzt nicht die in einem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater.

A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Die Wertpapiere beinhalten ein sog. Emittentenrisiko, das auch als Schuldnerisiko oder Kreditrisiko der Investoren bezeichnet wird. Das Emittentenrisiko ist das Risiko, dass die BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. zeitweise oder andauernd nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen. **Jeder Wertpapierinhaber trägt, vorbehaltlich der Garantie durch die BNP PARIBAS S.A. als Garantin sowie der damit zusammenhängenden Risiken, das Risiko einer Insolvenz der Emittentin.**

Die Emittentin ist eine operative Gesellschaft, deren alleiniger Zweck in dem Einsammeln bzw. der Entgegennahme von Geldern durch die Begebung von Wertpapieren, wie Anleihen, Zertifikaten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Schuldverschreibungen besteht. Die Emittentin verfügt über die Absicherungsgeschäfte, etwaige Barmittel bzw. Ansprüche auf Vergütungen oder andere erworbene Vermögensgegenstände, die jeweils im Zusammenhang mit der Ausgabe von Wertpapieren bzw. von sonstigen Schuldverschreibungen stehen, hinaus über keine weiteren Vermögensgegenstände.

Die Emittentin verfügt über eine geringe Eigenkapitalgrundlage bzw. eingeschränkte Ertragsbasis. Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren wird von der Emittentin in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapiergläubigern unter den Wertpapieren durch den Erwerb von Absicherungsinstrumenten von der BNP Paribas S.A. oder anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe verwendet. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter gemäß diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren nachzukommen, hängt daher insbesondere vom Erhalt von Zahlungen unter diesen Absicherungsinstrumenten ab.

Vorbehaltlich der Garantie durch die BNP PARIBAS S.A. als Garantin sowie der damit zusammenhängenden Risiken, tragen die Wertpapierinhaber daher das Risiko, dass die BNP Paribas S.A. bzw. die anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe ihren Verpflichtungen unter den Absicherungsinstrumenten nicht nachkommen und sich hierdurch

die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität der Emittentin nachteilig, bis hin zur Zahlungsunfähigkeit verschlechtern kann.

B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN

Die Wertpapiere beinhalten zudem ein Kreditrisiko in Bezug auf die Garantin, also das Risiko, dass die BNP Paribas als Garantin in Bezug auf die gemäß diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen unter der Garantie nachzukommen.

Um die mit der Garantin der Wertpapiere verbundenen Risiken bzw. die Faktoren, welche die Fähigkeit der BNP Paribas zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Garantin in Bezug auf gemäß diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren betreffen, einschätzen zu können, sollten potenzielle Anleger die Informationen

- in dem Abschnitt 5 "Risiken und Eigenmittel" (*Risks and Capital Adequacy*) auf den Seiten 233 ff. (mit Ausnahme der Seiten 249 bis 269) des BNPP 2015 Registrierungsformulars (in der englischen Sprachfassung),
- auf den Seiten 65 bis 71 des Ersten Update zum BNPP 2015 Registrierungsformular (in der englischen Sprachfassung),

berücksichtigen, die an dieser Stelle durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des WpPG Bestandteil dieses Basisprospekts sind (siehe Abschnitt „VII. WICHTIGE ANGABEN UND DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN“ auf Seite 63 dieses Basisprospekts).

C. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten alle hierunter dargestellten Risiken lesen.

1. Allgemeine Risiken

Anleger, die in die Wertpapiere investieren möchten, müssen die Funktionsweise der Wertpapiere verstehen. Im Rahmen dieses Abschnittes umfasst der Begriff „Basiswert“ gegebenenfalls auch die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Open End Zertifikate, die mit besonderen Risiken verbunden sind

Die Wertpapiere unter diesem Basisprospekt sind Open End Zertifikate, was bedeutet, dass sie keinen festgelegten Fälligkeitstag haben. Die Laufzeit von Open End Zertifikaten endet in den folgenden Fällen:

- Ausübung durch den Wertpapierinhaber,
- außerordentliche Kündigung durch den Wertpapierinhaber nach Eintritt eines Verzugsereignisses (sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen),
- (vorzeitige) Kündigung durch die Emittentin (sog. ordentliche Kündigung durch die Emittentin),
- eine außerordentliche Kündigung durch die Emittentin (sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen) oder
- eine außerordentliche Kündigung nach Eintritt eines vorzeitigen Beendigungsereignisses (sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen).

Nach Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber (auch als „**Inhaber**“, „**Inhaber der Zertifikate**“ bzw. „**Zertifikatinhaber**“ bezeichnet) bzw. nach einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. nach einer außerordentlichen Kündigung nach Eintritt eines vorzeitigen Beendigungsereignisses (sofern anwendbar) erhält der Wertpapierinhaber einen Auszahlungsbetrag bzw. (vorzeitigen) Kündigungsbetrag, dessen Höhe sich am Wert des Basiswerts an einem bestimmten Tag (Bewertungstag bzw. (vorzeitiger) Kündigungstag der Emittentin bzw. vorzeitigen Beendigungsereignisses (sofern anwendbar)) gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, gegebenenfalls weiterer Faktoren (z.B. die Wechselkursentwicklung) orientiert, wobei – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - bei der Ermittlung dieses Betrags auch Absicherungsgebühren und/oder Indexgebühren bzw. Gebührensätze berücksichtigt werden. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Absicherungsgebühren und/oder Indexgebühren bzw. Gebührensätze den Wert der Wertpapiere und den eventuell zu zahlenden Auszahlungsbetrag bzw. (vorzeitigen) Kündigungsbetrag wesentlich verringern können. Der Abzug der betreffenden Gebühren führt zu einem Verlust des Anlegers, wenn die Gebühren nicht durch Kursgewinne im Basiswert ausgeglichen werden. Mögliche Basiswerte der Wertpapiere sind Rohstoffe und Indizes (jeweils ein „**Basiswert**“).

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie bei einem ungünstigen Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts zu dem Zeitpunkt, an dem dieser Kurs, Preis bzw. Stand für die Berechnung des Auszahlungsbetrags bzw. (vorzeitigen) Kündigungsbetrags festgestellt wird, einen Totalverlust ihrer Anlage erleiden können (Risiko eines Totalverlustes). Wertpapierinhaber sollten ferner beachten, dass sie im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin ihr gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren können.

Der Auszahlungsbetrag bzw. (vorzeitige) Kündigungsbetrag kann unter Umständen erheblich unter dem Marktwert der Wertpapiere am Ausgabetag oder am Tag des Erwerbs der Wertpapiere liegen, wenn neben anderen Faktoren der Wert des Basiswerts zu dem Zeitpunkt, an dem dieser Kurs, Preis bzw. Stand für die Berechnung des Auszahlungsbetrags bzw. (vorzeitigen) Kündigungsbetrags festgestellt wird, ungünstig ist.

Sofern die Währung des Basiswerts (Referenzwährung) von der Währung der Wertpapiere (Abrechnungswährung) abweicht, wird der zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags bzw. (vorzeitigen) Kündigungsbetrags relevante Endgültige Referenzpreis in die Abrechnungswährung umgerechnet. Dementsprechend hängt das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers nicht alleine von der Entwicklung des Basiswerts ab, sondern auch von der ungünstigen Entwicklung des relevanten Umrechnungskurses, der nicht vorhergesagt werden kann.

Die Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen und generieren somit keine laufenden Zinserträge. Die Wertpapiere verbriefen auch keinen Anspruch auf Dividenden.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere in bestimmten Fällen außerordentlich zu kündigen (z.B. bei Rechtswidrigkeit oder aus steuerrechtlichen Gründen oder bei bestimmten Störungen der Absicherung der Emittentin oder bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Basiswerts). Im Fall einer solchen außerordentlichen Kündigung erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der dem angemessenen Marktwert des Wertpapiers, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte entstanden sind, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entspricht. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ist der Wertpapierinhaber bei Eintritt eines Verzugsereignisses berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Fall einer solchen Kündigung erhält der Wertpapierinhaber den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, der, soweit eine Mindestverzinsung bzw. –rückzahlung in den Bedingungen nicht vorgesehen ist, dem angemessenen Marktwert des Wertpapiers vor Eintritt des

Verzugsereignisses, entspricht. Anleger sollten beachten, dass der im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlende Betrag gegebenenfalls auch **null (0)** betragen kann, so dass der Wertpapierinhaber einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet.

Im Fall einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. nach einer außerordentlichen Kündigung aufgrund des Eintritts eines vorzeitigen Beendigungsereignisses (sofern anwendbar) trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs durch eine alternative Wertanlage möglicherweise nicht erfüllt werden.

Im Gegensatz zu direkten Anlagen in den Basiswert können Anleger in den Wertpapieren, die von der Emittentin gekündigt werden, die Wertpapiere nicht über den Kündigungstag hinaus in Erwartung einer Erholung des Preises des Basiswerts halten.

Ein Wertpapierinhaber kann Wertpapiere vor ihrer Ausübung oder Kündigung möglicherweise nur mit einem erheblichen Abschlag gegenüber dem Ausgabepreis und/oder dem Marktwert der Wertpapiere verkaufen.

Die Wertpapiere sind möglicherweise nicht für alle Anleger eine geeignete Anlage

Jeder potenzielle Anleger hat zu prüfen, ob eine Anlage in die Wertpapiere angesichts seiner persönlichen Situation für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- (a) über ausreichende Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um eine aussagekräftige Bewertung der Wertpapiere, der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Vorteile und Risiken sowie der Informationen, die in diesem Basisprospekt oder in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind oder durch Verweis einbezogen wurden, durchführen zu können;
- (b) in der Lage sein, im Hinblick auf seine persönliche finanzielle Situation eine Anlage in die Wertpapiere und die Auswirkungen der Wertpapiere auf sein gesamtes Anlageportfolio beurteilen zu können;
- (c) über ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um alle Risiken tragen zu können, die mit einer Anlage in die Wertpapiere (einschließlich Wertpapieren, bei denen Zahlungen in einer oder mehreren Währungen zu erfolgen haben oder bei denen die Währung für eine Zahlung nicht identisch ist mit der Währung des Landes, in dem der potenzielle Anleger wohnt) verbunden sind;
- (d) die Bedingungen der Wertpapiere genau verstehen und mit dem Verhalten aller maßgeblichen Indizes, Rohstoff- und Finanzmärkte vertraut sein; und
- (e) in der Lage sein (alleine oder mit Unterstützung eines Finanzberaters), mögliche Entwicklungsszenarien von Wirtschafts-, Zinssatz- und sonstigen Faktoren, die sich auf seine Anlage und seine Fähigkeit zum Tragen der betreffenden Risiken auswirken können, zu bewerten.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um komplexe Finanzinstrumente. Erfahrene institutionelle Anleger kaufen komplexe Finanzinstrumente in der Regel nicht als Einzelanlage. Sie kaufen komplexe Finanzinstrumente vielmehr, um Risiken zu verringern oder um im Rahmen einer durchdachten, bewerteten und angemessenen Risikoergänzung ihres Gesamtportfolios Renditen zu erhöhen. Ein potenzieller Anleger sollte nicht in Wertpapiere, bei denen es sich um komplexe Finanzinstrumente handelt, anlegen, es sei denn, er verfügt (alleine oder mit Unterstützung eines Finanzberaters) über das erforderliche Fachwissen, um die Entwicklung der Wertpapiere unter sich

verändernden Bedingungen, die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und den Einfluss dieser Anlage auf sein Gesamtportfolio abschätzen zu können.

Der Wert der Wertpapiere kann schwanken

Die Wertpapierinhaber können einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden. Potenzielle Anleger sollten daher vor einer Anlage in die Wertpapiere sicherstellen, dass sie die Funktionsweise der Wertpapiere vollständig verstehen.

Zahlreiche Faktoren, von denen viele außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, wirken sich jederzeit auf den Wert der Wertpapiere aus. Dazu zählen unter anderem die folgenden:

- (a) *Bewertung des Basiswerts.* Es ist davon auszugehen, dass der Marktpreis der Wertpapiere in erster Linie von Veränderungen im Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts, auf den sich die betreffenden Wertpapiere beziehen, beeinflusst wird. Es ist nicht möglich vorherzusagen, wie sich der Kurs, Preis bzw. Stand des betreffenden Basiswerts im Laufe der Zeit verändern wird. Zu den Faktoren, die sich auf den Kurs, Preis bzw. Stand bestimmter Basiswerte auswirken können, zählen unter anderem die Rendite des Basiswerts sowie die Finanzlage und die Geschäftsaussichten des Emittenten des Basiswerts oder eines Bestandteils des Basiswerts. Darüber hinaus kann der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts von einer Reihe miteinander verbundener Faktoren abhängen, wie etwa wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Ereignissen und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die maßgeblichen Börsen. Potenzielle Anleger sollten ferner berücksichtigen, dass – obwohl der Marktwert der Wertpapiere an den betreffenden Basiswert gebunden ist und von diesem (positiv oder negativ) beeinflusst wird – Änderungen in der Entwicklung der Wertpapiere möglicherweise nicht mit den Änderungen des Basiswerts vergleichbar oder hierzu unverhältnismäßig sind. Es ist möglich, dass trotz steigenden Werts des Basiswerts der Wert der Wertpapiere fällt. Ferner kann die maßgebliche Berechnungsstelle in Fällen, in denen für einen Basiswert kein Marktwert verfügbar ist, dessen Wert auf null (0) festlegen, obwohl unter Umständen keine Marktstörung, Marktstörung in Schwellenländern oder sonstige Störung und/oder keine Anpassung vorliegt.
- (b) *Zinssätze.* Anlagen in die Wertpapiere sind möglicherweise mit einem Zinsrisiko in Bezug auf die Währung, auf die der Basiswert und/oder die Wertpapiere lauten, verbunden. Zinssätze werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter gesamtwirtschaftlichen, politischen und spekulativen Faktoren sowie der Marktstimmung. Derartige Schwankungen können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.
- (c) *Volatilität.* Der Begriff „Volatilität“ bezeichnet die tatsächliche und die erwartete Häufigkeit von Änderungen des Marktpreises eines Basiswerts sowie deren Ausmaß. Die Volatilität wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, wie etwa von gesamtwirtschaftlichen Faktoren, spekulativem Handel sowie von Angebot und Nachfrage auf den Märkten für Optionen, Futures und anderen Derivaten. Die Volatilität eines Basiswerts wird im Laufe der Zeit zu- und abnehmen (zu bestimmten Zeitpunkten stärker als zu anderen) und verschiedene Basiswerte werden zu einem bestimmten Zeitpunkt normalerweise eine unterschiedliche Volatilität aufweisen.
- (d) *Wechselkurse.* Auch in Fällen, in denen Zahlungen auf die Wertpapiere nicht ausdrücklich an einen oder mehrere Wechselkurse gebunden sind, kann der Wert der Wertpapiere unter bestimmten Umständen von Faktoren wie Schwankungen des Wechselkurses zwischen einer Währung, in der Zahlungen auf die Wertpapiere zu leisten sind, und einer Währung, in der der Basiswert gehandelt wird, sowie Wertsteigerungen oder Wertminderungen dieser Währungen und bestehenden oder künftigen staatlichen oder sonstigen Beschränkungen der Konvertibilität dieser Währungen beeinflusst werden. Es kann nicht garantiert werden, dass

die am Ausgabetag der Wertpapiere geltenden Wechselkurse zwischen den maßgeblichen Währungen für diejenigen Wechselkurse repräsentativ sind, die zu einem späteren Zeitpunkt bei der Berechnung des Werts der betreffenden Wertpapiere zugrunde gelegt werden.

- (e) *Störungen.* Die Berechnungsstelle kann festlegen, dass eine Störung, insbesondere eine Marktstörung oder eine Marktstörung in Schwellenländern (jedes dieser Ereignisse wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) eingetreten ist oder zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht. Eine solche Festlegung kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und auf Auszahlungen im Rahmen der Wertpapiere auswirken und/oder zu Verzögerungen bei der Abrechnung von Wertpapieren führen. Potenzielle Anleger sollten die Endgültigen Bedingungen prüfen, um festzustellen, ob und in welcher Weise entsprechende Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

Preisbildung für die Wertpapiere und Einfluss von Ausgabeaufschlägen, Provisionen, Gebühren etc. auf die Preisbildung

Der Ausgabepreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann höher als deren Marktwert sein. Der Preis, zu dem die Wertpapiere gegebenenfalls auf dem Sekundärmarkt verkauft werden können, ist möglicherweise niedriger als der Ausgabepreis der betreffenden Wertpapiere. Insbesondere kann der Ausgabepreis (ohne Berücksichtigung gegebenenfalls zu zahlender Ausgabeaufschläge) Provisionen und/oder Gebühren im Zusammenhang mit der Fortsetzung des öffentlichen Angebots bzw. der Aufstockung durch Ausgabe neuer Wertpapiere und dem Verkauf der Wertpapiere (einschließlich an Vertriebsstellen oder Dritte gezahlter oder von der Emittentin einbehaltener Aufschläge) sowie Beträge im Zusammenhang mit der Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren beinhalten; es ist wahrscheinlich, dass diese Beträge in den Sekundärmarktpreisen unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus können die Preisbildungsmodelle anderer Marktteilnehmer sich von denen der Emittentin unterscheiden oder zu abweichenden Ergebnissen führen.

Möglicherweise entwickelt sich kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere

Es besteht das Risiko, dass Anleger die Wertpapiere über deren gesamte Laufzeit hinweg halten müssen und diese nicht vor einer Ausübung oder Kündigung verkaufen können. Art und Umfang eines etwaigen Sekundärmarktes für die Wertpapiere können nicht vorhergesehen werden. Es besteht daher das Risiko fehlender Liquidität der Wertpapiere. Falls die Wertpapiere an einer Börse oder einem Kursnotierungssystem notiert sind, impliziert dies keine höhere oder niedrigere Liquidität als diejenige von vergleichbaren Wertpapieren, die nicht entsprechend notiert sind. Falls Wertpapiere nicht an einer Börse oder einem Kursnotierungssystem notiert sind, könnte dies jedoch zu fehlender Transparenz in Bezug auf Preisangaben führen. Die Liquidität könnte ferner durch rechtliche Beschränkungen für Verkaufsangebote in bestimmten Rechtsordnungen beeinträchtigt werden. Möglicherweise beeinflusst die Emittentin die Liquidität der Wertpapiere durch den Kauf und das Halten der Wertpapiere für eigene Rechnung während des Handels im Sekundärmarkt. Die von der Emittentin zurückgekauften Wertpapiere können jederzeit auf dem Markt wieder verkauft werden.

Der Gesamtbetrag des Angebots entspricht nicht unbedingt der Anzahl der tatsächlich begebenen oder noch ausstehenden Wertpapiere

Der für eine Serie von Wertpapieren in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtbetrag des Angebots entspricht der maximalen Anzahl von Wertpapieren dieser Serie, die angeboten werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Anzahl auch tatsächlich begeben wird oder wurde. Die Anzahl der tatsächlich begebenen Wertpapiere kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere ändern und hängt von verschiedenen Faktoren ab. Ferner können Rückkäufe durch einen etwaigen Market-Maker oder die Emittentin (bzw. durch mit ihr verbundene oder mit dem Market-Making beauftragte Unternehmen) die für die Anleger verfügbare Anzahl von Wertpapieren reduzieren. Potenzielle

Anleger sollten daher den in den Endgültigen Bedingungen für eine Serie von Wertpapieren angegebenen Gesamtbetrag des Angebots nicht als Hinweis auf die Marktliquidität oder -tiefe oder die Nachfrage nach einer solchen Serie von Wertpapieren verstehen. Dies gilt auch dann, wenn es einen Sekundärmarkt für die Wertpapiere gibt.

Der Kauf von Wertpapieren als Absicherung ist möglicherweise nicht effizient

Personen, die beabsichtigen, die Wertpapiere als Absicherungsinstrumente einzusetzen, sollten das Korrelationsrisiko beachten. Die Wertpapiere sind möglicherweise keine vollkommene Absicherung für einen Basiswert oder für ein Portfolio, das den Basiswert als einen Bestandteil enthält. Darüber hinaus ist es möglicherweise nicht möglich, die Wertpapiere zu einem Kurs zu veräußern, der den Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts oder Portfolios, das den Basiswert als einen Bestandteil enthält, unmittelbar widerspiegelt.

Open End Zertifikate sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet. Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin (sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen) oder (iv) durch außerordentliche Kündigung aufgrund des Eintritts eines vorzeitigen Beendigungsereignisses (sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen). In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere nur zeitlich befristete Rechte verbriefen. Es besteht keine Sicherheit, dass potentielle Kursverluste durch einen anschließenden Wertzuwachs des Wertpapiers noch während der Laufzeit wieder ausgeglichen werden können. Dies gilt insbesondere auch in den Fällen (und abhängig vom jeweiligen Kündigungsbetrag), in denen eine Vorzeitige Kündigung durch die Emittentin erfolgt.

Gebühren und andere Transaktionskosten können die Erträge aus den Wertpapieren vermindern

Gebühren und andere Transaktionskosten, die beispielsweise beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können zur Kostenbelastung führen, welche die aus dem Wertpapier gegebenenfalls zu erwartenden Erträge vermindern können. Anleger sollten sich deshalb vor Erwerb eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten informieren.

Es ist zu beachten, dass neben den Gebühren, die beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallen, auch weitere Gebühren den gegebenenfalls von der Emittentin zu zahlenden Auszahlungsbetrag bzw. (vorzeitigen) Kündigungsbetrag mindern können, indem der Referenzpreis um die jeweils aufgelaufenen Gebühren gemindert wird. Entsprechende Gebühren können auch während der Laufzeit der Wertpapiere ihren Wert im Sekundärmarkt mindern. Bei den für die Wertpapiere im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen werden solche Gebühren rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Wertpapiere in die jeweiligen Preise mit einbezogen.

Die Emittentin ist zu einer Anpassung der Höhe der Gebühren während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt. Die Gebühren werden sich umso stärker auswirken, je länger die Gebühren während der Haltedauer der Wertpapiere berücksichtigt werden.

Der Auszahlungsbetrag bzw. (vorzeitige) Kündigungsbetrag kann in keinem Fall niedriger als null (0) sein.

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, wird bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrags bzw. (vorzeitigen) Kündigungsbetrags eine der folgenden Gebühren in Abzug gebracht:

Absicherungsgebühr

Absicherungsgebühren bezeichnen solche Gebühren, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Festlegung der Kosten, die mit der Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden. Die Absicherungsgebühren werden täglich anfallen und von der Berechnungsstelle, unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen sowie aller sonstigen Faktoren, an jedem Handelstag berechnet und bei der Berechnung des Preises des Wertpapiers berücksichtigt.

Indexgebühr bzw. Gebührensatz

Indexgebühren bzw. Gebührensatz bezeichnen entweder eine Gebühr, die ab dem Ausgabetag täglich anfällt und von der Berechnungsstelle an jedem Handelstag berechnet wird, oder einen Prozentsatz per annum, der gegebenenfalls von der Berechnungsstelle an jedem Handelstag berechnet wird bzw. regelmäßig festgelegt wird und bei der Berechnung des Preises des Wertpapiers berücksichtigt wird.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Absicherungsgebühren und/oder Indexgebühren bzw. Gebührensätze den Wert der Wertpapiere und den eventuell zu zahlenden Auszahlungsbetrag bzw. (vorzeitigen) Kündigungsbetrag wesentlich verringern können. Der Abzug der betreffenden Gebühren führt zu einem Verlust des Anlegers, wenn die betreffenden Gebühren nicht durch Kursgewinne im Basiswert ausgeglichen werden.

Von der Emittentin ergriffene Maßnahmen können den Wert der Wertpapiere beeinflussen

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen führen möglicherweise Aktivitäten durch, darunter Transaktionen für eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden sowie das Halten von Long- oder Short-Positionen in dem Basiswert, die der Verringerung von Risikopositionen oder anderen Gründen dienen. Darüber hinaus schließen die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit dem Angebot von Wertpapieren möglicherweise eines oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Basiswert ab. Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen führen möglicherweise im Zusammenhang mit solchen Absicherungs- oder mit Market-Maker-Aktivitäten oder im Zusammenhang mit Eigenhandels- oder anderen Handelsaktivitäten der Emittentin und/oder mit ihr verbundener Unternehmen Geschäfte mit dem Basiswert durch, die den Marktpreis, die Liquidität oder den Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts und/oder der Wertpapiere beeinflussen könnten und als den Interessen der Wertpapierinhaber zuwiderlaufend angesehen werden könnten. Es ist wahrscheinlich, dass die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen ihre Absicherungspositionen während der Laufzeit der Wertpapiere durch Geschäfte mit dem Basiswert oder mit an den Basiswert gebundenen Derivaten verändern werden. Ferner ist es möglich, dass sich die Beratungsdienstleistungen, die die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit erbringen, sich nachteilig auf den Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts auswirken können.

Die Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte an dem Basiswert

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Basiswert zu halten oder an den Basiswert gebundene Derivatkontrakte abzuschließen. Selbst für den Fall, dass sich die Emittentin hierzu entschließen sollte, verleihen die Wertpapiere den Wertpapierinhabern keine Eigentumsrechte an dem Basiswert. Darüber hinaus sind die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen uneingeschränkt dazu berechtigt, sämtliche Rechte, Eigentumstitel und Beteiligungen an von ihr/ihnen gehaltenen Basiswerten oder von ihr/ihnen abgeschlossenen, an Basiswerte gebundenen Derivatkontrakten zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Maßnahmen der Berechnungsstelle infolge von Ereignissen mit Auswirkungen auf den Basiswert

Die Berechnungsstelle nimmt alle Anpassungen an den Bedingungen vor, die sie infolge von Störungen oder bestimmten Maßnahmen (beispielsweise gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen) mit Auswirkungen auf den Basiswert für angemessen erachtet. Bei der Vornahme dieser Anpassungen ist die Berechnungsstelle berechtigt, erhebliche Ermessensspielräume auszuüben und könnte bei der Ausübung dieser Ermessensspielräume in Interessenkonflikte geraten. Die Berechnungsstelle ist nicht dazu verpflichtet, bei jeder einzelnen Störung oder Maßnahme (beispielsweise gesellschaftsrechtlichen Maßnahme) mit Auswirkungen auf den Basiswert Anpassungen vorzunehmen.

Es kann zu Verzögerungen bei der Durchführung der Abrechnung kommen

Es kann zu einer Zeitverzögerung zwischen der Ausübung der Wertpapiere und der Ermittlung zu zahlender Beträge kommen. Darüber hinaus kann es zu Verzögerungen bei der Abrechnung aufgrund von beispielsweise einer Marktstörung oder eine Marktstörung in Schwellenländern kommen. Zahlungen unter den Wertpapieren können niedriger als ohne die entsprechende Verzögerung sein.

Werden Bescheinigungen bzw. (Ausübungs-)Erklärungen, die gemäß den Bedingungen erforderlich sind, nicht ordnungsgemäß eingereicht, kann dies dazu führen, dass der Anleger Zahlungsansprüche verliert, die anderenfalls im Rahmen der Wertpapiere geschuldet wären.

Potenzielle Anleger sollten die Bedingungen prüfen, um festzustellen, ob und in welcher Weise entsprechende Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

Vorzeitige Beendigung im Falle einer in den Bedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin

Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere in bestimmten Fällen außerordentlich zu kündigen. Eine außerordentliche Kündigung durch die Emittentin kann, je nach Ausgestaltung in den Endgültigen Bedingungen, berechtigt sein (a) wenn sie nach ihrem alleinigen Ermessen festgestellt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird, und (b) falls eine Absicherungsstörung eintritt, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben oder (c) bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Basiswerts. In diesen Fällen wird die Emittentin jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach dem anwendbaren Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte entstanden sind, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Risiko, dass der Marktwert des Wertpapiers unter Umständen niedriger sein kann als der von ihm gezahlte Kaufpreis und sogar **null (0)** betragen kann (**Totalverlust** des eingesetzten Kapitals). Im Falle einer außerordentlichen Kündigung aufgrund des Eintritts eines vorzeitigen Beendigungsereignisses (sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen) erhält der Wertpapierinhaber hingegen den Auszahlungsbetrag, wobei für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der Kurs des Basiswerts am Kündigungstag maßgeblich ist (gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Absicherungsgebühren und/oder Indexgebühren bzw. Gebührensatz). Anleger sollten dabei berücksichtigen, dass der Auszahlungsbetrag im Fall der außerordentlichen Kündigung aufgrund des Eintritts eines vorzeitigen

Beendigungsereignisses auch null (0) betragen kann und dementsprechend ein Totalverlustrisiko besteht. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Kurs des Basiswerts am Kündigungstag, der für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags herangezogen wird, null (0) ist.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin festgelegte Marktpreis des Wertpapiers von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Basiswertes oder von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweicht.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs des gekündigten Wertpapiers nicht mehr erfüllt werden können. Der Wertpapierinhaber trägt in diesem Fall ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu solchen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.

Wertpapierinhaber können einer Steuerpflicht unterliegen

Potenzielle Anleger und Verkäufer der Wertpapiere sollten berücksichtigen, dass sie möglicherweise Steuern, Abgaben oder sonstige Gebühren gemäß den Gesetzen und Gepflogenheiten des Staats, in dem die Wertpapiere übertragen werden, oder des Staats ihrer steuerlichen Ansässigkeit zu zahlen haben. Gemäß den Bedingungen der Wertpapiere übernimmt die Emittentin weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung der Wertpapiere anfallen können. Die Emittentin ist berechtigt, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einhalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind.

Potenzielle Anleger, die sich bezüglich ihrer Steuersituation unsicher sind, sollten ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zurate ziehen. Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger bedenken, dass sich Steuervorschriften und deren Anwendung durch die maßgeblichen Finanzbehörden gegebenenfalls ändern können.

Solche steuerrechtlichen Änderungen können negative Folgen für einen Wertpapierinhaber haben. Die Wertpapiere können zum Beispiel weniger liquide sein oder die an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträge können aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen niedriger ausfallen als vom Wertpapierinhaber erwartet.

Neben möglichen Änderungen der Steuervorschriften in dem einzelnen Heimatstaat des potenziellen Anlegers, der Emittentin oder anderer Personen, die an der Anlage in die Wertpapiere oder dem Halten der Wertpapiere beteiligt sind, sollten potenzielle Anleger beachten, dass es internationale Bemühungen zur Einführung zusätzlicher Steuern auf Erträge aus Investments gibt, wie die im Januar 2013 verabschiedete Entscheidung des Europäischen Rates zur Autorisierung von 11 Mitgliedsstaaten zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer durch „verstärkte Zusammenarbeit“.

Dementsprechend ist es nicht möglich, die genaue steuerliche Behandlung zu einem bestimmten Zeitpunkt vorherzusehen.

Finanztransaktionssteuer (FTT - financial transactions tax)

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag (der „**Kommissionsvorschlag**“) für eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer in Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und der Slowakei (die „**Teilnehmenden Mitgliedstaaten**“) gemacht. Estland hat zwischenzeitlich allerdings mitgeteilt, nicht mehr teilnehmen zu wollen.

Der Anwendungsbereich des Kommissionsvorschlags ist sehr breit gefasst und der Vorschlag könnte, soweit er eingeführt wird, unter gewissen Umständen auf bestimmte Transaktionen im Hinblick auf die Wertpapiere (insbesondere Sekundärmarkttransaktionen) Anwendung finden.

Nach dem Kommissionsvorschlag könnte die Finanztransaktionssteuer unter gewissen Umständen auf bestimmte Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Teilnehmenden Mitgliedstaaten Anwendung finden. Generell würde es für bestimmte Transaktionen mit Wertpapieren gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut und mindestens eine Partei in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat errichtet ist. Ein Finanzinstitut kann unter vielfältigen Bedingungen in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat "errichtet" sein – oder als "errichtet" gelten – insbesondere (a) durch Transaktionen mit einer in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässigen Person oder (b) in Fällen, in denen das den Transaktionen unterliegende Finanzinstrument in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ausgegeben wird.

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer bleibt Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Teilnehmenden Mitgliedstaaten. Er kann daher noch vor der Umsetzung, deren Zeitpunkt nach wie vor unklar ist, geändert werden. Weitere Mitgliedstaaten könnten sich entschließen teilzunehmen.

Potenzielle Wertpapierinhaber sollten sich daher individuell von einem eigenen Steuerberater in Bezug auf die sich aus der FTT ergebenden Konsequenzen des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung der Wertpapiere beraten lassen.

Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten

Im Rahmen der Umsetzung der Steuervorschriften für Auslandskonten (foreign account tax compliance provisions) des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 der USA (FATCA) kann es zu Einbehalten auf Zahlungen auf die Wertpapiere kommen. Die Wertpapiere werden in globaler Form von der maßgeblichen Clearingstelle verwahrt, sodass ein Einbehalt auf Zahlungen an Clearstream unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein.

Sollte infolge von FATCA ein Betrag im Hinblick auf US-Quellensteuern von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abzuziehen oder einzubehalten sein, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person gemäß der Bedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Investoren zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Investoren möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Zahlungen auf die Wertpapiere unterliegen möglicherweise der US-Quellensteuer auf Dividendenäquivalente gemäß des Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code)

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt sind oder bestimmt werden.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Bestandteil des Basiswerts abbilden, als Äquivalente zu Dividenden („**Dividendenäquivalente**“) behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren DBA-Satz). Dabei kann ein Einbehalt auch dann erforderlich sein, wenn nach den Bedingungen keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder Anpassung vorgenommen wird.

Daher ist es möglich, dass diese US-Vorschriften auch die Wertpapiere dieses Basisprospekts erfassen, insbesondere wenn ein Basiswert bzw. ein Bestandteil eines Basiswerts jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet. In diesem Fall können unter den jeweiligen US-Vorschriften im Zusammenhang mit Zahlungen (oder als solche Zahlungen angesehene Beträge), die auf Wertpapiere geleistet werden, die entweder nach dem 1. Januar 2016 emittiert (oder inhaltlich wesentlich geändert) werden und auf die an oder nach dem 1. Januar 2018 Zahlungen geleistet werden, oder die ab 1. Januar 2017 emittiert (oder inhaltlich wesentlich geändert) werden, gegebenenfalls US-Quellensteuern anfallen.

Sollte infolge Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes und den darunter erlassenen Vorschriften ein Betrag in Hinblick auf US-Quellensteuern von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abzuziehen oder einzubehalten sein, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person nach Maßgabe der Bedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Investoren zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Investoren möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Risiken im Zusammenhang mit als Globalurkunde gehaltenen Wertpapieren

Die Wertpapiere sind Inhaberpapiere, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird und nur gemäß anwendbarem Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen werden. Es werden keine Einzelurkunden ausgegeben.

Die Emittentin haftet nicht für Handlungen und Unterlassungen der maßgeblichen Clearingstelle, daraus für Wertpapierinhaber entstehende Schäden oder für Aufzeichnungen in Bezug auf die Wertpapiere oder Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere.

Den Wertpapierinhabern entstehende Kosten haben Auswirkungen auf die Rendite einer Anlage in Wertpapieren

Die Gesamtrendite eines Wertpapierinhabers aus einer Anlage in den Wertpapieren wird von der Höhe der von seinem Nominee-Dienstleister und/oder seiner Clearingstelle berechneten Gebühren beeinflusst. Eine solche Person oder ein solches Institut berechnet möglicherweise Gebühren für die Eröffnung und das Führen des Anlagedepots, die Übertragung von Wertpapieren und für Verwahrdienstleistungen sowie auf Zahlungen oder Lieferungen. Potenziellen Wertpapierinhabern wird daher geraten, sich darüber zu informieren, auf welcher Grundlage entsprechende Gebühren auf die betreffenden Wertpapiere erhoben werden.

Eine Änderung des geltenden Rechts könnte den Wert der Wertpapiere beeinflussen

Die Bedingungen, die den Wertpapieren zugrunde liegen, unterliegen nicht deutschem oder österreichischem Recht, sondern basieren auf englischem bzw. niederländischem Recht. Dementsprechend sollten Anleger berücksichtigen, dass sich die Rechte und Pflichten aus den Wertpapieren nach englischem bzw. niederländischem Recht bestimmen, somit einem für sie ggf. fremden Recht. Es kann ferner keine Zusicherung bezüglich der Auswirkungen möglicher Änderungen des englischen bzw. niederländischen Rechts, der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis in der betreffenden Rechtsordnung, die nach dem Datum dieses Basisprospekts erfolgen, abgegeben werden.

Rechtliche Anlagevorschriften können bestimmte Anlagen einschränken

Die Anlagetätigkeit bestimmter Anleger unterliegt Investmentgesetzen und -vorschriften oder der Überprüfung oder Regulierung durch bestimmte Behörden. Jeder potenzielle Anleger sollte seine Rechtsberater zurate ziehen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang (a) die Wertpapiere für ihn zulässige Anlagen darstellen, (b) die Wertpapiere zur Besicherung verschiedener Arten von

Mittelaufnahmen eingesetzt werden können und (c) ob sonstige Beschränkungen für den Kauf oder die Verpfändung der Wertpapiere gelten.

Finanzierung durch Darlehen

Falls ein Anleger den Kauf der Wertpapiere durch ein Darlehen finanziert, muss er für den Fall, dass die Wertpapiere nicht die erwartete Wertentwicklung aufweisen, nicht nur die Verluste in Kauf nehmen, sondern auch den Darlehensbetrag zuzüglich Zinsen zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Anleger sollten niemals darauf vertrauen, Zinsen und Kapital mit Gewinnen aus einer Anlage in Wertpapieren zahlen zu können. Vielmehr sollten potenzielle Käufer von Wertpapieren zunächst ihre finanzielle Lage analysieren, um festzustellen, ob sie in der Lage sein werden, die Zinsen zu zahlen und erforderlichenfalls das Darlehen kurzfristig zurückzuzahlen, falls statt der erwarteten Gewinne Verluste entstehen.

Emittentin

Für Verbindlichkeiten der Emittentin besteht kein gesetzliches oder freiwilliges System von Einlagensicherungen oder Entschädigungseinrichtungen. Demzufolge besteht kein Schutz der von der Emittentin unter den Wertpapieren zu zahlenden Verbindlichkeiten und für Wertpapierinhaber besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin, vorbehaltlich der Garantie durch die BNP Paribas S.A. als Garantin, die Gefahr eines Totalverlustes.

Rangordnung

Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die - auch im Fall der Insolvenz der Emittentin - untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Bei einer Insolvenz der Emittentin kann eine Anlage in ein Wertpapier der Emittentin, vorbehaltlich der Garantie durch die BNP Paribas S.A. als Garantin, einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten.

2. Risiken in Bezug auf den Basiswert

Bestimmte Basiswerte, auf die sich die Wertpapiere beziehen, sind mit besonderen Risiken verbunden.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Rohstoffen

Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: mineralische Rohstoffe (wie z. B. Öl, Gas, Aluminium oder Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z. B. Weizen und Mais) sowie Edelmetalle (wie z. B. Gold oder Silber). Eine Anlage in ein Wertpapier mit einem Rohstoff als Basiswert unterliegt ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in diesen jeweiligen Rohstoff.

Ein Großteil der Rohstoffe wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich in Form von sogenannten Over-the-Counter-Geschäften mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Die mit Rohstoffen verbundenen Preisrisiken sind häufig komplex, da die Preise in dieser Anlagekategorie größeren Schwankungen, d. h. größerer Volatilität, ausgesetzt sind, als dies bei anderen Anlagekategorien der Fall ist, da der Handel mit Rohstoffen auch zu Spekulationszwecken erfolgt. Insbesondere weisen Rohstoffmärkte eine geringere Liquidität auf als Anleihen-, Devisen- oder Aktienmärkte. Daher wirken sich dort Angebots- oder Nachfrageveränderungen drastischer auf

die Preise und die Volatilität aus. Folglich sind Anlagen in Rohstoffe komplexer und risikoreicher als Anlagen in Anleihen, Devisen oder Aktien.

Die Rohstoffpreise werden von verschiedenen, komplexen Faktoren beeinflusst. Die folgende Aufzählung typischer Einflussfaktoren auf Rohstoffpreise ist nicht abschließend zu verstehen.

- (a) *Angebot und Nachfrage.* Die Planung und Verwaltung des Rohstoffangebots ist äußerst zeitaufwendig. Daraus ergibt sich ein geringer Spielraum auf der Angebotsseite, und die Produktion kann nicht jederzeit schnell an Änderungen der Nachfrage angepasst werden. Die Nachfrage kann auch regional variieren. Die Kosten für den Transport der Rohstoffe an den Ort des Verbrauchs haben ebenfalls Auswirkungen auf die Preise. Aufgrund der zyklischen Natur mancher Rohstoffe – beispielsweise können manche landwirtschaftlichen Erzeugnisse nur zu bestimmten Jahreszeiten geerntet oder hergestellt werden – können sich starke Preisschwankungen ergeben.
- (b) *Kosten der Direktanlage.* Bei der Direktanlage in Rohstoffe fallen Kosten für Lagerung und Versicherung sowie Steuern an. Zudem fallen auf Rohstoffe keine Zins- oder Dividendenausschüttungen an. Alle diese Faktoren haben einen Einfluss auf die Gesamrendite eines Rohstoffs.
- (c) *Liquidität.* Nicht alle Rohstoffmärkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Angebots- und Nachfrageveränderungen reagieren. Da der Handel an den Rohstoffmärkten von einzelnen Marktteilnehmern betrieben wird, können sich umfangreiche Spekulationen nachteilig auswirken und zu Preisverzerrungen führen.
- (d) *Wetter und Naturkatastrophen.* Ungünstige Witterungsverhältnisse können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das gesamte Jahr beeinflussen. Eine durch ungünstige Witterungsverhältnisse ausgelöste Verknappung auf der Angebotsseite kann starke und unvorhersehbare Preisschwankungen zur Folge haben. Die Verbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse ebenfalls beeinflussen.
- (e) *Politische Risiken.* Häufig werden Rohstoffe in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Lage von Schwellenländern ist meist weitaus instabiler als in den Industrieländern. Schwellenländer sind zudem anfälliger für die mit politischen Umbrüchen und Wirtschaftskrisen verbundenen Risiken. Politische Krisen können das Vertrauen der Anleger erschüttern, was wiederum die Rohstoffpreise beeinflussen kann. Militärische und andere Auseinandersetzungen oder Konflikte können die Angebots- und Nachfragestrukturen bestimmter Rohstoffe verändern. Zudem können Industrieländer die Ein- und Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen mit einem Embargo belegen. Dies kann sich unmittelbar oder mittelbar auf den Preis des Rohstoffs, welcher als Basiswert der jeweiligen Wertpapiere verwendet wird auswirken. Ferner bestehen Zusammenschlüsse oder Kartelle zwischen mehreren Rohstoffherzeugern, mittels derer das Angebot und dadurch die Preise gesteuert werden.
- (f) *Besteuerung.* Änderungen der Steuersätze und Tarife können die Renditen der Rohstoffherzeuger schmälern oder erhöhen. Werden entsprechende Kosten an die Anleger weitergegeben, wirken sich Änderungen der Steuersätze und Tarife auf den Preis des jeweiligen Rohstoffs aus.

Wertentwicklung in der Vergangenheit.

Die Wertentwicklung des Rohstoffs in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn die bisherige Wertentwicklung des Rohstoffs schon längere Zeit aufgezeichnet wurde.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Terminkontrakten

Bei Terminkontrakten auf Rohstoffe handelt es sich um standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Rohstoffe, wie zum Beispiel mineralische Rohstoffe, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Edelmetalle.

Ein Terminkontrakt begründet die vertragliche Verpflichtung, einen bestimmten Betrag bzw. eine bestimmte Menge des jeweiligen Basiswerts zu einem festgelegten Termin in der Zukunft zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Terminkontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind daher standardisiert in Bezug auf die Kontraktgröße, die Art und Beschaffenheit des Basiswerts sowie gegebenenfalls den Lieferort und -zeitpunkt.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswerts an einem Kassamarkt und der korrespondierenden Terminbörse. Terminkontrakte werden jedoch meist mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des Basiswerts gehandelt. Der Unterschied zwischen dem Kassapreis und dem Preis des Terminkontrakts wird in der Terminbörsenterminologie als „Contango“ bzw. „Backwardation“ bezeichnet und resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) beziehungsweise von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung allgemeiner Marktfaktoren am Kassamarkt bzw. an der Terminbörse und den entsprechenden Erwartungen der Marktteilnehmer. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassamarkt erheblich von derjenigen der entsprechenden Terminbörse abweichen.

Zudem kann für einen Anleger in Terminkontrakte auf Rohstoffe eine Situation entstehen, in der der Preis für Terminkontrakte auf Rohstoffe, deren Laufzeit zu einem späteren Zeitpunkt endet, höher (Contango) oder niedriger (Backwardation) ist als der aktuelle Kassapreis des entsprechenden Rohstoffs. Kurz vor dem Laufzeitende des jeweiligen Terminkontraktes nähern sich der Terminkurs und der Kassapreis des jeweiligen Rohstoffs an, so dass das auf den entsprechenden Terminkontrakt bezogene Wertpapier eine negative Wertentwicklung aufweisen kann, obwohl der Kassapreis des Rohstoffs ansteigt.

Beziehen sich die Wertpapiere auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden Terminkontrakte, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Terminkontrakt zugrunde liegenden Basiswert auch Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Terminkontrakten für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Wertpapiere verbundenen Risiken notwendig. Handelt es sich bei dem dem Terminkontrakt zugrunde liegenden Basiswert um einen Rohstoff, so sollten neben den in diesem Abschnitt beschriebenen Risikofaktoren zudem die vorstehend unter „Besondere Risiken im Zusammenhang mit Rohstoffen“ dargestellten Risiken berücksichtigt werden.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Indizes

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, unterliegt das Regelwerk des Index möglichen Änderungen durch den Betreiber des Index. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf solche etwaigen Änderungen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit.

Die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn der Index schon seit längerer Zeit besteht.

Risiken im Hinblick auf die Zusammensetzung des Index

Die Zusammensetzung eines Index kann dergestalt festgelegt werden, dass der Index Sponsor alleine oder in Zusammenarbeit mit anderen Personen die Zusammensetzung festlegt und die Berechnung des Index vornimmt. Da die Emittentin nicht gleichzeitig der Index Sponsor ist, hat sie

keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Index. Der jeweilige Index Sponsor kann gemäß den Indexregeln Änderungen in der Zusammensetzung oder Berechnung des Index vornehmen, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Index haben können, oder kann die Berechnung des Index dauerhaft aussetzen, ohne einen Nachfolgeindex festzulegen. In letzterem Fall können die Wertpapiere gekündigt werden, wodurch dem Wertpapierinhaber ein Verlust entstehen kann.

Die Entwicklung eines Index, der eine geringere Anzahl von Indexbestandteilen enthält, wird sich in größerem Maße von Kurs- bzw. Preisänderungen eines bestimmten im Index enthaltenen Indexbestandteils beeinflussen lassen als ein Index, der eine größere Anzahl von Indexbestandteilen enthält.

Eine hohe Korrelation der Indexbestandteile kann einen wichtigen Einfluss auf die zu zahlenden Beträge haben. Die Korrelation der Indexbestandteile beschreibt den Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der Indexbestandteile voneinander. Die Korrelation nimmt einen Wert zwischen „-1“ und „+1“ an, wobei eine Korrelation von „+1“, d.h. eine hohe positive Korrelation, bedeutet, dass die Wertentwicklungen der Indexbestandteile immer gleichgerichtet sind. Bei einer Korrelation von „-1“, d.h. einer hohen negativen Korrelation, bewegt sich die Wertentwicklung der Indexbestandteile immer genau entgegengesetzt. Eine Korrelation von „0“ besagt, dass es nicht möglich ist, eine Aussage über den Zusammenhang der Wertentwicklung der Indexbestandteile zu treffen. Stammen z.B. sämtliche Indexbestandteile aus derselben Branche (z.B. Biotechnologie, Pharmaindustrie, Öl-verarbeitende oder -gewinnende Industrie, Betreiber von Gold-, Silber- oder anderen Minen) und demselben Land, so ist generell von einer hohen positiven Korrelation auszugehen. Die Korrelation kann aber beispielsweise sinken, wenn sich die Aktiengesellschaften, deren Aktien Indexbestandteil sind, in starker Konkurrenz um Marktanteile und dieselben Absatzmärkte befinden. Im Falle einer hohen Korrelation der Indexbestandteile wird jede Änderung der Preis- oder Kursentwicklung der Indexbestandteile die Entwicklung der Wertpapiere überproportional beeinflussen.

Risiko der Änderung der Indexberechnung

Bestimmungen zur Berechnung der Kurse des Index werden durch den Betreiber des Index im entsprechenden Regelwerk zu dem Index festgelegt. Die Emittentin hat daher keinen Einfluss auf die Berechnung der Kurse durch den Betreiber des Index sowie mögliche Änderungen des Regelwerks, die einen Einfluss auf die Berechnung der Kurse haben.

Anleger sollten zudem beachten, dass die von dem Betreiber des Index während der entsprechenden Börsenhandelszeiten berechneten, offiziellen Kurse des Index von möglichen vor- oder nachbörslichen Kursen des Index sowie von Kursen von auf den Index bezogenen Termin- bzw. Optionskontrakten - unter Umständen auch erheblich - abweichen können.

Im Fall eines Index als Basiswert kann daher keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die angewendeten Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren (negativ) beeinflussen kann.

Risiken, wenn es sich bei dem Basiswert um Aktienindizes handelt.

Handelt es sich bei dem Basiswert nicht um einen Performanceindex (*Total Return*), sondern um einen Kursindex (*Price Return*), führen ausgeschüttete Dividenden zu einer Verringerung des Indexstands. Daher partizipieren Wertpapierinhaber nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen auf die in dem Kursindex enthaltenen Aktien. Bei Performanceindizes kann auch die Wiederanlage von Dividendenzahlungen in Bezug auf die Indexbestandteile Einfluss auf die Wertentwicklung der Wertpapiere haben.

Die Wertentwicklung der im Index enthaltenen Aktien in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn die Aktie schon seit längerer Zeit besteht oder die Aktie schon seit längerer Zeit an einer Börse notiert wird.

Sofern in den entsprechenden Bedingungen nicht etwas anderes angegeben ist, erhalten Anleger weder Dividenden noch andere Ausschüttungen aus den im Index enthaltenen Aktien.

Risiken, wenn es sich bei dem Basiswert um einen auf Terminkontrakte bezogenen Index handelt.

Bei Terminkontrakten auf Rohstoffe, die Bestandteil des Index sind, handelt es sich um standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Rohstoffe, wie zum Beispiel mineralische Rohstoffe, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Edelmetalle.

Ein Terminkontrakt begründet die vertragliche Verpflichtung, einen bestimmten Betrag bzw. eine bestimmte Menge des jeweiligen Indexbestandteils zu einem festgelegten Termin in der Zukunft zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Terminkontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind daher standardisiert in Bezug auf die Kontraktgröße, die Art und Beschaffenheit des Indexbestandteils sowie gegebenenfalls den Lieferort und -zeitpunkt.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Indexbestandteil an einem Kassamarkt und der korrespondierenden Terminbörse. Terminkontrakte werden jedoch meist mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des Indexbestandteils gehandelt. Der Unterschied zwischen dem Kassapreis und dem Preis des Terminkontrakts wird in der Terminbörsenterminologie als „Contango“ bzw. „Backwardation“ bezeichnet und resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) beziehungsweise von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung allgemeiner Marktfaktoren am Kassamarkt bzw. an der Terminbörse und den entsprechenden Erwartungen der Marktteilnehmer. Ferner kann je nach Indexbestandteil die Liquidität am Kassamarkt erheblich von derjenigen der entsprechenden Terminbörse abweichen.

Zudem kann für einen Anleger in Terminkontrakte auf Rohstoffe, die Bestandteil des Index sind, eine Situation entstehen, in der der Preis für Terminkontrakte auf Rohstoffe, deren Laufzeit zu einem späteren Zeitpunkt endet, höher (Contango) oder niedriger (Backwardation) ist als der aktuelle Kassapreis des entsprechenden Rohstoffs. Kurz vor dem Laufzeitende des jeweiligen Terminkontraktes nähern sich der Terminkurs und der Kassapreis des jeweiligen Rohstoffs an, so dass das auf den entsprechenden Terminkontrakt bezogene Wertpapier eine negative Wertentwicklung aufweisen kann, obwohl der Kassapreis des Rohstoffs ansteigt.

Beziehen sich die Wertpapiere auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden Terminkontrakte, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Terminkontrakt zugrunde liegenden Indexbestandteil auch Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Terminkontrakten für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Wertpapiere verbundenen Risiken notwendig. Handelt es sich bei dem dem Terminkontrakt zugrunde liegenden Indexbestandteil um einen Rohstoff, so sollten neben den in diesem Abschnitt beschriebenen Risikofaktoren zudem die vorstehend unter „Besondere Risiken im Zusammenhang mit Rohstoffen“ dargestellten Risiken berücksichtigt werden.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten bzw. Basiswertbestandteilen aus Schwellenländern

Eine Anlage in Wertpapiere, deren Basiswerte bzw. deren Basiswertbestandteile aus Schwellenländern stammen (siehe nachstehenden Absatz), ist neben den Risiken, die üblicherweise mit Anlagen in anderen Ländern und anderen Anlageprodukten verbunden sind, mit erheblichen zusätzlichen (insbesondere rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen) Risiken, einschließlich eines

Währungsverfalls, verbunden. Eine Anlage in Wertpapiere, deren Basiswerte bzw. Basiswertbestandteile aus Schwellenländern stammen, ist nur für Anleger geeignet, die mit den besonderen Risiken einer Anlage in Vermögenswerte aus Schwellenländern vertraut sind und die über das erforderliche Wissen und die erforderlichen Sachkenntnisse in Finanzgeschäften verfügen, um die Risiken und die Vorteile einer Anlage in diese Wertpapiere beurteilen zu können.

Schwellenländer sind Länder, deren Wirtschaft an der Schwelle von der eines mäßig entwickelten Landes zu der eines Industrielandes steht. Basiswerte bzw. Basiswertbestandteile aus Schwellenländern umfassen beispielsweise Vermögenswerte, die an einer Börse in einem Schwellenland notiert oder gehandelt werden (wie z. B. bestimmte Terminkontrakte auf Rohstoffe oder Aktien), Aktien von Gesellschaften, deren Vermögenswerte sich in wesentlichem Umfang in Schwellenländern befinden oder die einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Schwellenmärkten ausüben, sowie Indizes, zu denen Aktien oder andere Finanzinstrumente aus Schwellenländern gehören. Schwellenmärkte sind den Risiken politischer Umstürze und von Wirtschaftskrisen ausgesetzt. Bestimmte politische Risiken können in Schwellenländern größer sein als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern. Hierzu gehören die instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungsrisiken. Die Instabilität dieser Länder kann u.a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Eine solche politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen von Anlegern auswirken, was wiederum einen negativen Effekt auf die Wechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in diesen Ländern haben kann.

Ferner können beispielsweise ausländischen Anlegern Beschränkungen auferlegt werden, Vermögenswerte könnten einer Enteignung oder dieser gleichkommenden Steuern unterliegen, ausländische Bankguthaben oder sonstige Vermögenswerte können beschlagnahmt oder verstaatlicht werden, es kann zur Auferlegung von Devisenkontrollbeschränkungen kommen oder es können sonstige nachteilige politische und/oder gesellschaftliche Ereignisse eintreten. Zudem kann es an Schwellenmärkten zu nachteiligen Entwicklungen kommen, insbesondere in Bezug auf Inflationsraten, Wechselkursschwankungen oder die Zahlungsabwicklung. Jede der vorgenannten Beeinträchtigungen kann nachteilige Auswirkungen auf Anlagen in einem solchen Land haben und über einen längeren Zeitraum (Wochen oder sogar Monate) anhalten. Zudem kann jede der vorgenannten Beeinträchtigungen eine Marktstörung oder eine Marktstörung in Schwellenländern im Sinne der Bedingungen der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere darstellen. Als Folge sind in dem entsprechenden Zeitraum für die von dieser Störung betroffenen Wertpapiere möglicherweise keine Kurse erhältlich. Legt beispielsweise die Berechnungsstelle nach ihrem alleinigen Ermessen fest, dass zu dem Bewertungstag eine Marktstörung oder eine Marktstörung in Schwellenländern besteht oder andauert, kann der Bewertungstag um einen wesentlichen Zeitraum verschoben werden. Infolgedessen können sich Zahlungen, die unter den Wertpapieren zu erfolgen haben, erheblich verzögern. Dauert die Marktstörung bzw. die Marktstörung in Schwellenländern auch am letzten Tag des Zeitraums, um den die Bewertung verschoben wurde, noch an, wird der Referenzpreis des Basiswerts bzw. Basiswertbestandteils von der Emittentin nach alleinigem Ermessen festgelegt. Anleger sollten dabei berücksichtigen, dass der von der Emittentin festgelegte Referenzpreis und dementsprechend der Auszahlungsbetrag bzw. (vorzeitige) Kündigungsbetrag auch null (0) betragen kann und daher ein Totalverlustrisiko im Hinblick auf das eingesetzte Kapital besteht.

Die Wertpapiermärkte in Schwellenländern sind in der Regel wesentlich weniger entwickelt sowie wesentlich kleiner und waren in der Vergangenheit zeitweilig volatil und weniger liquide als die großen Wertpapiermärkte in stärker entwickelten Ländern. Es kann nicht gewährleistet werden, dass es künftig nicht zu einer solchen Volatilität oder Illiquidität kommen wird. Viele dieser Wertpapiermärkte verwenden darüber hinaus Clearing- und Abrechnungsverfahren, die weniger

entwickelt, weniger zuverlässig und weniger effizient sind als diejenigen in stärker entwickelten Ländern. Ferner existiert möglicherweise in Schwellenländern eine allgemein geringere staatliche Aufsicht und Regulierung der Wertpapierbörsen und Wertpapierberater als in stärker entwickelten Ländern.

Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- oder Finanzberichterstattungsstandards sowie regulatorische Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt als die Standards in stärker entwickelten Ländern; zudem stehen möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über Unternehmen in diesen Ländern zur Verfügung als üblicherweise von oder über Unternehmen in stärker entwickelten Ländern veröffentlicht werden. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Gewinne und Verluste, die in den Abschlüssen dieser Unternehmen ausgewiesen sind, spiegeln möglicherweise ihre Finanz- oder Ertragslage nicht in der Weise wider, wie dies der Fall wäre, wenn die betreffenden Abschlüsse in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen in stärker entwickelten Ländern aufgestellt worden wären. Die Bewertung von Vermögenswerten, Abschreibungen, Währungsdifferenzen, latenten Steuern, Eventualverbindlichkeiten und Konsolidierungen werden möglicherweise ebenfalls anders als gemäß allgemein anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen behandelt, was die Bewertung des Basiswerts bzw. Basiswertbestandteils beeinflussen kann.

Sämtliche vorstehend genannten Faktoren können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben.

Regulierung und Reform von Benchmarks, einschließlich des LIBOR, EURIBOR und weiterer Zinssatz-, Aktien-, Rohstoff- oder Devisenbenchmarks und weiterer Arten von Benchmarks

Der London Interbank Offered Rate („LIBOR“), der Euro Interbank Offered Rate („EURIBOR“) und andere Zinssatz-, Aktien-, Rohstoff- oder Devisenbenchmarks und weitere Arten von Indizes gelten als "**Benchmarks**" und sind Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge. Einige dieser Neuerungen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umzusetzen sind. Diese Neuerungen können dazu führen, dass die betroffenen Benchmarks eine andere Wertentwicklung aufweisen als in der Vergangenheit, oder ganz wegfallen, oder andere, derzeit nicht vorhersehbare Auswirkungen haben. Jede dieser Auswirkungen kann eine wesentliche negative Wirkung auch auf Wertpapiere haben, die an eine solche Benchmark gekoppelt sind.

Zu den maßgeblichen internationalen Reformvorschlägen für Benchmarks gehören die Grundsätze für finanzielle Benchmarks der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden („IOSCO“) aus dem Juli 2013 (*IOSCO's Principles for Financial Market Benchmarks*) und die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark verwendet werden (*EU Regulation on indices used as benchmarks in certain financial instruments and financial contracts*, „**Benchmark Verordnung**“).

Am 28. April 2016 hat das Europäische Parlament den finalen Kompromisstext zur Benchmark Verordnung angenommen. Dieser bedarf noch der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, was für Mitte 2016 erwartet wird. Auch wenn momentan noch nicht absehbar, wird erwartet, dass die Benchmark Verordnung ab dem ersten Quartal 2018 zur Anwendung kommt.

Die Benchmark Verordnung wird für "Kontributoren", "Administratoren" und "Nutzer" von Benchmarks in der EU gelten. Unter anderem (i) werden Benchmark Administratoren (oder, sofern nicht EU-ansässig, die Erfüllung bestimmter Gleichwertigkeitsvoraussetzungen in der jeweiligen Jurisdiktion bzw. bis zu der Bekanntmachung einer solchen Gleichwertigkeitsentscheidung die Anerkennung durch die Aufsichtsbehörden eines Mitgliedstaates bzw. die für solche Zwecke vorgesehene Übernahme durch eine zuständige EU Behörde) eine Zulassung benötigen und müssen die

Anforderungen in Bezug auf Verwaltung von Benchmarks erfüllen und (ii) wird die Nutzung von Benchmarks von nicht zugelassenen Administratoren untersagt. Der Anwendungsbereich der Benchmark Verordnung ist weit und wird außer auf sogenannte "kritische Benchmarks" wie LIBOR und EURIBOR, auch auf viele andere Zinssatzindizes sowie auf Aktien-, Rohstoff-, oder Devisenindizes und weitere Arten von Indizes (einschließlich proprietärer Indizes oder Strategien), auf die bestimmte Finanzinstrumente (d.h. Derivate oder Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gelistet sind oder über multilaterale Handelssysteme („MTF“), organisierte Handelssysteme („OTF“) oder systematische Internalisierer gehandelt werden), Finanzkontrakte und Investmentfonds zur Anwendung kommen. Verschiedene Arten von Benchmarks unterliegen mehr oder weniger strengen Anforderungen, insbesondere kann ein erleichtertes Verfahren angewendet werden, wenn eine Benchmark nicht auf Zinssätze oder Rohstoffe referenziert und der Wert des Finanzinstruments, Finanzkontrakts oder Investmentfonds, der auf eine Benchmark referenziert, – vorbehaltlich weiterer Bedingungen – weniger als EUR 50 Mrd. beträgt (sogenannte „Unbedeutende“ Benchmarks).

Die Benchmark Verordnung könnte einen wesentlichen Einfluss auf Wertpapiere haben, die an eine Benchmark, einen Zinssatz oder einen Benchmarkindex gekoppelt sind, einschließlich der folgenden Ereignisse:

- Ein Zinssatz oder Index, der eine Benchmark ist, kann als solcher nicht verwendet werden oder nur noch für einen begrenzten Übergangszeitraum verwendet werden, der von der zuständigen Behörde festgelegt wird, wenn der Administrator keine Zulassung erhält oder – wenn er in einem Drittland ansässig ist – (vorbehaltlich anwendbarer Übergangsvorschriften), den Gleichwertigkeitsvoraussetzungen nicht genügt bzw. bis zu einer solchen Entscheidung die Anerkennung nicht erlangt und nicht die für solche Zwecke vorgesehene Übernahme erhält. Je nach Art der jeweiligen Benchmark und der anwendbaren Bedingungen für die Wertpapiere, können Wertpapiere von einem Delisting betroffen sein bzw. angepasst bzw. vor Fälligkeit zurückgezahlt oder anderweitig beeinflusst werden; und
- die Methodologie oder andere Bestimmungen der Benchmark können abgeändert werden, um mit den Bestimmungen der Benchmark Verordnung übereinzustimmen. Solche Änderungen können eine Reduzierung bzw. Erhöhung des jeweiligen Zinssatzes oder Standes des Index bewirken oder die Volatilität des veröffentlichten Zinssatzes oder Standes der Benchmark beeinflussen, was zu Anpassungen der Wertpapiere führen kann, einschließlich einer Festlegung des jeweiligen Satzes bzw. Standes nach Ermessen der Berechnungsstelle.

Die internationalen, nationalen oder andere Vorschläge für Neuerungen sowie die allgemein erhöhten regulatorischen Kontrollen von Benchmarks können die Kosten und Risiken bei der Verwaltung von Benchmarks erhöhen oder andere Auswirkungen auf die Festlegung der Benchmarks und die Einhaltung solcher Vorschriften und Anforderungen haben. Dies kann dazu führen, dass Marktteilnehmer die Verwaltung oder die Mitwirkung bei der Festlegung bestimmter Benchmarks nicht fortsetzen bzw. dass die Regeln und Methodologie, nach der bestimmte Benchmarks berechnet werden, geändert werden. Ferner können diese Faktoren zum Wegfall bestimmter Benchmarks führen. Der Wegfall von Benchmarks oder die Veränderungen bezüglich der Verwaltung von Benchmarks kann zu einer Anpassung der Bedingungen der Wertpapiere, einer vorzeitigen Rückzahlung, einer ermessensabhängigen Bewertung der Berechnungsstelle, einem Delisting oder anderen Konsequenzen im Zusammenhang mit Wertpapieren, die an eine solche Benchmark gekoppelt sind, führen. Jede dieser Folgen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und den Ertrag solcher Wertpapiere haben.

III. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

1. Angaben über die BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V.

Juristischer und kommerzielle Name der Emittentin lautet BNP Paribas Arbitrage Issuance B. V. (auch „BNPP B.V.“).

BNPP B.V. ist eine beschränkt haftende Gesellschaft nach niederländischem Recht (*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid*) und hat ihren Sitz in Herengracht 595, 1017 CE Amsterdam, Niederlande. BNPP B.V. wurde in den Niederlanden gegründet und ist beim Handelsregister in Amsterdam, Niederlande, unter der Nummer 33215278 eingetragen (Telefonnummer: + 31 20 5215 645).

BNPP B.V. wurde am 10. November 1989 auf unbestimmte Zeit gegründet.

2. Geschäftsüberblick

Gegenstand der BNPP B.V. (gemäß Artikel 3 ihrer Satzung) sind:

- (i) Aufnahme und Vergabe von Krediten und Einziehung von Geldern, insbesondere Emission oder Erwerb von Schuldtiteln und Finanzinstrumenten wie Schuldverschreibungen, Optionsscheinen und Zertifikaten jeglicher Art, mit oder ohne Indexbindung beispielsweise an Aktien-, Aktienkorb-, Börsenindizes, Währungen, Waren oder Warenterminkontrakten, und Abschluss entsprechender Verträge;
- (ii) Finanzierung von Gesellschaften und Unternehmungen;
- (iii) Gründung von und Beteiligung an der Leitung und Beaufsichtigung von Gesellschaften und Unternehmungen;
- (iv) Angebot von Beratung und Erbringung von Dienstleistungen für Gesellschaften und Unternehmungen innerhalb der Unternehmensgruppe, der die Gesellschaft angehört, und für Dritte;
- (iv) Bestellung von Sicherheiten, Eingehen von Verpflichtungen und Belastung von Vermögenswerten der Gesellschaft zugunsten von Gesellschaften und Unternehmungen innerhalb der Unternehmensgruppe, der die Gesellschaft angehört, und zugunsten Dritter;
- (vi) Erwerb, Verwaltung, Nutzung und Veräußerung von Immobilien und Vermögenswerten allgemein;
- (vii) Handel mit Währungen, Wertpapieren und Vermögenswerten allgemein;
- (viii) Nutzung von und Handel mit Patenten, Marken, Lizenzen, Knowhow und anderen geistigen Eigentumsrechten;
- (ix) Tätigkeiten in den Bereichen Industrie, Finanzen oder Handel jeglicher Art, von denen anzunehmen ist, dass sie im weitesten Sinne mit der Erreichung des vorstehend genannten Gegenstands der Gesellschaft in Zusammenhang stehen oder zu dessen Erreichung förderlich sind.

BNPP B.V. steht bei der Emission von Finanzinstrumenten und Wertpapieren mit anderen Emittenten im Wettbewerb.

BNPP B.V. ist ein Emissionsvehikel der BNP Paribas Gruppe und insbesondere an der Emission von strukturierten Wertpapieren beteiligt, die von anderen Gesellschaften innerhalb der Gruppe entwickelt, geplant und an Investoren verkauft werden. Die Emissionen sind durch einen

entsprechenden Derivatekontrakt mit BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. oder BNP Paribas S.A. gesichert, der für eine genaue Entsprechung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von BNPP B.V. sorgt. Angesichts der Funktion der BNPP B.V. innerhalb der BNP Paribas Gruppe und angesichts der Struktur ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erzielt die Gesellschaft beschränkte Gewinne.

Die Wertpapiere, die von BNPP B.V. ausgegeben werden, werden entweder unmittelbar von BNP Paribas S.A. oder über externe Vertriebsstellen an institutionelle Kunden, Privatkunden und wohlhabende Privatpersonen in Europa, Afrika, Asien und Nord-, Mittel- und Südamerika verkauft.

3. Wichtigste Investitionen

BNPP B.V. hat seit ihren zuletzt veröffentlichten geprüften Finanzinformationen mit Ausnahme von Investitionen in Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren keine wesentlichen Investitionen getätigt; ihre Geschäftsführung hat keine festen Zusagen bezüglich künftiger wesentlicher Investitionen abgegeben.

4. Trendinformationen

Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. Dezember 2015 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht worden sind) nicht wesentlich verschlechtert.

5. Gesellschaftskapital

Das genehmigte Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 225.000 und ist in 225.000 Anteile zu je EUR 1 eingeteilt. Das ausgegebene Stammkapital beträgt EUR 45.379 und ist in 45.379 Anteile zu je EUR 1 eingeteilt.

Alle Anteile sind Stammanteile, die auf den Namen lauten und voll eingezahlt sind; es wurden keine Anteilszertifikate ausgegeben. Das Stammkapital wird zu 100 Prozent von BNP Paribas S.A. gehalten.

6. Ausgewählte Finanzinformationen

Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die dem geprüften nicht-konsolidierten Finanzbericht der BNPP B.V. für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr (der „**BNPP B.V. Finanzbericht 2014**“) und dem geprüften nicht-konsolidierten Finanzbericht der BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. für das am 31. Dezember 2015 (der „**BNPP B.V. Finanzbericht 2015**“) entnommen wurden.

Die vorgenannten Finanzberichte wurden nach in den Niederlanden allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung aufgestellt.

Ausgewählte Finanzinformationen in Bezug auf den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2015:

BILANZ (vor Verwendung des Nettoergebnisses)		
	31. Dezember 2015 (geprüft)	31. Dezember 2014 (geprüft)
	EUR	EUR
Anlagevermögen/Finanzanlagen	30.238.524.334	48.545.871.603
Umlaufvermögen	12,804,050,994	16.258.961.862
SUMME AKTIVA.	43.042.575.328	64.804.833.465
Eigenkapital	464.992	445.206
Langfristige Verbindlichkeiten	30.238.524.334	48.545.871.603
Kurzfristige Schulden	12.803.586.002	16.258.516.656
SUMME EIGENKAPITAL UND VERBINDLICHKEITEN	43.042.575.328	64.804.833.465
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG		
	2015 (geprüft)	2014 (geprüft)
	EUR	EUR
Einkünfte, einschließlich erhaltener Zinsen	315.670 ^(*)	432.323 ^(*)
Kosten, einschließlich gezahlter Zinsen und Steuern	295.884 ^(*)	403.280 ^(*)
Gewinn nach Steuern	19.786	29.043
KAPITALFLUSSRECHNUNG		
	2015	2014
	EUR	EUR
Kapitalfluss aus der betrieblichen Tätigkeit	(576.441)	623.505
Kapitalfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
Zunahme/Abnahme des Bankguthabens	(576.441)	623.505
Bankguthaben zum 31. Dezember	76.012	652.453

^(*) zusammengefasst/ungeprüft

7. Abschlussprüfer

Im Juni 2012 wurde Mazars Paardekooper Hoffman Accountants N.V. zum Abschlussprüfer der Emittentin bestellt. Mazars Paardekooper Hoffman Accountants N.V. sind unabhängige öffentliche Wirtschaftsprüfer in den Niederlanden und bei der niederländischen Berufsorganisation von Wirtschaftsprüfern (*Nederlandse Beroepsorganisatie van Accountants*) registriert.

Adresse der Mazars Paardekooper Hoffman Accountants N.V. ist Delflandlaan 1, 1062 EA Amsterdam, Niederlande.

Der BNPP B.V. Finanzbericht 2014 und der BNPP B.V. Finanzbericht 2015 wurden jeweils von Mazars Paardekooper Hoffman Accountants N.V. geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

8. Organisationsstruktur

BNPP B.V. ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der BNP Paribas S.A.

BNPP B.V. ist insofern von BNP Paribas S.A. abhängig, als dass BNP Paribas S.A. die Wertpapiere entwickelt und vermarktet, Sicherungsgeschäfte gegen Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken abschließt. Zudem hat die BNP Paribas S.A. als Garantin eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie für eine pünktliche Zahlung eines etwaigen Fehlbetrags, der von der Emittentin auf bzw. im Zusammenhang mit einem Wertpapier gegebenenfalls zu zahlen wäre, übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre (siehe Abschnitt „V. BESCHREIBUNG DER GARANTIE“ auf Seite 57 dieses Basisprospekts).

9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Die Geschäfte der Emittentin werden von einer Geschäftsführung mit einem oder mehreren Mitgliedern geführt, die von der Gesellschafterversammlung bestellt werden.

Am 31. Januar 2016 hat BNP Paribas die BNP Paribas Bank N.V., eine nach niederländischem Recht gegründete und bestehende Gesellschaft mit Sitz in Herengracht 595, 1017 CE Amsterdam, Niederlande, zum Alleingeschäftsführer bestellt. Frau Verstraeten, Herr Herskovic und Herr Sibille als Geschäftsführer (*directors*) der BNP Paribas Bank N.V. sind befugt, alle erforderlichen Maßnahmen in Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren der BNPP B.V. zu ergreifen.

Innerhalb der von den Gründungsdokumenten gesetzten Grenzen ist die Geschäftsführung für die Führung der Geschäfte der BNPP B.V. verantwortlich.

Namen und Geschäftsadressen sowie Stellung bei der Emittentin, wichtigste Tätigkeiten außerhalb der Emittentin

Die Namen, Aufgaben und wichtigsten Tätigkeiten außerhalb der BNPP B.V., die für den alleinigen Geschäftsführer der BNPP B.V. von Bedeutung sind, lauten wie folgt:

Name	Aufgabe	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der Emittentin
BNP Paribas Bank N.V.	Geschäftsführer (<i>Managing Director</i>)	Die Förderung von sog. Debt Transaktionen auf dem Primär- und Sekundärmarkt und das Betreiben des Handels für die BNP Paribas Gruppe

Potenzielle Interessenkonflikte

Bei dem vorstehend genannten Mitglied der Geschäftsführung der BNPP B.V. (im Fall der BNP Paribas Bank N.V. vertreten durch ihre drei Geschäftsführer (*directors*) Frau Verstraeten, Herrn Herskovic und Herrn Sibille) begründen die Verpflichtungen gegenüber BNPP B.V. einerseits und ihre privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen andererseits keine potenziellen Interessenkonflikte.

Auch bei den beiden vorgenannten Geschäftsführern der BNP Paribas Trust B.V. begründen die Verpflichtungen gegenüber der BNP Paribas Bank N.V. einerseits und ihre privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen andererseits keine potenziellen Interessenkonflikte.

10. Praktiken der Geschäftsführung

Audit-Ausschuss

BNPP B.V. verfügt über keinen eigenen Prüfungsausschuss. BNPP B.V. ist allerdings Teil der BNP Paribas Gruppe, die die Zuständigkeit für die Prüfung der konsolidierten Jahresabschlüsse der BNP Paribas zwischen einem Ausschuss für die Abschlussprüfung (*Financial Statement Committee*) und einem internen Kontroll- und Risikoausschuss (*Internal Control and Risks Committee*) aufgeteilt hat.

Corporate-Governance-Regelung

Der niederländische Corporate Governance-Kodex vom 10. Dezember 2008 gilt lediglich für börsennotierte Gesellschaften. Die Anteile an der BNPP B.V. sind nicht an der Börse notiert, so dass der Kodex nicht zur Anwendung kommt. Dementsprechend ist BNPP B.V. nicht verpflichtet, zur Einhaltung der Bestimmungen des Kodex Informationen offenzulegen.

11. Finanzinformation über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Eine Beschreibung der Finanzinformation über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr und das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr kann dem BNPP B.V. Finanzbericht 2014 bzw. dem BNPP B.V. Finanzbericht 2015 entnommen werden.

Das Finanzjahr der Emittentin entspricht dem Kalenderjahr. Die Emittentin erstellt für den jeweils am 30. Juni eines Kalenderjahres endenden Zeitraum Zwischenabschlüsse.

Der BNPP B.V. Finanzbericht 2014 und der BNPP B.V. Finanzbericht 2015 wurden jeweils von Mazars Paardekooper Hoffman Accountants N.V. geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der BNPP B.V. Finanzbericht 2014 und der BNPP B.V. Finanzbericht 2015 sind gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des WpPG durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und stellen einen Bestandteil dieses Basisprospekts dar (siehe Abschnitt „VII. WICHTIGE ANGABEN UND DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN“ auf Seite 63 dieses Basisprospekts).

12. Wesentliche Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden können), die im Zeitraum der mindestens zwölf letzten Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf

die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, bestanden und bestehen nicht.

13. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Emittenten

Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder den Handelspositionen der Emittentin seit dem 31. Dezember 2015 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die Zwischenfinanzinformationen der Emittentin veröffentlicht worden sind) eingetreten.

14. Wesentliche Verträge

Die BNPP B.V. als Emittentin hat außerhalb ihrer normalen Geschäftstätigkeit keine Verträge abgeschlossen, die dazu führen könnten, dass ein Mitglied der BNPP B.V. bzw. der BNP Paribas Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

IV. BESCHREIBUNG DER GARANTIN

1. Registrierungsformular, wie jeweils nachgetragen

Eine Beschreibung der BNP Paribas S.A. als Garantin (die „**Garantin**“ oder „**BNPP**“, wobei die BNPP gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen auch als „**BNP Paribas Gruppe**“ bezeichnet wird) ist

- auf den Seiten 233 bis 389 des BNPP 2015 Registrierungsformular (in der englischen Sprachfassung), und
- in dem Ersten Update zum BNPP 2015 Registrierungsformular (in der englischen Sprachfassung),

die an dieser Stelle durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des WpPG Bestandteil dieses Basisprospekts sind (siehe Abschnitt „VII. WICHTIGE ANGABEN UND DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN“ auf Seite 63 dieses Basisprospekts), enthalten.

Eine weitere Angabe der Seitenzahlen im BNPP 2015 Registrierungsformular bzw. in dem Ersten Update zum BNPP 2015 Registrierungsformular, auf die hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin verwiesen wird, findet sich im Abschnitt „VII. WICHTIGE ANGABEN UND DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN“ auf Seite 63 dieses Basisprospekts.

2. Trendinformationen

Die Aussichten der Garantin bzw. der BNP Paribas Gruppe haben sich seit dem 31. Dezember 2015 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht worden sind) nicht wesentlich verschlechtert.

3. Wesentliche Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Garantin noch anhängig sind oder eingeleitet werden können), die im Zeitraum der mindestens zwölf letzten Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Garantin bzw. der BNP Paribas Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, bestanden und bestehen nicht.

4. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Garantin

Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder den Handelspositionen der BNP Paribas Gruppe seit dem 31. März 2016 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die Zwischenfinanzinformationen der Garantin veröffentlicht worden sind) eingetreten.

5. Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit

Über die in dem Vierten Update zum BNPP 2014 Registrierungsformular beschriebenen Ereignisse hinaus, gibt es keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit in der Geschäftstätigkeit der Garantin, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Garantin relevant sind.

6. Potenzielle Interessenkonflikte

Bei den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Garantin begründen die Verpflichtungen gegenüber der Garantin einerseits und ihre privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen andererseits keine potenziellen Interessenkonflikte.

V. BESCHREIBUNG DER GARANTIE

BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die „**Garantin**“ oder „**BNPP**“, wobei die BNPP gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen auch als „**BNP Paribas Gruppe**“ bezeichnet wird) hat, unter anderem, in Bezug auf die Wertpapiere für den Fall, dass die Emittentin an einem dafür bestimmten Zeitpunkt (i) einen in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Betrag nicht bezahlt oder (ii) eine andere in Bezug auf diese zu bewirkende Leistung nicht erbringt und/oder eine andere Zusage (*Undertaking*) nicht einhält, gegenüber bestimmten Personen, insbesondere den Inhabern der Wertpapiere, eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die „**Garantie**“) übernommen, in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Wertpapiere, eines IPED Vertrags, des Scheme bzw. der Deed (wie jeweils in der Garantie definiert), den betreffenden Betrag in der Währung, in welcher dieser fällig ist, mit sofort verfügbaren Mitteln auf Verlangen unverzüglich zu bezahlen bzw. die relevante Verpflichtung, welche die Emittentin nicht erfüllt hat, an dem Tag ihrer Fälligkeit auf Verlangen unverzüglich zu erfüllen oder deren Erfüllung sicherzustellen. Ein Verlangen muss den Voraussetzungen nach Ziffer 12. der Garantie genügen. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.

Text der Garantie

Eine unverbindliche deutsche Übersetzung der Garantie ist nach der Unterschriftenseite dieses Basisprospekts (siehe Seite U-1 des Basisprospekts) abgedruckt. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. Die unverbindliche deutsche Übersetzung der Garantie ist nicht Bestandteil des Basisprospekts und ist nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die BaFin.

THIS GUARANTEE is made by way of deed on 16 November 2015 by BNP Paribas S.A. (“**BNPP**”) in favour of the Holders and the Accountholders (each as defined below), the counterparties to the IPED Agreements (as defined below) and the beneficiaries for the time being of any Undertaking (as defined below). This Guarantee shall take effect from the Securities Issuer Role Transfer Time (as defined in the Scheme).

WHEREAS:

On 19 February 2014, The Royal Bank of Scotland plc (“**RBS plc**”) announced that it had reached an agreement with BNPP for the disposal of certain assets and liabilities related to its structured retail investor products and equity derivatives (“**IPED**”) business, as well as associated market-making activities (the “**Proposed Transaction**”).

It was also announced in February 2014 that as part of the Proposed Transaction, where available, statutory transfer schemes would be used to effect a legal transfer of eligible transactions (including securities) to BNPP or one of its affiliates. In particular, it was announced that RBS plc and BNPP would work together with the aim of implementing a banking business transfer scheme pursuant to Part VII of the UK Financial Services and Markets Act 2000 (the “**Scheme**”).

Provided the Scheme is approved by the Court of Session in Scotland at a hearing expected to be held on 19 November 2015, it is expected to become effective at 00:01hrs (GMT) on 7 December 2015.

Pursuant to the Scheme, the rights and obligations of RBS plc as issuer of the Securities will be legally transferred to BNPP. Immediately thereafter, on the basis of this Guarantee, the Securities Issuer Role (as defined in the Scheme) will be transferred to BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. (“**BNPP B.V.**”), a wholly owned subsidiary of BNPP, which will become the issuer of the Securities with effect from the Securities Issuer Role Transfer Time (as defined in the Scheme).

BNPP wishes to guarantee, in the form set out in the Scheme, all the obligations of BNPP B.V. arising in respect of the Securities, the IPED Agreements and the Undertakings.

NOW THIS DEED WITNESSES as follows:

1. Definitions and interpretation

“Accountholder” means any accountholder, or participant, with a Clearing System which, on or following the Relevant Date, has credited to its securities account with such Clearing System one or more entries in respect of a Security, for so long as such entries remain credited to its securities account, except for any Clearing System in its capacity as an accountholder of another Clearing System;

“Clearing System” means each of Euroclear and Clearstream, Luxembourg, and any other clearing system in which the Securities are held from time to time;

“Conditions” has the meaning given to it in Clause 2;

“Deed of Irrevocable Offer” means a deed of irrevocable offer to be entered into by BNPP and BNPP B.V. on or around the date of this Guarantee in the form set out in the Scheme;

“Entitlement” means, in relation to a Physical Delivery Security, the quantity of the Relevant Asset or the Relevant Assets, as the case may be, which a Holder is entitled to receive in accordance with the applicable Conditions;

“Guaranteed Party” means each Holder, Accountholder, counterparty to an IPED Agreement and beneficiary of an Undertaking;

“Holders” means the holders for the time being of the Securities and **“Holder”** means any one of them;

“IPED Agreements” means the agreements listed in Part 3A of Schedule 1 to the Scheme and **“IPED Agreement”** means any one of them;

“Physical Delivery Securities” means Securities the terms and conditions of which provide for settlement to be made by physical delivery of assets;

“Relevant Asset” means, in respect of a Physical Delivery Security, asset(s) or the type of assets required to be delivered to a Holder in accordance with the Conditions;

“Relevant Courts” means, in respect of a Security, an IPED Agreement or an Undertaking, the courts which have jurisdiction to settle disputes in relation to or arising out of (i) such Security (ii) such IPED Agreement or (iii) such Undertaking, as the case may be (including any non-contractual obligations arising out of, or in connection with, such Security, IPED Agreement or Undertaking);

“Relevant Date” means, in relation to the payment of any sum or delivery of assets expressed to be payable or deliverable by BNPP B.V. in respect of a Security, the date on which the payment or delivery in question first became due;

“Securities” means those notes, bonds, warrants, certificates and other securities which are listed in Part 1 of Schedule 1 to the Scheme; and

“Undertaking” means any undertaking given by or any agreement or obligation of BNPP B.V. made in, pursuant to or in connection with, the Scheme or the Deed of Irrevocable Offer.

2. Guarantee

Subject as provided below, BNPP unconditionally and irrevocably guarantees by way of deed poll to each Guaranteed Party that, if for any reason BNPP B.V. does not (i) pay any sum payable by it or perform any other obligation in respect of any Security, or any IPED Agreement, on the date specified

for such payment or performance and/or (ii) comply with any of the Undertakings, then BNPP will, in accordance with the terms and conditions of such Security (the “**Conditions**”) or the terms of such IPED Agreement, the Scheme or the Deed of Irrevocable Offer (as the case may be), pay that sum in the currency in which such payment is due in immediately available funds forthwith upon demand or, as the case may be, perform or procure the performance of the relevant obligation that BNPP B.V. has failed to perform on the due date for such performance forthwith upon demand, subject to Clause 12.

If for any reason BNPP B.V. does not satisfy such obligations when the same become due, BNPP hereby undertakes to make, or cause to be made, such payment or satisfy or cause to be satisfied such obligations as though BNPP were the principal obligor in respect of such obligation after a demand has been made on BNPP pursuant to Clause 12 hereof PROVIDED THAT in the case of Securities where the obligations of BNPP B.V. which fall to be satisfied by BNPP constitute the delivery of the Entitlement to the Holders, BNPP will as soon as possible deliver or procure delivery of such Entitlement using the method of delivery specified in the applicable Conditions.

3. Taxation

BNPP covenants in favour of each Guaranteed Party that if, in respect of any payment to be made under this Guarantee, any withholding or deduction for, or on account of, any present or future taxes, duties, assessments or governmental charges of whatever nature is payable, BNPP shall, to the fullest extent permitted by law, pay such additional amount as may be necessary, in order that each Guaranteed Party, after deduction or withholding of such taxes, duties, assessments or governmental charges, will receive the full amount then due and payable.

4. BNPP as Principal Obligor

As between BNPP and each Guaranteed Party but without affecting BNPP B.V.'s obligations, BNPP will be liable under this Guarantee as if it were the sole principal obligor and not merely a surety. Accordingly, it will not be discharged, nor will its liability be affected, by anything which would not discharge it or affect its liability, if it were the sole principal obligor (including (1) any time, indulgence, waiver or consent at any time given to BNPP B.V. or any other person, (2) any amendment to any of the Conditions, the Scheme, the IPED Agreements or the Deed of Irrevocable Offer or to any security or other guarantee or indemnity, (3) the making or absence of any demand on BNPP B.V. or any other person for payment or performance of any other obligation in respect of any Security or an IPED Agreement, the Scheme or the Deed of Irrevocable Offer, (4) the enforcement, or absence of enforcement, of any Security or an IPED Agreement, the Scheme or the Deed of Irrevocable Offer or of any security or other guarantee or indemnity, (5) the taking, existence or release of any such security, guarantee or indemnity, (6) the dissolution, amalgamation, reconstruction or reorganization of BNPP B.V. or any other person, or (7) the illegality, invalidity or unenforceability of, or any defect in, any provision of the applicable Conditions, any IPED Agreement, the Scheme, the Deed of Irrevocable Offer, or any of BNPP B.V.'s obligations under any of them). BNPP will not raise any objections or defence against a request for payment by the Holders which may otherwise be available to BNPP B.V. under the documents giving rise to the relevant obligations of BNPP B.V. (except that BNPP may raise the defence of fraud on the part of any Holder).

5. BNPP's Obligations Continuing

BNPP's obligations under this Guarantee are and will remain in full force and effect by way of continuing security until no sum remains payable and no other obligation remains to be performed under any Security (in the case where the relevant Security is a warrant, subject to its exercise) or an IPED Agreement, the Scheme or the Deed of Irrevocable Offer. Furthermore, those obligations of BNPP are additional to, and not instead of, any security or other guarantee or indemnity at any time

existing in favour of any person, whether from BNPP or otherwise and may be enforced without first having recourse to BNPP B.V., any other person, any security or any other guarantee or indemnity.

6. Status

This Guarantee shall constitute direct, unconditional, irrevocable, unsubordinated and unsecured obligations of BNPP and ranks pari passu (subject to mandatorily preferred debts under applicable laws), equally and rateably with all other present and future outstanding unsecured and unsubordinated obligations of BNPP.

7. Exercise of BNPP's rights

So long as any sum remains payable under the Securities or this Guarantee, BNPP shall not exercise or enforce any right, by reason of the performance of any of its obligations under this Guarantee, to be indemnified by BNPP B.V. or to take the benefit of or enforce any security or other guarantee or indemnity.

8. Discharge by BNPP B.V.

If any payment received by, or other obligation discharged to or to the order of, any Guaranteed Party is, on the subsequent bankruptcy or insolvency of BNPP B.V., avoided under any laws relating to bankruptcy or insolvency, such payment or obligation will not be considered as having discharged or diminished the liability of BNPP and this Guarantee will continue to apply as if such payment or obligation had at all times remained owing by BNPP B.V..

9. Avoidance of Payments

BNPP shall on demand indemnify each Guaranteed Party, on an after tax basis, against any loss sustained or actual cost, expense or liability reasonably and properly incurred by it as a result of it being required for any reason (including any bankruptcy, insolvency, winding-up, dissolution, or similar law of any jurisdiction) to refund or return all or part of any amount or other asset received or recovered by it in respect of any sum payable or other obligation performable by BNPP B.V. and shall in any event pay or deliver to it on demand the amount or other asset as refunded or returned by it.

10. Indemnity

As a separate and alternative stipulation, BNPP unconditionally and irrevocably agrees (1) that any sum or obligation which, although expressed to be payable or performable under a Security or an IPED Agreement or any Undertaking, is for any reason (whether or not now existing and whether or not now known or becoming known to BNPP B.V., BNPP or any Guaranteed Party) not recoverable from BNPP on the basis of a guarantee will nevertheless be recoverable from it as if it were the sole principal obligor and will be paid or performed by it in favour of the Guaranteed Party on demand and (2) as a primary obligation to indemnify each Guaranteed Party against any loss suffered by it as a result of any sum or obligation expressed to be payable or performable under any Security, any IPED Agreement or any Undertaking, not being paid or performed by the time, on the date and otherwise in the manner specified in the Security, the IPED Agreement, the Scheme or the Deed of Irrevocable Offer, as the case may be, or any obligation of BNPP B.V. under any Security or IPED Agreement or any Undertaking being or becoming void, voidable or unenforceable for any reason (whether or not now existing and whether or not known or becoming known to BNPP B.V., BNPP or any Guaranteed Party), in the case of a payment obligation the amount of that loss being the amount expressed to be payable by BNPP B.V. in respect of the relevant sum, PROVIDED THAT the proviso to Clause 2 of this Guarantee shall apply mutatis mutandis to this Clause 10.

11. Deposit of Guarantee

This Guarantee shall be deposited with, and be held by, BNP Paribas Securities Services, Luxembourg for the benefit of the Guaranteed Parties.

12. Demand on BNPP

Any demand hereunder shall be given in writing addressed to BNPP served at its office at CIB Legal, 3 rue Taitbout, 75009 Paris, France. A demand so made shall be deemed to have been duly made two Paris Business Days (as used herein, "**Paris Business Day**" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which banks are open for business in Paris) after the day it was served or if it was served on a day that was not a Paris Business Day or after 5.30 p.m. (Paris time) on any day, the demand shall be deemed to be duly made two Paris Business Days after the Paris Business Day immediately following such day.

13. Bail-in

Any reference in this Guarantee to any obligation or sums or amounts payable under or in respect of the Securities by BNPP B.V. shall be construed to refer to (if applicable):

- (a) (in the event of a bail-in of BNPP B.V.), such obligations, sums and/or amounts as reduced or otherwise modified from time to time resulting from the application of a bail-in of BNPP B.V. by any relevant authority; or
- (b) (in the event of a bail-in of BNPP), such obligations, sums and/or amounts as reduced by reference to, and in the same proportion as, any such reduction or modification applied to securities issued by BNPP following the application of a bail-in of BNPP by any relevant authority.

14. Governing law

This Guarantee and any non-contractual obligations arising out of or in connection herewith shall be governed by, and construed in accordance with, English law.

15. Jurisdiction

The Relevant Courts shall have jurisdiction to settle any disputes which may, directly or indirectly, arise out of or in connection with this Guarantee including a dispute relating to any non-contractual obligations arising out of or in connection herewith and BNPP submits to the jurisdiction of the Relevant Courts. BNPP waives any objection to the Relevant Courts on the grounds that they are an inconvenient or inappropriate forum to settle any dispute.

16. Service of Process

BNPP agrees that service of process in England may be made on it at its London branch. Nothing in this Guarantee shall affect the right to serve process in any other manner permitted by law.

17. Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999

No rights are conferred on any person under the Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 to enforce any term of this Guarantee, but this does not affect any right or remedy of any person which exists or is available apart from that Act.

18. Amendment

BNPP may not amend, vary, terminate or suspend this Guarantee or its obligations under it, save that nothing in this Clause 18 shall prevent BNPP from (i) increasing or extending its respective obligations under this Guarantee by way of supplement to it at any time or (ii) amending this Guarantee to correct a manifest error.

VI. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die Emittentin BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. (mit Sitz in Herengracht 595, 1017 CE Amsterdam, Niederlande, und eingetragen im Handelsregister in Amsterdam, Niederlande, unter der Nummer 33215278) und die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich, übernehmen gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Sie erklären, dass ihres Wissens die in dem Basisprospekt genannten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

VII. WICHTIGE ANGABEN UND DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN

Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.

Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe (einschließlich BNP Paribas S.A. und BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.) sind Gegenpartei (die „**Gegenpartei**“) bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei.

Zudem kann die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bzw. die BNP Paribas S.A. in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin, Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl- und Verwaltungsstelle.

Weitere Interessenkonflikte können zudem aus dem Umstand resultieren, dass BNPP S.A. im Umfang der Garantie die Zahlung von Beträgen und die Erbringung von Leistungen garantiert, gleichzeitig aber Gegenpartei der Emittentin bei Deckungsgeschäften ist.

Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren wird von der Emittentin zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapiergläubigern unter den Wertpapieren durch den Erwerb von Absicherungsinstrumenten von der BNP Paribas S.A. oder anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe verwendet.

Zur Klarstellung: Obwohl die Wertentwicklung der Wertpapiere unter Bezugnahme auf einen in den Bedingungen definierten Stand des jeweiligen Basiswerts berechnet wird, ist die Emittentin nicht verpflichtet, den Erlös aus der Ausgabe der Wertpapiere zu irgendeinem Zeitpunkt direkt in den Basiswert bzw. dessen Bestandteile zu investieren. Die Inhaber haben keine Eigentumsrechte oder Anteile an den Bestandteilen. Die Emittentin ist in der Verwendung der Emissionserlöse frei.

Form und Veröffentlichung des Dokuments

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 5(4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. November 2003 (in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch die Richtlinie 2010/73/EU) (die „**Prospektrichtlinie**“) und im Sinne des Art. 22 Abs. (6) Ziff. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die „**Verordnung**“) dar (der „**Basisprospekt**“ bzw. der „**Prospekt**“). Der Basisprospekt enthält daher alle Informationen, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts bekannt waren. Dieser Basisprospekt ist in Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen.

Für die Wertpapiere werden endgültige Bedingungen („**Endgültige Bedingungen**“) erstellt, die die Informationen enthalten, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren unter dem Basisprospekt festgelegt werden können.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen sind am eingetragenen Sitz der BNPP B.V. als Emittentin (Herengracht 595, 1017 CE Amsterdam, Niederlande) und der BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, als Zahlstelle (Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte bzw. www.derivate.bnpparibas.com/zertifikate abgerufen werden.

Billigung des Basisprospekts und Notifizierung

Die Emittentin hat bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“), der nach dem Wertpapierprospektgesetz, das die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 in Deutsches Recht umsetzt, zuständigen Behörde, dieses Dokument gemäß dem Wertpapierprospektgesetz zur Billigung als Basisprospekt eingereicht. Die BaFin hat diesen Basisprospekt einer Vollständigkeitsprüfung, welche eine Prüfung auf Kohärenz und Verständlichkeit einschließt, unterzogen und anschließend gebilligt.

Um die Wertpapiere in Österreich öffentlich anbieten zu können und/oder dort ggf. auch eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt (im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004) zu erreichen (der „**EWB-Pass**“), hat die Emittentin bei der BaFin beantragt, die Bescheinigung der Billigung des Basisprospekts nach §§ 17 und 18 WpPG nach Österreich zu notifizieren. Die Emittentin behält sich vor, die Notifizierung in weitere Länder des Europäischen Wirtschaftsraums („**EWB**“) zu beantragen.

Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Wertpapiere oder zum Verteilen des Prospekts oder von sonstigen Angebotsunterlagen in einer Rechtsordnung außerhalb der Länder, für die ein EWB-Pass möglich und in der eine Erlaubnis erforderlich ist oder besondere Maßnahmen ergriffen werden müsse, wurde nicht eingeholt.

Durch Verweis einbezogene Informationen

Die folgenden Dokumente wurden veröffentlicht und bei der französischen *Autorité des Marchés Financiers* („**AMF**“) hinterlegt. Die darin enthaltenen Informationen gelten jeweils in dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Umfang als ein in den Basisprospekt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des WpPG einbezogener Teil:

- (1) Der gesetzlich vorgeschriebene Jahresbericht der BNPP B.V. für das Jahr 2014 (der „**BNPP B.V. Jahresbericht 2014**“) und das Jahr 2015 (der „**BNPP B.V. Jahresbericht 2015**“), jeweils in englischer Sprache und bestehend aus den geprüften jährlichen nicht-konsolidierten Finanzberichten zum, und für die Jahre endend am 31. Dezember 2014 (der „**BNPP B.V. Finanzbericht 2014**“) und 31. Dezember 2015 (der „**BNPP B.V. Finanzbericht 2015**“) und den entsprechenden Bestätigungsvermerken;
- (2) BNPP's Referenzdokument und der Jahresfinanzbericht für 2014 in englischer Sprache (*registration document and annual financial report*), einschließlich des konsolidierten Abschlusses für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2014 und des Prüfberichts, mit Ausnahme von Kapitel 7 (A Responsible Bank: Information on BNP Paribas' Economic, Social, Civic and Environmental Responsibility (*Eine verantwortungsbewusste Bank - Informationen über verantwortliches Verhalten der BNP Paribas in wirtschaftlichen, sozialen und staatsbürgerlichen sowie Umweltfragen*)), den Abschnitten unter der Überschrift "Person Responsible for the Registration Document" (*Für das Registrierungsformular verantwortliche Personen*) und des "Table of Concordance" (*Konkordanztabelle*) und darin enthaltene Verweise auf einen Fertigstellungsbericht (*lettre de fin de travaux*) (gemeinsam das „**BNPP 2014 Registrierungsformular**“);

wobei das BNPP 2014 Registrierungsformular eine bei der AMF hinterlegte Übersetzung des in französischer Sprache erstellten Referenzdokuments und Jahresfinanzberichts für 2014 (*document de référence et rapport financier annuel*) ist, das in englischer Sprache bei der AMF hinterlegt worden ist;

- (3) die aktualisierte Fassung des BNPP-Registrierungsformulars 2014 (*Actualisation du Document de référence 2014 déposée auprès de l'AMF le 28 décembre 2015*) in englischer Sprache, mit Ausnahme der Abschnitte unter der Überschrift "Person Responsible for the Update to the Registration Document" (*Für die Aktualisierung des Registrierungsformulars verantwortliche Personen*), des "Table of Concordance" (Konkordanztabelle) und sämtlicher Bezugnahmen auf den sog. "Completion Letter" (*Abschlußbestätigung*) (das „**Vierte Update zum BNPP 2014 Registrierungsformular**“);

wobei das Vierte Update zum BNPP 2014 Registrierungsformular eine bei der AMF hinterlegte Übersetzung der in französischer Sprache erstellten aktualisierten Fassung des BNPP-Registrierungsformulars 2014 (*Actualisation du Document de référence 2014 déposée auprès de l'AMF le 28 décembre 2015*) ist, die in englischer Sprache bei der AMF hinterlegt worden ist;

- (4) BNPP's Referenzdokument und der Jahresfinanzbericht für 2015 in englischer Sprache (*registration document and annual financial report*), einschließlich des konsolidierten Abschlusses für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015 und des Prüfberichts, mit Ausnahme von Kapitel 7 (A Responsible Bank: Information on BNP Paribas' Economic, Social, Civic and Environmental Responsibility (*Eine verantwortungsbewusste Bank - Informationen über verantwortliches Verhalten der BNP Paribas in wirtschaftlichen, sozialen und staatsbürgerlichen sowie Umweltfragen*)), den Abschnitten unter der Überschrift "Person Responsible for the Registration Document" (*Für das Registrierungsformular verantwortliche Personen*) und des "Table of Concordance" (Konkordanztabelle) und darin enthaltene Verweise auf einen Fertigstellungsbericht (*lettre de fin de travaux*) (gemeinsam das „**BNPP 2015 Registrierungsformular**“);

wobei das BNPP 2015 Registrierungsformular eine bei der AMF hinterlegte Übersetzung des in französischer Sprache erstellten Referenzdokuments und Jahresfinanzberichts für 2015 (*document de référence et rapport financier annuel*) ist, das in englischer Sprache bei der AMF hinterlegt worden ist; und

- (5) die aktualisierte Fassung des BNPP-Registrierungsformulars 2015 (*Actualisation du Document de référence 2015 déposée auprès de l'AMF le 3 Mai 2016*) in englischer Sprache, mit Ausnahme der Abschnitte unter der Überschrift "Person Responsible for the Update to the Registration Document" (*Für die Aktualisierung des Registrierungsformulars verantwortliche Personen*), des "Table of Concordance" (Konkordanztabelle) und sämtlicher Bezugnahmen auf den sog. "Completion Letter" (*Abschlußbestätigung*) (das „**Erste Update zum BNPP 2015 Registrierungsformular**“);

wobei das Erste Update zum BNPP 2015 Registrierungsformular eine bei der AMF hinterlegte Übersetzung der in französischer Sprache erstellten aktualisierten Fassung des BNPP-Registrierungsformulars 2015 (*Actualisation du Document de référence 2015 déposée auprès de l'AMF le 3 Mai 2016*) ist, die in englischer Sprache bei der AMF hinterlegt worden ist.

Soweit folgend auf bestimmte Teile des BNPP 2014 Registrierungsformulars, des Vierten Update zum BNPP 2014 Registrierungsformular, des BNPP 2015 Registrierungsformulars bzw. des Ersten Update zum BNPP 2015 Registrierungsformular verwiesen wird, sind nur diese Teile Bestandteile dieses Basisprospekts und die übrigen in dem BNPP 2014 Registrierungsformular, dem Vierten Update zum BNPP 2014 Registrierungsformular, dem BNPP 2015 Registrierungsformular bzw. dem Ersten

Update zum BNPP 2015 Registrierungsformular enthaltenen Informationen sind für den Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten.

Die oben genannten Dokumente können auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte abgerufen werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das BNPP 2014 Registrierungsformular, das Vierte Update zum BNPP 2014 Registrierungsformular, das BNPP 2015 Registrierungsformular und das Erste Update zum BNPP 2015 Registrierungsformular jeweils nach den in Frankreich zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Vorschriften bei der AMF hinterlegt worden sind. Die englische Sprachfassung des BNPP 2014 Registrierungsformulars, des Vierten Update zum BNPP 2014 Registrierungsformular bzw. des BNPP 2015 Registrierungsformulars und des Ersten Update zum BNPP 2015 Registrierungsformular ist für die Zwecke dieses Basisprospektes rechtsverbindlich. Der (indirekte) Hinweis auf dem Deckblatt bzw. auf der zweiten Seite des jeweils vorgenannten Dokuments, wonach keine Einreichung bei der AMF erfolgt ist, ist für die Zwecke dieses Basisprospekts unbeachtlich.

Hinsichtlich der Angaben über die BNPP B.V. als Emittentin der Wertpapiere sind folgende Informationen durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

BNPP B.V. Jahresbericht 2014:		
	Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	
	Berichterstattung des Geschäftsführer	Seiten 3 bis 4 des BNPP B.V. Jahresberichts 2014
	Bilanz zum 31. Dezember 2014	Seite 5 des BNPP B.V. Jahresberichts 2014
	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2014	Seite 6 des BNPP B.V. Jahresberichts 2014
	Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2014	Seite 7 des BNPP B.V. Jahresberichts 2014
	Eigenkapital	Seite 8 des BNPP B.V. Jahresberichts 2014
	Anhang / Sonstige Informationen	Seiten 9 bis 17 des BNPP B.V. Jahresberichts 2014
	Bericht des Abschlussprüfers zum Abschluss der BNPP B.V. für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2014	Seiten 18 bis 22 des BNPP B.V. Jahresberichts 2014

BNPP B.V. Jahresbericht 2015:		
	Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	
	Berichterstattung des Geschäftsführer	Seiten 3 bis 4 des BNPP B.V. Jahresberichts 2015
	Bilanz zum 31. Dezember 2015	Seite 5 des BNPP B.V.

BNPP B.V. Jahresbericht 2015:		
	Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	
		Jahresberichts 2015
	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2015	Seite 6 des BNPP B.V. Jahresberichts 2015
	Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015	Seite 7 des BNPP B.V. Jahresberichts 2015
	Eigenkapital	Seite 8 des BNPP B.V. Jahresberichts 2015
	Anhang / Sonstige Informationen	Seiten 9 bis 17 des BNPP B.V. Jahresberichts 2015
	Bericht des Abschlussprüfers zum Abschluss der BNPP B.V. für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015	Seiten 18 bis 21 des BNPP B.V. Jahresberichts 2015

Hinsichtlich der Angaben über die BNP PARIBAS als Garantin der Wertpapiere sind folgende Informationen durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

BNPP 2014 Registrierungsformular:		
	Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	
	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2014	Seite 138 des BNPP 2014 Registrierungsformulars
	Einnahmen-/Überschussrechnung (statement of net income) und Änderungen von Aktiva und Passiva, unmittelbar im Eigenkapital ausgewiesen	Seite 139 des BNPP 2014 Registrierungsformulars
	Bilanz zum 31. Dezember 2014	Seite 140 des BNPP 2014 Registrierungsformulars
	Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2014	Seite 141 des BNPP 2014 Registrierungsformulars
	Eigenkapitalentwicklung vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014.	Seiten 142 bis 143 des BNPP 2014 Registrierungsformulars
	Anhang zum Jahresabschluss, erstellt gemäß den von der Europäischen Union verabschiedeten International Financial Reporting Standards	Seiten 144 bis 240 des BNPP 2014 Registrierungsformulars
	Bericht des Abschlussprüfers zum Konsolidierten Abschluss der BNP Paribas für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2014	Seiten 241 bis 242 des BNPP 2014 Registrierungsformulars
	Kapitel 5 ("Risiken und Kapitaladäquanz")	Seiten 243 bis 382 des BNPP 2014 Registrierungsformulars

Viertes Update zum BNPP 2014 Registrierungsformular:		
	Ereignisse aus jüngster Zeit	Seite 4 des Vierten Update zum BNPP 2014 Registrierungsformular

BNPP 2015 Registrierungsformular:		
<i>(Auszug aus Anhang VI in Verbindung mit Anhang XI der Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission, in der geänderten Fassung)</i>		
3.	Risikofaktoren	
3.1	Offenlegung von Risikofaktoren, die die Fähigkeiten der Garantin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen	Seiten 233 bis 389 des BNPP 2015 Registrierungsformulars
4.	Informationen über die Garantin	
4.1	<i>Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Garantin</i>	Seite 5 und 6 des BNPP 2015 Registrierungsformulars
4.1.1	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin.	Seite 519 des BNPP 2015 Registrierungsformulars
4.1.2	Ort der Registrierung der Garantin und ihrer Registrierungsnummer.	Seite 519 des BNPP 2015 Registrierungsformulars und Seite 538 (Rückseite) des BNPP 2015 Registrierungsformulars
4.1.3	Datum der Gründung der Gesellschaft und Existenzdauer der emittierenden Gesellschaft, außer wenn unbegrenzt.	Seite 519 des BNPP 2015 Registrierungsformulars
4.1.4	Sitz und Rechtsform der Garantin; Rechtsordnung, in der sie tätig ist; Land der Gründung der Gesellschaft; Anschrift und Telefonnummer seines eingetragenen Sitzes (oder Hauptort der Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch).	Seiten 519 und 538 (Rückseite) des BNPP 2015 Registrierungsformulars
5.	Geschäftsüberblick	
5.1	<i>Haupttätigkeitsbereiche</i>	
5.1.1	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Garantin unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen; und	Seiten 6 bis 15, 159 bis 171 und 512 bis 518 des BNPP 2015 Registrierungsformulars
5.1.2	Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen.	Seiten 6 bis 15, 159 bis 171 und 512 bis 518 des BNPP 2015 Registrierungsformulars
5.1.3	<i>Wichtigste Märkte</i>	

BNPP 2015 Registrierungsformular:		
<i>(Auszug aus Anhang VI in Verbindung mit Anhang XI der Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission, in der geänderten Fassung)</i>		
	Kurze Beschreibung der wichtigsten Märkte, auf denen der Garantin tätig ist.	Seiten 6 bis 15, 159 bis 171 und 512 bis 518 des BNPP 2015 Registrierungsformulars
5.1.4	Grundlage für etwaige Angaben der Garantin zu seiner Wettbewerbsposition.	Seiten 6 bis 15 und 106 bis 115 des BNPP 2015 Registrierungsformulars
6.	Organisationsstruktur	
6.1	Bildet die Garantin Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Garantin innerhalb dieser Gruppe.	Seite 4 des BNPP 2015 Registrierungsformulars
6.2	Ist die Garantin von anderen Instituten innerhalb der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben und eine Erklärung zu seiner Abhängigkeit abzugeben.	Seiten 221 bis 229, 433 bis 435, 510 und 512 bis 517 des BNPP 2015 Registrierungsformulars
8.	Gewinnprognosen oder -schätzungen	
	Entscheidet sich eine Garantin dazu, eine Gewinnprognose oder eine Gewinnschätzung aufzunehmen, dann hat das Registrierungsformular die nachfolgend genannten Informationen der Punkte 8.1. und 8.2. zu enthalten.	Nicht anwendbar. Das BNPP 2015 Registrierungsformular enthält keine Gewinnprognosen oder -schätzungen
8.1	Eine Erklärung, die die wichtigsten Annahmen erläutert, auf die die Garantin ihre Prognose oder Schätzung gestützt hat. Bei den Annahmen sollte klar zwischen jenen unterschieden werden, die Faktoren betreffen, die die Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane beeinflussen können, und Annahmen in Bezug auf Faktoren, die klar außerhalb des Einflussbereiches der Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane liegen. Die Annahmen müssen für die Anleger leicht verständlich und spezifisch sowie präzise sein und dürfen nicht mit der allgemeinen Exaktheit der Schätzungen in Verbindung stehen, die der Prognose zugrunde liegen.	Nicht anwendbar
8.2	Einen Bericht, der von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellt wurde und in dem festgestellt wird, dass die Prognose oder die Schätzung nach Meinung der unabhängigen Buchprüfer oder Abschlussprüfer auf der angegebenen Grundlage ordnungsgemäß erstellt wurde und dass die Rechnungslegungsgrundlage, die für die Gewinnprognose oder -schätzung verwendet wurde, mit den Rechnungslegungsstrategien des Emittenten konsistent ist.	Nicht anwendbar

BNPP 2015 Registrierungsformular:

(Auszug aus Anhang VI in Verbindung mit Anhang XI der Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission, in der geänderten Fassung)

	<p>Beziehen sich die Finanzinformationen auf das letzte Geschäftsjahr und enthalten ausschließlich nicht irreführende Zahlen, die im Wesentlichen mit den im nächsten geprüften Jahresabschluss zu veröffentlichenden Zahlen für das letzte Geschäftsjahr konsistent sind, sowie die zu deren Bewertung nötigen erläuternden Informationen, ist kein Bericht erforderlich, sofern der Prospekt alle folgenden Erklärungen enthält:</p> <p>a) die für diese Finanzinformationen verantwortliche Person, sofern sie nicht mit derjenigen identisch ist, die für den Prospekt insgesamt verantwortlich ist, genehmigt diese Informationen;</p> <p>b) unabhängige Buchprüfer oder Abschlussprüfer haben bestätigt, dass diese Informationen im Wesentlichen mit den im nächsten geprüften Jahresabschluss zu veröffentlichenden Zahlen konsistent sind;</p> <p>c) diese Finanzinformationen wurden nicht geprüft.</p>	
8.3	Die Gewinnprognose oder -schätzung muss auf einer Grundlage erstellt werden, die mit den historischen Finanzinformationen vergleichbar ist.	Nicht anwendbar
9.	VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE	
9.1	<p>Name und Anschrift nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei der emittierenden Gesellschaft unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb der Garantin ausüben, sofern diese für der Garantin von Bedeutung sind:</p> <p>a) Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane;</p> <p>b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.</p>	Seiten 30 bis 45 und 101 des BNPP 2015 Registrierungsformulars
10.	Hauptaktionäre	
10.1	Sofern der Garantin bekannt, Angabe der Tatsache, ob sich der Emittent in einem direkten oder indirekten Besitz befindet und wer der dahinter steht. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle.	Seiten 16 bis 17 des BNPP 2015 Registrierungsformulars
10.2	Sofern der Garantin bekannt, Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle des	Seite 17 des BNPP 2015 Registrierungsformulars

BNPP 2015 Registrierungsformular:		
<i>(Auszug aus Anhang VI in Verbindung mit Anhang XI der Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission, in der geänderten Fassung)</i>		
	Emittenten führen könnte.	
11.	Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	
	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2015	Seite 132 des BNPP 2015 Registrierungsformulars
	Einnahmen-/Überschussrechnung (statement of net income) und Änderungen von Aktiva und Passiva, unmittelbar im Eigenkapital ausgewiesen	Seite 133 des BNPP 2015 Registrierungsformulars
	Bilanz zum 31. Dezember 2015	Seite 134 des BNPP 2015 Registrierungsformulars
	Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015	Seite 135 des BNPP 2015 Registrierungsformulars
	Eigenkapitalentwicklung vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015	Seiten 136 und 137 des BNPP 2015 Registrierungsformulars
	Anhang zum Jahresabschluss, erstellt gemäß den von der Europäischen Union verabschiedeten International Financial Reporting Standards	Seiten 138 bis 230 des BNPP 2015 Registrierungsformulars
	Bericht des Abschlussprüfers zum Konsolidierten Abschluss der BNP Paribas für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2014	Seiten 231 bis 232 des BNPP 2015 Registrierungsformulars

Erstes Update zum BNPP 2015 Registrierungsformular		
	Verantwortliche Personen	Seite 90 des Ersten Updates zum BNPP 2015 Registrierungsformular
	Vierteljährliche Finanzinformationen	Seiten 4 bis 64 des Ersten Updates zum BNPP 2015 Registrierungsformular
	Risikofaktoren	Seiten 65 bis 71 des des Ersten Updates zum BNPP 2015 Registrierungsformular
	Vergütungen und Sachleistungen	Seiten 72 bis 81 des Ersten Updates zum BNPP 2015 Registrierungsformular
	Wesentliche Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	Seite 87 des Ersten Updates zum BNPP 2015 Registrierungsformular

Erstes Update zum BNPP 2015 Registrierungsformular		
	Einsehbare Dokumente	Seite 88 des Ersten Updates zum BNPP 2015 Registrierungsformular
	Weitere Informationen	Seite 72 des Ersten Updates zum BNPP 2015 Registrierungsformular
	Abschlussprüfer	Seite 89 des Ersten Updates zum BNPP 2015 Registrierungsformular

Einsehbare Dokumente

Solange unter diesem Basisprospekt angebotene Wertpapiere ausstehend sind, und mindestens während der Gültigkeitsdauer der BNPP 2015 Registrierungsformulars, sind Kopien der folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in gedruckter Form am eingetragenen Sitz der BNPP B.V. als Emittentin (Herengracht 595, 1017 CE Amsterdam, Niederlande) und der BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, als Zahlstelle (Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) kostenlos erhältlich:

- (1) eine Kopie der Statuten der BNPP B.V. und der BNPP;
- (2) Kopien der Gründungsdokumente der BNPP B.V. und der BNPP;
- (3) die geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der BNPP als Garantin zum, und für die Jahre endend am 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2015;
- (4) die geprüften jährlichen nicht-konsolidierten Finanzberichte der BNPP B.V. zum, und für die Jahre endend am 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2015 (BNPP B.V. erstellt keine konsolidierten Finanzberichte);
- (5) der jeweils letzt veröffentlichte geprüfte konsolidierte Jahresabschluss und der jeweils letzt veröffentlichte Halbjahresfinanzbericht der BNPP als Garantin sowie die jeweiligen Quartalsergebnisse;
- (6) der jeweils letzt veröffentlichte (ungeprüfte) halbjährliche und nicht-konsolidierte Zwischenabschluss der BNPP B.V. (BNPP B.V. erstellt keine konsolidierten Finanzberichte);
- (7) eine Kopie der Garantie der BNPP;
- (8) dieser Basisprospekt;
- (9) das BNPP 2014 Registrierungsformular;
- (10) das Vierte Update zum BNPP 2014 Registrierungsformular;
- (11) das BNPP 2015 Registrierungsformular; und
- (12) das Erste Update zum BNPP 2015 Registrierungsformular.

Die vorstehend in Ziffern (1) bis (7) genannten Dokumente können auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/finanzinformation abgerufen werden.

Zudem sind der Basisprospekt und die vorstehend in Ziffern (9) bis (12) genannten und durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Dokumente auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte abrufbar.

VIII. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS

Jeder Finanzintermediär, der Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch die Richtlinie 2010/73/EU) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch sämtliche Finanzintermediäre in der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Republik Österreich, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, zu. Im Fall einer über die Gültigkeit des Prospekts hinausgehenden Angebotsfrist kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre während des Zeitraums erfolgen, in dem jeweils ein Nachfolgender Basisprospekt (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definiert) vorliegt; in diesem Fall erstreckt sich die Zustimmung zur Nutzung des Prospekts auch auf den Nachfolgenden Basisprospekt. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt (bzw. der Nachfolgende Basisprospekt) in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer solchen späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der jeweiligen Wertpapiere.

Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte abgerufen werden.

Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Jeder Finanzintermediär, der ein Angebot macht, hat die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere zu informieren.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

IX. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

1. Angaben über die Wertpapiere

Im Rahmen dieses Abschnitts „Angaben über die anzubietenden Wertpapiere“ umfasst der Begriff „Basiswert“ gegebenenfalls auch die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

(a) Allgemeiner Hinweis

Die Wertpapiere unter diesem Basisprospekt, deren öffentliches Angebot fortgesetzt werden soll bzw. die durch Ausgabe neuer Wertpapiere unter diesem Basisprospekt aufgestockt werden sollen, sind Wertpapiere in Form von Inhaberschuldverschreibungen, die unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin begründen und für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat („Wertpapiere“).

BNP Paribas, Paris, Frankreich, (die „**Garantin**“) hat, unter anderem, in Bezug auf die Wertpapiere für den Fall, dass die Emittentin an einem dafür bestimmten Zeitpunkt (i) einen in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Betrag nicht bezahlt oder (ii) eine andere in Bezug auf diese zu bewirkende Leistung nicht erbringt und/oder eine andere Zusage (*Undertaking*) nicht einhält, gegenüber bestimmten Personen, insbesondere den Inhabern der Wertpapiere, eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die „**Garantie**“) übernommen, in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Wertpapiere, eines IPED Vertrags, des Scheme bzw. der Deed (wie jeweils in der Garantie definiert), den betreffenden Betrag in der Währung, in welcher dieser fällig ist, mit sofort verfügbaren Mitteln auf Verlangen unverzüglich zu bezahlen bzw. die relevante Verpflichtung, welche die Emittentin nicht erfüllt hat, an dem Tag ihrer Fälligkeit auf Verlangen unverzüglich zu erfüllen oder deren Erfüllung sicherzustellen. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.

Dieser Basisprospekt wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland im Anschluss an eine durch sie gemäß § 13 Absatz (1) Satz 2 des deutschen Wertpapierprospektgesetzes vorgenommene Vollständigkeitsprüfung des Basisprospekts, einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen, gebilligt und an die zuständige Behörde der Republik Österreich notifiziert.

Bei den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapieren handelt es sich um besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage.

(b) Fortsetzung des öffentlichen Angebots und Aufstockungen

Dieser Basisprospekt dient dazu, das öffentliche Angebot von Open End Zertifikaten fortzusetzen. Die jeweils maßgeblichen Bedingungen zu den Open End Zertifikaten, die fortgesetzt öffentlich angeboten werden sollen, sind im Abschnitt XIII. „Bedingungen der Wertpapiere“ dieses Basisprospekts (die „**Bedingungen**“) wiedergegeben und sind den Verkaufsprospekten bzw. den sonstigen Angebotsdokumenten entnommen, die der ursprünglichen Emission der Wertpapiere zugrunde lagen.

Dieser Basisprospekt dient weiterhin dazu, das Emissionsvolumen (Gesamtbetrag des Angebots) von bereits begebenen Open End Zertifikaten, für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgesetzt wurde (die „**Ursprünglichen Wertpapiere**“), zu erhöhen (sog. Aufstockung). Die Wertpapiere werden dazu mit den Ursprünglichen Wertpapieren konsolidiert und bilden mit den Ursprünglichen Wertpapieren eine einheitliche Serie.

(c) Mitteilungen hinsichtlich der Wertpapiere

Alle Mitteilungen gemäß den Bedingungen werden entweder (a) auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/zertifikate (auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der

für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) veröffentlicht und gelten mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt oder werden (b) an die Clearingstelle übermittelt und gelten mit der Übermittlung als wirksam erfolgt, es sei denn, die betreffende Mitteilung sieht ein anderes Datum für die Wirksamkeit vor. Auf welche Weise Mitteilungen erfolgen, ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Zusätzliche Veröffentlichungsvorschriften im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der Regeln oder Vorschriften maßgeblicher Börsen bleiben hiervon unberührt.

(d) Allgemeine Angaben über die Verantwortung der Emittentin für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle unter den Wertpapieren

Zum Datum dieses Prospekts besteht in der Bundesrepublik Deutschland keine gesetzliche Verpflichtung der Emittentin zum Einbehalt oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere (Quellensteuer). Hiervon zu unterscheiden ist die Abgeltungsteuer, für deren Einbehalt die auszahlende Stelle verantwortlich ist (siehe IX. 3. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland).

Auch in der Republik Österreich trifft die Emittentin derzeit keine Verpflichtung zur Einbehaltung von Steuern oder sonstigen Abgaben im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere (Quellensteuer). Davon zu unterscheiden ist eine Abzugsverpflichtung für österreichische Kapitalertragsteuer bzw. EU-Quellensteuer, die eine auszahlende oder depotführende Stelle in der Republik Österreich im Zusammenhang mit Zahlungen auf die Wertpapiere wahrzunehmen hat (siehe IX. 4. Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich).

Potenzielle Inhaber von Wertpapieren sollten sich individuell von einem eigenen Steuerberater im Bezug auf mögliche steuerliche Konsequenzen des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung der Wertpapiere beraten lassen.

(e) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag

Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und insbesondere vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts auf Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Abrechnungswährung. Die Höhe des Auszahlungsbetrages kann auch unter den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken.

(f) Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Die Zertifikate sind Anlageinstrumente, bei denen nach (i) Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber oder (ii) einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin aufgrund des Eintritts eines vorzeitigen Beendigungsereignisses (sofern anwendbar) ein Auszahlungsbetrag bzw. (vorzeitiger) Kündigungsbetrag an den Wertpapierinhaber gezahlt wird, der sich – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des für das jeweilige Zertifikat festgelegten Bezugsverhältnisses und, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, gegebenenfalls weiterer Faktoren (z.B. die Wechselkursentwicklung) und gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Absicherungsgebühr und/oder Indexgebühr bzw. eines Gebührensatzes – nach dem Wert eines Basiswerts an einem festgelegten Tag richtet. Wertpapierinhaber nehmen entsprechend über die Wertpapiere an der Wertentwicklung des Basiswerts teil. Grundsätzlich führt ein Anstieg des Kurses, Preises bzw. Standes des Basiswerts zu einer Preissteigerung des Wertpapiers, während fallende Kurse, Preise bzw. Stände des Basiswerts grundsätzlich zu Verlusten der Wertpapierinhaber führen. Der Auszahlungsbetrag bzw. (vorzeitige) Kündigungsbetrag ist in keinem Fall niedriger als null (0).

Die Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen und generieren somit keine laufenden Zinserträge. Die Wertpapiere verbriefen auch keinen Anspruch auf Dividenden. Basiswerte für diese Zertifikate sind Indizes oder Rohstoffe.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ist die Emittentin in bestimmten Fällen berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Fall einer solchen Kündigung (außer wenn diese aufgrund des Eintritts eines vorzeitigen Beendigungsereignisses erfolgt) erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der dem angemessenen Marktwert des Wertpapiers, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte entstanden sind, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entspricht. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ist der Wertpapierinhaber bei Eintritt eines Verzugsereignisses berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Fall einer solchen Kündigung erhält der Wertpapierinhaber den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, der, soweit eine Mindestverzinsung bzw. –rückzahlung in den Bedingungen nicht vorgesehen ist, dem angemessenen Marktwert des Wertpapiers vor Eintritt des Verzugsereignisses, entspricht. Anleger sollten beachten, dass der im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlende Betrag gegebenenfalls auch **null (0)** betragen kann, so dass der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust des eingesetzten Kapitals** erleidet.

In den Bedingungen ist geregelt, ob die Wertpapiere englischem Recht oder niederländischem Recht unterliegen.

Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten daraus bestimmen sich nach englischem Recht.

(g) Open End Zertifikate

Die Zertifikate, deren Angebot im Rahmen dieses Basisprospekts fortgesetzt werden soll bzw. die durch Ausgabe neuer Wertpapiere unter diesem Basisprospekt aufgestockt werden sollen, haben keine festgelegte Laufzeit (daher die Bezeichnung „Open End“). Die Laufzeit von Open End Zertifikaten endet in den folgenden Fällen:

- Ausübung durch den Wertpapierinhaber,
- außerordentliche Kündigung durch den Wertpapierinhaber nach Eintritt eines Verzugsereignisses (sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen),
- (vorzeitige) Kündigung durch die Emittentin (sog. ordentliche Kündigung durch die Emittentin),
- eine außerordentliche Kündigung durch die Emittentin (sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen) oder
- eine außerordentliche Kündigung durch die Emittentin nach Eintritt eines vorzeitigen Beendigungsereignisses (sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen).

Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in den Endgültigen Bedingungen, kann die Ausübung durch den Wertpapierinhaber lediglich einmal jährlich zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausübungsterminen bzw. Ausübungszeiträumen erfolgen. Eine Ausübung ist nur wirksam, wenn der Wertpapierinhaber rechtzeitig eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung an die Emittentin bzw. die Zahlstelle übermittelt.

Bei Open End Zertifikaten hängt der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Auszahlungsbetrag bzw. (vorzeitige) Kündigungsbetrag zum jeweiligen Ausübungstag nach Ausübung durch den Wertpapierinhaber bzw. zum jeweiligen Kündigungstermin nach ordentlicher Kündigung durch die Emittentin bzw. einer außerordentlichen Kündigung aufgrund des Eintritts eines vorzeitigen Beendigungsereignisses (sofern anwendbar) vom Endgültigen Referenzpreis ab. Endgültiger

Referenzpreis ist – sofern nicht etwas Abweichendes in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist – der Referenzpreis am Bewertungstag bzw. am (Vorzeitigen) Kündigungstag der Emittentin bzw. am außerordentlichen vorzeitigen Beendigungstag. Im Rahmen der Berechnung des Auszahlungsbetrags bzw. (vorzeitigen) Kündigungsbetrags kann nach Maßgabe der anwendbaren Bedingungen eine Gebühr oder andere Kosten in Abzug gebracht werden, wobei folgende Gebühren in Betracht kommen können:

- *Absicherungsgebühr:* Absicherungsgebühren bezeichnen solche Gebühren, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Festlegung der Kosten, die mit der Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden. Die Absicherungsgebühren werden täglich anfallen und von der Berechnungsstelle, unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen sowie aller sonstigen Faktoren, an jedem Handelstag berechnet und bei der Berechnung des Preises des Wertpapiers berücksichtigt.
- *Indexgebühr bzw. Gebührensatz:* Indexgebühren bzw. Gebührensatz bezeichnen entweder eine Gebühr, die ab dem Ausgabetag täglich anfällt und von der Berechnungsstelle an jedem Handelstag berechnet wird, oder einen Prozentsatz per annum, der gegebenenfalls von der Berechnungsstelle an jedem Handelstag berechnet wird bzw. regelmäßig festgelegt wird und bei der Berechnung des Preises des Wertpapiers berücksichtigt wird.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Absicherungsgebühren und/oder Indexgebühren bzw. Gebührensätze den Wert der Wertpapiere und den eventuell zu zahlenden Auszahlungsbetrag bzw. (vorzeitigen) Kündigungsbetrag wesentlich verringern können. Der Abzug der betreffenden Gebühren führt zu einem Verlust des Anlegers, wenn die Gebühren nicht durch Kursgewinne im Basiswert ausgeglichen werden.

(h) Weitere Angaben zu den Wertpapieren

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere

Die Fortsetzung des öffentlichen Angebots und/oder etwaige Aufstockungen werden jeweils von der Geschäftsführung der Emittentin beschlossen.

Für die Abgabe der Garantie durch die BNPP ist keine Ermächtigung oder Genehmigung erforderlich.

Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind gemäß den Gesetzen, Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, anwendbar sind, frei übertragbar.

Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sind allein die Bedingungen maßgeblich.

2. Besteuerung der Wertpapiere in den Niederlanden

Allgemeines

Die folgende zusammenfassende Darstellung legt die wichtigsten Konsequenzen für Zwecke der niederländischen Besteuerung des Erwerbs, des Besitzes, der Abrechnung, der Rückzahlung und der Veräußerung der Wertpapiere dar, soll jedoch keine umfassende Beschreibung aller möglicherweise relevanten Überlegungen zur niederländischen Besteuerung sein. Für Zwecke des niederländischen Steuerrechts können zu den Inhabern der Wertpapiere natürliche oder juristische Personen zählen, die keinen rechtlichen Eigentumsanspruch auf die Wertpapiere haben, denen die Wertpapiere oder die Einkünfte daraus jedoch auf Grundlage bestimmter Bestimmungen oder aufgrund der Tatsache

zuzurechnen sind, dass diese natürlichen oder juristischen Personen Rechte an den Wertpapieren oder den daraus erzielten Einkünften halten. Diese zusammenfassende Darstellung soll lediglich allgemeine Informationen liefern, und jeder potenzielle Anleger sollte einen professionellen Steuerberater bezüglich der steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs, des Besitzes, der Abrechnung, der Rückzahlung und der Veräußerung der Wertpapiere konsultieren.

Die folgende Darstellung basiert auf dem Steuerrecht, der veröffentlichten Rechtsprechung sowie den Abkommen, Vorschriften und veröffentlichten Richtlinien die jeweils zum Datum dieses Prospekts gültig sind, und berücksichtigt keine diesbezüglichen Entwicklungen oder Änderungen nach diesem Datum, unabhängig davon, ob diese Entwicklungen oder Änderungen rückwirkend sind.

Diese Darstellung befasst sich nicht mit den Konsequenzen der niederländischen Besteuerung für:

- (i) Investmentgesellschaften (*fiscale beleggingsinstellingen*);
- (ii) Pensionsfonds, steuerbefreite Investmentgesellschaften (*vrijgestelde beleggingsinstellingen*) oder sonstige juristische Personen, die nicht der niederländischen Körperschaftsteuer unterliegen oder von ihr befreit sind;
- (iii) Inhaber von Wertpapieren, die eine erhebliche Beteiligung (*aanmerkelijk belang*) oder eine unterstellte erhebliche Beteiligung (*fictief aanmerkelijk belang*) an der Emittentin halten, sowie Inhaber von Wertpapieren, bei denen jeweils eine nahestehende Person eine erhebliche Beteiligung an der Emittentin hält. Allgemein ergibt sich eine erhebliche Beteiligung an der Emittentin, wenn eine Person alleine oder, soweit es sich um eine natürliche Person handelt, zusammen mit ihrem jeweiligen Partner (per Gesetz definierter Begriff) direkt oder indirekt (i) eine Beteiligung von 5% oder mehr des gesamten ausgegebenen Kapitals der Emittentin oder einer bestimmten Aktienklasse der Emittentin, (ii) Rechte zum direkten oder indirekten Erwerb einer solchen Beteiligung oder (iii) bestimmte Gewinnbeteiligungsrechte an der Emittentin hält bzw. wenn unterstellt wird, dass sie eine solche Beteiligung/solche Rechte hält;
- (iv) Personen, denen die Wertpapiere und die sich aus den Wertpapieren ergebenden Einkünfte auf Grundlage der Vorschriften des Niederländischen Einkommensteuergesetzes 2011 (*Wet inkomstenbelasting 2001*) zum separaten Privatvermögen (*afgezonderd particulier vermogen*) und des Niederländischen Schenkung- und Erbschaftsteuergesetzes 1956 (*Successiewet 1956*) zugerechnet werden;
- (v) Körperschaften mit Sitz in Aruba, Curaçao oder Sint Maarten, deren Geschäfte über eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Bonaire, Sint Eustatius oder Saba betrieben werden, der/dem die Wertpapiere zuzurechnen sind;
- (vi) Privatpersonen, bei denen die Wertpapiere oder die Einkünfte daraus einer Erwerbstätigkeit zuzurechnen sind, die in den Niederlanden der Besteuerung auf Einkünfte aus Erwerbstätigkeit unterliegt;
- (vii) Inhaber von Wertpapieren, bei denen die Einkünfte aus den Wertpapieren unter die Steuerbefreiung für Beteiligungen gemäß Artikel 13 des Niederländischen Körperschaftsteuergesetzes 1969 (*Wet op de vennootschapsbelasting 1969*) fallen.

Soweit nachfolgend der Begriff "Niederlande" verwendet wird, beschränkt sich dieser Begriff auf den in Europa gelegenen Teil des Königreichs der Niederlande und die dort geltenden Gesetze.

Diese Darstellung behandelt nicht die Konsequenzen eines Umtauschs oder einer Wandlung der Wertpapiere.

Quellensteuer

Alle Zahlungen der Emittentin auf die Wertpapiere können ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern gleich welcher Art, die von den Niederlanden oder einer Gebietskörperschaft oder Steuerbehörde der Niederlande oder in den Niederlanden erhoben, auferlegt, einbehalten oder veranlagt werden, vorgenommen werden.

Alle Zahlungen auf Wertpapiere, die von einer Emittentin ausgegeben werden, die für Zwecke der niederländischen Besteuerung als in den Niederlanden ansässig anzusehen ist, können durch die diese Emittentin ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern gleich welcher Art, die von den Niederlanden oder einer Gebietskörperschaft oder Steuerbehörde der Niederlande oder in den Niederlanden erhoben, auferlegt, einbehalten oder veranlagt werden, vorgenommen werden, vorausgesetzt, die Wertpapiere fungieren tatsächlich nicht als Eigenkapital der Emittentin im Sinne von Artikel 10, Absatz 1, Punkt d des Niederländischen Körperschaftsteuergesetzes 1969 (Wet op de vennootschapsbelasting 1969).

Körperschaftsteuer und Einkommensteuer

(a) Gebietsansässige der Niederlande

Wenn ein Inhaber von Wertpapieren für Zwecke der niederländischen Körperschaftsteuer in den Niederlanden ansässig oder als dort ansässig anzusehen ist und der niederländischen Körperschaftsteuer uneingeschränkt unterliegt oder ihr nur in Bezug auf ein Unternehmen unterliegt, dem die Wertpapiere zuzurechnen sind, unterliegen die aus den Wertpapieren erzielten Einkünfte und realisierte Gewinne aus der Rückzahlung, Abrechnung oder Veräußerung der Wertpapiere grundsätzlich der Besteuerung in den Niederlanden (bis zu einem Höchstsatz von 25%).

Wenn eine natürliche Person für Zwecke der niederländischen Einkommensteuer in den Niederlanden ansässig oder als dort ansässig anzusehen ist, unterliegen die aus den Wertpapieren erzielten Einkünfte und realisierte Gewinne aus der Rückzahlung, Abrechnung oder Veräußerung der Wertpapiere im Rahmen des Niederländischen Einkommensteuergesetzes 2011 der progressiven Besteuerung (bis zu einem Höchstsatz von 52%), wenn:

- (i) die natürliche Person Unternehmer (*ondernemer*) ist und ein Unternehmen hat, dem die Wertpapiere zuzurechnen sind, oder die natürliche Person (nicht in der Eigenschaft eines Anteilinhabers) einen Teilanspruch auf das Reinvermögen eines Unternehmens (*medegerechtigde*) hat, dem die Wertpapiere zuzurechnen sind; oder
- (ii) diese Einkünfte oder Gewinne unter die Einkünfte aus sonstigen Aktivitäten (*resultaat uit overige werkzaamheden*) fallen, welche Tätigkeiten im Hinblick auf die Wertpapiere umfassen, die über die übliche aktive Vermögensverwaltung (*normaal, actief vermogensbeheer*) hinausgehen.

Wenn weder die vorstehende Bedingung (i) noch Bedingung (ii) erfüllt ist, sind die steuerpflichtigen Einkünfte aus den Wertpapieren von Inhabern der Wertpapiere, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, auf Grundlage fiktiver Erträge aus Kapitalvermögen (*sparen en beleggen*) anstatt auf Basis der tatsächlich erzielten Einkünfte oder tatsächlich realisierten Gewinne zu ermitteln. Diese fiktiven Erträge aus Kapitalvermögen werden mit einem Satz von 4% der Kapitalertragsbasis (*rendementsgrondslag*) einer natürlichen Person zu Anfang des Kalenderjahres (1. Januar) festgesetzt, soweit die Kapitalertragsbasis dieser natürlichen Person einen bestimmten Schwellenwert (*heffingvrij vermogen*) überschreitet. Die Kapitalertragsbasis einer natürlichen Person wird als der Marktwert bestimmter qualifizierter, von dieser Person gehaltener Vermögenswerte ermittelt, abzüglich des Marktwertes bestimmter qualifizierter Verbindlichkeiten zum 1. Januar. Der Marktwert der Wertpapiere wird in die Kapitalertragsbasis natürlicher Personen einbezogen. Die fiktiven Erträge aus Kapitalvermögen in Höhe von 4% werden mit einem Satz von 30% besteuert.

(b) Nicht-Gebietsansässige der Niederlande

Wenn eine Person für Zwecke der niederländischen Körperschaftsteuer oder Einkommensteuer nicht in den Niederlanden ansässig oder als dort ansässig anzusehen ist, unterliegt diese Person nicht der niederländischen Einkommensbesteuerung auf die aus den Wertpapieren erzielten Einkünfte und die aus der Abrechnung, Rückzahlung oder Veräußerung der Wertpapiere realisierten Gewinne, es sei denn:

- (i) die betreffende Person ist keine natürliche Person und (1) hat ein Unternehmen, das insgesamt oder teilweise über eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in den Niederlanden geführt wird, der/dem die Wertpapiere zuzurechnen sind, oder (2) hat (außer aufgrund von Wertpapieren) Anspruch auf einen Teil der Gewinne eines Unternehmens oder einen Teilanspruch auf das Reinvermögen eines Unternehmens, das tatsächlich in den Niederlanden geleitet wird und dem die Wertpapiere zuzurechnen sind.

Solche Einkünfte unterliegen der niederländischen Körperschaftsteuer mit einem Höchstsatz von bis zu 25%.

- (ii) die betreffende Person ist eine natürliche Person und (1) hat ein Unternehmen oder eine Beteiligung an einem Unternehmen, das insgesamt oder teilweise über eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in den Niederlanden geführt wird, der/dem die Wertpapiere zuzurechnen sind, oder (2) erzielt Einkünfte oder Gewinne auf die Wertpapiere, die unter Einkünfte aus sonstigen Aktivitäten in den Niederlanden fallen, welche Tätigkeiten im Hinblick auf die Wertpapiere umfassen, die über die übliche aktive Vermögensverwaltung (normaal, actief vermögensbeheer) hinausgehen, oder (3) hat (außer aufgrund von Wertpapieren) Anspruch auf einen Teil der Gewinne eines Unternehmens, das tatsächlich in den Niederlanden geleitet wird und dem die Wertpapiere zuzurechnen sind.

Die gemäß vorstehendem (1) und (2) aus den Wertpapieren erzielten Einkünfte unterliegen der Einkommensteuer mit einem progressiven Satz von bis zu 52%. Einkünfte aus einem Anteil an den Gewinnen eines Unternehmens gemäß vorstehendem Punkt (3), die nicht bereits unter (1) oder (2) enthalten sind, werden auf Grundlage eines fiktiven Ertrags aus Kapitalvermögen besteuert (wie vorstehend unter „Gebietsansässige der Niederlande“ beschrieben). Der Marktwert des Anteils an den Gewinnen des Unternehmens (einschließlich der Wertpapiere) wird in die niederländische Kapitalertragsbasis einer natürlichen Person einbezogen.

Schenkung- und Erbschaftsteuer

(a) Gebietansässige der Niederlande

Grundsätzlich fällt in den Niederlanden eine Schenkungsteuer (*schenkbelasting*) oder Erbschaftsteuer (*erfbelasting*) an, soweit der Erwerb der Wertpapiere im Wege der Schenkung durch einen Inhaber der Wertpapiere oder in dessen Auftrag oder nach dessen Tod erfolgt, der für Zwecke des Niederländischen Schenkung- und Erbschaftsteuergesetzes 1956 zum Zeitpunkt der Schenkung oder des Todes in den Niederlanden ansässig oder als dort ansässig anzusehen ist. Eine Schenkung, die unter einer aufschiebenden Bedingung erfolgt, gilt für Zwecke des Niederländischen Schenkung- und Erbschaftsteuergesetzes 1956 als zum Zeitpunkt der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung vorgenommen und unterliegt der Schenkungsteuer, wenn der Schenkende zu diesem Zeitpunkt in den Niederlanden ansässig oder als dort ansässig anzusehen ist.

Ein Inhaber mit niederländischer Staatsbürgerschaft gilt für Zwecke des Niederländischen Schenkung- und Erbschaftsteuergesetzes 1956 als Gebietsansässiger der Niederlande, wenn er in den Niederlanden ansässig war und innerhalb von 10 Jahren, nachdem er die Niederlande verlassen hat, stirbt oder eine Schenkung vornimmt. Ein Inhaber mit einer anderen Nationalität gilt für Zwecke des Niederländischen Schenkung- und Erbschaftsteuergesetzes 1956 als Gebietsansässiger der

Niederlande, wenn er in den Niederlanden ansässig war und innerhalb von 12 Monaten, nachdem er die Niederlande verlassen hat, eine Schenkung vornimmt. Diese 12-Monatsregelung kann auch auf Körperschaften Anwendung finden, die ihren Sitz aus den Niederlanden in ein anderes Land verlegt haben.

(b) Nicht-Gebietsansässige der Niederlande

Keine Schenkung- oder Erbschaftsteuer fällt in den Niederlanden auf den Erwerb von Wertpapieren durch Schenkung oder nach dem Tod eines Inhabers an, der für Zwecke des Niederländischen Schenkung- und Erbschaftsteuergesetzes 1956 weder in den Niederlanden ansässig noch als dort ansässig anzusehen ist. Die Erbschaftsteuer wird jedoch fällig, wenn eine Schenkung der Wertpapiere durch einen Inhaber oder in dessen Auftrag erfolgt, der zum Zeitpunkt der Schenkung für Zwecke des Niederländischen Schenkung- und Erbschaftsteuergesetzes 1956 weder in den Niederlanden ansässig noch als dort ansässig anzusehen ist, aber innerhalb von 180 Tagen nach dem Datum der Schenkung verstirbt und zum Todeszeitpunkt für Zwecke des Niederländischen Schenkung- und Erbschaftsteuergesetzes 1956 in den Niederlanden ansässig oder als dort ansässig anzusehen ist. Eine unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommene Schenkung gilt als zum Zeitpunkt der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung erfolgt.

Mehrwertsteuer

Grundsätzlich fällt auf Zahlungen, die gegen Ausgabe der Wertpapiere erfolgen oder auf Barzahlungen, die auf die Wertpapiere vorgenommen werden, oder bei Übertragungen der Wertpapiere keine Mehrwertsteuer an.

Sonstige Steuern und Abgaben

In den Niederlanden sind durch die Inhaber keine Registrierungsabgaben, Zölle, Verkehrssteuern, Stempelsteuern oder andere vergleichbare Dokumentensteuern oder –abgaben in Verbindung mit der Ausgabe, Platzierung, Zuteilung, Auslieferung oder Übertragung der Wertpapiere zu zahlen.

3. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Darstellung ist eine Zusammenfassung der grundsätzlichen steuerlichen Aspekte in Bezug auf den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere. Diese Zusammenfassung stellt keine vollständige Analyse aller steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Wertpapiere dar. Insbesondere berücksichtigt diese Zusammenfassung keine konkreten Sachverhalte oder Umstände des einzelnen Inhabers der Wertpapiere. Die nachfolgende Darstellung für die einzelnen Jurisdiktionen beruht auf den in der jeweiligen Jurisdiktion zum Zeitpunkt dieses Prospektes geltenden Gesetzen und deren Auslegung. Diese Steuergesetze und deren Auslegung können sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern.

Zukünftigen Inhabern von Wertpapieren wird geraten, ihre eigenen steuerlichen Berater zur Klärung der einzelnen steuerlichen Konsequenzen zu konsultieren, die aus dem Kauf, Halten und der Veräußerung der Wertpapiere resultieren, einschließlich der Anwendung und der Auswirkungen von staatlichen, regionalen oder sonstigen Steuergesetzen in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich und jedem anderen Staat, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie ansässig sind.

In Deutschland steuerlich ansässige Investoren

Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland („Deutschland“), die für den einzelnen Inhaber der Wertpapiere angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden deutschen Steuergesetzen und deren Auslegung, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können.

In Deutschland steuerlich ansässige Investoren, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten

Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist und die die Wertpapiere im steuerlichen Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen auf die Wertpapiere als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer).

Das gleiche gilt hinsichtlich eines Gewinns aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere. Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere und den Anschaffungskosten. Aufwendungen, die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere stehen, werden bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden Aufwendungen, die dem Investor im Zusammenhang mit den Wertpapieren tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt.

Sofern die Wertpapiere in einer anderen Währung als Euro erworben und/oder veräußert werden, werden die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Einlösung in Euro umgerechnet und nur die Differenz wird anschließend in Euro berechnet.

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt – Kapitalertragsteuer) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Investors in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein (z.B. bei Fehlen einer inländischen Zahlstelle, wie unten definiert), ist der Investor verpflichtet, seine Einkünfte aus den Wertpapieren in der jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Investor hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die vom Investor geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z.B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Investors in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 Prozent, kann der Investor die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren werden grundsätzlich steuerlich unabhängig von der Haltedauer der Wertpapiere berücksichtigt. Dies gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung jedoch möglicherweise nicht, wenn bei Endfälligkeit bzw. Einlösung der Wertpapiere aufgrund der Emissionsbedingungen keine Zahlungen mehr (oder lediglich minimale Zahlungen) an den Investor geleistet werden. Die steuerlich berücksichtigungsfähigen Verluste können jedoch nicht mit anderen Einkünften wie z.B. Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen werden, ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist dagegen nicht möglich.

Gemäß dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18. Januar 2016 (IV C 1 - S 2252/08/10004, Tz. 60 f.) ist ein Forderungsausfall oder ein Forderungsverzicht nicht als Veräußerung anzusehen ist, so dass entsprechende Verluste steuerlich nicht abziehbar wären. Zudem liegt nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums eine Veräußerung nicht vor (und folglich wäre ein

Veräußerungsverlust steuerlich nicht abziehbar), wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt (vgl. ebenfalls Schreiben vom 18. Januar 2016, IV C 1 - S 2252/08/10004, Tz. 59).

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich Euro 801,00 (Euro 1.602,00 für zusammen veranlagte Ehegatten und Lebenspartner im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft) zur Verfügung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt – Kapitalertragsteuer), sofern der Investor einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Zahlstelle (wie unten definiert) eingereicht hat. Ein Abzug der dem Investor tatsächlich im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstandenen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Im Zuge des Veranlagungsverfahrens können ausländische Steuern auf Kapitaleinkünfte sowie Quellensteuern, die aufgrund der EU-Zinsrichtlinie (wie unten definiert) einbehalten werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet bzw. gutgeschrieben werden.

Kapitalertragsteuer

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (oder einer inländischen Niederlassung eines ausländischen Kredit- oder eines Finanzdienstleistungsinstituts), eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (alle zusammen eine „**inländische Zahlstelle**“) verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Investor Kirchensteuer einbehalten wird.

Auf einen Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere wird ebenfalls Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent, zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, von der inländischen Zahlstelle einbehalten, sofern die Wertpapiere seit ihrer Anschaffung in einem Wertpapierdepot bei der die Veräußerung bzw. Einlösung durchführenden inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden. Wenn die Wertpapiere nach der Übertragung auf ein bei einer anderen inländischen Zahlstelle geführtes Wertpapierdepot übertragen wurden, gelten 30 Prozent des Veräußerungs- bzw. Einlösungserlöses als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf), sofern der Investor oder die vorherige Depotbank der aktuellen inländischen Zahlstelle nicht die tatsächlichen Anschaffungskosten nachweist und ein solcher Nachweis zulässig ist. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Investor Kirchensteuer einbehalten wird.

Die inländische Zahlstelle wird eine Verrechnung von Verlusten mit laufenden Kapitalerträgen und Veräußerungsgewinnen aus anderen Kapitalanlagen vornehmen. Für den Fall, dass eine Verlustverrechnung mangels entsprechender positiver Kapitalerträge bei der inländischen Zahlstelle nicht möglich ist, hat die inländische Zahlstelle auf Verlangen des Gläubigers eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen; der Verlustübertrag durch die inländische Zahlstelle ins nächste Jahr entfällt in diesem Fall zugunsten einer Verlustverrechnung mit Kapitalerträgen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss der inländischen Zahlstelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen.

Im Zuge des Kapitalertragsteuereinhalts durch die inländische Zahlstelle können ausländische Steuern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet werden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Abzug oder Einbehalt von deutschen Quellensteuern im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Gemäß den Wertpapierbedingungen ist die Emittentin nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern aufgrund eines Abzugs oder Einhalts von oder

wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art, die ihr durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder von ihr erhoben werden, zusätzliche Beträge zu zahlen.

In Deutschland steuerlich ansässige Investoren, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten

Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen von natürlichen Personen, Personengesellschaften oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen auf die Wertpapiere sowie ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) und, soweit anwendbar, der Gewerbesteuer. Der individuelle Gewerbesteuersatz hängt vom Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Investors teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere sollten grundsätzlich steuerlich anerkannt werden und mit sonstigen Einkünften verrechenbar sein. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bestimmte Wertpapiere für steuerliche Zwecke als Termingeschäft qualifizieren. In diesem Fall unterliegen Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere einer besonderen Verlustverrechnungsbeschränkung und können im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden.

Kapitalertragsteuer

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Investor Kirchensteuer einbehalten wird.

Wenn ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt wird, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen auch für eine natürliche Person als Investor, die die Wertpapiere in einem inländischen Betrieb hält.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere werden für Zwecke der Kapitalertragsteuer nicht berücksichtigt. Die Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung hinsichtlich der tariflichen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Investors in Bezug auf die Wertpapiere. Die Einkünfte aus den Wertpapieren müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Investors angegeben werden.

In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

Ausländische Steuern und aufgrund der EU-Zinsrichtlinie (wie unten definiert) einbehaltene Quellensteuern können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen angerechnet werden. Ausländische Steuern können auch von der für deutsche Steuerzwecke maßgeblichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden.

Außerhalb Deutschlands steuerlich ansässige Investoren

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Wertpapieren keiner Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) Wertpapiere Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Investors sind oder einem ständigen Vertreter des Investors in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Wertpapiere aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z.B. weil sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie Überlassung von bestimmten Wirtschaftsgütern im Inland gehören) oder (iii) die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Wertpapiere bzw. Zinsscheine bei einer inländischen Zahlstelle bezahlt bzw. gutgeschrieben werden (Tafelgeschäfte).

Soweit die Einkünfte aus den Wertpapieren der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall deutsche Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer gemäß den oben beschriebenen Bestimmungen für in Deutschland steuerlich ansässige Investoren erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Investoren Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung der Wertpapiere im Wege der Erbfolge oder Schenkung kann der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegen, u.a. wenn:

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder, im Falle einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, den Sitz oder Ort der Geschäftsleitung zum Zeitpunkt der Übertragung in Deutschland hat,
- (ii) die Wertpapiere unabhängig von den unter den (i) genannten persönlichen Voraussetzungen in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten werden, für welches in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

Es gelten Sonderregelungen für bestimmte, außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Zukünftigen Investoren wird geraten, hinsichtlich der erbschaft- oder schenkungsteuerlichen Konsequenzen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Andere Steuern

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Wertpapiere löst keine Kapitalverkehrs-, Umsatz-, Stempel- oder ähnliche Steuer oder Abgaben in Deutschland aus. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der Wertpapiere an andere Unternehmer, der grundsätzlich umsatzsteuerbefreit wäre, zur Umsatzsteuer optieren. Vermögensteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben.

Die EU-Kommission und bestimmte EU-Mitgliedstaaten (darunter Deutschland) planen derzeit die Einführung einer Finanztransaktionssteuer („FTT“) (voraussichtlich auf Sekundärmarkttransaktionen unter Einschaltung mindestens eines Finanzmarktintermediärs). Derzeit sind sowohl der Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einführung der FTT wie auch der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der FTT in den teilnehmenden Mitgliedstaaten noch ungewiss.

Zwischenstaatlicher Informationsaustausch

Basierend auf dem sog. „OECD Common Reporting Standard“ tauschen Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichtet haben („**Teilnehmende Staaten**“), erstmals ab 2017 für das Jahr 2016 potenziell steuererhebliche Informationen über Finanzkonten aus, die von Personen in einem anderen Teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Gleiches gilt ab dem 1. Januar 2016 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Aufgrund einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die „**EU-Amtshilferichtlinie**“) tauschen die Mitgliedstaaten ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen aus, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind.

In Deutschland erfolgt die Umsetzung der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie und des OECD Common Reporting Standards durch das sog. Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz („**FKAustG**“), das am 31. Dezember 2015 in Kraft trat.

Bisher wurde der zwischenstaatliche Informationsaustausch über Zinszahlungen auf europäischer Ebene durch die Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen („**EU-Zinsrichtlinie**“) erfasst. Die EU-Zinsrichtlinie sah einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor. Um eine Überschneidung mit der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie zu vermeiden, wurde die EU-Zinsrichtlinie mit Wirkung zum 1. Januar 2017 (Österreich) bzw. 1. Januar 2016 (alle übrigen Mitgliedstaaten) aufgehoben. Bestimmte administrative Anforderungen, wie zum Beispiel Meldepflichten, Pflichten zum Austausch von Informationen sowie entsprechende Verpflichtungen zum Quellensteuereinbehalt bezüglich Zahlungen, die vor diesen Daten erfolgt sind, bleiben jedoch unberührt.

Eine Reihe von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, sowie einige bestimmte abhängige oder angeschlossene Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten haben der EU-Zinsrichtlinie vergleichbare Regelungen (Informationspflichten oder Quellensteuer) verabschiedet. Diese Regelungen gelten bis zu einer Änderung fort.

Zukünftige Inhaber der Wertpapiere sollten hinsichtlich ihrer steuerlichen Situation ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

4. Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich

Die folgenden Ausführungen sind eine allgemeine Beschreibung der Besteuerung im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in Österreich nach der derzeitigen Rechtslage und Verwaltungspraxis. Sie sind jedoch nicht als vollständige Darstellung sämtlicher steuerlichen Aspekte, die potenziell in Bezug auf die Wertpapiere relevant sein könnten, zu verstehen; insbesondere werden keine besonderen Verhältnisse und Umstände eines bestimmten Anlegers berücksichtigt. Auch kann sich die Rechtslage nach der Veröffentlichung dieses Prospekts jederzeit ändern. Die nachfolgende Darstellung der Besteuerungsgrundsätze kann und soll eine individuelle steuerrechtliche Beratung eines Anlegers nicht ersetzen. Potenziellen Käufern der Wertpapiere wird daher empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 [InvFG]) trägt der Käufer. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Sofern nicht ausdrücklich Anderes erwähnt ist, bezieht sich das Folgende ausschließlich auf Anleger, die natürliche Personen sind und in Österreich ansässig sind.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Besteuerung bei natürlichen Personen

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen mit ihren Einkünften aus dem Verkauf, der Einlösung oder Abschichtung der Wertpapiere sowie mit allenfalls zufließenden Zinserträgen der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen und somit in der Regel dem besonderen Steuersatz von 27,5%.

Als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere

Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) von 27,5 %. Über die Einbehaltung der KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht. Als inländische auszahlende oder depotführende Stelle gelten im Wesentlichen ein österreichisches Kreditinstitut sowie eine österreichische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines Wertpapierdienstleisters mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat.

Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen, die dem Anleger nicht über eine auszahlende Stelle in Österreich zufließen, müssen hingegen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden; sie unterliegen aber ebenso einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 27,5 %. Bei inländischen wie ausländischen Einkünften besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 27,5 % unterliegenden Einkünfte zum persönlichen, progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption). Ob ein solcher Antrag steuerlich günstig ist, sollte mit einem steuerrechtlichen Berater geklärt werden. Weder der Kapitalertragsteuerabzug noch der besondere Steuersatz kommt jedoch bei Schuldverschreibungen und Derivaten zur Anwendung, die nicht ("in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht") öffentlich angeboten werden; Einkünfte daraus unterliegen dem persönlichen Einkommensteuertarif mit einem Grenzsteuersatz bis zu 55 % und sind in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen ergeben sich aus der Differenz zwischen dem erzielten Erlös (z.B. Verkaufserlös, Einlöse- oder andere Abfindungsbeträge) und den Anschaffungskosten (aufgelaufene Zinsen werden jeweils mit einbezogen). Bei privat gehaltenen Wertpapieren beinhalten die Anschaffungskosten keine Anschaffungsnebenkosten. Bei Wertpapieren, die nicht zur selben Zeit erworben wurden, aber auf demselben Depot mit derselben Identifizierungsnummer gehalten werden, wird für die Anschaffungskosten ein Durchschnittspreis herangezogen. Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind steuerlich nicht abziehbar.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich oder die Schenkung an eine in Österreich nicht ansässige Person, gelten im allgemeinen als (fiktive) Veräußerung. In beiden Fällen sind Ausnahmen von der Besteuerung möglich: Beim Verlust des Besteuerungsrechtes Österreichs kommt es grundsätzlich durch die inländische auszahlende Stelle bei der tatsächlichen Veräußerung oder einem sonstigen (nicht befreiten) Ausscheiden aus dem Depot zu einem Abzug der Kapitalertragsteuer. Im Fall der zeitgerechten Meldung des Wegzugs an die inländische auszahlende Stelle wird von dieser im Falle der späteren Veräußerung der Wertpapiere maximal der Wertzuwachs bis zum Wegzug im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erfasst. Befreiungen vom Kapitalertragsteuerabzug bestehen im Fall des Wegzugs in einen EU-Staat, sofern der Anleger in seiner Steuerveranlagung nachgewiesenermaßen die Möglichkeit des Besteuerungsaufschubs in Anspruch genommen hat. Auch wenn die Wertpapiere nicht auf einem österreichischen Depot verwahrt werden, ist anlässlich des Verlustes des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich an den Wertpapieren der Wertzuwachs zu erfassen, allerdings muss dies dann im Wege der Steuererklärung des Anlegers erfolgen. Beim Depotwechsel, wenn gewisse Mitteilungen gemacht werden.

Der Ausgleich von Verlusten aus Kapitalvermögen im privaten Bereich ist nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten möglich. Negative Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 27,5 % unterliegen, können nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption). Darüber hinaus ist ein Verlustausgleich zwischen negativen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen bzw. Derivaten einerseits und Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten und sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen und vergleichbaren Vermögensmassen andererseits nicht zulässig.

Eine österreichische depotführende Stelle ist verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr als Privatvermögen geführten Depots negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen. Negative Einkünfte sind dabei in erster Linie mit zeitgleich oder zu einem späteren Zeitpunkt erzielten positiven Einkünften auszugleichen. Ist dies nicht möglich, hat eine Gutschrift der zu einem früheren Zeitpunkt auf positive Einkünfte einbehaltenen KEST zu erfolgen. Kein depotübergreifender Verlustausgleich durch die depotführende Stelle erfolgt unter anderem im Fall von treuhändig oder gemeinschaftlich gehaltenen Depots oder wenn die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht nachgewiesen wurden. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

Im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere

Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KEST von 27,5 %. Während die KEST Endbesteuerungswirkung für Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (z.B. Zinserträge) entfaltet, sind Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (einschließlich Einkünften aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen) und aus Derivaten in die Einkommensteuererklärung des Anlegers aufzunehmen; sie unterliegen dennoch dem Sondersteuersatz von 27,5 %. Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen jedenfalls in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden, aber werden ebenso zum Sondersteuersatz von 27,5 % versteuert. Wie bei

privaten natürlichen Personen können sämtliche Kapitaleinkünfte aber auch zum persönlichen Einkommensteuertarif versteuert werden (Regelbesteuerungsoption).

Bei Ermittlung des Betrags der realisierten Wertsteigerungen (z.B. im Fall des Verkaufs oder der Einlösung) im betrieblichen Bereich zählen – anders als im privaten Bereich – die Anschaffungsnebenkosten zu den Anschaffungskosten. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten, die dem Sondersteuersatz von 27,5 % unterliegen, sind vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter desselben Betriebs zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang kann zu 55% mit anderen Einkünften ausgeglichen und – soweit nicht ausgleichbar – in künftige Wirtschaftsjahre vorgetragen werden. Die depotführende Stelle nimmt keinen Verlustausgleich für betrieblich gehaltene Depots vor; ein Verlustausgleich erfolgt im Wege der Veranlagung.

Zu beachten ist, dass Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, auch dann nicht abzugsfähig sind (d.h. keine Betriebsausgaben darstellen), wenn die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten werden.

Besteuerung bei juristischen Personen

Unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit sämtlichen Einkünften aus den Wertpapieren der Körperschaftsteuer von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen zwar grundsätzlich der KEST von 27,5 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann oder der übersteigende Betrag kann zurückerstattet werden. Der KEST-Abzug durch eine inländische auszahlende Stelle kann jedoch unterbleiben, wenn die empfangende Körperschaft dem Abzugsverpflichteten schriftlich erklärt, dass die Kapitaleinkünfte Betriebseinnahmen darstellen (Befreiungserklärung) und diese Befreiungserklärung auch an das Finanzamt übermittelt. Verluste aus der Ausübung oder Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.

Privatstiftungen nach dem PSG, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 und 6 KStG erfüllen und Wertpapiere im Privatvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen zwar grundsätzlich der KEST von 27,5 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann oder der übersteigende Betrag kann zurückerstattet werden; im Regelfall unterbleibt jedoch der KEST-Abzug aufgrund der Befreiung nach § 94 Z 12 EStG.

Ergänzende Anmerkungen zu ausländischen Kapitalanlagefonds

Gemäß § 188 InvFG 2011, der im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU geändert wurde und auf Geschäftsjahre von Kapitalanlagefonds, die nach dem 21. Juli 2013 beginnen, anwendbar ist, gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; (ii) Alternative Investmentfonds (AIF) im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; und (iii) subsidiär jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, sofern er im Ausland einem Ertragsteuersatz von weniger als 15% unterliegt oder umfassend steuerbefreit ist; eine Veranlagung nach den Grundsätzen der Risikostreuung wäre laut Investmentfondsrichtlinien der österreichischer Finanzverwaltung jedoch nur dann der Fall, wenn für Zwecke der Emission der Wertpapiere ein überwiegender tatsächlicher Erwerb der dem jeweiligen Index zugrundeliegenden Wertpapiere (oder anderer Basiswerte) durch den Emittenten oder einen

allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Bei Vorliegen eines ausländischen Kapitalanlagefonds wären die steuerlichen Folgen gänzlich andere als oben angeführt. Finanzinstrumente, die nicht-österreichische Emittenten ausgeben, könnten daher als Investmentfondsanteile qualifiziert werden, was im Fall fehlender Meldungen zu einer ungünstigen Pauschalbesteuerung führen kann. Zudem könnte man aus einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Pauschalbesteuerung ausländischer Investmentfonds in Deutschland ableiten, dass eine solche Pauschalbesteuerung möglicherweise nicht gelten darf.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Abzug oder Einbehalt von österreichischen Quellensteuern im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Gemäß den Wertpapierbedingungen ist die Emittentin nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern aufgrund eines Abzugs oder Einhalts von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art, die ihr durch oder für die Republik Österreich oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder von ihr erhoben werden, zusätzliche Beträge zu zahlen.

Steuerabkommen Österreich/Schweiz und Österreich/Liechtenstein

Am 1. Januar 2013 trat das Abkommen zwischen Österreich und der Schweiz über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in Kraft. Ein ähnliches Abkommen, das zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein abgeschlossen wurde, ist seit dem 1. Januar 2014 anwendbar. Die Steuerabkommen sehen vor, dass schweizerische bzw. liechtensteinische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen im eigenen Namen und als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten, die von einer Sitzgesellschaft gehalten werden) auf, unter anderem, Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Zahlstelle verbucht sind oder von einer liechtensteinischen Zahlstelle verwaltet werden, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer in Höhe von 25 % zu erheben haben. Diese Steuer hat Abgeltungswirkung, soweit auch das EStG für die der Steuer unterliegenden Erträge Abgeltungswirkung vorsieht. Die Steuerabkommen finden jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die von den Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz bzw. dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen erfasst sind. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische bzw. liechtensteinische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

Steuerausländer (EU-Quellensteuer)

Bei nicht in Österreich ansässigen Anlegern unterliegen Kapitaleinkünfte aus den Wertpapieren grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht in Österreich. Die österreichische auszahlende Stelle hat dennoch Kapitalertragsteuer einzubehalten, sofern der Anleger ihr gegenüber nicht nachweist, dass er nicht in Österreich ansässig ist. Eine allenfalls einbehaltene KEST kann im Rückerstattungsverfahren zurückverlangt werden. Eine beschränkte Steuerpflicht in Österreich ist jedoch dann gegeben, wenn die Wertpapiere einer Betriebsstätte in Österreich zuzurechnen sind.

Natürliche Personen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind, unterliegen grundsätzlich der EU-Quellensteuer in Höhe von 35% auf Zinsen, sofern sich die auszahlende Stelle in Österreich befindet. Die EU-Quellensteuer kann durch Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung (die bestimmte persönliche Daten wie insbesondere Namen, Anschrift, Steuernummer, Kontonummer und ähnliche Details ausweist) vermieden werden. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren ab Ausstellung.

Der Zinsbegriff ist im EU-Quellensteuergesetz eigenständig definiert und umfasst im Wesentlichen Zinsen aus Forderungen jeglicher Art sowie bei Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Forderungen aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen. Nach einer Information des BMF gelten bei Indexzertifikaten mit Kapitalgarantie alle zugesicherten Erträge als Zinsen iSd EU-Quellensteuergesetzes. In Bezug auf sonstige (nicht garantierte) Erträge auf Indexzertifikate wird nach dem Basiswert unterschieden, Erträge aus Zertifikaten auf Metalle, Währungen, Wechselkurse und dgl.: stellen dabei keine Zinsen iSd EU-QuStG dar.

Am 10. November 2015 hat der Rat der Europäischen Union auf Vorschlag der Kommission die Zinsbesteuerungsrichtlinie „EG-Richtlinie 2003/48/EG“ aufgehoben. Diese wird durch das System des automatischen Informationsaustausches nach der EU Richtlinie 2014/107/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung ("EU-Amtshilferichtlinie") ersetzt. Als Übergangsregelung bleibt die Zinsbesteuerungsrichtlinie bis Ende 2015 in Kraft. Ab 1. Jänner 2016 wird sie durch die Richtlinie des Rates 2014/107/EU ersetzt, allerdings ist Österreich erlaubt worden, bis zu einem Jahr später mit der Anwendung der Richtlinie 2014/107/EU zu beginnen und bis zum 31.12.2016 die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie 2003/48/EG weiter anzuwenden. In Österreich ist die EU Richtlinie 2014/107/EU mit dem Gemeinsamen Meldestandardgesetz (GMSG) in nationales Recht umgesetzt worden. Nach derzeitiger Erwartung soll der automatische Informationsaustausch bei in Österreich niedergelassenen Finanzinstituten Bankkonten ab 2017 und bestimmte bereits ab 1. Oktober 2016 neu eröffnete Bankkonten betreffen.

Die seit 1. Januar 2015 geltende beschränkte Steuerpflicht auf Zinseinkünfte im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die an im Ausland ansässige natürliche Personen außerhalb des Anwendungsbereichs des EU-Quellensteuergesetzes gezahlt werden, wird in Bezug auf die Wertpapiere nicht zur Anwendung kommen, da die Emittentin im Ausland ansässig ist und in Österreich keine Zweigniederlassung hat.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr. Werden bestimmte Betragsgrenzen überschritten, könnte jedoch eine Schenkungsmeldung erforderlich werden.

Zu beachten ist außerdem noch, dass die Entnahme und das sonstige Ausscheiden aus dem Depot von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs. 3 und 4 EStG als Veräußerung gilt (siehe oben). Daher kann auch die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen. Unter bestimmten, in § 27 Abs. 6 Z 2 TS 4 und 5 EStG genannten Voraussetzungen unterbleibt diese Besteuerung.

5. Angaben über den Basiswert

Die Wertpapiere können sich auf die Wertentwicklung von Indizes oder Rohstoffen beziehen.

Falls ein Index als Basiswert verwendet wird, wird dieser Index in keinem Fall von der Emittentin oder einer juristischen Person zusammengestellt, die der BNP Paribas Gruppe angehört.

Informationen über den Basiswert oder die jeweiligen im Basiswert enthaltenen Bestandteile bzw. Angaben, wo weiterführende Informationen zu diesen zu finden sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

X. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

1. Bedingungen

Die Wertpapiere werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich in dem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitraum interessierten Anlegern, die die Wertpapiere über Banken und Sparkassen erwerben können, angeboten.

Die Angebotskonditionen, der Ausgabebetrag, die Abrechnungswährung, die Wertpapierkennnummern (ISIN etc.), der Beginn des (neuen) öffentlichen Angebots, der Ausgabepreis, der Gesamtbetrag des Angebots, Angaben zu Platzeuren, die Frist, während der das Angebot gilt sowie das Land bzw. die Länder, in dem bzw. in denen das Angebot der Wertpapiere unterbreitet wird (ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder Österreich angeboten werden) werden in den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Der Ausgabepreis in den Bedingungen stellt lediglich einen historisch indikativen Preis auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Wertpapiere dar. Die Wertpapiere werden fortlaufend zum jeweils aktuellen Marktpreis angeboten, den die Emittentin oder eine von ihr Beauftragte auf Grundlage des aktuellen Kurses, Preises bzw. Standes des Basiswerts gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines etwaigen Bezugsverhältnisses und/oder Wechselkurses (wie in den Bedingungen angegeben) bestimmt. Der aktuelle Marktpreis ist auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com (auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionfeld)) abrufbar. Der Verkaufspreis wird von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Außer den vorgenannten Preisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin beim Erwerb der Wertpapiere keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstigen Vertriebswegen entstehen können und über die die Emittentin keine Aussage treffen kann.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

2. Lieferung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden nicht als effektive Stücke geliefert.

Die Wertpapiere wurden zum Clearing durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt („CBF“) angenommen. Bei einem Erwerb der Wertpapiere nach dem Ausgabebetrag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Anschrift der CBF ist Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland.

3. Potentielle Investoren

Die Wertpapiere können Privatkunden, professionellen Kunden und anderen infrage kommenden Kontrahenten angeboten werden.

4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Wertpapiere werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich übernommen und angeboten. Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges

Finanzdienstleistungsunternehmen/ Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP PARIBAS Gruppe gehört.

Die BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle. Es gibt keine weitere Zahlstelle.

Die Verwahrstelle für die Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ist Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Ausgenommen hiervon ist lediglich das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich; die Billigung des Prospektes wurde gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) angezeigt und somit ist der gebilligte Prospekt für das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich gültig.

Demgemäß dürfen mit Ausnahme von der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Wertpapiere im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der die Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates (in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch die Richtlinie 2010/73/EU) (nachfolgend die „**Prospektrichtlinie**“, wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Wertpapiere nach folgenden Maßgaben handelt:

- (a) ein Angebot, das innerhalb des Zeitraums, der ab dem Tage nach der Veröffentlichung des in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligten Prospekts beginnt und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, und der zwölf Monate nach dem Tag der Billigung endet, durch Veröffentlichung und Hinterlegung der jeweiligen endgültigen Bedingungen beginnt

- (b) ein Angebot unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 der Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern, so dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes nicht besteht.

Der Begriff „**öffentliches Angebot von Wertpapieren**“ bezeichnet in diesem Zusammenhang (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf dieser Wertpapiere zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere in der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme des betreffenden Mitgliedsstaates, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen. Käufer der Wertpapiere sollten insoweit beachten, dass der Begriff „**öffentliches Angebot von Wertpapieren**“ je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act („**Securities Act**“) von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission („**CFTC**“) unter dem United States Commodity Exchange Act („**Commodity Exchange Act**“) genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „US-Personen“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“ im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

XI. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Die Wertpapiere können in den Handel im Freiverkehr an der/den in den Endgültigen Bedingungen festgelegte(n) Börse(n) einbezogen werden bzw. die Wertpapiere sind bereits zum Handel in den Freiverkehr einbezogen oder Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten. Die Wertpapiere können auch an keinem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen oder notiert sein.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere wird festgelegt, ob die jeweiligen Wertpapiere zum Handel zugelassen bzw. notiert sind bzw. werden sollen. Im Fall einer Zulassung oder Notierung werden die entsprechende(n) Börse(n) und/oder multilateralen Handelssysteme festgelegt. Sofern zutreffend, werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen auch alle geregelten oder gleichwertigen Märkte angeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.

Unter gewöhnlichen Marktbedingungen wird die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen. Sie übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse.

XII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies der Emittentin bekannt ist bzw. sie aus den von Dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die sie gemäß den Bedingungen veröffentlichen muss und soweit diese über die Konkretisierung der Endgültigen Angebotsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu diesem Prospekt hinausgehen.

XIII. BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

The following are the terms and conditions of the certificates (the “**Terms and Conditions of the Certificates**”) and/or the general conditions (the “**General Conditions**”) and the product-specific conditions (the “**Product Conditions**”) and/or issue specific conditions (the “**Issue Specific Conditions**”) (together the “**Conditions**”) relating to the securities for which the public offer under this base prospectus is intended to be continued and/or which may be increased by the way of issuance of new securities under this base prospectus. In the final terms (the “**Final Terms**”) the applicable Conditions for each of the Securities are replicated.

Transfer of securities to The Royal Bank of Scotland plc

The securities were originally issued by ABN AMRO Bank N.V. as issuer. On 6 February 2010 ABN AMRO Bank N.V. (registered with the Dutch Chamber of Commerce under number 33002587) changed its name to The Royal Bank of Scotland N.V. (“**RBS N.V.**”) and on 1 April 2010 ABN AMRO Holding N.V. changed its name to RBS Holdings N.V.

On 23 September 2011, RBS N.V. and The Royal Bank of Scotland plc (with its registered office at 36 St Andrew Square, Edinburgh, Scotland) (“**RBS plc**”) announced that the Court of Session in Scotland had approved the implementation of a banking business transfer scheme whereby eligible business carried on in the United Kingdom by RBS N.V. would be transferred to RBS plc pursuant to Part VII of the UK Financial Services and Markets Act 2000 (the “**Part VII Scheme**”). The Part VII Scheme took effect on 17 October 2011 (the “**Effective Date**”).

From the Effective Date, RBS plc was the issuer of the securities originally issued by RBS N.V. which were transferred to RBS plc pursuant to the Part VII Scheme, including securities governed by the laws of the United

Im Folgenden finden sich die Zertifikatsbedingungen (die „**Zertifikatsbedingungen**“) bzw. die allgemeinen Bedingungen (die „**Allgemeinen Bedingungen**“) und die produktspezifischen Bedingungen (die „**Produktbedingungen**“) bzw. die emissionspezifischen Bedingungen (die „**Emissionspezifischen Bedingungen**“) (zusammen die „**Bedingungen**“) für die Wertpapiere, deren öffentliches Angebot fortgesetzt werden soll bzw. die gegebenenfalls durch Ausgabe neuer Wertpapiere unter diesem Basisprospekt aufgestockt werden. In den endgültigen Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) werden die für das jeweilige Wertpapier anwendbaren Bedingungen wiederholt.

Übertragung der Wertpapiere auf die The Royal Bank of Scotland plc

Die Wertpapiere wurden ursprünglich von der ABN AMRO Bank N.V. als Emittentin begeben. Am 6. Februar 2010 hat die ABN AMRO Bank N.V. (eingetragen bei der niederländischen Handelskammer unter der Nummer 33002587) ihre Firmierung in The Royal Bank of Scotland N.V. („**RBS N.V.**“) geändert, und am 1. April 2010 hat die ABN AMRO Holding N.V. ihre Firmierung in RBS Holdings N.V. geändert.

Am 23. September 2011 haben RBS N.V. und The Royal Bank of Scotland plc, eingetragener Sitz 36 St Andrew Square, Edinburgh, Schottland („**RBS plc**“), mitgeteilt, dass das zuständige Gericht in Schottland (Court of Session) die Umsetzung eines Verfahrens zur Übertragung von Bankgeschäften genehmigt hat. Danach wurde darunter fallendes englisches Geschäft der RBS N.V. auf die RBS plc nach Teil VII (Part VII) des britischen Financial Services und Markets Act von 2000 übertragen (das „**Part VII-Verfahren**“). Das Part VII-Verfahren ist zum 17. Oktober 2011 (der „**Stichtag**“) wirksam geworden.

Seit dem Stichtag war die RBS plc die Emittentin der von der RBS N.V. ausgegebenen Wertpapiere, die auf die RBS plc nach dem Part VII-Verfahren übertragen worden sind, darunter die englischem Recht unterliegenden

Kingdom for which the public offer under this base prospectus is intended to be continued and/or which may be increased by the way of issuance of new securities under this base prospectus. The Part VII Scheme included, as of the Effective Date, certain amendments to the terms and conditions of the transferred securities and to the agreements entered into in relation thereto in order to give effect to the Part VII Scheme. Amongst other things, references to "The Royal Bank of Scotland N.V." (including references to the former name "ABN AMRO Bank N.V.") have been construed as references to "The Royal Bank of Scotland plc".

With effect as of 10 September 2012, in a second step, the so called Dutch Scheme was completed, which *inter alia* included the transfer of structured products governed by the laws of the Netherlands and originally issued by RBS N.V., to RBS plc in Germany and Austria.

On 26 March 2012, the boards of The Royal Bank of Scotland Group plc, The Royal Bank of Scotland plc, RBS Holdings N.V., RBS N.V. and RBS II B.V. announced that (1) RBS N.V. (as the demerging company) and RBS II B.V. (as the acquiring company) had filed a proposal with the Dutch Trade Register for a legal demerger of a substantial part of the business conducted by RBS N.V. in the Netherlands as well as in certain EMEA branches of RBS N.V. by way of a Dutch statutory demerger (the "**Demerger**"), and (2) RBS plc and RBS II B.V. had made filings with Companies House in the UK and the Dutch Trade Register respectively for, following the Demerger, a proposed cross-border merger of RBS II B.V. into RBS plc (the "**Merger**", and together with the Demerger, the "**Dutch Scheme**"). The Demerger took effect at 00:00 (Central European Summer Time) on 10 September 2012 and the Merger took effect at 00:01 (British Summer Time) on 10 September 2012.

Wertpapieren, für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgesetzt werden soll bzw. die gegebenenfalls durch Ausgabe neuer Wertpapiere unter diesem Basisprospekt aufgestockt werden. Das Part VII-Verfahren beinhaltete mit Wirkung zum Stichtag Änderungen in den Bedingungen der übertragenen Wertpapiere und der mit ihnen in Zusammenhang stehenden Verträge, durch die das Part VII-Verfahren vollzogen wurde. Unter anderem sind danach Bezugnahmen auf „The Royal Bank of Scotland N.V.“ (einschließlich Bezugnahmen auf die ehemalige Firmierung „ABN AMRO Bank N.V.“) als Bezugnahmen auf „The Royal Bank of Scotland plc“ zu verstehen.

Mit Wirkung zum 10. September 2012 wurde in einem zweiten Schritt das sogen. Niederländische Verfahren abgeschlossen, das unter anderem eine Übertragung von nach niederländischem Recht ausgegebene strukturierte Produkte der RBS N.V. in Deutschland und Österreich auf die RBS plc umfasste.

Am 26. März 2012 haben die Führungsgremien der The Royal Bank of Scotland Group plc, der The Royal Bank of Scotland plc, der RBS Holdings N.V. sowie der RBS N.V. und der RBS II B.V. mitgeteilt, dass (1) die RBS N.V. als abspaltende Gesellschaft und die RBS II B.V. als übernehmende Gesellschaft bei dem niederländischen Handelsregister einen Antrag auf Abspaltung eines wesentlichen Teils der Geschäftsaktivitäten der RBS N.V. in den Niederlanden und in bestimmten EMEA-Niederlassungen der RBS N.V. im Wege einer Abspaltung nach niederländischem Recht (die „**Abspaltung**“) eingereicht haben und (2) die RBS plc und die RBS II B.V. bei dem Companies House im Vereinigten Königreich bzw. dem niederländischen Handelsregister Anträge auf eine grenzüberschreitende Verschmelzung der RBS II B.V. auf die RBS plc im Anschluss an die Abspaltung (die „**Verschmelzung**“ und zusammen mit der Abspaltung das „**Niederländische Verfahren**“) eingereicht haben. Die Abspaltung ist um 00.00 Uhr am 10. September 2012 (Mitteleuropäische Sommerzeit) und die Verschmelzung um 00.01 Uhr (Britische Sommerzeit) am 10. September

Transfer of securities from The Royal Bank of Scotland plc to BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V.

On 19 February 2014 RBS plc announced that an agreement had been reached with BNP Paribas, acting through its London branch, for the disposal of certain assets and liabilities related to RBS plc's structured retail investor products and equity derivatives ("**IPED**") business, as well as associated market-making activities (the "**Proposed Transaction**").

On 19 November 2015 RBS plc and BNP Paribas, acting through its London branch, announced that the Court of Session in Scotland sanctioned a banking business transfer scheme involving certain of the assets and liabilities contemplated by the Proposed Transaction pursuant to Part VII of the UK Financial Services and Markets Act 2000 (the "**RBS_BNPP Part VII Scheme**"). The RBS_BNPP Part VII Scheme took effect at 00:01 (GMT), i.e. 01:01 a.m. (CET), on 7 December 2015 (the "**RBS_BNPP Effective Date**").

On the RBS_BNPP Effective Date, inter alia, the liabilities of RBS plc in respect of securitised derivatives in the form of securities for which the public offer under this base prospectus is intended to be continued or which may be increased by way of issuance of new securities under this base prospectus, as applicable, were transferred to BNP Paribas, acting through its London branch under the terms of the RBS_BNPP Part VII Scheme.

Immediately after the transfer of the liabilities in respect of the relevant securities to BNP Paribas, acting through its London branch, the role of the issuer of the securities was transferred, also under the terms of the RBS_BNPP Part VII Scheme, to BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. ("**BNPP B.V.**"), a

2012 wirksam geworden.

Übertragung der Wertpapiere von der The Royal Bank of Scotland plc auf die BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V.

Am 19. Februar 2014 gab RBS plc bekannt, dass sie mit der BNP Paribas über deren Londoner Niederlassung die Veräußerung bestimmter Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Bereich strukturierte Produkte für Privatinvestoren und Aktienderivate der RBS plc ("**IPED-Geschäft**") sowie des damit in Verbindung stehenden Market-Makings vereinbart hat (die "**Geplante Transaktion**").

Am 19. November 2015 gaben RBS plc und BNP Paribas, Niederlassung London bekannt, dass das zuständige Gericht in Schottland (*Court of Session*) die Umsetzung eines Verfahrens zur Übertragung von Bankgeschäften gemäß Teil VII (*Part VII*) des Financial Services and Markets Act 2000 des Vereinigten Königreichs (das "**RBS_BNPP Part-VII-Verfahren**") im Hinblick auf bestimmte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, wie in der Geplanten Transaktion vorgesehen, genehmigt hat. Das RBS_BNPP Part-VII-Verfahren ist zum 7. Dezember 2015 (der "**RBS_BNPP Stichtag**") um 00:01 Uhr (Britische Zeit), d.h. um 01:01 Uhr Mitteleuropäischer Zeit, wirksam geworden.

Am RBS_BNPP Stichtag, wurden, unter anderem, die Verbindlichkeiten der RBS plc hinsichtlich der verbrieften Derivate in der Form der Wertpapiere, für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgesetzt werden soll bzw. die gegebenenfalls durch Ausgabe neuer Wertpapiere unter diesem Basisprospekt aufgestockt werden, auf die BNP Paribas, Niederlassung London unter den Bedingungen des RBS_BNPP Part-VII-Verfahrens übertragen.

Unmittelbar nach der Übertragung der Verbindlichkeiten in Bezug auf die relevanten Wertpapiere an die BNP Paribas S.A. Niederlassung London, wurde die Rolle der Emittentin der Wertpapiere, ebenfalls unter den Bedingungen des RBS_BNPP Part-VII-Verfahrens, an die BNP Paribas Arbitrage

wholly owned subsidiary of BNP Paribas. This transfer occurred in recognition of the function of BNPP B.V. as one of the primary issuance/funding vehicles of the BNP Paribas group of companies. BNP Paribas will guarantee all obligations of BNPP B.V. in respect of the securities (see section "V. Beschreibung der Garantie") by way of deed governed by English law.

Since the RBS_BNPP Effective Date, BNPP B.V. has been the issuer of the securities for which the public offer under this base prospectus is intended to be continued or which may be increased by way of issuance of new securities under this base prospectus, as applicable.

The RBS_BNPP Part VII Scheme included, as of the RBS_BNPP Effective Date, certain amendments to the terms and conditions of the English law securities in respect of which BNPP B.V. has become the issuer as a result of the RBS_BNPP Part VII Scheme and to the agreements entered into in relation to the securities in order to give effect to the RBS_BNPP Part VII Scheme and, amongst other things, to mitigate certain potential adverse effects on holders of securities. These amendments result from Part D of the RBS_BNPP Part VII Scheme, the plan for the implementation of the Proposed Transaction ("**Scheme Document**") and marked – as far as the securities, which are issued under this base prospectus, are concerned – with footnotes in the terms and conditions of the English law securities. The English language version of the Scheme is available under <http://investors.rbs.com/FSMA-transfer-IPED/>.

For the securities governed by Dutch law, certain of the amendments to the terms and conditions set out above were not capable of being made by way of the Part VII Scheme. In an effort to ensure that holders of such securities do not suffer an adverse effect as a result of the RBS_BNPP Part VII Scheme, BNP

Issuance B.V. ("**BNPP B.V.**"), eine 100%ige Tochtergesellschaft der BNP Paribas, übertragen. Dies erfolgte in Anerkennung der Rolle der BNPP B.V. als eines der primären Emissions-/Finanzierungsvehikel der BNP Paribas Gruppe. BNP Paribas garantiert alle Verpflichtungen der BNPP B.V. in Bezug auf die Wertpapiere im Rahmen einer von ihr unter englischem Recht in einer Urkunde (*Deed*) abgegebenen Garantie (zu Einzelheiten und dem Text der Garantie, siehe unter „V. Beschreibung der Garantie“ oben).

Seit dem RBS_BNPP Stichtag ist die BNPP B.V. die Emittentin der Wertpapiere, für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgesetzt werden soll bzw. die gegebenenfalls durch Ausgabe neuer Wertpapiere unter diesem Basisprospekt aufgestockt werden.

Das RBS_BNPP Part-VII-Verfahren beinhaltet mit Wirkung zum RBS_BNPP Stichtag Änderungen in den Bedingungen der Wertpapiere, die englischem Recht unterliegen und bezüglich derer die BNPP B.V. die Emittentenrolle übernommen hat, sowie der mit ihnen in Zusammenhang stehenden Verträge, durch die das Part VII-Verfahren vollzogen wurde, auch um u. a. gewisse mögliche nachteilige Auswirkungen auf Inhaber der Wertpapiere abzumildern. Diese Änderungen ergeben sich aus Teil D (*Part D*) des für das RBS_BNPP Part-VII-Verfahren erarbeiteten Plans zur Umsetzung der Geplanten Transaktion ("**Scheme Document**") und sind – soweit sie Wertpapiere betreffen, die unter diesem Basisprospekt emittiert werden – in den Bedingungen der englischem Recht unterliegenden Wertpapiere durch Fußnoten kenntlich gemacht. Der englisch-sprachige Wortlaut des Scheme ist bei <http://investors.rbs.com/FSMA-transfer-IPED/> einsehbar.

Für die Wertpapiere, die dem Recht der Niederlande unterliegen, konnten gewisse Änderungen der Bedingungen, wie vorstehend beschrieben, nicht im Wege des Part-VII-Verfahrens vorgenommen werden. Um nach Möglichkeit sicherzustellen, dass sich für Inhaber dieser Wertpapiere keine nachteiligen

Paribas and BNPP B.V. have entered into a "Deed of Irrevocable Offer" under which BNP Paribas and BNPP B.V. give certain undertakings, to a certain extent, to waive the exercise of rights and undertakings to construe the terms and conditions of the relevant Dutch law governed securities in such a way as to replicate the amendments to be made by way of the Part VII Scheme. These undertakings, however, replicate the amendments only to the extent as they provide the holders of the securities with additional rights and/or limit rights of or impose additional obligations on BNP Paribas and BNPP B.V. The English language version of the Deed of Irrevocable Offer as well as the non-binding German translation is available under <http://investors.rbs.com/FSMA-transfer-IPED/>.

As far as the following Conditions contain references to the "ABN AMRO Bank N.V." as "Issuer", those references to the "ABN AMRO Bank N.V." are to be read as "BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V.".

As far as the following Conditions contain references to the "ABN AMRO Bank N.V." as "Paying Agent" and/or "Principal Paying Agent", those reference to the "ABN AMRO Bank N.V." are to be read as "BNP Paribas Securities Services, Frankfurt am Main Branch".

As far as the following Conditions contain references to the "ABN AMRO Bank N.V." as "Calculation Agent", those references to the "ABN AMRO Bank N.V." are to be read as "BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.".

Furthermore, each reference to the "ABN AMRO Holding N.V." is to be read as "BNP Paribas S.A.".

Auswirkungen durch das RBS_BNPP Part-VII-Verfahren ergeben, haben die BNP Paribas und die BNPP B.V. ein Unwiderrufliches Angebot (*Deed of Irrevocable Offer*) unterzeichnet, demgemäß die BNP Paribas und die BNPP B.V. in gewissem Umfang zugesagt haben, auf die Ausübung von Rechten zu verzichten und die Bedingungen der entsprechenden Wertpapiere, die niederländischem Recht unterliegen, so auszulegen, dass, die im Wege des RBS_BNPP Part-VII-Verfahrens vorzunehmenden Änderungen nachgebildet werden. Diese Zusagen bilden die Änderungen jedoch nur in dem Umfang nach, als sie den Inhabern der betreffenden IPED-Wertpapiere zusätzliche Rechte verleihen bzw. die Rechte der BNP Paribas und der BNPP B.V. beschränken oder ihnen zusätzliche Pflichten auferlegen. Der englisch-sprachige Wortlaut der Bedingungen des Unwiderruflichen Angebots sowie die unverbindliche deutsche Übersetzung sind bei <http://investors.rbs.com/FSMA-transfer-IPED/> einsehbar.

Soweit die nachfolgenden Bedingungen Bezugnahmen auf die „ABN AMRO Bank N.V.“ als „Emittentin“, enthalten, sind diese Bezugnahmen auf die „ABN AMRO Bank N.V.“ als Bezugnahmen auf die „BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V.“ zu verstehen.

Soweit die nachfolgenden Bedingungen Bezugnahmen auf die „ABN AMRO Bank N.V.“ als „Zahlstelle“ und/oder „Hauptzahlstelle“ enthalten, sind diese Bezugnahmen auf die „ABN AMRO Bank N.V.“ als Bezugnahmen auf die „BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Frankfurt am Main“ zu verstehen.

Soweit die nachfolgenden Bedingungen Bezugnahmen auf die „ABN AMRO Bank N.V.“ als „Berechnungsstelle“ enthalten, sind diese Bezugnahmen auf die „ABN AMRO Bank N.V.“ als Bezugnahmen auf die „BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.“ zu verstehen.

Ebenfalls ist jede Bezugnahme auf die „ABN AMRO Holding N.V.“ als Bezugnahme auf die „BNP Paribas S.A.“ zu verstehen.

See also the footnotes of the Conditions below.

Siehe dazu auch in den nachfolgenden Bedingungen die Fußnoten.

1. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN STOXX® EUROPE 50

The relevant conditions set out below are applicable for a continuation of a public offer and potentially an increase of the Open End Certificates (WKN 607530 / ISIN DE0006075302) relating to the STOXX® Europe 50. The Terms and Conditions of the Certificates have been extracted from the Prospectus dated 22 January 2001 (with ABN AMRO Bank N.V. as initial issuer). The public offering of the Open End Certificates (WKN 607539 / ISIN DE0006075393) relating to the Dow Jones STOXX L/M TelecommunicationsSM Index, the Open End Certificates the Dow Jones STOXX L/M TechnologySM Index (WKN 607538 / ISIN DE0006075385), the Open End Certificates (WKN 607537 / ISIN DE0006075377) relating to the Dow Jones STOXX L/M RetailSM Index, the Open End Certificates (WKN 607540 / ISIN DE0006075401) relating to the Dow Jones STOXX L/M UtilitiesSM Index, the Open End Certificates (WKN 607542 / ISIN DE0006075427) relating to the Dow Jones STOXX L/M BankSM Index, the Open End Certificates (WKN 607533 / ISIN DE0006075336) relating to the Dow Jones STOXX L/M Food & BeverageSM Index, the Open End Certificates (WKN 607541 / ISIN DE0006075419) relating to the Dow Jones STOXX L/M Financial ServicesSM Index, the Open End Certificates (WKN 607532 / ISIN DE0006075328) relating to the Dow Jones STOXX L/M EnergySM Index, the Open End Certificates (WKN 607531 / ISIN DE0006075310) relating to the Dow Jones STOXX L/M ChemicalsSM Index, the Open End Certificates (WKN 607536 / ISIN DE0006075369) relating to the Dow Jones STOXX L/M InsuranceSM Index, the Open End Certificates (WKN 607535 / ISIN DE0006075351) relating to the Dow Jones STOXX L/M Industrial Goods & ServicesSM Index and the Open End Certificates (WKN 607534 / ISIN DE0006075344) relating to the Dow Jones STOXX L/M HealthcareSM Index, which are also part of the Product Conditions,

Nachfolgend finden sich die relevanten Bedingungen für eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots und gegebenenfalls eine Aufstockung der Open End Zertifikate (WKN 607530 / ISIN DE0006075302) bezogen auf den STOXX® Europe 50. Die Zertifikatsbedingungen wurden dem Prospekt vom 22. Januar 2001 (mit der ABN AMRO Bank N.V. als ursprüngliche Emittentin) entnommen. Eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Open End Zertifikate (WKN 607539 / ISIN DE0006075393) bezogen auf den Dow Jones STOXX L/M TelecommunicationsSM Index, der Open End Zertifikate (WKN 607538 / ISIN DE0006075385) bezogen auf den Dow Jones STOXX L/M TechnologySM Index, der Open End Zertifikate (WKN 607537 / ISIN DE0006075377) bezogen auf den Dow Jones STOXX L/M RetailSM Index, der Open End Zertifikate (WKN 607540 / ISIN DE0006075401) bezogen auf den Dow Jones STOXX L/M UtilitiesSM Index, der Open End Zertifikate (WKN 607542 / ISIN DE0006075427) bezogen auf den Dow Jones STOXX L/M BankSM Index, der Open End Zertifikate (WKN 607533 / ISIN DE0006075336) bezogen auf den Dow Jones STOXX L/M Food & BeverageSM Index, der Open End Zertifikate (WKN 607541 / ISIN DE0006075419) bezogen auf den Dow Jones STOXX L/M Financial ServicesSM Index, der Open End Zertifikate (WKN 607532 / ISIN DE0006075328) bezogen auf den Dow Jones STOXX L/M EnergySM Index, der Open End Zertifikate (WKN 607531 / ISIN DE0006075310) bezogen auf den Dow Jones STOXX L/M ChemicalsSM Index, der Open End Zertifikate (WKN 607536 / ISIN DE0006075369) bezogen auf den Dow Jones STOXX L/M InsuranceSM Index, der Open End Zertifikate (WKN 607535 / ISIN DE0006075351) bezogen auf den Dow Jones STOXX L/M Industrial Goods & ServicesSM Index und der Open End Zertifikate (WKN 607534 / ISIN DE0006075344) bezogen auf den Dow Jones STOXX L/M HealthcareSM

will not be continued.

Index, die ebenfalls Teil der
Produktbedingungen sind, erfolgt nicht.

The Conditions will be in the English language and the German language, but the binding language of the Conditions will be the English language. The German language version is a non-binding translation.

Die Bedingungen werden in englischer Sprache und deutscher Sprache erstellt, wobei die rechtsverbindliche Sprache der Bedingungen die englische Fassung ist und die deutsche Fassung eine unverbindliche Übersetzung ist.

TERMS AND CONDITIONS OF THE CERTIFICATES

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

The following are the terms and conditions applicable to all thirteen tranches of the Certificates, save that the relevant Index and Certificate Entitlement applicable to each tranche is as specified in the definitions. The terms and conditions, subject to completion and amendment, will be attached to the Global Certificate for each tranche of the Certificates, and will govern all such Certificates.

Nachfolgend sind die für alle dreizehn Tranchen der Zertifikate geltenden Bedingungen der Zertifikate angegeben, wobei allerdings für den für jede Tranche geltenden Index und für das jeweilige Bezugsverhältnis auf die Definitionen verwiesen wird. Die Bedingungen werden - unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Anpassung - der Globalurkunde für jede Tranche der Zertifikate beigelegt und gelten für alle Zertifikate.

At the request of Euronext Amsterdam, guidance notes have been inserted into the terms and conditions and will appear in italics. All such italic guidance notes are for information purposes only and do not form part of the terms and conditions.

Auf Ersuchen von Euronext Amsterdam wurden erklärende Anmerkungen in diese Bedingungen aufgenommen; diese sind durch Kursivschrift gekennzeichnet. Alle kursiv gedruckten erklärenden Anmerkungen haben lediglich Informationscharakter und sind nicht Bestandteil der Bedingungen.

The thirteen tranches of the Open-End Index Certificates linked to each of the Indexes defined below (the “**Certificates**” which expression shall in these Terms and Conditions (these “**Conditions**”), unless the context otherwise requires, include any further certificates issued pursuant to Condition 18 and forming a single series with the Certificates) of ABN AMRO Bank N.V.¹ (in such capacity the “**Issuer**”) are issued subject

Die Ausgabe der an jeden einzelnen der nachstehend genannten Indizes gebundenen dreizehn Tranchen der Open End Zertifikate auf einen Index (die „**Zertifikate**“, wobei der Ausdruck „**Zertifikate**“ in diesen Bedingungen (diese „**Bedingungen**“), soweit der Zusammenhang nichts anderes erfordert, alle weiteren, gemäß Bedingung 18 ausgegebenen und zusammen mit den Zertifikaten eine einzige Serie bildenden

¹ The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

to and with the benefit of an agency agreement dated 25 January 2001 (the “**Agency Agreement**”)² made between the Issuer, ABN AMRO Bank N.V.³ as fiscal and principal paying agent (in such capacity the “**Fiscal Agent**”) and the other paying agents named therein (together with the Fiscal Agent, the “**Paying Agents**”). The issue of the Certificates was authorised by a resolution of the Managing Board of the Issuer dated 7 July 2000. The statements in these Conditions include summaries of, and are subject to, the detailed provisions of the Agency Agreement⁴.

Copies of the Agency Agreement are available for inspection at the specified offices of the Paying Agents. The Certificateholders are deemed to have notice of, and are entitled to the benefit of, all the provisions of the Agency Agreement, which are binding on them.⁹

Zertifikate umfasst) der ABN AMRO Bank N.V.⁵ (in dieser Funktion die „**Emittentin**“) erfolgt nach Maßgabe eines sogenannten Agency Agreement vom 25. Januar 2001 (das „**Agency Agreement**“)⁶ zwischen der Emittentin, der ABN AMRO Bank N.V.⁷ als Treuhänder (*Fiscal Agent*) und Hauptzahlstelle (*Principal Paying Agent*) (in dieser Funktion der „**Treuhänder**“) und den sonstigen in diesem Agency Agreement benannten Zahlstellen (*Paying Agents*) (zusammen mit dem Treuhänder die „**Zahlstellen**“). Die Ausgabe der Zertifikate wurde mit Beschluß des Vorstands der Emittentin vom 7. Juli 2000 genehmigt. Die in diesen Bedingungen enthaltenen Erklärungen umfassen Zusammenfassungen der detaillierten Bestimmungen des Agency Agreement⁸ und unterliegen diesen Bestimmungen.

Kopien des Agency Agreements liegen zur Einsicht bei den angegebenen Geschäftsstellen der Zahlstellen. Es wird davon ausgegangen, dass die Inhaber der Zertifikate von allen Bestimmungen des Agency Agreement, die für sie bindend sind, Kenntnis haben, und sie sind berechtigt, die Vorteile daraus zu ziehen.¹⁰

² The Agency Agreement is no more relevant in the context of the securities. The form of the Exercise Notice can be obtained from the Paying Agents.

³ The current Fiscal Agent and Principal Paying Agent is: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁴ The Agency Agreement is no more relevant in the context of the securities. The form of the Exercise Notice can be obtained from the Paying Agents.

⁵ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

⁶ Das Agency Agreement hat im Rahmen der Wertpapiere keine Bedeutung mehr. Das Muster der Ausübungserklärung ist bei den Zahlstellen erhältlich.

⁷ Der aktuelle Treuhänder und Hauptzahlstelle ist: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

⁸ Das Agency Agreement hat im Rahmen der Wertpapiere keine Bedeutung mehr. Das Muster der Ausübungserklärung ist bei den Zahlstellen erhältlich.

⁹ The Agency Agreement is no more relevant in the context of the securities. The form of the Exercise Notice can be obtained from the Paying Agents.

¹⁰ Das Agency Agreement hat im Rahmen der Wertpapiere keine Bedeutung mehr. Das Muster der Ausübungserklärung ist bei den Zahlstellen erhältlich.

1. DEFINITIONS

“**Business Day**” means any day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign currency deposits except for days on which dealings are solely for settling euros) in Frankfurt am Main.

“**Calculation Agent**” means ABN AMRO Bank N.V.¹¹ acting in its capacity as Calculation Agent, or such other leading financial institution as the Issuer may appoint from time to time to be the Calculation Agent;

“**Certificate**” means the right of the Certificateholder to receive from the Issuer the Settlement Amount on the Settlement Date, all subject to the Conditions as set out herein;

“**Certificate Entitlement**” means for the Dow Jones STOXX 50^{SM13} Certificates 100, and for all other Certificates, 10;

“**Certificateholder**” means a person or legal entity appearing in the books of the Clearing Systems as the holder of a Certificate, except that a clearing system shall not be treated as the holder of a Certificate held in an account with another clearing system on behalf of the first clearing system’s accountholders;

“**Clearing Systems**” means Clearstream, Frankfurt, NECIGEF, Euroclear and

1. DEFINITIONEN

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag (außer einen Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für Geschäfte (einschließlich Devisengeschäfte und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind (ausgenommen jene Tage, an denen nur Euroabrechnungsgeschäfte getätigt werden).

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet die ABN AMRO Bank N.V.¹² in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle oder das jeweils von der Emittentin zur Berechnungsstelle bestellte führende Finanzinstitut;

„**Zertifikat**“ bezeichnet das Recht des Zertifikatinhabers, von der Emittentin am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag, gemäß den hier genannten Bedingungen, zu erhalten;

„**Bezugsverhältnis**“ entspricht für die Dow Jones STOXX 50^{SM14} Zertifikate 100 und für alle anderen Zertifikate 10;

„**Inhaber der Zertifikate**“ bzw. „**Zertifikatinhaber**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die in den Büchern der Clearingsysteme als Inhaber eines Zertifikats erscheint, wobei jedoch ein Clearingsystem nicht als Inhaber eines Zertifikats behandelt wird, welches auf einem Konto bei einem anderen Clearingsystem im Auftrag der Kontoinhaber des ersten Clearingsystems gehalten wird;

„**Clearingsysteme**“ bezeichnet Clearstream, Frankfurt, NECIGEF, Euroclear und

¹¹ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

¹² Die aktuelle Berechnungsstelle ist: die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

¹³ The Index was renamed to “STOXX® Europe 50”.

¹⁴ Der Index wurde in „STOXX® Europe 50“ umbenannt.

Clearstream, Luxembourg collectively, and each a **“Clearing System”**;¹⁵

Clearstream, Luxembourg gemeinsam (einzeln jeweils als **„Clearingsystem“** bezeichnet);¹⁶

“Clearstream, Frankfurt” means Clearstream Banking AG;

„Clearstream, Frankfurt“ bezeichnet Clearstream Banking AG;

“Clearstream, Luxembourg” means Clearstream Banking, S.A.;

„Clearstream, Luxembourg“ bezeichnet Clearstream Banking, S.A.;

“Conditions” means these terms and conditions of the Certificates;

„Bedingungen“ bezeichnet diese Zertifikatsbedingungen;

“Currency Business Day” means a day on which the Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System is open;

„Devisengeschäftstag“ bezeichnet einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET)* System geöffnet ist;

“Early Termination Amount” means for each Certificate, subject to adjustment in accordance with Condition 11, an amount in EUR, equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Early Termination Date, divided by the Certificate Entitlement, rounded down to the nearest two decimal places as determined by the Calculation Agent;

„Vorzeitiger Kündigungsbetrag“ bezeichnet für jedes Zertifikat – vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Bedingung 11 – einen von der Berechnungsstelle festgelegten Betrag in EUR, der dem Stand des Index zum Bewertungszeitpunkt am Vorzeitigen Kündigungstag entspricht, geteilt durch das Bezugsverhältnis, wobei dieser Betrag auf zwei Dezimalstellen abzurunden ist;

“Early Termination Date” means the day specified as such in the notice published by the Issuer, which shall be at least two years after such notice is published;

„Vorzeitiger Kündigungstag“ bezeichnet den als solchen in einer durch die Emittentin veröffentlichten Mitteilung bezeichneten Tag, der mindestens zwei Jahre nach der Veröffentlichung der Mitteilung liegt;

“Early Termination Payment Date” means in respect of each Certificate, the fifth Currency Business Day following the Early Termination Date;

„Zahlungstag bei Vorzeitiger Kündigung“ bezeichnet in Bezug auf jedes Zertifikat den fünften auf den Vorzeitigen Kündigungstag folgenden Devisengeschäftstag;

¹⁵ Currently the sole relevant Clearing System is Clearstream Banking AG, Frankfurt.

¹⁶ Derzeit ist das einzige maßgebliche Clearingsystem Clearstream Banking AG, Frankfurt.

“Euroclear” means Morgan Guaranty Trust Company of New York, Brussels office,¹⁷ as operator of the Euroclear System;

„Euroclear“ bezeichnet die Morgan Guaranty Trust Company of New York, Geschäftsstelle Brüssel,¹⁸ als Betreiberin des Euroclear Systems;

“Euronext Amsterdam” means the Official Segment of the Stock Market of Euronext Amsterdam N.V.;

„Euronext Amsterdam“ bezeichnet den Amtlichen Handel des Aktienmarkts der Euronext Amsterdam N.V.;

“Exchange Business Day” means any day that is (or but for the occurrence of a Market Disruption Event, would have been) a day on which one Index Sponsor publishes a price for the Index and a trading day on the Related Exchange;

„Börsengeschäftstag“ bezeichnet jeden Tag, an dem ein Index Sponsor einen Preis für den Index veröffentlicht und der an der Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre);

“Exercise Date” means the third Business Day immediately preceding each Valuation Date;

„Ausübungstag“ bezeichnet den dritten jedem Bewertungstag unmittelbar vorangehenden Geschäftstag;

“Exercise Notice” means a certificate exercise notice in the form set out in the Agency Agreement (copies of which may be obtained from the Paying Agents);¹⁹

„Ausübungserklärung“ bezeichnet eine Mitteilung über die Ausübung eines Zertifikats nach dem im Agency Agreement enthaltenen Muster (Kopien des Agency Agreement sind bei den Zahlstellen erhältlich);²⁰

“Exercise Time” means 5.00 p.m. (local time in Frankfurt am Main);

„Ausübungszeitpunkt“ bezeichnet 17.00 Uhr (Ortszeit in Frankfurt am Main);

“Index” and “Indexes” mean the Dow Jones STOXX 50^{SM21} published on Reuters page: .STOXX50; Dow Jones STOXX L/M Telecommunications SM published on Reuters page: .NTEP; Dow Jones STOXX L/M Technology SM published on Reuters page: .NTHP; Dow Jones STOXX L/M Retail SM

„Index“ und „Indizes“ bezeichnet die nachstehend genannten Indizes, wie sie von STOXX LIMITED berechnet und verkündet und auf den entsprechenden Reuters Seiten veröffentlicht werden: Dow Jones STOXX 50^{SM23}, Reuters Seite: .STOXX50; Dow Jones STOXX L/M Telecommunications SM, Reuters

¹⁷ Current operator of the Euroclear System is Euroclear Bank S.A./N.V.

¹⁸ Aktueller Betreiber des Euroclear-Systems ist Euroclear Bank S.A./N.V.

¹⁹ The Agency Agreement is no more relevant in the context of the securities. The form of the Exercise Notice can be obtained from the Paying Agents.

²⁰ Das Agency Agreement hat im Rahmen der Wertpapiere keine Bedeutung mehr. Das Muster der Ausübungserklärung ist bei den Zahlstellen erhältlich.

²¹ The Index was renamed to “STOXX® Europe 50”.

²³ Der Index wurde in „STOXX® Europe 50“ umbenannt.

published on Reuters page: .NRIP; Dow Jones STOXX L/M Utilities SM published on Reuters page: .NTUP; Dow Jones STOXX L/M Bank SM published on Reuters page: .NBNP; Dow Jones STOXX L/M Food & Beverage SM published on Reuters page: .NFOP; Dow Jones STOXX L/M Financial Services SM published on Reuters page: .NFSP; Dow Jones STOXX L/M Energy SM published on Reuters page: .NENP; Dow Jones STOXX L/M Chemicals SM published on Reuters page: .NCIP; Dow Jones STOXX L/M Insurance SM published on Reuters page: .NINP; Dow Jones STOXX L/M Industrial Goods & Services SM published on Reuters page: .NIGP and Dow Jones STOXX L/M Healthcare SM published on Reuters page: .NPHP all as calculated and announced by STOXX LIMITED;²²

Seite: .NTEP; Dow Jones STOXX L/M Technology SM, Reuters Seite: .NTHP; Dow Jones STOXX L/M Retail SM, Reuters Seite: .NRIP; Dow Jones STOXX L/M Utilities SM, Reuters Seite: .NTUP; Dow Jones STOXX L/M Bank SM, Reuters Seite: .NBNP; Dow Jones STOXX L/M Food & Beverage SM, Reuters Seite: .NFOP; Dow Jones STOXX L/M Financial Services SM, Reuters Seite: .NFSP; Dow Jones STOXX L/M Energy SM, Reuters Seite: .NENP; Dow Jones STOXX L/M Chemicals SM, Reuters Seite: .NCIP; Dow Jones STOXX L/M Insurance SM, Reuters Seite: .NINP; Dow Jones STOXX L/M Industrial Goods & Services SM, Reuters Seite: .NIGP; und Dow Jones STOXX L/M Healthcare SM, Reuters Seite: .NPHP;²⁴

“**Index Sponsor**” means STOXX LIMITED, or any successor or transferee sponsor;

„**Index Sponsor**“ bezeichnet STOXX LIMITED oder jeden Rechtsnachfolger oder Zessionar in der Funktion des Sponsors;

“**Issue Date**” means 25 January 2001;

„**Ausgabetag**“ bezeichnet den 25. Januar 2001;

²² The public offering of the Open End Certificates (WKN 607539 / ISIN DE0006075393) relating to the Dow Jones STOXX L/M TelecommunicationsSM Index, the Open End Certificates the Dow Jones STOXX L/M TechnologySM Index (WKN 607538 / ISIN DE0006075385), the Open End Certificates (WKN 607537 / ISIN DE0006075377) relating to the Dow Jones STOXX L/M RetailSM Index, the Open End Certificates (WKN 607540 / ISIN DE0006075401) relating to the Dow Jones STOXX L/M UtilitiesSM Index, the Open End Certificates (WKN 607542 / ISIN DE0006075427) relating to the Dow Jones STOXX L/M BankSM Index, the Open End Certificates (WKN 607533 / ISIN DE0006075336) relating to the Dow Jones STOXX L/M Food & BeverageSM Index, the Open End Certificates (WKN 607541 / ISIN DE0006075419) relating to the Dow Jones STOXX L/M Financial ServicesSM Index, the Open End Certificates (WKN 607532 / ISIN DE0006075328) relating to the Dow Jones STOXX L/M EnergySM Index, the Open End Certificates (WKN 607531 / ISIN DE0006075310) relating to the Dow Jones STOXX L/M ChemicalsSM Index, the Open End Certificates (WKN 607536 / ISIN DE0006075369) relating to the Dow Jones STOXX L/M InsuranceSM Index, the Open End Certificates (WKN 607535 / ISIN DE0006075351) relating to the Dow Jones STOXX L/M Industrial Goods & ServicesSM Index and the Open End Certificates (WKN 607534 / ISIN DE0006075344) relating to the Dow Jones STOXX L/M HealthcareSM Index will not be continued.

²⁴ Eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Open End Zertifikate (WKN 607539 / ISIN DE0006075393) bezogen auf den Dow Jones STOXX L/M TelecommunicationsSM Index, der Open End Zertifikate (WKN 607538 / ISIN DE0006075385) bezogen auf den Dow Jones STOXX L/M TechnologySM Index, der Open End Zertifikate (WKN 607537 / ISIN DE0006075377) bezogen auf den Dow Jones STOXX L/M RetailSM Index, der Open End Zertifikate (WKN 607540 / ISIN DE0006075401) bezogen auf den Dow Jones STOXX L/M UtilitiesSM Index, der Open End Zertifikate (WKN 607542 / ISIN DE0006075427) bezogen auf den Dow Jones STOXX L/M BankSM Index, der Open End Zertifikate (WKN 607533 / ISIN DE0006075336) bezogen auf den Dow Jones STOXX L/M Food & BeverageSM Index, der Open End Zertifikate (WKN 607541 / ISIN DE0006075419) bezogen auf den Dow Jones STOXX L/M Financial ServicesSM Index, der Open End Zertifikate (WKN 607532 / ISIN DE0006075328) bezogen auf den Dow Jones STOXX L/M EnergySM Index, der Open End Zertifikate (WKN 607531 / ISIN DE0006075310) bezogen auf den Dow Jones STOXX L/M ChemicalsSM Index, der Open End Zertifikate (WKN 607536 / ISIN DE0006075369) bezogen auf den Dow Jones STOXX L/M InsuranceSM Index, der Open End Zertifikate (WKN 607535 / ISIN DE0006075351) bezogen auf den Dow Jones STOXX L/M Industrial Goods & ServicesSM Index und der Open End Zertifikate (WKN 607534 / ISIN DE0006075344) bezogen auf den Dow Jones STOXX L/M HealthcareSM Index erfolgt nicht.

“**Issuer**” means ABN AMRO Bank N.V.²⁵;

„**Emittentin**“ bezeichnet die ABN AMRO Bank N.V.²⁶;

“**NECIGEF**” means Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effektenverkeer;

„**NECIGEF**“ bezeichnet Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effektenverkeer;

“**Related Exchange**” means any exchange on which futures or options on or relating to the Index are traded from time to time;

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse, an der jeweils Termin- oder Optionskontrakte auf den Index oder auf den Index bezogene Termin- oder Optionskontrakte gehandelt werden;

“**Relevant Exchange**” means the exchanges on which the shares comprising the Index have their primary listing from time to time;

„**Maßgebliche Börse**“ bezeichnet die Börsen, an denen die im Index enthaltenen Aktien ihre Hauptzulassung haben;

“**Settlement Amount**” means for each Certificate, subject to adjustment in accordance with Condition 11, an amount in EUR, equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Valuation Date, divided by the Certificate Entitlement, rounded to the nearest two decimal places with half a euro cent rounded upwards, as determined by the Calculation Agent;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet für jedes Zertifikat – vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Bedingung 11 – einen von der Berechnungsstelle festgelegten Betrag in EUR, der dem Stand des Index zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag entspricht, geteilt durch das Bezugsverhältnis, wobei dieser Betrag auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch auf- bzw. abzurunden ist;

“**Settlement Date**” means in respect of each Certificate, the fifth Currency Business Day following the Valuation Date;

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet in Bezug auf jedes Zertifikat den fünften auf den Bewertungstag folgenden Devisengeschäftstag;

“**Valuation Date**” means the last Exchange Business Day of March each year, commencing 2001;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet den letzten Börsengeschäftstag im März jeden Jahres ab dem Jahr 2001;

“**Valuation Time**” means the time at which the official closing level of the Index is announced

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, an dem der offizielle Schlusstand

²⁵ The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

²⁶ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

by the Index Sponsor.

des Index vom Index Sponsor verkündet wird.

2. FORM, TITLE AND TRANSFER

2. FORM, EIGENTUM UND ÜBERTRAGUNG

(a) *Form and Title*

(a) *Form und Eigentum*

The Certificates are issued in bearer form. Each tranche of the Certificates will be represented by a global certificate (each a "**Global Certificate**"), which will be deposited with Clearstream, Frankfurt on or about 25 January 2001.

Die Zertifikate werden als Inhaberpapiere ausgegeben. Jede Tranche der Zertifikate wird durch eine Globalurkunde (jeweils die „**Globalurkunde**“) verbrieft, die am oder um den 25. Januar 2001 bei Clearstream, Frankfurt hinterlegt wird.

The Global Certificate shall not be exchangeable for definitive certificates unless either (i) Clearstream, Frankfurt, NECIGEF, Euroclear or Clearstream, Luxembourg close for business for a continuous period of 14 days (other than by reason of legal holidays) or announces an intention permanently to cease business and the Certificateholder is unable to settle its Certificates through any non-affected Clearing System; or (ii) any of the circumstances in Condition 13 occurs.

Die Globalurkunde kann nicht in Einzelurkunden der Zertifikate umgetauscht werden, außer (i) Clearstream, Frankfurt, NECIGEF, Euroclear oder Clearstream, Luxembourg unterbricht die Geschäftstätigkeit für einen Zeitraum von 14 aufeinanderfolgenden Tagen (aus anderen Gründen als gesetzliche Feiertage) oder kündigt ihre Absicht an, die Geschäftstätigkeit endgültig einzustellen und es ist dem Zertifikatinhaber nicht möglich, die Zertifikate über ein nicht davon betroffenes Clearing System abzuwickeln; oder (ii) es tritt einer der in Bedingung 13 angeführten Umstände ein.

(b) *Transfer and Title*

(b) *Übertragung und Eigentum*

Interests in the Global Certificate will be transferable in accordance with the rules and procedures for the time being of the Clearing Systems and all transactions in (including transfers of) the Certificates, in the open market or otherwise, must be effected through an account at Clearstream Frankfurt, NECIGEF, Clearstream, Luxembourg or Euroclear. Title to the Certificates passes upon registration of the transfer in the books of the Clearing Systems.

Anteile an der Globalurkunde können gemäß den jeweils geltenden Regelungen und Verfahren der Clearingsysteme übertragen werden, und alle die Zertifikate betreffenden Transaktionen (einschließlich Zertifikatsübertragungen) auf dem freien Markt oder sonstiger Art müssen über ein Konto bei Clearstream Frankfurt, NECIGEF, Clearstream, Luxembourg oder Euroclear laufen. Der Übergang des Eigentums an den Zertifikaten findet mit Registrierung der Übertragung in den Büchern der Clearingsysteme statt.

In the event that Certificates are issued in definitive form in the circumstances specified above, title to such definitive Certificates will pass by delivery. The Issuer and any Paying Agent may deem and treat the bearer of any Certificate as the absolute owner thereof (whether or not overdue and notwithstanding any notice of ownership or writing thereon or notice of any previous loss or theft thereof) for all purposes.

Transfers of the Certificates may be effected in minimum numbers of 1 Certificate.

3. STATUS OF THE CERTIFICATES

The Certificates constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank *pari passu* without any preference among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer save for those preferred by mandatory provisions of law.

4. INTEREST

The Certificates bear no interest.

5. PAYMENTS BY THE ISSUER

(a) *Entitlement*

Werden die Zertifikate unter den oben angeführten Umständen in Form von Einzelurkunden ausgegeben, findet der Übergang des Eigentums an diesen Einzelurkunden der Zertifikate durch die Übergabe statt. Die Emittentin und jede Zahlstelle kann den Inhaber eines Zertifikats in jeder Hinsicht als dessen unbeschränkten Eigentümer ansehen und behandeln (unabhängig davon, ob das Zertifikat überfällig ist oder nicht und ungeachtet allfälliger Mitteilungen über das Eigentum oder schriftlicher Vermerke auf der Urkunde oder einer Anzeige über den früheren Verlust oder Diebstahl des Zertifikats).

Übertragungen der Zertifikate können in einer Mindestanzahl von jeweils einem Zertifikat erfolgen.

3. STATUS DER ZERTIFIKATE

Die Zertifikate stellen unbesicherte und nicht-nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen ohne jede Sonderrechte untereinander sowie im Verhältnis zu allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin, mit Ausnahme der aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen vorrangigen Verpflichtungen, im Rang gleich.

4. VERZINSUNG

Die Zertifikate werden nicht verzinst.

5. ZAHLUNGEN DURCH DIE EMITTENTIN

(a) *Berechtigung*

Each Certificate will entitle the Certificateholder to receive, upon exercise and subject as set out below, from the Issuer the Settlement Amount on the Settlement Date, subject to their prior termination as provided herein.

(b) Payments

The Issuer shall on the Settlement Date, subject to compliance by the Certificateholder with the exercise procedure set out herein, or on the Early Termination Payment Date, as the case may be, pay or cause to be paid an amount equal to the Settlement Amount of the duly exercised Certificates or Early Termination Amount, as the case may be, to an account designated by the Certificateholder for value on the Settlement Date or Early Termination Payment Date, as the case may be.

In the case of Certificates in definitive form, payments will be made upon surrender of Certificates at the specified office of any of the Paying Agents.

(c) Payments subject to Fiscal Laws

All payments are subject in all cases to any applicable fiscal or other laws and regulations and practices in force at the relevant time (including, without limitation, any relevant exchange control laws or regulations and the rules and proceedings of the Clearing Systems), but without prejudice to the provisions of Condition 9.

Jedes Zertifikat berechtigt den Zertifikatinhaber dazu, bei Ausübung – und vorbehaltlich der nachstehend angeführten Voraussetzungen – von der Emittentin am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag zu erhalten, und zwar vorbehaltlich vorheriger Kündigung gemäß den hier dargelegten Bestimmungen.

(b) Zahlungen

Die Emittentin hat am Fälligkeitstag, vorbehaltlich der Einhaltung des hier dargelegten Ausübungsverfahrens seitens des Zertifikatinhabers, bzw. am Zahlungstag bei Vorzeitiger Kündigung einen dem Auszahlungsbetrag der ordnungsgemäß ausgeübten Zertifikate bzw. dem Vorzeitigen Kündigungsbetrag entsprechenden Betrag zu zahlen oder dessen Zahlung zu veranlassen, wobei die Zahlung auf das von dem Zertifikatinhaber bezeichnete Konto mit Valuta am Fälligkeitstag bzw. am Zahlungstag bei Vorzeitiger Kündigung zu erfolgen hat.

Im Fall von Zertifikaten in Form von Einzelurkunden erfolgt die Zahlung gegen Herausgabe der Zertifikate in der angegebenen Geschäftsstelle einer der Zahlstellen.

(c) Zahlungen unterliegen steuerlichen Vorschriften

Alle Zahlungen unterliegen jedenfalls – aber unbeschadet der Bestimmungen von Bedingung 9 - allen anwendbaren steuerlichen oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und Usancen, die zum betreffenden Zeitpunkt gültig sind (insbesondere allen relevanten Gesetzen und Vorschriften hinsichtlich Devisenkontrolle sowie den Regelungen und Verfahren der Clearingsysteme).

Neither the Issuer nor the Principal Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect the transaction contemplated, after using all reasonable efforts, as a result of any such laws, regulations and practices. Neither the Issuer nor the Principal Agent shall under any circumstances be liable for any acts or defaults of any clearing system in the performance of its duties in relation to the Certificates. Section 161(1) of Book 6 of the Dutch Civil Code will not be applicable to any Certificate that, after issuance, comes into the possession of ABN AMRO Bank N.V.²⁷

Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle (Principal Agent) haftet in irgendeiner Weise, wenn sie auf Grund derartiger Gesetze, Vorschriften und Usancen - nach Anwendung aller zumutbaren Bemühungen - nicht in der Lage ist, die beabsichtigte Transaktion durchzuführen. Die Emittentin und die Hauptzahlstelle haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen eines Clearingsystems bei der Erfüllung seiner Pflichten bezüglich der Zertifikate. Auf ein Zertifikat, das nach Emission in den Besitz von ABN AMRO Bank N.V.²⁸ gelangt, ist § 161(1) aus Buch 6 des niederländischen bürgerlichen Gesetzbuches nicht anwendbar.

Guidance Note

The following guidance is given to explain the procedure for calculating the Settlement Amount upon exercise by a Certificateholder. It is intended as an example only, and should not in any way be seen as a prediction by the Issuer on the performance of the Indexes and/or the Certificates. The exercise and calculation of the Settlement Amount are all subject to the Conditions, so the example below may not be an accurate representation of what would actually happen if a Certificateholder decided to exercise the Certificates as described below.

Scenario:

Erklärende Anmerkungen

Die folgende Erklärung soll das Verfahren für die Berechnung des Auszahlungsbetrags bei Ausübung durch einen Zertifikatinhaber darlegen. Sie hat nur beispielhaften Charakter und darf keinesfalls als Vorhersage der Emittentin über die Entwicklung der Indizes und/oder der Zertifikate angesehen werden. Die Ausübung der Zertifikate und die Berechnung des Auszahlungsbetrags unterliegen zur Gänze den gegenständlichen Bedingungen; das nachstehend angeführte Beispiel ist somit vielleicht keine genaue Wiedergabe dessen, was tatsächlich geschehen würde, wenn ein Zertifikatinhaber die Ausübung der Zertifikate, wie nachstehend beschrieben, beschließt.

Szenario:

²⁷ For the purpose of this paragraph ABN AMRO Bank N.V. has been replaced by BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

²⁸ Für die Zwecke dieses Absatzes wurde die ABN AMRO Bank N.V. durch die BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. ersetzt, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

A DJ STOXX 50²⁹ Certificateholder wishes to exercise its DJ STOXX 50³⁰ Certificates in March 2002.

Ein Inhaber von DJ STOXX 50³¹ Zertifikaten möchte diese im März 2002 ausüben.

Procedure for Exercise:

Ausübungsverfahren:

Assuming that Friday, 29 March 2002 is the last Exchange Business Day in March 2002, then the Valuation Date shall be this date. The Exercise Date is three Exchange Business Days before the Valuation Date, so assuming that the three days before the Valuation Date are Exchange Business Days on which no Market Disruption Event is occurring, then the Exercise Date shall be Tuesday, 26 March 2002.

Falls Freitag, der 29. März 2002, der letzte Börsengeschäftstag im März 2002 ist, ist dieses Datum der Bewertungstag. Der Ausübungstag ist drei Börsengeschäftstage vor dem Bewertungstag; unter der Annahme, dass die drei Tage vor dem Bewertungstag Börsengeschäftstage sind, an denen keine Marktstörung eintritt, ist somit der Ausübungstag Dienstag, der 26. März 2002.

The DJ STOXX 50³² Certificateholder must exercise the DJ STOXX 50³³ Certificates in accordance with Condition 6 before 5pm Frankfurt time on 26 March 2002.

Die Inhaber von DJ STOXX 50³⁴ Zertifikaten müssen die DJ STOXX 50³⁵ Zertifikate gemäß Bedingung 6 am 26. März 2002 vor 17.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt) ausüben.

Assuming the exercise procedure set out in Condition 6 is followed by the Certificateholder, the DJ STOXX 50³⁶ Certificateholder will receive the Settlement Amount for every Certificate five Currency Business Days after 29 March 2002.

Unter der Annahme, dass das in Bedingung 6 dargelegte Ausübungsverfahren vom Inhaber der DJ STOXX 50³⁷ Zertifikate eingehalten wird, wird der Zertifikatinhaber den Auszahlungsbetrag pro Zertifikat fünf Devisengeschäftstage nach dem 29. März 2002 erhalten.

Calculating Settlement Amount:

Berechnung des Auszahlungsbetrags:

²⁹ The Index was renamed to "STOXX® Europe 50".

³⁰ The Index was renamed to "STOXX® Europe 50".

³¹ Der Index wurde in „STOXX® Europe 50“ umbenannt.

³² The Index was renamed to "STOXX® Europe 50".

³³ The Index was renamed to "STOXX® Europe 50".

³⁴ Der Index wurde in „STOXX® Europe 50“ umbenannt.

³⁵ Der Index wurde in „STOXX® Europe 50“ umbenannt.

³⁶ The Index was renamed to "STOXX® Europe 50".

³⁷ Der Index wurde in „STOXX® Europe 50“ umbenannt.

The Settlement Amount will be the closing level of the DJ STOXX 50 announced by the Index Sponsor, divided by 100 (the Certificate Entitlement), rounded to two decimal places with half a euro cent being rounded upwards. If, for example, the closing level of the DJ STOXX 50³⁸ on 29 March 2002 is announced at 5123.56, then the Settlement Amount for each Certificate will be:

*EUR 5123.56 ÷ 100 = EUR 51.2356
(rounded to two decimal places) = EUR
51.24.*

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem vom Index Sponsor verkündeten Schlusstand des DJ STOXX 50³⁹, dividiert durch 100 (das Bezugsverhältnis), wobei auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch auf- bzw. Abgerundet wird. Wenn z.B. der Schlusstand des DJ STOXX 50⁴⁰ am 29. März 2002 mit 5123,56, verkündet wird, beträgt der Auszahlungsbetrag pro Zertifikat:

*EUR 5123,56 ÷ 100 = EUR 51,2356
(gerundet auf zwei Dezimalstellen) =
EUR 51,24.*

6. EXERCISE PROCEDURE

(a) Exercise

The Certificates are exercisable on each Exercise Date prior to the Exercise Time, subject to their prior termination as provided herein.

Certificates may only be exercised by delivery in writing, by tested telex confirmed in writing, or by any other means acceptable to the Fiscal Agent of a duly completed Exercise Notice to the Fiscal Agent and with a copy to a Paying Agent on or before the Exercise Time on the Exercise Date. The form of such notice shall be in the form as set out in the Agency Agreement⁴¹ or in such other form as the Fiscal Agent may specify. Copies of the Exercise Notice may be obtained from the Paying Agents and must be delivered to the

³⁸ The Index was renamed to "STOXX® Europe 50".

³⁹ Der Index wurde in „STOXX® Europe 50“ umbenannt.

⁴⁰ Der Index wurde in „STOXX® Europe 50“ umbenannt.

⁴¹ The Agency Agreement is no more relevant in the context of the securities. The form of the Exercise Notice can be obtained from the Paying Agents.

⁴² Das Agency Agreement hat im Rahmen der Wertpapiere keine Bedeutung mehr. Das Muster der Ausübungserklärung ist bei den Zahlstellen erhältlich.

6. AUSÜBUNGSVERFAHREN

(a) Ausübung

Die Zertifikate können – vorbehaltlich vorheriger Kündigung gemäß den hier dargelegten Bestimmungen – an jedem Ausübungstag vor dem Ausübungszeitpunkt ausgeübt werden.

Zertifikate können nur mittels Übergabe einer ordnungsgemäß erstellten Ausübungserklärung an den Treuhänder, mit einer Kopie an eine Zahlstelle, zu oder vor dem Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag ausgeübt werden, wobei die Mitteilung schriftlich, mittels getestetem, schriftlich bestätigtem Telex oder in jeder sonstigen für den Treuhänder annehmbaren Weise zu übergeben ist. Eine derartige Mitteilung muss die im Agency Agreement⁴² beschriebene Form oder eine andere, gegebenenfalls vom

Fiscal Agent and with a copy to a Paying Agent not later than the Exercise Time on the Exercise Date.

Treuhänder festlegte Form aufweisen. Exemplare der Ausübungserklärung sind bei den Zahlstellen erhältlich und müssen spätestens zum Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag an den Treuhänder und mit Kopie an eine Zahlstelle übergeben werden.

The Exercise Notice must:

Die Ausübungserklärung muss Folgendes enthalten:

- | | |
|---|--|
| <p>(i) specify the name, address, facsimile, telex, telephone and attention details of the Certificateholder;</p> <p>(ii) specify the number of Certificates being exercised;</p> <p>(iii) specify the number of the Certificateholder's account at a Clearing System to be credited with the Settlement Amount;</p> <p>(iv) include an irrevocable undertaking to pay any taxes and an instruction and authority to the Clearing System to deduct an amount in respect thereof from the Settlement Amount due to such Certificateholder or to debit, at any time on or after the Settlement Date, the specified account of the Certificateholder at the Clearing System with an amount or amounts in respect thereof and to pay such taxes to the extent of such amount or amounts;</p> <p>(v) certify that the Certificates are not being exercised by or on behalf of a U.S. person or person within the</p> | <p>(i) Name, Adresse, Fax-, Telex- und Telefonnummern und die zuständige Kontaktperson des Zertifikatinhabers;</p> <p>(ii) die Anzahl der Zertifikate, die ausgeübt werden;</p> <p>(iii) die Nummer des Kontos des Zertifikatinhabers bei einem Clearingsystem, worauf der Auszahlungsbetrag gutgeschrieben werden soll;</p> <p>(iv) eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung über die Zahlung jeglicher Steuern, sowie einen Auftrag und eine Ermächtigung an das Clearingsystem, einen diesbezüglichen Betrag von dem einem Zertifikatinhaber zustehenden Auszahlungsbetrag abzuziehen, oder das angegebene Konto des Zertifikatinhabers beim Clearingsystem mit einem diesbezüglichen Betrag jederzeit am oder nach dem Fälligkeitstag zu belasten, und derartige Steuern in der Höhe dieses Betrags bzw. dieser Beträge zu zahlen;</p> <p>(v) eine Bestätigung, dass die Zertifikate nicht von einer US-amerikanischen Person („U.S.</p> |
|---|--|

United States and Certificates are not beneficially owned by a U.S. person or a person within the United States and authorising such certificate to be produced in administrative or legal proceedings (all as more fully set out in the Exercise Notice);

person“) oder einer Person innerhalb der Vereinigten Staaten oder in deren Auftrag ausgeübt werden und dass die Zertifikate nicht im wirtschaftlichen Eigentum einer US-amerikanischen Person oder einer Person innerhalb der Vereinigten Staaten stehen, sowie eine Ermächtigung, diese Bestätigung in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren vorzulegen (dies alles, wie in der Ausübungserklärung ausführlicher dargelegt);

(vi) authorise the production of the certification referred to in Condition 6(a)(v) in any applicable administrative or legal proceedings.

(vi) die Ermächtigung zur Vorlage der unter Bedingung 6(a)(v) genannten Bestätigung in jeglichen anwendbaren Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren.

An Exercise Notice which has not been received by the Exercise Time on the Exercise Date to which it applies, shall be void and no Certificates in respect to such Exercise Notice and the applicable Exercise Date shall be exercised. The Exercise Notice shall be void if the number of Certificates specified in the Exercise Notice exceeds, on the Exercise Date, the number of Certificates held in the account specified therein.

Eine Ausübungserklärung, die nicht bis zum Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag, für den sie gilt, eingegangen ist, ist ungültig, und bezüglich einer derartigen Ausübungserklärung und des anwendbaren Ausübungstags werden keine Zertifikate ausgeübt. Die Ausübungserklärung ist ungültig, wenn die Anzahl der darin angegebenen Zertifikate am Ausübungstag höher ist als die Anzahl der auf dem darin angegebenen Konto gehaltenen Zertifikate.

b) Determinations

Any determinations as to whether the telex or notice referred to in Condition 6(a) is duly completed and in proper form shall be made by the Fiscal Agent and shall be conclusive and binding on the Issuer and the relevant Certificateholder. Any such telex or notice determined to be incomplete or not in proper form shall be null and void.

b) Feststellungen

Alle Feststellungen dahingehend, ob das unter Bedingung 6(a) angeführte Telex oder die entsprechende Mitteilung ordnungsgemäß erstellt wurde und den Formvorschriften entspricht, sind vom Treuhänder zu treffen und sind abschließend und für die Emittentin und den betreffenden Zertifikatinhaber bindend. Telexe oder Mitteilungen, die als unvollständig oder nicht den Formvorschriften entsprechend befunden werden, sind null und nichtig.

If such telex or notice is subsequently corrected to the satisfaction of the Fiscal Agent it shall be deemed to be a new notice delivered at the time such corrected telex or notice is delivered to the Issuer.

c) *Effect of Exercise Notice*

Delivery of a telex or notice as referred to in Condition 6(a) shall constitute an irrevocable election and undertaking by the relevant Certificateholder to exercise the Certificates specified in it. After the delivery of such telex or notice, such exercising Certificateholder may not otherwise transfer such Certificates. Notwithstanding this, if a Certificateholder does so transfer or attempts so to transfer such Certificates, the Certificateholder will be liable to the Issuer for any losses, costs and expenses suffered or incurred by the Issuer including those suffered or incurred as a consequence of it having terminated any related hedging operations in reliance on the relevant telex or notice and subsequently (i) entering into replacement hedging operations in respect of such Certificates or (ii) paying any amount on the subsequent exercise of such Certificates without having entered into any replacement hedging operations.

7. EARLY TERMINATION

As of the Business Day that is 3 calendar years following the Issue Date, the Issuer has the option to terminate the Certificates, in whole but not in part, on any Exchange Business Day on giving not less than two calendar years' notice. Such notice will be given to the Clearing Systems and published in accordance with Condition 16 and shall

Wenn ein solches Telex oder eine solche Mitteilung in der Folge zur Zufriedenheit des Treuhänders korrigiert wird, gilt dies als eine neue Mitteilung, die zu der Zeit übergeben wird, zu der das korrigierte Telex oder die korrigierte Mitteilung an die Emittentin übergeben wird.

c) *Wirkung der Ausübungserklärung*

Die Übergabe eines Telex oder einer Mitteilung, wie in Bedingung 6(a) angeführt, stellt einen unwiderruflichen Entschluss und eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung des betreffenden Zertifikatinhabers zur Ausübung der darin angeführten Zertifikate dar. Nach Zustellung eines solchen Telexes oder einer solchen Mitteilung darf der ausübende Zertifikatinhaber diese Zertifikate nicht in sonstiger Weise übertragen. Wenn ein Zertifikatinhaber dennoch diese Zertifikate überträgt oder dies versucht, haftet der Zertifikatinhaber gegenüber der Emittentin für jegliche der Emittentin entstandenen Verluste, Kosten und Ausgaben, einschließlich jener, die ihr entstanden sind, weil sie diesbezügliche Sicherungsgeschäfte unter Verlass auf das betreffende Telex oder die betreffende Mitteilung beendet hat, und in der Folge (i) Ersatzsicherungsgeschäfte bezüglich solcher Zertifikate eingeht oder (ii) bei der nachfolgenden Ausübung solcher Zertifikate Beträge zahlt, ohne Ersatzsicherungsgeschäfte eingegangen zu sein.

7. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Ab dem Geschäftstag 3 Kalenderjahre nach dem Ausgabetag hat die Emittentin die Möglichkeit, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Kalenderjahren an jedem Börsengeschäftstag zu kündigen. Eine derartige Kündigung wird gemäß Bedingung 16 an die Clearingsysteme

specify the Early Termination Date. In such event, each Certificate will entitle the Certificateholder to receive from the Issuer the Early Termination Amount on the Early Termination Payment Date, unless previously exercised.

übermittelt und veröffentlicht und beinhaltet den Vorzeitigen Kündigungstag. In diesem Fall berechtigt jedes Zertifikat den Zertifikatinhaber zum Erhalt des Vorzeitigen Kündigungsbetrags durch die Emittentin am Zahlungstag bei Vorzeitiger Kündigung, wenn es nicht zuvor ausgeübt wurde.

8. DETERMINATION OF THE SETTLEMENT AMOUNT

8. FESTSTELLUNG DES AUSZAHLUNGSBETRAGS

(a) Calculation Agent

(a) Berechnungsstelle

The Calculation Agent shall not act as an agent for the Certificateholders but shall be the agent of the Issuer and all calculations and determinations hereunder shall (save in the case of manifest error) be final and binding on the Issuer, the Paying Agents and the Certificateholders. All calculation functions required of the Calculation Agent under these terms and conditions may be delegated to such person as the Calculation Agent, in its absolute discretion, may decide.

Die Berechnungsstelle fungiert nicht als Bevollmächtigte der Inhaber der Zertifikate, sondern ist die Bevollmächtigte der Emittentin, und sämtliche Berechnungen und Feststellungen im Rahmen dieses Prospekts sind (außer im Fall eines offensichtlichen Irrtums) für die Emittentin, die Zahlstellen und die Inhaber der Zertifikate endgültig und bindend. Alle der Berechnungsstelle im Rahmen dieser Bedingungen auferlegten Berechnungsfunktionen können an eine von der Berechnungsstelle nach ihrem ausschließlichen Ermessen ausgewählte Person delegiert werden.

(b) Responsibility

(b) Haftung

Neither the Issuer, the Paying Agents nor the Calculation Agent shall have any responsibility for any errors or omissions in the calculation and dissemination of any variables published by third parties and used in any calculation made pursuant to these terms and conditions.

Die Emittentin, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle haften nicht für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung und Verbreitung irgendwelcher von Dritten veröffentlichten und bei einer gemäß dieser Bedingungen durchgeführten Berechnung verwendeten Variablen.

9. TAXATION

9. BESTEUERUNG

All payments of the Settlement Amount and Early Termination Amount in respect of the Certificates by the Issuer will be made without withholding or deduction for or on account of

Sämtliche Zahlungen des Auszahlungsbetrags und des Vorzeitigen Kündigungsbetrags hinsichtlich der Zertifikate durch die Emittentin erfolgen ohne Abzug oder Einbehaltung für

any present or future taxes or duties, assessments or governmental charges of whatever nature imposed or levied by or on behalf of The Netherlands or any political subdivision or any authority thereof or therein having power to tax, unless such withholding or deduction is required by law. In such event, the Issuer will pay such additional amounts as shall be necessary in order that the net amounts received by the holders of the Certificates after such withholding or deduction shall equal the amount of the Settlement Amount or the Early Termination Amount, as the case may be, which would otherwise have been receivable in respect of the Certificates, in the absence of such withholding or deduction; except that no such additional amounts shall be payable with respect to any Certificate presented for payment:

- (i) by or on behalf of a Certificateholder who is liable for such taxes or duties in respect of such Certificate by reason of his having some connection with The Netherlands other than the mere holding of such Certificate or the Settlement Amount as the case may be; or
- (ii) by or on behalf of a Certificateholder who would not be liable or subject to the withholding or deduction by making a declaration of non-residence or other similar claim for exemption to the relevant tax authority; or
- (iii) more than 30 days after the

oder wegen irgendwelcher derzeitiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, Umlagen oder staatlicher Gebühren, die seitens oder im Auftrag der Niederlande oder einer politischen Unterteilung oder Behörde der Niederlande oder in den Niederlanden, die ein Recht zur Steuererhebung haben, auferlegt oder erhoben werden, außer diese Einbehaltung bzw. dieser Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin jene zusätzlichen Beträge bezahlen, die erforderlich sind, damit die bei den Inhabern der Zertifikate eingehenden Nettobeträge nach dieser Einbehaltung bzw. diesem Abzug dem Auszahlungsbetrag bzw. dem Vorzeitigen Kündigungsbetrag entsprechen, welcher andernfalls ohne das Erfordernis eines solchen Abzugs bzw. einer solchen Einbehaltung bei den Inhabern der Zertifikate hätte eingehen müssen; ungeachtet des Vorstehenden ist jedoch kein solcher zusätzlicher Betrag hinsichtlich eines zur Zahlung vorgelegten Zertifikats zu bezahlen, wenn diese Vorlage:

- (i) seitens oder im Auftrag eines Zertifikatinhabers erfolgt, der diesen Steuern oder Abgaben hinsichtlich dieses Zertifikats unterliegt, weil er über das bloße Halten eines solchen Zertifikats bzw. des Auszahlungsbetrags hinaus Verbindungen zu den Niederlanden hat; oder
- (ii) seitens oder im Auftrag eines Zertifikatinhabers erfolgt, der durch Abgabe einer Erklärung hinsichtlich seines Status als Steuerausländer oder durch Einbringung eines sonstigen, ähnlichen Anspruchs auf Befreiung bei der zuständigen Steuerbehörde der Einbehaltung bzw. dem Abzug nicht unterliegen würde; oder
- (iii) mehr als 30 Tage nach dem

Relevant Date (as defined below) except to the extent that the holder thereof would have been entitled to an additional amount on presenting the same for payment on such thirtieth day.

Relevanten Datum (gemäß nachstehender Definition) erfolgt, ausgenommen insoweit als der Inhaber dieses Zertifikats Anspruch auf einen zusätzlichen Betrag gehabt hätte, wenn er das Zertifikat an diesem 30. Tag zur Zahlung vorgelegt hätte.

As used herein, the “**Relevant Date**” means the date on which such payment first becomes due, except that, if the full amount of the moneys payable has not been duly received by the Issuer on or prior to such due date, it means the date on which, the full amount of such moneys having been so received, notice to that effect is duly given to the Certificateholders in accordance with Condition 16.

„**Relevantes Datum**“ bezeichnet in diesem Sinne den Tag, an dem diese Zahlung erstmals fällig wird; mit Ausnahme des Falles, dass der volle Betrag der zu zahlenden Gelder am oder vor diesem Fälligkeitstag nicht ordnungsgemäß bei der Emittentin eingegangen ist - in diesem Fall entspricht „Relevantes Datum“ dem Tag, an dem der volle Betrag der zu zahlenden Gelder eingegangen ist, wobei eine entsprechende Mitteilung wie in Bedingung 16 vorgesehen, an die Inhaber der Zertifikate ordnungsgemäß erfolgt.

10. MARKET DISRUPTION

10. MARKTSTÖRUNG

(a) Rights on a Market Disruption Event

(a) Rechte bei einer Marktstörung

If, in the opinion of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred and is continuing on the Valuation Date or the Early Termination Date, then the Valuation Date or the Early Termination Date, as the case may be, shall be the first succeeding Exchange Business Day on which there is no Market Disruption Event, unless there is a Market Disruption Event on each of the two Exchange Business Days immediately following the original date that, but for the Market Disruption Event, would have been the Valuation Date or Early Termination Date. In that case, (i) that second Exchange Business Day shall be deemed to be the Valuation Date or the Early Termination Date, as the case may be, notwithstanding the Market Disruption Event, and (ii) the Calculation Agent shall determine the official closing level of the Index on that

Wenn nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Marktstörung eingetreten ist und am Bewertungstag bzw. am Vorzeitigen Kündigungstag andauert, ist der Bewertungstag bzw. der Vorzeitige Kündigungstag der erste nachfolgende Börsengeschäftstag, an dem es keine Marktstörung gibt, außer wenn es an jedem der zwei unmittelbar auf den ursprünglichen Tag, der ohne die Marktstörung der Bewertungstag bzw. der Vorzeitige Kündigungstag gewesen wäre, folgenden Börsengeschäftstage eine Marktstörung gibt. In diesem Fall gilt Folgendes: (i) Dieser zweite Börsengeschäftstag gilt unabhängig von der Marktstörung als der Bewertungstag bzw. der Vorzeitige Kündigungstag, und (ii) die Berechnungsstelle stellt den offiziellen Schlusstand des Index an diesem

second Exchange Business Day in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the commencement of the Market Disruption Event using the exchange traded price (or, if trading in the relevant security has been materially suspended or materially limited, its good faith estimate of the exchange traded price that would have prevailed but for the suspension or limitation) as of the Valuation Time on that second Exchange Business Day of each security comprised in the Index.

(b) Meaning of "Market Disruption Event"

"Market Disruption Event" means the occurrence or existence on any Exchange Business Day during the one-half hour period that ends at the Valuation Time of any suspension of or limitation imposed on trading (by reason of movements in price exceeding limits permitted by a Relevant Exchange or otherwise), (a) on the Relevant Exchange in securities that comprise 20 per cent or more of the level of the relevant Index or (b) in options contracts or futures contracts on the Index on any Related Exchange.

For the purpose of determining whether a Market Disruption Event exists at any time, if trading in a security included in the Index is materially suspended or materially limited at that time, then the relevant percentage contribution of that security to the level of the Indexes shall be based on a comparison of (x) the portion of the level of the Indexes attributable to that security relative to (y) the overall level of the Indexes, in each case immediately before that suspension or limitation.

festgestellten zweiten Börsengeschäftstag in Übereinstimmung mit der vor Beginn der Marktstörung zuletzt geltenden Berechnungsformel und -methode fest, wobei sie den Börsenhandelskurs (oder für den Fall, dass der Handel mit dem betreffenden Wertpapier vorübergehend im Wesentlichen ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt wurde, den von ihr nach gutem Glauben geschätzten Börsenhandelskurs, der ohne die vorübergehende Aussetzung oder Einschränkung gegolten hätte) jedes im Index enthaltenen Wertpapiers zum Bewertungszeitpunkt an diesem zweiten Börsengeschäftstag verwendet.

(b) Bedeutung von „Marktstörung“

„Marktstörung“ bezeichnet den Eintritt oder das Andauern einer vorübergehenden Aussetzung oder einer Einschränkung des Handels an einem Börsengeschäftstag während der letzten halben Stunde vor dem Bewertungszeitpunkt (aufgrund von Kursbewegungen, die die an einer Maßgeblichen Börse geltenden Limits übersteigen, oder aus einem anderen Grund) (a) an der Maßgeblichen Börse mit Wertpapieren, die mindestens 20 Prozent des Stands des betreffenden Index ausmachen, oder (b) an einer Zugehörigen Börse mit Options- oder Terminkontrakten auf den Index.

Für den Zweck der Feststellung, ob zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung besteht, wenn der Handel mit einem im Index enthaltenen Wertpapier zum betreffenden Zeitpunkt im Wesentlichen ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dann beruht der jeweilige prozentuelle Anteil dieses Wertpapiers am Stand der Indizes auf einem Vergleich (x) des Anteils am Stand der Indizes, der auf dieses Wertpapier zurückzuführen ist, mit (y) dem Gesamtkurs der Indizes, und zwar jeweils unmittelbar vor der Handelsaussetzung oder der Handelseinschränkung.

The Calculation Agent shall as soon as reasonably practicable under the circumstances notify the Issuer (if not also the Calculation Agent) and the Clearing Systems of the existence or occurrence of a Market Disruption Event on any day that but for the occurrence or existence of a Market Disruption Event would have been the Valuation Date or the Early Termination Date, as the case may be.

11. ADJUSTMENTS

(a) *General Adjustment Events*

- (i) If the Index is not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and announced by a successor sponsor acceptable to the Calculation Agent; or if the Indexes are replaced by successor indexes using, in the determination of the Calculation Agent, the same or substantially similar formula for and method of calculation as used in the calculation of the Indexes, then those indexes will be deemed to be the Indexes so calculated and announced by that successor sponsor or those successor indexes, as the case may be.
- (ii) If on or prior to the Valuation Date or the Early Termination Date, the Index Sponsor (1) makes a material change in the formula for or method of calculating the Indexes or in any other way materially modifies the Indexes (other than a modification prescribed in that formula or method to maintain the Indexes in the event of changes in constituent stock and capitalisation and other routine events); (2) fails to calculate and announce the Indexes or (3) ceases to calculate the

Sobald dies unter den Umständen vernünftigerweise möglich ist, wird die Berechnungsstelle die Emittentin (wenn diese von der Berechnungsstelle verschieden ist) und die Clearingsysteme vom Bestehen oder Eintritt einer Marktstörung an einem Tag, der ohne den Eintritt oder das Bestehen einer Marktstörung der Bewertungstag oder der Vorzeitige Kündigungstag gewesen wäre, benachrichtigen.

11. ANPASSUNGEN

(a) *Allgemeine Ereignisse, die eine Anpassung auslösen*

- (i) Wenn der Index nicht durch den Index Sponsor, sondern durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolgesponsor berechnet und verkündet wird oder wenn die Indizes durch Nachfolgeindizes ersetzt und dabei – gemäß der Feststellung der Berechnungsstelle - dieselbe oder eine im Wesentlichen ähnliche Berechnungsformel und -methode verwendet wird wie bei der Berechnung der Indizes, so gelten diese Indizes als die von diesem Nachfolgesponsor in dieser Weise berechneten und verkündeten Indizes bzw. als diese Nachfolgeindizes.
- (ii) Wenn der Index Sponsor am oder vor dem Bewertungstag oder dem Vorzeitigen Kündigungstag (1) eine wesentliche Änderung an der Berechnungsformel oder -methode für die Indizes vornimmt oder in sonstiger Weise die Indizes in wesentlicher Hinsicht abändert (abgesehen von einer in dieser Formel oder Methode vorgeschriebenen Änderung zur Pflege der Indizes im Falle von Änderungen der Indexzusammensetzung und -

Indexes, the Calculation Agent may elect (a) that such Indexes will be replaced by indexes that are in the opinion of the Calculation Agent substantially similar to the Indexes; or (b) to calculate the relevant official closing price of the Indexes, using in lieu of a published level for the Indexes, the level for the Indexes as at the Valuation Date or the Early Termination Date as the case may be, as determined by the Calculation Agent in accordance with the formula for and method of calculating the Indexes last in effect prior to that change or failure, but using only those securities that comprise the Indexes immediately prior to that change or failure (not including those securities that have since ceased to be listed on the Relevant Exchange); or (c) in the case of a material modification of the Indexes only, to deem such modified Indexes to be the Indexes so calculated and announced; or (d) to terminate the Certificates by giving notice in accordance with Condition 16, notwithstanding the provisions of Condition 7.

(b) Other Adjustments

The Issuer reserves the right to make adjustments or to distribute to the Certificateholders any rights in connection with the Certificates as it reasonably believes are appropriate in circumstances where an event or events occur which the Issuer believes (in its absolute discretion and notwithstanding any adjustments previously made to the Certificates) should in the context of the issue of Certificates and its obligations hereunder,

kapitalisierung sowie sonstiger Routineereignisse), (2) die Indizes nicht berechnet und verkündet, oder (3) die Berechnung der Indizes einstellt, kann die Berechnungsstelle bestimmen, (a) dass diese Indizes durch Indizes nach Meinung der Berechnungsstelle im Wesentlichen ähnliche Indizes zu ersetzen sind; oder (b) den betreffenden Schlusstand der Indizes zu berechnen, wobei sie anstelle des veröffentlichten Kurses für die Indizes jenen Kurs für die Indizes verwendet, den die Berechnungsstelle zum Bewertungstag bzw. zum Vorzeitigen Kündigungstag in Übereinstimmung mit der vor dieser Änderung oder Nichtberechnung und Nichtverkündung zuletzt geltenden Berechnungsformel und -methode für die Indizes festgestellt hat; dabei darf sie jedoch nur die Wertpapiere verwenden, die unmittelbar vor dieser Änderung oder Nichtberechnung und Nichtverkündung im Index enthalten sind (ausgenommen der Wertpapiere, die in der Zwischenzeit nicht mehr an der Maßgeblichen Börse notieren); oder (c) nur im Falle einer wesentlichen Abänderung der Indizes, die abgeänderten Indizes als die in dieser Weise berechneten und verkündeten Indizes zu betrachten; oder (d) die Zertifikate zu kündigen, ungeachtet der Bestimmungen von Bedingung 7. Diese Kündigung wird gemäß Bedingung 16 veröffentlicht.

(b) Sonstige Anpassungen

Die Emittentin behält sich das Recht vor, in Bezug auf die Zertifikate Anpassungen vorzunehmen oder den Inhabern der Zertifikate Rechte in Zusammenhang mit den Zertifikaten zuzuteilen, wenn sie dies unter Umständen für vernünftigerweise angemessen erachtet, in denen eines oder mehrere Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Emittentin (in ihrem ausschließlichen Ermessen und ungeachtet

give rise to such adjustment or distribution, provided that such adjustment is considered by the Calculation Agent to be appropriate generally (without considering the individual circumstances of any Securityholder or the tax or other consequences of such adjustment in any particular jurisdiction) or is required to take account of provisions of the laws of the relevant jurisdiction or the practices of the Relevant Exchange.

(c) Notice of Adjustments

The Calculation Agent shall give notice to Certificateholders of any adjustment in accordance with Condition 16. All calculations and adjustments made by the Calculation Agent are definitive and binding on the Certificateholders, except in the case of manifest error. The Issuer cannot be held liable for any errors, mistakes or omissions in the calculation, distribution and publication of the Index or in the level of the Index.

12. PRESCRIPTION

The Certificates will become void unless presented for payment within a period of five years after the Relevant Date (as defined in Condition 9) therefor.

13. EVENTS OF DEFAULT

If any one or more of the following events (each an **“Event of Default”**) shall have occurred and be continuing:

allfälliger vorher in Bezug auf die Zertifikate vorgenommener Anpassungen) im Zusammenhang mit der Ausgabe der Zertifikate und ihren diesbezüglichen Verpflichtungen zu dieser Anpassung oder Zuteilung Anlass geben sollten, unter der Voraussetzung, dass diese Anpassung von der Berechnungsstelle für allgemein angemessen erachtet wird (ohne die individuellen Umstände eines Zertifikatinhabers oder die steuerlichen oder sonstigen Folgen einer solchen Anpassung in einer bestimmten Rechtsordnung in Betracht zu ziehen) oder erforderlich ist, um gesetzliche Bestimmungen der betreffenden Rechtsordnung oder den Usancen der Maßgeblichen Börse Rechnung zu tragen.

(c) Mitteilungen über Anpassungen

Die Berechnungsstelle teilt den Inhabern der Zertifikate jede Anpassung gemäß Bedingung 16 mit. Alle Berechnungen und Anpassungen durch die Berechnungsstelle sind endgültig und für die Inhaber der Zertifikate verbindlich, außer im Fall eines offensichtlichen Fehlers. Die Emittentin kann nicht für Irrtümer, Fehler oder Auslassungen bei der Berechnung, Verteilung und Veröffentlichung des Index oder hinsichtlich des Indexstands haftbar gemacht werden.

12. VERJÄHRUNG

Die Zertifikate werden ungültig, wenn sie nicht innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Relevanten Datum (wie in Bedingung 9 definiert) zur Zahlung vorgelegt werden.

13. VERZUGSEREIGNISSE

Im Fall des Eintritts oder Andauerns eines einzelnen oder von mehreren der folgenden Ereignisse (einzeln jeweils als **„Verzugs-**

ereignis“ bezeichnet):

- | | |
|--|--|
| (i) default is made for more than 30 days in the payment of the Settlement Amount or Early Termination Amount in respect of the Certificates; or | (i) es kommt zu einem mehr als 30-tägigen Verzug bei der Zahlung des Auszahlungsbetrags oder des Vorzeitigen Kündigungsbetrags in Bezug auf die Zertifikate; oder |
| (ii) the Issuer fails to perform or observe any of its other obligations under the Certificates and such failure has continued for the period of 60 days next following the service on the Issuer of notice requiring the same to be remedied; or | (ii) die Emittentin erfüllt oder beachtet irgendeine andere ihr im Rahmen der Zertifikate obliegende Verpflichtung nicht und behebt diesen Mangel nicht binnen 60 Tagen unmittelbar nach Zustellung einer entsprechenden Aufforderung an sie; oder |
| (iii) the Issuer is declared bankrupt, or a declaration in respect of the Issuer is made under Chapter X of the Act on the Supervision of the Credit System (<i>Wet toezicht kredietwezen 1992</i>) of The Netherlands; or | (iii) die Emittentin wird für zahlungsunfähig erklärt oder es erfolgt bezüglich der Emittentin eine Erklärung im Rahmen von Kapitel X des niederländischen Gesetzes aus 1992 über die Aufsicht über das Kreditwesen („ <i>Wet toezicht kredietwezen 1992</i> “); oder |
| (iv) an order is made or an effective resolution is passed for the winding up or liquidation of the Issuer unless this is done in connection with a merger, consolidation or other form of combination with another company and such company assumes all obligations contracted by the Issuer in connection with the Certificates. | (iv) es wird eine Verfügung erlassen oder ein wirksamer Beschluss gefasst, die Emittentin abzuwickeln oder zu liquidieren, außer dies erfolgt im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder anderen Form der Zusammenlegung mit einer anderen Gesellschaft und diese Gesellschaft übernimmt alle vertraglichen Verpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Zertifikaten, |

then any Certificate holder may, by written notice to the Issuer at the specified office of any of the Paying Agents, effective upon the date of receipt thereof by such Paying Agent, declare the Certificate held by the holder to be forthwith due and payable whereupon the same shall become forthwith due and

kann ein Zertifikatinhaber durch schriftliche Mitteilung an die Emittentin an die angegebene Geschäftsstelle einer der Zahlstellen, mit Wirksamkeit mit Erhalt der Mitteilung durch diese Zahlstelle, das vom Inhaber gehaltene Zertifikat sofort fällig und zahlbar stellen, woraufhin dieses sofort in Höhe des

payable at its fair market value together with accrued interest (if any) to the date of repayment, without presentment, demand, protest or other notice of any kind.

angemessenen Marktwerts des Zertifikats, zusammen mit den (gegebenenfalls) bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen fällig und zahlbar ist, und zwar ohne Vorlage, Aufforderung, Protest oder irgendeine sonstige Mitteilung.

14. PURCHASE BY ISSUER

The Issuer or any of its subsidiaries may at any time purchase Certificates at any price in the open market or by tender or private treaty. Any Certificates so purchased may be held, resold or cancelled.

14. KAUF DURCH DIE EMITTENTIN

Die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften kann jederzeit und zu jedem Preis Zertifikate auf dem offenen Markt, im Tendersverfahren oder durch privaten Vertrag erwerben. Auf diese Weise erworbene Zertifikate können gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden.

15. AGENTS⁴³

(a) *Paying Agents*

The Issuer is entitled to vary or terminate the appointment of any Paying Agent and/or appoint additional or other Paying Agents and/or approve any change in the specified office through which any Paying Agent or exchange agent acts, provided that:

- (i) so long as the Certificates are listed on any stock exchange, there will at all times be a Paying Agent with a specified office in such place as may be required by the rules and regulations of the relevant stock exchange; and

15. BEAUFTRAGTE⁴⁴

(a) *Zahlstellen*

Die Emittentin ist berechtigt, die Bestellung einer Zahlstelle abzuändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen und/oder alle Änderungen bei der angegebenen Geschäftsstelle, durch die eine Zahlstelle oder Umtauschstelle (Exchange Agent) handelt, zu genehmigen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- (i) solange die Zertifikate an einer Börse notieren, gibt es jederzeit eine Zahlstelle mit einer angegebenen Geschäftsstelle an dem nach den Regeln und Vorschriften der jeweiligen Börse erforderlichen Ort; und

⁴³ BNP Paribas S.A., London branch, of 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA has been appointed as agent in England to receive service of process in England in any proceedings in England.

⁴⁴ BNP Paribas S.A., Geschäftsstelle London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA ist als bevollmächtigter Prozessvertreter in England für alle Verfahren in England bestellt worden.

(ii) there will at all times be a Fiscal Agent which shall act as principal paying agent, paying and exchange agent in relation to the Certificates.

Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given to the Certificateholders in accordance with Condition 16.

(b) Calculation Agent

The Issuer reserves the right to vary or terminate the appointment of the Calculation Agent provided that it shall at all times maintain a Calculation Agent. The Calculation Agent (whether it be the Issuer or a third party), acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Certificateholders. All calculations and determinations in respect of the Certificates made by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Certificateholders.

(ii) es gibt jederzeit einen Treuhänder, der in Bezug auf die Zertifikate als Hauptzahlstelle, Zahlstelle und Umtauschstelle handelt.

Eine Abänderung, Beendigung, Bestellung oder Änderung wird nur dann wirksam, wenn sie den Inhabern der Zertifikate unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und höchstens 45 Tagen im vorhinein gemäß Bedingung 16 mitgeteilt wurde (außer im Insolvenzfall, wo die Wirkung sofort eintritt).

(b) Berechnungsstelle

Die Emittentin behält sich vor, die Bestellung der Berechnungsstelle abzuändern oder zu beenden, vorausgesetzt, es gibt jederzeit eine Berechnungsstelle. Die Berechnungsstelle (unabhängig davon, ob es sich dabei um die Emittentin oder einen Dritten handelt) handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keine Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber den Inhabern der Zertifikate und tritt auch in kein Vertretungs- oder Treuhandverhältnis für diese oder mit ihnen ein. Alle Berechnungen und Bestimmungen hinsichtlich der Zertifikate durch die Berechnungsstelle sind (außer im Fall offensichtlichen Irrtums) endgültig, abschließend und für die Emittentin und die Inhaber der Zertifikate verbindlich.

The initial specified office of ABN AMRO Bank N.V.⁴⁵ as the Issuer, ABN AMRO Bank N.V.⁴⁶ as the Fiscal and Principal Paying Agent and BNP Paribas Securities Services⁴⁷ as the other Paying Agent are as follows:

Issuer

ABN AMRO Bank N.V.
Gustav Mahlerlaan 10
1082 PP Amsterdam
The Netherlands⁵¹

Fiscal Agent

ABN AMRO Bank N.V.
Kemelstede 2 (MF 2020)
PB 3200
4800 DE Breda
The Netherlands⁵³

Die anfänglichen angegebenen Geschäftsstellen der ABN AMRO Bank N.V.⁴⁸ als Emittentin, der ABN AMRO Bank N.V.⁴⁹ als Treuhänder und Hauptzahlstelle und der BNP Paribas Securities Services⁵⁰ als weitere Zahlstelle befinden sich an den folgenden Adressen:

Emittentin

ABN AMRO Bank N.V.
Gustav Mahlerlaan 10
1082 PP Amsterdam
Niederlande⁵²

Treuhänder

ABN AMRO Bank N.V.
Kemelstede 2 (MF 2020)
PB 3200
4800 DE Breda
Niederlande⁵⁴

⁴⁵ The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁴⁶ The current Fiscal and Principal Paying Agent is: BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Frankfurt am Main, please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁴⁷ Currently there are no other Paying Agents. The sole paying agent is the Principal Agent.

⁴⁸ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

⁴⁹ Der aktuelle Treuhänder und Hauptzahlstelle ist: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

⁵⁰ Aktuell gibt es keine weiteren Zahlstellen. Die Hauptzahlstelle ist die einzige Zahlstelle.

⁵¹ The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁵² Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

⁵³ The current Fiscal Agent is: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁵⁴ Die aktuelle Treuhänderin ist: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

Paying Agents

BNP Paribas Securities Services
Grüneburgweg 14
60322 Frankfurt am Main
Germany⁵⁵

Zahlstellen

BNP Paribas Securities Services
Grüneburgweg 14
60322 Frankfurt am Main
Deutschland⁵⁶

16. NOTICES

All notices regarding the Certificates shall be valid if given to the Clearing Systems, the Paying Agents and for so long as the Certificates are listed on Euronext Amsterdam if published in the Officiële Prijscourant or such other newspaper in general circulation in The Netherlands. Any such notice shall be deemed to have been given on the date of such publication or notification or, if published or notified more than once or on different dates on the date of the first such publication or notification.

16. MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen hinsichtlich der Zertifikate sind gültig, wenn sie gegenüber den Clearingsystemen und den Zahlstellen abgegeben und, solange die Zertifikate an der Euronext Amsterdam notieren, im „Officiële Prijscourant“ und einer anderen in den Niederlanden allgemein verbreiteten Zeitung veröffentlicht werden. Jede Mitteilung gilt an dem Tag als abgegeben, an dem sie in dieser Form veröffentlicht oder abgegeben wurde oder, wenn eine Mitteilung mehrmals oder an verschiedenen Tagen veröffentlicht oder abgegeben wurde, an dem Tag, an dem sie zum ersten Mal veröffentlicht oder abgegeben wurde.

17. GOVERNING LAW

The Certificates are governed by, and shall be construed in accordance with, the law of The Netherlands.

17. ANWENDBARES RECHT

Die Zertifikate unterliegen niederländischem Recht und sind nach diesem auszulegen.

The Issuer submits for the exclusive benefit of the Certificateholders to the jurisdiction of the courts of Amsterdam, The Netherlands, judging in first instance, and their appellate courts. Without prejudice to the foregoing, the Issuer further irrevocably agrees that any suit, action or proceedings arising out of or in connection with the Certificates may be brought in any other court of competent jurisdiction.

Ausschließlich zum Vorteil der Inhaber der Zertifikate erkennt die Emittentin die Zuständigkeit der in erster Instanz entscheidenden Gerichte von Amsterdam, Niederlande, und deren Rechtsmittelgerichte an. Unbeschadet des Vorstehenden erklärt sich die Emittentin ferner unwiderruflich damit einverstanden, dass alle aus oder in Zusammenhang mit den Zertifikaten entstehenden Prozesse, Klagen oder Verfahren bei jedem anderen zuständigen

⁵⁵ The current Paying Agent is: BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Frankfurt am Main, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁵⁶ Die aktuelle Zahlstelle ist: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

Gericht eingeleitet bzw. eingebracht werden können.

18. FURTHER ISSUES

The Issuer may from time to time without the consent of the Certificateholders create and issue further Certificates on similar terms and conditions as the Certificates and ranking so as to form a single series with the Certificates.

18. WEITERE EMISSIONEN

Die Emittentin kann jeweils ohne die Zustimmung der Inhaber der Zertifikate weitere Zertifikate zu gleichen Bedingungen wie die Zertifikate schaffen und ausgeben, die einen solchen Rang haben, dass sie mit den gegenständlichen Zertifikaten eine einzige Serie bilden.

2. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN ATX INDEX

The relevant conditions set out below are applicable for a continuation of a public offer and potentially an increase of the Open End Certificates (WKN 687189 / ISIN DE0006871890) relating to the ATX Index. The Terms and Conditions of the Certificates have been extracted from the Prospectus dated 20 June 2001 (with ABN AMRO Bank N.V. as initial issuer).

Nachfolgend finden sich die relevanten Bedingungen für eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots und gegebenenfalls eine Aufstockung der Open End Zertifikate (WKN 687189 / ISIN DE0006871890) bezogen auf den ATX Index. Die Zertifikatsbedingungen wurden dem Prospekt vom 20. Juni 2001 (mit der ABN AMRO Bank N.V. als ursprüngliche Emittentin) entnommen.

The Conditions will be in the English language and the German language, but the binding language of the Conditions will be the English language. The German language version is a non-binding translation.

Die Bedingungen werden in englischer Sprache und deutscher Sprache erstellt, wobei die rechtsverbindliche Sprache der Bedingungen die englische Fassung ist und die deutsche Fassung eine unverbindliche Übersetzung ist.

TERMS AND CONDITIONS OF THE CERTIFICATES

The following are the terms and conditions of the Certificates which, subject to completion and amendment, will be attached to the Global Certificate and will govern all Certificates.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

Nachfolgend sind die für die Zertifikate geltenden Bedingungen angegeben. Die Bedingungen werden - unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Anpassung - der Globalurkunde beigefügt und gelten für alle Zertifikate.

The Open-End Index Certificates linked to the ATX Index (the “**Certificates**” which expression shall in these Terms and Conditions (these “**Conditions**”), unless the context otherwise requires, include any further certificates issued pursuant to Condition 18 and forming a single series with the Certificates) of ABN AMRO Bank N.V.¹ (in such capacity the “**Issuer**”) are issued subject to and with the benefit of an agency agreement dated 25 June 2001 (the “**Agency Agreement**”) ² made between the Issuer, ABN AMRO Bank N.V.³ as fiscal and principal paying agent (in such capacity the “**Fiscal Agent**”) and the other paying agents named therein (together with the Fiscal Agent, the “**Paying Agents**”). The issue of the Certificates was authorised by a resolution of the Managing Board of the Issuer dated 7 July 2000. The statements in these Conditions include summaries of, and are subject to, the detailed provisions of the Agency Agreement⁴.

Die Ausgabe der an den ATX Index gebundenen Open End Zertifikate bezogen auf einen Index (die „**Zertifikate**“, wobei der Ausdruck „**Zertifikate**“ in diesen Bedingungen (diese „**Bedingungen**“), soweit der Zusammenhang nichts anderes erfordert, alle weiteren, gemäß Bedingung 18 ausgegebenen und zusammen mit den Zertifikaten eine einzige Serie bildenden Zertifikate umfasst) der ABN AMRO Bank N.V.⁵ (in dieser Funktion die „**Emittentin**“) erfolgt nach Maßgabe eines sogenannten Agency Agreement vom 25. Juni 2001 (das „**Agency Agreement**“) ⁶ zwischen der Emittentin, der ABN AMRO Bank N.V.⁷ als Treuhänder (Fiscal Agent) und Hauptzahlstelle (Principal Paying Agent) (in dieser Funktion der „**Treuhänder**“) und den sonstigen in diesem Agency Agreement benannten Zahlstellen (Paying Agents) (zusammen mit dem Treuhänder die „**Zahlstellen**“). Die Ausgabe der Zertifikate wurde mit Beschluß des Vorstands der Emittentin vom 7. Juli 2000 genehmigt. Die in diesen Bedingungen enthaltenen Erklärungen umfassen Zusammenfassungen der detaillierten Bestimmungen des Agency Agreement⁸ und unterliegen diesen Bestimmungen.

Copies of the Agency Agreement are available for inspection at the specified offices of the Paying Agents. The Certificateholders are deemed to have notice of, and are entitled to the benefit of, all the provisions of the Agency

Kopien des Agency Agreements liegen zur Einsicht bei den angegebenen Geschäftsstellen der Zahlstellen. Es wird davon ausgegangen, dass die Inhaber der Zertifikate von allen Bestimmungen des Agency Agreement, die für

¹ The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

² The Agency Agreement is no more relevant in the context of the securities. The form of the Exercise Notice can be obtained from the Paying Agents.

³ The current Fiscal Agent and Principal Paying Agent is: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁴ The Agency Agreement is no more relevant in the context of the securities. The form of the Exercise Notice can be obtained from the Paying Agents.

⁵ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

⁶ Das Agency Agreement hat im Rahmen der Wertpapiere keine Bedeutung mehr. Das Muster der Ausübungserklärung ist bei den Zahlstellen erhältlich.

⁷ Der aktuelle Treuhänder und Hauptzahlstelle ist: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

⁸ Das Agency Agreement hat im Rahmen der Wertpapiere keine Bedeutung mehr. Das Muster der Ausübungserklärung ist bei den Zahlstellen erhältlich.

Agreement, which are binding on them.⁹

sie bindend sind, Kenntnis haben, und sie sind berechtigt, die Vorteile daraus zu ziehen.¹⁰

1. DEFINITIONS

“**Business Day**” means any day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign currency deposits except for days on which dealings are solely for settling euros) in Frankfurt am Main;

“**Calculation Agent**” means ABN AMRO Bank N.V.¹¹ acting in its capacity as Calculation Agent, or such other leading financial institution as the Issuer may appoint from time to time to be the Calculation Agent;

“**Certificate**” means the right of the Certificateholder to receive from the Issuer the Settlement Amount on the Settlement Date, all subject to the Conditions as set out herein;

“**Certificate Entitlement**” means 10;

“**Certificateholder**” means a person or legal entity appearing in the books of the Clearing Systems as the holder of a Certificate, except that a clearing system shall not be treated as the holder of a Certificate held in an account with another clearing system on behalf of the first clearing system’s accountholders;

1. DEFINITIONEN

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag (außer einen Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für Geschäfte (einschließlich Devisengeschäfte und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind (ausgenommen jene Tage, an denen nur Euroabrechnungsgeschäfte getätigt werden);

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet die ABN AMRO Bank N.V.¹² in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle oder das jeweils von der Emittentin zur Berechnungsstelle bestellte führende Finanzinstitut;

„**Zertifikat**“ bezeichnet das Recht des Zertifikatinhabers, von der Emittentin am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag, gemäß den hier genannten Bedingungen, zu erhalten;

„**Bezugsverhältnis**“ entspricht 10;

„**Inhaber der Zertifikate**“ bzw. „**Zertifikatinhaber**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die in den Büchern der Clearingsysteme als Inhaber eines Zertifikats erscheint, wobei jedoch ein Clearingsystem nicht als Inhaber eines Zertifikats behandelt wird, welches auf einem Konto bei einem anderen Clearingsystem im Auftrag der Kontoinhaber des ersten Clearingsystems

⁹ The Agency Agreement is no more relevant in the context of the securities. The form of the Exercise Notice can be obtained from the Paying Agents.

¹⁰ Das Agency Agreement hat im Rahmen der Wertpapiere keine Bedeutung mehr. Das Muster der Ausübungserklärung ist bei den Zahlstellen erhältlich.

¹¹ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

¹² Die aktuelle Berechnungsstelle ist: die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

gehalten wird;

“**Clearing Systems**” means Clearstream, Frankfurt, NECIGEF, Euroclear and Clearstream, Luxembourg collectively, and each a “**Clearing System**”;¹³

„**Clearingsysteme**“ bezeichnet Clearstream, Frankfurt, NECIGEF, Euroclear und Clearstream, Luxembourg gemeinsam (einzeln jeweils als „**Clearingsystem**“ bezeichnet);¹⁴

“**Clearstream, Frankfurt**” means Clearstream Banking, AG ;

„**Clearstream, Frankfurt**“ bezeichnet Clearstream Banking AG;

“**Clearstream, Luxembourg**” means Clearstream Banking, S.A.;

„**Clearstream, Luxembourg**“ bezeichnet Clearstream Banking, S.A.;

“**Conditions**” means these terms and conditions of the Certificates;

„**Bedingungen**“ bezeichnet diese Zertifikatsbedingungen;

“**Currency Business Day**” means a day on which the Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System is open;

„**Devisengeschäftstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System* geöffnet ist;

“**Early Termination Amount**” means for each Certificate, subject to adjustment in accordance with Condition 11, an amount in EUR calculated, equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Early Termination Date, divided by the Certificate Entitlement, rounded to the nearest two decimal places with half a euro cent rounded upwards as determined by the Calculation Agent;

„**Vorzeitiger Kündigungsbetrag**“ bezeichnet für jedes Zertifikat – vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Bedingung 11 – einen von der Berechnungsstelle berechneten Betrag, in EUR, der dem Stand des Index zum Bewertungszeitpunkt am Vorzeitigen Kündigungstag entspricht, geteilt durch das Bezugsverhältnis, wobei dieser Betrag zwei Dezimalstellen zurunden ist (ein halber Euro Cent aufgerundet wird);

“**Early Termination Date**” means the day specified as such in the notice published by the Issuer, which shall be at least two years after such notice is published;

„**Vorzeitiger Kündigungstag**“ bezeichnet den als solchen in einer durch die Emittentin veröffentlichten Mitteilung bezeichneten Tag, der mindestens zwei Jahre nach der Veröffentlichung der Mitteilung liegt;

¹³ Currently the sole relevant Clearing System is Clearstream Banking AG, Frankfurt.

¹⁴ Derzeit ist das einzige maßgebliche Clearingsystem Clearstream Banking AG, Frankfurt.

“**Early Termination Payment Date**” means in respect of each Certificate, the fifth Currency Business Day following the Early Termination Date;

“**Euroclear**” means Morgan Guaranty Trust Company of New York, Brussels office,¹⁵ as operator of the Euroclear System;

“**Exchange Business Day**” means any day that is (or but for the occurrence of a Market Disruption Event, would have been) a trading day on the Relevant Exchange and the Related Exchange;

“**Exercise Date**” means the third Business Day immediately preceding each Valuation Date;

“**Exercise Notice**” means a certificate exercise notice in the form set out in the Agency Agreement (copies of which may be obtained from the Paying Agents)¹⁷;

“**Exercise Time**” means 5.00 p.m. (local time in Frankfurt am Main);

“**Index**” means the ATX Index, as calculated and announced by the Index Sponsor, published on Reuters page: .ATX.

“**Index Sponsor**” means the Wiener Börse AG or any replacement or successive sponsor;

„**Zahlungstag bei Vorzeitiger Kündigung**“ bezeichnet in Bezug auf jedes Zertifikat den fünften auf den Vorzeitigen Kündigungstag folgenden Devisengeschäftstag;

„**Euroclear**“ bezeichnet die Morgan Guaranty Trust Company of New York, Geschäftsstelle Brüssel,¹⁶ als Betreiberin des Euroclear Systems;

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, der an der Maßgeblichen Börse oder an der Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre);

„**Ausübungstag**“ bezeichnet den dritten jedem Bewertungstag unmittelbar vorangehenden Geschäftstag;

„**Ausübungserklärung**“ bezeichnet eine Mitteilung über die Ausübung eines Zertifikats nach dem im Agency Agreement enthaltenen Muster (Kopien des Agency Agreement sind bei den Zahlstellen erhältlich)¹⁸;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet 17.00 Uhr (Ortszeit in Frankfurt am Main);

„**Index**“ bezeichnet den ATX Index, wie er vom Index Sponsor berechnet, verkündet und auf der Reuters Seite .ATX veröffentlicht wird;

„**Index Sponsor**“ bezeichnet die Wiener Börse AG oder jeden Sponsor, der diesen ersetzt oder fortführt;

¹⁵ Current operator of the Euroclear System is Euroclear Bank S.A./N.V.

¹⁶ Aktueller Betreiber des Euroclear-Systems ist Euroclear Bank S.A./N.V.

¹⁷ The Agency Agreement is no more relevant in the context of the securities. The form of the Exercise Notice can be obtained from the Paying Agents.

¹⁸ Das Agency Agreement hat im Rahmen der Wertpapiere keine Bedeutung mehr. Das Muster der Ausübungserklärung ist bei den Zahlstellen erhältlich.

“**Issue Date**” means 25 June 2001;

„**Ausgabetag**“ bezeichnet den 25. Juni 2001;

“**Issuer**” means ABN AMRO Bank N.V.¹⁹;

„**Emittentin**“ bezeichnet die ABN AMRO Bank N.V.²⁰;

“**NECIGEF**” means Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effektenverkeer;

„**NECIGEF**“ bezeichnet Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effektenverkeer;

“**Related Exchange**” means any exchange on which futures or options on or relating to the Index are traded from time to time;

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse, an der jeweils Termin- oder Optionskontrakte auf den Index oder auf den Index bezogene Termin- oder Optionskontrakte gehandelt werden;

“**Relevant Exchange**” means the Vienna Stock Exchange or any successor or transferee;

„**Maßgebliche Börse**“ bezeichnet die Wiener Börse oder jeden Rechtsnachfolger oder Zessionar;

“**Settlement Amount**” means for each Certificate, subject to adjustment in accordance with Condition 11, an amount in EUR calculated, equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Valuation Date, divided by the Certificate Entitlement, rounded to the nearest two decimal places with half a Euro cent rounded upwards, as determined by the Calculation Agent;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet für jedes Zertifikat – vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Bedingung 11 – einen von der Berechnungsstelle berechneten Betrag, in EUR, der dem Stand des Index zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag entspricht, geteilt durch das Bezugsverhältnis, wobei dieser Betrag auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch auf- bzw. abzurunden ist;

“**Settlement Date**” means in respect of each Certificate, the fifth Currency Business Day following the Valuation Date;

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet in Bezug auf jedes Zertifikat den fünften auf den Bewertungstag folgenden Devisengeschäftstag;

“**Valuation Date**” means the last Exchange Business Day of March each year, commencing 2002;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet den letzten Börsengeschäftstag im März jeden Jahres ab dem Jahr 2002;

¹⁹ The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

²⁰ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

“**Valuation Time**” means the time at which the official closing level of the Index is announced by the Index Sponsor.

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, an dem der offizielle Schlusstand des Index vom Index Sponsor verkündet wird.

2. FORM, TITLE AND TRANSFER

2. FORM, EIGENTUM UND ÜBERTRAGUNG

(a) *Form*

(a) *Form*

The Certificates are issued in bearer form. The Certificates will be represented by a global certificate (the “**Global Certificates**”), which will be deposited with Clearstream, Frankfurt on or about 25 June 2001.

Die Zertifikate werden als Inhaberpapiere ausgegeben. Die Zertifikate werden durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunden**“) verbrieft, die am oder um den 25. Juni 2001 bei Clearstream, Frankfurt hinterlegt wird.

The Global Certificate shall not be exchangeable for definitive certificates unless either (i) Clearstream, Frankfurt, NECIGEF, Euroclear or Clearstream, Luxembourg close for business for a continuous period of 14 days (other than by reason of legal holidays) or announces an intention permanently to cease business and the Certificateholder is unable to settle its Certificates through any non-affected Clearing System; or (ii) any of the circumstances in Condition 13 occurs.

Die Globalurkunde kann nicht in Einzelurkunden der Zertifikate umgetauscht werden, außer (i) Clearstream, Frankfurt, NECIGEF, Euroclear oder Clearstream, Luxembourg unterbricht die Geschäftstätigkeit für einen Zeitraum von 14 aufeinanderfolgenden Tagen (aus anderen Gründen als gesetzliche Feiertage) oder kündigt ihre Absicht an, die Geschäftstätigkeit endgültig einzustellen und es ist dem Zertifikatinhaber nicht möglich, die Zertifikate über ein nicht davon betroffenes Clearing System abzuwickeln; oder (ii) es tritt einer der in Bedingung 13 angeführten Umstände ein.

(b) *Transfer and Title*

(b) *Übertragung und Eigentum*

Interests in the Global Certificate will be transferable in accordance with the rules and procedures for the time being of the Clearing Systems and all transactions in (including transfers of) the Certificates, in the open market or otherwise, must be effected through an account at NECIGEF, Clearstream Frankfurt, Clearstream, Luxembourg or Euroclear. Title to the Certificates passes upon registration of the transfer in the books of the Clearing Systems.

Anteile an der Globalurkunde können gemäß den jeweils geltenden Regelungen und Verfahren der Clearingsysteme übertragen werden, und alle die Zertifikate betreffenden Transaktionen (einschließlich Zertifikatsübertragungen) auf dem freien Markt oder sonstiger Art müssen über ein Konto bei NECIGEF, Clearstream Frankfurt, Clearstream, Luxembourg oder Euroclear laufen. Der Übergang des Eigentums an den Zertifikaten findet mit Registrierung der Übertragung in den Büchern der Clearingsysteme statt.

In the event that Certificates are issued in definitive form in the circumstances specified above, title to such definitive Certificates will pass by delivery. The Issuer and any Paying Agent may deem and treat the bearer of any Certificate as the absolute owner thereof (whether or not overdue and notwithstanding any notice of ownership or writing thereon or notice of any previous loss or theft thereof) for all purposes.

Werden die Zertifikate unter den oben angeführten Umständen in Form von Einzelurkunden ausgegeben, findet der Übergang des Eigentums an diesen Einzelurkunden der Zertifikate durch die Übergabe statt. Die Emittentin und jede Zahlstelle kann den Inhaber eines Zertifikats in jeder Hinsicht als dessen unbeschränkten Eigentümer ansehen und behandeln (unabhängig davon, ob das Zertifikat überfällig ist oder nicht und ungeachtet allfälliger Mitteilungen über das Eigentum oder schriftlicher Vermerke auf der Urkunde oder einer Anzeige über den früheren Verlust oder Diebstahl des Zertifikats).

Transfers of the Certificates may be effected in minimum numbers of 1 Certificate.

Übertragungen der Zertifikate können in einer Mindestanzahl von jeweils einem Zertifikat erfolgen.

3. STATUS OF THE CERTIFICATES

3. STATUS DER ZERTIFIKATE

The Certificates constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank *pari passu* without any preference among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer save for those preferred by mandatory provisions of law.

Die Zertifikate stellen unbesicherte und nicht-nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen ohne jede Sonderrechte untereinander sowie im Verhältnis zu allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin, mit Ausnahme der aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen vorrangigen Verpflichtungen, im Rang gleich.

4. INTEREST

4. VERZINSUNG

The Certificates bear no interest.

Die Zertifikate werden nicht verzinst.

5. PAYMENTS BY THE ISSUER

5. ZAHLUNGEN DURCH DIE EMITTENTIN

(a) *Entitlement*

(a) *Berechtigung*

Each Certificate will entitle the Certificateholder to receive, upon exercise and subject as set out below, from the Issuer the Settlement Amount on the Settlement Date, unless such Certificate has been terminated as provided herein.

(b) Payments

The Issuer shall on the Settlement Date, subject to compliance by the Certificateholder with the exercise procedure set out herein, or on the Early Termination Payment Date, as the case may be, pay or cause to be paid an amount equal to the Settlement Amount of the duly exercised Certificates or Early Termination Amount, as the case may be, to an account designated by the Certificateholder for value on the Settlement Date or Early Termination Payment Date, as the case may be.

In the case of Certificates in definitive form, payments will be made upon surrender of Certificates at the specified office of any of the Paying Agents.

(c) Payments subject to Fiscal Laws

All payments are subject in all cases to any applicable fiscal or other laws and regulations and practices in force at the relevant time (including, without limitation, any relevant exchange control laws or regulations and the rules and proceedings of the Clearing Systems), but without prejudice to the provisions of Condition 9.

Jedes Zertifikat berechtigt den Zertifikatinhaber dazu, bei Ausübung - und vorbehaltlich der nachstehend angeführten Voraussetzungen - von der Emittentin am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag zu erhalten, es sei denn, dieses Zertifikat wurde gemäß den hier dargelegten Bestimmungen gekündigt.

(b) Zahlungen

Die Emittentin hat am Fälligkeitstag, vorbehaltlich der Einhaltung des hier dargelegten Ausübungsverfahrens seitens des Zertifikatinhabers, bzw. am Zahlungstag bei Vorzeitiger Kündigung einen dem Auszahlungsbetrag der ordnungsgemäß ausgeübten Zertifikate bzw. dem Vorzeitigen Kündigungsbetrag entsprechenden Betrag zu zahlen oder dessen Zahlung zu veranlassen, wobei die Zahlung auf das von dem Zertifikatinhaber bezeichnete Konto mit Valuta am Fälligkeitstag bzw. am Zahlungstag bei Vorzeitiger Kündigung zu erfolgen hat.

Im Fall von Zertifikaten in Form von Einzelurkunden erfolgt die Zahlung gegen Herausgabe der Zertifikate in der angegebenen Geschäftsstelle einer der Zahlstellen.

(c) Zahlungen unterliegen steuerlichen Vorschriften

Alle Zahlungen unterliegen jedenfalls – aber unbeschadet der Bestimmungen von Bedingung 9 – allen anwendbaren steuerlichen oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und Usancen, die zum betreffenden Zeitpunkt gültig sind (insbesondere allen relevanten Gesetzen und Vorschriften hinsichtlich Devisenkontrolle sowie den Regelungen und Verfahren der Clearingsysteme).

Neither the Issuer nor the Principal Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect the transaction contemplated, after using all reasonable efforts, as a result of any such laws, regulations and practices. Neither the Issuer nor the Principal Agent shall under any circumstances be liable for any acts or defaults of any clearing system in the performance of its duties in relation to the Certificates. Section 161(1) of Book 6 of the Dutch Civil Code will not be applicable to any Certificate that, after issuance, comes into the possession of ABN AMRO Bank N.V.²¹

Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle (Principal Agent) haftet in irgendeiner Weise, wenn sie auf Grund derartiger Gesetze, Vorschriften und Usancen - nach Anwendung aller zumutbaren Bemühungen - nicht in der Lage ist, die beabsichtigte Transaktion durchzuführen. Die Emittentin und die Hauptzahlstelle haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen eines Clearingsystems bei der Erfüllung seiner Pflichten bezüglich der Zertifikate. Auf ein Zertifikat, das nach Emission in den Besitz von ABN AMRO Bank N.V.²² gelangt, ist § 161(1) aus Buch 6 des niederländischen bürgerlichen Gesetzbuches nicht anwendbar.

6. EXERCISE PROCEDURE

6. AUSÜBUNGSVERFAHREN

(a) Exercise

(a) Ausübung

The Certificates are exercisable on each Exercise Date prior to the Exercise Time, unless terminated as provided herein.

Die Zertifikate können – es sei denn, sie wurden gemäß den hier dargelegten Bestimmungen gekündigt – an jedem Ausübungstag vor dem Ausübungszeitpunkt ausgeübt werden.

Certificates may only be exercised by delivery in writing, by tested telex confirmed in writing, or by any other means acceptable to the Fiscal Agent of a duly completed Exercise Notice to the Fiscal Agent and with a copy to a Paying Agent on or before the Exercise Time on the Exercise Date. The form of such notice shall be in the form as set out in the Agency Agreement²³ or in such other form as the Fiscal Agent may specify. Copies of the Exercise Notice may be obtained from the Paying Agents

Zertifikate können nur mittels Übergabe einer ordnungsgemäß erstellten Ausübungserklärung an den Treuhänder, mit einer Kopie an eine Zahlstelle, zu oder vor dem Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag ausgeübt werden, wobei die Mitteilung schriftlich, mittels getestetem, schriftlich bestätigtem Telex oder in jeder sonstigen für den Treuhänder annehmbaren Weise zu übergeben ist. Eine derartige Mitteilung muss die im Agency Agreement²⁴ beschriebene Form oder eine

²¹ For the purpose of this paragraph ABN AMRO Bank N.V. has been replaced by BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

²² Für die Zwecke dieses Absatzes wurde die ABN AMRO Bank N.V. durch die BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. ersetzt, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

²³ The Agency Agreement is no more relevant in the context of the securities. The form of the Exercise Notice can be obtained from the Paying Agents.

²⁴ Das Agency Agreement hat im Rahmen der Wertpapiere keine Bedeutung mehr. Das Muster der Ausübungserklärung ist bei den Zahlstellen erhältlich.

and must be delivered to the Fiscal Agent and with a copy to a Paying Agent not later than the Exercise Time on the Exercise Date.

andere, gegebenenfalls vom Treuhänder festgelegte Form aufweisen. Exemplare der Ausübungserklärung sind bei den Zahlstellen erhältlich und müssen spätestens zum Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag an den Treuhänder und mit Kopie an eine Zahlstelle übergeben werden.

The Exercise Notice must:

Die Ausübungserklärung muss Folgendes enthalten:

- | | |
|---|--|
| (i) specify the name, address, facsimile, telex, telephone and attention details of the Certificateholder; | (i) Name, Adresse, Fax-, Telex- und Telefonnummern und die zuständige Kontaktperson des Zertifikatinhabers; |
| (ii) specify the number of Certificates being exercised; | (ii) die Anzahl der Zertifikate, die ausgeübt werden; |
| (iii) specify the number of the Certificateholder's account at a Clearing System to be credited with the Settlement Amount; | (iii) die Nummer des Kontos des Zertifikatinhabers bei einem Clearingsystem, worauf der Auszahlungsbetrag gutgeschrieben werden soll; |
| (iv) include an irrevocable undertaking to pay any taxes and an instruction and authority to the Clearing System to deduct an amount in respect thereof from the Settlement Amount due to such Certificateholder or to debit, at any time on or after the Settlement Date, the specified account of the Certificateholder at the Clearing System with an amount in respect thereof and to pay such taxes to the extent of such amount or amounts; | (iv) eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung über die Zahlung jeglicher Steuern, sowie einen Auftrag und eine Ermächtigung an das Clearingsystem, einen diesbezüglichen Betrag von dem einem Zertifikatinhaber zustehenden Auszahlungsbetrag abzuziehen, oder das angegebene Konto des Zertifikatinhabers beim Clearingsystem mit einem diesbezüglichen Betrag jederzeit am oder nach dem Fälligkeitstag zu belasten, und derartige Steuern in der Höhe dieses Betrags bzw. dieser Beträge zu zahlen; |
| (v) certify that the Certificates are not being exercised by or on behalf of a U.S. person or person within the United States and Certificates are not beneficially owned by a U.S. person or a person within the United States and authorising such certificate to | (v) eine Bestätigung, dass die Zertifikate nicht von einer US-amerikanischen Person („U.S. person“) oder einer Person innerhalb der Vereinigten Staaten oder in deren Auftrag ausgeübt werden und dass die Zertifikate nicht im wirtschaftlichen |

2. Open End Zertifikate bezogen auf den ATX Index

be produced in administrative or legal proceedings (all as more fully set out in the Exercise Notice);

Eigentum einer US-amerikanischen Person oder einer Person innerhalb der Vereinigten Staaten stehen, sowie eine Ermächtigung, diese Bestätigung in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren vorzulegen (dies alles, wie in der Ausübungserklärung ausführlicher dargelegt);

(vi) authorise the production of the certification referred to in Condition 6(a)(v) in any applicable administrative or legal proceedings.

(vi) die Ermächtigung zur Vorlage der unter Bedingung 6(a)(v) genannten Bestätigung in jeglichen anwendbaren Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren.

An Exercise Notice which has not been received by the Exercise Time on the Exercise Date to which it applies, shall be void and no Certificates in respect to such Exercise Notice and the applicable Exercise Date shall be exercised. The Exercise Notice shall be void if the number of Certificates specified in the Exercise Notice exceeds, on the Exercise Date, the number of Certificates held in the account specified therein.

Eine Ausübungserklärung, die nicht bis zum Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag, für den sie gilt, eingegangen ist, ist ungültig, und bezüglich einer derartigen Ausübungserklärung und des anwendbaren Ausübungstags werden keine Zertifikate ausgeübt. Die Ausübungserklärung ist ungültig, wenn die Anzahl der darin angegebenen Zertifikate am Ausübungstag höher ist als die Anzahl der auf dem darin angegebenen Konto gehaltenen Zertifikate.

(b) Determinations

(b) Feststellungen

Any determinations as to whether the telex or notice referred to in Condition 6(a) is duly completed and in proper form shall be made by the Fiscal Agent and shall be conclusive and binding on the Issuer and the relevant Certificateholder. Any such telex or notice determined to be incomplete or not in proper form shall be null and void.

Alle Feststellungen dahingehend, ob das unter Bedingung 6(a) angeführte Telex oder die entsprechende Mitteilung ordnungsgemäß erstellt wurde und den Formvorschriften entspricht, sind vom Treuhänder zu treffen und sind abschließend und für die Emittentin und den betreffenden Zertifikatinhaber bindend. Telexe oder Mitteilungen, die als unvollständig oder nicht den Formvorschriften entsprechend befunden werden, sind null und nichtig.

If such telex or notice is subsequently corrected to the satisfaction of the Fiscal Agent it shall be deemed to be a new notice delivered at the time such corrected telex or notice is delivered to the Issuer.

Wenn ein solches Telex oder eine solche Mitteilung in der Folge zur Zufriedenheit des Treuhänders korrigiert wird, gilt dies als eine neue Mitteilung, die zu der Zeit übergeben wird, zu der das korrigierte Telex oder die korrigierte

Mitteilung an die Emittentin übergeben wird.

c) *Effect of Exercise Notice*

Delivery of a telex or notice as referred to in Condition 6(a) shall constitute an irrevocable election and undertaking by the relevant Certificateholder to exercise the Certificates specified in it. After the delivery of such telex or notice, such exercising Certificateholder may not otherwise transfer such Certificates. Notwithstanding this, if a Certificateholder does so transfer or attempts so to transfer such Certificates, the Certificateholder will be liable to the Issuer for any losses, costs and expenses suffered or incurred by the Issuer including those suffered or incurred as a consequence of it having terminated any related hedging operations in reliance on the relevant telex or notice and subsequently (i) entering into replacement hedging operations in respect of such Certificates or (ii) paying any amount on the subsequent exercise of such Certificates without having entered into any replacement hedging operations.

7. EARLY TERMINATION

As of the Business Day that is three calendar years following the Issue Date, the Issuer has the option to terminate the Certificates, in whole but not in part, on any Exchange Business Day on giving not less than two calendar years' notice. Such notice will be given to the Clearing Systems and published in accordance with Condition 16 and shall specify the Early Termination Date. In such event, each Certificate will entitle the Certificateholder to receive from the Issuer the Early Termination Amount on the Early Termination Payment Date, unless previously exercised.

c) *Wirkung der Ausübungserklärung*

Die Übergabe eines Telex oder einer Mitteilung, wie in Bedingung 6(a) angeführt, stellt einen unwiderruflichen Entschluss und eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung des betreffenden Zertifikatinhabers zur Ausübung der darin angeführten Zertifikate dar. Nach Zustellung eines solchen Telexes oder einer solchen Mitteilung darf der ausübende Zertifikatinhaber diese Zertifikate nicht in sonstiger Weise übertragen. Wenn ein Zertifikatinhaber dennoch diese Zertifikate überträgt oder dies versucht, haftet der Zertifikatinhaber gegenüber der Emittentin für jegliche der Emittentin entstandenen Verluste, Kosten und Ausgaben, einschließlich jener, die ihr entstanden sind, weil sie diesbezügliche Sicherungsgeschäfte unter Verlass auf das betreffende Telex oder die betreffende Mitteilung beendet hat, und in der Folge (i) Ersatzsicherungsgeschäfte bezüglich solcher Zertifikate eingeht oder (ii) bei der nachfolgenden Ausübung solcher Zertifikate Beträge zahlt, ohne Ersatzsicherungsgeschäfte eingegangen zu sein.

7. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Ab dem Geschäftstag drei Kalenderjahre nach dem Ausgabetag hat die Emittentin die Möglichkeit, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Kalenderjahren an jedem Börsengeschäftstag zu kündigen. Eine derartige Kündigung wird gemäß Bedingung 16 an die Clearingsysteme übermittelt und veröffentlicht und beinhaltet den Vorzeitigen Kündigungstag. In diesem Fall berechtigt jedes Zertifikat den Zertifikatinhaber zum Erhalt des Vorzeitigen Kündigungsbetrags durch die Emittentin am Zahlungstag bei Vorzeitiger Kündigung, wenn es nicht zuvor

ausgeübt wurde.

8. DETERMINATION OF THE SETTLEMENT AMOUNT

(a) *Calculation Agent*

The Calculation Agent shall not act as an agent for the Certificateholders but shall be the agent of the Issuer and all calculations and determinations hereunder shall (save in the case of manifest error) be final and binding on the Issuer, the Paying Agents and the Certificateholders. All calculation functions required of the Calculation Agent under these terms and conditions may be delegated to such person as the Calculation Agent, in its absolute discretion, may decide.

(b) *Responsibility*

Neither the Issuer, the Paying Agents nor the Calculation Agent shall have any responsibility for any errors or omissions in the calculation and dissemination of any variables published by third parties and used in any calculation made pursuant to these terms and conditions.

9. TAXATION

All payments in respect of the Certificates by the Issuer will be made without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes, duties, assessments or governmental charges of whatever nature imposed or levied by or on behalf of The Netherlands or the United Kingdom or any political subdivision or any authority thereof or therein having power to tax, unless such

8. FESTSTELLUNG DES AUSZAHLUNGSBETRAGS

(a) *Berechnungsstelle*

Die Berechnungsstelle fungiert nicht als Bevollmächtigte der Inhaber der Zertifikate, sondern ist die Bevollmächtigte der Emittentin, und sämtliche Berechnungen und Feststellungen im Rahmen dieses Prospekts sind (außer im Fall eines offensichtlichen Irrtums) für die Emittentin, die Zahlstellen und die Inhaber der Zertifikate endgültig und bindend. Alle der Berechnungsstelle im Rahmen dieser Bedingungen auferlegten Berechnungsfunktionen können an eine von der Berechnungsstelle nach ihrem ausschließlichen Ermessen ausgewählte Person delegiert werden.

(b) *Haftung*

Die Emittentin, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle haften nicht für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung und Verbreitung irgendwelcher von Dritten veröffentlichten und bei einer gemäß dieser Bedingungen durchgeführten Berechnung verwendeten Variablen.

9. BESTEUERUNG

Sämtliche Zahlungen hinsichtlich der Zertifikate durch die Emittentin erfolgen ohne Abzug oder Einbehaltung für oder wegen irgendwelcher derzeitiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Umlagen oder staatlicher Gebühren, die seitens oder im Auftrag der Niederlande oder einer politischen Unterteilung oder Behörde der Niederlande oder in den Niederlanden oder den Vereinigtem Königreich, die ein Recht zur Steuererhebung haben, auferlegt oder erhoben

withholding or deduction is required by law.

In such event, the Issuer will make the required withholding or deduction of such taxes, duties, assessments or governmental charges for the account of the holders of the Certificates and shall not pay any additional amounts to the holders of the Certificates.

10. MARKET DISRUPTION

(a) Rights on a Market Disruption Event

If, in the opinion of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred and is continuing on the Valuation Date or the Early Termination Date, then the Valuation Date or the Early Termination Date, as the case may be, shall be the first succeeding Exchange Business Day on which there is no Market Disruption Event, unless there is a Market Disruption Event on each of the two Exchange Business Days immediately following the original date that, but for the Market Disruption Event, would have been the Valuation Date or Early Termination Date. In that case, (i) that second Exchange Business Day shall be deemed to be the Valuation Date or the Early Termination Date, as the case may be, notwithstanding the Market Disruption Event, and (ii) the Calculation Agent shall determine the official closing level of the Index on that second Exchange Business Day in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the commencement of the Market Disruption Event using the exchange traded price (or, if trading in the relevant security has been materially suspended or materially limited, its good faith estimate of the exchange traded price that would have prevailed but for the suspension or limitation) as of the Valuation Time on that second Exchange Business Day of each

werden, außer diese Einbehaltung bzw. dieser Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin den erforderlichen Abzug bzw. die erforderliche Einbehaltung dieser Steuern, Abgaben, Umlagen oder staatlichen Gebühren auf Rechnung der Inhaber der Zertifikate vornehmen und sie wird an die Inhaber der Zertifikate keine zusätzlichen Beträge bezahlen.

10. MARKTSTÖRUNG

(a) Rechte bei einer Marktstörung

Wenn nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Marktstörung eingetreten ist und am Bewertungstag bzw. am Vorzeitigen Kündigungstag andauert, ist der Bewertungstag bzw. der Vorzeitige Kündigungstag der erste nachfolgende Börsengeschäftstag, an dem es keine Marktstörung gibt, außer wenn es an jedem der zwei unmittelbar auf den ursprünglichen Tag, der ohne die Marktstörung der Bewertungstag bzw. der Vorzeitige Kündigungstag gewesen wäre, folgenden Börsengeschäftstage eine Marktstörung gibt. In diesem Fall gilt Folgendes: (i) Dieser zweite Börsengeschäftstag gilt unabhängig von der Marktstörung als der Bewertungstag bzw. der Vorzeitige Kündigungstag, und (ii) die Berechnungsstelle stellt den offiziellen Schlusstand des Index an diesem festgestellten zweiten Börsengeschäftstag in Übereinstimmung mit der vor Beginn der Marktstörung zuletzt geltenden Berechnungsformel und -methode fest, wobei sie den Börsenhandelskurs (oder für den Fall, dass der Handel mit dem betreffenden Wertpapier vorübergehend im Wesentlichen ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt wurde, den von ihr nach gutem Glauben geschätzten Börsenhandelskurs, der ohne die vorübergehende Aussetzung oder Einschränkung gegolten hätte) jedes im Index enthaltenen Wertpapiers zum Bewertungszeitpunkt an

security comprised in the Index.

(b) Meaning of "Market Disruption Event"

"Market Disruption Event" means the occurrence or existence on any Exchange Business Day during the one-half hour period that ends at the Valuation Time of any suspension of or limitation imposed on trading (by reason of movements in price exceeding limits permitted by a Relevant Exchange or otherwise), (a) on the Relevant Exchange in securities that comprise 20 per cent or more of the level of the relevant Index or (b) in options contracts or futures contracts on the Index on any Related Exchange.

For the purpose of determining whether a Market Disruption Event exists at any time, if trading in a security included in the Index is materially suspended or materially limited at that time, then the relevant percentage contribution of that security to the level of the Index shall be based on a comparison of (x) the portion of the level of the Index attributable to that security relative to (y) the overall level of the Index, in each case immediately before that suspension or limitation.

The Calculation Agent shall as soon as reasonably practicable under the circumstances notify the Issuer (if not also the Calculation Agent) and the Clearing Systems of the existence or occurrence of a Market Disruption Event on any day that but for the occurrence or existence of a Market Disruption Event would have been the Valuation Date or the Early Termination Date, as the case may be.

diesem zweiten Börsengeschäftstag verwendet.

(b) Bedeutung von „Marktstörung“

„Marktstörung“ bezeichnet den Eintritt oder das Andauern einer vorübergehenden Aussetzung oder einer Einschränkung des Handels an einem Börsengeschäftstag während der letzten halben Stunde vor dem Bewertungszeitpunkt (aufgrund von Kursbewegungen, die die an einer Maßgeblichen Börse geltenden Limits übersteigen, oder aus einem anderen Grund) (a) an der Maßgeblichen Börse mit Wertpapieren, die mindestens 20 Prozent des Stands des betreffenden Index ausmachen, oder (b) an einer Zugehörigen Börse mit Options- oder Terminkontrakten auf den Index.

Für den Zweck der Feststellung, ob zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung besteht, wenn der Handel mit einem im Index enthaltenen Wertpapier zum betreffenden Zeitpunkt im Wesentlichen ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dann beruht der jeweilige prozentuelle Anteil dieses Wertpapiers am Stand des Index auf einem Vergleich (x) des Anteils am Stand des Index, der auf dieses Wertpapier zurückzuführen ist, mit (y) dem Gesamtkurs des Index, und zwar jeweils unmittelbar vor der Handelseinschränkung oder der Handelseinschränkung.

Sobald dies unter den Umständen vernünftigerweise möglich ist, wird die Berechnungsstelle die Emittentin (wenn diese von der Berechnungsstelle verschieden ist) und die Clearingsysteme vom Bestehen oder Eintritt einer Marktstörung an einem Tag, der ohne den Eintritt oder das Bestehen einer Marktstörung der Bewertungstag oder der Vorzeitige Kündigungstag gewesen wäre, benachrichtigen.

11. ADJUSTMENTS

(a) *General Adjustment Events*

(i) If the Index is not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and announced by a successor sponsor acceptable to the Calculation Agent; or if the Index is replaced by a successor index using, in the determination of the Calculation Agent, the same or substantially similar formula for and method of calculation as used in the calculation of the Index, then that index will be deemed to be the Index so calculated and announced by that successor sponsor or that successor index, as the case may be.

(ii) If on or prior to the Valuation Date or the Early Termination Date, the Index Sponsor (1) makes a material change in the formula for or method of calculating the Index or in any other way materially modifies the Index (other than a modification prescribed in that formula or method to maintain the Index in the event of changes in constituent stock and capitalisation and other routine events); (2) fails to calculate and announce the Index or (3) ceases to calculate the Index, the Calculation Agent may elect (a) that such Index will be replaced by an index that is in the opinion of the Calculation Agent substantially similar to the Index; or (b) to calculate the relevant official closing price of the Index, using in lieu of a published level for the Index, the level for the Index as at the Valuation Date or the Early Termination Date as the case may be, as determined by the Calculation Agent in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to that change or failure, but using only those securities that comprise the Index

11. ANPASSUNGEN

(a) *Allgemeine Ereignisse, die eine Anpassung auslösen*

(i) Wenn der Index nicht durch den Index Sponsor, sondern durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolgesponsor berechnet und verkündet wird oder wenn der Index durch einen Nachfolgeindex ersetzt und dabei – gemäß der Feststellung der Berechnungsstelle - dieselbe oder eine im Wesentlichen ähnliche Berechnungsformel und -methode verwendet wird wie bei der Berechnung des Index, so gilt dieser Index als der von diesem Nachfolgesponsor in dieser Weise berechnete und verkündete Index bzw. als dieser Nachfolgeindex.

(ii) Wenn der Index Sponsor am oder vor dem Bewertungstag oder dem Vorzeitigen Kündigungstag (1) eine wesentliche Änderung an der Berechnungsformel oder -methode für den Index vornimmt oder den Index in sonstiger Weise in wesentlicher Hinsicht abändert (abgesehen von einer in dieser Formel oder Methode vorgeschriebenen Änderung zur Pflege des Index im Falle von Änderungen der Indexzusammensetzung und -kapitalisierung sowie sonstiger Routineereignisse), (2) den Index nicht berechnet und verkündet, oder (3) die Berechnung des Index einstellt, kann die Berechnungsstelle bestimmen (a) dass dieser Index durch einen nach Meinung der Berechnungsstelle im Wesentlichen ähnlichen Index zu ersetzen ist; oder (b) den betreffenden Schlussstand des Index zu berechnen, wobei sie anstelle des veröffentlichten Kurses für den Index jenen Kurs für den Index verwendet, den die Berechnungsstelle zum Bewertungstag bzw. zum Vorzeitigen

immediately prior to that change or failure (not including those securities that have since ceased to be listed on the Relevant Exchange); or (c) in the case of a material modification of the Index only, to deem such modified Index to be the Index so calculated and announced; or (d) to terminate the Certificates by giving notice in accordance with Condition 16, notwithstanding the provisions of Condition 7.

Kündigungstag in Übereinstimmung mit der vor dieser Änderung oder Nichtberechnung und Nichtverkündung zuletzt geltenden Berechnungsformel und -methode für den Index festgestellt hat; dabei darf sie jedoch nur die Wertpapiere verwenden, die unmittelbar vor dieser Änderung oder Nichtberechnung und Nichtverkündung im Index enthalten sind (ausgenommen der Wertpapiere, die in der Zwischenzeit nicht mehr an der Maßgeblichen Börse notieren); oder (c) nur im Falle einer wesentlichen Abänderung des Index, diesen abgeänderten Index als den in dieser Weise berechneten und verkündeten Index zu betrachten; oder (d) die Zertifikate zu kündigen, ungeachtet der Bestimmungen von Bedingung 7. Diese Kündigung wird gemäß Bedingung 16 veröffentlicht.

(b) Other Adjustments

The Issuer reserves the right to make adjustments or to distribute to the Certificateholders any rights in connection with the Certificates as it reasonably believes are appropriate in circumstances where an event or events occur which the Issuer believes (in its absolute discretion and notwithstanding any adjustments previously made to the Certificates) should in the context of the issue of Certificates and its obligations hereunder, give rise to such adjustment or distribution, provided that such adjustment is considered by the Calculation Agent to be appropriate generally (without considering the individual circumstances of any Securityholder or the tax or other consequences of such adjustment in any particular jurisdiction) or is required to take account of provisions of the laws of the relevant jurisdiction or the practices of the Relevant Exchange.

(b) Sonstige Anpassungen

Die Emittentin behält sich das Recht vor, in Bezug auf die Zertifikate Anpassungen vorzunehmen oder den Inhabern der Zertifikate Rechte in Zusammenhang mit den Zertifikaten zuzuteilen, wenn sie dies unter Umständen für vernünftigerweise angemessen erachtet, in denen eines oder mehrere Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Emittentin (in ihrem ausschließlichen Ermessen und ungeachtet allfälliger vorher in Bezug auf die Zertifikate vorgenommener Anpassungen) im Zusammenhang mit der Ausgabe der Zertifikate und ihren diesbezüglichen Verpflichtungen zu dieser Anpassung oder Zuteilung Anlass geben sollten, unter der Voraussetzung, dass diese Anpassung von der Berechnungsstelle für allgemein angemessen erachtet wird (ohne die individuellen Umstände eines Zertifikatinhabers oder die steuerlichen oder sonstigen Folgen einer solchen Anpassung in einer bestimmten Rechtsordnung in Betracht zu ziehen) oder erforderlich ist, um gesetzliche Bestimmungen der betreffenden Rechtsordnung oder den Usancen der Maßgeblichen Börse Rechnung

zu tragen.

(c) Notice of Adjustments

The Calculation Agent shall give notice to Certificateholders of any adjustment in accordance with Condition 16. All calculations and adjustments made by the Calculation Agent are definitive and binding on the Certificateholders, except in the case of manifest error. The Issuer cannot be held liable for any errors, mistakes or omissions in the calculation, distribution and publication of the Index or in the level of the Index.

12. PRESCRIPTION

The Certificates will become void unless presented for payment within a period of five years after the Relevant Date (as defined in Condition 9) therefor.

13. EVENTS OF DEFAULT

If any one or more of the following events (each an “**Event of Default**”) shall have occurred and be continuing:

- (i) default is made for more than 30 days in the payment of the Settlement Amount or Early Termination Amount in respect of the Certificates; or
- (ii) the Issuer fails to perform or observe any of its other obligations under the Certificates and such failure has continued for the period of 60 days next following the service on the Issuer of notice requiring the same to be remedied; or

(c) Mitteilungen über Anpassungen

Die Berechnungsstelle teilt den Inhabern der Zertifikate jede Anpassung gemäß Bedingung 16 mit. Alle Berechnungen und Anpassungen durch die Berechnungsstelle sind endgültig und für die Inhaber der Zertifikate verbindlich, außer im Fall eines offensichtlichen Fehlers. Die Emittentin kann nicht für Irrtümer, Fehler oder Auslassungen bei der Berechnung, Verteilung und Veröffentlichung des Index oder hinsichtlich des Indexstands haftbar gemacht werden.

12. VERJÄHRUNG

Die Zertifikate werden ungültig, wenn sie nicht innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Relevanten Datum (wie in Bedingung 9 definiert) zur Zahlung vorgelegt werden.

13. VERZUGSEREIGNISSE

Im Fall des Eintritts oder Andauerns eines einzelnen oder von mehreren der folgenden Ereignisse (einzeln jeweils als „**Verzugsereignis**“ bezeichnet):

- (i) es kommt zu einem mehr als 30-tägigen Verzug bei der Zahlung des Auszahlungsbetrags oder des Vorzeitigen Kündigungsbetrags in Bezug auf die Zertifikate; oder
- (ii) die Emittentin erfüllt oder beachtet irgendeine andere ihr im Rahmen der Zertifikate obliegende Verpflichtung nicht und behebt diesen Mangel nicht binnen 60 Tagen unmittelbar nach Zustellung einer entsprechenden Aufforderung an

sie; oder

(iii) the Issuer is declared bankrupt, or a declaration in respect of the Issuer is made under Chapter X of the Act on the Supervision of the Credit System (*Wet toezicht kredietwezen 1992*) of The Netherlands; or

(iii) die Emittentin wird für zahlungsunfähig erklärt oder es erfolgt bezüglich der Emittentin eine Erklärung im Rahmen von Kapitel X des niederländischen Gesetzes aus 1992 über die Aufsicht über das Kreditwesen („*Wet toezicht kredietwezen 1992*“); oder

(iv) an order is made or an effective resolution is passed for the winding up or liquidation of the Issuer unless this is done in connection with a merger, consolidation or other form of combination with another company and such company assumes all obligations contracted by the Issuer in connection with the Certificates,

(iv) es wird eine Verfügung erlassen oder ein wirksamer Beschluss gefasst, die Emittentin abzuwickeln oder zu liquidieren, außer dies erfolgt im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder anderen Form der Zusammenlegung mit einer anderen Gesellschaft und diese Gesellschaft übernimmt alle vertraglichen Verpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Zertifikaten,

then any Certificate holder may, by written notice to the Issuer at the specified office of any of the Paying Agents, effective upon the date of receipt thereof by such Paying Agent, declare the Certificate held by the holder to be forthwith due and payable whereupon the same shall become forthwith due and payable at its fair market value together with accrued interest (if any) to the date of repayment, without presentment, demand, protest or other notice of any kind.

kann ein Zertifikatinhaber durch schriftliche Mitteilung an die Emittentin an die angegebene Geschäftsstelle einer der Zahlstellen, mit Wirksamkeit mit Erhalt der Mitteilung durch diese Zahlstelle, das vom Inhaber gehaltene Zertifikat sofort fällig und zahlbar stellen, woraufhin dieses sofort in Höhe des angemessenen Marktwerts des Zertifikats, zusammen mit den (gegebenenfalls) bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen fällig und zahlbar ist, und zwar ohne Vorlage, Aufforderung, Protest oder irgendeine sonstige Mitteilung

14. PURCHASE BY ISSUER

The Issuer or any of its subsidiaries may at any time purchase Certificates at any price in the open market or by tender or private treaty. Any Certificates so purchased may be held, resold or cancelled.

14. KAUF DURCH DIE EMITTENTIN

Die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften kann jederzeit und zu jedem Preis Zertifikate auf dem offenen Markt, im Tendersverfahren oder durch privaten Vertrag erwerben. Auf diese Weise erworbene Zertifikate können gehalten, wiederum verkauft

oder annulliert werden.

15. AGENTS²⁵

(a) *Paying Agents*

The Issuer is entitled to vary or terminate the appointment of any Paying Agent and/or appoint additional or other Paying Agents and/or approve any change in the specified office through which any Paying Agent or exchange agent acts, provided that:

- (i) so long as the Certificates are listed on any stock exchange, there will at all times be a Paying Agent with a specified office in such place as may be required by the rules and regulations of the relevant stock exchange; and
- (ii) there will at all times be a Fiscal Agent which shall act as principal paying agent, paying and exchange agent in relation to the Certificates.

Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given to the Certificateholders in accordance with Condition 16.

(b) *Calculation Agent*

15. BEAUFTRAGTE²⁶

(a) *Zahlstellen*

Die Emittentin ist berechtigt, die Bestellung einer Zahlstelle abzuändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen und/oder alle Änderungen bei der angegebenen Geschäftsstelle, durch die eine Zahlstelle oder Umtauschstelle (Exchange Agent) handelt, zu genehmigen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- (i) solange die Zertifikate an einer Börse notieren, gibt es jederzeit eine Zahlstelle mit einer angegebenen Geschäftsstelle an dem nach den Regeln und Vorschriften der jeweiligen Börse erforderlichen Ort; und
- (ii) es gibt jederzeit einen Treuhänder, der in Bezug auf die Zertifikate als Hauptzahlstelle, Zahlstelle und Umtauschstelle handelt.

Eine Abänderung, Beendigung, Bestellung oder Änderung wird nur dann wirksam, wenn sie den Inhabern der Zertifikate unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und höchstens 45 Tagen im vorhinein gemäß Bedingung 16 mitgeteilt wurde (außer im Insolvenzfall, wo die Wirkung sofort eintritt).

(b) *Berechnungsstelle*

²⁵ BNP Paribas S.A., London branch, of 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA has been appointed as agent in England to receive service of process in England in any proceedings in England.

²⁶ BNP Paribas S.A., Geschäftsstelle London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA ist als bevollmächtigter Prozessvertreter in England für alle Verfahren in England bestellt worden.

The Issuer reserves the right to vary or terminate the appointment of the Calculation Agent provided that it shall at all times maintain a Calculation Agent. The Calculation Agent (whether it be the Issuer or a third party), acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Certificateholders. All calculations and determinations in respect of the Certificates made by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Certificateholders.

Die Emittentin behält sich vor, die Bestellung der Berechnungsstelle abzuändern oder zu beenden, vorausgesetzt, es gibt jederzeit eine Berechnungsstelle. Die Berechnungsstelle (unabhängig davon, ob es sich dabei um die Emittentin oder einen Dritten handelt) handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keine Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber den Inhabern der Zertifikate und tritt auch in kein Vertretungs- oder Treuhandverhältnis für diese oder mit ihnen ein. Alle Berechnungen und Bestimmungen hinsichtlich der Zertifikate durch die Berechnungsstelle sind (außer im Fall offensichtlichen Irrtums) endgültig, abschließend und für die Emittentin und die Inhaber der Zertifikate verbindlich.

The initial specified office of ABN AMRO Bank N.V.²⁷ as the Issuer, ABN AMRO Bank N.V.²⁸ as the Fiscal and Principal Paying Agent and BNP Paribas Securities Services²⁹ as the other Paying Agents respectively are as follows:

Die anfänglichen angegebenen Geschäftsstellen der ABN AMRO Bank N.V.³⁰ als Emittentin, der ABN AMRO Bank N.V.³¹ als Treuhänder und Hauptzahlstelle und der BNP Paribas Securities Services³² als weitere Zahlstelle befinden sich an den folgenden Adressen:

Issuer

ABN AMRO Bank N.V.
Gustav Mahlerlaan 10
1082 PP Amsterdam
The Netherlands³³

Emittentin

ABN AMRO Bank N.V.
Gustav Mahlerlaan 10
1082 PP Amsterdam
Niederlande³⁴

²⁷ The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

²⁸ The current Fiscal and Principal Paying Agent is: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

²⁹ Currently there are no other Paying Agents. The sole paying agent is the Principal Agent.

³⁰ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

³¹ Der aktuelle Treuhänder und Hauptzahlstelle ist: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

³² Aktuell gibt es keine weiteren Zahlstellen. Die Hauptzahlstelle ist die einzige Zahlstelle.

³³ The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

³⁴ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

Fiscal and Principal Paying Agent

ABN AMRO Bank N.V.
Kemelstede 2 (MF 2020)
PB 3200
4800 DE Breda
The Netherlands³⁵

Paying Agents

BNP Paribas Securities Services
Grueneburgweg 14
60322 Frankfurt am Main
Germany³⁷

Treuhänder und Hauptzahlstelle

ABN AMRO Bank N.V.
Kemelstede 2 (MF 2020)
PB 3200
4800 DE Breda
Niederlande³⁶

Zahlstellen

BNP Paribas Securities Services
Grüneburgweg 14
60322 Frankfurt am Main
Deutschland³⁸

16. NOTICES

All notices regarding the Certificates shall be valid if given to the Clearing Systems, the Paying Agents and for so long as the Certificates are listed on the Official Segment of the Stock Market of Euronext Amsterdam N.V. if published in the Officiële Prijscourant and such other newspaper in general circulation in The Netherlands. Any such notice shall be deemed to have been given on the date of such publication or notification or, if published or notified more than once or on different dates on the date of the first such publication or notification.

17. GOVERNING LAW

The Certificates are governed by, and shall be construed in accordance with, the law of The Netherlands.

16. MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen hinsichtlich der Zertifikate sind gültig, wenn sie gegenüber den Clearingsystemen und den Zahlstellen abgegeben und, solange die Zertifikate im Amtlichen Handel des Aktienmarkts von Euronext Amsterdam N.V. notieren, im „**Officiële Prijscourant**“ und einer anderen in den Niederlanden allgemein verbreiteten Zeitung veröffentlicht werden. Jede Mitteilung gilt an dem Tag als abgegeben, an dem sie in dieser Form veröffentlicht oder abgegeben wurde oder, wenn eine Mitteilung mehrmals oder an verschiedenen Tagen veröffentlicht oder abgegeben wurde, an dem Tag, an dem sie zum ersten Mal veröffentlicht oder abgegeben wurde.

17. ANWENDBARES RECHT

Die Zertifikate unterliegen niederländischem Recht und sind nach diesem auszulegen.

³⁵ The current Fiscal and Principal Paying Agent is: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, please see for more details on the transfer Section „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

³⁶ Der aktuelle Treuhänder und Hauptzahlstelle ist: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

³⁷ Currently there are no other Paying Agents. The sole paying agent is the Principal Agent.

³⁸ Aktuell gibt es keine weiteren Zahlstellen. Die Hauptzahlstelle ist die einzige Zahlstelle.

The Issuer submits for the exclusive benefit of the Certificateholders to the jurisdiction of the courts of Amsterdam, The Netherlands, judging in first instance, and their appellate courts. Without prejudice to the foregoing, the Issuer further irrevocably agrees that any suit, action or proceedings arising out of or in connection with the Certificates may be brought in any other court of competent jurisdiction.

Ausschließlich zum Vorteil der Inhaber der Zertifikate erkennt die Emittentin die Zuständigkeit der in erster Instanz entscheidenden Gerichte von Amsterdam, Niederlande, und deren Rechtsmittelgerichte an. Unbeschadet des Vorstehenden erklärt sich die Emittentin ferner unwiderruflich damit einverstanden, dass alle aus oder in Zusammenhang mit den Zertifikaten entstehenden Prozesse, Klagen oder Verfahren bei jedem anderen zuständigen Gericht eingeleitet bzw. eingebracht werden können.

18. FURTHER ISSUES

The Issuer may from time to time without the consent of the Certificateholders create and issue further Certificates on similar terms and conditions as the Certificates and ranking so as to form a single series with the Certificates.

18. WEITERE EMISSIONEN

Die Emittentin kann jeweils ohne die Zustimmung der Inhaber der Zertifikate weitere Zertifikate zu gleichen Bedingungen wie die Zertifikate schaffen und ausgeben, die einen solchen Rang haben, dass sie mit den gegenständlichen Zertifikaten eine einzige Serie bilden.

3. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN IBEX 35® INDEX

The relevant conditions set out below are applicable for a continuation of a public offer and potentially an increase of the Open End Certificates (WKN 321947 / ISIN NL0000312262) relating to the IBEX 35® Index. The General Conditions and the Product Conditions relating to Index Open End Certificates have been extracted from the Offering Supplement No. 336 dated 13 August 2003 to the LaunchPAD Programme dated 28 February 2002 (with ABN AMRO Bank N.V. as initial issuer).

Nachfolgend finden sich die relevanten Bedingungen für eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots und gegebenenfalls eine Aufstockung der Open End Zertifikate (WKN 321947 / ISIN NL0000312262) bezogen auf den IBEX 35® Index. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen für Open End Zertifikate auf Indizes wurden dem Angebotsnachtrag (*Offering Supplement*) Nummer 336 vom 13. August 2003 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt (*LaunchPAD Programme*) vom 28. Februar 2002 (mit der ABN AMRO Bank N.V. als ursprüngliche Emittentin) entnommen.

The Conditions will be in the English language and the German language, but the binding language of the Conditions will be the English language. The German language version is a non-binding translation.

Die Bedingungen werden in englischer Sprache und deutscher Sprache erstellt, wobei die rechtsverbindliche Sprache der Bedingungen die englische Fassung ist und die deutsche Fassung eine unverbindliche Übersetzung ist

CONDITIONS: GENERAL CONDITIONS

BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

The General Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the Product Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be printed on the Definitive Securities or attached to the Global Security representing the Securities.

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Produktbedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden in den Einzelurkunden abgedruckt oder werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONS

Terms in capitals which are not defined in these General Conditions shall have the meanings ascribed to them in the Product Conditions.

2. STATUS

The Securities constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank *pari passu* among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer save for those preferred by mandatory provisions of law.

3. EARLY TERMINATION

The Issuer shall have the right to terminate the Securities if it shall have determined in its absolute discretion that for reasons beyond its control its performance thereunder shall have become unlawful in whole or in part as a result of compliance in good faith by the Issuer with any applicable present or future law, rule, regulation, judgement, order or directive of any governmental, administrative, legislative or judicial authority or power ("**Applicable Law**"). In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination (ignoring such illegality) less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4.

1. DEFINITIONEN

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. STATUS

Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

3. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie in ihrem ausschließlichen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren aus Gründen, auf die sie keinen Einfluss hat, aufgrund der für die Emittentin nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien ("**Anwendbares Recht**") vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Inhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Inhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit

verbundener Absicherungsgeschäfte entstehen. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die dem Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

4. NOTICES

- (a) Validity. Unless otherwise specified in an Offering Supplement, announcements to Holders will be valid if delivered to the Clearing Agent(s).
- (b) Delivery. Any such announcement issued pursuant to General Condition 4(a) shall be deemed to be effective on the day following its delivery to the Clearing Agent (and if delivered to more than one Clearing Agent on the date first delivered to a Clearing Agent) or, if published as specified in the relevant Offering Supplement on the date of such publication (and if published in more than one country then on the date first published).

5. HEDGING DISRUPTION

- (a) Notification. The Issuer shall as soon as reasonably practicable give instructions to the Calculation Agent to notify the Holders in accordance with General Condition 4(a) if it determines that a Hedging Disruption Event has occurred.
- (b) Hedging Disruption Event. A "**Hedging Disruption Event**" shall occur if the Issuer determines that it is or has

4. MITTEILUNGEN

- (a) Wirksamkeit. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in einem Angebotsnachtrag sind Mitteilungen gegenüber Inhabern wirksam, wenn sie an die Clearingstelle(n) übermittelt wurden.
- (b) Übermittlung. Jede dieser Mitteilungen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a), gelten am Tag nach der Übermittlung an die Clearingstelle als wirksam geworden (und wenn sie an mehrere Clearingstellen übermittelt wurden, an dem Tag, an dem sie erstmals an eine Clearingstelle übermittelt wurden), oder, falls sie veröffentlicht werden (wie im betreffenden Angebotsnachtrag festgelegt), am Tag der Veröffentlichung (und wenn sie in mehreren Ländern veröffentlicht werden, dann soll der Tag gelten, an dem sie zuerst veröffentlicht wurden).

5. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Sollte die Emittentin eine Absicherungsstörung festgestellt haben, hat die Emittentin die Berechnungsstelle sobald dies vernünftigerweise möglich ist anzuweisen, dies den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a) mitzuteilen.
- (b) Absicherungsstörung. Eine „**Ab-sicherungsstörung**“ tritt ein, wenn die Emittentin festlegt, dass es für sie ganz

become not reasonably practicable or it has otherwise become undesirable, for any reason, for the Issuer wholly or partially to establish, re-establish, substitute or maintain a relevant hedging transaction (a **“Relevant Hedging Transaction”**) it deems necessary or desirable to hedge the Issuer's obligations in respect of the Securities. The reasons for such determination by the Issuer may include, but are not limited to, the following:

- (i) any material illiquidity in the market for the relevant instruments (the **“Disrupted Instrument”**) which from time to time are included in the reference asset to which the Securities relate; or
- (ii) a change in any applicable law (including, without limitation, any tax law) or the promulgation of, or change in, the interpretation of any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction of any applicable law (including any action taken by a taxing authority); or
- (iii) a material decline in the creditworthiness of a party with whom the Issuer has entered into any such Relevant Hedging Transaction; or
- (iv) the general unavailability of (A) market participants who will agree to enter into a Relevant Hedging Transaction; or (B) market

gleich aus welchem Grund ganz oder teilweise nicht angemessen durchführbar ist oder geworden ist oder in anderer Weise nicht mehr erstrebenswert ist, ein maßgebliches Absicherungsgeschäft (ein **„Maßgebliches Absicherungsgeschäft“**), das sie zur Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere für notwendig oder erstrebenswert hält, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen oder aufrechtzuerhalten. Die Gründe für eine solche Festlegung der Emittentin können unter anderem sein:

- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt der betreffenden Instrumente (das **„von einer Störung betroffenes Instrument“**), die von Zeit zu Zeit in dem Basiswert, auf den sich die Wertpapiere beziehen, enthalten sind; oder
- (ii) eine Änderung in einem anwendbaren Recht (unter anderem einschließlich jedes Steuerrechts) oder die Verkündung oder Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Rechts durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, das bzw. die nach anwendbarem Recht zuständig ist (einschließlich jeglicher steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
- (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein solches Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
- (iv) das allgemeine Fehlen von (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen

participants who will so enter into a Relevant Hedging Transaction on commercially reasonable terms.

oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.

(c) Consequences. The Issuer, in the event of a Hedging Disruption Event, may determine to:

(c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:

(i) terminate the Securities. In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4;

(i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedem Inhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstanden sind. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird;

(ii) make an adjustment to the relevant reference asset by removing the Disrupted Instrument at its fair market value (which may be zero). Upon any such removal the Issuer may:

(ii) den betreffenden Basiswert anzupassen, indem sie das von einer Störung betroffene Instrument zu seinem marktgerechten Wert (der gleich Null sein kann) entfernt. Bei einer solchen Entfernung ist die Emittentin berechtigt:

(A) hold any notional proceeds (if any) arising as a consequence thereof and adjust the terms of payment and/or delivery in respect of the Securities; or

(A) alle fiktiven Erlöse, die sie daraus erzielt, einzubehalten und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anzupassen; oder

(B) notionally reinvest such proceeds in other reference asset(s) if so permitted under

(B) solche Erlöse fiktiv in einen anderen Basiswert bzw. in andere Basiswerte anzulegen,

the Conditions (including the reference asset(s) to which the Securities relate);

falls dies gemäß den Bedingungen gestattet ist (einschließlich des Basiswertes bzw. der Basiswerte, auf den bzw. auf die sich die Wertpapiere beziehen);

(iii) make any other adjustment to the Conditions as it considers appropriate in order to maintain the theoretical value of the Securities after adjusting for the relevant Hedging Disruption Event.

(iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die sie für geeignet hält, um den theoretischen Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.

6. PURCHASES, FURTHER ISSUES BY THE ISSUER AND PRESCRIPTION

6. KÄUFE, WEITERE EMISSIONEN DURCH DIE EMITTENTIN UND VERJÄHRUNG

(a) Purchases. The Issuer or any Affiliate may, except under certain circumstances, purchase Securities at any price in the open market or by tender or private treaty. Any Securities so purchased may be held, surrendered for cancellation or reissued or resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original series of Securities.

(a) Käufe. Die Emittentin bzw. ihre Verbundenen Unternehmen sind berechtigt, außer in bestimmten Fällen, Wertpapiere zu einem beliebigen Preis am offenen Markt, im Tendersverfahren oder freihändig zu kaufen. Die solchermaßen erworbenen Wertpapiere können gehalten, zur Entwertung eingereicht oder erneut begeben bzw. erneut verkauft werden und auf diese Weise erneut begebene bzw. erneut verkaufte Wertpapiere werden für alle Zwecke als Bestandteil der ursprünglichen Wertpapierserie betrachtet.

In this General Condition 6(a) "**Affiliate**" means any entity controlled directly or indirectly, by the Issuer, any entity that controls, directly or indirectly, the Issuer, or any entity under common control with the Issuer. As used herein "**control**" means the ownership of a majority of the voting power of the entity and "**controlled by**" and "**controls**" shall be construed accordingly.

In dieser Allgemeinen Bedingung 6(a) bedeutet „**Verbundenes Unternehmen**“ einen Rechtsträger, der von der Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird, der die Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder der von der Emittentin und einem Dritten gemeinsam beherrscht wird. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet „**beherrschen**“ das Innehaben einer Stimmrechtsmehrheit an dem Rechts-

träger, und „**beherrscht werden**“ ist entsprechend zu verstehen.

- | | |
|--|--|
| <p>(b) Further Issues. The Issuer shall be at liberty from time to time without the consent of the Holders or any of them to create and issue further securities so as to be consolidated with and form a single series with the Securities.</p> <p>(c) Prescription. Any Security or Coupon which is capable of presentation and is not so presented by its due date for presentation shall be void, and its value reduced to zero, if not so presented within five years of such due date. For the avoidance of doubt, any Securities which are subject to provisions relating to their exercise shall be void, and their value shall be zero, if not exercised in accordance with their provisions.</p> | <p>(b) Weitere Emissionen. Der Emittentin steht es frei, zu gegebener Zeit ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber weitere Emissionen in der Weise aufzulegen und durchzuführen, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden.</p> <p>(c) Verjährung. Ein Wertpapier oder Kupon, das bzw. der vorgelegt werden kann und nicht bis zu seinem Fälligkeitstag für die Vorlage vorgelegt wird, ist ungültig, und sein Wert wird auf Null herabgesetzt, wenn es bzw. er nicht innerhalb von fünf Jahren nach diesem Fälligkeitstag vorgelegt wird. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Wertpapiere, die Bestimmungen bezüglich ihrer Ausübung unterliegen, ungültig sind und ihr Wert auf Null herabgesetzt wird, wenn sie nicht gemäß ihrer Bestimmungen ausgeübt werden.</p> |
|--|--|

7. DETERMINATIONS AND MODIFICATIONS

- (a) Determinations. Any determination made by the Issuer shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.
- (b) Modifications. The Issuer may without the consent of the Holders or any of them, modify any provision of the Conditions which is (1) of a formal, minor or technical nature, (2) made to correct a manifest error, or (3) in its absolute discretion, not materially prejudicial to the interests of the Holders. Notice of any such modification will be given to the

7. FESTLEGUNGEN UND ÄNDERUNGEN

- (a) Festlegungen. Eine von der Emittentin getroffene Festlegung ist für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.
- (b) Änderungen. Die Emittentin ist berechtigt, ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber einholen zu müssen, eine Bestimmung der Bedingungen zu ändern, die (1) formaler, unbedeutender oder technischer Natur ist, (2) zur Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers vorgenommen wird, oder (3) sich in ihrem ausschließlichen Ermessen nicht

Holders in accordance with General Condition 4 but failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of any such modification.

wesentlich auf die Interessen der Inhaber auswirkt. Solche Änderungen sind den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitzuteilen. Das Unterlassen oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung berührt jedoch nicht die Gültigkeit solcher Änderungen.

8. SUBSTITUTION

- (a) Substitution of Issuer. The Issuer may at any time, without the consent of the Holders substitute for itself as principal obligor under the Securities any company (the "**Substitute**"), being any subsidiary or affiliate of the Issuer, subject to: (1) the obligation of the Substitute under the Securities being guaranteed by ABN AMRO Holding N.V.¹ ("**Holding**") (unless Holding is the Substitute); (2) all actions, conditions and things required to be taken, fulfilled and done (including the obtaining of any necessary consents) to ensure that the Securities represent legal, valid and binding obligations of the Substitute having been taken, fulfilled and done and being in full force and effect; and (3) the Issuer having given at least 30 days' prior notice of the date of such substitution to the Holders in accordance with General Condition 4. In the event of any substitution of the Issuer, any reference in the Conditions to the Issuer shall from such time be construed as a reference to the Substitute.

8. ERSETZUNG

- (a) Ersetzung der Emittentin. Die Emittentin kann in ihrer Eigenschaft als Hauptschuldnerin der Wertpapiere jederzeit ohne die Zustimmung der Inhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle setzen (die „**Ersatzemittentin**“), bei der es sich um eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin handelt; dies gilt mit der Maßgabe, dass: (1) die Verpflichtung der Ersatzemittentin aus den Wertpapieren durch die ABN AMRO Holding N.V.² (die „**Holding**“) garantiert wird, es sei denn, die Holding ist die Ersatzemittentin; (2) sämtliche Handlungen, Bedingungen und Maßnahmen, die vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Genehmigungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin begründen, vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen wurden und uneingeschränkt wirksam und in Kraft sind; und (3) die Emittentin den Inhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens dreißig Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitteilt. Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gelten in den Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Emittentin von

¹ For the purpose of this paragraph AMRO Holding N.V. has been replaced by BNP Paribas S.A., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

² Für die Zwecke dieses Absatzes wurde AMRO Holding N.V. durch die BNP Paribas S.A. ersetzt, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

diesem Zeitpunkt an als Bezugnahmen
auf die Ersatzemittentin.

(b) Substitution of Office. The Issuer shall have the right upon notice to the Holders in accordance with General Condition 4 to change the office through which it is acting and shall specify the date of such change in such notice.

(b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin hat das Recht, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 eine Änderung der Geschäftsstelle vorzunehmen, durch die sie als Emittentin handelt, wobei der Tag einer solchen Änderung in der betreffenden Mitteilung anzugeben ist.

9. TAXATION

The Issuer shall not be liable for or otherwise obliged to pay any tax, duty, withholding or other similar payment which may arise as a result of the ownership, transfer or exercise of any Securities. In relation to each Security the relevant Holder shall pay all Expenses as provided in the Product Conditions. All payments or, as the case may be, deliveries in respect of the Securities will be subject in all cases to all applicable fiscal and other laws and regulations (including, where applicable, laws requiring the deduction or withholding for, or on account of, any tax duty or other charge whatsoever). The Holder shall be liable for and/or pay, any tax, duty or charge in connection with, the ownership of and/or any transfer, payment or delivery in respect of the Securities held by such Holder. The Issuer shall have the right, but shall not be obliged, to withhold or deduct from any amount payable such amount, as shall be necessary to account for or to pay any such tax, duty, charge, withholding or other payment. Each Holder shall indemnify the Issuer against any loss, cost or other liability whatsoever sustained or incurred by the Issuer in respect of any such tax, duty, charge, withholding or other payment as referred to above in respect of the Securities of such Holder.

9. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung von Wertpapieren anfallen können. In Bezug auf jedes Wertpapier hat der jeweilige Inhaber alle Kosten gemäß den Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen in jedem Fall allen geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich – sofern zutreffend – Gesetzen, die Abzüge von bzw. Einbehalte für Steuern, Abgaben oder sonstige(n) Lasten jedweder Art vorschreiben). Der Inhaber haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einhalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind. Jeder Inhaber hat die Emittentin in Bezug auf Verluste, Kosten oder andere Haftungen jeglicher Art schadlos zu halten, die die

Emittentin im Hinblick auf solche oben genannten Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere dieses Inhabers erleidet oder die ihr im Hinblick auf diese entstehen.

10. REPLACEMENT OF SECURITIES AND COUPONS

If any Security or Coupon is lost, stolen, mutilated, defaced or destroyed it may be replaced at the specified office of the Principal Agent (or such other place of which notice shall have been given to Holders in accordance with General Condition 4) upon payment by the claimant of the expenses incurred in connection therewith and on such terms as to evidence and indemnity as the Issuer may reasonably require. Mutilated or defaced Securities and Coupons must be surrendered before replacements will be issued.

11. ADJUSTMENTS FOR EUROPEAN MONETARY UNION

(a) Redenomination. The Issuer may, without the consent of any Holder, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 elect that, with effect from the Adjustment Date specified in such notice, certain terms of the Securities shall be redenominated in euro. The election will have effect as follows:

(1) where the Settlement Currency is the National Currency Unit of a country which is participating in the third stage of European Economic

10. ERSATZ VON WERTPAPIEREN UND KUPONS

Wenn ein Wertpapier oder Kupon verloren geht, gestohlen, beschädigt, verunstaltet oder vernichtet wird, kann es bzw. er in der angegebenen Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle (oder an einem anderen Ort, der den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wurde) nach Zahlung der im Zusammenhang damit entstandenen Auslagen durch den Anspruchsberechtigten und zu solchen Bedingungen hinsichtlich Nachweis und Schadloshaltung, die die Emittentin angemessener Weise verlangen kann, ersetzt werden. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere und Kupons sind abzugeben, bevor die Ersatzdokumente ausgegeben werden.

11. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

(a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Inhaber durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 entscheiden, dass mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag, bestimmte Bestimmungen der Wertpapiere auf den Euro umgestellt werden. Diese Entscheidung wirkt sich wie folgt aus:

(1) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der

and Monetary Union pursuant to the Treaty, whether as from 1999 or after such date, such Settlement Currency shall be deemed to be an amount of euro converted from the original Settlement Currency into euro at the Established Rate, subject to such provisions (if any) as to rounding as the Issuer may decide and as may be specified in the notice, and after the Adjustment Date, all payments in respect of the Securities will be made solely in euro as though references in the Securities to the Settlement Currency were to euro;

Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, ob ab 1999 oder nach diesem Datum, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgelegten

Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

(2) where the Conditions contain a rate of exchange or any of the Conditions are expressed in a currency (the "**Original Currency**") of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, whether as from 1999 or after such date, such rate of exchange and/or any other terms of the Conditions shall be deemed to be expressed in or, in the case of a rate of exchange, converted for or, as the case may be into, euro at the Established Rate; and

(2) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Bedingungen in einer Währung (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, ob ab 1999 oder nach diesem Datum, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltenen Beträge als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

(3) such other changes shall be made to the Conditions as the Issuer may decide to conform them to conventions then applicable to

(3) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro

instruments expressed in euro.

lautende Instrumente geltenden
Regelungen anzupassen.

- (b) Adjustment to Conditions. The Issuer may, without the consent of the Holders, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 make such adjustments to the Conditions as the Issuer may determine to be appropriate to account for the effect of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty on the Conditions.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro Conversion Costs. Notwithstanding General Condition 11(a) and/or General Condition 11(b), none of the Issuer, the Calculation Agent nor any Agent shall be liable to any Holder or other person for any commissions, costs, losses or expenses in relation to or resulting from the transfer of euro or any currency conversion or rounding effected in connection therewith.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Allgemeinen Bedingung 11(a) und/oder der Allgemeinen Bedingung 11(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Inhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Definitions Relating to European Economic and Monetary Union. In this General Condition, the following expressions have the meanings set out below.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Allgemeinen Bedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung.

“Adjustment Date” means a date specified by the Issuer in the notice given to the Holders pursuant to this Condition which falls, if the currency is that of a country not initially participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, on or after such later date as such country does so participate;

„Anpassungstag“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Inhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der, wenn es sich um die Währung eines Landes handelt, das ursprünglich nicht an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, frühestens auf den Tag fällt, ab dem dieses Land daran

teilnimmt;

“**Established Rate**” means the rate for the conversion of the Original Currency (including compliance with rules relating to rounding in accordance with applicable European community regulations) into euro established by the Council of the European Union pursuant to the first sentence of Article 123(4), formerly 109 L (4) of the Treaty;

“**National Currency Unit**” means the unit of the currency of a country as those units are defined on the day before the start of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty or, in connection with the expansion of such third stage, to any country which has not initially participated in such third stage; and

“**Treaty**” means the treaty establishing the European Community.

„**Festgelegter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß dem ersten Satz des Artikels 123(4), vormals 109 L (4) des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor dem Beginn an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt, oder – im Zusammenhang mit der Erweiterung dieser dritten Stufe – die Einheit der Währung eines Landes, das ursprünglich nicht an dieser dritten Stufe teilgenommen hat; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

12. AGENTS³

- (a) Principal Agent and Agents. The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of any agent (the “**Agent**”) and to appoint further or additional Agents, provided that no termination of appointment of the principal agent (the “**Principal Agent**”) shall become effective until a replacement Principal Agent shall have

12. BEAUFTRAGTE⁴

- (a) Hauptzahlstelle und Zahlstellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung einer Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) jederzeit zu ändern oder aufzuheben und weitere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufhebung der Bestellung der Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) erst mit der

³ BNP Paribas S.A., London branch, of 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA has been appointed as agent in England to receive service of process in England in any proceedings in England.

⁴ BNP Paribas S.A., Geschäftsstelle London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA ist als bevollmächtigter Prozessvertreter in England für alle Verfahren in England bestellt worden.

been appointed and provided that, if and to the extent that any of the Securities are listed on any stock exchange or publicly offered in any jurisdiction, there shall be an Agent having a specified office in each country required by the rules and regulation of each such stock exchange and each such jurisdiction and provided further that, if and to the extent that any of the Securities are in registered form, there shall be a Registrar and a Transfer Agent (which may be the Registrar), if so specified in the relevant Product Conditions. Notice of any appointment, or termination of appointment, or any change in the specified office, of any Agent will be given to Holders in accordance with General Condition 4. Each Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders or any of them. Any calculations or determinations in respect of the Securities made by an Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

Bestellung einer Ersatz-Hauptzahlstelle wirksam wird, und dass es, w“lenn und solange die Wertpapiere an einer B“rse notiert sind oder die Wertpapiere in einer Rechtsordnung “ffentlich angeboten werden, in jedem Land eine Zahlstelle mit einer Gesch“ftsstelle geben muss, wo dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden B“rse und der betreffenden Rechtsordnung vorgeschrieben ist, und unter der weiteren Voraussetzung, dass es – falls und solange Wertpapiere in Form von Namenspapieren vorliegen – eine Registerstelle und eine Transferstelle (die mit der Registerstelle identisch sein kann) vorhanden sind, falls dies in den ma“geblichen Produktbedingungen vorgesehen ist. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung oder etwaige “nderungen der angegebenen Gesch“ftsstelle einer Zahlstelle werden den Inhabern gem““ der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt. Jede Zahlstelle handelt ausschlie“lich als Beauftragte der Emittentin und “bernimmt keinerlei Verpflichtungen gegen“ber den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverh“ltnis zwischen der Zahlstelle und den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern begr“ndet. S“mtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von einer Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind f“r die Inhaber endg“ltig, abschlie“end und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

(b) Calculation Agent. The Issuer shall undertake the duties of calculation agent (the “**Calculation Agent**” which expression shall include any successor Calculation Agent) in respect of the Securities unless the Issuer decides to appoint a successor Calculation Agent in

(b) Berechnungsstelle. Die Emittentin “bernimmt die Pflichten der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“, wobei dieser Begriff jegliche nachfolgende Berechnungsstelle einschlie“t) in Bezug auf die Wertpapiere, es sei denn, die

accordance with the provisions below.⁵

The Issuer reserves the right at any time to appoint another institution as the Calculation Agent provided that no termination of appointment of the existing Calculation Agent shall become effective until a replacement Calculation Agent shall have been appointed. Notice of any termination or appointment will be given to the Holders in accordance with General Condition 4.

The Calculation Agent (except where it is the Issuer) acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. Where the Issuer acts in the capacity of the Calculation Agent it does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. In any event, any calculations or determinations in respect of the Securities made by the Calculation Agent (whether or not the Issuer) shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

The Calculation Agent (except where it is the Issuer) may, with the consent of the Issuer, delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems

Emittentin entscheidet, gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine Nachfolge-Berechnungsstelle zu bestellen.⁶

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Institution als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Aufhebung der Bestellung der bisherigen Berechnungsstelle erst mit der Bestellung einer Ersatz-Berechnungsstelle wirksam wird. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung wird den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt.

Die Berechnungsstelle (es sei denn, sie ist die Emittentin) handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber den Inhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Inhabern begründet. Wenn die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle handelt, geht sie keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber und kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis mit den Inhabern ein. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von der Berechnungsstelle (gleich ob sie die Emittentin ist oder nicht) in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

Die Berechnungsstelle (es sei denn, sie ist die Emittentin) kann ihre Verpflichtungen und Aufgaben mit Zustimmung der Emittentin an einen

⁵ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁶ Die aktuelle Berechnungsstelle ist: die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

appropriate. Where the Calculation Agent is the Issuer it may delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate.

Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet. Wenn die Berechnungsstelle die Emittentin ist, kann sie ihre Pflichten und Aufgaben an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet.

13. SURRENDER OF UNMATURED COUPONS

Each Security should be presented for redemption, where applicable, together with all unmatured Coupons relating to it. Upon the due date for redemption of any Security, where applicable, all unmatured Coupons relating thereto (whether or not attached) shall become void and no payment shall be made in respect thereof.

13. ABGABE NOCH NICHT FÄLLIGER KUPONS

Jedes Wertpapier ist gegebenenfalls zusammen mit allen noch nicht fälligen Kupons zur Rücknahme vorzulegen. Nach dem Fälligkeitstag für die Rücknahme eines Wertpapiers werden gegebenenfalls alle noch nicht fälligen Kupons in Bezug darauf (gleich ob sie beiliegen oder nicht) ungültig und es wird keine Zahlung in Bezug darauf geleistet.

14. CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999

No rights are conferred on any person under the Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 to enforce any Condition. The preceding sentence shall not affect any right or remedy of any person which exists or is available apart from that Act.

14. GESETZ ÜBER VERTRÄGE (ZUGUNSTEN DRITTER) VON 1999 (CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999)

Nach dem Gesetz über Verträge (zugunsten Dritter) von 1999 (Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999) werden keine Rechte auf Personen übertragen, um Bedingungen durchzusetzen. Der vorausgehende Satz hat keinerlei Auswirkungen auf Rechte oder Rechtsmittel jeglicher Personen, die außerhalb dieses Gesetzes bestehen oder verfügbar sind.

15. RULES AND REGULATIONS OF THE OFFICIAL MARKET OF EURONEXT AMSTERDAM N.V.'S STOCK MARKET (*FONDSENREGLEMENT VAN DE VERENIGING VOOR DE EFFECTENHANDEL*)

The Issuer undertakes to comply, so long as the Securities are listed on the Official Segment of the Stock Market of Euronext Amsterdam N.V., with the provisions (so far as applicable) of Schedule B, Article 2.1.20 (Sections B to G inclusive) of the Listing Rules

15. VORSCHRIFTEN UND VERORDNUNGEN DES ORGANISIERTEN MARKTES DER WERTPAPIER-BÖRSE EURONEXT AMSTERDAM N.V. (*FONDSENREGLEMENT VAN DE VERENIGING VOOR DE EFFECTENHANDEL*)

Die Emittentin verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen (soweit sie anwendbar sind) von Anhang B, Artikel 2.1.20 (Abschnitte B bis einschließlich G) der am Tag der Emission der Wertpapiere geltenden Zulassungsvorschriften (*Fondsenreglement*)

**3. Open End Zertifikate bezogen auf den
IBEX 35® Index**

(*Fondsenreglement*) of Euronext Amsterdam N.V. as in force at the date of issue of the Securities.

der Euronext Amsterdam N.V., falls und solange die Wertpapiere im amtlichen Handel der Wertpapierbörse Euronext Amsterdam N.V. notiert sind.

**CONDITIONS: PRODUCT CONDITIONS RELATING
TO INDEX OPEN END CERTIFICATES**

The Product Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be attached to the Global Security representing the Securities.

1. DEFINITIONS

“**Agent**” means each of ABN AMRO Bank N.V., London Branch, 250 Bishopsgate, London, EC2M 4AA, United Kingdom⁷ as principal agent (the “**Principal Agent**”) and ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Alle 80, 60846 Frankfurt am Main, Germany,⁸ each acting through its specified office and together the “**Agents**” which expression shall include any other Agent appointed pursuant to the provisions of General Condition 12;

“**Business Day**” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments in London and a day on which each

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES**

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONEN

„**Zahlstelle**“ bezeichnet jeweils ABN AMRO Bank N.V., Niederlassung London, 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, Vereinigtes Königreich⁹ als Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) und ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor Heuss-Alle 80, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland,¹⁰ die jeweils durch ihre bezeichnete Geschäftsstelle handeln, und zusammen als die „**Zahlstellen**“ bezeichnet, wobei dieser Begriff alle anderen Zahlstellen umfasst, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 12 bestellt werden;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln und an dem

⁷ The current Principal Agent is: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁸ Currently there are no other Agents. The sole agent is the Principal Agent.

⁹ Die aktuelle Hauptzahlstelle ist: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

¹⁰ Aktuell gibt es keine weiteren Zahlstellen. Die Hauptzahlstelle ist die einzige Zahlstelle.

Clearing Agent is open for business;

jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist;

“**Cash Amount**” means an amount determined by the Calculation Agent in accordance with the following formula, less Expenses:

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel ermittelt wird, abzüglich Kosten:

Final Reference Price x Entitlement

Endgültiger Referenzpreis x Bezugsverhältnis

provided that the Cash Amount shall not be less than zero. The Cash Amount shall be converted into the Settlement Currency at the prevailing Exchange Rate if an Exchange Rate is specified and rounded to the nearest two decimal places in the Settlement Currency, 0.005 being rounded downwards;

Dies gilt mit der Maßgabe, dass der Auszahlungsbetrag nicht kleiner als Null sein kann. Der Auszahlungsbetrag ist zu dem geltenden Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, sofern ein Wechselkurs angegeben ist, wobei das Ergebnis in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden ist (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

“**Clearing Agent**” means Clearstream Banking AG, Euroclear Bank S.A., and Clearstream Banking S.A. and such further or alternative clearing agent(s) or clearance system(s) as may be approved by the Issuer from time to time and notified to the Holders in accordance with General Condition 4 (each a “**Clearing Agent**” and together the “**Clearing Agents**”);¹¹

„**Clearingstelle**“ bezeichnet Clearstream Banking AG, Euroclear Bank S.A., und Clearstream Banking S.A., sowie alle weiteren oder alternativen Clearingstellen bzw. Clearingsysteme, die von Zeit zu Zeit von der Emittentin zugelassen und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt werden (einzeln jeweils als „**Clearingstelle**“ und zusammen als „**Clearingstellen**“ bezeichnet);¹²

“**Entitlement**” means the entitlement specified as such in the definition of the relevant Series, subject to any adjustment in accordance with Product Condition 4;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet das Bezugsverhältnis, das als solches in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

“**Exchange**” means the exchange or quotation system from which the Index Sponsor takes the prices of the shares that comprise the Index (the “**Shares**”) to compute the Index or

„**Börse**“ bezeichnet die Börse bzw. das Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index Sponsor, zur Berechnung des Index, die Kurse der Aktien entnimmt, aus denen sich

¹¹ Currently the sole relevant Clearing System is Clearstream Banking AG, Frankfurt.

¹² Derzeit ist das einzige maßgebliche Clearingsystem Clearstream Banking AG, Frankfurt.

any successor to such exchange or quotation system;

“**Exercise**” means a Holder’s right to exercise the Securities, in accordance with Product Condition 3;

“**Exercise Date**” means the third Business Day preceding the scheduled Valuation Date, as provided in Product Condition 3;

“**Exercise Time**” means 5.00pm Central European Time;

“**Expenses**” means all taxes, duties and/or expenses, including all applicable depository, transaction or exercise charges, stamp duties, stamp duty reserve tax, issue, registration, securities transfer and/or other taxes or duties, arising in connection with (i) the exercise of such Security and/or (ii) any payment due following exercise or otherwise in respect of such Security;

“**Final Reference Price**” means an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market

der Index zusammensetzt (die „**Aktien**“), oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„**Ausübung**“ bezeichnet das Recht eines Inhabers, die Wertpapiere gemäß der Produktbedingung 3 auszuüben;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet den dritten Geschäftstag vor dem vorgesehenen Bewertungstag, wie in Produktbedingung 3 angegeben;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet 17.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgelegt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgelegt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf

conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant;

einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die dann herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Handelspreis der Aktien sowie alle sonstigen Umstände berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich festgelegt werden;

“**Index**” means the index specified as such in the definition of the relevant Series, subject to Product Condition 4;

„**Index**“ bezeichnet den Index, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist, vorbehaltlich der Produktbedingung 4;

“**Index Sponsor**” means corporation or other entity that (a) is responsible for setting and reviewing the rules and procedures and the methods of calculation and adjustments, if any, related to the relevant Index and (b) announces (directly or through an agent) the level of the relevant Index on a regular basis during each Trading Day and references to Index Sponsor shall include any successor index sponsor pursuant to Product Condition 4 pursuant to Product Condition 4;

„**Index Sponsor**“ bezeichnet die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Bestimmung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht, wobei Bezugnahmen auf den Index Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

“**Issue Date**” means the date specified as such in the definition of the relevant Series;

„**Ausgabetag**“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

“**Issuer**” means ABN AMRO Bank N.V. incorporated in The Netherlands with its statutory seat in Amsterdam acting through its principal office or its branch in London or such further or other branches as it may specify from time to time¹³;

„**Emittentin**“ bezeichnet die ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit eingetragenem Sitz in Amsterdam, die über ihre Hauptgeschäftsstelle oder Niederlassung in London oder andere Niederlassungen handelt, wie jeweils von der Emittentin angegeben¹⁴;

¹³ The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

¹⁴ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

“Issuer Call” means termination of the Securities by the Issuer in accordance with Product Condition 3;

“Issuer Call Commencement Date” means the first Business Day following the three year period from and including the Issue Date;

“Issuer Call Date” means the day specified as such in the notice delivered by the Issuer in accordance with Product Condition 3, and if such day is not a Trading Day, means the first succeeding Trading Day unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case, the Issuer Call Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the five Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been the Issuer Call Date. In that case (i) the fifth Trading Day shall be deemed to be the Issuer Call Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent deems relevant;

“Market Disruption Event” means each event specified as such in Product Condition 4;

“Payment Day” means a day (other than a

„Kündigung durch die Emittentin“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 3;

„Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin“ bezeichnet den ersten Geschäftstag, beginnend drei Jahre nach dem Ausgabetag (einschließlich);

„Kündigungstag der Emittentin“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 3 genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Kündigungstag der Emittentin der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der fünf Handelstage, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als Kündigungstag der Emittentin (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„Marktstörung“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 4 angegeben ist;

„Zahlungstag“ bezeichnet einen Tag (mit

Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign exchange currency deposits) in the principal financial centre for the Settlement Currency or if the Settlement Currency is euro, any day on which the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System is open;

“**Related Exchange**” means an options or futures exchange or quotation system on which options contracts or futures contracts or other derivatives contracts on the Index are traded;

“**Securities**” means the open end certificates relating to the Index and each a “**Security**”. References to the term “**Securities**” and “**Security**” shall be construed severally with respect to each Series;

“**Series**” means each series of Securities as set out below:

IBEX-35® Index open end certificates

Entitlement:	0.01;
Index:	IBEX 35® Index (Bloomberg: IBEX);
Issue Date:	13 August 2003;
Underlying Currency:	EUR;
Settlement Currency:	EUR;
ISIN:	NL0000312262;
WKN:	321947;

“**Settlement Currency**” means the currency

Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System* zur Verfügung steht;

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet eine Börse bzw. ein Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden;

„**Wertpapiere**“ bezeichnet die Open End Zertifikate bezogen auf den Index, wobei jedes einzelne als „**Wertpapier**“ bezeichnet wird. Bezugnahmen auf die Begriffe „**Wertpapiere**“ und „**Wertpapier**“ gelten als separate Bezugnahme auf die jeweilige Serie;

„**Serie**“ bezeichnet jede nachfolgend genannte Serie von Wertpapieren:

Open End Zertifikate bezogen auf den IBEX 35® Index

Bezugsverhältnis:	0,01;
Index:	IBEX 35® Index (Bloomberg: IBEX);
Ausgabetag	13. August 2003;
Referenzwährung:	EUR;
Abrechnungswährung:	EUR;
ISIN:	NL0000312262;
WKN:	321947;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet die

specified as such in the definition of the relevant Series;

“**Settlement Date**” means the fifth Business Day following the relevant Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be;

“**Trading Day**” means any day that is (or, but for the occurrence of a Market Disruption Event, would have been) a trading day on the Exchange and each Related Exchange other than a day on which trading on the Exchange or any Related Exchange is scheduled to close prior to its regular weekday closing time;

“**Underlying Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series;

“**Valuation Date**” means the last Trading Day of March in each year, commencing from (and including) March 2004, unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case, the Valuation Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the five Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been a Valuation Date. In that case (i) the fifth Trading Day shall be deemed to be the Valuation Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines to be relevant; and

Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den fünften Geschäftstag nach dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin;

„**Handelstag**“ bezeichnet einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet den letzten Handelstag im März eines jeden Jahres, beginnend im März 2004 (einschließlich), es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der fünf Handelstage, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich ein Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Bewertungstag (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich festgelegt werden; und

“**Valuation Time**” means the time with reference to which the Index Sponsor calculates the closing level of the Index, or such other time as the Issuer may determine in its absolute discretion and notify to Holders in accordance with General Condition 4.

Terms in capitals which are not defined in these Product Conditions shall have the meanings ascribed to them in the General Conditions.

2. FORM

The Securities are represented by a Global Security (the “**Global Security**”) which will be deposited with the Clearing Agent and will be transferable only in accordance with the applicable law and the rules and procedures of the relevant Clearing Agent through whose systems the Securities are transferred. Each person (other than another Clearing Agent) who is for the time being shown in the records of the relevant Clearing Agent as the owner of a particular unit quantity of the Securities (in which regard any certificate or other document issued by the relevant Clearing Agent as to the unit quantity of the Securities standing to the credit of the account of any person shall be conclusive and binding for all purposes except in the case of manifest error) shall be treated by the Issuer and each Agent as the holder of such unit quantity of the Securities (and the term “**Holder**” shall be construed accordingly) for all purposes, other than with respect to any payment and / or delivery obligations, the right to which shall be vested as regards the Issuer and the Agents, solely in the bearer of the Global Security.

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index Sponsor den Schlusstand des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ausschließlichem Ermessen festgelegt und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. FORM

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird. Sie werden gemäß dem anwendbaren Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der jeweiligen Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen. Jede Person (mit Ausnahme einer anderen Clearingstelle), die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Unterlagen der jeweiligen Clearingstelle als Eigentümer einer bestimmten Stückzahl der Wertpapiere eingetragen ist (wobei von der jeweiligen Clearingstelle ausgestellte Bescheinigungen oder andere Dokumente bezüglich der Stückzahl der Wertpapiere, die dem Konto einer Person gutgeschrieben sind, für alle Zwecke beweiskräftig und bindend sind, außer im Falle eines offensichtlichen Fehlers), wird von der Emittentin und jeder Zahlstelle als Inhaber dieser Stückzahl der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Inhaber**“ ist in diesem Sinne auszulegen), und zwar für alle Zwecke, außer in Bezug auf eine Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtung, bei der das entsprechende Recht gegenüber der Emittentin und den Zahlstellen ausschließlich beim Inhaber der Globalurkunde liegt.

3. RIGHTS AND PROCEDURES

- (a) Exercise. The Securities are exercisable by delivery of a Notice prior to the Exercise Time on the Exercise Date.
- (b) Issuer Call. The Issuer may terminate, subject to a valid Exercise, the Securities, in whole but not in part on any Business Day, by giving Holders at least two calendar years notice of its intention to terminate the Securities, such notice to be given at any time from (and including) the Issuer Call Commencement Date. Any such notice shall be given in accordance with the provisions of General Condition 4, and shall specify the Issuer Call Date.
- (c) Cash Settlement. Each Security upon due Exercise or termination pursuant to an Issuer Call, and subject to the delivery by the Holder of a duly completed Notice and to certification as to non-U.S. beneficial ownership entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Amount.
- (d) Payment Day. If the date for payment of any amount in respect of the Securities is not a Payment Day, the Holder shall not be entitled to payment until the next following Payment Day and shall not be entitled to any interest or other payment in respect of such delay.

3. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Ausübung. Die Wertpapiere können an dem Ausübungstag durch Einreichung einer Erklärung vor dem Ausübungszeitpunkt ausgeübt werden.
- (b) Kündigung durch die Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Inhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an einem Geschäftstag unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Kalenderjahren und vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung kündigen. Eine solche Erklärung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) abgegeben werden. Die Kündigungsmittelung hat gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Barausgleich. Jedes Wertpapier verbrieft das Recht des Inhabers, nach ordnungsgemäßer Ausübung oder Beendigung aufgrund des Kündigungsrechts der Emittentin am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag von der Emittentin zu erhalten, vorausgesetzt, der Inhaber hat eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung eingereicht und der Inhaber bestätigt, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer nicht um eine US-Person handelt.
- (d) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Inhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung

besteht nicht.

- | | |
|--|--|
| (e) General. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, none of the Issuer, the Calculation Agent and any Agent shall have any responsibility for any errors or omissions in the calculation of any Cash Amount. | (e) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung eines Auszahlungsbetrags verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich. |
| (f) Notice. All payments shall be subject to the delivery of a duly completed notice (a "Notice") to a Clearing Agent with a copy to the Principal Agent. The form of the Notice may be obtained during normal business hours from the specified office of each Agent. | (f) Erklärungen. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Erklärung (eine „Erklärung“) bei einer Clearingstelle, mit Kopie an die Hauptzahlstelle, ausgeübt. Der Erklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich. |

A Notice shall:

In der Erklärung ist:

- | | |
|--|--|
| (1) specify the number of Securities to which it relates; | (1) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht; |
| (2) specify the number of the account with the Clearing Agent to be debited with the Securities to which it relates; | (2) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind, auf die sich die Erklärung bezieht; |
| (3) irrevocably instruct and authorise the Clearing Agent to debit on or before the Settlement Date such account with such Securities; | (3) die Clearingstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen; |
| (4) specify the number of the account with the Clearing Agent to be credited with the Cash Amount (if any) for such Securities; | (4) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, dem der Auszahlungsbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere |

gutzuschreiben ist;

- (5) certify that neither the person delivering the Notice nor any person on whose behalf the Notice is being delivered is a U.S. person or a person within the United States. As used herein, "**U.S. person**" means (i) an individual who is a resident or a citizen of the United States; (ii) a corporation, partnership or other entity organised in or under the laws of the United States or any political subdivision thereof or which has its principal place of business in the United States; (iii) any estate or trust which is subject to United States federal income taxation regardless of the source of its income; (iv) any trust if a court within the United States is able to exercise primary supervision over the administration of the trust and if one or more United States trustees have the authority to control all substantial decisions of the trust; (v) a pension plan for the employees, officers or principals of a corporation, partnership or other entity described in (ii) above; (vi) any entity organised principally for passive investment, 10 per cent. or more of the beneficial interests in which are held by persons described in (i) to (v) above if such entity was formed principally for the purpose of investment by such persons in a commodity pool the operator of which is exempt from certain requirements of Part 4 of the United States Commodity Futures Trading Commission's regulations by virtue of its participants being non-U.S. persons; or (vii) any other "**U.S. person**" as such term may be defined in Regulation S under the United States Securities Act of 1933, as amended, or in regulations adopted under the United States
- (5) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Erklärung abgebende Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Erklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (i) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (ii) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (iii) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (iv) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (v) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (ii) angegebenen Rechtsträgers; (vi) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10% im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger

Commodity Exchange Act; and

hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (vii) jede andere „**US-Person**“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- | | |
|---|---|
| (6) authorise the production of such Notice in any applicable administrative or legal proceedings. | (6) der Vorlage dieser Erklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen. |
| (g) Verification. In respect of each Notice, the relevant Holder must provide evidence reasonably satisfactory to the Principal Agent of its holding of such Securities. | (g) Nachweis. Bei jeder Erklärung hat der betreffende Inhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellender Weise nachzuweisen. |
| (h) Settlement. The Issuer shall pay or cause to be paid the Cash Amount (if any) for each Security with respect to which a Notice has been delivered to the account specified in the relevant Notice for value on the Settlement Date. | (h) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Auszahlungsbetrags (sofern zutreffend) für jedes Wertpapier, für das eine Erklärung eingereicht wurde, mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf das Konto zu leisten bzw. zu veranlassen, das in der betreffenden Erklärung angegeben ist. |
| (i) Determinations. Failure properly to complete and deliver a Notice may result in such notice being treated as null and void. Any determination as to whether a | (i) Festlegungen. Eine nicht ordnungsgemäß ausgefüllte und eingereichte Erklärung kann dazu führen, dass sie als ungültig behandelt wird. Jegliche |

Notice has been properly completed and delivered shall be made by the Principal Agent and shall be conclusive and binding on the Issuer and the relevant Holder. Subject as set out below, any Notice so determined to be incomplete or not in proper form, or which is not copied to the Principal Agent immediately after being delivered to a Clearing Agent as provided in the Conditions shall be void.

If such Notice is subsequently corrected to the satisfaction of the Principal Agent, it shall be deemed to be a new Notice submitted at the time such correction is delivered to such Clearing Agent and copied to the Principal Agent.

Any Security with respect to which a Notice has not been duly completed and delivered in the manner set out above by the time specified in Product Condition 3 shall become void.

The Principal Agent shall use its best efforts promptly to notify the relevant Holder if it has determined that a Notice is incomplete or not in proper form. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, neither the Issuer nor the Principal Agent shall be liable to any person with respect to any action taken or omitted to be taken by it in connection with such determination or the notification of such determination to a Holder.

- (j) Delivery of a Notice. Delivery of a Notice by or on behalf of a Holder shall be irrevocable with respect to the Securities

Festlegungen dahingehend, dass eine Erklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Inhaber endgültig und verbindlich. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen ist jede Erklärung, die auf diese Weise für unvollständig oder nicht formgerecht befunden wird, bzw. die gemäß den Bedingungen nach Abgabe an eine Clearingstelle nicht unmittelbar in Kopie an die Hauptzahlstelle zugesandt wurde, ungültig.

Wird eine solche Erklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Erklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Erklärung an die Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle als eingereicht gilt.

Wird eine Erklärung für ein Wertpapier nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht, wie vorstehend in Produktbedingung 3 beschrieben, so wird sie ungültig.

Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Erklärung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Inhaber unverzüglich mitzuteilen. Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle haften für ihr Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit einer solchen Festlegung oder der Mitteilung einer solchen Festlegung an einen Inhaber, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

- (j) Einreichung einer Erklärung. Die Einreichung einer Erklärung durch oder für einen Inhaber gilt im Hinblick auf die

specified and no Notice may be withdrawn after receipt by a Clearing Agent as provided above. After the delivery of a Notice, the Securities which are the subject of such notice may not be transferred.

darin angegebenen Wertpapiere als unwiderruflich, und eine Erklärung kann nach ihrem Eingang bei einer Clearingstelle nicht mehr zurückgenommen werden. Nach Einreichung einer Erklärung dürfen die Wertpapiere, die Gegenstand der betreffenden Erklärung sind, nicht mehr übertragen werden.

(k) Exercise and Settlement Risk. Exercise and settlement of the Securities is subject to all applicable laws, regulations and practices in force at the relevant time and neither the Issuer nor any Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect the transactions contemplated, after using all reasonable efforts, as a result of any such laws, regulations or practices. Neither the Issuer nor the Agents shall under any circumstances be liable for any acts or defaults of any Clearing Agent in relation to the performance of its duties in relation to the Securities.

(k) Ausübungs- und Abrechnungsrisiko. Die Ausübung und Abrechnung der Wertpapiere unterliegt allen zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Recht, Vorschriften und Verfahrensweisen, und weder die Emittentin noch eine Zahlstelle haften in irgendeiner Weise, wenn sie auf Grund solcher Gesetze, Vorschriften und Verfahrensweisen nicht in der Lage sind, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Weder die Emittentin noch irgendeine Zahlstelle haftet unter irgendwelchen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen einer Clearingstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten bezüglich der Wertpapiere.

4. ADJUSTMENTS

4. ANPASSUNGEN

(a) Market Disruption. The Calculation Agent shall as soon as reasonably practicable under the circumstances notify the Holders in accordance with General Condition 4 if it determines that a Market Disruption Event has occurred.

(a) Marktstörung. Sobald dies unter den Umständen vernünftigerweise möglich ist, hat die Berechnungsstelle den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 die Festlegung des Eintritts einer Marktstörung mitzuteilen.

„**Market Disruption Event**“ means: the occurrence or existence on any Trading Day during the one-half hour period that ends at the official close of trading on the Exchange or any Related Exchange of any suspension of or limitation imposed on trading in (by reason of movements in price reaching or exceeding limits permitted by the relevant exchange or

„**Marktstörung**“ bezeichnet: dass an einem Handelstag der Handel während der letzten halben Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt wird (sei es aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten

otherwise):

(A) on any Exchange(s) in securities that comprise 20 per cent or more of the level of the relevant Index, if in the determination of the Calculation Agent, such suspension or limitation is material. For the purpose of determining whether such suspension or limitation is material, if trading in a security included in the Index is suspended or materially limited at that time, then the relevant percentage contribution of that security to the level of the Index shall be based on a comparison of (x) the portion of the level of the Index attributable to that security relative to (y) the overall level of the Index, in each case immediately before that suspension or limitation; or

(B) on any Related Exchange in any options contracts or futures contracts or other derivatives contracts relating to the relevant Index. In any event, a limitation on the hours and number of days of trading will not constitute a Market Disruption Event if it results from an announced change in the regular business hours of the relevant exchange, but a limitation on trading imposed during the course of the day by reason of movements in price otherwise exceeding levels permitted by the relevant exchange may, if so determined by the Calculation Agent, constitute a Market Disruption Event.

werden, oder aus anderen Gründen):

(A) an einer oder mehreren Börse(n) für Wertpapiere, die mindestens 20 Prozent des betreffenden Indexstandes ausmachen, wenn eine solche Aussetzung oder Beschränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Um festzulegen, ob es sich um eine solche Aussetzung oder Beschränkung handelt, wird bei einer Aussetzung oder wesentlichen Beschränkung des Handels in Bezug auf ein Wertpapier, das Bestandteil des Index ist, der jeweilige prozentuale Anteil des betreffenden Wertpapiers am Indexstand anhand eines Vergleichs (x) des auf das betreffende Wertpapier entfallenden Teils des Indexstandes mit (y) dem Gesamtindexstand jeweils unmittelbar vor Eintritt der Aussetzung oder Beschränkung ermittelt; oder

(B) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatekontrakten auf den betreffenden Index. In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Handelszeiten und der Anzahl der Handelstage keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Markt-

störung darstellen kann.

- (b) Adjustments to Index. The Calculation Agent shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with General Condition 4 of any determination made by it pursuant to paragraphs (1), (2), (3) or (4) below.
- (1) If the Index is: (A) not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and published by a successor to the Index Sponsor (the "**Successor Sponsor**") acceptable to the Calculation Agent; or (B) replaced by a successor index using in the determination of the Calculation Agent, the same or a substantially similar formula for and method of calculation as used in the calculation of the Index, then (in either case) the Index will be deemed to be the index so calculated and announced by such Successor Sponsor or that successor index, as the case may be.
- (2) If: (A) on or prior to the Valuation Date or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, makes a material change in the formula for or the method of calculating the Index or in any other way materially modifies the Index (other than a modification prescribed in that formula or method to maintain the Index in the event of changes in constituent securities and other routine events); or (B) on the Valuation Date or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable the Successor Sponsor, fails to calculate and/or publish the Index; then (in
- (b) Anpassungen des Index. Die Berechnungsstelle wird den Inhabern sämtliche Festlegungen, die sie gemäß der folgenden Absätze (1), (2), (3) oder (4) getroffen hat, gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 so bald wie möglich mitteilen.
- (1) Wird der Index: (A) nicht mehr von dem Index Sponsor sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsor (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Festlegung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.
- (2) Wenn: (A) der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor an oder vor dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexwertpapiere und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor den Index an dem

either case) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price using, in lieu of a published level(s) for the Index on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, the level for the Index as determined by the Calculation Agent in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the change or failure, but using only those securities that comprised the Index immediately prior to the change or failure (other than those securities that have since ceased to be listed on the Exchange or any other exchange on which the Shares are listed) or in the case of a material modification of the Index only, the Calculation Agent shall deem such modified Index to be the Index so calculated and announced or to terminate the Securities by giving notice in accordance with General Condition 4.

Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle jeweils den Endgültigen Referenzpreis festzulegen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstandes an dem Bewertungstag, dem Kündigungstag der Emittentin den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgesetzt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Wertpapiere zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Wertpapiere, deren Notierung an der Börse oder einer anderen Börse, an der die Aktien notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Nur im Fall einer wesentlichen Änderung des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 kündigen.

(3) If, at any time, any of the events specified in (A) to (H) below occurs and the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, has not in the opinion of the Calculation Agent made an appropriate adjustment to the level of the Index in order to account fully for such event, notwithstanding that the rules published or applied by the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, pertaining to

(3) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt eines der nachstehend unter (A) bis (H) aufgeführten Ereignisse eintritt und der Index Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung gekommen sind, nach Festlegung der Berechnungsstelle keine

the Index have been applied, the Calculation Agent shall make such adjustment to the level of the Index as it considers appropriate in order to so account. (A) a distribution or dividend to existing holders of the Shares; or (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of liquidation of the issuer of the Shares equally or proportionately with such payments to holders of Shares or (iii) any other type of securities, rights or warrants or other assets, in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the prevailing market price; (B) a free distribution or other assets, in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the prevailing market price; (B) a free distribution or dividend of any Shares to existing holders by way of bonus, capitalisation or similar issue; (C) an extraordinary dividend; (D) any cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (E) any non-cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (F) any other extraordinary cash or non-cash dividend on, or distribution with respect to, the Shares which is, by its terms or declared intent, declared and paid outside the normal operations or normal dividend procedures of the relevant issuer, provided that, in all cases, the related ex-dividend date occurs during the period from but including the Issue Date up to and excluding the Valuation Date or the Issuer Call Date; (G) a distribution of cash dividends on the Shares equal to or greater than 8 per cent. per

angemessene Anpassung des Indexstandes vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, nimmt die Berechnungsstelle die von ihr als angemessen erachtete Anpassung des Indexstandes vor: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder sonstige Vermögenswerte, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalmaßnahme oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekannt gegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine

annum of the then current market value of the Shares; (H) any other similar event having dilutive or concentrative effect on the theoretical value of the Shares.

Dividenden auf diese Aktien bekannt gegeben oder gezahlt hat; (F) jegliche sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekannt gegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendtag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin (ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 Prozent p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.

(4) The Issuer reserves the right to make adjustments or to distribute to the Holders any rights in connection with the Securities as it reasonably believes are appropriate in circumstances where an event or events occur which the Issuer (in its absolute discretion and notwithstanding any adjustments previously made to the Securities) believes should in the context of the issue of Securities and its obligations hereunder, give rise to such adjustment or distribution, provided that such adjustment is considered by the Calculation Agent to be appropriate generally (without considering the individual circumstances of any Holder or the tax or other consequences of such adjustment in any particular jurisdiction) or is required to take

(4) Die Emittentin behält sich das Recht vor, diejenigen Anpassungen vorzunehmen oder diejenigen Rechte im Zusammenhang mit den Wertpapieren an die Inhaber zu gewähren, die die Emittentin als angemessen erachtet, wenn ein oder mehrere Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin (nach ausschließlichem Ermessen und ungeachtet etwaiger vorhergehender Anpassungen der Wertpapiere) im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere und ihrer Verpflichtungen hieraus Anlass zu solchen Anpassungen oder der Gewährung von Rechten geben, sofern eine solche Anpassung von der Berechnungsstelle als allgemein angemessen erachtet wird (ohne Berücksichtigung der persönlichen Situation eines Inhabers oder der

account of provisions of the laws of the relevant jurisdiction or the practices of the Exchange.

steuerlichen oder sonstigen Folgen einer solchen Anpassung in bestimmten Rechtsordnungen) oder erforderlich ist, um den gesetzlichen Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung oder der Geschäftspraxis der Börse Rechnung zu tragen.

(d) The Calculation Agent shall, as soon as practicable after receipt of any written request to do so, advise a Holder of any determination made by it pursuant to this Product Condition 4 on or before the date of receipt of such request. The Calculation Agent shall make available for inspection by Holders copies of any such determinations.

(d) Die Berechnungsstelle wird einem Inhaber, sobald dies nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage möglich ist, sämtliche Festlegungen mitteilen, die sie gemäß dieser Produktbedingung 4 an bzw. vor dem Tag des Eingangs einer solchen Anfrage getroffen hat. Die Berechnungsstelle hat den Inhabern Kopien der Unterlagen hinsichtlich der vorgenannten Festlegungen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

5. GOVERNING LAW

The Conditions pertaining to the Securities shall be governed by and shall be construed in accordance with English law.

5. ANWENDBARES RECHT

Die Bedingungen bezüglich der Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden nach diesem ausgelegt.

**4. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN
CURRENT PRICE OF THE EXCHANGE TRADED BRENT CRUDE OIL
FUTURES CONTRACT**

The relevant conditions set out below are applicable for a continuation of a public offer and potentially an increase of the Open End Certificates (WKN 256678 / ISIN NL0000202109) relating to the Current Price of the Exchange Traded Brent Crude Oil Futures Contract. The General Conditions and the Product Conditions relating to the Current Price of the Commodity Future Open End Certificates have been extracted from the Offering Supplement No. 432 dated 23 December 2003 to the LaunchPAD Programme dated 28 February 2002 (with ABN AMRO Bank N.V. as initial issuer).

Nachfolgend finden sich die relevanten Bedingungen für eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots und gegebenenfalls eine Aufstockung der Open End Zertifikate (WKN 256678 / ISIN NL0000202109) bezogen auf den Aktuellen Kurs des Exchange Traded Brent Crude Oil Terminkontrakts. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen für Open End Zertifikate auf den Aktuellen Kurs des Terminkontrakts auf Rohstoffe wurden dem Angebotsnachtrag (*Offering Supplement*) Nummer 432 vom 23. Dezember 2003 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt (*LaunchPAD Programme*) vom 28. Februar 2002 (mit der ABN AMRO Bank N.V. als ursprüngliche Emittentin) entnommen.

The Conditions will be in the English language and the German language, but the binding language of the Conditions will be the English language. The German language version is a non-binding translation.

Die Bedingungen werden in englischer Sprache und deutscher Sprache erstellt, wobei die rechtsverbindliche Sprache der Bedingungen die englische Fassung ist und die deutsche Fassung eine unverbindliche Übersetzung ist.

CONDITIONS: GENERAL CONDITIONS

The General Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the Product Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be printed on the Definitive Securities or attached to the Global Security representing the Securities.

BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Produktbedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden in den Einzelkunden abgedruckt oder werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONS

Terms in capitals which are not defined in these General Conditions shall have the meanings ascribed to them in the Product Conditions.

2. STATUS

The Securities constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank *pari passu* among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer save for those preferred by mandatory provisions of law.

3. EARLY TERMINATION

The Issuer shall have the right to terminate the Securities if it shall have determined in its absolute discretion that for reasons beyond its control its performance thereunder shall have become unlawful in whole or in part as a result of compliance in good faith by the Issuer with any applicable present or future law, rule, regulation, judgement, order or directive of any governmental, administrative, legislative or judicial authority or power ("**Applicable Law**"). In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination (ignoring such illegality) less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with

1. DEFINITIONEN

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. STATUS

Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

3. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie in ihrem ausschließlichen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren aus Gründen, auf die sie keinen Einfluss hat, aufgrund der für die Emittentin nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien ("**Anwendbares Recht**") vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Inhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Inhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit)

General Condition 4.

festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstehen. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die dem Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

4. NOTICES

4. MITTEILUNGEN

(a) Validity. Unless otherwise specified in an Offering Supplement, announcements to Holders will be valid if delivered to the Clearing Agent(s).

(a) Wirksamkeit. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in einem Angebotsnachtrag sind Mitteilungen gegenüber Inhabern wirksam, wenn sie an die Clearingstelle(n) übermittelt wurden.

(b) Delivery. Any such announcement issued pursuant to General Condition 4(a) shall be deemed to be effective on the day following its delivery to the Clearing Agent (and if delivered to more than one Clearing Agent on the date first delivered to a Clearing Agent) or, if published as specified in the relevant Offering Supplement on the date of such publication (and if published in more than one country then on the date first published).

(b) Übermittlung. Jede dieser Mitteilungen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a), gelten am Tag nach der Übermittlung an die Clearingstelle als wirksam geworden (und wenn sie an mehrere Clearingstellen übermittelt wurden, an dem Tag, an dem sie erstmals an eine Clearingstelle übermittelt wurden), oder, falls sie veröffentlicht werden (wie im betreffenden Angebotsnachtrag festgelegt), am Tag der Veröffentlichung (und wenn sie in mehreren Ländern veröffentlicht werden, dann soll der Tag gelten, an dem sie zuerst veröffentlicht wurden).

5. HEDGING DISRUPTION

5. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

(a) Notification. The Issuer shall as soon as reasonably practicable give instructions to the Calculation Agent to notify the Holders in accordance with General Condition 4(a) if it determines that a Hedging Disruption Event has occurred.

(a) Benachrichtigung. Sollte die Emittentin eine Absicherungsstörung festgestellt haben, hat die Emittentin die Berechnungsstelle sobald dies vernünftigerweise möglich ist anzuweisen, dies den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a) mitzuteilen.

4. Open End Zertifikate bezogen auf den
Current Price of the Exchange Traded Brent Crude Oil
Futures Contract

- (b) Hedging Disruption Event. A **“Hedging Disruption Event”** shall occur if the Issuer determines that it is or has become not reasonably practicable or it has otherwise become undesirable, for any reason, for the Issuer wholly or partially to establish, re-establish, substitute or maintain a relevant hedging transaction (a **“Relevant Hedging Transaction”**) it deems necessary or desirable to hedge the Issuer's obligations in respect of the Securities. The reasons for such determination by the Issuer may include, but are not limited to, the following:
- (i) any material illiquidity in the market for the relevant instruments (the **“Disrupted Instrument”**) which from time to time are included in the reference asset to which the Securities relate; or
 - (ii) a change in any applicable law (including, without limitation, any tax law) or the promulgation of, or change in, the interpretation of any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction of any applicable law (including any action taken by a taxing authority); or
 - (iii) a material decline in the creditworthiness of a party with whom the Issuer has entered into any such Relevant Hedging Transaction; or
 - (iv) the general unavailability of (A)
- (b) Absicherungsstörung. Eine **„Absicherungsstörung“** tritt ein, wenn die Emittentin festlegt, dass es für sie ganz gleich aus welchem Grund ganz oder teilweise nicht angemessen durchführbar ist oder geworden ist oder in anderer Weise nicht mehr erstrebenswert ist, ein maßgebliches Absicherungsgeschäft (ein **„Maßgebliches Absicherungsgeschäft“**), das sie zur Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere für notwendig oder erstrebenswert hält, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen oder aufrechtzuerhalten. Die Gründe für eine solche Festlegung der Emittentin können unter anderem sein:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt der betreffenden Instrumente (das **„von einer Störung betroffenes Instrument“**), die von Zeit zu Zeit in dem Basiswert, auf den sich die Wertpapiere beziehen, enthalten sind; oder
 - (ii) eine Änderung in einem anwendbaren Recht (unter anderem einschließlich jedes Steuerrechts) oder die Verkündung oder Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Rechts durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, das bzw. die nach anwendbarem Recht zuständig ist (einschließlich jeglicher steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein solches Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von (A)

**4. Open End Zertifikate bezogen auf den
Current Price of the Exchange Traded Brent Crude Oil
Futures Contract**

market participants who will agree to enter into a Relevant Hedging Transaction; or (B) market participants who will so enter into a Relevant Hedging Transaction on commercially reasonable terms.

Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.

(c) Consequences. The Issuer, in the event of a Hedging Disruption Event, may determine to:

(c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:

(i) terminate the Securities. In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4;

(i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedem Inhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstanden sind. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird;

(ii) make an adjustment to the relevant reference asset by removing the Disrupted Instrument at its fair market value (which may be zero). Upon any such removal the Issuer may:

(ii) den betreffenden Basiswert anzupassen, indem sie das von einer Störung betroffene Instrument zu seinem marktgerechten Wert (der gleich Null sein kann) entfernt. Bei einer solchen Entfernung ist die Emittentin berechtigt:

(A) hold any notional proceeds (if any) arising as a consequence thereof and adjust the terms of payment and/or delivery in respect of the Securities; or

(A) alle fiktiven Erlöse, die sie daraus erzielt, einzubehalten und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anzupassen; oder

**4. Open End Zertifikate bezogen auf den
Current Price of the Exchange Traded Brent Crude Oil
Futures Contract**

(B) notionally reinvest such proceeds in other reference asset(s) if so permitted under the Conditions (including the reference asset(s) to which the Securities relate);

(B) solche Erlöse fiktiv in einen anderen Basiswert bzw. in andere Basiswerte anzulegen, falls dies gemäß den Bedingungen gestattet ist (einschließlich des Basiswertes bzw. der Basiswerte, auf den bzw. auf die sich die Wertpapiere beziehen);

(iii) make any other adjustment to the Conditions as it considers appropriate in order to maintain the theoretical value of the Securities after adjusting for the relevant Hedging Disruption Event.

(iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die sie für geeignet hält, um den theoretischen Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.

**6. PURCHASES, FURTHER ISSUES BY THE ISSUER
AND PRESCRIPTION**

**6. KÄUFE, WEITERE EMISSIONEN DURCH DIE
EMITTENTIN UND VERJÄHRUNG**

(a) Purchases. The Issuer or any Affiliate may, except under certain circumstances, purchase Securities at any price in the open market or by tender or private treaty. Any Securities so purchased may be held, surrendered for cancellation or reissued or resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original series of Securities.

(a) Käufe. Die Emittentin bzw. ihre Verbundenen Unternehmen sind berechtigt, außer in bestimmten Fällen, Wertpapiere zu einem beliebigen Preis am offenen Markt, im Tenderverfahren oder freihändig zu kaufen. Die solchermaßen erworbenen Wertpapiere können gehalten, zur Entwertung eingereicht oder erneut begeben bzw. erneut verkauft werden und auf diese Weise erneut begebene bzw. erneut verkaufte Wertpapiere werden für alle Zwecke als Bestandteil der ursprünglichen Wertpapierserie betrachtet.

In this General Condition 6(a) "**Affiliate**" means any entity controlled directly or indirectly, by the Issuer, any entity that controls, directly or indirectly, the Issuer, or any entity under common control with the Issuer. As used herein "**control**" means the ownership of a majority of the

In dieser Allgemeinen Bedingung 6(a) bedeutet „**Verbundenes Unternehmen**“ einen Rechtsträger, der von der Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird, der die Emittentin unmittelbar oder mittelbar „**beherrscht**“ oder der von der Emittentin und einem

**4. Open End Zertifikate bezogen auf den
Current Price of the Exchange Traded Brent Crude Oil
Futures Contract**

voting power of the entity and “**controlled by**” and “**controls**” shall be construed accordingly.

Dritten gemeinsam beherrscht wird. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet „**beherrschen**“ das Innehaben einer Stimmrechtsmehrheit an dem Rechtsträger, und „**beherrscht werden**“ ist entsprechend zu verstehen.

(b) Further Issues. The Issuer shall be at liberty from time to time without the consent of the Holders or any of them to create and issue further securities so as to be consolidated with and form a single series with the Securities.

(b) Weitere Emissionen. Der Emittentin steht es frei, zu gegebener Zeit ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber weitere Emissionen in der Weise aufzulegen und durchzuführen, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden.

(c) Prescription. Any Security or Coupon which is capable of presentation and is not so presented by its due date for presentation shall be void, and its value reduced to zero, if not so presented within five years of such due date. For the avoidance of doubt, any Securities which are subject to provisions relating to their exercise shall be void, and their value shall be zero, if not exercised in accordance with their provisions.

(c) Verjährung. Ein Wertpapier oder Kupon, das bzw. der vorgelegt werden kann und nicht bis zu seinem Fälligkeitstag für die Vorlage vorgelegt wird, ist ungültig, und sein Wert wird auf Null herabgesetzt, wenn es bzw. er nicht innerhalb von fünf Jahren nach diesem Fälligkeitstag vorgelegt wird. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Wertpapiere, die Bestimmungen bezüglich ihrer Ausübung unterliegen, ungültig sind und ihr Wert auf Null herabgesetzt wird, wenn sie nicht gemäß ihrer Bestimmungen ausgeübt werden.

7. DETERMINATIONS AND MODIFICATIONS

7. FESTLEGUNGEN UND ÄNDERUNGEN

(a) Determinations. Any determination made by the Issuer shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

(a) Festlegungen. Eine von der Emittentin getroffene Festlegung ist für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

(b) Modifications. The Issuer may without the consent of the Holders or any of them, modify any provision of the Conditions

(b) Änderungen. Die Emittentin ist berechtigt, ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber einholen zu müssen, eine

which is (1) of a formal, minor or technical nature, (2) made to correct a manifest error, or (3) in its absolute discretion, not materially prejudicial to the interests of the Holders. Notice of any such modification will be given to the Holders in accordance with General Condition 4 but failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of any such modification.

Bestimmung der Bedingungen zu ändern, die (1) formaler, unbedeutender oder technischer Natur ist, (2) zur Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers vorgenommen wird, oder (3) sich in ihrem ausschließlichen Ermessen nicht wesentlich auf die Interessen der Inhaber auswirkt. Solche Änderungen sind den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitzuteilen. Das Unterlassen oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung berührt jedoch nicht die Gültigkeit solcher Änderungen.

8. SUBSTITUTION

- (a) Substitution of Issuer. The Issuer may at any time, without the consent of the Holders substitute for itself as principal obligor under the Securities any company (the "**Substitute**"), being any subsidiary or affiliate of the Issuer, subject to: (1) the obligation of the Substitute under the Securities being guaranteed by ABN AMRO Holding N.V.¹ ("**Holding**") (unless Holding is the Substitute); (2) all actions, conditions and things required to be taken, fulfilled and done (including the obtaining of any necessary consents) to ensure that the Securities represent legal, valid and binding obligations of the Substitute having been taken, fulfilled and done and being in full force and effect; and (3) the Issuer having given at least 30 days' prior notice of the date of such substitution to the Holders in accordance with General Condition 4. In the event of any substitution of the Issuer, any reference in the Conditions to the Issuer shall from such time be construed as a reference to the Substitute.

8. ERSETZUNG

- (a) Ersetzung der Emittentin. Die Emittentin kann in ihrer Eigenschaft als Hauptschuldnerin der Wertpapiere jederzeit ohne die Zustimmung der Inhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle setzen (die „**Ersatzemittentin**“), bei der es sich um eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin handelt; dies gilt mit der Maßgabe, dass: (1) die Verpflichtung der Ersatzemittentin aus den Wertpapieren durch die ABN AMRO Holding N.V.² (die „**Holding**“) garantiert wird, es sei denn, die Holding ist die Ersatzemittentin; (2) sämtliche Handlungen, Bedingungen und Maßnahmen, die vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Genehmigungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin begründen, vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen wurden und uneingeschränkt wirksam und in Kraft sind; und (3) die

¹ For the purpose of this paragraph AMRO Holding N.V. has been replaced by BNP Paribas S.A., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

² Für die Zwecke dieses Absatzes wurde AMRO Holding N.V. durch die BNP Paribas S.A. ersetzt, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

**4. Open End Zertifikate bezogen auf den
Current Price of the Exchange Traded Brent Crude Oil
Futures Contract**

Emittentin den Inhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitteilt. Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gelten in den Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Emittentin von diesem Zeitpunkt an als Bezugnahmen auf die Ersatzemittentin.

(b) Substitution of Office. The Issuer shall have the right upon notice to the Holders in accordance with General Condition 4 to change the office through which it is acting and shall specify the date of such change in such notice.

(b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin hat das Recht, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 eine Änderung der Geschäftsstelle vorzunehmen, durch die sie als Emittentin handelt, wobei der Tag einer solchen Änderung in der betreffenden Mitteilung anzugeben ist.

9. TAXATION

The Issuer shall not be liable for or otherwise obliged to pay any tax, duty, withholding or other similar payment which may arise as a result of the ownership, transfer or exercise of any Securities. In relation to each Security the relevant Holder shall pay all Expenses as provided in the Product Conditions. All payments or, as the case may be, deliveries in respect of the Securities will be subject in all cases to all applicable fiscal and other laws and regulations (including, where applicable, laws requiring the deduction or withholding for, or on account of, any tax duty or other charge whatsoever). The Holder shall be liable for and/or pay, any tax, duty or charge in connection with, the ownership of and/or any transfer, payment or delivery in respect of the Securities held by such Holder. The Issuer shall have the right, but shall not be obliged, to withhold or deduct from any amount payable such amount, as shall be necessary to account for or to pay any such tax, duty, charge, withholding or other payment. Each Holder shall indemnify the Issuer against any loss, cost or other liability whatsoever

9. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung von Wertpapieren anfallen können. In Bezug auf jedes Wertpapier hat der jeweilige Inhaber alle Kosten gemäß den Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen in jedem Fall allen geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich – sofern zutreffend – Gesetzen, die Abzüge von bzw. Einbehalte für Steuern, Abgaben oder sonstige(n) Lasten jedweder Art vorschreiben). Der Inhaber haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von zahlbaren Beträgen solche Beträge

**4. Open End Zertifikate bezogen auf den
Current Price of the Exchange Traded Brent Crude Oil
Futures Contract**

sustained or incurred by the Issuer in respect of any such tax, duty, charge, withholding or other payment as referred to above in respect of the Securities of such Holder.

einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind. Jeder Inhaber hat die Emittentin in Bezug auf Verluste, Kosten oder andere Haftungen jeglicher Art schadlos zu halten, die die Emittentin im Hinblick auf solche oben genannten Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere dieses Inhabers erleidet oder die ihr im Hinblick auf diese entstehen.

10. REPLACEMENT OF SECURITIES AND COUPONS

10. ERSATZ VON WERTPAPIEREN UND KUPONS

If any Security or Coupon is lost, stolen, mutilated, defaced or destroyed it may be replaced at the specified office of the Principal Agent (or such other place of which notice shall have be given to Holders in accordance with General Condition 4) upon payment by the claimant of the expenses incurred in connection therewith and on such terms as to evidence and indemnity as the Issuer may reasonably require. Mutilated or defaced Securities and Coupons must be surrendered before replacements will be issued.

Wenn ein Wertpapier oder Kupon verloren geht, gestohlen, beschädigt, verunstaltet oder vernichtet wird, kann es bzw. er in der angegebenen Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle (oder an einem anderen Ort, der den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wurde) nach Zahlung der im Zusammenhang damit entstandenen Auslagen durch den Anspruchsberechtigten und zu solchen Bedingungen hinsichtlich Nachweis und Schadloshaltung, die die Emittentin angemessener Weise verlangen kann, ersetzt werden. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere und Kupons sind abzugeben, bevor die Ersatzdokumente ausgegeben werden.

11. ADJUSTMENTS FOR EUROPEAN MONETARY UNION

11. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

(a) Redenomination. The Issuer may, without the consent of any Holder, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 elect that, with effect from the Adjustment Date specified in such notice, certain terms of the Securities shall be redenominated in

(a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Inhaber durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 entscheiden, dass mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag, bestimmte

**4. Open End Zertifikate bezogen auf den
Current Price of the Exchange Traded Brent Crude Oil
Futures Contract**

euro. The election will have effect as follows:

- (1) where the Settlement Currency is the National Currency Unit of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, whether as from 1999 or after such date, such Settlement Currency shall be deemed to be an amount of euro converted from the original Settlement Currency into euro at the Established Rate, subject to such provisions (if any) as to rounding as the Issuer may decide and as may be specified in the notice, and after the Adjustment Date, all payments in respect of the Securities will be made solely in euro as though references in the Securities to the Settlement Currency were to euro;

- (2) where the Conditions contain a rate of exchange or any of the Conditions are expressed in a currency (the "**Original Currency**") of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, whether as from 1999 or after such date, such rate of exchange and/or any other terms of the Conditions shall be deemed to be expressed in or, in the case of a rate of exchange, converted for or, as the case may be into, euro at the Established Rate; and

Bestimmungen der Wertpapiere auf den Euro umgestellt werden. Diese Entscheidung wirkt sich wie folgt aus:

- (1) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, ob ab 1999 oder nach diesem Datum, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgelegten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

- (2) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Bedingungen in einer Währung (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, ob ab 1999 oder nach diesem Datum, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltenen Beträge als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem

**4. Open End Zertifikate bezogen auf den
Current Price of the Exchange Traded Brent Crude Oil
Futures Contract**

Festgelegten Umrechnungskurs in
Euro umgerechnet; und

- | | |
|---|--|
| <p>(3) such other changes shall be made to the Conditions as the Issuer may decide to conform them to conventions then applicable to instruments expressed in euro.</p> | <p>(3) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.</p> |
| <p>(b) Adjustment to Conditions. The Issuer may, without the consent of the Holders, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 make such adjustments to the Conditions as the Issuer may determine to be appropriate to account for the effect of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty on the Conditions.</p> | <p>(b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.</p> |
| <p>(c) Euro Conversion Costs. Notwithstanding General Condition 11(a) and/or General Condition 11(b), none of the Issuer, the Calculation Agent nor any Agent shall be liable to any Holder or other person for any commissions, costs, losses or expenses in relation to or resulting from the transfer of euro or any currency conversion or rounding effected in connection therewith.</p> | <p>(c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Allgemeinen Bedingung 11(a) und/oder der Allgemeinen Bedingung 11(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Inhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.</p> |
| <p>(d) Definitions Relating to European Economic and Monetary Union. In this General Condition, the following expressions have the meanings set out below.</p> | <p>(d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Allgemeinen Bedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung.</p> |

“Adjustment Date” means a date specified by the Issuer in the notice given to the Holders pursuant to this Condition which falls, if the currency is that of a country not initially participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, on or after such later date as such country does so participate;

“Established Rate” means the rate for the conversion of the Original Currency (including compliance with rules relating to rounding in accordance with applicable European community regulations) into euro established by the Council of the European Union pursuant to the first sentence of Article 123(4), formerly 109 L (4) of the Treaty;

“National Currency Unit” means the unit of the currency of a country as those units are defined on the day before the start of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty or, in connection with the expansion of such third stage, to any country which has not initially participated in such third stage; and

“Treaty” means the treaty establishing the European Community.

„Anpassungstag“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Inhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der, wenn es sich um die Währung eines Landes handelt, das ursprünglich nicht an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, frühestens auf den Tag fällt, ab dem dieses Land daran teilnimmt;

„Festgelegter Umrechnungskurs“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß dem ersten Satz des Artikels 123(4), vormals 109 L (4) des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„Nationale Währungseinheit“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor dem Beginn an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt, oder – im Zusammenhang mit der Erweiterung dieser dritten Stufe – die Einheit der Währung eines Landes, das ursprünglich nicht an dieser dritten Stufe teilgenommen hat; und

„Vertrag“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

12. AGENTS³

(a) Principal Agent and Agents. The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of any agent (the “Agent”) and to appoint further or additional Agents, provided that no termination of appointment of the principal agent (the “Principal Agent”) shall become effective until a replacement Principal Agent shall have been appointed and provided that, if and to the extent that any of the Securities are listed on any stock exchange or publicly offered in any jurisdiction, there shall be an Agent having a specified office in each country required by the rules and regulation of each such stock exchange and each such jurisdiction and provided further that, if and to the extent that any of the Securities are in registered form, there shall be a Registrar and a Transfer Agent (which may be the Registrar), if so specified in the relevant Product Conditions. Notice of any appointment, or termination of appointment, or any change in the specified office, of any Agent will be given to Holders in accordance with General Condition 4. Each Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders or any of them. Any calculations or determinations in respect of the Securities made by an Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

12. BEAUFTRAGTE⁴

(a) Hauptzahlstelle und Zahlstellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung einer Zahlstelle (die „Zahlstelle“) jederzeit zu ändern oder aufzuheben und weitere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufhebung der Bestellung der Hauptzahlstelle (die „Hauptzahlstelle“) erst mit der Bestellung einer Ersatz-Hauptzahlstelle wirksam wird, und dass es, wenn und solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder die Wertpapiere in einer Rechtsordnung öffentlich angeboten werden, in jedem Land eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle geben muss, wo dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse und der betreffenden Rechtsordnung vorgeschrieben ist, und unter der weiteren Voraussetzung, dass es – falls und solange Wertpapiere in Form von Namenspapieren vorliegen – eine Registerstelle und eine Transferstelle (die mit der Registerstelle identisch sein kann) vorhanden sind, falls dies in den maßgeblichen Produktbedingungen vorgesehen ist. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung oder etwaige Änderungen der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle werden den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Fest-

³ BNP Paribas S.A., London branch, of 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA has been appointed as agent in England to receive service of process in England in any proceedings in England.

⁴ BNP Paribas S.A., Geschäftsstelle London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA ist als bevollmächtigter Prozessvertreter in England für alle Verfahren in England bestellt worden.

**4. Open End Zertifikate bezogen auf den
Current Price of the Exchange Traded Brent Crude Oil
Futures Contract**

legungen, die von einer Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

(b) Calculation Agent. The Issuer shall undertake the duties of calculation agent (the **“Calculation Agent”** which expression shall include any successor Calculation Agent) in respect of the Securities unless the Issuer decides to appoint a successor Calculation Agent in accordance with the provisions below.⁵

(b) Berechnungsstelle. Die Emittentin übernimmt die Pflichten der Berechnungsstelle (die **„Berechnungsstelle“**, wobei dieser Begriff jegliche nachfolgende Berechnungsstelle einschließt) in Bezug auf die Wertpapiere, es sei denn, die Emittentin entscheidet, gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine Nachfolge-Berechnungsstelle zu bestellen.⁶

The Issuer reserves the right at any time to appoint another institution as the Calculation Agent provided that no termination of appointment of the existing Calculation Agent shall become effective until a replacement Calculation Agent shall have been appointed. Notice of any termination or appointment will be given to the Holders in accordance with General Condition 4.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Institution als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Aufhebung der Bestellung der bisherigen Berechnungsstelle erst mit der Bestellung einer Ersatz-Berechnungsstelle wirksam wird. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung wird den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt.

The Calculation Agent (except where it is the Issuer) acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. Where the Issuer acts in the capacity of the Calculation Agent it does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. In any event, any calculations or determinations in respect of the Securities made by the Calculation Agent (whether or not the Issuer) shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the

Die Berechnungsstelle (es sei denn, sie ist die Emittentin) handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber den Inhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Inhabern begründet. Wenn die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle handelt, geht sie keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber und kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis mit den Inhabern ein.

⁵ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁶ Die aktuelle Berechnungsstelle ist: die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

Holders.

Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von der Berechnungsstelle (gleich ob sie die Emittentin ist oder nicht) in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

The Calculation Agent (except where it is the Issuer) may, with the consent of the Issuer, delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate. Where the Calculation Agent is the Issuer it may delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate.

Die Berechnungsstelle (es sei denn, sie ist die Emittentin) kann ihre Verpflichtungen und Aufgaben mit Zustimmung der Emittentin an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet. Wenn die Berechnungsstelle die Emittentin ist, kann sie ihre Pflichten und Aufgaben an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet.

13. SURRENDER OF UNMATURED COUPONS

13. ABGABE NOCH NICHT FÄLLIGER KUPONS

Each Security should be presented for redemption, where applicable, together with all unmatured Coupons relating to it. Upon the due date for redemption of any Security, where applicable, all unmatured Coupons relating thereto (whether or not attached) shall become void and no payment shall be made in respect thereof.

Jedes Wertpapier ist gegebenenfalls zusammen mit allen noch nicht fälligen Kupons zur Rücknahme vorzulegen. Nach dem Fälligkeitstag für die Rücknahme eines Wertpapiers werden gegebenenfalls alle noch nicht fälligen Kupons in Bezug darauf (gleich ob sie beiliegen oder nicht) ungültig und es wird keine Zahlung in Bezug darauf geleistet.

14. CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999

14. GESETZ ÜBER VERTRÄGE (ZUGUNSTEN DRITTER) VON 1999 (CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999)

No rights are conferred on any person under the Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 to enforce any Condition. The preceding sentence shall not affect any right or remedy of any person which exists or is available apart from that Act.

Nach dem Gesetz über Verträge (zugunsten Dritter) von 1999 (Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999) werden keine Rechte auf Personen übertragen, um Bedingungen durchzusetzen. Der vorausgehende Satz hat keinerlei Auswirkungen auf Rechte oder Rechtsmittel jeglicher Personen, die außerhalb dieses Gesetzes bestehen oder verfügbar sind.

15. RULES AND REGULATIONS OF THE OFFICIAL MARKET OF EURONEXT AMSTERDAM N.V.'S STOCK MARKET (*FONDSENREGLEMENT VAN DE VERENIGING VOOR DE EFFECTENHANDEL*)

The Issuer undertakes to comply, so long as the Securities are listed on the Official Segment of the Stock Market of Euronext Amsterdam N.V., with the provisions (so far as applicable) of Schedule B, Article 2.1.20 (Sections B to G inclusive) of the Listing Rules (*Fondsenreglement*) of Euronext Amsterdam N.V. as in force at the date of issue of the Securities.

15. VORSCHRIFTEN UND VERORDNUNGEN DES ORGANISIERTEN MARKTES DER WERTPAPIERBÖRSE EURONEXT AMSTERDAM N.V. (*FONDSENREGLEMENT VAN DE VERENIGING VOOR DE EFFECTENHANDEL*)

Die Emittentin verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen (soweit sie anwendbar sind) von Anhang B, Artikel 2.1.20 (Abschnitte B bis einschließlich G) der am Tag der Emission der Wertpapiere geltenden Zulassungsvorschriften (*Fondsenreglement*) der Euronext Amsterdam N.V., falls und solange die Wertpapiere im amtlichen Handel der Wertpapierbörse Euronext Amsterdam N.V. notiert sind.

**CONDITIONS: PRODUCT CONDITIONS
RELATING TO THE CURRENT PRICE OF THE
COMMODITY FUTURE OPEN END CERTIFICATES**

The Product Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be attached to the Global Security representing the Securities.

1. DEFINITIONS

“**Agent**” means each of ABN AMRO Bank N.V., London Branch, 250 Bishopsgate, London, EC2M 4AA, United Kingdom⁷ as principal agent (the “**Principal Agent**”) and ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Alle 80, 60846 Frankfurt am Main, Germany,⁸ each acting through its specified office and together the “**Agents**” shall include any other Agent appointed pursuant to the provisions of General Condition 12;

“**Business Day**” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets settle

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR OPEN END ZERTIFIKATE AUF DEN AKTUELLEN
KURS DES TERMINKONTRAKTS AUF ROHSTOFFE**

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONEN

„**Zahlstelle**“ bezeichnet jeweils ABN AMRO Bank N.V., Niederlassung London, 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, Vereinigtes Königreich⁹ als Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) und ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Alle 80, 60846 Frankfurt am Main, Deutschland,¹⁰ die jeweils durch ihre bezeichnete Geschäftsstelle handeln. „**Zahlstellen**“ bezeichnet zusammen alle anderen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 12 bestellt werden;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte

⁷ The current Principal Agent is: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁸ Currently there are no other Agents. The sole agent is the Principal Agent.

⁹ Die aktuelle Hauptzahlstelle ist: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

¹⁰ Aktuell gibt es keine weiteren Zahlstellen. Die Hauptzahlstelle ist die einzige Zahlstelle.

**4. Open End Zertifikate bezogen auf den
Current Price of the Exchange Traded Brent Crude Oil
Futures Contract**

payments in London and a day on which each Clearing Agent is open for business;

Zahlungen in London abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist;

“**Cash Amount**” means an amount determined by the Calculation Agent in accordance with the following formula, less Expenses:

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel ermittelt wird, abzüglich Kosten:

Final Reference Price x Rollover Ratio x
Entitlement

Endgültiger Referenzpreis x Rollover-Rate x
Bezugsverhältnis

provided that the Cash Amount shall not be less than zero. The Cash Amount shall be converted into the Settlement Currency at the prevailing Exchange Rate if an Exchange Rate is specified and rounded to the nearest two decimal places in the Settlement Currency, 0.005 being rounded downwards;

Dies gilt mit der Maßgabe, dass der Auszahlungsbetrag nicht kleiner als Null sein kann. Der Auszahlungsbetrag ist zu dem aktuellen Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, sofern ein Wechselkurs angegeben ist, wobei das Ergebnis in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden ist (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

“**Clearing Agent**” means Clearstream Banking AG, Euroclear Bank S.A., and Clearstream Banking S.A. and such further or alternative clearing agent(s) or clearance system(s) as may be approved by the Issuer from time to time and notified to the Holders in accordance with General Condition 4 (each a “**Clearing Agent**” and together the “**Clearing Agents**”);¹¹

„**Clearingstelle**“ bezeichnet Clearstream Banking AG, Euroclear Bank S.A., und Clearstream Banking S.A., sowie alle weiteren oder alternativen Clearingstellen bzw. Clearingsysteme, die von Zeit zu Zeit von der Emittentin zugelassen und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt werden (einzeln jeweils als „**Clearingstelle**“ und zusammen als „**Clearingstellen**“ bezeichnet);¹²

“**Commodity**” means, initially the Commodity as of the Issue Date specified as such in the definition of the relevant Series, and thereafter a financially equivalent reference commodity future (the “**Substitute Commodity**”) selected by the Issuer. Five Business Days prior to the first date upon which notice to deliver the Commodity may be given in accordance with

„**Rohstoff**“ bezeichnet den anfänglichen Rohstoff um den Ausgabebetrag, der als solcher in der Definition in der maßgeblichen Serie angegeben ist und danach einen in finanzieller Hinsicht gleichwertigen Terminkontrakt auf Rohstoff („**Ersatzrohstoff**“), der von der Emittentin ausgewählt wird. Fünf Geschäftstage vor dem ersten Tag, an dem eine Mitteilung

¹¹ Currently the sole relevant Clearing System is Clearstream Banking AG, Frankfurt.

¹² Derzeit ist das einzige maßgebliche Clearingsystem Clearstream Banking AG, Frankfurt.

**4. Open End Zertifikate bezogen auf den
Current Price of the Exchange Traded Brent Crude Oil
Futures Contract**

rules of the relevant Exchange (the "**Rollover Date**") the Issuer shall make its selection of the Substitute Commodity and on such date the Issuer shall, during Trading Hours, effect substitution of the Commodity for the Substitute Commodity and thereafter the Substitute Commodity shall for all purposes be the Commodity;

"Commodity Price" means the current price of the Commodity. For the avoidance of any doubt, this shall not be the futures contract value but the futures contract value divided by the applicable contract factor (the value of 1.0 future's point) specified on the applicable Bloomberg page referred to in the definition of the relevant Series, and if no such page reference exists, such other page reference as the Calculation Agent determines;

"Entitlement" means the entitlement specified as such in the definition of the relevant Series, subject to any adjustment in accordance with Product Condition 4;

"Exchange" means the exchange or quotation system specified as such in the definition of the relevant Series or any successor to such exchange or quotation system;

"Exchange Rate" means, where the Underlying Currency is different to the Settlement Currency, the rate of exchange between the Underlying Currency and the Settlement Currency as determined by the Calculation Agent by reference to such sources as the Calculation Agent may reasonably determine to be appropriate at such time;

bezüglich der Lieferung des Rohstoffs in Übereinstimmung mit den Regeln der maßgeblichen Börse erklärt werden kann („**Rollover-Tag**“), hat die Emittentin den Ersatzrohstoff auszuwählen. An einem solchen Tag hat die Emittentin während der Handelszeiten die Ersetzung des Rohstoffs für den Ersatzrohstoff durchzuführen, wonach der Ersatzrohstoff für alle Zwecke der Rohstoff sein soll;

„Rohstoffpreis“ bezeichnet den aktuellen Preis des Rohstoffs. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es sich hier nicht um den Terminkontraktwert, sondern um den Terminkontraktwert dividiert durch den anwendbaren Kontraktfaktor (entspricht einem (1) Terminkontraktwert) handelt, der auf der anwendbaren Bloomberg Seite angezeigt wird, die in der Definition der maßgeblichen Serie angegeben ist. Existiert die oben angegebene Seite nicht, so gilt eine andere von der Berechnungsstelle festgelegte Seite;

„Bezugsverhältnis“ bezeichnet das Bezugsverhältnis, das als solches in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„Börse“ bezeichnet die Börse bzw. das Kursnotierungssystem, die bzw. das als solches in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist, oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„Wechselkurs“ bezeichnet, sofern die Referenzwährung von der Abrechnungswährung abweicht, den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgelegt wird, die von der Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig

**4. Open End Zertifikate bezogen auf den
Current Price of the Exchange Traded Brent Crude Oil
Futures Contract**

erachtet werden;

“Exercise” means a Holder’s right to exercise the Securities, in accordance with Product Condition 3;

„Ausübung“ bezeichnet das Recht eines Inhabers, die Wertpapiere gemäß der Produktbedingung 3 auszuüben;

“Exercise Date” means the third Business Day preceding the scheduled Valuation Date, as provided in Product Condition 3;

„Ausübungstag“ bezeichnet den dritten Geschäftstag vor dem vorgesehenen Bewertungstag, wie in Produktbedingung 3 angegeben;

“Exercise Time” means 5.00pm Central European Time;

„Ausübungszeitpunkt“ bezeichnet 17.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit;

“Expenses” means all taxes, duties and/or expenses, including all applicable depository, transaction or exercise charges, stamp duties, stamp duty reserve tax, issue, registration, securities transfer and/or other taxes or duties, arising in connection with (i) the exercise of such Security and/or (ii) any payment due following exercise or otherwise in respect of such Security;

„Kosten“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

“Final Reference Price” means an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the closing Commodity Price at the Valuation Time on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the closing Commodity Price on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading Commodity

„Endgültiger Referenzpreis“ bezeichnet einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Schlusspreises des Rohstoffpreises zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgelegt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle kein solcher Preis festgelegt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung

**4. Open End Zertifikate bezogen auf den
Current Price of the Exchange Traded Brent Crude Oil
Futures Contract**

Price and such other factors as the Calculation Agent determines relevant;

des Schlusspreises des Rohstoffpreises an dem betreffenden Tag beruht, wobei die dann herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Handelspreis des Rohstoffpreises sowie alle sonstigen Umstände berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich festgelegt werden;

“Issue Date” means the date specified as such in the definition of the relevant Series;

„Ausgabetag“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

“Issuer” means ABN AMRO Bank N.V. incorporated in The Netherlands with its statutory seat in Amsterdam acting through its principal office or its branch in London or such further or other branches as it may specify from time to time¹³;

„Emittentin“ bezeichnet die ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit eingetragenem Sitz in Amsterdam, die über ihre Hauptgeschäftsstelle oder Niederlassung in London oder andere Niederlassungen handelt, wie jeweils von der Emittentin angegeben¹⁴;

“Issuer Call” means termination of the Securities by the Issuer in accordance with Product Condition 3;

„Kündigung durch die Emittentin“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 3;

“Issuer Call Date” means the day specified as such in the notice delivered by the Issuer in accordance with Product Condition 3, and if such day is not a Trading Day, means the first succeeding Trading Day unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case, the Issuer Call Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the five Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been the Issuer Call Date. In that

„Kündigungstag der Emittentin“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 3 genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Kündigungstag der Emittentin der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der fünf Handelstage, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine

¹³ The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

¹⁴ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

**4. Open End Zertifikate bezogen auf den
Current Price of the Exchange Traded Brent Crude Oil
Futures Contract**

case (i) the fifth Trading Day shall be deemed to be the Issuer Call Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Commodity and such other factors as the Calculation Agent deems relevant;

“Market Disruption Event” means each event specified as such in Product Condition 4;

“Payment Day” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign exchange currency deposits) in the principal financial centre for the Settlement Currency or if the Settlement Currency is euro, any day on which the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System is open;

“Related Exchange” means an options or futures exchange or quotation system on which options contracts or futures contracts or other derivatives contracts on the Commodity are traded;

“Rollover Period” means each period from and including a Rollover Date to but excluding the next following Rollover Date;

“Rollover Ratio” means, for each Rollover Period, a ratio as determined by the Calculation Agent as A divided by B, and all multiplied by C:

Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als Kündigungstag der Emittentin (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises des Rohstoffs sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„Marktstörung“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 4 angegeben ist;

„Zahlungstag“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System* zur Verfügung steht;

„Zugehörige Börse“ bezeichnet eine Börse bzw. ein Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Rohstoff gehandelt werden;

„Rollover-Periode“ bezeichnet jede Periode ab einem Rollover-Tag (einschließlich) bis zum darauffolgenden Rollover-Tag (ausschließlich);

„Rollover-Rate“ bezeichnet für jede Rollover-Periode eine Rate wie von der Berechnungsstelle festgelegt, indem A durch B

**4. Open End Zertifikate bezogen auf den
Current Price of the Exchange Traded Brent Crude Oil
Futures Contract**

dividiert wird und alles mit C multipliziert wird:

where A is (i) Commodity Price, minus
(ii) Transaction Charge x
Commodity Price

A steht für: (i) Rohstoffpreis, abzüglich
(ii) Transaktionskosten x
Rohstoffpreis

where B is: (i) Commodity Price of the
commodity future which
will be the Substitute
Commodity at the next
following Rollover Date,
plus
(ii) Transaction Charge x
Commodity Price of the
commodity future which
will be the Substitute
Commodity at the next
following Rollover Date;

B steht für: (i) Rohstoffpreis des Rohstoff-
terminkontrakts, welcher der
Ersatzrohstoff an dem nächst
folgenden Rollover-Tag sein
wird, zuzüglich
(ii) Transaktionskosten x
Rohstoffpreis des Rohstoff-
terminkontrakts welcher der
Ersatzrohstoff an dem nächst
folgenden Rollover-Tag sein
wird;

where C is: The immediately preceding
Rollover Ratio;

C steht für: Die unmittelbar folgende Rollover-
Rate

“**Securities**” means the open end certificates
relating to the Commodity and each a
“**Security**”. References to the term “**Securities**”
and “**Security**” shall be construed severally with
respect to each Series;

„**Wertpapiere**“ bezeichnet die Open End
Zertifikate bezogen auf den Rohstoff, wobei
jedes einzelne als „**Wertpapier**“ bezeichnet
wird. Bezugnahmen auf die Begriffe
„**Wertpapiere**“ und „**Wertpapier**“ gelten als
separate Bezugnahme auf die jeweilige Serie;

“**Series**” means each series of Securities as set
out below:

„**Serie**“ bezeichnet jede nachfolgend genannte
Serie von Wertpapieren:

*Current Price of the Futures Contract on Oil
open end certificates*

*Open End Zertifikate bezogen auf den
Aktuellen Preis des Terminkontrakts auf Öl*

Commodity: Brent Blend Crude Oil
Futures Contract for expiry
March 2004 (Bloomberg:
COH4);

Rohstoff: Brent Blend Crude Oil
Terminkontrakt mit Verfall
März (2004) (Bloomberg:
COH4);

Entitlement: 1;

Bezugsverhältnis: 1

Exchange: International
Petroleum

Börse: International
Petroleum

**4. Open End Zertifikate bezogen auf den
Current Price of the Exchange Traded Brent Crude Oil
Futures Contract**

	Exchange ¹⁵ ;		Exchange ¹⁶ ;
Issue Date:	23 December 2003;	Ausgabetag:	23. Dezember 2003;
Underlying Currency:	USD;	Referenzwährung:	USD;
Settlement Currency:	EUR;	Abrechnungswährung:	EUR;
ISIN:	NL0000202109;	ISIN:	NL0000202109;
WKN:	256678;	WKN:	256678;

“**Settlement Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

“**Settlement Date**” means the fifth Business Day following the relevant Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be;

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den fünften Geschäftstag nach dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin;

“**Trading Day**” means any day that is (or, but for the occurrence of a Market Disruption Event, would have been) a trading day on the Exchange and each Related Exchange other than a day on which trading on the Exchange or any Related Exchange is scheduled to close prior to its regular weekday closing time;

„**Handelstag**“ bezeichnet einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet;

“**Transaction Charge**” means a percentage rate as determined by the Calculation Agent. The Calculation Agent may adjust the Transaction Charge on each Rollover Date, but in any event the Transaction Charge will not exceed 0.10%. The Transaction Charge on the Issue Date is 0.05%;

„**Transaktionsgebühr**“ bezeichnet einen Prozentsatz wie von der Berechnungsstelle festgelegt. Die Berechnungsstelle kann die Transaktionsgebühr an jedem Rollover-Tag anpassen, wobei die Transaktionsgebühr 0,10 % nicht übersteigen wird. Am Ausgabetag beträgt die Transaktionsgebühr 0,05 %;

“**Underlying Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

¹⁵ The current Exchange is: Intercontinental Exchange (ICE).

¹⁶ Die aktuelle Börse ist: Intercontinental Exchange (ICE).

**4. Open End Zertifikate bezogen auf den
Current Price of the Exchange Traded Brent Crude Oil
Futures Contract**

“**Valuation Date**” means the last Trading Day of March in each year, commencing from (and including) March 2004, unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case, the Valuation Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the five Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been a Valuation Date. In that case (i) the fifth Trading Day shall be deemed to be the Valuation Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Commodity and such other factors as the Calculation Agent determines to be relevant; and

“**Valuation Time**” means the time at which the Exchange publishes the closing price for the Commodity, or such other time as the Issuer may determine in its absolute discretion and notify to Holders in accordance with General Condition 4.

Terms in capitals which are not defined in these Product Conditions shall have the meanings ascribed to them in the General Conditions.

2. FORM

The Securities are represented by a Global Security (the “**Global Security**”) which will be deposited with the Clearing Agent and will be transferable only in accordance with the applicable law and the rules and procedures of

„**Bewertungstag**“ bezeichnet den letzten Handelstag im März eines jeden Jahres, beginnend im März 2004 (einschließlich), es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der fünf Handelstage, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich ein Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Bewertungstag (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises des Rohstoffs sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich festgelegt werden; und

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, an dem die Börse den Schlusspreis für den Rohstoff veröffentlicht, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ausschließlichem Ermessen festgelegt und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. FORM

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird. Sie werden gemäß dem anwendbaren Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der

**4. Open End Zertifikate bezogen auf den
Current Price of the Exchange Traded Brent Crude Oil
Futures Contract**

the relevant Clearing Agent through whose systems the Securities are transferred. Each person (other than another Clearing Agent) who is for the time being shown in the records of the relevant Clearing Agent as the owner of a particular unit quantity of the Securities (in which regard any certificate or other document issued by the relevant Clearing Agent as to the unit quantity of the Securities standing to the credit of the account of any person shall be conclusive and binding for all purposes except in the case of manifest error) shall be treated by the Issuer and each Agent as the holder of such unit quantity of the Securities (and the term "**Holder**" shall be construed accordingly) for all purposes, other than with respect to any payment and / or delivery obligations, the right to which shall be vested as regards the Issuer and the Agents, solely in the bearer of the Global Security.

jeweiligen Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen. Jede Person (mit Ausnahme einer anderen Clearingstelle), die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Unterlagen der jeweiligen Clearingstelle als Eigentümer einer bestimmten Stückzahl der Wertpapiere eingetragen ist (wobei von der jeweiligen Clearingstelle ausgestellte Bescheinigungen oder andere Dokumente bezüglich der Stückzahl der Wertpapiere, die dem Konto einer Person gutgeschrieben sind, für alle Zwecke beweiskräftig und bindend sind, außer im Falle eines offensichtlichen Fehlers), wird von der Emittentin und jeder Zahlstelle als Inhaber dieser Stückzahl der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Inhaber**“ ist in diesem Sinne auszulegen), und zwar für alle Zwecke, außer in Bezug auf eine Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtung, bei der das entsprechende Recht gegenüber der Emittentin und den Zahlstellen ausschließlich beim Inhaber der Globalurkunde liegt.

3. RIGHTS AND PROCEDURES

- (a) Exercise. The Securities are exercisable by delivery of a Notice prior to the Exercise Time on the Exercise Date.
- (b) Issuer Call. The Issuer may terminate, subject to a valid Exercise, the Securities, in whole but not in part on any Business Day, by giving Holders at least one calendar years notice of its intention to terminate the Securities, such notice to be given at any time from (and including) the Issue Date. Any such notice shall be given in accordance with the provisions of General Condition 4, and shall specify the Issuer Call Date.

3. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Ausübung. Die Wertpapiere können an dem Ausübungstag durch Einreichung einer Erklärung vor dem Ausübungszeitpunkt ausgeübt werden.
- (b) Kündigung durch die Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Inhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Kalenderjahr und vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab dem Ausgabetag (einschließlich) erklärt werden. Die Kündigungsmitteilung hat gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.

**4. Open End Zertifikate bezogen auf den
Current Price of the Exchange Traded Brent Crude Oil
Futures Contract**

- | | |
|---|---|
| <p>(c) Cash Settlement. Each Security upon due Exercise or termination pursuant to an Issuer Call, and subject to the delivery by the Holder of a duly completed Notice and to certification as to non-U.S. beneficial ownership entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Amount.</p> <p>(d) Payment Day. If the date for payment of any amount in respect of the Securities is not a Payment Day, the Holder shall not be entitled to payment until the next following Payment Day and shall not be entitled to any interest or other payment in respect of such delay.</p> <p>(e) General. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, none of the Issuer, the Calculation Agent and any Agent shall have any responsibility for any errors or omissions in the calculation of any Cash Amount.</p> <p>(f) Notice. All payments shall be subject to the delivery of a duly completed notice (a "Notice") to a Clearing Agent with a copy to the Principal Agent. The form of the Notice may be obtained during normal business hours from the specified office of each Agent.</p> | <p>(c) Barausgleich. Jedes Wertpapier verbrieft das Recht des Inhabers, nach ordnungsgemäßer Ausübung oder Beendigung aufgrund des Kündigungsrechts der Emittentin am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag von der Emittentin zu erhalten, vorausgesetzt, der Inhaber reicht eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung ein und bestätigt, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer nicht um eine US-Person handelt.</p> <p>(d) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Inhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.</p> <p>(e) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung eines Auszahlungsbetrags verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.</p> <p>(f) Erklärungen. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Erklärung (eine „Erklärung“) bei einer Clearingstelle, mit Kopie an die Hauptzahlstelle. Der Erklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.</p> |
|---|---|

A Notice shall:

In der Erklärung ist:

(1) specify the number of Securities to

(1) die Anzahl der Wertpapiere

**4. Open End Zertifikate bezogen auf den
Current Price of the Exchange Traded Brent Crude Oil
Futures Contract**

- | | |
|--|--|
| which it relates; | anzugeben, auf die sie sich bezieht; |
| (2) specify the number of the account with the Clearing Agent to be debited with the Securities to which it relates; | (2) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind, auf die sich die Erklärung bezieht; |
| (3) irrevocably instruct and authorise the Clearing Agent to debit on or before the Settlement Date such account with such Securities; | (3) die Clearingstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen; |
| (4) specify the number of the account with the Clearing Agent to be credited with the Cash Amount (if any) for such Securities; | (4) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, dem der Auszahlungsbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist; |
| (5) certify that neither the person delivering the Notice nor any person on whose behalf the Notice is being delivered is a U.S. person or a person within the United States. As used herein, " U.S. person " means (i) an individual who is a resident or a citizen of the United States; (ii) a corporation, partnership or other entity organised in or under the laws of the United States or any political subdivision thereof or which has its principal place of business in the United States; (iii) any estate or trust which is subject to United States federal income taxation regardless of the source of its income; (iv) any trust if a court within the United States is able to exercise primary supervision over the administration of the trust and if one or more United States trustees have the authority to control all substantial decisions of the trust; (v) a pension plan for the employees, officers or principals of a corporation, | (5) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Erklärung einreichenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Erklärung eingereicht wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „ US-Person “ (i) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (ii) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (iii) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (iv) jedes Treuhandvermögen, soweit ein |

**4. Open End Zertifikate bezogen auf den
Current Price of the Exchange Traded Brent Crude Oil
Futures Contract**

partnership or other entity described in (ii) above; (vi) any entity organised principally for passive investment, 10 per cent. or more of the beneficial interests in which are held by persons described in (i) to (v) above if such entity was formed principally for the purpose of investment by such persons in a commodity pool the operator of which is exempt from certain requirements of Part 4 of the United States Commodity Futures Trading Commission's regulations by virtue of its participants being non-U.S. persons; or (vii) any other "**U.S. person**" as such term may be defined in Regulation S under the United States Securities Act of 1933, as amended, or in regulations adopted under the United States Commodity Exchange Act; and

Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (v) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (ii) angegebenen Rechtsträgers; (vi) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10% im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (vii) jede andere „**US-Person**“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

(6) authorise the production of such Notice in any applicable administrative or legal proceedings.

(6) der Vorlage dieser Erklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

(g) Verification. In respect of each Notice, the

(g) Nachweis. Bei jeder Erklärung hat der

**4. Open End Zertifikate bezogen auf den
Current Price of the Exchange Traded Brent Crude Oil
Futures Contract**

relevant Holder must provide evidence reasonably satisfactory to the Principal Agent of its holding of such Securities.

betreffende Inhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellender Weise nachzuweisen.

(h) Settlement. The Issuer shall pay or cause to be paid the Cash Amount (if any) for each Security with respect to which a Notice has been delivered to the account specified in the relevant Notice for value on the Settlement Date.

(h) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Auszahlungsbetrags (sofern zutreffend) für jedes Wertpapier, für das eine Erklärung eingereicht wurde, mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf das Konto zu leisten bzw. zu veranlassen, das in der betreffenden Erklärung angegeben ist.

(i) Determinations. Failure properly to complete and deliver a Notice may result in such notice being treated as null and void. Any determination as to whether a Notice has been properly completed and delivered shall be made by the Principal Agent and shall be conclusive and binding on the Issuer and the relevant Holder. Subject as set out below, any Notice so determined to be incomplete or not in proper form, or which is not copied to the Principal Agent immediately after being delivered to a Clearing Agent as provided in the Conditions shall be void.

(i) Festlegungen. Eine nicht ordnungsgemäß ausgefüllte und eingereichte Erklärung kann dazu führen, dass sie als ungültig behandelt wird. Jegliche Festlegungen dahingehend, dass eine Erklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Inhaber endgültig und verbindlich. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen ist jede Erklärung, die auf diese Weise für unvollständig oder nicht formgerecht befunden wird, bzw. die gemäß den Bedingungen nach Abgabe an eine Clearingstelle nicht unmittelbar in Kopie an die Hauptzahlstelle zugesandt wurde, ungültig.

If such Notice is subsequently corrected to the satisfaction of the Principal Agent, it shall be deemed to be a new Notice submitted at the time such correction is delivered to such Clearing Agent and copied to the Principal Agent.

Wird eine solche Erklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Erklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Erklärung an die Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle als eingereicht gilt.

Any Security with respect to which a Notice has not been duly completed and delivered in the manner set out above by the time specified in Product Condition 3

Wird eine Erklärung für ein Wertpapier nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht, wie vorstehend in Produktbedingung 3 beschrieben, so wird

shall become void.

sie ungültig.

The Principal Agent shall use its best efforts promptly to notify the relevant Holder if it has determined that a Notice is incomplete or not in proper form. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, neither the Issuer nor the Principal Agent shall be liable to any person with respect to any action taken or omitted to be taken by it in connection with such determination or the notification of such determination to a Holder.

Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Erklärung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Inhaber unverzüglich mitzuteilen. Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle haften für ihr Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit einer solchen Festlegung oder der Mitteilung einer solchen Festlegung an einen Inhaber, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

(j) Delivery of a Notice. Delivery of a Notice by or on behalf of a Holder shall be irrevocable with respect to the Securities specified and no Notice may be withdrawn after receipt by a Clearing Agent as provided above. After the delivery of a Notice, the Securities which are the subject of such notice may not be transferred.

(j) Einreichung einer Erklärung. Die Einreichung einer Erklärung durch oder für einen Inhaber ist im Hinblick auf die darin angegebenen Wertpapiere unwiderruflich, und eine Erklärung kann nach ihrem Eingang bei einer Clearingstelle nicht mehr zurückgenommen werden. Nach Einreichung einer Erklärung dürfen die Wertpapiere, die Gegenstand der betreffenden Erklärung sind, nicht mehr übertragen werden.

(k) Exercise and Settlement Risk. Exercise and settlement of the Securities is subject to all applicable laws, regulations and practices in force at the relevant time and neither the Issuer nor any Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect the transactions contemplated, after using all reasonable efforts, as a result of any such laws, regulations or practices. Neither the Issuer nor the Agents shall under any circumstances be liable for any acts or defaults of any Clearing Agent in relation to the performance of its duties in relation to the Securities.

(k) Ausübungs- und Abrechnungsrisiko. Die Ausübung und Abrechnung der Wertpapiere unterliegt allen zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Recht, Vorschriften und Verfahrensweisen, und weder die Emittentin noch eine Zahlstelle haften in irgendeiner Weise, wenn sie auf Grund solcher Gesetze, Vorschriften und Verfahrensweisen nicht in der Lage sind, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Weder die Emittentin noch irgendeine Zahlstelle haftet unter irgendwelchen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen einer Clearingstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten bezüglich der Wertpapiere.

4. ADJUSTMENTS

Market Disruption. The Calculation Agent shall as soon as reasonably practicable under the circumstances notify the Holders in accordance with General Condition 4 if it determines that a Market Disruption Event has occurred. A **“Market Disruption Event”** means:

- (a) Price Source Disruption. The failure by the Exchange to announce or publish the Commodity Price (or the information necessary for determining such price), or the temporary or permanent discontinuance or unavailability of such price by the Exchange; or
- (b) Trading Suspension. The material suspension of trading on the Exchange or any Related Exchange; or
- (c) Disappearance of Price. The failure of trading to commence, or the permanent discontinuation of trading of the Commodity on the Exchange; or
- (d) Material Change in Formula. The occurrence, since the Issue Date, of a material change in the basis for (including but not limited to the quantity, quality or currency), or method of calculating the Commodity Price; or
- (e) Material Change in Content. The occurrence, since the Issue Date, of a material change in the content, composition of the Commodity Price; or

4. ANPASSUNGEN

Marktstörung. Sobald dies unter den Umständen vernünftigerweise möglich ist, hat die Berechnungsstelle hat den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 die Festlegung des Eintritts einer Marktstörung mitzuteilen. Eine „**Marktstörung**“ bezeichnet:

- (a) Preisquellenstörung. Es erfolgt keine Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung des Rohstoffpreises (oder der zur Ermittlung dieses Preises benötigten Informationen) durch die Börse, oder der vorgenannte Preis wird vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr von der Börse bereitgestellt bzw. ist von dort nicht mehr abrufbar; oder
- (b) Aussetzung des Handels. Es erfolgt eine wesentliche Aussetzung des Handels an der Börse oder an einer Zugehörigen Börse; oder
- (c) Wegfall des Preises. An der Börse wird der Handel in dem Rohstoff nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder
- (d) Wesentliche Änderung der Berechnung. Seit dem Ausgabetag ist eine wesentliche Änderung bei der zur Berechnung des Rohstoffpreises verwendeten Grundlage (u.a. einschließlich der Menge, Qualität oder Währung) bzw. Methodik eingetreten; oder
- (e) Wesentliche Änderung der Beschaffenheit. Seit dem Ausgabetag ist eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung des Rohstoffpreises eingetreten; oder

**4. Open End Zertifikate bezogen auf den
Current Price of the Exchange Traded Brent Crude Oil
Futures Contract**

- | | |
|---|---|
| <p>(f) De Minimis Trading. The number of contracts traded on the Exchange with respect to the Commodity is such that the Issuer declares that its ability to enter into hedging transactions with respect to the Commodity has been impaired due to a lack of, or, a material reduction in, trading in the Commodity on the Exchange; or</p> <p>(g) Tax Disruption. The imposition of, change in, or removal of an excise, severance, sales, use, value-added, transfer, stamp, documentary, recording or similar tax on, or measured by reference to, the Commodity (other than a tax on, or measured by reference to, overall gross or net income) by any government or taxation authority after the Issue Date, if the direct effect of such imposition, change or removal is to raise or lower the Commodity Price on the Valuation Date and/or on each of the three Trading Days following the Valuation Date from what it would have been without that imposition, change or removal; or</p> <p>(h) Trading Limitation. The material limitation imposed on trading in the Commodity with respect to it or any contract with respect thereto on any exchange or principal trading market; or</p> <p>(i) Any other event similar to any of the above, which could make it impracticable</p> | <p>(f) Mindesthandelsvolumen. Aufgrund der Anzahl der an der Börse gehandelten Kontrakte auf den Rohstoff erklärt die Emittentin die Beeinträchtigung ihrer Fähigkeit zur Tätigkeit von Absicherungsgeschäften auf den Rohstoff, da das Handelsvolumen in dem Rohstoff an der Börse auf null oder wesentlich gesunken ist; oder</p> <p>(g) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (<i>excise tax</i>), Abgabesteuern auf Förderergebnisse (<i>severance tax</i>), Umsatz-, Verbrauchs-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (<i>documentary tax</i>), Eintragungs- (<i>recording tax</i>), oder ähnlicher Steuern, die auf den Rohstoff erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche Stelle oder Steuerbehörde nach dem Ausgabetag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Preissteigerungen bzw. -verluste bei dem Rohstoffpreis an dem Bewertungstag und/oder an jedem der drei auf den Bewertungstag folgenden Handelstage gegenüber dem Preis zur Folge hat, den der Rohstoff ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder</p> <p>(h) Handelsbeschränkung. Die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Rohstoff an einer Börse oder in einem Haupthandelsmarkt in Bezug auf den Rohstoff oder die darauf bestehenden Kontrakte; oder</p> <p>(i) Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für</p> |
|---|---|

**4. Open End Zertifikate bezogen auf den
Current Price of the Exchange Traded Brent Crude Oil
Futures Contract**

or impossible for the Issuer to perform its obligations in relation to the Securities.

die Emittentin undurchführbar bzw. unmöglich machen würden, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

The Calculation Agent shall, as soon as practicable after receipt of any written request to do so, advise a Holder of any determination made by it pursuant to this Product Condition 4 on or before the date of receipt of such request. The Calculation Agent shall make available for inspection by Holders copies of any such determinations.

Die Berechnungsstelle wird einem Inhaber, sobald dies nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage möglich ist, sämtliche Festlegungen mitteilen, die sie gemäß dieser Produktbedingung 4 an bzw. vor dem Tag des Eingangs einer solchen Anfrage getroffen hat. Die Berechnungsstelle hat den Inhabern Kopien der Unterlagen hinsichtlich der vorgenannten Festlegungen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

5. GOVERNING LAW

The Conditions pertaining to the Securities shall be governed by and shall be construed in accordance with English law.

5. ANWENDBARES RECHT

Die Bedingungen bezüglich der Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden nach diesem ausgelegt.

5. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN CECE® COMPOSITE INDEX

The relevant conditions set out below are applicable for a continuation of a public offer and potentially an increase of the Open End Certificates (WKN ABN0EW / ISIN NL0000212009) relating to the CECE® Composite Index. The General Conditions and the Product Conditions relating to Index Open End Certificates have been extracted from the Offering Supplement No. 507 dated 8 March 2004 to the LaunchPAD Programme dated 28 February 2002 (with ABN AMRO Bank N.V. as initial issuer).

Nachfolgend finden sich die relevanten Bedingungen für eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots und gegebenenfalls eine Aufstockung der Open End Zertifikate (WKN ABN0EW / ISIN NL0000212009) bezogen auf den CECE® Composite Index. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen für Open End Zertifikate auf Indizes wurden dem Angebotsnachtrag (*Offering Supplement*) Nummer 507 vom 8. März 2004 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt (*LaunchPAD Programme*) vom 28. Februar 2002 (mit der ABN AMRO Bank N.V. als ursprüngliche Emittentin) entnommen.

The Conditions will be in the English language and the German language, but the binding language of the Conditions will be the English language. The German language version is a non-binding translation.

Die Bedingungen werden in englischer Sprache und deutscher Sprache erstellt, wobei die rechtsverbindliche Sprache der Bedingungen die englische Fassung ist und die deutsche Fassung eine unverbindliche Übersetzung ist.

CONDITIONS: GENERAL CONDITIONS

The General Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the Product Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be printed on the Definitive Securities or attached to the Global Security representing the Securities.

BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Produktbedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden in den Einzelkunden abgedruckt oder werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONS

Terms in capitals which are not defined in these General Conditions shall have the meanings ascribed to them in the Product Conditions.

2. STATUS

The Securities constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank *pari passu* among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer save for those preferred by mandatory provisions of law.

3. EARLY TERMINATION

The Issuer shall have the right to terminate the Securities if it shall have determined in its absolute discretion that for reasons beyond its control its performance thereunder shall have become unlawful in whole or in part as a result of compliance in good faith by the Issuer with any applicable present or future law, rule, regulation, judgement, order or directive of any governmental, administrative, legislative or judicial authority or power ("**Applicable Law**"). In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination (ignoring such illegality) less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4.

1. DEFINITIONEN

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. STATUS

Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

3. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie in ihrem ausschließlichen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren aus Gründen, auf die sie keinen Einfluss hat, aufgrund der für die Emittentin nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien ("**Anwendbares Recht**") vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Inhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Inhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit

verbundener Absicherungsgeschäfte entstehen. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die dem Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

4. NOTICES

- (a) Validity. Unless otherwise specified in an Offering Supplement, announcements to Holders will be valid if delivered to the Clearing Agent(s).
- (b) Delivery. Any such announcement issued pursuant to General Condition 4(a) shall be deemed to be effective on the day following its delivery to the Clearing Agent (and if delivered to more than one Clearing Agent on the date first delivered to a Clearing Agent) or, if published as specified in the relevant Offering Supplement on the date of such publication (and if published in more than one country then on the date first published).

5. HEDGING DISRUPTION

- (a) Notification. The Issuer shall as soon as reasonably practicable give instructions to the Calculation Agent to notify the Holders in accordance with General Condition 4(a): (i) if it determines that a Hedging Disruption Event has occurred; and (ii) of the consequence of such Hedging Disruption Event as determined by the Issuer pursuant to General Condition 5(c).

4. MITTEILUNGEN

- (a) Wirksamkeit. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in einem Angebotsnachtrag sind Mitteilungen gegenüber Inhabern wirksam, wenn sie an die Clearingstelle(n) übermittelt wurden.
- (b) Übermittlung. Jede dieser Mitteilungen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a), gelten am Tag nach der Übermittlung an die Clearingstelle als wirksam geworden (und wenn sie an mehrere Clearingstellen übermittelt wurden, an dem Tag, an dem sie erstmals an eine Clearingstelle übermittelt wurden), oder, falls sie veröffentlicht werden (wie im betreffenden Angebotsnachtrag festgelegt), am Tag der Veröffentlichung (und wenn sie in mehreren Ländern veröffentlicht werden, dann soll der Tag gelten, an dem sie zuerst veröffentlicht wurden).

5. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Die Emittentin hat die Berechnungsstelle unverzüglich anzuweisen, den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a) Folgendes mitzuteilen: (i) die Festlegung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die Folgen einer solchen Absicherungsstörung durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 5(c).

- (b) Hedging Disruption Event. A **“Hedging Disruption Event”** shall occur if the Issuer determines that it is or has become not reasonably practicable or it has otherwise become undesirable, for any reason, for the Issuer wholly or partially to establish, re-establish, substitute or maintain a relevant hedging transaction (a **“Relevant Hedging Transaction”**) it deems necessary or desirable to hedge the Issuer's obligations in respect of the Securities. The reasons for such determination by the Issuer may include, but are not limited to, the following:
- (i) any material illiquidity in the market for the relevant instruments (the **“Disrupted Instrument”**) which from time to time are included in the reference asset to which the Securities relate; or
 - (ii) a change in any applicable law (including, without limitation, any tax law) or the promulgation of, or change in, the interpretation of any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction of any applicable law (including any action taken by a taxing authority); or
 - (iii) a material decline in the creditworthiness of a party with whom the Issuer has entered into any such Relevant Hedging Transaction; or
- (b) Absicherungsstörung. Eine **„Absicherungsstörung“** tritt ein, wenn die Emittentin festlegt, dass es für sie ganz gleich aus welchem Grund ganz oder teilweise nicht angemessen durchführbar ist oder geworden ist oder in anderer Weise nicht mehr erstrebenswert ist, ein maßgebliches Absicherungsgeschäft (ein **„Maßgebliches Absicherungsgeschäft“**), das sie zur Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere für notwendig oder erstrebenswert hält, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen oder aufrechtzuerhalten. Die Gründe für eine solche Festlegung der Emittentin können unter anderem sein:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt der betreffenden Instrumente (das **„von einer Störung betroffenes Instrument“**), die von Zeit zu Zeit in dem Basiswert, auf den sich die Wertpapiere beziehen, enthalten sind; oder
 - (ii) eine Änderung in einem anwendbaren Recht (unter anderem einschließlich jedes Steuerrechts) oder die Verkündung oder Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Rechts durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, das bzw. die nach anwendbarem Recht zuständig ist (einschließlich jeglicher steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein solches Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder

- (iv) the general unavailability of: (A) market participants who will agree to enter into a Relevant Hedging Transaction; or (B) market participants who will so enter into a Relevant Hedging Transaction on commercially reasonable terms.
- (c) Consequences. The Issuer, in the event of a Hedging Disruption Event, may determine to:
- (i) terminate the Securities. In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such amount to be paid under this General Condition shall not be less than the present value of such minimum assured return of principal and/or interest or coupons, such present value being determined by the Calculation Agent. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4;
- (iv) das allgemeine Fehlen von (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedem Inhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstanden sind. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag vorsehen, soll jeder unter dieser Allgemeinen Bedingung zu zahlende Betrag nicht niedriger sein als der gegenwärtige Wert einer solchen zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons, wobei dieser gegenwärtige Wert von der Berechnungsstelle festgelegt wird. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt

wird;

- (ii) make an adjustment in good faith to the relevant reference asset by removing the Disrupted Instrument at its fair market value (which may be zero). Upon any such removal the Issuer may: (A) hold any notional proceeds (if any) arising as a consequence thereof and adjust the terms of payment and/or delivery in respect of the Securities; or (B) notionally reinvest such proceeds in other reference asset(s) if so permitted under the Conditions (including the reference asset(s) to which the Securities relate);
 - (iii) make any other adjustment to the Conditions as it considers appropriate in order to maintain the theoretical value of the Securities after adjusting for the relevant Hedging Disruption Event. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such adjustment will in no way affect the Issuer's obligations to make payment to the Holders not less than the minimum assured return of principal and/or interest or coupons on the relevant Settlement Date or Maturity Date, or Interest Payment Date, as applicable.
- (ii) den betreffenden Basiswert nach Treu und Glauben anzupassen, indem sie das von einer Störung betroffene Instrument zu seinem marktgerechten Wert (der gleich Null sein kann) entfernt. Bei einer solchen Entfernung ist die Emittentin berechtigt: (A) alle fiktiven Erlöse, die sie daraus erzielt, einzubehalten und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anzupassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in einen anderen Basiswert bzw. in andere Basiswerte anzulegen, falls dies gemäß den Bedingungen gestattet ist (einschließlich des Basiswertes bzw. der Basiswerte, auf den bzw. auf die sich die Wertpapiere beziehen);
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die sie für geeignet hält, um den theoretischen Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag vorsehen, wird eine solche Anpassung in keiner Weise die Verpflichtung der Emittentin beeinflussen, Zahlungen an die Inhaber zu tätigen, die nicht geringer sind, als die zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Fälligkeitstag oder Zinszahlungstag.

6. PURCHASES, FURTHER ISSUES BY THE ISSUER
AND PRESCRIPTION

- (a) Purchases. The Issuer or any Affiliate may, except under certain circumstances, purchase Securities at any price in the open market or by tender or private treaty. Any Securities so purchased may be held, surrendered for cancellation or reissued or resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original series of Securities.

In this General Condition 6(a) "**Affiliate**" means any entity controlled directly or indirectly, by the Issuer, any entity that controls, directly or indirectly, the Issuer, or any entity under common control with the Issuer. As used herein "**control**" means the ownership of a majority of the voting power of the entity and "**controlled by**" and "**controls**" shall be construed accordingly.

- (b) Further Issues. The Issuer shall be at liberty from time to time without the consent of the Holders or any of them to create and issue further securities so as to be consolidated with and form a single series with the Securities.

6. KÄUFE, WEITERE EMISSIONEN DURCH DIE
EMITTENTIN UND VERJÄHRUNG

- (a) Käufe. Die Emittentin bzw. ihre Verbundenen Unternehmen sind berechtigt, außer in bestimmten Fällen, Wertpapiere zu einem beliebigen Preis am offenen Markt, im Tendersverfahren oder freihändig zu kaufen. Die solchermaßen erworbenen Wertpapiere können gehalten, zur Entwertung eingereicht oder erneut begeben bzw. erneut verkauft werden und auf diese Weise erneut begebene bzw. erneut verkaufte Wertpapiere werden für alle Zwecke als Bestandteil der ursprünglichen Wertpapierserie betrachtet.

In dieser Allgemeinen Bedingung 6(a) bedeutet „**Verbundenes Unternehmen**“ einen Rechtsträger, der von der Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird, der die Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder der von der Emittentin und einem Dritten gemeinsam beherrscht wird. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet „**beherrschen**“ das Innehaben einer Stimmrechtsmehrheit an dem Rechtsträger, und „**beherrscht werden**“ ist entsprechend zu verstehen.

- (b) Weitere Emissionen. Der Emittentin steht es frei, zu gegebener Zeit ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber weitere Emissionen in der Weise aufzulegen und durchzuführen, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden.

- (c) Prescription. Any Security or Coupon which is capable of presentation and is not so presented by its due date for presentation shall be void, and its value reduced to zero, if not so presented within five years of such due date. For the avoidance of doubt, any Securities which are subject to provisions relating to their exercise shall be void, and their value shall be zero, if not exercised in accordance with their provisions.
- (c) Verjährung. Ein Wertpapier oder Kupon, das bzw. der vorgelegt werden kann und nicht bis zu seinem Fälligkeitstag für die Vorlage vorgelegt wird, ist ungültig, und sein Wert wird auf Null herabgesetzt, wenn es bzw. er nicht innerhalb von fünf Jahren nach diesem Fälligkeitstag vorgelegt wird. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Wertpapiere, die Bestimmungen bezüglich ihrer Ausübung unterliegen, ungültig sind und ihr Wert auf Null herabgesetzt wird, wenn sie nicht gemäß ihrer Bestimmungen ausgeübt werden.

7. DETERMINATIONS AND MODIFICATIONS

- (a) Determinations. Any determination made by the Issuer shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.
- (b) Modifications. The Issuer may without the consent of the Holders or any of them, modify any provision of the Conditions which is: (i) of a formal, minor or technical nature; (ii) made to correct a manifest error; or (iii) in its absolute discretion, not materially prejudicial to the interests of the Holders. Notice of any such modification will be given to the Holders in accordance with General Condition 4 but failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of any such modification.

7. FESTLEGUNGEN UND ÄNDERUNGEN

- (a) Festlegungen. Eine von der Emittentin getroffene Festlegung ist für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.
- (b) Änderungen. Die Emittentin ist berechtigt, ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber einholen zu müssen, eine Bestimmung der Bedingungen zu ändern, die: (i) formaler, unbedeutender oder technischer Natur ist, (ii) zur Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers vorgenommen wird, oder (iii) sich in ihrem ausschließlichen Ermessen nicht wesentlich auf die Interessen der Inhaber auswirkt. Solche Änderungen sind den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitzuteilen. Das Unterlassen oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung berührt jedoch nicht die Gültigkeit solcher Änderungen.

8. SUBSTITUTION

- (a) Substitution of Issuer. The Issuer may at any time, without the consent of the Holders substitute for itself as principal

8. ERSETZUNG

- (a) Ersetzung der Emittentin. Die Emittentin kann in ihrer Eigenschaft als Hauptschuldnerin der Wertpapiere

obligor under the Securities any company (the **“Substitute”**), being any subsidiary or affiliate of the Issuer, subject to: (i) the obligation of the Substitute under the Securities being guaranteed by ABN AMRO Holding N.V.¹ (**“Holding”**) (unless Holding is the Substitute); (ii) all actions, conditions and things required to be taken, fulfilled and done (including the obtaining of any necessary consents) to ensure that the Securities represent legal, valid and binding obligations of the Substitute having been taken, fulfilled and done and being in full force and effect; and (iii) the Issuer having given at least 30 days’ prior notice of the date of such substitution to the Holders in accordance with General Condition 4. In the event of any substitution of the Issuer, any reference in the Conditions to the Issuer shall from such time be construed as a reference to the Substitute.

jederzeit ohne die Zustimmung der Inhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle setzen (die **„Ersatzemittentin“**), bei der es sich um eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin handelt; dies gilt mit der Maßgabe, dass: (i) die Verpflichtung der Ersatzemittentin aus den Wertpapieren durch die ABN AMRO Holding N.V.² (die **„Holding“**) garantiert wird, es sei denn, die Holding ist die Ersatzemittentin; (ii) sämtliche Handlungen, Bedingungen und Maßnahmen, die vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Genehmigungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin begründen, vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen wurden und uneingeschränkt wirksam und in Kraft sind; und (iii) die Emittentin den Inhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitteilt. Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gelten in den Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Emittentin von diesem Zeitpunkt an als Bezugnahmen auf die Ersatzemittentin.

(b) Substitution of Office. The Issuer shall have the right upon notice to the Holders in accordance with General Condition 4 to change the office through which it is acting and shall specify the date of such change in such notice.

(b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin hat das Recht, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 eine Änderung der Geschäftsstelle vorzunehmen, durch die sie als Emittentin handelt, wobei der Tag einer solchen Änderung in der betreffenden Mitteilung anzugeben ist.

¹ For the purpose of this paragraph AMRO Holding N.V. has been replaced by BNP Paribas S.A., please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

² Für die Zwecke dieses Absatzes wurde AMRO Holding N.V. durch die BNP Paribas S.A. ersetzt, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

9. TAXATION

The Issuer shall not be liable for or otherwise obliged to pay any tax, duty, withholding or other similar payment which may arise as a result of the ownership, transfer or exercise of any Securities. In relation to each Security the relevant Holder shall pay all Expenses as provided in the Product Conditions. All payments or, as the case may be, deliveries in respect of the Securities will be subject in all cases to all applicable fiscal and other laws and regulations (including, where applicable, laws requiring the deduction or withholding for, or on account of, any tax duty or other charge whatsoever). The Holder shall be liable for and/or pay, any tax, duty or charge in connection with, the ownership of and/or any transfer, payment or delivery in respect of the Securities held by such Holder. The Issuer shall have the right, but shall not be obliged, to withhold or deduct from any amount payable such amount, as shall be necessary to account for or to pay any such tax, duty, charge, withholding or other payment. Each Holder shall indemnify the Issuer against any loss, cost or other liability whatsoever sustained or incurred by the Issuer in respect of any such tax, duty, charge, withholding or other payment as referred to above in respect of the Securities of such Holder.

10. REPLACEMENT OF SECURITIES AND COUPONS

If any Security or Coupon is lost, stolen, mutilated, defaced or destroyed it may be

9. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung von Wertpapieren anfallen können. In Bezug auf jedes Wertpapier hat der jeweilige Inhaber alle Kosten gemäß den Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen in jedem Fall allen geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich – sofern zutreffend – Gesetzen, die Abzüge von bzw. Einbehalte für Steuern, Abgaben oder sonstige(n) Lasten jedweder Art vorschreiben). Der Inhaber haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einhalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind. Jeder Inhaber hat die Emittentin in Bezug auf Verluste, Kosten oder andere Haftungen jeglicher Art schadlos zu halten, die die Emittentin im Hinblick auf solche oben genannten Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einhalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere dieses Inhabers erleidet oder die ihr im Hinblick auf diese entstehen.

10. ERSATZ VON WERTPAPIEREN UND KUPONS

Wenn ein Wertpapier oder Kupon verloren geht, gestohlen, beschädigt, verunstaltet oder

replaced at the specified office of the Principal Agent (or such other place of which notice shall have been given to Holders in accordance with General Condition 4) upon payment by the claimant of the expenses incurred in connection therewith and on such terms as to evidence and indemnity as the Issuer may reasonably require. Mutilated or defaced Securities and Coupons must be surrendered before replacements will be issued.

vernichtet wird, kann es bzw. er in der angegebenen Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle (oder an einem anderen Ort, der den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wurde) nach Zahlung der im Zusammenhang damit entstandenen Auslagen durch den Anspruchsberechtigten und zu solchen Bedingungen hinsichtlich Nachweis und Schadloshaltung, die die Emittentin angemessener Weise verlangen kann, ersetzt werden. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere und Kupons sind abzugeben, bevor die Ersatzdokumente ausgegeben werden.

11. ADJUSTMENTS FOR EUROPEAN MONETARY UNION

11. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

(a) Redenomination. The Issuer may, without the consent of any Holder, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 elect that, with effect from the Adjustment Date specified in such notice, certain terms of the Securities shall be redenominated in euro. The election will have effect as follows:

(a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Inhaber durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 entscheiden, dass mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag, bestimmte Bestimmungen der Wertpapiere auf den Euro umgestellt werden. Diese Entscheidung wirkt sich wie folgt aus:

(i) where the Settlement Currency is the National Currency Unit of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, whether as from 1999 or after such date, such Settlement Currency shall be deemed to be an amount of euro converted from the original Settlement Currency into euro at the Established Rate, subject to such provisions (if any) as to rounding as the Issuer may decide and as may be specified in the notice, and after the Adjustment Date, all payments in respect of the Securities will be made solely in euro as though references in the

(i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, ob ab 1999 oder nach diesem Datum, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgelegten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach

- | | |
|---|---|
| <p>Securities to the Settlement
Currency were to euro;</p> | <p>dem Anpassungstag werden
sämtliche Zahlungen im Zusammen-
hang mit den Wertpapieren
ausschließlich in Euro geleistet, als
seien sämtliche in den Wertpapieren
enthaltenen Bezugnahmen auf die
Abrechnungswährung
Bezugnahmen auf den Euro;</p> |
| <p>(ii) where the Conditions contain a rate
of exchange or any of the Conditions
are expressed in a currency (the
“Original Currency”) of a country
which is participating in the third
stage of European Economic and
Monetary Union pursuant to the
Treaty, whether as from 1999 or
after such date, such rate of
exchange and/or any other terms of
the Conditions shall be deemed to
be expressed in or, in the case of a
rate of exchange, converted for or,
as the case may be into, euro at the
Established Rate; and</p> | <p>(ii) ist in den Bedingungen ein
Wechselkurs angegeben, oder sind
Bedingungen in einer Währung (die
„Ursprüngliche Währung“) eines
Landes ausgewiesen, das an der
dritten Stufe der Europäischen
Wirtschafts- und Währungsunion
nach Maßgabe des Vertrags
teilnimmt, ob ab 1999 oder nach
diesem Datum, so gelten der
betreffende Wechselkurs und/oder
sonstige in den Bedingungen
enthaltenen Beträge als zu dem
Festgelegten Umrechnungskurs in
Euro ausgedrückt bzw. (bei
Wechselkursen) als zu dem
Festgelegten Umrechnungskurs in
Euro umgerechnet; und</p> |
| <p>(iii) such other changes shall be made to
the Conditions as the Issuer may
decide to conform them to
conventions then applicable to
instruments expressed in euro.</p> | <p>(iii) es sind alle sonstigen
gegebenenfalls von der Emittentin
festgelegten Änderungen der
Bedingungen vorzunehmen, um
diese an die jeweils für auf Euro
lautende Instrumente geltenden
Regelungen anzupassen.</p> |
| <p>(b) Adjustment to Conditions. The Issuer
may, without the consent of the Holders,
on giving notice to the Holders in
accordance with General Condition 4
make such adjustments to the Conditions
as the Issuer may determine to be
appropriate to account for the effect of
the third stage of European Economic
and Monetary Union pursuant to the
Treaty on the Conditions.</p> | <p>(b) Anpassung der Bedingungen. Die
Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung
an die Inhaber gemäß der Allgemeinen
Bedingung 4 ohne deren Zustimmung
diejenigen Anpassungen der
Bedingungen vorzunehmen, die von der
Emittentin als zweckmäßig erachtet
werden, um den Folgen der dritten Stufe
der Europäischen Wirtschafts- und
Währungsunion nach Maßgabe des
Vertrags für die Bedingungen Rechnung</p> |

zu tragen.

(c) Euro Conversion Costs. Notwithstanding General Condition 11(a) and/or General Condition 11(b), none of the Issuer, the Calculation Agent nor any Agent shall be liable to any Holder or other person for any commissions, costs, losses or expenses in relation to or resulting from the transfer of euro or any currency conversion or rounding effected in connection therewith.

(d) Definitions Relating to European Economic and Monetary Union. In this General Condition, the following expressions have the meanings set out below.

“**Adjustment Date**” means a date specified by the Issuer in the notice given to the Holders pursuant to this Condition which falls, if the currency is that of a country not initially participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, on or after such later date as such country does so participate;

“**Established Rate**” means the rate for the conversion of the Original Currency (including compliance with rules relating to rounding in accordance with applicable European community regulations) into euro established by the Council of the European Union pursuant to the first sentence of Article 123(4), formerly 109 L (4) of the Treaty;

(c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Allgemeinen Bedingung 11(a) und/oder der Allgemeinen Bedingung 11(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Inhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.

(d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Allgemeinen Bedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung.

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Inhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der, wenn es sich um die Währung eines Landes handelt, das ursprünglich nicht an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, frühestens auf den Tag fällt, ab dem dieses Land daran teilnimmt;

„**Festgelegter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß dem ersten Satz des Artikels 123(4), vormals 109 L (4) des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

“**National Currency Unit**” means the unit of the currency of a country as those units are defined on the day before the start of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty or, in connection with the expansion of such third stage, to any country which has not initially participated in such third stage; and

“**Treaty**” means the treaty establishing the European Community.

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor dem Beginn an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt, oder – im Zusammenhang mit der Erweiterung dieser dritten Stufe – die Einheit der Währung eines Landes, das ursprünglich nicht an dieser dritten Stufe teilgenommen hat; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

12. AGENTS³

- (a) Principal Agent and Agents. The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of any agent (the “**Agent**”) and to appoint further or additional Agents, provided that no termination of appointment of the principal agent (the “**Principal Agent**”) shall become effective until a replacement Principal Agent shall have been appointed and provided that, if and to the extent that any of the Securities are listed on any stock exchange or publicly offered in any jurisdiction, there shall be an Agent having a specified office in each country required by the rules and regulation of each such stock exchange and each such jurisdiction and provided further that, if and to the extent that any of the Securities are in registered form, there shall be a Registrar and a Transfer Agent (which may be the Registrar), if so specified in the relevant Product Conditions. Notice of any appointment, or termination of

12. BEAUFTRAGTE⁴

- (a) Hauptzahlstelle und Zahlstellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung einer Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) jederzeit zu ändern oder aufzuheben und weitere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufhebung der Bestellung der Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) erst mit der Bestellung einer Ersatz-Hauptzahlstelle wirksam wird, und dass es, wenn und solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder die Wertpapiere in einer Rechtsordnung öffentlich angeboten werden, in jedem Land eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle geben muss, wo dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse und der betreffenden Rechtsordnung vorgeschrieben ist, und unter der weiteren Voraussetzung, dass es – falls und solange Wertpapiere in Form von Namenspapieren vorliegen – eine Registerstelle und eine Transferstelle (die

³ BNP Paribas S.A., London branch, of 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA has been appointed as agent in England to receive service of process in England in any proceedings in England.

⁴ BNP Paribas S.A., Geschäftsstelle London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA ist als bevollmächtigter Prozessvertreter in England für alle Verfahren in England bestellt worden.

appointment, or any change in the specified office, of any Agent will be given to Holders in accordance with General Condition 4. Each Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders or any of them. Any calculations or determinations in respect of the Securities made by an Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

mit der Registerstelle identisch sein kann) vorhanden sind, falls dies in den maßgeblichen Produktbedingungen vorgesehen ist. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung oder etwaige Änderungen der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle werden den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von einer Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

(b) Calculation Agent. The Issuer shall undertake the duties of calculation agent (the "**Calculation Agent**" which expression shall include any successor Calculation Agent) in respect of the Securities unless the Issuer decides to appoint a successor Calculation Agent in accordance with the provisions below.⁵

(b) Berechnungsstelle. Die Emittentin übernimmt die Pflichten der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“, wobei dieser Begriff jegliche nachfolgende Berechnungsstelle einschließt) in Bezug auf die Wertpapiere, es sei denn, die Emittentin entscheidet, gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine Nachfolge-Berechnungsstelle zu bestellen.⁶

The Issuer reserves the right at any time to appoint another institution as the Calculation Agent provided that no termination of appointment of the existing Calculation Agent shall become effective until a replacement Calculation Agent

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Institution als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Aufhebung der Bestellung der bisherigen Berechnungsstelle erst mit der Bestellung einer Ersatz-

⁵ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁶ Die aktuelle Berechnungsstelle ist: die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

shall have been appointed. Notice of any termination or appointment will be given to the Holders in accordance with General Condition 4.

The Calculation Agent (except where it is the Issuer) acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. Where the Issuer acts in the capacity of the Calculation Agent it does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. In any event, any calculations or determinations in respect of the Securities made by the Calculation Agent (whether or not the Issuer) shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

The Calculation Agent (except where it is the Issuer) may, with the consent of the Issuer, delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate. Where the Calculation Agent is the Issuer it may delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate.

13. SURRENDER OF UNMATURED COUPONS

Each Security should be presented for redemption, where applicable, together with all unmatured Coupons relating to it. Upon the due date for redemption of any Security, where applicable, all unmatured Coupons relating thereto (whether or not attached) shall

Berechnungsstelle wirksam wird. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung wird den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt.

Die Berechnungsstelle (es sei denn, sie ist die Emittentin) handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber den Inhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Inhabern begründet. Wenn die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle handelt, geht sie keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber und kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis mit den Inhabern ein. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von der Berechnungsstelle (gleich ob sie die Emittentin ist oder nicht) in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

Die Berechnungsstelle (es sei denn, sie ist die Emittentin) kann ihre Verpflichtungen und Aufgaben mit Zustimmung der Emittentin an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet. Wenn die Berechnungsstelle die Emittentin ist, kann sie ihre Pflichten und Aufgaben an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet.

13. ABGABE NOCH NICHT FÄLLIGER KUPONS

Jedes Wertpapier ist gegebenenfalls zusammen mit allen noch nicht fälligen Kupons zur Rücknahme vorzulegen. Nach dem Fälligkeitstag für die Rücknahme eines Wertpapiers werden gegebenenfalls alle noch nicht fälligen Kupons in Bezug darauf (gleich

become void and no payment shall be made in respect thereof.

14. CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES)
ACT 1999

No rights are conferred on any person under the Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 to enforce any Condition. The preceding sentence shall not affect any right or remedy of any person which exists or is available apart from that Act.

15. RULES AND REGULATIONS OF THE OFFICIAL
MARKET OF EURONEXT AMSTERDAM N.V.'S
STOCK MARKET (*FONDSENREGLEMENT VAN
EURONEXT AMSTERDAM N.V. (LISTING & ISSUING
RULES)*)

The Issuer undertakes to comply, so long as the Securities are listed on the Official Segment of the Stock Market of Euronext Amsterdam N.V., with the provisions (so far as applicable) of Schedule B, Article 2.1.20 (Sections B to G inclusive) of the Listing Rules (*Fondsenreglement*) of Euronext Amsterdam N.V. as in force at the date of issue of the Securities.

ob sie beiliegen oder nicht) ungültig und es wird keine Zahlung in Bezug darauf geleistet.

14. GESETZ ÜBER VERTRÄGE (ZUGUNSTEN
DRITTER) VON 1999 (*CONTRACTS (RIGHTS OF
THIRD PARTIES) ACT 1999*)

Nach dem Gesetz über Verträge (zugunsten Dritter) von 1999 (*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*) werden keine Rechte auf Personen übertragen, um Bedingungen durchzusetzen. Der vorausgehende Satz hat keinerlei Auswirkungen auf Rechte oder Rechtsmittel jeglicher Personen, die außerhalb dieses Gesetzes bestehen oder verfügbar sind.

15. VORSCHRIFTEN UND VERORDNUNGEN DES
ORGANISIERTEN MARKTES DER
WERTPAPIERBÖRSE DER EURONEXT AMSTERDAM
N.V. (*FONDSENREGLEMENT VAN EURONEXT
AMSTERDAM N.V. (ZULASSUNGS- UND
EMISSIONSVORSCHRIFTEN)*)

Die Emittentin verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen (soweit sie anwendbar sind) von Anhang B, Artikel 2.1.20 (Abschnitte B bis einschließlich G) der am Tag der Emission der Wertpapiere geltenden Zulassungsvorschriften (*Fondsenreglement*) der Euronext Amsterdam N.V., falls und solange die Wertpapiere im amtlichen Handel der Wertpapierbörse Euronext Amsterdam N.V. notiert sind.

**CONDITIONS: PRODUCT CONDITIONS
RELATING TO INDEX OPEN END CERTIFICATES**

The Product Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be attached to the Global Security representing the Securities.

1. DEFINITIONS

“**Agent**” means each of ABN AMRO Bank N.V., London Branch, 250 Bishopsgate, London, EC2M 4AA, United Kingdom⁷ as principal agent (the “**Principal Agent**”) and ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Alle 80, 60486 Frankfurt am Main, Germany,⁸ each acting through its specified office and together the “**Agents**” which expression shall include any other Agent appointed pursuant to the provisions of General Condition 12;

“**Business Day**” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments in London and a day on which each

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES**

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONEN

„**Zahlstelle**“ bezeichnet jeweils ABN AMRO Bank N.V., Niederlassung London, 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, Vereinigtes Königreich⁹ als Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) und ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Alle 80, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland,¹⁰ die jeweils durch ihre bezeichnete Geschäftsstelle handeln, und zusammen als die „**Zahlstellen**“ bezeichnet, wobei dieser Begriff alle anderen Zahlstellen umfasst, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 12 bestellt werden;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln und an dem

⁷ The current Principal Agent is: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁸ Currently there are no other Agents. The sole agent is the Principal Agent.

⁹ Die aktuelle Hauptzahlstelle ist: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

¹⁰ Aktuell gibt es keine weiteren Zahlstellen. Die Hauptzahlstelle ist die einzige Zahlstelle.

Clearing Agent is open for business;

jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist;

“**Cash Amount**” means an amount determined by the Calculation Agent in accordance with the following formula, less Expenses:

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel ermittelt wird, abzüglich Kosten:

Final Reference Price x Entitlement

Endgültiger Referenzpreis x Bezugsverhältnis

provided that the Cash Amount shall not be less than zero. The Cash Amount shall be converted into the Settlement Currency at the prevailing Exchange Rate if an Exchange Rate is specified and rounded to the nearest two decimal places in the Settlement Currency, 0.005 being rounded downwards;

Dies gilt mit der Maßgabe, dass der Auszahlungsbetrag nicht kleiner als Null sein kann. Der Auszahlungsbetrag ist zu dem aktuellen Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, sofern ein Wechselkurs angegeben ist, wobei das Ergebnis in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden ist (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

“**Clearing Agent**” means Clearstream Banking AG, Euroclear Bank S.A., and Clearstream Banking S.A. and such further or alternative clearing agent(s) or clearance system(s) as may be approved by the Issuer from time to time and notified to the Holders in accordance with General Condition 4 (each a “**Clearing Agent**” and together the “**Clearing Agents**”),¹¹

„**Clearingstelle**“ bezeichnet Clearstream Banking AG, Euroclear Bank S.A., und Clearstream Banking S.A., sowie alle weiteren oder alternativen Clearingstellen bzw. Clearingsysteme, die von Zeit zu Zeit von der Emittentin zugelassen und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt werden (einzeln jeweils als „**Clearingstelle**“ und zusammen als „**Clearingstellen**“ bezeichnet);¹²

“**Entitlement**” means the entitlement specified as such in the definition of the relevant Series, subject to any adjustment in accordance with Product Condition 4;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet das Bezugsverhältnis, das als solches in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

“**Exchange**” means the exchange or quotation system from which the Index Sponsor takes the prices of the shares that comprise the Index (the “**Shares**”) to compute the Index or any

„**Börse**“ bezeichnet die Börse bzw. das Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index Sponsor, zur Berechnung des Index, die Kurse der Aktien entnimmt, aus denen sich der Index

¹¹ Currently the sole relevant Clearing System is Clearstream Banking AG, Frankfurt.

¹² Derzeit ist das einzige maßgebliche Clearingsystem Clearstream Banking AG, Frankfurt.

successor to such exchange or quotation system;

“**Exercise**” means a Holder’s right to exercise the Securities, in accordance with Product Condition 3;

“**Exercise Date**” means the third Business Day preceding the scheduled Valuation Date, as provided in Product Condition 3;

“**Exercise Time**” means 5.00pm local time in Frankfurt am Main, Germany;

“**Expenses**” means all taxes, duties and/or expenses, including all applicable depository, transaction or exercise charges, stamp duties, stamp duty reserve tax, issue, registration, securities transfer and/or other taxes or duties, arising in connection with (i) the exercise of such Security and/or (ii) any payment due following exercise or otherwise in respect of such Security;

“**Final Reference Price**” means an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions,

zusammensetzt (die „**Aktien**“), oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„**Ausübung**“ bezeichnet das Recht eines Inhabers, die Wertpapiere gemäß der Produktbedingung 3 auszuüben;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet den dritten Geschäftstag vor dem vorgesehenen Bewertungstag, wie in Produktbedingung 3 angegeben;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet 17.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgelegt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle kein solcher Indexstand festgelegt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der

the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant;

“**Index**” means the index specified as such in the definition of the relevant Series, subject to Product Condition 4;

“**Index Sponsor**” means corporation or other entity that (a) is responsible for setting and reviewing the rules and procedures and the methods of calculation and adjustments, if any, related to the relevant Index and (b) announces (directly or through an agent) the level of the relevant Index on a regular basis during each Trading Day and references to Index Sponsor shall include any successor index sponsor pursuant to Product Condition 4 pursuant to Product Condition 4;

“**Issue Date**” means the date specified as such in the definition of the relevant Series;

“**Issuer**” means ABN AMRO Bank N.V. incorporated in The Netherlands with its statutory seat in Amsterdam acting through its principal office or its branch in London or such further or other branches as it may specify from time to time¹³;

Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die dann herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Handelspreis der Aktien sowie alle sonstigen Umstände berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich festgelegt werden;

„**Index**“ bezeichnet den Index, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist, vorbehaltlich der Produktbedingung 4;

„**Index Sponsor**“ bezeichnet die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Bestimmung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht, wobei Bezugnahmen auf den Index Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

„**Ausgabetag**“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

„**Emittentin**“ bezeichnet die ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit eingetragenem Sitz in Amsterdam, die über ihre Hauptgeschäftsstelle oder Niederlassung in London oder andere Niederlassungen handelt, wie jeweils von der Emittentin angegeben¹⁴;

¹³ The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

¹⁴ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

“Issuer Call” means termination of the Securities by the Issuer in accordance with Product Condition 3;

“Issuer Call Commencement Date” means the first Business Day following the one year period from and including the Issue Date;

“Issuer Call Date” means the day specified as such in the notice delivered by the Issuer in accordance with Product Condition 3, and if such day is not a Trading Day, means the first succeeding Trading Day unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case, the Issuer Call Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the one hundred and eighty Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been the Issuer Call Date. In that case (i) the hundred and eightieth Trading Day shall be deemed to be the Issuer Call Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent deems relevant;

“Market Disruption Event” means each event specified as such in Product Condition 4;

“Payment Day” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets are open for business (including dealings in foreign

„Kündigung durch die Emittentin“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 3;

„Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin“ bezeichnet den ersten Geschäftstag, beginnend ein Jahr nach dem Ausgabetag (einschließlich);

„Kündigungstag der Emittentin“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 3 genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Kündigungstag der Emittentin der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der hundertachtzig Handelstage, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (i) gilt der hundertachtzigste Handelstag als Kündigungstag der Emittentin (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„Marktstörung“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 4 angegeben ist;

„Zahlungstag“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der

exchange and foreign exchange currency deposits) in the principal financial centre for the Settlement Currency or if the Settlement Currency is euro, any day on which the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System is open;

“**Related Exchange**” means an options or futures exchange or quotation system on which options contracts or futures contracts or other derivatives contracts on the Index are traded;

“**Securities**” means the open end certificates relating to the Index and each a “**Security**”. References to the term “**Securities**” and “**Security**” shall be construed severally with respect to each Series;

“**Series**” means each series of Securities as set out below:

CECE[®] Composite Index Open End Certificates open end certificates

Entitlement: 0.01;
Index: CECE[®] Composite Index;
Issue Date: 8 March 2004;
Underlying Currency: EUR;
Settlement Currency: EUR;
ISIN: NL0000212009;
WKN: ABN0EW;

“**Settlement Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series;

Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System* zur Verfügung steht;

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet eine Börse bzw. ein Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden;

„**Wertpapiere**“ bezeichnet die Open End Zertifikate bezogen auf den Index, wobei jedes einzelne als „**Wertpapier**“ bezeichnet wird. Bezugnahmen auf die Begriffe „**Wertpapiere**“ und „**Wertpapier**“ gelten als separate Bezugnahme auf die jeweilige Serie;

„**Serie**“ bezeichnet jede nachfolgend genannte Serie von Wertpapieren:

Open End Zertifikate bezogen auf den CECE[®] Composite Index

Bezugsverhältnis: 0,01;
Index: CECE[®] Composite Index;
Ausgabetag: 8. März 2004;
Referenzwährung: EUR;
Abrechnungswährung: EUR;
ISIN: NL0000212009;
WKN: ABN0EW;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

“**Settlement Date**” means the fifth Business Day following the relevant Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be;

“**Trading Day**” means any day that is (or, but for the occurrence of a Market Disruption Event, would have been) a trading day on the Exchange and each Related Exchange other than a day on which trading on the Exchange or any Related Exchange is scheduled to close prior to its regular weekday closing time;

“**Underlying Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series;

“**Valuation Date**” means the last Trading Day of March in each year, commencing from (and including) March 2005, unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case, the Valuation Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the one hundred and eighty Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been a Valuation Date. In that case (i) the hundred and eightieth Trading Day shall be deemed to be the Valuation Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines to be relevant; and

“**Valuation Time**” means the time with reference to which the Index Sponsor calculates the closing level of the Index, or such other time as the Issuer may determine in its

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den fünften Geschäftstag nach dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin;

„**Handelstag**“ bezeichnet einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet den letzten Handelstag im März eines jeden Jahres, beginnend im März 2005 (einschließlich), es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der hundertachtzig Handelstage, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich ein Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (i) gilt der hundertachtzigste Handelstag als der Bewertungstag (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich festgelegt werden; und

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index Sponsor den Schlussstand des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach

absolute discretion and notify to Holders in accordance with General Condition 4.

ausschließlichem Ermessen festgelegt und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

Terms in capitals which are not defined in these Product Conditions shall have the meanings ascribed to them in the General Conditions.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. FORM

2. FORM

The Securities are represented by a Global Security (the "**Global Security**") which will be deposited with the Clearing Agent and will be transferable only in accordance with the applicable law and the rules and procedures of the relevant Clearing Agent through whose systems the Securities are transferred. Each person (other than another Clearing Agent) who is for the time being shown in the records of the relevant Clearing Agent as the owner of a particular unit quantity of the Securities (in which regard any certificate or other document issued by the relevant Clearing Agent as to the unit quantity of the Securities standing to the credit of the account of any person shall be conclusive and binding for all purposes except in the case of manifest error) shall be treated by the Issuer and each Agent as the holder of such unit quantity of the Securities (and the term "**Holder**" shall be construed accordingly) for all purposes, other than with respect to any payment and / or delivery obligations, the right to which shall be vested as regards the Issuer and the Agents, solely in the bearer of the Global Security.

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird. Sie werden gemäß dem anwendbaren Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der jeweiligen Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen. Jede Person (mit Ausnahme einer anderen Clearingstelle), die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Unterlagen der jeweiligen Clearingstelle als Eigentümer einer bestimmten Stückzahl der Wertpapiere eingetragen ist (wobei von der jeweiligen Clearingstelle ausgestellte Bescheinigungen oder andere Dokumente bezüglich der Stückzahl der Wertpapiere, die dem Konto einer Person gutgeschrieben sind, für alle Zwecke beweiskräftig und bindend sind, außer im Falle eines offensichtlichen Fehlers), wird von der Emittentin und jeder Zahlstelle als Inhaber dieser Stückzahl der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „Inhaber“ ist in diesem Sinne auszulegen), und zwar für alle Zwecke, außer in Bezug auf eine Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtung, bei der das entsprechende Recht gegenüber der Emittentin und den Zahlstellen ausschließlich beim Inhaber der Globalurkunde liegt.

3. RIGHTS AND PROCEDURES

3. RECHTE UND VERFAHREN

(a) Exercise. The Securities are exercisable by delivery of a Notice prior to the Exercise

(a) Ausübung. Die Wertpapiere können an dem Ausübungstag durch Einreichung einer Erklärung vor dem

Time on the Exercise Date.

Ausübungszeitpunkt ausgeübt werden.

- (b) Issuer Call. The Issuer may terminate, subject to a valid Exercise, the Securities, in whole but not in part on any Business Day, by giving Holders at least one calendar years notice of its intention to terminate the Securities, such notice to be given at any time from (and including) the Issuer Call Commencement Date. Any such notice shall be given in accordance with the provisions of General Condition 4, and shall specify the Issuer Call Date.
- (b) Kündigung durch die Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Inhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Kalenderjahr und vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Die Kündigungsmitteilung hat gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Cash Settlement. Each Security upon due Exercise or termination pursuant to an Issuer Call, and subject to the delivery by the Holder of a duly completed Notice and to certification as to non-U.S. beneficial ownership entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Amount.
- (c) Barausgleich. Jedes Wertpapier verbrieft das Recht des Inhabers, nach ordnungsgemäßer Ausübung oder Beendigung aufgrund des Kündigungsrechts der Emittentin am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag von der Emittentin zu erhalten, vorausgesetzt, der Inhaber reicht eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung ein und bestätigt, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer nicht um eine US-Person handelt.
- (d) Payment Day. If the date for payment of any amount in respect of the Securities is not a Payment Day, the Holder shall not be entitled to payment until the next following Payment Day and shall not be entitled to any interest or other payment in respect of such delay.
- (d) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Inhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- (e) General. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, none of the Issuer, the Calculation Agent and any Agent shall have any responsibility for any errors or omissions in
- (e) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung eines Auszahlungsbetrags verantwortlich, es sei denn, sie handeln

the calculation of any Cash Amount.

grob fahrlässig oder vorsätzlich.

- (f) Notice. All payments shall be subject to the delivery of a duly completed notice (a "**Notice**") to a Clearing Agent with a copy to the Principal Agent. The form of the Notice may be obtained during normal business hours from the specified office of each Agent.

- (f) Erklärungen. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Erklärung (eine „**Erklärung**“) bei einer Clearingstelle, mit Kopie an die Hauptzahlstelle. Der Erklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

A Notice shall:

In der Erklärung ist:

- (1) specify the number of Securities to which it relates;
- (2) specify the number of the account with the Clearing Agent to be debited with the Securities to which it relates;
- (3) irrevocably instruct and authorise the Clearing Agent to debit on or before the Settlement Date such account with such Securities;
- (4) specify the number of the account with the Clearing Agent to be credited with the Cash Amount (if any) for such Securities;
- (5) certify that neither the person delivering the Notice nor any person on whose behalf the Notice is being delivered is a U.S. person or a person within the United States. As used herein, "**U.S. person**" means (i) an individual who is a resident or a

- (1) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (2) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind, auf die sich die Erklärung bezieht;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;
- (4) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, dem der Auszahlungsbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (5) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Erklärung einreichenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Erklärung eingereicht wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet,

citizen of the United States; (ii) a corporation, partnership or other entity organised in or under the laws of the United States or any political subdivision thereof or which has its principal place of business in the United States; (iii) any estate or trust which is subject to United States federal income taxation regardless of the source of its income; (iv) any trust if a court within the United States is able to exercise primary supervision over the administration of the trust and if one or more United States trustees have the authority to control all substantial decisions of the trust; (v) a pension plan for the employees, officers or principals of a corporation, partnership or other entity described in (ii) above; (vi) any entity organised principally for passive investment, 10 per cent. or more of the beneficial interests in which are held by persons described in (i) to (v) above if such entity was formed principally for the purpose of investment by such persons in a commodity pool the operator of which is exempt from certain requirements of Part 4 of the United States Commodity Futures Trading Commission's regulations by virtue of its participants being non-U.S. persons; or (vii) any other "**U.S. person**" as such term may be defined in Regulation S under the United States Securities Act of 1933, as amended, or in regulations adopted under the United States Commodity Exchange Act; and

handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (i) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (ii) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (iii) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (iv) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (v) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (ii) angegebenen Rechtsträgers; (vi) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10% im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (United States Commodity Futures Trading Commission) befreit ist; oder (vii) jede

5. Open End Zertifikate bezogen auf den
CECE® Composite Index

andere „**US-Person**“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (United States Securities Act of 1933) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (United States Commodity Exchange Act) erlassen wurden; und

- | | |
|--|--|
| (6) authorise the production of such Notice in any applicable administrative or legal proceedings. | (6) der Vorlage dieser Erklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen. |
| (g) Verification. In respect of each Notice, the relevant Holder must provide evidence reasonably satisfactory to the Principal Agent of its holding of such Securities. | (g) Nachweis. Bei jeder Erklärung hat der betreffende Inhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellender Weise nachzuweisen. |
| (h) Settlement. The Issuer shall pay or cause to be paid the Cash Amount (if any) for each Security with respect to which a Notice has been delivered to the account specified in the relevant Notice for value on the Settlement Date. | (h) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Auszahlungsbetrags (sofern zutreffend) für jedes Wertpapier, für das eine Erklärung eingereicht wurde, mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf das Konto zu leisten bzw. zu veranlassen, das in der betreffenden Erklärung angegeben ist. |
| (i) Determinations. Failure properly to complete and deliver a Notice may result in such notice being treated as null and void. Any determination as to whether a Notice has been properly completed and delivered shall be made by the Principal Agent and shall be conclusive and binding on the Issuer and the relevant Holder. Subject as set out below, any Notice so determined to be incomplete or not in proper form, or which is not copied to the Principal Agent immediately after being delivered to a Clearing Agent as provided in the Conditions shall be void. | (i) Festlegungen. Eine nicht ordnungsgemäß ausgefüllte und eingereichte Erklärung kann dazu führen, dass sie als ungültig behandelt wird. Jegliche Festlegungen dahingehend, dass eine Erklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Inhaber endgültig und verbindlich. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen ist jede Erklärung, die auf diese Weise für unvollständig oder nicht formgerecht befunden wird, bzw. die gemäß den Bedingungen nach Abgabe an eine Clearingstelle nicht unmittelbar in Kopie an die Hauptzahlstelle zugesandt wurde, |

ungültig.

If such Notice is subsequently corrected to the satisfaction of the Principal Agent, it shall be deemed to be a new Notice submitted at the time such correction is delivered to such Clearing Agent and copied to the Principal Agent.

Wird eine solche Erklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Erklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Erklärung an die Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle als eingereicht gilt.

Any Security with respect to which a Notice has not been duly completed and delivered in the manner set out above by the time specified in Product Condition 3 shall become void.

Wird eine Erklärung für ein Wertpapier nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht, wie vorstehend in Produktbedingung 3 beschrieben, so wird sie ungültig.

The Principal Agent shall use its best efforts promptly to notify the relevant Holder if it has determined that a Notice is incomplete or not in proper form. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, neither the Issuer nor the Principal Agent shall be liable to any person with respect to any action taken or omitted to be taken by it in connection with such determination or the notification of such determination to a Holder.

Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Erklärung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Inhaber unverzüglich mitzuteilen. Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle haften für ihr Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit einer solchen Festlegung oder der Mitteilung einer solchen Festlegung an einen Inhaber, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

(j) Delivery of a Notice. Delivery of a Notice by or on behalf of a Holder shall be irrevocable with respect to the Securities specified and no Notice may be withdrawn after receipt by a Clearing Agent as provided above. After the delivery of a Notice, the Securities which are the subject of such notice may not be transferred.

(j) Einreichung einer Erklärung. Die Einreichung einer Erklärung durch oder für einen Inhaber ist im Hinblick auf die darin angegebenen Wertpapiere unwiderruflich, und eine Erklärung kann nach ihrem Eingang bei einer Clearingstelle nicht mehr zurückgenommen werden. Nach Einreichung einer Erklärung dürfen die Wertpapiere, die Gegenstand der betreffenden Erklärung sind, nicht mehr übertragen werden.

(k) Exercise and Settlement Risk. Exercise and settlement of the Securities is subject to all applicable laws, regulations and

(k) Ausübungs- und Abrechnungsrisiko. Die Ausübung und Abrechnung der Wertpapiere unterliegt allen zum jeweiligen

practices in force at the relevant time and neither the Issuer nor any Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect the transactions contemplated, after using all reasonable efforts, as a result of any such laws, regulations or practices. Neither the Issuer nor the Agents shall under any circumstances be liable for any acts or defaults of any Clearing Agent in relation to the performance of its duties in relation to the Securities.

Zeitpunkt anwendbaren Recht, Vorschriften und Verfahrensweisen, und weder die Emittentin noch eine Zahlstelle haften in irgendeiner Weise, wenn sie auf Grund solcher Gesetze, Vorschriften und Verfahrensweisen nicht in der Lage sind, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Weder die Emittentin noch irgendeine Zahlstelle haftet unter irgendwelchen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen einer Clearingstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten bezüglich der Wertpapiere.

4. ADJUSTMENTS

- (a) Market Disruption. The Calculation Agent shall as soon as reasonably practicable under the circumstances notify the Holders in accordance with General Condition 4 if it determines that a Market Disruption Event has occurred.

“Market Disruption Event” means: the occurrence or existence on any Trading Day during the one-half hour period that ends at the official close of trading on the Exchange or any Related Exchange of any suspension of or limitation imposed on trading in (by reason of movements in price reaching or exceeding limits permitted by the relevant exchange or otherwise):

- (i) on any Exchange(s) in securities that comprise 20 per cent or more of the level of the relevant Index, if in the determination of the Calculation Agent, such suspension or limitation is material. For the purpose of determining whether such suspension or limitation is material, if trading in a security included in the Index is suspended or materially limited at that time, then the relevant percentage contribution of that security to the

4. ANPASSUNGEN

- (a) Marktstörung. Die Berechnungsstelle hat den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 die Festlegung des Eintritts einer Marktstörung und den Inhalt der Anpassung(en) unverzüglich mitzuteilen.

„Marktstörung“ bezeichnet: dass an einem Handelstag der Handel während der letzten halben Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt wird (sei es aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreichen oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen):

- (i) an einer oder mehreren Börse(n) in Wertpapieren, aus denen sich der betreffende Index zu mindestens 20 Prozent zusammensetzt, wenn eine solche Aussetzung oder Beschränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Um festzulegen, ob es sich um eine Aussetzung oder wesentliche Beschränkung handelt, wird bei einer Aussetzung oder Beschränkung des Handels in Bezug auf ein Wertpapier,

**5. Open End Zertifikate bezogen auf den
CECE® Composite Index**

level of the Index shall be based on a comparison of (x) the portion of the level of the Index attributable to that security relative to (y) the overall level of the Index, in each case immediately before that suspension or limitation; or

das Bestandteil des Index ist, der jeweilige prozentuale Anteil des betreffenden Wertpapiers am Indexstand anhand eines Vergleichs (x) des auf das betreffende Wertpapier entfallenden Teils des Indexstandes mit (y) dem Gesamtindexstand jeweils unmittelbar vor Eintritt der Aussetzung oder Beschränkung ermittelt; oder

(ii) on any Exchange(s) in securities comprised in the relevant Index, if in the determination of the Calculation Agent, such suspension or limitation is deemed to be material. Such suspension or limitation will be deemed to be material if the Index cannot be calculated due to the fact that the Index is not published (either generally or at the relevant time); or

(ii) an einer oder mehreren Börse(n) in Wertpapieren die den relevanten Index enthalten, wenn eine solche Aussetzung oder Beschränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Eine solche Aussetzung oder Beschränkung wird wesentlich, wenn der Index nicht mehr berechnet werden kann auf Grund der Tatsache, dass der Index nicht veröffentlicht wird (entweder allgemein oder zur maßgeblichen Zeit); oder

(iii) on any Related Exchange in any options contracts or futures contracts or other derivatives contracts relating to the relevant Index. In any event, a limitation on the hours and number of days of trading will not constitute a Market Disruption Event if it results from an announced change in the regular business hours of the relevant exchange, but a limitation on trading imposed during the course of the day by reason of movements in price otherwise exceeding levels permitted by the relevant exchange may, if so determined by the Calculation Agent, constitute a Market Disruption Event.

(iii) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatekontrakten auf den betreffenden Index. In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Handelszeiten und der Anzahl der Handelstage keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

(b) The following shall also be deemed to be a

(b) Die folgenden Ereignisse können ebenfalls

Market Disruption Event:

eine Marktstörung sein:

- (i) Moratorium. A general moratorium is declared in respect of banking activities in the country in which the Exchange or any Related Exchange is located; or
 - (ii) Price Source Disruption. It becomes impossible to obtain the Exchange Rate on the Valuation Date or the Issuer Call Date or the Extraordinary Termination Date in the inter-bank market; or
 - (iii) Governmental Default. With respect to any security or indebtedness for money borrowed or guaranteed by any Governmental Authority, there occurs a default, event of default or other similar condition or event (howsoever described) including, but not limited to, (A) the failure of timely payment in full of principal, interest or other amounts due (without giving effect to any applicable grace periods) in respect of any such security indebtedness for money borrowed or guarantee, (B) a declared moratorium, standstill, waiver, deferral, repudiation or rescheduling of any principal, interest or other amounts due in respect of any such security, indebtedness for money borrowed or guarantee or (C) the amendment or modification of the terms and conditions of payment of any principal, interest or other amounts due in respect of any such security, indebtedness for money borrowed or guarantee without the consent of all holders of such obligation. The determination of the existence or occurrence of any default, event of default or other similar condition or event shall be made without regard to
- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Preisquellenstörung. Die Einholung des Wechselkurses ist im Interbankenmarkt an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin oder dem Außerordentlichen Kündigungstag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug Staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle eingegangen wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u.a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen

any lack or alleged lack of authority or capacity of such Governmental Authority to issue or enter into such security, indebtedness for money borrowed or guarantee; or

Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

(iv) Inconvertibility/non-transferability. The occurrence of any event which (A) generally makes it impossible to convert the currencies in the Exchange Rate through customary legal channels for conducting such conversion in the principal financial centre of the Settlement Currency or (B) generally makes it impossible to deliver the Settlement Currency from accounts in the country of the principal financial centre of the Settlement Currency to accounts outside such jurisdiction or the Settlement Currency between accounts in such jurisdiction or to a party that a non-resident of such jurisdiction; or

(iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung umzutauschen; oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Abrechnungswährung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieser Rechtsordnung geführt werden, oder die Abrechnungswährung zwischen Konten innerhalb dieser Rechtsordnung oder an eine Partei zu überweisen, die in dieser Rechtsordnung nicht ansässig ist; oder

(v) Nationalisation. Any expropriation, confiscation, requisition, nationalisation or other action by any Governmental Authority which deprives this Issuer (or any of its Affiliates) of all or substantially all of its assets in the country of the principal financial centre of the Settlement Currency; or

(v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, aufgrund derer diese Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein

5. Open End Zertifikate bezogen auf den
CECE® Composite Index

wesentlicher Teil davon entzogen
werden; oder

- | | |
|--|--|
| (vi) Illiquidity. It is impossible to obtain a firm quote for the Exchange Rate for an amount which the Issuer considers necessary to discharge its obligations under the Securities; or | (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder |
| (vii) Change in Law. A change in law in the country of the principal financial centre of the Underlying Currency which may affect the ownership in and/or the transferability of the Underlying Currency; or | (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Referenzwährung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Referenzwährung zu beeinflussen; oder |
| (viii) Imposition of Tax/Levy. The imposition of any tax and/or levy with punitive character which is imposed in the country of the principal financial centre of the Underlying Currency; or | (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Referenzwährung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter; oder |
| (ix) Unavailability of Settlement Currency. The unavailability of the Settlement Currency in the country of the principal financial centre of the Underlying Currency; or | (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Referenzwährung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder |
| (x) Any other event similar to any of the above, which could make it impracticable or impossible for the Issuer to perform its obligations in relation to the Securities. | (x) Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen. |

For this purpose a “**Governmental Authority**” is any de facto or de jure government (or agency or instrumentality thereof, court, tribunal, administrative or other governmental authority) or any other entity (private or public) charged with the regulation of the financial markets (including the central bank) in the country of the principal financial centre of either of the currencies in the Exchange Rate.

Für diese Zwecke bezeichnet „**Staatliche Stelle**“ jede *de facto oder de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses befindet.

(c) Adjustments to Index. The Calculation Agent shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with General Condition 4 of any determination made by it pursuant to paragraphs (1), (2), (3) or (4) below.

(c) Anpassungen des Index. Die Berechnungsstelle wird den Inhabern sämtliche Festlegungen, die sie gemäß der folgenden Absätze (1), (2), (3) oder (4) getroffen hat, gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 unverzüglich mitteilen.

(1) If the Index is: (A) not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and published by a successor to the Index Sponsor (the “**Successor Sponsor**”) acceptable to the Calculation Agent; or (B) replaced by a successor index using in the determination of the Calculation Agent, the same or a substantially similar formula for and method of calculation as used in the calculation of the Index, then (in either case) the Index will be deemed to be the index so calculated and announced by such Successor Sponsor or that successor index, as the case may be.

(1) Wird der Index: (A) nicht mehr von dem Index Sponsor sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsor (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Festlegung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.

(2) If: (A) on or prior to the Valuation Date or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, makes a material change in the formula for or the method of calculating the Index or in any other way materially modifies the Index (other than a modification prescribed in that formula or method to maintain

(2) Wenn: (A) der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor an oder vor dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel

the Index in the event of changes in constituent securities and other routine events); or (B) on the Valuation Date or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable the Successor Sponsor, fails to calculate and/or publish the Index; then (in either case) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price using, in lieu of a published level(s) for the Index on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, the level for the Index as determined by the Calculation Agent in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the change or failure, but using only those securities that comprised the Index immediately prior to the change or failure (other than those securities that have since ceased to be listed on the Exchange or any other exchange on which the Shares are listed) or in the case of a material modification of the Index only, the Calculation Agent shall deem such modified Index to be the Index so calculated and announced or to terminate the Securities by giving notice in accordance with General Condition 4.

oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexwertpapiere und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor den Index an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle jeweils den Endgültigen Referenzpreis festzulegen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstandes an dem Bewertungstag, dem Kündigungstag der Emittentin den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgesetzt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Wertpapiere zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Wertpapiere, deren Notierung an der Börse oder einer anderen Börse, an der die Aktien notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Nur im Fall einer wesentlichen Änderung des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 kündigen.

(3) If, at any time, any of the events specified in (A) to (H) below occurs and the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, has not in the opinion of the Calculation Agent made an appropriate adjustment to the level of

(3) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt eines der nachstehend unter (A) bis (H) aufgeführten Ereignisse eintritt und der Index Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index Sponsor (oder

the Index in order to account fully for such event, notwithstanding that the rules published or applied by the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, pertaining to the Index have been applied, the Calculation Agent shall make such adjustment to the level of the Index as it considers appropriate in order to so account. (A) a distribution or dividend to existing holders of the Shares; or (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of liquidation of the issuer of the Shares equally or proportionately with such payments to holders of Shares or (iii) any other type of securities, rights or warrants or other assets, in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the prevailing market price; (B) a free distribution or other assets, in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the prevailing market price; (B) a free distribution or dividend of any Shares to existing holders by way of bonus, capitalisation or similar issue; (C) an extraordinary dividend; (D) any cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (E) any non-cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (F) any other extraordinary cash or non-cash dividend on, or distribution with respect to, the Shares which is, by its terms or declared intent, declared and paid outside the normal operations or normal dividend procedures of the relevant issuer, provided that, in all cases, the related ex-dividend date occurs during the period from but including the Issue Date up to and excluding the Valuation Date or the

gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung gekommen sind, nach Festlegung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstandes vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, nimmt die Berechnungsstelle die von ihr als angemessen erachtete Anpassung des Indexstandes vor: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder sonstige Vermögenswerte, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalmaßnahme oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekannt gegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf

Issuer Call Date; (G) a distribution of cash dividends on the Shares equal to or greater than 8 per cent. per annum of the then current market value of the Shares; (H) any other similar event having dilutive or concentrative effect on the theoretical value of the Shares.

die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekannt gegeben oder gezahlt hat; (F) jegliche sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekannt gegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendtag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin (ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 Prozent p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.

- (4) The Issuer reserves the right to make adjustments or to distribute to the Holders any rights in connection with the Securities as it reasonably believes are appropriate in circumstances where an event or events occur which the Issuer (in its absolute discretion and notwithstanding any adjustments previously made to the Securities) believes should in the context of the issue of Securities and its obligations hereunder, give rise to such adjustment or distribution, provided that such adjustment is considered by the Calculation Agent to be appropriate generally (without considering the individual circumstances of any Holder or the tax or other consequences of such adjustment in any particular

- (4) Die Emittentin behält sich das Recht vor, diejenigen Anpassungen vorzunehmen oder diejenigen Rechte im Zusammenhang mit den Wertpapieren an die Inhaber zu gewähren, die die Emittentin als angemessen erachtet, wenn ein oder mehrere Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin (nach ausschließlichem Ermessen und ungeachtet etwaiger vorhergehender Anpassungen der Wertpapiere) im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere und ihrer Verpflichtungen hieraus Anlass zu solchen Anpassungen oder der Gewährung von Rechten geben, sofern eine solche Anpassung von der Berechnungsstelle als allgemein angemessen erachtet wird (ohne Berücksichtigung der persönlichen

**5. Open End Zertifikate bezogen auf den
CECE® Composite Index**

jurisdiction) or is required to take account of provisions of the laws of the relevant jurisdiction or the practices of the Exchange.

Situation eines Inhabers oder der steuerlichen oder sonstigen Folgen einer solchen Anpassung in bestimmten Rechtsordnungen) oder erforderlich ist, um den gesetzlichen Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung oder der Geschäftspraxis der Börse Rechnung zu tragen.

(c) The Calculation Agent shall, as soon as practicable after receipt of any written request to do so, advise a Holder of any determination made by it pursuant to this Product Condition 4 on or before the date of receipt of such request. The Calculation Agent shall make available for inspection by Holders copies of any such determinations.

(d) Die Berechnungsstelle wird einem Inhaber, sobald dies nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage durchführbar ist, sämtliche Festlegungen mitteilen, die sie gemäß dieser Produktbedingung 4 an bzw. vor dem Tag des Eingangs einer solchen Anfrage getroffen hat. Die Berechnungsstelle hat den Inhabern Kopien der Unterlagen hinsichtlich der vorgenannten Festlegungen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

5. GOVERNING LAW

The Conditions pertaining to the Securities shall be governed by and shall be construed in accordance with English law.

5. ANWENDBARES RECHT

Die Bedingungen bezüglich der Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden nach diesem ausgelegt.

6. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN FTSE BURSA MALAYSIA KLCI INDEX

The relevant conditions set out below are applicable for a continuation of a public offer and potentially an increase of the Open End Certificates (WKN ABN1PF / ISIN NL0000400182) relating to the FTSE Bursa Malaysia KLCI Index. The General Conditions and the Product Conditions relating to Index Open End Certificates have been extracted from the Offering Supplement No. 574 dated 14 May 2004 to the LaunchPAD Programme dated 28 February 2002 (with ABN AMRO Bank N.V. as initial issuer).

Nachfolgend finden sich die relevanten Bedingungen für eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots und gegebenenfalls eine Aufstockung der Open End Zertifikate (WKN ABN1PF / ISIN NL0000400182) bezogen auf den FTSE Bursa Malaysia KLCI Index. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen für Open End Zertifikate auf Indizes wurden dem Angebotsnachtrag (*Offering Supplement*) Nummer 574 vom 14. Mai 2004 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt (*LaunchPAD Programme*) vom 28. Februar 2002 (mit der ABN AMRO Bank N.V. als ursprüngliche Emittentin) entnommen.

The Conditions will be in the English language and the German language, but the binding language of the Conditions will be the English language. The German language version is a non-binding translation.

Die Bedingungen werden in englischer Sprache und deutscher Sprache erstellt, wobei die rechtsverbindliche Sprache der Bedingungen die englische Fassung ist und die deutsche Fassung eine unverbindliche Übersetzung ist.

CONDITIONS: GENERAL CONDITIONS

The General Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the Product Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be printed on the Definitive Securities or attached to the Global Security representing the Securities.

BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Produktbedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden in den Einzelurkunden abgedruckt oder werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONS

Terms in capitals which are not defined in these General Conditions shall have the meanings ascribed to them in the Product Conditions.

2. STATUS

The Securities constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank *pari passu* among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer save for those preferred by mandatory provisions of law.

3. EARLY TERMINATION

The Issuer shall have the right to terminate the Securities if it shall have determined in its absolute discretion that for reasons beyond its control its performance thereunder shall have become unlawful in whole or in part as a result of compliance in good faith by the Issuer with any applicable present or future law, rule, regulation, judgement, order or directive of any governmental, administrative, legislative or judicial authority or power ("**Applicable Law**"). In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination (ignoring such illegality) less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4.

1. DEFINITIONEN

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. STATUS

Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

3. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie in ihrem ausschließlichen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren aus Gründen, auf die sie keinen Einfluss hat, aufgrund der für die Emittentin nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien („**Anwendbares Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Inhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Inhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstehen. Die Zahlung

6. Open End Zertifikate bezogen auf den FTSE Bursa Malaysia KLCI Index

an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die dem Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

4. NOTICES

- (a) **Validity.** Unless otherwise specified in an Offering Supplement, announcements to Holders will be valid if delivered to the Clearing Agent(s).
- (b) **Delivery.** Any such announcement issued pursuant to General Condition 4(a) shall be deemed to be effective on the day following its delivery to the Clearing Agent (and if delivered to more than one Clearing Agent on the date first delivered to a Clearing Agent) or, if published as specified in the relevant Offering Supplement on the date of such publication (and if published in more than one country then on the date first published).

5. HEDGING DISRUPTION

- (a) **Notification.** The Issuer shall as soon as reasonably practicable give instructions to the Calculation Agent to notify the Holders in accordance with General Condition 4(a):
 - (i) if it determines that a Hedging Disruption Event has occurred; and
 - (ii) of the consequence of such Hedging Disruption Event as determined by the Issuer pursuant to General Condition 5(c).
- (b) **Hedging Disruption Event.** A **“Hedging Disruption Event”** shall occur if the Issuer determines that it is or has become not reasonably practicable or it has otherwise become undesirable, for any reason, for

4. MITTEILUNGEN

- (a) **Wirksamkeit.** Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in einem Angebotsnachtrag sind Mitteilungen gegenüber Inhabern wirksam, wenn sie an die Clearingstelle(n) übermittelt wurden.
- (b) **Übermittlung.** Jede dieser Mitteilungen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a), gelten am Tag nach der Übermittlung an die Clearingstelle als wirksam geworden (und wenn sie an mehrere Clearingstellen übermittelt wurden, an dem Tag, an dem sie erstmals an eine Clearingstelle übermittelt wurden), oder, falls sie veröffentlicht werden (wie im betreffenden Angebotsnachtrag festgelegt), am Tag der Veröffentlichung (und wenn sie in mehreren Ländern veröffentlicht werden, dann soll der Tag gelten, an dem sie zuerst veröffentlicht wurden).

5. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) **Benachrichtigung.** Die Emittentin hat die Berechnungsstelle unverzüglich anzuweisen, den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a) Folgendes mitzuteilen: (i) die Festlegung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die Folgen einer solchen Absicherungsstörung durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 5(c).
- (b) **Absicherungsstörung.** Eine **„Absicherungsstörung“** tritt ein, wenn die Emittentin festlegt, dass es für sie ganz gleich aus welchem Grund ganz oder teilweise nicht angemessen durchführbar

the Issuer wholly or partially to establish, re-establish, substitute or maintain a relevant hedging transaction (a "**Relevant Hedging Transaction**") it deems necessary or desirable to hedge the Issuer's obligations in respect of the Securities. The reasons for such determination by the Issuer may include, but are not limited to, the following:

- (i) any material illiquidity in the market for the relevant instruments (the "**Disrupted Instrument**") which from time to time are included in the reference asset to which the Securities relate; or
- (ii) a change in any applicable law (including, without limitation, any tax law) or the promulgation of, or change in, the interpretation of any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction of any applicable law (including any action taken by a taxing authority); or
- (iii) a material decline in the creditworthiness of a party with whom the Issuer has entered into any such Relevant Hedging Transaction; or
- (iv) the general unavailability of: (A) market participants who will agree to enter into a Relevant Hedging Transaction; or (B) market participants who will so enter into a Relevant Hedging Transaction on commercially reasonable terms.

ist oder geworden ist oder in anderer Weise nicht mehr erstrebenswert ist, ein maßgebliches Absicherungsgeschäft (ein "**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**"), das sie zur Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere für notwendig oder erstrebenswert hält, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen oder aufrechtzuerhalten. Die Gründe für eine solche Festlegung der Emittentin können unter anderem sein:

- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt der betreffenden Instrumente (das "**von einer Störung betroffenes Instrument**"), die von Zeit zu Zeit in dem Basiswert, auf den sich die Wertpapiere beziehen, enthalten sind; oder
- (ii) eine Änderung in einem anwendbaren Recht (unter anderem einschließlich jedes Steuerrechts) oder die Verkündung oder Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Rechts durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, das bzw. die nach anwendbarem Recht zuständig ist (einschließlich jeglicher steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
- (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein solches Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
- (iv) das allgemeine Fehlen von (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.

- (c) Consequences. The Issuer, in the event of a Hedging Disruption Event, may determine to:
- (i) terminate the Securities. In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such amount to be paid under this General Condition shall not be less than the present value of such minimum assured return of principal and/or interest or coupons, such present value being determined by the Calculation Agent. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4;
 - (ii) make an adjustment in good faith to the relevant reference asset by removing the Disrupted Instrument at its fair market value (which may be zero). Upon any such removal the Issuer may: (A) hold any notional proceeds (if any) arising as a
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedem Inhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstanden sind. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag vorsehen, soll jeder unter dieser Allgemeinen Bedingung zu zahlende Betrag nicht niedriger sein als der gegenwärtige Wert einer solchen zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons, wobei dieser gegenwärtige Wert von der Berechnungsstelle festgelegt wird. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird;
 - (ii) den betreffenden Basiswert nach Treu und Glauben anzupassen, indem sie das von einer Störung betroffene Instrument zu seinem marktgerechten Wert (der gleich Null sein kann) entfernt. Bei einer solchen Entfernung ist die Emittentin berechtigt: (A) alle

consequence thereof and adjust the terms of payment and/or delivery in respect of the Securities; or (B) notionally reinvest such proceeds in other reference asset(s) if so permitted under the Conditions (including the reference asset(s) to which the Securities relate);

fiktiven Erlöse, die sie daraus erzielt, einzubehalten und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anzupassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in einen anderen Basiswert bzw. in andere Basiswerte anzulegen, falls dies gemäß den Bedingungen gestattet ist (einschließlich des Basiswertes bzw. der Basiswerte, auf den bzw. auf die sich die Wertpapiere beziehen);

- (iii) make any other adjustment to the Conditions as it considers appropriate in order to maintain the theoretical value of the Securities after adjusting for the relevant Hedging Disruption Event. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such adjustment will in no way affect the Issuer's obligations to make payment to the Holders not less than the minimum assured return of principal and/or interest or coupons on the relevant Settlement Date or Maturity Date, or Interest Payment Date, as applicable.

- (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die sie für geeignet hält, um den theoretischen Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag vorsehen, wird eine solche Anpassung in keiner Weise die Verpflichtung der Emittentin beeinflussen, Zahlungen an die Inhaber zu tätigen, die nicht geringer sind, als die zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Fälligkeitstag oder Zinszahlungstag.

6. PURCHASES, FURTHER ISSUES BY THE ISSUER AND PRESCRIPTION

- (a) Purchases. The Issuer or any Affiliate may, except under certain circumstances, purchase Securities at any price in the open market or by tender or private treaty. Any Securities so purchased may be held, surrendered for cancellation or reissued or

6. KÄUFE, WEITERE EMISSIONEN DURCH DIE EMITTENTIN UND VERJÄHRUNG

- (a) Käufe. Die Emittentin bzw. ihre Verbundenen Unternehmen sind berechtigt, außer in bestimmten Fällen, Wertpapiere zu einem beliebigen Preis am offenen Markt, im Tendersverfahren oder freihändig zu kaufen. Die solchermaßen

resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original series of Securities.

In this General Condition 6(a) "**Affiliate**" means any entity controlled directly or indirectly, by the Issuer, any entity that controls, directly or indirectly, the Issuer, or any entity under common control with the Issuer. As used herein "**control**" means the ownership of a majority of the voting power of the entity and "**controlled by**" and "**controls**" shall be construed accordingly.

- (b) Further Issues. The Issuer shall be at liberty from time to time without the consent of the Holders or any of them to create and issue further securities so as to be consolidated with and form a single series with the Securities.
- (c) Prescription. Any Security or Coupon which is capable of presentation and is not so presented by its due date for presentation shall be void, and its value reduced to zero, if not so presented within five years of such due date. For the avoidance of doubt, any Securities which are subject to provisions relating to their exercise shall be void, and their value shall be zero, if not exercised in accordance with their provisions.

erworbenen Wertpapiere können gehalten, zur Entwertung eingereicht oder erneut begeben bzw. erneut verkauft werden und auf diese Weise erneut begebene bzw. erneut verkaufte Wertpapiere werden für alle Zwecke als Bestandteil der ursprünglichen Wertpapierserie betrachtet.

In dieser Allgemeinen Bedingung 6(a) bedeutet „**Verbundenes Unternehmen**“ einen Rechtsträger, der von der Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird, der die Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder der von der Emittentin und einem Dritten gemeinsam beherrscht wird. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet „**beherrschen**“ das Innehaben einer Stimmrechtsmehrheit an dem Rechtsträger, und „**beherrscht werden**“ ist entsprechend zu verstehen.

- (b) Weitere Emissionen. Der Emittentin steht es frei, zu gegebener Zeit ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber weitere Emissionen in der Weise aufzulegen und durchzuführen, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden.
- (c) Verjährung. Ein Wertpapier oder Kupon, das bzw. der vorgelegt werden kann und nicht bis zu seinem Fälligkeitstag für die Vorlage vorgelegt wird, ist ungültig, und sein Wert wird auf Null herabgesetzt, wenn es bzw. er nicht innerhalb von fünf Jahren nach diesem Fälligkeitstag vorgelegt wird. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Wertpapiere, die Bestimmungen bezüglich ihrer Ausübung unterliegen, ungültig sind und ihr Wert auf Null herabgesetzt wird, wenn sie nicht gemäß ihrer Bestimmungen ausgeübt werden.

7. DETERMINATIONS AND MODIFICATIONS

- (a) Determinations. Any determination made by the Issuer shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.
- (b) Modifications. The Issuer may without the consent of the Holders or any of them, modify any provision of the Conditions which is: (i) of a formal, minor or technical nature; (ii) made to correct a manifest error; or (iii) in its absolute discretion, not materially prejudicial to the interests of the Holders. Notice of any such modification will be given to the Holders in accordance with General Condition 4 but failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of any such modification.

8. SUBSTITUTION

- (a) Substitution of Issuer. The Issuer may at any time, without the consent of the Holders substitute for itself as principal obligor under the Securities any company (the "**Substitute**"), being any subsidiary or affiliate of the Issuer, subject to: (i) the obligation of the Substitute under the Securities being guaranteed by ABN AMRO Holding N.V.¹ (" **Holding**") (unless Holding is the Substitute); (ii) all actions, conditions and things required to be taken, fulfilled and done (including the obtaining of any necessary consents) to ensure that the Securities represent legal, valid and

7. FESTLEGUNGEN UND ÄNDERUNGEN

- (a) Festlegungen. Eine von der Emittentin getroffene Festlegung ist für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.
- (b) Änderungen. Die Emittentin ist berechtigt, ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber einholen zu müssen, eine Bestimmung der Bedingungen zu ändern, die: (i) formaler, unbedeutender oder technischer Natur ist, (ii) zur Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers vorgenommen wird, oder (iii) sich in ihrem ausschließlichen Ermessen nicht wesentlich auf die Interessen der Inhaber auswirkt. Solche Änderungen sind den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitzuteilen. Das Unterlassen oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung berührt jedoch nicht die Gültigkeit solcher Änderungen.

8. ERSETZUNG

- (a) Ersetzung der Emittentin. Die Emittentin kann in ihrer Eigenschaft als Hauptschuldnerin der Wertpapiere jederzeit ohne die Zustimmung der Inhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle setzen (die „**Ersatzemittentin**“), bei der es sich um eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin handelt; dies gilt mit der Maßgabe, dass: (i) die Verpflichtung der Ersatzemittentin aus den Wertpapieren durch die ABN AMRO Holding N.V.² (die „ **Holding**“) garantiert wird, es sei denn, die Holding ist die Ersatzemittentin; (ii) sämtliche

¹ For the purpose of this paragraph AMRO Holding N.V. has been replaced by BNP Paribas S.A., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

² Für die Zwecke dieses Absatzes wurde AMRO Holding N.V. durch die BNP Paribas S.A. ersetzt, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

binding obligations of the Substitute having been taken, fulfilled and done and being in full force and effect; and (iii) the Issuer having given at least 30 days' prior notice of the date of such substitution to the Holders in accordance with General Condition 4. In the event of any substitution of the Issuer, any reference in the Conditions to the Issuer shall from such time be construed as a reference to the Substitute.

Handlungen, Bedingungen und Maßnahmen, die vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Genehmigungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin begründen, vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen wurden und uneingeschränkt wirksam und in Kraft sind; und (iii) die Emittentin den Inhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitteilt. Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gelten in den Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Emittentin von diesem Zeitpunkt an als Bezugnahmen auf die Ersatzemittentin.

(b) Substitution of Office. The Issuer shall have the right upon notice to the Holders in accordance with General Condition 4 to change the office through which it is acting and shall specify the date of such change in such notice.

(b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin hat das Recht, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 eine Änderung der Geschäftsstelle vorzunehmen, durch die sie als Emittentin handelt, wobei der Tag einer solchen Änderung in der betreffenden Mitteilung anzugeben ist.

9. TAXATION

The Issuer shall not be liable for or otherwise obliged to pay any tax, duty, withholding or other similar payment which may arise as a result of the ownership, transfer or exercise of any Securities. In relation to each Security the relevant Holder shall pay all Expenses as provided in the Product Conditions. All payments or, as the case may be, deliveries in respect of the Securities will be subject in all cases to all applicable fiscal and other laws and regulations (including, where applicable, laws requiring the deduction or withholding for, or on account of, any tax duty or other charge whatsoever). The Holder shall be liable for and/or pay, any tax, duty or charge in

9. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung von Wertpapieren anfallen können. In Bezug auf jedes Wertpapier hat der jeweilige Inhaber alle Kosten gemäß den Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen in jedem Fall allen geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich – sofern zutreffend – Gesetzen, die Abzüge von bzw. Einbehalte für Steuern,

connection with, the ownership of and/or any transfer, payment or delivery in respect of the Securities held by such Holder. The Issuer shall have the right, but shall not be obliged, to withhold or deduct from any amount payable such amount, as shall be necessary to account for or to pay any such tax, duty, charge, withholding or other payment. Each Holder shall indemnify the Issuer against any loss, cost or other liability whatsoever sustained or incurred by the Issuer in respect of any such tax, duty, charge, withholding or other payment as referred to above in respect of the Securities of such Holder.

Abgaben oder sonstige(n) Lasten jedweder Art vorschreiben). Der Inhaber haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind. Jeder Inhaber hat die Emittentin in Bezug auf Verluste, Kosten oder andere Haftungen jeglicher Art schadlos zu halten, die die Emittentin im Hinblick auf solche oben genannten Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere dieses Inhabers erleidet oder die ihr im Hinblick auf diese entstehen.

10. REPLACEMENT OF SECURITIES AND COUPONS

If any Security or Coupon is lost, stolen, mutilated, defaced or destroyed it may be replaced at the specified office of the Principal Agent (or such other place of which notice shall have been given to Holders in accordance with General Condition 4) upon payment by the claimant of the expenses incurred in connection therewith and on such terms as to evidence and indemnity as the Issuer may reasonably require. Mutilated or defaced Securities and Coupons must be surrendered before replacements will be issued.

10. ERSATZ VON WERTPAPIEREN UND KUPONS

Wenn ein Wertpapier oder Kupon verloren geht, gestohlen, beschädigt, verunstaltet oder vernichtet wird, kann es bzw. er in der angegebenen Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle (oder an einem anderen Ort, der den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wurde) nach Zahlung der im Zusammenhang damit entstandenen Auslagen durch den Anspruchsberechtigten und zu solchen Bedingungen hinsichtlich Nachweis und Schadloshaltung, die die Emittentin angemessener Weise verlangen kann, ersetzt werden. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere und Kupons sind abzugeben, bevor die Ersatzdokumente ausgegeben werden.

11. ADJUSTMENTS FOR EUROPEAN MONETARY
UNION

(a) Redenomination. The Issuer may, without the consent of any Holder, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 elect that, with effect from the Adjustment Date specified in such notice, certain terms of the Securities shall be redenominated in euro. The election will have effect as follows:

(i) where the Settlement Currency is the National Currency Unit of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, whether as from 1999 or after such date, such Settlement Currency shall be deemed to be an amount of euro converted from the original Settlement Currency into euro at the Established Rate, subject to such provisions (if any) as to rounding as the Issuer may decide and as may be specified in the notice, and after the Adjustment Date, all payments in respect of the Securities will be made solely in euro as though references in the Securities to the Settlement Currency were to euro;

(ii) where the Conditions contain a rate of exchange or any of the Conditions are expressed in a currency (the "**Original Currency**") of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, whether as from 1999 or after such date, such

11. ANPASSUNG IM HINBLICK AUF DIE
EUROPÄISCHE UNION

(a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Inhaber durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 entscheiden, dass mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag, bestimmte Bestimmungen der Wertpapiere auf den Euro umgestellt werden. Diese Entscheidung wirkt sich wie folgt aus:

(i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, ob ab 1999 oder nach diesem Datum, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgelegten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

(ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Bedingungen in einer Währung (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, ob

**6. Open End Zertifikate bezogen auf den
FTSE Bursa Malaysia KLCI Index**

rate of exchange and/or any other terms of the Conditions shall be deemed to be expressed in or, in the case of a rate of exchange, converted for or, as the case may be into, euro at the Established Rate; and

ab 1999 oder nach diesem Datum, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltenen Beträge als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

- (iii) such other changes shall be made to the Conditions as the Issuer may decide to conform them to conventions then applicable to instruments expressed in euro.
- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Adjustment to Conditions. The Issuer may, without the consent of the Holders, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 make such adjustments to the Conditions as the Issuer may determine to be appropriate to account for the effect of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty on the Conditions.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro Conversion Costs. Notwithstanding General Condition 11(a) and/or General Condition 11(b), none of the Issuer, the Calculation Agent nor any Agent shall be liable to any Holder or other person for any commissions, costs, losses or expenses in relation to or resulting from the transfer of euro or any currency conversion or rounding effected in connection therewith.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Allgemeinen Bedingung 11(a) und/oder der Allgemeinen Bedingung 11(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Inhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Definitions Relating to European Economic and Monetary Union. In this General Condition, the following expressions have
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Allgemeinen Bedingung

the meanings set out below.

haben die folgenden Begriffe jeweils die
folgende Bedeutung.

“Adjustment Date” means a date specified by the Issuer in the notice given to the Holders pursuant to this Condition which falls, if the currency is that of a country not initially participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, on or after such later date as such country does so participate;

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Inhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der, wenn es sich um die Währung eines Landes handelt, das ursprünglich nicht an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, frühestens auf den Tag fällt, ab dem dieses Land daran teilnimmt;

“Established Rate” means the rate for the conversion of the Original Currency (including compliance with rules relating to rounding in accordance with applicable European community regulations) into euro established by the Council of the European Union pursuant to the first sentence of Article 123(4), formerly 109 L (4) of the Treaty;

„**Festgelegter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß dem ersten Satz des Artikels 123(4), vormals 109 L (4) des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

“National Currency Unit” means the unit of the currency of a country as those units are defined on the day before the start of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty or, in connection with the expansion of such third stage, to any country which has not initially participated in such third stage; and

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor dem Beginn an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt, oder – im Zusammenhang mit der Erweiterung dieser dritten Stufe – die Einheit der Währung eines Landes, das ursprünglich nicht an dieser dritten Stufe teilgenommen hat; und

“Treaty” means the treaty establishing the European Community.

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

12. AGENTS³

12. BEAUFTRAGTE⁴

(a) Principal Agent and Agents. The Issuer

(a) Hauptzahlstelle und Zahlstellen. Die

³ BNP Paribas S.A., London branch, of 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA has been appointed as agent in England to receive service of process in England in any proceedings in England.

⁴ BNP Paribas S.A., Geschäftsstelle London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA ist als bevollmächtigter Prozessvertreter in England für alle Verfahren in England bestellt worden.

reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of any agent (the “**Agent**”) and to appoint further or additional Agents, provided that no termination of appointment of the principal agent (the “**Principal Agent**”) shall become effective until a replacement Principal Agent shall have been appointed and provided that, if and to the extent that any of the Securities are listed on any stock exchange or publicly offered in any jurisdiction, there shall be an Agent having a specified office in each country required by the rules and regulation of each such stock exchange and each such jurisdiction and provided further that, if and to the extent that any of the Securities are in registered form, there shall be a Registrar and a Transfer Agent (which may be the Registrar), if so specified in the relevant Product Conditions. Notice of any appointment, or termination of appointment, or any change in the specified office, of any Agent will be given to Holders in accordance with General Condition 4. Each Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders or any of them. Any calculations or determinations in respect of the Securities made by an Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

- (b) Calculation Agent. The Issuer shall undertake the duties of calculation agent (the “**Calculation Agent**”) which expression

Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung einer Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) jederzeit zu ändern oder aufzuheben und weitere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufhebung der Bestellung der Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) erst mit der Bestellung einer Ersatz-Hauptzahlstelle wirksam wird, und dass es, wenn und solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder die Wertpapiere in einer Rechtsordnung öffentlich angeboten werden, in jedem Land eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle geben muss, wo dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse und der betreffenden Rechtsordnung vorgeschrieben ist, und unter der weiteren Voraussetzung, dass es – falls und solange Wertpapiere in Form von Namenspapieren vorliegen – eine Registerstelle und eine Transferstelle (die mit der Registerstelle identisch sein kann) vorhanden sind, falls dies in den maßgeblichen Produktbedingungen vorgesehen ist. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung oder etwaige Änderungen der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle werden den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von einer Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

- (b) Berechnungsstelle. Die Emittentin übernimmt die Pflichten der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“, wobei

shall include any successor Calculation Agent) in respect of the Securities unless the Issuer decides to appoint a successor Calculation Agent in accordance with the provisions below.⁵

The Issuer reserves the right at any time to appoint another institution as the Calculation Agent provided that no termination of appointment of the existing Calculation Agent shall become effective until a replacement Calculation Agent shall have been appointed. Notice of any termination or appointment will be given to the Holders in accordance with General Condition 4.

The Calculation Agent (except where it is the Issuer) acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. Where the Issuer acts in the capacity of the Calculation Agent it does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. In any event, any calculations or determinations in respect of the Securities made by the Calculation Agent (whether or not the Issuer) shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

The Calculation Agent (except where it is the Issuer) may, with the consent of the

dieser Begriff jegliche nachfolgende Berechnungsstelle einschließt) in Bezug auf die Wertpapiere, es sei denn, die Emittentin entscheidet, gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine Nachfolge-Berechnungsstelle zu bestellen.⁶

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Institution als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Aufhebung der Bestellung der bisherigen Berechnungsstelle erst mit der Bestellung einer Ersatz-Berechnungsstelle wirksam wird. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung wird den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt.

Die Berechnungsstelle (es sei denn, sie ist die Emittentin) handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber den Inhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Inhabern begründet. Wenn die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle handelt, geht sie keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber und kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis mit den Inhabern ein. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von der Berechnungsstelle (gleich ob sie die Emittentin ist oder nicht) in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

Die Berechnungsstelle (es sei denn, sie ist die Emittentin) kann ihre

⁵ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁶ Die aktuelle Berechnungsstelle ist: die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

Issuer, delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate. Where the Calculation Agent is the Issuer it may delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate.

Verpflichtungen und Aufgaben mit Zustimmung der Emittentin an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet. Wenn die Berechnungsstelle die Emittentin ist, kann sie ihre Pflichten und Aufgaben an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet.

13. SURRENDER OF UNMATURED COUPONS

13. ABGABE NOCH NICHT FÄLLIGER KUPONS

Each Security should be presented for redemption, where applicable, together with all unmatured Coupons relating to it. Upon the due date for redemption of any Security, where applicable, all unmatured Coupons relating thereto (whether or not attached) shall become void and no payment shall be made in respect thereof.

Jedes Wertpapier ist gegebenenfalls zusammen mit allen noch nicht fälligen Kupons zur Rücknahme vorzulegen. Nach dem Fälligkeitstag für die Rücknahme eines Wertpapiers werden gegebenenfalls alle noch nicht fälligen Kupons in Bezug darauf (gleich ob sie beiliegen oder nicht) ungültig und es wird keine Zahlung in Bezug darauf geleistet.

14. CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999

14. GESETZ ÜBER VERTRÄGE (ZUGUNSTEN DRITTER) VON 1999 (CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999)

No rights are conferred on any person under the Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 to enforce any Condition. The preceding sentence shall not affect any right or remedy of any person which exists or is available apart from that Act.

Nach dem Gesetz über Verträge (zugunsten Dritter) von 1999 (*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*) werden keine Rechte auf Personen übertragen, um Bedingungen durchzusetzen. Der vorausgehende Satz hat keinerlei Auswirkungen auf Rechte oder Rechtsmittel jeglicher Personen, die außerhalb dieses Gesetzes bestehen oder verfügbar sind.

15. RULES AND REGULATIONS OF THE OFFICIAL MARKET OF EURONEXT AMSTERDAM N.V.'S STOCK MARKET (*FONDSREGLLEMENT VAN EURONEXT AMSTERDAM N.V.* (LISTING & ISSUING RULES))

15. VORSCHRIFTEN UND VERORDNUNGEN DES ORGANISIERTEN MARKTES DER WERTPAPIERBÖRSE DER EURONEXT AMSTERDAM N.V. (*FONDSREGLLEMENT VAN EURONEXT AMSTERDAM N.V.* (ZULASSUNGS- UND EMISSIONSVORSCHRIFTEN))

The Issuer undertakes to comply, so long as the Securities are listed on the Official Segment of the Stock Market of Euronext Amsterdam N.V., with the provisions (so far as applicable)

Die Emittentin verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen (soweit sie anwendbar sind) von Anhang B, Artikel 2.1.20 (Abschnitte B bis einschließlich G) der am Tag der Emission der

**6. Open End Zertifikate bezogen auf den
FTSE Bursa Malaysia KLCI Index**

of Schedule B, Article 2.1.20 (Sections B to G inclusive) of the Listing Rules (*Fondsenreglement*) of Euronext Amsterdam N.V. as in force at the date of issue of the Securities.

Wertpapiere geltenden Zulassungsvorschriften (*Fondsenreglement*) der Euronext Amsterdam N.V., falls und solange die Wertpapiere im amtlichen Handel der Wertpapierbörse Euronext Amsterdam N.V. notiert sind.

**CONDITIONS: PRODUCT CONDITIONS RELATING TO
INDEX OPEN END CERTIFICATES**

The Product Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be attached to the Global Security representing the Securities.

1. DEFINITIONS

“**Agent**” means each of ABN AMRO Bank N.V., London Branch, 250 Bishopsgate, London, EC2M 4AA, United Kingdom⁷ as principal agent (the “**Principal Agent**”) and ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Alle 80, 60486 Frankfurt am Main, Germany⁸, each acting through its specified office and together the “**Agents**” which expression shall include any other Agent appointed pursuant to the provisions of General Condition 12;

“**Business Day**” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments in London and a day on which each

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN FÜR
OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES**

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONEN

„**Zahlstelle**“ bezeichnet jeweils ABN AMRO Bank N.V., Niederlassung London, 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, Vereinigtes Königreich⁹ als Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) und ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Alle 80, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland¹⁰, die jeweils durch ihre bezeichnete Geschäftsstelle handeln, und zusammen als die „**Zahlstellen**“ bezeichnet, wobei dieser Begriff alle anderen Zahlstellen umfasst, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 12 bestellt werden;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln und an dem

⁷ The current Principal Agent is: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁸ Currently there are no other Agents. The sole agent is the Principal Agent.

⁹ Die aktuelle Hauptzahlstelle ist: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

¹⁰ Aktuell gibt es keine weiteren Zahlstellen. Die Hauptzahlstelle ist die einzige Zahlstelle.

Clearing Agent is open for business;

jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist;

“**Cash Amount**” means an amount determined by the Calculation Agent in accordance with the following formula, less Expenses:

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel ermittelt wird, abzüglich Kosten:

Final Reference Price x Entitlement

Endgültiger Referenzpreis x Bezugsverhältnis

provided that the Cash Amount shall not be less than zero. The Cash Amount shall be converted into the Settlement Currency at the prevailing Exchange Rate if an Exchange Rate is specified and rounded to the nearest two decimal places in the Settlement Currency, 0.005 being rounded downwards;

Dies gilt mit der Maßgabe, dass der Auszahlungsbetrag nicht kleiner als Null sein kann. Der Auszahlungsbetrag ist zu dem aktuellen Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, sofern ein Wechselkurs angegeben ist, wobei das Ergebnis in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden ist (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

“**Clearing Agent**” means Clearstream Banking AG, Euroclear Bank S.A., and Clearstream Banking S.A. and such further or alternative clearing agent(s) or clearance system(s) as may be approved by the Issuer from time to time and notified to the Holders in accordance with General Condition 4 (each a “**Clearing Agent**” and together the “**Clearing Agents**”),¹¹

„**Clearingstelle**“ bezeichnet Clearstream Banking AG, Euroclear Bank S.A., und Clearstream Banking S.A., sowie alle weiteren oder alternativen Clearingstellen bzw. Clearingsysteme, die von Zeit zu Zeit von der Emittentin zugelassen und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt werden (einzeln jeweils als „**Clearingstelle**“ und zusammen als „**Clearingstellen**“ bezeichnet);¹²

“**Entitlement**” means the entitlement specified as such in the definition of the relevant Series, subject to any adjustment in accordance with Product Condition 4;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet das Bezugsverhältnis, das als solches in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

“**Exchange**” means the exchange or quotation system from which the Index Sponsor takes the prices of the shares that comprise the Index (the “**Shares**”) to compute the Index or any

„**Börse**“ bezeichnet die Börse bzw. das Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index Sponsor, zur Berechnung des Index, die Kurse der Aktien entnimmt, aus denen sich der Index

¹¹ Currently the sole relevant Clearing System is Clearstream Banking AG, Frankfurt.

¹² Derzeit ist das einzige maßgebliche Clearingsystem Clearstream Banking AG, Frankfurt.

successor to such exchange or quotation system;

“**Exchange Rate**” means the rate of exchange between the Underlying Currency and the Settlement Currency as determined by the Calculation Agent by reference to such sources as the Calculation Agent may reasonably determine to be appropriate at such time;

“**Exercise**” means a Holder’s right to exercise the Securities, in accordance with Product Condition 3;

“**Exercise Date**” means the third Business Day preceding the scheduled Valuation Date, as provided in Product Condition 3;

“**Exercise Time**” means 5.00pm local time in Frankfurt am Main, Germany;

“**Expenses**” means all taxes, duties and/or expenses, including all applicable depository, transaction or exercise charges, stamp duties, stamp duty reserve tax, issue, registration, securities transfer and/or other taxes or duties, arising in connection with (i) the exercise of such Security and/or (ii) any payment due following exercise or otherwise in respect of such Security;

“**Final Reference Price**” means an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the

zusammensetzt (die „**Aktien**“), oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„**Wechselkurs**“ bezeichnet den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgelegt wird, die von der Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden;

„**Ausübung**“ bezeichnet das Recht eines Inhabers, die Wertpapiere gemäß der Produktbedingung 3 auszuüben;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet den dritten Geschäftstag vor dem vorgesehenen Bewertungstag, wie in Produktbedingung 3 angegeben;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet 17.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag bzw. Kündigungstag der

case may be, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant;

“**Index**” means the index specified as such in the definition of the relevant Series, subject to Product Condition 4;

“**Index Sponsor**” means corporation or other entity that (a) is responsible for setting and reviewing the rules and procedures and the methods of calculation and adjustments, if any, related to the relevant Index and (b) announces (directly or through an agent) the level of the relevant Index on a regular basis during each Trading Day and references to Index Sponsor shall include any successor index sponsor pursuant to Product Condition 4 pursuant to Product Condition 4;

“**Issue Date**” means the date specified as such in the definition of the relevant Series;

“**Issuer**” means ABN AMRO Bank N.V. incorporated in The Netherlands with its statutory seat in Amsterdam acting through its principal office or its branch in London or such

Emittentin, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgelegt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle kein solcher Indexstand festgelegt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die dann herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Handelspreis der Aktien sowie alle sonstigen Umstände berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich festgelegt werden;

„**Index**“ bezeichnet den Index, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist, vorbehaltlich der Produktbedingung 4;

„**Index Sponsor**“ bezeichnet die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Bestimmung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht, wobei Bezugnahmen auf den Index Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

„**Ausgabetag**“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

„**Emittentin**“ bezeichnet die ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit eingetragenem Sitz in Amsterdam, die über ihre Hauptgeschäftsstelle oder Niederlassung in

further or other branches as it may specify from time to time¹³;

“Issuer Call” means termination of the Securities by the Issuer in accordance with Product Condition 3;

“Issuer Call Commencement Date” means the first Business Day following the three year period from and including the Issue Date;

“Issuer Call Date” means the day specified as such in the notice delivered by the Issuer in accordance with Product Condition 3, and if such day is not a Trading Day, means the first succeeding Trading Day unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case, the Issuer Call Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the five Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been the Issuer Call Date. In that case (i) the fifth Trading Day shall be deemed to be the Issuer Call Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent deems relevant;

London oder andere Niederlassungen handelt, wie jeweils von der Emittentin angegeben¹⁴;

„Kündigung durch die Emittentin“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 3;

„Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin“ bezeichnet den ersten Geschäftstag, beginnend drei Jahre nach dem Ausgabetag (einschließlich);

„Kündigungstag der Emittentin“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 3 genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Kündigungstag der Emittentin der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der fünf Handelstage, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als Kündigungstag der Emittentin (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

¹³ The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

¹⁴ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

“**Market Disruption Event**” means each event specified as such in Product Condition 4;

“**Payment Day**” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign exchange currency deposits) in the principal financial centre for the Settlement Currency or if the Settlement Currency is euro, any day on which the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System is open;

“**Related Exchange**” means an options or futures exchange or quotation system on which options contracts or futures contracts or other derivatives contracts on the Index are traded;

“**Securities**” means the open end certificates relating to the Index and each a “**Security**”. References to the term “**Securities**” and “**Security**” shall be construed severally with respect to each Series;

“**Series**” means the series of Securities as set out below:

The Kuala Lumpur Stock Exchange Composite Index¹⁵ Open End Certificates

Entitlement: 0.1;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 4 angegeben ist;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System* zur Verfügung steht;

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet eine Börse bzw. ein Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden;

„**Wertpapiere**“ bezeichnet die Open End Zertifikate bezogen auf den Index, wobei jedes einzelne als „**Wertpapier**“ bezeichnet wird. Bezugnahmen auf die Begriffe „**Wertpapiere**“ und „**Wertpapier**“ gelten als separate Bezugnahme auf die jeweilige Serie;

„**Serie**“ bezeichnet die nachfolgend genannte Serie von Wertpapieren:

Open End Zertifikate bezogen auf den The Kuala Lumpur Stock Exchange Composite Index¹⁶

Bezugsverhältnis: 0,1;

¹⁵ The Index was renamed to “FTSE Bursa Malaysia KLCI Index”.

¹⁶ Der Index wurde in „FTSE Bursa Malaysia KLCI Index“ umbenannt.

6. Open End Zertifikate bezogen auf den FTSE Bursa Malaysia KLCI Index

Index: The Kuala Lumpur Stock Exchange Composite Index (Bloomberg Code: KLCI)¹⁷;

Issue Date: 14 May 2004;

Underlying Currency: MYR;

Settlement Currency: EUR;

ISIN: NL0000400182;

WKN: ABN1PF;

Index: The Kuala Lumpur Stock Exchange Composite Index (Bloomberg Seite: KLCI)¹⁸;

Ausgabetermin: 14. Mai 2004;

Referenzwährung: MYR;

Abrechnungswährung: EUR;

ISIN: NL0000400182;

WKN: ABN1PF;

“**Settlement Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

“**Settlement Date**” means the fifth Business Day following the relevant Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be;

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den fünften Geschäftstag nach dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin;

“**Trading Day**” means any day on which the Index Sponsor should calculate and publish the closing level of the Index according to its rules;

„**Handelstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem der Index Sponsor gemäß den Indexregeln den Schlussstand des Index berechnen und veröffentlichen sollte;

“**Underlying Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

“**Valuation Date**” means the last Trading Day of March in each year, commencing from (and including) March 2006, unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case, the Valuation Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the five Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event)

„**Bewertungstag**“ bezeichnet den letzten Handelstag im März eines jeden Jahres, beginnend im März 2006 (einschließlich), es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der fünf Handelstage, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich ein Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung

¹⁷ The Index was renamed to “FTSE Bursa Malaysia KLCI Index (Bloomberg Code: FBMKLCI)”.

¹⁸ Der Index wurde in „FTSE Bursa Malaysia KLCI Index (Bloomberg Seite: FBMKLCI)“ umbenannt.

would have been a Valuation Date. In that case (i) the fifth Trading Day shall be deemed to be the Valuation Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines to be relevant; and

“**Valuation Time**” means the time with reference to which the Index Sponsor calculates the closing level of the Index, or such other time as the Issuer may determine in its absolute discretion and notify to Holders in accordance with General Condition 4.

Terms in capitals which are not defined in these Product Conditions shall have the meanings ascribed to them in the General Conditions.

2. FORM

The Securities are represented by a Global Security (the “**Global Security**”) which will be deposited with the Clearing Agent and will be transferable only in accordance with the applicable law and the rules and procedures of the relevant Clearing Agent through whose systems the Securities are transferred. Each person (other than another Clearing Agent) who is for the time being shown in the records of the relevant Clearing Agent as the owner of a particular unit quantity of the Securities (in which regard any certificate or other document issued by the relevant Clearing Agent as to the unit quantity of the Securities standing to the credit of the account of any person shall be conclusive and binding for all purposes except in the case of manifest error) shall be treated by the Issuer and each Agent as the holder of such unit quantity of the Securities (and the term

eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Bewertungstag (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich festgelegt werden; und

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index Sponsor den Schlussstand des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ausschließlichem Ermessen festgelegt und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. FORM

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird. Sie werden gemäß dem anwendbaren Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der jeweiligen Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen. Jede Person (mit Ausnahme einer anderen Clearingstelle), die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Unterlagen der jeweiligen Clearingstelle als Eigentümer einer bestimmten Stückzahl der Wertpapiere eingetragen ist (wobei von der jeweiligen Clearingstelle ausgestellte Bescheinigungen oder andere Dokumente bezüglich der Stückzahl der Wertpapiere, die dem Konto einer Person gutgeschrieben sind, für alle Zwecke beweiskräftig und bindend sind, außer im Falle eines offensichtlichen Fehlers), wird

“**Holder**” shall be construed accordingly) for all purposes, other than with respect to any payment and / or delivery obligations, the right to which shall be vested as regards the Issuer and the Agents, solely in the bearer of the Global Security.

von der Emittentin und jeder Zahlstelle als Inhaber dieser Stückzahl der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Inhaber**“ ist in diesem Sinne auszulegen), und zwar für alle Zwecke, außer in Bezug auf eine Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtung, bei der das entsprechende Recht gegenüber der Emittentin und den Zahlstellen ausschließlich beim Inhaber der Globalurkunde liegt.

3. RIGHTS AND PROCEDURES

- (a) Exercise. The Securities are exercisable by delivery of a Notice prior to the Exercise Time on the Exercise Date.
- (b) Issuer Call. The Issuer may terminate, subject to a valid Exercise, the Securities, in whole but not in part on any Business Day, by giving Holders at least two calendar years notice of its intention to terminate the Securities, such notice to be given at any time from (and including) the Issuer Call Commencement Date. Any such notice shall be given in accordance with the provisions of General Condition 4, and shall specify the Issuer Call Date.
- (c) Cash Settlement. Each Security upon due Exercise or termination pursuant to an Issuer Call, and subject to the delivery by the Holder of a duly completed Notice and to certification as to non-U.S. beneficial ownership entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Amount.

3. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Ausübung. Die Wertpapiere können an dem Ausübungstag durch Einreichung einer Erklärung vor dem Ausübungszeitpunkt ausgeübt werden.
- (b) Kündigung durch die Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Inhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Kalenderjahren und vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Die Kündigungsmittelung hat gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Barausgleich. Jedes Wertpapier verbrieft das Recht des Inhabers, nach ordnungsgemäßer Ausübung oder Beendigung aufgrund des Kündigungsrechts der Emittentin am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag von der Emittentin zu erhalten, vorausgesetzt, der Inhaber reicht eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung ein und bestätigt, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer nicht um eine US-Person handelt.

- | | |
|--|--|
| <p>(d) Payment Day. If the date for payment of any amount in respect of the Securities is not a Payment Day, the Holder shall not be entitled to payment until the next following Payment Day and shall not be entitled to any interest or other payment in respect of such delay.</p> <p>(e) General. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, none of the Issuer, the Calculation Agent and any Agent shall have any responsibility for any errors or omissions in the calculation of any Cash Amount.</p> <p>(f) Notice. All payments shall be subject to the delivery of a duly completed notice (a "Notice") to a Clearing Agent with a copy to the Principal Agent. The form of the Notice may be obtained during normal business hours from the specified office of each Agent.</p> | <p>(d) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Inhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.</p> <p>(e) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung eines Auszahlungsbetrags verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.</p> <p>(f) Erklärungen. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Erklärung (eine „Erklärung“) bei einer Clearingstelle, mit Kopie an die Hauptzahlstelle. Der Erklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.</p> |
|--|--|

A Notice shall:

In der Erklärung ist:

- | | |
|--|--|
| <p>(1) specify the number of Securities to which it relates;</p> <p>(2) specify the number of the account with the Clearing Agent to be debited with the Securities to which it relates;</p> <p>(3) irrevocably instruct and authorise the Clearing Agent to debit on or before the Settlement Date such account with such Securities;</p> | <p>(1) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;</p> <p>(2) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind, auf die sich die Erklärung bezieht;</p> <p>(3) die Clearingstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;</p> |
|--|--|

- (4) specify the number of the account with the Clearing Agent to be credited with the Cash Amount (if any) for such Securities;
- (5) certify that neither the person delivering the Notice nor any person on whose behalf the Notice is being delivered is a U.S. person or a person within the United States. As used herein, **“U.S. person”** means (i) an individual who is a resident or a citizen of the United States; (ii) a corporation, partnership or other entity organised in or under the laws of the United States or any political subdivision thereof or which has its principal place of business in the United States; (iii) any estate or trust which is subject to United States federal income taxation regardless of the source of its income; (iv) any trust if a court within the United States is able to exercise primary supervision over the administration of the trust and if one or more United States trustees have the authority to control all substantial decisions of the trust; (v) a pension plan for the employees, officers or principals of a corporation, partnership or other entity described in (ii) above; (vi) any entity organised principally for passive investment, 10 per cent. or more of the beneficial interests in which are held by persons described in (i) to (v) above if such entity was formed principally for the purpose of investment by such persons in a commodity pool the operator of which is exempt from certain requirements of Part 4 of the United States Commodity Futures Trading Commission's regulations by virtue of its participants being non-U.S. persons; or (vii) any other **“U.S.**
- (4) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, dem der Auszahlungsbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (5) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Erklärung einreichenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Erklärung eingereicht wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet **„US-Person“** (i) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (ii) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (iii) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (iv) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (v) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (ii) angegebenen Rechtsträgers; (vi) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten

person” as such term may be defined in Regulation S under the United States Securities Act of 1933, as amended, or in regulations adopted under the United States Commodity Exchange Act; and

Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10% im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tötigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Wareterminhandel (United States Commodity Futures Trading Commission) befreit ist; oder (vii) jede andere „**US-Person**“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (United States Securities Act of 1933) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (United States Commodity Exchange Act) erlassen wurden; und

(6) authorise the production of such Notice in any applicable administrative or legal proceedings.

(6) der Vorlage dieser Erklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

(g) Verification. In respect of each Notice, the relevant Holder must provide evidence reasonably satisfactory to the Principal Agent of its holding of such Securities.

(g) Nachweis. Bei jeder Erklärung hat der betreffende Inhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellender Weise nachzuweisen.

(h) Settlement. The Issuer shall pay or cause to be paid the Cash Amount (if any) for each Security with respect to which a Notice has been delivered to the account specified in the relevant Notice for value on the Settlement Date.

(h) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Auszahlungsbetrags (sofern zutreffend) für jedes Wertpapier, für das eine Erklärung eingereicht wurde, mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf das Konto zu leisten bzw. zu veranlassen, das in der betreffenden Erklärung

angegeben ist.

- (i) Determinations. Failure properly to complete and deliver a Notice may result in such notice being treated as null and void. Any determination as to whether a Notice has been properly completed and delivered shall be made by the Principal Agent and shall be conclusive and binding on the Issuer and the relevant Holder. Subject as set out below, any Notice so determined to be incomplete or not in proper form, or which is not copied to the Principal Agent immediately after being delivered to a Clearing Agent as provided in the Conditions shall be void.

If such Notice is subsequently corrected to the satisfaction of the Principal Agent, it shall be deemed to be a new Notice submitted at the time such correction is delivered to such Clearing Agent and copied to the Principal Agent.

Any Security with respect to which a Notice has not been duly completed and delivered in the manner set out above by the time specified in Product Condition 3 shall become void.

The Principal Agent shall use its best efforts promptly to notify the relevant Holder if it has determined that a Notice is incomplete or not in proper form. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, neither the Issuer nor the

- (i) Festlegungen. Eine nicht ordnungsgemäß ausgefüllte und eingereichte Erklärung kann dazu führen, dass sie als ungültig behandelt wird. Jegliche Festlegungen dahingehend, dass eine Erklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Inhaber endgültig und verbindlich. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen ist jede Erklärung, die auf diese Weise für unvollständig oder nicht formgerecht befunden wird, bzw. die gemäß den Bedingungen nach Abgabe an eine Clearingstelle nicht unmittelbar in Kopie an die Hauptzahlstelle zugesandt wurde, ungültig.

Wird eine solche Erklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Erklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Erklärung an die Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle als eingereicht gilt.

Wird eine Erklärung für ein Wertpapier nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht, wie vorstehend in Produktbedingung 3 beschrieben, so wird sie ungültig.

Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Erklärung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Inhaber unverzüglich mitzuteilen. Weder die

6. Open End Zertifikate bezogen auf den FTSE Bursa Malaysia KLCI Index

Principal Agent shall be liable to any person with respect to any action taken or omitted to be taken by it in connection with such determination or the notification of such determination to a Holder.

Emittentin noch die Hauptzahlstelle haften für ihr Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit einer solchen Festlegung oder der Mitteilung einer solchen Festlegung an einen Inhaber, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

(j) Delivery of a Notice. Delivery of a Notice by or on behalf of a Holder shall be irrevocable with respect to the Securities specified and no Notice may be withdrawn after receipt by a Clearing Agent as provided above. After the delivery of a Notice, the Securities which are the subject of such notice may not be transferred.

(j) Einreichung einer Erklärung. Die Einreichung einer Erklärung durch oder für einen Inhaber ist im Hinblick auf die darin angegebenen Wertpapiere unwiderruflich, und eine Erklärung kann nach ihrem Eingang bei einer Clearingstelle nicht mehr zurückgenommen werden. Nach Einreichung einer Erklärung dürfen die Wertpapiere, die Gegenstand der betreffenden Erklärung sind, nicht mehr übertragen werden.

(k) Exercise and Settlement Risk. Exercise and settlement of the Securities is subject to all applicable laws, regulations and practices in force at the relevant time and neither the Issuer nor any Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect the transactions contemplated, after using all reasonable efforts, as a result of any such laws, regulations or practices. Neither the Issuer nor the Agents shall under any circumstances be liable for any acts or defaults of any Clearing Agent in relation to the performance of its duties in relation to the Securities.

(k) Ausübungs- und Abrechnungsrisiko. Die Ausübung und Abrechnung der Wertpapiere unterliegt allen zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Recht, Vorschriften und Verfahrensweisen, und weder die Emittentin noch eine Zahlstelle haften in irgendeiner Weise, wenn sie auf Grund solcher Gesetze, Vorschriften und Verfahrensweisen nicht in der Lage sind, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Weder die Emittentin noch irgendeine Zahlstelle haftet unter irgendwelchen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen einer Clearingstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten bezüglich der Wertpapiere.

4. ADJUSTMENTS

(a) Market Disruption. The Calculation Agent shall as soon as reasonably practicable under the circumstances notify the Holders in accordance with General Condition 4 if it

4. ANPASSUNGEN

(a) Marktstörung. Die Berechnungsstelle hat den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 die Festlegung des Eintritts einer Marktstörung und

determines that a Market Disruption Event has occurred.

“Market Disruption Event” means: the occurrence or existence on any Trading Day during the one-half hour period that ends at the official close of trading on the Exchange or any Related Exchange of any suspension of or limitation imposed on trading in (by reason of movements in price reaching or exceeding limits permitted by the relevant exchange or otherwise):

(A) on any Exchange(s) in securities that comprise 20 per cent or more of the level of the relevant Index, if in the determination of the Calculation Agent, such suspension or limitation is material. For the purpose of determining whether such suspension or limitation is material, if trading in a security included in the Index is suspended or materially limited at that time, then the relevant percentage contribution of that security to the level of the Index shall be based on a comparison of (x) the portion of the level of the Index attributable to that security relative to (y) the overall level of the Index, in each case immediately before that suspension or limitation; or

(B) on any Related Exchange in any options contracts or futures contracts or other derivatives contracts relating to the relevant Index. In any event, a limitation on the hours and number of days of trading will not constitute a Market Disruption Event if it results from an announced change in the regular business hours of the relevant exchange, but a limitation on trading

den Inhalt der Anpassung(en) unverzüglich mitzuteilen.

„Marktstörung“ bezeichnet: dass an einem Handelstag der Handel während der letzten halben Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt wird (sei es aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreichen oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen):

(A) an einer oder mehreren Börse(n) in Wertpapieren, aus denen sich der betreffende Index zu mindestens 20 Prozent zusammensetzt, wenn eine solche Aussetzung oder Beschränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Um festzulegen, ob es sich um eine Aussetzung oder wesentliche Beschränkung handelt, wird bei einer Aussetzung oder Beschränkung des Handels in Bezug auf ein Wertpapier, das Bestandteil des Index ist, der jeweilige prozentuale Anteil des betreffenden Wertpapiers am Indexstand anhand eines Vergleichs (x) des auf das betreffende Wertpapier entfallenden Teils des Indexstandes mit (y) dem Gesamtindexstand jeweils unmittelbar vor Eintritt der Aussetzung oder Beschränkung ermittelt; oder

(B) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatekontrakten auf den betreffenden Index. In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Handelszeiten und der Anzahl der Handelstage keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse ist, wohingegen

imposed during the course of the day by reason of movements in price otherwise exceeding levels permitted by the relevant exchange may, if so determined by the Calculation Agent, constitute a Market Disruption Event.

eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

(b) Adjustments to Index. The Calculation Agent shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with General Condition 4 of any determination made by it pursuant to paragraphs (1), (2), (3) or (4) below.

(b) Anpassungen des Index. Die Berechnungsstelle wird den Inhabern sämtliche Festlegungen, die sie gemäß der folgenden Absätze (1), (2), (3) oder (4) getroffen hat, gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 unverzüglich mitteilen.

(1) If the Index is: (A) not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and published by a successor to the Index Sponsor (the "**Successor Sponsor**") acceptable to the Calculation Agent; or (B) replaced by a successor index using in the determination of the Calculation Agent, the same or a substantially similar formula for and method of calculation as used in the calculation of the Index, then (in either case) the Index will be deemed to be the index so calculated and announced by such Successor Sponsor or that successor index, as the case may be.

(1) Wird der Index: (A) nicht mehr von dem Index Sponsor sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsor (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Festlegung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.

(2) If: (A) on or prior to the Valuation Date or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, makes a material change in the formula for or the method of calculating the Index or in any other way materially modifies the Index (other than a modification prescribed in that formula or method to maintain the Index in the event of changes in constituent securities and other routine events); or (B) on the

(2) Wenn: (A) der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor an oder vor dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexwertpapiere und bei sonstigen

Valuation Date or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable the Successor Sponsor, fails to calculate and/or publish the Index; then (in either case) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price using, in lieu of a published level(s) for the Index on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, the level for the Index as determined by the Calculation Agent in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the change or failure, but using only those securities that comprised the Index immediately prior to the change or failure (other than those securities that have since ceased to be listed on the Exchange or any other exchange on which the Shares are listed) or in the case of a material modification of the Index only, the Calculation Agent shall deem such modified Index to be the Index so calculated and announced or to terminate the Securities by giving notice in accordance with General Condition 4.

routinemäßigen Ereignissen vorge-schrieben sind), oder (B) der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor den Index an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin nicht berechnet und/oder nicht veröffent-licht, hat die Berechnungsstelle jeweils den Endgültigen Referenzpreis festzulegen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstandes an dem Bewertungstag, dem Kündigungstag der Emittentin den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgesetzt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Wertpapiere zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Wertpapiere, deren Notierung an der Börse oder einer anderen Börse, an der die Aktien notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Nur im Fall einer wesentlichen Änderung des Index kann die Berechnungsstelle statt-dessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 kündigen.

- (3) If, at any time, any of the events specified in (A) to (H) below occurs and the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, has not in the opinion of the Calculation Agent made an appropriate adjustment to the level of the Index in order to account fully for such event, notwithstanding that the rules published or applied by the

- (3) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt eines der nachstehend unter (A) bis (H) aufgeführten Ereignisse eintritt und der Index Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolge-sponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index

Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, pertaining to the Index have been applied, the Calculation Agent shall make such adjustment to the level of the Index as it considers appropriate in order to so account. (A) a distribution or dividend to existing holders of the Shares; or (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of liquidation of the issuer of the Shares equally or proportionately with such payments to holders of Shares or (iii) any other type of securities, rights or warrants or other assets, in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the prevailing market price; (B) a free distribution or other assets, in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the prevailing market price; (B) a free distribution or dividend of any Shares to existing holders by way of bonus, capitalisation or similar issue; (C) an extraordinary dividend; (D) any cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (E) any non-cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (F) any other extraordinary cash or non-cash dividend on, or distribution with respect to, the Shares which is, by its terms or declared intent, declared and paid outside the normal operations or normal dividend procedures of the relevant issuer, provided that, in all cases, the related ex-dividend date occurs during the period from but including the Issue Date up to and excluding the Valuation Date or the Issuer Call Date; (G) a distribution of cash dividends on the Shares equal to or greater than 8 per cent. per annum

zur Anwendung gekommen sind, nach Festlegung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstandes vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, nimmt die Berechnungsstelle die von ihr als angemessen erachtete Anpassung des Indexstandes vor: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder sonstige Vermögenswerte, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalmaßnahme oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekannt gegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine

of the then current market value of the Shares; (H) any other similar event having dilutive or concentrative effect on the theoretical value of the Shares.

Dividenden auf diese Aktien bekannt gegeben oder gezahlt hat; (F) jegliche sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekannt gegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendtag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin (ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 Prozent p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.

- (4) The Issuer reserves the right to make adjustments or to distribute to the Holders any rights in connection with the Securities as it reasonably believes are appropriate in circumstances where an event or events occur which the Issuer (in its absolute discretion and notwithstanding any adjustments previously made to the Securities) believes should in the context of the issue of Securities and its obligations hereunder, give rise to such adjustment or distribution, provided that such adjustment is considered by the Calculation Agent to be appropriate generally (without considering the individual circumstances of any Holder or the tax or other consequences of such adjustment in any particular jurisdiction) or is required to take account of provisions of the laws of the relevant jurisdiction or the

- (4) Die Emittentin behält sich das Recht vor, diejenigen Anpassungen vorzunehmen oder diejenigen Rechte im Zusammenhang mit den Wertpapieren an die Inhaber zu gewähren, die die Emittentin als angemessen erachtet, wenn ein oder mehrere Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin (nach ausschließlichem Ermessen und ungeachtet etwaiger vorhergehender Anpassungen der Wertpapiere) im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere und ihrer Verpflichtungen hieraus Anlass zu solchen Anpassungen oder der Gewährung von Rechten geben, sofern eine solche Anpassung von der Berechnungsstelle als allgemein angemessen erachtet wird (ohne Berücksichtigung der persönlichen Situation eines Inhabers oder der steuerlichen oder sonstigen Folgen einer solchen Anpassung in

**6. Open End Zertifikate bezogen auf den
FTSE Bursa Malaysia KLCI Index**

practices of the Exchange.

bestimmten Rechtsordnungen) oder erforderlich ist, um den gesetzlichen Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung oder der Geschäftspraxis der Börse Rechnung zu tragen.

(d) The Calculation Agent shall, as soon as practicable after receipt of any written request to do so, advise a Holder of any determination made by it pursuant to this Product Condition 4 on or before the date of receipt of such request. The Calculation Agent shall make available for inspection by Holders copies of any such determinations.

(d) Die Berechnungsstelle wird einem Inhaber, sobald dies nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage durchführbar ist, sämtliche Festlegungen mitteilen, die sie gemäß dieser Produktbedingung 4 an bzw. vor dem Tag des Eingangs einer solchen Anfrage getroffen hat. Die Berechnungsstelle hat den Inhabern Kopien der Unterlagen hinsichtlich der vorgenannten Festlegungen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

5. GOVERNING LAW

The Conditions pertaining to the Securities shall be governed by and shall be construed in accordance with English law.

5. ANWENDBARES RECHT

Die Bedingungen bezüglich der Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden nach diesem ausgelegt.

7. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN S&P 400 MIDCAP® INDEX

The relevant conditions set out below are applicable for a continuation of a public offer and potentially an increase of the Open End Certificates (WKN ABN1UP / ISIN NL0000406262) relating to the S&P 400 Midcap® Index. The General Conditions and the Product Conditions relating to Index Open End Certificates have been extracted from the Offering Supplement No. 604 dated 8 June 2004 to the LaunchPAD Programme dated 28 February 2002 (with ABN AMRO Bank N.V. as initial issuer). The public offering of the Open End Certificates (WKN ABN1UN / ISIN NL0000406239) on the S&P Supercomposite Steel® Index, which are also part of the "Series" of the Product Conditions, will not be continued.

Nachfolgend finden sich die relevanten Bedingungen für eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots und gegebenenfalls eine Aufstockung der Open End Zertifikate (WKN ABN1UP / ISIN NL0000406262) bezogen auf den S&P 400 Midcap® Index. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen für Open End Zertifikate auf Indizes wurden dem Angebotsnachtrag (*Offering Supplement*) Nummer 604 vom 8. Juni 2004 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt (*LaunchPAD Programme*) vom 28. Februar 2002 (mit der ABN AMRO Bank N.V. als ursprüngliche Emittentin) entnommen. Eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Open End Zertifikate (WKN ABN1UN / ISIN NL0000406239) bezogen auf den S&P Supercomposite Steel® Index, die ebenfalls Teil der „Serie“ in den Produktbedingungen sind, erfolgt nicht.

The Conditions will be in the English language and the German language, but the binding language of the Conditions will be the English language. The German language version is a non-binding translation.

Die Bedingungen werden in englischer Sprache und deutscher Sprache erstellt, wobei die rechtsverbindliche Sprache der Bedingungen die englische Fassung ist und die deutsche Fassung eine unverbindliche Übersetzung ist.

CONDITIONS: GENERAL CONDITIONS

The General Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the Product Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be printed on the Definitive Securities or attached to the Global Security representing the Securities.

BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Produktbedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden in den Einzelurkunden abgedruckt oder werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONS

Terms in capitals which are not defined in these General Conditions shall have the meanings ascribed to them in the Product Conditions.

2. STATUS

The Securities constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank *pari passu* among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer save for those preferred by mandatory provisions of law.

3. EARLY TERMINATION

The Issuer shall have the right to terminate the Securities if it shall have determined in its absolute discretion that for reasons beyond its control its performance thereunder shall have become unlawful in whole or in part as a result of compliance in good faith by the Issuer with any applicable present or future law, rule, regulation, judgement, order or directive of any governmental, administrative, legislative or judicial authority or power ("**Applicable Law**"). In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination (ignoring such illegality) less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4.

1. DEFINITIONEN

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. STATUS

Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

3. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie in ihrem ausschließlichen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren aus Gründen, auf die sie keinen Einfluss hat, aufgrund der für die Emittentin nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien („**Anwendbares Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Inhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Inhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der

Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstehen. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die dem Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

4. NOTICES

- (a) **Validity.** Unless otherwise specified in an Offering Supplement, announcements to Holders will be valid if delivered to the Clearing Agent(s).
- (b) **Delivery.** Any such announcement issued pursuant to General Condition 4(a) shall be deemed to be effective on the day following its delivery to the Clearing Agent (and if delivered to more than one Clearing Agent on the date first delivered to a Clearing Agent) or, if published as specified in the relevant Offering Supplement on the date of such publication (and if published in more than one country then on the date first published).

5. HEDGING DISRUPTION

- (a) **Notification.** The Issuer shall as soon as reasonably practicable give instructions to the Calculation Agent to notify the Holders in accordance with General Condition 4(a): (i) if it determines that a Hedging Disruption Event has occurred; and (ii) of the consequence of such Hedging Disruption Event as determined by the Issuer pursuant to General Condition 5(c).
- (b) **Hedging Disruption Event.** A **“Hedging Disruption Event”** shall occur if the Issuer determines that it is or has become not

4. MITTEILUNGEN

- (a) **Wirksamkeit.** Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in einem Angebotsnachtrag sind Mitteilungen gegenüber Inhabern wirksam, wenn sie an die Clearingstelle(n) übermittelt wurden.
- (b) **Übermittlung.** Jede dieser Mitteilungen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a), gelten am Tag nach der Übermittlung an die Clearingstelle als wirksam geworden (und wenn sie an mehrere Clearingstellen übermittelt wurden, an dem Tag, an dem sie erstmals an eine Clearingstelle übermittelt wurden), oder, falls sie veröffentlicht werden (wie im betreffenden Angebotsnachtrag festgelegt), am Tag der Veröffentlichung (und wenn sie in mehreren Ländern veröffentlicht werden, dann soll der Tag gelten, an dem sie zuerst veröffentlicht wurden).

5. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) **Benachrichtigung.** Die Emittentin hat die Berechnungsstelle unverzüglich anzuweisen, den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a) Folgendes mitzuteilen: (i) die Festlegung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die Folgen einer solchen Absicherungsstörung durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 5(c).
- (b) **Absicherungsstörung.** Eine **„Absicherungsstörung“** tritt ein, wenn die Emittentin festlegt, dass es für sie ganz

reasonably practicable or it has otherwise become undesirable, for any reason, for the Issuer wholly or partially to establish, re-establish, substitute or maintain a relevant hedging transaction (a "**Relevant Hedging Transaction**") it deems necessary or desirable to hedge the Issuer's obligations in respect of the Securities. The reasons for such determination by the Issuer may include, but are not limited to, the following:

- (i) any material illiquidity in the market for the relevant instruments (the "**Disrupted Instrument**") which from time to time are included in the reference asset to which the Securities relate; or
- (ii) a change in any applicable law (including, without limitation, any tax law) or the promulgation of, or change in, the interpretation of any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction of any applicable law (including any action taken by a taxing authority); or
- (iii) a material decline in the creditworthiness of a party with whom the Issuer has entered into any such Relevant Hedging Transaction; or
- (iv) the general unavailability of: (A) market participants who will agree to enter into a Relevant Hedging Transaction; or (B) market participants who will so enter into a Relevant Hedging Transaction on

gleich aus welchem Grund ganz oder teilweise nicht angemessen durchführbar ist oder geworden ist oder in anderer Weise nicht mehr erstrebenswert ist, ein maßgebliches Absicherungsgeschäft (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“), das sie zur Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere für notwendig oder erstrebenswert hält, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen oder aufrechtzuerhalten. Die Gründe für eine solche Festlegung der Emittentin können unter anderem sein:

- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt der betreffenden Instrumente (das „**von einer Störung betroffenes Instrument**“), die von Zeit zu Zeit in dem Basiswert, auf den sich die Wertpapiere beziehen, enthalten sind; oder
- (ii) eine Änderung in einem anwendbaren Recht (unter anderem einschließlich jedes Steuerrechts) oder die Verkündung oder Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Rechts durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, das bzw. die nach anwendbarem Recht zuständig ist (einschließlich jeglicher steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
- (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein solches Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
- (iv) das allgemeine Fehlen von (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessen

commercially reasonable terms.

senen Bedingungen tätigen.

(c) Consequences. The Issuer, in the event of a Hedging Disruption Event, may determine to:

(c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:

(i) terminate the Securities. In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such amount to be paid under this General Condition shall not be less than the present value of such minimum assured return of principal and/or interest or coupons, such present value being determined by the Calculation Agent. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4;

(i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedem Inhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstanden sind. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag vorsehen, soll jeder unter dieser Allgemeinen Bedingung zu zahlende Betrag nicht niedriger sein als der gegenwärtige Wert einer solchen zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons, wobei dieser gegenwärtige Wert von der Berechnungsstelle festgelegt wird. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird;

(ii) make an adjustment in good faith to the relevant reference asset by removing the Disrupted Instrument at its fair market value (which may be zero). Upon any such removal the

(ii) den betreffenden Basiswert nach Treu und Glauben anzupassen, indem sie das von einer Störung betroffene Instrument zu seinem marktgerechten Wert (der gleich Null sein kann)

Issuer may: (A) hold any notional proceeds (if any) arising as a consequence thereof and adjust the terms of payment and/or delivery in respect of the Securities; or (B) notionally reinvest such proceeds in other reference asset(s) if so permitted under the Conditions (including the reference asset(s) to which the Securities relate);

entfernt. Bei einer solchen Entfernung ist die Emittentin berechtigt: (A) alle fiktiven Erlöse, die sie daraus erzielt, einzubehalten und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anzupassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in einen anderen Basiswert bzw. in andere Basiswerte anzulegen, falls dies gemäß den Bedingungen gestattet ist (einschließlich des Basiswertes bzw. der Basiswerte, auf den bzw. auf die sich die Wertpapiere beziehen);

(iii) make any other adjustment to the Conditions as it considers appropriate in order to maintain the theoretical value of the Securities after adjusting for the relevant Hedging Disruption Event. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such adjustment will in no way affect the Issuer's obligations to make payment to the Holders not less than the minimum assured return of principal and/or interest or coupons on the relevant Settlement Date or Maturity Date, or Interest Payment Date, as applicable.

(iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die sie für geeignet hält, um den theoretischen Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag vorsehen, wird eine solche Anpassung in keiner Weise die Verpflichtung der Emittentin beeinflussen, Zahlungen an die Inhaber zu tätigen, die nicht geringer sind, als die zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Fälligkeitstag oder Zinszahlungstag.

6. PURCHASES, FURTHER ISSUES BY THE ISSUER AND PRESCRIPTION

(a) Purchases. The Issuer or any Affiliate may, except under certain circumstances, purchase Securities at any price in the open market or by tender or private treaty.

6. KÄUFE, WEITERE EMISSIONEN DURCH DIE EMITTENTIN UND VERJÄHRUNG

(a) Käufe. Die Emittentin bzw. ihre Verbundenen Unternehmen sind berechtigt, außer in bestimmten Fällen, Wertpapiere zu einem beliebigen Preis am

Any Securities so purchased may be held, surrendered for cancellation or reissued or resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original series of Securities.

offenen Markt, im Tenderverfahren oder freihändig zu kaufen. Die solchermaßen erworbenen Wertpapiere können gehalten, zur Entwertung eingereicht oder erneut begeben bzw. erneut verkauft werden und auf diese Weise erneut begebene bzw. erneut verkaufte Wertpapiere werden für alle Zwecke als Bestandteil der ursprünglichen Wertpapierserie betrachtet.

In this General Condition 6(a) "**Affiliate**" means any entity controlled directly or indirectly, by the Issuer, any entity that controls, directly or indirectly, the Issuer, or any entity under common control with the Issuer. As used herein "**control**" means the ownership of a majority of the voting power of the entity and "**controlled by**" and "**controls**" shall be construed accordingly.

In dieser Allgemeinen Bedingung 6(a) bedeutet „**Verbundenes Unternehmen**“ einen Rechtsträger, der von der Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird, der die Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder der von der Emittentin und einem Dritten gemeinsam beherrscht wird. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet „**beherrschen**“ das Innehaben einer Stimmrechtsmehrheit an dem Rechtsträger, und „**beherrscht werden**“ ist entsprechend zu verstehen.

(b) Further Issues. The Issuer shall be at liberty from time to time without the consent of the Holders or any of them to create and issue further securities so as to be consolidated with and form a single series with the Securities.

(b) Weitere Emissionen. Der Emittentin steht es frei, zu gegebener Zeit ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber weitere Emissionen in der Weise aufzulegen und durchzuführen, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden.

(c) Prescription. Any Security or Coupon which is capable of presentation and is not so presented by its due date for presentation shall be void, and its value reduced to zero, if not so presented within five years of such due date. For the avoidance of doubt, any Securities which are subject to provisions relating to their exercise shall be void, and their value shall be zero, if not exercised in accordance with their provisions.

(c) Verjährung. Ein Wertpapier oder Kupon, das bzw. der vorgelegt werden kann und nicht bis zu seinem Fälligkeitstag für die Vorlage vorgelegt wird, ist ungültig, und sein Wert wird auf Null herabgesetzt, wenn es bzw. er nicht innerhalb von fünf Jahren nach diesem Fälligkeitstag vorgelegt wird. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Wertpapiere, die Bestimmungen bezüglich ihrer Ausübung unterliegen, ungültig sind und ihr Wert auf Null herabgesetzt wird, wenn sie nicht gemäß ihrer Bestimmungen ausgeübt werden.

7. DETERMINATIONS AND MODIFICATIONS

- (a) Determinations. Any determination made by the Issuer shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.
- (b) Modifications. The Issuer may without the consent of the Holders or any of them, modify any provision of the Conditions which is: (i) of a formal, minor or technical nature; (ii) made to correct a manifest error; or (iii) in its absolute discretion, not materially prejudicial to the interests of the Holders. Notice of any such modification will be given to the Holders in accordance with General Condition 4 but failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of any such modification.

8. SUBSTITUTION

- (a) Substitution of Issuer. The Issuer may at any time, without the consent of the Holders substitute for itself as principal obligor under the Securities any company (the "**Substitute**"), being any subsidiary or affiliate of the Issuer, subject to: (i) the obligation of the Substitute under the Securities being guaranteed by ABN AMRO Holding N.V.¹ ("**Holding**") (unless Holding is the Substitute); (ii) all actions, conditions and things required to be taken, fulfilled and done (including the obtaining of any necessary consents) to ensure that

7. FESTLEGUNGEN UND ÄNDERUNGEN

- (a) Festlegungen. Eine von der Emittentin getroffene Festlegung ist für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.
- (b) Änderungen. Die Emittentin ist berechtigt, ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber einholen zu müssen, eine Bestimmung der Bedingungen zu ändern, die: (i) formaler, unbedeutender oder technischer Natur ist, (ii) zur Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers vorgenommen wird, oder (iii) sich in ihrem ausschließlichen Ermessen nicht wesentlich auf die Interessen der Inhaber auswirkt. Solche Änderungen sind den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitzuteilen. Das Unterlassen oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung berührt jedoch nicht die Gültigkeit solcher Änderungen.

8. ERSETZUNG

- (a) Ersetzung der Emittentin. Die Emittentin kann in ihrer Eigenschaft als Hauptschuldnerin der Wertpapiere jederzeit ohne die Zustimmung der Inhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle setzen (die „**Ersatzemittentin**“), bei der es sich um eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin handelt; dies gilt mit der Maßgabe, dass: (i) die Verpflichtung der Ersatzemittentin aus den Wertpapieren durch die ABN AMRO Holding N.V.² (die „**Holding**“) garantiert wird, es sei denn, die Holding ist

¹ For the purpose of this paragraph AMRO Holding N.V. has been replaced by BNP Paribas S.A., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

² Für die Zwecke dieses Absatzes wurde AMRO Holding N.V. durch die BNP Paribas S.A. ersetzt, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

the Securities represent legal, valid and binding obligations of the Substitute having been taken, fulfilled and done and being in full force and effect; and (iii) the Issuer having given at least 30 days' prior notice of the date of such substitution to the Holders in accordance with General Condition 4. In the event of any substitution of the Issuer, any reference in the Conditions to the Issuer shall from such time be construed as a reference to the Substitute.

die Ersatzemittentin; (ii) sämtliche Handlungen, Bedingungen und Maßnahmen, die vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Genehmigungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin begründen, vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen wurden und uneingeschränkt wirksam und in Kraft sind; und (iii) die Emittentin den Inhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitteilt. Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gelten in den Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Emittentin von diesem Zeitpunkt an als Bezugnahmen auf die Ersatzemittentin.

(b) Substitution of Office. The Issuer shall have the right upon notice to the Holders in accordance with General Condition 4 to change the office through which it is acting and shall specify the date of such change in such notice.

(b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin hat das Recht, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 eine Änderung der Geschäftsstelle vorzunehmen, durch die sie als Emittentin handelt, wobei der Tag einer solchen Änderung in der betreffenden Mitteilung anzugeben ist.

9. TAXATION

The Issuer shall not be liable for or otherwise obliged to pay any tax, duty, withholding or other similar payment which may arise as a result of the ownership, transfer or exercise of any Securities. In relation to each Security the relevant Holder shall pay all Expenses as provided in the Product Conditions. All payments or, as the case may be, deliveries in respect of the Securities will be subject in all cases to all applicable fiscal and other laws and regulations (including, where applicable, laws requiring the deduction or withholding for, or on account of, any tax duty or other charge whatsoever). The Holder shall be liable for

9. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung von Wertpapieren anfallen können. In Bezug auf jedes Wertpapier hat der jeweilige Inhaber alle Kosten gemäß den Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen in jedem Fall allen geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich – sofern zutreffend – Gesetzen,

and/or pay, any tax, duty or charge in connection with, the ownership of and/or any transfer, payment or delivery in respect of the Securities held by such Holder. The Issuer shall have the right, but shall not be obliged, to withhold or deduct from any amount payable such amount, as shall be necessary to account for or to pay any such tax, duty, charge, withholding or other payment. Each Holder shall indemnify the Issuer against any loss, cost or other liability whatsoever sustained or incurred by the Issuer in respect of any such tax, duty, charge, withholding or other payment as referred to above in respect of the Securities of such Holder.

die Abzüge von bzw. Einbehalte für Steuern, Abgaben oder sonstige(n) Lasten jedweder Art vorschreiben). Der Inhaber haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind. Jeder Inhaber hat die Emittentin in Bezug auf Verluste, Kosten oder andere Haftungen jeglicher Art schadlos zu halten, die die Emittentin im Hinblick auf solche oben genannten Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere dieses Inhabers erleidet oder die ihr im Hinblick auf diese entstehen.

10. REPLACEMENT OF SECURITIES AND COUPONS

If any Security or Coupon is lost, stolen, mutilated, defaced or destroyed it may be replaced at the specified office of the Principal Agent (or such other place of which notice shall have be given to Holders in accordance with General Condition 4) upon payment by the claimant of the expenses incurred in connection therewith and on such terms as to evidence and indemnity as the Issuer may reasonably require. Mutilated or defaced Securities and Coupons must be surrendered before replacements will be issued.

10. ERSATZ VON WERTPAPIEREN UND KUPONS

Wenn ein Wertpapier oder Kupon verloren geht, gestohlen, beschädigt, verunstaltet oder vernichtet wird, kann es bzw. er in der angegebenen Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle (oder an einem anderen Ort, der den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wurde) nach Zahlung der im Zusammenhang damit entstandenen Auslagen durch den Anspruchsberechtigten und zu solchen Bedingungen hinsichtlich Nachweis und Schadloshaltung, die die Emittentin angemessener Weise verlangen kann, ersetzt werden. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere und Kupons sind abzugeben, bevor die Ersatzdokumente ausgegeben werden.

11. ADJUSTMENTS FOR EUROPEAN MONETARY UNION

(a) Redenomination. The Issuer may, without the consent of any Holder, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 elect that, with effect from the Adjustment Date specified in such notice, certain terms of the Securities shall be redenominated in euro. The election will have effect as follows:

(i) where the Settlement Currency is the National Currency Unit of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, whether as from 1999 or after such date, such Settlement Currency shall be deemed to be an amount of euro converted from the original Settlement Currency into euro at the Established Rate, subject to such provisions (if any) as to rounding as the Issuer may decide and as may be specified in the notice, and after the Adjustment Date, all payments in respect of the Securities will be made solely in euro as though references in the Securities to the Settlement Currency were to euro;

(ii) where the Conditions contain a rate of exchange or any of the Conditions are expressed in a currency (the "**Original Currency**") of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, whether as from 1999 or after such date, such

11. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

(a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Inhaber durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 entscheiden, dass mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag, bestimmte Bestimmungen der Wertpapiere auf den Euro umgestellt werden. Diese Entscheidung wirkt sich wie folgt aus:

(i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, ob ab 1999 oder nach diesem Datum, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgelegten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

(ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Bedingungen in einer Währung (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, ob

rate of exchange and/or any other terms of the Conditions shall be deemed to be expressed in or, in the case of a rate of exchange, converted for or, as the case may be into, euro at the Established Rate; and

ab 1999 oder nach diesem Datum, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltenen Beträge als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

(iii) such other changes shall be made to the Conditions as the Issuer may decide to conform them to conventions then applicable to instruments expressed in euro.

(iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.

(b) Adjustment to Conditions. The Issuer may, without the consent of the Holders, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 make such adjustments to the Conditions as the Issuer may determine to be appropriate to account for the effect of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty on the Conditions.

(b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.

(c) Euro Conversion Costs. Notwithstanding General Condition 11(a) and/or General Condition 11(b), none of the Issuer, the Calculation Agent nor any Agent shall be liable to any Holder or other person for any commissions, costs, losses or expenses in relation to or resulting from the transfer of euro or any currency conversion or rounding effected in connection therewith.

(c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Allgemeinen Bedingung 11(a) und/oder der Allgemeinen Bedingung 11(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Inhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.

(d) Definitions Relating to European Economic and Monetary Union. In this General Condition, the following expressions have

(d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Allgemeinen Bedingung

the meanings set out below.

“Adjustment Date” means a date specified by the Issuer in the notice given to the Holders pursuant to this Condition which falls, if the currency is that of a country not initially participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, on or after such later date as such country does so participate;

“Established Rate” means the rate for the conversion of the Original Currency (including compliance with rules relating to rounding in accordance with applicable European community regulations) into euro established by the Council of the European Union pursuant to the first sentence of Article 123(4), formerly 109 L (4) of the Treaty;

“National Currency Unit” means the unit of the currency of a country as those units are defined on the day before the start of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty or, in connection with the expansion of such third stage, to any country which has not initially participated in such third stage; and

“Treaty” means the treaty establishing the European Community.

haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung.

„Anpassungstag“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Inhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der, wenn es sich um die Währung eines Landes handelt, das ursprünglich nicht an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, frühestens auf den Tag fällt, ab dem dieses Land daran teilnimmt;

„Festgelegter Umrechnungskurs“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß dem ersten Satz des Artikels 123(4), vormals 109 L (4) des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„Nationale Währungseinheit“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor dem Beginn an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt, oder – im Zusammenhang mit der Erweiterung dieser dritten Stufe – die Einheit der Währung eines Landes, das ursprünglich nicht an dieser dritten Stufe teilgenommen hat; und

„Vertrag“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

12. AGENTS³

(a) Principal Agent and Agents. The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of any agent (the “**Agent**”) and to appoint further or additional Agents, provided that no termination of appointment of the principal agent (the “**Principal Agent**”) shall become effective until a replacement Principal Agent shall have been appointed and provided that, if and to the extent that any of the Securities are listed on any stock exchange or publicly offered in any jurisdiction, there shall be an Agent having a specified office in each country required by the rules and regulation of each such stock exchange and each such jurisdiction and provided further that, if and to the extent that any of the Securities are in registered form, there shall be a Registrar and a Transfer Agent (which may be the Registrar), if so specified in the relevant Product Conditions. Notice of any appointment, or termination of appointment, or any change in the specified office, of any Agent will be given to Holders in accordance with General Condition 4. Each Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders or any of them. Any calculations or determinations in respect of the Securities made by an Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

12. BEAUFTRAGTE⁴

(a) Hauptzahlstelle und Zahlstellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung einer Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) jederzeit zu ändern oder aufzuheben und weitere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufhebung der Bestellung der Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) erst mit der Bestellung einer Ersatz-Hauptzahlstelle wirksam wird, und dass es, wenn und solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder die Wertpapiere in einer Rechtsordnung öffentlich angeboten werden, in jedem Land eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle geben muss, wo dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse und der betreffenden Rechtsordnung vorgeschrieben ist, und unter der weiteren Voraussetzung, dass es – falls und solange Wertpapiere in Form von Namenspapieren vorliegen – eine Registerstelle und eine Transferstelle (die mit der Registerstelle identisch sein kann) vorhanden sind, falls dies in den maßgeblichen Produktbedingungen vorgesehen ist. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung oder etwaige Änderungen der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle werden den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von einer Zahlstelle in Bezug

³ BNP Paribas S.A., London branch, of 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA has been appointed as agent in England to receive service of process in England in any proceedings in England.

⁴ BNP Paribas S.A., Geschäftsstelle London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA ist als bevollmächtigter Prozessvertreter in England für alle Verfahren in England bestellt worden.

auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

(b) Calculation Agent. The Issuer shall undertake the duties of calculation agent (the "**Calculation Agent**" which expression shall include any successor Calculation Agent) in respect of the Securities unless the Issuer decides to appoint a successor Calculation Agent in accordance with the provisions below.⁵

The Issuer reserves the right at any time to appoint another institution as the Calculation Agent provided that no termination of appointment of the existing Calculation Agent shall become effective until a replacement Calculation Agent shall have been appointed. Notice of any termination or appointment will be given to the Holders in accordance with General Condition 4.

The Calculation Agent (except where it is the Issuer) acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. Where the Issuer acts in the capacity of the Calculation Agent it does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. In any event, any calculations or determinations in respect of the Securities made by the Calculation Agent (whether or not the Issuer) shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

(b) Berechnungsstelle. Die Emittentin übernimmt die Pflichten der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“, wobei dieser Begriff jegliche nachfolgende Berechnungsstelle einschließt) in Bezug auf die Wertpapiere, es sei denn, die Emittentin entscheidet, gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine Nachfolge-Berechnungsstelle zu bestellen.⁶

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Institution als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Aufhebung der Bestellung der bisherigen Berechnungsstelle erst mit der Bestellung einer Ersatz-Berechnungsstelle wirksam wird. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung wird den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt.

Die Berechnungsstelle (es sei denn, sie ist die Emittentin) handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber den Inhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Inhabern begründet. Wenn die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle handelt, geht sie keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber und kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis mit den Inhabern ein. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von der Berechnungsstelle (gleich ob sie die

⁵ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁶ Die aktuelle Berechnungsstelle ist: die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

Emittentin ist oder nicht) in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

The Calculation Agent (except where it is the Issuer) may, with the consent of the Issuer, delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate. Where the Calculation Agent is the Issuer it may delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate.

Die Berechnungsstelle (es sei denn, sie ist die Emittentin) kann ihre Verpflichtungen und Aufgaben mit Zustimmung der Emittentin an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet. Wenn die Berechnungsstelle die Emittentin ist, kann sie ihre Pflichten und Aufgaben an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet.

13. SURRENDER OF UNMATURED COUPONS

13. ABGABE NOCH NICHT FÄLLIGER KUPONS

Each Security should be presented for redemption, where applicable, together with all unmatured Coupons relating to it. Upon the due date for redemption of any Security, where applicable, all unmatured Coupons relating thereto (whether or not attached) shall become void and no payment shall be made in respect thereof.

Jedes Wertpapier ist gegebenenfalls zusammen mit allen noch nicht fälligen Kupons zur Rücknahme vorzulegen. Nach dem Fälligkeitstag für die Rücknahme eines Wertpapiers werden gegebenenfalls alle noch nicht fälligen Kupons in Bezug darauf (gleich ob sie beiliegen oder nicht) ungültig und es wird keine Zahlung in Bezug darauf geleistet.

14. CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999

14. GESETZ ÜBER VERTRÄGE (ZUGUNSTEN DRITTER) VON 1999 (CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999)

No rights are conferred on any person under the Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 to enforce any Condition. The preceding sentence shall not affect any right or remedy of any person which exists or is available apart from that Act.

Nach dem Gesetz über Verträge (zugunsten Dritter) von 1999 (*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*) werden keine Rechte auf Personen übertragen, um Bedingungen durchzusetzen. Der vorausgehende Satz hat keinerlei Auswirkungen auf Rechte oder Rechtsmittel jeglicher Personen, die außerhalb dieses Gesetzes bestehen oder verfügbar sind.

15. RULES AND REGULATIONS OF THE OFFICIAL MARKET OF EURONEXT AMSTERDAM N.V.'S STOCK MARKET (*FONDSSENREGLEMENT VAN EURONEXT*)

15. VORSCHRIFTEN UND VERORDNUNGEN DES ORGANISIERTEN MARKTES DER WERTPAPIERBÖRSE DER EURONEXT AMSTERDAM N.V. (*FONDSREGLEMENT VAN EURONEXT*)

AMSTERDAM N.V. (LISTING / ISSUING RULES)

AMSTERDAM N.V. (ZULASSUNGS- UND
EMISSIONSVORSCHRIFTEN))

The Issuer undertakes to comply, so long as the Securities are listed on the Official Segment of the Stock Market of Euronext Amsterdam N.V., with the provisions (so far as applicable) of Schedule B, Article 2.1.20 (Sections B to G inclusive) of the Listing Rules (*Fondsenreglement*) of Euronext Amsterdam N.V. as in force at the date of issue of the Securities.

Die Emittentin verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen (soweit sie anwendbar sind) von Anhang B, Artikel 2.1.20 (Abschnitte B bis einschließlich G) der am Tag der Emission der Wertpapiere geltenden Zulassungsvorschriften (*Fondsenreglement*) der Euronext Amsterdam N.V., falls und solange die Wertpapiere im amtlichen Handel der Wertpapierbörse Euronext Amsterdam N.V. notiert sind.

**CONDITIONS: PRODUCT CONDITIONS
RELATING TO INDEX OPEN END CERTIFICATES**

The Product Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be attached to the Global Security representing the Securities.

1. DEFINITIONS

“**Agent**” means each of ABN AMRO Bank N.V., London Branch, 250 Bishopsgate, London, EC2M 4AA, United Kingdom⁷ as principal agent (the “**Principal Agent**”) and ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Alle 80, 60486 Frankfurt am Main, Germany,⁸ each acting through its specified office and together the “**Agents**” which expression shall include any other Agent appointed pursuant to the provisions of General Condition 12;

“**Business Day**” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments in London and a day on which each

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES**

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONEN

„**Zahlstelle**“ bezeichnet jeweils ABN AMRO Bank N.V., Niederlassung London, 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, Vereinigtes Königreich⁹ als Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) und ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Alle 80, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland,¹⁰ die jeweils durch ihre bezeichnete Geschäftsstelle handeln, und zusammen als die „**Zahlstellen**“ bezeichnet, wobei dieser Begriff alle anderen Zahlstellen umfasst, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 12 bestellt werden;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln und an dem

⁷ The current Principal Agent is: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁸ Currently there are no other Agents. The sole agent is the Principal Agent.

⁹ Die aktuelle Hauptzahlstelle ist: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

¹⁰ Aktuell gibt es keine weiteren Zahlstellen. Die Hauptzahlstelle ist die einzige Zahlstelle.

Clearing Agent is open for business;

jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist;

“**Cash Amount**” means an amount determined by the Calculation Agent in accordance with the following formula, less Expenses:

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel ermittelt wird, abzüglich Kosten:

Final Reference Price x Entitlement

Endgültiger Referenzpreis x Bezugsverhältnis

provided that the Cash Amount shall not be less than zero. The Cash Amount shall be converted into the Settlement Currency at the prevailing Exchange Rate if an Exchange Rate is specified and rounded to the nearest two decimal places in the Settlement Currency, 0.005 being rounded downwards;

Dies gilt mit der Maßgabe, dass der Auszahlungsbetrag nicht kleiner als Null sein kann. Der Auszahlungsbetrag ist zu dem aktuellen Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, sofern ein Wechselkurs angegeben ist, wobei das Ergebnis in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden ist (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

“**Clearing Agent**” means Clearstream Banking AG, Euroclear Bank S.A., and Clearstream Banking S.A. and such further or alternative clearing agent(s) or clearance system(s) as may be approved by the Issuer from time to time and notified to the Holders in accordance with General Condition 4 (each a “**Clearing Agent**” and together the “**Clearing Agents**”),¹¹

„**Clearingstelle**“ bezeichnet Clearstream Banking AG, Euroclear Bank S.A., und Clearstream Banking S.A., sowie alle weiteren oder alternativen Clearingstellen bzw. Clearingsysteme, die von Zeit zu Zeit von der Emittentin zugelassen und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt werden (einzeln jeweils als „**Clearingstelle**“ und zusammen als „**Clearingstellen**“ bezeichnet);¹²

“**Entitlement**” means the entitlement specified as such in the definition of the relevant Series, subject to any adjustment in accordance with Product Condition 4;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet das Bezugsverhältnis, das als solches in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

“**Exchange**” means the exchange or quotation system from which the Index Sponsor takes the prices of the shares that comprise the Index (the “**Shares**”) to compute the Index or any

„**Börse**“ bezeichnet die Börse bzw. das Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index Sponsor, zur Berechnung des Index, die Kurse der Aktien entnimmt, aus denen sich der Index

¹¹ Currently the sole relevant Clearing System is Clearstream Banking AG, Frankfurt.

¹² Derzeit ist das einzige maßgebliche Clearingsystem Clearstream Banking AG, Frankfurt.

successor to such exchange or quotation system;

“**Exchange Rate**” means the rate of exchange between the Underlying Currency and the Settlement Currency as determined by the Calculation Agent by reference to such sources as the Calculation Agent may reasonably determine to be appropriate at such time;

“**Exercise**” means a Holder’s right to exercise the Securities, in accordance with Product Condition 3;

“**Exercise Date**” means the third Business Day preceding the scheduled Valuation Date, as provided in Product Condition 3;

“**Exercise Time**” means 5.00pm local time in Frankfurt am Main, Germany;

“**Expenses**” means all taxes, duties and/or expenses, including all applicable depository, transaction or exercise charges, stamp duties, stamp duty reserve tax, issue, registration, securities transfer and/or other taxes or duties, arising in connection with (i) the exercise of such Security and/or (ii) any payment due following exercise or otherwise in respect of such Security;

“**Final Reference Price**” means an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the

zusammensetzt (die „**Aktien**“), oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„**Wechselkurs**“ bezeichnet den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgelegt wird, die von der Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden;

„**Ausübung**“ bezeichnet das Recht eines Inhabers, die Wertpapiere gemäß der Produktbedingung 3 auszuüben;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet den dritten Geschäftstag vor dem vorgesehenen Bewertungstag, wie in Produktbedingung 3 angegeben;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet 17.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag bzw. Kündigungstag der

case may be, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant;

Emittentin, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgelegt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle kein solcher Indexstand festgelegt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die dann herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Handelspreis der Aktien sowie alle sonstigen Umstände berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich festgelegt werden;

“**Index**” means the index specified as such in the definition of the relevant Series, subject to Product Condition 4;

„**Index**“ bezeichnet den Index, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist, vorbehaltlich der Produktbedingung 4;

“**Index Sponsor**” means corporation or other entity that (a) is responsible for setting and reviewing the rules and procedures and the methods of calculation and adjustments, if any, related to the relevant Index and (b) announces (directly or through an agent) the level of the relevant Index on a regular basis during each Trading Day and references to Index Sponsor shall include any successor index sponsor pursuant to Product Condition 4 pursuant to Product Condition 4;

„**Index Sponsor**“ bezeichnet die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Bestimmung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht, wobei Bezugnahmen auf den Index Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

“**Issue Date**” means the date specified as such in the definition of the relevant Series;

„**Ausgabetag**“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

“**Issuer**” means ABN AMRO Bank N.V. incorporated in The Netherlands with its statutory seat in Amsterdam acting through its principal office or its branch in London or such

„**Emittentin**“ bezeichnet die ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit eingetragenem Sitz in Amsterdam, die über ihre Hauptgeschäftsstelle oder Niederlassung in

further or other branches as it may specify from time to time¹³;

“**Issuer Call**” means termination of the Securities by the Issuer in accordance with Product Condition 3;

“**Issuer Call Commencement Date**” means the first Business Day following the three year period from and including the Issue Date;

“**Issuer Call Date**” means the day specified as such in the notice delivered by the Issuer in accordance with Product Condition 3, and if such day is not a Trading Day, means the first succeeding Trading Day unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case, the Issuer Call Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the five Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been the Issuer Call Date. In that case (i) the fifth Trading Day shall be deemed to be the Issuer Call Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent deems relevant;

London oder andere Niederlassungen handelt, wie jeweils von der Emittentin angegeben¹⁴;

„**Kündigung durch die Emittentin**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 3;

„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet den ersten Geschäftstag, beginnend drei Jahre nach dem Ausgabetag (einschließlich);

„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 3 genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Kündigungstag der Emittentin der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der fünf Handelstage, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als Kündigungstag der Emittentin (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

¹³ The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

¹⁴ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

“**Market Disruption Event**” means each event specified as such in Product Condition 4;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 4 angegeben ist;

“**Payment Day**” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign exchange currency deposits) in the principal financial centre for the Settlement Currency or if the Settlement Currency is euro, any day on which the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System is open;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System* zur Verfügung steht;

“**Related Exchange**” means an options or futures exchange or quotation system on which options contracts or futures contracts or other derivatives contracts on the Index are traded;

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet eine Börse bzw. ein Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden;

“**Securities**” means the open end certificates relating to the Index and each a “**Security**”. References to the term “**Securities**” and “**Security**” shall be construed severally with respect to each Series;

„**Wertpapiere**“ bezeichnet die Open End Zertifikate bezogen auf den Index, wobei jedes einzelne als „**Wertpapier**“ bezeichnet wird. Bezugnahmen auf die Begriffe „**Wertpapiere**“ und „**Wertpapier**“ gelten als separate Bezugnahme auf die jeweilige Serie;

“**Series**” means the series of Securities as set out below:

„**Serie**“ bezeichnet die nachfolgend genannte Serie von Wertpapieren:

*S&P Supercomposite Steel® Index Open End Certificates*¹⁵

*Open End Zertifikate auf den S&P Supercomposite Steel® Index*¹⁶

Entitlement: 1;

Bezugsverhältnis: 1;

Index: S&P Supercomposite Steel® Index

Index: S&P Supercomposite Steel® Index

¹⁵ The public offering of the Open End Certificates (WKN ABN1UN / ISIN NL0000406239) relating to the S&P Supercomposite Steel® Index will not be continued.

¹⁶ Eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Open End Zertifikate (WKN ABN1UN / ISIN NL0000406239) bezogen auf den S&P Supercomposite Steel® Index erfolgt nicht.

7. Open End Zertifikate bezogen auf den
S&P 400 Midcap® Index

(Bloomberg Code: S15STEL);

Issue Date: 8 June 2004;
Underlying Currency: USD;
Settlement Currency: EUR;
ISIN: NL0000406239;
WKN: ABN1UN;

(Bloomberg Seite: S15STEL);

Ausgabetag: 8. Juni 2004;
Referenzwährung: USD;
Abrechnungswährung: EUR;
ISIN: NL0000406239;
WKN: ABN1UN;

S&P 400 Midcap® Index Open End Certificates

Entitlement: 0.1;
Index: S&P 400 Midcap®
Index(Bloomberg Code: MID);
Issue Date: 8 June 2004;
Underlying Currency: USD;
Settlement Currency: EUR;
ISIN: NL0000406262;
WKN: ABN1UP;

*Open End Zertifikate bezogen auf den S&P 400
Midcap® Index*

Bezugsverhältnis: 0,1;
Index: S&P 400 Midcap®
Index(Bloomberg Seite: MID);
Ausgabetag: 8. Juni 2004;
Referenzwährung: USD;
Abrechnungswährung: EUR;
ISIN: NL0000406262;
WKN: ABN1UP;

“**Settlement Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series;

“**Settlement Date**” means the fifth Business Day following the relevant Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be;

“**Trading Day**” means any day on which the Index Sponsor should calculate and publish the closing level of the Index according to its rules;

“**Underlying Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series;

“**Valuation Date**” means the last Trading Day of March in each year, commencing from (and including) March 2006, unless, in the

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den fünften Geschäftstag nach dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin;

„**Handelstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem der Index Sponsor den Schlusstand des Index gemäß seiner Regeln berechnen und veröffentlichen sollte;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet den letzten Handelstag im März eines jeden Jahres, beginnend im März 2006 (einschließlich), es sei

determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case, the Valuation Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the five Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been a Valuation Date. In that case (i) the fifth Trading Day shall be deemed to be the Valuation Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines to be relevant; and

“**Valuation Time**” means the time with reference to which the Index Sponsor calculates the closing level of the Index, or such other time as the Issuer may determine in its absolute discretion and notify to Holders in accordance with General Condition 4.

Terms in capitals which are not defined in these Product Conditions shall have the meanings ascribed to them in the General Conditions.

2. FORM

The Securities are represented by a Global Security (the “**Global Security**”) which will be deposited with the Clearing Agent and will be transferable only in accordance with the applicable law and the rules and procedures of the relevant Clearing Agent through whose systems the Securities are transferred. Each person (other than another Clearing Agent) who is for the time being shown in the records of the

denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der fünf Handelstage, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich ein Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Bewertungstag (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich festgelegt werden; und

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index Sponsor den Schlussstand des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ausschließlichem Ermessen festgelegt und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. FORM

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird. Sie werden gemäß dem anwendbaren Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der jeweiligen Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen. Jede Person (mit Ausnahme einer anderen Clearingstelle),

relevant Clearing Agent as the owner of a particular unit quantity of the Securities (in which regard any certificate or other document issued by the relevant Clearing Agent as to the unit quantity of the Securities standing to the credit of the account of any person shall be conclusive and binding for all purposes except in the case of manifest error) shall be treated by the Issuer and each Agent as the holder of such unit quantity of the Securities (and the term **“Holder”** shall be construed accordingly) for all purposes, other than with respect to any payment and / or delivery obligations, the right to which shall be vested as regards the Issuer and the Agents, solely in the bearer of the Global Security.

die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Unterlagen der jeweiligen Clearingstelle als Eigentümer einer bestimmten Stückzahl der Wertpapiere eingetragen ist (wobei von der jeweiligen Clearingstelle ausgestellte Bescheinigungen oder andere Dokumente bezüglich der Stückzahl der Wertpapiere, die dem Konto einer Person gutgeschrieben sind, für alle Zwecke beweiskräftig und bindend sind, außer im Falle eines offensichtlichen Fehlers), wird von der Emittentin und jeder Zahlstelle als Inhaber dieser Stückzahl der Wertpapiere behandelt (und der Begriff **„Inhaber“** ist in diesem Sinne auszulegen), und zwar für alle Zwecke, außer in Bezug auf eine Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtung, bei der das entsprechende Recht gegenüber der Emittentin und den Zahlstellen ausschließlich beim Inhaber der Globalurkunde liegt.

3. RIGHTS AND PROCEDURES

- (a) Exercise. The Securities are exercisable by delivery of a Notice prior to the Exercise Time on the Exercise Date.
- (b) Issuer Call. The Issuer may terminate, subject to a valid Exercise, the Securities, in whole but not in part on any Business Day, by giving Holders at least two calendar years notice of its intention to terminate the Securities, such notice to be given at any time from (and including) the Issuer Call Commencement Date. Any such notice shall be given in accordance with the provisions of General Condition 4, and shall specify the Issuer Call Date.
- (c) Cash Settlement. Each Security upon due Exercise or termination pursuant to an Issuer Call, and subject to the delivery by

3. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Ausübung. Die Wertpapiere können an dem Ausübungstag durch Einreichung einer Erklärung vor dem Ausübungszeitpunkt ausgeübt werden.
- (b) Kündigung durch die Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Inhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Kalenderjahren und vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Die Kündigungsmittelung hat gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Barausgleich. Jedes Wertpapier verbrieft das Recht des Inhabers, nach ordnungsgemäßer Ausübung oder

the Holder of a duly completed Notice and to certification as to non-U.S. beneficial ownership entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Amount.

Beendigung aufgrund des Kündigungsrechts der Emittentin am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag von der Emittentin zu erhalten, vorausgesetzt, der Inhaber reicht eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung ein und bestätigt, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer nicht um eine US-Person handelt.

(d) Payment Day. If the date for payment of any amount in respect of the Securities is not a Payment Day, the Holder shall not be entitled to payment until the next following Payment Day and shall not be entitled to any interest or other payment in respect of such delay.

(d) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Inhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

(e) General. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, none of the Issuer, the Calculation Agent and any Agent shall have any responsibility for any errors or omissions in the calculation of any Cash Amount.

(e) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung eines Auszahlungsbetrags verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

(f) Notice. All payments shall be subject to the delivery of a duly completed notice (a "Notice") to a Clearing Agent with a copy to the Principal Agent. The form of the Notice may be obtained during normal business hours from the specified office of each Agent.

(f) Erklärungen. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Erklärung (eine „Erklärung“) bei einer Clearingstelle, mit Kopie an die Hauptzahlstelle. Der Erklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

A Notice shall:

In der Erklärung ist:

(1) specify the number of Securities to which it relates;

(1) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;

(2) specify the number of the account with the Clearing Agent to be debited

(2) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere

with the Securities to which it relates;

- (3) irrevocably instruct and authorise the Clearing Agent to debit on or before the Settlement Date such account with such Securities;
- (4) specify the number of the account with the Clearing Agent to be credited with the Cash Amount (if any) for such Securities;
- (5) certify that neither the person delivering the Notice nor any person on whose behalf the Notice is being delivered is a U.S. person or a person within the United States. As used herein, "**U.S. person**" means (i) an individual who is a resident or a citizen of the United States; (ii) a corporation, partnership or other entity organised in or under the laws of the United States or any political subdivision thereof or which has its principal place of business in the United States; (iii) any estate or trust which is subject to United States federal income taxation regardless of the source of its income; (iv) any trust if a court within the United States is able to exercise primary supervision over the administration of the trust and if one or more United States trustees have the authority to control all substantial decisions of the trust; (v) a pension plan for the employees, officers or principals of a corporation, partnership or other entity described in (ii) above; (vi) any entity organised principally for passive investment, 10 per cent. or more of the beneficial interests in which are held by persons described in (i) to (v) above if such

abzubuchen sind, auf die sich die Erklärung bezieht;

- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;
- (4) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, dem der Auszahlungsbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (5) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Erklärung einreichenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Erklärung eingereicht wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (i) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (ii) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (iii) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (iv) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen

entity was formed principally for the purpose of investment by such persons in a commodity pool the operator of which is exempt from certain requirements of Part 4 of the United States Commodity Futures Trading Commission's regulations by virtue of its participants being non-U.S. persons; or (vii) any other "**U.S. person**" as such term may be defined in Regulation S under the United States Securities Act of 1933, as amended, or in regulations adopted under the United States Commodity Exchange Act; and

Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (v) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (ii) angegebenen Rechtsträgers; (vi) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10% im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (United States Commodity Futures Trading Commission) befreit ist; oder (vii) jede andere „**US-Person**“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (United States Securities Act of 1933) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (United States Commodity Exchange Act) erlassen wurden; und

(6) authorise the production of such Notice in any applicable administrative or legal proceedings.

(6) der Vorlage dieser Erklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

(g) Verification. In respect of each Notice, the relevant Holder must provide evidence reasonably satisfactory to the Principal Agent of its holding of such Securities.

(g) Nachweis. Bei jeder Erklärung hat der betreffende Inhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellender Weise nachzuweisen.

- (h) Settlement. The Issuer shall pay or cause to be paid the Cash Amount (if any) for each Security with respect to which a Notice has been delivered to the account specified in the relevant Notice for value on the Settlement Date.
- (i) Determinations. Failure properly to complete and deliver a Notice may result in such notice being treated as null and void. Any determination as to whether a Notice has been properly completed and delivered shall be made by the Principal Agent and shall be conclusive and binding on the Issuer and the relevant Holder. Subject as set out below, any Notice so determined to be incomplete or not in proper form, or which is not copied to the Principal Agent immediately after being delivered to a Clearing Agent as provided in the Conditions shall be void.
- (h) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Auszahlungsbetrags (sofern zutreffend) für jedes Wertpapier, für das eine Erklärung eingereicht wurde, mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf das Konto zu leisten bzw. zu veranlassen, das in der betreffenden Erklärung angegeben ist.
- (i) Festlegungen. Eine nicht ordnungsgemäß ausgefüllte und eingereichte Erklärung kann dazu führen, dass sie als ungültig behandelt wird. Jegliche Festlegungen dahingehend, dass eine Erklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Inhaber endgültig und verbindlich. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen ist jede Erklärung, die auf diese Weise für unvollständig oder nicht formgerecht befunden wird, bzw. die gemäß den Bedingungen nach Abgabe an eine Clearingstelle nicht unmittelbar in Kopie an die Hauptzahlstelle zugesandt wurde, ungültig.

If such Notice is subsequently corrected to the satisfaction of the Principal Agent, it shall be deemed to be a new Notice submitted at the time such correction is delivered to such Clearing Agent and copied to the Principal Agent.

Wird eine solche Erklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Erklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Erklärung an die Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle als eingereicht gilt.

Any Security with respect to which a Notice has not been duly completed and delivered in the manner set out above by the time specified in Product Condition 3 shall become void.

Wird eine Erklärung für ein Wertpapier nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht, wie vorstehend in Produktbedingung 3 beschrieben, so wird sie ungültig.

The Principal Agent shall use its best efforts promptly to notify the relevant Holder if it has determined that a Notice is incomplete or not in proper form. In the

Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Erklärung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu

absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, neither the Issuer nor the Principal Agent shall be liable to any person with respect to any action taken or omitted to be taken by it in connection with such determination or the notification of such determination to a Holder.

bemühen, dies dem betreffenden Inhaber unverzüglich mitzuteilen. Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle haften für ihr Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit einer solchen Festlegung oder der Mitteilung einer solchen Festlegung an einen Inhaber, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

(j) Delivery of a Notice. Delivery of a Notice by or on behalf of a Holder shall be irrevocable with respect to the Securities specified and no Notice may be withdrawn after receipt by a Clearing Agent as provided above. After the delivery of a Notice, the Securities which are the subject of such notice may not be transferred.

(j) Einreichung einer Erklärung. Die Einreichung einer Erklärung durch oder für einen Inhaber ist im Hinblick auf die darin angegebenen Wertpapiere unwiderruflich, und eine Erklärung kann nach ihrem Eingang bei einer Clearingstelle nicht mehr zurückgenommen werden. Nach Einreichung einer Erklärung dürfen die Wertpapiere, die Gegenstand der betreffenden Erklärung sind, nicht mehr übertragen werden.

(k) Exercise and Settlement Risk. Exercise and settlement of the Securities is subject to all applicable laws, regulations and practices in force at the relevant time and neither the Issuer nor any Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect the transactions contemplated, after using all reasonable efforts, as a result of any such laws, regulations or practices. Neither the Issuer nor the Agents shall under any circumstances be liable for any acts or defaults of any Clearing Agent in relation to the performance of its duties in relation to the Securities.

(k) Ausübungs- und Abrechnungsrisiko. Die Ausübung und Abrechnung der Wertpapiere unterliegt allen zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Recht, Vorschriften und Verfahrensweisen, und weder die Emittentin noch eine Zahlstelle haften in irgendeiner Weise, wenn sie auf Grund solcher Gesetze, Vorschriften und Verfahrensweisen nicht in der Lage sind, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Weder die Emittentin noch irgendeine Zahlstelle haftet unter irgendwelchen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen einer Clearingstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten bezüglich der Wertpapiere.

4. ADJUSTMENTS

4. ANPASSUNGEN

(a) Market Disruption. The Calculation Agent shall as soon as reasonably practicable under the circumstances notify the Holders in accordance with General Condition 4 if it determines that a Market Disruption Event

(a) Marktstörung. Die Berechnungsstelle hat den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 die Festlegung des Eintritts einer Marktstörung und den Inhalt der

has occurred.

“Market Disruption Event” means: the occurrence or existence on any Trading Day during the one-half hour period that ends at the official close of trading on the Exchange or any Related Exchange of any suspension of or limitation imposed on trading in (by reason of movements in price reaching or exceeding limits permitted by the relevant exchange or otherwise):

(A) on any Exchange(s) in securities that comprise 20 per cent or more of the level of the relevant Index, if in the determination of the Calculation Agent, such suspension or limitation is material. For the purpose of determining whether such suspension or limitation is material, if trading in a security included in the Index is suspended or materially limited at that time, then the relevant percentage contribution of that security to the level of the Index shall be based on a comparison of (x) the portion of the level of the Index attributable to that security relative to (y) the overall level of the Index, in each case immediately before that suspension or limitation; or

(B) on any Related Exchange in any options contracts or futures contracts or other derivatives contracts relating to the relevant Index. In any event, a limitation on the hours and number of days of trading will not constitute a Market Disruption Event if it results from an announced change in the regular business hours of the relevant exchange, but a limitation on trading imposed during the course of the day

Anpassung(en) unverzüglich mitzuteilen.

„Marktstörung“ bezeichnet: dass an einem Handelstag der Handel während der letzten halben Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt wird (sei es aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreichen oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen):

(A) an einer oder mehreren Börse(n) in Wertpapieren, aus denen sich der betreffende Index zu mindestens 20 Prozent zusammensetzt, wenn eine solche Aussetzung oder Beschränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Um festzulegen, ob es sich um eine Aussetzung oder wesentliche Beschränkung handelt, wird bei einer Aussetzung oder Beschränkung des Handels in Bezug auf ein Wertpapier, das Bestandteil des Index ist, der jeweilige prozentuale Anteil des betreffenden Wertpapiers am Indexstand anhand eines Vergleichs (x) des auf das betreffende Wertpapier entfallenden Teils des Indexstandes mit (y) dem Gesamtindexstand jeweils unmittelbar vor Eintritt der Aussetzung oder Beschränkung ermittelt; oder

(B) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatekontrakten auf den betreffenden Index. In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Handelszeiten und der Anzahl der Handelstage keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die

by reason of movements in price otherwise exceeding levels permitted by the relevant exchange may, if so determined by the Calculation Agent, constitute a Market Disruption Event.

im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

(b) Adjustments to Index. The Calculation Agent shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with General Condition 4 of any determination made by it pursuant to paragraphs (1), (2), (3) or (4) below.

(b) Anpassungen des Index. Die Berechnungsstelle wird den Inhabern sämtliche Festlegungen, die sie gemäß der folgenden Absätze (1), (2), (3) oder (4) getroffen hat, gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 unverzüglich mitteilen.

(1) If the Index is: (A) not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and published by a successor to the Index Sponsor (the "**Successor Sponsor**") acceptable to the Calculation Agent; or (B) replaced by a successor index using in the determination of the Calculation Agent, the same or a substantially similar formula for and method of calculation as used in the calculation of the Index, then (in either case) the Index will be deemed to be the index so calculated and announced by such Successor Sponsor or that successor index, as the case may be.

(1) Wird der Index: (A) nicht mehr von dem Index Sponsor sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsor (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Festlegung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.

(2) If: (A) on or prior to the Valuation Date or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, makes a material change in the formula for or the method of calculating the Index or in any other way materially modifies the Index (other than a modification prescribed in that formula or method to maintain the Index in the event of changes in constituent securities and other routine events); or (B) on the Valuation Date or the Issuer Call Date

(2) Wenn: (A) der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor an oder vor dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexwertpapiere und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorge-

as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable the Successor Sponsor, fails to calculate and/or publish the Index; then (in either case) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price using, in lieu of a published level(s) for the Index on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, the level for the Index as determined by the Calculation Agent in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the change or failure, but using only those securities that comprised the Index immediately prior to the change or failure (other than those securities that have since ceased to be listed on the Exchange or any other exchange on which the Shares are listed) or in the case of a material modification of the Index only, the Calculation Agent shall deem such modified Index to be the Index so calculated and announced or to terminate the Securities by giving notice in accordance with General Condition 4.

- (3) If, at any time, any of the events specified in (A) to (H) below occurs and the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, has not in the opinion of the Calculation Agent made an appropriate adjustment to the level of the Index in order to account fully for such event, notwithstanding that the rules published or applied by the Index Sponsor or, if applicable, the

schrieben sind), oder (B) der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor den Index an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle jeweils den Endgültigen Referenzpreis festzulegen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstandes an dem Bewertungstag, dem Kündigungstag der Emittentin den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgesetzt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Wertpapiere zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Wertpapiere, deren Notierung an der Börse oder einer anderen Börse, an der die Aktien notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Nur im Fall einer wesentlichen Änderung des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 kündigen.

- (3) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt eines der nachstehend unter (A) bis (H) aufgeführten Ereignisse eintritt und der Index Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung gekommen sind,

Successor Sponsor, pertaining to the Index have been applied, the Calculation Agent shall make such adjustment to the level of the Index as it considers appropriate in order to so account. (A) a distribution or dividend to existing holders of the Shares; or (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of liquidation of the issuer of the Shares equally or proportionately with such payments to holders of Shares or (iii) any other type of securities, rights or warrants or other assets, in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the prevailing market price; (B) a free distribution or other assets, in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the prevailing market price; (B) a free distribution or dividend of any Shares to existing holders by way of bonus, capitalisation or similar issue; (C) an extraordinary dividend; (D) any cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (E) any non-cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (F) any other extraordinary cash or non-cash dividend on, or distribution with respect to, the Shares which is, by its terms or declared intent, declared and paid outside the normal operations or normal dividend procedures of the relevant issuer, provided that, in all cases, the related ex-dividend date occurs during the period from but including the Issue Date up to and excluding the Valuation Date or the Issuer Call Date; (G) a distribution of cash dividends on the Shares equal to or greater than 8 per cent. per annum of the then current market value of the

nach Festlegung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstandes vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, nimmt die Berechnungsstelle die von ihr als angemessen erachtete Anpassung des Indexstandes vor: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder sonstige Vermögenswerte, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalmaßnahme oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekannt gegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekannt

Shares; (H) any other similar event having dilutive or concentrative effect on the theoretical value of the Shares.

gegeben oder gezahlt hat; (F) jegliche sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekannt gegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendentag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin (ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 Prozent p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.

(4) The Issuer reserves the right to make adjustments or to distribute to the Holders any rights in connection with the Securities as it reasonably believes are appropriate in circumstances where an event or events occur which the Issuer (in its absolute discretion and notwithstanding any adjustments previously made to the Securities) believes should in the context of the issue of Securities and its obligations hereunder, give rise to such adjustment or distribution, provided that such adjustment is considered by the Calculation Agent to be appropriate generally (without considering the individual circumstances of any Holder or the tax or other consequences of such adjustment in any particular jurisdiction) or is required to take account of provisions of the laws of the relevant jurisdiction or the

(4) Die Emittentin behält sich das Recht vor, diejenigen Anpassungen vorzunehmen oder diejenigen Rechte im Zusammenhang mit den Wertpapieren an die Inhaber zu gewähren, die die Emittentin als angemessen erachtet, wenn ein oder mehrere Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin (nach ausschließlichem Ermessen und ungeachtet etwaiger vorhergehender Anpassungen der Wertpapiere) im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere und ihrer Verpflichtungen hieraus Anlass zu solchen Anpassungen oder der Gewährung von Rechten geben, sofern eine solche Anpassung von der Berechnungsstelle als allgemein angemessen erachtet wird (ohne Berücksichtigung der persönlichen Situation eines Inhabers oder der steuerlichen oder sonstigen Folgen einer solchen Anpassung in bestimmten Rechtsordnungen) oder

practices of the Exchange.

erforderlich ist, um den gesetzlichen Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung oder der Geschäftspraxis der Börse Rechnung zu tragen.

(d) The Calculation Agent shall, as soon as practicable after receipt of any written request to do so, advise a Holder of any determination made by it pursuant to this Product Condition 4 on or before the date of receipt of such request. The Calculation Agent shall make available for inspection by Holders copies of any such determinations.

(d) Die Berechnungsstelle wird einem Inhaber, sobald dies nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage durchführbar ist, sämtliche Festlegungen mitteilen, die sie gemäß dieser Produktbedingung 4 an bzw. vor dem Tag des Eingangs einer solchen Anfrage getroffen hat. Die Berechnungsstelle hat den Inhabern Kopien der Unterlagen hinsichtlich der vorgenannten Festlegungen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

5. GOVERNING LAW

The Conditions pertaining to the Securities shall be governed by and shall be construed in accordance with English law.

5. ANWENDBARES RECHT

Die Bedingungen bezüglich der Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden nach diesem ausgelegt.

8. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN FTSE/ATHEX LARGE CAP INDEX

The relevant conditions set out below are applicable for a continuation of a public offer and potentially an increase of the Open End Certificates (WKN ABN2B1 / ISIN NL0000414035) relating to the FTSE/Athex Large Cap Index. The General Conditions and the Product Conditions relating to Index Open End Certificates have been extracted from the Offering Supplement No. 683 dated 13 August 2004 to the LaunchPAD Programme dated 28 February 2002 (with ABN AMRO Bank N.V. as initial issuer). The public offering of the Open End Certificates (WKN ABN2CA / ISIN NL0000299246) relating to the Utilities Select Sector Index[®] (calculated by The American Stock Exchange), which are also part of the "Series" of the Product Conditions, will not be continued.

Nachfolgend finden sich die relevanten Bedingungen für eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots und gegebenenfalls eine Aufstockung der Open End Zertifikate (WKN ABN2B1 / ISIN NL0000414035) bezogen auf den FTSE/Athex Large Cap Index. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen für Open End Zertifikate auf Indizes wurden dem Angebotsnachtrag (*Offering Supplement*) Nummer 683 vom 13. August 2004 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt (*LaunchPAD Programme*) vom 28. Februar 2002 (mit der ABN AMRO Bank N.V. als ursprüngliche Emittentin) entnommen. Eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Open End Zertifikate (WKN ABN2CA / ISIN NL0000299246) bezogen auf den Utilities Select Sector Index[®] (calculated by The American Stock Exchange), die ebenfalls Teil der „Serie“ in den Produktbedingung sind, erfolgt nicht.

The Conditions will be in the English language and the German language, but the binding language of the Conditions will be the English language. The German language version is a non-binding translation.

Die Bedingungen werden in englischer Sprache und deutscher Sprache erstellt, wobei die rechtsverbindliche Sprache der Bedingungen die englische Fassung ist und die deutsche Fassung eine unverbindliche Übersetzung ist.

CONDITIONS: GENERAL CONDITIONS

BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

The General Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the Product Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be printed on the Definitive Securities or attached to the Global Security representing the Securities.

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Produktbedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden in den Einzelurkunden abgedruckt oder werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONS

Terms in capitals which are not defined in these General Conditions shall have the meanings ascribed to them in the Product Conditions.

2. STATUS

The Securities constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank *pari passu* among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer save for those preferred by mandatory provisions of law.

3. EARLY TERMINATION

The Issuer shall have the right to terminate the Securities if it shall have determined in its absolute discretion that for reasons beyond its control its performance thereunder shall have become unlawful in whole or in part as a result of compliance in good faith by the Issuer with any applicable present or future law, rule, regulation, judgement, order or directive of any governmental, administrative, legislative or judicial authority or power ("**Applicable Law**"). In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination (ignoring such illegality) less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4.

1. DEFINITIONEN

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. STATUS

Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

3. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie in ihrem ausschließlichen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren aus Gründen, auf die sie keinen Einfluss hat, aufgrund der für die Emittentin nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien („**Anwendbares Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Inhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Inhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der

Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstehen. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die dem Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

4. NOTICES

- (a) Validity. Unless otherwise specified in an Offering Supplement, announcements to Holders will be valid if delivered to the Clearing Agent(s).
- (b) Delivery. Any such announcement issued pursuant to General Condition 4(a) shall be deemed to be effective on the day following its delivery to the Clearing Agent (and if delivered to more than one Clearing Agent on the date first delivered to a Clearing Agent) or, if published as specified in the relevant Offering Supplement on the date of such publication (and if published in more than one country then on the date first published).

5. HEDGING DISRUPTION

- (a) Notification. The Issuer shall as soon as reasonably practicable give instructions to the Calculation Agent to notify the Holders in accordance with General Condition 4(a): (i) if it determines that a Hedging Disruption Event has occurred; and (ii) of the consequence of such Hedging Disruption Event as determined by the Issuer pursuant to General Condition 5(c).
- (b) Hedging Disruption Event. A "**Hedging Disruption Event**" shall occur if the Issuer determines that it is or has become not

4. MITTEILUNGEN

- (a) Wirksamkeit. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in einem Angebotsnachtrag sind Mitteilungen gegenüber Inhabern wirksam, wenn sie an die Clearingstelle(n) übermittelt wurden.
- (b) Übermittlung. Jede dieser Mitteilungen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a), gelten am Tag nach der Übermittlung an die Clearingstelle als wirksam geworden (und wenn sie an mehrere Clearingstellen übermittelt wurden, an dem Tag, an dem sie erstmals an eine Clearingstelle übermittelt wurden), oder, falls sie veröffentlicht werden (wie im betreffenden Angebotsnachtrag festgelegt), am Tag der Veröffentlichung (und wenn sie in mehreren Ländern veröffentlicht werden, dann soll der Tag gelten, an dem sie zuerst veröffentlicht wurden).

5. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Die Emittentin hat die Berechnungsstelle unverzüglich anzuweisen, den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a) Folgendes mitzuteilen: (i) die Festlegung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die Folgen einer solchen Absicherungsstörung durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 5(c).
- (b) Absicherungsstörung. Eine „**Ab-sicherungsstörung**“ tritt ein, wenn die Emittentin festlegt, dass es für sie ganz

reasonably practicable or it has otherwise become undesirable, for any reason, for the Issuer wholly or partially to establish, re-establish, substitute or maintain a relevant hedging transaction (a "**Relevant Hedging Transaction**") it deems necessary or desirable to hedge the Issuer's obligations in respect of the Securities. The reasons for such determination by the Issuer may include, but are not limited to, the following:

- (i) any material illiquidity in the market for the relevant instruments (the "**Disrupted Instrument**") which from time to time are included in the reference asset to which the Securities relate; or
- (ii) a change in any applicable law (including, without limitation, any tax law) or the promulgation of, or change in, the interpretation of any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction of any applicable law (including any action taken by a taxing authority); or
- (iii) a material decline in the creditworthiness of a party with whom the Issuer has entered into any such Relevant Hedging Transaction; or
- (iv) the general unavailability of: (A) market participants who will agree to enter into a Relevant Hedging Transaction; or (B) market participants who will so enter into a Relevant Hedging Transaction on

gleich aus welchem Grund ganz oder teilweise nicht angemessen durchführbar ist oder geworden ist oder in anderer Weise nicht mehr erstrebenswert ist, ein maßgebliches Absicherungsgeschäft (ein "**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**"), das sie zur Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere für notwendig oder erstrebenswert hält, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen oder aufrechtzuerhalten. Die Gründe für eine solche Festlegung der Emittentin können unter anderem sein:

- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt der betreffenden Instrumente (das "**von einer Störung betroffenes Instrument**"), die von Zeit zu Zeit in dem Basiswert, auf den sich die Wertpapiere beziehen, enthalten sind; oder
- (ii) eine Änderung in einem anwendbaren Recht (unter anderem einschließlich jedes Steuerrechts) oder die Verkündung oder Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Rechts durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, das bzw. die nach anwendbarem Recht zuständig ist (einschließlich jeglicher steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
- (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein solches Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
- (iv) das allgemeine Fehlen von (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessen

commercially reasonable terms.

senen Bedingungen tätigen.

(c) Consequences. The Issuer, in the event of a Hedging Disruption Event, may determine to:

(i) terminate the Securities. In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such amount to be paid under this General Condition shall not be less than the present value of such minimum assured return of principal and/or interest or coupons, such present value being determined by the Calculation Agent. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4;

(ii) make an adjustment in good faith to the relevant reference asset by removing the Disrupted Instrument at its fair market value (which may be zero). Upon any such removal the Issuer may: (A) hold any notional proceeds (if any) arising as a

(c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:

(i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedem Inhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstanden sind. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag vorsehen, soll jeder unter dieser Allgemeinen Bedingung zu zahlende Betrag nicht niedriger sein als der gegenwärtige Wert einer solchen zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons, wobei dieser gegenwärtige Wert von der Berechnungsstelle festgelegt wird. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird;

(ii) den betreffenden Basiswert nach Treu und Glauben anzupassen, indem sie das von einer Störung betroffene Instrument zu seinem marktgerechten Wert (der gleich Null sein kann) entfernt. Bei einer solchen Entfernung ist die Emittentin berechtigt: (A) alle

consequence thereof and adjust the terms of payment and/or delivery in respect of the Securities; or (B) notionally reinvest such proceeds in other reference asset(s) if so permitted under the Conditions (including the reference asset(s) to which the Securities relate);

fiktiven Erlöse, die sie daraus erzielt, einzubehalten und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anzupassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in einen anderen Basiswert bzw. in andere Basiswerte anzulegen, falls dies gemäß den Bedingungen gestattet ist (einschließlich des Basiswertes bzw. der Basiswerte, auf den bzw. auf die sich die Wertpapiere beziehen);

- (iii) make any other adjustment to the Conditions as it considers appropriate in order to maintain the theoretical value of the Securities after adjusting for the relevant Hedging Disruption Event. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such adjustment will in no way affect the Issuer's obligations to make payment to the Holders not less than the minimum assured return of principal and/or interest or coupons on the relevant Settlement Date or Maturity Date, or Interest Payment Date, as applicable.

- (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die sie für geeignet hält, um den theoretischen Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag vorsehen, wird eine solche Anpassung in keiner Weise die Verpflichtung der Emittentin beeinflussen, Zahlungen an die Inhaber zu tätigen, die nicht geringer sind, als die zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Fälligkeitstag oder Zinszahlungstag.

6. PURCHASES, FURTHER ISSUES BY THE ISSUER AND PRESCRIPTION

- (a) Purchases. The Issuer or any Affiliate may, except under certain circumstances, purchase Securities at any price in the open market or by tender or private treaty. Any Securities so purchased may be held, surrendered for cancellation or reissued or

6. KÄUFE, WEITERE EMISSIONEN DURCH DIE EMITTENTIN UND VERJÄHRUNG

- (a) Käufe. Die Emittentin bzw. ihre Verbundenen Unternehmen sind berechtigt, außer in bestimmten Fällen, Wertpapiere zu einem beliebigen Preis am offenen Markt, im Tendersverfahren oder freihändig zu kaufen. Die solchermaßen

resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original series of Securities.

In this General Condition 6(a) "**Affiliate**" means any entity controlled directly or indirectly, by the Issuer, any entity that controls, directly or indirectly, the Issuer, or any entity under common control with the Issuer. As used herein "**control**" means the ownership of a majority of the voting power of the entity and "**controlled by**" and "**controls**" shall be construed accordingly.

- (b) Further Issues. The Issuer shall be at liberty from time to time without the consent of the Holders or any of them to create and issue further securities so as to be consolidated with and form a single series with the Securities.
- (c) Prescription. Any Security or Coupon which is capable of presentation and is not so presented by its due date for presentation shall be void, and its value reduced to zero, if not so presented within five years of such due date. For the avoidance of doubt, any Securities which are subject to provisions relating to their exercise shall be void, and their value shall be zero, if not exercised in accordance with their provisions.

erworbenen Wertpapiere können gehalten, zur Entwertung eingereicht oder erneut begeben bzw. erneut verkauft werden und auf diese Weise erneut begebene bzw. erneut verkaufte Wertpapiere werden für alle Zwecke als Bestandteil der ursprünglichen Wertpapierserie betrachtet.

In dieser Allgemeinen Bedingung 6(a) bedeutet „**Verbundenes Unternehmen**“ einen Rechtsträger, der von der Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird, der die Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder der von der Emittentin und einem Dritten gemeinsam beherrscht wird. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet „**beherrschen**“ das Innehaben einer Stimmrechtsmehrheit an dem Rechtsträger, und „**beherrscht werden**“ ist entsprechend zu verstehen.

- (b) Weitere Emissionen. Der Emittentin steht es frei, zu gegebener Zeit ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber weitere Emissionen in der Weise aufzulegen und durchzuführen, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden.
- (c) Verjährung. Ein Wertpapier oder Kupon, das bzw. der vorgelegt werden kann und nicht bis zu seinem Fälligkeitstag für die Vorlage vorgelegt wird, ist ungültig, und sein Wert wird auf Null herabgesetzt, wenn es bzw. er nicht innerhalb von fünf Jahren nach diesem Fälligkeitstag vorgelegt wird. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Wertpapiere, die Bestimmungen bezüglich ihrer Ausübung unterliegen, ungültig sind und ihr Wert auf Null herabgesetzt wird, wenn sie nicht gemäß ihrer Bestimmungen ausgeübt werden.

7. DETERMINATIONS AND MODIFICATIONS

- (a) Determinations. Any determination made by the Issuer shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.
- (b) Modifications. The Issuer may without the consent of the Holders or any of them, modify any provision of the Conditions which is: (i) of a formal, minor or technical nature; (ii) made to correct a manifest error; or (iii) in its absolute discretion, not materially prejudicial to the interests of the Holders. Notice of any such modification will be given to the Holders in accordance with General Condition 4 but failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of any such modification.

8. SUBSTITUTION

- (a) Substitution of Issuer. The Issuer may at any time, without the consent of the Holders substitute for itself as principal obligor under the Securities any company (the "**Substitute**"), being any subsidiary or affiliate of the Issuer, subject to: (i) the obligation of the Substitute under the Securities being guaranteed by ABN AMRO Holding N.V.¹ (" **Holding**") (unless Holding is the Substitute); (ii) all actions, conditions and things required to be taken, fulfilled and done (including the obtaining of any necessary consents) to ensure that the Securities represent legal, valid and

7. FESTLEGUNGEN UND ÄNDERUNGEN

- (a) Festlegungen. Eine von der Emittentin getroffene Festlegung ist für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.
- (b) Änderungen. Die Emittentin ist berechtigt, ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber einholen zu müssen, eine Bestimmung der Bedingungen zu ändern, die: (i) formaler, unbedeutender oder technischer Natur ist, (ii) zur Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers vorgenommen wird, oder (iii) sich in ihrem ausschließlichen Ermessen nicht wesentlich auf die Interessen der Inhaber auswirkt. Solche Änderungen sind den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitzuteilen. Das Unterlassen oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung berührt jedoch nicht die Gültigkeit solcher Änderungen.

8. ERSETZUNG

- (a) Ersetzung der Emittentin. Die Emittentin kann in ihrer Eigenschaft als Hauptschuldnerin der Wertpapiere jederzeit ohne die Zustimmung der Inhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle setzen (die „**Ersatzemittentin**“), bei der es sich um eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin handelt; dies gilt mit der Maßgabe, dass: (i) die Verpflichtung der Ersatzemittentin aus den Wertpapieren durch die ABN AMRO Holding N.V.² (die „ **Holding**“) garantiert wird, es sei denn, die Holding ist die Ersatzemittentin; (ii) sämtliche

¹ For the purpose of this paragraph AMRO Holding N.V. has been replaced by BNP Paribas S.A., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

² Für die Zwecke dieses Absatzes wurde AMRO Holding N.V. durch die BNP Paribas S.A. ersetzt, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

binding obligations of the Substitute having been taken, fulfilled and done and being in full force and effect; and (iii) the Issuer having given at least 30 days' prior notice of the date of such substitution to the Holders in accordance with General Condition 4. In the event of any substitution of the Issuer, any reference in the Conditions to the Issuer shall from such time be construed as a reference to the Substitute.

Handlungen, Bedingungen und Maßnahmen, die vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Genehmigungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin begründen, vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen wurden und uneingeschränkt wirksam und in Kraft sind; und (iii) die Emittentin den Inhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitteilt. Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gelten in den Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Emittentin von diesem Zeitpunkt an als Bezugnahmen auf die Ersatzemittentin.

(b) Substitution of Office. The Issuer shall have the right upon notice to the Holders in accordance with General Condition 4 to change the office through which it is acting and shall specify the date of such change in such notice.

(b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin hat das Recht, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 eine Änderung der Geschäftsstelle vorzunehmen, durch die sie als Emittentin handelt, wobei der Tag einer solchen Änderung in der betreffenden Mitteilung anzugeben ist.

9. TAXATION

The Issuer shall not be liable for or otherwise obliged to pay any tax, duty, withholding or other similar payment which may arise as a result of the ownership, transfer or exercise of any Securities. In relation to each Security the relevant Holder shall pay all Expenses as provided in the Product Conditions. All payments or, as the case may be, deliveries in respect of the Securities will be subject in all cases to all applicable fiscal and other laws and regulations (including, where applicable, laws requiring the deduction or withholding for, or on account of, any tax duty or other charge whatsoever). The Holder shall be liable for and/or pay, any tax, duty or charge in

9. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung von Wertpapieren anfallen können. In Bezug auf jedes Wertpapier hat der jeweilige Inhaber alle Kosten gemäß den Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen in jedem Fall allen geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich – sofern zutreffend – Gesetzen, die Abzüge von bzw. Einbehalte für Steuern,

8. Open End Zertifikate bezogen auf den FTSE/Athex Large Cap Index

connection with, the ownership of and/or any transfer, payment or delivery in respect of the Securities held by such Holder. The Issuer shall have the right, but shall not be obliged, to withhold or deduct from any amount payable such amount, as shall be necessary to account for or to pay any such tax, duty, charge, withholding or other payment. Each Holder shall indemnify the Issuer against any loss, cost or other liability whatsoever sustained or incurred by the Issuer in respect of any such tax, duty, charge, withholding or other payment as referred to above in respect of the Securities of such Holder.

Abgaben oder sonstige(n) Lasten jedweder Art vorschreiben). Der Inhaber haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind. Jeder Inhaber hat die Emittentin in Bezug auf Verluste, Kosten oder andere Haftungen jeglicher Art schadlos zu halten, die die Emittentin im Hinblick auf solche oben genannten Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere dieses Inhabers erleidet oder die ihr im Hinblick auf diese entstehen.

10. REPLACEMENT OF SECURITIES AND COUPONS

If any Security or Coupon is lost, stolen, mutilated, defaced or destroyed it may be replaced at the specified office of the Principal Agent (or such other place of which notice shall have been given to Holders in accordance with General Condition 4) upon payment by the claimant of the expenses incurred in connection therewith and on such terms as to evidence and indemnity as the Issuer may reasonably require. Mutilated or defaced Securities and Coupons must be surrendered before replacements will be issued.

10. ERSATZ VON WERTPAPIEREN UND KUPONS

Wenn ein Wertpapier oder Kupon verloren geht, gestohlen, beschädigt, verunstaltet oder vernichtet wird, kann es bzw. er in der angegebenen Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle (oder an einem anderen Ort, der den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wurde) nach Zahlung der im Zusammenhang damit entstandenen Auslagen durch den Anspruchsberechtigten und zu solchen Bedingungen hinsichtlich Nachweis und Schadloshaltung, die die Emittentin angemessener Weise verlangen kann, ersetzt werden. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere und Kupons sind abzugeben, bevor die Ersatzdokumente ausgegeben werden.

11. ADJUSTMENTS FOR EUROPEAN MONETARY UNION

11. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Redenomination. The Issuer may, without the consent of any Holder, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 elect that, with effect from the Adjustment Date specified in such notice, certain terms of the Securities shall be redenominated in euro. The election will have effect as follows:
- (i) where the Settlement Currency is the National Currency Unit of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, whether as from 1999 or after such date, such Settlement Currency shall be deemed to be an amount of euro converted from the original Settlement Currency into euro at the Established Rate, subject to such provisions (if any) as to rounding as the Issuer may decide and as may be specified in the notice, and after the Adjustment Date, all payments in respect of the Securities will be made solely in euro as though references in the Securities to the Settlement Currency were to euro;
- (ii) where the Conditions contain a rate of exchange or any of the Conditions are expressed in a currency (the "**Original Currency**") of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, whether as from 1999 or after such date, such rate of exchange and/or any other terms of the Conditions shall be deemed to be expressed in or, in the case of a rate of exchange, converted
- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Inhaber durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 entscheiden, dass mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag, bestimmte Bestimmungen der Wertpapiere auf den Euro umgestellt werden. Diese Entscheidung wirkt sich wie folgt aus:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, ob ab 1999 oder nach diesem Datum, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgelegten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
- (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Bedingungen in einer Währung (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, ob ab 1999 oder nach diesem Datum, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltenen Beträge als

**8. Open End Zertifikate bezogen auf den
FTSE/Athex Large Cap Index**

for or, as the case may be into, euro at the Established Rate; and

zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

- (iii) such other changes shall be made to the Conditions as the Issuer may decide to conform them to conventions then applicable to instruments expressed in euro.
- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Adjustment to Conditions. The Issuer may, without the consent of the Holders, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 make such adjustments to the Conditions as the Issuer may determine to be appropriate to account for the effect of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty on the Conditions.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro Conversion Costs. Notwithstanding General Condition 11(a) and/or General Condition 11(b), none of the Issuer, the Calculation Agent nor any Agent shall be liable to any Holder or other person for any commissions, costs, losses or expenses in relation to or resulting from the transfer of euro or any currency conversion or rounding effected in connection therewith.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Allgemeinen Bedingung 11(a) und/oder der Allgemeinen Bedingung 11(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Inhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Definitions Relating to European Economic and Monetary Union. In this General Condition, the following expressions have the meanings set out below.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Allgemeinen Bedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung.

“Adjustment Date” means a date specified by the Issuer in the notice given to the Holders pursuant to this Condition which falls, if the currency is that of a country not initially participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, on or after such later date as such country does so participate;

“Established Rate” means the rate for the conversion of the Original Currency (including compliance with rules relating to rounding in accordance with applicable European community regulations) into euro established by the Council of the European Union pursuant to the first sentence of Article 123(4), formerly 109 L (4) of the Treaty;

“National Currency Unit” means the unit of the currency of a country as those units are defined on the day before the start of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty or, in connection with the expansion of such third stage, to any country which has not initially participated in such third stage; and

“Treaty” means the treaty establishing the European Community.

„Anpassungstag“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Inhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der, wenn es sich um die Währung eines Landes handelt, das ursprünglich nicht an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, frühestens auf den Tag fällt, ab dem dieses Land daran teilnimmt;

„Festgelegter Umrechnungskurs“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß dem ersten Satz des Artikels 123(4), vormals 109 L (4) des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„Nationale Währungseinheit“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor dem Beginn an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt, oder – im Zusammenhang mit der Erweiterung dieser dritten Stufe – die Einheit der Währung eines Landes, das ursprünglich nicht an dieser dritten Stufe teilgenommen hat; und

„Vertrag“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

12. AGENTS³

(a) Principal Agent and Agents. The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of any agent (the “**Agent**”) and to appoint further or additional Agents, provided that no termination of appointment of the principal agent (the “**Principal Agent**”) shall become effective until a replacement Principal Agent shall have been appointed and provided that, if and to the extent that any of the Securities are listed on any stock exchange or publicly offered in any jurisdiction, there shall be an Agent having a specified office in each country required by the rules and regulation of each such stock exchange and each such jurisdiction and provided further that, if and to the extent that any of the Securities are in registered form, there shall be a Registrar and a Transfer Agent (which may be the Registrar), if so specified in the relevant Product Conditions. Notice of any appointment, or termination of appointment, or any change in the specified office, of any Agent will be given to Holders in accordance with General Condition 4. Each Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders or any of them. Any calculations or determinations in respect of the Securities made by an Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

12. BEAUFTRAGTE⁴

(a) Hauptzahlstelle und Zahlstellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung einer Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) jederzeit zu ändern oder aufzuheben und weitere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufhebung der Bestellung der Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) erst mit der Bestellung einer Ersatz-Hauptzahlstelle wirksam wird, und dass es, wenn und solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder die Wertpapiere in einer Rechtsordnung öffentlich angeboten werden, in jedem Land eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle geben muss, wo dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse und der betreffenden Rechtsordnung vorgeschrieben ist, und unter der weiteren Voraussetzung, dass es – falls und solange Wertpapiere in Form von Namenspapieren vorliegen – eine Registerstelle und eine Transferstelle (die mit der Registerstelle identisch sein kann) vorhanden sind, falls dies in den maßgeblichen Produktbedingungen vorgesehen ist. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung oder etwaige Änderungen der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle werden den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von einer Zahlstelle in Bezug

³ BNP Paribas S.A., London branch, of 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA has been appointed as agent in England to receive service of process in England in any proceedings in England.

⁴ BNP Paribas S.A., Geschäftsstelle London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA ist als bevollmächtigter Prozessvertreter in England für alle Verfahren in England bestellt worden.

auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

(b) Calculation Agent. The Issuer shall undertake the duties of calculation agent (the "**Calculation Agent**" which expression shall include any successor Calculation Agent) in respect of the Securities unless the Issuer decides to appoint a successor Calculation Agent in accordance with the provisions below.⁵

The Issuer reserves the right at any time to appoint another institution as the Calculation Agent provided that no termination of appointment of the existing Calculation Agent shall become effective until a replacement Calculation Agent shall have been appointed. Notice of any termination or appointment will be given to the Holders in accordance with General Condition 4.

The Calculation Agent (except where it is the Issuer) acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. Where the Issuer acts in the capacity of the Calculation Agent it does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. In any event, any calculations or determinations in respect of the Securities made by the Calculation Agent (whether or not the Issuer) shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

(b) Berechnungsstelle. Die Emittentin übernimmt die Pflichten der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“, wobei dieser Begriff jegliche nachfolgende Berechnungsstelle einschließt) in Bezug auf die Wertpapiere, es sei denn, die Emittentin entscheidet, gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine Nachfolge-Berechnungsstelle zu bestellen.⁶

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Institution als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Aufhebung der Bestellung der bisherigen Berechnungsstelle erst mit der Bestellung einer Ersatz-Berechnungsstelle wirksam wird. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung wird den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt.

Die Berechnungsstelle (es sei denn, sie ist die Emittentin) handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber den Inhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Inhabern begründet. Wenn die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle handelt, geht sie keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber und kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis mit den Inhabern ein. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von der Berechnungsstelle (gleich ob sie die

⁵ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁶ Die aktuelle Berechnungsstelle ist: die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

8. Open End Zertifikate bezogen auf den FTSE/Athex Large Cap Index

Emittentin ist oder nicht) in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

The Calculation Agent (except where it is the Issuer) may, with the consent of the Issuer, delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate. Where the Calculation Agent is the Issuer it may delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate.

Die Berechnungsstelle (es sei denn, sie ist die Emittentin) kann ihre Verpflichtungen und Aufgaben mit Zustimmung der Emittentin an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet. Wenn die Berechnungsstelle die Emittentin ist, kann sie ihre Pflichten und Aufgaben an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet.

13. SURRENDER OF UNMATURED COUPONS

Each Security should be presented for redemption, where applicable, together with all unmatured Coupons relating to it. Upon the due date for redemption of any Security, where applicable, all unmatured Coupons relating thereto (whether or not attached) shall become void and no payment shall be made in respect thereof.

13. ABGABE NOCH NICHT FÄLLIGER KUPONS

Jedes Wertpapier ist gegebenenfalls zusammen mit allen noch nicht fälligen Kupons zur Rücknahme vorzulegen. Nach dem Fälligkeitstag für die Rücknahme eines Wertpapiers werden gegebenenfalls alle noch nicht fälligen Kupons in Bezug darauf (gleich ob sie beiliegen oder nicht) ungültig und es wird keine Zahlung in Bezug darauf geleistet.

14. CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999

No rights are conferred on any person under the Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 to enforce any Condition. The preceding sentence shall not affect any right or remedy of any person which exists or is available apart from that Act.

14. GESETZ ÜBER VERTRÄGE (ZUGUNSTEN DRITTER) VON 1999 (CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999)

Nach dem Gesetz über Verträge (zugunsten Dritter) von 1999 (Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999) werden keine Rechte auf Personen übertragen, um Bedingungen durchzusetzen. Der vorausgehende Satz hat keinerlei Auswirkungen auf Rechte oder Rechtsmittel jeglicher Personen, die außerhalb dieses Gesetzes bestehen oder verfügbar sind.

15. RULES AND REGULATIONS OF THE OFFICIAL MARKET OF EURONEXT AMSTERDAM N.V.'S STOCK MARKET (*FONDSENREGLEMENT VAN EURONEXT AMSTERDAM N.V.* (LISTING & ISSUING RULES))

The Issuer undertakes to comply, so long as the Securities are listed on the Official Segment of the Stock Market of Euronext Amsterdam N.V., with the provisions (so far as applicable) of Schedule B, Article 2.1.20 (Sections B to G inclusive) of the Listing Rules (*Fondsenreglement*) of Euronext Amsterdam N.V. as in force at the date of issue of the Securities.

15. VORSCHRIFTEN UND VERORDNUNGEN DES ORGANISIERTEN MARKTES DER WERTPAPIERBÖRSE DER EURONEXT AMSTERDAM N.V. (*FONDSENREGLEMENT VAN EURONEXT AMSTERDAM N.V.* (ZULASSUNGS- UND EMISSIONSVORSCHRIFTEN))

Die Emittentin verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen (soweit sie anwendbar sind) von Anhang B, Artikel 2.1.20 (Abschnitte B bis einschließlich G) der am Tag der Emission der Wertpapiere geltenden Zulassungsvorschriften (*Fondsenreglement*) der Euronext Amsterdam N.V., falls und solange die Wertpapiere im amtlichen Handel der Wertpapierbörse Euronext Amsterdam N.V. notiert sind.

CONDITIONS: PRODUCT CONDITIONS RELATING TO
INDEX OPEN END CERTIFICATES

The Product Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be attached to the Global Security representing the Securities.

1. DEFINITIONS

“**Agent**” means each of ABN AMRO Bank N.V., London Branch, 250 Bishopsgate, London, EC2M 4AA, United Kingdom⁷ as principal agent (the “**Principal Agent**”) and ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Alle 80, 60486 Frankfurt am Main, Germany⁸, each acting through its specified office and together the “**Agents**” which expression shall include any other Agent appointed pursuant to the provisions of General Condition 12;

“**Business Day**” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments in London and a day on which each

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN FÜR
OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONEN

„**Zahlstelle**“ bezeichnet jeweils ABN AMRO Bank N.V., Niederlassung London, 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, Vereinigtes Königreich⁹ als Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) und ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Alle 80, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland¹⁰, die jeweils durch ihre bezeichnete Geschäftsstelle handeln, und zusammen als die „**Zahlstellen**“ bezeichnet, wobei dieser Begriff alle anderen Zahlstellen umfasst, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 12 bestellt werden;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr

⁷ The current Principal Agent is: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁸ Currently there are no other Agents. The sole agent is the Principal Agent.

⁹ Die aktuelle Hauptzahlstelle ist: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

¹⁰ Aktuell gibt es keine weiteren Zahlstellen. Die Hauptzahlstelle ist die einzige Zahlstelle.

Clearing Agent is open for business;

geöffnet ist;

“**Cash Amount**” means an amount determined by the Calculation Agent in accordance with the following formula, less Expenses:

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel ermittelt wird, abzüglich Kosten:

Final Reference Price x Entitlement

Endgültiger Referenzpreis x Bezugsverhältnis

provided that the Cash Amount shall not be less than zero. The Cash Amount shall be converted into the Settlement Currency at the prevailing Exchange Rate if an Exchange Rate is specified and rounded to the nearest two decimal places in the Settlement Currency, 0.005 being rounded downwards;

Dies gilt mit der Maßgabe, dass der Auszahlungsbetrag nicht kleiner als Null sein kann. Der Auszahlungsbetrag ist zu dem aktuellen Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, sofern ein Wechselkurs angegeben ist, wobei das Ergebnis in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden ist (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

“**Clearing Agent**” means Clearstream Banking AG, Euroclear Bank S.A., and Clearstream Banking S.A. and such further or alternative clearing agent(s) or clearance system(s) as may be approved by the Issuer from time to time and notified to the Holders in accordance with General Condition 4 (each a “**Clearing Agent**” and together the “**Clearing Agents**”);¹¹

„**Clearingstelle**“ bezeichnet Clearstream Banking AG, Euroclear Bank S.A., und Clearstream Banking S.A., sowie alle weiteren oder alternativen Clearingstellen bzw. Clearingsysteme, die von Zeit zu Zeit von der Emittentin zugelassen und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt werden (einzeln jeweils als „**Clearingstelle**“ und zusammen als „**Clearingstellen**“ bezeichnet);¹²

“**Entitlement**” means the entitlement specified as such in the definition of the relevant Series, subject to any adjustment in accordance with Product Condition 4;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet das Bezugsverhältnis, das als solches in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

“**Exchange**” means the exchange or quotation system from which the Index Sponsor takes the prices of the shares that comprise the Index (the “**Shares**”) to compute the Index or any successor to such exchange or quotation

„**Börse**“ bezeichnet die Börse bzw. das Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index Sponsor, zur Berechnung des Index, die Kurse der Aktien entnimmt, aus denen sich der Index zusammensetzt (die „**Aktien**“), oder jeden

¹¹ Currently the sole relevant Clearing System is Clearstream Banking AG, Frankfurt.

¹² Derzeit ist das einzige maßgebliche Clearingsystem Clearstream Banking AG, Frankfurt.

system;

Nachfolger dieser Börse bzw. dieses
Kursnotierungssystems;

“**Exchange Rate**” means, with respect to the Open End Certificates, the rate of exchange between the Underlying Currency and the Settlement Currency as determined by the Calculation Agent by reference to such sources as the Calculation Agent may reasonably determine to be appropriate at such time;

„**Wechselkurs**“ bezeichnet in Bezug auf Open End Zertifikate, den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgelegt wird, die von der Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden;

“**Exercise**” means a Holder’s right to exercise the Securities, in accordance with Product Condition 3;

„**Ausübung**“ bezeichnet das Recht eines Inhabers, die Wertpapiere gemäß der Produktbedingung 3 auszuüben;

“**Exercise Date**” means the third Business Day preceding the scheduled Valuation Date, as provided in Product Condition 3;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet den dritten Geschäftstag vor dem vorgesehenen Bewertungstag, wie in Produktbedingung 3 angegeben;

“**Exercise Time**” means 5.00pm local time in Frankfurt am Main, Germany;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet 17.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland;

“**Expenses**” means all taxes, duties and/or expenses, including all applicable depository, transaction or exercise charges, stamp duties, stamp duty reserve tax, issue, registration, securities transfer and/or other taxes or duties, arising in connection with (i) the exercise of such Security and/or (ii) any payment due following exercise or otherwise in respect of such Security;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

“**Final Reference Price**” means an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag bzw. Kündigungstag der

case may be, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant;

“**Index**” means the index specified as such in the definition of the relevant Series, subject to Product Condition 4;

“**Index Sponsor**” means corporation or other entity that (a) is responsible for setting and reviewing the rules and procedures and the methods of calculation and adjustments, if any, related to the relevant Index and (b) announces (directly or through an agent) the level of the relevant Index on a regular basis during each Trading Day and references to Index Sponsor shall include any successor index sponsor pursuant to Product Condition 4 pursuant to Product Condition 4;

“**Issue Date**” means the date specified as such in the definition of the relevant Series;

“**Issuer**” means ABN AMRO Bank N.V. incorporated in The Netherlands with its statutory seat in Amsterdam acting through its principal office or its branch in London or such

Emittentin, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgelegt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle kein solcher Indexstand festgelegt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die dann herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Handelspreis der Aktien sowie alle sonstigen Umstände berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich festgelegt werden;

„**Index**“ bezeichnet den Index, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist, vorbehaltlich der Produktbedingung 4;

„**Index Sponsor**“ bezeichnet die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Bestimmung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht, wobei Bezugnahmen auf den Index Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

„**Ausgabetag**“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

„**Emittentin**“ bezeichnet die ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit eingetragenem Sitz in Amsterdam, die über ihre Hauptgeschäftsstelle oder Niederlassung in

further or other branches as it may specify from time to time¹³;

London oder andere Niederlassungen handelt, wie jeweils von der Emittentin angegeben¹⁴;

“Issuer Call” means termination of the Securities by the Issuer in accordance with Product Condition 3;

„Kündigung durch die Emittentin“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 3;

“Issuer Call Commencement Date” means the first Business Day following the three year period from and including the Issue Date;

„Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin“ bezeichnet den ersten Geschäftstag, beginnend drei Jahre nach dem Ausgabetag (einschließlich);

“Issuer Call Date” means the day specified as such in the notice delivered by the Issuer in accordance with Product Condition 3, and if such day is not a Trading Day, means the first succeeding Trading Day unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case, the Issuer Call Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring:

„Kündigungstag der Emittentin“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 3 genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Kündigungstag der Emittentin der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass eine Marktstörung vorgelegen hat:

(a) in the case of Utilities Select Sector Index (calculated by the American Stock Exchange) on each of the five Trading Days¹⁵; and

(a) im Falle des Utilities Select Sector Index (berechnet von der American Stock Exchange) an jedem der fünf Handelstage¹⁶; und

(b) in the case of FTSE/ASE 20 Index¹⁷ on each of the one hundred and eighty

(b) im Falle des FTSE/ASE 20 Index¹⁸ an jedem der hundertachtzig Handelstage;

¹³ The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

¹⁴ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

¹⁵ The public offering of the Open End Certificates (WKN ABN2CA / ISIN NL0000299246) regarding the Utilities Select Sector Index[®] (calculated by The American Stock Exchange) will not be continued.

¹⁶ Eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Open End Zertifikate (WKN ABN2CA / ISIN NL0000299246) bezogen auf den Utilities Select Sector Index[®] (calculated by The American Stock Exchange) erfolgt nicht.

¹⁷ The Index was renamed to “FTSE/Athex Large Cap Index”.

Trading Days;

immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been the Issuer Call Date. In that case (i) the fifth Trading Day or the one hundred and eightieth Trading Day respectively shall be deemed to be the Issuer Call Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent deems relevant;

“Market Disruption Event” means each event specified as such in Product Condition 4;

“Payment Day” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign exchange currency deposits) in the principal financial centre for the Settlement Currency or if the Settlement Currency is euro, any day on which the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System is open;

“Related Exchange” means an options or futures exchange or quotation system on which options contracts or futures contracts or other derivatives contracts on the Index are traded;

die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre). In diesem Fall (i) gilt jeweils der fünfte Handelstag oder der hundertachtzigste Handelstag als Kündigungstag der Emittentin (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„Marktstörung“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 4 angegeben ist;

„Zahlungstag“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System* zur Verfügung steht;

„Zugehörige Börse“ bezeichnet eine Börse bzw. ein Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden;

¹⁸ Der Index wurde in „FTSE/Athex Large Cap Index“ umbenannt.

8. Open End Zertifikate bezogen auf den
FTSE/Athex Large Cap Index

“**Securities**” means the open end certificates relating to the Index and each a “**Security**”. References to the term “**Securities**” and “**Security**” shall be construed severally with respect to each Series;

„**Wertpapiere**“ bezeichnet die Open End Zertifikate bezogen auf den Index, wobei jedes einzelne als „**Wertpapier**“ bezeichnet wird. Bezugnahmen auf die Begriffe „**Wertpapiere**“ und „**Wertpapier**“ gelten als separate Bezugnahme auf die jeweilige Serie;

“**Series**” means each series of Securities as set out below:

„**Serie**“ bezeichnet jede nachfolgend genannte Serie von Wertpapieren:

FTSE/ASE 20 Index^{®19} Open End Certificates

Entitlement: 0.01;
Index: FTSE/ASE 20 Index^{®21}
(Bloomberg Code: FTASE);
Issue Date: 13 August 2004;
Underlying Currency: EUR;
Settlement Currency: EUR;
ISIN: NL0000414035;
WKN: ABN2B1;

*Open End Zertifikate bezogen auf den
FTSE/ASE 20 Index^{®20}*

Bezugsverhältnis: 0,01;
Index: FTSE/ASE 20 Index^{®22}
(Bloomberg Seite: FTASE);
Ausgabetag: 13. August 2004;
Referenzwährung: EUR;
Abrechnungswährung: EUR;
ISIN: NL0000414035;
WKN: ABN2B1;

*Utilities Select Sector Index[®] (calculated by The
American Stock Exchange) Open End
Certificates²³*

Entitlement: 0.1;
Index: Utilities Select Sector Index[®]
(calculated by The American
Stock Exchange) (Bloomberg
Code: IXU);
Issue Date: 13 August 2004;
Underlying Currency: USD;
Settlement Currency: EUR;

*Open End Zertifikate bezogen auf den Utilities
Select Sector Index[®] (berechnet von der
American Stock Exchange)²⁴*

Bezugsverhältnis: 0,1;
Index: Utilities Select Sector Index[□]
(berechnet von der American
Stock Exchange) (Bloomberg
Seite: IXU);
Ausgabetag: 13. August 2004;
Referenzwährung: USD;
Abrechnungswährung: EUR;

¹⁹ The Index was renamed to “FTSE/Athex Large Cap”.

²⁰ Der Index wurde in „FTSE/Athex Large Cap“ umbenannt.

²¹ The Index was renamed to “FTSE/Athex Large Cap”.

²² Der Index wurde in „FTSE/Athex Large Cap“ umbenannt.

²³ The public offering of the Open End Certificates (WKN ABN2CA / ISIN NL0000299246) regarding the Utilities Select Sector Index[®] (calculated by The American Stock Exchange) will not be continued.

²⁴ Eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Open End Zertifikate (WKN ABN2CA / ISIN NL0000299246) bezogen auf den Utilities Select Sector Index[®] (calculated by The American Stock Exchange) erfolgt nicht.

8. Open End Zertifikate bezogen auf den
FTSE/Athex Large Cap Index

ISIN: NL0000299246;

ISIN: NL0000299246;

WKN: ABN2CA;

WKN: ABN2CA;

“**Settlement Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

“**Settlement Date**” means the fifth Business Day following the relevant Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be;

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den fünften Geschäftstag nach dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin;

“**Trading Day**” means any day on which the Index Sponsor should calculate and publish the closing level of the Index according to its rules;

„**Handelstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem der Index Sponsor den Schlusstand des Index gemäß seiner Regeln berechnen und veröffentlichen sollte;

“**Underlying Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

“**Valuation Date**” means the last Trading Day of March in each year, commencing from (and including) March 2006, unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case, the Valuation Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet den letzten Handelstag im März eines jeden Jahres, beginnend im März 2006 (einschließlich), es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass eine Marktstörung vorgelegen hat:

(c) in the case of Utilities Select Sector Index (calculated by the American Stock Exchange) on each of the five Trading Days²⁵; and

(c) im Falle des Utilities Select Sector Index (berechnet von der American Stock Exchange) an jedem der fünf Handelstage²⁶; und

²⁵ The public offering of the Open End Certificates (WKN ABN2CA / ISIN NL0000299246) regarding the Utilities Select Sector Index[®] (calculated by The American Stock Exchange) will not be continued.

²⁶ Eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Open End Zertifikate (WKN ABN2CA / ISIN NL0000299246) bezogen auf den Utilities Select Sector Index[®] (calculated by The American Stock Exchange) erfolgt nicht.

(d) in the case of FTSE/ASE 20 Index²⁷ on each of the one hundred and eighty Trading Days;

immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been a Valuation Date. In that case (i) the fifth Trading Day or one hundred and eightieth Trading Day respectively shall be deemed to be the Valuation Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines to be relevant; and

“**Valuation Time**” means the time with reference to which the Index Sponsor calculates the closing level of the Index, or such other time as the Issuer may determine in its absolute discretion and notify to Holders in accordance with General Condition 4.

Terms in capitals which are not defined in these Product Conditions shall have the meanings ascribed to them in the General Conditions.

2. FORM

The Securities are represented by a Global Security (the “**Global Security**”) which will be deposited with the Clearing Agent and will be transferable only in accordance with the applicable law and the rules and procedures of the relevant Clearing Agent through whose systems the Securities are transferred. Each person (other than another Clearing Agent) who is for the time being shown in the records of the

(d) im Falle des FTSE/ASE 20 Index²⁸ am jedem der hundertachtzig Handelstage;

die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich ein Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre). In diesem Fall (i) gilt jeweils der fünfte Handelstag oder der hundertachtzigste Handelstag als der Bewertungstag (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich festgelegt werden; und

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index Sponsor den Schlussstand des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ausschließlichem Ermessen festgelegt und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. FORM

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird. Sie werden gemäß dem anwendbaren Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der jeweiligen Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen. Jede Person (mit Ausnahme einer anderen Clearingstelle),

²⁷ The Index was renamed to “FTSE/Athex Large Cap”.

²⁸ Der Index wurde in „FTSE/Athex Large Cap“ umbenannt.

relevant Clearing Agent as the owner of a particular unit quantity of the Securities (in which regard any certificate or other document issued by the relevant Clearing Agent as to the unit quantity of the Securities standing to the credit of the account of any person shall be conclusive and binding for all purposes except in the case of manifest error) shall be treated by the Issuer and each Agent as the holder of such unit quantity of the Securities (and the term **"Holder"** shall be construed accordingly) for all purposes, other than with respect to any payment and / or delivery obligations, the right to which shall be vested as regards the Issuer and the Agents, solely in the bearer of the Global Security.

die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Unterlagen der jeweiligen Clearingstelle als Eigentümer einer bestimmten Stückzahl der Wertpapiere eingetragen ist (wobei von der jeweiligen Clearingstelle ausgestellte Bescheinigungen oder andere Dokumente bezüglich der Stückzahl der Wertpapiere, die dem Konto einer Person gutgeschrieben sind, für alle Zwecke beweiskräftig und bindend sind, außer im Falle eines offensichtlichen Fehlers), wird von der Emittentin und jeder Zahlstelle als Inhaber dieser Stückzahl der Wertpapiere behandelt (und der Begriff **„Inhaber“** ist in diesem Sinne auszulegen), und zwar für alle Zwecke, außer in Bezug auf eine Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtung, bei der das entsprechende Recht gegenüber der Emittentin und den Zahlstellen ausschließlich beim Inhaber der Globalurkunde liegt.

3. RIGHTS AND PROCEDURES

- (a) Exercise. The Securities are exercisable by delivery of a Notice prior to the Exercise Time on the Exercise Date.
- (b) Issuer Call. The Issuer may terminate, subject to a valid Exercise, the Securities, in whole but not in part on any Business Day, by giving Holders at least two calendar years notice of its intention to terminate the Securities, such notice to be given at any time from (and including) the Issuer Call Commencement Date. Any such notice shall be given in accordance with the provisions of General Condition 4, and shall specify the Issuer Call Date.
- (c) Cash Settlement. Each Security upon due Exercise or termination pursuant to an Issuer Call, and subject to the delivery by

3. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Ausübung. Die Wertpapiere können an dem Ausübungstag durch Einreichung einer Erklärung vor dem Ausübungszeitpunkt ausgeübt werden.
- (b) Kündigung durch die Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Inhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Kalenderjahren und vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Die Kündigungsmittelung hat gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Barausgleich. Jedes Wertpapier verbrieft das Recht des Inhabers, nach ordnungsgemäßer Ausübung oder

8. Open End Zertifikate bezogen auf den
FTSE/Athex Large Cap Index

the Holder of a duly completed Notice and to certification as to non-U.S. beneficial ownership entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Amount.

Beendigung aufgrund des Kündigungsrechts der Emittentin am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag von der Emittentin zu erhalten, vorausgesetzt, der Inhaber reicht eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung ein und bestätigt, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer nicht um eine US-Person handelt.

(d) Payment Day. If the date for payment of any amount in respect of the Securities is not a Payment Day, the Holder shall not be entitled to payment until the next following Payment Day and shall not be entitled to any interest or other payment in respect of such delay.

(d) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Inhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

(e) General. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, none of the Issuer, the Calculation Agent and any Agent shall have any responsibility for any errors or omissions in the calculation of any Cash Amount.

(e) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung eines Auszahlungsbetrags verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

(f) Notice. All payments shall be subject to the delivery of a duly completed notice (a "Notice") to a Clearing Agent with a copy to the Principal Agent. The form of the Notice may be obtained during normal business hours from the specified office of each Agent.

(f) Erklärungen. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Erklärung (eine „Erklärung“) bei einer Clearingstelle, mit Kopie an die Hauptzahlstelle. Der Erklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

A Notice shall:

In der Erklärung ist:

(1) specify the number of Securities to which it relates;

(1) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;

(2) specify the number of the account with the Clearing Agent to be debited

(2) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere

8. Open End Zertifikate bezogen auf den
FTSE/Athex Large Cap Index

with the Securities to which it relates;

abzubuchen sind, auf die sich die
Erklärung bezieht;

- (3) irrevocably instruct and authorise the Clearing Agent to debit on or before the Settlement Date such account with such Securities;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;
- (4) specify the number of the account with the Clearing Agent to be credited with the Cash Amount (if any) for such Securities;
- (4) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, dem der Auszahlungsbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (5) certify that neither the person delivering the Notice nor any person on whose behalf the Notice is being delivered is a U.S. person or a person within the United States. As used herein, **“U.S. person”** means (i) an individual who is a resident or a citizen of the United States; (ii) a corporation, partnership or other entity organised in or under the laws of the United States or any political subdivision thereof or which has its principal place of business in the United States; (iii) any estate or trust which is subject to United States federal income taxation regardless of the source of its income; (iv) any trust if a court within the United States is able to exercise primary supervision over the administration of the trust and if one or more United States trustees have the authority to control all substantial decisions of the trust; (v) a pension plan for the employees, officers or principals of a corporation, partnership or other entity described in (ii) above; (vi) any entity organised principally for passive investment, 10 per cent. or more of the beneficial interests in which are held by persons described in (i) to (v) above if such
- (5) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Erklärung einreichenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Erklärung eingereicht wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet **„US-Person“** (i) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (ii) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (iii) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (iv) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen

**8. Open End Zertifikate bezogen auf den
FTSE/Athex Large Cap Index**

entity was formed principally for the purpose of investment by such persons in a commodity pool the operator of which is exempt from certain requirements of Part 4 of the United States Commodity Futures Trading Commission's regulations by virtue of its participants being non-U.S. persons; or (vii) any other "**U.S. person**" as such term may be defined in Regulation S under the United States Securities Act of 1933, as amended, or in regulations adopted under the United States Commodity Exchange Act; and

Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (v) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (ii) angegebenen Rechtsträgers; (vi) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10% im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (United States Commodity Futures Trading Commission) befreit ist; oder (vii) jede andere „**US-Person**“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (United States Securities Act of 1933) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (United States Commodity Exchange Act) erlassen wurden; und

- | | |
|--|---|
| (6) authorise the production of such Notice in any applicable administrative or legal proceedings. | (6) der Vorlage dieser Erklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen. |
| (g) Verification. In respect of each Notice, the relevant Holder must provide evidence reasonably satisfactory to the Principal Agent of its holding of such Securities. | (g) Nachweis. Bei jeder Erklärung hat der betreffende Inhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellender Weise nachzuweisen. |

**8. Open End Zertifikate bezogen auf den
FTSE/Athex Large Cap Index**

- (h) Settlement. The Issuer shall pay or cause to be paid the Cash Amount (if any) for each Security with respect to which a Notice has been delivered to the account specified in the relevant Notice for value on the Settlement Date.
- (i) Determinations. Failure properly to complete and deliver a Notice may result in such notice being treated as null and void. Any determination as to whether a Notice has been properly completed and delivered shall be made by the Principal Agent and shall be conclusive and binding on the Issuer and the relevant Holder. Subject as set out below, any Notice so determined to be incomplete or not in proper form, or which is not copied to the Principal Agent immediately after being delivered to a Clearing Agent as provided in the Conditions shall be void.
- (h) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Auszahlungsbetrags (sofern zutreffend) für jedes Wertpapier, für das eine Erklärung eingereicht wurde, mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf das Konto zu leisten bzw. zu veranlassen, das in der betreffenden Erklärung angegeben ist.
- (i) Festlegungen. Eine nicht ordnungsgemäß ausgefüllte und eingereichte Erklärung kann dazu führen, dass sie als ungültig behandelt wird. Jegliche Festlegungen dahingehend, dass eine Erklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Inhaber endgültig und verbindlich. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen ist jede Erklärung, die auf diese Weise für unvollständig oder nicht formgerecht befunden wird, bzw. die gemäß den Bedingungen nach Abgabe an eine Clearingstelle nicht unmittelbar in Kopie an die Hauptzahlstelle zugesandt wurde, ungültig.

If such Notice is subsequently corrected to the satisfaction of the Principal Agent, it shall be deemed to be a new Notice submitted at the time such correction is delivered to such Clearing Agent and copied to the Principal Agent.

Wird eine solche Erklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Erklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Erklärung an die Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle als eingereicht gilt.

Any Security with respect to which a Notice has not been duly completed and delivered in the manner set out above by the time specified in Product Condition 3 shall become void.

Wird eine Erklärung für ein Wertpapier nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht, wie vorstehend in Produktbedingung 3 beschrieben, so wird sie ungültig.

The Principal Agent shall use its best efforts promptly to notify the relevant Holder if it has determined that a Notice is incomplete or not in proper form. In the

Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Erklärung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu

absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, neither the Issuer nor the Principal Agent shall be liable to any person with respect to any action taken or omitted to be taken by it in connection with such determination or the notification of such determination to a Holder.

bemühen, dies dem betreffenden Inhaber unverzüglich mitzuteilen. Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle haften für ihr Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit einer solchen Festlegung oder der Mitteilung einer solchen Festlegung an einen Inhaber, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

(j) Delivery of a Notice. Delivery of a Notice by or on behalf of a Holder shall be irrevocable with respect to the Securities specified and no Notice may be withdrawn after receipt by a Clearing Agent as provided above. After the delivery of a Notice, the Securities which are the subject of such notice may not be transferred.

(j) Einreichung einer Erklärung. Die Einreichung einer Erklärung durch oder für einen Inhaber ist im Hinblick auf die darin angegebenen Wertpapiere unwiderruflich, und eine Erklärung kann nach ihrem Eingang bei einer Clearingstelle nicht mehr zurückgenommen werden. Nach Einreichung einer Erklärung dürfen die Wertpapiere, die Gegenstand der betreffenden Erklärung sind, nicht mehr übertragen werden.

(k) Exercise and Settlement Risk. Exercise and settlement of the Securities is subject to all applicable laws, regulations and practices in force at the relevant time and neither the Issuer nor any Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect the transactions contemplated, after using all reasonable efforts, as a result of any such laws, regulations or practices. Neither the Issuer nor the Agents shall under any circumstances be liable for any acts or defaults of any Clearing Agent in relation to the performance of its duties in relation to the Securities.

(k) Ausübungs- und Abrechnungsrisiko. Die Ausübung und Abrechnung der Wertpapiere unterliegt allen zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Recht, Vorschriften und Verfahrensweisen, und weder die Emittentin noch eine Zahlstelle haften in irgendeiner Weise, wenn sie auf Grund solcher Gesetze, Vorschriften und Verfahrensweisen nicht in der Lage sind, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Weder die Emittentin noch irgendeine Zahlstelle haftet unter irgendwelchen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen einer Clearingstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten bezüglich der Wertpapiere.

4. ADJUSTMENTS

4. ANPASSUNGEN

(a) Market Disruption. The Calculation Agent shall as soon as reasonably practicable under the circumstances notify the Holders in accordance with General Condition 4 if it determines that a Market Disruption Event

(a) Marktstörung. Die Berechnungsstelle hat den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 die Festlegung des Eintritts einer Marktstörung und den Inhalt der

has occurred.

“Market Disruption Event” means: the occurrence or existence on any Trading Day during the one-half hour period that ends at the official close of trading on the Exchange or any Related Exchange of any suspension of or limitation imposed on trading in (by reason of movements in price reaching or exceeding limits permitted by the relevant exchange or otherwise):

(A) on any Exchange(s) in securities that comprise 20 per cent or more of the level of the relevant Index, if in the determination of the Calculation Agent, such suspension or limitation is material. For the purpose of determining whether such suspension or limitation is material, if trading in a security included in the Index is suspended or materially limited at that time, then the relevant percentage contribution of that security to the level of the Index shall be based on a comparison of (x) the portion of the level of the Index attributable to that security relative to (y) the overall level of the Index, in each case immediately before that suspension or limitation; or

(B) on any Related Exchange in any options contracts or futures contracts or other derivatives contracts relating to the relevant Index. In any event, a limitation on the hours and number of days of trading will not constitute a Market Disruption Event if it results from an announced change in the regular business hours of the relevant exchange, but a limitation on trading imposed during the course of the day

Anpassung(en) unverzüglich mitzuteilen.

„Marktstörung“ bezeichnet: dass an einem Handelstag der Handel während der letzten halben Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt wird (sei es aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreichen oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen):

(A) an einer oder mehreren Börse(n) in Wertpapieren, aus denen sich der betreffende Index zu mindestens 20 Prozent zusammensetzt, wenn eine solche Aussetzung oder Beschränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Um festzulegen, ob es sich um eine Aussetzung oder wesentliche Beschränkung handelt, wird bei einer Aussetzung oder Beschränkung des Handels in Bezug auf ein Wertpapier, das Bestandteil des Index ist, der jeweilige prozentuale Anteil des betreffenden Wertpapiers am Indexstand anhand eines Vergleichs (x) des auf das betreffende Wertpapier entfallenden Teils des Indexstandes mit (y) dem Gesamtindexstand jeweils unmittelbar vor Eintritt der Aussetzung oder Beschränkung ermittelt; oder

(B) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatekontrakten auf den betreffenden Index. In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Handelszeiten und der Anzahl der Handelstage keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die

8. Open End Zertifikate bezogen auf den FTSE/Athex Large Cap Index

by reason of movements in price otherwise exceeding levels permitted by the relevant exchange may, if so determined by the Calculation Agent, constitute a Market Disruption Event.

im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

(b) In respect of the Open End Certificates on the FTSE/ASE 20 Index²⁹, the following shall also be deemed to be a Market Disruption Event:

(b) In Bezug auf Open End Zertifikate bezogen auf den FTSE/ASE 20 Index³⁰, können die folgenden Ereignisse ebenfalls eine Marktstörung sein:

(i) Moratorium. A general moratorium is declared in respect of banking activities in the country in which the Exchange or any Related Exchange is located; or

(i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder

(ii) Price Source Disruption. It becomes impossible to obtain the Exchange Rate on the Valuation Date or the Issuer Call Date or the Extraordinary Termination Date in the inter-bank market; or

(ii) Preisquellenstörung. Die Einholung des Wechselkurses ist im Interbankenmarkt an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin oder dem Außerordentlichen Kündigungstag unmöglich; oder

(iii) Governmental Default. With respect to any security or indebtedness for money borrowed or guaranteed by any Governmental Authority, there occurs a default, event of default or other similar condition or event (howsoever described) including, but not limited to, (A) the failure of timely payment in full of principal, interest or other amounts due (without giving effect to any applicable grace periods) in respect of any such security indebtedness for money borrowed or guarantee, (B) a declared moratorium, standstill, waiver, deferral, repudiation

(iii) Verzug Staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle eingegangen wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u.a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten

²⁹ The Index was renamed to "FTSE/Athex Large Cap".

³⁰ Der Index wurde in „FTSE/Athex Large Cap“ umbenannt.

or rescheduling of any principal, interest or other amounts due in respect of any such security, indebtedness for money borrowed or guarantee or (C) the amendment or modification of the terms and conditions of payment of any principal, interest or other amounts due in respect of any such security, indebtedness for money borrowed or guarantee without the consent of all holders of such obligation. The determination of the existence or occurrence of any default, event of default or other similar condition or event shall be made without regard to any lack or alleged lack of authority or capacity of such Governmental Authority to issue or enter into such security, indebtedness for money borrowed or guarantee; or

oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

(iv) Inconvertibility/non-transferability. The occurrence of any event which (A) generally makes it impossible to convert the currencies in the Exchange Rate through customary legal channels for conducting such conversion in the principal financial centre of the Settlement Currency or (B) generally makes it impossible to deliver the Settlement Currency from accounts in the country of the principal financial centre of the Settlement Currency to accounts outside such jurisdiction or the Settlement Currency between accounts in such jurisdiction or to a party that a non-resident of such jurisdiction; or

(iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung umzutauschen; oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Abrechnungswährung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieser Rechtsordnung geführt werden, oder die Abrechnungswährung zwischen Konten innerhalb dieser Rechtsordnung oder an eine

**8. Open End Zertifikate bezogen auf den
FTSE/Athex Large Cap Index**

Partei zu überweisen, die in dieser Rechtsordnung nicht ansässig ist; oder

- | | |
|---|--|
| <p>(v) Nationalisation. Any expropriation, confiscation, requisition, nationalisation or other action by any Governmental Authority which deprives this Issuer (or any of its Affiliates) of all or substantially all of its assets in the country of the principal financial centre of the Settlement Currency; or</p> | <p>(v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, aufgrund derer diese Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder</p> |
| <p>(vi) Illiquidity. It is impossible to obtain a firm quote for the Exchange Rate for an amount which the Issuer considers necessary to discharge its obligations under the Securities; or</p> | <p>(vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder</p> |
| <p>(vii) Change in Law. A change in law in the country of the principal financial centre of the Underlying Currency which may affect the ownership in and/or the transferability of the Underlying Currency; or</p> | <p>(vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Referenzwährung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Referenzwährung zu beeinflussen; oder</p> |
| <p>(viii) Imposition of Tax/Levy. The imposition of any tax and/or levy with punitive character which is imposed in the country of the principal financial centre of the Underlying Currency; or</p> | <p>(viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Referenzwährung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter; oder</p> |
| <p>(ix) Unavailability of Settlement Currency. The unavailability of the Settlement</p> | <p>(ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich</p> |

8. Open End Zertifikate bezogen auf den
FTSE/Athex Large Cap Index

Currency in the country of the principal financial centre of the Underlying Currency; or

das Hauptfinanzzentrum der Referenzwährung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder

- (x) Any other event similar to any of the above, which could make it impracticable or impossible for the Issuer to perform its obligations in relation to the Securities.

- (x) Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

For this purpose a “**Governmental Authority**” is any de facto or de jure government (or agency or instrumentality thereof, court, tribunal, administrative or other governmental authority) or any other entity (private or public) charged with the regulation of the financial markets (including the central bank) in the country of the principal financial centre of either of the currencies in the Exchange Rate.

Für diese Zwecke bezeichnet „**Staatliche Stelle**“ jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses befindet.

- (c) Adjustments to Index. The Calculation Agent shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with General Condition 4 of any determination made by it pursuant to paragraphs (1), (2), (3) or (4) below.

- (c) Anpassungen des Index. Die Berechnungsstelle wird den Inhabern sämtliche Festlegungen, die sie gemäß der folgenden Absätze (1), (2), (3) oder (4) getroffen hat, gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 unverzüglich mitteilen.

- (1) If the Index is: (A) not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and published by a successor to the Index Sponsor (the “**Successor Sponsor**”) acceptable to the Calculation Agent; or (B) replaced by a successor index using in the determination of the Calculation Agent, the same or a substantially similar formula for and method of calculation as used in the calculation of the Index, then (in either case) the Index will be deemed to be the index

- (1) Wird der Index: (A) nicht mehr von dem Index Sponsor sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsor (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Festlegung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor

8. Open End Zertifikate bezogen auf den FTSE/Athex Large Cap Index

so calculated and announced by such Successor Sponsor or that successor index, as the case may be.

- (2) If: (A) on or prior to the Valuation Date or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, makes a material change in the formula for or the method of calculating the Index or in any other way materially modifies the Index (other than a modification prescribed in that formula or method to maintain the Index in the event of changes in constituent securities and other routine events); or (B) on the Valuation Date or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable the Successor Sponsor, fails to calculate and/or publish the Index; then (in either case) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price using, in lieu of a published level(s) for the Index on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, the level for the Index as determined by the Calculation Agent in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the change or failure, but using only those securities that comprised the Index immediately prior to the change or failure (other than those securities that have since ceased to be listed on the Exchange or any other exchange on which the Shares are listed) or in the case of a material modification of the Index only, the Calculation Agent shall deem such modified Index to be the Index so calculated and announced or to terminate the Securities by giving notice in accordance with General Condition 4.

berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.

- (2) Wenn: (A) der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor an oder vor dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexwertpapiere und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor den Index an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle jeweils den Endgültigen Referenzpreis festzulegen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstandes an dem Bewertungstag, dem Kündigungstag der Emittentin den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgesetzt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Wertpapiere zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Wertpapiere, deren Notierung an der Börse oder einer anderen Börse, an der die Aktien notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Nur im Fall einer wesentlichen Änderung des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den

**8. Open End Zertifikate bezogen auf den
FTSE/Athex Large Cap Index**

auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 kündigen.

- (3) If, at any time, any of the events specified in (A) to (H) below occurs and the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, has not in the opinion of the Calculation Agent made an appropriate adjustment to the level of the Index in order to account fully for such event, notwithstanding that the rules published or applied by the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, pertaining to the Index have been applied, the Calculation Agent shall make such adjustment to the level of the Index as it considers appropriate in order to so account. (A) a distribution or dividend to existing holders of the Shares; or (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of liquidation of the issuer of the Shares equally or proportionately with such payments to holders of Shares or (iii) any other type of securities, rights or warrants or other assets, in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the prevailing market price; (B) a free distribution or other assets, in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the prevailing market price; (B) a free distribution or dividend of any Shares to existing holders by way of bonus, capitalisation or similar issue; (C) an extraordinary dividend; (D) any cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (E) any non-cash dividends declared on the Shares at a
- (3) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt eines der nachstehend unter (A) bis (H) aufgeführten Ereignisse eintritt und der Index Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung gekommen sind, nach Festlegung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstandes vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, nimmt die Berechnungsstelle die von ihr als angemessen erachtete Anpassung des Indexstandes vor: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder sonstige Vermögenswerte, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden

time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (F) any other extraordinary cash or non-cash dividend on, or distribution with respect to, the Shares which is, by its terms or declared intent, declared and paid outside the normal operations or normal dividend procedures of the relevant issuer, provided that, in all cases, the related ex-dividend date occurs during the period from but including the Issue Date up to and excluding the Valuation Date or the Issuer Call Date; (G) a distribution of cash dividends on the Shares equal to or greater than 8 per cent. per annum of the then current market value of the Shares; (H) any other similar event having dilutive or concentrative effect on the theoretical value of the Shares.

Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalmaßnahme oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekannt gegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekannt gegeben oder gezahlt hat; (F) jegliche sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekannt gegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendtag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin (ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 Prozent p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.

(4) The Issuer reserves the right to make adjustments or to distribute to the Holders any rights in connection with the Securities as it reasonably believes are appropriate in circumstances where an event or

(4) Die Emittentin behält sich das Recht vor, diejenigen Anpassungen vorzunehmen oder diejenigen Rechte im Zusammenhang mit den Wertpapieren an die Inhaber zu gewähren, die die Emittentin als

8. Open End Zertifikate bezogen auf den FTSE/Athex Large Cap Index

events occur which the Issuer (in its absolute discretion and notwithstanding any adjustments previously made to the Securities) believes should in the context of the issue of Securities and its obligations hereunder, give rise to such adjustment or distribution, provided that such adjustment is considered by the Calculation Agent to be appropriate generally (without considering the individual circumstances of any Holder or the tax or other consequences of such adjustment in any particular jurisdiction) or is required to take account of provisions of the laws of the relevant jurisdiction or the practices of the Exchange.

angemessen erachtet, wenn ein oder mehrere Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin (nach ausschließlichem Ermessen und ungeachtet etwaiger vorhergehender Anpassungen der Wertpapiere) im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere und ihrer Verpflichtungen hieraus Anlass zu solchen Anpassungen oder der Gewährung von Rechten geben, sofern eine solche Anpassung von der Berechnungsstelle als allgemein angemessen erachtet wird (ohne Berücksichtigung der persönlichen Situation eines Inhabers oder der steuerlichen oder sonstigen Folgen einer solchen Anpassung in bestimmten Rechtsordnungen) oder erforderlich ist, um den gesetzlichen Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung oder der Geschäftspraxis der Börse Rechnung zu tragen.

(d) The Calculation Agent shall, as soon as practicable after receipt of any written request to do so, advise a Holder of any determination made by it pursuant to this Product Condition 4 on or before the date of receipt of such request. The Calculation Agent shall make available for inspection by Holders copies of any such determinations.

(d) Die Berechnungsstelle wird einem Inhaber, sobald dies nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage durchführbar ist, sämtliche Festlegungen mitteilen, die sie gemäß dieser Produktbedingung 4 an bzw. vor dem Tag des Eingangs einer solchen Anfrage getroffen hat. Die Berechnungsstelle hat den Inhabern Kopien der Unterlagen hinsichtlich der vorgenannten Festlegungen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

5. GOVERNING LAW

The Conditions pertaining to the Securities shall be governed by and shall be construed in accordance with English law.

5. ANWENDBARES RECHT

Die Bedingungen bezüglich der Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden nach diesem ausgelegt.

9. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN S&P TORONTO STOCK EXCHANGE 60 INDEX®

The relevant conditions set out below are applicable for a continuation of a public offer and potentially an increase of the Open End Certificates (WKN ABN4FM / ISIN NL0000424174) relating to the S&P Toronto Stock Exchange 60 Index®. The General Conditions and the Product Conditions relating to Index Open End Certificates have been extracted from the Offering Supplement No. 752 dated 25 October 2004 to the LaunchPAD Programme dated 28 February 2002 (with ABN AMRO Bank N.V. as initial issuer).

Nachfolgend finden sich die relevanten Bedingungen für eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots und gegebenenfalls eine Aufstockung der Open End Zertifikate (WKN ABN4FM / ISIN NL0000424174) bezogen auf den S&P Toronto Stock Exchange 60 Index®. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen für Open End Zertifikate auf Indizes wurden dem Angebotsnachtrag (*Offering Supplement*) Nummer 752 vom 25. Oktober 2004 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt (*LaunchPAD Programme*) vom 28. Februar 2002 (mit der ABN AMRO Bank N.V. als ursprüngliche Emittentin) entnommen.

The Conditions will be in the English language and the German language, but the binding language of the Conditions will be the English language. The German language version is a non-binding translation.

Die Bedingungen werden in englischer Sprache und deutscher Sprache erstellt, wobei die rechtsverbindliche Sprache der Bedingungen die englische Fassung ist und die deutsche Fassung eine unverbindliche Übersetzung ist.

CONDITIONS: GENERAL CONDITIONS

The General Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the Product Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be printed on the Definitive Securities or attached to the Global Security representing the Securities.

BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Produktbedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden in den Einzelurkunden abgedruckt oder werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONS

Terms in capitals which are not defined in these General Conditions shall have the meanings ascribed to them in the Product Conditions.

2. STATUS

The Securities constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank *pari passu* among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer save for those preferred by mandatory provisions of law.

3. EARLY TERMINATION

The Issuer shall have the right to terminate the Securities if it shall have determined in its absolute discretion that for reasons beyond its control its performance thereunder shall have become unlawful in whole or in part as a result of compliance in good faith by the Issuer with any applicable present or future law, rule, regulation, judgement, order or directive of any governmental, administrative, legislative or judicial authority or power ("**Applicable Law**"). In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination (ignoring such illegality) less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4.

1. DEFINITIONEN

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. STATUS

Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

3. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie in ihrem ausschließlichen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren aus Gründen, auf die sie keinen Einfluss hat, aufgrund der für die Emittentin nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien („**Anwendbares Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Inhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Inhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstehen. Die Zahlung

an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die dem Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

4. NOTICES

- (a) Validity. Unless otherwise specified in an Offering Supplement, announcements to Holders will be valid if delivered to the Clearing Agent(s).
- (b) Delivery. Any such announcement issued pursuant to General Condition 4(a) shall be deemed to be effective on the day following its delivery to the Clearing Agent (and if delivered to more than one Clearing Agent on the date first delivered to a Clearing Agent) or, if published as specified in the relevant Offering Supplement on the date of such publication (and if published in more than one country then on the date first published).

5. HEDGING DISRUPTION

- (a) Notification. The Issuer shall as soon as reasonably practicable give instructions to the Calculation Agent to notify the Holders in accordance with General Condition 4(a):
 - (i) if it determines that a Hedging Disruption Event has occurred; and
 - (ii) of the consequence of such Hedging Disruption Event as determined by the Issuer pursuant to General Condition 5(c).
- (b) Hedging Disruption Event. A **“Hedging Disruption Event”** shall occur if the Issuer determines that it is or has become not reasonably practicable or it has otherwise become undesirable, for any reason, for

4. MITTEILUNGEN

- (a) Wirksamkeit. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in einem Angebotsnachtrag sind Mitteilungen gegenüber Inhabern wirksam, wenn sie an die Clearingstelle(n) übermittelt wurden.
- (b) Übermittlung. Jede dieser Mitteilungen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a), gelten am Tag nach der Übermittlung an die Clearingstelle als wirksam geworden (und wenn sie an mehrere Clearingstellen übermittelt wurden, an dem Tag, an dem sie erstmals an eine Clearingstelle übermittelt wurden), oder, falls sie veröffentlicht werden (wie im betreffenden Angebotsnachtrag festgelegt), am Tag der Veröffentlichung (und wenn sie in mehreren Ländern veröffentlicht werden, dann soll der Tag gelten, an dem sie zuerst veröffentlicht wurden).

5. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Die Emittentin hat die Berechnungsstelle unverzüglich anzuweisen, den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a) Folgendes mitzuteilen: (i) die Festlegung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die Folgen einer solchen Absicherungsstörung durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 5(c).
- (b) Absicherungsstörung. Eine **„Absicherungsstörung“** tritt ein, wenn die Emittentin festlegt, dass es für sie ganz gleich aus welchem Grund ganz oder teilweise nicht angemessen durchführbar

the Issuer wholly or partially to establish, re-establish, substitute or maintain a relevant hedging transaction (a "**Relevant Hedging Transaction**") it deems necessary or desirable to hedge the Issuer's obligations in respect of the Securities. The reasons for such determination by the Issuer may include, but are not limited to, the following:

- (i) any material illiquidity in the market for the relevant instruments (the "**Disrupted Instrument**") which from time to time are included in the reference asset to which the Securities relate; or
- (ii) a change in any applicable law (including, without limitation, any tax law) or the promulgation of, or change in, the interpretation of any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction of any applicable law (including any action taken by a taxing authority); or
- (iii) a material decline in the creditworthiness of a party with whom the Issuer has entered into any such Relevant Hedging Transaction; or
- (iv) the general unavailability of: (A) market participants who will agree to enter into a Relevant Hedging Transaction; or (B) market participants who will so enter into a Relevant Hedging Transaction on commercially reasonable terms.

ist oder geworden ist oder in anderer Weise nicht mehr erstrebenswert ist, ein maßgebliches Absicherungsgeschäft (ein "**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**"), das sie zur Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere für notwendig oder erstrebenswert hält, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen oder aufrechtzuerhalten. Die Gründe für eine solche Festlegung der Emittentin können unter anderem sein:

- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt der betreffenden Instrumente (das "**von einer Störung betroffenes Instrument**"), die von Zeit zu Zeit in dem Basiswert, auf den sich die Wertpapiere beziehen, enthalten sind; oder
- (ii) eine Änderung in einem anwendbaren Recht (unter anderem einschließlich jedes Steuerrechts) oder die Verkündung oder Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Rechts durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, das bzw. die nach anwendbarem Recht zuständig ist (einschließlich jeglicher steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
- (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein solches Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
- (iv) das allgemeine Fehlen von (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.

- (c) Consequences. The Issuer, in the event of a Hedging Disruption Event, may determine to:
- (i) terminate the Securities. In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such amount to be paid under this General Condition shall not be less than the present value of such minimum assured return of principal and/or interest or coupons, such present value being determined by the Calculation Agent. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4;
 - (ii) make an adjustment in good faith to the relevant reference asset by removing the Disrupted Instrument at its fair market value (which may be zero). Upon any such removal the Issuer may: (A) hold any notional proceeds (if any) arising as a
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedem Inhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstanden sind. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag vorsehen, soll jeder unter dieser Allgemeinen Bedingung zu zahlende Betrag nicht niedriger sein als der gegenwärtige Wert einer solchen zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons, wobei dieser gegenwärtige Wert von der Berechnungsstelle festgelegt wird. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird;
 - (ii) den betreffenden Basiswert nach Treu und Glauben anzupassen, indem sie das von einer Störung betroffene Instrument zu seinem marktgerechten Wert (der gleich Null sein kann) entfernt. Bei einer solchen Entfernung ist die Emittentin berechtigt: (A) alle

consequence thereof and adjust the terms of payment and/or delivery in respect of the Securities; or (B) notionally reinvest such proceeds in other reference asset(s) if so permitted under the Conditions (including the reference asset(s) to which the Securities relate);

fiktiven Erlöse, die sie daraus erzielt, einzubehalten und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anzupassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in einen anderen Basiswert bzw. in andere Basiswerte anzulegen, falls dies gemäß den Bedingungen gestattet ist (einschließlich des Basiswertes bzw. der Basiswerte, auf den bzw. auf die sich die Wertpapiere beziehen);

- (iii) make any other adjustment to the Conditions as it considers appropriate in order to maintain the theoretical value of the Securities after adjusting for the relevant Hedging Disruption Event. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such adjustment will in no way affect the Issuer's obligations to make payment to the Holders not less than the minimum assured return of principal and/or interest or coupons on the relevant Settlement Date or Maturity Date, or Interest Payment Date, as applicable.

- (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die sie für geeignet hält, um den theoretischen Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag vorsehen, wird eine solche Anpassung in keiner Weise die Verpflichtung der Emittentin beeinflussen, Zahlungen an die Inhaber zu tätigen, die nicht geringer sind, als die zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Fälligkeitstag oder Zinszahlungstag.

6. PURCHASES, FURTHER ISSUES BY THE ISSUER AND PRESCRIPTION

- (a) Purchases. The Issuer or any Affiliate may, except under certain circumstances, purchase Securities at any price in the open market or by tender or private treaty. Any Securities so purchased may be held, surrendered for cancellation or reissued or

6. KÄUFE, WEITERE EMISSIONEN DURCH DIE EMITTENTIN UND VERJÄHRUNG

- (a) Käufe. Die Emittentin bzw. ihre Verbundenen Unternehmen sind berechtigt, außer in bestimmten Fällen, Wertpapiere zu einem beliebigen Preis am offenen Markt, im Tendersverfahren oder freihändig zu kaufen. Die solchermaßen

resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original series of Securities.

In this General Condition 6(a) "**Affiliate**" means any entity controlled directly or indirectly, by the Issuer, any entity that controls, directly or indirectly, the Issuer, or any entity under common control with the Issuer. As used herein "**control**" means the ownership of a majority of the voting power of the entity and "**controlled by**" and "**controls**" shall be construed accordingly.

- (b) Further Issues. The Issuer shall be at liberty from time to time without the consent of the Holders or any of them to create and issue further securities so as to be consolidated with and form a single series with the Securities.
- (c) Prescription. Any Security or Coupon which is capable of presentation and is not so presented by its due date for presentation shall be void, and its value reduced to zero, if not so presented within five years of such due date. For the avoidance of doubt, any Securities which are subject to provisions relating to their exercise shall be void, and their value shall be zero, if not exercised in accordance with their provisions.

erworbenen Wertpapiere können gehalten, zur Entwertung eingereicht oder erneut begeben bzw. erneut verkauft werden und auf diese Weise erneut begebene bzw. erneut verkaufte Wertpapiere werden für alle Zwecke als Bestandteil der ursprünglichen Wertpapierserie betrachtet.

In dieser Allgemeinen Bedingung 6(a) bedeutet „**Verbundenes Unternehmen**“ einen Rechtsträger, der von der Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird, der die Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder der von der Emittentin und einem Dritten gemeinsam beherrscht wird. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet „**beherrschen**“ das Innehaben einer Stimmrechtsmehrheit an dem Rechtsträger, und „**beherrscht werden**“ ist entsprechend zu verstehen.

- (b) Weitere Emissionen. Der Emittentin steht es frei, zu gegebener Zeit ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber weitere Emissionen in der Weise aufzulegen und durchzuführen, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden.
- (c) Verjährung. Ein Wertpapier oder Kupon, das bzw. der vorgelegt werden kann und nicht bis zu seinem Fälligkeitstag für die Vorlage vorgelegt wird, ist ungültig, und sein Wert wird auf Null herabgesetzt, wenn es bzw. er nicht innerhalb von fünf Jahren nach diesem Fälligkeitstag vorgelegt wird. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Wertpapiere, die Bestimmungen bezüglich ihrer Ausübung unterliegen, ungültig sind und ihr Wert auf Null herabgesetzt wird, wenn sie nicht gemäß ihrer Bestimmungen ausgeübt werden.

7. DETERMINATIONS AND MODIFICATIONS

- (a) Determinations. Any determination made by the Issuer shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.
- (b) Modifications. The Issuer may without the consent of the Holders or any of them, modify any provision of the Conditions which is: (i) of a formal, minor or technical nature; (ii) made to correct a manifest error; or (iii) in its absolute discretion, not materially prejudicial to the interests of the Holders. Notice of any such modification will be given to the Holders in accordance with General Condition 4 but failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of any such modification.

8. SUBSTITUTION

- (a) Substitution of Issuer. The Issuer may at any time, without the consent of the Holders substitute for itself as principal obligor under the Securities any company (the "**Substitute**"), being any subsidiary or affiliate of the Issuer, subject to: (i) the obligation of the Substitute under the Securities being guaranteed by ABN AMRO Holding N.V.¹ (" **Holding**") (unless Holding is the Substitute); (ii) all actions, conditions and things required to be taken, fulfilled and done (including the obtaining of any necessary consents) to ensure that the Securities represent legal, valid and

7. FESTLEGUNGEN UND ÄNDERUNGEN

- (a) Festlegungen. Eine von der Emittentin getroffene Festlegung ist für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.
- (b) Änderungen. Die Emittentin ist berechtigt, ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber einholen zu müssen, eine Bestimmung der Bedingungen zu ändern, die: (i) formaler, unbedeutender oder technischer Natur ist, (ii) zur Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers vorgenommen wird, oder (iii) sich in ihrem ausschließlichen Ermessen nicht wesentlich auf die Interessen der Inhaber auswirkt. Solche Änderungen sind den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitzuteilen. Das Unterlassen oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung berührt jedoch nicht die Gültigkeit solcher Änderungen.

8. ERSETZUNG

- (a) Ersetzung der Emittentin. Die Emittentin kann in ihrer Eigenschaft als Hauptschuldnerin der Wertpapiere jederzeit ohne die Zustimmung der Inhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle setzen (die „**Ersatzemittentin**“), bei der es sich um eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin handelt; dies gilt mit der Maßgabe, dass: (i) die Verpflichtung der Ersatzemittentin aus den Wertpapieren durch die ABN AMRO Holding N.V.² (die „ **Holding**“) garantiert wird, es sei denn, die Holding ist die Ersatzemittentin; (ii) sämtliche

¹ For the purpose of this paragraph AMRO Holding N.V. has been replaced by BNP Paribas S.A., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

² Für die Zwecke dieses Absatzes wurde AMRO Holding N.V. durch die BNP Paribas S.A. ersetzt, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

binding obligations of the Substitute having been taken, fulfilled and done and being in full force and effect; and (iii) the Issuer having given at least 30 days' prior notice of the date of such substitution to the Holders in accordance with General Condition 4. In the event of any substitution of the Issuer, any reference in the Conditions to the Issuer shall from such time be construed as a reference to the Substitute.

Handlungen, Bedingungen und Maßnahmen, die vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Genehmigungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin begründen, vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen wurden und uneingeschränkt wirksam und in Kraft sind; und (iii) die Emittentin den Inhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitteilt. Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gelten in den Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Emittentin von diesem Zeitpunkt an als Bezugnahmen auf die Ersatzemittentin.

(b) Substitution of Office. The Issuer shall have the right upon notice to the Holders in accordance with General Condition 4 to change the office through which it is acting and shall specify the date of such change in such notice.

(b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin hat das Recht, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 eine Änderung der Geschäftsstelle vorzunehmen, durch die sie als Emittentin handelt, wobei der Tag einer solchen Änderung in der betreffenden Mitteilung anzugeben ist.

9. TAXATION

The Issuer shall not be liable for or otherwise obliged to pay any tax, duty, withholding or other similar payment which may arise as a result of the ownership, transfer or exercise of any Securities. In relation to each Security the relevant Holder shall pay all Expenses as provided in the Product Conditions. All payments or, as the case may be, deliveries in respect of the Securities will be subject in all cases to all applicable fiscal and other laws and regulations (including, where applicable, laws requiring the deduction or withholding for, or on account of, any tax duty or other charge whatsoever). The Holder shall be liable for and/or pay, any tax, duty or charge in

9. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung von Wertpapieren anfallen können. In Bezug auf jedes Wertpapier hat der jeweilige Inhaber alle Kosten gemäß den Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen in jedem Fall allen geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich – sofern zutreffend – Gesetzen, die Abzüge von bzw. Einbehalte für Steuern,

connection with, the ownership of and/or any transfer, payment or delivery in respect of the Securities held by such Holder. The Issuer shall have the right, but shall not be obliged, to withhold or deduct from any amount payable such amount, as shall be necessary to account for or to pay any such tax, duty, charge, withholding or other payment. Each Holder shall indemnify the Issuer against any loss, cost or other liability whatsoever sustained or incurred by the Issuer in respect of any such tax, duty, charge, withholding or other payment as referred to above in respect of the Securities of such Holder.

Abgaben oder sonstige(n) Lasten jedweder Art vorschreiben). Der Inhaber haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind. Jeder Inhaber hat die Emittentin in Bezug auf Verluste, Kosten oder andere Haftungen jeglicher Art schadlos zu halten, die die Emittentin im Hinblick auf solche oben genannten Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere dieses Inhabers erleidet oder die ihr im Hinblick auf diese entstehen.

10. REPLACEMENT OF SECURITIES AND COUPONS

If any Security or Coupon is lost, stolen, mutilated, defaced or destroyed it may be replaced at the specified office of the Principal Agent (or such other place of which notice shall have been given to Holders in accordance with General Condition 4) upon payment by the claimant of the expenses incurred in connection therewith and on such terms as to evidence and indemnity as the Issuer may reasonably require. Mutilated or defaced Securities and Coupons must be surrendered before replacements will be issued.

10. ERSATZ VON WERTPAPIEREN

Wenn ein Wertpapier oder Kupon verloren geht, gestohlen, beschädigt, verunstaltet oder vernichtet wird, kann es bzw. er in der angegebenen Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle (oder an einem anderen Ort, der den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wurde) nach Zahlung der im Zusammenhang damit entstandenen Auslagen durch den Anspruchsberechtigten und zu solchen Bedingungen hinsichtlich Nachweis und Schadloshaltung, die die Emittentin angemessener Weise verlangen kann, ersetzt werden. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere und Kupons sind abzugeben, bevor die Ersatzdokumente ausgegeben werden.

11. ADJUSTMENTS FOR EUROPEAN MONETARY UNION

(a) Redenomination. The Issuer may, without the consent of any Holder, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 elect that, with effect from the Adjustment Date specified in such notice, certain terms of the Securities shall be redenominated in euro. The election will have effect as follows:

(i) where the Settlement Currency is the National Currency Unit of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, whether as from 1999 or after such date, such Settlement Currency shall be deemed to be an amount of euro converted from the original Settlement Currency into euro at the Established Rate, subject to such provisions (if any) as to rounding as the Issuer may decide and as may be specified in the notice, and after the Adjustment Date, all payments in respect of the Securities will be made solely in euro as though references in the Securities to the Settlement Currency were to euro;

(ii) where the Conditions contain a rate of exchange or any of the Conditions are expressed in a currency (the "**Original Currency**") of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, whether as from 1999 or after such date, such

11. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

(a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Inhaber durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 entscheiden, dass mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag, bestimmte Bestimmungen der Wertpapiere auf den Euro umgestellt werden. Diese Entscheidung wirkt sich wie folgt aus:

(i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, ob ab 1999 oder nach diesem Datum, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgelegten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

(ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Bedingungen in einer Währung (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, ob

rate of exchange and/or any other terms of the Conditions shall be deemed to be expressed in or, in the case of a rate of exchange, converted for or, as the case may be into, euro at the Established Rate; and

ab 1999 oder nach diesem Datum, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltenen Beträge als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

- (iii) such other changes shall be made to the Conditions as the Issuer may decide to conform them to conventions then applicable to instruments expressed in euro.
- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Adjustment to Conditions. The Issuer may, without the consent of the Holders, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 make such adjustments to the Conditions as the Issuer may determine to be appropriate to account for the effect of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty on the Conditions.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro Conversion Costs. Notwithstanding General Condition 11(a) and/or General Condition 11(b), none of the Issuer, the Calculation Agent nor any Agent shall be liable to any Holder or other person for any commissions, costs, losses or expenses in relation to or resulting from the transfer of euro or any currency conversion or rounding effected in connection therewith.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Allgemeinen Bedingung 11(a) und/oder der Allgemeinen Bedingung 11(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Inhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Definitions Relating to European Economic and Monetary Union. In this General Condition, the following expressions have
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Allgemeinen Bedingung

the meanings set out below.

“Adjustment Date” means a date specified by the Issuer in the notice given to the Holders pursuant to this Condition which falls, if the currency is that of a country not initially participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, on or after such later date as such country does so participate;

“Established Rate” means the rate for the conversion of the Original Currency (including compliance with rules relating to rounding in accordance with applicable European community regulations) into euro established by the Council of the European Union pursuant to the first sentence of Article 123(4), formerly 109 L (4) of the Treaty;

“National Currency Unit” means the unit of the currency of a country as those units are defined on the day before the start of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty or, in connection with the expansion of such third stage, to any country which has not initially participated in such third stage; and

“Treaty” means the treaty establishing the European Community.

haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung.

„Anpassungstag“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Inhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der, wenn es sich um die Währung eines Landes handelt, das ursprünglich nicht an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, frühestens auf den Tag fällt, ab dem dieses Land daran teilnimmt;

„Festgelegter Umrechnungskurs“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß dem ersten Satz des Artikels 123(4), vormals 109 L (4) des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„Nationale Währungseinheit“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor dem Beginn an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt, oder – im Zusammenhang mit der Erweiterung dieser dritten Stufe – die Einheit der Währung eines Landes, das ursprünglich nicht an dieser dritten Stufe teilgenommen hat; und

„Vertrag“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

12. AGENTS³

(a) Principal Agent and Agents. The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of any agent (the “Agent”) and to appoint further or additional Agents, provided that no termination of appointment of the principal agent (the “Principal Agent”) shall become effective until a replacement Principal Agent shall have been appointed and provided that, if and to the extent that any of the Securities are listed on any stock exchange or publicly offered in any jurisdiction, there shall be an Agent having a specified office in each country required by the rules and regulation of each such stock exchange and each such jurisdiction and provided further that, if and to the extent that any of the Securities are in registered form, there shall be a Registrar and a Transfer Agent (which may be the Registrar), if so specified in the relevant Product Conditions. Notice of any appointment, or termination of appointment, or any change in the specified office, of any Agent will be given to Holders in accordance with General Condition 4. Each Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders or any of them. Any calculations or determinations in respect of the Securities made by an Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

12. BEAUFTRAGTE⁴

(a) Hauptzahlstelle und Zahlstellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung einer Zahlstelle (die „Zahlstelle“) jederzeit zu ändern oder aufzuheben und weitere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufhebung der Bestellung der Hauptzahlstelle (die „Hauptzahlstelle“) erst mit der Bestellung einer Ersatz-Hauptzahlstelle wirksam wird, und dass es, wenn und solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder die Wertpapiere in einer Rechtsordnung öffentlich angeboten werden, in jedem Land eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle geben muss, wo dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse und der betreffenden Rechtsordnung vorgeschrieben ist, und unter der weiteren Voraussetzung, dass es – falls und solange Wertpapiere in Form von Namenspapieren vorliegen – eine Registerstelle und eine Transferstelle (die mit der Registerstelle identisch sein kann) vorhanden sind, falls dies in den maßgeblichen Produktbedingungen vorgesehen ist. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung oder etwaige Änderungen der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle werden den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von einer Zahlstelle in Bezug

³ BNP Paribas S.A., London branch, of 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA has been appointed as agent in England to receive service of process in England in any proceedings in England.

⁴ BNP Paribas S.A., Geschäftsstelle London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA ist als bevollmächtigter Prozessvertreter in England für alle Verfahren in England bestellt worden.

auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

(b) Calculation Agent. The Issuer shall undertake the duties of calculation agent (the "**Calculation Agent**" which expression shall include any successor Calculation Agent) in respect of the Securities unless the Issuer decides to appoint a successor Calculation Agent in accordance with the provisions below.⁵

The Issuer reserves the right at any time to appoint another institution as the Calculation Agent provided that no termination of appointment of the existing Calculation Agent shall become effective until a replacement Calculation Agent shall have been appointed. Notice of any termination or appointment will be given to the Holders in accordance with General Condition 4.

The Calculation Agent (except where it is the Issuer) acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. Where the Issuer acts in the capacity of the Calculation Agent it does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. In any event, any calculations or determinations in respect of the Securities made by the Calculation Agent (whether or not the Issuer) shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

(b) Berechnungsstelle. Die Emittentin übernimmt die Pflichten der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“, wobei dieser Begriff jegliche nachfolgende Berechnungsstelle einschließt) in Bezug auf die Wertpapiere, es sei denn, die Emittentin entscheidet, gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine Nachfolge-Berechnungsstelle zu bestellen.⁶

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Institution als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Aufhebung der Bestellung der bisherigen Berechnungsstelle erst mit der Bestellung einer Ersatz-Berechnungsstelle wirksam wird. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung wird den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt.

Die Berechnungsstelle (es sei denn, sie ist die Emittentin) handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber den Inhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Inhabern begründet. Wenn die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle handelt, geht sie keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber und kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis mit den Inhabern ein. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von der Berechnungsstelle (gleich ob sie die

⁵ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁶ Die aktuelle Berechnungsstelle ist: die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

Emittentin ist oder nicht) in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

The Calculation Agent (except where it is the Issuer) may, with the consent of the Issuer, delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate. Where the Calculation Agent is the Issuer it may delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate.

Die Berechnungsstelle (es sei denn, sie ist die Emittentin) kann ihre Verpflichtungen und Aufgaben mit Zustimmung der Emittentin an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet. Wenn die Berechnungsstelle die Emittentin ist, kann sie ihre Pflichten und Aufgaben an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet.

13. SURRENDER OF UNMATURED COUPONS

13. ABGABE NOCH NICHT FÄLLIGER KUPONS

Each Security should be presented for redemption, where applicable, together with all unmatured Coupons relating to it. Upon the due date for redemption of any Security, where applicable, all unmatured Coupons relating thereto (whether or not attached) shall become void and no payment shall be made in respect thereof.

Jedes Wertpapier ist gegebenenfalls zusammen mit allen noch nicht fälligen Kupons zur Rücknahme vorzulegen. Nach dem Fälligkeitstag für die Rücknahme eines Wertpapiers werden gegebenenfalls alle noch nicht fälligen Kupons in Bezug darauf (gleich ob sie beiliegen oder nicht) ungültig und es wird keine Zahlung in Bezug darauf geleistet.

14. CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999

14. GESETZ ÜBER VERTRÄGE (ZUGUNSTEN DRITTER) VON 1999 (*CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999*)

No rights are conferred on any person under the Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 to enforce any Condition. The preceding sentence shall not affect any right or remedy of any person which exists or is available apart from that Act.

Nach dem Gesetz über Verträge (zugunsten Dritter) von 1999 (*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*) werden keine Rechte auf Personen übertragen, um Bedingungen durchzusetzen. Der vorausgehende Satz hat keinerlei Auswirkungen auf Rechte oder Rechtsmittel jeglicher Personen, die außerhalb dieses Gesetzes bestehen oder verfügbar sind.

15. RULES AND REGULATIONS OF THE OFFICIAL MARKET OF EURONEXT AMSTERDAM N.V.'S STOCK MARKET (*FONDSREGLLEMENT VAN EURONEXT AMSTERDAM N.V.* (LISTING & ISSUING RULES))

The Issuer undertakes to comply, so long as the Securities are listed on the Official Segment of the Stock Market of Euronext Amsterdam N.V., with the provisions (so far as applicable) of Schedule B, Article 2.1.20 (Sections B to G inclusive) of the Listing Rules (*Fondsenreglement*) of Euronext Amsterdam N.V. as in force at the date of issue of the Securities.

15. VORSCHRIFTEN UND VERORDNUNGEN DES ORGANISIERTEN MARKTES DER WERTPAPIERBÖRSE DER EURONEXT AMSTERDAM N.V. (*FONDSREGLLEMENT VAN EURONEXT AMSTERDAM N.V.* (ZULASSUNGS- UND EMISSIONSVORSCHRIFTEN))

Die Emittentin verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen (soweit sie anwendbar sind) von Anhang B, Artikel 2.1.20 (Abschnitte B bis einschließlich G) der am Tag der Emission der Wertpapiere geltenden Zulassungsvorschriften (*Fondsenreglement*) der Euronext Amsterdam N.V., falls und solange die Wertpapiere im amtlichen Handel der Wertpapierbörse Euronext Amsterdam N.V. notiert sind.

**CONDITIONS: PRODUCT CONDITIONS RELATING TO
INDEX OPEN END CERTIFICATES**

The Product Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be attached to the Global Security representing the Securities.

1. DEFINITIONS

“**Agent**” means each of ABN AMRO Bank N.V., London Branch, 250 Bishopsgate, London, EC2M 4AA, United Kingdom⁷ as principal agent (the “**Principal Agent**”) and ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Alle 80, 60486 Frankfurt am Main, Germany,⁸ each acting through its specified office and together the “**Agents**” which expression shall include any other Agent appointed pursuant to the provisions of General Condition 12;

“**Business Day**” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments in London and a day on which each

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN FÜR
OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES**

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONEN

„**Zahlstelle**“ bezeichnet jeweils ABN AMRO Bank N.V., Niederlassung London, 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, Vereinigtes Königreich⁹ als Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) und ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Alle 80, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland,¹⁰ die jeweils durch ihre bezeichnete Geschäftsstelle handeln, und zusammen als die „**Zahlstellen**“ bezeichnet, wobei dieser Begriff alle anderen Zahlstellen umfasst, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 12 bestellt werden;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln und an dem

⁷ The current Principal Agent is: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁸ Currently there are no other Agents. The sole agent is the Principal Agent.

⁹ Die aktuelle Hauptzahlstelle ist: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

¹⁰ Aktuell gibt es keine weiteren Zahlstellen. Die Hauptzahlstelle ist die einzige Zahlstelle.

Clearing Agent is open for business;

jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist;

“**Cash Amount**” means an amount determined by the Calculation Agent in accordance with the following formula, less Expenses:

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel ermittelt wird, abzüglich Kosten:

Final Reference Price x Entitlement

Endgültiger Referenzpreis x Bezugsverhältnis

provided that the Cash Amount shall not be less than zero. The Cash Amount shall be converted into the Settlement Currency at the prevailing Exchange Rate if an Exchange Rate is specified and rounded to the nearest two decimal places in the Settlement Currency, 0.005 being rounded downwards;

Dies gilt mit der Maßgabe, dass der Auszahlungsbetrag nicht kleiner als Null sein kann. Der Auszahlungsbetrag ist zu dem aktuellen Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, sofern ein Wechselkurs angegeben ist, wobei das Ergebnis in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden ist (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

“**Clearing Agent**” means Clearstream Banking AG, Euroclear Bank S.A., and Clearstream Banking S.A. and such further or alternative clearing agent(s) or clearance system(s) as may be approved by the Issuer from time to time and notified to the Holders in accordance with General Condition 4 (each a “**Clearing Agent**” and together the “**Clearing Agents**”),¹¹

„**Clearingstelle**“ bezeichnet Clearstream Banking AG, Euroclear Bank S.A., und Clearstream Banking S.A., sowie alle weiteren oder alternativen Clearingstellen bzw. Clearingsysteme, die von Zeit zu Zeit von der Emittentin zugelassen und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt werden (einzeln jeweils als „**Clearingstelle**“ und zusammen als „**Clearingstellen**“ bezeichnet);¹²

“**Entitlement**” means the entitlement specified as such in the definition of the relevant Series, subject to any adjustment in accordance with Product Condition 4;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet das Bezugsverhältnis, das als solches in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

“**Exchange**” means the exchange or quotation system from which the Index Sponsor takes the prices of the shares that comprise the Index (the “**Shares**”) to compute the Index or any

„**Börse**“ bezeichnet die Börse bzw. das Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index Sponsor, zur Berechnung des Index, die Kurse der Aktien entnimmt, aus denen sich der Index

¹¹ Currently the sole relevant Clearing System is Clearstream Banking AG, Frankfurt.

¹² Derzeit ist das einzige maßgebliche Clearingsystem Clearstream Banking AG, Frankfurt.

successor to such exchange or quotation system;

“**Exchange Rate**” means the rate of exchange between the Underlying Currency and the Settlement Currency as determined by the Calculation Agent by reference to such sources as the Calculation Agent may reasonably determine to be appropriate at such time;

“**Exercise**” means a Holder’s right to exercise the Securities, in accordance with Product Condition 3;

“**Exercise Date**” means the third Business Day preceding the scheduled Valuation Date, as provided in Product Condition 3;

“**Exercise Time**” means 5.00pm Central European Time, Germany;

“**Expenses**” means all taxes, duties and/or expenses, including all applicable depository, transaction or exercise charges, stamp duties, stamp duty reserve tax, issue, registration, securities transfer and/or other taxes or duties, arising in connection with (i) the exercise of such Security and/or (ii) any payment due following exercise or otherwise in respect of such Security;

“**Final Reference Price**” means an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the

zusammensetzt (die „**Aktien**“), oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„**Wechselkurs**“ bezeichnet den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgelegt wird, die von der Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden;

„**Ausübung**“ bezeichnet das Recht eines Inhabers, die Wertpapiere gemäß der Produktbedingung 3 auszuüben;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet den dritten Geschäftstag vor dem vorgesehenen Bewertungstag, wie in Produktbedingung 3 angegeben;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet 17.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit, Deutschland;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag bzw. Kündigungstag der

case may be, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant;

“**Index**” means the index specified as such in the definition of the relevant Series, subject to Product Condition 4;

“**Index Sponsor**” means corporation or other entity that (a) is responsible for setting and reviewing the rules and procedures and the methods of calculation and adjustments, if any, related to the relevant Index and (b) announces (directly or through an agent) the level of the relevant Index on a regular basis during each Trading Day and references to Index Sponsor shall include any successor index sponsor pursuant to Product Condition 4 pursuant to Product Condition 4;

“**Issue Date**” means the date specified as such in the definition of the relevant Series;

“**Issuer**” means ABN AMRO Bank N.V. incorporated in The Netherlands with its statutory seat in Amsterdam acting through its principal office or its branch in London or such

Emittentin, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgelegt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle kein solcher Indexstand festgelegt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die dann herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Handelspreis der Aktien sowie alle sonstigen Umstände berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich festgelegt werden;

„**Index**“ bezeichnet den Index, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist, vorbehaltlich der Produktbedingung 4;

„**Index Sponsor**“ bezeichnet die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Bestimmung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht, wobei Bezugnahmen auf den Index Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

„**Ausgabetag**“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

„**Emittentin**“ bezeichnet die ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit eingetragenem Sitz in Amsterdam, die über ihre Hauptgeschäftsstelle oder Niederlassung in

further or other branches as it may specify from time to time¹³;

“Issuer Call” means termination of the Securities by the Issuer in accordance with Product Condition 3;

“Issuer Call Commencement Date” means the first Business Day following one year period from and including the Issue Date;

“Issuer Call Date” means the day specified as such in the notice delivered by the Issuer in accordance with Product Condition 3, and if such day is not a Trading Day, means the first succeeding Trading Day unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case, the Issuer Call Date shall be, the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the five Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been the Issuer Call Date. In that case (i) the fifth Trading Day shall be deemed to be the Issuer Call Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent deems relevant;

London oder andere Niederlassungen handelt, wie jeweils von der Emittentin angegeben¹⁴;

„Kündigung durch die Emittentin“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 3;

„Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin“ bezeichnet den ersten Geschäftstag, beginnend ein Jahr nach dem Ausgabetag (einschließlich);

„Kündigungstag der Emittentin“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 3 genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Kündigungstag der Emittentin der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der fünf Handelstage, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als Kündigungstag der Emittentin (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

¹³ The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

¹⁴ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

“**Market Disruption Event**” means each event specified as such in Product Condition 4;

“**Payment Day**” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign exchange currency deposits) in the principal financial centre for the Settlement Currency or if the Settlement Currency is euro, any day on which the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System is open;

“**Related Exchange**” means an options or futures exchange or quotation system on which options contracts or futures contracts or other derivatives contracts on the Index are traded;

“**Securities**” means the open end certificates relating to the Index and each a “**Security**”. References to the term “**Securities**” and “**Security**” shall be construed severally with respect to each Series;

“**Series**” means the series of Securities as set out below:

S&P Toronto Stock Exchange 60 Index® Open End Certificates

Entitlement: 0.1;
Index: S&P Toronto Stock Exchange 60 Index® (Bloomberg Code: SPTSX60);
Issue Date: 25 October 2004;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 4 angegeben ist;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System* zur Verfügung steht;

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet eine Börse bzw. ein Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden;

„**Wertpapiere**“ bezeichnet die Open End Zertifikate bezogen auf den Index, wobei jedes einzelne als „**Wertpapier**“ bezeichnet wird. Bezugnahmen auf die Begriffe „**Wertpapiere**“ und „**Wertpapier**“ gelten als separate Bezugnahme auf die jeweilige Serie;

„**Serie**“ bezeichnet die nachfolgend genannte Serie von Wertpapieren:

Open End Zertifikate bezogen auf den S&P Toronto Stock Exchange 60 Index®

Bezugsverhältnis: 0,1;
Index: S&P Toronto Stock Exchange 60 Index® (Bloomberg Seite: SPTSX60);
Ausgabetag: 25. Oktober 2004;

Underlying Currency:	CAD;	Referenzwährung:	CAD;
Settlement Currency:	EUR;	Abrechnungswährung:	EUR;
ISIN:	NL0000424174;	ISIN:	NL0000424174;
WKN:	ABN4FM;	WKN:	ABN4FM;

“**Settlement Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

“**Settlement Date**” means the fifth Business Day following the relevant Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be;

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den fünften Geschäftstag nach dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin;

“**Trading Day**” means any day on which the Index Sponsor should calculate and publish the closing level of the Index according to its rules;

„**Handelstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem der Index Sponsor den Schlusstand des Index gemäß seiner Regeln berechnen und veröffentlichen sollte.

“**Underlying Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

“**Valuation Date**” means the last Trading Day of March in each year, commencing from (and including) March 2008, unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case, the Valuation Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the five Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been a Valuation Date. In that case (i) the fifth Trading Day shall be deemed to be the Valuation Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the

„**Bewertungstag**“ bezeichnet den letzten Handelstag im März eines jeden Jahres, beginnend im März 2008 (einschließlich), es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der fünf Handelstage, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich ein Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Bewertungstag (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der

Calculation Agent determines to be relevant;
and

Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von
der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich
festgelegt werden; und

“**Valuation Time**” means the time with
reference to which the Index Sponsor
calculates the closing level of the Index, or such
other time as the Issuer may determine in its
absolute discretion and notify to Holders in
accordance with General Condition 4.

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den
Zeitpunkt, zu dem der Index Sponsor den
Schlussstand des Index berechnet, oder einen
anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach
ausschließlichem Ermessen festgelegt und den
Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4
mitgeteilt wird.

Terms in capitals which are not defined in these
Product Conditions shall have the meanings
ascribed to them in the General Conditions.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen
Produktbedingungen definiert werden, haben
die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen
zugewiesene Bedeutung.

2. FORM

2. FORM

The Securities are represented by a Global
Security (the “**Global Security**”) which will be
deposited with the Clearing Agent and will be
transferable only in accordance with the
applicable law and the rules and procedures of
the relevant Clearing Agent through whose
systems the Securities are transferred. Each
person (other than another Clearing Agent) who
is for the time being shown in the records of the
relevant Clearing Agent as the owner of a
particular unit quantity of the Securities (in
which regard any certificate or other document
issued by the relevant Clearing Agent as to the
unit quantity of the Securities standing to the
credit of the account of any person shall be
conclusive and binding for all purposes except
in the case of manifest error) shall be treated by
the Issuer and each Agent as the holder of such
unit quantity of the Securities (and the term
“**Holder**” shall be construed accordingly) for all
purposes, other than with respect to any
payment and / or delivery obligations, the right
to which shall be vested as regards the Issuer
and the Agents, solely in the bearer of the
Global Security.

Die Wertpapiere werden durch eine
Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft,
die bei der Clearingstelle hinterlegt wird. Sie
werden gemäß dem anwendbaren Recht sowie
nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der
jeweiligen Clearingstelle, über deren
Buchungssysteme die Übertragung der
Wertpapiere erfolgt, übertragen. Jede Person
(mit Ausnahme einer anderen Clearingstelle),
die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Unterlagen
der jeweiligen Clearingstelle als Eigentümer
einer bestimmten Stückzahl der Wertpapiere
eingetragen ist (wobei von der jeweiligen
Clearingstelle ausgestellte Bescheinigungen
oder andere Dokumente bezüglich der
Stückzahl der Wertpapiere, die dem Konto
einer Person gutgeschrieben sind, für alle
Zwecke beweiskräftig und bindend sind, außer
im Falle eines offensichtlichen Fehlers), wird
von der Emittentin und jeder Zahlstelle als
Inhaber dieser Stückzahl der Wertpapiere
behandelt (und der Begriff „**Inhaber**“ ist in
diesem Sinne auszulegen), und zwar für alle
Zwecke, außer in Bezug auf eine Zahlungs-
und/oder Lieferverpflichtung, bei der das
entsprechende Recht gegenüber der Emittentin
und den Zahlstellen ausschließlich beim

Inhaber der Globalurkunde liegt.

3. RIGHTS AND PROCEDURES

- (a) Exercise. The Securities are exercisable by delivery of a Notice prior to the Exercise Time on the Exercise Date.
- (b) Issuer Call. The Issuer may terminate, subject to a valid Exercise, the Securities, in whole but not in part on any Business Day, by giving Holders at least two calendar years notice of its intention to terminate the Securities, such notice to be given at any time from (and including) the Issuer Call Commencement Date. Any such notice shall be given in accordance with the provisions of General Condition 4, and shall specify the Issuer Call Date.
- (c) Cash Settlement. Each Security upon due Exercise or termination pursuant to an Issuer Call, and subject to the delivery by the Holder of a duly completed Notice and to certification as to non-U.S. beneficial ownership entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Amount.
- (d) Payment Day. If the date for payment of any amount in respect of the Securities is not a Payment Day, the Holder shall not be entitled to payment until the next following Payment Day and shall not be entitled to any interest or other payment in respect of

3. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Ausübung. Die Wertpapiere können an dem Ausübungstag durch Einreichung einer Erklärung vor dem Ausübungszeitpunkt ausgeübt werden.
- (b) Kündigung durch die Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Inhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Kalenderjahren und vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Die Kündigungsmitteilung hat gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Barausgleich. Jedes Wertpapier verbrieft das Recht des Inhabers, nach ordnungsgemäßer Ausübung oder Beendigung aufgrund des Kündigungsrechts der Emittentin am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag von der Emittentin zu erhalten, vorausgesetzt, der Inhaber reicht eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung ein und bestätigt, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer nicht um eine US-Person handelt.
- (d) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Inhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung

such delay.

besteht nicht.

(e) General. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, none of the Issuer, the Calculation Agent and any Agent shall have any responsibility for any errors or omissions in the calculation of any Cash Amount.

(e) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung eines Auszahlungsbetrags verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

(f) Notice. All payments shall be subject to the delivery of a duly completed notice (a "Notice") to a Clearing Agent with a copy to the Principal Agent. The form of the Notice may be obtained during normal business hours from the specified office of each Agent.

(f) Erklärungen. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Erklärung (eine „Erklärung“) bei einer Clearingstelle, mit Kopie an die Hauptzahlstelle. Der Erklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

A Notice shall:

In der Erklärung ist:

(1) specify the number of Securities to which it relates;

(1) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;

(2) specify the number of the account with the Clearing Agent to be debited with the Securities to which it relates;

(2) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind, auf die sich die Erklärung bezieht;

(3) irrevocably instruct and authorise the Clearing Agent to debit on or before the Settlement Date such account with such Securities;

(3) die Clearingstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;

(4) specify the number of the account with the Clearing Agent to be credited with the Cash Amount (if any) for such Securities;

(4) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, dem der Auszahlungsbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

- (5) certify that neither the person delivering the Notice nor any person on whose behalf the Notice is being delivered is a U.S. person or a person within the United States. As used herein, **“U.S. person”** means (i) an individual who is a resident or a citizen of the United States; (ii) a corporation, partnership or other entity organised in or under the laws of the United States or any political subdivision thereof or which has its principal place of business in the United States; (iii) any estate or trust which is subject to United States federal income taxation regardless of the source of its income; (iv) any trust if a court within the United States is able to exercise primary supervision over the administration of the trust and if one or more United States trustees have the authority to control all substantial decisions of the trust; (v) a pension plan for the employees, officers or principals of a corporation, partnership or other entity described in (ii) above; (vi) any entity organised principally for passive investment, 10 per cent. or more of the beneficial interests in which are held by persons described in (i) to (v) above if such entity was formed principally for the purpose of investment by such persons in a commodity pool the operator of which is exempt from certain requirements of Part 4 of the United States Commodity Futures Trading Commission’s regulations by virtue of its participants being non-U.S. persons; or (vii) any other **“U.S. person”** as such term may be defined in Regulation S under the United States Securities Act of 1933, as amended, or in regulations adopted under the United States Commodity Exchange Act; and
- (5) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Erklärung einreichenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Erklärung eingereicht wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet **„US-Person“** (i) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (ii) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (iii) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (iv) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (v) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (ii) angegebenen Rechtsträgers; (vi) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10% im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tötigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde,

dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (United States Commodity Futures Trading Commission) befreit ist; oder (vii) jede andere „**US-Person**“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (United States Securities Act of 1933) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (United States Commodity Exchange Act) erlassen wurden; und

- | | |
|--|--|
| (6) authorise the production of such Notice in any applicable administrative or legal proceedings. | (6) der Vorlage dieser Erklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen. |
| (g) Verification. In respect of each Notice, the relevant Holder must provide evidence reasonably satisfactory to the Principal Agent of its holding of such Securities. | (g) Nachweis. Bei jeder Erklärung hat der betreffende Inhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellender Weise nachzuweisen. |
| (h) Settlement. The Issuer shall pay or cause to be paid the Cash Amount (if any) for each Security with respect to which a Notice has been delivered to the account specified in the relevant Notice for value on the Settlement Date. | (h) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Auszahlungsbetrags (sofern zutreffend) für jedes Wertpapier, für das eine Erklärung eingereicht wurde, mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf das Konto zu leisten bzw. zu veranlassen, das in der betreffenden Erklärung angegeben ist. |
| (i) Determinations. Failure properly to complete and deliver a Notice may result in such notice being treated as null and void. Any determination as to whether a Notice has been properly completed and delivered shall be made by the Principal Agent and shall be conclusive and binding on the Issuer and the relevant Holder. | (i) Festlegungen. Eine nicht ordnungsgemäß ausgefüllte und eingereichte Erklärung kann dazu führen, dass sie als ungültig behandelt wird. Jegliche Festlegungen dahingehend, dass eine Erklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den |

Subject as set out below, any Notice so determined to be incomplete or not in proper form, or which is not copied to the Principal Agent immediately after being delivered to a Clearing Agent as provided in the Conditions shall be void.

If such Notice is subsequently corrected to the satisfaction of the Principal Agent, it shall be deemed to be a new Notice submitted at the time such correction is delivered to such Clearing Agent and copied to the Principal Agent.

Any Security with respect to which a Notice has not been duly completed and delivered in the manner set out above by the time specified in Product Condition 3 shall become void.

The Principal Agent shall use its best efforts promptly to notify the relevant Holder if it has determined that a Notice is incomplete or not in proper form. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, neither the Issuer nor the Principal Agent shall be liable to any person with respect to any action taken or omitted to be taken by it in connection with such determination or the notification of such determination to a Holder.

- (j) Delivery of a Notice. Delivery of a Notice by or on behalf of a Holder shall be irrevocable with respect to the Securities specified and no Notice may be withdrawn after receipt by a Clearing Agent as provided above. After the delivery of a Notice, the Securities which are the subject

betreffenden Inhaber endgültig und verbindlich. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen ist jede Erklärung, die auf diese Weise für unvollständig oder nicht formgerecht befunden wird, bzw. die gemäß den Bedingungen nach Abgabe an eine Clearingstelle nicht unmittelbar in Kopie an die Hauptzahlstelle zugesandt wurde, ungültig.

Wird eine solche Erklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Erklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Erklärung an die Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle als eingereicht gilt.

Wird eine Erklärung für ein Wertpapier nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht, wie vorstehend in Produktbedingung 3 beschrieben, so wird sie ungültig.

Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Erklärung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Inhaber unverzüglich mitzuteilen. Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle haften für ihr Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit einer solchen Festlegung oder der Mitteilung einer solchen Festlegung an einen Inhaber, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

- (j) Einreichung einer Erklärung. Die Einreichung einer Erklärung durch oder für einen Inhaber ist im Hinblick auf die darin angegebenen Wertpapiere unwiderruflich, und eine Erklärung kann nach ihrem Eingang bei einer Clearingstelle nicht mehr zurückgenommen werden. Nach

of such notice may not be transferred.

Einreichung einer Erklärung dürfen die Wertpapiere, die Gegenstand der betreffenden Erklärung sind, nicht mehr übertragen werden.

- (k) Exercise and Settlement Risk. Exercise and settlement of the Securities is subject to all applicable laws, regulations and practices in force at the relevant time and neither the Issuer nor any Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect the transactions contemplated, after using all reasonable efforts, as a result of any such laws, regulations or practices. Neither the Issuer nor the Agents shall under any circumstances be liable for any acts or defaults of any Clearing Agent in relation to the performance of its duties in relation to the Securities.

- (k) Ausübungs- und Abrechnungsrisiko. Die Ausübung und Abrechnung der Wertpapiere unterliegt allen zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Recht, Vorschriften und Verfahrensweisen, und weder die Emittentin noch eine Zahlstelle haften in irgendeiner Weise, wenn sie auf Grund solcher Gesetze, Vorschriften und Verfahrensweisen nicht in der Lage sind, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Weder die Emittentin noch irgendeine Zahlstelle haftet unter irgendwelchen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen einer Clearingstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten bezüglich der Wertpapiere.

4. ADJUSTMENTS

4. ANPASSUNGEN

- (a) Market Disruption. The Calculation Agent shall as soon as reasonably practicable under the circumstances notify the Holders in accordance with General Condition 4 if it determines that a Market Disruption Event has occurred.

- (a) Marktstörung. Die Berechnungsstelle hat den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 die Festlegung des Eintritts einer Marktstörung und den Inhalt der Anpassung(en) unverzüglich mitzuteilen.

“Market Disruption Event” means: the occurrence or existence on any Trading Day during the one-half hour period that ends at the official close of trading on the Exchange or any Related Exchange of any suspension of or limitation imposed on trading in (by reason of movements in price reaching or exceeding limits permitted by the relevant exchange or otherwise):

„Marktstörung“ bezeichnet: dass an einem Handelstag der Handel während der letzten halben Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt wird (sei es aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreichen oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen):

- (A) on any Exchange(s) in securities that comprise 20 per cent or more of the level of the relevant Index, if in the

- (A) an einer oder mehreren Börse(n) in Wertpapieren, aus denen sich der betreffende Index zu mindestens 20

determination of the Calculation Agent, such suspension or limitation is material. For the purpose of determining whether such suspension or limitation is material, if trading in a security included in the Index is suspended or materially limited at that time, then the relevant percentage contribution of that security to the level of the Index shall be based on a comparison of (x) the portion of the level of the Index attributable to that security relative to (y) the overall level of the Index, in each case immediately before that suspension or limitation; or

Prozent zusammensetzt, wenn eine solche Aussetzung oder Beschränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Um festzulegen, ob es sich um eine Aussetzung oder wesentliche Beschränkung handelt, wird bei einer Aussetzung oder Beschränkung des Handels in Bezug auf ein Wertpapier, das Bestandteil des Index ist, der jeweilige prozentuale Anteil des betreffenden Wertpapiers am Indexstand anhand eines Vergleichs (x) des auf das betreffende Wertpapier entfallenden Teils des Indexstandes mit (y) dem Gesamtindexstand jeweils unmittelbar vor Eintritt der Aussetzung oder Beschränkung ermittelt; oder

(B) on any Related Exchange in any options contracts or futures contracts or other derivatives contracts relating to the relevant Index. In any event, a limitation on the hours and number of days of trading will not constitute a Market Disruption Event if it results from an announced change in the regular business hours of the relevant exchange, but a limitation on trading imposed during the course of the day by reason of movements in price otherwise exceeding levels permitted by the relevant exchange may, if so determined by the Calculation Agent, constitute a Market Disruption Event.

(B) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatekontrakten auf den betreffenden Index. In jedem Fall stellt eine Beschränkung Handelszeiten und der Anzahl der Handelstage keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

(b) Adjustments to Index. The Calculation Agent shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with General Condition 4 of any determination made by it pursuant to paragraphs (1), (2), (3) or (4) below.

(b) Anpassungen des Index. Die Berechnungsstelle wird den Inhabern sämtliche Festlegungen, die sie gemäß der folgenden Absätze (1), (2), (3) oder (4) getroffen hat, gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 unverzüglich mitteilen.

- (1) If the Index is: (A) not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and published by a successor to the Index Sponsor (the **“Successor Sponsor”**) acceptable to the Calculation Agent; or (B) replaced by a successor index using in the determination of the Calculation Agent, the same or a substantially similar formula for and method of calculation as used in the calculation of the Index, then (in either case) the Index will be deemed to be the index so calculated and announced by such Successor Sponsor or that successor index, as the case may be.
- (2) If: (A) on or prior to the Valuation Date or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, makes a material change in the formula for or the method of calculating the Index or in any other way materially modifies the Index (other than a modification prescribed in that formula or method to maintain the Index in the event of changes in constituent securities and other routine events); or (B) on the Valuation Date or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable the Successor Sponsor, fails to calculate and/or publish the Index; then (in either case) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price using, in lieu of a published level(s) for the Index on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, the level for the Index as determined by the Calculation Agent in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the change or failure, but using only those securities that comprised the Index immediately prior to the change or failure (other than those securities
- (1) Wird der Index: (A) nicht mehr von dem Index Sponsor sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsor (der **„Nachfolgesponsor“**) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Festlegung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.
- (2) Wenn: (A) der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor an oder vor dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexwertpapiere und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor den Index an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle jeweils den Endgültigen Referenzpreis festzulegen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstandes an dem Bewertungstag, dem Kündigungstag der Emittentin den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgesetzt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -

that have since ceased to be listed on the Exchange or any other exchange on which the Shares are listed) or in the case of a material modification of the Index only, the Calculation Agent shall deem such modified Index to be the Index so calculated and announced or to terminate the Securities by giving notice in accordance with General Condition 4.

veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Wertpapiere zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Wertpapiere, deren Notierung an der Börse oder einer anderen Börse, an der die Aktien notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Nur im Fall einer wesentlichen Änderung des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 kündigen.

- (3) If, at any time, any of the events specified in (A) to (H) below occurs and the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, has not in the opinion of the Calculation Agent made an appropriate adjustment to the level of the Index in order to account fully for such event, notwithstanding that the rules published or applied by the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, pertaining to the Index have been applied, the Calculation Agent shall make such adjustment to the level of the Index as it considers appropriate in order to so account. (A) a distribution or dividend to existing holders of the Shares; or (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of liquidation of the issuer of the Shares equally or proportionately with such payments to holders of Shares or (iii) any other type of securities, rights or warrants or other assets, in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the prevailing market price; (B) a free distribution or other assets,

- (3) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt eines der nachstehend unter (A) bis (H) aufgeführten Ereignisse eintritt und der Index Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung gekommen sind, nach Festlegung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstandes vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, nimmt die Berechnungsstelle die von ihr als angemessen erachtete Anpassung des Indexstandes vor: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder

in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the prevailing market price; (B) a free distribution or dividend of any Shares to existing holders by way of bonus, capitalisation or similar issue; (C) an extraordinary dividend; (D) any cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (E) any non-cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (F) any other extraordinary cash or non-cash dividend on, or distribution with respect to, the Shares which is, by its terms or declared intent, declared and paid outside the normal operations or normal dividend procedures of the relevant issuer, provided that, in all cases, the related ex-dividend date occurs during the period from but including the Issue Date up to and excluding the Valuation Date or the Issuer Call Date; (G) a distribution of cash dividends on the Shares equal to or greater than 8 per cent. per annum of the then current market value of the Shares; (H) any other similar event having dilutive or concentrative effect on the theoretical value of the Shares.

anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder sonstige Vermögenswerte, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalmaßnahme oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekannt gegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekannt gegeben oder gezahlt hat; (F) jegliche sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekannt gegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendtag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin (ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 Prozent p.a. des

jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.

- (4) The Issuer reserves the right to make adjustments or to distribute to the Holders any rights in connection with the Securities as it reasonably believes are appropriate in circumstances where an event or events occur which the Issuer (in its absolute discretion and notwithstanding any adjustments previously made to the Securities) believes should in the context of the issue of Securities and its obligations hereunder, give rise to such adjustment or distribution, provided that such adjustment is considered by the Calculation Agent to be appropriate generally (without considering the individual circumstances of any Holder or the tax or other consequences of such adjustment in any particular jurisdiction) or is required to take account of provisions of the laws of the relevant jurisdiction or the practices of the Exchange.
- (4) Die Emittentin behält sich das Recht vor, diejenigen Anpassungen vorzunehmen oder diejenigen Rechte im Zusammenhang mit den Wertpapieren an die Inhaber zu gewähren, die die Emittentin als angemessen erachtet, wenn ein oder mehrere Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin (nach ausschließlichem Ermessen und ungeachtet etwaiger vorhergehender Anpassungen der Wertpapiere) im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere und ihrer Verpflichtungen hieraus Anlass zu solchen Anpassungen oder der Gewährung von Rechten geben, sofern eine solche Anpassung von der Berechnungsstelle als allgemein angemessen erachtet wird (ohne Berücksichtigung der persönlichen Situation eines Inhabers oder der steuerlichen oder sonstigen Folgen einer solchen Anpassung in bestimmten Rechtsordnungen) oder erforderlich ist, um den gesetzlichen Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung oder der Geschäftspraxis der Börse Rechnung zu tragen.
- (d) The Calculation Agent shall, as soon as practicable after receipt of any written request to do so, advise a Holder of any determination made by it pursuant to this Product Condition 4 on or before the date of receipt of such request. The Calculation Agent shall make available for inspection by Holders copies of any such determinations.
- (d) Die Berechnungsstelle wird einem Inhaber, sobald dies nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage durchführbar ist, sämtliche Festlegungen mitteilen, die sie gemäß dieser Produktbedingung 4 an bzw. vor dem Tag des Eingangs einer solchen Anfrage getroffen hat. Die Berechnungsstelle hat den Inhabern Kopien der Unterlagen hinsichtlich der vorgenannten Festlegungen zur Einsichtnahme zur

Verfügung zu stellen.

5. GOVERNING LAW

The Conditions pertaining to the Securities shall be governed by and shall be construed in accordance with English law.

5. ANWENDBARES RECHT

Die Bedingungen bezüglich der Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden nach diesem ausgelegt.

**10. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN
DOW JONES TURKEY TITANS 20™ INDEX**

The relevant conditions set out below are applicable for a continuation of a public offer and potentially an increase of the Open End Certificates (WKN ABN4HJ / ISIN NL0000427235) relating to the Dow Jones Turkey Titans 20™ Index. The General Conditions and the Product Conditions relating to Index Open End Certificates have been extracted from the Offering Supplement No. 765 dated 5 November 2004 to the LaunchPAD Programme dated 28 February 2002 (with ABN AMRO Bank N.V. as initial issuer).

Nachfolgend finden sich die relevanten Bedingungen für eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots und gegebenenfalls eine Aufstockung der Open End Zertifikate (WKN ABN4HJ / ISIN NL0000427235) bezogen auf den Dow Jones Turkey Titans 20™ Index. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen für Open End Zertifikate auf Indizes wurden dem Angebotsnachtrag (*Offering Supplement*) Nummer 765 vom 5. November 2004 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt (*LaunchPAD Programme*) vom 28. Februar 2002 (mit der ABN AMRO Bank N.V. als ursprüngliche Emittentin) entnommen.

The Conditions will be in the English language and the German language, but the binding language of the Conditions will be the English language. The German language version is a non-binding translation.

Die Bedingungen werden in englischer Sprache und deutscher Sprache erstellt, wobei die rechtsverbindliche Sprache der Bedingungen die englische Fassung ist und die deutsche Fassung eine unverbindliche Übersetzung ist.

CONDITIONS: GENERAL CONDITIONS

The General Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the Product Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be printed on the Definitive Securities or attached to the Global Security representing the Securities.

BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Produktbedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden in den Einzelurkunden abgedruckt oder werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONS

Terms in capitals which are not defined in these General Conditions shall have the meanings ascribed to them in the Product Conditions.

2. STATUS

The Securities constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank *pari passu* among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer save for those preferred by mandatory provisions of law.

3. EARLY TERMINATION

The Issuer shall have the right to terminate the Securities if it shall have determined in its absolute discretion that for reasons beyond its control its performance thereunder shall have become unlawful in whole or in part as a result of compliance in good faith by the Issuer with any applicable present or future law, rule, regulation, judgement, order or directive of any governmental, administrative, legislative or judicial authority or power ("**Applicable Law**"). In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination (ignoring such illegality) less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4.

1. DEFINITIONEN

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. STATUS

Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

3. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie in ihrem ausschließlichen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren aus Gründen, auf die sie keinen Einfluss hat, aufgrund der für die Emittentin nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien („**Anwendbares Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Inhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Inhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstehen. Die Zahlung

an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die dem Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

4. NOTICES

- (a) Validity. Unless otherwise specified in an Offering Supplement, announcements to Holders will be valid if delivered to the Clearing Agent(s).
- (b) Delivery. Any such announcement issued pursuant to General Condition 4(a) shall be deemed to be effective on the day following its delivery to the Clearing Agent (and if delivered to more than one Clearing Agent on the date first delivered to a Clearing Agent) or, if published as specified in the relevant Offering Supplement on the date of such publication (and if published in more than one country then on the date first published).

5. HEDGING DISRUPTION

- (a) Notification. The Issuer shall as soon as reasonably practicable give instructions to the Calculation Agent to notify the Holders in accordance with General Condition 4(a):
 - (i) if it determines that a Hedging Disruption Event has occurred; and
 - (ii) of the consequence of such Hedging Disruption Event as determined by the Issuer pursuant to General Condition 5(c).
- (b) Hedging Disruption Event. A **“Hedging Disruption Event”** shall occur if the Issuer determines that it is or has become not reasonably practicable or it has otherwise become undesirable, for any reason, for

4. MITTEILUNGEN

- (a) Wirksamkeit. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in einem Angebotsnachtrag sind Mitteilungen gegenüber Inhabern wirksam, wenn sie an die Clearingstelle(n) übermittelt wurden.
- (b) Übermittlung. Jede dieser Mitteilungen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a), gelten am Tag nach der Übermittlung an die Clearingstelle als wirksam geworden (und wenn sie an mehrere Clearingstellen übermittelt wurden, an dem Tag, an dem sie erstmals an eine Clearingstelle übermittelt wurden), oder, falls sie veröffentlicht werden (wie im betreffenden Angebotsnachtrag festgelegt), am Tag der Veröffentlichung (und wenn sie in mehreren Ländern veröffentlicht werden, dann soll der Tag gelten, an dem sie zuerst veröffentlicht wurden).

5. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Die Emittentin hat die Berechnungsstelle unverzüglich anzuweisen, den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a) Folgendes mitzuteilen: (i) die Festlegung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die Folgen einer solchen Absicherungsstörung durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 5(c).
- (b) Absicherungsstörung. Eine **„Absicherungsstörung“** tritt ein, wenn die Emittentin festlegt, dass es für sie ganz gleich aus welchem Grund ganz oder teilweise nicht angemessen durchführbar

the Issuer wholly or partially to establish, re-establish, substitute or maintain a relevant hedging transaction (a **“Relevant Hedging Transaction”**) it deems necessary or desirable to hedge the Issuer's obligations in respect of the Securities. The reasons for such determination by the Issuer may include, but are not limited to, the following:

- (i) any material illiquidity in the market for the relevant instruments (the **“Disrupted Instrument”**) which from time to time are included in the reference asset to which the Securities relate; or
- (ii) a change in any applicable law (including, without limitation, any tax law) or the promulgation of, or change in, the interpretation of any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction of any applicable law (including any action taken by a taxing authority); or
- (iii) a material decline in the creditworthiness of a party with whom the Issuer has entered into any such Relevant Hedging Transaction; or
- (iv) the general unavailability of: (A) market participants who will agree to enter into a Relevant Hedging Transaction; or (B) market participants who will so enter into a Relevant Hedging Transaction on commercially reasonable terms.

ist oder geworden ist oder in anderer Weise nicht mehr erstrebenswert ist, ein maßgebliches Absicherungsgeschäft (ein **„Maßgebliches Absicherungsgeschäft“**), das sie zur Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere für notwendig oder erstrebenswert hält, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen oder aufrechtzuerhalten. Die Gründe für eine solche Festlegung der Emittentin können unter anderem sein:

- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt der betreffenden Instrumente (das **„von einer Störung betroffenes Instrument“**), die von Zeit zu Zeit in dem Basiswert, auf den sich die Wertpapiere beziehen, enthalten sind; oder
- (ii) eine Änderung in einem anwendbaren Recht (unter anderem einschließlich jedes Steuerrechts) oder die Verkündung oder Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Rechts durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, das bzw. die nach anwendbarem Recht zuständig ist (einschließlich jeglicher steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
- (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein solches Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
- (iv) das allgemeine Fehlen von (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.

- (c) Consequences. The Issuer, in the event of a Hedging Disruption Event, may determine to:
- (i) terminate the Securities. In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such amount to be paid under this General Condition shall not be less than the present value of such minimum assured return of principal and/or interest or coupons, such present value being determined by the Calculation Agent. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4;
 - (ii) make an adjustment in good faith to the relevant reference asset by removing the Disrupted Instrument at its fair market value (which may be zero). Upon any such removal the Issuer may: (A) hold any notional proceeds (if any) arising as a
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedem Inhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstanden sind. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag vorsehen, soll jeder unter dieser Allgemeinen Bedingung zu zahlende Betrag nicht niedriger sein als der gegenwärtige Wert einer solchen zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons, wobei dieser gegenwärtige Wert von der Berechnungsstelle festgelegt wird. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird;
 - (ii) den betreffenden Basiswert nach Treu und Glauben anzupassen, indem sie das von einer Störung betroffene Instrument zu seinem marktgerechten Wert (der gleich Null sein kann) entfernt. Bei einer solchen Entfernung ist die Emittentin berechtigt: (A) alle

consequence thereof and adjust the terms of payment and/or delivery in respect of the Securities; or (B) notionally reinvest such proceeds in other reference asset(s) if so permitted under the Conditions (including the reference asset(s) to which the Securities relate);

- (iii) make any other adjustment to the Conditions as it considers appropriate in order to maintain the theoretical value of the Securities after adjusting for the relevant Hedging Disruption Event. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such adjustment will in no way affect the Issuer's obligations to make payment to the Holders not less than the minimum assured return of principal and/or interest or coupons on the relevant Settlement Date or Maturity Date, or Interest Payment Date, as applicable.

fiktiven Erlöse, die sie daraus erzielt, einzubehalten und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anzupassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in einen anderen Basiswert bzw. in andere Basiswerte anzulegen, falls dies gemäß den Bedingungen gestattet ist (einschließlich des Basiswertes bzw. der Basiswerte, auf den bzw. auf die sich die Wertpapiere beziehen);

- (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die sie für geeignet hält, um den theoretischen Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag vorsehen, wird eine solche Anpassung in keiner Weise die Verpflichtung der Emittentin beeinflussen, Zahlungen an die Inhaber zu tätigen, die nicht geringer sind, als die zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Fälligkeitstag oder Zinszahlungstag.

6. PURCHASES, FURTHER ISSUES BY THE ISSUER AND PRESCRIPTION

- (a) Purchases. The Issuer or any Affiliate may, except under certain circumstances, purchase Securities at any price in the open market or by tender or private treaty. Any Securities so purchased may be held, surrendered for cancellation or reissued or

6. KÄUFE, WEITERE EMISSIONEN DURCH DIE EMITTENTIN UND VERJÄHRUNG

- (a) Käufe. Die Emittentin bzw. ihre Verbundenen Unternehmen sind berechtigt, außer in bestimmten Fällen, Wertpapiere zu einem beliebigen Preis am offenen Markt, im Tendersverfahren oder freihändig zu kaufen. Die solchermaßen

resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original series of Securities.

In this General Condition 6(a) "**Affiliate**" means any entity controlled directly or indirectly, by the Issuer, any entity that controls, directly or indirectly, the Issuer, or any entity under common control with the Issuer. As used herein "**control**" means the ownership of a majority of the voting power of the entity and "**controlled by**" and "**controls**" shall be construed accordingly.

- (b) Further Issues. The Issuer shall be at liberty from time to time without the consent of the Holders or any of them to create and issue further securities so as to be consolidated with and form a single series with the Securities.
- (c) Prescription. Any Security or Coupon which is capable of presentation and is not so presented by its due date for presentation shall be void, and its value reduced to zero, if not so presented within five years of such due date. For the avoidance of doubt, any Securities which are subject to provisions relating to their exercise shall be void, and their value shall be zero, if not exercised in accordance with their provisions.

erworbenen Wertpapiere können gehalten, zur Entwertung eingereicht oder erneut begeben bzw. erneut verkauft werden und auf diese Weise erneut begebene bzw. erneut verkaufte Wertpapiere werden für alle Zwecke als Bestandteil der ursprünglichen Wertpapierserie betrachtet.

In dieser Allgemeinen Bedingung 6(a) bedeutet „**Verbundenes Unternehmen**“ einen Rechtsträger, der von der Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird, der die Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder der von der Emittentin und einem Dritten gemeinsam beherrscht wird. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet „**beherrschen**“ das Innehaben einer Stimmrechtsmehrheit an dem Rechtsträger, und „**beherrscht werden**“ ist entsprechend zu verstehen.

- (b) Weitere Emissionen. Der Emittentin steht es frei, zu gegebener Zeit ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber weitere Emissionen in der Weise aufzulegen und durchzuführen, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden.
- (c) Verjährung. Ein Wertpapier oder Kupon, das bzw. der vorgelegt werden kann und nicht bis zu seinem Fälligkeitstag für die Vorlage vorgelegt wird, ist ungültig, und sein Wert wird auf Null herabgesetzt, wenn es bzw. er nicht innerhalb von fünf Jahren nach diesem Fälligkeitstag vorgelegt wird. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Wertpapiere, die Bestimmungen bezüglich ihrer Ausübung unterliegen, ungültig sind und ihr Wert auf Null herabgesetzt wird, wenn sie nicht gemäß ihrer Bestimmungen ausgeübt werden.

7. DETERMINATIONS AND MODIFICATIONS

- (a) Determinations. Any determination made by the Issuer shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.
- (b) Modifications. The Issuer may without the consent of the Holders or any of them, modify any provision of the Conditions which is: (i) of a formal, minor or technical nature; (ii) made to correct a manifest error; or (iii) in its absolute discretion, not materially prejudicial to the interests of the Holders. Notice of any such modification will be given to the Holders in accordance with General Condition 4 but failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of any such modification.

8. SUBSTITUTION

- (a) Substitution of Issuer. The Issuer may at any time, without the consent of the Holders substitute for itself as principal obligor under the Securities any company (the "**Substitute**"), being any subsidiary or affiliate of the Issuer, subject to: (i) the obligation of the Substitute under the Securities being guaranteed by ABN AMRO Holding N.V.¹ (" **Holding**") (unless Holding is the Substitute); (ii) all actions, conditions and things required to be taken, fulfilled and done (including the obtaining of any necessary consents) to ensure that the Securities represent legal, valid and

7. FESTLEGUNGEN UND ÄNDERUNGEN

- (a) Festlegungen. Eine von der Emittentin getroffene Festlegung ist für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.
- (b) Änderungen. Die Emittentin ist berechtigt, ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber einholen zu müssen, eine Bestimmung der Bedingungen zu ändern, die: (i) formaler, unbedeutender oder technischer Natur ist, (ii) zur Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers vorgenommen wird, oder (iii) sich in ihrem ausschließlichen Ermessen nicht wesentlich auf die Interessen der Inhaber auswirkt. Solche Änderungen sind den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitzuteilen. Das Unterlassen oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung berührt jedoch nicht die Gültigkeit solcher Änderungen.

8. ERSETZUNG

- (a) Ersetzung der Emittentin. Die Emittentin kann in ihrer Eigenschaft als Hauptschuldnerin der Wertpapiere jederzeit ohne die Zustimmung der Inhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle setzen (die „**Ersatzemittentin**“), bei der es sich um eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin handelt; dies gilt mit der Maßgabe, dass: (i) die Verpflichtung der Ersatzemittentin aus den Wertpapieren durch die ABN AMRO Holding N.V.² (die „ **Holding**“) garantiert wird, es sei denn, die Holding ist die Ersatzemittentin; (ii) sämtliche

¹ For the purpose of this paragraph AMRO Holding N.V. has been replaced by BNP Paribas S.A., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

² Für die Zwecke dieses Absatzes wurde AMRO Holding N.V. durch die BNP Paribas S.A. ersetzt, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

binding obligations of the Substitute having been taken, fulfilled and done and being in full force and effect; and (iii) the Issuer having given at least 30 days' prior notice of the date of such substitution to the Holders in accordance with General Condition 4. In the event of any substitution of the Issuer, any reference in the Conditions to the Issuer shall from such time be construed as a reference to the Substitute.

Handlungen, Bedingungen und Maßnahmen, die vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Genehmigungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin begründen, vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen wurden und uneingeschränkt wirksam und in Kraft sind; und (iii) die Emittentin den Inhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitteilt. Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gelten in den Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Emittentin von diesem Zeitpunkt an als Bezugnahmen auf die Ersatzemittentin.

(b) Substitution of Office. The Issuer shall have the right upon notice to the Holders in accordance with General Condition 4 to change the office through which it is acting and shall specify the date of such change in such notice.

(b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin hat das Recht, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 eine Änderung der Geschäftsstelle vorzunehmen, durch die sie als Emittentin handelt, wobei der Tag einer solchen Änderung in der betreffenden Mitteilung anzugeben ist.

9. TAXATION

The Issuer shall not be liable for or otherwise obliged to pay any tax, duty, withholding or other similar payment which may arise as a result of the ownership, transfer or exercise of any Securities. In relation to each Security the relevant Holder shall pay all Expenses as provided in the Product Conditions. All payments or, as the case may be, deliveries in respect of the Securities will be subject in all cases to all applicable fiscal and other laws and regulations (including, where applicable, laws requiring the deduction or withholding for, or on account of, any tax duty or other charge whatsoever). The Holder shall be liable for and/or pay, any tax, duty or charge in

9. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung von Wertpapieren anfallen können. In Bezug auf jedes Wertpapier hat der jeweilige Inhaber alle Kosten gemäß den Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen in jedem Fall allen geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich – sofern zutreffend – Gesetzen, die Abzüge von bzw. Einbehalte für Steuern,

connection with, the ownership of and/or any transfer, payment or delivery in respect of the Securities held by such Holder. The Issuer shall have the right, but shall not be obliged, to withhold or deduct from any amount payable such amount, as shall be necessary to account for or to pay any such tax, duty, charge, withholding or other payment. Each Holder shall indemnify the Issuer against any loss, cost or other liability whatsoever sustained or incurred by the Issuer in respect of any such tax, duty, charge, withholding or other payment as referred to above in respect of the Securities of such Holder.

Abgaben oder sonstige(n) Lasten jedweder Art vorschreiben). Der Inhaber haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind. Jeder Inhaber hat die Emittentin in Bezug auf Verluste, Kosten oder andere Haftungen jeglicher Art schadlos zu halten, die die Emittentin im Hinblick auf solche oben genannten Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere dieses Inhabers erleidet oder die ihr im Hinblick auf diese entstehen.

10. REPLACEMENT OF SECURITIES AND COUPONS

If any Security or Coupon is lost, stolen, mutilated, defaced or destroyed it may be replaced at the specified office of the Principal Agent (or such other place of which notice shall have be given to Holders in accordance with General Condition 4) upon payment by the claimant of the expenses incurred in connection therewith and on such terms as to evidence and indemnity as the Issuer may reasonably require. Mutilated or defaced Securities and Coupons must be surrendered before replacements will be issued.

10. ERSATZ VON WERTPAPIEREN UND KUPONS

Wenn ein Wertpapier oder Kupon verloren geht, gestohlen, beschädigt, verunstaltet oder vernichtet wird, kann es bzw. er in der angegebenen Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle (oder an einem anderen Ort, der den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wurde) nach Zahlung der im Zusammenhang damit entstandenen Auslagen durch den Anspruchsberechtigten und zu solchen Bedingungen hinsichtlich Nachweis und Schadloshaltung, die die Emittentin angemessener Weise verlangen kann, ersetzt werden. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere und Kupons sind abzugeben, bevor die Ersatzdokumente ausgegeben werden.

11. ADJUSTMENTS FOR EUROPEAN MONETARY UNION

(a) Redenomination. The Issuer may, without the consent of any Holder, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 elect that, with effect from the Adjustment Date specified in such notice, certain terms of the Securities shall be redenominated in euro. The election will have effect as follows:

(i) where the Settlement Currency is the National Currency Unit of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, whether as from 1999 or after such date, such Settlement Currency shall be deemed to be an amount of euro converted from the original Settlement Currency into euro at the Established Rate, subject to such provisions (if any) as to rounding as the Issuer may decide and as may be specified in the notice, and after the Adjustment Date, all payments in respect of the Securities will be made solely in euro as though references in the Securities to the Settlement Currency were to euro;

(ii) where the Conditions contain a rate of exchange or any of the Conditions are expressed in a currency (the "**Original Currency**") of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, whether as from 1999 or after such date, such

11. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

(a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Inhaber durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 entscheiden, dass mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag, bestimmte Bestimmungen der Wertpapiere auf den Euro umgestellt werden. Diese Entscheidung wirkt sich wie folgt aus:

(i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, ob ab 1999 oder nach diesem Datum, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgelegten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

(ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Bedingungen in einer Währung (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, ob

rate of exchange and/or any other terms of the Conditions shall be deemed to be expressed in or, in the case of a rate of exchange, converted for or, as the case may be into, euro at the Established Rate; and

ab 1999 oder nach diesem Datum, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltenen Beträge als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

(iii) such other changes shall be made to the Conditions as the Issuer may decide to conform them to conventions then applicable to instruments expressed in euro.

(iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.

(b) Adjustment to Conditions. The Issuer may, without the consent of the Holders, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 make such adjustments to the Conditions as the Issuer may determine to be appropriate to account for the effect of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty on the Conditions.

(b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.

(c) Euro Conversion Costs. Notwithstanding General Condition 11(a) and/or General Condition 11(b), none of the Issuer, the Calculation Agent nor any Agent shall be liable to any Holder or other person for any commissions, costs, losses or expenses in relation to or resulting from the transfer of euro or any currency conversion or rounding effected in connection therewith.

(c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Allgemeinen Bedingung 11(a) und/oder der Allgemeinen Bedingung 11(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Inhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.

(d) Definitions Relating to European Economic and Monetary Union. In this General Condition, the following expressions have

(d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Allgemeinen

the meanings set out below.

“Adjustment Date” means a date specified by the Issuer in the notice given to the Holders pursuant to this Condition which falls, if the currency is that of a country not initially participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, on or after such later date as such country does so participate;

“Established Rate” means the rate for the conversion of the Original Currency (including compliance with rules relating to rounding in accordance with applicable European community regulations) into euro established by the Council of the European Union pursuant to the first sentence of Article 123(4), formerly 109 L (4) of the Treaty;

“National Currency Unit” means the unit of the currency of a country as those units are defined on the day before the start of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty or, in connection with the expansion of such third stage, to any country which has not initially participated in such third stage; and

“Treaty” means the treaty establishing the European Community.

Bedingunghaben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung.

„Anpassungstag“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Inhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der, wenn es sich um die Währung eines Landes handelt, das ursprünglich nicht an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, frühestens auf den Tag fällt, ab dem dieses Land daran teilnimmt;

„Festgelegter Umrechnungskurs“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß dem ersten Satz des Artikels 123(4), vormals 109 L (4) des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„Nationale Währungseinheit“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor dem Beginn an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt, oder – im Zusammenhang mit der Erweiterung dieser dritten Stufe – die Einheit der Währung eines Landes, das ursprünglich nicht an dieser dritten Stufe teilgenommen hat; und

„Vertrag“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

12. AGENTS³

(a) Principal Agent and Agents. The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of any agent (the “**Agent**”) and to appoint further or additional Agents, provided that no termination of appointment of the principal agent (the “**Principal Agent**”) shall become effective until a replacement Principal Agent shall have been appointed and provided that, if and to the extent that any of the Securities are listed on any stock exchange or publicly offered in any jurisdiction, there shall be an Agent having a specified office in each country required by the rules and regulation of each such stock exchange and each such jurisdiction and provided further that, if and to the extent that any of the Securities are in registered form, there shall be a Registrar and a Transfer Agent (which may be the Registrar), if so specified in the relevant Product Conditions. Notice of any appointment, or termination of appointment, or any change in the specified office, of any Agent will be given to Holders in accordance with General Condition 4. Each Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders or any of them. Any calculations or determinations in respect of the Securities made by an Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

12. BEAUFTRAGTE⁴

(a) Hauptzahlstelle und Zahlstellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung einer Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) jederzeit zu ändern oder aufzuheben und weitere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufhebung der Bestellung der Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) erst mit der Bestellung einer Ersatz-Hauptzahlstelle wirksam wird, und dass es, wenn und solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder die Wertpapiere in einer Rechtsordnung öffentlich angeboten werden, in jedem Land eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle geben muss, wo dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse und der betreffenden Rechtsordnung vorgeschrieben ist, und unter der weiteren Voraussetzung, dass es – falls und solange Wertpapiere in Form von Namenspapieren vorliegen – eine Registerstelle und eine Transferstelle (die mit der Registerstelle identisch sein kann) vorhanden sind, falls dies in den maßgeblichen Produktbedingungen vorgesehen ist. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung oder etwaige Änderungen der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle werden den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von einer Zahlstelle in Bezug

³ BNP Paribas S.A., London branch, of 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA has been appointed as agent in England to receive service of process in England in any proceedings in England.

⁴ BNP Paribas S.A., Geschäftsstelle London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA ist als bevollmächtigter Prozessvertreter in England für alle Verfahren in England bestellt worden.

auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

(b) Calculation Agent. The Issuer shall undertake the duties of calculation agent (the “**Calculation Agent**” which expression shall include any successor Calculation Agent) in respect of the Securities unless the Issuer decides to appoint a successor Calculation Agent in accordance with the provisions below.⁵

(b) Berechnungsstelle. Die Emittentin übernimmt die Pflichten der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“, wobei dieser Begriff jegliche nachfolgende Berechnungsstelle einschließt) in Bezug auf die Wertpapiere, es sei denn, die Emittentin entscheidet, gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine Nachfolge-Berechnungsstelle zu bestellen.⁶

The Issuer reserves the right at any time to appoint another institution as the Calculation Agent provided that no termination of appointment of the existing Calculation Agent shall become effective until a replacement Calculation Agent shall have been appointed. Notice of any termination or appointment will be given to the Holders in accordance with General Condition 4.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Institution als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Aufhebung der Bestellung der bisherigen Berechnungsstelle erst mit der Bestellung einer Ersatz-Berechnungsstelle wirksam wird. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung wird den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt.

The Calculation Agent (except where it is the Issuer) acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. Where the Issuer acts in the capacity of the Calculation Agent it does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. In any event, any calculations or determinations in respect of the Securities made by the Calculation Agent (whether or not the Issuer) shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

Die Berechnungsstelle (es sei denn, sie ist die Emittentin) handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber den Inhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Inhabern begründet. Wenn die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle handelt, geht sie keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber und kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis mit den Inhabern ein. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von der Berechnungsstelle (gleich ob sie die

⁵ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁶ Die aktuelle Berechnungsstelle ist: die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

Emittentin ist oder nicht) in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

The Calculation Agent (except where it is the Issuer) may, with the consent of the Issuer, delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate. Where the Calculation Agent is the Issuer it may delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate.

Die Berechnungsstelle (es sei denn, sie ist die Emittentin) kann ihre Verpflichtungen und Aufgaben mit Zustimmung der Emittentin an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet. Wenn die Berechnungsstelle die Emittentin ist, kann sie ihre Pflichten und Aufgaben an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet.

13. SURRENDER OF UNMATURED COUPONS

Each Security should be presented for redemption, where applicable, together with all unmatured Coupons relating to it. Upon the due date for redemption of any Security, where applicable, all unmatured Coupons relating thereto (whether or not attached) shall become void and no payment shall be made in respect thereof.

13. ABGABE NOCH NICHT FÄLLIGER KUPONS

Jedes Wertpapier ist gegebenenfalls zusammen mit allen noch nicht fälligen Kupons zur Rücknahme vorzulegen. Nach dem Fälligkeitstag für die Rücknahme eines Wertpapiers werden gegebenenfalls alle noch nicht fälligen Kupons in Bezug darauf (gleich ob sie beiliegen oder nicht) ungültig und es wird keine Zahlung in Bezug darauf geleistet.

14. CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999

No rights are conferred on any person under the Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 to enforce any Condition. The preceding sentence shall not affect any right or remedy of any person which exists or is available apart from that Act.

14. GESETZ ÜBER VERTRÄGE (ZUGUNSTEN DRITTER) VON 1999 (CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999)

Nach dem Gesetz über Verträge (zugunsten Dritter) von 1999 (*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*) werden keine Rechte auf Personen übertragen, um Bedingungen durchzusetzen. Der vorausgehende Satz hat keinerlei Auswirkungen auf Rechte oder Rechtsmittel jeglicher Personen, die außerhalb dieses Gesetzes bestehen oder verfügbar sind.

15. RULES AND REGULATIONS OF THE OFFICIAL MARKET OF EURONEXT AMSTERDAM N.V.'S STOCK MARKET (*FONDSSENREGLEMENT VAN EURONEXT AMSTERDAM N.V.* (LISTING & ISSUING RULES))

The Issuer undertakes to comply, so long as the Securities are listed on the Official Segment of the Stock Market of Euronext Amsterdam N.V., with the provisions (so far as applicable) of Schedule B, Article 2.1.20 (Sections B to G inclusive) of the Listing Rules (*Fondsenreglement*) of Euronext Amsterdam N.V. as in force at the date of issue of the Securities.

15. VORSCHRIFTEN UND VERORDNUNGEN DES ORGANISIERTEN MARKTES DER WERTPAPIERBÖRSE DER EURONEXT AMSTERDAM N.V. (*FONDSSENREGLEMENT VAN EURONEXT AMSTERDAM N.V.* (ZULASSUNGS- UND EMISSIONSVORSCHRIFTEN))

Die Emittentin verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen (soweit sie anwendbar sind) von Anhang B, Artikel 2.1.20 (Abschnitte B bis einschließlich G) der am Tag der Emission der Wertpapiere geltenden Zulassungsvorschriften (*Fondsenreglement*) der Euronext Amsterdam N.V., falls und solange die Wertpapiere im amtlichen Handel der Wertpapierbörse Euronext Amsterdam N.V. notiert sind.

**CONDITIONS: PRODUCT CONDITIONS RELATING TO
INDEX OPEN END CERTIFICATES**

The Product Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be attached to the Global Security representing the Securities.

1. DEFINITIONS

“**Agent**” means each of ABN AMRO Bank N.V., London Branch, 250 Bishopsgate, London, EC2M 4AA, United Kingdom⁷ as principal agent (the “**Principal Agent**”) and ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Alle 80, 60486 Frankfurt am Main, Germany,⁸ each acting through its specified office and together the “**Agents**” which expression shall include any other Agent appointed pursuant to the provisions of General Condition 12;

“**Business Day**” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments in London and a day on which each

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN FÜR
OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES**

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONEN

„**Zahlstelle**“ bezeichnet jeweils ABN AMRO Bank N.V., Niederlassung London, 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, Vereinigtes Königreich⁹ als Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) und ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Alle 80, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland,¹⁰ die jeweils durch ihre bezeichnete Geschäftsstelle handeln, und zusammen als die „**Zahlstellen**“ bezeichnet, wobei dieser Begriff alle anderen Zahlstellen umfasst, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 12 bestellt werden;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln und an dem

⁷ The current Principal Agent is: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁸ Currently there are no other Agents. The sole agent is the Principal Agent.

⁹ Die aktuelle Hauptzahlstelle ist: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

¹⁰ Aktuell gibt es keine weiteren Zahlstellen. Die Hauptzahlstelle ist die einzige Zahlstelle.

Clearing Agent is open for business;

jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr
geöffnet ist;

“**Cash Amount**” means an amount determined
by the Calculation Agent in accordance with the
following formula, less Expenses:

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet einen
Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand
der folgenden Formel ermittelt wird, abzüglich
Kosten:

Final Reference Price x Entitlement

Endgültiger Referenzpreis x Bezugsverhältnis

provided that the Cash Amount shall not be less
than zero. The Cash Amount shall be converted
into the Settlement Currency at the prevailing
Exchange Rate if an Exchange Rate is
specified and rounded to the nearest two
decimal places in the Settlement Currency,
0.005 being rounded downwards;

Dies gilt mit der Maßgabe, dass der
Auszahlungsbetrag nicht kleiner als Null sein
kann. Der Auszahlungsbetrag ist zu dem
aktuellen Wechselkurs in die
Abrechnungswährung umzurechnen, sofern ein
Wechselkurs angegeben ist, wobei das
Ergebnis in der Abrechnungswährung auf die
nächsten zwei Dezimalstellen zu runden ist (bei
einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

“**Clearing Agent**” means Clearstream Banking
AG, Euroclear Bank S.A., and Clearstream
Banking S.A. and such further or alternative
clearing agent(s) or clearance system(s) as
may be approved by the Issuer from time to
time and notified to the Holders in accordance
with General Condition 4 (each a “**Clearing
Agent**” and together the “**Clearing Agents**”);¹¹

„**Clearingstelle**“ bezeichnet Clearstream
Banking AG, Euroclear Bank S.A., und
Clearstream Banking S.A., sowie alle weiteren
oder alternativen Clearingstellen bzw.
Clearingsysteme, die von Zeit zu Zeit von der
Emittentin zugelassen und den Inhabern
gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt
werden (einzeln jeweils als „**Clearingstelle**“
und zusammen als „**Clearingstellen**“
bezeichnet);¹²

“**Entitlement**” means the entitlement specified
as such in the definition of the relevant Series,
subject to any adjustment in accordance with
Product Condition 4;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet das
Bezugsverhältnis, das als solches in der
Definition der betreffenden Serie angegeben ist,
vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der
Produktbedingung 4;

“**Exchange**” means the exchange or quotation
system from which the Index Sponsor takes the
prices of the shares that comprise the Index
(the “Shares”) to compute the Index or any

„**Börse**“ bezeichnet die Börse bzw. das
Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index
Sponsor, zur Berechnung des Index, die Kurse
der Aktien entnimmt, aus denen sich der Index

¹¹ Currently the sole relevant Clearing System is Clearstream Banking AG, Frankfurt.

¹² Derzeit ist das einzige maßgebliche Clearingsystem Clearstream Banking AG, Frankfurt.

successor to such exchange or quotation system;

“**Exchange Rate**” means, the rate of exchange between the Underlying Currency and the Settlement Currency as determined by the Calculation Agent by reference to such sources as the Calculation Agent may reasonably determine to be appropriate at such time;

“**Exercise**” means a Holder’s right to exercise the Securities, in accordance with Product Condition 3;

“**Exercise Date**” means the third Business Day preceding the scheduled Valuation Date, as provided in Product Condition 3;

“**Exercise Time**” means 5.00pm local time in Frankfurt am Main, Germany;

“**Expenses**” means all taxes, duties and/or expenses, including all applicable depository, transaction or exercise charges, stamp duties, stamp duty reserve tax, issue, registration, securities transfer and/or other taxes or duties, arising in connection with (i) the exercise of such Security and/or (ii) any payment due following exercise or otherwise in respect of such Security;

“**Final Reference Price**” means an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the

zusammensetzt (die „**Aktien**“), oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„**Wechselkurs**“ bezeichnet den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgelegt wird, die von der Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden;

„**Ausübung**“ bezeichnet das Recht eines Inhabers, die Wertpapiere gemäß der Produktbedingung 3 auszuüben;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet den dritten Geschäftstag vor dem vorgesehenen Bewertungstag, wie in Produktbedingung 3 angegeben;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet 17.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag bzw. Kündigungstag der

case may be, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant;

“**Index**” means the index specified as such in the definition of the relevant Series, subject to Product Condition 4;

“**Index Sponsor**” means corporation or other entity that (a) is responsible for setting and reviewing the rules and procedures and the methods of calculation and adjustments, if any, related to the relevant Index and (b) announces (directly or through an agent) the level of the relevant Index on a regular basis during each Trading Day and references to Index Sponsor shall include any successor index sponsor pursuant to Product Condition 4 pursuant to Product Condition 4;

“**Issue Date**” means the date specified as such in the definition of the relevant Series;

“**Issuer**” means ABN AMRO Bank N.V. incorporated in The Netherlands with its statutory seat in Amsterdam acting through its principal office or its branch in London or such

Emittentin, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgelegt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle kein solcher Indexstand festgelegt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die dann herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Handelspreis der Aktien sowie alle sonstigen Umstände berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich festgelegt werden;

„**Index**“ bezeichnet den Index, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist, vorbehaltlich der Produktbedingung 4;

„**Index Sponsor**“ bezeichnet die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Bestimmung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht, wobei Bezugnahmen auf den Index Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

„**Ausgabetag**“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

„**Emittentin**“ bezeichnet die ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit eingetragenem Sitz in Amsterdam, die über ihre Hauptgeschäftsstelle oder Niederlassung in

further or other branches as it may specify from time to time¹³;

“**Issuer Call**” means termination of the Securities by the Issuer in accordance with Product Condition 3;

“**Issuer Call Commencement Date**” means the first Business Day following the one year period from and including the Issue Date;

“**Issuer Call Date**” means the day specified as such in the notice delivered by the Issuer in accordance with Product Condition 3, and if such day is not a Trading Day, means the first succeeding Trading Day unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case, the Issuer Call Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the five Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been the Issuer Call Date. In that case (i) the fifth Trading Day shall be deemed to be the Issuer Call Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent deems relevant;

London oder andere Niederlassungen handelt, wie jeweils von der Emittentin angegeben¹⁴;

„**Kündigung durch die Emittentin**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 3;

„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet den ersten Geschäftstag, beginnend ein Jahr nach dem Ausgabetag (einschließlich);

„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 3 genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Kündigungstag der Emittentin der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der fünf Handelstage, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als Kündigungstag der Emittentin (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

¹³ The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

¹⁴ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

“**Market Disruption Event**” means each event specified as such in Product Condition 4;

“**Payment Day**” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign exchange currency deposits) in the principal financial centre for the Settlement Currency or if the Settlement Currency is euro, any day on which the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System is open;

“**Related Exchange**” means an options or futures exchange or quotation system on which options contracts or futures contracts or other derivatives contracts on the Index are traded;

“**Securities**” means the open end certificates relating to the Index and each a “**Security**”. References to the term “**Securities**” and “**Security**” shall be construed severally with respect to each Series;

“**Series**” means the series of Securities as set out below:

Dow Jones Turkey Titans 20 Index^{SM15} Open End Certificates

Entitlement: 100,000;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 4 angegeben ist;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System* zur Verfügung steht;

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet eine Börse bzw. ein Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden;

„**Wertpapiere**“ bezeichnet die Open End Zertifikate bezogen auf den Index, wobei jedes einzelne als „**Wertpapier**“ bezeichnet wird. Bezugnahmen auf die Begriffe „**Wertpapiere**“ und „**Wertpapier**“ gelten als separate Bezugnahme auf die jeweilige Serie;

„**Serie**“ bezeichnet die nachfolgend genannte Serie von Wertpapieren:

Open End Zertifikate bezogen auf den Dow Jones Turkey Titans 20 Index^{SM16}

Bezugsverhältnis: 100.000;

¹⁵ The Index was renamed to “Dow Jones Turkey Titans 20™ Index”.

¹⁶ Der Index wurde in „Dow Jones Turkey Titans 20™ Index“ umbenannt.

10. Open End Zertifikate bezogen auf den
Dow Jones Turkey Titans 20™ Index

Index: Dow Jones Turkey Titans 20
Index^{SM17} (Bloomberg Code:
TR20I);

Issue Date: 5 November 2004;

Underlying Currency: TRL;

Settlement Currency: EUR;

ISIN: NL0000427235;

WKN: ABN4HJ;

Index: Dow Jones Turkey Titans 20
Index^{SM18} (Bloomberg Seite:
TR20I);

Ausgabetag: 5. November 2004;

Referenzwährung: TRL;

Abrechnungswährung: EUR;

ISIN: NL0000427235;

WKN: ABN4HJ;

“**Settlement Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

“**Settlement Date**” means the fifth Business Day following the relevant Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be;

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den fünften Geschäftstag nach dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin;

“**Trading Day**” means any day on which the Index Sponsor should calculate and publish the closing level of the Index according to its rules;

„**Handelstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem der Index Sponsor den Schlusstand des Index gemäß seiner Regeln berechnen und veröffentlichen sollte;

“**Underlying Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

“**Valuation Date**” means the last Trading Day of March in each year, commencing from (and including) March 2006, unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case, the Valuation Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the five Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event)

„**Bewertungstag**“ bezeichnet den letzten Handelstag im März eines jeden Jahres, beginnend im März 2006 (einschließlich), es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der fünf Handelstage, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich ein Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung

¹⁷ The Index was renamed to “Dow Jones Turkey Titans 20™ Index”.

¹⁸ Der Index wurde in „Dow Jones Turkey Titans 20™ Index“ umbenannt.

would have been a Valuation Date. In that case (i) the fifth Trading Day shall be deemed to be the Valuation Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines to be relevant; and

“**Valuation Time**” means the time with reference to which the Index Sponsor calculates the closing level of the Index, or such other time as the Issuer may determine in its absolute discretion and notify to Holders in accordance with General Condition 4.

Terms in capitals which are not defined in these Product Conditions shall have the meanings ascribed to them in the General Conditions.

2. FORM

The Securities are represented by a Global Security (the “**Global Security**”) which will be deposited with the Clearing Agent and will be transferable only in accordance with the applicable law and the rules and procedures of the relevant Clearing Agent through whose systems the Securities are transferred. Each person (other than another Clearing Agent) who is for the time being shown in the records of the relevant Clearing Agent as the owner of a particular unit quantity of the Securities (in which regard any certificate or other document issued by the relevant Clearing Agent as to the unit quantity of the Securities standing to the credit of the account of any person shall be conclusive and binding for all purposes except in the case of manifest error) shall be treated by the Issuer and each Agent as the holder of such unit quantity of the Securities (and the term

eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Bewertungstag (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich festgelegt werden; und

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index Sponsor den Schlussstand des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ausschließlichem Ermessen festgelegt und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. FORM

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird. Sie werden gemäß dem anwendbaren Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der jeweiligen Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen. Jede Person (mit Ausnahme einer anderen Clearingstelle), die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Unterlagen der jeweiligen Clearingstelle als Eigentümer einer bestimmten Stückzahl der Wertpapiere eingetragen ist (wobei von der jeweiligen Clearingstelle ausgestellte Bescheinigungen oder andere Dokumente bezüglich der Stückzahl der Wertpapiere, die dem Konto einer Person gutgeschrieben sind, für alle Zwecke beweiskräftig und bindend sind, außer im Falle eines offensichtlichen Fehlers), wird

“Holder” shall be construed accordingly) for all purposes, other than with respect to any payment and / or delivery obligations, the right to which shall be vested as regards the Issuer and the Agents, solely in the bearer of the Global Security.

von der Emittentin und jeder Zahlstelle als Inhaber dieser Stückzahl der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „Inhaber“ ist in diesem Sinne auszulegen), und zwar für alle Zwecke, außer in Bezug auf eine Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtung, bei der das entsprechende Recht gegenüber der Emittentin und den Zahlstellen ausschließlich beim Inhaber der Globalurkunde liegt.

3. RIGHTS AND PROCEDURES

- (a) Exercise. The Securities are exercisable by delivery of a Notice prior to the Exercise Time on the Exercise Date.
- (b) Issuer Call. The Issuer may terminate, subject to a valid Exercise, the Securities, in whole but not in part on any Business Day, by giving Holders at least one calendar years notice of its intention to terminate the Securities, such notice to be given at any time from (and including) the Issuer Call Commencement Date. Any such notice shall be given in accordance with the provisions of General Condition 4, and shall specify the Issuer Call Date.
- (c) Cash Settlement. Each Security upon due Exercise or termination pursuant to an Issuer Call, and subject to the delivery by the Holder of a duly completed Notice and to certification as to non-U.S. beneficial ownership entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Amount.

3. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Ausübung. Die Wertpapiere können an dem Ausübungstag durch Einreichung einer Erklärung vor dem Ausübungszeitpunkt ausgeübt werden.
- (b) Kündigung durch die Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Inhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Kalenderjahr und vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Die Kündigungsmittelung hat gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Barausgleich. Jedes Wertpapier verbrieft das Recht des Inhabers, nach ordnungsgemäßer Ausübung oder Beendigung aufgrund des Kündigungsrechts der Emittentin am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag von der Emittentin zu erhalten, vorausgesetzt, der Inhaber reicht eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung ein und bestätigt, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer nicht um eine US-Person handelt.

- | | |
|--|---|
| <p>(d) Payment Day. If the date for payment of any amount in respect of the Securities is not a Payment Day, the Holder shall not be entitled to payment until the next following Payment Day and shall not be entitled to any interest or other payment in respect of such delay.</p> | <p>(d) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Inhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.</p> |
| <p>(e) General. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, none of the Issuer, the Calculation Agent and any Agent shall have any responsibility for any errors or omissions in the calculation of any Cash Amount.</p> | <p>(e) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung eines Auszahlungsbetrags verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.</p> |
| <p>(f) Notice. All payments shall be subject to the delivery of a duly completed notice (a "Notice") to a Clearing Agent with a copy to the Principal Agent. The form of the Notice may be obtained during normal business hours from the specified office of each Agent.</p> | <p>(f) Erklärungen. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Erklärung (eine „Erklärung“) bei einer Clearingstelle, mit Kopie an die Hauptzahlstelle. Der Erklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.</p> |

A Notice shall:

In der Erklärung ist:

- | | |
|---|---|
| <p>(1) specify the number of Securities to which it relates;</p> | <p>(1) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;</p> |
| <p>(2) specify the number of the account with the Clearing Agent to be debited with the Securities to which it relates;</p> | <p>(2) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind, auf die sich die Erklärung bezieht;</p> |
| <p>(3) irrevocably instruct and authorise the Clearing Agent to debit on or before the Settlement Date such account with such Securities;</p> | <p>(3) die Clearingstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;</p> |

- (4) specify the number of the account with the Clearing Agent to be credited with the Cash Amount (if any) for such Securities;
- (5) certify that neither the person delivering the Notice nor any person on whose behalf the Notice is being delivered is a U.S. person or a person within the United States. As used herein, "**U.S. person**" means (i) an individual who is a resident or a citizen of the United States; (ii) a corporation, partnership or other entity organised in or under the laws of the United States or any political subdivision thereof or which has its principal place of business in the United States; (iii) any estate or trust which is subject to United States federal income taxation regardless of the source of its income; (iv) any trust if a court within the United States is able to exercise primary supervision over the administration of the trust and if one or more United States trustees have the authority to control all substantial decisions of the trust; (v) a pension plan for the employees, officers or principals of a corporation, partnership or other entity described in (ii) above; (vi) any entity organised principally for passive investment, 10 per cent. or more of the beneficial interests in which are held by persons described in (i) to (v) above if such entity was formed principally for the purpose of investment by such persons in a commodity pool the operator of which is exempt from certain requirements of Part 4 of the United States Commodity Futures Trading Commission's regulations by virtue of its participants being non-U.S. persons; or (vii) any other "**U.S. person**" as such term may be defined
- (4) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, dem der Auszahlungsbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (5) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Erklärung einreichenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Erklärung eingereicht wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (i) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (ii) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (iii) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (iv) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (v) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (ii) angegebenen Rechtsträgers; (vi) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu

in Regulation S under the United States Securities Act of 1933, as amended, or in regulations adopted under the United States Commodity Exchange Act; and

mindestens 10% im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tatigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gema Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehore fur den Warenterminhandel (United States Commodity Futures Trading Commission) befreit ist; oder (vii) jede andere „**US-Person**“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (United States Securities Act of 1933) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenborsengesetzes (United States Commodity Exchange Act) erlassen wurden; und

- | | |
|---|--|
| (6) authorise the production of such Notice in any applicable administrative or legal proceedings. | (6) der Vorlage dieser Erklarung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen. |
| (g) Verification. In respect of each Notice, the relevant Holder must provide evidence reasonably satisfactory to the Principal Agent of its holding of such Securities. | (g) Nachweis. Bei jeder Erklarung hat der betreffende Inhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer fur die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellender Weise nachzuweisen. |
| (h) Settlement. The Issuer shall pay or cause to be paid the Cash Amount (if any) for each Security with respect to which a Notice has been delivered to the account specified in the relevant Notice for value on the Settlement Date. | (h) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Auszahlungsbetrags (sofern zutreffend) fur jedes Wertpapier, fur das eine Erklarung eingereicht wurde, mit Wertstellung am Falligkeitstag auf das Konto zu leisten bzw. zu veranlassen, das in der betreffenden Erklarung angegeben ist. |

(i) Determinations. Failure properly to complete and deliver a Notice may result in such notice being treated as null and void. Any determination as to whether a Notice has been properly completed and delivered shall be made by the Principal Agent and shall be conclusive and binding on the Issuer and the relevant Holder. Subject as set out below, any Notice so determined to be incomplete or not in proper form, or which is not copied to the Principal Agent immediately after being delivered to a Clearing Agent as provided in the Conditions shall be void.

If such Notice is subsequently corrected to the satisfaction of the Principal Agent, it shall be deemed to be a new Notice submitted at the time such correction is delivered to such Clearing Agent and copied to the Principal Agent.

Any Security with respect to which a Notice has not been duly completed and delivered in the manner set out above by the time specified in Product Condition 3 shall become void.

The Principal Agent shall use its best efforts promptly to notify the relevant Holder if it has determined that a Notice is incomplete or not in proper form. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, neither the Issuer nor the Principal Agent shall be liable to any person with respect to any action taken or omitted to be taken by it in connection with such determination or the notification of such determination to a Holder.

(i) Festlegungen. Eine nicht ordnungsgemäß ausgefüllte und eingereichte Erklärung kann dazu führen, dass sie als ungültig behandelt wird. Jegliche Festlegungen dahingehend, dass eine Erklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Inhaber endgültig und verbindlich. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen ist jede Erklärung, die auf diese Weise für unvollständig oder nicht formgerecht befunden wird, bzw. die gemäß den Bedingungen nach Abgabe an eine Clearingstelle nicht unmittelbar in Kopie an die Hauptzahlstelle zugesandt wurde, ungültig.

Wird eine solche Erklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Erklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Erklärung an die Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle als eingereicht gilt.

Wird eine Erklärung für ein Wertpapier nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht, wie vorstehend in Produktbedingung 3 beschrieben, so wird sie ungültig.

Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Erklärung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Inhaber unverzüglich mitzuteilen. Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle haften für ihr Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit einer solchen Festlegung oder der Mitteilung einer solchen Festlegung an einen Inhaber, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

- (j) Delivery of a Notice. Delivery of a Notice by or on behalf of a Holder shall be irrevocable with respect to the Securities specified and no Notice may be withdrawn after receipt by a Clearing Agent as provided above. After the delivery of a Notice, the Securities which are the subject of such notice may not be transferred.
- (j) Einreichung einer Erklärung. Die Einreichung einer Erklärung durch oder für einen Inhaber ist im Hinblick auf die darin angegebenen Wertpapiere unwiderruflich, und eine Erklärung kann nach ihrem Eingang bei einer Clearingstelle nicht mehr zurückgenommen werden. Nach Einreichung einer Erklärung dürfen die Wertpapiere, die Gegenstand der betreffenden Erklärung sind, nicht mehr übertragen werden.
- (k) Exercise and Settlement Risk. Exercise and settlement of the Securities is subject to all applicable laws, regulations and practices in force at the relevant time and neither the Issuer nor any Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect the transactions contemplated, after using all reasonable efforts, as a result of any such laws, regulations or practices. Neither the Issuer nor the Agents shall under any circumstances be liable for any acts or defaults of any Clearing Agent in relation to the performance of its duties in relation to the Securities.
- (k) Ausübungs- und Abrechnungsrisiko. Die Ausübung und Abrechnung der Wertpapiere unterliegt allen zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Recht, Vorschriften und Verfahrensweisen, und weder die Emittentin noch eine Zahlstelle haften in irgendeiner Weise, wenn sie auf Grund solcher Gesetze, Vorschriften und Verfahrensweisen nicht in der Lage sind, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Weder die Emittentin noch irgendeine Zahlstelle haftet unter irgendwelchen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen einer Clearingstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten bezüglich der Wertpapiere.

4. ADJUSTMENTS

- (a) Market Disruption. The Calculation Agent shall as soon as reasonably practicable under the circumstances notify the Holders in accordance with General Condition 4 if it determines that a Market Disruption Event has occurred.

“Market Disruption Event” means: the occurrence or existence on any Trading Day during the one-half hour period that ends at the official close of trading on the Exchange or any Related Exchange of any suspension of or limitation imposed on

4. ANPASSUNGEN

- (a) Marktstörung. Die Berechnungsstelle hat den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 die Festlegung des Eintritts einer Marktstörung und den Inhalt der Anpassung(en) unverzüglich mitzuteilen.

„Marktstörung“ bezeichnet: dass an einem Handelstag der Handel während der letzten halben Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt wird (sei es aufgrund von

trading in (by reason of movements in price reaching or exceeding limits permitted by the relevant exchange or otherwise):

(A) on any Exchange(s) in securities that comprise 20 per cent or more of the level of the relevant Index, if in the determination of the Calculation Agent, such suspension or limitation is material. For the purpose of determining whether such suspension or limitation is material, if trading in a security included in the Index is suspended or materially limited at that time, then the relevant percentage contribution of that security to the level of the Index shall be based on a comparison of (x) the portion of the level of the Index attributable to that security relative to (y) the overall level of the Index, in each case immediately before that suspension or limitation; or

(B) on any Related Exchange in any options contracts or futures contracts or other derivatives contracts relating to the relevant Index. In any event, a limitation on the hours and number of days of trading will not constitute a Market Disruption Event if it results from an announced change in the regular business hours of the relevant exchange, but a limitation on trading imposed during the course of the day by reason of movements in price otherwise exceeding levels permitted by the relevant exchange may, if so determined by the Calculation Agent, constitute a Market Disruption Event.

Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreichen oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen):

(A) an einer oder mehreren Börse(n) in Wertpapieren, aus denen sich der betreffende Index zu mindestens 20 Prozent zusammensetzt, wenn eine solche Aussetzung oder Beschränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Um festzulegen, ob es sich um eine Aussetzung oder wesentliche Beschränkung handelt, wird bei einer Aussetzung oder Beschränkung des Handels in Bezug auf ein Wertpapier, das Bestandteil des Index ist, der jeweilige prozentuale Anteil des betreffenden Wertpapiers am Indexstand anhand eines Vergleichs (x) des auf das betreffende Wertpapier entfallenden Teils des Indexstandes mit (y) dem Gesamtindexstand jeweils unmittelbar vor Eintritt der Aussetzung oder Beschränkung ermittelt; oder

(B) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatekontrakten auf den betreffenden Index. In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Handelszeiten und der Anzahl der Handelstage keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

- (b) Adjustments to Index. The Calculation Agent shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with General Condition 4 of any determination made by it pursuant to paragraphs (1), (2), (3) or (4) below.
- (1) If the Index is: (A) not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and published by a successor to the Index Sponsor (the **“Successor Sponsor”**) acceptable to the Calculation Agent; or (B) replaced by a successor index using in the determination of the Calculation Agent, the same or a substantially similar formula for and method of calculation as used in the calculation of the Index, then (in either case) the Index will be deemed to be the index so calculated and announced by such Successor Sponsor or that successor index, as the case may be.
- (2) If: (A) on or prior to the Valuation Date or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, makes a material change in the formula for or the method of calculating the Index or in any other way materially modifies the Index (other than a modification prescribed in that formula or method to maintain the Index in the event of changes in constituent securities and other routine events); or (B) on the Valuation Date or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable the Successor Sponsor, fails to calculate and/or publish the Index; then (in either case) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price using, in lieu of a published level(s) for the Index on the Valuation
- (b) Anpassungen des Index. Die Berechnungsstelle wird den Inhabern sämtliche Festlegungen, die sie gemäß der folgenden Absätze (1), (2), (3) oder (4) getroffen hat, gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 unverzüglich mitteilen.
- (1) Wird der Index: (A) nicht mehr von dem Index Sponsor sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsor (der **„Nachfolgesponsor“**) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Festlegung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.
- (2) Wenn: (A) der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor an oder vor dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexwertpapiere und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor den Index an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle jeweils den Endgültigen

Date or the Issuer Call Date, as the case may be, the level for the Index as determined by the Calculation Agent in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the change or failure, but using only those securities that comprised the Index immediately prior to the change or failure (other than those securities that have since ceased to be listed on the Exchange or any other exchange on which the Shares are listed) or in the case of a material modification of the Index only, the Calculation Agent shall deem such modified Index to be the Index so calculated and announced or to terminate the Securities by giving notice in accordance with General Condition 4.

Referenzpreis festzulegen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstandes an dem Bewertungstag, dem Kündigungstag der Emittentin den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgesetzt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Wertpapiere zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Wertpapiere, deren Notierung an der Börse oder einer anderen Börse, an der die Aktien notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Nur im Fall einer wesentlichen Änderung des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 kündigen.

- (3) If, at any time, any of the events specified in (A) to (H) below occurs and the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, has not in the opinion of the Calculation Agent made an appropriate adjustment to the level of the Index in order to account fully for such event, notwithstanding that the rules published or applied by the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, pertaining to the Index have been applied, the Calculation Agent shall make such adjustment to the level of the Index as it considers appropriate in order to so account. (A) a distribution or dividend to existing holders of the Shares; or (ii) other share capital or securities

- (3) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt eines der nachstehend unter (A) bis (H) aufgeführten Ereignisse eintritt und der Index Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung gekommen sind, nach Festlegung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstandes vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, nimmt die Berechnungsstelle die von ihr als angemessen erachtete Anpassung

granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of liquidation of the issuer of the Shares equally or proportionately with such payments to holders of Shares or (iii) any other type of securities, rights or warrants or other assets, in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the prevailing market price; (B) a free distribution or other assets, in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the prevailing market price; (B) a free distribution or dividend of any Shares to existing holders by way of bonus, capitalisation or similar issue; (C) an extraordinary dividend; (D) any cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (E) any non-cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (F) any other extraordinary cash or non-cash dividend on, or distribution with respect to, the Shares which is, by its terms or declared intent, declared and paid outside the normal operations or normal dividend procedures of the relevant issuer, provided that, in all cases, the related ex-dividend date occurs during the period from but including the Issue Date up to and excluding the Valuation Date or the Issuer Call Date; (G) a distribution of cash dividends on the Shares equal to or greater than 8 per cent. per annum of the then current market value of the Shares; (H) any other similar event having dilutive or concentrative effect on the theoretical value of the Shares.

des Indexstandes vor: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder sonstige Vermögenswerte, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalmaßnahme oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekannt gegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekannt gegeben oder gezahlt hat; (F) jegliche sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten

bekannt gegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendtag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin (ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 Prozent p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.

- (4) The Issuer reserves the right to make adjustments or to distribute to the Holders any rights in connection with the Securities as it reasonably believes are appropriate in circumstances where an event or events occur which the Issuer (in its absolute discretion and notwithstanding any adjustments previously made to the Securities) believes should in the context of the issue of Securities and its obligations hereunder, give rise to such adjustment or distribution, provided that such adjustment is considered by the Calculation Agent to be appropriate generally (without considering the individual circumstances of any Holder or the tax or other consequences of such adjustment in any particular jurisdiction) or is required to take account of provisions of the laws of the relevant jurisdiction or the practices of the Exchange.
- (4) Die Emittentin behält sich das Recht vor, diejenigen Anpassungen vorzunehmen oder diejenigen Rechte im Zusammenhang mit den Wertpapieren an die Inhaber zu gewähren, die die Emittentin als angemessen erachtet, wenn ein oder mehrere Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin (nach ausschließlichem Ermessen und ungeachtet etwaiger vorhergehender Anpassungen der Wertpapiere) im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere und ihrer Verpflichtungen hieraus Anlass zu solchen Anpassungen oder der Gewährung von Rechten geben, sofern eine solche Anpassung von der Berechnungsstelle als allgemein angemessen erachtet wird (ohne Berücksichtigung der persönlichen Situation eines Inhabers oder der steuerlichen oder sonstigen Folgen einer solchen Anpassung in bestimmten Rechtsordnungen) oder erforderlich ist, um den gesetzlichen Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung oder der Geschäftspraxis der Börse Rechnung zu tragen.
- (c) The Calculation Agent shall, as soon as practicable after receipt of any written
- (c) Die Berechnungsstelle wird einem Inhaber, sobald dies nach Erhalt einer

**10. Open End Zertifikate bezogen auf den
Dow Jones Turkey Titans 20™ Index**

request to do so, advise a Holder of any determination made by it pursuant to this Product Condition 4 on or before the date of receipt of such request. The Calculation Agent shall make available for inspection by Holders copies of any such determinations.

entsprechenden schriftlichen Anfrage durchführbar ist, sämtliche Festlegungen mitteilen, die sie gemäß dieser Produktbedingung 4 an bzw. vor dem Tag des Eingangs einer solchen Anfrage getroffen hat. Die Berechnungsstelle hat den Inhabern Kopien der Unterlagen hinsichtlich der vorgenannten Festlegungen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

5. GOVERNING LAW

The Conditions pertaining to the Securities shall be governed by and shall be construed in accordance with English law.

5. ANWENDBARES RECHT

Die Bedingungen bezüglich der Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden nach diesem ausgelegt.

11. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN ISTANBUL STOCK EXCHANGE NATIONAL 30 INDEX

The relevant conditions set out below are applicable for a continuation of a public offer and potentially an increase of the Open End Certificates (WKN ABN5TL / ISIN NL0000460004) relating to the Istanbul Stock Exchange National 30 Index. The General Conditions and the Product Conditions relating to Index Open End Certificates have been extracted from the Offering Supplement No. 835 dated 10 January 2005 to the LaunchPAD Programme dated 28 February 2002 (with ABN AMRO Bank N.V. as initial issuer).

Nachfolgend finden sich die relevanten Bedingungen für eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots und gegebenenfalls eine Aufstockung der Open End Zertifikate (WKN ABN5TL / ISIN NL0000460004) bezogen auf den Istanbul Stock Exchange National 30 Index. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen für Open End Zertifikate auf Indizes wurden dem Angebotsnachtrag (*Offering Supplement*) Nummer 835 vom 10. Januar 2005 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt (*LaunchPAD Programme*) vom 28. Februar 2002 (mit der ABN AMRO Bank N.V. als ursprüngliche Emittentin) entnommen.

The Conditions will be in the English language and the German language, but the binding language of the Conditions will be the English language. The German language version is a non-binding translation.

Die Bedingungen werden in englischer Sprache und deutscher Sprache erstellt, wobei die rechtsverbindliche Sprache der Bedingungen die englische Fassung ist und die deutsche Fassung eine unverbindliche Übersetzung ist.

CONDITIONS: GENERAL CONDITIONS

BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

The General Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the Product Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be printed on the Definitive Securities or attached to the Global Security representing the Securities.

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Produktbedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden in den Einzelurkunden abgedruckt oder werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONS

Terms in capitals which are not defined in these General Conditions shall have the meanings ascribed to them in the Product Conditions.

2. STATUS

The Securities constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank *pari passu* among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer save for those preferred by mandatory provisions of law.

3. EARLY TERMINATION

The Issuer shall have the right to terminate the Securities if it shall have determined in its absolute discretion that for reasons beyond its control its performance thereunder shall have become unlawful in whole or in part as a result of compliance in good faith by the Issuer with any applicable present or future law, rule, regulation, judgement, order or directive of any governmental, administrative, legislative or judicial authority or power ("**Applicable Law**"). In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination (ignoring such illegality) less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4.

1. DEFINITIONEN

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. STATUS

Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

3. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie in ihrem ausschließlichen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren aus Gründen, auf die sie keinen Einfluss hat, aufgrund der für die Emittentin nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien („**Anwendbares Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Inhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Inhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstehen. Die Zahlung

an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die dem Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

4. NOTICES

- (a) Validity. Unless otherwise specified in an Offering Supplement, announcements to Holders will be valid if delivered to the Clearing Agent(s).
- (b) Delivery. Any such announcement issued pursuant to General Condition 4(a) shall be deemed to be effective on the day following its delivery to the Clearing Agent (and if delivered to more than one Clearing Agent on the date first delivered to a Clearing Agent) or, if published as specified in the relevant Offering Supplement on the date of such publication (and if published in more than one country then on the date first published).

5. HEDGING DISRUPTION

- (a) Notification. The Issuer shall as soon as reasonably practicable give instructions to the Calculation Agent to notify the Holders in accordance with General Condition 4(a):
 - (i) if it determines that a Hedging Disruption Event has occurred; and
 - (ii) of the consequence of such Hedging Disruption Event as determined by the Issuer pursuant to General Condition 5(c).
- (b) Hedging Disruption Event. A **“Hedging Disruption Event”** shall occur if the Issuer determines that it is or has become not reasonably practicable or it has otherwise become undesirable, for any reason, for

4. MITTEILUNGEN

- (a) Wirksamkeit. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in einem Angebotsnachtrag sind Mitteilungen gegenüber Inhabern wirksam, wenn sie an die Clearingstelle(n) übermittelt wurden.
- (b) Übermittlung. Jede dieser Mitteilungen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a), gelten am Tag nach der Übermittlung an die Clearingstelle als wirksam geworden (und wenn sie an mehrere Clearingstellen übermittelt wurden, an dem Tag, an dem sie erstmals an eine Clearingstelle übermittelt wurden), oder, falls sie veröffentlicht werden (wie im betreffenden Angebotsnachtrag festgelegt), am Tag der Veröffentlichung (und wenn sie in mehreren Ländern veröffentlicht werden, dann soll der Tag gelten, an dem sie zuerst veröffentlicht wurden).

5. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Die Emittentin hat die Berechnungsstelle unverzüglich anzuweisen, den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a) Folgendes mitzuteilen: (i) die Festlegung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die Folgen einer solchen Absicherungsstörung durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 5(c).
- (b) Absicherungsstörung. Eine **„Absicherungsstörung“** tritt ein, wenn die Emittentin festlegt, dass es für sie ganz gleich aus welchem Grund ganz oder teilweise nicht angemessen durchführbar

the Issuer wholly or partially to establish, re-establish, substitute or maintain a relevant hedging transaction (a **“Relevant Hedging Transaction”**) it deems necessary or desirable to hedge the Issuer's obligations in respect of the Securities. The reasons for such determination by the Issuer may include, but are not limited to, the following:

- (i) any material illiquidity in the market for the relevant instruments (the **“Disrupted Instrument”**) which from time to time are included in the reference asset to which the Securities relate; or
- (ii) a change in any applicable law (including, without limitation, any tax law) or the promulgation of, or change in, the interpretation of any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction of any applicable law (including any action taken by a taxing authority); or
- (iii) a material decline in the creditworthiness of a party with whom the Issuer has entered into any such Relevant Hedging Transaction; or
- (iv) the general unavailability of: (A) market participants who will agree to enter into a Relevant Hedging Transaction; or (B) market participants who will so enter into a Relevant Hedging Transaction on commercially reasonable terms.

ist oder geworden ist oder in anderer Weise nicht mehr erstrebenswert ist, ein maßgebliches Absicherungsgeschäft (ein **„Maßgebliches Absicherungsgeschäft“**), das sie zur Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere für notwendig oder erstrebenswert hält, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen oder aufrechtzuerhalten. Die Gründe für eine solche Festlegung der Emittentin können unter anderem sein:

- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt der betreffenden Instrumente (das **„von einer Störung betroffenes Instrument“**), die von Zeit zu Zeit in dem Basiswert, auf den sich die Wertpapiere beziehen, enthalten sind; oder
- (ii) eine Änderung in einem anwendbaren Recht (unter anderem einschließlich jedes Steuerrechts) oder die Verkündung oder Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Rechts durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, das bzw. die nach anwendbarem Recht zuständig ist (einschließlich jeglicher steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
- (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein solches Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
- (iv) das allgemeine Fehlen von (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.

- (c) Consequences. The Issuer, in the event of a Hedging Disruption Event, may determine to:
- (i) terminate the Securities. In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such amount to be paid under this General Condition shall not be less than the present value of such minimum assured return of principal and/or interest or coupons, such present value being determined by the Calculation Agent. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4;
 - (ii) make an adjustment in good faith to the relevant reference asset by removing the Disrupted Instrument at its fair market value (which may be zero). Upon any such removal the Issuer may: (A) hold any notional proceeds (if any) arising as a
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedem Inhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstanden sind. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag vorsehen, soll jeder unter dieser Allgemeinen Bedingung zu zahlende Betrag nicht niedriger sein als der gegenwärtige Wert einer solchen zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons, wobei dieser gegenwärtige Wert von der Berechnungsstelle festgelegt wird. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird;
 - (ii) den betreffenden Basiswert nach Treu und Glauben anzupassen, indem sie das von einer Störung betroffene Instrument zu seinem marktgerechten Wert (der gleich Null sein kann) entfernt. Bei einer solchen Entfernung ist die Emittentin berechtigt: (A) alle

consequence thereof and adjust the terms of payment and/or delivery in respect of the Securities; or (B) notionally reinvest such proceeds in other reference asset(s) if so permitted under the Conditions (including the reference asset(s) to which the Securities relate);

- (iii) make any other adjustment to the Conditions as it considers appropriate in order to maintain the theoretical value of the Securities after adjusting for the relevant Hedging Disruption Event. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such adjustment will in no way affect the Issuer's obligations to make payment to the Holders not less than the minimum assured return of principal and/or interest or coupons on the relevant Settlement Date or Maturity Date, or Interest Payment Date, as applicable.

fiktiven Erlöse, die sie daraus erzielt, einzubehalten und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anzupassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in einen anderen Basiswert bzw. in andere Basiswerte anzulegen, falls dies gemäß den Bedingungen gestattet ist (einschließlich des Basiswertes bzw. der Basiswerte, auf den bzw. auf die sich die Wertpapiere beziehen);

- (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die sie für geeignet hält, um den theoretischen Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag vorsehen, wird eine solche Anpassung in keiner Weise die Verpflichtung der Emittentin beeinflussen, Zahlungen an die Inhaber zu tätigen, die nicht geringer sind, als die zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Fälligkeitstag oder Zinszahlungstag.

6. PURCHASES, FURTHER ISSUES BY THE ISSUER AND PRESCRIPTION

- (a) Purchases. The Issuer or any Affiliate may, except under certain circumstances, purchase Securities at any price in the open market or by tender or private treaty. Any Securities so purchased may be held, surrendered for cancellation or reissued or

6. KÄUFE, WEITERE EMISSIONEN DURCH DIE EMITTENTIN UND VERJÄHRUNG

- (a) Käufe. Die Emittentin bzw. ihre Verbundenen Unternehmen sind berechtigt, außer in bestimmten Fällen, Wertpapiere zu einem beliebigen Preis am offenen Markt, im Tendersverfahren oder freihändig zu kaufen. Die solchermaßen

resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original series of Securities.

In this General Condition 6(a) "**Affiliate**" means any entity controlled directly or indirectly, by the Issuer, any entity that controls, directly or indirectly, the Issuer, or any entity under common control with the Issuer. As used herein "**control**" means the ownership of a majority of the voting power of the entity and "**controlled by**" and "**controls**" shall be construed accordingly.

- (b) Further Issues. The Issuer shall be at liberty from time to time without the consent of the Holders or any of them to create and issue further securities so as to be consolidated with and form a single series with the Securities.
- (c) Prescription. Any Security or Coupon which is capable of presentation and is not so presented by its due date for presentation shall be void, and its value reduced to zero, if not so presented within five years of such due date. For the avoidance of doubt, any Securities which are subject to provisions relating to their exercise shall be void, and their value shall be zero, if not exercised in accordance with their provisions.

erworbenen Wertpapiere können gehalten, zur Entwertung eingereicht oder erneut begeben bzw. erneut verkauft werden und auf diese Weise erneut begebene bzw. erneut verkaufte Wertpapiere werden für alle Zwecke als Bestandteil der ursprünglichen Wertpapierserie betrachtet.

In dieser Allgemeinen Bedingung 6(a) bedeutet „**Verbundenes Unternehmen**“ einen Rechtsträger, der von der Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird, der die Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder der von der Emittentin und einem Dritten gemeinsam beherrscht wird. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet „**beherrschen**“ das Innehaben einer Stimmrechtsmehrheit an dem Rechtsträger, und „**beherrscht werden**“ ist entsprechend zu verstehen.

- (b) Weitere Emissionen. Der Emittentin steht es frei, zu gegebener Zeit ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber weitere Emissionen in der Weise aufzulegen und durchzuführen, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden.
- (c) Verjährung. Ein Wertpapier oder Kupon, das bzw. der vorgelegt werden kann und nicht bis zu seinem Fälligkeitstag für die Vorlage vorgelegt wird, ist ungültig, und sein Wert wird auf Null herabgesetzt, wenn es bzw. er nicht innerhalb von fünf Jahren nach diesem Fälligkeitstag vorgelegt wird. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Wertpapiere, die Bestimmungen bezüglich ihrer Ausübung unterliegen, ungültig sind und ihr Wert auf Null herabgesetzt wird, wenn sie nicht gemäß ihrer Bestimmungen ausgeübt werden.

7. DETERMINATIONS AND MODIFICATIONS

- (a) Determinations. Any determination made by the Issuer shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.
- (b) Modifications. The Issuer may without the consent of the Holders or any of them, modify any provision of the Conditions which is: (i) of a formal, minor or technical nature; (ii) made to correct a manifest error; or (iii) in its absolute discretion, not materially prejudicial to the interests of the Holders. Notice of any such modification will be given to the Holders in accordance with General Condition 4 but failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of any such modification.

8. SUBSTITUTION

- (a) Substitution of Issuer. The Issuer may at any time, without the consent of the Holders substitute for itself as principal obligor under the Securities any company (the "**Substitute**"), being any subsidiary or affiliate of the Issuer, subject to: (i) the obligation of the Substitute under the Securities being guaranteed by ABN AMRO Holding N.V.¹ ("**Holding**") (unless Holding is the Substitute); (ii) all actions, conditions and things required to be taken, fulfilled and done (including the obtaining of any necessary consents) to ensure that the Securities represent legal, valid and

7. FESTLEGUNGEN UND ÄNDERUNGEN

- (a) Festlegungen. Eine von der Emittentin getroffene Festlegung ist für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.
- (b) Änderungen. Die Emittentin ist berechtigt, ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber einholen zu müssen, eine Bestimmung der Bedingungen zu ändern, die: (i) formaler, unbedeutender oder technischer Natur ist, (ii) zur Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers vorgenommen wird, oder (iii) sich in ihrem ausschließlichen Ermessen nicht wesentlich auf die Interessen der Inhaber auswirkt. Solche Änderungen sind den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitzuteilen. Das Unterlassen oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung berührt jedoch nicht die Gültigkeit solcher Änderungen.

8. ERSETZUNG

- (a) Ersetzung der Emittentin. Die Emittentin kann in ihrer Eigenschaft als Hauptschuldnerin der Wertpapiere jederzeit ohne die Zustimmung der Inhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle setzen (die „**Ersatzemittentin**“), bei der es sich um eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin handelt; dies gilt mit der Maßgabe, dass: (i) die Verpflichtung der Ersatzemittentin aus den Wertpapieren durch die ABN AMRO Holding N.V.² (die „**Holding**“) garantiert wird, es sei denn, die Holding ist die Ersatzemittentin; (ii) sämtliche

¹ For the purpose of this paragraph AMRO Holding N.V. has been replaced by BNP Paribas S.A., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

² Für die Zwecke dieses Absatzes wurde AMRO Holding N.V. durch die BNP Paribas S.A. ersetzt, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

binding obligations of the Substitute having been taken, fulfilled and done and being in full force and effect; and (iii) the Issuer having given at least 30 days' prior notice of the date of such substitution to the Holders in accordance with General Condition 4. In the event of any substitution of the Issuer, any reference in the Conditions to the Issuer shall from such time be construed as a reference to the Substitute.

Handlungen, Bedingungen und Maßnahmen, die vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Genehmigungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin begründen, vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen wurden und uneingeschränkt wirksam und in Kraft sind; und (iii) die Emittentin den Inhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitteilt. Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gelten in den Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Emittentin von diesem Zeitpunkt an als Bezugnahmen auf die Ersatzemittentin.

(b) Substitution of Office. The Issuer shall have the right upon notice to the Holders in accordance with General Condition 4 to change the office through which it is acting and shall specify the date of such change in such notice.

(b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin hat das Recht, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 eine Änderung der Geschäftsstelle vorzunehmen, durch die sie als Emittentin handelt, wobei der Tag einer solchen Änderung in der betreffenden Mitteilung anzugeben ist.

9. TAXATION

The Issuer shall not be liable for or otherwise obliged to pay any tax, duty, withholding or other similar payment which may arise as a result of the ownership, transfer or exercise of any Securities. In relation to each Security the relevant Holder shall pay all Expenses as provided in the Product Conditions. All payments or, as the case may be, deliveries in respect of the Securities will be subject in all cases to all applicable fiscal and other laws and regulations (including, where applicable, laws requiring the deduction or withholding for, or on account of, any tax duty or other charge whatsoever). The Holder shall be liable for and/or pay, any tax, duty or charge in

9. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung von Wertpapieren anfallen können. In Bezug auf jedes Wertpapier hat der jeweilige Inhaber alle Kosten gemäß den Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen in jedem Fall allen geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich – sofern zutreffend – Gesetzen, die Abzüge von bzw. Einbehalte für Steuern,

connection with, the ownership of and/or any transfer, payment or delivery in respect of the Securities held by such Holder. The Issuer shall have the right, but shall not be obliged, to withhold or deduct from any amount payable such amount, as shall be necessary to account for or to pay any such tax, duty, charge, withholding or other payment. Each Holder shall indemnify the Issuer against any loss, cost or other liability whatsoever sustained or incurred by the Issuer in respect of any such tax, duty, charge, withholding or other payment as referred to above in respect of the Securities of such Holder.

Abgaben oder sonstige(n) Lasten jedweder Art vorschreiben). Der Inhaber haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind. Jeder Inhaber hat die Emittentin in Bezug auf Verluste, Kosten oder andere Haftungen jeglicher Art schadlos zu halten, die die Emittentin im Hinblick auf solche oben genannten Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere dieses Inhabers erleidet oder die ihr im Hinblick auf diese entstehen.

10. REPLACEMENT OF SECURITIES AND COUPONS

If any Security or Coupon is lost, stolen, mutilated, defaced or destroyed it may be replaced at the specified office of the Principal Agent (or such other place of which notice shall have be given to Holders in accordance with General Condition 4) upon payment by the claimant of the expenses incurred in connection therewith and on such terms as to evidence and indemnity as the Issuer may reasonably require. Mutilated or defaced Securities and Coupons must be surrendered before replacements will be issued.

10. ERSATZ VON WERTPAPIEREN UND KUPONS

Wenn ein Wertpapier oder Kupon verloren geht, gestohlen, beschädigt, verunstaltet oder vernichtet wird, kann es bzw. er in der angegebenen Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle (oder an einem anderen Ort, der den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wurde) nach Zahlung der im Zusammenhang damit entstandenen Auslagen durch den Anspruchsberechtigten und zu solchen Bedingungen hinsichtlich Nachweis und Schadloshaltung, die die Emittentin angemessener Weise verlangen kann, ersetzt werden. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere und Kupons sind abzugeben, bevor die Ersatzdokumente ausgegeben werden.

11. ADJUSTMENTS FOR EUROPEAN MONETARY UNION

(a) Redenomination. The Issuer may, without the consent of any Holder, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 elect that, with effect from the Adjustment Date specified in such notice, certain terms of the Securities shall be redenominated in euro. The election will have effect as follows:

(i) where the Settlement Currency is the National Currency Unit of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, whether as from 1999 or after such date, such Settlement Currency shall be deemed to be an amount of euro converted from the original Settlement Currency into euro at the Established Rate, subject to such provisions (if any) as to rounding as the Issuer may decide and as may be specified in the notice, and after the Adjustment Date, all payments in respect of the Securities will be made solely in euro as though references in the Securities to the Settlement Currency were to euro;

(ii) where the Conditions contain a rate of exchange or any of the Conditions are expressed in a currency (the "**Original Currency**") of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, whether as from 1999 or after such date, such

11. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

(a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Inhaber durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 entscheiden, dass mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag, bestimmte Bestimmungen der Wertpapiere auf den Euro umgestellt werden. Diese Entscheidung wirkt sich wie folgt aus:

(i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, ob ab 1999 oder nach diesem Datum, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgelegten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

(ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Bedingungen in einer Währung (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, ob

rate of exchange and/or any other terms of the Conditions shall be deemed to be expressed in or, in the case of a rate of exchange, converted for or, as the case may be into, euro at the Established Rate; and

ab 1999 oder nach diesem Datum, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltenen Beträge als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

- (iii) such other changes shall be made to the Conditions as the Issuer may decide to conform them to conventions then applicable to instruments expressed in euro.
- (b) Adjustment to Conditions. The Issuer may, without the consent of the Holders, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 make such adjustments to the Conditions as the Issuer may determine to be appropriate to account for the effect of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty on the Conditions.
- (c) Euro Conversion Costs. Notwithstanding General Condition 11(a) and/or General Condition 11(b), none of the Issuer, the Calculation Agent nor any Agent shall be liable to any Holder or other person for any commissions, costs, losses or expenses in relation to or resulting from the transfer of euro or any currency conversion or rounding effected in connection therewith.
- (d) Definitions Relating to European Economic and Monetary Union. In this General Condition, the following expressions have
- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Allgemeinen Bedingung 11(a) und/oder der Allgemeinen Bedingung 11(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Inhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Allgemeinen Bedingung

the meanings set out below.

“Adjustment Date” means a date specified by the Issuer in the notice given to the Holders pursuant to this Condition which falls, if the currency is that of a country not initially participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, on or after such later date as such country does so participate;

“Established Rate” means the rate for the conversion of the Original Currency (including compliance with rules relating to rounding in accordance with applicable European community regulations) into euro established by the Council of the European Union pursuant to the first sentence of Article 123(4), formerly 109 L (4) of the Treaty;

“National Currency Unit” means the unit of the currency of a country as those units are defined on the day before the start of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty or, in connection with the expansion of such third stage, to any country which has not initially participated in such third stage; and

“Treaty” means the treaty establishing the European Community.

haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung.

„Anpassungstag“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Inhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der, wenn es sich um die Währung eines Landes handelt, das ursprünglich nicht an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, frühestens auf den Tag fällt, ab dem dieses Land daran teilnimmt;

„Festgelegter Umrechnungskurs“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß dem ersten Satz des Artikels 123(4), vormals 109 L (4) des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„Nationale Währungseinheit“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor dem Beginn an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt, oder – im Zusammenhang mit der Erweiterung dieser dritten Stufe – die Einheit der Währung eines Landes, das ursprünglich nicht an dieser dritten Stufe teilgenommen hat; und

„Vertrag“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

12. AGENTS³

(a) Principal Agent and Agents. The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of any agent (the “**Agent**”) and to appoint further or additional Agents, provided that no termination of appointment of the principal agent (the “**Principal Agent**”) shall become effective until a replacement Principal Agent shall have been appointed and provided that, if and to the extent that any of the Securities are listed on any stock exchange or publicly offered in any jurisdiction, there shall be an Agent having a specified office in each country required by the rules and regulation of each such stock exchange and each such jurisdiction and provided further that, if and to the extent that any of the Securities are in registered form, there shall be a Registrar and a Transfer Agent (which may be the Registrar), if so specified in the relevant Product Conditions. Notice of any appointment, or termination of appointment, or any change in the specified office, of any Agent will be given to Holders in accordance with General Condition 4. Each Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders or any of them. Any calculations or determinations in respect of the Securities made by an Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

12. BEAUFTRAGTE⁴

(a) Hauptzahlstelle und Zahlstellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung einer Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) jederzeit zu ändern oder aufzuheben und weitere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufhebung der Bestellung der Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) erst mit der Bestellung einer Ersatz-Hauptzahlstelle wirksam wird, und dass es, wenn und solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder die Wertpapiere in einer Rechtsordnung öffentlich angeboten werden, in jedem Land eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle geben muss, wo dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse und der betreffenden Rechtsordnung vorgeschrieben ist, und unter der weiteren Voraussetzung, dass es – falls und solange Wertpapiere in Form von Namenspapieren vorliegen – eine Registerstelle und eine Transferstelle (die mit der Registerstelle identisch sein kann) vorhanden sind, falls dies in den maßgeblichen Produktbedingungen vorgesehen ist. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung oder etwaige Änderungen der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle werden den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von einer Zahlstelle in Bezug

³ BNP Paribas S.A., London branch, of 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA has been appointed as agent in England to receive service of process in England in any proceedings in England.

⁴ BNP Paribas S.A., Geschäftsstelle London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA ist als bevollmächtigter Prozessvertreter in England für alle Verfahren in England bestellt worden.

auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

(b) Calculation Agent. The Issuer shall undertake the duties of calculation agent (the “**Calculation Agent**” which expression shall include any successor Calculation Agent) in respect of the Securities unless the Issuer decides to appoint a successor Calculation Agent in accordance with the provisions below.⁵

The Issuer reserves the right at any time to appoint another institution as the Calculation Agent provided that no termination of appointment of the existing Calculation Agent shall become effective until a replacement Calculation Agent shall have been appointed. Notice of any termination or appointment will be given to the Holders in accordance with General Condition 4.

The Calculation Agent (except where it is the Issuer) acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. Where the Issuer acts in the capacity of the Calculation Agent it does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. In any event, any calculations or determinations in respect of the Securities made by the Calculation Agent (whether or not the Issuer) shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

(b) Berechnungsstelle. Die Emittentin übernimmt die Pflichten der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“, wobei dieser Begriff jegliche nachfolgende Berechnungsstelle einschließt) in Bezug auf die Wertpapiere, es sei denn, die Emittentin entscheidet, gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine Nachfolge-Berechnungsstelle zu bestellen.⁶

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Institution als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Aufhebung der Bestellung der bisherigen Berechnungsstelle erst mit der Bestellung einer Ersatz-Berechnungsstelle wirksam wird. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung wird den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt.

Die Berechnungsstelle (es sei denn, sie ist die Emittentin) handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber den Inhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Inhabern begründet. Wenn die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle handelt, geht sie keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber und kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis mit den Inhabern ein. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von der Berechnungsstelle (gleich ob sie die

⁵ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁶ Die aktuelle Berechnungsstelle ist: die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

Emittentin ist oder nicht) in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

The Calculation Agent (except where it is the Issuer) may, with the consent of the Issuer, delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate. Where the Calculation Agent is the Issuer it may delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate.

Die Berechnungsstelle (es sei denn, sie ist die Emittentin) kann ihre Verpflichtungen und Aufgaben mit Zustimmung der Emittentin an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet. Wenn die Berechnungsstelle die Emittentin ist, kann sie ihre Pflichten und Aufgaben an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet.

13. SURRENDER OF UNMATURED COUPONS

Each Security should be presented for redemption, where applicable, together with all unmatured Coupons relating to it. Upon the due date for redemption of any Security, where applicable, all unmatured Coupons relating thereto (whether or not attached) shall become void and no payment shall be made in respect thereof.

13. ABGABE NOCH NICHT FÄLLIGER KUPONS

Jedes Wertpapier ist gegebenenfalls zusammen mit allen noch nicht fälligen Kupons zur Rücknahme vorzulegen. Nach dem Fälligkeitstag für die Rücknahme eines Wertpapiers werden gegebenenfalls alle noch nicht fälligen Kupons in Bezug darauf (gleich ob sie beiliegen oder nicht) ungültig und es wird keine Zahlung in Bezug darauf geleistet.

14. CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999)

No rights are conferred on any person under the Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 to enforce any Condition. The preceding sentence shall not affect any right or remedy of any person which exists or is available apart from that Act.

14. GESETZ ÜBER VERTRÄGE (ZUGUNSTEN DRITTER) VON 1999 (*CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999*)

Nach dem Gesetz über Verträge (zugunsten Dritter) von 1999 (*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*) werden keine Rechte auf Personen übertragen, um Bedingungen durchzusetzen. Der vorausgehende Satz hat keinerlei Auswirkungen auf Rechte oder Rechtsmittel jeglicher Personen, die außerhalb dieses Gesetzes bestehen oder verfügbar sind.

15. RULES AND REGULATIONS OF THE OFFICIAL MARKET OF EURONEXT AMSTERDAM N.V.'S STOCK MARKET (*FONDSSENREGLEMENT VAN AMSTERDAM*

15. VORSCHRIFTEN UND VERORDNUNGEN DES ORGANISIERTEN MARKTES DER WERTPAPIERBÖRSE DER EURONEXT AMSTERDAM N.V. (*FONDSSENREGLEMENT VAN EURONEXT*

**11. Open End Zertifikate bezogen auf den
Istanbul Stock Exchange National 30 Index**

N.V. (LISTING / ISSUING RULES))

AMSTERDAM N.V. (ZULASSUNGS- UND
EMISSIONSVORSCHRIFTEN))

The Issuer undertakes to comply, so long as the Securities are listed on the Official Segment of the Stock Market of Euronext Amsterdam N.V., with the provisions (so far as applicable) of Schedule B, Article 2.1.20 (Sections B to G inclusive) of the Listing Rules (*Fondsenreglement*) of Euronext Amsterdam N.V. as in force at the date of issue of the Securities.

Die Emittentin verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen (soweit sie anwendbar sind) von Anhang B, Artikel 2.1.20 (Abschnitte B bis einschließlich G) der am Tag der Emission der Wertpapiere geltenden Zulassungsvorschriften (*Fondsenreglement*) der Euronext Amsterdam N.V., falls und solange die Wertpapiere im amtlichen Handel der Wertpapierbörse Euronext Amsterdam N.V. notiert sind.

**CONDITIONS: PRODUCT CONDITIONS RELATING TO
INDEX OPEN END CERTIFICATES**

The Product Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be attached to the Global Security representing the Securities.

1. DEFINITIONS

“**Agent**” means each of ABN AMRO Bank N.V., London Branch, 250 Bishopsgate, London, EC2M 4AA, United Kingdom⁷ as principal agent (the “**Principal Agent**”) and ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Alle 80, 60846 Frankfurt am Main, Germany,⁸ each acting through its specified office and together the “**Agents**” which expression shall include any other Agent appointed pursuant to the provisions of General Condition 12;

“**Business Day**” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments in London and a day on which each

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN FÜR
OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES**

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbrieften Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONEN

„**Zahlstelle**“ bezeichnet jeweils ABN AMRO Bank N.V., Niederlassung London, 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, Vereinigtes Königreich⁹ als Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) und ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Alle 80, 60846 Frankfurt am Main, Deutschland,¹⁰ die jeweils durch ihre bezeichnete Geschäftsstelle handeln, und zusammen als die „**Zahlstellen**“ bezeichnet, wobei dieser Begriff alle anderen Zahlstellen umfasst, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 12 bestellt werden;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln und an dem

⁷ The current Principal Agent is: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁸ Currently there are no other Agents. The sole agent is the Principal Agent.

⁹ Die aktuelle Hauptzahlstelle ist: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

¹⁰ Aktuell gibt es keine weiteren Zahlstellen. Die Hauptzahlstelle ist die einzige Zahlstelle.

Clearing Agent is open for business;

jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr
geöffnet ist;

“**Cash Amount**” means an amount determined
by the Calculation Agent in accordance with the
following formula, less Expenses:

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet einen
Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand
der folgenden Formel ermittelt wird, abzüglich
Kosten:

Final Reference Price x Entitlement

Endgültiger Referenzpreis x Bezugsverhältnis

provided that the Cash Amount shall not be less
than zero. The Cash Amount shall be converted
into the Settlement Currency at the prevailing
Exchange Rate if an Exchange Rate is
specified and rounded to the nearest two
decimal places in the Settlement Currency,
0.005 being rounded downwards;

Dies gilt mit der Maßgabe, dass der
Auszahlungsbetrag nicht kleiner als Null sein
kann. Der Auszahlungsbetrag ist zu dem
aktuellen Wechselkurs in die
Abrechnungswährung umzurechnen, sofern ein
Wechselkurs angegeben ist, wobei das
Ergebnis in der Abrechnungswährung auf die
nächsten zwei Dezimalstellen zu runden ist (bei
einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

“**Clearing Agent**” means Clearstream Banking
AG, Euroclear Bank S.A., and Clearstream
Banking S.A. and such further or alternative
clearing agent(s) or clearance system(s) as
may be approved by the Issuer from time to
time and notified to the Holders in accordance
with General Condition 4 (each a “**Clearing
Agent**” and together the “**Clearing Agents**”);¹¹

„**Clearingstelle**“ bezeichnet Clearstream
Banking AG, Euroclear Bank S.A., und
Clearstream Banking S.A., sowie alle weiteren
oder alternativen Clearingstellen bzw.
Clearingsysteme, die von Zeit zu Zeit von der
Emittentin zugelassen und den Inhabern
gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt
werden (einzeln jeweils als „**Clearingstelle**“
und zusammen als „**Clearingstellen**“
bezeichnet);¹²

“**Entitlement**” means the entitlement specified
as such in the definition of the relevant Series,
subject to any adjustment in accordance with
Product Condition 4;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet das
Bezugsverhältnis, das als solches in der
Definition der betreffenden Serie angegeben ist,
vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der
Produktbedingung 4;

“**Exchange**” means the exchange or quotation
system from which the Index Sponsor takes the
prices of the shares that comprise the Index
(the “Shares”) to compute the Index or any

„**Börse**“ bezeichnet die Börse bzw. das
Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index
Sponsor, zur Berechnung des Index, die Kurse
der Aktien entnimmt, aus denen sich der Index

¹¹ Currently the sole relevant Clearing System is Clearstream Banking AG, Frankfurt.

¹² Derzeit ist das einzige maßgebliche Clearingsystem Clearstream Banking AG, Frankfurt.

successor to such exchange or quotation system;

“**Exchange Rate**” means, with respect to the rate of exchange between the Underlying Currency and the Settlement Currency as determined by the Calculation Agent by reference to such sources as the Calculation Agent may reasonably determine to be appropriate at such time;

“**Exercise**” means a Holder’s right to exercise the Securities, in accordance with Product Condition 3;

“**Exercise Date**” means the third Business Day preceding the scheduled Valuation Date, as provided in Product Condition 3;

“**Exercise Time**” means 10.00 am local time in Frankfurt am Main, Germany;

“**Expenses**” means all taxes, duties and/or expenses, including all applicable depository, transaction or exercise charges, stamp duties, stamp duty reserve tax, issue, registration, securities transfer and/or other taxes or duties, arising in connection with (i) the exercise of such Security and/or (ii) any payment due following exercise or otherwise in respect of such Security;

“**Extraordinary Early Termination Date**” means the date on which the Issuer determines there to be an Extraordinary Early Termination Event in accordance with Product Condition 3; unless, in the determination of the Calculation

zusammensetzt (die „**Aktien**“), oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„**Wechselkurs**“ bezeichnet in Bezug auf den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgelegt wird, die von der Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden;

„**Ausübung**“ bezeichnet das Recht eines Inhabers, die Wertpapiere gemäß der Produktbedingung 3 auszuüben;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet den dritten Geschäftstag vor dem vorgesehenen Bewertungstag, wie in Produktbedingung 3 angegeben;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet 10 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Außerordentlicher Vorzeitiger Beendigungstag**“ bezeichnet den Tag, an dem die Emittentin ein Außerordentliches Vorzeitiges Beendigungsereignis gemäß der Produktbedingung 3 festlegt; es sei denn die

Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case, the Extraordinary Early Termination Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the one hundred and eighty Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been an Extraordinary Early Termination Date. In that case (i) the hundred and eightieth Trading Day shall be deemed to be the Extraordinary Early Termination Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Extraordinary Early Termination Settlement Amount (which may be zero) having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines to be relevant including without limitation the ability of the Issuer to unwind a Relevant Hedging Transaction in respect of the Securities;

“Extraordinary Early Termination Event” means the extraordinary termination of the Securities by the Issuer in accordance with Product Condition 3;

“Final Reference Price” means an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Valuation Date, Extraordinary Early Termination Date or the Issuer Call Date, as the case may be, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the

Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Außerordentliche Vorzeitige Kündigungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der einhundertachtzig Handelstage, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Außerordentliche Vorzeitige Beendigungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (i) gilt der einhundertachtzigste Handelstag als Außerordentlicher Vorzeitiger Beendigungstag (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Auszahlungsbetrag bei einer Außerordentlichen Vorzeitigen Beendigung (welcher auch Null sein kann) fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden, u.a. die Fähigkeit der Emittentin, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft in Bezug auf die Wertpapiere abzuwickeln;

„Außerordentliches Vorzeitiges Beendigungsereignis“ bezeichnet eine außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 3;

„Endgültiger Referenzpreis“ bezeichnet einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag bzw. Außerordentlichen Vorzeitigen Beendigungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgelegt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle kein solcher Indexstand festgelegt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und

Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant;

“**Index**” means the index specified as such in the definition of the relevant Series, subject to Product Condition 4;

“**Index Sponsor**” means corporation or other entity that (a) is responsible for setting and reviewing the rules and procedures and the methods of calculation and adjustments, if any, related to the relevant Index and (b) announces (directly or through an agent) the level of the relevant Index on a regular basis during each Trading Day and references to Index Sponsor shall include any successor index sponsor pursuant to Product Condition 4 pursuant to Product Condition 4;

“**Issue Date**” means the date specified as such in the definition of the relevant Series;

“**Issuer**” means ABN AMRO Bank N.V. incorporated in The Netherlands with its statutory seat in Amsterdam acting through its principal office or its branch in London or such further or other branches as it may specify from time to time¹³;

andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die dann herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Handelspreis der Aktien sowie alle sonstigen Umstände berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich festgelegt werden;

„**Index**“ bezeichnet den Index, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist, vorbehaltlich der Produktbedingung 4;

„**Index Sponsor**“ bezeichnet die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Bestimmung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht, wobei Bezugnahmen auf den Index Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

„**Ausgabetag**“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

„**Emittentin**“ bezeichnet die ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit eingetragenem Sitz in Amsterdam, die über ihre Hauptgeschäftsstelle oder Niederlassung in London oder andere Niederlassungen handelt, wie jeweils von der Emittentin angegeben¹⁴;

¹³ The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

“Issuer Call” means termination of the Securities by the Issuer in accordance with Product Condition 3;

“Issuer Call Commencement Date” means the first Business Day following the three year period from and including the Issue Date;

“Issuer Call Date” means the day specified as such in the notice delivered by the Issuer in accordance with Product Condition 3, and if such day is not a Trading Day, means the first succeeding Trading Day unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case, the Issuer Call Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the one hundred and eighty Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been the Issuer Call Date. In that case (i) the hundred and eightieth Trading Day shall be deemed to be the Issuer Call Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price (which may be zero) having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent deems relevant;

“Market Disruption Event” means each event specified as such in Product Condition 4;

„Kündigung durch die Emittentin“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 3;

„Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin“ bezeichnet den ersten Geschäftstag, beginnend drei Jahre nach dem Ausgabetag (einschließlich);

„Kündigungstag der Emittentin“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 3 genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Kündigungstag der Emittentin der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der einhundertachtzig Handelstage, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (i) gilt der einhundertachtzigste Handelstag als Kündigungstag der Emittentin (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis (welcher auch Null sein kann) fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„Marktstörung“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 4 angegeben ist;

¹⁴ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

“**Payment Day**” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign exchange currency deposits) in the principal financial centre for the Settlement Currency or if the Settlement Currency is euro, any day on which the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System is open;

“**Related Exchange**” means an options or futures exchange or quotation system on which options contracts or futures contracts or other derivatives contracts on the Index are traded;

“**Securities**” means the open end certificates relating to the Index and each a “**Security**”. References to the term “**Securities**” and “**Security**” shall be construed severally with respect to each Series;

“**Series**” means each series of Securities as set out below:

*Istanbul Stock Exchange National 30 Index
Open End Certificates*

Entitlement: 0.001;
Index: Istanbul Stock Exchange National 30 Index (Bloomberg Code: XU030);
Issue Date: 10 January 2005;
Underlying Currency: TRY;
Settlement Currency: EUR;
ISIN: NL0000460004;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System* zur Verfügung steht;

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet eine Börse bzw. ein Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden;

„**Wertpapiere**“ bezeichnet die Open End Zertifikate bezogen auf den Index, wobei jedes einzelne als „**Wertpapier**“ bezeichnet wird. Bezugnahmen auf die Begriffe „**Wertpapiere**“ und „**Wertpapier**“ gelten als separate Bezugnahme auf die jeweilige Serie;

„**Serie**“ bezeichnet jede nachfolgend genannte Serie von Wertpapieren:

*Open End Zertifikate bezogen auf den Istanbul
Stock Exchange National 30 Index*

Bezugsverhältnis: 0,001;
Index: Istanbul Stock Exchange National 30 Index (Bloomberg Seite: XU030);
Ausgabetag: 10. Januar 2005;
Referenzwährung: TRY;
Abrechnungswährung: EUR;
ISIN: NL0000460004;

WKN: ABN5TL;

WKN: ABN5TL;

“**Settlement Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

“**Settlement Date**” means the fifth Business Day following the relevant Valuation Date or the Issuer Call Date or as soon as practicably possible after the Extraordinary Early Termination Date, as the case may be;

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den fünften Geschäftstag nach dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin bzw. sobald dies nach dem Außerordentlichen Vorzeitigen Beendigungstag möglich ist;

“**Trading Day**” means any day that is (or, but for the occurrence of a Market Disruption Event, would have been) a trading day on the Exchange and each Related Exchange other than a day on which trading on the Exchange or any Related Exchange is scheduled to close prior to its regular weekday closing time;

„**Handelstag**“ bezeichnet einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet;

“**Underlying Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

“**Valuation Date**” means the last Trading Day of March in each year, commencing from (and including) March 2006, unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case, the Valuation Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the one hundred and eighty Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been a Valuation Date. In that case (i) the hundred and eightieth Trading Day shall be deemed to be the Valuation Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price (which may be zero) having regard to the then

„**Bewertungstag**“ bezeichnet den letzten Handelstag im März eines jeden Jahres, beginnend im März 2006 (einschließlich), es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der einhundertachtzig Handelstage, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich ein Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (i) gilt der einhundertachtzigste Handelstag als der Bewertungstag (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis (welcher auch Null sein kann) fest, unter

prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines to be relevant including without limitation the ability of the Issuer to unwind a Relevant Hedging Transaction in respect of the Securities;

“**Valuation Time**” means the time with reference to which the Index Sponsor calculates the closing level of the Index, or such other time as the Issuer may determine in its absolute discretion and notify to Holders in accordance with General Condition 4.

Terms in capitals which are not defined in these Product Conditions shall have the meanings ascribed to them in the General Conditions.

2. FORM

The Securities are represented by a Global Security (the “**Global Security**”) which will be deposited with the Clearing Agent and will be transferable only in accordance with the applicable law and the rules and procedures of the relevant Clearing Agent through whose systems the Securities are transferred. Each person (other than another Clearing Agent) who is for the time being shown in the records of the relevant Clearing Agent as the owner of a particular unit quantity of the Securities (in which regard any certificate or other document issued by the relevant Clearing Agent as to the unit quantity of the Securities standing to the credit of the account of any person shall be conclusive and binding for all purposes except in the case of manifest error) shall be treated by the Issuer and each Agent as the holder of such unit quantity of the Securities (and the term “Holder” shall be construed accordingly) for all purposes, other than with respect to any payment and / or delivery obligations, the right

Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich festgelegt werden, u.a. die Fähigkeit der Emittentin, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft in Bezug auf die Wertpapiere abzuwickeln; und

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index Sponsor den Schlussstand des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ausschließlichem Ermessen festgelegt und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. FORM

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird. Sie werden gemäß dem anwendbaren Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der jeweiligen Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen. Jede Person (mit Ausnahme einer anderen Clearingstelle), die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Unterlagen der jeweiligen Clearingstelle als Eigentümer einer bestimmten Stückzahl der Wertpapiere eingetragen ist (wobei von der jeweiligen Clearingstelle ausgestellte Bescheinigungen oder andere Dokumente bezüglich der Stückzahl der Wertpapiere, die dem Konto einer Person gutgeschrieben sind, für alle Zwecke beweiskräftig und bindend sind, außer im Falle eines offensichtlichen Fehlers), wird von der Emittentin und jeder Zahlstelle als Inhaber dieser Stückzahl der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „Inhaber“ ist in

to which shall be vested as regards the Issuer and the Agents, solely in the bearer of the Global Security.

diesem Sinne auszulegen), und zwar für alle Zwecke, außer in Bezug auf eine Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtung, bei der das entsprechende Recht gegenüber der Emittentin und den Zahlstellen ausschließlich beim Inhaber der Globalurkunde liegt.

3. RIGHTS AND PROCEDURES

3. RECHTE UND VERFAHREN

(a) Exercise. The Securities are exercisable by delivery of a Notice prior to the Exercise Time on the Exercise Date.

(a) Ausübung. Die Wertpapiere können an dem Ausübungstag durch Einreichung einer Erklärung vor dem Ausübungszeitpunkt ausgeübt werden.

(b) Issuer Call. The Issuer may terminate, subject to a valid Exercise, the Securities, in whole but not in part on any Business Day, by giving Holders at least two calendar years notice of its intention to terminate the Securities, such notice to be given at any time from (and including) the Issuer Call Commencement Date. Any such notice shall be given in accordance with the provisions of General Condition 4, and shall specify the Issuer Call Date.

(b) Kündigung durch die Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Inhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Kalenderjahr und vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Die Kündigungsmitteilung hat gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.

(c) Extraordinary Early Termination Event. The Issuer may terminate, subject to a valid Exercise or Issuer Call, the Securities in whole but not in part on any Business Day should the Index Sponsor impose a licensing policy in relation to the Index and subsequently decide to charge the Issuer a license fee for the use of the Index in relation to the Securities.

(c) Außerordentliches Vorzeitiges Beendigungsereignis. Die Emittentin kann die Wertpapiere insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag, vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung oder einer Kündigung durch die Emittentin, kündigen, sollte der Index Sponsor in Bezug auf die Index Lizenzierungsregeln vorsehen und anschließend beschließen, der Emittentin eine Lizenzgebühr für die Nutzung des Index in Zusammenhang mit den Wertpapieren zu berechnen.

On the occurrence of an Extraordinary Early Termination Event, the Issuer shall

Im Fall eines Außerordentlichen Vorzeitigen Beendigungsereignisses teilt

notify the Holders of the Securities in accordance with General Condition 4 and shall specify the the Extraordinary Early Termination Date.

dies die Emittentin den Inhabern der Wertpapiere gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 und unter Angabe des Außerordentlichen Vorzeitigen Beendigungstags mit.

- (d) Cash Settlement. Each Security upon due Exercise or termination pursuant to an Issuer Call or Extraordinary Early Termination Event, and subject to the delivery by the Holder of a duly completed Notice and to certification as to non-U.S. beneficial ownership entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Amount.
- (d) Barausgleich. Jedes Wertpapier verbrieft das Recht des Inhabers, nach ordnungsgemäßer Ausübung oder Beendigung aufgrund des Kündigungsrechts der Emittentin bzw. eines Außerordentlichen Vorzeitigen Beendigungsereignisses den Auszahlungsbetrag von der Emittentin zu erhalten, vorausgesetzt, der Inhaber reicht eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung ein und bestätigt, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer nicht um eine US-Person handelt.
- (e) Payment Day. If the date for payment of any amount in respect of the Securities is not a Payment Day, the Holder shall not be entitled to payment until the next following Payment Day and shall not be entitled to any interest or other payment in respect of such delay.
- (e) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Inhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- (f) General. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, none of the Issuer, the Calculation Agent and any Agent shall have any responsibility for any errors or omissions in the calculation of any Cash Amount.
- (f) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung eines Auszahlungsbetrags verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.
- (g) Notice. All payments shall be subject to the delivery of a duly completed notice (a "Notice") to a Clearing Agent with a copy to the Principal Agent. The form of the Notice may be obtained during normal business hours from the specified office of each Agent.
- (g) Erklärungen. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Erklärung (eine „Erklärung“) bei einer Clearingstelle, mit Kopie an die Hauptzahlstelle. Der Erklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

A Notice shall:

- (1) specify the number of Securities to which it relates;
- (2) specify the number of the account with the Clearing Agent to be debited with the Securities to which it relates;
- (3) irrevocably instruct and authorise the Clearing Agent to debit on or before the Settlement Date such account with such Securities;
- (4) specify the number of the account with the Clearing Agent to be credited with the Cash Amount (if any) for such Securities;
- (5) certify that neither the person delivering the Notice nor any person on whose behalf the Notice is being delivered is a U.S. person or a person within the United States. As used herein, "**U.S. person**" means (i) an individual who is a resident or a citizen of the United States; (ii) a corporation, partnership or other entity organised in or under the laws of the United States or any political subdivision thereof or which has its principal place of business in the United States; (iii) any estate or trust which is subject to United States federal income taxation regardless of the source of its income; (iv) any trust if a court within the United States is able to exercise primary supervision

In der Erklärung ist:

- (1) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (2) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind, auf die sich die Erklärung bezieht;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;
- (4) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, dem der Auszahlungsbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (5) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Erklärung einreichenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Erklärung eingereicht wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (i) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (ii) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den

over the administration of the trust and if one or more United States trustees have the authority to control all substantial decisions of the trust; (v) a pension plan for the employees, officers or principals of a corporation, partnership or other entity described in (ii) above; (vi) any entity organised principally for passive investment, 10 per cent. or more of the beneficial interests in which are held by persons described in (i) to (v) above if such entity was formed principally for the purpose of investment by such persons in a commodity pool the operator of which is exempt from certain requirements of Part 4 of the United States Commodity Futures Trading Commission's regulations by virtue of its participants being non-U.S. persons; or (vii) any other "**U.S. person**" as such term may be defined in Regulation S under the United States Securities Act of 1933, as amended, or in regulations adopted under the United States Commodity Exchange Act; and

Vereinigten Staaten hat; (iii) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (iv) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (v) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (ii) angegebenen Rechtsträgers; (vi) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10% im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (United States Commodity Futures Trading Commission) befreit ist; oder (vii) jede andere „**US-Person**“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (United States Securities Act of 1933) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (United States Commodity Exchange Act) erlassen wurden; und

- (6) authorise the production of such Notice in any applicable administrative or legal proceedings.
- (6) der Vorlage dieser Erklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (g) Verification. In respect of each Notice, the relevant Holder must provide evidence reasonably satisfactory to the Principal Agent of its holding of such Securities.
- (g) Nachweis. Bei jeder Erklärung hat der betreffende Inhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellender Weise nachzuweisen.
- (h) Settlement. The Issuer shall pay or cause to be paid the Cash Amount (if any) for each Security with respect to which a Notice has been delivered to the account specified in the relevant Notice for value on the Settlement Date.
- (h) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Auszahlungsbetrags (sofern zutreffend) für jedes Wertpapier, für das eine Erklärung eingereicht wurde, mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf das Konto zu leisten bzw. zu veranlassen, das in der betreffenden Erklärung angegeben ist.
- (i) Determinations. Failure properly to complete and deliver a Notice may result in such notice being treated as null and void. Any determination as to whether a Notice has been properly completed and delivered shall be made by the Principal Agent and shall be conclusive and binding on the Issuer and the relevant Holder. Subject as set out below, any Notice so determined to be incomplete or not in proper form, or which is not copied to the Principal Agent immediately after being delivered to a Clearing Agent as provided in the Conditions shall be void.
- (i) Festlegungen. Eine nicht ordnungsgemäß ausgefüllte und eingereichte Erklärung kann dazu führen, dass sie als ungültig behandelt wird. Jegliche Festlegungen dahingehend, dass eine Erklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Inhaber endgültig und verbindlich. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen ist jede Erklärung, die auf diese Weise für unvollständig oder nicht formgerecht befunden wird, bzw. die gemäß den Bedingungen nach Abgabe an eine Clearingstelle nicht unmittelbar in Kopie an die Hauptzahlstelle zugesandt wurde, ungültig.

If such Notice is subsequently corrected to the satisfaction of the Principal Agent, it shall be deemed to be a new Notice submitted at the time such correction is delivered to such Clearing Agent and copied to the Principal Agent.

Wird eine solche Erklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Erklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Erklärung an die Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle als eingereicht gilt.

Any Security with respect to which a Notice has not been duly completed and delivered in the manner set out above by the time specified in Product Condition 3 shall become void.

Wird eine Erklärung für ein Wertpapier nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht, wie vorstehend in Produktbedingung 3 beschrieben, so wird sie ungültig.

The Principal Agent shall use its best efforts promptly to notify the relevant Holder if it has determined that a Notice is incomplete or not in proper form. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, neither the Issuer nor the Principal Agent shall be liable to any person with respect to any action taken or omitted to be taken by it in connection with such determination or the notification of such determination to a Holder.

Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Erklärung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Inhaber unverzüglich mitzuteilen. Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle haften für ihr Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit einer solchen Festlegung oder der Mitteilung einer solchen Festlegung an einen Inhaber, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

(j) Delivery of a Notice. Delivery of a Notice by or on behalf of a Holder shall be irrevocable with respect to the Securities specified and no Notice may be withdrawn after receipt by a Clearing Agent as provided above. After the delivery of a Notice, the Securities which are the subject of such notice may not be transferred.

(j) Einreichung einer Erklärung. Die Einreichung einer Erklärung durch oder für einen Inhaber ist im Hinblick auf die darin angegebenen Wertpapiere unwiderruflich, und eine Erklärung kann nach ihrem Eingang bei einer Clearingstelle nicht mehr zurückgenommen werden. Nach Einreichung einer Erklärung dürfen die Wertpapiere, die Gegenstand der betreffenden Erklärung sind, nicht mehr übertragen werden.

(k) Exercise and Settlement Risk. Exercise and settlement of the Securities is subject to all applicable laws, regulations and practices in force at the relevant time and neither the Issuer nor any Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect the transactions contemplated, after using all reasonable efforts, as a result of any such laws, regulations or practices. Neither the Issuer nor the Agents shall under any circumstances be liable for any acts or defaults of any Clearing Agent in relation to the performance of its duties in

(k) Ausübungs- und Abrechnungsrisiko. Die Ausübung und Abrechnung der Wertpapiere unterliegt allen zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Recht, Vorschriften und Verfahrensweisen, und weder die Emittentin noch eine Zahlstelle haften in irgendeiner Weise, wenn sie auf Grund solcher Gesetze, Vorschriften und Verfahrensweisen nicht in der Lage sind, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Weder die Emittentin noch irgendeine Zahlstelle haftet unter irgendwelchen Umständen für Handlungen

relation to the Securities.

oder Unterlassungen einer Clearingstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten bezüglich der Wertpapiere.

4. ADJUSTMENTS

- (a) Market Disruption. The Calculation Agent shall as soon as reasonably practicable under the circumstances notify the Holders in accordance with General Condition 4 if it determines that a Market Disruption Event has occurred.

“Market Disruption Event” means: the occurrence or existence on any Trading Day during the one-half hour period that ends at the official close of trading on the Exchange or any Related Exchange of any suspension of or limitation imposed on trading in (by reason of movements in price reaching or exceeding limits permitted by the relevant exchange or otherwise):

- (A) on any Exchange(s) in securities that comprise 20 per cent or more of the level of the relevant Index, if in the determination of the Calculation Agent, such suspension or limitation is material. For the purpose of determining whether such suspension or limitation is material, if trading in a security included in the Index is suspended or materially limited at that time, then the relevant percentage contribution of that security to the level of the Index shall be based on a comparison of (x) the portion of the level of the Index attributable to that security relative to (y) the overall level of the Index, in each case immediately before that

4. ANPASSUNGEN

- (a) Marktstörung. Die Berechnungsstelle hat den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 die Festlegung des Eintritts einer Marktstörung und den Inhalt der Anpassung(en) unverzüglich mitzuteilen.

„Marktstörung“ bezeichnet: dass an einem Handelstag der Handel während der letzten halben Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt wird (sei es aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreichen oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen):

- (A) an einer oder mehreren Börse(n) in Wertpapieren, aus denen sich der betreffende Index zu mindestens 20 Prozent zusammensetzt, wenn eine solche Aussetzung oder Beschränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Um festzulegen, ob es sich um eine Aussetzung oder wesentliche Beschränkung handelt, wird bei einer Aussetzung oder Beschränkung des Handels in Bezug auf ein Wertpapier, das Bestandteil des Index ist, der jeweilige prozentuale Anteil des betreffenden Wertpapiers am Indexstand anhand eines Vergleichs (x) des auf das betreffende Wertpapier entfallenden Teils des

**11. Open End Zertifikate bezogen auf den
Istanbul Stock Exchange National 30 Index**

suspension or limitation; or

Indexstandes mit (y) dem
Gesamtindexstand jeweils
unmittelbar vor Eintritt der
Aussetzung oder Beschränkung
ermittelt; oder

(B) on any Related Exchange in any options contracts or futures contracts or other derivatives contracts relating to the relevant Index. In any event, a limitation on the hours and number of days of trading will not constitute a Market Disruption Event if it results from an announced change in the regular business hours of the relevant exchange, but a limitation on trading imposed during the course of the day by reason of movements in price otherwise exceeding levels permitted by the relevant exchange may, if so determined by the Calculation Agent, constitute a Market Disruption Event, or

(B) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatekontrakten auf den betreffenden Index. In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Handelszeiten und der Anzahl der Handelstage keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

(C) A general moratorium is declared in respect of banking activities in the country in which the Exchange or any Related Exchange is located, or

(C) In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder

(D) Price Source Disruption. If it becomes impossible to obtain the Exchange Rate on the Valuation Date or the Issuer Call Date or the Extraordinary Termination Date in the inter-bank market; or

(D) Preisquellenstörung. Wenn die Einholung des Wechselkurses im Interbankenmarkt am Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin oder dem Außerordentlichen Kündigungstag unmöglich ist; oder

- (E) Governmental Default. If with respect to any security or indebtedness for money borrowed or guaranteed by any Governmental Authority, there occurs a default, event of default or other similar condition or event (howsoever described) including, but not limited to, (A) the failure of timely payment in full of principal, interest or other amounts due (without giving effect to any applicable grace periods) in respect of any such security indebtedness for money borrowed or guarantee, (B) a declared moratorium, standstill, waiver, deferral, repudiation or rescheduling of any principal, interest or other amounts due in respect of any such security, indebtedness for money borrowed or guarantee or (C) the amendment or modification of the terms and conditions of payment of any principal, interest or other amounts due in respect of any such security, indebtedness for money borrowed or guarantee without the consent of all holders of such obligation. The determination of the existence or occurrence of any default, event of default or other similar condition or event shall be made without regard to any lack or alleged lack of authority or capacity of such Governmental Authority to issue or enter into such security, indebtedness for money borrowed or guarantee; or
- (E) Verzug Staatlicher Stellen. Wenn in Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle eingegangen wurden, ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) eintritt, u.a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere,

**11. Open End Zertifikate bezogen auf den
Istanbul Stock Exchange National 30 Index**

Geldverbindlichkeiten oder
Garantien zu begeben,
einzugehen bzw. zu
übernehmen; oder

- (F) Inconvertibility/non-transferability. The occurrence of any event which (A) generally makes it impossible to convert the currencies in the Exchange Rate through customary legal channels for conducting such conversion in the principal financial centre of the Settlement Currency or (B) generally makes it impossible to deliver the Settlement Currency from accounts in the country of the principal financial centre of the Settlement Currency to accounts outside such jurisdiction or the Settlement Currency between accounts in such jurisdiction or to a party that a non-resident of such jurisdiction; or
- (F) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung umzutauschen; oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Abrechnungswährung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieser Rechtsordnung geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieser Rechtsordnung oder an eine Partei zu überweisen, die in dieser Rechtsordnung nicht ansässig ist; oder
- (G) Nationalisation. Any expropriation, confiscation, requisition, nationalisation or other action by any Governmental Authority which deprives this Issuer (or any of its Affiliates) of all or substantially all of its asset in the country of the principal financial centre of the Settlement Currency; or
- (G) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, aufgrund derer diese Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder

11. Open End Zertifikate bezogen auf den
Istanbul Stock Exchange National 30 Index

- | | |
|---|---|
| (H) Illiquidity. Any impossibility in obtaining a firm quote for the Exchange Rate for an amount which the Issuer considers necessary to discharge its obligations under the Securities; or | (H) Illiquidität. Wenn es nicht möglich ist, einen festen Kurs für den Wechselkurs für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder |
| (I) The change in law in the country of the principal financial centre of the Underlying Currency which may affect the ownership in and/or the transferability of the Underlying Currency; or | (I) In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Referenzwährung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Referenzwährung zu beeinflussen; oder |
| (J) The imposition of any tax and/or levy with punitive character which is imposed in the country of the principal financial centre of the Underlying Currency; or | (J) In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Referenzwährung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter; oder |
| (K) The unavailability of the Settlement Currency in the country of the principal financial centre of the Underlying Currency | (K) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Referenzwährung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder |
| (L) Any other event similar to any of the above, which could make it impracticable or impossible for the Issuer to perform its obligations in relation to the Securities. | (L) Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen. |

For this purpose a “**Governmental Authority**” is any de facto or de jure government (or agency or instrumentality

Für diese Zwecke bezeichnet „**Staatliche Stelle**“ jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ

thereof, court, tribunal, administrative or other governmental authority) or any other entity (private or public) charged with the regulation of the financial markets (including the central bank) in the country of the principal financial centre of either of the currencies in the Exchange Rate.

hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses befindet.

(b) Adjustments to Index. The Calculation Agent shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with General Condition 4 of any determination made by it pursuant to paragraphs (1), (2), (3) or (4) below.

(b) Anpassungen des Index. Die Berechnungsstelle wird den Inhabern sämtliche Festlegungen, die sie gemäß der folgenden Absätze (1), (2), (3) oder (4) getroffen hat, gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 unverzüglich mitteilen.

(1) If the Index is: (A) not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and published by a successor to the Index Sponsor (the **“Successor Sponsor”**) acceptable to the Calculation Agent; or (B) replaced by a successor index using in the determination of the Calculation Agent, the same or a substantially similar formula for and method of calculation as used in the calculation of the Index, then (in either case) the Index will be deemed to be the index so calculated and announced by such Successor Sponsor or that successor index, as the case may be.

(1) Wird der Index: (A) nicht mehr von dem Index Sponsor sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsor (der **„Nachfolgesponsor“**) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Festlegung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.

(2) If: (A) on or prior to the Valuation Date or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, makes a material change in the formula for or the method of calculating the Index or in any other way materially modifies the Index (other than a modification prescribed in that formula or method to maintain the Index in the event of changes in constituent securities and other routine events); or (B) on the

(2) Wenn: (A) der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor an oder vor dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexwertpapiere und bei sonstigen

Valuation Date or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable the Successor Sponsor, fails to calculate and/or publish the Index; then (in either case) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price using, in lieu of a published level(s) for the Index on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, the level for the Index as determined by the Calculation Agent in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the change or failure, but using only those securities that comprised the Index immediately prior to the change or failure (other than those securities that have since ceased to be listed on the Exchange or any other exchange on which the Shares are listed) or in the case of a material modification of the Index only, the Calculation Agent shall deem such modified Index to be the Index so calculated and announced or to terminate the Securities by giving notice in accordance with General Condition 4.

routinemäßigen Ereignissen vorge-schrieben sind), oder (B) der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor den Index an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin nicht berechnet und/oder nicht veröffent-licht, hat die Berechnungsstelle jeweils den Endgültigen Referenzpreis festzulegen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstandes an dem Bewertungstag, dem Kündigungstag der Emittentin den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgesetzt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Wertpapiere zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Wertpapiere, deren Notierung an der Börse oder einer anderen Börse, an der die Aktien notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Nur im Fall einer wesentlichen Änderung des Index kann die Berechnungsstelle statt-dessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 kündigen.

- (3) If, at any time, any of the events specified in (A) to (H) below occurs and the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, has not in the opinion of the Calculation Agent made an appropriate adjustment to the level of the Index in order to account fully for such event, notwithstanding that the rules published or applied by the

- (3) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt eines der nachstehend unter (A) bis (H) aufgeführten Ereignisse eintritt und der Index Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolge-sponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index

Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, pertaining to the Index have been applied, the Calculation Agent shall make such adjustment to the level of the Index as it considers appropriate in order to so account. (A) a distribution or dividend to existing holders of the Shares; or (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of liquidation of the issuer of the Shares equally or proportionately with such payments to holders of Shares or (iii) any other type of securities, rights or warrants or other assets, in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the prevailing market price; (B) a free distribution or other assets, in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the prevailing market price; (B) a free distribution or dividend of any Shares to existing holders by way of bonus, capitalisation or similar issue; (C) an extraordinary dividend; (D) any cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (E) any non-cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (F) any other extraordinary cash or non-cash dividend on, or distribution with respect to, the Shares which is, by its terms or declared intent, declared and paid outside the normal operations or normal dividend procedures of the relevant issuer, provided that, in all cases, the related ex-dividend date occurs during the period from but including the Issue Date up to and excluding the Valuation Date or the Issuer Call Date; (G) a distribution of cash dividends on the Shares equal to or greater than 8 per cent. per annum

zur Anwendung gekommen sind, nach Festlegung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstandes vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, nimmt die Berechnungsstelle die von ihr als angemessen erachtete Anpassung des Indexstandes vor: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder sonstige Vermögenswerte, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalmaßnahme oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekannt gegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine

of the then current market value of the Shares; (H) any other similar event having dilutive or concentrative effect on the theoretical value of the Shares.

Dividenden auf diese Aktien bekannt gegeben oder gezahlt hat; (F) jegliche sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekannt gegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendentag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin (ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 Prozent p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.

- (4) The Issuer reserves the right to make adjustments or to distribute to the Holders any rights in connection with the Securities as it reasonably believes are appropriate in circumstances where an event or events occur which the Issuer (in its absolute discretion and notwithstanding any adjustments previously made to the Securities) believes should in the context of the issue of Securities and its obligations hereunder, give rise to such adjustment or distribution, provided that such adjustment is considered by the Calculation Agent to be appropriate generally (without considering the individual circumstances of any Holder or the tax or other consequences of such adjustment in any particular jurisdiction) or is required to take account of provisions of the laws of the relevant jurisdiction or the

- (4) Die Emittentin behält sich das Recht vor, diejenigen Anpassungen vorzunehmen oder diejenigen Rechte im Zusammenhang mit den Wertpapieren an die Inhaber zu gewähren, die die Emittentin als angemessen erachtet, wenn ein oder mehrere Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin (nach ausschließlichem Ermessen und ungeachtet etwaiger vorhergehender Anpassungen der Wertpapiere) im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere und ihrer Verpflichtungen hieraus Anlass zu solchen Anpassungen oder der Gewährung von Rechten geben, sofern eine solche Anpassung von der Berechnungsstelle als allgemein angemessen erachtet wird (ohne Berücksichtigung der persönlichen Situation eines Inhabers oder der steuerlichen oder sonstigen Folgen einer solchen Anpassung in

practices of the Exchange.

bestimmten Rechtsordnungen) oder erforderlich ist, um den gesetzlichen Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung oder der Geschäftspraxis der Börse Rechnung zu tragen.

(c) The Calculation Agent shall, as soon as practicable after receipt of any written request to do so, advise a Holder of any determination made by it pursuant to this Product Condition 4 on or before the date of receipt of such request. The Calculation Agent shall make available for inspection by Holders copies of any such determinations.

(c) Die Berechnungsstelle wird einem Inhaber, sobald dies nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage durchführbar ist, sämtliche Festlegungen mitteilen, die sie gemäß dieser Produktbedingung 4 an bzw. vor dem Tag des Eingangs einer solchen Anfrage getroffen hat. Die Berechnungsstelle hat den Inhabern Kopien der Unterlagen hinsichtlich der vorgenannten Festlegungen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

5. GOVERNING LAW

The Conditions pertaining to the Securities shall be governed by and shall be construed in accordance with English law.

5. ANWENDBARES RECHT

Die Bedingungen bezüglich der Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden nach diesem ausgelegt.

12. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN S&P ASX 200 INDEX

The relevant conditions set out below are applicable for a continuation of a public offer and potentially an increase of the Open End Certificates (WKN ABN02Z / ISIN NL0000472140) relating to the S&P ASX 200 Index. The General Conditions and the Product Conditions relating to Index Open End Certificates have been extracted from the Offering Supplement No. 921 dated 21 March 2005 to the LaunchPAD Programme dated 28 February 2002 (with ABN AMRO Bank N.V. as initial issuer).

Nachfolgend finden sich die relevanten Bedingungen für eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots und gegebenenfalls eine Aufstockung der Open End Zertifikate (WKN ABN02Z / ISIN NL0000472140) bezogen auf den S&P ASX 200 Index. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen für Open End Zertifikate auf Indizes wurden dem Angebotsnachtrag (*Offering Supplement*) Nummer 921 vom 21. März 2005 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt (*LaunchPAD Programme*) vom 28. Februar 2002 (mit der ABN AMRO Bank N.V. als ursprüngliche Emittentin) entnommen.

The Conditions will be in the English language and the German language, but the binding language of the Conditions will be the English language. The German language version is a non-binding translation.

Die Bedingungen werden in englischer Sprache und deutscher Sprache erstellt, wobei die rechtsverbindliche Sprache der Bedingungen die englische Fassung ist und die deutsche Fassung eine unverbindliche Übersetzung ist.

CONDITIONS: GENERAL CONDITIONS

BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

The General Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the Product Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be printed on the Definitive Securities or attached to the Global Security representing the Securities.

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Produktbedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden in den Einzelurkunden abgedruckt oder werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONS

1. DEFINITIONEN

Terms in capitals which are not defined in these

Definierte Begriffe, die nicht in diesen

General Conditions shall have the meanings ascribed to them in the Product Conditions.

Allgemeinen Bedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. STATUS

2. STATUS

The Securities constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank *pari passu* among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer save for those preferred by mandatory provisions of law.

Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

3. EARLY TERMINATION

3. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

The Issuer shall have the right to terminate the Securities if it shall have determined in its absolute discretion that for reasons beyond its control its performance thereunder shall have become unlawful in whole or in part as a result of compliance in good faith by the Issuer with any applicable present or future law, rule, regulation, judgement, order or directive of any governmental, administrative, legislative or judicial authority or power ("**Applicable Law**"). In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination (ignoring such illegality) less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4.

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie in ihrem ausschließlichen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren aus Gründen, auf die sie keinen Einfluss hat, aufgrund der für die Emittentin nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien („**Anwendbares Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Inhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Inhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstehen. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die dem Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

4. NOTICES

- (a) Validity. Unless otherwise specified in an Offering Supplement, announcements to Holders will be valid if delivered to the Clearing Agent(s).
- (b) Delivery. Any such announcement issued pursuant to General Condition 4(a) shall be deemed to be effective on the day following its delivery to the Clearing Agent (and if delivered to more than one Clearing Agent on the date first delivered to a Clearing Agent) or, if published as specified in the relevant Offering Supplement on the date of such publication (and if published in more than one country then on the date first published).

5. HEDGING DISRUPTION

- (a) Notification. The Issuer shall as soon as reasonably practicable give instructions to the Calculation Agent to notify the Holders in accordance with General Condition 4(a):
 - (i) if it determines that a Hedging Disruption Event has occurred; and (ii) of the consequence of such Hedging Disruption Event as determined by the Issuer pursuant to General Condition 5(c).
- (b) Hedging Disruption Event. A **“Hedging Disruption Event”** shall occur if the Issuer determines that it is or has become not reasonably practicable or it has otherwise become undesirable, for any reason, for the Issuer wholly or partially to establish, re-establish, substitute or maintain a relevant hedging transaction (a **“Relevant**

4. MITTEILUNGEN

- (a) Wirksamkeit. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in einem Angebotsnachtrag sind Mitteilungen gegenüber Inhabern wirksam, wenn sie an die Clearingstelle(n) übermittelt wurden.
- (b) Übermittlung. Jede dieser Mitteilungen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a), gelten am Tag nach der Übermittlung an die Clearingstelle als wirksam geworden (und wenn sie an mehrere Clearingstellen übermittelt wurden, an dem Tag, an dem sie erstmals an eine Clearingstelle übermittelt wurden), oder, falls sie veröffentlicht werden (wie im betreffenden Angebotsnachtrag festgelegt), am Tag der Veröffentlichung (und wenn sie in mehreren Ländern veröffentlicht werden, dann soll der Tag gelten, an dem sie zuerst veröffentlicht wurden).

5. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Die Emittentin hat die Berechnungsstelle unverzüglich anzuweisen, den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a) Folgendes mitzuteilen: (i) die Festlegung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die Folgen einer solchen Absicherungsstörung durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 5(c).
- (b) Absicherungsstörung. Eine **„Absicherungsstörung“** tritt ein, wenn die Emittentin festlegt, dass es für sie ganz gleich aus welchem Grund ganz oder teilweise nicht angemessen durchführbar ist oder geworden ist oder in anderer Weise nicht mehr erstrebenswert ist, ein maßgebliches Absicherungsgeschäft (ein

Hedging Transaction") it deems necessary or desirable to hedge the Issuer's obligations in respect of the Securities. The reasons for such determination by the Issuer may include, but are not limited to, the following:

- (i) any material illiquidity in the market for the relevant instruments (the "**Disrupted Instrument**") which from time to time are included in the reference asset to which the Securities relate; or
 - (ii) a change in any applicable law (including, without limitation, any tax law) or the promulgation of, or change in, the interpretation of any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction of any applicable law (including any action taken by a taxing authority); or
 - (iii) a material decline in the creditworthiness of a party with whom the Issuer has entered into any such Relevant Hedging Transaction; or
 - (iv) the general unavailability of: (A) market participants who will agree to enter into a Relevant Hedging Transaction; or (B) market participants who will so enter into a Relevant Hedging Transaction on commercially reasonable terms.
- (c) Consequences. The Issuer, in the event of a Hedging Disruption Event, may

„Maßgebliches Absicherungsgeschäft“), das sie zur Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere für notwendig oder erstrebenswert hält, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen oder aufrechtzuerhalten. Die Gründe für eine solche Festlegung der Emittentin können unter anderem sein:

- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt der betreffenden Instrumente (das **„von einer Störung betroffene Instrument“**), die von Zeit zu Zeit in dem Basiswert, auf den sich die Wertpapiere beziehen, enthalten sind; oder
 - (ii) eine Änderung in einem anwendbaren Recht (unter anderem einschließlich jedes Steuerrechts) oder die Verkündung oder Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Rechts durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, das bzw. die nach anwendbarem Recht zuständig ist (einschließlich jeglicher steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein solches Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer

determine to:

(i) terminate the Securities. In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such amount to be paid under this General Condition shall not be less than the present value of such minimum assured return of principal and/or interest or coupons, such present value being determined by the Calculation Agent. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4;

(ii) make an adjustment in good faith to the relevant reference asset by removing the Disrupted Instrument at its fair market value (which may be zero). Upon any such removal the Issuer may: (A) hold any notional proceeds (if any) arising as a consequence thereof and adjust the terms of payment and/or delivery in respect of the Securities; or (B)

Festlegung berechtigt:

(i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedem Inhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstanden sind. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag vorsehen, soll jeder unter dieser Allgemeinen Bedingung zu zahlende Betrag nicht niedriger sein als der gegenwärtige Wert einer solchen zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons, wobei dieser gegenwärtige Wert von der Berechnungsstelle festgelegt wird. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird;

(ii) den betreffenden Basiswert nach Treu und Glauben anzupassen, indem sie das von einer Störung betroffene Instrument zu seinem marktgerechten Wert (der gleich Null sein kann) entfernt. Bei einer solchen Entfernung ist die Emittentin berechtigt: (A) alle fiktiven Erlöse, die sie daraus erzielt, einzubehalten und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug

notionally reinvest such proceeds in other reference asset(s) if so permitted under the Conditions (including the reference asset(s) to which the Securities relate);

auf die Wertpapiere anzupassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in einen anderen Basiswert bzw. in andere Basiswerte anzulegen, falls dies gemäß den Bedingungen gestattet ist (einschließlich des Basiswertes bzw. der Basiswerte, auf den bzw. auf die sich die Wertpapiere beziehen);

- (iii) make any other adjustment to the Conditions as it considers appropriate in order to maintain the theoretical value of the Securities after adjusting for the relevant Hedging Disruption Event. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such adjustment will in no way affect the Issuer's obligations to make payment to the Holders not less than the minimum assured return of principal and/or interest or coupons on the relevant Settlement Date or Maturity Date, or Interest Payment Date, as applicable.

- (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die sie für geeignet hält, um den theoretischen Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag vorsehen, wird eine solche Anpassung in keiner Weise die Verpflichtung der Emittentin beeinflussen, Zahlungen an die Inhaber zu tätigen, die nicht geringer sind, als die zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Fälligkeitstag oder Zinszahlungstag.

6. PURCHASES, FURTHER ISSUES BY THE ISSUER AND PRESCRIPTION

- (a) Purchases. The Issuer or any Affiliate may, except under certain circumstances, purchase Securities at any price in the open market or by tender or private treaty. Any Securities so purchased may be held, surrendered for cancellation or reissued or resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original series of

6. KÄUFE, WEITERE EMISSIONEN DURCH DIE EMITTENTIN UND VERJÄHRUNG

- (a) Käufe. Die Emittentin bzw. ihre Verbundenen Unternehmen sind berechtigt, außer in bestimmten Fällen, Wertpapiere zu einem beliebigen Preis am offenen Markt, im Tendersverfahren oder freihändig zu kaufen. Die solchermaßen erworbenen Wertpapiere können gehalten, zur Entwertung eingereicht oder erneut begeben bzw. erneut verkauft werden und

Securities.

In this General Condition 6(a) "**Affiliate**" means any entity controlled directly or indirectly, by the Issuer, any entity that controls, directly or indirectly, the Issuer, or any entity under common control with the Issuer. As used herein "**control**" means the ownership of a majority of the voting power of the entity and "**controlled by**" and "**controls**" shall be construed accordingly.

- (b) Further Issues. The Issuer shall be at liberty from time to time without the consent of the Holders or any of them to create and issue further securities so as to be consolidated with and form a single series with the Securities.
- (c) Prescription. Any Security or Coupon which is capable of presentation and is not so presented by its due date for presentation shall be void, and its value reduced to zero, if not so presented within five years of such due date. For the avoidance of doubt, any Securities which are subject to provisions relating to their exercise shall be void, and their value shall be zero, if not exercised in accordance with their provisions.

auf diese Weise erneut gegebene bzw. erneut verkaufte Wertpapiere werden für alle Zwecke als Bestandteil der ursprünglichen Wertpapierserie betrachtet.

In dieser Allgemeinen Bedingung 6(a) bedeutet „**Verbundenes Unternehmen**“ einen Rechtsträger, der von der Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird, der die Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder der von der Emittentin und einem Dritten gemeinsam beherrscht wird. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet „**beherrschen**“ das Innehaben einer Stimmrechtsmehrheit an dem Rechtsträger, und „**beherrscht werden**“ ist entsprechend zu verstehen.

- (b) Weitere Emissionen. Der Emittentin steht es frei, zu gegebener Zeit ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber weitere Emissionen in der Weise aufzulegen und durchzuführen, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden.
- (c) Verjährung. Ein Wertpapier oder Kupon, das bzw. der vorgelegt werden kann und nicht bis zu seinem Fälligkeitstag für die Vorlage vorgelegt wird, ist ungültig, und sein Wert wird auf Null herabgesetzt, wenn es bzw. er nicht innerhalb von fünf Jahren nach diesem Fälligkeitstag vorgelegt wird. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Wertpapiere, die Bestimmungen bezüglich ihrer Ausübung unterliegen, ungültig sind und ihr Wert auf Null herabgesetzt wird, wenn sie nicht gemäß ihrer Bestimmungen ausgeübt werden.

7. DETERMINATIONS AND MODIFICATIONS

- (a) Determinations. Any determination made by the Issuer shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.
- (b) Modifications. The Issuer may without the consent of the Holders or any of them, modify any provision of the Conditions which is: (i) of a formal, minor or technical nature; (ii) made to correct a manifest error; or (iii) in its absolute discretion, not materially prejudicial to the interests of the Holders. Notice of any such modification will be given to the Holders in accordance with General Condition 4 but failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of any such modification.

8. SUBSTITUTION

- (a) Substitution of Issuer. The Issuer may at any time, without the consent of the Holders substitute for itself as principal obligor under the Securities any company (the "**Substitute**"), being any subsidiary or affiliate of the Issuer, subject to: (i) the obligation of the Substitute under the Securities being guaranteed by ABN AMRO Holding N.V.¹ ("**Holding**") (unless Holding is the Substitute); (ii) all actions, conditions and things required to be taken, fulfilled and done (including the obtaining of any necessary consents) to ensure that the Securities represent legal, valid and

7. FESTLEGUNGEN UND ÄNDERUNGEN

- (a) Festlegungen. Eine von der Emittentin getroffene Festlegung ist für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.
- (b) Änderungen. Die Emittentin ist berechtigt, ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber einholen zu müssen, eine Bestimmung der Bedingungen zu ändern, die: (i) formaler, unbedeutender oder technischer Natur ist, (ii) zur Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers vorgenommen wird, oder (iii) sich in ihrem ausschließlichen Ermessen nicht wesentlich auf die Interessen der Inhaber auswirkt. Solche Änderungen sind den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitzuteilen. Das Unterlassen oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung berührt jedoch nicht die Gültigkeit solcher Änderungen.

8. ERSETZUNG

- (a) Ersetzung der Emittentin. Die Emittentin kann in ihrer Eigenschaft als Hauptschuldnerin der Wertpapiere jederzeit ohne die Zustimmung der Inhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle setzen (die „**Ersatzemittentin**“), bei der es sich um eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin handelt; dies gilt mit der Maßgabe, dass: (i) die Verpflichtung der Ersatzemittentin aus den Wertpapieren durch die ABN AMRO Holding N.V.² (die „**Holding**“) garantiert wird, es sei denn, die Holding ist die Ersatzemittentin; (ii) sämtliche

¹ For the purpose of this paragraph AMRO Holding N.V. has been replaced by BNP Paribas S.A., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

² Für die Zwecke dieses Absatzes wurde AMRO Holding N.V. durch die BNP Paribas S.A. ersetzt, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

binding obligations of the Substitute having been taken, fulfilled and done and being in full force and effect; and (iii) the Issuer having given at least 30 days' prior notice of the date of such substitution to the Holders in accordance with General Condition 4. In the event of any substitution of the Issuer, any reference in the Conditions to the Issuer shall from such time be construed as a reference to the Substitute.

Handlungen, Bedingungen und Maßnahmen, die vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Genehmigungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin begründen, vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen wurden und uneingeschränkt wirksam und in Kraft sind; und (iii) die Emittentin den Inhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitteilt. Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gelten in den Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Emittentin von diesem Zeitpunkt an als Bezugnahmen auf die Ersatzemittentin.

(b) Substitution of Office. The Issuer shall have the right upon notice to the Holders in accordance with General Condition 4 to change the office through which it is acting and shall specify the date of such change in such notice.

(b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin hat das Recht, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 eine Änderung der Geschäftsstelle vorzunehmen, durch die sie als Emittentin handelt, wobei der Tag einer solchen Änderung in der betreffenden Mitteilung anzugeben ist.

9. TAXATION

The Issuer shall not be liable for or otherwise obliged to pay any tax, duty, withholding or other similar payment which may arise as a result of the ownership, transfer or exercise of any Securities. In relation to each Security the relevant Holder shall pay all Expenses as provided in the Product Conditions. All payments or, as the case may be, deliveries in respect of the Securities will be subject in all cases to all applicable fiscal and other laws and regulations (including, where applicable, laws requiring the deduction or withholding for, or on account of, any tax duty or other charge whatsoever). The Holder shall be liable for and/or pay, any tax, duty or charge in

9. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung von Wertpapieren anfallen können. In Bezug auf jedes Wertpapier hat der jeweilige Inhaber alle Kosten gemäß den Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen in jedem Fall allen geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich – sofern zutreffend – Gesetzen, die Abzüge von bzw. Einbehalte für Steuern,

connection with, the ownership of and/or any transfer, payment or delivery in respect of the Securities held by such Holder. The Issuer shall have the right, but shall not be obliged, to withhold or deduct from any amount payable such amount, as shall be necessary to account for or to pay any such tax, duty, charge, withholding or other payment. Each Holder shall indemnify the Issuer against any loss, cost or other liability whatsoever sustained or incurred by the Issuer in respect of any such tax, duty, charge, withholding or other payment as referred to above in respect of the Securities of such Holder.

Abgaben oder sonstige(n) Lasten jedweder Art vorschreiben). Der Inhaber haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind. Jeder Inhaber hat die Emittentin in Bezug auf Verluste, Kosten oder andere Haftungen jeglicher Art schadlos zu halten, die die Emittentin im Hinblick auf solche oben genannten Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere dieses Inhabers erleidet oder die ihr im Hinblick auf diese entstehen.

10. REPLACEMENT OF SECURITIES AND COUPONS

If any Security or Coupon is lost, stolen, mutilated, defaced or destroyed it may be replaced at the specified office of the Principal Agent (or such other place of which notice shall have be given to Holders in accordance with General Condition 4) upon payment by the claimant of the expenses incurred in connection therewith and on such terms as to evidence and indemnity as the Issuer may reasonably require. Mutilated or defaced Securities and Coupons must be surrendered before replacements will be issued.

10. ERSATZ VON WERTPAPIEREN UND KUPONS

Wenn ein Wertpapier oder Kupon verloren geht, gestohlen, beschädigt, verunstaltet oder vernichtet wird, kann es bzw. er in der angegebenen Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle (oder an einem anderen Ort, der den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wurde) nach Zahlung der im Zusammenhang damit entstandenen Auslagen durch den Anspruchsberechtigten und zu solchen Bedingungen hinsichtlich Nachweis und Schadloshaltung, die die Emittentin angemessener Weise verlangen kann, ersetzt werden. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere und Kupons sind abzugeben, bevor die Ersatzdokumente ausgegeben werden.

11. ADJUSTMENTS FOR EUROPEAN MONETARY UNION

11. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Redenomination. The Issuer may, without the consent of any Holder, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 elect that, with effect from the Adjustment Date specified in such notice, certain terms of the Securities shall be redenominated in euro. The election will have effect as follows:
- (i) where the Settlement Currency is the National Currency Unit of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, whether as from 1999 or after such date, such Settlement Currency shall be deemed to be an amount of euro converted from the original Settlement Currency into euro at the Established Rate, subject to such provisions (if any) as to rounding as the Issuer may decide and as may be specified in the notice, and after the Adjustment Date, all payments in respect of the Securities will be made solely in euro as though references in the Securities to the Settlement Currency were to euro;
- (ii) where the Conditions contain a rate of exchange or any of the Conditions are expressed in a currency (the "**Original Currency**") of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, whether as from 1999 or after such date, such rate of exchange and/or any other terms of the Conditions shall be deemed to be expressed in or, in the case of a rate of exchange, converted
- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Inhaber durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 entscheiden, dass mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag, bestimmte Bestimmungen der Wertpapiere auf den Euro umgestellt werden. Diese Entscheidung wirkt sich wie folgt aus:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, ob ab 1999 oder nach diesem Datum, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgelegten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
- (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Bedingungen in einer Währung (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, ob ab 1999 oder nach diesem Datum, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltenen Beträge als

for or, as the case may be into, euro
at the Established Rate; and

zu dem Festgelegten
Umrechnungskurs in Euro
ausgedrückt bzw. (bei
Wechselkursen) als zu dem
Festgelegten Umrechnungskurs in
Euro umgerechnet; und

(iii) such other changes shall be made to
the Conditions as the Issuer may
decide to conform them to
conventions then applicable to
instruments expressed in euro.

(iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls
von der Emittentin festgelegten
Änderungen der Bedingungen
vorzunehmen, um diese an die jeweils
für auf Euro lautende Instrumente
geltenden Regelungen anzupassen.

(b) Adjustment to Conditions. The Issuer may,
without the consent of the Holders, on
giving notice to the Holders in accordance
with General Condition 4 make such
adjustments to the Conditions as the
Issuer may determine to be appropriate to
account for the effect of the third stage of
European Economic and Monetary Union
pursuant to the Treaty on the Conditions.

(b) Anpassung der Bedingungen. Die
Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung
an die Inhaber gemäß der Allgemeinen
Bedingung 4 ohne deren Zustimmung
diejenigen Anpassungen der Bedingungen
vorzunehmen, die von der Emittentin als
zweckmäßig erachtet werden, um den
Folgen der dritten Stufe der Europäischen
Wirtschafts- und Währungsunion nach
Maßgabe des Vertrags für die
Bedingungen Rechnung zu tragen.

(c) Euro Conversion Costs. Notwithstanding
General Condition 11(a) and/or General
Condition 11(b), none of the Issuer, the
Calculation Agent nor any Agent shall be
liable to any Holder or other person for any
commissions, costs, losses or expenses in
relation to or resulting from the transfer of
euro or any currency conversion or
rounding effected in connection therewith.

(c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der
Allgemeinen Bedingung 11(a) und/oder der
Allgemeinen Bedingung 11(b) haften
weder die Emittentin noch die
Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle
gegenüber einem Inhaber oder einer
sonstigen Person für etwaige Gebühren,
Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder
im Zusammenhang mit Überweisungen
von Euro-Beträgen oder diesbezüglich
vorgenommenen Währungsumrechnungen
oder Rundungen.

(d) Definitions Relating to European Economic
and Monetary Union. In this General
Condition, the following expressions have
the meanings set out below.

(d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der
Europäischen Wirtschafts- und Währungs-
union. In dieser Allgemeinen Bedingung
haben die folgenden Begriffe jeweils die
folgende Bedeutung.

“Adjustment Date” means a date specified by the Issuer in the notice given to the Holders pursuant to this Condition which falls, if the currency is that of a country not initially participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, on or after such later date as such country does so participate;

“Established Rate” means the rate for the conversion of the Original Currency (including compliance with rules relating to rounding in accordance with applicable European community regulations) into euro established by the Council of the European Union pursuant to the first sentence of Article 123(4), formerly 109 L (4) of the Treaty;

“National Currency Unit” means the unit of the currency of a country as those units are defined on the day before the start of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty or, in connection with the expansion of such third stage, to any country which has not initially participated in such third stage; and

“Treaty” means the treaty establishing the European Community.

„Anpassungstag“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Inhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der, wenn es sich um die Währung eines Landes handelt, das ursprünglich nicht an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, frühestens auf den Tag fällt, ab dem dieses Land daran teilnimmt;

„Festgelegter Umrechnungskurs“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß dem ersten Satz des Artikels 123(4), vormals 109 L (4) des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„Nationale Währungseinheit“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor dem Beginn an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt, oder – im Zusammenhang mit der Erweiterung dieser dritten Stufe – die Einheit der Währung eines Landes, das ursprünglich nicht an dieser dritten Stufe teilgenommen hat; und

„Vertrag“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

12. AGENTS³

12. BEAUFTRAGTE⁴

³ BNP Paribas S.A., London branch, of 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA has been appointed as agent in England to receive service of process in England in any proceedings in England.

⁴ BNP Paribas S.A., Geschäftsstelle London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA ist als bevollmächtigter Prozessvertreter in England für alle Verfahren in England bestellt worden.

- (a) Principal Agent and Agents. The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of any agent (the “**Agent**”) and to appoint further or additional Agents, provided that no termination of appointment of the principal agent (the “**Principal Agent**”) shall become effective until a replacement Principal Agent shall have been appointed and provided that, if and to the extent that any of the Securities are listed on any stock exchange or publicly offered in any jurisdiction, there shall be an Agent having a specified office in each country required by the rules and regulation of each such stock exchange and each such jurisdiction and provided further that, if and to the extent that any of the Securities are in registered form, there shall be a Registrar and a Transfer Agent (which may be the Registrar), if so specified in the relevant Product Conditions. Notice of any appointment, or termination of appointment, or any change in the specified office, of any Agent will be given to Holders in accordance with General Condition 4. Each Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders or any of them. Any calculations or determinations in respect of the Securities made by an Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.
- (a) Hauptzahlstelle und Zahlstellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung einer Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) jederzeit zu ändern oder aufzuheben und weitere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufhebung der Bestellung der Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) erst mit der Bestellung einer Ersatz-Hauptzahlstelle wirksam wird, und dass es, wenn und solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder die Wertpapiere in einer Rechtsordnung öffentlich angeboten werden, in jedem Land eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle geben muss, wo dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse und der betreffenden Rechtsordnung vorgeschrieben ist, und unter der weiteren Voraussetzung, dass es – falls und solange Wertpapiere in Form von Namenspapieren vorliegen – eine Registerstelle und eine Transferstelle (die mit der Registerstelle identisch sein kann) vorhanden sind, falls dies in den maßgeblichen Produktbedingungen vorgesehen ist. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung oder etwaige Änderungen der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle werden den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von einer Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.
- (b) Calculation Agent. The Issuer shall undertake the duties of calculation agent
- (b) Berechnungsstelle. Die Emittentin übernimmt die Pflichten der Berechnungs-

(the “**Calculation Agent**” which expression shall include any successor Calculation Agent) in respect of the Securities unless the Issuer decides to appoint a successor Calculation Agent in accordance with the provisions below.⁵

The Issuer reserves the right at any time to appoint another institution as the Calculation Agent provided that no termination of appointment of the existing Calculation Agent shall become effective until a replacement Calculation Agent shall have been appointed. Notice of any termination or appointment will be given to the Holders in accordance with General Condition 4.

The Calculation Agent (except where it is the Issuer) acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. Where the Issuer acts in the capacity of the Calculation Agent it does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. In any event, any calculations or determinations in respect of the Securities made by the Calculation Agent (whether or not the Issuer) shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

The Calculation Agent (except where it is

stelle (die „**Berechnungsstelle**“, wobei dieser Begriff jegliche nachfolgende Berechnungsstelle einschließt) in Bezug auf die Wertpapiere, es sei denn, die Emittentin entscheidet, gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine Nachfolge-Berechnungsstelle zu bestellen.⁶

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Institution als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Aufhebung der Bestellung der bisherigen Berechnungsstelle erst mit der Bestellung einer Ersatz-Berechnungsstelle wirksam wird. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung wird den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt.

Die Berechnungsstelle (es sei denn, sie ist die Emittentin) handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber den Inhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Inhabern begründet. Wenn die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle handelt, geht sie keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber und kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis mit den Inhabern ein. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von der Berechnungsstelle (gleich ob sie die Emittentin ist oder nicht) in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

Die Berechnungsstelle (es sei denn, sie ist

⁵ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁶ Die aktuelle Berechnungsstelle ist: die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

the Issuer) may, with the consent of the Issuer, delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate. Where the Calculation Agent is the Issuer it may delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate.

die Emittentin) kann ihre Verpflichtungen und Aufgaben mit Zustimmung der Emittentin an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet. Wenn die Berechnungsstelle die Emittentin ist, kann sie ihre Pflichten und Aufgaben an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet.

13. SURRENDER OF UNMATURED COUPONS

Each Security should be presented for redemption, where applicable, together with all unmatured Coupons relating to it. Upon the due date for redemption of any Security, where applicable, all unmatured Coupons relating thereto (whether or not attached) shall become void and no payment shall be made in respect thereof.

13. ABGABE NOCH NICHT FÄLLIGER KUPONS

Jedes Wertpapier ist gegebenenfalls zusammen mit allen noch nicht fälligen Kupons zur Rücknahme vorzulegen. Nach dem Fälligkeitstag für die Rücknahme eines Wertpapiers werden gegebenenfalls alle noch nicht fälligen Kupons in Bezug darauf (gleich ob sie beiliegen oder nicht) ungültig und es wird keine Zahlung in Bezug darauf geleistet.

14. CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999

No rights are conferred on any person under the Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 to enforce any Condition. The preceding sentence shall not affect any right or remedy of any person which exists or is available apart from that Act.

14. GESETZ ÜBER VERTRÄGE (ZUGUNSTEN DRITTER) VON 1999 (CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999)

Nach dem Gesetz über Verträge (zugunsten Dritter) von 1999 (*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*) werden keine Rechte auf Personen übertragen, um Bedingungen durchzusetzen. Der vorausgehende Satz hat keinerlei Auswirkungen auf Rechte oder Rechtsmittel jeglicher Personen, die außerhalb dieses Gesetzes bestehen oder verfügbar sind.

15. RULES AND REGULATIONS OF THE OFFICIAL MARKET OF EURONEXT AMSTERDAM N.V.'S STOCK MARKET (*FONDSREGLLEMENT VAN EURONEXT AMSTERDAM N.V.* (LISTING & ISSUING RULES))

The Issuer undertakes to comply, so long as the Securities are listed on the Official Segment of the Stock Market of Euronext Amsterdam N.V., with the provisions (so far as applicable)

15. VORSCHRIFTEN UND VERORDNUNGEN DES ORGANISIERTEN MARKTES DER WERTPAPIERBÖRSE DER EURONEXT AMSTERDAM N.V. (*FONDSREGLLEMENT VAN EURONEXT AMSTERDAM N.V.* (ZULASSUNGS- UND EMISSIONSVORSCHRIFTEN))

Die Emittentin verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen (soweit sie anwendbar sind) von Anhang B, Artikel 2.1.20 (Abschnitte B bis einschließlich G) der am Tag der Emission der

**12. Open End Zertifikate bezogen auf den
S&P ASX 200 Index**

of Schedule B, Article 2.1.20 (Sections B to G inclusive) of the Listing Rules (*Fondsenreglement*) of Euronext Amsterdam N.V. as in force at the date of issue of the Securities.

Wertpapiere geltenden Zulassungsvorschriften (*Fondsenreglement*) der Euronext Amsterdam N.V., falls und solange die Wertpapiere im amtlichen Handel der Wertpapierbörse Euronext Amsterdam N.V. notiert sind.

**CONDITIONS: PRODUCT CONDITIONS RELATING TO
INDEX OPEN END CERTIFICATES**

The Product Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be attached to the Global Security representing the Securities.

1. DEFINITIONS

“**Agent**” means each of ABN AMRO Bank N.V., London Branch, 250 Bishopsgate, London, EC2M 4AA, United Kingdom⁷ as principal agent (the “**Principal Agent**”) and ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Alle 80, 60486 Frankfurt am Main, Germany,⁸ each acting through its specified office and together the “**Agents**” which expression shall include any other Agent appointed pursuant to the provisions of General Condition 12;

“**Business Day**” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments in London and a day on which each

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN FÜR
OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES**

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbrieften Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONEN

„**Zahlstelle**“ bezeichnet jeweils ABN AMRO Bank N.V., Niederlassung London, 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, Vereinigtes Königreich⁹ als Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) und ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Alle 80, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland,¹⁰ die jeweils durch ihre bezeichnete Geschäftsstelle handeln, und zusammen als die „**Zahlstellen**“ bezeichnet, wobei dieser Begriff alle anderen Zahlstellen umfasst, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 12 bestellt werden;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln und an dem

⁷ The current Principal Agent is: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁸ Currently there are no other Agents. The sole agent is the Principal Agent.

⁹ Die aktuelle Hauptzahlstelle ist: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

¹⁰ Aktuell gibt es keine weiteren Zahlstellen. Die Hauptzahlstelle ist die einzige Zahlstelle.

Clearing Agent is open for business;

jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist;

“**Cash Amount**” means an amount determined by the Calculation Agent in accordance with the following formula, less Expenses:

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel ermittelt wird, abzüglich Kosten:

Final Reference Price x Entitlement

Endgültiger Referenzpreis x Bezugsverhältnis

provided that the Cash Amount shall not be less than zero. The Cash Amount shall be converted into the Settlement Currency at the prevailing Exchange Rate if an Exchange Rate is specified and rounded to the nearest two decimal places in the Settlement Currency, 0.005 being rounded downwards;

Dies gilt mit der Maßgabe, dass der Auszahlungsbetrag nicht kleiner als Null sein kann. Der Auszahlungsbetrag ist zu dem aktuellen Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, sofern ein Wechselkurs angegeben ist, wobei das Ergebnis in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden ist (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

“**Clearing Agent**” means Clearstream Banking AG, Euroclear Bank S.A., and Clearstream Banking S.A. and such further or alternative clearing agent(s) or clearance system(s) as may be approved by the Issuer from time to time and notified to the Holders in accordance with General Condition 4 (each a “**Clearing Agent**” and together the “**Clearing Agents**”);¹¹

„**Clearingstelle**“ bezeichnet Clearstream Banking AG, Euroclear Bank S.A., und Clearstream Banking S.A., sowie alle weiteren oder alternativen Clearingstellen bzw. Clearingsysteme, die von Zeit zu Zeit von der Emittentin zugelassen und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt werden (einzeln jeweils als „**Clearingstelle**“ und zusammen als „**Clearingstellen**“ bezeichnet);¹²

“**Entitlement**” means the entitlement specified as such in the definition of the relevant Series, subject to any adjustment in accordance with Product Condition 4;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet das Bezugsverhältnis, das als solches in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

“**Exchange**” means the exchange or quotation system from which the Index Sponsor takes the prices of the shares that comprise the Index (the “**Shares**”) to compute the Index or any

„**Börse**“ bezeichnet die Börse bzw. das Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index Sponsor, zur Berechnung des Index, die Kurse der Aktien entnimmt, aus denen sich der Index

¹¹ Currently the sole relevant Clearing System is Clearstream Banking AG, Frankfurt.

¹² Derzeit ist das einzige maßgebliche Clearingsystem Clearstream Banking AG, Frankfurt.

successor to such exchange or quotation system;

“**Exchange Rate**” means the rate of exchange between the Underlying Currency and the Settlement Currency as determined by the Calculation Agent by reference to such sources as the Calculation Agent may reasonably determine to be appropriate at such time;

“**Exercise**” means a Holder’s right to exercise the Securities, in accordance with Product Condition 3;

“**Exercise Date**” means the third Business Day preceding the scheduled Valuation Date, as provided in Product Condition 3;

“**Exercise Time**” means 5.00pm local time in Frankfurt am Main, Germany;

“**Expenses**” means all taxes, duties and/or expenses, including all applicable depository, transaction or exercise charges, stamp duties, stamp duty reserve tax, issue, registration, securities transfer and/or other taxes or duties, arising in connection with (i) the exercise of such Security and/or (ii) any payment due following exercise or otherwise in respect of such Security;

“**Final Reference Price**” means an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the

zusammensetzt (die „**Aktien**“), oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„**Wechselkurs**“ bezeichnet den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgelegt wird, die von der Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden;

„**Ausübung**“ bezeichnet das Recht eines Inhabers, die Wertpapiere gemäß der Produktbedingung 3 auszuüben;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet den dritten Geschäftstag vor dem vorgesehenen Bewertungstag, wie in Produktbedingung 3 angegeben;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet 17.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag bzw. Kündigungstag der

case may be, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant;

“**Index**” means the index specified as such in the definition of the relevant Series, subject to Product Condition 4;

“**Index Sponsor**” means corporation or other entity that (a) is responsible for setting and reviewing the rules and procedures and the methods of calculation and adjustments, if any, related to the relevant Index and (b) announces (directly or through an agent) the level of the relevant Index on a regular basis during each Trading Day and references to Index Sponsor shall include any successor index sponsor pursuant to Product Condition 4 pursuant to Product Condition 4;

“**Issue Date**” means the date specified as such in the definition of the relevant Series;

“**Issuer**” means ABN AMRO Bank N.V. incorporated in The Netherlands with its statutory seat in Amsterdam acting through its principal office or its branch in London or such

Emittentin, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgelegt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle kein solcher Indexstand festgelegt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die dann herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Handelspreis der Aktien sowie alle sonstigen Umstände berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich festgelegt werden;

„**Index**“ bezeichnet den Index, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist, vorbehaltlich der Produktbedingung 4;

„**Index Sponsor**“ bezeichnet die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Bestimmung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht, wobei Bezugnahmen auf den Index Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

„**Ausgabetag**“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

„**Emittentin**“ bezeichnet die ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit eingetragenem Sitz in Amsterdam, die über ihre Hauptgeschäftsstelle oder Niederlassung in

further or other branches as it may specify from time to time¹³;

“Issuer Call” means termination of the Securities by the Issuer in accordance with Product Condition 3;

“Issuer Call Commencement Date” means the first Business Day following the three year period from and including the Issue Date;

“Issuer Call Date” means the day specified as such in the notice delivered by the Issuer in accordance with Product Condition 3, and if such day is not a Trading Day, means the first succeeding Trading Day unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case, the Issuer Call Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the five Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been the Issuer Call Date. In that case (i) the fifth Trading Day shall be deemed to be the Issuer Call Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent deems relevant;

London oder andere Niederlassungen handelt, wie jeweils von der Emittentin angegeben¹⁴;

„Kündigung durch die Emittentin“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 3;

„Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin“ bezeichnet den ersten Geschäftstag, beginnend drei Jahre nach dem Ausgabetag (einschließlich);

„Kündigungstag der Emittentin“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 3 genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Kündigungstag der Emittentin der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der fünf Handelstage, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als Kündigungstag der Emittentin (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

¹³ The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

¹⁴ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

“**Market Disruption Event**” means each event specified as such in Product Condition 4;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 4 angegeben ist;

“**Payment Day**” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign exchange currency deposits) in the principal financial centre for the Settlement Currency or if the Settlement Currency is euro, any day on which the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System is open;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System* zur Verfügung steht;

“**Related Exchange**” means an options or futures exchange or quotation system on which options contracts or futures contracts or other derivatives contracts on the Index are traded;

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet eine Börse bzw. ein Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden;

“**Securities**” means the open end certificates relating to the Index and each a “**Security**”. References to the term “**Securities**” and “**Security**” shall be construed severally with respect to each Series;

„**Wertpapiere**“ bezeichnet die Open End Zertifikate bezogen auf den Index, wobei jedes einzelne als „**Wertpapier**“ bezeichnet wird. Bezugnahmen auf die Begriffe „**Wertpapiere**“ und „**Wertpapier**“ gelten als separate Bezugnahme auf die jeweilige Serie;

“**Series**” means each series of Securities as set out below:

„**Serie**“ bezeichnet jede nachfolgend genannte Serie von Wertpapieren:

S&P ASX 200 Index Open End Certificate Certificates

Open End Zertifikate bezogen auf den S&P ASX 200 Index

Entitlement: 0.01;
Index: S&P ASX 200 Index (Bloomberg Code: AS51);
Issue Date: 21 March 2005;
Underlying Currency: AUD;
Settlement Currency: EUR;

Bezugsverhältnis: 0,01;
Index: S&P ASX 200 Index (Bloomberg Seite: AS51);
Ausgabetag: 21. März 2005;
Referenzwährung: AUD;
Abrechnungswährung: EUR;

ISIN: NL0000472140;
WKN: ABN02Z;

ISIN: NL0000472140;
WKN: ABN02Z;

“**Settlement Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

“**Settlement Date**” means the fifth Business Day following the relevant Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be;

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den fünften Geschäftstag nach dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin;

“**Trading Day**” means any day on which the Index Sponsor should calculate and publish the closing level of the Index according to its rules;

„**Handelstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem der Index Sponsor den Schlussstand des Index gemäß seiner Regeln berechnen und veröffentlichen sollte.

“**Underlying Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

“**Valuation Date**” means the last Trading Day of March in each year, commencing from (and including) March 2006, unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case, the Valuation Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the five Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been a Valuation Date. In that case (i) the fifth Trading Day shall be deemed to be the Valuation Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines to be relevant; and

„**Bewertungstag**“ bezeichnet den letzten Handelstag im März eines jeden Jahres, beginnend im März 2006 (einschließlich), es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der fünf Handelstage, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich ein Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Bewertungstag (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich festgelegt werden; und

“**Valuation Time**” means the time with reference to which the Index Sponsor calculates the closing level of the Index, or such other time as the Issuer may determine in its absolute discretion and notify to Holders in accordance with General Condition 4.

Terms in capitals which are not defined in these Product Conditions shall have the meanings ascribed to them in the General Conditions.

2. FORM

The Securities are represented by a Global Security (the “**Global Security**”) which will be deposited with the Clearing Agent and will be transferable only in accordance with the applicable law and the rules and procedures of the relevant Clearing Agent through whose systems the Securities are transferred. Each person (other than another Clearing Agent) who is for the time being shown in the records of the relevant Clearing Agent as the owner of a particular unit quantity of the Securities (in which regard any certificate or other document issued by the relevant Clearing Agent as to the unit quantity of the Securities standing to the credit of the account of any person shall be conclusive and binding for all purposes except in the case of manifest error) shall be treated by the Issuer and each Agent as the holder of such unit quantity of the Securities (and the term “**Holder**” shall be construed accordingly) for all purposes, other than with respect to any payment and / or delivery obligations, the right to which shall be vested as regards the Issuer and the Agents, solely in the bearer of the Global Security.

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index Sponsor den Schlusstand des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ausschließlichem Ermessen festgelegt und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. FORM

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird. Sie werden gemäß dem anwendbaren Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der jeweiligen Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen. Jede Person (mit Ausnahme einer anderen Clearingstelle), die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Unterlagen der jeweiligen Clearingstelle als Eigentümer einer bestimmten Stückzahl der Wertpapiere eingetragen ist (wobei von der jeweiligen Clearingstelle ausgestellte Bescheinigungen oder andere Dokumente bezüglich der Stückzahl der Wertpapiere, die dem Konto einer Person gutgeschrieben sind, für alle Zwecke beweiskräftig und bindend sind, außer im Falle eines offensichtlichen Fehlers), wird von der Emittentin und jeder Zahlstelle als Inhaber dieser Stückzahl der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Inhaber**“ ist in diesem Sinne auszulegen), und zwar für alle Zwecke, außer in Bezug auf eine Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtung, bei der das entsprechende Recht gegenüber der Emittentin und den Zahlstellen ausschließlich beim Inhaber der Globalurkunde liegt.

3. RIGHTS AND PROCEDURES

- (a) Exercise. The Securities are exercisable by delivery of a Notice prior to the Exercise Time on the Exercise Date.
- (b) Issuer Call. The Issuer may terminate, subject to a valid Exercise, the Securities, in whole but not in part on any Business Day, by giving Holders at least two calendar years notice of its intention to terminate the Securities, such notice to be given at any time from (and including) the Issuer Call Commencement Date. Any such notice shall be given in accordance with the provisions of General Condition 4, and shall specify the Issuer Call Date.
- (c) Cash Settlement. Each Security upon due Exercise or termination pursuant to an Issuer Call, and subject to the delivery by the Holder of a duly completed Notice and to certification as to non-U.S. beneficial ownership entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Amount.
- (d) Payment Day. If the date for payment of any amount in respect of the Securities is not a Payment Day, the Holder shall not be entitled to payment until the next following Payment Day and shall not be entitled to any interest or other payment in respect of such delay.

3. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Ausübung. Die Wertpapiere können an dem Ausübungstag durch Einreichung einer Erklärung vor dem Ausübungszeitpunkt ausgeübt werden.
- (b) Kündigung durch die Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Inhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Kalenderjahren und vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Die Kündigungsmitteilung hat gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Barausgleich. Jedes Wertpapier verbrieft das Recht des Inhabers, nach ordnungsgemäßer Ausübung oder Beendigung aufgrund des Kündigungsrechts der Emittentin am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag von der Emittentin zu erhalten, vorausgesetzt, der Inhaber reicht eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung ein und bestätigt, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer nicht um eine US-Person handelt.
- (d) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Inhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

- | | |
|---|---|
| <p>(e) General. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, none of the Issuer, the Calculation Agent and any Agent shall have any responsibility for any errors or omissions in the calculation of any Cash Amount.</p> | <p>(e) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung eines Auszahlungsbetrags verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.</p> |
| <p>(f) Notice. All payments shall be subject to the delivery of a duly completed notice (a "Notice") to a Clearing Agent with a copy to the Principal Agent. The form of the Notice may be obtained during normal business hours from the specified office of each Agent.</p> | <p>(f) Erklärungen. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Erklärung (eine „Erklärung“) bei einer Clearingstelle, mit Kopie an die Hauptzahlstelle. Der Erklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.</p> |

A Notice shall:

In der Erklärung ist:

- | | |
|---|--|
| <p>(1) specify the number of Securities to which it relates;</p> | <p>(1) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;</p> |
| <p>(2) specify the number of the account with the Clearing Agent to be debited with the Securities to which it relates;</p> | <p>(2) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind, auf die sich die Erklärung bezieht;</p> |
| <p>(3) irrevocably instruct and authorise the Clearing Agent to debit on or before the Settlement Date such account with such Securities;</p> | <p>(3) die Clearingstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;</p> |
| <p>(4) specify the number of the account with the Clearing Agent to be credited with the Cash Amount (if any) for such Securities;</p> | <p>(4) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, dem der Auszahlungsbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;</p> |
| <p>(5) certify that neither the person delivering the Notice nor any person</p> | <p>(5) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Erklärung einreichenden</p> |

on whose behalf the Notice is being delivered is a U.S. person or a person within the United States. As used herein, “**U.S. person**” means (i) an individual who is a resident or a citizen of the United States; (ii) a corporation, partnership or other entity organised in or under the laws of the United States or any political subdivision thereof or which has its principal place of business in the United States; (iii) any estate or trust which is subject to United States federal income taxation regardless of the source of its income; (iv) any trust if a court within the United States is able to exercise primary supervision over the administration of the trust and if one or more United States trustees have the authority to control all substantial decisions of the trust; (v) a pension plan for the employees, officers or principals of a corporation, partnership or other entity described in (ii) above; (vi) any entity organised principally for passive investment, 10 per cent. or more of the beneficial interests in which are held by persons described in (i) to (v) above if such entity was formed principally for the purpose of investment by such persons in a commodity pool the operator of which is exempt from certain requirements of Part 4 of the United States Commodity Futures Trading Commission’s regulations by virtue of its participants being non-U.S. persons; or (vii) any other “**U.S. person**” as such term may be defined in Regulation S under the United States Securities Act of 1933, as amended, or in regulations adopted under the United States Commodity Exchange Act; and

Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Erklärung eingereicht wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (i) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (ii) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (iii) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (iv) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhandler zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (v) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (ii) angegebenen Rechtsträgers; (vi) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10% im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anfor-

derungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (United States Commodity Futures Trading Commission) befreit ist; oder (vii) jede andere „**US-Person**“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (United States Securities Act of 1933) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (United States Commodity Exchange Act) erlassen wurden; und

- | | |
|---|---|
| (6) authorise the production of such Notice in any applicable administrative or legal proceedings. | (6) der Vorlage dieser Erklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen. |
| (g) Verification. In respect of each Notice, the relevant Holder must provide evidence reasonably satisfactory to the Principal Agent of its holding of such Securities. | (g) Nachweis. Bei jeder Erklärung hat der betreffende Inhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellender Weise nachzuweisen. |
| (h) Settlement. The Issuer shall pay or cause to be paid the Cash Amount (if any) for each Security with respect to which a Notice has been delivered to the account specified in the relevant Notice for value on the Settlement Date. | (h) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Auszahlungsbetrags (sofern zutreffend) für jedes Wertpapier, für das eine Erklärung eingereicht wurde, mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf das Konto zu leisten bzw. zu veranlassen, das in der betreffenden Erklärung angegeben ist. |
| (i) Determinations. Failure properly to complete and deliver a Notice may result in such notice being treated as null and void. Any determination as to whether a Notice has been properly completed and delivered shall be made by the Principal Agent and shall be conclusive and binding on the Issuer and the relevant Holder. Subject as set out below, any Notice so determined to be incomplete or not in proper form, or which is not copied to the Principal Agent immediately after being | (i) Festlegungen. Eine nicht ordnungsgemäß ausgefüllte und eingereichte Erklärung kann dazu führen, dass sie als ungültig behandelt wird. Jegliche Festlegungen dahingehend, dass eine Erklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Inhaber endgültig und verbindlich. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen ist jede Erklärung, die auf diese Weise für |

delivered to a Clearing Agent as provided in the Conditions shall be void.

unvollständig oder nicht formgerecht befunden wird, bzw. die gemäß den Bedingungen nach Abgabe an eine Clearingstelle nicht unmittelbar in Kopie an die Hauptzahlstelle zugesandt wurde, ungültig.

If such Notice is subsequently corrected to the satisfaction of the Principal Agent, it shall be deemed to be a new Notice submitted at the time such correction is delivered to such Clearing Agent and copied to the Principal Agent.

Wird eine solche Erklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Erklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Erklärung an die Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle als eingereicht gilt.

Any Security with respect to which a Notice has not been duly completed and delivered in the manner set out above by the time specified in Product Condition 3 shall become void.

Wird eine Erklärung für ein Wertpapier nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht, wie vorstehend in Produktbedingung 3 beschrieben, so wird sie ungültig.

The Principal Agent shall use its best efforts promptly to notify the relevant Holder if it has determined that a Notice is incomplete or not in proper form. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, neither the Issuer nor the Principal Agent shall be liable to any person with respect to any action taken or omitted to be taken by it in connection with such determination or the notification of such determination to a Holder.

Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Erklärung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Inhaber unverzüglich mitzuteilen. Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle haften für ihr Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit einer solchen Festlegung oder der Mitteilung einer solchen Festlegung an einen Inhaber, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

- (j) Delivery of a Notice. Delivery of a Notice by or on behalf of a Holder shall be irrevocable with respect to the Securities specified and no Notice may be withdrawn after receipt by a Clearing Agent as provided above. After the delivery of a Notice, the Securities which are the subject of such notice may not be transferred.

- (j) Einreichung einer Erklärung. Die Einreichung einer Erklärung durch oder für einen Inhaber ist im Hinblick auf die darin angegebenen Wertpapiere unwiderruflich, und eine Erklärung kann nach ihrem Eingang bei einer Clearingstelle nicht mehr zurückgenommen werden. Nach Einreichung einer Erklärung dürfen die Wertpapiere, die Gegenstand der betreffenden Erklärung sind, nicht mehr

übertragen werden.

(k) Exercise and Settlement Risk. Exercise and settlement of the Securities is subject to all applicable laws, regulations and practices in force at the relevant time and neither the Issuer nor any Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect the transactions contemplated, after using all reasonable efforts, as a result of any such laws, regulations or practices. Neither the Issuer nor the Agents shall under any circumstances be liable for any acts or defaults of any Clearing Agent in relation to the performance of its duties in relation to the Securities.

(k) Ausübungs- und Abrechnungsrisiko. Die Ausübung und Abrechnung der Wertpapiere unterliegt allen zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Recht, Vorschriften und Verfahrensweisen, und weder die Emittentin noch eine Zahlstelle haften in irgendeiner Weise, wenn sie auf Grund solcher Gesetze, Vorschriften und Verfahrensweisen nicht in der Lage sind, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Weder die Emittentin noch irgendeine Zahlstelle haftet unter irgendwelchen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen einer Clearingstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten bezüglich der Wertpapiere.

4. ADJUSTMENTS

(a) Market Disruption. The Calculation Agent shall as soon as reasonably practicable under the circumstances notify the Holders in accordance with General Condition 4 if it determines that a Market Disruption Event has occurred.

“Market Disruption Event” means: the occurrence or existence on any Trading Day during the one-half hour period that ends at the official close of trading on the Exchange or any Related Exchange of any suspension of or limitation imposed on trading in (by reason of movements in price reaching or exceeding limits permitted by the relevant exchange or otherwise):

(A) on any Exchange(s) in securities that comprise 20 per cent or more of the level of the relevant Index, if in the determination of the Calculation Agent, such suspension or limitation is

4. ANPASSUNGEN

(a) Marktstörung. Die Berechnungsstelle hat den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 die Festlegung des Eintritts einer Marktstörung und den Inhalt der Anpassung(en) unverzüglich mitzuteilen.

„Marktstörung“ bezeichnet: dass an einem Handelstag der Handel während der letzten halben Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt wird (sei es aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreichen oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen):

(A) an einer oder mehreren Börse(n) in Wertpapieren, aus denen sich der betreffende Index zu mindestens 20 Prozent zusammensetzt, wenn eine solche Aussetzung oder Be-

material. For the purpose of determining whether such suspension or limitation is material, if trading in a security included in the Index is suspended or materially limited at that time, then the relevant percentage contribution of that security to the level of the Index shall be based on a comparison of (x) the portion of the level of the Index attributable to that security relative to (y) the overall level of the Index, in each case immediately before that suspension or limitation; or

schränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Um festzulegen, ob es sich um eine Aussetzung oder wesentliche Beschränkung handelt, wird bei einer Aussetzung oder Beschränkung des Handels in Bezug auf ein Wertpapier, das Bestandteil des Index ist, der jeweilige prozentuale Anteil des betreffenden Wertpapiers am Indexstand anhand eines Vergleichs (x) des auf das betreffende Wertpapier entfallenden Teils des Indexstandes mit (y) dem Gesamtindexstand jeweils unmittelbar vor Eintritt der Aussetzung oder Beschränkung ermittelt; oder

(B) on any Related Exchange in any options contracts or futures contracts or other derivatives contracts relating to the relevant Index. In any event, a limitation on the hours and number of days of trading will not constitute a Market Disruption Event if it results from an announced change in the regular business hours of the relevant exchange, but a limitation on trading imposed during the course of the day by reason of movements in price otherwise exceeding levels permitted by the relevant exchange may, if so determined by the Calculation Agent, constitute a Market Disruption Event.

(B) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatekontrakten auf den betreffenden Index. In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Handelszeiten und der Anzahl der Handelstage keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

(b) Adjustments to Index. The Calculation Agent shall give notice as soon as

(b) Anpassungen des Index. Die Berechnungsstelle wird den Inhabern

practicable to the Holders in accordance with General Condition 4 of any determination made by it pursuant to paragraphs (1), (2), (3) or (4) below.

(1) If the Index is: (A) not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and published by a successor to the Index Sponsor (the "**Successor Sponsor**") acceptable to the Calculation Agent; or (B) replaced by a successor index using in the determination of the Calculation Agent, the same or a substantially similar formula for and method of calculation as used in the calculation of the Index, then (in either case) the Index will be deemed to be the index so calculated and announced by such Successor Sponsor or that successor index, as the case may be.

(2) If: (A) on or prior to the Valuation Date or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, makes a material change in the formula for or the method of calculating the Index or in any other way materially modifies the Index (other than a modification prescribed in that formula or method to maintain the Index in the event of changes in constituent securities and other routine events); or (B) on the Valuation Date or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable the Successor Sponsor, fails to calculate and/or publish the Index; then (in either case) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price using, in lieu of a published level(s) for the Index on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, the level for the Index as determined by the Calculation Agent in accordance with the formula

sämtliche Festlegungen, die sie gemäß der folgenden Absätze (1), (2), (3) oder (4) getroffen hat, gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 unverzüglich mitteilen.

(1) Wird der Index: (A) nicht mehr von dem Index Sponsor sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsor (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Festlegung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.

(2) Wenn: (A) der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor an oder vor dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexwertpapiere und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor den Index an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle jeweils den Endgültigen Referenzpreis festzulegen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstandes an dem Bewertungstag, dem Kündigungstag der Emittentin

for and method of calculating the Index last in effect prior to the change or failure, but using only those securities that comprised the Index immediately prior to the change or failure (other than those securities that have since ceased to be listed on the Exchange or any other exchange on which the Shares are listed) or in the case of a material modification of the Index only, the Calculation Agent shall deem such modified Index to be the Index so calculated and announced or to terminate the Securities by giving notice in accordance with General Condition 4.

den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgesetzt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Wertpapiere zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Wertpapiere, deren Notierung an der Börse oder einer anderen Börse, an der die Aktien notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Nur im Fall einer wesentlichen Änderung des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 kündigen.

- (3) If, at any time, any of the events specified in (A) to (H) below occurs and the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, has not in the opinion of the Calculation Agent made an appropriate adjustment to the level of the Index in order to account fully for such event, notwithstanding that the rules published or applied by the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, pertaining to the Index have been applied, the Calculation Agent shall make such adjustment to the level of the Index as it considers appropriate in order to so account. (A) a distribution or dividend to existing holders of the Shares; or (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of liquidation of the issuer of the Shares equally or proportionately with such

- (3) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt eines der nachstehend unter (A) bis (H) aufgeführten Ereignisse eintritt und der Index Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung gekommen sind, nach Festlegung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstandes vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, nimmt die Berechnungsstelle die von ihr als angemessen erachtete Anpassung des Indexstandes vor: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder

payments to holders of Shares or (iii) any other type of securities, rights or warrants or other assets, in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the prevailing market price; (B) a free distribution or other assets, in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the prevailing market price; (B) a free distribution or dividend of any Shares to existing holders by way of bonus, capitalisation or similar issue; (C) an extraordinary dividend; (D) any cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (E) any non-cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (F) any other extraordinary cash or non-cash dividend on, or distribution with respect to, the Shares which is, by its terms or declared intent, declared and paid outside the normal operations or normal dividend procedures of the relevant issuer, provided that, in all cases, the related ex-dividend date occurs during the period from but including the Issue Date up to and excluding the Valuation Date or the Issuer Call Date; (G) a distribution of cash dividends on the Shares equal to or greater than 8 per cent. per annum of the then current market value of the Shares; (H) any other similar event having dilutive or concentrative effect on the theoretical value of the Shares.

sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder sonstige Vermögenswerte, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalmaßnahme oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekannt gegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekannt gegeben oder gezahlt hat; (F) jegliche sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekannt gegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendentag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem

Ausgabetag (einschließlich) und dem Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin (ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 Prozent p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.

- (4) The Issuer reserves the right to make adjustments or to distribute to the Holders any rights in connection with the Securities as it reasonably believes are appropriate in circumstances where an event or events occur which the Issuer (in its absolute discretion and notwithstanding any adjustments previously made to the Securities) believes should in the context of the issue of Securities and its obligations hereunder, give rise to such adjustment or distribution, provided that such adjustment is considered by the Calculation Agent to be appropriate generally (without considering the individual circumstances of any Holder or the tax or other consequences of such adjustment in any particular jurisdiction) or is required to take account of provisions of the laws of the relevant jurisdiction or the practices of the Exchange.
- (4) Die Emittentin behält sich das Recht vor, diejenigen Anpassungen vorzunehmen oder diejenigen Rechte im Zusammenhang mit den Wertpapieren an die Inhaber zu gewähren, die die Emittentin als angemessen erachtet, wenn ein oder mehrere Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin (nach ausschließlichem Ermessen und ungeachtet etwaiger vorhergehender Anpassungen der Wertpapiere) im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere und ihrer Verpflichtungen hieraus Anlass zu solchen Anpassungen oder der Gewährung von Rechten geben, sofern eine solche Anpassung von der Berechnungsstelle als allgemein angemessen erachtet wird (ohne Berücksichtigung der persönlichen Situation eines Inhabers oder der steuerlichen oder sonstigen Folgen einer solchen Anpassung in bestimmten Rechtsordnungen) oder erforderlich ist, um den gesetzlichen Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung oder der Geschäftspraxis der Börse Rechnung zu tragen.
- (c) The Calculation Agent shall, as soon as practicable after receipt of any written request to do so, advise a Holder of any determination made by it pursuant to this Product Condition 4 on or before the date of receipt of such request. The Calculation
- (c) Die Berechnungsstelle wird einem Inhaber, sobald dies nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage durchführbar ist, sämtliche Festlegungen mitteilen, die sie gemäß dieser Produktbedingung 4 an bzw. vor dem Tag

**12. Open End Zertifikate bezogen auf den
S&P ASX 200 Index**

Agent shall make available for inspection by Holders copies of any such determinations.

des Eingangs einer solchen Anfrage getroffen hat. Die Berechnungsstelle hat den Inhabern Kopien der Unterlagen hinsichtlich der vorgenannten Festlegungen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

5. GOVERNING LAW

The Conditions pertaining to the Securities shall be governed by and shall be construed in accordance with English law.

5. ANWENDBARES RECHT

Die Bedingungen bezüglich der Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden nach diesem ausgelegt.

13. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN OMX COPENHAGEN 20 INDEX

The relevant conditions set out below are applicable for a continuation of a public offer and potentially an increase of the Open End Certificates (WKN ABN944 / ISIN NL0000046779) relating to the OMX Copenhagen 20 Index. The General Conditions and the Product Conditions relating to Index Open End Certificates have been extracted from the Offering Supplement No. 1232 dated 24 October 2005 to the LaunchPAD Programme dated 28 February 2002 (with ABN AMRO Bank N.V. as initial issuer).

Nachfolgend finden sich die relevanten Bedingungen für eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots und gegebenenfalls eine Aufstockung der Open End Zertifikate (WKN ABN944 / ISIN NL0000046779) bezogen auf den OMX Copenhagen 20 Index. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen für Open End Zertifikate auf Indizes wurden dem Angebotsnachtrag (*Offering Supplement*) Nummer 1232 vom 24. Oktober 2005 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt (*LaunchPAD Programme*) vom 28. Februar 2002 (mit der ABN AMRO Bank N.V. als ursprüngliche Emittentin) entnommen.

The Conditions will be in the English language and the German language, but the binding language of the Conditions will be the English language. The German language version is a non-binding translation.

Die Bedingungen werden in englischer Sprache und deutscher Sprache erstellt, wobei die rechtsverbindliche Sprache der Bedingungen die englische Fassung ist und die deutsche Fassung eine unverbindliche Übersetzung ist.

CONDITIONS: GENERAL CONDITIONS

The General Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the Product Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be printed on the Definitive Securities or attached to the Global Security representing the Securities.

BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Produktbedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden in den Einzelurkunden abgedruckt oder werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONS

Terms in capitals which are not defined in these General Conditions shall have the meanings ascribed to them in the Product Conditions.

2. STATUS

The Securities constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank *pari passu* among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer save for those preferred by mandatory provisions of law.

3. EARLY TERMINATION

The Issuer shall have the right to terminate the Securities if it shall have determined in its absolute discretion that for reasons beyond its control its performance thereunder shall have become unlawful in whole or in part as a result of compliance in good faith by the Issuer with any applicable present or future law, rule, regulation, judgement, order or directive of any governmental, administrative, legislative or judicial authority or power ("**Applicable Law**"). In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination (ignoring such illegality) less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4.

1. DEFINITIONEN

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. STATUS

Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

3. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie in ihrem ausschließlichen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren aus Gründen, auf die sie keinen Einfluss hat, aufgrund der für die Emittentin nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien („**Anwendbares Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Inhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Inhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstehen. Die Zahlung

an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die dem Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

4. NOTICES

- (a) Validity. Unless otherwise specified in an Offering Supplement, announcements to Holders will be valid if delivered to the Clearing Agent(s).
- (b) Delivery. Any such announcement issued pursuant to General Condition 4(a) shall be deemed to be effective on the day following its delivery to the Clearing Agent (and if delivered to more than one Clearing Agent on the date first delivered to a Clearing Agent) or, if published as specified in the relevant Offering Supplement on the date of such publication (and if published in more than one country then on the date first published).

5. HEDGING DISRUPTION

- (a) Notification. The Issuer shall as soon as reasonably practicable give instructions to the Calculation Agent to notify the Holders in accordance with General Condition 4(a):
 - (i) if it determines that a Hedging Disruption Event has occurred; and
 - (ii) of the consequence of such Hedging Disruption Event as determined by the Issuer pursuant to General Condition 5(c).
- (b) Hedging Disruption Event. A **“Hedging Disruption Event”** shall occur if the Issuer determines that it is or has become not reasonably practicable or it has otherwise become undesirable, for any reason, for

4. MITTEILUNGEN

- (a) Wirksamkeit. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in einem Angebotsnachtrag sind Mitteilungen gegenüber Inhabern wirksam, wenn sie an die Clearingstelle(n) übermittelt wurden.
- (b) Übermittlung. Jede dieser Mitteilungen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a), gelten am Tag nach der Übermittlung an die Clearingstelle als wirksam geworden (und wenn sie an mehrere Clearingstellen übermittelt wurden, an dem Tag, an dem sie erstmals an eine Clearingstelle übermittelt wurden), oder, falls sie veröffentlicht werden (wie im betreffenden Angebotsnachtrag festgelegt), am Tag der Veröffentlichung (und wenn sie in mehreren Ländern veröffentlicht werden, dann soll der Tag gelten, an dem sie zuerst veröffentlicht wurden).

5. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Die Emittentin hat die Berechnungsstelle unverzüglich anzuweisen, den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a) Folgendes mitzuteilen: (i) die Festlegung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die Folgen einer solchen Absicherungsstörung durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 5(c).
- (b) Absicherungsstörung. Eine **„Absicherungsstörung“** tritt ein, wenn die Emittentin festlegt, dass es für sie ganz gleich aus welchem Grund ganz oder teilweise nicht angemessen durchführbar

the Issuer wholly or partially to establish, re-establish, substitute or maintain a relevant hedging transaction (a **“Relevant Hedging Transaction”**) it deems necessary or desirable to hedge the Issuer's obligations in respect of the Securities. The reasons for such determination by the Issuer may include, but are not limited to, the following:

- (i) any material illiquidity in the market for the relevant instruments (the **“Disrupted Instrument”**) which from time to time are included in the reference asset to which the Securities relate; or
- (ii) a change in any applicable law (including, without limitation, any tax law) or the promulgation of, or change in, the interpretation of any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction of any applicable law (including any action taken by a taxing authority); or
- (iii) a material decline in the creditworthiness of a party with whom the Issuer has entered into any such Relevant Hedging Transaction; or
- (iv) the general unavailability of: (A) market participants who will agree to enter into a Relevant Hedging Transaction; or (B) market participants who will so enter into a Relevant Hedging Transaction on commercially reasonable terms.

ist oder geworden ist oder in anderer Weise nicht mehr erstrebenswert ist, ein maßgebliches Absicherungsgeschäft (ein **„Maßgebliches Absicherungsgeschäft“**), das sie zur Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere für notwendig oder erstrebenswert hält, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen oder aufrechtzuerhalten. Die Gründe für eine solche Festlegung der Emittentin können unter anderem sein:

- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt der betreffenden Instrumente (das **„von einer Störung betroffenes Instrument“**), die von Zeit zu Zeit in dem Basiswert, auf den sich die Wertpapiere beziehen, enthalten sind; oder
- (ii) eine Änderung in einem anwendbaren Recht (unter anderem einschließlich jedes Steuerrechts) oder die Verkündung oder Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Rechts durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, das bzw. die nach anwendbarem Recht zuständig ist (einschließlich jeglicher steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
- (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein solches Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
- (iv) das allgemeine Fehlen von (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.

- (c) Consequences. The Issuer, in the event of a Hedging Disruption Event, may determine to:
- (i) terminate the Securities. In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such amount to be paid under this General Condition shall not be less than the present value of such minimum assured return of principal and/or interest or coupons, such present value being determined by the Calculation Agent. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4;
 - (ii) make an adjustment in good faith to the relevant reference asset by removing the Disrupted Instrument at its fair market value (which may be zero). Upon any such removal the Issuer may: (A) hold any notional proceeds (if any) arising as a
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedem Inhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstanden sind. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag vorsehen, soll jeder unter dieser Allgemeinen Bedingung zu zahlende Betrag nicht niedriger sein als der gegenwärtige Wert einer solchen zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons, wobei dieser gegenwärtige Wert von der Berechnungsstelle festgelegt wird. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird;
 - (ii) den betreffenden Basiswert nach Treu und Glauben anzupassen, indem sie das von einer Störung betroffene Instrument zu seinem marktgerechten Wert (der gleich Null sein kann) entfernt. Bei einer solchen Entfernung ist die Emittentin berechtigt: (A) alle

consequence thereof and adjust the terms of payment and/or delivery in respect of the Securities; or (B) notionally reinvest such proceeds in other reference asset(s) if so permitted under the Conditions (including the reference asset(s) to which the Securities relate);

- (iii) make any other adjustment to the Conditions as it considers appropriate in order to maintain the theoretical value of the Securities after adjusting for the relevant Hedging Disruption Event. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such adjustment will in no way affect the Issuer's obligations to make payment to the Holders not less than the minimum assured return of principal and/or interest or coupons on the relevant Settlement Date or Maturity Date, or Interest Payment Date, as applicable.

6. PURCHASES, FURTHER ISSUES BY THE ISSUER AND PRESCRIPTION

- (a) Purchases. The Issuer or any Affiliate may, except under certain circumstances, purchase Securities at any price in the open market or by tender or private treaty. Any Securities so purchased may be held,

fiktiven Erlöse, die sie daraus erzielt, einzubehalten und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anzupassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in einen anderen Basiswert bzw. in andere Basiswerte anzulegen, falls dies gemäß den Bedingungen gestattet ist (einschließlich des Basiswertes bzw. der Basiswerte, auf den bzw. auf die sich die Wertpapiere beziehen);

- (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die sie für geeignet hält, um den theoretischen Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag vorsehen, wird eine solche Anpassung in keiner Weise die Verpflichtung der Emittentin beeinflussen, Zahlungen an die Inhaber zu tätigen, die nicht geringer sind, als die zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Fälligkeitstag oder Zinszahlungstag.

6. KÄUFE, WEITERE EMISSIONEN DURCH DIE EMITTENTIN UND VERJÄHRUNG

- (a) Käufe. Die Emittentin bzw. ihre Verbundenen Unternehmen sind berechtigt, außer in bestimmten Fällen, Wertpapiere zu einem beliebigen Preis am offenen Markt, im Tendersverfahren oder freihändig zu

surrendered for cancellation or reissued or resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original series of Securities.

In this General Condition 6(a) **“Affiliate”** means any entity controlled directly or indirectly, by the Issuer, any entity that controls, directly or indirectly, the Issuer, or any entity under common control with the Issuer. As used herein **“control”** means the ownership of a majority of the voting power of the entity and **“controlled by”** and **“controls”** shall be construed accordingly.

- (b) Further Issues. The Issuer shall be at liberty from time to time without the consent of the Holders or any of them to create and issue further securities so as to be consolidated with and form a single series with the Securities.
- (c) Prescription. Any Security or Coupon which is capable of presentation and is not so presented by its due date for presentation shall be void, and its value reduced to zero, if not so presented within five years of such due date. For the avoidance of doubt, any Securities which are subject to provisions relating to their exercise shall be void, and their value shall be zero, if not exercised in accordance

kaufen. Die solchermaßen erworbenen Wertpapiere können gehalten, zur Entwertung eingereicht oder erneut begeben bzw. erneut verkauft werden und auf diese Weise erneut begebene bzw. erneut verkaufte Wertpapiere werden für alle Zwecke als Bestandteil der ursprünglichen Wertpapierserie betrachtet.

In dieser Allgemeinen Bedingung 6(a) bedeutet **„Verbundenes Unternehmen“** einen Rechtsträger, der von der Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird, der die Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder der von der Emittentin und einem Dritten gemeinsam beherrscht wird. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet **„beherrschen“** das Innehaben einer Stimmrechtsmehrheit an dem Rechtsträger, und **„beherrscht werden“** ist entsprechend zu verstehen.

- (b) Weitere Emissionen. Der Emittentin steht es frei, zu gegebener Zeit ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber weitere Emissionen in der Weise aufzulegen und durchzuführen, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden.
- (c) Verjährung. Ein Wertpapier oder Kupon, das bzw. der vorgelegt werden kann und nicht bis zu seinem Fälligkeitstag für die Vorlage vorgelegt wird, ist ungültig, und sein Wert wird auf Null herabgesetzt, wenn es bzw. er nicht innerhalb von fünf Jahren nach diesem Fälligkeitstag vorgelegt wird. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Wertpapiere, die Bestimmungen bezüglich ihrer Ausübung unterliegen, ungültig sind und ihr Wert auf Null

with their provisions.

herabgesetzt wird, wenn sie nicht gemäß
ihrer Bestimmungen ausgeübt werden.

7. DETERMINATIONS AND MODIFICATIONS

- (a) Determinations. Any determination made by the Issuer shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.
- (b) Modifications. The Issuer may without the consent of the Holders or any of them, modify any provision of the Conditions which is: (i) of a formal, minor or technical nature; (ii) made to correct a manifest error; or (iii) in its absolute discretion, not materially prejudicial to the interests of the Holders. Notice of any such modification will be given to the Holders in accordance with General Condition 4 but failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of any such modification.

7. FESTLEGUNGEN UND ÄNDERUNGEN

- (a) Festlegungen. Eine von der Emittentin getroffene Festlegung ist für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.
- (b) Änderungen. Die Emittentin ist berechtigt, ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber einholen zu müssen, eine Bestimmung der Bedingungen zu ändern, die: (i) formaler, unbedeutender oder technischer Natur ist, (ii) zur Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers vorgenommen wird, oder (iii) sich in ihrem ausschließlichen Ermessen nicht wesentlich auf die Interessen der Inhaber auswirkt. Solche Änderungen sind den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitzuteilen. Das Unterlassen oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung berührt jedoch nicht die Gültigkeit solcher Änderungen.

8. SUBSTITUTION

- (a) Substitution of Issuer. The Issuer may at any time, without the consent of the Holders substitute for itself as principal obligor under the Securities any company (the "**Substitute**"), being any subsidiary or affiliate of the Issuer, subject to: (i) the obligation of the Substitute under the Securities being guaranteed by ABN AMRO Holding N.V.¹ ("**Holding**") (unless Holding is the Substitute); (ii) all actions, conditions and things required to be taken,

8. ERSETZUNG

- (a) Ersetzung der Emittentin. Die Emittentin kann in ihrer Eigenschaft als Hauptschuldnerin der Wertpapiere jederzeit ohne die Zustimmung der Inhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle setzen (die „**Ersatzemittentin**“), bei der es sich um eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin handelt; dies gilt mit der Maßgabe, dass: (i) die Verpflichtung der Ersatzemittentin aus den Wertpapieren durch die ABN

¹ For the purpose of this paragraph AMRO Holding N.V. has been replaced by BNP Paribas S.A., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

fulfilled and done (including the obtaining of any necessary consents) to ensure that the Securities represent legal, valid and binding obligations of the Substitute having been taken, fulfilled and done and being in full force and effect; and (iii) the Issuer having given at least 30 days' prior notice of the date of such substitution to the Holders in accordance with General Condition 4. In the event of any substitution of the Issuer, any reference in the Conditions to the Issuer shall from such time be construed as a reference to the Substitute.

AMRO Holding N.V.² (die „ **Holding** “) garantiert wird, es sei denn, die Holding ist die Ersatzemittentin; (ii) sämtliche Handlungen, Bedingungen und Maßnahmen, die vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Genehmigungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin begründen, vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen wurden und uneingeschränkt wirksam und in Kraft sind; und (iii) die Emittentin den Inhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitteilt. Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gelten in den Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Emittentin von diesem Zeitpunkt an als Bezugnahmen auf die Ersatzemittentin.

(b) Substitution of Office. The Issuer shall have the right upon notice to the Holders in accordance with General Condition 4 to change the office through which it is acting and shall specify the date of such change in such notice.

(b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin hat das Recht, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 eine Änderung der Geschäftsstelle vorzunehmen, durch die sie als Emittentin handelt, wobei der Tag einer solchen Änderung in der betreffenden Mitteilung anzugeben ist.

9. TAXATION

The Issuer shall not be liable for or otherwise obliged to pay any tax, duty, withholding or other similar payment which may arise as a result of the ownership, transfer or exercise of any Securities. In relation to each Security the relevant Holder shall pay all Expenses as provided in the Product Conditions. All payments or, as the case may be, deliveries in respect of the Securities will be subject in all

9. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung von Wertpapieren anfallen können. In Bezug auf jedes Wertpapier hat der jeweilige Inhaber alle Kosten gemäß den Produktbedingungen zu

² Für die Zwecke dieses Absatzes wurde AMRO Holding N.V. durch die BNP Paribas S.A. ersetzt, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

cases to all applicable fiscal and other laws and regulations (including, where applicable, laws requiring the deduction or withholding for, or on account of, any tax duty or other charge whatsoever). The Holder shall be liable for and/or pay, any tax, duty or charge in connection with, the ownership of and/or any transfer, payment or delivery in respect of the Securities held by such Holder. The Issuer shall have the right, but shall not be obliged, to withhold or deduct from any amount payable such amount, as shall be necessary to account for or to pay any such tax, duty, charge, withholding or other payment. Each Holder shall indemnify the Issuer against any loss, cost or other liability whatsoever sustained or incurred by the Issuer in respect of any such tax, duty, charge, withholding or other payment as referred to above in respect of the Securities of such Holder.

zahlen. Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen in jedem Fall allen geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich – sofern zutreffend – Gesetzen, die Abzüge von bzw. Einbehalte für Steuern, Abgaben oder sonstige(n) Lasten jedweder Art vorschreiben). Der Inhaber haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind. Jeder Inhaber hat die Emittentin in Bezug auf Verluste, Kosten oder andere Haftungen jeglicher Art schadlos zu halten, die die Emittentin im Hinblick auf solche oben genannten Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere dieses Inhabers erleidet oder die ihr im Hinblick auf diese entstehen.

10. REPLACEMENT OF SECURITIES AND COUPONS

If any Security or Coupon is lost, stolen, mutilated, defaced or destroyed it may be replaced at the specified office of the Principal Agent (or such other place of which notice shall have be given to Holders in accordance with General Condition 4) upon payment by the claimant of the expenses incurred in connection therewith and on such terms as to evidence and indemnity as the Issuer may reasonably require. Mutilated or defaced Securities and Coupons must be surrendered before replacements will be issued.

10. ERSATZ VON WERTPAPIEREN UND KUPONS

Wenn ein Wertpapier oder Kupon verloren geht, gestohlen, beschädigt, verunstaltet oder vernichtet wird, kann es bzw. er in der angegebenen Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle (oder an einem anderen Ort, der den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wurde) nach Zahlung der im Zusammenhang damit entstandenen Auslagen durch den Anspruchsberechtigten und zu solchen Bedingungen hinsichtlich Nachweis und Schadloshaltung, die die Emittentin angemessener Weise verlangen kann, ersetzt werden. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere und Kupons sind abzugeben, bevor die Ersatzdokumente

ausgegeben werden.

11. ADJUSTMENTS FOR EUROPEAN MONETARY UNION

(a) Redenomination. The Issuer may, without the consent of any Holder, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 elect that, with effect from the Adjustment Date specified in such notice, certain terms of the Securities shall be redenominated in euro. The election will have effect as follows:

(i) where the Settlement Currency is the National Currency Unit of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, whether as from 1999 or after such date, such Settlement Currency shall be deemed to be an amount of euro converted from the original Settlement Currency into euro at the Established Rate, subject to such provisions (if any) as to rounding as the Issuer may decide and as may be specified in the notice, and after the Adjustment Date, all payments in respect of the Securities will be made solely in euro as though references in the Securities to the Settlement Currency were to euro;

(ii) where the Conditions contain a rate of exchange or any of the Conditions are expressed in a currency (the "**Original Currency**") of a country which is participating in the third stage

11. ANPASSUNG IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE UNION

(a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Inhaber durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 entscheiden, dass mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag, bestimmte Bestimmungen der Wertpapiere auf den Euro umgestellt werden. Diese Entscheidung wirkt sich wie folgt aus:

(i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, ob ab 1999 oder nach diesem Datum, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgelegten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

(ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Bedingungen in einer Währung (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der

of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, whether as from 1999 or after such date, such rate of exchange and/or any other terms of the Conditions shall be deemed to be expressed in or, in the case of a rate of exchange, converted for or, as the case may be into, euro at the Established Rate; and

dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, ob ab 1999 oder nach diesem Datum, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltenen Beträge als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

- (iii) such other changes shall be made to the Conditions as the Issuer may decide to conform them to conventions then applicable to instruments expressed in euro.
- (b) Adjustment to Conditions. The Issuer may, without the consent of the Holders, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 make such adjustments to the Conditions as the Issuer may determine to be appropriate to account for the effect of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty on the Conditions.
- (c) Euro Conversion Costs. Notwithstanding General Condition 11(a) and/or General Condition 11(b), none of the Issuer, the Calculation Agent nor any Agent shall be liable to any Holder or other person for any commissions, costs, losses or expenses in relation to or resulting from the transfer of euro or any currency conversion or rounding effected in connection therewith.
- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Allgemeinen Bedingung 11(a) und/oder der Allgemeinen Bedingung 11(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Inhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.

- (d) Definitions Relating to European Economic and Monetary Union. In this General Condition, the following expressions have the meanings set out below.

“Adjustment Date” means a date specified by the Issuer in the notice given to the Holders pursuant to this Condition which falls, if the currency is that of a country not initially participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, on or after such later date as such country does so participate;

“Established Rate” means the rate for the conversion of the Original Currency (including compliance with rules relating to rounding in accordance with applicable European community regulations) into euro established by the Council of the European Union pursuant to the first sentence of Article 123(4), formerly 109 L (4) of the Treaty;

“National Currency Unit” means the unit of the currency of a country as those units are defined on the day before the start of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty or, in connection with the expansion of such third stage, to any country which has not initially participated in such third stage; and

“Treaty” means the treaty establishing the European Community.

- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Allgemeinen Bedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung.

„Anpassungstag“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Inhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der, wenn es sich um die Währung eines Landes handelt, das ursprünglich nicht an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, frühestens auf den Tag fällt, ab dem dieses Land daran teilnimmt;

„Festgelegter Umrechnungskurs“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß dem ersten Satz des Artikels 123(4), vormals 109 L (4) des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„Nationale Währungseinheit“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor dem Beginn an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt, oder – im Zusammenhang mit der Erweiterung dieser dritten Stufe – die Einheit der Währung eines Landes, das ursprünglich nicht an dieser dritten Stufe teilgenommen hat; und

„Vertrag“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

12. AGENTS³

(a) Principal Agent and Agents. The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of any agent (the “**Agent**”) and to appoint further or additional Agents, provided that no termination of appointment of the principal agent (the “**Principal Agent**”) shall become effective until a replacement Principal Agent shall have been appointed and provided that, if and to the extent that any of the Securities are listed on any stock exchange or publicly offered in any jurisdiction, there shall be an Agent having a specified office in each country required by the rules and regulation of each such stock exchange and each such jurisdiction and provided further that, if and to the extent that any of the Securities are in registered form, there shall be a Registrar and a Transfer Agent (which may be the Registrar), if so specified in the relevant Product Conditions. Notice of any appointment, or termination of appointment, or any change in the specified office, of any Agent will be given to Holders in accordance with General Condition 4. Each Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders or any of them. Any calculations or determinations in respect of the Securities made by an Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

12. BEAUFTRAGTE⁴

(a) Hauptzahlstelle und Zahlstellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung einer Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) jederzeit zu ändern oder aufzuheben und weitere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufhebung der Bestellung der Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) erst mit der Bestellung einer Ersatz-Hauptzahlstelle wirksam wird, und dass es, wenn und solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder die Wertpapiere in einer Rechtsordnung öffentlich angeboten werden, in jedem Land eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle geben muss, wo dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse und der betreffenden Rechtsordnung vorgeschrieben ist, und unter der weiteren Voraussetzung, dass es – falls und solange Wertpapiere in Form von Namenspapieren vorliegen – eine Registerstelle und eine Transferstelle (die mit der Registerstelle identisch sein kann) vorhanden sind, falls dies in den maßgeblichen Produktbedingungen vorgesehen ist. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung oder etwaige Änderungen der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle werden den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von einer Zahlstelle in Bezug

³ BNP Paribas S.A., London branch, of 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA has been appointed as agent in England to receive service of process in England in any proceedings in England.

⁴ BNP Paribas S.A., Geschäftsstelle London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA ist als bevollmächtigter Prozessvertreter in England für alle Verfahren in England bestellt worden.

auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

(b) Calculation Agent. The Issuer shall undertake the duties of calculation agent (the "**Calculation Agent**" which expression shall include any successor Calculation Agent) in respect of the Securities unless the Issuer decides to appoint a successor Calculation Agent in accordance with the provisions below.⁵

(b) Berechnungsstelle. Die Emittentin übernimmt die Pflichten der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“, wobei dieser Begriff jegliche nachfolgende Berechnungsstelle einschließt) in Bezug auf die Wertpapiere, es sei denn, die Emittentin entscheidet, gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine Nachfolge-Berechnungsstelle zu bestellen.⁶

The Issuer reserves the right at any time to appoint another institution as the Calculation Agent provided that no termination of appointment of the existing Calculation Agent shall become effective until a replacement Calculation Agent shall have been appointed. Notice of any termination or appointment will be given to the Holders in accordance with General Condition 4.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Institution als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Aufhebung der Bestellung der bisherigen Berechnungsstelle erst mit der Bestellung einer Ersatz-Berechnungsstelle wirksam wird. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung wird den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt.

The Calculation Agent (except where it is the Issuer) acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. Where the Issuer acts in the capacity of the Calculation Agent it does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. In any event, any calculations or determinations in respect of the Securities made by the Calculation Agent (whether or not the Issuer) shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

Die Berechnungsstelle (es sei denn, sie ist die Emittentin) handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber den Inhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Inhabern begründet. Wenn die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle handelt, geht sie keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber und kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis mit den Inhabern ein. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von der Berechnungsstelle (gleich ob sie die

⁵ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁶ Die aktuelle Berechnungsstelle ist: die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

**13. Open End Zertifikate bezogen auf den
OMX Copenhagen 20 Index**

Emittentin ist oder nicht) in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

The Calculation Agent (except where it is the Issuer) may, with the consent of the Issuer, delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate. Where the Calculation Agent is the Issuer it may delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate.

Die Berechnungsstelle kann, mit Zustimmung der Emittentin (falls sie nicht die Emittentin ist), ihre Pflichten und Aufgaben an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet. Wenn die Berechnungsstelle die Emittentin ist, kann sie ihre Pflichten und Aufgaben an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet.

13. SURRENDER OF UNMATURED COUPONS

13. ABGABE NOCH NICHT FÄLLIGER KUPONS

Each Security should be presented for redemption, where applicable, together with all unmatured Coupons relating to it. Upon the due date for redemption of any Security, where applicable, all unmatured Coupons relating thereto (whether or not attached) shall become void and no payment shall be made in respect thereof.

Jedes Wertpapier ist gegebenenfalls zusammen mit allen noch nicht fälligen Kupons zur Rücknahme vorzulegen. Nach dem Fälligkeitstag für die Rücknahme eines Wertpapiers werden gegebenenfalls alle noch nicht fälligen Kupons in Bezug darauf (gleich ob sie beiliegen oder nicht) ungültig und es wird keine Zahlung in Bezug darauf geleistet.

14. CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999

**14. GESETZ ÜBER VERTRÄGE (ZUGUNSTEN
DRITTER) VON 1999 (*CONTRACTS (RIGHTS OF
THIRD PARTIES) ACT 1999*)**

No rights are conferred on any person under the Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 to enforce any Condition. The preceding sentence shall not affect any right or remedy of any person which exists or is available apart from that Act.

Nach dem Gesetz über Verträge (zugunsten Dritter) von 1999 (*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*) werden keine Rechte auf Personen übertragen, um Bedingungen durchzusetzen. Der vorausgehende Satz hat keinerlei Auswirkungen auf Rechte oder Rechtsmittel jeglicher Personen, die außerhalb dieses Gesetzes bestehen oder verfügbar sind.

**CONDITIONS: PRODUCT CONDITIONS RELATING TO
INDEX OPEN END CERTIFICATES**

The Product Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be attached to the Global Security representing the Securities.

1. DEFINITIONS

“**Agent**” means each of ABN AMRO Bank N.V., London Branch, 250 Bishopsgate, London, EC2M 4AA, United Kingdom⁷ as principal agent (the “**Principal Agent**”) and ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Alle 80, 60486 Frankfurt am Main, Germany,⁸ each acting through its specified office and together the “**Agents**” which expression shall include any other Agent appointed pursuant to the provisions of General Condition 12;

“**Business Day**” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments in London and a day on which each

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN FÜR
OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES**

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONEN

„**Zahlstelle**“ bezeichnet jeweils ABN AMRO Bank N.V., Niederlassung London, 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, Vereinigtes Königreich⁹ als Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) und ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Alle 80, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland,¹⁰ die jeweils durch ihre bezeichnete Geschäftsstelle handeln, und zusammen als die „**Zahlstellen**“ bezeichnet, wobei dieser Begriff alle anderen Zahlstellen umfasst, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 12 bestellt werden;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln und an dem

⁷ The current Principal Agent is: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁸ Currently there are no other Agents. The sole agent is the Principal Agent.

⁹ Die aktuelle Hauptzahlstelle ist: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

¹⁰ Aktuell gibt es keine weiteren Zahlstellen. Die Hauptzahlstelle ist die einzige Zahlstelle.

Clearing Agent is open for business;

jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist;

“**Cash Amount**” means an amount determined by the Calculation Agent in accordance with the following formula, less Expenses:

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel ermittelt wird, abzüglich Kosten:

Final Reference Price x Entitlement

Endgültiger Referenzpreis x Bezugsverhältnis

provided that the Cash Amount shall not be less than zero. The Cash Amount shall be converted into the Settlement Currency at the prevailing Exchange Rate if an Exchange Rate is specified and rounded to the nearest two decimal places in the Settlement Currency, 0.005 being rounded downwards;

Dies gilt mit der Maßgabe, dass der Auszahlungsbetrag nicht kleiner als Null sein kann. Der Auszahlungsbetrag ist zu dem aktuellen Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, sofern ein Wechselkurs angegeben ist, wobei das Ergebnis in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden ist (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

“**Clearing Agent**” means Clearstream Banking AG, Euroclear Bank S.A., and Clearstream Banking S.A. and such further or alternative clearing agent(s) or clearance system(s) as may be approved by the Issuer from time to time and notified to the Holders in accordance with General Condition 4 (each a “**Clearing Agent**” and together the “**Clearing Agents**”);¹¹

„**Clearingstelle**“ bezeichnet Clearstream Banking AG, Euroclear Bank S.A., und Clearstream Banking S.A., sowie alle weiteren oder alternativen Clearingstellen bzw. Clearingsysteme, die von Zeit zu Zeit von der Emittentin zugelassen und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt werden (einzeln jeweils als „**Clearingstelle**“ und zusammen als „**Clearingstellen**“ bezeichnet);¹²

“**Entitlement**” means the entitlement specified as such in the definition of the relevant Series, subject to any adjustment in accordance with Product Condition 4;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet das Bezugsverhältnis, das als solches in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

“**Exchange**” means the exchange or quotation system from which the Index Sponsor takes the prices of the shares that comprise the Index (the “**Shares**”) to compute the Index or any

„**Börse**“ bezeichnet die Börse bzw. das Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index Sponsor, zur Berechnung des Index, die Kurse der Aktien entnimmt, aus denen sich der Index

¹¹ Currently the sole relevant Clearing System is Clearstream Banking AG, Frankfurt.

¹² Derzeit ist das einzige maßgebliche Clearingsystem Clearstream Banking AG, Frankfurt.

successor to such exchange or quotation system;

“**Exchange Rate**” means the rate of exchange between the Underlying Currency and the Settlement Currency as determined by Reuters page FX/FX or the Calculation Agent by reference to such sources as the Calculation Agent may reasonably determine to be appropriate at such time;

“**Exercise**” means a Holder’s right to exercise the Securities, in accordance with Product Condition 3;

“**Exercise Date**” means the third Business Day preceding the scheduled Valuation Date, as provided in Product Condition 3;

“**Exercise Time**” means 5.00pm local time in Frankfurt am Main, Germany;

“**Expenses**” means all taxes, duties and/or expenses, including all applicable depository, transaction or exercise charges, stamp duties, stamp duty reserve tax, issue, registration, securities transfer and/or other taxes or duties, arising in connection with (i) the exercise of such Security and/or (ii) any payment due following exercise or otherwise in respect of such Security;

“**Final Reference Price**” means an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the

zusammensetzt (die „**Aktien**“), oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„**Wechselkurs**“ bezeichnet den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Reuters Seite FX/FX oder Quellen festgelegt wird, die von der Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden;

„**Ausübung**“ bezeichnet das Recht eines Inhabers, die Wertpapiere gemäß der Produktbedingung 3 auszuüben;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet den dritten Geschäftstag vor dem vorgesehenen Bewertungstag, wie in Produktbedingung 3 angegeben;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet 17.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag bzw. Kündigungstag der

case may be, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant;

“**Index**” means the index specified as such in the definition of the relevant Series, subject to Product Condition 4;

“**Index Sponsor**” means corporation or other entity that (a) is responsible for setting and reviewing the rules and procedures and the methods of calculation and adjustments, if any, related to the relevant Index and (b) announces (directly or through an agent) the level of the relevant Index on a regular basis during each Trading Day and references to Index Sponsor shall include any successor index sponsor pursuant to Product Condition 4 pursuant to Product Condition 4;

“**Issue Date**” means the date specified as such in the definition of the relevant Series;

“**Issuer**” means ABN AMRO Bank N.V. incorporated in The Netherlands with its statutory seat in Amsterdam acting through its principal office or its branch in London or such

Emittentin, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgelegt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle kein solcher Indexstand festgelegt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die dann herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Handelspreis der Aktien sowie alle sonstigen Umstände berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich festgelegt werden;

„**Index**“ bezeichnet den Index, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist, vorbehaltlich der Produktbedingung 4;

„**Index Sponsor**“ bezeichnet die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Bestimmung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht, wobei Bezugnahmen auf den Index Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

„**Ausgabetag**“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

„**Emittentin**“ bezeichnet die ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit eingetragenem Sitz in Amsterdam, die über ihre Hauptgeschäftsstelle oder Niederlassung in

further or other branches as it may specify from time to time¹³;

“**Issuer Call**” means termination of the Securities by the Issuer in accordance with Product Condition 3;

“**Issuer Call Commencement Date**” means the first Business Day following the one year period from and including the Issue Date;

“**Issuer Call Date**” means the day specified as such in the notice delivered by the Issuer in accordance with Product Condition 3, and if such day is not a Trading Day, means the first succeeding Trading Day unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case, the Issuer Call Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the five Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been the Issuer Call Date. In that case (i) the fifth Trading Day shall be deemed to be the Issuer Call Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent deems relevant;

London oder andere Niederlassungen handelt, wie jeweils von der Emittentin angegeben¹⁴;

„**Kündigung durch die Emittentin**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 3;

„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet den ersten Geschäftstag, beginnend ein Jahr nach dem Ausgabetag (einschließlich);

„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 3 genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Kündigungstag der Emittentin der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der fünf Handelstage, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als Kündigungstag der Emittentin (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

¹³ The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

¹⁴ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

“Market Disruption Event” means each event specified as such in Product Condition 4;

„Marktstörung“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 4 angegeben ist;

“Payment Day” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign exchange currency deposits) in the principal financial centre for the Settlement Currency or if the Settlement Currency is euro, any day on which the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System is open;

„Zahlungstag“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System* zur Verfügung steht;

“Related Exchange” means an options or futures exchange or quotation system on which options contracts or futures contracts or other derivatives contracts on the Index are traded;

„Zugehörige Börse“ bezeichnet eine Börse bzw. ein Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden;

“Securities” means the open end certificates relating to the Index and each a **“Security”**. References to the term **“Securities”** and **“Security”** shall be construed severally with respect to each Series;

„Wertpapiere“ bezeichnet die Open End Zertifikate bezogen auf den Index, wobei jedes einzelne als **„Wertpapier“** bezeichnet wird. Bezugnahmen auf die Begriffe **„Wertpapiere“** und **„Wertpapier“** gelten als separate Bezugnahme auf die jeweilige Serie;

“Series” means the series of Securities as set out below:

„Serie“ bezeichnet die nachfolgend genannte Serie von Wertpapieren:

OMX Copenhagen 20 Index Open End Certificates

Open End Zertifikate bezogen auf den OMX Copenhagen 20 Index

Entitlement: 1;
Index: OMX Copenhagen 20 Index
(Bloomberg Code: KFX);
Issue Date: 24 October 2005;
Underlying Currency: DKK;

Bezugsverhältnis: 1;
Index: OMX Copenhagen 20 Index
(Bloomberg Seite: KFX);
Ausgabetag: 24. Oktober 2005;
Referenzwährung: DKK;

Settlement Currency: EUR;

ISIN: NL0000046779;

WKN: ABN944;

Abrechnungswahrung: EUR;

ISIN: NL0000046779;

WKN: ABN944;

“**Settlement Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series;

“**Settlement Date**” means the fifth Business Day following the relevant Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be;

“**Trading Day**” means any day on which the Index Sponsor should calculate and publish the closing level of the Index according to its rules;

“**Underlying Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series;

“**Valuation Date**” means the last Trading Day of March in each year, commencing from (and including) March 2006, unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case, the Valuation Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the five Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been a Valuation Date. In that case (i) the fifth Trading Day shall be deemed to be the Valuation Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines to be relevant;

„**Abrechnungswahrung**“ bezeichnet die Wahrung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

„**Falligkeitstag**“ bezeichnet den funften Geschaftstag nach dem Bewertungstag bzw. dem Kundigungstag der Emittentin;

„**Handelstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem der Index Sponsor den Schlusstand des Index gema seiner Regeln berechnen und veroffentlichen sollte.

„**Referenzwahrung**“ bezeichnet die Wahrung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet den letzten Handelstag im Marz eines jeden Jahres, beginnend im Marz 2006 (einschlielich), es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstorung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Bewertungstag der nachstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstorung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der funf Handelstage, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprunglich ein Bewertungstag gewesen ware (wenn keine Marktstorung eingetreten ware), eine Marktstorung vorgelegen hat. In diesem Fall (i) gilt der funfte Handelstag als der Bewertungstag (unabhangig von einer Marktstorung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgultigen Referenzpreis fest, unter Berucksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veroffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstande, die von der Berechnungsstelle jeweils als mageblich

and

festgelegt werden; und

“**Valuation Time**” means the time with reference to which the Index Sponsor calculates the closing level of the Index, or such other time as the Issuer may determine in its absolute discretion and notify to Holders in accordance with General Condition 4.

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index Sponsor den Schlusstand des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ausschließlichem Ermessen festgelegt und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

Terms in capitals which are not defined in these Product Conditions shall have the meanings ascribed to them in the General Conditions.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. FORM

2. FORM

The Securities are represented by a Global Security (the “**Global Security**”) which will be deposited with the Clearing Agent and will be transferable only in accordance with the applicable law and the rules and procedures of the relevant Clearing Agent through whose systems the Securities are transferred. Each person (other than another Clearing Agent) who is for the time being shown in the records of the relevant Clearing Agent as the owner of a particular unit quantity of the Securities (in which regard any certificate or other document issued by the relevant Clearing Agent as to the unit quantity of the Securities standing to the credit of the account of any person shall be conclusive and binding for all purposes except in the case of manifest error) shall be treated by the Issuer and each Agent as the holder of such unit quantity of the Securities (and the term “**Holder**” shall be construed accordingly) for all purposes, other than with respect to any payment and / or delivery obligations, the right to which shall be vested as regards the Issuer and the Agents, solely in the bearer of the Global Security.

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird. Sie werden gemäß dem anwendbaren Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der jeweiligen Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen. Jede Person (mit Ausnahme einer anderen Clearingstelle), die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Unterlagen der jeweiligen Clearingstelle als Eigentümer einer bestimmten Stückzahl der Wertpapiere eingetragen ist (wobei von der jeweiligen Clearingstelle ausgestellte Bescheinigungen oder andere Dokumente bezüglich der Stückzahl der Wertpapiere, die dem Konto einer Person gutgeschrieben sind, für alle Zwecke beweiskräftig und bindend sind, außer im Falle eines offensichtlichen Fehlers), wird von der Emittentin und jeder Zahlstelle als Inhaber dieser Stückzahl der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Inhaber**“ ist in diesem Sinne auszulegen), und zwar für alle Zwecke, außer in Bezug auf eine Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtung, bei der das entsprechende Recht gegenüber der Emittentin und den Zahlstellen ausschließlich beim Inhaber der Globalurkunde liegt.

3. RIGHTS AND PROCEDURES

- (a) Exercise. The Securities are exercisable by delivery of a Notice prior to the Exercise Time on the Exercise Date.
- (b) Issuer Call. The Issuer may terminate, subject to a valid Exercise, the Securities, in whole but not in part on any Business Day, by giving Holders at least one calendar years notice of its intention to terminate the Securities, such notice to be given at any time from (and including) the Issuer Call Commencement Date. Any such notice shall be given in accordance with the provisions of General Condition 4, and shall specify the Issuer Call Date.
- (c) Cash Settlement. Each Security upon due Exercise or termination pursuant to an Issuer Call, and subject to the delivery by the Holder of a duly completed Notice and to certification as to non-U.S. beneficial ownership entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Amount.
- (d) Payment Day. If the date for payment of any amount in respect of the Securities is not a Payment Day, the Holder shall not be entitled to payment until the next following Payment Day and shall not be entitled to any interest or other payment in respect of such delay.

3. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Ausübung. Die Wertpapiere können an dem Ausübungstag durch Einreichung einer Erklärung vor dem Ausübungszeitpunkt ausgeübt werden.
- (b) Kündigung durch die Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Inhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Kalenderjahr und vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Die Kündigungsmittelung hat gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Barausgleich. Jedes Wertpapier verbrieft das Recht des Inhabers, nach ordnungsgemäßer Ausübung oder Beendigung aufgrund des Kündigungsrechts der Emittentin am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag von der Emittentin zu erhalten, vorausgesetzt, der Inhaber reicht eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung ein und bestätigt, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer nicht um eine US-Person handelt.
- (d) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Inhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

- (e) General. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, none of the Issuer, the Calculation Agent and any Agent shall have any responsibility for any errors or omissions in the calculation of any Cash Amount.
- (e) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung eines Auszahlungsbetrags verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.
- (f) Notice. All payments shall be subject to the delivery of a duly completed notice (a "Notice") to a Clearing Agent with a copy to the Principal Agent. The form of the Notice may be obtained during normal business hours from the specified office of each Agent.
- (f) Erklärungen. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Erklärung (eine „Erklärung“) bei einer Clearingstelle, mit Kopie an die Hauptzahlstelle. Der Erklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

A Notice shall:

In der Erklärung ist:

- (1) specify the number of Securities to which it relates;
- (1) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (2) specify the number of the account with the Clearing Agent to be debited with the Securities to which it relates;
- (2) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind, auf die sich die Erklärung bezieht;
- (3) irrevocably instruct and authorise the Clearing Agent to debit on or before the Settlement Date such account with such Securities;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;
- (4) specify the number of the account with the Clearing Agent to be credited with the Cash Amount (if any) for such Securities;
- (4) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, dem der Auszahlungsbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

- (5) certify that neither the person delivering the Notice nor any person on whose behalf the Notice is being delivered is a U.S. person or a person within the United States. As used herein, "**U.S. person**" means (i) an individual who is a resident or a citizen of the United States; (ii) a corporation, partnership or other entity organised in or under the laws of the United States or any political subdivision thereof or which has its principal place of business in the United States; (iii) any estate or trust which is subject to United States federal income taxation regardless of the source of its income; (iv) any trust if a court within the United States is able to exercise primary supervision over the administration of the trust and if one or more United States trustees have the authority to control all substantial decisions of the trust; (v) a pension plan for the employees, officers or principals of a corporation, partnership or other entity described in (ii) above; (vi) any entity organised principally for passive investment, 10 per cent. or more of the beneficial interests in which are held by persons described in (i) to (v) above if such entity was formed principally for the purpose of investment by such persons in a commodity pool the operator of which is exempt from certain requirements of Part 4 of the United States Commodity Futures Trading Commission's regulations by virtue of its participants being non-U.S. persons; or (vii) any other "**U.S. person**" as such term may be defined in Regulation S under the United States Securities Act of 1933, as amended, or in regulations adopted under the United States Commodity Exchange Act; and
- (5) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Erklärung einreichenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Erklärung eingereicht wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (i) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (ii) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (iii) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (iv) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (v) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (ii) angegebenen Rechtsträgers; (vi) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10% im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten

13. Open End Zertifikate bezogen auf den
OMX Copenhagen 20 Index

Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (United States Commodity Futures Trading Commission) befreit ist; oder (vii) jede andere „**US-Person**“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (United States Securities Act of 1933) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (United States Commodity Exchange Act) erlassen wurden; und

- | | |
|--|--|
| (6) authorise the production of such Notice in any applicable administrative or legal proceedings. | (6) der Vorlage dieser Erklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen. |
| (g) Verification. In respect of each Notice, the relevant Holder must provide evidence reasonably satisfactory to the Principal Agent of its holding of such Securities. | (g) Nachweis. Bei jeder Erklärung hat der betreffende Inhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellender Weise nachzuweisen. |
| (h) Settlement. The Issuer shall pay or cause to be paid the Cash Amount (if any) for each Security with respect to which a Notice has been delivered to the account specified in the relevant Notice for value on the Settlement Date. | (h) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Auszahlungsbetrags (sofern zutreffend) für jedes Wertpapier, für das eine Erklärung eingereicht wurde, mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf das Konto zu leisten bzw. zu veranlassen, das in der betreffenden Erklärung angegeben ist. |
| (i) Determinations. Failure properly to complete and deliver a Notice may result in such notice being treated as null and void. Any determination as to whether a Notice has been properly completed and delivered shall be made by the Principal Agent and shall be conclusive and binding on the Issuer and the relevant Holder. Subject as set out below, any Notice so determined to be incomplete or not in | (i) Festlegungen. Eine nicht ordnungsgemäß ausgefüllte und eingereichte Erklärung kann dazu führen, dass sie als ungültig behandelt wird. Jegliche Festlegungen dahingehend, dass eine Erklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Inhaber endgültig und verbindlich. Vorbehaltlich der |

proper form, or which is not copied to the Principal Agent immediately after being delivered to a Clearing Agent as provided in the Conditions shall be void.

If such Notice is subsequently corrected to the satisfaction of the Principal Agent, it shall be deemed to be a new Notice submitted at the time such correction is delivered to such Clearing Agent and copied to the Principal Agent.

Any Security with respect to which a Notice has not been duly completed and delivered in the manner set out above by the time specified in Product Condition 3 shall become void.

The Principal Agent shall use its best efforts promptly to notify the relevant Holder if it has determined that a Notice is incomplete or not in proper form. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, neither the Issuer nor the Principal Agent shall be liable to any person with respect to any action taken or omitted to be taken by it in connection with such determination or the notification of such determination to a Holder.

- (j) Delivery of a Notice. Delivery of a Notice by or on behalf of a Holder shall be irrevocable with respect to the Securities specified and no Notice may be withdrawn after receipt by a Clearing Agent as provided above. After the delivery of a Notice, the Securities which are the subject of such notice may not be transferred.

nachstehenden Bestimmungen ist jede Erklärung, die auf diese Weise für unvollständig oder nicht formgerecht befunden wird, bzw. die gemäß den Bedingungen nach Abgabe an eine Clearingstelle nicht unmittelbar in Kopie an die Hauptzahlstelle zugesandt wurde, ungültig.

Wird eine solche Erklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Erklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Erklärung an die Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle als eingereicht gilt.

Wird eine Erklärung für ein Wertpapier nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht, wie vorstehend in Produktbedingung 3 beschrieben, so wird sie ungültig.

Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Erklärung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Inhaber unverzüglich mitzuteilen. Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle haften für ihr Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit einer solchen Festlegung oder der Mitteilung einer solchen Festlegung an einen Inhaber, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

- (j) Einreichung einer Erklärung. Die Einreichung einer Erklärung durch oder für einen Inhaber ist im Hinblick auf die darin angegebenen Wertpapiere unwiderruflich, und eine Erklärung kann nach ihrem Eingang bei einer Clearingstelle nicht mehr zurückgenommen werden. Nach Einreichung einer Erklärung dürfen die Wertpapiere, die Gegenstand der

betreffenden Erklärung sind, nicht mehr übertragen werden.

- (k) Exercise and Settlement Risk. Exercise and settlement of the Securities is subject to all applicable laws, regulations and practices in force at the relevant time and neither the Issuer nor any Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect the transactions contemplated, after using all reasonable efforts, as a result of any such laws, regulations or practices. Neither the Issuer nor the Agents shall under any circumstances be liable for any acts or defaults of any Clearing Agent in relation to the performance of its duties in relation to the Securities.
- (k) Ausübungs- und Abrechnungsrisiko. Die Ausübung und Abrechnung der Wertpapiere unterliegt allen zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Recht, Vorschriften und Verfahrensweisen, und weder die Emittentin noch eine Zahlstelle haften in irgendeiner Weise, wenn sie auf Grund solcher Gesetze, Vorschriften und Verfahrensweisen nicht in der Lage sind, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Weder die Emittentin noch irgendeine Zahlstelle haftet unter irgendwelchen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen einer Clearingstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten bezüglich der Wertpapiere.

4. ADJUSTMENTS

- (a) Market Disruption. The Calculation Agent shall as soon as reasonably practicable under the circumstances notify the Holders in accordance with General Condition 4 if it determines that a Market Disruption Event has occurred.

“Market Disruption Event” means: the occurrence or existence on any Trading Day during the one-half hour period that ends at the official close of trading on the Exchange or any Related Exchange of any suspension of or limitation imposed on trading in (by reason of movements in price reaching or exceeding limits permitted by the relevant exchange or otherwise):

- (A) on any Exchange(s) in securities that comprise 20 per cent or more of the level of the relevant Index, if in the determination of the Calculation Agent, such suspension or limitation

4. ANPASSUNGEN

- (a) Marktstörung. Die Berechnungsstelle hat den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 die Festlegung des Eintritts einer Marktstörung und den Inhalt der Anpassung(en) unverzüglich mitzuteilen.

„Marktstörung“ bezeichnet: dass an einem Handelstag der Handel während der letzten halben Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt wird (sei es aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreichen oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen):

- (A) an einer oder mehreren Börse(n) in Wertpapieren, aus denen sich der betreffende Index zu mindestens 20 Prozent zusammensetzt, wenn eine solche Aussetzung oder Be-

is material. For the purpose of determining whether such suspension or limitation is material, if trading in a security included in the Index is suspended or materially limited at that time, then the relevant percentage contribution of that security to the level of the Index shall be based on a comparison of (x) the portion of the level of the Index attributable to that security relative to (y) the overall level of the Index, in each case immediately before that suspension or limitation; or

schränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Um festzulegen, ob es sich um eine Aussetzung oder wesentliche Beschränkung handelt, wird bei einer Aussetzung oder Beschränkung des Handels in Bezug auf ein Wertpapier, das Bestandteil des Index ist, der jeweilige prozentuale Anteil des betreffenden Wertpapiers am Indexstand anhand eines Vergleichs (x) des auf das betreffende Wertpapier entfallenden Teils des Indexstandes mit (y) dem Gesamtindexstand jeweils unmittelbar vor Eintritt der Aussetzung oder Beschränkung ermittelt; oder

(B) on any Related Exchange in any options contracts or futures contracts or other derivatives contracts relating to the relevant Index. In any event, a limitation on the hours and number of days of trading will not constitute a Market Disruption Event if it results from an announced change in the regular business hours of the relevant exchange, but a limitation on trading imposed during the course of the day by reason of movements in price otherwise exceeding levels permitted by the relevant exchange may, if so determined by the Calculation Agent, constitute a Market Disruption Event.

(B) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatekontrakten auf den betreffenden Index. In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Handelszeiten und der Anzahl der Handelstage keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

(b) Adjustments to Index. The Calculation Agent shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with General Condition 4 of any determination made by it pursuant to paragraphs (1), (2), (3) or (4) below.

(b) Anpassungen des Index. Die Berechnungsstelle wird den Inhabern sämtliche Festlegungen, die sie gemäß der folgenden Absätze (1), (2), (3) oder (4) getroffen hat, gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 unverzüglich mitteilen.

(1) If the Index is: (A) not calculated and announced by the Index Sponsor but

(1) Wird der Index: (A) nicht mehr von dem Index Sponsor sondern von

is calculated and published by a successor to the Index Sponsor (the **“Successor Sponsor”**) acceptable to the Calculation Agent; or (B) replaced by a successor index using in the determination of the Calculation Agent, the same or a substantially similar formula for and method of calculation as used in the calculation of the Index, then (in either case) the Index will be deemed to be the index so calculated and announced by such Successor Sponsor or that successor index, as the case may be.

- (2) If: (A) on or prior to the Valuation Date or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, makes a material change in the formula for or the method of calculating the Index or in any other way materially modifies the Index (other than a modification prescribed in that formula or method to maintain the Index in the event of changes in constituent securities and other routine events); or (B) on the Valuation Date or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable the Successor Sponsor, fails to calculate and/or publish the Index; then (in either case) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price using, in lieu of a published level(s) for the Index on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, the level for the Index as determined by the Calculation Agent in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the change or failure, but using only those securities that comprised the Index immediately prior to the change or failure (other than those securities that have since ceased to be listed on the Exchange or any other exchange

einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsor (der **„Nachfolgesponsor“**) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Festlegung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.

- (2) Wenn: (A) der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor an oder vor dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexwertpapiere und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor den Index an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle jeweils den Endgültigen Referenzpreis festzulegen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstandes an dem Bewertungstag, dem Kündigungstag der Emittentin den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgesetzt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die

on which the Shares are listed) or in the case of a material modification of the Index only, the Calculation Agent shall deem such modified Index to be the Index so calculated and announced or to terminate the Securities by giving notice in accordance with General Condition 4.

Wertpapiere zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Wertpapiere, deren Notierung an der Börse oder einer anderen Börse, an der die Aktien notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Nur im Fall einer wesentlichen Änderung des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 kündigen.

- (3) If, at any time, any of the events specified in (A) to (H) below occurs and the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, has not in the opinion of the Calculation Agent made an appropriate adjustment to the level of the Index in order to account fully for such event, notwithstanding that the rules published or applied by the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, pertaining to the Index have been applied, the Calculation Agent shall make such adjustment to the level of the Index as it considers appropriate in order to so account. (A) a distribution or dividend to existing holders of the Shares; or (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of liquidation of the issuer of the Shares equally or proportionately with such payments to holders of Shares or (iii) any other type of securities, rights or warrants or other assets, in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the prevailing market price; (B) a free distribution or other assets, in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the prevailing

- (3) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt eines der nachstehend unter (A) bis (H) aufgeführten Ereignisse eintritt und der Index Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung gekommen sind, nach Festlegung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstandes vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, nimmt die Berechnungsstelle die von ihr als angemessen erachtete Anpassung des Indexstandes vor: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren,

market price; (B) a free distribution or dividend of any Shares to existing holders by way of bonus, capitalisation or similar issue; (C) an extraordinary dividend; (D) any cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (E) any non-cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (F) any other extraordinary cash or non-cash dividend on, or distribution with respect to, the Shares which is, by its terms or declared intent, declared and paid outside the normal operations or normal dividend procedures of the relevant issuer, provided that, in all cases, the related ex-dividend date occurs during the period from but including the Issue Date up to and excluding the Valuation Date or the Issuer Call Date; (G) a distribution of cash dividends on the Shares equal to or greater than 8 per cent. per annum of the then current market value of the Shares; (H) any other similar event having dilutive or concentrative effect on the theoretical value of the Shares.

Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder sonstige Vermögenswerte, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalmaßnahme oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekannt gegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekannt gegeben oder gezahlt hat; (F) jegliche sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekannt gegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendentag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin (ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 Prozent p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis,

das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.

- (4) The Issuer reserves the right to make adjustments or to distribute to the Holders any rights in connection with the Securities as it reasonably believes are appropriate in circumstances where an event or events occur which the Issuer (in its absolute discretion and notwithstanding any adjustments previously made to the Securities) believes should in the context of the issue of Securities and its obligations hereunder, give rise to such adjustment or distribution, provided that such adjustment is considered by the Calculation Agent to be appropriate generally (without considering the individual circumstances of any Holder or the tax or other consequences of such adjustment in any particular jurisdiction) or is required to take account of provisions of the laws of the relevant jurisdiction or the practices of the Exchange.
- (4) Die Emittentin behält sich das Recht vor, diejenigen Anpassungen vorzunehmen oder diejenigen Rechte im Zusammenhang mit den Wertpapieren an die Inhaber zu gewähren, die die Emittentin als angemessen erachtet, wenn ein oder mehrere Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin (nach ausschließlichem Ermessen und ungeachtet etwaiger vorhergehender Anpassungen der Wertpapiere) im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere und ihrer Verpflichtungen hieraus Anlass zu solchen Anpassungen oder der Gewährung von Rechten geben, sofern eine solche Anpassung von der Berechnungsstelle als allgemein angemessen erachtet wird (ohne Berücksichtigung der persönlichen Situation eines Inhabers oder der steuerlichen oder sonstigen Folgen einer solchen Anpassung in bestimmten Rechtsordnungen) oder erforderlich ist, um den gesetzlichen Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung oder der Geschäftspraxis der Börse Rechnung zu tragen.
- (d) The Calculation Agent shall, as soon as practicable after receipt of any written request to do so, advise a Holder of any determination made by it pursuant to this Product Condition 4 on or before the date of receipt of such request. The Calculation Agent shall make available for inspection by Holders copies of any such determinations.
- (d) Die Berechnungsstelle wird einem Inhaber, sobald dies nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage durchführbar ist, sämtliche Festlegungen mitteilen, die sie gemäß dieser Produktbedingung 4 an bzw. vor dem Tag des Eingangs einer solchen Anfrage getroffen hat. Die Berechnungsstelle hat den Inhabern Kopien der Unterlagen hinsichtlich der vorgenannten Festlegungen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

5. GOVERNING LAW

The Conditions pertaining to the Securities shall be governed by and shall be construed in accordance with English law.

5. ANWENDBARES RECHT

Die Bedingungen bezüglich der Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden nach diesem ausgelegt.

14. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN MEXICAN BOLSA (IPC®) INDEX

The relevant conditions set out below are applicable for a continuation of a public offer and potentially an increase of the Open End Certificates (WKN ABN30B / ISIN NL0000162527) relating to the Mexican Bolsa (IPC®) Index. The General Conditions and the Product Conditions relating to Index Open End Certificates have been extracted from the Offering Supplement No. 1536 dated 24 February 2006 to the LaunchPAD Programme dated 28 February 2002 (with ABN AMRO Bank N.V. as initial issuer).

Nachfolgend finden sich die relevanten Bedingungen für eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots und gegebenenfalls eine Aufstockung der Open End Zertifikate (WKN ABN30B / ISIN NL0000162527) bezogen auf den Mexican Bolsa (IPC®) Index. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen für Open End Zertifikate auf Indizes wurden dem Angebotsnachtrag (*Offering Supplement*) Nummer 1536 vom 24. Februar 2006 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt (*LaunchPAD Programme*) vom 28. Februar 2002 (mit der ABN AMRO Bank N.V. als ursprüngliche Emittentin) entnommen.

The Conditions will be in the English language and the German language, but the binding language of the Conditions will be the English language. The German language version is a non-binding translation.

Die Bedingungen werden in englischer Sprache und deutscher Sprache erstellt, wobei die rechtsverbindliche Sprache der Bedingungen die englische Fassung ist und die deutsche Fassung eine unverbindliche Übersetzung ist.

CONDITIONS: GENERAL CONDITIONS

The General Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the Product Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be printed on the Definitive Securities or attached to the Global Security representing the Securities.

BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Produktbedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden in den Einzelurkunden abgedruckt oder werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONS

Terms in capitals which are not defined in these General Conditions shall have the meanings ascribed to them in the Product Conditions.

2. STATUS

The Securities constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank *pari passu* among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer save for those preferred by mandatory provisions of law.

3. EARLY TERMINATION

The Issuer shall have the right to terminate the Securities if it shall have determined in its absolute discretion that for reasons beyond its control its performance thereunder shall have become unlawful in whole or in part as a result of compliance in good faith by the Issuer with any applicable present or future law, rule, regulation, judgement, order or directive of any governmental, administrative, legislative or judicial authority or power ("**Applicable Law**"). In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination (ignoring such illegality) less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4.

1. DEFINITIONEN

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. STATUS

Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

3. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie in ihrem ausschließlichen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren aus Gründen, auf die sie keinen Einfluss hat, aufgrund der für die Emittentin nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien („**Anwendbares Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Inhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Inhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstehen. Die Zahlung

an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die dem Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

4. NOTICES

- (a) Validity. Unless otherwise specified in an Offering Supplement, announcements to Holders will be valid if delivered to the Clearing Agent(s).
- (b) Delivery. Any such announcement issued pursuant to General Condition 4(a) shall be deemed to be effective on the day following its delivery to the Clearing Agent (and if delivered to more than one Clearing Agent on the date first delivered to a Clearing Agent) or, if published as specified in the relevant Offering Supplement on the date of such publication (and if published in more than one country then on the date first published).

5. HEDGING DISRUPTION

- (a) Notification. The Issuer shall as soon as reasonably practicable give instructions to the Calculation Agent to notify the Holders in accordance with General Condition 4(a):
 - (i) if it determines that a Hedging Disruption Event has occurred; and
 - (ii) of the consequence of such Hedging Disruption Event as determined by the Issuer pursuant to General Condition 5(c).
- (b) Hedging Disruption Event. A **“Hedging Disruption Event”** shall occur if the Issuer determines that it is or has become not reasonably practicable or it has otherwise become undesirable, for any reason, for

4. MITTEILUNGEN

- (a) Wirksamkeit. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in einem Angebotsnachtrag sind Mitteilungen gegenüber Inhabern wirksam, wenn sie an die Clearingstelle(n) übermittelt wurden.
- (b) Übermittlung. Jede dieser Mitteilungen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a), gelten am Tag nach der Übermittlung an die Clearingstelle als wirksam geworden (und wenn sie an mehrere Clearingstellen übermittelt wurden, an dem Tag, an dem sie erstmals an eine Clearingstelle übermittelt wurden), oder, falls sie veröffentlicht werden (wie im betreffenden Angebotsnachtrag festgelegt), am Tag der Veröffentlichung (und wenn sie in mehreren Ländern veröffentlicht werden, dann soll der Tag gelten, an dem sie zuerst veröffentlicht wurden).

5. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Die Emittentin hat die Berechnungsstelle unverzüglich anzuweisen, den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a) Folgendes mitzuteilen: (i) die Festlegung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die Folgen einer solchen Absicherungsstörung durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 5(c).
- (b) Absicherungsstörung. Eine **„Absicherungsstörung“** tritt ein, wenn die Emittentin festlegt, dass es für sie ganz gleich aus welchem Grund ganz oder teilweise nicht angemessen durchführbar

the Issuer wholly or partially to establish, re-establish, substitute or maintain a relevant hedging transaction (a **“Relevant Hedging Transaction”**) it deems necessary or desirable to hedge the Issuer's obligations in respect of the Securities. The reasons for such determination by the Issuer may include, but are not limited to, the following:

- (i) any material illiquidity in the market for the relevant instruments (the **“Disrupted Instrument”**) which from time to time are included in the reference asset to which the Securities relate; or
- (ii) a change in any applicable law (including, without limitation, any tax law) or the promulgation of, or change in, the interpretation of any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction of any applicable law (including any action taken by a taxing authority); or
- (iii) a material decline in the creditworthiness of a party with whom the Issuer has entered into any such Relevant Hedging Transaction; or
- (iv) the general unavailability of: (A) market participants who will agree to enter into a Relevant Hedging Transaction; or (B) market participants who will so enter into a Relevant Hedging Transaction on commercially reasonable terms.

ist oder geworden ist oder in anderer Weise nicht mehr erstrebenswert ist, ein maßgebliches Absicherungsgeschäft (ein **„Maßgebliches Absicherungsgeschäft“**), das sie zur Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere für notwendig oder erstrebenswert hält, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen oder aufrechtzuerhalten. Die Gründe für eine solche Festlegung der Emittentin können unter anderem sein:

- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt der betreffenden Instrumente (das **„von einer Störung betroffenes Instrument“**), die von Zeit zu Zeit in dem Basiswert, auf den sich die Wertpapiere beziehen, enthalten sind; oder
- (ii) eine Änderung in einem anwendbaren Recht (unter anderem einschließlich jedes Steuerrechts) oder die Verkündung oder Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Rechts durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, das bzw. die nach anwendbarem Recht zuständig ist (einschließlich jeglicher steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
- (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein solches Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
- (iv) das allgemeine Fehlen von (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.

- (c) Consequences. The Issuer, in the event of a Hedging Disruption Event, may determine to:
- (i) terminate the Securities. In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such amount to be paid under this General Condition shall not be less than the present value of such minimum assured return of principal and/or interest or coupons, such present value being determined by the Calculation Agent. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4;
 - (ii) make an adjustment in good faith to the relevant reference asset by removing the Disrupted Instrument at its fair market value (which may be zero). Upon any such removal the Issuer may: (A) hold any notional proceeds (if any) arising as a
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedem Inhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstanden sind. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag vorsehen, soll jeder unter dieser Allgemeinen Bedingung zu zahlende Betrag nicht niedriger sein als der gegenwärtige Wert einer solchen zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons, wobei dieser gegenwärtige Wert von der Berechnungsstelle festgelegt wird. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird;
 - (ii) den betreffenden Basiswert nach Treu und Glauben anzupassen, indem sie das von einer Störung betroffene Instrument zu seinem marktgerechten Wert (der gleich Null sein kann) entfernt. Bei einer solchen Entfernung ist die Emittentin berechtigt: (A) alle

consequence thereof and adjust the terms of payment and/or delivery in respect of the Securities; or (B) notionally reinvest such proceeds in other reference asset(s) if so permitted under the Conditions (including the reference asset(s) to which the Securities relate);

- (iii) make any other adjustment to the Conditions as it considers appropriate in order to maintain the theoretical value of the Securities after adjusting for the relevant Hedging Disruption Event. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such adjustment will in no way affect the Issuer's obligations to make payment to the Holders not less than the minimum assured return of principal and/or interest or coupons on the relevant Settlement Date or Maturity Date, or Interest Payment Date, as applicable.

fiktiven Erlöse, die sie daraus erzielt, einzubehalten und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anzupassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in einen anderen Basiswert bzw. in andere Basiswerte anzulegen, falls dies gemäß den Bedingungen gestattet ist (einschließlich des Basiswertes bzw. der Basiswerte, auf den bzw. auf die sich die Wertpapiere beziehen);

- (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die sie für geeignet hält, um den theoretischen Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag vorsehen, wird eine solche Anpassung in keiner Weise die Verpflichtung der Emittentin beeinflussen, Zahlungen an die Inhaber zu tätigen, die nicht geringer sind, als die zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Fälligkeitstag oder Zinszahlungstag.

6. PURCHASES, FURTHER ISSUES BY THE ISSUER AND PRESCRIPTION

- (a) Purchases. The Issuer or any Affiliate may, except under certain circumstances, purchase Securities at any price in the open market or by tender or private treaty. Any Securities so purchased may be held, surrendered for cancellation or reissued or

6. KÄUFE, WEITERE EMISSIONEN DURCH DIE EMITTENTIN UND VERJÄHRUNG

- (a) Käufe. Die Emittentin bzw. ihre Verbundenen Unternehmen sind berechtigt, außer in bestimmten Fällen, Wertpapiere zu einem beliebigen Preis am offenen Markt, im Tendersverfahren oder freihändig zu kaufen. Die solchermaßen

resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original series of Securities.

In this General Condition 6(a) "**Affiliate**" means any entity controlled directly or indirectly, by the Issuer, any entity that controls, directly or indirectly, the Issuer, or any entity under common control with the Issuer. As used herein "control" means the ownership of a majority of the voting power of the entity and "**controlled by**" and "**controls**" shall be construed accordingly.

- (b) Further Issues. The Issuer shall be at liberty from time to time without the consent of the Holders or any of them to create and issue further securities so as to be consolidated with and form a single series with the Securities.
- (c) Prescription. Any Security or Coupon which is capable of presentation and is not so presented by its due date for presentation shall be void, and its value reduced to zero, if not so presented within five years of such due date. For the avoidance of doubt, any Securities which are subject to provisions relating to their exercise shall be void, and their value shall be zero, if not exercised in accordance with their provisions.

erworbenen Wertpapiere können gehalten, zur Entwertung eingereicht oder erneut begeben bzw. erneut verkauft werden und auf diese Weise erneut begebene bzw. erneut verkaufte Wertpapiere werden für alle Zwecke als Bestandteil der ursprünglichen Wertpapierserie betrachtet.

In dieser Allgemeinen Bedingung 6(a) bedeutet „**Verbundenes Unternehmen**“ einen Rechtsträger, der von der Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird, der die Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder der von der Emittentin und einem Dritten gemeinsam beherrscht wird. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet „**beherrschen**“ das Innehaben einer Stimmrechtsmehrheit an dem Rechtsträger, und „**beherrscht werden**“ ist entsprechend zu verstehen.

- (b) Weitere Emissionen. Der Emittentin steht es frei, zu gegebener Zeit ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber weitere Emissionen in der Weise aufzulegen und durchzuführen, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden.
- (c) Verjährung. Ein Wertpapier oder Kupon, das bzw. der vorgelegt werden kann und nicht bis zu seinem Fälligkeitstag für die Vorlage vorgelegt wird, ist ungültig, und sein Wert wird auf Null herabgesetzt, wenn es bzw. er nicht innerhalb von fünf Jahren nach diesem Fälligkeitstag vorgelegt wird. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Wertpapiere, die Bestimmungen bezüglich ihrer Ausübung unterliegen, ungültig sind und ihr Wert auf Null herabgesetzt wird, wenn sie nicht gemäß ihrer Bestimmungen ausgeübt werden.

7. DETERMINATIONS AND MODIFICATIONS

- (a) Determinations. Any determination made by the Issuer shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.
- (b) Modifications. The Issuer may without the consent of the Holders or any of them, modify any provision of the Conditions which is: (i) of a formal, minor or technical nature; (ii) made to correct a manifest error; or (iii) in its absolute discretion, not materially prejudicial to the interests of the Holders. Notice of any such modification will be given to the Holders in accordance with General Condition 4 but failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of any such modification.

8. SUBSTITUTION

- (a) Substitution of Issuer. The Issuer may at any time, without the consent of the Holders substitute for itself as principal obligor under the Securities any company (the "**Substitute**"), being any subsidiary or affiliate of the Issuer, subject to: (i) the obligation of the Substitute under the Securities being guaranteed by ABN AMRO Holding N.V.¹ (" **Holding**") (unless Holding is the Substitute); (ii) all actions, conditions and things required to be taken, fulfilled and done (including the obtaining of any necessary consents) to ensure that the Securities represent legal, valid and

7. FESTLEGUNGEN UND ÄNDERUNGEN

- (a) Festlegungen. Eine von der Emittentin getroffene Festlegung ist für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.
- (b) Änderungen. Die Emittentin ist berechtigt, ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber einholen zu müssen, eine Bestimmung der Bedingungen zu ändern, die: (i) formaler, unbedeutender oder technischer Natur ist, (ii) zur Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers vorgenommen wird, oder (iii) sich in ihrem ausschließlichen Ermessen nicht wesentlich auf die Interessen der Inhaber auswirkt. Solche Änderungen sind den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitzuteilen. Das Unterlassen oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung berührt jedoch nicht die Gültigkeit solcher Änderungen.

8. ERSETZUNG

- (a) Ersetzung der Emittentin. Die Emittentin kann in ihrer Eigenschaft als Hauptschuldnerin der Wertpapiere jederzeit ohne die Zustimmung der Inhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle setzen (die „**Ersatzemittentin**“), bei der es sich um eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin handelt; dies gilt mit der Maßgabe, dass: (i) die Verpflichtung der Ersatzemittentin aus den Wertpapieren durch die ABN AMRO Holding N.V.² (die „ **Holding**“) garantiert wird, es sei denn, die Holding ist die Ersatzemittentin; (ii) sämtliche

¹ For the purpose of this paragraph AMRO Holding N.V. has been replaced by BNP Paribas S.A., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

² Für die Zwecke dieses Absatzes wurde AMRO Holding N.V. durch die BNP Paribas S.A. ersetzt, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

binding obligations of the Substitute having been taken, fulfilled and done and being in full force and effect; and (iii) the Issuer having given at least 30 days' prior notice of the date of such substitution to the Holders in accordance with General Condition 4. In the event of any substitution of the Issuer, any reference in the Conditions to the Issuer shall from such time be construed as a reference to the Substitute.

Handlungen, Bedingungen und Maßnahmen, die vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Genehmigungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin begründen, vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen wurden und uneingeschränkt wirksam und in Kraft sind; und (iii) die Emittentin den Inhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitteilt. Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gelten in den Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Emittentin von diesem Zeitpunkt an als Bezugnahmen auf die Ersatzemittentin.

(b) Substitution of Office. The Issuer shall have the right upon notice to the Holders in accordance with General Condition 4 to change the office through which it is acting and shall specify the date of such change in such notice.

(b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin hat das Recht, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 eine Änderung der Geschäftsstelle vorzunehmen, durch die sie als Emittentin handelt, wobei der Tag einer solchen Änderung in der betreffenden Mitteilung anzugeben ist.

9. TAXATION

The Issuer shall not be liable for or otherwise obliged to pay any tax, duty, withholding or other similar payment which may arise as a result of the ownership, transfer or exercise of any Securities. In relation to each Security the relevant Holder shall pay all Expenses as provided in the Product Conditions. All payments or, as the case may be, deliveries in respect of the Securities will be subject in all cases to all applicable fiscal and other laws and regulations (including, where applicable, laws requiring the deduction or withholding for, or on account of, any tax duty or other charge whatsoever). The Holder shall be liable for and/or pay, any tax, duty or charge in

9. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung von Wertpapieren anfallen können. In Bezug auf jedes Wertpapier hat der jeweilige Inhaber alle Kosten gemäß den Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen in jedem Fall allen geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich – sofern zutreffend – Gesetzen, die Abzüge von bzw. Einbehalte für Steuern,

connection with, the ownership of and/or any transfer, payment or delivery in respect of the Securities held by such Holder. The Issuer shall have the right, but shall not be obliged, to withhold or deduct from any amount payable such amount, as shall be necessary to account for or to pay any such tax, duty, charge, withholding or other payment. Each Holder shall indemnify the Issuer against any loss, cost or other liability whatsoever sustained or incurred by the Issuer in respect of any such tax, duty, charge, withholding or other payment as referred to above in respect of the Securities of such Holder.

Abgaben oder sonstige(n) Lasten jedweder Art vorschreiben). Der Inhaber haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind. Jeder Inhaber hat die Emittentin in Bezug auf Verluste, Kosten oder andere Haftungen jeglicher Art schadlos zu halten, die die Emittentin im Hinblick auf solche oben genannten Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere dieses Inhabers erleidet oder die ihr im Hinblick auf diese entstehen.

10. REPLACEMENT OF SECURITIES AND COUPONS

If any Security or Coupon is lost, stolen, mutilated, defaced or destroyed it may be replaced at the specified office of the Principal Agent (or such other place of which notice shall have been given to Holders in accordance with General Condition 4) upon payment by the claimant of the expenses incurred in connection therewith and on such terms as to evidence and indemnity as the Issuer may reasonably require. Mutilated or defaced Securities and Coupons must be surrendered before replacements will be issued.

10. ERSATZ VON WERTPAPIEREN UND KUPONS

Wenn ein Wertpapier oder Kupon verloren geht, gestohlen, beschädigt, verunstaltet oder vernichtet wird, kann es bzw. er in der angegebenen Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle (oder an einem anderen Ort, der den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wurde) nach Zahlung der im Zusammenhang damit entstandenen Auslagen durch den Anspruchsberechtigten und zu solchen Bedingungen hinsichtlich Nachweis und Schadloshaltung, die die Emittentin angemessener Weise verlangen kann, ersetzt werden. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere und Kupons sind abzugeben, bevor die Ersatzdokumente ausgegeben werden.

11. ADJUSTMENTS FOR EUROPEAN MONETARY UNION

11. ANPASSUNG IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE UNION

- (a) Redenomination. The Issuer may, without the consent of any Holder, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 elect that, with effect from the Adjustment Date specified in such notice, certain terms of the Securities shall be redenominated in euro. The election will have effect as follows:
- (i) where the Settlement Currency is the National Currency Unit of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, whether as from 1999 or after such date, such Settlement Currency shall be deemed to be an amount of euro converted from the original Settlement Currency into euro at the Established Rate, subject to such provisions (if any) as to rounding as the Issuer may decide and as may be specified in the notice, and after the Adjustment Date, all payments in respect of the Securities will be made solely in euro as though references in the Securities to the Settlement Currency were to euro;
- (ii) where the Conditions contain a rate of exchange or any of the Conditions are expressed in a currency (the "**Original Currency**") of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, whether as from 1999 or after such date, such rate of exchange and/or any other terms of the Conditions shall be deemed to be expressed in or, in the case of a rate of exchange, converted
- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Inhaber durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 entscheiden, dass mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag, bestimmte Bestimmungen der Wertpapiere auf den Euro umgestellt werden. Diese Entscheidung wirkt sich wie folgt aus:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, ob ab 1999 oder nach diesem Datum, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgelegten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
- (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Bedingungen in einer Währung (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, ob ab 1999 oder nach diesem Datum, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltenen Beträge als

14. Open End Zertifikate bezogen auf den Mexican Bolsa (IPC®) Index

for or, as the case may be into, euro at the Established Rate; and

zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

- (iii) such other changes shall be made to the Conditions as the Issuer may decide to conform them to conventions then applicable to instruments expressed in euro.
- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Adjustment to Conditions. The Issuer may, without the consent of the Holders, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 make such adjustments to the Conditions as the Issuer may determine to be appropriate to account for the effect of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty on the Conditions.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro Conversion Costs. Notwithstanding General Condition 11(a) and/or General Condition 11(b), none of the Issuer, the Calculation Agent nor any Agent shall be liable to any Holder or other person for any commissions, costs, losses or expenses in relation to or resulting from the transfer of euro or any currency conversion or rounding effected in connection therewith.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Allgemeinen Bedingung 11(a) und/oder der Allgemeinen Bedingung 11(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Inhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Definitions Relating to European Economic and Monetary Union. In this General Condition, the following expressions have the meanings set out below.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Allgemeinen Bedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung.

“Adjustment Date” means a date specified by the Issuer in the notice given to the Holders pursuant to this Condition which falls, if the currency is that of a country not initially participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, on or after such later date as such country does so participate;

“Established Rate” means the rate for the conversion of the Original Currency (including compliance with rules relating to rounding in accordance with applicable European community regulations) into euro established by the Council of the European Union pursuant to the first sentence of Article 123(4), formerly 109 L (4) of the Treaty;

“National Currency Unit” means the unit of the currency of a country as those units are defined on the day before the start of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty or, in connection with the expansion of such third stage, to any country which has not initially participated in such third stage; and

“Treaty” means the treaty establishing the European Community.

„Anpassungstag“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Inhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der, wenn es sich um die Währung eines Landes handelt, das ursprünglich nicht an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, frühestens auf den Tag fällt, ab dem dieses Land daran teilnimmt;

„Festgelegter Umrechnungskurs“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß dem ersten Satz des Artikels 123(4), vormals 109 L (4) des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„Nationale Währungseinheit“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor dem Beginn an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt, oder – im Zusammenhang mit der Erweiterung dieser dritten Stufe – die Einheit der Währung eines Landes, das ursprünglich nicht an dieser dritten Stufe teilgenommen hat; und

„Vertrag“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

12. AGENTS³

12. BEAUFTRAGTE⁴

³ BNP Paribas S.A., London branch, of 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA has been appointed as agent in England to receive service of process in England in any proceedings in England.

⁴ BNP Paribas S.A., Geschäftsstelle London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA ist als bevollmächtigter Prozessvertreter in England für alle Verfahren in England bestellt worden.

- (a) Principal Agent and Agents. The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of any agent (the “**Agent**”) and to appoint further or additional Agents, provided that no termination of appointment of the principal agent (the “**Principal Agent**”) shall become effective until a replacement Principal Agent shall have been appointed and provided that, if and to the extent that any of the Securities are listed on any stock exchange or publicly offered in any jurisdiction, there shall be an Agent having a specified office in each country required by the rules and regulation of each such stock exchange and each such jurisdiction and provided further that, if and to the extent that any of the Securities are in registered form, there shall be a Registrar and a Transfer Agent (which may be the Registrar), if so specified in the relevant Product Conditions. Notice of any appointment, or termination of appointment, or any change in the specified office, of any Agent will be given to Holders in accordance with General Condition 4. Each Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders or any of them. Any calculations or determinations in respect of the Securities made by an Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.
- (a) Hauptzahlstelle und Zahlstellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung einer Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) jederzeit zu ändern oder aufzuheben und weitere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufhebung der Bestellung der Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) erst mit der Bestellung einer Ersatz-Hauptzahlstelle wirksam wird, und dass es, wenn und solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder die Wertpapiere in einer Rechtsordnung öffentlich angeboten werden, in jedem Land eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle geben muss, wo dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse und der betreffenden Rechtsordnung vorgeschrieben ist, und unter der weiteren Voraussetzung, dass es – falls und solange Wertpapiere in Form von Namenspapieren vorliegen – eine Registerstelle und eine Transferstelle (die mit der Registerstelle identisch sein kann) vorhanden sind, falls dies in den maßgeblichen Produktbedingungen vorgesehen ist. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung oder etwaige Änderungen der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle werden den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von einer Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.
- (b) Calculation Agent. The Issuer shall undertake the duties of calculation agent
- (b) Berechnungsstelle. Die Emittentin übernimmt die Pflichten der Berechnungs-

(the “**Calculation Agent**” which expression shall include any successor Calculation Agent) in respect of the Securities unless the Issuer decides to appoint a successor Calculation Agent in accordance with the provisions below.⁵

The Issuer reserves the right at any time to appoint another institution as the Calculation Agent provided that no termination of appointment of the existing Calculation Agent shall become effective until a replacement Calculation Agent shall have been appointed. Notice of any termination or appointment will be given to the Holders in accordance with General Condition 4.

The Calculation Agent (except where it is the Issuer) acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. Where the Issuer acts in the capacity of the Calculation Agent it does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. In any event, any calculations or determinations in respect of the Securities made by the Calculation Agent (whether or not the Issuer) shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

The Calculation Agent (except where it is

stelle (die „**Berechnungsstelle**“, wobei dieser Begriff jegliche nachfolgende Berechnungsstelle einschließt) in Bezug auf die Wertpapiere, es sei denn, die Emittentin entscheidet, gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine Nachfolge-Berechnungsstelle zu bestellen.⁶

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Institution als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Aufhebung der Bestellung der bisherigen Berechnungsstelle erst mit der Bestellung einer Ersatz-Berechnungsstelle wirksam wird. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung wird den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt.

Die Berechnungsstelle (es sei denn, sie ist die Emittentin) handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber den Inhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Inhabern begründet. Wenn die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle handelt, geht sie keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber und kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis mit den Inhabern ein. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von der Berechnungsstelle (gleich ob sie die Emittentin ist oder nicht) in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

Die Berechnungsstelle (es sei denn, sie ist

⁵ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁶ Die aktuelle Berechnungsstelle ist: die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

the Issuer) may, with the consent of the Issuer, delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate. Where the Calculation Agent is the Issuer it may delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate.

die Emittentin) kann ihre Verpflichtungen und Aufgaben mit Zustimmung der Emittentin an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet. Wenn die Berechnungsstelle die Emittentin ist, kann sie ihre Pflichten und Aufgaben an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet.

13. SURRENDER OF UNMATURED COUPONS

Each Security should be presented for redemption, where applicable, together with all unmatured Coupons relating to it. Upon the due date for redemption of any Security, where applicable, all unmatured Coupons relating thereto (whether or not attached) shall become void and no payment shall be made in respect thereof.

13. ABGABE NOCH NICHT FÄLLIGER KUPONS

Jedes Wertpapier ist gegebenenfalls zusammen mit allen noch nicht fälligen Kupons zur Rücknahme vorzulegen. Nach dem Fälligkeitstag für die Rücknahme eines Wertpapiers werden gegebenenfalls alle noch nicht fälligen Kupons in Bezug darauf (gleich ob sie beiliegen oder nicht) ungültig und es wird keine Zahlung in Bezug darauf geleistet.

14. CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999

No rights are conferred on any person under the Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 to enforce any Condition. The preceding sentence shall not affect any right or remedy of any person which exists or is available apart from that Act.

14. GESETZ ÜBER VERTRÄGE (ZUGUNSTEN DRITTER) VON 1999 (CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999)

Nach dem Gesetz über Verträge (zugunsten Dritter) von 1999 (Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999) werden keine Rechte auf Personen übertragen, um Bedingungen durchzusetzen. Der vorausgehende Satz hat keinerlei Auswirkungen auf Rechte oder Rechtsmittel jeglicher Personen, die außerhalb dieses Gesetzes bestehen oder verfügbar sind.

**CONDITIONS: PRODUCT CONDITIONS RELATING TO
INDEX OPEN END CERTIFICATES**

The Product Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be attached to the Global Security representing the Securities.

1. DEFINITIONS

“**Agent**” means each of ABN AMRO Bank N.V., London Branch, 250 Bishopsgate, London, EC2M 4AA, United Kingdom⁷ as principal agent (the “**Principal Agent**”) and ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Alle 80, 60486 Frankfurt am Main, Germany⁸, each acting through its specified office and together the “**Agents**” which expression shall include any other Agent appointed pursuant to the provisions of General Condition 12;

“**Business Day**” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments in London and a day on which each

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES**

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONEN

„**Zahlstelle**“ bezeichnet jeweils ABN AMRO Bank N.V., Niederlassung London, 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, Vereinigtes Königreich⁹ als Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) und ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Alle 80, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland,¹⁰ die jeweils durch ihre bezeichnete Geschäftsstelle handeln, und zusammen als die „**Zahlstellen**“ bezeichnet, wobei dieser Begriff alle anderen Zahlstellen umfasst, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 12 bestellt werden;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln und an dem

⁷ The current Principal Agent is: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁸ Currently there are no other Agents. The sole agent is the Principal Agent.

⁹ Die aktuelle Hauptzahlstelle ist: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

¹⁰ Aktuell gibt es keine weiteren Zahlstellen. Die Hauptzahlstelle ist die einzige Zahlstelle.

Clearing Agent is open for business;

jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist;

“**Cash Amount**” means an amount determined by the Calculation Agent in accordance with the following formula, less Expenses:

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel ermittelt wird, abzüglich Kosten:

Final Reference Price x Entitlement

Endgültiger Referenzpreis x Bezugsverhältnis

provided that the Cash Amount shall not be less than zero. The Cash Amount shall be converted into the Settlement Currency at the prevailing Exchange Rate if an Exchange Rate is specified and rounded to the nearest two decimal places in the Settlement Currency, 0.005 being rounded downwards;

Dies gilt mit der Maßgabe, dass der Auszahlungsbetrag nicht kleiner als Null sein kann. Der Auszahlungsbetrag ist zu dem aktuellen Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, sofern ein Wechselkurs angegeben ist, wobei das Ergebnis in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden ist (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

“**Clearing Agent**” means Clearstream Banking AG, Euroclear Bank S.A., and Clearstream Banking S.A. and such further or alternative clearing agent(s) or clearance system(s) as may be approved by the Issuer from time to time and notified to the Holders in accordance with General Condition 4 (each a “**Clearing Agent**” and together the “**Clearing Agents**”);¹¹

„**Clearingstelle**“ bezeichnet Clearstream Banking AG, Euroclear Bank S.A., und Clearstream Banking S.A., sowie alle weiteren oder alternativen Clearingstellen bzw. Clearingsysteme, die von Zeit zu Zeit von der Emittentin zugelassen und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt werden (einzeln jeweils als „**Clearingstelle**“ und zusammen als „**Clearingstellen**“ bezeichnet);¹²

“**Entitlement**” means the entitlement specified as such in the definition of the relevant Series, subject to any adjustment in accordance with Product Condition 4;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet das Bezugsverhältnis, das als solches in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

“**Exchange**” means the exchange or quotation system from which the Index Sponsor takes the prices of the shares that comprise the Index (the “**Shares**”) to compute the Index or any

„**Börse**“ bezeichnet die Börse bzw. das Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index Sponsor, zur Berechnung des Index, die Kurse der Aktien entnimmt, aus denen sich der Index

¹¹ Currently the sole relevant Clearing System is Clearstream Banking AG, Frankfurt.

¹² Derzeit ist das einzige maßgebliche Clearingsystem Clearstream Banking AG, Frankfurt.

successor to such exchange or quotation system;

“**Exchange Rate**” means the rate of exchange between the Underlying Currency and the Settlement Currency as determined by the Calculation Agent by reference to Reuters on page EURMXN=R or to such sources as the Calculation Agent may reasonably determine to be appropriate at such time;

“**Exercise**” means a Holder’s right to exercise the Securities, in accordance with Product Condition 3;

“**Exercise Date**” means the third Business Day preceding the scheduled Valuation Date, as provided in Product Condition 3;

“**Exercise Time**” means 5.00pm local time in Frankfurt am Main, Germany;

“**Expenses**” means all taxes, duties and/or expenses, including all applicable depository, transaction or exercise charges, stamp duties, stamp duty reserve tax, issue, registration, securities transfer and/or other taxes or duties, arising in connection with (i) the exercise of such Security and/or (ii) any payment due following exercise or otherwise in respect of such Security;

“**Final Reference Price**” means an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the

zusammensetzt (die „**Aktien**“), oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„**Wechselkurs**“ bezeichnet den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Reuters Seite EURMXN=R oder der Quellen festgelegt wird, die von der Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden;

„**Ausübung**“ bezeichnet das Recht eines Inhabers, die Wertpapiere gemäß der Produktbedingung 3 auszuüben;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet den dritten Geschäftstag vor dem vorgesehenen Bewertungstag, wie in Produktbedingung 3 angegeben;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet 17.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag bzw. Kündigungstag der

case may be, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant;

“**Index**” means the index specified as such in the definition of the relevant Series, subject to Product Condition 4;

“**Index Sponsor**” means corporation or other entity that (a) is responsible for setting and reviewing the rules and procedures and the methods of calculation and adjustments, if any, related to the relevant Index and (b) announces (directly or through an agent) the level of the relevant Index on a regular basis during each Trading Day and references to Index Sponsor shall include any successor index sponsor pursuant to Product Condition 4 pursuant to Product Condition 4;

“**Issue Date**” means the date specified as such in the definition of the relevant Series;

“**Issuer**” means ABN AMRO Bank N.V. incorporated in The Netherlands with its statutory seat in Amsterdam acting through its principal office or its branch in London or such

Emittentin, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgelegt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle kein solcher Indexstand festgelegt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die dann herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Handelspreis der Aktien sowie alle sonstigen Umstände berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich festgelegt werden;

„**Index**“ bezeichnet den Index, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist, vorbehaltlich der Produktbedingung 4;

„**Index Sponsor**“ bezeichnet die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Bestimmung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht, wobei Bezugnahmen auf den Index Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

„**Ausgabetag**“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

„**Emittentin**“ bezeichnet die ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit eingetragenem Sitz in Amsterdam, die über ihre Hauptgeschäftsstelle oder Niederlassung in

further or other branches as it may specify from time to time¹³;

“**Issuer Call**” means termination of the Securities by the Issuer in accordance with Product Condition 3;

“**Issuer Call Commencement Date**” means the first Business Day immediately following the Issue Date;

“**Issuer Call Date**” means the day specified as such in the notice delivered by the Issuer in accordance with Product Condition 3, and if such day is not a Trading Day, means the first succeeding Trading Day unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case, the Issuer Call Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the 180 Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been the Issuer Call Date. In that case (i) the 180th Trading Day shall be deemed to be the Issuer Call Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent deems relevant;

London oder andere Niederlassungen handelt, wie jeweils von der Emittentin angegeben¹⁴;

„**Kündigung durch die Emittentin**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 3;

„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet den ersten Geschäftstag, unmittelbar nach dem Ausgabetag;

„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 3 genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Kündigungstag der Emittentin der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der 180 Handelstage, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (i) gilt der 180. Handelstag als Kündigungstag der Emittentin (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

¹³ The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

¹⁴ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

“**Market Disruption Event**” means each event specified as such in Product Condition 4;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 4 angegeben ist;

“**Payment Day**” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign exchange currency deposits) in the principal financial centre for the Settlement Currency or if the Settlement Currency is euro, any day on which the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System is open;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System* zur Verfügung steht;

“**Related Exchange**” means an options or futures exchange or quotation system on which options contracts or futures contracts or other derivatives contracts on the Index are traded;

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet eine Börse bzw. ein Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden;

“**Securities**” means the open end certificates relating to the Index and each a “**Security**”. References to the term “**Securities**” and “**Security**” shall be construed severally with respect to each Series;

„**Wertpapiere**“ bezeichnet die Open End Zertifikate bezogen auf den Index, wobei jedes einzelne als „**Wertpapier**“ bezeichnet wird. Bezugnahmen auf die Begriffe „**Wertpapiere**“ und „**Wertpapier**“ gelten als separate Bezugnahme auf die jeweilige Serie;

“**Series**” means the series of Securities as set out below:

„**Serie**“ bezeichnet die nachfolgend genannte Serie von Wertpapieren:

Mexican Bolsa (IPC®) Index Open End Certificates

Open End Zertifikate bezogen auf den Mexican Bolsa (IPC®)

Entitlement: 0.01 (100 Certificates control 1 Index);

Bezugsverhältnis: 0,01 (100 Zertifikate kontrollieren einen Index);

Index: Mexican Bolsa (IPC®) Index (Bloomberg Code: MEXBOL);

Index: Mexican Bolsa (IPC®) Index (Bloomberg Seite: MEXBOL);

Issue Date: 24 February 2006;

Ausgabetag: 24. Februar 2006

14. Open End Zertifikate bezogen auf den
Mexican Bolsa (IPC®) Index

Underlying Currency:	MXN;	Referenzwährung:	MXN;
Settlement Currency:	EUR;	Abrechnungswährung:	EUR;
ISIN:	NL0000162527;	ISIN:	NL0000162527;
WKN:	ABN30B;	WKN:	ABN30B;

“**Settlement Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

“**Settlement Date**” means (i) the fifth Business Day following the relevant Valuation Date or (ii) the Issuer Call Date, as the case may be;

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet (i) den fünften Geschäftstag nach dem Bewertungstag bzw. (ii) den Kündigungstag der Emittentin;

“**Trading Day**” means any day on which the Index Sponsor should calculate and publish the closing level of the Index according to its rules;

„**Handelstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem der Index Sponsor den Schlussstand des Index gemäß seiner Regeln berechnen und veröffentlichen sollte.

“**Underlying Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

“**Valuation Date**” means the last Trading Day of March in each year, commencing from (and including) March 2007, unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case, the Valuation Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the 180 Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been a Valuation Date. In that case (i) the 180th Trading Day shall be deemed to be the Valuation Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the

„**Bewertungstag**“ bezeichnet den letzten Handelstag im März eines jeden Jahres, beginnend im März 2007 (einschließlich), es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der 180 Handelstage, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich ein Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (i) gilt der 180. Handelstag als der Bewertungstag (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der

Calculation Agent determines to be relevant;
and

Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von
der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich
festgelegt werden; und

“**Valuation Time**” means the time with
reference to which the Index Sponsor
calculates the closing level of the Index, or such
other time as the Issuer may determine in its
absolute discretion and notify to Holders in
accordance with General Condition 4.

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den
Zeitpunkt, zu dem der Index Sponsor den
Schlussstand des Index berechnet, oder einen
anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach
ausschließlichem Ermessen festgelegt und den
Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4
mitgeteilt wird.

Terms in capitals which are not defined in these
Product Conditions shall have the meanings
ascribed to them in the General Conditions.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen
Produktbedingungen definiert werden, haben
die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen
zugewiesene Bedeutung.

2. FORM

2. FORM

The Securities are represented by a Global
Security (the “**Global Security**”) which will be
deposited with the Clearing Agent and will be
transferable only in accordance with the
applicable law and the rules and procedures of
the relevant Clearing Agent through whose
systems the Securities are transferred. Each
person (other than another Clearing Agent) who
is for the time being shown in the records of the
relevant Clearing Agent as the owner of a
particular unit quantity of the Securities (in
which regard any certificate or other document
issued by the relevant Clearing Agent as to the
unit quantity of the Securities standing to the
credit of the account of any person shall be
conclusive and binding for all purposes except
in the case of manifest error) shall be treated by
the Issuer and each Agent as the holder of such
unit quantity of the Securities (and the term
“**Holder**” shall be construed accordingly) for all
purposes, other than with respect to any
payment and / or delivery obligations, the right
to which shall be vested as regards the Issuer
and the Agents, solely in the bearer of the
Global Security.

Die Wertpapiere werden durch eine
Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft,
die bei der Clearingstelle hinterlegt wird. Sie
werden gemäß dem anwendbaren Recht sowie
nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der
jeweiligen Clearingstelle, über deren
Buchungssysteme die Übertragung der
Wertpapiere erfolgt, übertragen. Jede Person
(mit Ausnahme einer anderen Clearingstelle),
die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Unterlagen
der jeweiligen Clearingstelle als Eigentümer
einer bestimmten Stückzahl der Wertpapiere
eingetragen ist (wobei von der jeweiligen
Clearingstelle ausgestellte Bescheinigungen
oder andere Dokumente bezüglich der
Stückzahl der Wertpapiere, die dem Konto
einer Person gutgeschrieben sind, für alle
Zwecke beweiskräftig und bindend sind, außer
im Falle eines offensichtlichen Fehlers), wird
von der Emittentin und jeder Zahlstelle als
Inhaber dieser Stückzahl der Wertpapiere
behandelt (und der Begriff „**Inhaber**“ ist in
diesem Sinne auszulegen), und zwar für alle
Zwecke, außer in Bezug auf eine Zahlungs-
und/oder Lieferverpflichtung, bei der das
entsprechende Recht gegenüber der Emittentin
und den Zahlstellen ausschließlich beim

Inhaber der Globalurkunde liegt.

3. RIGHTS AND PROCEDURES

- (a) Exercise. The Securities are exercisable by delivery of a Notice prior to the Exercise Time on the Exercise Date.
- (b) Issuer Call. The Issuer may terminate, subject to a valid Exercise, the Securities, in whole but not in part on any Business Day, by giving Holders at least one calendar years notice of its intention to terminate the Securities, such notice to be given at any time from (and including) the Issuer Call Commencement Date. Any such notice shall be given in accordance with the provisions of General Condition 4, and shall specify the Issuer Call Date.
- (c) Cash Settlement. Each Security upon due Exercise or termination pursuant to an Issuer Call, and subject to the delivery by the Holder of a duly completed Notice and to certification as to non-U.S. beneficial ownership entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Amount.
- (d) Payment Day. If the date for payment of any amount in respect of the Securities is not a Payment Day, the Holder shall not be entitled to payment until the next following Payment Day and shall not be entitled to any interest or other payment in respect of

3. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Ausübung. Die Wertpapiere können an dem Ausübungstag durch Einreichung einer Erklärung vor dem Ausübungszeitpunkt ausgeübt werden.
- (b) Kündigung durch die Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Inhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Kalenderjahr und vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Die Kündigungsmittelung hat gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Barausgleich. Jedes Wertpapier verbrieft das Recht des Inhabers, nach ordnungsgemäßer Ausübung oder Beendigung aufgrund des Kündigungsrechts der Emittentin am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag von der Emittentin zu erhalten, vorausgesetzt, der Inhaber reicht eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung ein und bestätigt, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer nicht um eine US-Person handelt.
- (d) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Inhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung

such delay.

besteht nicht.

(e) General. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, none of the Issuer, the Calculation Agent and any Agent shall have any responsibility for any errors or omissions in the calculation of any Cash Amount.

(e) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung eines Auszahlungsbetrags verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

(f) Notice. All payments shall be subject to the delivery of a duly completed notice (a "Notice") to a Clearing Agent with a copy to the Principal Agent. The form of the Notice may be obtained during normal business hours from the specified office of each Agent.

(f) Erklärungen. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Erklärung (eine „Erklärung“) bei einer Clearingstelle, mit Kopie an die Hauptzahlstelle. Der Erklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

A Notice shall:

In der Erklärung ist:

(1) specify the number of Securities to which it relates;

(1) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;

(2) specify the number of the account with the Clearing Agent to be debited with the Securities to which it relates;

(2) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind, auf die sich die Erklärung bezieht;

(3) irrevocably instruct and authorise the Clearing Agent to debit on or before the Settlement Date such account with such Securities;

(3) die Clearingstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;

(4) specify the number of the account with the Clearing Agent to be credited with the Cash Amount (if any) for such Securities;

(4) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, dem der Auszahlungsbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

- (5) certify that neither the person delivering the Notice nor any person on whose behalf the Notice is being delivered is a U.S. person or a person within the United States. As used herein, “**U.S. person**” means (i) an individual who is a resident or a citizen of the United States; (ii) a corporation, partnership or other entity organised in or under the laws of the United States or any political subdivision thereof or which has its principal place of business in the United States; (iii) any estate or trust which is subject to United States federal income taxation regardless of the source of its income; (iv) any trust if a court within the United States is able to exercise primary supervision over the administration of the trust and if one or more United States trustees have the authority to control all substantial decisions of the trust; (v) a pension plan for the employees, officers or principals of a corporation, partnership or other entity described in (ii) above; (vi) any entity organised principally for passive investment, 10 per cent. or more of the beneficial interests in which are held by persons described in (i) to (v) above if such entity was formed principally for the purpose of investment by such persons in a commodity pool the operator of which is exempt from certain requirements of Part 4 of the United States Commodity Futures Trading Commission’s regulations by virtue of its participants being non-U.S. persons; or (vii) any other “**U.S. person**” as such term may be defined in Regulation S under the United States Securities Act of 1933, as amended, or in regulations adopted under the United States Commodity Exchange Act; and
- (5) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Erklärung einreichenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Erklärung eingereicht wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (i) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (ii) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (iii) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (iv) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (v) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (ii) angegebenen Rechtsträgers; (vi) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10% im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tötigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde,

14. Open End Zertifikate bezogen auf den
Mexican Bolsa (IPC®) Index

dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (United States Commodity Futures Trading Commission) befreit ist; oder (vii) jede andere „**US-Person**“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (United States Securities Act of 1933) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (United States Commodity Exchange Act) erlassen wurden; und

- | | |
|--|--|
| (6) authorise the production of such Notice in any applicable administrative or legal proceedings. | (6) der Vorlage dieser Erklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen. |
| (g) Verification. In respect of each Notice, the relevant Holder must provide evidence reasonably satisfactory to the Principal Agent of its holding of such Securities. | (g) Nachweis. Bei jeder Erklärung hat der betreffende Inhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellender Weise nachzuweisen. |
| (h) Settlement. The Issuer shall pay or cause to be paid the Cash Amount (if any) for each Security with respect to which a Notice has been delivered to the account specified in the relevant Notice for value on the Settlement Date. | (h) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Auszahlungsbetrags (sofern zutreffend) für jedes Wertpapier, für das eine Erklärung eingereicht wurde, mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf das Konto zu leisten bzw. zu veranlassen, das in der betreffenden Erklärung angegeben ist. |
| (i) Determinations. Failure properly to complete and deliver a Notice may result in such notice being treated as null and void. Any determination as to whether a Notice has been properly completed and delivered shall be made by the Principal Agent and shall be conclusive and binding on the Issuer and the relevant Holder. | (i) Festlegungen. Eine nicht ordnungsgemäß ausgefüllte und eingereichte Erklärung kann dazu führen, dass sie als ungültig behandelt wird. Jegliche Festlegungen dahingehend, dass eine Erklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den |

14. Open End Zertifikate bezogen auf den Mexican Bolsa (IPC®) Index

Subject as set out below, any Notice so determined to be incomplete or not in proper form, or which is not copied to the Principal Agent immediately after being delivered to a Clearing Agent as provided in the Conditions shall be void.

If such Notice is subsequently corrected to the satisfaction of the Principal Agent, it shall be deemed to be a new Notice submitted at the time such correction is delivered to such Clearing Agent and copied to the Principal Agent.

Any Security with respect to which a Notice has not been duly completed and delivered in the manner set out above by the time specified in Product Condition 3 shall become void.

The Principal Agent shall use its best efforts promptly to notify the relevant Holder if it has determined that a Notice is incomplete or not in proper form. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, neither the Issuer nor the Principal Agent shall be liable to any person with respect to any action taken or omitted to be taken by it in connection with such determination or the notification of such determination to a Holder.

- (j) Delivery of a Notice. Delivery of a Notice by or on behalf of a Holder shall be irrevocable with respect to the Securities specified and no Notice may be withdrawn after receipt by a Clearing Agent as provided above. After the delivery of a Notice, the Securities which are the subject

betreffenden Inhaber endgültig und verbindlich. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen ist jede Erklärung, die auf diese Weise für unvollständig oder nicht formgerecht befunden wird, bzw. die gemäß den Bedingungen nach Abgabe an eine Clearingstelle nicht unmittelbar in Kopie an die Hauptzahlstelle zugesandt wurde, ungültig.

Wird eine solche Erklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Erklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Erklärung an die Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle als eingereicht gilt.

Wird eine Erklärung für ein Wertpapier nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht, wie vorstehend in Produktbedingung 3 beschrieben, so wird sie ungültig.

Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Erklärung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Inhaber unverzüglich mitzuteilen. Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle haften für ihr Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit einer solchen Festlegung oder der Mitteilung einer solchen Festlegung an einen Inhaber, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

- (j) Einreichung einer Erklärung. Die Einreichung einer Erklärung durch oder für einen Inhaber ist im Hinblick auf die darin angegebenen Wertpapiere unwiderruflich, und eine Erklärung kann nach ihrem Eingang bei einer Clearingstelle nicht mehr zurückgenommen werden. Nach

of such notice may not be transferred.

Einreichung einer Erklärung dürfen die Wertpapiere, die Gegenstand der betreffenden Erklärung sind, nicht mehr übertragen werden.

(k) Exercise and Settlement Risk. Exercise and settlement of the Securities is subject to all applicable laws, regulations and practices in force at the relevant time and neither the Issuer nor any Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect the transactions contemplated, after using all reasonable efforts, as a result of any such laws, regulations or practices. Neither the Issuer nor the Agents shall under any circumstances be liable for any acts or defaults of any Clearing Agent in relation to the performance of its duties in relation to the Securities.

(k) Ausübungs- und Abrechnungsrisiko. Die Ausübung und Abrechnung der Wertpapiere unterliegt allen zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Recht, Vorschriften und Verfahrensweisen, und weder die Emittentin noch eine Zahlstelle haften in irgendeiner Weise, wenn sie auf Grund solcher Gesetze, Vorschriften und Verfahrensweisen nicht in der Lage sind, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Weder die Emittentin noch irgendeine Zahlstelle haftet unter irgendwelchen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen einer Clearingstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten bezüglich der Wertpapiere.

4. ADJUSTMENTS

4. ANPASSUNGEN

(a) Market Disruption. The Calculation Agent shall as soon as reasonably practicable under the circumstances notify the Holders in accordance with General Condition 4 if it determines that a Market Disruption Event has occurred.

(a) Marktstörung. Die Berechnungsstelle hat den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 die Festlegung des Eintritts einer Marktstörung und den Inhalt der Anpassung(en) unverzüglich mitzuteilen.

“Market Disruption Event” means: the occurrence or existence on any Trading Day during the one hour period that ends at the official close of trading on the Exchange or any Related Exchange of any suspension of or limitation imposed on trading in (by reason of movements in price reaching or exceeding limits permitted by the relevant exchange or otherwise):

„Marktstörung“ bezeichnet: dass an einem Handelstag der Handel während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt wird (sei es aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreichen oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen):

(A) on any Exchange(s) in securities that comprise 20 per cent or more of the level of the relevant Index, if in the determination of the Calculation

(A) an einer oder mehreren Börse(n) in Wertpapieren, aus denen sich der betreffende Index zu mindestens 20 Prozent zusammensetzt, wenn eine

Agent, such suspension or limitation is material. For the purpose of determining whether such suspension or limitation is material, if trading in a security included in the Index is suspended or materially limited at that time, then the relevant percentage contribution of that security to the level of the Index shall be based on a comparison of (x) the portion of the level of the Index attributable to that security relative to (y) the overall level of the Index, in each case immediately before that suspension or limitation; or

solche Aussetzung oder Beschränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Um festzulegen, ob es sich um eine Aussetzung oder wesentliche Beschränkung handelt, wird bei einer Aussetzung oder Beschränkung des Handels in Bezug auf ein Wertpapier, das Bestandteil des Index ist, der jeweilige prozentuale Anteil des betreffenden Wertpapiers am Indexstand anhand eines Vergleichs (x) des auf das betreffende Wertpapier entfallenden Teils des Indexstandes mit (y) dem Gesamtindexstand jeweils unmittelbar vor Eintritt der Aussetzung oder Beschränkung ermittelt; oder

(B) on any Related Exchange in any options contracts or futures contracts or other derivatives contracts relating to the relevant Index. In any event, a limitation on the hours and number of days of trading will not constitute a Market Disruption Event if it results from an announced change in the regular business hours of the relevant exchange, but a limitation on trading imposed during the course of the day by reason of movements in price otherwise exceeding levels permitted by the relevant exchange may, if so determined by the Calculation Agent, constitute a Market Disruption Event.

(B) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatekontrakten auf den betreffenden Index. In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Handelszeiten und der Anzahl der Handelstage keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

(b) The events listed below shall also be deemed to be a Market Disruption Event, including but not limited to the following:

(b) Unter anderem können die folgenden Ereignisse ebenfalls als eine Marktstörung angesehen werden:

(i) Moratorium. A general moratorium is declared in respect of banking activities in the country in which the Exchange or any Related Exchange is

(i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte

located; or

verhängt; oder

(ii) Price Source Disruption. It becomes impossible to obtain the Exchange Rate on the Valuation Date or the Issuer Call Date in the inter-bank market; or

(ii) Preisquellenstörung. Die Einholung des Wechselkurses ist im Interbankenmarkt an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin unmöglich; oder

(iii) Governmental Default. With respect to any security or indebtedness for money borrowed or guaranteed by any Governmental Authority, there occurs a default, event of default or other similar condition or event (howsoever described) including, but not limited to, (A) the failure of timely payment in full of principal, interest or other amounts due (without giving effect to any applicable grace periods) in respect of any such security indebtedness for money borrowed or guarantee, (B) a declared moratorium, standstill, waiver, deferral, repudiation or rescheduling of any principal, interest or other amounts due in respect of any such security, indebtedness for money borrowed or guarantee or (C) the amendment or modification of the terms and conditions of payment of any principal, interest or other amounts due in respect of any such security, indebtedness for money borrowed or guarantee without the consent of all holders of such obligation. The determination of the existence or occurrence of any default, event of default or other similar condition or event shall be made without regard to any lack or alleged lack of authority or capacity of such Governmental Authority to issue or enter into such security, indebtedness for money borrowed or guarantee; or

(iii) Verzug Staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle eingegangen wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u.a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der

**14. Open End Zertifikate bezogen auf den
Mexican Bolsa (IPC®) Index**

betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

- (iv) Inconvertibility/non-transferability. The occurrence of any event which (A) generally makes it impossible to convert the currencies in the Exchange Rate through customary legal channels for conducting such conversion in the principal financial centre of the Underlying Currency or (B) generally makes it impossible to deliver the Underlying Currency from accounts in the country of the principal financial centre of the Underlying Currency to accounts outside such jurisdiction of the Settlement Currency between accounts in such jurisdiction or to a party that a non-resident of such jurisdiction; or
- (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Referenzwährung umzutauschen; oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Referenzwährung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Referenzwährung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieser Rechtsordnung geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieser Rechtsordnung oder an eine Partei zu überweisen, die in dieser Rechtsordnung nicht ansässig ist; oder
- (v) Nationalisation. Any expropriation, confiscation, requisition, nationalisation or other action by any Governmental Authority which deprives this Issuer (or any of its Affiliates) of all or substantially all of its assets in the country of the principal financial centre of the Underlying Currency; or
- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, aufgrund derer diese Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Referenzwährung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidity. It is impossible to obtain a firm quote for the Exchange Rate for an amount which the Issuer considers necessary to discharge its obligations
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus

under the Securities; or

den Wertpapieren benötigt; oder

(vii) Change in Law. A change in law in the country of the principal financial centre of the Underlying Currency which may affect the ownership in and/or the transferability of the Underlying Currency; or

(vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Referenzwährung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Referenzwährung zu beeinflussen; oder

(viii) Imposition of Tax/Levy. The imposition of any tax and/or levy with punitive character which is imposed in the country of the principal financial centre of the Underlying Currency; or

(viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Referenzwährung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter; oder

(ix) Unavailability of Settlement Currency. The unavailability of the Settlement Currency in the country of the principal financial centre of the Underlying Currency; or

(ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Referenzwährung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder

(x) Any other event similar to any of the above, which could make it impracticable or impossible for the Issuer to perform its obligations in relation to the Securities.

(x) Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

For this purpose a “**Governmental Authority**” is any de facto or de jure government (or agency or instrumentality thereof, court, tribunal, administrative or other governmental authority) or any other entity (private or public) charged with the regulation of the financial markets (including the central bank) in the country of the principal financial centre of either of

Für diese Zwecke bezeichnet „**Staatliche Stelle**“ jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem

the currencies in the Exchange Rate.

sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses befindet.

(c) Adjustments to Index. The Calculation Agent shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with General Condition 4 of any determination made by it pursuant to paragraphs (1), (2), (3) or (4) below.

(c) Anpassungen des Index. Die Berechnungsstelle wird den Inhabern sämtliche Festlegungen, die sie gemäß der folgenden Absätze (1), (2), (3) oder (4) getroffen hat, gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 unverzüglich mitteilen.

(1) If the Index is: (A) not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and published by a successor to the Index Sponsor (the "**Successor Sponsor**") acceptable to the Calculation Agent; or (B) replaced by a successor index using in the determination of the Calculation Agent, the same or a substantially similar formula for and method of calculation as used in the calculation of the Index, then (in either case) the Index will be deemed to be the index so calculated and announced by such Successor Sponsor or that successor index, as the case may be.

(1) Wird der Index: (A) nicht mehr von dem Index Sponsor sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsor (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Festlegung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.

(2) If: (A) on or prior to the Valuation Date or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, makes a material change in the formula for or the method of calculating the Index or in any other way materially modifies the Index (other than a modification prescribed in that formula or method to maintain the Index in the event of changes in constituent securities and other routine events); or (B) on the Valuation Date or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable the Successor Sponsor, fails to calculate and/or publish the Index; then (in either case) the Calculation Agent shall determine the Final Reference

(2) Wenn: (A) der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor an oder vor dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexwertpapiere und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor den Index an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin nicht berechnet und/oder nicht veröffent-

Price using, in lieu of a published level(s) for the Index on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, the level for the Index as determined by the Calculation Agent in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the change or failure, but using only those securities that comprised the Index immediately prior to the change or failure (other than those securities that have since ceased to be listed on the Exchange or any other exchange on which the Shares are listed) or in the case of a material modification of the Index only, the Calculation Agent shall deem such modified Index to be the Index so calculated and announced or to terminate the Securities by giving notice in accordance with General Condition 4.

licht, hat die Berechnungsstelle jeweils den Endgültigen Referenzpreis festzulegen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstandes an dem Bewertungstag, dem Kündigungstag der Emittentin den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgesetzt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Wertpapiere zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Wertpapiere, deren Notierung an der Börse oder einer anderen Börse, an der die Aktien notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Nur im Fall einer wesentlichen Änderung des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 kündigen.

(3) If, at any time, any of the events specified in (A) to (H) below occurs and the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, has not in the opinion of the Calculation Agent made an appropriate adjustment to the level of the Index in order to account fully for such event, notwithstanding that the rules published or applied by the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, pertaining to the Index have been applied, the Calculation Agent shall make such adjustment to the level of the Index as it considers appropriate in order to so account. (A) a distribution or dividend

(3) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt eines der nachstehend unter (A) bis (H) aufgeführten Ereignisse eintritt und der Index Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung gekommen sind, nach Festlegung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstandes vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, nimmt

to existing holders of the Shares; or (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of liquidation of the issuer of the Shares equally or proportionately with such payments to holders of Shares or (iii) any other type of securities, rights or warrants or other assets, in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the prevailing market price; (B) a free distribution or other assets, in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the prevailing market price; (B) a free distribution or dividend of any Shares to existing holders by way of bonus, capitalisation or similar issue; (C) an extraordinary dividend; (D) any cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (E) any non-cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (F) any other extraordinary cash or non-cash dividend on, or distribution with respect to, the Shares which is, by its terms or declared intent, declared and paid outside the normal operations or normal dividend procedures of the relevant issuer, provided that, in all cases, the related ex-dividend date occurs during the period from but including the Issue Date up to and excluding the Valuation Date or the Issuer Call Date; (G) a distribution of cash dividends on the Shares equal to or greater than 8 per cent. per annum of the then current market value of the Shares; (H) any other similar event having dilutive or concentrative effect on the theoretical value of the Shares.

die Berechnungsstelle die von ihr als angemessen erachtete Anpassung des Indexstandes vor: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder sonstige Vermögenswerte, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalmaßnahme oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekannt gegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekannt gegeben oder gezahlt hat; (F) jegliche sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen

Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekannt gegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendentag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin (ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 Prozent p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.

(4) The Issuer reserves the right to make adjustments or to distribute to the Holders any rights in connection with the Securities as it reasonably believes are appropriate in circumstances where an event or events occur which the Issuer (in its absolute discretion and notwithstanding any adjustments previously made to the Securities) believes should in the context of the issue of Securities and its obligations hereunder, give rise to such adjustment or distribution, provided that such adjustment is considered by the Calculation Agent to be appropriate generally (without considering the individual circumstances of any Holder or the tax or other consequences of such adjustment in any particular jurisdiction) or is required to take account of provisions of the laws of the relevant jurisdiction or the practices of the Exchange.

(4) Die Emittentin behält sich das Recht vor, diejenigen Anpassungen vorzunehmen oder diejenigen Rechte im Zusammenhang mit den Wertpapieren an die Inhaber zu gewähren, die die Emittentin als angemessen erachtet, wenn ein oder mehrere Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin (nach ausschließlichem Ermessen und ungeachtet etwaiger vorhergehender Anpassungen der Wertpapiere) im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere und ihrer Verpflichtungen hieraus Anlass zu solchen Anpassungen oder der Gewährung von Rechten geben, sofern eine solche Anpassung von der Berechnungsstelle als allgemein angemessen erachtet wird (ohne Berücksichtigung der persönlichen Situation eines Inhabers oder der steuerlichen oder sonstigen Folgen einer solchen Anpassung in bestimmten Rechtsordnungen) oder erforderlich ist, um den gesetzlichen Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung oder der Geschäftspraxis der Börse Rechnung zu tragen.

**14. Open End Zertifikate bezogen auf den
Mexican Bolsa (IPC®) Index**

(d) The Calculation Agent shall, as soon as practicable after receipt of any written request to do so, advise a Holder of any determination made by it pursuant to this Product Condition 4 on or before the date of receipt of such request. The Calculation Agent shall make available for inspection by Holders copies of any such determinations.

(d) Die Berechnungsstelle wird einem Inhaber, sobald dies nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage durchführbar ist, sämtliche Festlegungen mitteilen, die sie gemäß dieser Produktbedingung 4 an bzw. vor dem Tag des Eingangs einer solchen Anfrage getroffen hat. Die Berechnungsstelle hat den Inhabern Kopien der Unterlagen hinsichtlich der vorgenannten Festlegungen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

5. GOVERNING LAW

The Conditions pertaining to the Securities shall be governed by and shall be construed in accordance with English law.

5. ANWENDBARES RECHT

Die Bedingungen bezüglich der Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden nach diesem ausgelegt.

15. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN DOW JONES ASIA SELECT DIVIDEND 30™ INDEX

The relevant conditions set out below are applicable for a continuation of a public offer and potentially an increase of the Open End Certificates (WKN ABN6ZQ / ISIN NL0000623759) relating to the Dow Jones Asia Select Dividend 30™ Index. The General Conditions and the Product Conditions relating to Index Open End Certificates have been extracted from the Offering Supplement No. 1981 dated 23 June 2006 to the LaunchPAD Programme dated 28 February 2002 (with ABN AMRO Bank N.V. as initial issuer).

Nachfolgend finden sich die relevanten Bedingungen für eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots und gegebenenfalls eine Aufstockung der Open End Zertifikate (WKN ABN6ZQ / ISIN NL0000623759) bezogen auf den Dow Jones Asia Select Dividend 30™ Index. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen für Open End Zertifikate auf Indizes wurden dem Angebotsnachtrag (*Offering Supplement*) Nummer 1981 vom 23. Juni 2006 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt (*LaunchPAD Programme*) vom 28. Februar 2002 (mit der ABN AMRO Bank N.V. als ursprüngliche Emittentin) entnommen.

The Conditions will be in the English language and the German language, but the binding language of the Conditions will be the English language. The German language version is a non-binding translation.

Die Bedingungen werden in englischer Sprache und deutscher Sprache erstellt, wobei die rechtsverbindliche Sprache der Bedingungen die englische Fassung ist und die deutsche Fassung eine unverbindliche Übersetzung ist.

CONDITIONS: GENERAL CONDITIONS

The General Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the Product Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be printed on the Definitive Securities or attached to the Global Security representing the Securities.

BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Produktbedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden in den Einzelurkunden abgedruckt oder werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONS

Terms in capitals which are not defined in these General Conditions shall have the meanings ascribed to them in the Product Conditions.

2. STATUS

The Securities constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank *pari passu* among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer save for those preferred by mandatory provisions of law.

3. EARLY TERMINATION

The Issuer shall have the right to terminate the Securities if it shall have determined in its absolute discretion that for reasons beyond its control its performance thereunder shall have become unlawful in whole or in part as a result of compliance in good faith by the Issuer with any applicable present or future law, rule, regulation, judgement, order or directive of any governmental, administrative, legislative or judicial authority or power ("**Applicable Law**"). In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination (ignoring such illegality) less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4.

1. DEFINITIONEN

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. STATUS

Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

3. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie in ihrem ausschließlichen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren aus Gründen, auf die sie keinen Einfluss hat, aufgrund der für die Emittentin nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien („**Anwendbares Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Inhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Inhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstehen. Die Zahlung

an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die dem Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

4. NOTICES

- (a) Validity. Unless otherwise specified in an Offering Supplement, announcements to Holders will be valid if delivered to the Clearing Agent(s).
- (b) Delivery. Any such announcement issued pursuant to General Condition 4(a) shall be deemed to be effective on the day following its delivery to the Clearing Agent (and if delivered to more than one Clearing Agent on the date first delivered to a Clearing Agent) or, if published as specified in the relevant Offering Supplement on the date of such publication (and if published in more than one country then on the date first published).

5. HEDGING DISRUPTION

- (a) Notification. The Issuer shall as soon as reasonably practicable give instructions to the Calculation Agent to notify the Holders in accordance with General Condition 4(a): (i) if it determines that a Hedging Disruption Event has occurred; and (ii) of the consequence of such Hedging Disruption Event as determined by the Issuer pursuant to General Condition 5(c).
- (b) Hedging Disruption Event. A **“Hedging Disruption Event”** shall occur if the Issuer determines that it is or has become not reasonably practicable or it has otherwise become undesirable, for any reason, for

4. MITTEILUNGEN

- (a) Wirksamkeit. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in einem Angebotsnachtrag sind Mitteilungen gegenüber Inhabern wirksam, wenn sie an die Clearingstelle(n) übermittelt wurden.
- (b) Übermittlung. Jede dieser Mitteilungen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a), gelten am Tag nach der Übermittlung an die Clearingstelle als wirksam geworden (und wenn sie an mehrere Clearingstellen übermittelt wurden, an dem Tag, an dem sie erstmals an eine Clearingstelle übermittelt wurden), oder, falls sie veröffentlicht werden (wie im betreffenden Angebotsnachtrag festgelegt), am Tag der Veröffentlichung (und wenn sie in mehreren Ländern veröffentlicht werden, dann soll der Tag gelten, an dem sie zuerst veröffentlicht wurden).

5. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Die Emittentin hat die Berechnungsstelle unverzüglich anzuweisen, den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a) Folgendes mitzuteilen: (i) die Festlegung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die Folgen einer solchen Absicherungsstörung durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 5(c).
- (b) Absicherungsstörung. Eine **„Absicherungsstörung“** tritt ein, wenn die Emittentin festlegt, dass es für sie ganz gleich aus welchem Grund ganz oder teilweise nicht angemessen durchführbar

the Issuer wholly or partially to establish, re-establish, substitute or maintain a relevant hedging transaction (a **“Relevant Hedging Transaction”**) it deems necessary or desirable to hedge the Issuer's obligations in respect of the Securities. The reasons for such determination by the Issuer may include, but are not limited to, the following:

- (i) any material illiquidity in the market for the relevant instruments (the **“Disrupted Instrument”**) which from time to time are included in the reference asset to which the Securities relate; or
- (ii) a change in any applicable law (including, without limitation, any tax law) or the promulgation of, or change in, the interpretation of any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction of any applicable law (including any action taken by a taxing authority); or
- (iii) a material decline in the creditworthiness of a party with whom the Issuer has entered into any such Relevant Hedging Transaction; or
- (iv) the general unavailability of: (A) market participants who will agree to enter into a Relevant Hedging Transaction; or (B) market participants who will so enter into a Relevant Hedging Transaction on commercially reasonable terms.

ist oder geworden ist oder in anderer Weise nicht mehr erstrebenswert ist, ein maßgebliches Absicherungsgeschäft (ein **„Maßgebliches Absicherungsgeschäft“**), das sie zur Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere für notwendig oder erstrebenswert hält, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen oder aufrechtzuerhalten. Die Gründe für eine solche Festlegung der Emittentin können unter anderem sein:

- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt der betreffenden Instrumente (das **„von einer Störung betroffenes Instrument“**), die von Zeit zu Zeit in dem Basiswert, auf den sich die Wertpapiere beziehen, enthalten sind; oder
- (ii) eine Änderung in einem anwendbaren Recht (unter anderem einschließlich jedes Steuerrechts) oder die Verkündung oder Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Rechts durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, das bzw. die nach anwendbarem Recht zuständig ist (einschließlich jeglicher steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
- (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein solches Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
- (iv) das allgemeine Fehlen von (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.

- (c) Consequences. The Issuer, in the event of a Hedging Disruption Event, may determine to:
- (i) terminate the Securities. In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such amount to be paid under this General Condition shall not be less than the present value of such minimum assured return of principal and/or interest or coupons, such present value being determined by the Calculation Agent. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4;
 - (ii) make an adjustment in good faith to the relevant reference asset by removing the Disrupted Instrument at its fair market value (which may be zero). Upon any such removal the Issuer may: (A) hold any notional proceeds (if any) arising as a
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedem Inhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstanden sind. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag vorsehen, soll jeder unter dieser Allgemeinen Bedingung zu zahlende Betrag nicht niedriger sein als der gegenwärtige Wert einer solchen zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons, wobei dieser gegenwärtige Wert von der Berechnungsstelle festgelegt wird. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird;
 - (ii) den betreffenden Basiswert nach Treu und Glauben anzupassen, indem sie das von einer Störung betroffene Instrument zu seinem marktgerechten Wert (der gleich Null sein kann) entfernt. Bei einer solchen Entfernung ist die Emittentin berechtigt: (A) alle

consequence thereof and adjust the terms of payment and/or delivery in respect of the Securities; or (B) notionally reinvest such proceeds in other reference asset(s) if so permitted under the Conditions (including the reference asset(s) to which the Securities relate);

- (iii) make any other adjustment to the Conditions as it considers appropriate in order to maintain the theoretical value of the Securities after adjusting for the relevant Hedging Disruption Event. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such adjustment will in no way affect the Issuer's obligations to make payment to the Holders not less than the minimum assured return of principal and/or interest or coupons on the relevant Settlement Date or Maturity Date, or Interest Payment Date, as applicable.

fiktiven Erlöse, die sie daraus erzielt, einzubehalten und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anzupassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in einen anderen Basiswert bzw. in andere Basiswerte anzulegen, falls dies gemäß den Bedingungen gestattet ist (einschließlich des Basiswertes bzw. der Basiswerte, auf den bzw. auf die sich die Wertpapiere beziehen);

- (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die sie für geeignet hält, um den theoretischen Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag vorsehen, wird eine solche Anpassung in keiner Weise die Verpflichtung der Emittentin beeinflussen, Zahlungen an die Inhaber zu tätigen, die nicht geringer sind, als die zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Fälligkeitstag oder Zinszahlungstag.

6. PURCHASES, FURTHER ISSUES BY THE ISSUER AND PRESCRIPTION

- (a) Purchases. The Issuer or any Affiliate may, except under certain circumstances, purchase Securities at any price in the open market or by tender or private treaty. Any Securities so purchased may be held, surrendered for cancellation or reissued or

6. KÄUFE, WEITERE EMISSIONEN DURCH DIE EMITTENTIN UND VERJÄHRUNG

- (a) Käufe. Die Emittentin bzw. ihre Verbundenen Unternehmen sind berechtigt, außer in bestimmten Fällen, Wertpapiere zu einem beliebigen Preis am offenen Markt, im Tendersverfahren oder freihändig zu kaufen. Die solchermaßen

resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original series of Securities.

In this General Condition 6(a) "**Affiliate**" means any entity controlled directly or indirectly, by the Issuer, any entity that controls, directly or indirectly, the Issuer, or any entity under common control with the Issuer. As used herein "**control**" means the ownership of a majority of the voting power of the entity and "**controlled by**" and "**controls**" shall be construed accordingly.

- (b) Further Issues. The Issuer shall be at liberty from time to time without the consent of the Holders or any of them to create and issue further securities so as to be consolidated with and form a single series with the Securities.
- (c) Prescription. Any Security or Coupon which is capable of presentation and is not so presented by its due date for presentation shall be void, and its value reduced to zero, if not so presented within five years of such due date. For the avoidance of doubt, any Securities which are subject to provisions relating to their exercise shall be void, and their value shall be zero, if not exercised in accordance with their provisions.

erworbenen Wertpapiere können gehalten, zur Entwertung eingereicht oder erneut begeben bzw. erneut verkauft werden und auf diese Weise erneut begebene bzw. erneut verkaufte Wertpapiere werden für alle Zwecke als Bestandteil der ursprünglichen Wertpapierserie betrachtet.

In dieser Allgemeinen Bedingung 6(a) bedeutet „**Verbundenes Unternehmen**“ einen Rechtsträger, der von der Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird, der die Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder der von der Emittentin und einem Dritten gemeinsam beherrscht wird. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet „**beherrschen**“ das Innehaben einer Stimmrechtsmehrheit an dem Rechtsträger, und „**beherrscht werden**“ ist entsprechend zu verstehen.

- (b) Weitere Emissionen. Der Emittentin steht es frei, zu gegebener Zeit ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber weitere Emissionen in der Weise aufzulegen und durchzuführen, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden.
- (c) Verjährung. Ein Wertpapier oder Kupon, das bzw. der vorgelegt werden kann und nicht bis zu seinem Fälligkeitstag für die Vorlage vorgelegt wird, ist ungültig, und sein Wert wird auf Null herabgesetzt, wenn es bzw. er nicht innerhalb von fünf Jahren nach diesem Fälligkeitstag vorgelegt wird. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Wertpapiere, die Bestimmungen bezüglich ihrer Ausübung unterliegen, ungültig sind und ihr Wert auf Null herabgesetzt wird, wenn sie nicht gemäß ihrer Bestimmungen ausgeübt werden.

7. DETERMINATIONS AND MODIFICATIONS

- (a) Determinations. Any determination made by the Issuer shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.
- (b) Modifications. The Issuer may without the consent of the Holders or any of them, modify any provision of the Conditions which is: (i) of a formal, minor or technical nature; (ii) made to correct a manifest error; or (iii) in its absolute discretion, not materially prejudicial to the interests of the Holders. Notice of any such modification will be given to the Holders in accordance with General Condition 4 but failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of any such modification.

8. SUBSTITUTION

- (a) Substitution of Issuer. The Issuer may at any time, without the consent of the Holders substitute for itself as principal obligor under the Securities any company (the "**Substitute**"), being any subsidiary or affiliate of the Issuer, subject to: (i) the obligation of the Substitute under the Securities being guaranteed by ABN AMRO Holding N.V.¹ ("**Holding**") (unless Holding is the Substitute); (ii) all actions, conditions and things required to be taken, fulfilled and done (including the obtaining of any necessary consents) to ensure that the Securities represent legal, valid and

7. FESTLEGUNGEN UND ÄNDERUNGEN

- (a) Festlegungen. Eine von der Emittentin getroffene Festlegung ist für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.
- (b) Änderungen. Die Emittentin ist berechtigt, ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber einholen zu müssen, eine Bestimmung der Bedingungen zu ändern, die: (i) formaler, unbedeutender oder technischer Natur ist, (ii) zur Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers vorgenommen wird, oder (iii) sich in ihrem ausschließlichen Ermessen nicht wesentlich auf die Interessen der Inhaber auswirkt. Solche Änderungen sind den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitzuteilen. Das Unterlassen oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung berührt jedoch nicht die Gültigkeit solcher Änderungen.

8. ERSETZUNG

- (a) Ersetzung der Emittentin. Die Emittentin kann in ihrer Eigenschaft als Hauptschuldnerin der Wertpapiere jederzeit ohne die Zustimmung der Inhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle setzen (die „**Ersatzemittentin**“), bei der es sich um eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin handelt; dies gilt mit der Maßgabe, dass: (i) die Verpflichtung der Ersatzemittentin aus den Wertpapieren durch die ABN AMRO Holding N.V.² (die „**Holding**“) garantiert wird, es sei denn, die Holding ist die Ersatzemittentin; (ii) sämtliche

¹ For the purpose of this paragraph AMRO Holding N.V. has been replaced by BNP Paribas S.A., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

² Für die Zwecke dieses Absatzes wurde AMRO Holding N.V. durch die BNP Paribas S.A. ersetzt, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

binding obligations of the Substitute having been taken, fulfilled and done and being in full force and effect; and (iii) the Issuer having given at least 30 days' prior notice of the date of such substitution to the Holders in accordance with General Condition 4. In the event of any substitution of the Issuer, any reference in the Conditions to the Issuer shall from such time be construed as a reference to the Substitute.

Handlungen, Bedingungen und Maßnahmen, die vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Genehmigungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin begründen, vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen wurden und uneingeschränkt wirksam und in Kraft sind; und (iii) die Emittentin den Inhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitteilt. Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gelten in den Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Emittentin von diesem Zeitpunkt an als Bezugnahmen auf die Ersatzemittentin.

(b) Substitution of Office. The Issuer shall have the right upon notice to the Holders in accordance with General Condition 4 to change the office through which it is acting and shall specify the date of such change in such notice.

(b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin hat das Recht, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 eine Änderung der Geschäftsstelle vorzunehmen, durch die sie als Emittentin handelt, wobei der Tag einer solchen Änderung in der betreffenden Mitteilung anzugeben ist.

9. TAXATION

The Issuer shall not be liable for or otherwise obliged to pay any tax, duty, withholding or other similar payment which may arise as a result of the ownership, transfer or exercise of any Securities. In relation to each Security the relevant Holder shall pay all Expenses as provided in the Product Conditions. All payments or, as the case may be, deliveries in respect of the Securities will be subject in all cases to all applicable fiscal and other laws and regulations (including, where applicable, laws requiring the deduction or withholding for, or on account of, any tax duty or other charge whatsoever). The Holder shall be liable for and/or pay, any tax, duty or charge in

9. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung von Wertpapieren anfallen können. In Bezug auf jedes Wertpapier hat der jeweilige Inhaber alle Kosten gemäß den Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen in jedem Fall allen geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich – sofern zutreffend – Gesetzen, die Abzüge von bzw. Einbehalte für Steuern,

connection with, the ownership of and/or any transfer, payment or delivery in respect of the Securities held by such Holder. The Issuer shall have the right, but shall not be obliged, to withhold or deduct from any amount payable such amount, as shall be necessary to account for or to pay any such tax, duty, charge, withholding or other payment. Each Holder shall indemnify the Issuer against any loss, cost or other liability whatsoever sustained or incurred by the Issuer in respect of any such tax, duty, charge, withholding or other payment as referred to above in respect of the Securities of such Holder.

Abgaben oder sonstige(n) Lasten jedweder Art vorschreiben). Der Inhaber haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind. Jeder Inhaber hat die Emittentin in Bezug auf Verluste, Kosten oder andere Haftungen jeglicher Art schadlos zu halten, die die Emittentin im Hinblick auf solche oben genannten Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere dieses Inhabers erleidet oder die ihr im Hinblick auf diese entstehen.

10. REPLACEMENT OF SECURITIES AND COUPONS

If any Security or Coupon is lost, stolen, mutilated, defaced or destroyed it may be replaced at the specified office of the Principal Agent (or such other place of which notice shall have been given to Holders in accordance with General Condition 4) upon payment by the claimant of the expenses incurred in connection therewith and on such terms as to evidence and indemnity as the Issuer may reasonably require. Mutilated or defaced Securities and Coupons must be surrendered before replacements will be issued.

10. ERSATZ VON WERTPAPIEREN UND KUPONS

Wenn ein Wertpapier oder Kupon verloren geht, gestohlen, beschädigt, verunstaltet oder vernichtet wird, kann es bzw. er in der angegebenen Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle (oder an einem anderen Ort, der den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wurde) nach Zahlung der im Zusammenhang damit entstandenen Auslagen durch den Anspruchsberechtigten und zu solchen Bedingungen hinsichtlich Nachweis und Schadloshaltung, die die Emittentin angemessener Weise verlangen kann, ersetzt werden. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere und Kupons sind abzugeben, bevor die Ersatzdokumente ausgegeben werden.

11. ADJUSTMENTS FOR EUROPEAN MONETARY UNION

(a) Redenomination. The Issuer may, without the consent of any Holder, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 elect that, with effect from the Adjustment Date specified in such notice, certain terms of the Securities shall be redenominated in euro. The election will have effect as follows:

(i) where the Settlement Currency is the National Currency Unit of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, whether as from 1999 or after such date, such Settlement Currency shall be deemed to be an amount of euro converted from the original Settlement Currency into euro at the Established Rate, subject to such provisions (if any) as to rounding as the Issuer may decide and as may be specified in the notice, and after the Adjustment Date, all payments in respect of the Securities will be made solely in euro as though references in the Securities to the Settlement Currency were to euro;

(ii) where the Conditions contain a rate of exchange or any of the Conditions are expressed in a currency (the "**Original Currency**") of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, whether as from 1999 or after such date, such

11. ANPASSUNG IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE UNION

(a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Inhaber durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 entscheiden, dass mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag, bestimmte Bestimmungen der Wertpapiere auf den Euro umgestellt werden. Diese Entscheidung wirkt sich wie folgt aus:

(i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, ob ab 1999 oder nach diesem Datum, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgelegten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

(ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Bedingungen in einer Währung (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, ob

rate of exchange and/or any other terms of the Conditions shall be deemed to be expressed in or, in the case of a rate of exchange, converted for or, as the case may be into, euro at the Established Rate; and

ab 1999 oder nach diesem Datum, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltenen Beträge als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

- (iii) such other changes shall be made to the Conditions as the Issuer may decide to conform them to conventions then applicable to instruments expressed in euro.
- (b) Adjustment to Conditions. The Issuer may, without the consent of the Holders, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 make such adjustments to the Conditions as the Issuer may determine to be appropriate to account for the effect of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty on the Conditions.
- (c) Euro Conversion Costs. Notwithstanding General Condition 11(a) and/or General Condition 11(b), none of the Issuer, the Calculation Agent nor any Agent shall be liable to any Holder or other person for any commissions, costs, losses or expenses in relation to or resulting from the transfer of euro or any currency conversion or rounding effected in connection therewith.
- (d) Definitions Relating to European Economic and Monetary Union. In this General Condition, the following expressions have
- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Allgemeinen Bedingung 11(a) und/oder der Allgemeinen Bedingung 11(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Inhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Allgemeinen Bedingung

the meanings set out below.

“Adjustment Date” means a date specified by the Issuer in the notice given to the Holders pursuant to this Condition which falls, if the currency is that of a country not initially participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, on or after such later date as such country does so participate;

“Established Rate” means the rate for the conversion of the Original Currency (including compliance with rules relating to rounding in accordance with applicable European community regulations) into euro established by the Council of the European Union pursuant to the first sentence of Article 123(4), formerly 109 L (4) of the Treaty;

“National Currency Unit” means the unit of the currency of a country as those units are defined on the day before the start of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty or, in connection with the expansion of such third stage, to any country which has not initially participated in such third stage; and

“Treaty” means the treaty establishing the European Community.

haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung.

„Anpassungstag“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Inhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der, wenn es sich um die Währung eines Landes handelt, das ursprünglich nicht an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, frühestens auf den Tag fällt, ab dem dieses Land daran teilnimmt;

„Festgelegter Umrechnungskurs“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß dem ersten Satz des Artikels 123(4), vormals 109 L (4) des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„Nationale Währungseinheit“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor dem Beginn an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt, oder – im Zusammenhang mit der Erweiterung dieser dritten Stufe – die Einheit der Währung eines Landes, das ursprünglich nicht an dieser dritten Stufe teilgenommen hat; und

„Vertrag“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

12. AGENTS³

(a) Principal Agent and Agents. The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of any agent (the “**Agent**”) and to appoint further or additional Agents, provided that no termination of appointment of the principal agent (the “**Principal Agent**”) shall become effective until a replacement Principal Agent shall have been appointed and provided that, if and to the extent that any of the Securities are listed on any stock exchange or publicly offered in any jurisdiction, there shall be an Agent having a specified office in each country required by the rules and regulation of each such stock exchange and each such jurisdiction and provided further that, if and to the extent that any of the Securities are in registered form, there shall be a Registrar and a Transfer Agent (which may be the Registrar), if so specified in the relevant Product Conditions. Notice of any appointment, or termination of appointment, or any change in the specified office, of any Agent will be given to Holders in accordance with General Condition 4. Each Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders or any of them. Any calculations or determinations in respect of the Securities made by an Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

12. BEAUFTRAGTE⁴

(a) Hauptzahlstelle und Zahlstellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung einer Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) jederzeit zu ändern oder aufzuheben und weitere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufhebung der Bestellung der Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) erst mit der Bestellung einer Ersatz-Hauptzahlstelle wirksam wird, und dass es, wenn und solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder die Wertpapiere in einer Rechtsordnung öffentlich angeboten werden, in jedem Land eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle geben muss, wo dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse und der betreffenden Rechtsordnung vorgeschrieben ist, und unter der weiteren Voraussetzung, dass es – falls und solange Wertpapiere in Form von Namenspapieren vorliegen – eine Registerstelle und eine Transferstelle (die mit der Registerstelle identisch sein kann) vorhanden sind, falls dies in den maßgeblichen Produktbedingungen vorgesehen ist. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung oder etwaige Änderungen der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle werden den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von einer Zahlstelle in Bezug

³ BNP Paribas S.A., London branch, of 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA has been appointed as agent in England to receive service of process in England in any proceedings in England.

⁴ BNP Paribas S.A., Geschäftsstelle London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA ist als bevollmächtigter Prozessvertreter in England für alle Verfahren in England bestellt worden.

auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

(b) Calculation Agent. The Issuer shall undertake the duties of calculation agent (the "**Calculation Agent**" which expression shall include any successor Calculation Agent) in respect of the Securities unless the Issuer decides to appoint a successor Calculation Agent in accordance with the provisions below.⁵

The Issuer reserves the right at any time to appoint another institution as the Calculation Agent provided that no termination of appointment of the existing Calculation Agent shall become effective until a replacement Calculation Agent shall have been appointed. Notice of any termination or appointment will be given to the Holders in accordance with General Condition 4.

The Calculation Agent (except where it is the Issuer) acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. Where the Issuer acts in the capacity of the Calculation Agent it does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. In any event, any calculations or determinations in respect of the Securities made by the Calculation Agent (whether or not the Issuer) shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

(b) Berechnungsstelle. Die Emittentin übernimmt die Pflichten der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“, wobei dieser Begriff jegliche nachfolgende Berechnungsstelle einschließt) in Bezug auf die Wertpapiere, es sei denn, die Emittentin entscheidet, gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine Nachfolge-Berechnungsstelle zu bestellen.⁶

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Institution als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Aufhebung der Bestellung der bisherigen Berechnungsstelle erst mit der Bestellung einer Ersatz-Berechnungsstelle wirksam wird. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung wird den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt.

Die Berechnungsstelle (es sei denn, sie ist die Emittentin) handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber den Inhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Inhabern begründet. Wenn die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle handelt, geht sie keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber und kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis mit den Inhabern ein. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von der Berechnungsstelle (gleich ob sie die

⁵ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁶ Die aktuelle Berechnungsstelle ist: die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

Emittentin ist oder nicht) in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

The Calculation Agent (except where it is the Issuer) may, with the consent of the Issuer, delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate. Where the Calculation Agent is the Issuer it may delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate.

Die Berechnungsstelle (es sei denn, sie ist die Emittentin) kann ihre Verpflichtungen und Aufgaben mit Zustimmung der Emittentin an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet. Wenn die Berechnungsstelle die Emittentin ist, kann sie ihre Pflichten und Aufgaben an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet.

13. SURRENDER OF UNMATURED COUPONS

13. ABGABE NOCH NICHT FÄLLIGER KUPONS

Each Security should be presented for redemption, where applicable, together with all unmatured Coupons relating to it. Upon the due date for redemption of any Security, where applicable, all unmatured Coupons relating thereto (whether or not attached) shall become void and no payment shall be made in respect thereof.

Jedes Wertpapier ist gegebenenfalls zusammen mit allen noch nicht fälligen Kupons zur Rücknahme vorzulegen. Nach dem Fälligkeitstag für die Rücknahme eines Wertpapiers werden gegebenenfalls alle noch nicht fälligen Kupons in Bezug darauf (gleich ob sie beiliegen oder nicht) ungültig und es wird keine Zahlung in Bezug darauf geleistet.

14. CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999

14. GESETZ ÜBER VERTRÄGE (ZUGUNSTEN DRITTER) VON 1999 (*CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999*)

No rights are conferred on any person under the Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 to enforce any Condition. The preceding sentence shall not affect any right or remedy of any person which exists or is available apart from that Act.

Nach dem Gesetz über Verträge (zugunsten Dritter) von 1999 (*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*) werden keine Rechte auf Personen übertragen, um Bedingungen durchzusetzen. Der vorausgehende Satz hat keinerlei Auswirkungen auf Rechte oder Rechtsmittel jeglicher Personen, die außerhalb dieses Gesetzes bestehen oder verfügbar sind.

**CONDITIONS: PRODUCT CONDITIONS RELATING TO
INDEX OPEN END CERTIFICATES**

The Product Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be attached to the Global Security representing the Securities.

1. DEFINITIONS

“**Agent**” means ABN AMRO Bank N.V., London Branch, 250 Bishopsgate, London, EC2M 4AA, United Kingdom⁷ as principal agent (the “**Principal Agent**”) and ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Alle 80, 60486 Frankfurt am Main, Germany,⁸ each acting through its specified office and the “**Agents**” which expression shall include any other Agent appointed pursuant to the provisions of General Condition 12;

“**Business Day**” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments in London and a day on which each

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN FÜR
OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES**

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONEN

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ABN AMRO Bank N.V., Niederlassung London, 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, Vereinigtes Königreich⁹ als Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) und ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Alle 80, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland,¹⁰ die jeweils durch ihre bezeichnete Geschäftsstelle handeln, und als die „**Zahlstellen**“ bezeichnet, wobei dieser Begriff alle anderen Zahlstellen umfasst, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 12 bestellt werden;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln und an dem

⁷ The current Principal Agent is: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁸ Currently there are no other Agents. The sole agent is the Principal Agent.

⁹ Die aktuelle Hauptzahlstelle ist: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

¹⁰ Aktuell gibt es keine weiteren Zahlstellen. Die Hauptzahlstelle ist die einzige Zahlstelle.

Clearing Agent is open for business;

jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr
geöffnet ist;

“Cash Amount” means an amount determined by the Calculation Agent at the Valuation Time on the Valuation Date or Issuer Call Date, as applicable, in accordance with the following formula, less Expenses:

„Auszahlungsbetrag“ bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin, anhand der folgenden Formel ermittelt wird, abzüglich Kosten:

$$CA_t = I_t \times \frac{CA_{t-1}}{I_{t-1}} \times \frac{FX_t}{FX_{t-1}} \times (1 - [F \times DCF(t-1, t)])$$

Where:

Wobei:

CA_t = Cash Amount on Trading Day t. The Cash Amount on the Issue Date is EUR 38.06

CA_t = Auszahlungsbetrag am Handelstag t. Der Auszahlungsbetrag am Ausgabetag beträgt EUR 38,06

CA_t = Cash Amount on the preceding Trading Day (t-1)

CA_t = Auszahlungsbetrag an dem vorangegangenen Handelstag (t-1)

I_t = Reference Price on Trading Day t (or if there is a Market Disruption Event on such day, the level as determined as if such Trading Day was a Valuation Date, as specified below)

I_t = Referenzpreis am Handelstag t (oder, falls an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, der Stand, der bestimmt wird, als wäre dieser Handelstag ein Bewertungstag gewesen, wie unten beschrieben)

I_{t-1} = Reference Price on the preceding Trading Day (t-1) (or if there is a Market Disruption Event on such day, the level as determined as if such Trading Day was a Valuation Date, as specified below)

I_{t-1} = Referenzpreis an dem vorangegangenen Handelstag (t-1) (oder, falls an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, der Stand, der bestimmt wird, als wäre dieser Handelstag ein Bewertungstag gewesen, wie unten beschrieben)

F = Fee Rate

F = Gebührensatz

$DCF(t-1, t)$ = Day Count Fraction between (t-1) and t Trading Days

$DCF(t-1, t)$ = Zinstagequotient zwischen (t-1) und t Handelstagen

FX_t = Exchange Rate on Trading Day t

FX_t = Wechselkurs am Handelstag t

FX_{t-1} = Exchange Rate on the preceding Trading Day (t-1)

FX_{t-1} = Wechselkurs an dem vorangegangenen Handelstag (t-1)

provided that the Cash Amount shall not be less than zero. The Cash Amount shall be rounded to the nearest two decimal places in the Settlement Currency, 0.005 being rounded

Dies gilt mit der Maßgabe, dass der Auszahlungsbetrag nicht kleiner als Null sein kann. Der Auszahlungsbetrag ist auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden (bei

downwards;

“**Clearing Agent**” means Clearstream Banking AG, Euroclear Bank S.A., and Clearstream Banking S.A. and such further or alternative clearing agent(s) or clearance system(s) as may be approved by the Issuer from time to time and notified to the Holders in accordance with General Condition 4 (each a “**Clearing Agent**” and together the “**Clearing Agents**”);¹¹

“**Day Count Fraction**” means the number of calendar days between (and excluding) the immediately preceding Trading Day to (and including) the relevant Trading Day, divided by 360;

“**Exchange**” means the exchange or quotation system from which the Index Sponsor takes the prices of the shares that comprise the Index (the “**Shares**”) to compute the Index or any successor to such exchange or quotation system;

“**Exchange Rate**” means the rate of exchange between the Underlying Currency and the Settlement Currency at the Valuation Time as determined by the Calculation Agent by reference to the daily fixings price as quoted on Bloomberg Page: WMCO (currently published at 3 p.m. GMT) or such sources as the Calculation Agent may reasonably determine to be appropriate at such time;

“**Exercise**” means a Holder’s right to exercise the Securities, in accordance with Product

einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Clearingstelle**“ bezeichnet Clearstream Banking AG, Euroclear Bank S.A., und Clearstream Banking S.A., sowie alle weiteren oder alternativen Clearingstellen bzw. Clearingsysteme, die von Zeit zu Zeit von der Emittentin zugelassen und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt werden (einzeln jeweils als „**Clearingstelle**“ und zusammen als „**Clearingstellen**“ bezeichnet);¹²

„**Zinstagequotient**“ bezeichnet die Anzahl der Kalendertage zwischen dem unmittelbar vorherigen Handelstag (ausschließlich) bis zum maßgeblichen Handelstag (einschließlich), dividiert durch 360;

„**Börse**“ bezeichnet die Börse bzw. das Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index Sponsor, zur Berechnung des Index, die Kurse der Aktien entnimmt, aus denen sich der Index zusammensetzt (die „**Aktien**“), oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„**Wechselkurs**“ bezeichnet den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung zum Bewertungszeitpunkt und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle unter Heranziehung des täglich auf der Bloomberg Seite WMCO (derzeit um 15 Uhr mittlere Greenwich-Zeit veröffentlichten) oder von Quellen, die von der Berechnungsstelle zum jeweiligen Zeitpunkt vernünftigerweise als zweckmäßig erachtet werden, angegebenen Fixing Preises festgelegt wird;

„**Ausübung**“ bezeichnet das Recht eines Inhabers, die Wertpapiere gemäß der

¹¹ Currently the sole relevant Clearing System is Clearstream Banking AG, Frankfurt.

¹² Derzeit ist das einzige maßgebliche Clearingsystem Clearstream Banking AG, Frankfurt.

Condition 3;

Produktbedingung 3 auszuüben;

“**Exercise Date**” means the third Business Day preceding the scheduled Valuation Date, as provided in Product Condition 3;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet den dritten Geschäftstag vor dem vorgesehenen Bewertungstag, wie in Produktbedingung 3 angegeben;

“**Exercise Time**” means 10.00am Central European Time;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet 10:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit;

“**Expenses**” means all taxes, duties and/or expenses, including all applicable depository, transaction or exercise charges, stamp duties, stamp duty reserve tax, issue, registration, securities transfer and/or other taxes or duties, arising in connection with (i) the exercise of such Security and/or (ii) any payment due following exercise or otherwise in respect of such Security;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

“**Fee Rate**” means the percentage fee per annum, specified as such in the definition of the relevant Series;

„**Gebührensatz**“ bezeichnet den Prozentsatz per annum, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

“**Index**” means the index specified as such in the definition of the relevant Series, subject to Product Condition 4;

„**Index**“ bezeichnet den Index, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist, vorbehaltlich der Produktbedingung 4;

“**Index Sponsor**” means corporation or other entity that (a) is responsible for setting and reviewing the rules and procedures and the methods of calculation and adjustments, if any, related to the relevant Index and (b) announces (directly or through an agent) the level of the relevant Index on a regular basis during each Trading Day and references to Index Sponsor shall include any successor index sponsor pursuant to Product Condition 4;

„**Index Sponsor**“ bezeichnet die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Bestimmung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht, wobei Bezugnahmen auf den Index Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des

Index Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

“**Issue Date**” means the date specified as such in the definition of the relevant Series;

„**Ausgabetag**“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

“**Issuer**” means ABN AMRO Bank N.V. incorporated in The Netherlands with its statutory seat in Amsterdam acting through its principal office or its branch in London or such further or other branches as it may specify from time to time¹³;

„**Emittentin**“ bezeichnet die ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit eingetragenem Sitz in Amsterdam, die über ihre Hauptgeschäftsstelle oder Niederlassung in London oder andere Niederlassungen handelt, wie jeweils von der Emittentin angegeben¹⁴;

“**Issuer Call**” means termination of the Securities by the Issuer in accordance with Product Condition 3;

„**Kündigung durch die Emittentin**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 3;

“**Issuer Call Commencement Date**” means the first Business Day following the one year period after Issue Date, except in the event that the Index ceases to exist, in which case, the Issue Date;

„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet den ersten Geschäftstag, beginnend ein Jahr nach dem Ausgabetag, außer im Fall, dass der Index aufhört zu existieren, den Ausgabetag;

“**Issuer Call Date**” means the day specified as such in the notice delivered by the Issuer in accordance with Product Condition 3, and if such day is not a Trading Day, means the first succeeding Trading Day unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case, the Issuer Call Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the five Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event)

„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 3 genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Kündigungstag der Emittentin der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der fünf Handelstage, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Kündigungstag der

¹³ The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

¹⁴ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

would have been the Issuer Call Date. In that case (a) the fifth Trading Day shall be deemed to be the Issuer Call Date (regardless of the Market Disruption Event); and (b) the Calculation Agent shall determine the Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent deems relevant;

“Market Disruption Event” means each event specified as such in Product Condition 4;

“Payment Day” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign exchange currency deposits) in the principal financial centre for the Settlement Currency or if the Settlement Currency is euro, any day on which the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System is open;

“Reference Price” means in respect of any day, an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Settlement Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on such day, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction, or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent

Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (a) gilt der fünfte Handelstag als Kündigungstag der Emittentin (unabhängig von einer Marktstörung); und (b) die Berechnungsstelle legt den Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„Marktstörung“ bezeichnet jedes Ereignis, das als solches in der Produktbedingung 4 angegeben ist;

„Zahlungstag“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System* zur Verfügung steht;

„Referenzpreis“ bezeichnet in Bezug auf jeden Tag, einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Abrechnungswährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt an diesem Tag, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgelegt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle kein solcher Indexstand festgelegt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Endgültige Referenzpreis einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die dann herrschenden

determines relevant;

Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Handelspreis der Aktien sowie alle sonstigen Umstände berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle als maßgeblich festgelegt werden;

“**Related Exchange**” means an options or futures exchange or quotation system on which options contracts or futures contracts or other derivatives contracts on the Index are traded;

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet eine Börse bzw. ein Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden;

“**Securities**” means the open end certificates relating to the Index and each a “**Security**”. References to the term “**Securities**” and “**Security**” shall be construed severally with respect to each Series;

„**Wertpapiere**“ bezeichnet die Open End Zertifikate bezogen auf den Index, wobei jedes einzelne als „**Wertpapier**“ bezeichnet wird. Bezugnahmen auf die Begriffe „**Wertpapiere**“ und „**Wertpapier**“ gelten als separate Bezugnahme auf die jeweilige Serie;

“**Series**” means the series of Securities as set out below:

„**Serie**“ bezeichnet die nachfolgend genannte Serie von Wertpapieren:

Dow Jones Asia Select Dividends 30 Total Return Index^{®15} Open End Certificates

Open End Zertifikate bezogen auf den Dow Jones Asia Select Dividends 30 Total Return Index^{®16}

Fee Rate: 0.75%;

Index: Dow Jones Asia Select Dividends 30 Total Return Index^{®17} (Bloomberg Code: DJASDT <INDEX>);

Issue Date: 23 June 2006;

Underlying Currency: USD;

Settlement Currency: EUR;

ISIN: NL0000623759;

WKN: ABN6ZQ;

Gebührensatz: 0,75%;

Index: Dow Jones Asia Select Dividends 30 Total Return Index^{®18} (Bloomberg Seite: DJASDT <INDEX>);

Ausgabetag: 23. Juni 2006;

Referenzwährung: USD;

Abrechnungswährung: EUR;

ISIN: NL0000623759;

WKN: ABN6ZQ;

¹⁵ The Index was renamed to “Dow Jones Asia Select Dividend 30™ Index”.

¹⁶ Der Index wurde in „Dow Jones Asia Select Dividend 30™ Index“ umbenannt.

¹⁷ The Index was renamed to “Dow Jones Asia Select Dividend 30™ Index”.

¹⁸ Der Index wurde in „Dow Jones Asia Select Dividend 30™ Index“ umbenannt.

“**Settlement Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series;

“**Settlement Date**” means the fifth Business Day following the relevant Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be;

“**Trading Day**” means any day on which the Index Sponsor should calculate and publish the closing level of the Index according to its rules;

“**Underlying Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series;

“**Valuation Date**” means the last Trading Day of March in each year, commencing March 2008, unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case, the Valuation Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the five Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been a Valuation Date. In that case (a) the fifth Trading Day shall be deemed to be the Valuation Date (regardless of the Market Disruption Event); and (b) the Calculation Agent shall determine the Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines to be relevant; and

“**Valuation Time**” means the time with reference to which the Index Sponsor

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den fünften Geschäftstag nach dem Bewertungstag bzw. den Kündigungstag der Emittentin;

„**Handelstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem der Index Sponsor den Schlussstand des Index gemäß seinen Regeln berechnen und veröffentlichen sollte;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie angegeben ist;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet den letzten Handelstag im März eines jeden Jahres, beginnend im März 2008, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der fünf Handelstage, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich ein Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (a) gilt der fünfte Handelstag als der Bewertungstag (unabhängig von einer Marktstörung); und (b) die Berechnungsstelle legt den Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich festgelegt werden; und

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index Sponsor den

calculates the closing level of the Index, or such other time as the Issuer may determine in its absolute discretion and notify to Holders in accordance with General Condition 4.

Schlussstand des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ausschließlichem Ermessen festgelegt und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

Terms in capitals which are not defined in these Product Conditions shall have the meanings ascribed to them in the General Conditions.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. FORM

2. FORM

The Securities are represented by a Global Security (the "**Global Security**") which will be deposited with the Clearing Agent and will be transferable only in accordance with the applicable law and the rules and procedures of the relevant Clearing Agent through whose systems the Securities are transferred. Each person (other than another Clearing Agent) who is for the time being shown in the records of the relevant Clearing Agent as the owner of a particular unit quantity of the Securities (in which regard any certificate or other document issued by the relevant Clearing Agent as to the unit quantity of the Securities standing to the credit of the account of any person shall be conclusive and binding for all purposes except in the case of manifest error) shall be treated by the Issuer and each Agent as the holder of such unit quantity of the Securities (and the term "**Holder**" shall be construed accordingly) for all purposes, other than with respect to any payment and / or delivery obligations, the right to which shall be vested as regards the Issuer and the Agents, solely in the bearer of the Global Security.

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird. Sie werden gemäß dem anwendbaren Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der jeweiligen Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen. Jede Person (mit Ausnahme einer anderen Clearingstelle), die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Unterlagen der jeweiligen Clearingstelle als Eigentümer einer bestimmten Stückzahl der Wertpapiere eingetragen ist (wobei von der jeweiligen Clearingstelle ausgestellte Bescheinigungen oder andere Dokumente bezüglich der Stückzahl der Wertpapiere, die dem Konto einer Person gutgeschrieben sind, für alle Zwecke beweiskräftig und bindend sind, außer im Falle eines offensichtlichen Fehlers), wird von der Emittentin und jeder Zahlstelle als Inhaber dieser Stückzahl der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Inhaber**“ ist in diesem Sinne auszulegen), und zwar für alle Zwecke, außer in Bezug auf eine Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtung, bei der das entsprechende Recht gegenüber der Emittentin und den Zahlstellen ausschließlich beim Inhaber der Globalurkunde liegt.

3. RIGHTS AND PROCEDURES

3. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Exercise. The Securities are exercisable by delivery of a Notice prior to the Exercise Time on the Exercise Date.
- (a) Ausübung. Die Wertpapiere können an dem Ausübungstag durch Einreichung einer Erklärung vor dem Ausübungszeitpunkt ausgeübt werden.
- (b) Issuer Call. The Issuer may terminate, subject to a valid Exercise, the Securities, in whole but not in part on any Business Day, by giving Holders at least one calendar year notice of its intention to terminate the Securities, such notice to be given at any time from (and including) the Issuer Call Commencement Date. Any such notice shall be given in accordance with the provisions of General Condition 4, and shall specify the Issuer Call Date.
- (b) Kündigung durch die Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Inhabern vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Kalenderjahr kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Die Kündigungsmittelung hat gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Cash Settlement. Each Security upon due Exercise or termination pursuant to an Issuer Call, and subject to the delivery by the Holder of a duly completed Notice and to certification as to non-U.S. beneficial ownership entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Amount.
- (c) Barausgleich. Jedes Wertpapier verbrieft das Recht des Inhabers, nach ordnungsgemäßer Ausübung oder Beendigung aufgrund des Kündigungsrechts der Emittentin am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag von der Emittentin zu erhalten, vorausgesetzt, der Inhaber reicht eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung ein und bestätigt, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer nicht um eine US-Person handelt.
- (d) Payment Day. If the date for payment of any amount in respect of the Securities is not a Payment Day, the Holder shall not be entitled to payment until the next following Payment Day and the Holder shall not be entitled to any interest or other payment in respect of such delay.
- (d) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Inhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- (e) General. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, none of the Issuer, the Calculation Agent
- (e) Allgemeines. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle sind für Fehler oder Unterlassungen bei

and any Agent shall have any responsibility for any errors or omissions in the calculation of any Cash Amount.

der Berechnung eines Auszahlungsbetrags verantwortlich, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

- (f) Notice. All payments shall be subject to the delivery of a duly completed notice (a "Notice") to a Clearing Agent with a copy to the Principal Agent. The form of the Notice may be obtained during normal business hours from the specified office of each Agent.

- (f) Erklärungen. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Erklärung (eine „Erklärung“) bei einer Clearingstelle, mit Kopie an die Hauptzahlstelle. Der Erklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

A Notice shall:

In der Erklärung ist:

- (i) specify the number of Securities to which it relates;
- (ii) specify the number of the account with the Clearing Agent to be debited with the Securities to which it relates;
- (iii) irrevocably instruct and authorise the Clearing Agent to debit on or before the Settlement Date such account with such Securities;
- (iv) specify the number of the account with the Clearing Agent to be credited with the Cash Amount (if any) for such Securities;
- (v) certify that neither the person delivering the Notice nor any person on whose behalf the Notice is being delivered is a U.S. person or a person within the United States. As used

- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind, auf die sich die Erklärung bezieht;
- (iii) die Clearingstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;
- (iv) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, dem der Auszahlungsbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Erklärung einreichenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Erklärung eingereicht wird, um eine

herein, "**U.S. person**" means (A) an individual who is a resident or a citizen of the United States; (B) a corporation, partnership or other entity organised in or under the laws of the United States or any political subdivision thereof or which has its principal place of business in the United States; (C) any estate or trust which is subject to United States federal income taxation regardless of the source of its income; (D) any trust if a court within the United States is able to exercise primary supervision over the administration of the trust and if one or more United States trustees have the authority to control all substantial decisions of the trust; (E) a pension plan for the employees, officers or principals of a corporation, partnership or other entity described in (B) above; (F) any entity organised principally for passive investment, 10 per cent. or more of the beneficial interests in which are held by persons described in (A) to (E) above if such entity was formed principally for the purpose of investment by such persons in a commodity pool the operator of which is exempt from certain requirements of Part 4 of the United States Commodity Futures Trading Commission's regulations by virtue of its participants being non-U.S. persons; or (G) any other "**U.S. person**" as such term may be defined in Regulation S under the United States Securities Act of 1933, as amended, or in regulations adopted under the United States Commodity Exchange Act; and

US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhandler zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10% im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (United

States Commodity Futures Trading Commission) befreit ist; oder (G) jede andere „**US-Person**“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (United States Securities Act of 1933) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (United States Commodity Exchange Act) erlassen wurden; und

- | | |
|---|---|
| <p>(vi) authorise the production of such Notice in any applicable administrative or legal proceedings.</p> <p>(g) Verification. In respect of each Notice, the relevant Holder must provide evidence reasonably satisfactory to the Principal Agent of its holding of such Securities.</p> <p>(h) Settlement. The Issuer shall pay or cause to be paid the Cash Amount (if any) for each Security with respect to which a Notice has been delivered to the account specified in the relevant Notice for value on the Settlement Date.</p> <p>(i) Determinations. Failure properly to complete and deliver a Notice may result in such notice being treated as null and void. Any determination as to whether a Notice has been properly completed and delivered shall be made by the Principal Agent and shall be conclusive and binding on the Issuer and the relevant Holder. Subject as set out below, any Notice so determined to be incomplete or not in proper form, or which is not copied to the Principal Agent immediately after being delivered to a Clearing Agent as provided in the Conditions shall be void.</p> | <p>(vi) der Vorlage dieser Erklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.</p> <p>(g) Nachweis. Bei jeder Erklärung hat der betreffende Inhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellender Weise nachzuweisen.</p> <p>(h) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Auszahlungsbetrags (sofern zutreffend) für jedes Wertpapier, für das eine Erklärung eingereicht wurde, mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf das Konto zu leisten bzw. zu veranlassen, das in der betreffenden Erklärung angegeben ist.</p> <p>(i) Festlegungen. Eine nicht ordnungsgemäß ausgefüllte und eingereichte Erklärung kann dazu führen, dass sie als ungültig behandelt wird. Jegliche Festlegungen dahingehend, dass eine Erklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Inhaber endgültig und verbindlich. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen ist jede Erklärung, die auf diese Weise für unvollständig oder nicht formgerecht befunden wird, bzw. die gemäß den Bedingungen nach Abgabe an eine</p> |
|---|---|

Clearingstelle nicht unmittelbar in Kopie an die Hauptzahlstelle zugesandt wurde, ungültig.

If such Notice is subsequently corrected to the satisfaction of the Principal Agent, it shall be deemed to be a new Notice submitted at the time such correction is delivered to such Clearing Agent and copied to the Principal Agent.

Wird eine solche Erklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Erklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Erklärung an die Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle als eingereicht gilt.

Any Security with respect to which a Notice has not been duly completed and delivered in the manner set out above by the time specified in Product Condition 3 shall become void.

Wird eine Erklärung für ein Wertpapier nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht, wie vorstehend in Produktbedingung 3 beschrieben, so wird sie ungültig.

The Principal Agent shall use its best efforts promptly to notify the relevant Holder if it has determined that a Notice is incomplete or not in proper form. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, neither the Issuer nor the Principal Agent shall be liable to any person with respect to any action taken or omitted to be taken by it in connection with such determination or the notification of such determination to a Holder.

Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Erklärung unvollständig ist oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Inhaber unverzüglich mitzuteilen. Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle haften für ihr Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit einer solchen Festlegung oder der Mitteilung einer solchen Festlegung an einen Inhaber, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.

(j) Delivery of a Notice. Delivery of a Notice by or on behalf of a Holder shall be irrevocable with respect to the Securities specified and no Notice may be withdrawn after receipt by a Clearing Agent as provided above. After the delivery of a Notice, the Securities which are the subject of such notice may not be transferred.

(j) Einreichung einer Erklärung. Die Einreichung einer Erklärung durch oder für einen Inhaber ist im Hinblick auf die darin angegebenen Wertpapiere unwiderruflich, und eine Erklärung kann nach ihrem Eingang bei einer Clearingstelle nicht mehr zurückgenommen werden. Nach Einreichung einer Erklärung dürfen die Wertpapiere, die Gegenstand der betreffenden Erklärung sind, nicht mehr übertragen werden.

(k) Exercise and Settlement Risk. Exercise and settlement of the Securities is subject to all applicable laws, regulations and practices in force at the relevant time and neither the Issuer nor any Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect the transactions contemplated, after using all reasonable efforts, as a result of any such laws, regulations or practices. Neither the Issuer nor the Agents shall under any circumstances be liable for any acts or defaults of any Clearing Agent in relation to the performance of its duties in relation to the Securities.

(k) Ausübungs- und Abrechnungsrisiko. Die Ausübung und Abrechnung der Wertpapiere unterliegt allen zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Recht, Vorschriften und Verfahrensweisen, und weder die Emittentin noch eine Zahlstelle haften in irgendeiner Weise, wenn sie auf Grund solcher Gesetze, Vorschriften und Verfahrensweisen nicht in der Lage sind, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Weder die Emittentin noch irgendeine Zahlstelle haftet unter irgendwelchen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen einer Clearingstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten bezüglich der Wertpapiere.

4. ADJUSTMENTS

(a) Market Disruption. The Calculation Agent shall as soon as reasonably practicable under the circumstances notify the Holders in accordance with General Condition 4 if it determines that a Market Disruption Event has occurred.

“Market Disruption Event” means: the occurrence or existence on any Trading Day during the one hour period that ends at the official close of trading on the Exchange or any Related Exchange of any suspension of or limitation imposed on trading in (by reason of movements in price reaching or exceeding limits permitted by the relevant exchange or otherwise):

(i) on any Exchange(s) in securities that comprise 20 per cent or more of the level of the relevant Index, if in the determination of the Calculation Agent, such suspension or limitation is material. For the purpose of determining whether such suspension or limitation is material, if trading in a security included in the Index is suspended or materially limited at that

4. ANPASSUNGEN

(a) Marktstörung. Die Berechnungsstelle hat den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 die Festlegung des Eintritts einer Marktstörung und den Inhalt der Anpassung(en) unverzüglich mitzuteilen.

„Marktstörung“ bezeichnet: dass an einem Handelstag der Handel während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt wird (sei es aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreichen oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen):

(i) an einer oder mehreren Börse(n) in Wertpapieren, aus denen sich der betreffende Index zu mindestens 20 Prozent zusammensetzt, wenn eine solche Aussetzung oder Beschränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Um festzulegen, ob es sich um eine Aussetzung oder wesentliche Beschränkung handelt, wird bei einer

time, then the relevant percentage contribution of that security to the level of the Index shall be based on a comparison of (x) the portion of the level of the Index attributable to that security relative to (y) the overall level of the Index, in each case immediately before that suspension or limitation; or

Aussetzung oder Beschränkung des Handels in Bezug auf ein Wertpapier, das Bestandteil des Index ist, der jeweilige prozentuale Anteil des betreffenden Wertpapiers am Indexstand anhand eines Vergleichs (x) des auf das betreffende Wertpapier entfallenden Teils des Indexstandes mit (y) dem Gesamtindexstand jeweils unmittelbar vor Eintritt der Aussetzung oder Beschränkung ermittelt; oder

(ii) on any Related Exchange in any options contracts or futures contracts or other derivatives contracts relating to the relevant Index. In any event, a limitation on the hours and number of days of trading will not constitute a Market Disruption Event if it results from an announced change in the regular business hours of the relevant exchange, but a limitation on trading imposed during the course of the day by reason of movements in price otherwise exceeding levels permitted by the relevant exchange may, if so determined by the Calculation Agent, constitute a Market Disruption Event.

(ii) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatekontrakten auf den betreffenden Index. In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Handelszeiten und der Anzahl der Handelstage keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

(b) Adjustments to Index. The Calculation Agent shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with General Condition 4 of any determination made by it pursuant to paragraphs (i), (ii) or (iii) below.

(b) Anpassungen des Index. Die Berechnungsstelle wird den Inhabern sämtliche Festlegungen, die sie gemäß der folgenden Absätze (i), (ii) oder (iii) getroffen hat, gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 unverzüglich mitteilen.

(i) If the Index is: (A) not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and published by a successor to the Index Sponsor (the "**Successor Sponsor**") acceptable to the Calculation Agent; or (B) replaced by a successor index using in the

(i) Wird der Index: (A) nicht mehr von dem Index Sponsor sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsor (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt,

determination of the Calculation Agent, the same or a substantially similar formula for and method of calculation as used in the calculation of the Index, then (in either case) the Index will be deemed to be the index so calculated and announced by such Successor Sponsor or that successor index, as the case may be.

- (ii) If: (A) on or prior to the Valuation Date or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, makes a material change in the formula for or the method of calculating the Index or in any other way materially modifies the Index (other than a modification prescribed in that formula or method to maintain the Index in the event of changes in constituent securities and other routine events); or (B) on the Valuation Date or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable the Successor Sponsor, fails to calculate and/or publish the Index; then (in either case) the Calculation Agent shall determine the Reference Price using, in lieu of a published level(s) for the Index on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, the level for the Index as determined by the Calculation Agent in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the change or failure, but using only those Shares that comprised the Index immediately prior to the change or failure (other than those securities that have since ceased to be listed on the Exchange or any other exchange on which the Shares are listed) or in the case of a material modification of the Index only, the Calculation Agent shall deem such modified Index to be the Index so calculated and announced or

der nach Festlegung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.

- (ii) Wenn: (A) der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor an oder vor dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexwertpapiere und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor den Index an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle jeweils den Referenzpreis festzulegen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstandes an dem Bewertungstag, dem Kündigungstag der Emittentin den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgesetzt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Aktien zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Wertpapiere, deren Notierung an der

to terminate the Securities by giving notice in accordance with General Condition 4.

Börse oder einer anderen Börse, an der die Aktien notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Nur im Fall einer wesentlichen Änderung des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 kündigen.

- (iii) The Issuer reserves the right to make adjustments or to distribute to the Holders any rights in connection with the Securities as it reasonably believes are appropriate in circumstances where an event or events occur which the Issuer (in its absolute discretion and notwithstanding any adjustments previously made to the Securities) believes should in the context of the issue of Securities and its obligations hereunder, give rise to such adjustment or distribution, provided that such adjustment is considered by the Calculation Agent to be appropriate generally (without considering the individual circumstances of any Holder or the tax or other consequences of such adjustment in any particular jurisdiction) or is required to take account of provisions of the laws of the relevant jurisdiction or the practices of the Exchange.
- (iii) Die Emittentin behält sich das Recht vor, diejenigen Anpassungen vorzunehmen oder diejenigen Rechte im Zusammenhang mit den Wertpapieren an die Inhaber zu gewähren, die die Emittentin als angemessen erachtet, wenn ein oder mehrere Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin (nach ausschließlichem Ermessen und ungeachtet etwaiger vorhergehender Anpassungen der Wertpapiere) im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere und ihrer Verpflichtungen hieraus Anlass zu solchen Anpassungen oder der Gewährung von Rechten geben, sofern eine solche Anpassung von der Berechnungsstelle als allgemein angemessen erachtet wird (ohne Berücksichtigung der persönlichen Situation eines Inhabers oder der steuerlichen oder sonstigen Folgen einer solchen Anpassung in bestimmten Rechtsordnungen) oder erforderlich ist, um den gesetzlichen Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung oder der Geschäftspraxis der Börse Rechnung zu tragen.
- (c) The Calculation Agent shall, as soon as practicable after receipt of any written request to do so, advise a Holder of any determination made by it pursuant to this Product Condition 4 on or before the date
- (c) Die Berechnungsstelle wird einem Inhaber, sobald dies nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage durchführbar ist, sämtliche Festlegungen mitteilen, die sie gemäß dieser

**15. Open End Zertifikate bezogen auf den
Dow Jones Asia Select Dividend 30™ Index**

of receipt of such request. The Calculation Agent shall make available for inspection by Holders copies of any such determinations.

Produktbedingung 4 an bzw. vor dem Tag des Eingangs einer solchen Anfrage getroffen hat. Die Berechnungsstelle hat den Inhabern Kopien der Unterlagen hinsichtlich der vorgenannten Festlegungen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

5. GOVERNING LAW

The Conditions pertaining to the Securities shall be governed by and shall be construed in accordance with English law.

5. ANWENDBARES RECHT

Die Bedingungen bezüglich der Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden nach diesem ausgelegt.

16. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN DAXGLOBAL® ASIA TOTAL RETURN INDEX

The relevant conditions set out below are applicable for a continuation of a public offer and potentially an increase of the Open End Certificates (WKN AA0FLH / ISIN NL0000808384) relating to the DAXglobal® Asia Total Return Index. The General Conditions and the Product Conditions relating to Index Open End Certificates have been extracted from the Base Prospectus relating to Certificates dated 1 July 2006 and the Issue Specific Conditions have been extracted from the Final Terms No. 46 dated 15 February 2007 (each with ABN AMRO Bank N.V. as initial issuer).

Nachfolgend finden sich die relevanten Bedingungen für eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots und gegebenenfalls eine Aufstockung der Open End Zertifikate (WKN AA0FLH / ISIN NL0000808384) bezogen auf den DAXglobal® Asia Total Return Index. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen für Open End Zertifikate auf Indizes wurden dem Basisprospekt für Zertifikate vom 1. Juli 2006 (*Base Prospectus relating to Certificates dated 1 July 2006*) und die Emissionsspezifischen Bedingungen wurden den Endgültigen Bedingungen Nr. 46 vom 15. Februar 2007 (jeweils mit der ABN AMRO Bank N.V. als ursprüngliche Emittentin) entnommen.

The Conditions will be in the English language and the German language, but the binding language of the Conditions will be the English language. The German language version is a non-binding translation.

Die Bedingungen werden in englischer Sprache und deutscher Sprache erstellt, wobei die rechtsverbindliche Sprache der Bedingungen die englische Fassung ist und die deutsche Fassung eine unverbindliche Übersetzung ist.

CONDITIONS: GENERAL CONDITIONS

The General Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the Product Conditions and the Final Terms. The Final Terms, the Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be printed on the Definitive Securities or attached to the Global Security representing the Securities.

BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Produktbedingungen und der Endgültigen Bedingungen zu lesen. Die Endgültigen Bedingungen, die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden in den Einzelurkunden abgedruckt oder werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONS

Terms in capitals which are not defined in these General Conditions shall have the meanings ascribed to them in the Product Conditions or the applicable Final Terms and, if not so defined, shall be inapplicable. References in these General Conditions to interest and Coupons (and related expressions) shall be ignored in the case of Securities which do not bear interest.

2. STATUS

The Securities constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank pari passu among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer save for those preferred by mandatory provisions of law.

3. EARLY TERMINATION

The Issuer shall have the right to terminate the Securities if it shall have determined in its absolute discretion that its performance thereunder shall have become unlawful in whole or in part as a result of compliance in good faith by the Issuer with any applicable present or future law, rule, regulation, judgement, order or directive of any governmental, administrative, legislative or judicial authority or power ("**Applicable Law**"). In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination (ignoring such illegality) less the cost to the

1. DEFINITIONEN

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Produktbedingungen oder in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung. Sollte ein Begriff dort nicht definiert sein, findet dieser keine Anwendung. Verweise in diesen Allgemeinen Bedingungen auf Zinsen und Kupons (und ähnliche Begriffe) sind unbeachtlich, wenn es sich um unverzinsliche Wertpapiere handelt.

2. STATUS

Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

3. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie in ihrem ausschließlichen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren aus Gründen der für die Emittentin nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien ("**Anwendbares Recht**") vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Inhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Inhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin als

Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4.

angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstehen. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die dem Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

4. NOTICES

- (a) Validity. Unless otherwise specified in the applicable Final Terms, announcements to Holders will be valid if delivered to the Clearing Agent(s).
- (b) Delivery. Any such announcement issued pursuant to General Condition 4(a) shall be deemed to be effective on the day following its delivery to the Clearing Agent (and if delivered to more than one Clearing Agent on the day following the date first delivered to a Clearing Agent) or, if published as specified in the applicable Final Terms on the date of such publication (and if published in more than one country then on the date first published).

4. MITTEILUNGEN

- (a) Wirksamkeit. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen sind Mitteilungen gegenüber Inhabern wirksam, wenn sie an die Clearingstelle(n) übermittelt wurden.
- (b) Übermittlung. Jede dieser Mitteilungen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a), gelten am Tag nach der Übermittlung an die Clearingstelle als wirksam geworden (und wenn sie an mehrere Clearingstellen übermittelt wurden, am Tag nach dem Tag, an dem sie erstmals an eine Clearingstelle übermittelt wurden), oder, falls sie veröffentlicht werden (wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt), am Tag der Veröffentlichung (und wenn sie in mehreren Ländern veröffentlicht werden, dann soll der Tag gelten, an dem sie zuerst veröffentlicht wurden).

5. HEDGING DISRUPTION

- (a) Notification. The Issuer shall as soon as reasonably practicable give instructions to the Calculation Agent to notify the Holders in accordance with General Condition 4(a): (i) if it determines that a Hedging Disruption Event has occurred; and (ii) of the consequence of such Hedging Disruption Event as determined by the

5. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Benachrichtigung. Sobald dies bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt möglich ist, hat die Emittentin die Berechnungsstelle anzuweisen, den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a) Folgendes mitzuteilen: (i) die Festlegung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die Folgen einer solchen

Issuer pursuant to General Condition 5(c).

Absicherungsstörung durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 5(c).

- (b) Hedging Disruption Event. A **“Hedging Disruption Event”** shall occur if the Issuer determines that it is or has become not reasonably practicable or it has otherwise become undesirable, for any reason, for the Issuer wholly or partially to establish, re-establish, substitute or maintain a relevant hedging transaction (a **“Relevant Hedging Transaction”**) it deems necessary or desirable to hedge the Issuer’s obligations in respect of the Securities. The reasons for such determination by the Issuer may include, but are not limited to, the following:
- (i) any material illiquidity in the market for the relevant instruments (**the “Disrupted Instrument”**) which from time to time are included in the reference asset to which the Securities relate; or
 - (ii) a change in any applicable law (including, without limitation, any tax law) or the promulgation of, or change in, the interpretation of any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction of any applicable law (including any action taken by a taxing authority); or
 - (iii) a material decline in the creditworthiness of a party with whom the Issuer has entered into any such Relevant Hedging Transaction; or
- (b) Absicherungsstörung. Eine **„Absicherungsstörung“** tritt ein, wenn die Emittentin festlegt, dass es für sie ganz gleich aus welchem Grund ganz oder teilweise nicht angemessen durchführbar ist oder geworden ist oder in anderer Weise nicht mehr erstrebenswert ist, ein maßgebliches Absicherungsgeschäft (ein **„Maßgebliches Absicherungsgeschäft“**), das sie zur Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere für notwendig oder erstrebenswert hält, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen oder aufrechtzuerhalten. Die Gründe für eine solche Festlegung der Emittentin können unter anderem sein:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt der betreffenden Instrumente (das **„von einer Störung betroffene Instrument“**), die von Zeit zu Zeit in dem Basiswert, auf den sich die Wertpapiere beziehen, enthalten sind; oder
 - (ii) eine Änderung in einem anwendbaren Recht (unter anderem einschließlich jedes Steuerrechts) oder die Verkündung oder Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Rechts durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, das bzw. die nach anwendbarem Recht zuständig ist (einschließlich jeglicher steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein solches Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder

- (iv) the general unavailability of: (A) market participants who will agree to enter into a Relevant Hedging Transaction; or (B) market participants who will so enter into a Relevant Hedging Transaction on commercially reasonable terms.
- (c) Consequences. The Issuer, in the event of a Hedging Disruption Event, may determine to:
- (i) terminate the Securities. In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date (if applicable), any such amount to be paid under this General Condition shall not be less than the present value of such minimum assured return of principal and/or interest or coupons, such present value being determined by the Calculation Agent. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4;
- (iv) das allgemeine Fehlen von (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedem Inhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstanden sind. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag (falls anwendbar) vorsehen, soll jeder unter dieser Allgemeinen Bedingung zu zahlende Betrag nicht niedriger sein als der gegenwärtige Wert einer solchen zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons, wobei dieser gegenwärtige Wert von der Berechnungsstelle festgelegt wird. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt

wird;

- (ii) make an adjustment in good faith to the relevant reference asset by removing the Disrupted Instrument at its fair market value (which may be zero). Upon any such removal the Issuer may: (A) hold any notional proceeds (if any) arising as a consequence thereof and adjust the terms of payment and/or delivery in respect of the Securities; or (B) notionally reinvest such proceeds in other reference asset(s) if so permitted under the Conditions (including the reference asset(s) to which the Securities relate);
 - (iii) make any other adjustment to the Conditions as it considers appropriate in order to maintain the theoretical value of the Securities after adjusting for the relevant Hedging Disruption Event. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such adjustment will in no way affect the Issuer's obligations to make payment to the Holders not less than the minimum assured return of principal and/or interest or coupons on the relevant Settlement Date or Maturity Date, or Interest Payment Date, as applicable.
- (ii) den betreffenden Basiswert nach Treu und Glauben anzupassen, indem sie das von einer Störung betroffene Instrument zu seinem marktgerechten Wert (der gleich Null sein kann) entfernt. Bei einer solchen Entfernung ist die Emittentin berechtigt: (A) alle fiktiven Erlöse, die sie daraus erzielt, einzubehalten und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anzupassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in einen anderen Basiswert bzw. in andere Basiswerte anzulegen, falls dies gemäß den Bedingungen gestattet ist (einschließlich des Basiswertes bzw. der Basiswerte, auf den bzw. auf die sich die Wertpapiere beziehen);
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die sie für geeignet hält, um den theoretischen Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag vorsehen, wird eine solche Anpassung in keiner Weise die Verpflichtung der Emittentin beeinflussen, Zahlungen an die Inhaber zu tätigen, die nicht geringer sind, als die zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Fälligkeitstag oder Zinszahlungstag.

6. PURCHASES, FURTHER ISSUES BY THE ISSUER
AND PRESCRIPTION

- (a) Purchases. The Issuer or any Affiliate may purchase Securities at any price in the open market or by tender or private treaty. Any Securities so purchased may be held, surrendered for cancellation or reissued or resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original series of Securities.

In this General Condition 6(a) "**Affiliate**" means any entity controlled directly or indirectly, by the Issuer, any entity that controls, directly or indirectly, the Issuer, or any entity under common control with the Issuer. As used herein "**control**" means the ownership of a majority of the voting power of the entity and "**controlled by**" and "**controls**" shall be construed accordingly.

- (b) Further Issues. The Issuer shall be at liberty from time to time without the consent of the Holders or any of them to create and issue further securities so as to be consolidated with and form a single series with the Securities.
- (c) Prescription. Any Security or Coupon which is capable of presentation and is not so presented by its due date for presentation shall be void, and its value

6. KÄUFE, WEITERE EMISSIONEN DURCH DIE
EMITTENTIN UND VERJÄHRUNG

- (a) Käufe. Die Emittentin bzw. ihre Verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Wertpapiere zu einem beliebigen Preis am offenen Markt, im Tendersverfahren oder freihändig zu kaufen. Die solchermaßen erworbenen Wertpapiere können gehalten, zur Entwertung eingereicht oder erneut begeben bzw. erneut verkauft werden und auf diese Weise erneut begebene bzw. erneut verkaufte Wertpapiere werden für alle Zwecke als Bestandteil der ursprünglichen Wertpapierserie betrachtet.

In dieser Allgemeinen Bedingung 6(a) bedeutet „**Verbundenes Unternehmen**“ einen Rechtsträger, der von der Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird, der die Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder der von der Emittentin und einem Dritten gemeinsam beherrscht wird. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet „**beherrschen**“ das Innehaben einer Stimmrechtsmehrheit an dem Rechtsträger, und „**beherrscht werden**“ ist entsprechend zu verstehen.

- (b) Weitere Emissionen. Der Emittentin steht es frei, zu gegebener Zeit ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber weitere Emissionen in der Weise aufzulegen und durchzuführen, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden.
- (c) Verjährung. Ein Wertpapier oder Kupon, das bzw. der vorgelegt werden kann und nicht bis zu seinem Fälligkeitstag für die Vorlage vorgelegt wird, ist ungültig, und

reduced to zero, if not so presented within five years of such due date. For the avoidance of doubt, any Securities which are subject to provisions relating to their exercise shall be void, and their value shall be zero, if not exercised in accordance with their provisions.

sein Wert wird auf Null herabgesetzt, wenn es bzw. er nicht innerhalb von fünf Jahren nach diesem Fälligkeitstag vorgelegt wird. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Wertpapiere, die Bestimmungen bezüglich ihrer Ausübung unterliegen, ungültig sind und ihr Wert auf Null herabgesetzt wird, wenn sie nicht gemäß ihrer Bestimmungen ausgeübt werden.

7. DETERMINATIONS AND MODIFICATIONS

- (a) Determinations. Any determination made by the Issuer shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.
- (b) Modifications. The Issuer may, without the consent of the Holders or any of them, modify any provision of the Conditions which is: (i) of a formal, minor or technical nature; (ii) made to correct a manifest error; or (iii) in its absolute discretion, not materially prejudicial to the interests of the Holders. Notice of any such modification will be given to the Holders in accordance with General Condition 4 but failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of any such modification.

7. FESTLEGUNGEN UND ÄNDERUNGEN

- (a) Festlegungen. Eine von der Emittentin getroffene Festlegung ist für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.
- (b) Änderungen. Die Emittentin ist berechtigt, ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber einholen zu müssen, eine Bestimmung der Bedingungen zu ändern, die: (i) formaler, unbedeutender oder technischer Natur ist, (ii) zur Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers vorgenommen wird, oder (iii) sich in ihrem ausschließlichen Ermessen nicht wesentlich auf die Interessen der Inhaber auswirkt. Solche Änderungen sind den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitzuteilen. Das Unterlassen oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung berührt jedoch nicht die Gültigkeit solcher Änderungen.

8. SUBSTITUTION

- (a) Substitution of Issuer. The Issuer may at any time, without the consent of the Holders substitute for itself as principal obligor under the Securities any company (the "**Substitute**"), being any subsidiary or affiliate of the Issuer, subject to: (i) the obligation of the Substitute under the Securities being guaranteed by ABN

8. ERSETZUNG

- (a) Ersetzung der Emittentin. Die Emittentin kann in ihrer Eigenschaft als Hauptschuldnerin der Wertpapiere jederzeit ohne die Zustimmung der Inhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle setzen (die „**Ersatzemittentin**“), bei der es sich um eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin

AMRO Holding N.V.¹ (" **Holding** ") (unless Holding is the Substitute); (ii) all actions, conditions and things required to be taken, fulfilled and done (including the obtaining of any necessary consents) to ensure that the Securities represent legal, valid and binding obligations of the Substitute having been taken, fulfilled and done and being in full force and effect; and (iii) the Issuer having given at least 30 days' prior notice of the date of such substitution to the Holders in accordance with General Condition 4. In the event of any substitution of the Issuer, any reference in the Conditions to the Issuer shall from such time be construed as a reference to the Substitute.

handelt; dies gilt mit der Maßgabe, dass: (i) die Verpflichtung der Ersatzemittentin aus den Wertpapieren durch die ABN AMRO Holding N.V.² (die „ **Holding** ") garantiert wird, es sei denn, die Holding ist die Ersatzemittentin; (ii) sämtliche Handlungen, Bedingungen und Maßnahmen, die vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Genehmigungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin begründen, vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen wurden und uneingeschränkt wirksam und in Kraft sind; und (iii) die Emittentin den Inhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitteilt. Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gelten in den Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Emittentin von diesem Zeitpunkt an als Bezugnahmen auf die Ersatzemittentin.

(b) Substitution of Office. The Issuer shall have the right upon notice to the Holders in accordance with General Condition 4 to change the office through which it is acting and shall specify the date of such change in such notice.

(b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin hat das Recht, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 eine Änderung der Geschäftsstelle vorzunehmen, durch die sie als Emittentin handelt, wobei der Tag einer solchen Änderung in der betreffenden Mitteilung anzugeben ist.

9. TAXATION

The Issuer shall not be liable for or otherwise obliged to pay any tax, duty, withholding or other similar payment which may arise as a result of the ownership, transfer or exercise of

9. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen

¹ For the purpose of this paragraph AMRO Holding N.V. has been replaced by BNP Paribas S.A., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

² Für die Zwecke dieses Absatzes wurde AMRO Holding N.V. durch die BNP Paribas S.A. ersetzt, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

any Securities. In relation to each Security the relevant Holder shall pay all Expenses as provided in the Product Conditions. All payments or, as the case may be, deliveries in respect of the Securities will be subject in all cases to all applicable fiscal and other laws and regulations (including, where applicable, laws requiring the deduction or withholding for, or on account of, any tax duty or other charge whatsoever). The Holder shall be liable for and/or pay any tax, duty or charge in connection with the ownership of and/or any transfer, payment or delivery in respect of the Securities held by such Holder. The Issuer shall have the right, but shall not be obliged, to withhold or deduct from any amount payable such amount, as shall be necessary to account for or to pay any such tax, duty, charge, withholding or other payment.

Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung von Wertpapieren anfallen können. In Bezug auf jedes Wertpapier hat der jeweilige Inhaber alle Kosten gemäß den Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen in jedem Fall allen geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich – sofern zutreffend – Gesetzen, die Abzüge von bzw. Einbehalte für Steuern, Abgaben oder sonstige(n) Lasten jedweder Art vorschreiben). Der Inhaber haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einhalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind.

10. REPLACEMENT OF SECURITIES AND COUPONS

If any Security or Coupon is lost, stolen, mutilated, defaced or destroyed it may be replaced at the specified office of the Principal Agent (or such other place of which notice shall have be given to Holders in accordance with General Condition 4) upon payment by the claimant of the expenses incurred in connection therewith and on such terms as to evidence and indemnity as the Issuer may reasonably require. Mutilated or defaced Securities and Coupons must be surrendered before replacements will be issued.

10. ERSATZ VON WERTPAPIEREN UND KUPONS

Wenn ein Wertpapier oder Kupon verloren geht, gestohlen, beschädigt, verunstaltet oder vernichtet wird, kann es bzw. er in der angegebenen Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle (oder an einem anderen Ort, der den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wurde) nach Zahlung der im Zusammenhang damit entstandenen Auslagen durch den Anspruchsberechtigten und zu solchen Bedingungen hinsichtlich Nachweis und Schadloshaltung, die die Emittentin angemessener Weise verlangen kann, ersetzt werden. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere und Kupons sind abzugeben, bevor die Ersatzdokumente ausgegeben werden.

11. ADJUSTMENTS FOR EUROPEAN MONETARY UNION

(a) Redenomination. The Issuer may, without the consent of any Holder, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 elect that, with effect from the Adjustment Date specified in such notice, certain terms of the Securities shall be redenominated in euro. The election will have effect as follows:

(i) where the Settlement Currency is the National Currency Unit of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, such Settlement Currency shall be deemed to be an amount of euro converted from the original Settlement Currency into euro at the Established Rate, subject to such provisions (if any) as to rounding as the Issuer may decide and as may be specified in the notice, and after the Adjustment Date, all payments in respect of the Securities will be made solely in euro as though references in the Securities to the Settlement Currency were to euro;

(ii) where the Conditions contain a rate of exchange or any of the Conditions are expressed in a National Currency Unit (the "**Original Currency**") of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, such rate of exchange and/or any other terms of the Conditions shall be

11. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

(a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Inhaber durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 entscheiden, dass mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag, bestimmte Bestimmungen der Wertpapiere auf den Euro umgestellt werden. Diese Entscheidung wirkt sich wie folgt aus:

(i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgelegten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

(ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der

deemed to be expressed in or, in the case of a rate of exchange, converted for or, as the case may be into, euro at the Established Rate; and

betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltenen Beträge als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

- (iii) such other changes shall be made to the Conditions as the Issuer may decide to conform them to conventions then applicable to instruments expressed in euro.
- (b) Adjustment to Conditions. The Issuer may, without the consent of the Holders, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 make such adjustments to the Conditions as the Issuer may determine to be appropriate to account for the effect of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty on the Conditions.
- (c) Euro Conversion Costs. Notwithstanding General Condition 11(a) and/or General Condition 11(b), none of the Issuer, the Calculation Agent nor any Agent shall be liable to any Holder or other person for any commissions, costs, losses or expenses in relation to or resulting from the transfer of euro or any currency conversion or rounding effected in connection therewith.
- (d) Definitions Relating to European Economic and Monetary Union. In this General Condition, the following expressions have the meanings set out below.
- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Allgemeinen Bedingung 11(a) und/oder der Allgemeinen Bedingung 11(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Inhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Allgemeinen Bedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die

folgende Bedeutung.

“Adjustment Date” means a date specified by the Issuer in the notice given to the Holders pursuant to this Condition which falls on or after the date on which the country of the Original Company³ or, as the case may be, the Settlement Currency first participates in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty;

“Established Rate” means the rate for the conversion of the Original Currency or, as the case may be, the Settlement Currency (including compliance with rules relating to rounding in accordance with applicable European community regulations) into euro established by the Council of the European Union pursuant to Article 123 of the Treaty;

“National Currency Unit” means the unit of the currency of a country as those units are defined on the day before the country first participates in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty; and

“Treaty” means the treaty establishing the European Community, as amended.

„Anpassungstag“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Inhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„Festgelegter Umrechnungskurs“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„Nationale Währungseinheit“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor dem Beginn an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„Vertrag“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.

12. AGENTS⁴

(a) Principal Agent and Agents. The Issuer

12. BEAUFTRAGTE⁵

(a) Hauptzahlstelle und Zahlstellen. Die

³ The term “Original Company” has to be read “Original Currency”.

⁴ BNP Paribas S.A., London branch, of 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA has been appointed as agent in England to receive service of process in England in any proceedings in England.

⁵ BNP Paribas S.A., Geschäftsstelle London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA ist als bevollmächtigter Prozessvertreter in England für alle Verfahren in England bestellt worden.

reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of any agent (the “**Agent**”) and to appoint further or additional Agents, provided that no termination of appointment of the principal agent (the “**Principal Agent**”) shall become effective until a replacement Principal Agent shall have been appointed and provided that, if and to the extent that any of the Securities are listed on any stock exchange or publicly offered in any jurisdiction, there shall be an Agent having a specified office in each country required by the rules and regulation of each such stock exchange and each such jurisdiction and provided further that, if and to the extent that any of the Securities are in registered form, there shall be a Registrar and a Transfer Agent (which may be the Registrar), if so specified in the relevant Product Conditions. Notice of any appointment, or termination of appointment, or any change in the specified office, of any Agent will be given to Holders in accordance with General Condition 4. Each Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders or any of them. Any calculations or determinations in respect of the Securities made by an Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung einer Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) jederzeit zu ändern oder aufzuheben und weitere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufhebung der Bestellung der Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) erst mit der Bestellung einer Ersatz-Hauptzahlstelle wirksam wird, und dass es, wenn und solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder die Wertpapiere in einer Rechtsordnung öffentlich angeboten werden, in jedem Land eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle geben muss, wo dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse und der betreffenden Rechtsordnung vorgeschrieben ist, und unter der weiteren Voraussetzung, dass es – falls und solange Wertpapiere in Form von Namenspapieren vorliegen – eine Registerstelle und eine Transferstelle (die mit der Registerstelle identisch sein kann) vorhanden sind, falls dies in den maßgeblichen Produktbedingungen vorgesehen ist. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung oder etwaige Änderungen der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle werden den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von einer Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

(b) Calculation Agent. The Issuer, acting through its address specified in the applicable Final Terms, shall undertake the

(b) Berechnungsstelle. Die Emittentin, handelnd durch ihre Geschäftsstelle unter der in den anwendbaren Endgültigen

duties of calculation agent (the “**Calculation Agent**” which expression shall include any successor calculation agent) in respect of the Securities unless the Issuer decides to appoint a successor Calculation Agent in accordance with the provisions below.⁶

The Issuer reserves the right at any time to appoint another institution as the Calculation Agent provided that no termination of appointment of the existing Calculation Agent shall become effective until a replacement Calculation Agent shall have been appointed. Notice of any termination or appointment will be given to the Holders in accordance with General Condition 4.

The Calculation Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. Any calculations or determinations in respect of the Securities made by the Calculation Agent (whether or not the Issuer) shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

The Calculation Agent may, with the consent of the Issuer (if it is not the Issuer), delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate.

Bedingungen angegebenen Anschrift, übernimmt die Pflichten der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“, wobei dieser Begriff jegliche nachfolgende Berechnungsstelle einschließt) in Bezug auf die Wertpapiere, es sei denn, die Emittentin entscheidet, gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine Nachfolge-Berechnungsstelle zu bestellen.⁷

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Institution als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Aufhebung der Bestellung der bisherigen Berechnungsstelle erst mit der Bestellung einer Ersatz-Berechnungsstelle wirksam wird. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung wird den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt.

Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber den Inhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Inhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von der Berechnungsstelle (gleich ob sie die Emittentin ist oder nicht) in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

Die Berechnungsstelle kann, mit Zustimmung der Emittentin (falls sie nicht die Emittentin ist), ihre Pflichten und Aufgaben an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet.

⁶ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁷ Die aktuelle Berechnungsstelle ist: die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

13. SURRENDER OF UNMATURED COUPONS

Each Security should be presented for redemption, where applicable, together with all unmatured Coupons relating to it. Upon the due date for redemption of any Security, where applicable, all unmatured Coupons relating thereto (whether or not attached) shall become void and no payment shall be made in respect thereof.

14. CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999

No rights are conferred on any person under the English Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 to enforce any Condition. The preceding sentence shall not affect any right or remedy of any person which exists or is available apart from that Act.

13. ABGABE NOCH NICHT FÄLLIGER KUPONS

Jedes Wertpapier ist gegebenenfalls zusammen mit allen noch nicht fälligen Kupons zur Rücknahme vorzulegen. Nach dem Fälligkeitstag für die Rücknahme eines Wertpapiers werden gegebenenfalls alle noch nicht fälligen Kupons in Bezug darauf (gleich ob sie beiliegen oder nicht) ungültig und es wird keine Zahlung in Bezug darauf geleistet.

14. GESETZ ÜBER VERTRÄGE (ZUGUNSTEN DRITTER) VON 1999 (*CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999*)

Nach dem Gesetz über englische Verträge (zugunsten Dritter) von 1999 (*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*) werden keine Rechte auf Personen übertragen, um Bedingungen durchzusetzen. Der vorausgehende Satz hat keinerlei Auswirkungen auf Rechte oder Rechtsmittel jeglicher Personen, die außerhalb dieses Gesetzes bestehen oder verfügbar sind.

**CONDITIONS: PRODUCT CONDITIONS
RELATING TO INDEX OPEN END CERTIFICATES**

The Product Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be attached to the Global Security representing the Securities.

1. DEFINITIONS

“**Agent**” means each of the Principal Agent and Agent(s), each as specified in the applicable Final Terms, each acting through its specified office and together, the “**Agents**”, which expression shall include any other Agent appointed pursuant to the provisions of General Condition 12;

“**Business Day**” means, unless otherwise specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments in London and a day on which each Clearing Agent is open for business;

“**Cash Amount**” means an amount determined by the Calculation Agent in accordance with the formula specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, less Expenses provided that the Cash Amount

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES**

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONEN

„**Zahlstelle**“ bezeichnet jeweils die Hauptzahlstelle und die Zahlstelle(n), die jeweils in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben sind und über ihre jeweiligen Geschäftsstellen handeln und zusammen als die „**Zahlstellen**“ bezeichnet werden, wobei dieser Begriff auch alle sonstigen Zahlstellen umfasst, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 12 bestellt werden;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle nach der Formel, gegebenenfalls abzüglich Kosten, die in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen

shall not be less than zero. The Cash Amount shall be converted into the Settlement Currency at the prevailing Exchange Rate, if applicable, and rounded to the nearest two decimal places in the Settlement Currency, 0.005 being rounded downwards;

“Clearing Agent” means each clearing agent and clearance system specified as such in the applicable Final Terms and such further or alternative clearing agent(s) or clearance system(s) as may be approved by the Issuer from time to time and notified to the Holders in accordance with General Condition 4 (each a **“Clearing Agent”** and together the **“Clearing Agents”**);

“Entitlement” means the entitlement (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, subject to any adjustment in accordance with Product Condition 4;

“Exchange” means the exchange or quotation system from which the Index Sponsor takes the prices of the shares or other securities that comprise the Index (the **“Shares”**) to compute the Index or any successor to such exchange or quotation system;

“Exchange Rate” means the rate of exchange between the Underlying Currency and the Settlement Currency as determined by the Calculation Agent by reference to such sources as the Calculation Agent may reasonably determine to be appropriate at such time;

angegeben ist, ermittelten Betrag; dies gilt mit der Maßgabe, dass der Auszahlungsbetrag nicht geringer als Null ist. Der Auszahlungsbetrag ist zu dem geltenden Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, sofern relevant, wobei der Betrag in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet wird (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„Clearingstelle“ bezeichnet jede Clearingstelle und jedes Clearingsystem, die bzw. das als solche(s) in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist bzw. sind, sowie alle weiteren oder alternativen Clearingstellen bzw. Clearingsysteme, die von Zeit zu Zeit von der Emittentin zugelassen und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt werden (einzeln jeweils als **„Clearingstelle“** und zusammen als **„Clearingstellen“** bezeichnet);

„Bezugsverhältnis“ bezeichnet das Bezugsverhältnis (falls relevant), das als solches in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„Börse“ bezeichnet die Börse bzw. das Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index Sponsor zur Berechnung des Index die Kurse der Aktien oder anderer Wertpapiere entnimmt, aus denen sich der Index zusammensetzt (die **„Aktien“**), oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„Wechselkurs“ bezeichnet den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgestellt wird, die von der Berechnungsstelle nach alleinigen Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden;

“**Exercise**” means a Holder’s right to exercise the Securities, in accordance with Product Condition 3;

„**Ausübung**“ bezeichnet das Recht eines Inhabers, die Wertpapiere gemäß der Produktbedingung 3 auszuüben;

“**Exercise Date**” means the date specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Exercise Time**” means the time specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Expenses**” means all taxes, duties and/or expenses, including all applicable depository, transaction or exercise charges, stamp duties, stamp duty reserve tax, issue, registration, securities transfer and/or other taxes or duties arising in connection with (i) the exercise of such Security and/or (ii) any payment due following exercise or otherwise in respect of such Security;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

“**Final Exchange Rate**” means the Exchange Rate on the Issuer Call Date or the Exercise Date;

„**Endgültiger Wechselkurs**“ bezeichnet den Wechselkurs am Kündigungstag der Emittentin oder am Ausübungstag;

“**Final Reference Price**” means, unless specified otherwise in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag der Emittentin, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls

Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant;

“**Final Terms**” means the document containing the specific terms relating to the Securities;

“**Index**” means the index specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, subject to Product Condition 4;

“**Index Fee**” means the fee (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, which fee will accrue on a daily basis and be calculated by the Calculation Agent on each Trading Day in accordance with the formula (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“**Index Sponsor**” means corporation or other entity that (a) is responsible for setting and reviewing the rules and procedures and the methods of calculation and adjustments, if any, related to the relevant Index and (b) announces (directly or through an agent) the level of the relevant Index on a regular basis during each Trading Day and references to Index Sponsor

nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„**Endgültige Bedingungen**“ bezeichnet das Dokument, das die spezifischen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren enthält;

„**Index**“ bezeichnet den Index, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie der anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, vorbehaltlich der Produktbedingung 4;

„**Indexgebühr**“ bezeichnet die Gebühr (sofern zutreffend), die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Diese Gebühr fällt täglich an und wird von der Berechnungsstelle an jedem Handelstag anhand der Formel (sofern zutreffend) berechnet, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Index Sponsor**“ bezeichnet die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Festlegung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des maßgeblichen Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den maßgeblichen

shall include any successor index sponsor pursuant to Product Condition 4;

Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht, wobei Bezugnahmen auf den Index Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

“Initial Exchange Rate” means the Exchange Rate at the Valuation Time on the Pricing Date;

„Anfänglicher Wechselkurs“ bezeichnet den Wechselkurs zum Bewertungszeitpunkt am Preisfeststellungstag;

“Initial Reference Price” means, unless specified otherwise in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Issue Date;

„Anfänglicher Referenzpreis“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Ausgabetag;

“Issue Date” means the date specified as such in the applicable Final Terms;

„Ausgabetag“ bezeichnet den Tag, der als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“Issuer” means ABN AMRO Bank N.V. incorporated in The Netherlands with its statutory seat in Amsterdam acting through its principal office or its branch in London or such further or other branches as may be specified in the applicable Final Terms⁸;

„Emittentin“ bezeichnet die ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit eingetragenem Sitz in Amsterdam, die über ihre Hauptgeschäftsstelle oder Niederlassung in London oder andere Niederlassungen handelt, wie gegebenenfalls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben⁹;

“Issuer Call” means termination of the Securities by the Issuer in accordance with Product Condition 3;

„Kündigung durch die Emittentin“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 3;

“Issuer Call Commencement Date” means the date specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

⁸ The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁹ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

“Issuer Call Date” means the day specified as such in the notice delivered by the Issuer in accordance with Product Condition 3 and, if such day is not a Trading Day, means the first succeeding Trading Day unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case the Issuer Call Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the Relevant Number of Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been the Issuer Call Date. In that case (i) the last day of the Relevant Number of Trading Days shall be deemed to be the Issuer Call Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent deems relevant;

“Issuer Call Notice Period” means the period specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“Launch Date” means the date specified as such in the applicable Final Terms;

“Maintenance Fee” means any fees or costs which would be incurred by a person entering into hedging arrangements, whether at the inception of the hedge and/or liquidation of corresponding hedge, or on simultaneous liquidation and re-establishment of a hedge, as

„Kündigungstag der Emittentin“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 3 genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Kündigungstag der Emittentin der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als Kündigungstag der Emittentin (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„Kündigungsfrist der Emittentin“ bezeichnet die Frist, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„Auflegungstag“ bezeichnet den Tag, der als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„Absicherungsgebühr“ bezeichnet sämtliche Gebühren oder Kosten, die einer Person im Zusammenhang mit dem Abschluss von Absicherungsgeschäften entstehen, gleich ob bei Beginn eines Absicherungsgeschäfts und/oder bei Auflösung des entsprechenden

determined by the Calculation Agent at the Valuation Time on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, but subject to the Maximum Maintenance Fee;

“Market Disruption Event” means each event specified as such in Product Condition 4 and any Additional Market Disruption Event specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“Maximum Maintenance Fee” means the fee specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms. The Calculation Agent may, on a daily basis, reset the Maximum Maintenance Fee in its sole discretion having regard to prevailing market conditions and such other factors as the Calculation Agent deems relevant in determining the costs associated with hedging its obligations in respect of the Securities;

“Payment Day” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign exchange currency deposits) in the principal financial centre for the Settlement Currency or, if the Settlement Currency is euro, any day on which the Trans-European Automated Real-time Gross-settlement Express Transfer (TARGET) System is open;

“Pricing Date” means the date or dates specified as such in the definition of the

Absicherungsgeschäfts oder bei Auflösung und gleichzeitigem Neuabschluss eines Absicherungsgeschäfts, wie von der Berechnungsstelle zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag der Emittentin festgestellt, wobei jedoch die Maximale Absicherungsgebühr nicht überschritten werden darf;

„Marktstörung“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 4 als Marktstörung angegeben ist sowie jede Zusätzliche Marktstörung, die in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„Maximale Absicherungsgebühr“ bezeichnet die Gebühr, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Die Berechnungsstelle kann auf täglicher Basis die Maximale Absicherungsgebühr nach ihrem alleinigen Ermessen neu festsetzen, wobei die jeweils vorherrschenden Marktbedingungen sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Bestimmung der Kosten, die mit der Absicherung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden;

„Zahlungstag“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System* zur Verfügung steht;

„Preisfeststellungstag“ bezeichnet den Tag oder die Tage, der bzw. die als solche in der

relevant Series in the applicable Final Terms, subject to adjustment by the Issuer if, in adverse market conditions, in the opinion of the Issuer, the circumstances so require;

“**Related Exchange**” means an options or futures exchange or quotation system on which options contracts or futures contracts or other derivatives contracts on the Index are traded;

“**Relevant Number of Trading Days**” means the number of Trading Days, if any, specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“**Securities**” means each Series of the index open end certificates specified in the applicable Final Terms and each such certificate a “**Security**”. References to the term “**Securities**” and “**Security**” shall be construed severally with respect to each Series specified in the applicable Final Terms;

“**Series**” means each series of Securities set out in the applicable Final Terms;

“**Settlement Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“**Settlement Date**” means the date specified as such in the definition of the relevant Series in

Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist bzw. sind, vorbehaltlich von Änderungen durch die Emittentin, wenn bei nachteiligen Marktbedingungen eine solche Änderung nach Ansicht der Emittentin unter den gegebenen Umständen erforderlich ist;

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet eine Börse bzw. ein Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden;

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet die Anzahl von Handelstagen (sofern relevant), die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Wertpapiere**“ bezeichnet jede Serie der Index Open End Zertifikate auf Indizes, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, wobei jedes dieser Zertifikate als „**Wertpapier**“ bezeichnet wird. Bezugnahmen auf die Begriffe „**Wertpapiere**“ und „**Wertpapier**“ gelten als separate Bezugnahme auf die jeweilige Serie, wie sie jeweils in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Serie**“ bezeichnet jede Serie von Wertpapieren, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den Tag, der als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen

the applicable Final Terms;

“**Trading Day**” means, unless specified otherwise in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, any day on which the Index Sponsor should calculate and publish the closing level of the Index according to its rules;

“**Underlying Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“**Valuation Date**” means the date or dates specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case the Valuation Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the Relevant Number of Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been a Valuation Date. In that case (i) the last day of the Relevant Number of Trading Days shall be deemed to be the Valuation Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines to be relevant; and

“**Valuation Time**” means the time with reference to which the Index Sponsor calculates the closing level of the Index, or such

angegeben ist;

„**Handelstag**“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Tag, an dem der Index Sponsor gemäß den Indexregeln den Schlusstand des Index berechnen und veröffentlichen sollte;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet den Tag bzw. die Tage, der bzw. die als solche(r) in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist bzw. sind, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Marktstörung vorliegt, als Bewertungstag, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich ein Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index Sponsor den Schlusstand des Index berechnet, oder einen

other time as the Issuer may determine in its absolute discretion and notify to Holders in accordance with General Condition 4.

anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem ausschließlichen Ermessen festgelegt und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird;

Terms in capitals which are not defined in these Product Conditions shall have the meanings ascribed to them in the General Conditions.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. FORM

2. FORM

The Securities are represented by a Global Security (the "**Global Security**") which will be deposited with the Clearing Agent and will be transferable only in accordance with the applicable law and the rules and procedures of the relevant Clearing Agent through whose systems the Securities are transferred. Each person (other than another Clearing Agent) who is for the time being shown in the records of the relevant Clearing Agent as the owner of a particular unit quantity of the Securities (in which regard any certificate or other document issued by the relevant Clearing Agent as to the unit quantity of the Securities standing to the credit of the account of any person shall be conclusive and binding for all purposes except in the case of manifest error) shall be treated by the Issuer and each Agent as the holder of such unit quantity of the Securities (and the term "Holder" shall be construed accordingly) for all purposes, other than with respect to any payment and / or delivery obligations, the right to which shall be vested as regards the Issuer and the Agents, solely in the bearer of the Global Security.

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft. Die Globalurkunden werden bei der Clearingstelle hinterlegt und gemäß dem anwendbaren Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der jeweiligen Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen. Jede Person (mit Ausnahme einer anderen Clearingstelle), die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Unterlagen der jeweiligen Clearingstelle als Eigentümer einer bestimmten Stückzahl der Wertpapiere eingetragen ist (wobei von der jeweiligen Clearingstelle ausgestellte Bescheinigungen oder andere Dokumente bezüglich der Stückzahl der Wertpapiere, die dem Konto einer Person gutgeschrieben sind, für alle Zwecke beweiskräftig und bindend sind, außer im Falle eines offensichtlichen Fehlers), wird von der Emittentin und jeder Zahlstelle als Inhaber dieser Stückzahl der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Inhaber**“ ist in diesem Sinne auszulegen), und zwar für alle Zwecke, außer in Bezug auf eine Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtung, bei der das entsprechende Recht gegenüber der Emittentin und den Zahlstellen ausschließlich beim Inhaber der Globalurkunde liegt.

3. RIGHTS AND PROCEDURES

3. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Exercise. The Securities are exercisable by delivery of a Notice prior to the Exercise Time on the Exercise Date.
- (a) Ausübung. Die Wertpapiere können an dem Ausübungstag durch Einreichung einer Erklärung vor dem Ausübungszeitpunkt ausgeübt werden.
- (b) Issuer Call. The Issuer may terminate, subject to a valid Exercise, the Securities, in whole but not in part on any Business Day, by giving Holders at least the Issuer Call Notice Period notice of its intention to terminate the Securities, such notice to be given at any time from (and including) the Issuer Call Commencement Date. Any such notice shall be given in accordance with the provisions of General Condition 4, and shall specify the Issuer Call Date.
- (b) Kündigung durch die Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag kündigen, indem die Emittentin den Inhabern ihre Kündigungsabsicht mit einer Frist mitteilt, die mindestens der Kündigungsfrist der Emittentin entsprechen muss. Eine solche Mitteilung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) abgegeben werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 4 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Cash Settlement. Each Security upon due Exercise or termination pursuant to an Issuer Call, and subject to the delivery by the Holder of a duly completed Notice and to certification as to non-U.S. beneficial ownership entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Amount.
- (c) Barausgleich. Jedes Wertpapier verbrieft das Recht des Inhabers, nach ordnungsgemäßer Ausübung oder Beendigung aufgrund einer Kündigung durch die Emittentin den Auszahlungsbetrag von der Emittentin zu erhalten, vorausgesetzt, der Inhaber hat eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung sowie eine Bescheinigung, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer nicht um eine US-Person handelt, eingereicht.
- (d) Payment Day. If the date for payment of any amount in respect of the Securities is not a Payment Day, the Holder shall not be entitled to payment until the next following Payment Day and shall not be entitled to any interest or other payment in respect of such delay.
- (d) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Inhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- (e) General. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part,
- (e) Allgemeines. Sofern keine grobe Fahrlässigkeit bzw. kein vorsätzliches

none of the Issuer, the Calculation Agent and any Agent shall have any responsibility for any errors or omissions in the calculation of any Cash Amount.

Fehlverhalten seitens der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer Zahlstelle vorliegt, sind diese nicht für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung von Auszahlungsbeträgen verantwortlich.

- (f) Notice. All payments shall be subject to the delivery of a duly completed notice (a "**Notice**") to a Clearing Agent with a copy to the Principal Agent. The form of the Notice may be obtained during normal business hours from the specified office of each Agent.

- (f) Erklärung. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Erklärung (eine „**Erklärung**“) bei einer Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle. Der Erklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

A Notice shall:

In der Bescheinigung ist:

- (i) specify the number of Securities to which it relates;
- (ii) specify the number of the account with the Clearing Agent to be debited with the Securities to which it relates;
- (iii) irrevocably instruct and authorise the Clearing Agent to debit on or before the Settlement Date such account with such Securities;
- (iv) specify the number of the account with the Clearing Agent to be credited with the Cash Amount (if any) for such Securities;
- (v) certify that neither the person delivering the Notice nor any person on whose behalf the Notice is being delivered is a U.S. person or a person

- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind, auf die sich die Erklärung bezieht;
- (iii) die Clearingstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;
- (iv) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, dem der Auszahlungsbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Erklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Erklärung

within the United States. As used herein, “**U.S. person**” means (A) an individual who is a resident or a citizen of the United States; (B) a corporation, partnership or other entity organised in or under the laws of the United States or any political subdivision thereof or which has its principal place of business in the United States; (C) any estate or trust which is subject to United States federal income taxation regardless of the source of its income; (D) any trust if a court within the United States is able to exercise primary supervision over the administration of the trust and if one or more United States trustees have the authority to control all substantial decisions of the trust; (E) a pension plan for the employees, officers or principals of a corporation, partnership or other entity described in (B) above; (F) any entity organised principally for passive investment, 10 per cent. or more of the beneficial interests in which are held by persons described in (A) to (E) above if such entity was formed principally for the purpose of investment by such persons in a commodity pool the operator of which is exempt from certain requirements of Part 4 of the United States Commodity Futures Trading Commission’s regulations by virtue of its participants being non-U.S. persons; or (G) any other “**U.S. person**” as such term may be defined in Regulation S under the United States Securities Act of 1933, as amended, or in regulations adopted under the United States Commodity Exchange Act; and

abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10% im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (United

States Commodity Futures Trading Commission) befreit ist; oder (G) jede andere „**US-Person**“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (United States Securities Act of 1933) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (United States Commodity Exchange Act) erlassen wurden; und

- | | |
|---|--|
| (vi) authorise the production of such Notice in any applicable administrative or legal proceedings. | (vi) der Vorlage dieser Erklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen. |
| (g) Verification. In respect of each Notice, the relevant Holder must provide evidence reasonably satisfactory to the Principal Agent of its holding of such Securities. | (g) Nachweis. Bei jeder Erklärung hat der betreffende Inhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellenden Weise nachzuweisen. |
| (h) Settlement. The Issuer shall pay or cause to be paid the Cash Amount (if any) for each Security with respect to which a Notice has been delivered to the account specified in the relevant Notice for value on the Settlement Date. | (h) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Auszahlungsbetrags (sofern zutreffend) für jedes Wertpapier, für das eine Erklärung eingereicht wurde, mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf das Konto zu leisten bzw. zu veranlassen, das in der betreffenden Erklärung angegeben ist. |
| (i) Determinations. Failure properly to complete and deliver a Notice may result in such notice being treated as null and void. Any determination as to whether a Notice has been properly completed and delivered shall be made by the Principal Agent and shall be conclusive and binding on the Issuer and the relevant Holder. Subject as set out below, any Notice so determined to be incomplete or not in proper form, or which is not copied to the Principal Agent immediately after being delivered to a Clearing | (i) Feststellungen. Wird eine Erklärung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht, so wird sie unter Umständen als ungültig behandelt. Jegliche Feststellung dahingehend, dass eine Erklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Inhaber endgültig und verbindlich. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen gilt jede Erklärung als ungültig, die auf die vorstehend beschriebene Art und Weise für unvollständig oder nicht |

Agent as provided in the Conditions shall be void.

ordnungsgemäß befunden oder die nicht unmittelbar nach ihrer Einreichung bei einer Clearingstelle in Kopie der Hauptzahlstelle vorgelegt wird, wie in den Bedingungen vorgesehen.

If such Notice is subsequently corrected to the satisfaction of the Principal Agent, it shall be deemed to be a new Notice submitted at the time such correction is delivered to such Clearing Agent and copied to the Principal Agent.

Wird eine solche Erklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Erklärung, die erst im Zeitpunkt der Einreichung der berichtigten Erklärung bei der betreffenden Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle erfolgt ist.

Any Security with respect to which a Notice has not been duly completed and delivered in the manner set out above by the time specified in Product Condition 3 shall become void.

Jedes Wertpapier, für welches eine Erklärung nicht auf die vorstehend beschriebene Art und Weise bis zu dem in der Produktbedingung 3 angegebenen Zeitpunkt ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, wird ungültig.

The Principal Agent shall use its best efforts promptly to notify the relevant Holder if it has determined that a Notice is incomplete or not in proper form. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, neither the Issuer nor the Principal Agent shall be liable to any person with respect to any action taken or omitted to be taken by it in connection with such determination or the notification of such determination to a Holder.

Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Erklärung unvollständig ist oder nicht den Formvorschriften entspricht, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Inhaber unverzüglich mitzuteilen. Sofern keine grobe Fahrlässigkeit bzw. kein vorsätzliches Fehlverhalten seitens der Emittentin oder der Hauptzahlstelle vorliegt, haften diese nicht für ihre Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit einer solchen Feststellung oder der Mitteilung einer solchen Feststellung an einen Inhaber.

(j) Delivery of a Notice. Delivery of a Notice by or on behalf of a Holder shall be irrevocable with respect to the Securities specified and no Notice may be withdrawn after receipt by a Clearing Agent as provided above. After the delivery of a Notice, the Securities which are the subject of such notice may not be transferred.

(j) Einreichung einer Erklärung. Die Einreichung einer Erklärung durch oder für einen Inhaber gilt im Hinblick auf die darin angegebenen Wertpapiere als unwiderruflich, und eine Erklärung kann nach ihrem Eingang bei einer Clearingstelle nicht mehr zurückgenommen werden. Nach Einreichung einer Erklärung dürfen die Wertpapiere, die Gegenstand der betreffenden Erklärung sind, nicht mehr

übertragen werden.

- | | |
|---|---|
| <p>(k) Exercise and Settlement Risk. Exercise and settlement of the Securities is subject to all applicable laws, regulations and practices in force at the relevant time and neither the Issuer nor any Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect the transactions contemplated, after using all reasonable efforts, as a result of any such laws, regulations or practices. Neither the Issuer nor the Agents shall under any circumstances be liable for any acts or defaults of any Clearing Agent in relation to the performance of its duties in relation to the Securities.</p> | <p>(k) Ausübungs- und Abwicklungsrisiko. Die Ausübung und Abwicklung der Wertpapiere unterliegt allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Praktiken, die zu dem jeweiligen Zeitpunkt in Kraft sind, und weder die Emittentin noch eine Zahlstelle übernimmt eine Haftung gleich welcher Art für den Fall, dass sie trotz aller zumutbaren Anstrengungen aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften oder Praktiken nicht in der Lage sein sollte, die vorgesehenen Geschäfte auszuführen. Weder die Emittentin noch die Zahlstellen haften unter irgendwelchen Umständen für Handlungen oder Versäumnisse einer Clearingstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten in Bezug auf die Wertpapiere.</p> |
|---|---|

4. ADJUSTMENTS

- (a) Market Disruption. The Calculation Agent shall as soon as reasonably practicable under the circumstances notify the Holders in accordance with General Condition 4 if it determines that a Market Disruption Event has occurred.

“Market Disruption Event” means the occurrence or existence on any Trading Day during the one hour period that ends at the official close of trading on the Exchange or any Related Exchange of any suspension of or limitation imposed on trading (by reason of movements in price reaching or exceeding limits permitted by the relevant exchange or otherwise):

- (i) on any Exchange(s) in securities that comprise 20 per cent or more of the level of the relevant Index (as determined by the Calculation Agent)

4. ANPASSUNGEN

- (a) Marktstörung. Sobald dies bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt unter den Umständen möglich ist, hat die Berechnungsstelle den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 die Festlegung des Eintritts einer Marktstörung mitzuteilen.

„Marktstörung“ bezeichnet das Eintreten oder Bestehen an einem Handelstag, dass der Handel in der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt ist (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse oder anderweitig gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden):

- (i) an einer oder mehreren Börse(n) in Wertpapieren, aus denen sich der betreffende Index zu mindestens 20 Prozent zusammensetzt (wie von der

if, in the determination of the Calculation Agent, such suspension or limitation is material. For the purpose of determining whether such suspension or limitation is material, if trading in a security included in the Index is suspended or materially limited at that time, then the relevant percentage contribution of that security to the level of the Index shall be based on a comparison of (x) the portion of the level of the Index attributable to that security relative to (y) the overall level of the Index, in each case immediately before that suspension or limitation; or

Berechnungsstelle festgelegt), wenn es sich nach Feststellung durch die Berechnungsstelle um eine wesentliche Aussetzung oder Beschränkung handelt. Für die Feststellung, ob eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist, wenn der Handel in einem im Index enthaltenen Wertpapier zu dem betreffenden Zeitpunkt ausgesetzt oder wesentlich beschränkt ist, wird der jeweilige prozentuale Anteil dieses Wertpapiers am Indexstand durch Vergleich des (x) Anteils des Indexstandes, der diesem Wertpapier zuzurechnen ist, im Verhältnis zum (y) Gesamtstand des Index, und zwar jeweils unmittelbar vor einer solchen Aussetzung oder Beschränkung, ermittelt; oder

- (ii) on any Related Exchange in any options contracts or futures contracts or other derivatives contracts relating to the relevant Index.

- (ii) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf den betreffenden Index.

In any event, a limitation on the hours and number of days of trading will not constitute a Market Disruption Event if it results from an announced change in the regular business hours of the relevant exchange, but a limitation on trading imposed during the course of the day by reason of movements in price otherwise exceeding levels permitted by the relevant exchange may, if so determined by the Calculation Agent, constitute a Market Disruption Event.

Eine Beschränkung der Handelszeiten und der Anzahl der Handelstage stellt keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

- (b) Adjustments to Index. The Calculation Agent shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with General Condition 4 of any determination made by it pursuant to

- (b) Anpassungen des Index. Die Berechnungsstelle wird den Inhabern sämtliche Festlegungen, die sie gemäß der folgenden Absätze (1), (2), (3) oder (4) getroffen hat, gemäß der Allgemeinen

paragraphs (1), (2), (3) or (4) below.

Bedingung 4 so bald wie möglich mitteilen.

(1) If the Index is (A) not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and announced by a successor to the Index Sponsor (the **“Successor Sponsor”**) acceptable to the Calculation Agent; or (B) replaced by a successor index using, in the determination of the Calculation Agent, the same or a substantially similar formula for and method of calculation as used in the calculation of the Index, then (in either case) the Index will be deemed to be the index so calculated and announced by such Successor Sponsor or that successor index, as the case may be.

(1) Wird der Index (A) nicht mehr von dem Index Sponsor sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsor (der **„Nachfolgesponsor“**) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.

(2) If (A) on or prior to the Valuation Date or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, makes a material change in the formula for or the method of calculating the Index or in any other way materially modifies the Index (other than a modification prescribed in that formula or method to maintain the Index in the event of changes in constituent securities and other routine events); or (B) on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor fails to calculate and/or publish the Index; then (in either case) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price using, in lieu of a published level(s) for the Index on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, the level for the Index as determined by the Calculation Agent in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the change or failure, but using only those

(2) Wenn der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor (A) an oder vor dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexwertpapiere und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) den Index an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis festzustellen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstands an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgesetzt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder

securities that comprised the Index immediately prior to the change or failure (other than those securities that have since ceased to be listed on the Exchange or any other exchange on which the Shares are listed) or, in the case of a material modification of the Index only, the Calculation Agent shall deem such modified Index to be the Index so calculated and announced or shall terminate the Securities by giving notice in accordance with General Condition 4.

der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Wertpapiere zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Wertpapiere, deren Notierung an der Börse oder einer anderen Börse, an der die Aktien notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Bei einer wesentlichen Änderung des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 kündigen.

(3) If, at any time, any of the events specified in (A) to (H) below occurs and the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor has not in the opinion of the Calculation Agent made an appropriate adjustment to the level of the Index in order to account fully for such event, notwithstanding that the rules published or applied by the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor pertaining to the Index have been applied, the Calculation Agent shall make such adjustment to the level of the Index as it considers appropriate in order to so account: (A) a distribution or dividend to existing holders of the Shares of (i) Shares; or (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of liquidation of the issuer of the Shares equally or proportionately with such payments to holders of Shares or (iii) any other type of securities, rights or warrants or other assets, in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the

(3) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt eines der nachstehend unter (A) bis (H) aufgeführten Ereignisse eintritt und der Index Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung kamen, nach Auffassung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstands vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, hat die Berechnungsstelle die von ihr als angemessen erachteten Anpassungen des Indexstands vorzunehmen, um einem solchen Ereignis Rechnung zu tragen: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (i) der Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren

prevailing market price; (B) a free distribution or dividend of any Shares to existing holders by way of bonus, capitalisation or similar issue; (C) an extraordinary dividend; (D) any cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (E) any non-cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (F) any other extraordinary cash or non-cash dividend on, or distribution with respect to, the Shares which is, by its terms or declared intent, declared and paid outside the normal operations or normal dividend procedures of the relevant issuer, provided that, in all cases, the related ex-dividend date occurs during the period from but including the Issue Date up to and excluding the Valuation Date or the Issuer Call Date; (G) a distribution of cash dividends on the Shares equal to or greater than 8 per cent. per annum of the then current market value of the Shares; (H) any other similar event having dilutive or concentrative effect on the theoretical value of the Shares.

und solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Gratisaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (F) eine sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder eine Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekanntgegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendtag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin (jeweils ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 Prozent p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis,

das eine Verwässerung oder Konzentration des rechnerischen Werts der Aktien zur Folge hat.

- (4) The Issuer reserves the right to issue further certificates, make adjustments or to distribute to the Holders any rights in connection with the Securities as it reasonably believes are appropriate in circumstances where an event or events occur which the Issuer (in its absolute discretion and notwithstanding any adjustments previously made to the Securities) believes should in the context of the issue of Securities and its obligations hereunder, give rise to such further issue, adjustment or distribution, provided that such adjustment is considered by the Calculation Agent to be appropriate generally (without considering the individual circumstances of any Holder or the tax or other consequences of such adjustment in any particular jurisdiction) or is required to take account of provisions of the laws of the relevant jurisdiction or the practices of the Exchange.
- (4) Die Emittentin behält sich das Recht vor, weitere Zertifikate zu begeben, diejenigen Anpassungen vorzunehmen oder diejenigen Rechte im Zusammenhang mit den Wertpapieren an die Inhaber zu gewähren, die die Emittentin nach ausschließlichem Ermessen als zweckmäßig erachtet, wenn ein oder mehrere Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin (nach ihrem alleinigen Ermessen und ungeachtet etwaiger vorhergehender Anpassungen der Wertpapiere) im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere und ihrer Verpflichtungen hieraus Anlass zu solchen weiteren Emissionen, Anpassungen oder der Gewährung von Rechten geben, sofern eine solche Anpassung von der Berechnungsstelle als allgemein zweckmäßig erachtet wird (ohne Berücksichtigung der persönlichen Situation eines Inhabers oder der steuerlichen oder sonstigen Folgen einer solchen Anpassung in bestimmten Rechtsordnungen) oder erforderlich ist, um den gesetzlichen Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung oder der Praxis der Börse Rechnung zu tragen.
- (c) The Calculation Agent may make adjustments to the Conditions in order to account for any such event if it considers it appropriate to do so. The Calculation Agent shall, as soon as practicable after receipt of any written request to do so, advise a Holder of any determination made by it pursuant to this Product Condition 4 on or before the date of receipt of such request. The Calculation Agent shall make available for inspection by Holders copies of any such determinations. In making any
- (c) Sofern die Berechnungsstelle dies als angemessen erachtet, kann sie die Bedingungen anpassen, um den vorgenannten Ereignissen Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle wird einem Inhaber, sobald dies nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage möglich ist, sämtliche Feststellungen mitteilen, die sie gemäß dieser Produktbedingung 4 an bzw. vor dem Tag des Eingangs einer solchen Anfrage getroffen hat. Die Berechnungsstelle hat

such determinations and calculations in respect of the Securities, the Calculation Agent shall act at all times in good faith and a commercially reasonable manner.

den Inhabern Kopien der vorgenannten Feststellungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Bei der Vornahme sämtlicher Feststellungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere wird die Berechnungsstelle stets nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise handeln.

5. EFFECT OF FINAL TERMS

The Final Terms applicable to any Series of Securities may specify amendments to these Product Conditions in so far as they apply to that Series. Notwithstanding the foregoing, consideration will be given as to whether such amendments constitute "significant new factors" and consequently trigger the need for a supplement to the Base Prospectus (as defined in the Final Terms) under Article 16 of Directive 2003/71/EC.

5. AUSWIRKUNGEN DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Die Endgültigen Bedingungen, die für jede Serie von Wertpapieren gelten, können Änderungen gegenüber diesen Produktbedingungen enthalten, insoweit sie für diese Serie gelten. Ungeachtet des Vorstehenden wird geprüft, ob solche Änderungen „wichtige neue Umstände“ sind und somit die Notwendigkeit eines Nachtrags zum Basisprospekt (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) gemäß Artikel 16 der Verordnung 2003/71/EC, auslöst.

6. GOVERNING LAW

The Conditions pertaining to the Securities shall be governed by and shall be construed in accordance with English law.

6. ANWENDBARES RECHT

Die Bedingungen bezüglich der Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden nach diesem ausgelegt.

ISSUE SPECIFIC CONDITIONS

EMISSIONSSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

Terms used herein shall be deemed to be defined as such for the purposes of the General Conditions and the Product Conditions applicable to each Series of Certificates described herein (the “relevant Product Conditions”) as set forth in the Base Prospectus relating to Certificates dated 1 July 2006 (the “Base Prospectus”) as supplemented from time to time which constitutes a base prospectus for the purposes of the Prospectus Directive (Directive 2003/71/EC) (the “Prospectus Directive”). This document constitutes the Final Terms of each Series of the Certificates described herein for the purposes of Article 5.4 of the Prospectus Directive and must be read in conjunction with the Base Prospectus as so supplemented. Full information on the Issuer and each Series of the Certificates described herein is only available on the basis of the combination of these Final Terms and the Base Prospectus as so supplemented. The Base Prospectus as so supplemented is available for viewing at the registered office of the Issuer at Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, The Netherlands¹⁰ and copies may be obtained from the Issuer at that address.

Die nachstehenden Begriffe sind als definierte Begriffe für die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen, die für jede hierin beschriebene Serie von Zertifikaten anwendbar sind, anzusehen (die „maßgeblichen Produktbedingungen“), wie im Basisprospekt für Zertifikate vom 1. Juli 2006 (der „Basisprospekt“), wie von Zeit zu Zeit nachgetragen, dargelegt, der ein Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (die „Prospektrichtlinie“) ist. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen jeder hierin beschriebenen Serie von Zertifikaten gemäß Artikel 5(4) der Prospektrichtlinie dar und ist zusammen mit dem Basisprospekt (wie nachgetragen) zu lesen. Vollständige Informationen zur Emittentin und jeder hierin beschriebenen Serie von Zertifikaten ergeben sich nur aus der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt (wie nachgetragen). Der Basisprospekt (wie nachgetragen) wird am Sitz der Emittentin, Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, Niederlande¹¹, zur Ansicht bereitgehalten. Kopien des Basisprospekts sind bei der Emittentin unter dieser Adresse erhältlich.

These Final Terms relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions and the relevant Product Conditions contained in the Base Prospectus as so supplemented. These Final Terms, the relevant Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of each Series of the Certificates described herein and will be attached to the Global Security representing each such Series of the Certificates. In the event of any inconsistency between these Final Terms and the General Conditions or the relevant Product Conditions, these Final Terms will govern.

Diese Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen und der maßgeblichen Produktbedingungen, die im Basisprospekt (wie nachgetragen) enthalten sind, zu lesen. Diese

¹⁰ The Base Prospectus is available for viewing and copies may be obtained at the registered office of BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands or at BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.

¹¹ Am Sitz der BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande und bei der BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ist der Basisprospekt als Kopie erhältlich und wird zur Ansicht bereitgehalten.

Endgültigen Bedingungen, die maßgeblichen Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen jeder hierin beschriebenen Serie von Zertifikaten und werden der eine Serie von Zertifikaten verbriefenden Globalurkunde angehängt. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Endgültigen Bedingungen und den Allgemeinen Bedingungen oder den maßgeblichen Produktbedingungen gehen diese Endgültigen Bedingungen vor.

Issuer: ABN AMRO Bank N.V., acting through its principal office at Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, The Netherlands or its London branch at 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA¹²

Emittentin: *ABN AMRO Bank N.V., handelnd durch ihre Hauptgeschäftsstelle in Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, Niederlande oder durch ihre Niederlassung in London in 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA¹³*

Clearing Agents: Clearstream Banking AG
Euroclear Bank S.A./N.V. as operator of the Euroclear system
Clearstream Banking, société anonyme¹⁴

Clearingstellen: *Clearstream Banking AG
Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin des Euroclear-Systems
Clearstream Banking, société anonyme¹⁵*

Launch Date: 16 February 2007

Auflegungstag: 16. Februar 2007

Issue Date: 16 February 2007

Ausgabetag: 16. Februar 2007

Listing: Frankfurt Stock Exchange Free Market (SMART Trading¹⁶) and EUWAX at the Stuttgart Stock Exchange

¹² The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

¹³ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

¹⁴ Currently the sole relevant Clearing System is Clearstream Banking AG, Frankfurt.

¹⁵ Derzeit ist das einzige maßgebliche Clearingsystem Clearstream Banking AG, Frankfurt.

¹⁶ The segment was renamed in "Zertifikate Premium".

Börsennotierung: Frankfurter Wertpapierbörse Freiverkehr (SMART Trading¹⁷) und
Börse Stuttgart (EUWAX)

Listing Date: 16 February 2007

Tag der Börsennotierung: 16. Februar 2007

Pricing Date: 16 February 2007

Preisfeststellungstag: 16. Februar 2007

Admission to trading: Application has been made for the Securities to be admitted to trading on the Frankfurt Stock Exchange Free Market (SMART Trading¹⁸) and the EUWAX at the Stuttgart Stock Exchange with effect from the Listing Date.

Zulassung zum Handel: Ein Antrag auf die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an der Frankfurter Börse Freiverkehr (SMART Trading¹⁹) und an der Börse Stuttgart (EUWAX) wurde mit Wirkung ab dem Tag der Börsennotierung gestellt.

Announcements to Holders: Delivered to Clearing Agents

Mitteilungen gegenüber Inhabern: Übermittlung an die Clearingstellen

Principal Agent: ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA²⁰

Hauptzahlstelle: ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA²¹

Registrar: None

Registersteller: Keiner

Agent(s): ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Allee 80, 60486

¹⁷ Das Segment wurde in „Zertifikate Premium“ umbenannt.

¹⁸ The segment was renamed in “Zertifikate Premium”.

¹⁹ Das Segment wurde in „Zertifikate Premium“ umbenannt.

²⁰ The current Principal Agent is: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

²¹ Die aktuelle Hauptzahlstelle ist: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

	Frankfurt am Main, Germany ²²
Zahlstelle(n):	<i>ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Allee 80, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland²³</i>
Calculation Agent:	ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA ²⁴
Berechnungsstelle:	<i>ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA²⁵</i>
Indication of yield:	Not Applicable
Erwartete Rendite:	<i>Nicht anwendbar</i>

²² Currently there are no other Agents. The sole agent is the Principal Agent.

²³ Aktuell gibt es keine weiteren Zahlstellen. Die Hauptzahlstelle ist die einzige Zahlstelle.

²⁴ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160/162, Boulevard Mac Donald 75019 Paris, France, please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

²⁵ Die aktuelle Berechnungsstelle ist: die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160/162, Boulevard Mac Donald 75019 Paris, Frankreich, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

INDEX OPEN END CERTIFICATES

OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES

Series:	DAXglobal® Asia Total Return Index Open End Certificates
Serie:	<i>Open End Zertifikate bezogen auf den DAXglobal® Asia Total Return Index</i>
Issue Price:	EUR 30.32 (indicative)
Ausgabepreis:	<i>EUR 30,32 (indikativ)</i>
Additional Market Disruption Events:	<p>The events listed below shall also be deemed to be a Market Disruption Event, including but not limited to the following:</p> <p>(i) Moratorium. A general moratorium is declared in respect of banking activities in the country in which the Exchange or any Related Exchange is located; or</p> <p>(ii) Price Source Disruption. It becomes impossible to obtain the Relevant Currency Exchange Rate on the Valuation Date or the Issuer Call Date in the inter-bank market; or</p> <p>(iii) Governmental Default. With respect to any security or indebtedness for money borrowed or guaranteed by any Governmental Authority, there occurs a default, event of default or other similar condition or event (howsoever described) including, but not limited to, (A) the failure of timely payment in full of principal, interest or other amounts due (without giving effect to any applicable grace periods) in respect of any such security indebtedness for money borrowed or guarantee, (B) a declared moratorium, standstill, waiver, deferral, repudiation or rescheduling of any principal, interest or other amounts due in respect of any such security, indebtedness for money borrowed or guarantee or (C) the amendment or modification of the terms and conditions of payment of any principal, interest or other amounts due in respect of any such security, indebtedness for money borrowed or guarantee without the consent of all holders of such obligation. The determination of the existence or occurrence of any default, event of default or other similar condition or event shall be made without regard to any lack or alleged lack of authority or capacity of such Governmental Authority to issue or enter into such security, indebtedness for money borrowed or guarantee; or</p> <p>(iv) Inconvertibility/non-transferability. The occurrence of any event which (A) generally makes it impossible to convert the currencies in the Relevant Currency Exchange Rate through customary legal channels for conducting such conversion in the principal financial centre of the Relevant Currency or (B) generally</p>

makes it impossible to deliver the Relevant Currency from accounts in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency to accounts outside such jurisdiction or the Settlement Currency between accounts in such jurisdiction or to a party that is a non-resident of such jurisdiction; or

(v) Nationalisation. Any expropriation, confiscation, requisition, nationalisation or other action by any Governmental Authority which deprives this Issuer (or any of its Affiliates) of all or substantially all of its assets in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency; or

(vi) Illiquidity. It is impossible to obtain a firm quote for the Relevant Currency Exchange Rate for an amount which the Issuer considers necessary to discharge its obligations under the Securities; or

(vii) Change in Law. A change in law in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency which may affect the ownership in and/or the transferability of the Relevant Currency; or

(viii) Imposition of Tax/Levy. The imposition of any tax and/or levy with punitive character which is imposed in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency; or

(ix) Unavailability of Settlement Currency. The unavailability of the Settlement Currency in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency; or

(x) Any other event similar to any of the above, which could make it impracticable or impossible for the Issuer to perform its obligations in relation to the Securities.

For this purpose a “**Governmental Authority**” is any de facto or de jure government (or agency or instrumentality thereof, court, tribunal, administrative or other governmental authority) or any other entity (private or public) charged with the regulation of the financial markets (including the central bank) in the country of the principal financial centre of the currencies in the Relevant Currency Exchange Rate;

“**Relevant Currency**” means the lawful currency in which a Share comprising the Index is traded, from time to time; and

“**Relevant Currency Exchange Rate**” means the rate of exchange between the Relevant Currency and the Settlement Currency as determined by the Calculation Agent by reference to such sources as the Calculation Agent may reasonably determine to be appropriate at such time.

Zusätzliche Marktstörungen: *Die folgenden Ereignisse gelten u.a. auch als Marktstörungen:*

(i) *Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder*

(ii) *Preisquellenstörung.* Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung ist im Interbankenmarkt an dem Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin unmöglich; oder

(iii) *Verzug Staatlicher Stellen.* In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle eingegangen wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u.a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

(iv) *Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit.* Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen; oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieser Rechtsordnung geführt werden, oder die Abrechnungswährung zwischen Konten innerhalb dieser Rechtsordnung oder an eine Partei zu überweisen, die in dieser Rechtsordnung nicht ansässig ist; oder

(v) *Verstaatlichung.* Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, aufgrund derer diese Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder

(vi) *Illiquidität.* Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung für einen Betrag

einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder

(vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder

(viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter; oder

(ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder

(x) Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

Für diese Zwecke bezeichnet „**Staatliche Stelle**“ jede de facto oder de jure staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet;

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die jeweilige gesetzliche Währung in der eine im Index enthaltene Aktie gehandelt wird; und

„**Wechselkurses der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet den Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgelegt wird, die von der Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden.

Business Day:

As stated in Product Condition 1

Geschäftstag:

Wie in Produktbedingung 1 angegeben

Cash Amount:

The Cash Amount on the Issue Date is the Initial Reference Price

Thereafter, the Cash Amount shall be calculated on every Trading Day according to the following formula:

$$CA_t = I_t \times \frac{CA_{t-1}}{I_{t-1}} \times (1 - [F \times DCF(t-1, t)])$$

Where:

CA_t = Cash Amount on Trading Day t;

CA_{t-1} = Cash Amount on the immediately preceding Trading Day (t-1);

I_t = The Final Reference Price on Trading Day t, or, if there has been a Market Disruption Event on such day, the level as determined as if such Trading Day was a Valuation Date;

I_{t-1} = The Final Reference Price on the immediately preceding Trading Day (t-1), or, if there has been a Market Disruption Event on such day, the level as determined as if such Trading Day was a Valuation Date;

F = Index Fee;

$DCF(t-1, t)$ = The number of calendar days from (but excluding) Trading Day (t-1) to (and including) Trading Day t, divided by 360;

The Cash Amount payable in respect of an Exercise or Issuer Call shall be calculated on the Valuation Date or Issuer Call Date respectively

Auszahlungsbetrag:

Der Auszahlungsbetrag am Ausgabetag ist der Anfängliche Referenzpreis.

Danach wird der Auszahlungsbetrag an jedem Handelstag anhand der folgenden Formel berechnet:

$$CA_t = I_t \times \frac{CA_{t-1}}{I_{t-1}} \times (1 - [F \times DCF(t-1, t)])$$

Wobei:

CA_t = Auszahlungsbetrag am Handelstag t;

CA_{t-1} = Auszahlungsbetrag am unmittelbar vorangegangenen Handelstag (t-1);

I_t = Der Endgültige Referenzpreis am Handelstag t oder, falls an diesem Tag eine Marktstörung vorgelegen hat, der festgelegte Stand als wäre der Handelstag ein Bewertungstag gewesen;

I_{t-1} = Der Endgültige Referenzpreis am unmittelbar vorangegangenen Handelstag (t-1) oder, falls an diesem Tag eine Marktstörung vorgelegen hat, der festgelegte Stand als wäre der Handelstag ein Bewertungstag gewesen;

F = Indexgebühr;

$DCF(t-1, t)$ = Die Anzahl der Kalendertage zwischen einem Handelstag (t-1) (ausschließlich) und dem Handelstag t (einschließlich), geteilt durch 360;

Der Auszahlungsbetrag, zahlbar im Fall einer Ausübung oder im Fall einer Kündigung durch die Emittentin, wird jeweils am Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin berechnet

Dividends: Not Applicable

Dividenden: Nicht anwendbar

Entitlement: 0.1

Bezugsverhältnis: 0,1

Exercise Date: The third Business Day preceding the scheduled Valuation Date, as provided in Product Condition 3

Ausübungstag: Der dritte Geschäftstag vor dem vorgesehenen Bewertungstag, wie in Produktbedingung 3 angegeben

Exercise Time: 10.00am Central European Time

Ausübungszeitpunkt: 10:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit

Final Reference Price: An amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on a Trading Day, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant

Endgültiger Referenzpreis: Ein Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Handelstag, wie von der bzw. im Auftrag der Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von ihr vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Kurs der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als

maßgeblich erachtet werden

Index: DAXglobal® Asia Total Return Index (Bloomberg Code: DXASP
<INDEX>)

*Index: DAXglobal® Asia Total Return Index (Bloomberg Seite: DXASP
<INDEX>)*

Index Fee: 0.75 per cent per annum

Indexgebühr: 0,75 % per annum

Initial Reference Price: An amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Pricing date, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant

Anfänglicher Referenzpreis: Ein Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Preisfeststellungstag, wie von der bzw. im Auftrag der Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von ihr vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Kurs der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden

Issuer Call Commencement Date: The first Business Day immediately following the one year period from (and including) the Issue Date

Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin: Der erste Geschäftstag, unmittelbar beginnend ein Jahr nach dem Ausgabetag (einschließlich)

Issuer Call Notice Period: One calendar year

Kündigungsfrist der *Ein Kalenderjahr*
Emittentin:

Maximum Maintenance Fee: Not Applicable

Maximale Absicherungs- *Nicht anwendbar*
gebühr:

Pricing Date(s): 16 February 2007

Preisfeststellungstag(e): 16. Februar 2007

Relevant Number of Trading Days: For the purposes of :

Issuer Call Date: 180

Valuation Date: 180

Maßgebliche Anzahl von *Für die Zwecke des:*

Handelstagen: *Kündigungstags der Emittentin:* 180

Bewertungstags: 180

Settlement Currency: EUR

Abrechnungswährung: *EUR*

Settlement Date: The fifth Business Day following the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be

Fälligkeitstag: *Der fünfte Geschäftstag nach dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin*

Trading Day: As stated in Product Condition 1

Handelstag: *Wie in Produktbedingung 1 angegeben*

Underlying Currency: EUR

Referenzwährung: *EUR*

Valuation Date(s): The last Trading Day of March in each year, commencing from (and including) March 2008

Bewertungstag(e): *Der letzte Handelstag im März eines jeden Jahres, beginnend im März 2008 (einschließlich)*

Amendments to General Conditions and/or Product Conditions:	Not Applicable
<i>Anpassungen der Allgemeinen Bedingungen und/oder Produktbedingungen:</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
ISIN:	NL0000808384
<i>ISIN:</i>	<i>NL0000808384</i>
Common Code:	Not Applicable
<i>Common Code:</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
Fondscod:	Not Applicable
<i>Fondscod:</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
WKN:	AA0FLH
<i>WKN:</i>	<i>AA0FLH</i>
Other Securities Code:	Not Applicable
<i>Weitere Wertpapierkennung:</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
Other Provisions:	Not Applicable
<i>Weitere Bestimmungen:</i>	<i>Nicht anwendbar</i>

17. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF

DAXGLOBAL® ASIA FOOD/BEVERAGE TOTAL RETURN INDEX

DAXGLOBAL® ASIA BASIC RESOURCES TOTAL RETURN INDEX

DAXGLOBAL® ASIA TECHNOLOGY & TELECOMMUNICATION TOTAL RETURN INDEX

DAXGLOBAL® ASIA INFRASTRUCTURE/TRANSPORTATION TOTAL RETURN INDEX

The relevant conditions set out below are applicable for a continuation of a public offer and potentially an increase of the Open End Certificates (WKN AA0FXD / ISIN NL0000812840) relating to DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index, the Open End Certificates (WKN AA0FXF / ISIN NL0000812865) relating to DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index, the Open End Certificates (WKN AA0FXK / ISIN NL0000812907) relating to DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index and the Open End Certificates (WKN AA0FXE / ISIN NL0000812857) relating to DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index. The General Conditions and the Product Conditions relating to Index Open End Certificates have been extracted from the Base Prospectus relating to Certificates dated 1 July 2006 and the Issue Specific Conditions have been extracted from the Final Terms No. 49 dated 28 February 2007 (each with ABN AMRO Bank N.V. as initial issuer).

Nachfolgend finden sich die relevanten Bedingungen für eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots und gegebenenfalls eine Aufstockung der Open End Zertifikate (WKN AA0FXD / ISIN NL0000812840) bezogen auf den DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index, der Open End Zertifikate (WKN AA0FXF / ISIN NL0000812865) bezogen auf den DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index, der Open End Zertifikate (WKN AA0FXK / ISIN NL0000812907) bezogen auf den DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index und der Open End Zertifikate (WKN AA0FXE / ISIN NL0000812857) bezogen auf den DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen für Open End Zertifikate auf Indizes wurden dem Basisprospekt für Zertifikate vom 1. Juli 2006 (*Base Prospectus relating to Certificates dated 1 July 2006*) und die Emissionsspezifischen Bedingungen wurden den Endgültigen Bedingungen Nr. 49 vom 28. Februar 2007 (jeweils mit der ABN AMRO Bank N.V. als ursprüngliche Emittentin) entnommen.

The Conditions will be in the English language and the German language, but the binding language of the Conditions will be the English language. The German language version is a non-binding translation.

Die Bedingungen werden in englischer Sprache und deutscher Sprache erstellt, wobei die rechtsverbindliche Sprache der Bedingungen die englische Fassung ist und die deutsche Fassung eine unverbindliche Übersetzung ist.

CONDITIONS: GENERAL CONDITIONS

BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

The General Conditions which follow relate

Die nachstehenden Allgemeinen

to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the Product Conditions and the Final Terms. The Final Terms, the Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be printed on the Definitive Securities or attached to the Global Security representing the Securities.

Bedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Produktbedingungen und der Endgültigen Bedingungen zu lesen. Die Endgültigen Bedingungen, die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden in den Einzelkunden abgedruckt oder werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONS

Terms in capitals which are not defined in these General Conditions shall have the meanings ascribed to them in the Product Conditions or the applicable Final Terms and, if not so defined, shall be inapplicable. References in these General Conditions to interest and Coupons (and related expressions) shall be ignored in the case of Securities which do not bear interest.

1. DEFINITIONEN

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Produktbedingungen oder in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung. Sollte ein Begriff dort nicht definiert sein, findet dieser keine Anwendung. Verweise in diesen Allgemeinen Bedingungen auf Zinsen und Kupons (und ähnliche Begriffe) sind unbeachtlich, wenn es sich um unverzinsliche Wertpapiere handelt.

2. STATUS

The Securities constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank pari passu among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer save for those preferred by mandatory provisions of law.

2. STATUS

Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

3. EARLY TERMINATION

The Issuer shall have the right to terminate the Securities if it shall have determined in its

3. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie in ihrem ausschließlichen

absolute discretion that its performance thereunder shall have become unlawful in whole or in part as a result of compliance in good faith by the Issuer with any applicable present or future law, rule, regulation, judgement, order or directive of any governmental, administrative, legislative or judicial authority or power (“**Applicable Law**”). In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination (ignoring such illegality) less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4.

Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren aus Gründen der für die Emittentin nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien („**Anwendbares Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Inhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Inhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstehen. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die dem Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

4. NOTICES

- (a) Validity. Unless otherwise specified in the applicable Final Terms, announcements to Holders will be valid if delivered to the Clearing Agent(s).
- (b) Delivery. Any such announcement issued pursuant to General Condition 4(a) shall be deemed to be effective on the day following its delivery to the Clearing Agent (and if delivered to more than one Clearing Agent on the day following the date first delivered to a Clearing Agent) or, if published as specified in the applicable Final Terms on the date of such publication (and if published in more than one country

4. MITTEILUNGEN

- (a) Wirksamkeit. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen sind Mitteilungen gegenüber Inhabern wirksam, wenn sie an die Clearingstelle(n) übermittelt wurden.
- (b) Übermittlung. Jede dieser Mitteilungen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a), gelten am Tag nach der Übermittlung an die Clearingstelle als wirksam geworden (und wenn sie an mehrere Clearingstellen übermittelt wurden, am Tag nach dem Tag, an dem sie erstmals an eine Clearingstelle übermittelt wurden), oder, falls sie veröffentlicht werden (wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt), am Tag der Veröffentlichung

then on the date first published).

(und wenn sie in mehreren Ländern veröffentlicht werden, dann soll der Tag gelten, an dem sie zuerst veröffentlicht wurden).

5. HEDGING DISRUPTION

(a) Notification. The Issuer shall as soon as reasonably practicable give instructions to the Calculation Agent to notify the Holders in accordance with General Condition 4(a): (i) if it determines that a Hedging Disruption Event has occurred; and (ii) of the consequence of such Hedging Disruption Event as determined by the Issuer pursuant to General Condition 5(c).

(b) Hedging Disruption Event. A "**Hedging Disruption Event**" shall occur if the Issuer determines that it is or has become not reasonably practicable or it has otherwise become undesirable, for any reason, for the Issuer wholly or partially to establish, re-establish, substitute or maintain a relevant hedging transaction (a "**Relevant Hedging Transaction**") it deems necessary or desirable to hedge the Issuer's obligations in respect of the Securities. The reasons for such determination by the Issuer may include, but are not limited to, the following:

(i) any material illiquidity in the market for the relevant instruments (**the "Disrupted Instrument"**) which from time to time are included in the reference asset to which the Securities relate; or

5. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

(a) Benachrichtigung. Sobald dies bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt möglich ist, hat die Emittentin die Berechnungsstelle anzuweisen, den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a) Folgendes mitzuteilen: (i) die Festlegung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die Folgen einer solchen Absicherungsstörung durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 5(c).

(b) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ tritt ein, wenn die Emittentin festlegt, dass es für sie ganz gleich aus welchem Grund ganz oder teilweise nicht angemessen durchführbar ist oder geworden ist oder in anderer Weise nicht mehr erstrebenswert ist, ein maßgebliches Absicherungsgeschäft (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“), das sie zur Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere für notwendig oder erstrebenswert hält, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen oder aufrechtzuerhalten. Die Gründe für eine solche Festlegung der Emittentin können unter anderem sein:

(i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt der betreffenden Instrumente (das „**von einer Störung betroffenes Instrument**“), die von Zeit zu Zeit in dem Basiswert, auf den sich die Wertpapiere beziehen, enthalten sind; oder

**17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index**

- | | |
|--|--|
| <p>(ii) a change in any applicable law (including, without limitation, any tax law) or the promulgation of, or change in, the interpretation of any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction of any applicable law (including any action taken by a taxing authority); or</p> | <p>(ii) eine Änderung in einem anwendbaren Recht (unter anderem einschließlich jedes Steuerrechts) oder die Verkündung oder Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Rechts durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, das bzw. die nach anwendbarem Recht zuständig ist (einschließlich jeglicher steuerbehördlicher Maßnahmen); oder</p> |
| <p>(iii) a material decline in the creditworthiness of a party with whom the Issuer has entered into any such Relevant Hedging Transaction; or</p> | <p>(iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein solches Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder</p> |
| <p>(iv) the general unavailability of: (A) market participants who will agree to enter into a Relevant Hedging Transaction; or (B) market participants who will so enter into a Relevant Hedging Transaction on commercially reasonable terms.</p> | <p>(iv) das allgemeine Fehlen von (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.</p> |
| <p>(c) Consequences. The Issuer, in the event of a Hedging Disruption Event, may determine to:</p> | <p>(c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:</p> |
| <p>(i) terminate the Securities. In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Where the Securities contain provisions which provide a</p> | <p>(i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedem Inhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstanden sind. In Fällen,</p> |

**17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index**

minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date (if applicable), any such amount to be paid under this General Condition shall not be less than the present value of such minimum assured return of principal and/or interest or coupons, such present value being determined by the Calculation Agent. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4;

in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag (falls anwendbar) vorsehen, soll jeder unter dieser Allgemeinen Bedingung zu zahlende Betrag nicht niedriger sein als der gegenwärtige Wert einer solchen zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons, wobei dieser gegenwärtige Wert von der Berechnungsstelle festgelegt wird. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird;

(ii) make an adjustment in good faith to the relevant reference asset by removing the Disrupted Instrument at its fair market value (which may be zero). Upon any such removal the Issuer may: (A) hold any notional proceeds (if any) arising as a consequence thereof and adjust the terms of payment and/or delivery in respect of the Securities; or (B) notionally reinvest such proceeds in other reference asset(s) if so permitted under the Conditions (including the reference asset(s) to which the Securities relate);

(ii) den betreffenden Basiswert nach Treu und Glauben anzupassen, indem sie das von einer Störung betroffene Instrument zu seinem marktgerechten Wert (der gleich Null sein kann) entfernt. Bei einer solchen Entfernung ist die Emittentin berechtigt: (A) alle fiktiven Erlöse, die sie daraus erzielt, einzubehalten und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anzupassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in einen anderen Basiswert bzw. in andere Basiswerte anzulegen, falls dies gemäß den Bedingungen gestattet ist (einschließlich des Basiswertes bzw. der Basiswerte, auf den bzw. auf die sich die Wertpapiere beziehen);

(iii) make any other adjustment to the Conditions as it considers appropriate

(iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die sie

**17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index**

in order to maintain the theoretical value of the Securities after adjusting for the relevant Hedging Disruption Event. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such adjustment will in no way affect the Issuer's obligations to make payment to the Holders not less than the minimum assured return of principal and/or interest or coupons on the relevant Settlement Date or Maturity Date, or Interest Payment Date, as applicable.

für geeignet hält, um den theoretischen Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag vorsehen, wird eine solche Anpassung in keiner Weise die Verpflichtung der Emittentin beeinflussen, Zahlungen an die Inhaber zu tätigen, die nicht geringer sind, als die zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Fälligkeitstag oder Zinszahlungstag.

6. PURCHASES, FURTHER ISSUES BY THE ISSUER AND PRESCRIPTION

- (a) Purchases. The Issuer or any Affiliate may purchase Securities at any price in the open market or by tender or private treaty. Any Securities so purchased may be held, surrendered for cancellation or reissued or resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original series of Securities.

In this General Condition 6(a) "**Affiliate**" means any entity controlled directly or indirectly, by the Issuer, any entity that controls, directly or indirectly, the Issuer, or

6. KÄUFE, WEITERE EMISSIONEN DURCH DIE EMITTENTIN UND VERJÄHRUNG

- (a) Käufe. Die Emittentin bzw. ihre Verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Wertpapiere zu einem beliebigen Preis am offenen Markt, im Tendersverfahren oder freihändig zu kaufen. Die solchermaßen erworbenen Wertpapiere können gehalten, zur Entwertung eingereicht oder erneut begeben bzw. erneut verkauft werden und auf diese Weise erneut begebene bzw. erneut verkaufte Wertpapiere werden für alle Zwecke als Bestandteil der ursprünglichen Wertpapierserie betrachtet.

In dieser Allgemeinen Bedingung 6(a) bedeutet „**Verbundenes Unternehmen**“ einen Rechtsträger, der von der Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird,

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

any entity under common control with the Issuer. As used herein “**control**” means the ownership of a majority of the voting power of the entity and “**controlled by**” and “**controls**” shall be construed accordingly.

der die Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder der von der Emittentin und einem Dritten gemeinsam beherrscht wird. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet „**beherrschen**“ das Innehaben einer Stimmrechtsmehrheit an dem Rechtsträger, und „**beherrscht werden**“ ist entsprechend zu verstehen.

(b) Further Issues. The Issuer shall be at liberty from time to time without the consent of the Holders or any of them to create and issue further securities so as to be consolidated with and form a single series with the Securities.

(b) Weitere Emissionen. Der Emittentin steht es frei, zu gegebener Zeit ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber weitere Emissionen in der Weise aufzulegen und durchzuführen, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden.

(c) Prescription. Any Security or Coupon which is capable of presentation and is not so presented by its due date for presentation shall be void, and its value reduced to zero, if not so presented within five years of such due date. For the avoidance of doubt, any Securities which are subject to provisions relating to their exercise shall be void, and their value shall be zero, if not exercised in accordance with their provisions.

(c) Verjährung. Ein Wertpapier oder Kupon, das bzw. der vorgelegt werden kann und nicht bis zu seinem Fälligkeitstag für die Vorlage vorgelegt wird, ist ungültig, und sein Wert wird auf Null herabgesetzt, wenn es bzw. er nicht innerhalb von fünf Jahren nach diesem Fälligkeitstag vorgelegt wird. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Wertpapiere, die Bestimmungen bezüglich ihrer Ausübung unterliegen, ungültig sind und ihr Wert auf Null herabgesetzt wird, wenn sie nicht gemäß ihrer Bestimmungen ausgeübt werden.

7. DETERMINATIONS AND MODIFICATIONS

7. FESTLEGUNGEN UND ÄNDERUNGEN

(a) Determinations. Any determination made by the Issuer shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

(a) Festlegungen. Eine von der Emittentin getroffene Festlegung ist für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

(b) Modifications. The Issuer may, without the consent of the Holders or any of them,

(b) Änderungen. Die Emittentin ist berechtigt, ohne die Zustimmung aller oder einzelner

modify any provision of the Conditions which is: (i) of a formal, minor or technical nature; (ii) made to correct a manifest error; or (iii) in its absolute discretion, not materially prejudicial to the interests of the Holders. Notice of any such modification will be given to the Holders in accordance with General Condition 4 but failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of any such modification.

Inhaber einholen zu müssen, eine Bestimmung der Bedingungen zu ändern, die: (i) formaler, unbedeutender oder technischer Natur ist, (ii) zur Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers vorgenommen wird, oder (iii) sich in ihrem ausschließlichen Ermessen nicht wesentlich auf die Interessen der Inhaber auswirkt. Solche Änderungen sind den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitzuteilen. Das Unterlassen oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung berührt jedoch nicht die Gültigkeit solcher Änderungen.

8. SUBSTITUTION

(a) Substitution of Issuer. The Issuer may at any time, without the consent of the Holders substitute for itself as principal obligor under the Securities any company (the "**Substitute**"), being any subsidiary or affiliate of the Issuer, subject to: (i) the obligation of the Substitute under the Securities being guaranteed by ABN AMRO Holding N.V.¹ ("**Holding**") (unless Holding is the Substitute); (ii) all actions, conditions and things required to be taken, fulfilled and done (including the obtaining of any necessary consents) to ensure that the Securities represent legal, valid and binding obligations of the Substitute having been taken, fulfilled and done and being in full force and effect; and (iii) the Issuer having given at least 30 days' prior notice of the date of such substitution to the Holders in accordance with General Condition 4. In the event of any substitution of the Issuer, any reference in the Conditions to the Issuer shall from such time be construed as a reference to

8. ERSETZUNG

(a) Ersetzung der Emittentin. Die Emittentin kann in ihrer Eigenschaft als Hauptschuldnerin der Wertpapiere jederzeit ohne die Zustimmung der Inhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle setzen (die „**Ersatzemittentin**“), bei der es sich um eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin handelt; dies gilt mit der Maßgabe, dass: (i) die Verpflichtung der Ersatzemittentin aus den Wertpapieren durch die ABN AMRO Holding N.V.² (die „**Holding**“) garantiert wird, es sei denn, die Holding ist die Ersatzemittentin; (ii) sämtliche Handlungen, Bedingungen und Maßnahmen, die vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Genehmigungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin begründen, vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen wurden und uneingeschränkt

¹ For the purpose of this paragraph AMRO Holding N.V. has been replaced by BNP Paribas S.A., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

² Für die Zwecke dieses Absatzes wurde AMRO Holding N.V. durch die BNP Paribas S.A. ersetzt, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

**17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index**

the Substitute.

wirksam und in Kraft sind; und (iii) die Emittentin den Inhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitteilt. Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gelten in den Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Emittentin von diesem Zeitpunkt an als Bezugnahmen auf die Ersatzemittentin.

(b) Substitution of Office. The Issuer shall have the right upon notice to the Holders in accordance with General Condition 4 to change the office through which it is acting and shall specify the date of such change in such notice.

(b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin hat das Recht, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 eine Änderung der Geschäftsstelle vorzunehmen, durch die sie als Emittentin handelt, wobei der Tag einer solchen Änderung in der betreffenden Mitteilung anzugeben ist.

9. TAXATION

The Issuer shall not be liable for or otherwise obliged to pay any tax, duty, withholding or other similar payment which may arise as a result of the ownership, transfer or exercise of any Securities. In relation to each Security the relevant Holder shall pay all Expenses as provided in the Product Conditions. All payments or, as the case may be, deliveries in respect of the Securities will be subject in all cases to all applicable fiscal and other laws and regulations (including, where applicable, laws requiring the deduction or withholding for, or on account of, any tax duty or other charge whatsoever). The Holder shall be liable for and/or pay any tax, duty or charge in connection with the ownership of and/or any transfer, payment or delivery in respect of the Securities held by such Holder. The Issuer shall have the right, but shall not be obliged, to withhold or deduct from any amount payable such amount, as shall be necessary to account for or to pay any such tax, duty, charge,

9. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung von Wertpapieren anfallen können. In Bezug auf jedes Wertpapier hat der jeweilige Inhaber alle Kosten gemäß den Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen in jedem Fall allen geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich – sofern zutreffend – Gesetzen, die Abzüge von bzw. Einbehalte für Steuern, Abgaben oder sonstige(n) Lasten jedweder Art vorschreiben). Der Inhaber haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von zahlbaren Beträgen solche

**17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index**

withholding or other payment.

Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind.

10. REPLACEMENT OF SECURITIES AND COUPONS

If any Security or Coupon is lost, stolen, mutilated, defaced or destroyed it may be replaced at the specified office of the Principal Agent (or such other place of which notice shall have been given to Holders in accordance with General Condition 4) upon payment by the claimant of the expenses incurred in connection therewith and on such terms as to evidence and indemnity as the Issuer may reasonably require. Mutilated or defaced Securities and Coupons must be surrendered before replacements will be issued.

10. ERSATZ VON WERTPAPIEREN UND KUPONS

Wenn ein Wertpapier oder Kupon verloren geht, gestohlen, beschädigt, verunstaltet oder vernichtet wird, kann es bzw. er in der angegebenen Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle (oder an einem anderen Ort, der den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wurde) nach Zahlung der im Zusammenhang damit entstandenen Auslagen durch den Anspruchsberechtigten und zu solchen Bedingungen hinsichtlich Nachweis und Schadloshaltung, die die Emittentin angemessener Weise verlangen kann, ersetzt werden. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere und Kupons sind abzugeben, bevor die Ersatzdokumente ausgegeben werden.

11. ADJUSTMENTS FOR EUROPEAN MONETARY UNION

(a) Redenomination. The Issuer may, without the consent of any Holder, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 elect that, with effect from the Adjustment Date specified in such notice, certain terms of the Securities shall be redenominated in euro. The election will have effect as follows:

- (i) where the Settlement Currency is the National Currency Unit of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary

11. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

(a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Inhaber durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 entscheiden, dass mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag, bestimmte Bestimmungen der Wertpapiere auf den Euro umgestellt werden. Diese Entscheidung wirkt sich wie folgt aus:

- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der

**17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index**

Union pursuant to the Treaty, such Settlement Currency shall be deemed to be an amount of euro converted from the original Settlement Currency into euro at the Established Rate, subject to such provisions (if any) as to rounding as the Issuer may decide and as may be specified in the notice, and after the Adjustment Date, all payments in respect of the Securities will be made solely in euro as though references in the Securities to the Settlement Currency were to euro;

Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgelegten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

(ii) where the Conditions contain a rate of exchange or any of the Conditions are expressed in a National Currency Unit (the "**Original Currency**") of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, such rate of exchange and/or any other terms of the Conditions shall be deemed to be expressed in or, in the case of a rate of exchange, converted for or, as the case may be into, euro at the Established Rate; and

(ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltenen Beträge als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

(iii) such other changes shall be made to the Conditions as the Issuer may decide to conform them to conventions then applicable to instruments expressed in euro.

(iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

- | | |
|---|---|
| <p>(b) Adjustment to Conditions. The Issuer may, without the consent of the Holders, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 make such adjustments to the Conditions as the Issuer may determine to be appropriate to account for the effect of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty on the Conditions.</p> <p>(c) Euro Conversion Costs. Notwithstanding General Condition 11(a) and/or General Condition 11(b), none of the Issuer, the Calculation Agent nor any Agent shall be liable to any Holder or other person for any commissions, costs, losses or expenses in relation to or resulting from the transfer of euro or any currency conversion or rounding effected in connection therewith.</p> <p>(d) Definitions Relating to European Economic and Monetary Union. In this General Condition, the following expressions have the meanings set out below.</p> | <p>(b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.</p> <p>(c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Allgemeinen Bedingung 11(a) und/oder der Allgemeinen Bedingung 11(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Inhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.</p> <p>(d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Allgemeinen Bedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung.</p> |
|---|---|

“**Adjustment Date**” means a date specified by the Issuer in the notice given to the Holders pursuant to this Condition which falls on or after the date on which the country of the Original Company³ or, as the case may be, the Settlement Currency first participates in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty;

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Inhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

³ The term “Original Company” has to be read “Original Currency”.

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

“**Established Rate**” means the rate for the conversion of the Original Currency or, as the case may be, the Settlement Currency (including compliance with rules relating to rounding in accordance with applicable European community regulations) into euro established by the Council of the European Union pursuant to Article 123 of the Treaty;

„**Festgelegter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

“**National Currency Unit**” means the unit of the currency of a country as those units are defined on the day before the country first participates in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty; and

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor dem Beginn an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

“**Treaty**” means the treaty establishing the European Community, as amended.

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.

12. AGENTS⁴

- (a) Principal Agent and Agents. The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of any agent (the “**Agent**”) and to appoint further or additional Agents, provided that no termination of appointment of the principal agent (the “**Principal Agent**”) shall become effective until a replacement Principal Agent shall have been appointed and provided that, if and to the extent that any of the Securities are listed on any stock exchange or publicly offered in any jurisdiction, there shall be an Agent having a specified office in each country required

12. BEAUFTRAGTE⁵

- (a) Hauptzahlstelle und Zahlstellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung einer Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) jederzeit zu ändern oder aufzuheben und weitere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufhebung der Bestellung der Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) erst mit der Bestellung einer Ersatz-Hauptzahlstelle wirksam wird, und dass es, wenn und solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder die Wertpapiere in einer Rechtsordnung öffentlich angeboten

⁴ BNP Paribas S.A., London branch, of 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA has been appointed as agent in England to receive service of process in England in any proceedings in England.

⁵ BNP Paribas S.A., Geschäftsstelle London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA ist als bevollmächtigter Prozessvertreter in England für alle Verfahren in England bestellt worden.

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

by the rules and regulation of each such stock exchange and each such jurisdiction and provided further that, if and to the extent that any of the Securities are in registered form, there shall be a Registrar and a Transfer Agent (which may be the Registrar), if so specified in the relevant Product Conditions. Notice of any appointment, or termination of appointment, or any change in the specified office, of any Agent will be given to Holders in accordance with General Condition 4. Each Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders or any of them. Any calculations or determinations in respect of the Securities made by an Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

werden, in jedem Land eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle geben muss, wo dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse und der betreffenden Rechtsordnung vorgeschrieben ist, und unter der weiteren Voraussetzung, dass es – falls und solange Wertpapiere in Form von Namenspapieren vorliegen – eine Registerstelle und eine Transferstelle (die mit der Registerstelle identisch sein kann) vorhanden sind, falls dies in den maßgeblichen Produktbedingungen vorgesehen ist. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung oder etwaige Änderungen der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle werden den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von einer Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

(b) Calculation Agent. The Issuer, acting through its address specified in the applicable Final Terms, shall undertake the duties of calculation agent (the “**Calculation Agent**” which expression shall include any successor calculation agent) in respect of the Securities unless the Issuer decides to appoint a successor Calculation Agent in accordance with the provisions below.⁶

(b) Berechnungsstelle. Die Emittentin, handelnd durch ihre Geschäftsstelle unter der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Anschrift, übernimmt die Pflichten der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“, wobei dieser Begriff jegliche nachfolgende Berechnungsstelle einschließt) in Bezug auf die Wertpapiere, es sei denn, die Emittentin entscheidet, gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine

⁶ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

**17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index**

Nachfolge-Berechnungsstelle zu
bestellen.⁷

The Issuer reserves the right at any time to appoint another institution as the Calculation Agent provided that no termination of appointment of the existing Calculation Agent shall become effective until a replacement Calculation Agent shall have been appointed. Notice of any termination or appointment will be given to the Holders in accordance with General Condition 4.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Institution als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Aufhebung der Bestellung der bisherigen Berechnungsstelle erst mit der Bestellung einer Ersatz-Berechnungsstelle wirksam wird. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung wird den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt.

The Calculation Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. Any calculations or determinations in respect of the Securities made by the Calculation Agent (whether or not the Issuer) shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber den Inhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Inhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von der Berechnungsstelle (gleich ob sie die Emittentin ist oder nicht) in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

The Calculation Agent may, with the consent of the Issuer (if it is not the Issuer), delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate.

Die Berechnungsstelle kann, mit Zustimmung der Emittentin (falls sie nicht die Emittentin ist), ihre Pflichten und Aufgaben an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet.

13. SURRENDER OF UNMATURED COUPONS

13. ABGABE NOCH NICHT FÄLLIGER KUPONS

Each Security should be presented for redemption, where applicable, together with all unmatured Coupons relating to it. Upon the due

Jedes Wertpapier ist gegebenenfalls zusammen mit allen noch nicht fälligen Kupons zur Rücknahme vorzulegen. Nach dem

⁷ Die aktuelle Berechnungsstelle ist: die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

**17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index**

date for redemption of any Security, where applicable, all unmatured Coupons relating thereto (whether or not attached) shall become void and no payment shall be made in respect thereof.

Fälligkeitstag für die Rücknahme eines Wertpapiers werden gegebenenfalls alle noch nicht fälligen Kupons in Bezug darauf (gleich ob sie beiliegen oder nicht) ungültig und es wird keine Zahlung in Bezug darauf geleistet.

14. CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999

14. GESETZ ÜBER VERTRÄGE (ZUGUNSTEN DRITTER) VON 1999 (*CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999*)

No rights are conferred on any person under the English Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 to enforce any Condition. The preceding sentence shall not affect any right or remedy of any person which exists or is available apart from that Act.

Nach dem Gesetz über englische Verträge (zugunsten Dritter) von 1999 (*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*) werden keine Rechte auf Personen übertragen, um Bedingungen durchzusetzen. Der vorausgehende Satz hat keinerlei Auswirkungen auf Rechte oder Rechtsmittel jeglicher Personen, die außerhalb dieses Gesetzes bestehen oder verfügbar sind.

**CONDITIONS: PRODUCT CONDITIONS
RELATING TO INDEX OPEN END CERTIFICATES**

The Product Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be attached to the Global Security representing the Securities.

1. DEFINITIONS

“**Agent**” means each of the Principal Agent and Agent(s), each as specified in the applicable Final Terms, each acting through its specified office and together, the “**Agents**”, which expression shall include any other Agent appointed pursuant to the provisions of General Condition 12;

“**Business Day**” means, unless otherwise specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments in London and a day on which each Clearing Agent is open for business;

“**Cash Amount**” means an amount determined by the Calculation Agent in accordance with the formula specified as such in the definition of the

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES**

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONEN

„**Zahlstelle**“ bezeichnet jeweils die Hauptzahlstelle und die Zahlstelle(n), die jeweils in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben sind und über ihre jeweiligen Geschäftsstellen handeln und zusammen als die „**Zahlstellen**“ bezeichnet werden, wobei dieser Begriff auch alle sonstigen Zahlstellen umfasst, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 12 bestellt werden;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle nach der Formel, gegebenenfalls abzüglich Kosten, die in der

**17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index**

relevant Series in the applicable Final Terms, less Expenses provided that the Cash Amount shall not be less than zero. The Cash Amount shall be converted into the Settlement Currency at the prevailing Exchange Rate, if applicable, and rounded to the nearest two decimal places in the Settlement Currency, 0.005 being rounded downwards;

Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, ermittelten Betrag; dies gilt mit der Maßgabe, dass der Auszahlungsbetrag nicht geringer als Null ist. Der Auszahlungsbetrag ist zu dem geltenden Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, sofern relevant, wobei der Betrag in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet wird (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

“Clearing Agent” means each clearing agent and clearance system specified as such in the applicable Final Terms and such further or alternative clearing agent(s) or clearance system(s) as may be approved by the Issuer from time to time and notified to the Holders in accordance with General Condition 4 (each a **“Clearing Agent”** and together the **“Clearing Agents”**);

„Clearingstelle“ bezeichnet jede Clearingstelle und jedes Clearingsystem, die bzw. das als solche(s) in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist bzw. sind, sowie alle weiteren oder alternativen Clearingstellen bzw. Clearingsysteme, die von Zeit zu Zeit von der Emittentin zugelassen und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt werden (einzeln jeweils als **„Clearingstelle“** und zusammen als **„Clearingstellen“** bezeichnet);

“Entitlement” means the entitlement (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, subject to any adjustment in accordance with Product Condition 4;

„Bezugsverhältnis“ bezeichnet das Bezugsverhältnis (falls relevant), das als solches in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

“Exchange” means the exchange or quotation system from which the Index Sponsor takes the prices of the shares or other securities that comprise the Index (the **“Shares”**) to compute the Index or any successor to such exchange or quotation system;

„Börse“ bezeichnet die Börse bzw. das Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index Sponsor zur Berechnung des Index die Kurse der Aktien oder anderer Wertpapiere entnimmt, aus denen sich der Index zusammensetzt (die **„Aktien“**), oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

“Exchange Rate” means the rate of exchange between the Underlying Currency and the Settlement Currency as determined by the Calculation Agent by reference to such sources as the Calculation Agent may reasonably

„Wechselkurs“ bezeichnet den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgestellt wird, die von der

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

determine to be appropriate at such time;

Berechnungsstelle nach alleinigen Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden;

“**Exercise**” means a Holder’s right to exercise the Securities, in accordance with Product Condition 3;

„**Ausübung**“ bezeichnet das Recht eines Inhabers, die Wertpapiere gemäß der Produktbedingung 3 auszuüben;

“**Exercise Date**” means the date specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Exercise Time**” means the time specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Expenses**” means all taxes, duties and/or expenses, including all applicable depository, transaction or exercise charges, stamp duties, stamp duty reserve tax, issue, registration, securities transfer and/or other taxes or duties arising in connection with (i) the exercise of such Security and/or (ii) any payment due following exercise or otherwise in respect of such Security;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

“**Final Exchange Rate**” means the Exchange Rate on the Issuer Call Date or the Exercise Date;

„**Endgültiger Wechselkurs**“ bezeichnet den Wechselkurs am Kündigungstag der Emittentin oder am Ausübungstag;

“**Final Reference Price**” means, unless specified otherwise in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

Time on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant;

Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag der Emittentin, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

“**Final Terms**” means the document containing the specific terms relating to the Securities;

„**Endgültige Bedingungen**“ bezeichnet das Dokument, das die spezifischen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren enthält;

“**Index**” means the index specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, subject to Product Condition 4;

„**Index**“ bezeichnet den Index, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie der anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, vorbehaltlich der Produktbedingung 4;

“**Index Fee**” means the fee (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, which fee will accrue on a daily basis and be calculated by the Calculation Agent on each Trading Day in accordance with the formula (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„**Indexgebühr**“ bezeichnet die Gebühr (sofern zutreffend), die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Diese Gebühr fällt täglich an und wird von der Berechnungsstelle an jedem Handelstag anhand der Formel (sofern zutreffend) berechnet, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

**17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index**

“Index Sponsor” means corporation or other entity that (a) is responsible for setting and reviewing the rules and procedures and the methods of calculation and adjustments, if any, related to the relevant Index and (b) announces (directly or through an agent) the level of the relevant Index on a regular basis during each Trading Day and references to Index Sponsor shall include any successor index sponsor pursuant to Product Condition 4;

„**Index Sponsor**“ bezeichnet die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Festlegung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des maßgeblichen Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den maßgeblichen Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht, wobei Bezugnahmen auf den Index Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

“Initial Exchange Rate” means the Exchange Rate at the Valuation Time on the Pricing Date;

„**Anfänglicher Wechselkurs**“ bezeichnet den Wechselkurs zum Bewertungszeitpunkt am Preisfeststellungstag;

“Initial Reference Price” means, unless specified otherwise in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Issue Date;

„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Ausgabetag;

“Issue Date” means the date specified as such in the applicable Final Terms;

„**Ausgabetag**“ bezeichnet den Tag, der als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“Issuer” means ABN AMRO Bank N.V. incorporated in The Netherlands with its statutory seat in Amsterdam acting through its principal office or its branch in London or such further or other branches as may be specified in the applicable Final Terms⁸;

„**Emittentin**“ bezeichnet die ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit eingetragenen Sitz in Amsterdam, die über ihre Hauptgeschäftsstelle oder Niederlassung in London oder andere Niederlassungen handelt, wie gegebenenfalls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben⁹;

⁸ The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁹ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

“Issuer Call” means termination of the Securities by the Issuer in accordance with Product Condition 3;

„Kündigung durch die Emittentin“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 3;

“Issuer Call Commencement Date” means the date specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“Issuer Call Date” means the day specified as such in the notice delivered by the Issuer in accordance with Product Condition 3 and, if such day is not a Trading Day, means the first succeeding Trading Day unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case the Issuer Call Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the Relevant Number of Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been the Issuer Call Date. In that case (i) the last day of the Relevant Number of Trading Days shall be deemed to be the Issuer Call Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent deems relevant;

„Kündigungstag der Emittentin“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 3 genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Kündigungstag der Emittentin der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als Kündigungstag der Emittentin (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

“Issuer Call Notice Period” means the period specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„Kündigungsfrist der Emittentin“ bezeichnet die Frist, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

“**Launch Date**” means the date specified as such in the applicable Final Terms;

„**Auflegungstag**“ bezeichnet den Tag, der als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Maintenance Fee**” means any fees or costs which would be incurred by a person entering into hedging arrangements, whether at the inception of the hedge and/or liquidation of corresponding hedge, or on simultaneous liquidation and re-establishment of a hedge, as determined by the Calculation Agent at the Valuation Time on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, but subject to the Maximum Maintenance Fee;

„**Absicherungsgebühr**“ bezeichnet sämtliche Gebühren oder Kosten, die einer Person im Zusammenhang mit dem Abschluss von Absicherungsgeschäften entstehen, gleich ob bei Beginn eines Absicherungsgeschäfts und/oder bei Auflösung des entsprechenden Absicherungsgeschäfts oder bei Auflösung und gleichzeitigem Neuabschluss eines Absicherungsgeschäfts, wie von der Berechnungsstelle zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag der Emittentin festgestellt, wobei jedoch die Maximale Absicherungsgebühr nicht überschritten werden darf;

“**Market Disruption Event**” means each event specified as such in Product Condition 4 and any Additional Market Disruption Event specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 4 als Marktstörung angegeben ist sowie jede Zusätzliche Marktstörung, die in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Maximum Maintenance Fee**” means the fee specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms. The Calculation Agent may, on a daily basis, reset the Maximum Maintenance Fee in its sole discretion having regard to prevailing market conditions and such other factors as the Calculation Agent deems relevant in determining the costs associated with hedging its obligations in respect of the Securities;

„**Maximale Absicherungsgebühr**“ bezeichnet die Gebühr, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Die Berechnungsstelle kann auf täglicher Basis die Maximale Absicherungsgebühr nach ihrem alleinigen Ermessen neu festsetzen, wobei die jeweils vorherrschenden Marktbedingungen sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Bestimmung der Kosten, die mit der Absicherung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden;

“**Payment Day**” means a day (other than a

„**Zahlungstag**“ bezeichnet einen Tag (mit

**17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index**

Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign exchange currency deposits) in the principal financial centre for the Settlement Currency or, if the Settlement Currency is euro, any day on which the Trans-European Automated Real-time Gross-settlement Express Transfer (TARGET) System is open;

“Pricing Date” means the date or dates specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, subject to adjustment by the Issuer if, in adverse market conditions, in the opinion of the Issuer, the circumstances so require;

“Related Exchange” means an options or futures exchange or quotation system on which options contracts or futures contracts or other derivatives contracts on the Index are traded;

“Relevant Number of Trading Days” means the number of Trading Days, if any, specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“Securities” means each Series of the index open end certificates specified in the applicable Final Terms and each such certificate a **“Security”**. References to the term **“Securities”** and **“Security”** shall be construed severally with respect to each Series specified in the applicable Final Terms;

Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System* zur Verfügung steht;

„Preisfeststellungstag“ bezeichnet den Tag oder die Tage, der bzw. die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist bzw. sind, vorbehaltlich von Änderungen durch die Emittentin, wenn bei nachteiligen Marktbedingungen eine solche Änderung nach Ansicht der Emittentin unter den gegebenen Umständen erforderlich ist;

„Zugehörige Börse“ bezeichnet eine Börse bzw. ein Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden;

„Maßgebliche Anzahl von Handelstagen“ bezeichnet die Anzahl von Handelstagen (sofern relevant), die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„Wertpapiere“ bezeichnet jede Serie der Index Open End Zertifikate auf Indizes, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, wobei jedes dieser Zertifikate als **„Wertpapier“** bezeichnet wird. Bezugnahmen auf die Begriffe **„Wertpapiere“** und **„Wertpapier“** gelten als separate Bezugnahme auf die jeweilige Serie, wie sie jeweils in den anwendbaren Endgültigen

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

Bedingungen angegeben ist;

“**Series**” means each series of Securities set out in the applicable Final Terms;

„**Serie**“ bezeichnet jede Serie von Wertpapieren, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Settlement Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Settlement Date**” means the date specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den Tag, der als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Trading Day**” means, unless specified otherwise in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, any day on which the Index Sponsor should calculate and publish the closing level of the Index according to its rules;

„**Handelstag**“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Tag, an dem der Index Sponsor gemäß den Indexregeln den Schlusstand des Index berechnen und veröffentlichen sollte;

“**Underlying Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Valuation Date**” means the date or dates specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case the Valuation Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the Relevant Number of Trading Days immediately following the original date which

„**Bewertungstag**“ bezeichnet den Tag bzw. die Tage, der bzw. die als solche(r) in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist bzw. sind, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Marktstörung vorliegt, als Bewertungstag, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag

**17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index**

(but for the Market Disruption Event) would have been a Valuation Date. In that case (i) the last day of the Relevant Number of Trading Days shall be deemed to be the Valuation Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines to be relevant; and

folgen, der ursprünglich ein Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

“**Valuation Time**” means the time with reference to which the Index Sponsor calculates the closing level of the Index, or such other time as the Issuer may determine in its absolute discretion and notify to Holders in accordance with General Condition 4.

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index Sponsor den Schlussstand des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem ausschließlichen Ermessen festgelegt und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

Terms in capitals which are not defined in these Product Conditions shall have the meanings ascribed to them in the General Conditions.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. FORM

2. FORM

The Securities are represented by a Global Security (the “**Global Security**”) which will be deposited with the Clearing Agent and will be transferable only in accordance with the applicable law and the rules and procedures of the relevant Clearing Agent through whose systems the Securities are transferred. Each person (other than another Clearing Agent) who is for the time being shown in the records of the relevant Clearing Agent as the owner of a particular unit quantity of the Securities (in which regard any certificate or other document issued by the relevant Clearing Agent as to the unit quantity of the Securities standing to the

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft. Die Globalurkunden werden bei der Clearingstelle hinterlegt und gemäß dem anwendbaren Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der jeweiligen Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen. Jede Person (mit Ausnahme einer anderen Clearingstelle), die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Unterlagen der jeweiligen Clearingstelle als Eigentümer einer bestimmten Stückzahl der Wertpapiere eingetragen ist (wobei von der jeweiligen Clearingstelle

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

credit of the account of any person shall be conclusive and binding for all purposes except in the case of manifest error) shall be treated by the Issuer and each Agent as the holder of such unit quantity of the Securities (and the term "Holder" shall be construed accordingly) for all purposes, other than with respect to any payment and / or delivery obligations, the right to which shall be vested as regards the Issuer and the Agents, solely in the bearer of the Global Security.

ausgestellte Bescheinigungen oder andere Dokumente bezüglich der Stückzahl der Wertpapiere, die dem Konto einer Person gutgeschrieben sind, für alle Zwecke beweiskräftig und bindend sind, außer im Falle eines offensichtlichen Fehlers), wird von der Emittentin und jeder Zahlstelle als Inhaber dieser Stückzahl der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „Inhaber“ ist in diesem Sinne auszulegen), und zwar für alle Zwecke, außer in Bezug auf eine Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtung, bei der das entsprechende Recht gegenüber der Emittentin und den Zahlstellen ausschließlich beim Inhaber der Globalurkunde liegt.

3. RIGHTS AND PROCEDURES

- (a) Exercise. The Securities are exercisable by delivery of a Notice prior to the Exercise Time on the Exercise Date.
- (b) Issuer Call. The Issuer may terminate, subject to a valid Exercise, the Securities, in whole but not in part on any Business Day, by giving Holders at least the Issuer Call Notice Period notice of its intention to terminate the Securities, such notice to be given at any time from (and including) the Issuer Call Commencement Date. Any such notice shall be given in accordance with the provisions of General Condition 4, and shall specify the Issuer Call Date.
- (c) Cash Settlement. Each Security upon due Exercise or termination pursuant to an Issuer Call, and subject to the delivery by

3. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Ausübung. Die Wertpapiere können an dem Ausübungstag durch Einreichung einer Erklärung vor dem Ausübungszeitpunkt ausgeübt werden.
- (b) Kündigung durch die Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag kündigen, indem die Emittentin den Inhabern ihre Kündigungsabsicht mit einer Frist mitteilt, die mindestens der Kündigungsfrist der Emittentin entsprechen muss. Eine solche Mitteilung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) abgegeben werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 4 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Barausgleich. Jedes Wertpapier verbrieft das Recht des Inhabers, nach ordnungsgemäßer Ausübung oder

**17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index**

the Holder of a duly completed Notice and to certification as to non-U.S. beneficial ownership entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Amount.

Beendigung aufgrund einer Kündigung durch die Emittentin den Auszahlungsbetrag von der Emittentin zu erhalten, vorausgesetzt, der Inhaber hat eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung sowie eine Bescheinigung, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer nicht um eine US-Person handelt, eingereicht.

(d) Payment Day. If the date for payment of any amount in respect of the Securities is not a Payment Day, the Holder shall not be entitled to payment until the next following Payment Day and shall not be entitled to any interest or other payment in respect of such delay.

(d) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Inhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

(e) General. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, none of the Issuer, the Calculation Agent and any Agent shall have any responsibility for any errors or omissions in the calculation of any Cash Amount.

(e) Allgemeines. Sofern keine grobe Fahrlässigkeit bzw. kein vorsätzliches Fehlverhalten seitens der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer Zahlstelle vorliegt, sind diese nicht für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung von Auszahlungsbeträgen verantwortlich.

(f) Notice. All payments shall be subject to the delivery of a duly completed notice (a "Notice") to a Clearing Agent with a copy to the Principal Agent. The form of the Notice may be obtained during normal business hours from the specified office of each Agent.

(f) Erklärung. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Erklärung (eine „Erklärung“) bei einer Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle. Der Erklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

A Notice shall:

In der Bescheinigung ist:

(i) specify the number of Securities to which it relates;

(i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

- | | |
|--|--|
| <p>(ii) specify the number of the account with the Clearing Agent to be debited with the Securities to which it relates;</p> | <p>(ii) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind, auf die sich die Erklärung bezieht;</p> |
| <p>(iii) irrevocably instruct and authorise the Clearing Agent to debit on or before the Settlement Date such account with such Securities;</p> | <p>(iii) die Clearingstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;</p> |
| <p>(iv) specify the number of the account with the Clearing Agent to be credited with the Cash Amount (if any) for such Securities;</p> | <p>(iv) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, dem der Auszahlungsbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;</p> |
| <p>(v) certify that neither the person delivering the Notice nor any person on whose behalf the Notice is being delivered is a U.S. person or a person within the United States. As used herein, "U.S. person" means (A) an individual who is a resident or a citizen of the United States; (B) a corporation, partnership or other entity organised in or under the laws of the United States or any political subdivision thereof or which has its principal place of business in the United States; (C) any estate or trust which is subject to United States federal income taxation regardless of the source of its income; (D) any trust if a court within the United States is able to exercise primary supervision over the administration of the trust and if one or more United States trustees have the authority to control all substantial decisions of the trust; (E) a pension plan for the employees, officers or principals of a corporation, partnership or other entity described in (B) above; (F) any entity organised</p> | <p>(v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Erklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Erklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „US-Person“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen</p> |

**17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index**

principally for passive investment, 10 per cent. or more of the beneficial interests in which are held by persons described in (A) to (E) above if such entity was formed principally for the purpose of investment by such persons in a commodity pool the operator of which is exempt from certain requirements of Part 4 of the United States Commodity Futures Trading Commission's regulations by virtue of its participants being non-U.S. persons; or (G) any other **"U.S. person"** as such term may be defined in Regulation S under the United States Securities Act of 1933, as amended, or in regulations adopted under the United States Commodity Exchange Act; and

Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10% im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tötigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (United States Commodity Futures Trading Commission) befreit ist; oder (G) jede andere **„US-Person“** im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (United States Securities Act of 1933) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (United States Commodity Exchange Act) erlassen wurden; und

(vi) authorise the production of such Notice in any applicable administrative or legal proceedings.

(vi) der Vorlage dieser Erklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

(g) Verification. In respect of each Notice, the relevant Holder must provide evidence

(g) Nachweis. Bei jeder Erklärung hat der betreffende Inhaber seinen Bestand an

**17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index**

reasonably satisfactory to the Principal Agent of its holding of such Securities.

solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellenden Weise nachzuweisen.

(h) Settlement. The Issuer shall pay or cause to be paid the Cash Amount (if any) for each Security with respect to which a Notice has been delivered to the account specified in the relevant Notice for value on the Settlement Date.

(h) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Auszahlungsbetrags (sofern zutreffend) für jedes Wertpapier, für das eine Erklärung eingereicht wurde, mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf das Konto zu leisten bzw. zu veranlassen, das in der betreffenden Erklärung angegeben ist.

(i) Determinations. Failure properly to complete and deliver a Notice may result in such notice being treated as null and void. Any determination as to whether a Notice has been properly completed and delivered shall be made by the Principal Agent and shall be conclusive and binding on the Issuer and the relevant Holder. Subject as set out below, any Notice so determined to be incomplete or not in proper form, or which is not copied to the Principal Agent immediately after being delivered to a Clearing Agent as provided in the Conditions shall be void.

(i) Feststellungen. Wird eine Erklärung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht, so wird sie unter Umständen als ungültig behandelt. Jegliche Feststellung dahingehend, dass eine Erklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Inhaber endgültig und verbindlich. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen gilt jede Erklärung als ungültig, die auf die vorstehend beschriebene Art und Weise für unvollständig oder nicht ordnungsgemäß befunden oder die nicht unmittelbar nach ihrer Einreichung bei einer Clearingstelle in Kopie der Hauptzahlstelle vorgelegt wird, wie in den Bedingungen vorgesehen.

If such Notice is subsequently corrected to the satisfaction of the Principal Agent, it shall be deemed to be a new Notice submitted at the time such correction is delivered to such Clearing Agent and copied to the Principal Agent.

Wird eine solche Erklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Erklärung, die erst im Zeitpunkt der Einreichung der berichtigten Erklärung bei der betreffenden Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle erfolgt ist.

Any Security with respect to which a Notice has not been duly completed and delivered in the manner set out above by the time

Jedes Wertpapier, für welches eine Erklärung nicht auf die vorstehend beschriebene Art und Weise bis zu dem in

**17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index**

specified in Product Condition 3 shall become void.

der Produktbedingung 3 angegebenen Zeitpunkt ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, wird ungültig.

The Principal Agent shall use its best efforts promptly to notify the relevant Holder if it has determined that a Notice is incomplete or not in proper form. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, neither the Issuer nor the Principal Agent shall be liable to any person with respect to any action taken or omitted to be taken by it in connection with such determination or the notification of such determination to a Holder.

Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Erklärung unvollständig ist oder nicht den Formvorschriften entspricht, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Inhaber unverzüglich mitzuteilen. Sofern keine grobe Fahrlässigkeit bzw. kein vorsätzliches Fehlverhalten seitens der Emittentin oder der Hauptzahlstelle vorliegt, haften diese nicht für ihre Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit einer solchen Feststellung oder der Mitteilung einer solchen Feststellung an einen Inhaber.

(j) Delivery of a Notice. Delivery of a Notice by or on behalf of a Holder shall be irrevocable with respect to the Securities specified and no Notice may be withdrawn after receipt by a Clearing Agent as provided above. After the delivery of a Notice, the Securities which are the subject of such notice may not be transferred.

(j) Einreichung einer Erklärung. Die Einreichung einer Erklärung durch oder für einen Inhaber gilt im Hinblick auf die darin angegebenen Wertpapiere als unwiderruflich, und eine Erklärung kann nach ihrem Eingang bei einer Clearingstelle nicht mehr zurückgenommen werden. Nach Einreichung einer Erklärung dürfen die Wertpapiere, die Gegenstand der betreffenden Erklärung sind, nicht mehr übertragen werden.

(k) Exercise and Settlement Risk. Exercise and settlement of the Securities is subject to all applicable laws, regulations and practices in force at the relevant time and neither the Issuer nor any Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect the transactions contemplated, after using all reasonable efforts, as a result of any such laws, regulations or practices. Neither the Issuer nor the Agents shall under any circumstances be liable for any acts or defaults of any

(k) Ausübungs- und Abwicklungsrisiko. Die Ausübung und Abwicklung der Wertpapiere unterliegt allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Praktiken, die zu dem jeweiligen Zeitpunkt in Kraft sind, und weder die Emittentin noch eine Zahlstelle übernimmt eine Haftung gleich welcher Art für den Fall, dass sie trotz aller zumutbaren Anstrengungen aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften oder Praktiken nicht in der Lage sein sollte, die vorgesehenen Geschäfte auszuführen. Weder die Emittentin noch die Zahlstellen haften unter irgendwelchen Umständen für

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

Clearing Agent in relation to the performance of its duties in relation to the Securities.

Handlungen oder Versäumnisse einer Clearingstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten in Bezug auf die Wertpapiere.

4. ADJUSTMENTS

- (a) Market Disruption. The Calculation Agent shall as soon as reasonably practicable under the circumstances notify the Holders in accordance with General Condition 4 if it determines that a Market Disruption Event has occurred.

“Market Disruption Event” means the occurrence or existence on any Trading Day during the one hour period that ends at the official close of trading on the Exchange or any Related Exchange of any suspension of or limitation imposed on trading (by reason of movements in price reaching or exceeding limits permitted by the relevant exchange or otherwise):

- (i) on any Exchange(s) in securities that comprise 20 per cent or more of the level of the relevant Index (as determined by the Calculation Agent) if, in the determination of the Calculation Agent, such suspension or limitation is material. For the purpose of determining whether such suspension or limitation is material, if trading in a security included in the Index is suspended or materially limited at that time, then the relevant percentage contribution of that security to the level of the Index shall be based on a comparison of (x) the portion of the level of the Index attributable to that security relative to (y) the overall level of the Index, in each case immediately before that

4. ANPASSUNGEN

- (a) Marktstörung. Sobald dies bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt unter den Umständen möglich ist, hat die Berechnungsstelle den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 die Festlegung des Eintritts einer Marktstörung mitzuteilen.

„Marktstörung“ bezeichnet das Eintreten oder Bestehen an einem Handelstag, dass der Handel in der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt ist (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse oder anderweitig gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden):

- (i) an einer oder mehreren Börse(n) in Wertpapieren, aus denen sich der betreffende Index zu mindestens 20 Prozent zusammensetzt (wie von der Berechnungsstelle festgelegt), wenn es sich nach Feststellung durch die Berechnungsstelle um eine wesentliche Aussetzung oder Beschränkung handelt. Für die Feststellung, ob eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist, wenn der Handel in einem im Index enthaltenen Wertpapier zu dem betreffenden Zeitpunkt ausgesetzt oder wesentlich beschränkt ist, wird der jeweilige prozentuale Anteil dieses Wertpapiers am Indexstand durch Vergleich des (x) Anteils des Indexstandes, der

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

suspension or limitation; or

diesem Wertpapier zuzurechnen ist, im Verhältnis zum (y) Gesamtstand des Index, und zwar jeweils unmittelbar vor einer solchen Aussetzung oder Beschränkung, ermittelt; oder

(ii) on any Related Exchange in any options contracts or futures contracts or other derivatives contracts relating to the relevant Index.

(ii) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf den betreffenden Index.

In any event, a limitation on the hours and number of days of trading will not constitute a Market Disruption Event if it results from an announced change in the regular business hours of the relevant exchange, but a limitation on trading imposed during the course of the day by reason of movements in price otherwise exceeding levels permitted by the relevant exchange may, if so determined by the Calculation Agent, constitute a Market Disruption Event.

Eine Beschränkung der Handelszeiten und der Anzahl der Handelstage stellt keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

(b) Adjustments to Index. The Calculation Agent shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with General Condition 4 of any determination made by it pursuant to paragraphs (1), (2), (3) or (4) below.

(b) Anpassungen des Index. Die Berechnungsstelle wird den Inhabern sämtliche Festlegungen, die sie gemäß der folgenden Absätze (1), (2), (3) oder (4) getroffen hat, gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 so bald wie möglich mitteilen.

(1) If the Index is (A) not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and announced by a successor to the Index Sponsor (the "**Successor Sponsor**") acceptable to the Calculation Agent; or (B) replaced by a successor index using, in the determination of the Calculation Agent, the same or a substantially similar formula for and method of

(1) Wird der Index (A) nicht mehr von dem Index Sponsor sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsor (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel

**17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index**

calculation as used in the calculation of the Index, then (in either case) the Index will be deemed to be the index so calculated and announced by such Successor Sponsor or that successor index, as the case may be.

und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.

(2) If (A) on or prior to the Valuation Date or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, makes a material change in the formula for or the method of calculating the Index or in any other way materially modifies the Index (other than a modification prescribed in that formula or method to maintain the Index in the event of changes in constituent securities and other routine events); or (B) on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor fails to calculate and/or publish the Index; then (in either case) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price using, in lieu of a published level(s) for the Index on the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be, the level for the Index as determined by the Calculation Agent in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the change or failure, but using only those securities that comprised the Index immediately prior to the change or failure (other than those securities that have since ceased to be listed on the Exchange or any other exchange on which the Shares are listed) or, in the case of a material modification of the Index only, the Calculation Agent shall deem such modified Index to be the Index so calculated and announced or shall terminate the

(2) Wenn der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor (A) an oder vor dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexwertpapiere und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) den Index an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis festzustellen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstands an dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgesetzt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Wertpapiere zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Wertpapiere, deren Notierung an der Börse oder einer anderen Börse, an der die Aktien notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Bei einer

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

Securities by giving notice in accordance with General Condition 4.

wesentlichen Änderung des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 kündigen.

(3) If, at any time, any of the events specified in (A) to (H) below occurs and the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor has not in the opinion of the Calculation Agent made an appropriate adjustment to the level of the Index in order to account fully for such event, notwithstanding that the rules published or applied by the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor pertaining to the Index have been applied, the Calculation Agent shall make such adjustment to the level of the Index as it considers appropriate in order to so account: (A) a distribution or dividend to existing holders of the Shares of (i) Shares; or (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of liquidation of the issuer of the Shares equally or proportionately with such payments to holders of Shares or (iii) any other type of securities, rights or warrants or other assets, in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the prevailing market price; (B) a free distribution or dividend of any Shares to existing holders by way of bonus, capitalisation or similar issue; (C) an extraordinary dividend; (D) any cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four

(3) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt eines der nachstehend unter (A) bis (H) aufgeführten Ereignisse eintritt und der Index Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung kamen, nach Auffassung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstands vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, hat die Berechnungsstelle die von ihr als angemessen erachteten Anpassungen des Indexstands vorzunehmen, um einem solchen Ereignis Rechnung zu tragen: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (i) der Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem

**17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index**

quarterly periods; (E) any non-cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (F) any other extraordinary cash or non-cash dividend on, or distribution with respect to, the Shares which is, by its terms or declared intent, declared and paid outside the normal operations or normal dividend procedures of the relevant issuer, provided that, in all cases, the related ex-dividend date occurs during the period from but including the Issue Date up to and excluding the Valuation Date or the Issuer Call Date; (G) a distribution of cash dividends on the Shares equal to or greater than 8 per cent. per annum of the then current market value of the Shares; (H) any other similar event having dilutive or concentrative effect on the theoretical value of the Shares.

geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Gratisaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (F) eine sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder eine Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekanntgegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendentag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Bewertungstag oder dem Kündigungstag der Emittentin (jeweils ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 Prozent p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des rechnerischen Werts der Aktien zur Folge hat.

(4) The Issuer reserves the right to issue further certificates, make adjustments

(4) Die Emittentin behält sich das Recht vor, weitere Zertifikate zu begeben,

**17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index**

or to distribute to the Holders any rights in connection with the Securities as it reasonably believes are appropriate in circumstances where an event or events occur which the Issuer (in its absolute discretion and notwithstanding any adjustments previously made to the Securities) believes should in the context of the issue of Securities and its obligations hereunder, give rise to such further issue, adjustment or distribution, provided that such adjustment is considered by the Calculation Agent to be appropriate generally (without considering the individual circumstances of any Holder or the tax or other consequences of such adjustment in any particular jurisdiction) or is required to take account of provisions of the laws of the relevant jurisdiction or the practices of the Exchange.

diejenigen Anpassungen vorzunehmen oder diejenigen Rechte im Zusammenhang mit den Wertpapieren an die Inhaber zu gewähren, die die Emittentin nach ausschließlichem Ermessen als zweckmäßig erachtet, wenn ein oder mehrere Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin (nach ihrem alleinigen Ermessen und ungeachtet etwaiger vorhergehender Anpassungen der Wertpapiere) im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere und ihrer Verpflichtungen hieraus Anlass zu solchen weiteren Emissionen, Anpassungen oder der Gewährung von Rechten geben, sofern eine solche Anpassung von der Berechnungsstelle als allgemein zweckmäßig erachtet wird (ohne Berücksichtigung der persönlichen Situation eines Inhabers oder der steuerlichen oder sonstigen Folgen einer solchen Anpassung in bestimmten Rechtsordnungen) oder erforderlich ist, um den gesetzlichen Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung oder der Praxis der Börse Rechnung zu tragen.

(c) The Calculation Agent may make adjustments to the Conditions in order to account for any such event if it considers it appropriate to do so. The Calculation Agent shall, as soon as practicable after receipt of any written request to do so, advise a Holder of any determination made by it pursuant to this Product Condition 4 on or before the date of receipt of such request. The Calculation Agent shall make available for inspection by Holders copies of any such determinations. In making any such determinations and calculations in respect of the Securities, the Calculation Agent shall act at all times in good faith and a commercially reasonable manner.

(c) Sofern die Berechnungsstelle dies als angemessen erachtet, kann sie die Bedingungen anpassen, um den vorgenannten Ereignissen Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle wird einem Inhaber, sobald dies nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage möglich ist, sämtliche Feststellungen mitteilen, die sie gemäß dieser Produktbedingung 4 an bzw. vor dem Tag des Eingangs einer solchen Anfrage getroffen hat. Die Berechnungsstelle hat den Inhabern Kopien der vorgenannten Feststellungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Bei der Vornahme sämtlicher Feststellungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere wird die

**17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index**

Berechnungsstelle stets nach Treu und
Glauben und in wirtschaftlich
angemessener Weise handeln.

5. EFFECT OF FINAL TERMS

The Final Terms applicable to any Series of Securities may specify amendments to these Product Conditions in so far as they apply to that Series. Notwithstanding the foregoing, consideration will be given as to whether such amendments constitute "significant new factors" and consequently trigger the need for a supplement to the Base Prospectus (as defined in the Final Terms) under Article 16 of Directive 2003/71/EC.

6. GOVERNING LAW

The Conditions pertaining to the Securities shall be governed by and shall be construed in accordance with English law.

**5. AUSWIRKUNGEN DER ENDGÜLTIGEN
BEDINGUNGEN**

Die Endgültigen Bedingungen, die für jede Serie von Wertpapieren gelten, können Änderungen gegenüber diesen Produktbedingungen enthalten, insoweit sie für diese Serie gelten. Ungeachtet des Vorstehenden wird geprüft, ob solche Änderungen „wichtige neue Umstände“ sind und somit die Notwendigkeit eines Nachtrags zum Basisprospekt (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) gemäß Artikel 16 der Verordnung 2003/71/EC, auslöst.

6. ANWENDBARES RECHT

Die Bedingungen bezüglich der Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden nach diesem ausgelegt.

ISSUE SPECIFIC CONDITIONS

EMISSIONSSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

Terms used herein shall be deemed to be defined as such for the purposes of the General Conditions and the Product Conditions applicable to each Series of Certificates described herein (the “relevant Product Conditions”) as set forth in the Base Prospectus relating to Certificates dated 1 July 2006 (the “Base Prospectus”) as supplemented from time to time which constitutes a base prospectus for the purposes of the Prospectus Directive (Directive 2003/71/EC) (the “Prospectus Directive”). This document constitutes the Final Terms of each Series of the Certificates described herein for the purposes of Article 5.4 of the Prospectus Directive and must be read in conjunction with the Base Prospectus as so supplemented. Full information on the Issuer and each Series of the Certificates described herein is only available on the basis of the combination of these Final Terms and the Base Prospectus as so supplemented. The Base Prospectus as so supplemented is available for viewing at the registered office of the Issuer at Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, The Netherlands¹⁰ and copies may be obtained from the Issuer at that address.

Die nachstehenden Begriffe sind als definierte Begriffe für die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen, die für jede hierin beschriebene Serie von Zertifikaten anwendbar sind, anzusehen (die „maßgeblichen Produktbedingungen“), wie im Basisprospekt für Zertifikate vom 1. Juli 2006 (der „Basisprospekt“), wie von Zeit zu Zeit nachgetragen, dargelegt, der ein Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (die „Prospektrichtlinie“) ist. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen jeder hierin beschriebenen Serie von Zertifikaten gemäß Artikel 5(4) der Prospektrichtlinie dar und ist zusammen mit dem Basisprospekt (wie nachgetragen) zu lesen. Vollständige Informationen zur Emittentin und jeder hierin beschriebenen Serie von Zertifikaten ergeben sich nur aus der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt (wie nachgetragen). Der Basisprospekt (wie nachgetragen) wird am Sitz der Emittentin, Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, Niederlande,¹¹ zur Ansicht bereitgehalten. Kopien des Basisprospekts sind bei der Emittentin unter dieser Adresse erhältlich.

These Final Terms relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions and the relevant Product Conditions contained in the Base Prospectus as so supplemented. These Final Terms, the relevant Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of each Series of the Certificates described herein and will be attached to the Global Security representing each such Series of the Certificates. In the event of any inconsistency between these Final Terms and the General Conditions or the relevant Product Conditions, these Final Terms will govern.

Diese Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung

¹⁰ The Base Prospectus is available for viewing and copies may be obtained at the registered office of BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands or at BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.

¹¹ Am Sitz der BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande und bei der BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ist der Basisprospekt als Kopie erhältlich und wird zur Ansicht bereitgehalten.

mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen und der maßgeblichen Produktbedingungen, die im Basisprospekt (wie nachgetragen) enthalten sind, zu lesen. Diese Endgültigen Bedingungen, die maßgeblichen Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen jeder hierin beschriebenen Serie von Zertifikaten und werden der eine Serie von Zertifikaten verbriefenden Globalurkunde angehängt. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Endgültigen Bedingungen und den Allgemeinen Bedingungen oder den maßgeblichen Produktbedingungen gehen diese Endgültigen Bedingungen vor.

Issuer: ABN AMRO Bank N.V., acting through its principal office at Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, The Netherlands or its London branch at 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA¹²

Emittentin: *ABN AMRO Bank N.V., handelnd durch ihre Hauptgeschäftsstelle in Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, Niederlande oder durch ihre Niederlassung in London in 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA¹³*

Clearing Agents: Clearstream Banking AG
Euroclear Bank S.A./N.V. as operator of the Euroclear system
Clearstream Banking, société anonyme¹⁴

Clearingstellen: *Clearstream Banking AG
Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin des Euroclear-Systems
Clearstream Banking, société anonyme¹⁵*

Launch Date: 1 March 2007

Auflegungstag: 1. März 2007

Issue Date: 1 March 2007

Ausgabetag: 1. März 2007

¹² The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

¹³ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

¹⁴ Currently the sole relevant Clearing System is Clearstream Banking AG, Frankfurt.

¹⁵ Derzeit ist das einzige maßgebliche Clearingsystem Clearstream Banking AG, Frankfurt.

**17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index**

Listing: Frankfurt Stock Exchange Free Market (SMART Trading¹⁶) and EUWAX at the Stuttgart Stock Exchange

Börsennotierung: *Frankfurter Wertpapierbörse Freiverkehr (SMART Trading¹⁷) und Börse Stuttgart (EUWAX)*

Listing Date: 1 March 2007

Tag der Börsennotierung: *1. März 2007*

Pricing Date: 1 March 2007

Preisfeststellungstag: *1. März 2007*

Admission to trading: Application has been made for the Securities to be admitted to trading on the Frankfurt Stock Exchange Free Market (SMART Trading¹⁸) and the EUWAX at the Stuttgart Stock Exchange with effect from the Listing Date.

Zulassung zum Handel: *Ein Antrag auf die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an der Frankfurter Börse Freiverkehr (SMART Trading¹⁹) und an der Börse Stuttgart (EUWAX) wurde mit Wirkung ab dem Tag der Börsennotierung gestellt.*

Announcements to Holders: Delivered to Clearing Agents

Mitteilungen gegenüber Inhabern: *Übermittlung an die Clearingstellen*

Principal Agent: ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA²⁰

Hauptzahlstelle: *ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA²¹*

Registrar: None

¹⁶ The segment was renamed in "Zertifikate Premium".

¹⁷ Das Segment wurde in „Zertifikate Premium“ umbenannt.

¹⁸ The segment was renamed in "Zertifikate Premium".

¹⁹ Das Segment wurde in „Zertifikate Premium“ umbenannt.

²⁰ The current Principal Agent is: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

²¹ Die aktuelle Hauptzahlstelle ist: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

**17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index**

Registerstelle: *Keiner*

Agent(s): ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Allee 80, 60486 Frankfurt am Main, Germany²²

Zahlstelle(n): *ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Allee 80, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland²³*

Calculation Agent: ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA²⁴

Berechnungsstelle: *ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA²⁵*

Indication of yield: Not Applicable

Erwartete Rendite: *Nicht anwendbar*

²² Currently there are no other Agents. The sole agent is the Principal Agent.

²³ Aktuell gibt es keine weiteren Zahlstellen. Die Hauptzahlstelle ist die einzige Zahlstelle.

²⁴ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160/162, Boulevard Mac Donald 75019 Paris, France, please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

²⁵ Die aktuelle Berechnungsstelle ist: die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160/162, Boulevard Mac Donald 75019 Paris, Frankreich, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

INDEX OPEN END CERTIFICATES

OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES

Series: *DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index Open End Certificates*

Serie: *Open End Zertifikate bezogen auf den DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index*

Issue Price: EUR 29.79 (indicative)

Ausgabepreis: *EUR 29,79 (indikativ)*

Additional Market Disruption Events: The events listed below shall also be deemed to be a Market Disruption Event, including but not limited to the following:

(i) Moratorium. A general moratorium is declared in respect of banking activities in the country in which the Exchange or any Related Exchange is located; or

(ii) Price Source Disruption. It becomes impossible to obtain the Relevant Currency Exchange Rate on the Valuation Date or the Issuer Call Date in the inter-bank market; or

(iii) Governmental Default. With respect to any security or indebtedness for money borrowed or guaranteed by any Governmental Authority, there occurs a default, event of default or other similar condition or event (howsoever described) including, but not limited to, (A) the failure of timely payment in full of principal, interest or other amounts due (without giving effect to any applicable grace periods) in respect of any such security indebtedness for money borrowed or guarantee, (B) a declared moratorium, standstill, waiver, deferral, repudiation or rescheduling of any principal, interest or other amounts due in respect of any such security, indebtedness for money borrowed or guarantee or (C) the amendment or modification of the terms and conditions of payment of any principal, interest or other amounts due in respect of any such security, indebtedness for money borrowed or guarantee without the consent of all holders of such obligation. The determination of the existence or occurrence of any default, event of default or other similar condition or event shall be made without regard to any lack or alleged lack of authority or capacity of such Governmental Authority to issue or enter into such security, indebtedness for money borrowed or guarantee; or

(iv) Inconvertibility/non-transferability. The occurrence of any event which (A) generally makes it impossible to convert the

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

currencies in the Relevant Currency Exchange Rate through customary legal channels for conducting such conversion in the principal financial centre of the Relevant Currency or (B) generally makes it impossible to deliver the Relevant Currency from accounts in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency to accounts outside such jurisdiction or the Settlement Currency between accounts in such jurisdiction or to a party that is a non-resident of such jurisdiction; or

(v) Nationalisation. Any expropriation, confiscation, requisition, nationalisation or other action by any Governmental Authority which deprives this Issuer (or any of its Affiliates) of all or substantially all of its assets in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency; or

(vi) Illiquidity. It is impossible to obtain a firm quote for the Relevant Currency Exchange Rate for an amount which the Issuer considers necessary to discharge its obligations under the Securities; or

(vii) Change in Law. A change in law in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency which may affect the ownership in and/or the transferability of the Relevant Currency; or

(viii) Imposition of Tax/Levy. The imposition of any tax and/or levy with punitive character which is imposed in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency; or

(ix) Unavailability of Settlement Currency. The unavailability of the Settlement Currency in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency; or

(x) Any other event similar to any of the above, which could make it impracticable or impossible for the Issuer to perform its obligations in relation to the Securities.

For this purpose a “**Governmental Authority**” is any de facto or de jure government (or agency or instrumentality thereof, court, tribunal, administrative or other governmental authority) or any other entity (private or public) charged with the regulation of the financial markets (including the central bank) in the country of the principal financial centre of the currencies in the Relevant Currency Exchange Rate;

“**Relevant Currency**” means the lawful currency in which a Share comprising the Index is traded, from time to time; and

“**Relevant Currency Exchange Rate**” means the rate of exchange between the Relevant Currency and the Settlement Currency as determined by the Calculation Agent by reference to such sources as the Calculation Agent may reasonably determine to be appropriate at such time.

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

Zusätzliche Marktstörungen: Die folgenden Ereignisse gelten u.a. auch als Marktstörungen:

(i) *Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder*

(ii) *Preisquellenstörung. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung ist im Interbankenmarkt an dem Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin unmöglich; oder*

(iii) *Verzug Staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle eingegangen wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u.a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder*

(iv) *Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen; oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieser Rechtsordnung geführt werden, oder die Abrechnungswährung zwischen Konten innerhalb dieser Rechtsordnung oder an eine Partei zu überweisen, die in dieser Rechtsordnung nicht ansässig ist; oder*

(v) *Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor*

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

oder ergreift eine sonstige Maßnahme, aufgrund derer diese Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder

(vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder

(vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder

(viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter; oder

(ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder

(x) Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

Für diese Zwecke bezeichnet „**Staatliche Stelle**“ jede de facto oder de jure staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet;

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die jeweilige gesetzliche Währung in der eine im Index enthaltene Aktie gehandelt wird; und

„**Wechselkurses der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet den Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgelegt wird, die von der Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden.

**17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index**

Business Day: As stated in Product Condition 1
Geschäftstag: *Wie in Produktbedingung 1 angegeben*

Cash Amount: The Cash Amount on the Issue Date is the Initial Reference Price
Thereafter, the Cash Amount shall be calculated on every Trading Day according to the following formula:

$$CA_t = I_t \times \frac{CA_{t-1}}{I_{t-1}} \times (1 - [F \times DCF(t-1, t)])$$

Where:

CA_t = Cash Amount on Trading Day t;

CA_{t-1} = Cash Amount on the immediately preceding Trading Day (t-1);

I_t = The Final Reference Price on Trading Day t, or, if there has been a Market Disruption Event on such day, the level as determined as if such Trading Day was a Valuation Date;

I_{t-1} = The Final Reference Price on the immediately preceding Trading Day (t-1), or, if there has been a Market Disruption Event on such day, the level as determined as if such Trading Day was a Valuation Date;

F = Index Fee;

$DCF(t-1, t)$ = The number of calendar days from (but excluding) Trading Day (t-1) to (and including) Trading Day t, divided by 360;

The Cash Amount payable in respect of an Exercise or Issuer Call shall be calculated on the Valuation Date or Issuer Call Date respectively

Auszahlungsbetrag: *Der Auszahlungsbetrag am Ausgabetag ist der Anfängliche Referenzpreis.*

Danach wird der Auszahlungsbetrag an jedem Handelstag anhand der folgenden Formel berechnet:

$$CA_t = I_t \times \frac{CA_{t-1}}{I_{t-1}} \times (1 - [F \times DCF(t-1, t)])$$

Wobei:

CA_t = Auszahlungsbetrag an einem Handelstag t;

CA_{t-1} = Auszahlungsbetrag am unmittelbar vorangegangenen Handelstag (t-1);

I_t = Der Endgültige Referenzpreis am Handelstag t oder, falls an diesem Tag eine Marktstörung vorgelegen hat, der festgelegte Stand

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

als wäre der Handelstag ein Bewertungstag gewesen;

I_{t-1} = Der Endgültige Referenzpreis am unmittelbar vorangegangenen Handelstag (t-1) oder, falls an diesem Tag eine Marktstörung vorgelegen hat, der festgelegte Stand als wäre der Handelstag ein Bewertungstag gewesen;

F = Indexgebühr;

DCF(t-1,t) = Die Anzahl der Kalendertage zwischen einem Handelstag (t-1) (ausschließlich) und dem Handelstag t (einschließlich), geteilt durch 360;

Der Auszahlungsbetrag, zahlbar im Fall einer Ausübung oder im Fall einer Kündigung durch die Emittentin, wird jeweils am Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin berechnet

Dividends:	Not Applicable
<i>Dividenden:</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
Entitlement:	0.1
<i>Bezugsverhältnis:</i>	<i>0,1</i>
Exercise Date:	The third Business Day preceding the scheduled Valuation Date, as provided in Product Condition 3
<i>Ausübungstag:</i>	<i>Der dritte Geschäftstag vor dem vorgesehenen Bewertungstag, wie in Produktbedingung 3 angegeben</i>
Exercise Time:	10.00am Central European Time
<i>Ausübungszeitpunkt:</i>	<i>10:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit</i>
Final Reference Price:	An amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on a Trading Day, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

Endgültiger Referenzpreis: *Ein Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Handelstag, wie von der bzw. im Auftrag der Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von ihr vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Kurs der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden*

Index: DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index (Bloomberg Code: DAXGFBRE <Index>)

Index DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index (Bloomberg Seite: DAXGFBRE <Index>)

Index Fee: 0.75 per cent. per annum

Indexgebühr: 0,75 % per annum

Initial Reference Price: An amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Pricing date, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant

Anfänglicher Referenzpreis: *Ein Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Preisfeststellungstag, wie von der bzw. im Auftrag der Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und*

**17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index**

Glauben von ihr vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Kurs der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden

Issuer Call Commencement Date: The first Business Day following the one year period from (and including) the Issue Date

Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin: *Der erste Geschäftstag, beginnend ein Jahr nach dem Ausgabetag (einschließlich)*

Issuer Call Notice Period: One calendar year

Kündigungsfrist der Emittentin: *Ein Kalenderjahr*

Maximum Maintenance Fee: Not Applicable

Maximale Absicherungsgebühr: *Nicht anwendbar*

Pricing Date(s): 1 March 2007

Preisfeststellungstag(e): *1. März 2007*

Relevant Number of Trading Days: For the purposes of :
Issuer Call Date: 180
Valuation Date: 180

Maßgebliche Anzahl von Handelstagen: *Für die Zwecke des:*
Kündigungstags der Emittentin: 180
Bewertungstags: 180

Settlement Currency: EUR

Abrechnungswährung: *EUR*

Settlement Date: The fifth Business Day following the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be

Fälligkeitstag: *Der fünfte Geschäftstag nach dem Bewertungstag bzw. dem*

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

Kündigungstag der Emittentin

Trading Day:	As stated in Product Condition 1
<i>Handelstag:</i>	<i>Wie in Produktbedingung 1 angegeben</i>
Underlying Currency:	EUR
<i>Referenzwährung:</i>	<i>EUR</i>
Valuation Date(s):	The last Trading Day of March in each year, commencing from (and including) March 2008
<i>Bewertungstag(e):</i>	<i>Der letzte Handelstag im März eines jeden Jahres, beginnend im März 2008 (einschließlich)</i>
Amendments to General Conditions and/or Product Conditions:	Not Applicable
<i>Anpassungen der Allgemeinen Bedingungen und/oder Produktbedingungen:</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
ISIN:	NL0000812840
<i>ISIN:</i>	<i>NL0000812840</i>
Common Code:	Not Applicable
<i>Common Code:</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
Fondscod:	Not Applicable
<i>Fondscod:</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
WKN:	AA0FXD
<i>WKN:</i>	<i>AA0FXD</i>
Other Securities Code:	Not Applicable

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

Weitere Wertpapierkennung: Nicht anwendbar

Other Provisions: Not Applicable

Weitere Bestimmungen: Nicht anwendbar

**17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index**

Series: DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index Open End Certificates

Serie: *Open End Zertifikate bezogen auf den DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index*

Issue Price: EUR 92.08 (indicative)

Ausgabepreis: EUR 92,08 (indikativ)

Additional Market Disruption Events: The events listed below shall also be deemed to be a Market Disruption Event, including but not limited to the following:

(i) Moratorium. A general moratorium is declared in respect of banking activities in the country in which the Exchange or any Related Exchange is located; or

(ii) Price Source Disruption. It becomes impossible to obtain the Relevant Currency Exchange Rate on the Valuation Date or the Issuer Call Date in the inter-bank market; or

(iii) Governmental Default. With respect to any security or indebtedness for money borrowed or guaranteed by any Governmental Authority, there occurs a default, event of default or other similar condition or event (howsoever described) including, but not limited to, (A) the failure of timely payment in full of principal, interest or other amounts due (without giving effect to any applicable grace periods) in respect of any such security indebtedness for money borrowed or guarantee, (B) a declared moratorium, standstill, waiver, deferral, repudiation or rescheduling of any principal, interest or other amounts due in respect of any such security, indebtedness for money borrowed or guarantee or (C) the amendment or modification of the terms and conditions of payment of any principal, interest or other amounts due in respect of any such security, indebtedness for money borrowed or guarantee without the consent of all holders of such obligation. The determination of the existence or occurrence of any default, event of default or other similar condition or event shall be made without regard to any lack or alleged lack of authority or capacity of such Governmental Authority to issue or enter into such security, indebtedness for money borrowed or guarantee; or

(iv) Inconvertibility/non-transferability. The occurrence of any event which (A) generally makes it impossible to convert the currencies in the Relevant Currency Exchange Rate through customary legal channels for conducting such conversion in the principal financial centre of the Relevant Currency or (B) generally makes it impossible to deliver the Relevant Currency from accounts in the country of the principal financial centre of the Relevant

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

Currency to accounts outside such jurisdiction or the Settlement Currency between accounts in such jurisdiction or to a party that is a non-resident of such jurisdiction; or

(v) Nationalisation. Any expropriation, confiscation, requisition, nationalisation or other action by any Governmental Authority which deprives this Issuer (or any of its Affiliates) of all or substantially all of its assets in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency; or

(vi) Illiquidity. It is impossible to obtain a firm quote for the Relevant Currency Exchange Rate for an amount which the Issuer considers necessary to discharge its obligations under the Securities; or

(vii) Change in Law. A change in law in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency which may affect the ownership in and/or the transferability of the Relevant Currency; or

(viii) Imposition of Tax/Levy. The imposition of any tax and/or levy with punitive character which is imposed in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency; or

(ix) Unavailability of Settlement Currency. The unavailability of the Settlement Currency in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency; or

(x) Any other event similar to any of the above, which could make it impracticable or impossible for the Issuer to perform its obligations in relation to the Securities.

For this purpose a “**Governmental Authority**” is any de facto or de jure government (or agency or instrumentality thereof, court, tribunal, administrative or other governmental authority) or any other entity (private or public) charged with the regulation of the financial markets (including the central bank) in the country of the principal financial centre of the currencies in the Relevant Currency Exchange Rate;

“**Relevant Currency**” means the lawful currency in which a Share comprising the Index is traded, from time to time; and

“**Relevant Currency Exchange Rate**” means the rate of exchange between the Relevant Currency and the Settlement Currency as determined by the Calculation Agent by reference to such sources as the Calculation Agent may reasonably determine to be appropriate at such time.

Zusätzliche Marktstörungen: Die folgenden Ereignisse gelten u.a. auch als Marktstörungen:

(i) *Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder*

**17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index**

(ii) Preisquellenstörung. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung ist im Interbankenmarkt an dem Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin unmöglich; oder

(iii) Verzug Staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle eingegangen wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u.a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

(iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen; oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieser Rechtsordnung geführt werden, oder die Abrechnungswährung zwischen Konten innerhalb dieser Rechtsordnung oder an eine Partei zu überweisen, die in dieser Rechtsordnung nicht ansässig ist; oder

(v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, aufgrund derer diese Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

(vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder

(vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder

(viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter; oder

(ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder

(x) Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

Für diese Zwecke bezeichnet „**Staatliche Stelle**“ jede de facto oder de jure staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet;

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die jeweilige gesetzliche Währung in der eine im Index enthaltene Aktie gehandelt wird; und

„**Wechselkurses der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet den Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgelegt wird, die von der Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden.

Business Day: As stated in Product Condition 1
Geschäftstag: Wie in Produktbedingung 1 angegeben

Cash Amount: The Cash Amount on the Issue Date is the Initial Reference Price

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

Thereafter, the Cash Amount shall be calculated on every Trading Day according to the following formula:

$$CA_t = I_t \times \frac{CA_{t-1}}{I_{t-1}} \times (1 - [F \times DCF(t-1, t)])$$

Where:

CA_t = Cash Amount on Trading Day t;

CA_{t-1} = Cash Amount on the immediately preceding Trading Day (t-1);

I_t = The Final Reference Price on Trading Day t, or, if there has been a Market Disruption Event on such day, the level as determined as if such Trading Day was a Valuation Date;

I_{t-1} = The Final Reference Price on the immediately preceding Trading Day (t-1), or, if there has been a Market Disruption Event on such day, the level as determined as if such Trading Day was a Valuation Date;

F = Index Fee;

$DCF(t-1, t)$ = The number of calendar days from (but excluding) Trading Day (t-1) to (and including) Trading Day t, divided by 360;

The Cash Amount payable in respect of an Exercise or Issuer Call shall be calculated on the Valuation Date or Issuer Call Date respectively

Auszahlungsbetrag:

Der Auszahlungsbetrag am Ausgabetag ist der Anfängliche Referenzpreis.

Danach wird der Auszahlungsbetrag an jedem Handelstag anhand der folgenden Formel berechnet:

$$CA_t = I_t \times \frac{CA_{t-1}}{I_{t-1}} \times (1 - [F \times DCF(t-1, t)])$$

Wobei:

CA_t = Auszahlungsbetrag an einem Handelstag t;

CA_{t-1} = Auszahlungsbetrag am unmittelbar vorangegangenen Handelstag (t-1);

I_t = Der Endgültige Referenzpreis am Handelstag t oder, falls an diesem Tag eine Marktstörung vorgelegen hat, der festgelegte Stand als wäre der Handelstag ein Bewertungstag gewesen;

I_{t-1} = Der Endgültige Referenzpreis am unmittelbar vorangegangenen Handelstag (t-1) oder, falls an diesem Tag eine Marktstörung vorgelegen hat, der festgelegte Stand als wäre der Handelstag ein Bewertungstag gewesen;

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

$F = \text{Indexgebühr};$

$DCF(t-1,t) =$ Die Anzahl der Kalendertage zwischen einem Handelstag (t-1) (ausschließlich) und dem Handelstag t (einschließlich), geteilt durch 360;

Der Auszahlungsbetrag, zahlbar im Fall einer Ausübung oder im Fall einer Kündigung durch die Emittentin, wird jeweils am Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin berechnet

Dividends:	Not Applicable
<i>Dividenden:</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
Entitlement:	0.1
<i>Bezugsverhältnis:</i>	<i>0,1</i>
Exercise Date:	The third Business Day preceding the scheduled Valuation Date, as provided in Product Condition 3
<i>Ausübungstag:</i>	<i>Der dritte Geschäftstag vor dem vorgesehenen Bewertungstag, wie in Produktbedingung 3 angegeben</i>
Exercise Time:	10.00am Central European Time
<i>Ausübungszeitpunkt:</i>	<i>10:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit</i>
Final Reference Price:	An amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on a Trading Day, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant
<i>Endgültiger Referenzpreis:</i>	<i>Ein Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Handelstag, wie von der bzw. im Auftrag der Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und</i>

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von ihr vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Kurs der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden

Index: DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index (Bloomberg Code: DAXGBPRE <Index>)

Index: *DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index (Bloomberg Seite: DAXGBPRE <Index>)*

Index Fee: 0.75 per cent. per annum

Indexgebühr: *0,75 % per annum*

Initial Reference Price: An amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Pricing date, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant

Anfänglicher Referenzpreis: *Ein Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Preisfeststellungstag, wie von der bzw. im Auftrag der Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von ihr vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Kurs der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden*

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

Issuer Call Commencement Date: The first Business Day following the one year period from (and including) the Issue Date

Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin: *Der erste Geschäftstag, beginnend ein Jahr nach dem Ausgabetag (einschließlich)*

Issuer Call Notice Period: One calendar year

Kündigungsfrist der Emittentin: *Ein Kalenderjahr*

Maximum Maintenance Fee: Not Applicable

Maximale Absicherungsgebühr: *Nicht anwendbar*

Pricing Date(s): 1 March 2007

Preisfeststellungstag(e): *1. März 2007*

Relevant Number of Trading Days: For the purposes of :
Issuer Call Date: 180
Valuation Date: 180

Maßgebliche Anzahl von Handelstagen: *Für die Zwecke des:*
Kündigungstags der Emittentin: 180
Bewertungstags: 180

Settlement Currency: EUR

Abrechnungswährung: *EUR*

Settlement Date: The fifth Business Day following the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be

Fälligkeitstag: *Der fünfte Geschäftstag nach dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin*

Trading Day: As stated in Product Condition 1

Handelstag: *Wie in Produktbedingung 1 angegeben*

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

Underlying Currency: EUR

Referenzwährung: EUR

Valuation Date(s): The last Trading Day of March in each year, commencing from (and including) March 2008

Bewertungstag(e): Der letzte Handelstag im März eines jeden Jahres, beginnend im März 2008 (einschließlich)

Amendments to General
Conditions and/or Product

Conditions: Not Applicable

*Anpassungen der Nicht anwendbar
Allgemeinen Bedingungen
und/oder
Produktbedingungen:*

ISIN: NL0000812857

ISIN: NL0000812857

Common Code: Not Applicable

Common Code: Nicht anwendbar

Fondscod: Not Applicable

Fondscod: Nicht anwendbar

WKN: AA0FXE

WKN: AA0FXE

Other Securities Code: Not Applicable

Weitere Wertpapierkennung: Nicht anwendbar

Other Provisions: Not Applicable

Weitere Bestimmungen: Nicht anwendbar

**17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index**

Series: DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index Open End Certificates

Serie: *Open End Zertifikate bezogen auf den DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index*

Issue Price: EUR 19.38 (indicative)

Ausgabepreis: EUR 19,38 (indikativ)

Additional Market Disruption Events: The events listed below shall also be deemed to be a Market Disruption Event, including but not limited to the following:

(i) Moratorium. A general moratorium is declared in respect of banking activities in the country in which the Exchange or any Related Exchange is located; or

(ii) Price Source Disruption. It becomes impossible to obtain the Relevant Currency Exchange Rate on the Valuation Date or the Issuer Call Date in the inter-bank market; or

(iii) Governmental Default. With respect to any security or indebtedness for money borrowed or guaranteed by any Governmental Authority, there occurs a default, event of default or other similar condition or event (howsoever described) including, but not limited to, (A) the failure of timely payment in full of principal, interest or other amounts due (without giving effect to any applicable grace periods) in respect of any such security indebtedness for money borrowed or guarantee, (B) a declared moratorium, standstill, waiver, deferral, repudiation or rescheduling of any principal, interest or other amounts due in respect of any such security, indebtedness for money borrowed or guarantee or (C) the amendment or modification of the terms and conditions of payment of any principal, interest or other amounts due in respect of any such security, indebtedness for money borrowed or guarantee without the consent of all holders of such obligation. The determination of the existence or occurrence of any default, event of default or other similar condition or event shall be made without regard to any lack or alleged lack of authority or capacity of such Governmental Authority to issue or enter into such security, indebtedness for money borrowed or guarantee; or

(iv) Inconvertibility/non-transferability. The occurrence of any event which (A) generally makes it impossible to convert the currencies in the Relevant Currency Exchange Rate through customary legal channels for conducting such conversion in the principal financial centre of the Relevant Currency or (B) generally makes it impossible to deliver the Relevant Currency from accounts in the country of the principal financial centre of the Relevant

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

Currency to accounts outside such jurisdiction or the Settlement Currency between accounts in such jurisdiction or to a party that is a non-resident of such jurisdiction; or

(v) Nationalisation. Any expropriation, confiscation, requisition, nationalisation or other action by any Governmental Authority which deprives this Issuer (or any of its Affiliates) of all or substantially all of its assets in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency; or

(vi) Illiquidity. It is impossible to obtain a firm quote for the Relevant Currency Exchange Rate for an amount which the Issuer considers necessary to discharge its obligations under the Securities; or

(vii) Change in Law. A change in law in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency which may affect the ownership in and/or the transferability of the Relevant Currency; or

(viii) Imposition of Tax/Levy. The imposition of any tax and/or levy with punitive character which is imposed in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency; or

(ix) Unavailability of Settlement Currency. The unavailability of the Settlement Currency in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency; or

(x) Any other event similar to any of the above, which could make it impracticable or impossible for the Issuer to perform its obligations in relation to the Securities.

For this purpose a “**Governmental Authority**” is any de facto or de jure government (or agency or instrumentality thereof, court, tribunal, administrative or other governmental authority) or any other entity (private or public) charged with the regulation of the financial markets (including the central bank) in the country of the principal financial centre of the currencies in the Relevant Currency Exchange Rate;

“**Relevant Currency**” means the lawful currency in which a Share comprising the Index is traded, from time to time; and

“**Relevant Currency Exchange Rate**” means the rate of exchange between the Relevant Currency and the Settlement Currency as determined by the Calculation Agent by reference to such sources as the Calculation Agent may reasonably determine to be appropriate at such time.

Zusätzliche Marktstörungen: Die folgenden Ereignisse gelten u.a. auch als Marktstörungen:

(i) *Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder*

**17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index**

(ii) Preisquellenstörung. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung ist im Interbankenmarkt an dem Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin unmöglich; oder

(iii) Verzug Staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle eingegangen wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u.a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

(iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen; oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieser Rechtsordnung geführt werden, oder die Abrechnungswährung zwischen Konten innerhalb dieser Rechtsordnung oder an eine Partei zu überweisen, die in dieser Rechtsordnung nicht ansässig ist; oder

(v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, aufgrund derer diese Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

(vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder

(vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder

(viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter; oder

(ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder

(x) Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

Für diese Zwecke bezeichnet „**Staatliche Stelle**“ jede de facto oder de jure staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet;

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die jeweilige gesetzliche Währung in der eine im Index enthaltene Aktie gehandelt wird; und

„**Wechselkurses der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet den Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgelegt wird, die von der Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden.

Business Day: As stated in Product Condition 1
Geschäftstag: Wie in Produktbedingung 1 angegeben
Cash Amount: The Cash Amount on the Issue Date is the Initial Reference Price

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

Thereafter, the Cash Amount shall be calculated on every Trading Day according to the following formula:

$$CA_t = I_t \times \frac{CA_{t-1}}{I_{t-1}} \times (1 - [F \times DCF(t-1, t)])$$

Where:

CA_t = Cash Amount on Trading Day t ;

CA_{t-1} = Cash Amount on the immediately preceding Trading Day ($t-1$);

I_t = The Final Reference Price on Trading Day t , or, if there has been a Market Disruption Event on such day, the level as determined as if such Trading Day was a Valuation Date;

I_{t-1} = The Final Reference Price on the immediately preceding Trading Day ($t-1$), or, if there has been a Market Disruption Event on such day, the level as determined as if such Trading Day was a Valuation Date;

F = Index Fee;

$DCF(t-1, t)$ = The number of calendar days from (but excluding) Trading Day ($t-1$) to (and including) Trading Day t , divided by 360;

The Cash Amount payable in respect of an Exercise or Issuer Call shall be calculated on the Valuation Date or Issuer Call Date respectively

Auszahlungsbetrag:

Der Auszahlungsbetrag am Ausgabetag ist der Anfängliche Referenzpreis.

Danach wird der Auszahlungsbetrag an jedem Handelstag anhand der folgenden Formel berechnet:

$$CA_t = I_t \times \frac{CA_{t-1}}{I_{t-1}} \times (1 - [F \times DCF(t-1, t)])$$

Wobei:

CA_t = Auszahlungsbetrag an einem Handelstag t ;

CA_{t-1} = Auszahlungsbetrag am unmittelbar vorangegangenen Handelstag ($t-1$);

I_t = Der Endgültige Referenzpreis am Handelstag t oder, falls an diesem Tag eine Marktstörung vorgelegen hat, der festgelegte Stand als wäre der Handelstag ein Bewertungstag gewesen;

I_{t-1} = Der Endgültige Referenzpreis am unmittelbar vorangegangenen Handelstag ($t-1$) oder, falls an diesem Tag eine Marktstörung vorgelegen hat, der festgelegte Stand als wäre der Handelstag ein Bewertungstag gewesen;

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

$F = \text{Indexgebühr};$

$DCF(t-1,t) =$ Die Anzahl der Kalendertage zwischen einem Handelstag (t-1) (ausschließlich) und dem Handelstag t (einschließlich), geteilt durch 360;

Der Auszahlungsbetrag, zahlbar im Fall einer Ausübung oder im Fall einer Kündigung durch die Emittentin, wird jeweils am Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin berechnet

Dividends: Not Applicable

Dividenden: Nicht anwendbar

Entitlement: 0.1

Bezugsverhältnis: 0,1

Exercise Date: The third Business Day preceding the scheduled Valuation Date, as provided in Product Condition 3

Ausübungstag: Der dritte Geschäftstag vor dem vorgesehenen Bewertungstag, wie in Produktbedingung 3 angegeben

Exercise Time: 10.00am Central European Time

Ausübungszeitpunkt: 10:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit

Final Reference Price: An amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on a Trading Day, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant

Endgültiger Referenzpreis: Ein Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Handelstag, wie von der bzw. im Auftrag der Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und

**17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index**

keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von ihr vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Kurs der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden

Index: DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index (Bloomberg Code: DAXGTTRE <Index>)

Index: DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index (Bloomberg Seite: DAXGTTRE <Index>)

Index Fee: 0.75 per cent. per annum

Indexgebühr: 0,75 % per annum

Initial Reference Price: An amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Pricing date, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant

Anfänglicher Referenzpreis: *Ein Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Preisfeststellungstag, wie von der bzw. im Auftrag der Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von ihr vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Kurs der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden*

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

Issuer Call Commencement Date: The first Business Day following the one year period from (and including) the Issue Date

Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin: *Der erste Geschäftstag, beginnend ein Jahr nach dem Ausgabetag (einschließlich)*

Issuer Call Notice Period: One calendar year

Kündigungsfrist der Emittentin: *Ein Kalenderjahr*

Maximum Maintenance Fee: Not Applicable

Maximale Absicherungsgebühr: *Nicht anwendbar*

Pricing Date(s): 1 March 2007

Preisfeststellungstag(e): *1. März 2007*

Relevant Number of Trading Days: For the purposes of :
Issuer Call Date: 180
Valuation Date: 180

Maßgebliche Anzahl von Handelstagen: *Für die Zwecke des:*
Kündigungstags der Emittentin: 180
Bewertungstags: 180

Settlement Currency: EUR

Abrechnungswährung: *EUR*

Settlement Date: The fifth Business Day following the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be

Fälligkeitstag: *Der fünfte Geschäftstag nach dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin*

Trading Day: As stated in Product Condition 1

Handelstag: *Wie in Produktbedingung 1 angegeben*

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

Underlying Currency: EUR

Referenzwährung: EUR

Valuation Date(s): The last Trading Day of March in each year, commencing from (and including) March 2008

Bewertungstag(e): Der letzte Handelstag im März eines jeden Jahres, beginnend im März 2008 (einschließlich)

Amendments to General
Conditions and/or Product
Conditions: Not Applicable

Anpassungen der Allgemeinen Bedingungen und/oder Produktbedingungen: Nicht anwendbar

ISIN: NL0000812865

ISIN: NL0000812865

Common Code: Not Applicable

Common Code: Nicht anwendbar

Fondscod: Not Applicable

Fondscod: Nicht anwendbar

WKN: AA0FXF

WKN: AA0FXF

Other Securities Code: Not Applicable

Weitere Wertpapierkennung: Nicht anwendbar

Other Provisions: Not Applicable

Weitere Bestimmungen: Nicht anwendbar

**17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index**

Series: DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index
Open End Certificates

Serie: *Open End Zertifikate bezogen auf den DAXglobal® Asia
Infrastructure/Transportation Total Return Index*

Issue Price: EUR 48.73 (indicative)

Ausgabepreis: EUR 48,73 (indikativ)

Additional Market Disruption Events: The events listed below shall also be deemed to be a Market Disruption Event, including but not limited to the following:

(i) Moratorium. A general moratorium is declared in respect of banking activities in the country in which the Exchange or any Related Exchange is located; or

(ii) Price Source Disruption. It becomes impossible to obtain the Relevant Currency Exchange Rate on the Valuation Date or the Issuer Call Date in the inter-bank market; or

(iii) Governmental Default. With respect to any security or indebtedness for money borrowed or guaranteed by any Governmental Authority, there occurs a default, event of default or other similar condition or event (howsoever described) including, but not limited to, (A) the failure of timely payment in full of principal, interest or other amounts due (without giving effect to any applicable grace periods) in respect of any such security indebtedness for money borrowed or guarantee, (B) a declared moratorium, standstill, waiver, deferral, repudiation or rescheduling of any principal, interest or other amounts due in respect of any such security, indebtedness for money borrowed or guarantee or (C) the amendment or modification of the terms and conditions of payment of any principal, interest or other amounts due in respect of any such security, indebtedness for money borrowed or guarantee without the consent of all holders of such obligation. The determination of the existence or occurrence of any default, event of default or other similar condition or event shall be made without regard to any lack or alleged lack of authority or capacity of such Governmental Authority to issue or enter into such security, indebtedness for money borrowed or guarantee; or

(iv) Inconvertibility/non-transferability. The occurrence of any event which (A) generally makes it impossible to convert the currencies in the Relevant Currency Exchange Rate through customary legal channels for conducting such conversion in the principal financial centre of the Relevant Currency or (B) generally makes it impossible to deliver the Relevant Currency from accounts in the country of the principal financial centre of the Relevant

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

Currency to accounts outside such jurisdiction or the Settlement Currency between accounts in such jurisdiction or to a party that is a non-resident of such jurisdiction; or

(v) Nationalisation. Any expropriation, confiscation, requisition, nationalisation or other action by any Governmental Authority which deprives this Issuer (or any of its Affiliates) of all or substantially all of its assets in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency; or

(vi) Illiquidity. It is impossible to obtain a firm quote for the Relevant Currency Exchange Rate for an amount which the Issuer considers necessary to discharge its obligations under the Securities; or

(vii) Change in Law. A change in law in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency which may affect the ownership in and/or the transferability of the Relevant Currency; or

(viii) Imposition of Tax/Levy. The imposition of any tax and/or levy with punitive character which is imposed in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency; or

(ix) Unavailability of Settlement Currency. The unavailability of the Settlement Currency in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency; or

(x) Any other event similar to any of the above, which could make it impracticable or impossible for the Issuer to perform its obligations in relation to the Securities.

For this purpose a “**Governmental Authority**” is any de facto or de jure government (or agency or instrumentality thereof, court, tribunal, administrative or other governmental authority) or any other entity (private or public) charged with the regulation of the financial markets (including the central bank) in the country of the principal financial centre of the currencies in the Relevant Currency Exchange Rate;

“**Relevant Currency**” means the lawful currency in which a Share comprising the Index is traded, from time to time; and

“**Relevant Currency Exchange Rate**” means the rate of exchange between the Relevant Currency and the Settlement Currency as determined by the Calculation Agent by reference to such sources as the Calculation Agent may reasonably determine to be appropriate at such time.

Zusätzliche Marktstörungen: Die folgenden Ereignisse gelten u.a. auch als Marktstörungen:

(i) *Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder*

**17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index**

(ii) Preisquellenstörung. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung ist im Interbankenmarkt an dem Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin unmöglich; oder

(iii) Verzug Staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle eingegangen wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u.a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

(iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen; oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieser Rechtsordnung geführt werden, oder die Abrechnungswährung zwischen Konten innerhalb dieser Rechtsordnung oder an eine Partei zu überweisen, die in dieser Rechtsordnung nicht ansässig ist; oder

(v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, aufgrund derer diese Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

(vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder

(vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder

(viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter; oder

(ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder

(x) Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

Für diese Zwecke bezeichnet „**Staatliche Stelle**“ jede de facto oder de jure staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet;

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die jeweilige gesetzliche Währung in der eine im Index enthaltene Aktie gehandelt wird; und

„**Wechselkurses der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet den Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgelegt wird, die von der Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden.

Business Day: As stated in Product Condition 1
Geschäftstag: Wie in Produktbedingung 1 angegeben

Cash Amount: The Cash Amount on the Issue Date is the Initial Reference Price

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

Thereafter, the Cash Amount shall be calculated on every Trading Day according to the following formula:

$$CA_t = I_t \times \frac{CA_{t-1}}{I_{t-1}} \times (1 - [F \times DCF(t-1, t)])$$

Where:

CA_t = Cash Amount on Trading Day t ;

CA_{t-1} = Cash Amount on the immediately preceding Trading Day ($t-1$);

I_t = The Final Reference Price on Trading Day t , or, if there has been a Market Disruption Event on such day, the level as determined as if such Trading Day was a Valuation Date;

I_{t-1} = The Final Reference Price on the immediately preceding Trading Day ($t-1$), or, if there has been a Market Disruption Event on such day, the level as determined as if such Trading Day was a Valuation Date;

F = Index Fee;

$DCF(t-1, t)$ = The number of calendar days from (but excluding) Trading Day ($t-1$) to (and including) Trading Day t , divided by 360;

The Cash Amount payable in respect of an Exercise or Issuer Call shall be calculated on the Valuation Date or Issuer Call Date respectively

Auszahlungsbetrag:

Der Auszahlungsbetrag am Ausgabetag ist der Anfängliche Referenzpreis.

Danach wird der Auszahlungsbetrag an jedem Handelstag anhand der folgenden Formel berechnet:

$$CA_t = I_t \times \frac{CA_{t-1}}{I_{t-1}} \times (1 - [F \times DCF(t-1, t)])$$

Wobei:

CA_t = Auszahlungsbetrag an einem Handelstag t ;

CA_{t-1} = Auszahlungsbetrag am unmittelbar vorangegangenen Handelstag ($t-1$);

I_t = Der Endgültige Referenzpreis am Handelstag t oder, falls an diesem Tag eine Marktstörung vorgelegen hat, der festgelegte Stand als wäre der Handelstag ein Bewertungstag gewesen;

I_{t-1} = Der Endgültige Referenzpreis am unmittelbar vorangegangenen Handelstag ($t-1$) oder, falls an diesem Tag eine Marktstörung vorgelegen hat, der festgelegte Stand als wäre der Handelstag ein Bewertungstag gewesen;

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

$F = \text{Indexgebühr};$

$DCF(t-1,t) =$ Die Anzahl der Kalendertage zwischen einem Handelstag (t-1) (ausschließlich) und dem Handelstag t (einschließlich), geteilt durch 360;

Der Auszahlungsbetrag, zahlbar im Fall einer Ausübung oder im Fall einer Kündigung durch die Emittentin, wird jeweils am Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin berechnet

Dividends: Not Applicable

Dividenden: Nicht anwendbar

Entitlement: 0.1

Bezugsverhältnis: 0,1

Exercise Date: The third Business Day preceding the scheduled Valuation Date, as provided in Product Condition 3

Ausübungstag: Der dritte Geschäftstag vor dem vorgesehenen Bewertungstag, wie in Produktbedingung 3 angegeben

Exercise Time: 10.00am Central European Time

Ausübungszeitpunkt: 10:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit

Final Reference Price: An amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on a Trading Day, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant

Endgültiger Referenzpreis: Ein Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Handelstag, wie von der bzw. im Auftrag der Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von ihr vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Kurs der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden

Index: DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index
(Bloomberg Code: DAXGITRE <Index>)

Index: *DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index*
(Bloomberg Seite: DAXGITRE <Index>)

Index Fee: 0.75 per cent. per annum

Indexgebühr: 0,75 % per annum

Initial Reference Price: An amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Pricing date, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant

Anfänglicher Referenzpreis: *Ein Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Preisfeststellungstag, wie von der bzw. im Auftrag der Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von ihr vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Kurs der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden*

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

Issuer Call Commencement Date: The first Business Day following the one year period from (and including) the Issue Date

Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin: *Der erste Geschäftstag, beginnend ein Jahr nach dem Ausgabetag (einschließlich)*

Issuer Call Notice Period: One calendar year

Kündigungsfrist der Emittentin: *Ein Kalenderjahr*

Maximum Maintenance Fee: Not Applicable

Maximale Absicherungsgebühr: *Nicht anwendbar*

Pricing Date(s): 1 March 2007

Preisfeststellungstag(e): *1. März 2007*

Relevant Number of Trading Days: For the purposes of :
Issuer Call Date: 180
Valuation Date: 180

Maßgebliche Anzahl von Handelstagen: *Für die Zwecke des:*
Kündigungstags der Emittentin: 180
Bewertungstags: 180

Settlement Currency: EUR

Abrechnungswährung: *EUR*

Settlement Date: The fifth Business Day following the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be

Fälligkeitstag: *Der fünfte Geschäftstag nach dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin*

Trading Day: As stated in Product Condition 1

Handelstag: *Wie in Produktbedingung 1 angegeben*

17. Open End Zertifikate bezogen auf
DAXglobal® Asia Food/Beverage Total Return Index
DAXglobal® Asia Basic Resources Total Return Index
DAXglobal® Asia Technology & Telecommunication Total Return Index
DAXglobal® Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index

Underlying Currency: EUR

Referenzwährung: EUR

Valuation Date(s): The last Trading Day of March in each year, commencing from (and including) March 2008

Bewertungstag(e): Der letzte Handelstag im März eines jeden Jahres, beginnend im März 2008 (einschließlich)

Amendments to General
Conditions and/or Product
Conditions: Not Applicable

Anpassungen der Allgemeinen Bedingungen und/oder Produktbedingungen: Nicht anwendbar

ISIN: NL0000812907

ISIN: NL0000812907

Common Code: Not Applicable

Common Code: Nicht anwendbar

Fondscod: Not Applicable

Fondscod: Nicht anwendbar

WKN: AA0FXK

WKN: AA0FXK

Other Securities Code: Not Applicable

Weitere Wertpapierkennung: Nicht anwendbar

Other Provisions: Not Applicable

Weitere Bestimmungen: Nicht anwendbar

18. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN HANG SENG CHINA-AFFILIATED CORPORATIONS INDEX

The relevant conditions set out below are applicable for a continuation of a public offer and potentially an increase of the Open End Certificates (WKN AA0RED / ISIN DE000AA0RED7) relating to the Hang Seng China-Affiliated Corporations Index. The General Conditions and the Product Conditions relating to Index Open End Certificates have been extracted from the Base Prospectus relating to Certificates dated 1 July 2007 and the Issue Specific Conditions have been extracted from the Final Terms No. 102 dated 9 July 2007 (each with ABN AMRO Bank N.V. as initial issuer).

Nachfolgend finden sich die relevanten Bedingungen für eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots und gegebenenfalls eine Aufstockung der Open End Zertifikate (WKN AA0RED / ISIN DE000AA0RED7) bezogen auf den Hang Seng China-Affiliated Corporations Index. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen für Open End Zertifikate auf Indizes wurden dem Basisprospekt für Zertifikate vom 1. Juli 2007 (*Base Prospectus relating to Certificates dated 1 July 2007*) und die Emissionsspezifischen Bedingungen wurden den Endgültigen Bedingungen Nr. 102 vom 9. Juli 2007 (jeweils mit der ABN AMRO Bank N.V. als ursprüngliche Emittentin) entnommen.

The Conditions will be in the English language and the German language, but the binding language of the Conditions will be the English language. The German language version is a non-binding translation.

Die Bedingungen werden in englischer Sprache und deutscher Sprache erstellt, wobei die rechtsverbindliche Sprache der Bedingungen die englische Fassung ist und die deutsche Fassung eine unverbindliche Übersetzung ist.

CONDITIONS: GENERAL CONDITIONS

The General Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the Product Conditions and the Final Terms. The Final Terms, the Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be printed on any Definitive Securities or attached to any Global Security representing the Securities.

BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Produktbedingungen und der Endgültigen Bedingungen zu lesen. Die Endgültigen Bedingungen, die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden in jeder Einzelurkunde abgedruckt oder werden jeder der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONS

Terms in capitals which are not defined in these General Conditions shall have the meanings ascribed to them in the Product Conditions or the applicable Final Terms and, if not so defined, shall be inapplicable. References in these General Conditions to interest and Coupons (and related expressions) shall be ignored in the case of Securities which do not bear interest. References in these General Conditions to the Conditions shall mean these General Conditions and, in relation to any Securities, the Product Conditions applicable to those Securities.

2. STATUS

The Securities constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank *pari passu* among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer save for those preferred by mandatory provisions of law.

3. EARLY TERMINATION

The Issuer shall have the right to terminate the Securities if it shall have determined in its absolute discretion that its performance thereunder shall have become unlawful in whole or in part as a result of compliance in good faith by the Issuer with any applicable present or future law, rule, regulation, judgement, order or directive of any governmental, administrative, legislative or judicial authority or power ("**Applicable Law**"). In such circumstances the Issuer will, however,

1. DEFINITIONEN

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Produktbedingungen oder in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung. Sollte ein Begriff dort nicht definiert sein, findet dieser keine Anwendung. Verweise in diesen Allgemeinen Bedingungen auf Zinsen und Kupons (und ähnliche Begriffe) sind unbeachtlich, wenn es sich um unverzinsliche Wertpapiere handelt. Verweise in diesen Allgemeinen Bedingungen auf die Bedingungen beziehen sich auf diese Allgemeinen Bedingungen und in Bezug auf die Wertpapiere beziehen sich die Bedingungen auf für die Wertpapiere anwendbaren Produktbedingungen.

2. STATUS

Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

3. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie in ihrem ausschließlichen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren aus Gründen der für die Emittentin nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien („**Anwendbares**

if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination (ignoring such illegality) less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4.

Recht“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Inhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Inhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstehen. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die dem Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

4. NOTICES

- (a) Validity. Unless otherwise specified in the applicable Final Terms, announcements to Holders will be valid if delivered by the Issuer to the Clearing Agent(s) with an instruction from the Issuer to the Clearing Agent(s) to communicate such announcement to the Holders.
- (b) Delivery. Any such announcement issued pursuant to General Condition 4(a) shall be deemed to be effective on the day following its delivery to the Clearing Agent (and if delivered to more than one Clearing Agent on the day following the date first delivered to a Clearing Agent) or, if published as specified in the applicable Final Terms on the date of such publication (and if published in more than one country then on the date first published).

5. HEDGING DISRUPTION

4. MITTEILUNGEN

- (a) Wirksamkeit. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen sind Bekanntmachungen gegenüber Inhabern wirksam, wenn sie von der Emittentin an die Clearingstelle(n) übermittelt wurden und die Emittentin die Clearingstelle(n) angewiesen hat, diese Bekanntmachung an die Inhaber zu übermitteln.
- (b) Übermittlung. Jede dieser Mitteilungen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a), gelten am Tag nach der Übermittlung an die Clearingstelle als wirksam geworden (und wenn sie an mehrere Clearingstellen übermittelt wurden, am Tag nach dem Tag, an dem sie erstmals an eine Clearingstelle übermittelt wurden), oder, falls sie veröffentlicht werden (wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt), am Tag der Veröffentlichung (und wenn sie in mehreren Ländern veröffentlicht werden, dann soll der Tag gelten, an dem sie zuerst veröffentlicht wurden).

5. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Notification. The Issuer shall as soon as reasonably practicable give instructions to the Calculation Agent to notify the Holders in accordance with General Condition 4(a): (i) if it determines that a Hedging Disruption Event has occurred; and (ii) of the consequence of such Hedging Disruption Event as determined by the Issuer pursuant to General Condition 5(c).
- (b) Hedging Disruption Event. A "**Hedging Disruption Event**" shall occur if the Issuer determines that it is or has become not reasonably practicable or it has otherwise become undesirable, for any reason, for the Issuer wholly or partially to establish, re-establish, substitute or maintain a relevant hedging transaction (a "**Relevant Hedging Transaction**") it deems necessary or desirable to hedge the Issuer's obligations in respect of the Securities. The reasons for such determination by the Issuer may include, but are not limited to, the following:
- (i) any material illiquidity in the market for the relevant instruments (the "**Disrupted Instrument**") which from time to time are included in the reference asset to which the Securities relate; or
- (ii) a change in any applicable law (including, without limitation, any tax law) or the promulgation of, or change in, the interpretation of any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction of any applicable law (including any action taken by a taxing authority); or
- (a) Benachrichtigung. Sobald dies bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt möglich ist, hat die Emittentin die Berechnungsstelle anzuweisen, den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a) Folgendes mitzuteilen: (i) die Festlegung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die Folgen einer solchen Absicherungsstörung durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 5(c).
- (b) Absicherungsstörung. Eine „**Ab-sicherungsstörung**“ tritt ein, wenn die Emittentin festlegt, dass es für sie ganz gleich aus welchem Grund ganz oder teilweise nicht angemessen durchführbar ist oder geworden ist oder in anderer Weise nicht mehr erstrebenswert ist, ein maßgebliches Absicherungsgeschäft (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“), das sie zur Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere für notwendig oder erstrebenswert hält, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen oder aufrechtzuerhalten. Die Gründe für eine solche Festlegung der Emittentin können unter anderem sein:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt der betreffenden Instrumente (das „**von einer Störung betroffenes Instrument**“), die von Zeit zu Zeit in dem Basiswert, auf den sich die Wertpapiere beziehen, enthalten sind; oder
- (ii) eine Änderung in einem anwendbaren Recht (unter anderem einschließlich jedes Steuerrechts) oder die Verkündung oder Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Rechts durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, das bzw. die nach anwendbarem Recht zuständig ist

**18. Open End Zertifikate bezogen auf den
Hang Seng China-Affiliated Corporations Index**

(einschließlich jeglicher steuerbe-
hördlicher Maßnahmen); oder

- (iii) a material decline in the creditworthiness of a party with whom the Issuer has entered into any such Relevant Hedging Transaction; or
 - (iv) the general unavailability of: (A) market participants who will agree to enter into a Relevant Hedging Transaction; or (B) market participants who will so enter into a Relevant Hedging Transaction on commercially reasonable terms.
- (c) Consequences. The Issuer, in the event of a Hedging Disruption Event, may determine to:
- (i) terminate the Securities. In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date (if applicable), any such amount to be paid under this General Condition shall not be less than the present value of such minimum assured return of principal and/or interest or coupons, such
- (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein solches Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedem Inhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstanden sind. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag (falls anwendbar) vorsehen, soll jeder unter dieser Allgemeinen Bedingung zu zahlende Betrag nicht niedriger sein als der gegenwärtige Wert einer

present value being determined by the Calculation Agent. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4;

solchen zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons, wobei dieser gegenwärtige Wert von der Berechnungsstelle festgelegt wird. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird;

(ii) make an adjustment in good faith to the relevant reference asset by removing the Disrupted Instrument at its fair market value (which may be zero). Upon any such removal the Issuer may: (A) hold any notional proceeds (if any) arising as a consequence thereof and adjust the terms of payment and/or delivery in respect of the Securities; or (B) notionally reinvest such proceeds in other reference asset(s) if so permitted under the Conditions (including the reference asset(s) to which the Securities relate);

(ii) den betreffenden Basiswert nach Treu und Glauben anzupassen, indem sie das von einer Störung betroffene Instrument zu seinem marktgerechten Wert (der gleich Null sein kann) entfernt. Bei einer solchen Entfernung ist die Emittentin berechtigt: (A) alle fiktiven Erlöse, die sie daraus erzielt, einzubehalten und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anzupassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in einen anderen Basiswert bzw. in andere Basiswerte anzulegen, falls dies gemäß den Bedingungen gestattet ist (einschließlich des Basiswertes bzw. der Basiswerte, auf den bzw. auf die sich die Wertpapiere beziehen);

(iii) make any other adjustment to the Conditions as it considers appropriate in order to maintain the theoretical value of the Securities after adjusting for the relevant Hedging Disruption Event. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such adjustment will in no way affect the Issuer's obligations to make payment to the Holders not less than

(iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die sie für geeignet hält, um den theoretischen Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag vorsehen, wird eine solche

the minimum assured return of principal and/or interest or coupons on the relevant Settlement Date or Maturity Date, or Interest Payment Date, as applicable.

Anpassung in keiner Weise die Verpflichtung der Emittentin beeinflussen, Zahlungen an die Inhaber zu tätigen, die nicht geringer sind, als die zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Fälligkeitstag oder Zinszahlungstag.

6. PURCHASES, FURTHER ISSUES BY THE ISSUER
AND PRESCRIPTION

- (a) Purchases. The Issuer or any Affiliate may purchase Securities at any price in the open market or by tender or private treaty. Any Securities so purchased may be held, surrendered for cancellation or reissued or resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original series of Securities.

In this General Condition 6(a) "**Affiliate**" means any entity controlled directly or indirectly, by the Issuer, any entity that controls, directly or indirectly, the Issuer, or any entity under common control with the Issuer. As used herein "**control**" means the ownership of a majority of the voting power of the entity and "**controlled by**" and "**controls**" shall be construed accordingly.

- (b) Further Issues. The Issuer shall be at liberty from time to time without the consent of the Holders or any of them to create and issue further securities so as to be consolidated with and form a single

6. KÄUFE, WEITERE EMISSIONEN DURCH DIE
EMITTENTIN UND VERJÄHRUNG

- (a) Käufe. Die Emittentin bzw. ihre Verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Wertpapiere zu einem beliebigen Preis am offenen Markt, im Tenderverfahren oder freihändig zu kaufen. Die solchermaßen erworbenen Wertpapiere können gehalten, zur Entwertung eingereicht oder erneut begeben bzw. erneut verkauft werden und auf diese Weise erneut begebene bzw. erneut verkaufte Wertpapiere werden für alle Zwecke als Bestandteil der ursprünglichen Wertpapierserie betrachtet.

In dieser Allgemeinen Bedingung 6(a) bedeutet „**Verbundenes Unternehmen**“ einen Rechtsträger, der von der Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird, der die Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder der von der Emittentin und einem Dritten gemeinsam beherrscht wird. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet „**beherrschen**“ das Innehaben einer Stimmrechtsmehrheit an dem Rechtsträger, und „**beherrscht werden**“ ist entsprechend zu verstehen.

- (b) Weitere Emissionen. Der Emittentin steht es frei, zu gegebener Zeit ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber weitere Emissionen in der Weise aufzulegen und durchzuführen, dass sie

series with the Securities.

mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden.

- (c) Prescription. Any Security or Coupon which is capable of presentation and is not so presented by its due date for presentation shall be void, and its value reduced to zero, if not so presented within five years of such due date. For the avoidance of doubt, any Securities which are subject to provisions relating to their exercise shall be void, and their value shall be zero, if not exercised in accordance with their provisions.

- (c) Verjährung. Ein Wertpapier oder Kupon, das bzw. der vorgelegt werden kann und nicht bis zu seinem Fälligkeitstag für die Vorlage vorgelegt wird, ist ungültig, und sein Wert wird auf Null herabgesetzt, wenn es bzw. er nicht innerhalb von fünf Jahren nach diesem Fälligkeitstag vorgelegt wird. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Wertpapiere, die Bestimmungen bezüglich ihrer Ausübung unterliegen, ungültig sind und ihr Wert auf Null herabgesetzt wird, wenn sie nicht gemäß ihrer Bestimmungen ausgeübt werden.

7. DETERMINATIONS AND MODIFICATIONS

7. FESTLEGUNGEN UND ÄNDERUNGEN

- (a) Determinations. Any determination made by the Issuer shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.
- (b) Modifications. The Issuer may, without the consent of the Holders or any of them, modify any provision of the Conditions which is: (i) of a formal, minor or technical nature; (ii) made to correct a manifest error; or (iii) in its absolute discretion, not materially prejudicial to the interests of the Holders. Notice of any such modification will be given to the Holders in accordance with General Condition 4 but failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of any such modification.

- (a) Festlegungen. Eine von der Emittentin getroffene Festlegung ist für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.
- (b) Änderungen. Die Emittentin ist berechtigt, ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber einholen zu müssen, eine Bestimmung der Bedingungen zu ändern, die: (i) formaler, unbedeutender oder technischer Natur ist, (ii) zur Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers vorgenommen wird, oder (iii) sich in ihrem ausschließlichen Ermessen nicht wesentlich auf die Interessen der Inhaber auswirkt. Solche Änderungen sind den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitzuteilen. Das Unterlassen oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung berührt jedoch nicht die Gültigkeit solcher Änderungen.

8. SUBSTITUTION

8. ERSETZUNG

- (a) Substitution of Issuer. The Issuer may at any time, without the consent of the Holders substitute for itself as principal obligor under the Securities any company (the "**Substitute**"), being any subsidiary or affiliate of the Issuer, subject to: (i) the obligation of the Substitute under the Securities being guaranteed by ABN AMRO Holding N.V.¹ (" **Holding**") (unless Holding is the Substitute); (ii) all actions, conditions and things required to be taken, fulfilled and done (including the obtaining of any necessary consents) to ensure that the Securities represent legal, valid and binding obligations of the Substitute having been taken, fulfilled and done and being in full force and effect; and (iii) the Issuer having given at least 30 days' prior notice of the date of such substitution to the Holders in accordance with General Condition 4. In the event of any substitution of the Issuer, any reference in the Conditions to the Issuer shall from such time be construed as a reference to the Substitute.
- (a) Ersetzung der Emittentin. Die Emittentin kann in ihrer Eigenschaft als Hauptschuldnerin der Wertpapiere jederzeit ohne die Zustimmung der Inhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle setzen (die „**Ersatzemittentin**“), bei der es sich um eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin handelt; dies gilt mit der Maßgabe, dass: (i) die Verpflichtung der Ersatzemittentin aus den Wertpapieren durch die ABN AMRO Holding N.V.² (die „ **Holding**“) garantiert wird, es sei denn, die Holding ist die Ersatzemittentin; (ii) sämtliche Handlungen, Bedingungen und Maßnahmen, die vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Genehmigungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin begründen, vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen wurden und uneingeschränkt wirksam und in Kraft sind; und (iii) die Emittentin den Inhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitteilt. Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gelten in den Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Emittentin von diesem Zeitpunkt an als Bezugnahmen auf die Ersatzemittentin.
- (b) Substitution of Office. The Issuer shall have the right upon notice to the Holders in accordance with General Condition 4 to change the office through which it is acting and shall specify the date of such change in such notice.
- (b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin hat das Recht, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 eine Änderung der Geschäftsstelle vorzunehmen, durch die sie als Emittentin handelt, wobei der Tag einer solchen Änderung in der

¹ For the purpose of this paragraph AMRO Holding N.V. has been replaced by BNP Paribas S.A., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

² Für die Zwecke dieses Absatzes wurde AMRO Holding N.V. durch die BNP Paribas S.A. ersetzt, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

betreffenden Mitteilung anzugeben ist.

9. TAXATION

The Issuer shall not be liable for or otherwise obliged to pay any tax, duty, withholding or other similar payment which may arise as a result of the ownership, transfer or exercise of any Securities. In relation to each Security the relevant Holder shall pay all Expenses as provided in the Product Conditions. All payments or, as the case may be, deliveries in respect of the Securities will be subject in all cases to all applicable fiscal and other laws and regulations (including, where applicable, laws requiring the deduction or withholding for, or on account of, any tax duty or other charge whatsoever). The Holder shall be liable for and/or pay any tax, duty or charge in connection with the ownership of and/or any transfer, payment or delivery in respect of the Securities held by such Holder. The Issuer shall have the right, but shall not be obliged, to withhold or deduct from any amount payable such amount, as shall be necessary to account for or to pay any such tax, duty, charge, withholding or other payment.

10. REPLACEMENT OF SECURITIES AND COUPONS

If any Security or Coupon is lost, stolen, mutilated, defaced or destroyed it may be replaced at the specified office of the Principal Agent (or such other place of which notice shall have been given to Holders in accordance with General Condition 4) upon payment by the claimant of the expenses incurred in connection therewith and on such terms as to evidence and indemnity as the Issuer may reasonably require. Mutilated or defaced Securities and

9. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung von Wertpapieren anfallen können. In Bezug auf jedes Wertpapier hat der jeweilige Inhaber alle Kosten gemäß den Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen in jedem Fall allen geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich – sofern zutreffend – Gesetzen, die Abzüge von bzw. Einbehalte für Steuern, Abgaben oder sonstige(n) Lasten jedweder Art vorschreiben). Der Inhaber haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einhalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind.

10. ERSATZ VON WERTPAPIEREN UND KUPONS

Wenn ein Wertpapier oder Kupon verloren geht, gestohlen, beschädigt, verunstaltet oder vernichtet wird, kann es bzw. er in der angegebenen Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle (oder an einem anderen Ort, der den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wurde) nach Zahlung der im Zusammenhang damit entstandenen Auslagen durch den Anspruchsberechtigten und zu solchen Bedingungen hinsichtlich

Coupons must be surrendered before replacements will be issued. This General Condition will not apply to Securities issued in dematerialised form.

Nachweis und Schadloshaltung, die die Emittentin angemessener Weise verlangen kann, ersetzt werden. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere und Kupons sind abzugeben, bevor die Ersatzdokumente ausgegeben werden. Diese Allgemeine Bedingung ist nicht anwendbar auf Wertpapiere, die in dematerialisierter Form begeben werden.

11. ADJUSTMENTS FOR EUROPEAN MONETARY UNION

11. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

(a) Redenomination. The Issuer may, without the consent of any Holder, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 elect that, with effect from the Adjustment Date specified in such notice, certain terms of the Securities shall be redenominated in euro. The election will have effect as follows:

(a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Inhaber durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 entscheiden, dass mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag, bestimmte Bestimmungen der Wertpapiere auf den Euro umgestellt werden. Diese Entscheidung wirkt sich wie folgt aus:

(i) where the Settlement Currency is the National Currency Unit of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, such Settlement Currency shall be deemed to be an amount of euro converted from the original Settlement Currency into euro at the Established Rate, subject to such provisions (if any) as to rounding as the Issuer may decide and as may be specified in the notice, and after the Adjustment Date, all payments in respect of the Securities will be made solely in euro as though references in the Securities to the Settlement Currency were to euro;

(i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgelegten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen

auf den Euro;

- (ii) where the Conditions contain a rate of exchange or any of the Conditions are expressed in a National Currency Unit (the "**Original Currency**") of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, such rate of exchange and/or any other terms of the Conditions shall be deemed to be expressed in or, in the case of a rate of exchange, converted for or, as the case may be into, euro at the Established Rate; and
- (iii) such other changes shall be made to the Conditions as the Issuer may decide to conform them to conventions then applicable to instruments expressed in euro.
- (b) Adjustment to Conditions. The Issuer may, without the consent of the Holders, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 make such adjustments to the Conditions as the Issuer may determine to be appropriate to account for the effect of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty on the Conditions.
- (c) Euro Conversion Costs. Notwithstanding General Condition 11(a) and/or General Condition 11(b), none of the Issuer, the Calculation Agent nor any Agent shall be liable to any Holder or other person for any commissions, costs, losses or expenses in relation to or resulting from the transfer of
- (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltenen Beträge als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Allgemeinen Bedingung 11(a) und/oder der Allgemeinen Bedingung 11(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Inhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren,

euro or any currency conversion or rounding effected in connection therewith.

Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.

- (d) Definitions Relating to European Economic and Monetary Union. In this General Condition, the following expressions have the meanings set out below.

- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Allgemeinen Bedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung.

“Adjustment Date” means a date specified by the Issuer in the notice given to the Holders pursuant to this Condition which falls on or after the date on which the country of the Original Company³ or, as the case may be, the Settlement Currency first participates in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty;

„Anpassungstag“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Inhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

“Established Rate” means the rate for the conversion of the Original Currency or, as the case may be, the Settlement Currency (including compliance with rules relating to rounding in accordance with applicable European community regulations) into euro established by the Council of the European Union pursuant to Article 123 of the Treaty;

„Festgelegter Umrechnungskurs“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

“National Currency Unit” means the unit of the currency of a country as those units are defined on the day before the country first participates in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty; and

„Nationale Währungseinheit“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor dem Beginn an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

“Treaty” means the treaty establishing the

„Vertrag“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

³ The term “Original Company” has to be read “Original Currency”.

European Community, as amended.

in seiner jeweils geltenden Fassung.

12. AGENTS⁴

- (a) Principal Agent and Agents. The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of any agent (the “**Agent**”) and to appoint further or additional Agents, provided that no termination of appointment of the principal agent (the “**Principal Agent**”) shall become effective until a replacement Principal Agent shall have been appointed and provided that, if and to the extent that any of the Securities are listed on any stock exchange or publicly offered in any jurisdiction, there shall be an Agent having a specified office in each country required by the rules and regulation of each such stock exchange and each such jurisdiction and provided further that, if and to the extent that any of the Securities are in registered form, there shall be a Registrar and a Transfer Agent (which may be the Registrar), if so specified in the relevant Product Conditions. Notice of any appointment, or termination of appointment, or any change in the specified office, of any Agent will be given to Holders in accordance with General Condition 4. Each Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders or any of them. Any calculations or determinations in respect of the Securities made by an Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

12. BEAUFTRAGTE⁵

- (a) Hauptzahlstelle und Zahlstellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung einer Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) jederzeit zu ändern oder aufzuheben und weitere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufhebung der Bestellung der Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) erst mit der Bestellung einer Ersatz-Hauptzahlstelle wirksam wird, und dass es, wenn und solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder die Wertpapiere in einer Rechtsordnung öffentlich angeboten werden, in jedem Land eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle geben muss, wo dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse und der betreffenden Rechtsordnung vorgeschrieben ist, und unter der weiteren Voraussetzung, dass es – falls und solange Wertpapiere in Form von Namenspapieren vorliegen – eine Registerstelle und eine Transferstelle (die mit der Registerstelle identisch sein kann) vorhanden sind, falls dies in den maßgeblichen Produktbedingungen vorgesehen ist. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung oder etwaige Änderungen der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle werden den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Inhabern insgesamt

⁴ BNP Paribas S.A., London branch, of 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA has been appointed as agent in England to receive service of process in England in any proceedings in England.

⁵ BNP Paribas S.A., Geschäftsstelle London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA ist als bevollmächtigter Prozessvertreter in England für alle Verfahren in England bestellt worden.

oder einzelnen Inhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von einer Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

(b) Calculation Agent. The Issuer, acting through its address specified in the applicable Final Terms, shall undertake the duties of calculation agent (the "**Calculation Agent**" which expression shall include any successor calculation agent) in respect of the Securities unless the Issuer decides to appoint a successor Calculation Agent in accordance with the provisions below.⁶

(b) Berechnungsstelle. Die Emittentin, handelnd durch ihre Geschäftsstelle unter der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Anschrift, übernimmt die Pflichten der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“, wobei dieser Begriff jegliche nachfolgende Berechnungsstelle einschließt) in Bezug auf die Wertpapiere, es sei denn, die Emittentin entscheidet, gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine Nachfolge-Berechnungsstelle zu bestellen.⁷

The Issuer reserves the right at any time to appoint another institution as the Calculation Agent provided that no termination of appointment of the existing Calculation Agent shall become effective until a replacement Calculation Agent shall have been appointed. Notice of any termination or appointment will be given to the Holders in accordance with General Condition 4.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Institution als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Aufhebung der Bestellung der bisherigen Berechnungsstelle erst mit der Bestellung einer Ersatz-Berechnungsstelle wirksam wird. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung wird den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt.

The Calculation Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. Any calculations or determinations in respect of the Securities made by the Calculation Agent (whether or not the Issuer) shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on

Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber den Inhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Inhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von der Berechnungsstelle (gleich ob sie die

⁶ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁷ Die aktuelle Berechnungsstelle ist: die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

the Holders.

Emittentin ist oder nicht) in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

The Calculation Agent may, with the consent of the Issuer (if it is not the Issuer), delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate.

Die Berechnungsstelle kann, mit Zustimmung der Emittentin (falls sie nicht die Emittentin ist), ihre Pflichten und Aufgaben an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet.

13. SURRENDER OF UNMATURED COUPONS

13. ABGABE NOCH NICHT FÄLLIGER KUPONS

Each Security should be presented for redemption, where applicable, together with all unmatured Coupons relating to it. Upon the due date for redemption of any Security, where applicable, all unmatured Coupons relating thereto (whether or not attached) shall become void and no payment shall be made in respect thereof. This General Condition will not apply to Securities issued in dematerialised form.

Jedes Wertpapier ist gegebenenfalls zusammen mit allen noch nicht fälligen Kupons zur Rücknahme vorzulegen. Nach dem Fälligkeitstag für die Rücknahme eines Wertpapiers werden gegebenenfalls alle noch nicht fälligen Kupons in Bezug darauf (gleich ob sie beiliegen oder nicht) ungültig und es wird keine Zahlung in Bezug darauf geleistet. Diese Allgemeine Bedingung ist nicht anwendbar auf Wertpapiere, die in dematerialisierter Form begeben werden.

14. CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999

14. GESETZ ÜBER VERTRÄGE (ZUGUNSTEN DRITTER) VON 1999 (*CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999*)

No rights are conferred on any person under the English Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 to enforce any Condition. The preceding sentence shall not affect any right or remedy of any person which exists or is available apart from that Act.

Nach dem Gesetz über englische Verträge (zugunsten Dritter) von 1999 (*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*) werden keine Rechte auf Personen übertragen, um Bedingungen durchzusetzen. Der vorausgehende Satz hat keinerlei Auswirkungen auf Rechte oder Rechtsmittel jeglicher Personen, die außerhalb dieses Gesetzes bestehen oder verfügbar sind.

15. GOVERNING LAW AND JURISDICTION

15. ANWENDBARES RECHT UND RECHTSORDNUNG

**18. Open End Zertifikate bezogen auf den
Hang Seng China-Affiliated Corporations Index**

- | | |
|---|--|
| (a) The Conditions are governed by and shall be construed in accordance with English law. | (a) Die Bedingungen unterliegen englischem Recht und werden nach diesem ausgelegt. |
| (b) The courts of England have exclusive jurisdiction to settle any dispute (a “Dispute”) arising from or in connection with the Securities. | (b) Die englischen Gerichte haben die ausschließliche Zuständigkeit, sämtliche im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehende Streitigkeiten (eine „Streitigkeit“) beizulegen. |
| (c) Subparagraph (b) is for the benefit of the Holders only. As a result, nothing prevents any Holder from taking proceedings relating to a Dispute (“Proceedings”) in any other courts with jurisdiction. To the extent allowed by law, Holders may take concurrent Proceedings in any number of jurisdictions. | (c) Der Unterpunkt (b) gilt nur zu Gunsten der Inhaber. Inhaber können trotzdem weitere Verfahren in Bezug auf eine Streitigkeit („Verfahren“) bei einem anderen Gericht mit entsprechender Zuständigkeit führen. Soweit gesetzlich zulässig, können Inhaber Parallelverfahren in beliebig vielen Ländern führen. |
| (d) The Issuer agrees that the courts of England are the most appropriate and convenient courts to settle any Dispute and, accordingly, that it will not argue to the contrary. | (d) Die Emittentin akzeptiert, dass die englischen Gerichte die geeignetsten Gerichte sind, um eine Streitigkeiten beizulegen und wird dementsprechend auch nichts Gegenteiliges behaupten. |

**CONDITIONS: PRODUCT CONDITIONS
RELATING TO INDEX OPEN END CERTIFICATES**

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES**

The Product Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be printed on any Definitive Securities and attached to any Global Security representing the Securities.

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden in einer Einzelurkunden abgedruckt und werden einer die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONS

“**Agent**” means each of the Principal Agent and Agent(s), each as specified in the applicable Final Terms, each acting through its specified office and together, the “**Agents**”, which expression shall include any other Agent appointed pursuant to the provisions of General Condition 12;

“**Business Day**” means, unless otherwise specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments in London and a day on which each Clearing Agent is open for business;

“**Cash Amount**” means an amount determined by the Calculation Agent in accordance with the formula specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms,

1. DEFINITIONEN

„**Zahlstelle**“ bezeichnet jeweils die Hauptzahlstelle und die Zahlstelle(n), die jeweils in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben sind und über ihre jeweiligen Geschäftsstellen handeln und zusammen als die „**Zahlstellen**“ bezeichnet werden, wobei dieser Begriff auch alle sonstigen Zahlstellen umfasst, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 12 bestellt werden;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle nach der Formel, gegebenenfalls abzüglich Kosten, die in der Definition der betreffenden Serie in den

less Expenses provided that the Cash Amount shall not be less than zero. The Cash Amount shall be converted into the Settlement Currency at the prevailing Exchange Rate, if applicable, and rounded to the nearest two decimal places in the Settlement Currency, 0.005 being rounded downwards;

“Clearing Agent” means each clearing agent and clearance system specified as such in the applicable Final Terms and such further or alternative clearing agent(s) or clearance system(s) as may be approved by the Issuer from time to time and notified to the Holders in accordance with General Condition 4 (each a **“Clearing Agent”** and together the **“Clearing Agents”**);

“Entitlement” means the entitlement (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, subject to any adjustment in accordance with Product Condition 4;

“Exchange” means the exchange or quotation system from which the Index Sponsor takes the prices of the shares or other securities that comprise the Index (the **“Shares”**) to compute the Index or any successor to such exchange or quotation system;

“Exchange Rate” means the rate of exchange between the Underlying Currency and the Settlement Currency as determined by the Calculation Agent by reference to such sources as the Calculation Agent may reasonably determine to be appropriate at such time;

anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, ermittelten Betrag; dies gilt mit der Maßgabe, dass der Auszahlungsbetrag nicht geringer als Null ist. Der Auszahlungsbetrag ist zu dem geltenden Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, sofern relevant, wobei der Betrag in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet wird (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„Clearingstelle“ bezeichnet jede Clearingstelle und jedes Clearingsystem, die bzw. das als solche(s) in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist bzw. sind, sowie alle weiteren oder alternativen Clearingstellen bzw. Clearingsysteme, die von Zeit zu Zeit von der Emittentin zugelassen und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt werden (einzeln jeweils als **„Clearingstelle“** und zusammen als **„Clearingstellen“** bezeichnet);

„Bezugsverhältnis“ bezeichnet das Bezugsverhältnis (falls relevant), das als solches in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„Börse“ bezeichnet die Börse bzw. das Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index Sponsor zur Berechnung des Index die Kurse der Aktien oder anderer Wertpapiere entnimmt, aus denen sich der Index zusammensetzt (die **„Aktien“**), oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„Wechselkurs“ bezeichnet den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgestellt wird, die von der Berechnungsstelle nach alleinigen Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig

erachtet werden;

“**Exercise**” means a Holder’s right to exercise the Securities, in accordance with Product Condition 3;

„**Ausübung**“ bezeichnet das Recht eines Inhabers, die Wertpapiere gemäß der Produktbedingung 3 auszuüben;

“**Exercise Date**” means the date specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Exercise Time**” means the time specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Expenses**” means all taxes, duties and/or expenses, including all applicable depository, transaction or exercise charges, stamp duties, stamp duty reserve tax, issue, registration, securities transfer and/or other taxes or duties arising in connection with (i) the exercise of such Security and/or (ii) any payment due following exercise or otherwise in respect of such Security;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

“**Early Termination Amount**” means, (if any) and unless otherwise specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, the Cash Amount;

„**Vorzeitiger Kündigungsbetrag**“ bezeichnet, falls relevant und sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, den Auszahlungsbetrag;

“**Early Termination Date**” means unless otherwise specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, the day on which the Early Termination Event occurs or, if any such day is not a Trading Day, the next following Trading Day unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on such

„**Vorzeitiger Kündigungstag**“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, den Tag, an dem das Vorzeitige Beendigungsereignis eintritt. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag, es sei denn, an diesem Tag liegt nach

day, in which case the applicable Early Termination Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the Relevant Number of Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been an Early Termination Date. In that case (i) the last day of the Relevant Number of Trading Days shall be deemed to be the Early Termination Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines to be relevant;

“Early Termination Event” means the event or events (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, as determined by or on behalf of the Calculation Agent;

“Final Exchange Rate” means the Exchange Rate on the Issuer Call Date, the Early Termination Date (if applicable) or the Exercise Date;

“Final Reference Price” means, unless specified otherwise in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Valuation Date, the Early Termination Date (if any) or the Issuer Call Date, as the case may be, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without

Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung vor. In diesem Fall ist der maßgebliche Vorzeitige Kündigungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass eine Marktstörung an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich ein Vorzeitiger Kündigungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als Vorzeitiger Kündigungstag (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„Vorzeitiges Beendigungsereignis“ bezeichnet das Ereignis oder eventuell die Ereignisse, das/die als solches in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt;

„Endgültiger Wechselkurs“ bezeichnet den Wechselkurs am Kündigungstag der Emittentin bzw. am Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) oder am Ausübungstag;

„Endgültiger Referenzpreis“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag, am Vorzeitigen Kündigungstag (falls relevant) bzw. am Kündigungstag der Emittentin, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt,

regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant;

“**Final Terms**” means the document containing the specific terms relating to the Securities;

“**Index**” means the index specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, subject to Product Condition 4;

“**Index Fee**” means the fee (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, which fee will accrue on a daily basis and be calculated by the Calculation Agent on each Trading Day in accordance with the formula (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“**Index Sponsor**” means the corporation or other entity that (a) is responsible for setting and reviewing the rules and procedures and the methods of calculation and adjustments, if any, related to the relevant Index and (b) announces (directly or through an agent) the level of the

wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„**Endgültige Bedingungen**“ bezeichnet das Dokument, dass die spezifischen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren enthält;

„**Index**“ bezeichnet den Index, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie der anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, vorbehaltlich der Produktbedingung 4;

„**Indexgebühr**“ bezeichnet die Gebühr (sofern zutreffend), die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Diese Gebühr fällt täglich an und wird von der Berechnungsstelle an jedem Handelstag anhand der Formel (sofern zutreffend) berechnet, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Index Sponsor**“ bezeichnet die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Festlegung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des maßgeblichen

relevant Index on a regular basis during each Trading Day and references to Index Sponsor shall include any successor index sponsor pursuant to Product Condition 4;

Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den maßgeblichen Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht, wobei Bezugnahmen auf den Index Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

“Initial Exchange Rate” means the Exchange Rate at the Valuation Time on the Pricing Date;

„Anfänglicher Wechselkurs“ bezeichnet den Wechselkurs zum Bewertungszeitpunkt am Preisfeststellungstag;

“Initial Reference Price” means, unless specified otherwise in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Issue Date;

„Anfänglicher Referenzpreis“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Ausgabetag;

“Issue Date” means the date specified as such in the applicable Final Terms;

„Ausgabetag“ bezeichnet den Tag, der als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“Issuer” means ABN AMRO Bank N.V. incorporated in The Netherlands with its statutory seat in Amsterdam acting through its principal office or its branch in London or such further or other branches as may be specified in the applicable Final Terms⁸;

„Emittentin“ bezeichnet die ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit eingetragenem Sitz in Amsterdam, die über ihre Hauptgeschäftsstelle oder Niederlassung in London oder andere Niederlassungen handelt, wie gegebenenfalls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben⁹;

“Issuer Call” means termination of the Securities by the Issuer in accordance with Product Condition 3;

„Kündigung durch die Emittentin“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 3;

“Issuer Call Commencement Date” means the date specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie

⁸ The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁹ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“Issuer Call Date” means the day specified as such in the notice delivered by the Issuer in accordance with Product Condition 3 and, if such day is not a Trading Day, means the first succeeding Trading Day unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case the Issuer Call Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the Relevant Number of Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been the Issuer Call Date. In that case (i) the last day of the Relevant Number of Trading Days shall be deemed to be the Issuer Call Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent deems relevant;

“Issuer Call Notice Period” means the period specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“Launch Date” means the date specified as such in the applicable Final Terms;

“Maintenance Fee” means any fees or costs which would be incurred by a person entering into hedging arrangements, whether at the inception of the hedge and/or liquidation of

„Kündigungstag der Emittentin“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 3 genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Kündigungstag der Emittentin der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als Kündigungstag der Emittentin (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„Kündigungsfrist der Emittentin“ bezeichnet die Frist, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„Auflegungstag“ bezeichnet den Tag, der als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„Absicherungsgebühr“ bezeichnet sämtliche Gebühren oder Kosten, die einer Person im Zusammenhang mit dem Abschluss von Absicherungsgeschäften entstehen, gleich ob

corresponding hedge, or on simultaneous liquidation and re-establishment of a hedge, as determined by the Calculation Agent at the Valuation Time on the Valuation Date, Early Termination Date (if applicable) or the Issuer Call Date, as the case may be, but subject to the Maximum Maintenance Fee;

“Market Disruption Event” means each event specified as such in Product Condition 4 and any Additional Market Disruption Event specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“Maximum Maintenance Fee” means the fee specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms. The Calculation Agent may, on a daily basis, reset the Maximum Maintenance Fee in its sole discretion having regard to prevailing market conditions and such other factors as the Calculation Agent deems relevant in determining the costs associated with hedging its obligations in respect of the Securities;

“Payment Day” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign exchange currency deposits) in the principal financial centre for the Settlement Currency or, if the Settlement Currency is euro, any day on which the Trans-European Automated Real-time Gross-settlement Express Transfer (TARGET) System is open;

bei Beginn eines Absicherungsgeschäfts und/oder bei Auflösung des entsprechenden Absicherungsgeschäfts oder bei Auflösung und gleichzeitigem Neuabschluss eines Absicherungsgeschäfts, wie von der Berechnungsstelle zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag, am Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) bzw. am Kündigungstag der Emittentin festgestellt, wobei jedoch die Maximale Absicherungsgebühr nicht überschritten werden darf;

„Marktstörung“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 4 als Marktstörung angegeben ist sowie jede Zusätzliche Marktstörung, die in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„Maximale Absicherungsgebühr“ bezeichnet die Gebühr, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Die Berechnungsstelle kann auf täglicher Basis die Maximale Absicherungsgebühr nach ihrem alleinigen Ermessen neu festsetzen, wobei die jeweils vorherrschenden Marktbedingungen sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Bestimmung der Kosten, die mit der Absicherung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden;

„Zahlungstag“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System*

zur Verfügung steht;

“Pricing Date” means the date or dates specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, subject to adjustment by the Issuer if, in adverse market conditions, in the opinion of the Issuer, the circumstances so require;

„Preisfeststellungstag“ bezeichnet den Tag oder die Tage, der bzw. die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist bzw. sind, vorbehaltlich von Änderungen durch die Emittentin, wenn bei nachteiligen Marktbedingungen eine solche Änderung nach Ansicht der Emittentin unter den gegebenen Umständen erforderlich ist;

“Related Exchange” means an options or futures exchange or quotation system on which options contracts or futures contracts or other derivatives contracts on the Index are traded;

„Zugehörige Börse“ bezeichnet eine Börse bzw. ein Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden;

“Relevant Number of Trading Days” means the number of Trading Days, if any, specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„Maßgebliche Anzahl von Handelstagen“ bezeichnet die Anzahl von Handelstagen (sofern relevant), die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“Securities” means each Series of the index open end certificates specified in the applicable Final Terms and each such certificate a **“Security”**. References to the term **“Securities”** and **“Security”** shall be construed severally with respect to each Series specified in the applicable Final Terms;

„Wertpapiere“ bezeichnet jede Serie der Open End Zertifikate auf Indizes, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, wobei jedes dieser Zertifikate als **„Wertpapier“** bezeichnet wird. Bezugnahmen auf die Begriffe **„Wertpapiere“** und **„Wertpapier“** gelten als separate Bezugnahme auf die jeweilige Serie, wie sie jeweils in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“Series” means each series of Securities set out in the applicable Final Terms;

„Serie“ bezeichnet jede Serie von Wertpapieren, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“Settlement Currency” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„Abrechnungswährung“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren

Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Settlement Date**” means the date specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den Tag, der als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Trading Day**” means, unless specified otherwise in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, any day on which the Index Sponsor should calculate and publish the closing level of the Index according to its rules;

„**Handelstag**“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Tag, an dem der Index Sponsor gemäß den Indexregeln den Schlusstand des Index berechnen und veröffentlichen sollte;

“**Underlying Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Valuation Date**” means the date or dates specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case the Valuation Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the Relevant Number of Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been a Valuation Date. In that case (i) the last day of the Relevant Number of Trading Days shall be deemed to be the Valuation Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines to be relevant; and

„**Bewertungstag**“ bezeichnet den Tag bzw. die Tage, der bzw. die als solche(r) in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist bzw. sind, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Marktstörung vorliegt, als Bewertungstag, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich ein Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich

erachtet werden;

“**Valuation Time**” means the time with reference to which the Index Sponsor calculates the closing level of the Index, or such other time as the Issuer may determine in its absolute discretion and notify to Holders in accordance with General Condition 4.

Terms in capitals which are not defined in these Product Conditions shall have the meanings ascribed to them in the General Conditions.

2. FORM

- (a) Global Form. Except in the case of Securities issued in dematerialised form, the Securities are represented by a Global Security (the “**Global Security**”) which will be deposited with the Clearing Agent and will be transferable only in accordance with the applicable law and the rules and procedures of the relevant Clearing Agent through whose systems the Securities are transferred. Each person (other than another Clearing Agent) who is for the time being shown in the records of the relevant Clearing Agent as the owner of a particular unit quantity of the Securities (in which regard any certificate or other document issued by the relevant Clearing Agent as to the unit quantity of the Securities standing to the credit of the account of any person shall be conclusive and binding for all purposes except in the case of manifest error) shall be treated by the Issuer and each Agent as the holder of such unit quantity of the Securities (and the term “**Holder**” shall be construed accordingly) for all purposes, other than with respect to any payment and / or delivery obligations, the right to which shall be vested as regards the Issuer and the Agents, solely

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index Sponsor den Schlusstand des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem ausschließlichen Ermessen festgelegt und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. FORM

- (a) Globalurkunde. Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft. Dies gilt nicht, wenn die Wertpapiere in dematerialisierter Form begeben werden. Die Globalurkunden werden bei der Clearingstelle hinterlegt und gemäß dem anwendbaren Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der jeweiligen Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen. Jede Person (mit Ausnahme einer anderen Clearingstelle), die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Unterlagen der jeweiligen Clearingstelle als Eigentümer einer bestimmten Stückzahl der Wertpapiere eingetragen ist (wobei von der jeweiligen Clearingstelle ausgestellte Bescheinigungen oder andere Dokumente bezüglich der Stückzahl der Wertpapiere, die dem Konto einer Person gutgeschrieben sind, für alle Zwecke beweiskräftig und bindend sind, außer im Falle eines offensichtlichen Fehlers), wird von der Emittentin und jeder Zahlstelle als Inhaber dieser Stückzahl der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Inhaber**“ ist in diesem Sinne auszulegen), und zwar für

in the bearer of the Global Security.

alle Zwecke, außer in Bezug auf eine Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtung, bei der das entsprechende Recht gegenüber der Emittentin und den Zahlstellen ausschließlich beim Inhaber der Globalurkunde liegt.

(b) Dematerialised Form. Certain Securities will, where required by the rules and procedures of the Clearing Agent, be issued in dematerialised form and will be registered in the book-entry system of the Clearing Agent. Title to the Securities will pass by transfer between accountholders at the Clearing Agent perfected in accordance with the legislation, rules and regulations applicable to and/or issued by the Clearing Agent that are in force and effect from time to time (the “**Rules**”). Accordingly, in these Conditions, the term “**Holder**” means a person in whose name a Security is registered in the book-entry settlement system of the Clearing Agent or any other person recognised as a holder of Securities pursuant to the Rules.

(b) Dematerialisierte Form. Bestimmte Wertpapiere werden, soweit aufgrund der Regeln und Verfahren der Clearingstelle erforderlich, in dematerialisierter Form begeben und im Buchungssystem der Clearingstelle verzeichnet. Das Eigentum wird zwischen Kontoinhaber und der Clearingstelle nach dem Recht, den Regeln und Verfahren, die für die Clearingstelle gelten und/oder von der Clearingstelle herausgegeben wurden und in der jeweils gültigen Fassung (die „**Bestimmungen**“), übertragen. Dementsprechend bedeutet in diesen Bedingungen der Begriff „**Inhaber**“ eine Person, auf deren Namen ein Wertpapier im Buchungssystem der Clearingstelle registriert ist, oder eine andere Person, die als Wertpapierinhaber gemäß den Bestimmungen angesehen wird.

3. RIGHTS AND PROCEDURES

3. RECHTE UND VERFAHREN

(a) Exercise. Provided no Early Termination Event has occurred and notwithstanding notice of an Issuer Call, the Securities are exercisable by delivery of a Notice prior to the Exercise Time on the Exercise Date.

(a) Ausübung. Sofern kein Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index eingetreten ist und ungeachtet einer Mitteilung über die Kündigung durch die Emittentin, können die Wertpapiere an dem Ausübungstag durch Einreichung einer Erklärung vor dem Ausübungszeitpunkt ausgeübt werden.

(b) Issuer Call. The Issuer may terminate, subject to a valid Exercise or Early Termination Event (if applicable), the Securities, in whole but not in part on any Business Day, by giving Holders at least the Issuer Call Notice Period notice of its intention to terminate the Securities, such

(b) Kündigung durch die Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung oder eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index (sofern anwendbar) insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag kündigen, indem die

notice to be given at any time from (and including) the Issuer Call Commencement Date. Any such notice shall be given in accordance with the provisions of General Condition 4, and shall specify the Issuer Call Date.

Emittentin den Inhabern ihre Kündigungsabsicht mit einer Frist mitteilt, die mindestens der Kündigungsfrist der Emittentin entsprechen muss. Eine solche Mitteilung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) abgegeben werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 4 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.

- (c) Early Termination Event: Upon the occurrence of an Early Termination Event, the Securities will terminate automatically and the Issuer will give notice to the Holders in accordance with General Condition 4. An Early Termination Event will override an Issuer Call and/or due Exercise if the Early Termination Event occurs prior to an Issuer Call Date or Valuation Date as the case may be.
- (c) Vorzeitiges Beendigungsereignis: Bei Eintritt eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. Die Emittentin wird dies den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitteilen. Ein Vorzeitiges Beendigungsereignis setzt die Kündigung durch die Emittentin und/oder die ordnungsgemäße Ausübung außer Kraft, wenn das Vorzeitige Beendigungsereignis vor einem Kündigungstag der Emittentin bzw. einem Bewertungstag eingetreten ist.
- (d) Cash Settlement. Each Security upon due Exercise, termination pursuant to an Issuer Call or the occurrence of an Early Termination Event (if applicable), and subject to the delivery by the Holder of a duly completed Notice and to certification as to non-U.S. beneficial ownership entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Amount.
- (d) Barausgleich. Jedes Wertpapier verbrieft das Recht des Inhabers, nach ordnungsgemäßer Ausübung, Beendigung aufgrund einer Kündigung durch die Emittentin oder bei Eintritt eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag von der Emittentin zu erhalten, vorausgesetzt, der Inhaber hat eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung sowie eine Bescheinigung, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer nicht um eine US-Person handelt, eingereicht.
- (e) Payment Day. If the date for payment of any amount in respect of the Securities is not a Payment Day, the Holder shall not be entitled to payment until the next following Payment Day and shall not be entitled to any interest or other payment in respect of
- (e) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Inhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige

such delay.

Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

(f) General. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, none of the Issuer, the Calculation Agent and any Agent shall have any responsibility for any errors or omissions in the calculation of any Cash Amount.

(f) Allgemeines. Sofern keine grobe Fahrlässigkeit bzw. kein vorsätzliches Fehlverhalten seitens der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer Zahlstelle vorliegt, sind diese nicht für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung von Auszahlungsbeträgen verantwortlich.

(g) Notice. All payments shall be subject to the delivery of a duly completed notice (a "Notice") to a Clearing Agent with a copy to the Principal Agent. The form of the Notice may be obtained during normal business hours from the specified office of each Agent.

(g) Erklärung. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Erklärung (eine „Erklärung“) bei einer Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle. Der Erklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

A Notice shall:

In der Bescheinigung ist:

(i) specify the number of Securities to which it relates;

(i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;

(ii) specify the number of the account with the Clearing Agent to be debited with the Securities to which it relates;

(ii) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind, auf die sich die Erklärung bezieht;

(iii) irrevocably instruct and authorise the Clearing Agent to debit on or before the Settlement Date such account with such Securities;

(iii) die Clearingstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;

(iv) specify the number of the account with the Clearing Agent to be credited with the Cash Amount (if any) for such Securities;

(iv) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, dem der Auszahlungsbetrag (sofern zutreffend) für diese

Wertpapiere gutzuschreiben ist;

- (v) certify that neither the person delivering the Notice nor any person on whose behalf the Notice is being delivered is a U.S. person or a person within the United States. As used herein, "**U.S. person**" means (A) an individual who is a resident or a citizen of the United States; (B) a corporation, partnership or other entity organised in or under the laws of the United States or any political subdivision thereof or which has its principal place of business in the United States; (C) any estate or trust which is subject to United States federal income taxation regardless of the source of its income; (D) any trust if a court within the United States is able to exercise primary supervision over the administration of the trust and if one or more United States trustees have the authority to control all substantial decisions of the trust; (E) a pension plan for the employees, officers or principals of a corporation, partnership or other entity described in (B) above; (F) any entity organised principally for passive investment, 10 per cent. or more of the beneficial interests in which are held by persons described in (A) to (E) above if such entity was formed principally for the purpose of investment by such persons in a commodity pool the operator of which is exempt from certain requirements of Part 4 of the United States Commodity Futures Trading Commission's regulations by virtue of its participants being non-U.S. persons; or (G) any other "**U.S. person**" as such term may be defined in Regulation S under the United States Securities Act of 1933, as amended, or in regulations adopted under the United States Commodity Exchange Act; and
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Erklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Erklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10% im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde,

**18. Open End Zertifikate bezogen auf den
Hang Seng China-Affiliated Corporations Index**

dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (United States Commodity Futures Trading Commission) befreit ist; oder (G) jede andere „**US-Person**“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (United States Securities Act of 1933) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (United States Commodity Exchange Act) erlassen wurden; und

- | | |
|---|---|
| (vi) authorise the production of such Notice in any applicable administrative or legal proceedings. | (vi) der Vorlage dieser Erklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen. |
| (h) Verification. In respect of each Notice, the relevant Holder must provide evidence reasonably satisfactory to the Principal Agent of its holding of such Securities. | (h) Nachweis. Bei jeder Erklärung hat der betreffende Inhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellenden Weise nachzuweisen. |
| (i) Settlement. The Issuer shall pay or cause to be paid the Cash Amount (if any) for each Security with respect to which a Notice has been delivered to the account specified in the relevant Notice for value on the Settlement Date. | (i) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Auszahlungsbetrags (sofern zutreffend) für jedes Wertpapier, für das eine Erklärung eingereicht wurde, mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf das Konto zu leisten bzw. zu veranlassen, das in der betreffenden Erklärung angegeben ist. |
| (j) Determinations. Failure properly to complete and deliver a Notice may result in such notice being treated as null and void. Any determination as to whether a Notice has been properly completed and delivered shall be made by the Principal Agent and shall be conclusive and binding | (j) Feststellungen. Wird eine Erklärung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht, so wird sie unter Umständen als ungültig behandelt. Jegliche Feststellung dahingehend, dass eine Erklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die |

**18. Open End Zertifikate bezogen auf den
Hang Seng China-Affiliated Corporations Index**

on the Issuer and the relevant Holder. Subject as set out below, any Notice so determined to be incomplete or not in proper form, or which is not copied to the Principal Agent immediately after being delivered to a Clearing Agent as provided in the Conditions shall be void.

Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Inhaber endgültig und verbindlich. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen gilt jede Erklärung als ungültig, die auf die vorstehend beschriebene Art und Weise für unvollständig oder nicht ordnungsgemäß befunden oder die nicht unmittelbar nach ihrer Einreichung bei einer Clearingstelle in Kopie der Hauptzahlstelle vorgelegt wird, wie in den Bedingungen vorgesehen.

If such Notice is subsequently corrected to the satisfaction of the Principal Agent, it shall be deemed to be a new Notice submitted at the time such correction is delivered to such Clearing Agent and copied to the Principal Agent.

Wird eine solche Erklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Erklärung, die erst im Zeitpunkt der Einreichung der berichtigten Erklärung bei der betreffenden Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle erfolgt ist.

Any Security with respect to which a Notice has not been duly completed and delivered in the manner set out above by the time specified in Product Condition 3 shall become void.

Jedes Wertpapier, für welches eine Erklärung nicht auf die vorstehend beschriebene Art und Weise bis zu dem in der Produktbedingung 3 angegebenen Zeitpunkt ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, wird ungültig.

The Principal Agent shall use its best efforts promptly to notify the relevant Holder if it has determined that a Notice is incomplete or not in proper form. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, neither the Issuer nor the Principal Agent shall be liable to any person with respect to any action taken or omitted to be taken by it in connection with such determination or the notification of such determination to a Holder.

Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Erklärung unvollständig ist oder nicht den Formvorschriften entspricht, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Inhaber unverzüglich mitzuteilen. Sofern keine grobe Fahrlässigkeit bzw. kein vorsätzliches Fehlverhalten seitens der Emittentin oder der Hauptzahlstelle vorliegt, haften diese nicht für ihre Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit einer solchen Feststellung oder der Mitteilung einer solchen Feststellung an einen Inhaber.

(k) Delivery of a Notice. Delivery of a Notice by or on behalf of a Holder shall be irrevocable with respect to the Securities

(k) Einreichung einer Erklärung. Die Einreichung einer Erklärung durch oder für einen Inhaber gilt im Hinblick auf die darin

specified and no Notice may be withdrawn after receipt by a Clearing Agent as provided above. After the delivery of a Notice, the Securities which are the subject of such notice may not be transferred.

angegebenen Wertpapiere als unwiderruflich, und eine Erklärung kann nach ihrem Eingang bei einer Clearingstelle nicht mehr zurückgenommen werden. Nach Einreichung einer Erklärung dürfen die Wertpapiere, die Gegenstand der betreffenden Erklärung sind, nicht mehr übertragen werden.

(l) Exercise and Settlement Risk. Exercise and settlement of the Securities is subject to all applicable laws, regulations and practices in force at the relevant time and neither the Issuer nor any Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect the transactions contemplated, after using all reasonable efforts, as a result of any such laws, regulations or practices. Neither the Issuer nor the Agents shall under any circumstances be liable for any acts or defaults of any Clearing Agent in relation to the performance of its duties in relation to the Securities.

(l) Ausübungs- und Abwicklungsrisiko. Die Ausübung und Abwicklung der Wertpapiere unterliegt allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Praktiken, die zu dem jeweiligen Zeitpunkt in Kraft sind, und weder die Emittentin noch eine Zahlstelle übernimmt eine Haftung gleich welcher Art für den Fall, dass sie trotz aller zumutbaren Anstrengungen aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften oder Praktiken nicht in der Lage sein sollte, die vorgesehenen Geschäfte auszuführen. Weder die Emittentin noch die Zahlstellen haften unter irgendwelchen Umständen für Handlungen oder Versäumnisse einer Clearingstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten in Bezug auf die Wertpapiere.

4. ADJUSTMENTS

(a) Market Disruption. The Calculation Agent shall as soon as reasonably practicable under the circumstances notify the Holders in accordance with General Condition 4 if it determines that a Market Disruption Event has occurred.

“**Market Disruption Event**” means the occurrence or existence on any Trading Day during the one hour period that ends at the official close of trading on the Exchange or any Related Exchange of any suspension of or limitation imposed on trading (by reason of movements in price reaching or exceeding limits permitted by

4. ANPASSUNGEN

(a) Marktstörung. Sobald dies bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt unter den Umständen möglich ist, hat die Berechnungsstelle den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 die Festlegung des Eintritts einer Marktstörung mitzuteilen.

Eine „**Marktstörung**“ bezeichnet das Eintreten oder Bestehen an einem Handelstag, dass der Handel in der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt ist (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse oder anderweitig gesetzten Obergrenzen

the relevant exchange or otherwise):

(i) on any Exchange(s) in securities that comprise 20 per cent or more of the level of the relevant Index (as determined by the Calculation Agent) if, in the determination of the Calculation Agent, such suspension or limitation is material. For the purpose of determining whether such suspension or limitation is material, if trading in a security included in the Index is suspended or materially limited at that time, then the relevant percentage contribution of that security to the level of the Index shall be based on a comparison of (x) the portion of the level of the Index attributable to that security relative to (y) the overall level of the Index, in each case immediately before that suspension or limitation; or

(ii) on any Related Exchange in any options contracts or futures contracts or other derivatives contracts relating to the relevant Index.

In any event, a limitation on the hours and number of days of trading will not constitute a Market Disruption Event if it results from an announced change in the regular business hours of the relevant exchange, but a limitation on trading imposed during the course of the day by reason of movements in price otherwise exceeding levels permitted by the relevant exchange may, if so determined by the Calculation Agent, constitute a Market Disruption Event.

erreicht oder überschritten werden):

(i) an einer oder mehreren Börse(n) in Wertpapieren, aus denen sich der betreffende Index zu mindestens 20 Prozent zusammensetzt (wie von der Berechnungsstelle festgelegt), wenn es sich nach Feststellung durch die Berechnungsstelle um eine wesentliche Aussetzung oder Beschränkung handelt. Für die Feststellung, ob eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist, wenn der Handel in einem im Index enthaltenen Wertpapier zu dem betreffenden Zeitpunkt ausgesetzt oder wesentlich beschränkt ist, wird der jeweilige prozentuale Anteil dieses Wertpapiers am Indexstand durch Vergleich des (x) Anteils des Indexstandes, der diesem Wertpapier zuzurechnen ist, im Verhältnis zum (y) Gesamtstand des Index, und zwar jeweils unmittelbar vor einer solchen Aussetzung oder Beschränkung, ermittelt; oder

(ii) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf den betreffenden Index.

Eine Beschränkung der Handelszeiten und der Anzahl der Handelstage stellt keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung

darstellen kann.

- (b) Adjustments to Index. The Calculation Agent shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with General Condition 4 of any determination made by it pursuant to paragraphs (1), (2), (3) or (4) below.
- (1) If the Index is (A) not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and announced by a successor to the Index Sponsor (the "**Successor Sponsor**") acceptable to the Calculation Agent; or (B) replaced by a successor index using, in the determination of the Calculation Agent, the same or a substantially similar formula for and method of calculation as used in the calculation of the Index, then (in either case) the Index will be deemed to be the index so calculated and announced by such Successor Sponsor or that successor index, as the case may be.
- (2) If (A) on or prior to the Valuation Date, the Early Termination Date (if applicable) or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, makes a material change in the formula for or the method of calculating the Index or in any other way materially modifies the Index (other than a modification prescribed in that formula or method to maintain the Index in the event of changes in constituent securities and other routine events); or (B) on the Valuation Date, the Early Termination Date (if applicable) or the Issuer Call Date, as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor fails to calculate and/or publish the Index; then (in either case) the Calculation Agent
- (b) Anpassungen des Index. Die Berechnungsstelle wird den Inhabern sämtliche Festlegungen, die sie gemäß der folgenden Absätze (1), (2), (3) oder (4) getroffen hat, gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 so bald wie möglich mitteilen.
- (1) Wird der Index (A) nicht mehr von dem Index Sponsor sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsor (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.
- (2) Wenn der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor (A) an oder vor dem Bewertungstag, dem Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) bzw. dem Kündigungstag der Emittentin eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexwertpapiere und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) den Index an dem Bewertungstag, dem Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) oder dem Kündigungstag der Emittentin nicht berechnet und/oder

shall determine the Final Reference Price using, in lieu of a published level(s) for the Index on the Valuation Date, Early Termination Date (if applicable) or the Issuer Call Date, as the case may be, the level for the Index as determined by the Calculation Agent in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the change or failure, but using only those securities that comprised the Index immediately prior to the change or failure (other than those securities that have since ceased to be listed on the Exchange or any other exchange on which the Shares are listed) or, in the case of a material modification of the Index only, the Calculation Agent shall deem such modified Index to be the Index so calculated and announced or shall terminate the Securities by giving notice in accordance with General Condition 4.

nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis festzustellen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstands an dem Bewertungstag, dem Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) oder dem Kündigungstag der Emittentin den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgesetzt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Wertpapiere zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Wertpapiere, deren Notierung an der Börse oder einer anderen Börse, an der die Aktien notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Bei einer wesentlichen Änderung des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 kündigen.

(3) If, at any time, any of the events specified in (A) to (H) below occurs and the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor has not in the opinion of the Calculation Agent made an appropriate adjustment to the level of the Index in order to account fully for such event, notwithstanding that the rules published or applied by the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor pertaining to the Index have been applied, the Calculation Agent shall make such adjustment to the level of the Index as

(3) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt eines der nachstehend unter (A) bis (H) aufgeführten Ereignisse eintritt und der Index Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung kamen, nach Auffassung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstands vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, hat die

it considers appropriate in order to so account: (A) a distribution or dividend to existing holders of the Shares of (i) Shares; or (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of liquidation of the issuer of the Shares equally or proportionately with such payments to holders of Shares or (iii) any other type of securities, rights or warrants or other assets, in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the prevailing market price; (B) a free distribution or dividend of any Shares to existing holders by way of bonus, capitalisation or similar issue; (C) an extraordinary dividend; (D) any cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (E) any non-cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (F) any other extraordinary cash or non-cash dividend on, or distribution with respect to, the Shares which is, by its terms or declared intent, declared and paid outside the normal operations or normal dividend procedures of the relevant issuer, provided that, in all cases, the related ex-dividend date occurs during the period from and including the Issue Date up to but excluding the Valuation Date, Early Termination Date (if applicable) or the Issuer Call Date; (G) a distribution of cash dividends on the Shares equal to or greater than 8 per cent. per annum of the then current market value of the Shares; (H) any other similar event having dilutive or concentrative effect on the theoretical value of the Shares.

Berechnungsstelle die von ihr als angemessen erachteten Anpassungen des Indexstands vorzunehmen, um einem solchen Ereignis Rechnung zu tragen: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (i) der Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Gratisaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (F) eine sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder eine Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekanntgegeben und

**18. Open End Zertifikate bezogen auf den
Hang Seng China-Affiliated Corporations Index**

gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendentag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Bewertungstag, dem Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) oder dem Kündigungstag der Emittentin (jeweils ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 Prozent p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des rechnerischen Werts der Aktien zur Folge hat.

(4) The Issuer reserves the right to issue further certificates, make adjustments or to distribute to the Holders any rights in connection with the Securities as it reasonably believes are appropriate in circumstances where an event or events occur which the Issuer (in its absolute discretion and notwithstanding any adjustments previously made to the Securities) believes should in the context of the issue of Securities and its obligations hereunder, give rise to such further issue, adjustment or distribution, provided that such adjustment is considered by the Calculation Agent to be appropriate generally (without considering the individual circumstances of any Holder or the tax or other consequences of such adjustment in any particular jurisdiction) or is required to take account of provisions of the laws of the relevant jurisdiction or the practices of the Exchange.

(4) Die Emittentin behält sich das Recht vor, weitere Zertifikate zu begeben, diejenigen Anpassungen vorzunehmen oder diejenigen Rechte im Zusammenhang mit den Wertpapieren an die Inhaber zu gewähren, die die Emittentin nach alleinigem Ermessen als zweckmäßig erachtet, wenn ein oder mehrere Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin (nach ihrem ausschließlichen Ermessen und ungeachtet etwaiger vorhergehender Anpassungen der Wertpapiere) im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere und ihrer Verpflichtungen hieraus Anlass zu solchen weiteren Emissionen, Anpassungen oder der Gewährung von Rechten geben, sofern eine solche Anpassung von der Berechnungsstelle als allgemein zweckmäßig erachtet wird (ohne Berücksichtigung der persönlichen Situation eines Inhabers oder der steuerlichen oder sonstigen Folgen einer solchen Anpassung in bestimmten Rechtsordnungen) oder erforderlich ist, um den gesetzlichen Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung oder der Praxis der

Börse Rechnung zu tragen.

(c) The Calculation Agent may make adjustments to the Conditions in order to account for any such event if it considers it appropriate to do so. The Calculation Agent shall, as soon as practicable after receipt of any written request to do so, advise a Holder of any determination made by it pursuant to this Product Condition 4 on or before the date of receipt of such request. The Calculation Agent shall make available for inspection by Holders copies of any such determinations. In making any such determinations and calculations in respect of the Securities, the Calculation Agent shall act at all times in good faith and a commercially reasonable manner.

(c) Sofern die Berechnungsstelle dies als angemessen erachtet, kann sie die Bedingungen anpassen, um den vorgenannten Ereignissen Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle wird einem Inhaber, sobald dies nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage möglich ist, sämtliche Feststellungen mitteilen, die sie gemäß dieser Produktbedingung 4 an bzw. vor dem Tag des Eingangs einer solchen Anfrage getroffen hat. Die Berechnungsstelle hat den Inhabern Kopien der vorgenannten Feststellungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Bei der Vornahme sämtlicher Feststellungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere wird die Berechnungsstelle stets nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise handeln.

5. EFFECT OF FINAL TERMS

The Final Terms applicable to any Series of Securities may specify amendments to these Product Conditions in so far as they apply to that Series. Notwithstanding the foregoing, consideration will be given as to whether such amendments constitute "significant new factors" and consequently trigger the need for a supplement to the Base Prospectus (as defined in the Final Terms) under Article 16 of Directive 2003/71/EC.

5. AUSWIRKUNGEN DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Die Endgültigen Bedingungen, die für jede Serie von Wertpapieren gelten, können Änderungen gegenüber diesen Produktbedingungen enthalten, insoweit sie für diese Serie gelten. Ungeachtet des Vorstehenden wird geprüft, ob solche Änderungen „wichtige neue Umstände“ sind und somit die Notwendigkeit eines Nachtrags zum Basisprospekt (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) gemäß Artikel 16 der Verordnung 2003/71/EC, auslöst.

ISSUE SPECIFIC CONDITIONS

EMISSIONSSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

Terms used herein shall be deemed to be defined as such for the purposes of the General Conditions and the Product Conditions applicable to each Series of Certificates described herein (the “relevant Product Conditions”) as set forth in the Base Prospectus relating to Certificates dated 1 July 2007 (the “Base Prospectus”) as supplemented from time to time which constitutes a base prospectus for the purposes of the Prospectus Directive (Directive 2003/71/EC) (the “Prospectus Directive”). This document constitutes the Final Terms of each Series of the Certificates described herein for the purposes of Article 5.4 of the Prospectus Directive and must be read in conjunction with the Base Prospectus as so supplemented. Full information on the Issuer and each Series of the Certificates described herein is only available on the basis of the combination of these Final Terms and the Base Prospectus as so supplemented. The Base Prospectus as so supplemented is available for viewing at the registered office of the Issuer at Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, The Netherlands¹⁰ and copies may be obtained from the Issuer at that address.

Die nachstehenden Begriffe sind als definierte Begriffe für die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen, die für jede hierin beschriebene Serie von Zertifikaten anwendbar sind, anzusehen (die „maßgeblichen Produktbedingungen“), wie im Basisprospekt für Zertifikate vom 1. Juli 2007 (der „Basisprospekt“), wie von Zeit zu Zeit nachgetragen, dargelegt, der ein Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (die „Prospektrichtlinie“) ist. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen jeder hierin beschriebenen Serie von Zertifikaten gemäß Artikel 5(4) der Prospektrichtlinie dar und ist zusammen mit dem Basisprospekt (wie nachgetragen) zu lesen. Vollständige Informationen zur Emittentin und jeder hierin beschriebenen Serie von Zertifikaten ergeben sich nur aus der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt (wie nachgetragen). Der Basisprospekt (wie nachgetragen) wird am Sitz der Emittentin, Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, Niederlande,¹¹ zur Ansicht bereitgehalten. Kopien des Basisprospekts sind bei der Emittentin unter dieser Adresse erhältlich.

These Final Terms relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions and the relevant Product Conditions contained in the Base Prospectus as so supplemented. These Final Terms, the relevant Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of each Series of the Certificates described herein and will be attached to any Global Security representing each such Series of the Certificates. In the event of any inconsistency between these Final Terms and the General Conditions or the relevant Product Conditions, these Final Terms will govern.

Diese Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen und der maßgeblichen Produktbedingungen, die im Basisprospekt (wie nachgetragen) enthalten sind, zu lesen. Diese

¹⁰ The Base Prospectus is available for viewing and copies may be obtained at the registered office of BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands or at BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.

¹¹ Am Sitz der BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande und bei der BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ist der Basisprospekt als Kopie erhältlich und wird zur Ansicht bereitgehalten.

Endgültigen Bedingungen, die maßgeblichen Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen jeder hierin beschriebenen Serie von Zertifikaten und werden jeder eine Serie von Zertifikaten verbriefenden Globalurkunde angehängt. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Endgültigen Bedingungen und den Allgemeinen Bedingungen oder den maßgeblichen Produktbedingungen gehen diese Endgültigen Bedingungen vor.

Issuer: ABN AMRO Bank N.V., acting through its principal office at Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, The Netherlands or its London branch at 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA¹²

Emittentin: *ABN AMRO Bank N.V., handelnd durch ihre Hauptgeschäftsstelle in Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, Niederlande oder durch ihre Niederlassung in London in 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA*¹³

Clearing Agents: Clearstream Banking AG
Euroclear Bank S.A./N.V. as operator of the Euroclear system
Clearstream Banking, société anonyme¹⁴

Clearingstellen: *Clearstream Banking AG*
Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin des Euroclear-Systems
*Clearstream Banking, société anonyme*¹⁵

Launch Date: 4 July 2007

Auflegungstag: 4. Juli 2007

Subscription Period: Not Applicable

Zeichnungsfrist: *Nicht anwendbar*

Issue Date: 4 July 2007

Ausgabetag: 4. Juli 2007

¹² The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

¹³ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

¹⁴ Currently the sole relevant Clearing System is Clearstream Banking AG, Frankfurt.

¹⁵ Derzeit ist das einzige maßgebliche Clearingsystem Clearstream Banking AG, Frankfurt.

Listing:	Frankfurt Stock Exchange Free Market (SMART Trading ¹⁶) and EUWAX at the Stuttgart Stock Exchange
Börsennotierung:	<i>Frankfurter Wertpapierbörse Freiverkehr (SMART Trading¹⁷) und Börse Stuttgart (EUWAX)</i>
Listing Date:	4 July 2007
Tag der Börsennotierung:	<i>4. Juli 2007</i>
Pricing Date:	Not Applicable
Preisfeststellungstag:	<i>Nicht anwendbar</i>
Admission to trading:	Application has been made for the Securities to be admitted to trading on the Frankfurt Stock Exchange Free Market (SMART Trading ¹⁸) and the EUWAX at the Stuttgart Stock Exchange with effect from the Listing Date.
Zulassung zum Handel:	<i>Ein Antrag auf die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an der Frankfurter Börse Freiverkehr (SMART Trading¹⁹) und an der Börse Stuttgart (EUWAX) wurde mit Wirkung ab dem Tag der Börsennotierung gestellt.</i>
Announcements to Holders:	Delivered to Clearing Agents
Mitteilungen gegenüber Inhabern:	<i>Übermittlung an die Clearingstellen</i>
Principal Agent:	ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA ²⁰
Hauptzahlstelle:	<i>ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA²¹</i>
Registrar:	None
Registerstelle:	<i>Keiner</i>

¹⁶ The segment was renamed in "Zertifikate Premium".

¹⁷ Das Segment wurde in „Zertifikate Premium“ umbenannt.

¹⁸ The segment was renamed in "Zertifikate Premium".

¹⁹ Das Segment wurde in „Zertifikate Premium“ umbenannt.

²⁰ The current Principal Agent is: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

²¹ Die aktuelle Hauptzahlstelle ist: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

Agent(s):	ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Allee 80, 60486 Frankfurt am Main, Germany ²²
Zahlstelle(n):	<i>ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Allee 80, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland²³</i>
Calculation Agent:	ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA ²⁴
Berechnungsstelle:	<i>ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA²⁵</i>
Indication of yield:	Not Applicable
Erwartete Rendite:	<i>Nicht anwendbar</i>

²² Currently there are no other Agents. The sole agent is the Principal Agent.

²³ Aktuell gibt es keine weiteren Zahlstellen. Die Hauptzahlstelle ist die einzige Zahlstelle.

²⁴ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160/162, Boulevard Mac Donald 75019 Paris, France, please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

²⁵ Die aktuelle Berechnungsstelle ist: die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160/162, Boulevard Mac Donald 75019 Paris, Frankreich, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

INDEX OPEN END CERTIFICATES

OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES

Series:	Hang Seng China-Affiliated Corporations Index Open End Certificates
Serie:	<i>Open End Zertifikate bezogen auf den Hang Seng China-Affiliated Corporations Index</i>
Issue Price:	EUR 38.46 (indicative)
Ausgabepreis:	<i>EUR 38,46 (indikativ)</i>
Additional Market Disruption Events:	None
Zusätzliche Marktstörungen:	<i>Keine</i>
Business Day:	As stated in Product Condition 1
Geschäftstag:	<i>Wie in Produktbedingung 1 angegeben</i>
Cash Amount:	Final Reference Price x Entitlement
Auszahlungsbetrag:	<i>Endgültiger Referenzpreis x Bezugsverhältnis</i>
Early Termination Amount:	Not Applicable
Vorzeitiger Kündigungsbetrag:	<i>Nicht anwendbar</i>
Early Termination Date:	Not Applicable
Vorzeitiger Kündigungstag:	<i>Nicht anwendbar</i>
Early Termination Event:	Not Applicable
Vorzeitiges Kündigungseignis:	<i>Nicht anwendbar</i>
Entitlement:	0.1
Bezugsverhältnis:	<i>0,1</i>

Exercise Date:	The third Business Day preceding the scheduled Valuation Date, as provided in Product Condition 3
<i>Ausübungstag:</i>	<i>Der dritte Geschäftstag vor dem vorgesehenen Bewertungstag, wie in Produktbedingung 3 angegeben</i>
Exercise Time:	10.00am Central European Time
<i>Ausübungszeitpunkt:</i>	<i>10:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit</i>
Final Reference Price:	As stated in Product Condition 1
<i>Endgültiger Referenzpreis</i>	<i>Wie in Produktbedingung 1 angegeben</i>
Index:	Hang Seng China-Affiliated Corporations Index (Bloomberg Code: HSCCI <Index>)
<i>Index:</i>	<i>Hang Seng China-Affiliated Corporations Index (Bloomberg Seite: HSCCI <Index>)</i>
Index Fee:	Not Applicable
<i>Indexgebühr:</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
Initial Reference Price:	Not Applicable
<i>Anfänglicher Referenzpreis:</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
Issuer Call Commencement Date:	The first Business Day immediately following the Issue Date
<i>Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin:</i>	<i>Der erste Geschäftstag unmittelbar nach dem Ausgabetag</i>
Issuer Call Notice Period:	One calendar year
<i>Kündigungsfrist der Emittentin:</i>	<i>Ein Kalenderjahr</i>
Maximum Maintenance Fee:	Not Applicable
<i>Maximale Absicherungsgebühr:</i>	<i>Nicht anwendbar</i>

Pricing Date(s):	Not Applicable
<i>Preisfeststellungstag(e):</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
Relevant Number of Trading Days:	For the purposes of :
	Issuer Call Date: 5
	Valuation Date: 5
<i>Maßgebliche Anzahl von Handelstagen:</i>	<i>Für die Zwecke des:</i>
	<i>Kündigungstags der Emittentin: 5</i>
	<i>Bewertungstags: 5</i>
Settlement Currency:	EUR
<i>Abrechnungswährung:</i>	<i>EUR</i>
Settlement Date:	The fifth Business Day following the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be
<i>Fälligkeitstag:</i>	<i>Der fünfte Geschäftstag nach dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin</i>
Trading Day:	As stated in Product Condition 1
<i>Handelstag:</i>	<i>Wie in Produktbedingung 1 angegeben</i>
Underlying Currency:	HKD
<i>Referenzwährung:</i>	<i>HKD</i>
Valuation Date(s):	The last Trading Day of March in each year, commencing from and including March 2009
<i>Bewertungstag(e):</i>	<i>Der letzte Handelstag im März eines jeden Jahres, beginnend im März 2009 (einschließlich)</i>
Amendments to General Conditions and/or Product Conditions:	None

*Anpassungen der Keine
Allgemeinen Bedingungen
und/oder
Produktbedingungen:*

Amendments to the Offering Procedure for the Securities: None

*Anpassungen des Keine
Angebotsverfahrens der
Wertpapiere:*

ISIN: DE000AA0RED7

ISIN: DE000AA0RED7

Common Code: Not Applicable

Common Code: Nicht anwendbar

Fondscod e: Not Applicable

Fondscod e: Nicht anwendbar

WKN: AA0RED

WKN: AA0RED

Other Securities Code: Not Applicable

Weitere Wertpapierkennung: Nicht anwendbar

Other Provisions: Not Applicable

Weitere Bestimmungen: Nicht anwendbar

**19. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN
DAXPLUS® MAXIMUM SHARPE RATIO GERMANY (TRI) INDEX,
DAXPLUS® MINIMUM VARIANCE GERMANY (TRI) INDEX,
DAXPLUS® MINIMUM VARIANCE US (TRI) INDEX**

The relevant conditions set out below are applicable for a continuation of a public offer and potentially an increase of the Open End Certificates (WKN AA0KF0 / ISIN DE000AA0KF06) relating to the DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index, the Open End Certificates (WKN AA0KFZ / ISIN DE000AA0KFZ2) relating to the DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index and the Open End Certificates (WKN AA0KF1 / ISIN DE000AA0KF14) relating to the DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index. The General Conditions and the Product Conditions relating to Index Open End Certificates have been extracted from the Base Prospectus relating to Certificates dated 1 July 2007 and the Issue Specific Conditions have been extracted from the Final Terms No. 116 dated 6 August 2007 (each with ABN AMRO Bank N.V. as initial issuer).

Nachfolgend finden sich die relevanten Bedingungen für eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots und gegebenenfalls eine Aufstockung der Open End Zertifikate (WKN AA0KF0 / ISIN DE000AA0KF06) bezogen auf den DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index, der Open End Zertifikate (WKN AA0KFZ / ISIN DE000AA0KFZ2) bezogen auf den DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index und der Open End Zertifikate (WKN AA0KF1 / ISIN DE000AA0KF14) bezogen auf den DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen für Open End Zertifikate auf Indizes wurden dem Basisprospekt für Zertifikate vom 1. Juli 2007 (*Base Prospectus relating to Certificates dated 1 July 2007*) und die Emissionsspezifischen Bedingungen wurden den Endgültigen Bedingungen Nr. 116 vom 6. August 2007 (jeweils mit der ABN AMRO Bank N.V. als ursprüngliche Emittentin) entnommen.

The Conditions will be in the English language and the German language, but the binding language of the Conditions will be the English language. The German language version is a non-binding translation.

Die Bedingungen werden in englischer Sprache und deutscher Sprache erstellt, wobei die rechtsverbindliche Sprache der Bedingungen die englische Fassung ist und die deutsche Fassung eine unverbindliche Übersetzung ist.

CONDITIONS: GENERAL CONDITIONS

The General Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the Product Conditions and the Final Terms. The Final Terms, the Product Conditions and the General Conditions together

BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Produktbedingungen und der Endgültigen Bedingungen zu lesen. Die Endgültigen Bedingungen, die

constitute the Conditions of the Securities and will be printed on any Definitive Securities or attached to any Global Security representing the Securities.

Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden in jeder Einzelurkunde abgedruckt oder werden jeder der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONS

Terms in capitals which are not defined in these General Conditions shall have the meanings ascribed to them in the Product Conditions or the applicable Final Terms and, if not so defined, shall be inapplicable. References in these General Conditions to interest and Coupons (and related expressions) shall be ignored in the case of Securities which do not bear interest. References in these General Conditions to the Conditions shall mean these General Conditions and, in relation to any Securities, the Product Conditions applicable to those Securities.

1. DEFINITIONEN

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Produktbedingungen oder in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung. Sollte ein Begriff dort nicht definiert sein, findet dieser keine Anwendung. Verweise in diesen Allgemeinen Bedingungen auf Zinsen und Kupons (und ähnliche Begriffe) sind unbeachtlich, wenn es sich um unverzinsliche Wertpapiere handelt. Verweise in diesen Allgemeinen Bedingungen auf die Bedingungen beziehen sich auf diese Allgemeinen Bedingungen und in Bezug auf die Wertpapiere beziehen sich die Bedingungen auf für die Wertpapiere anwendbaren Produktbedingungen.

2. STATUS

The Securities constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank *pari passu* among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer save for those preferred by mandatory provisions of law.

2. STATUS

Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

3. EARLY TERMINATION

The Issuer shall have the right to terminate the Securities if it shall have determined in its

3. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie in ihrem ausschließlichen

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

absolute discretion that its performance thereunder shall have become unlawful in whole or in part as a result of compliance in good faith by the Issuer with any applicable present or future law, rule, regulation, judgement, order or directive of any governmental, administrative, legislative or judicial authority or power ("**Applicable Law**"). In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination (ignoring such illegality) less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4.

Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren aus Gründen der für die Emittentin nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien („**Anwendbares Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Inhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Inhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstehen. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die dem Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

4. NOTICES

- (a) Validity. Unless otherwise specified in the applicable Final Terms, announcements to Holders will be valid if delivered by the Issuer to the Clearing Agent(s) with an instruction from the Issuer to the Clearing Agent(s) to communicate such announcement to the Holders.
- (b) Delivery. Any such announcement issued pursuant to General Condition 4(a) shall be deemed to be effective on the day following its delivery to the Clearing Agent (and if delivered to more than one Clearing Agent on the day following the date first delivered to a Clearing Agent) or, if published as specified in the applicable Final Terms on the date of such publication

4. MITTEILUNGEN

- (a) Wirksamkeit. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen sind Bekanntmachungen gegenüber Inhabern wirksam, wenn sie von der Emittentin an die Clearingstelle(n) übermittelt wurden und die Emittentin die Clearingstelle(n) angewiesen hat, diese Bekanntmachung an die Inhaber zu übermitteln.
- (b) Übermittlung. Jede dieser Mitteilungen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a), gelten am Tag nach der Übermittlung an die Clearingstelle als wirksam geworden (und wenn sie an mehrere Clearingstellen übermittelt wurden, am Tag nach dem Tag, an dem sie erstmals an eine Clearingstelle übermittelt wurden), oder, falls sie veröffentlicht werden (wie in den

19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index

(and if published in more than one country then on the date first published).

anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt), am Tag der Veröffentlichung (und wenn sie in mehreren Ländern veröffentlicht werden, dann soll der Tag gelten, an dem sie zuerst veröffentlicht wurden).

5. HEDGING DISRUPTION

5. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

(a) Notification. The Issuer shall as soon as reasonably practicable give instructions to the Calculation Agent to notify the Holders in accordance with General Condition 4(a): (i) if it determines that a Hedging Disruption Event has occurred; and (ii) of the consequence of such Hedging Disruption Event as determined by the Issuer pursuant to General Condition 5(c).

(a) Benachrichtigung. Sobald dies bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt möglich ist, hat die Emittentin die Berechnungsstelle anzuweisen, den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a) Folgendes mitzuteilen: (i) die Festlegung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die Folgen einer solchen Absicherungsstörung durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 5(c).

(b) Hedging Disruption Event. A "**Hedging Disruption Event**" shall occur if the Issuer determines that it is or has become not reasonably practicable or it has otherwise become undesirable, for any reason, for the Issuer wholly or partially to establish, re-establish, substitute or maintain a relevant hedging transaction (a "**Relevant Hedging Transaction**") it deems necessary or desirable to hedge the Issuer's obligations in respect of the Securities. The reasons for such determination by the Issuer may include, but are not limited to, the following:

(b) Absicherungsstörung. Eine „**Ab-sicherungsstörung**“ tritt ein, wenn die Emittentin festlegt, dass es für sie ganz gleich aus welchem Grund ganz oder teilweise nicht angemessen durchführbar ist oder geworden ist oder in anderer Weise nicht mehr erstrebenswert ist, ein maßgebliches Absicherungsgeschäft (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“), das sie zur Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere für notwendig oder erstrebenswert hält, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen oder aufrechtzuerhalten. Die Gründe für eine solche Festlegung der Emittentin können unter anderem sein:

(i) any material illiquidity in the market for the relevant instruments (the "**Disrupted Instrument**") which from time to time are included in the reference asset to which the Securities relate; or

(i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt der betreffenden Instrumente (das „**von einer Störung betroffene Instrument**“), die von Zeit zu Zeit in dem Basiswert, auf den sich die Wertpapiere beziehen, enthalten sind;

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

oder

- (ii) a change in any applicable law (including, without limitation, any tax law) or the promulgation of, or change in, the interpretation of any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction of any applicable law (including any action taken by a taxing authority); or
 - (iii) a material decline in the creditworthiness of a party with whom the Issuer has entered into any such Relevant Hedging Transaction; or
 - (iv) the general unavailability of: (A) market participants who will agree to enter into a Relevant Hedging Transaction; or (B) market participants who will so enter into a Relevant Hedging Transaction on commercially reasonable terms.
- (c) Consequences. The Issuer, in the event of a Hedging Disruption Event, may determine to:
- (i) terminate the Securities. In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Where the Securities contain provisions which provide a
- (ii) eine Änderung in einem anwendbaren Recht (unter anderem einschließlich jedes Steuerrechts) oder die Verkündung oder Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Rechts durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, das bzw. die nach anwendbarem Recht zuständig ist (einschließlich jeglicher steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein solches Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedem Inhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstanden sind. In Fällen,

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date (if applicable), any such amount to be paid under this General Condition shall not be less than the present value of such minimum assured return of principal and/or interest or coupons, such present value being determined by the Calculation Agent. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4;

in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag (falls anwendbar) vorsehen, soll jeder unter dieser Allgemeinen Bedingung zu zahlende Betrag nicht niedriger sein als der gegenwärtige Wert einer solchen zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons, wobei dieser gegenwärtige Wert von der Berechnungsstelle festgelegt wird. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird;

(ii) make an adjustment in good faith to the relevant reference asset by removing the Disrupted Instrument at its fair market value (which may be zero). Upon any such removal the Issuer may: (A) hold any notional proceeds (if any) arising as a consequence thereof and adjust the terms of payment and/or delivery in respect of the Securities; or (B) notionally reinvest such proceeds in other reference asset(s) if so permitted under the Conditions (including the reference asset(s) to which the Securities relate);

(ii) den betreffenden Basiswert nach Treu und Glauben anzupassen, indem sie das von einer Störung betroffene Instrument zu seinem marktgerechten Wert (der gleich Null sein kann) entfernt. Bei einer solchen Entfernung ist die Emittentin berechtigt: (A) alle fiktiven Erlöse, die sie daraus erzielt, einzubehalten und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anzupassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in einen anderen Basiswert bzw. in andere Basiswerte anzulegen, falls dies gemäß den Bedingungen gestattet ist (einschließlich des Basiswertes bzw. der Basiswerte, auf den bzw. auf die sich die Wertpapiere beziehen);

(iii) make any other adjustment to the Conditions as it considers appropriate in order to maintain the theoretical

(iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die sie für geeignet hält, um den

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

value of the Securities after adjusting for the relevant Hedging Disruption Event. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such adjustment will in no way affect the Issuer's obligations to make payment to the Holders not less than the minimum assured return of principal and/or interest or coupons on the relevant Settlement Date or Maturity Date, or Interest Payment Date, as applicable.

theoretischen Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag vorsehen, wird eine solche Anpassung in keiner Weise die Verpflichtung der Emittentin beeinflussen, Zahlungen an die Inhaber zu tätigen, die nicht geringer sind, als die zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Fälligkeitstag oder Zinszahlungstag.

**6. PURCHASES, FURTHER ISSUES BY THE ISSUER
AND PRESCRIPTION**

- (a) Purchases. The Issuer or any Affiliate may purchase Securities at any price in the open market or by tender or private treaty. Any Securities so purchased may be held, surrendered for cancellation or reissued or resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original series of Securities.

In this General Condition 6(a) "**Affiliate**" means any entity controlled directly or indirectly, by the Issuer, any entity that controls, directly or indirectly, the Issuer, or any entity under common control with the Issuer. As used herein "**control**" means

**6. KÄUFE, WEITERE EMISSIONEN DURCH DIE
EMITTENTIN UND VERJÄHRUNG**

- (a) Käufe. Die Emittentin bzw. ihre Verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Wertpapiere zu einem beliebigen Preis am offenen Markt, im Tenderverfahren oder freihändig zu kaufen. Die solchermaßen erworbenen Wertpapiere können gehalten, zur Entwertung eingereicht oder erneut begeben bzw. erneut verkauft werden und auf diese Weise erneut begebene bzw. erneut verkaufte Wertpapiere werden für alle Zwecke als Bestandteil der ursprünglichen Wertpapierserie betrachtet.

In dieser Allgemeinen Bedingung 6(a) bedeutet „**Verbundenes Unternehmen**“ einen Rechtsträger, der von der Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird, der die Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder der von der

19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index

the ownership of a majority of the voting power of the entity and “**controlled by**” and “**controls**” shall be construed accordingly.

Emittentin und einem Dritten gemeinsam beherrscht wird. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet „**beherrschen**“ das Innehaben einer Stimmrechtsmehrheit an dem Rechts-träger, und „**beherrscht werden**“ ist entsprechend zu verstehen.

(b) Further Issues. The Issuer shall be at liberty from time to time without the consent of the Holders or any of them to create and issue further securities so as to be consolidated with and form a single series with the Securities.

(b) Weitere Emissionen. Der Emittentin steht es frei, zu gegebener Zeit ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber weitere Emissionen in der Weise aufzulegen und durchzuführen, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden.

(c) Prescription. Any Security or Coupon which is capable of presentation and is not so presented by its due date for presentation shall be void, and its value reduced to zero, if not so presented within five years of such due date. For the avoidance of doubt, any Securities which are subject to provisions relating to their exercise shall be void, and their value shall be zero, if not exercised in accordance with their provisions.

(c) Verjährung. Ein Wertpapier oder Kupon, das bzw. der vorgelegt werden kann und nicht bis zu seinem Fälligkeitstag für die Vorlage vorgelegt wird, ist ungültig, und sein Wert wird auf Null herabgesetzt, wenn es bzw. er nicht innerhalb von fünf Jahren nach diesem Fälligkeitstag vorgelegt wird. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Wertpapiere, die Bestimmungen bezüglich ihrer Ausübung unterliegen, ungültig sind und ihr Wert auf Null herabgesetzt wird, wenn sie nicht gemäß ihrer Bestimmungen ausgeübt werden.

7. DETERMINATIONS AND MODIFICATIONS

7. FESTLEGUNGEN UND ÄNDERUNGEN

(a) Determinations. Any determination made by the Issuer shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

(a) Festlegungen. Eine von der Emittentin getroffene Festlegung ist für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

(b) Modifications. The Issuer may, without the consent of the Holders or any of them, modify any provision of the Conditions which is: (i) of a formal, minor or technical nature; (ii) made to correct a manifest

(b) Änderungen. Die Emittentin ist berechtigt, ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber einholen zu müssen, eine Bestimmung der Bedingungen zu ändern, die: (i) formaler, unbedeutender oder

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

error; or (iii) in its absolute discretion, not materially prejudicial to the interests of the Holders. Notice of any such modification will be given to the Holders in accordance with General Condition 4 but failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of any such modification.

technischer Natur ist, (ii) zur Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers vorgenommen wird, oder (iii) sich in ihrem ausschließlichen Ermessen nicht wesentlich auf die Interessen der Inhaber auswirkt. Solche Änderungen sind den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitzuteilen. Das Unterlassen oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung berührt jedoch nicht die Gültigkeit solcher Änderungen.

8. SUBSTITUTION

- (a) Substitution of Issuer. The Issuer may at any time, without the consent of the Holders substitute for itself as principal obligor under the Securities any company (the "**Substitute**"), being any subsidiary or affiliate of the Issuer, subject to: (i) the obligation of the Substitute under the Securities being guaranteed by ABN AMRO Holding N.V.¹ ("**Holding**") (unless Holding is the Substitute); (ii) all actions, conditions and things required to be taken, fulfilled and done (including the obtaining of any necessary consents) to ensure that the Securities represent legal, valid and binding obligations of the Substitute having been taken, fulfilled and done and being in full force and effect; and (iii) the Issuer having given at least 30 days' prior notice of the date of such substitution to the Holders in accordance with General Condition 4. In the event of any substitution of the Issuer, any reference in the Conditions to the Issuer shall from such time be construed as a reference to the Substitute.

8. ERSETZUNG

- (a) Ersetzung der Emittentin. Die Emittentin kann in ihrer Eigenschaft als Hauptschuldnerin der Wertpapiere jederzeit ohne die Zustimmung der Inhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle setzen (die „**Ersatzemittentin**“), bei der es sich um eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin handelt; dies gilt mit der Maßgabe, dass: (i) die Verpflichtung der Ersatzemittentin aus den Wertpapieren durch die ABN AMRO Holding N.V.² (die „**Holding**“) garantiert wird, es sei denn, die Holding ist die Ersatzemittentin; (ii) sämtliche Handlungen, Bedingungen und Maßnahmen, die vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Genehmigungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin begründen, vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen wurden und uneingeschränkt wirksam und in Kraft sind; und (iii) die Emittentin den Inhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen gemäß der

¹ For the purpose of this paragraph AMRO Holding N.V. has been replaced by BNP Paribas S.A., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

² Für die Zwecke dieses Absatzes wurde AMRO Holding N.V. durch die BNP Paribas S.A. ersetzt, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

Allgemeinen Bedingung 4 mitteilt. Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gelten in den Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Emittentin von diesem Zeitpunkt an als Bezugnahmen auf die Ersatzemittentin.

(b) Substitution of Office. The Issuer shall have the right upon notice to the Holders in accordance with General Condition 4 to change the office through which it is acting and shall specify the date of such change in such notice.

(b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin hat das Recht, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 eine Änderung der Geschäftsstelle vorzunehmen, durch die sie als Emittentin handelt, wobei der Tag einer solchen Änderung in der betreffenden Mitteilung anzugeben ist.

9. TAXATION

The Issuer shall not be liable for or otherwise obliged to pay any tax, duty, withholding or other similar payment which may arise as a result of the ownership, transfer or exercise of any Securities. In relation to each Security the relevant Holder shall pay all Expenses as provided in the Product Conditions. All payments or, as the case may be, deliveries in respect of the Securities will be subject in all cases to all applicable fiscal and other laws and regulations (including, where applicable, laws requiring the deduction or withholding for, or on account of, any tax duty or other charge whatsoever). The Holder shall be liable for and/or pay any tax, duty or charge in connection with the ownership of and/or any transfer, payment or delivery in respect of the Securities held by such Holder. The Issuer shall have the right, but shall not be obliged, to withhold or deduct from any amount payable such amount, as shall be necessary to account for or to pay any such tax, duty, charge, withholding or other payment.

9. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung von Wertpapieren anfallen können. In Bezug auf jedes Wertpapier hat der jeweilige Inhaber alle Kosten gemäß den Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen in jedem Fall allen geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich – sofern zutreffend – Gesetzen, die Abzüge von bzw. Einbehalte für Steuern, Abgaben oder sonstige(n) Lasten jedweder Art vorschreiben). Der Inhaber haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

erforderlich sind.

10. REPLACEMENT OF SECURITIES AND COUPONS

If any Security or Coupon is lost, stolen, mutilated, defaced or destroyed it may be replaced at the specified office of the Principal Agent (or such other place of which notice shall have been given to Holders in accordance with General Condition 4) upon payment by the claimant of the expenses incurred in connection therewith and on such terms as to evidence and indemnity as the Issuer may reasonably require. Mutilated or defaced Securities and Coupons must be surrendered before replacements will be issued. This General Condition will not apply to Securities issued in dematerialised form.

10. ERSATZ VON WERTPAPIEREN UND KUPONS

Wenn ein Wertpapier oder Kupon verloren geht, gestohlen, beschädigt, verunstaltet oder vernichtet wird, kann es bzw. er in der angegebenen Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle (oder an einem anderen Ort, der den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wurde) nach Zahlung der im Zusammenhang damit entstandenen Auslagen durch den Anspruchsberechtigten und zu solchen Bedingungen hinsichtlich Nachweis und Schadloshaltung, die die Emittentin angemessener Weise verlangen kann, ersetzt werden. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere und Kupons sind abzugeben, bevor die Ersatzdokumente ausgegeben werden. Diese Allgemeine Bedingung ist nicht anwendbar auf Wertpapiere, die in dematerialisierter Form begeben werden.

11. ADJUSTMENTS FOR EUROPEAN MONETARY UNION

(a) Redenomination. The Issuer may, without the consent of any Holder, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 elect that, with effect from the Adjustment Date specified in such notice, certain terms of the Securities shall be redenominated in euro. The election will have effect as follows:

- (i) where the Settlement Currency is the National Currency Unit of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, such Settlement Currency shall be deemed to be an amount of euro converted

11. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

(a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Inhaber durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 entscheiden, dass mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag, bestimmte Bestimmungen der Wertpapiere auf den Euro umgestellt werden. Diese Entscheidung wirkt sich wie folgt aus:

- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

from the original Settlement Currency into euro at the Established Rate, subject to such provisions (if any) as to rounding as the Issuer may decide and as may be specified in the notice, and after the Adjustment Date, all payments in respect of the Securities will be made solely in euro as though references in the Securities to the Settlement Currency were to euro;

betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgelegten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

- (ii) where the Conditions contain a rate of exchange or any of the Conditions are expressed in a National Currency Unit (the "**Original Currency**") of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, such rate of exchange and/or any other terms of the Conditions shall be deemed to be expressed in or, in the case of a rate of exchange, converted for or, as the case may be into, euro at the Established Rate; and
 - (iii) such other changes shall be made to the Conditions as the Issuer may decide to conform them to conventions then applicable to instruments expressed in euro.
 - (b) Adjustment to Conditions. The Issuer may, without the consent of the Holders, on giving notice to the Holders in accordance
- (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltenen Beträge als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
 - (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen

19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index

with General Condition 4 make such adjustments to the Conditions as the Issuer may determine to be appropriate to account for the effect of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty on the Conditions.

Bedingung 4 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.

(c) Euro Conversion Costs. Notwithstanding General Condition 11(a) and/or General Condition 11(b), none of the Issuer, the Calculation Agent nor any Agent shall be liable to any Holder or other person for any commissions, costs, losses or expenses in relation to or resulting from the transfer of euro or any currency conversion or rounding effected in connection therewith.

(c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Allgemeinen Bedingung 11(a) und/oder der Allgemeinen Bedingung 11(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Inhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.

(d) Definitions Relating to European Economic and Monetary Union. In this General Condition, the following expressions have the meanings set out below.

(d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Allgemeinen Bedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung.

“**Adjustment Date**” means a date specified by the Issuer in the notice given to the Holders pursuant to this Condition which falls on or after the date on which the country of the Original Company³ or, as the case may be, the Settlement Currency first participates in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty;

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Inhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

“**Established Rate**” means the rate for the conversion of the Original Currency or, as the case may be, the Settlement Currency (including compliance with rules relating to

„**Festgelegter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro

³ The term “Original Company” has to be read “Original Currency”.

19. Open End Zertifikate bezogen auf den DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index, DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index, DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index

rounding in accordance with applicable European community regulations) into euro established by the Council of the European Union pursuant to Article 123 of the Treaty;

(einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

“**National Currency Unit**” means the unit of the currency of a country as those units are defined on the day before the country first participates in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty; and

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor dem Beginn an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

“**Treaty**” means the treaty establishing the European Community, as amended.

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.

12. AGENTS⁴

12. BEAUFTRAGTE⁵

(a) Principal Agent and Agents. The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of any agent (the “**Agent**”) and to appoint further or additional Agents, provided that no termination of appointment of the principal agent (the “**Principal Agent**”) shall become effective until a replacement Principal Agent shall have been appointed and provided that, if and to the extent that any of the Securities are listed on any stock exchange or publicly offered in any jurisdiction, there shall be an Agent having a specified office in each country required by the rules and regulation of each such stock exchange and each such jurisdiction and provided further that, if and to the extent that any of the Securities are in registered form, there shall be a Registrar and a Transfer Agent (which may be the

(a) Hauptzahlstelle und Zahlstellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung einer Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) jederzeit zu ändern oder aufzuheben und weitere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufhebung der Bestellung der Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) erst mit der Bestellung einer Ersatz-Hauptzahlstelle wirksam wird, und dass es, wenn und solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder die Wertpapiere in einer Rechtsordnung öffentlich angeboten werden, in jedem Land eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle geben muss, wo dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse und der betreffenden Rechtsordnung vorgeschrieben ist, und unter der weiteren Voraussetzung, dass es

⁴ BNP Paribas S.A., London branch, of 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA has been appointed as agent in England to receive service of process in England in any proceedings in England.

⁵ BNP Paribas S.A., Geschäftsstelle London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA ist als bevollmächtigter Prozessvertreter in England für alle Verfahren in England bestellt worden.

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

Registrar), if so specified in the relevant Product Conditions. Notice of any appointment, or termination of appointment, or any change in the specified office, of any Agent will be given to Holders in accordance with General Condition 4. Each Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders or any of them. Any calculations or determinations in respect of the Securities made by an Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

– falls und solange Wertpapiere in Form von Namenspapieren vorliegen – eine Registerstelle und eine Transferstelle (die mit der Registerstelle identisch sein kann) vorhanden sind, falls dies in den maßgeblichen Produktbedingungen vorgesehen ist. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung oder etwaige Änderungen der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle werden den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von einer Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

(b) Calculation Agent. The Issuer, acting through its address specified in the applicable Final Terms, shall undertake the duties of calculation agent (the “**Calculation Agent**” which expression shall include any successor calculation agent) in respect of the Securities unless the Issuer decides to appoint a successor Calculation Agent in accordance with the provisions below.⁶

(b) Berechnungsstelle. Die Emittentin, handelnd durch ihre Geschäftsstelle unter der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Anschrift, übernimmt die Pflichten der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“, wobei dieser Begriff jegliche nachfolgende Berechnungsstelle einschließt) in Bezug auf die Wertpapiere, es sei denn, die Emittentin entscheidet, gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine Nachfolge-Berechnungsstelle zu bestellen.⁷

The Issuer reserves the right at any time to

Die Emittentin behält sich das Recht vor,

⁶ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁷ Die aktuelle Berechnungsstelle ist: die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

appoint another institution as the Calculation Agent provided that no termination of appointment of the existing Calculation Agent shall become effective until a replacement Calculation Agent shall have been appointed. Notice of any termination or appointment will be given to the Holders in accordance with General Condition 4.

jederzeit eine andere Institution als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Aufhebung der Bestellung der bisherigen Berechnungsstelle erst mit der Bestellung einer Ersatz-Berechnungsstelle wirksam wird. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung wird den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt.

The Calculation Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. Any calculations or determinations in respect of the Securities made by the Calculation Agent (whether or not the Issuer) shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber den Inhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Inhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von der Berechnungsstelle (gleich ob sie die Emittentin ist oder nicht) in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

The Calculation Agent may, with the consent of the Issuer (if it is not the Issuer), delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate.

Die Berechnungsstelle kann, mit Zustimmung der Emittentin (falls sie nicht die Emittentin ist), ihre Pflichten und Aufgaben an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet.

13. SURRENDER OF UNMATURED COUPONS

13. ABGABE NOCH NICHT FÄLLIGER KUPONS

Each Security should be presented for redemption, where applicable, together with all unmatured Coupons relating to it. Upon the due date for redemption of any Security, where applicable, all unmatured Coupons relating thereto (whether or not attached) shall become void and no payment shall be made in respect thereof. This General Condition will not apply to Securities issued in dematerialised form.

Jedes Wertpapier ist gegebenenfalls zusammen mit allen noch nicht fälligen Kupons zur Rücknahme vorzulegen. Nach dem Fälligkeitstag für die Rücknahme eines Wertpapiers werden gegebenenfalls alle noch nicht fälligen Kupons in Bezug darauf (gleich ob sie beiliegen oder nicht) ungültig und es wird keine Zahlung in Bezug darauf geleistet. Diese Allgemeine Bedingung ist nicht anwendbar auf Wertpapiere, die in dematerialisierter Form gegeben werden.

14. CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999

No rights are conferred on any person under the English Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 to enforce any Condition. The preceding sentence shall not affect any right or remedy of any person which exists or is available apart from that Act.

15. GOVERNING LAW AND JURISDICTION

- (a) The Conditions are governed by and shall be construed in accordance with English law.
- (b) The courts of England have exclusive jurisdiction to settle any dispute (a "**Dispute**") arising from or in connection with the Securities.
- (c) Subparagraph (b) is for the benefit of the Holders only. As a result, nothing prevents any Holder from taking proceedings relating to a Dispute ("**Proceedings**") in any other courts with jurisdiction. To the extent allowed by law, Holders may take concurrent Proceedings in any number of jurisdictions.
- (d) The Issuer agrees that the courts of England are the most appropriate and convenient courts to settle any Dispute and, accordingly, that it will not argue to the contrary.

14. GESETZ ÜBER VERTRÄGE (ZUGUNSTEN DRITTER) VON 1999 (*CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999*)

Nach dem Gesetz über englische Verträge (zugunsten Dritter) von 1999 (*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*) werden keine Rechte auf Personen übertragen, um Bedingungen durchzusetzen. Der vorausgehende Satz hat keinerlei Auswirkungen auf Rechte oder Rechtsmittel jeglicher Personen, die außerhalb dieses Gesetzes bestehen oder verfügbar sind.

15. ANWENDBARES RECHT UND RECHTSORDNUNG

- (a) Die Bedingungen unterliegen englischem Recht und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Die englischen Gerichte haben die ausschließliche Zuständigkeit, sämtliche im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehende Streitigkeiten (eine „**Streitigkeit**“) beizulegen.
- (c) Der Unterpunkt (b) gilt nur zu Gunsten der Inhaber. Inhaber können trotzdem weitere Verfahren in Bezug auf eine Streitigkeit („**Verfahren**“) bei einem anderen Gericht mit entsprechender Zuständigkeit führen. Soweit gesetzlich zulässig, können Inhaber Parallelverfahren in beliebig vielen Ländern führen.
- (d) Die Emittentin akzeptiert, dass die englischen Gerichte die geeignetsten Gerichte sind, um eine Streitigkeiten beizulegen und wird dementsprechend auch nichts Gegenteiliges behaupten.

**CONDITIONS: PRODUCT CONDITIONS
RELATING TO INDEX OPEN END CERTIFICATES**

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES**

The Product Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be printed on any Definitive Securities and attached to any Global Security representing the Securities.

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden in einer Einzelurkunden abgedruckt und werden einer die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONS

“**Agent**” means each of the Principal Agent and Agent(s), each as specified in the applicable Final Terms, each acting through its specified office and together, the “**Agents**”, which expression shall include any other Agent appointed pursuant to the provisions of General Condition 12;

“**Business Day**” means, unless otherwise specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments in London and a day on which each Clearing Agent is open for business;

“**Cash Amount**” means an amount determined by the Calculation Agent in accordance with the formula specified as such in the definition of the

1. DEFINITIONEN

„**Zahlstelle**“ bezeichnet jeweils die Hauptzahlstelle und die Zahlstelle(n), die jeweils in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben sind und über ihre jeweiligen Geschäftsstellen handeln und zusammen als die „**Zahlstellen**“ bezeichnet werden, wobei dieser Begriff auch alle sonstigen Zahlstellen umfasst, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 12 bestellt werden;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle nach der Formel, gegebenenfalls abzüglich Kosten, die in der

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

relevant Series in the applicable Final Terms, less Expenses provided that the Cash Amount shall not be less than zero. The Cash Amount shall be converted into the Settlement Currency at the prevailing Exchange Rate, if applicable, and rounded to the nearest two decimal places in the Settlement Currency, 0.005 being rounded downwards;

“Clearing Agent” means each clearing agent and clearance system specified as such in the applicable Final Terms and such further or alternative clearing agent(s) or clearance system(s) as may be approved by the Issuer from time to time and notified to the Holders in accordance with General Condition 4 (each a **“Clearing Agent”** and together the **“Clearing Agents”**);

“Entitlement” means the entitlement (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, subject to any adjustment in accordance with Product Condition 4;

“Exchange” means the exchange or quotation system from which the Index Sponsor takes the prices of the shares or other securities that comprise the Index (the **“Shares”**) to compute the Index or any successor to such exchange or quotation system;

“Exchange Rate” means the rate of exchange between the Underlying Currency and the Settlement Currency as determined by the Calculation Agent by reference to such sources as the Calculation Agent may reasonably

Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, ermittelten Betrag; dies gilt mit der Maßgabe, dass der Auszahlungsbetrag nicht geringer als Null ist. Der Auszahlungsbetrag ist zu dem geltenden Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, sofern relevant, wobei der Betrag in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet wird (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„Clearingstelle“ bezeichnet jede Clearingstelle und jedes Clearingsystem, die bzw. das als solche(s) in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist bzw. sind, sowie alle weiteren oder alternativen Clearingstellen bzw. Clearingsysteme, die von Zeit zu Zeit von der Emittentin zugelassen und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt werden (einzeln jeweils als **„Clearingstelle“** und zusammen als **„Clearingstellen“** bezeichnet);

„Bezugsverhältnis“ bezeichnet das Bezugsverhältnis (falls relevant), das als solches in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„Börse“ bezeichnet die Börse bzw. das Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index Sponsor zur Berechnung des Index die Kurse der Aktien oder anderer Wertpapiere entnimmt, aus denen sich der Index zusammensetzt (die **„Aktien“**), oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„Wechselkurs“ bezeichnet den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgestellt wird, die von der Berechnungsstelle nach alleinigen Ermessen

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

determine to be appropriate at such time;

zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden;

“**Exercise**” means a Holder’s right to exercise the Securities, in accordance with Product Condition 3;

„**Ausübung**“ bezeichnet das Recht eines Inhabers, die Wertpapiere gemäß der Produktbedingung 3 auszuüben;

“**Exercise Date**” means the date specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Exercise Time**” means the time specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Expenses**” means all taxes, duties and/or expenses, including all applicable depository, transaction or exercise charges, stamp duties, stamp duty reserve tax, issue, registration, securities transfer and/or other taxes or duties arising in connection with (i) the exercise of such Security and/or (ii) any payment due following exercise or otherwise in respect of such Security;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

“**Early Termination Amount**” means, (if any) and unless otherwise specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, the Cash Amount;

„**Vorzeitiger Kündigungsbetrag**“ bezeichnet, falls relevant und sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, den Auszahlungsbetrag;

“**Early Termination Date**” means unless otherwise specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, the day on which the Early Termination Event occurs or, if any such day is not a Trading Day, the next following Trading Day unless, in the

„**Vorzeitiger Kündigungstag**“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, den Tag, an dem das Vorzeitige Beendigungsereignis eintritt. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on such day, in which case the applicable Early Termination Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the Relevant Number of Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been an Early Termination Date. In that case (i) the last day of the Relevant Number of Trading Days shall be deemed to be the Early Termination Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines to be relevant;

“Early Termination Event” means the event or events (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, as determined by or on behalf of the Calculation Agent;

“Final Exchange Rate” means the Exchange Rate on the Issuer Call Date, the Early Termination Date (if applicable) or the Exercise Date;

“Final Reference Price” means, unless specified otherwise in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Valuation Date, the Early

dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag, es sei denn, an diesem Tag liegt nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung vor. In diesem Fall ist der maßgebliche Vorzeitige Kündigungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass eine Marktstörung an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich ein Vorzeitiger Kündigungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als Vorzeitiger Kündigungstag (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„Vorzeitiges Beendigungsereignis“ bezeichnet das Ereignis oder eventuell die Ereignisse, das/die als solches in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt;

„Endgültiger Wechselkurs“ bezeichnet den Wechselkurs am Kündigungstag der Emittentin bzw. am Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) oder am Ausübungstag;

„Endgültiger Referenzpreis“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag, am

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

Termination Date (if any) or the Issuer Call Date, as the case may be, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant;

Vorzeitigen Kündigungstag (falls relevant) bzw. am Kündigungstag der Emittentin, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

“**Final Terms**” means the document containing the specific terms relating to the Securities;

„**Endgültige Bedingungen**“ bezeichnet das Dokument, dass die spezifischen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren enthält;

“**Index**” means the index specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, subject to Product Condition 4;

„**Index**“ bezeichnet den Index, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie der anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, vorbehaltlich der Produktbedingung 4;

“**Index Fee**” means the fee (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, which fee will accrue on a daily basis and be calculated by the Calculation Agent on each Trading Day in accordance with the formula (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„**Indexgebühr**“ bezeichnet die Gebühr (sofern zutreffend), die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Diese Gebühr fällt täglich an und wird von der Berechnungsstelle an jedem Handelstag anhand der Formel (sofern zutreffend) berechnet, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Index Sponsor**” means the corporation or other entity that (a) is responsible for setting

„**Index Sponsor**“ bezeichnet die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

and reviewing the rules and procedures and the methods of calculation and adjustments, if any, related to the relevant Index and (b) announces (directly or through an agent) the level of the relevant Index on a regular basis during each Trading Day and references to Index Sponsor shall include any successor index sponsor pursuant to Product Condition 4;

(a) für die Festlegung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des maßgeblichen Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den maßgeblichen Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht, wobei Bezugnahmen auf den Index Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

“Initial Exchange Rate” means the Exchange Rate at the Valuation Time on the Pricing Date;

„Anfänglicher Wechselkurs“ bezeichnet den Wechselkurs zum Bewertungszeitpunkt am Preisfeststellungstag;

“Initial Reference Price” means, unless specified otherwise in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Issue Date;

„Anfänglicher Referenzpreis“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Ausgabetag;

“Issue Date” means the date specified as such in the applicable Final Terms;

„Ausgabetag“ bezeichnet den Tag, der als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“Issuer” means ABN AMRO Bank N.V. incorporated in The Netherlands with its statutory seat in Amsterdam acting through its principal office or its branch in London or such further or other branches as may be specified in the applicable Final Terms⁸;

„Emittentin“ bezeichnet die ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit eingetragenem Sitz in Amsterdam, die über ihre Hauptgeschäftsstelle oder Niederlassung in London oder andere Niederlassungen handelt, wie gegebenenfalls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben⁹;

“Issuer Call” means termination of the Securities by the Issuer in accordance with Product Condition 3;

„Kündigung durch die Emittentin“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 3;

⁸ The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁹ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

“Issuer Call Commencement Date” means the date specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“Issuer Call Date” means the day specified as such in the notice delivered by the Issuer in accordance with Product Condition 3 and, if such day is not a Trading Day, means the first succeeding Trading Day unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case the Issuer Call Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the Relevant Number of Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been the Issuer Call Date. In that case (i) the last day of the Relevant Number of Trading Days shall be deemed to be the Issuer Call Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent deems relevant;

“Issuer Call Notice Period” means the period specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“Launch Date” means the date specified as such in the applicable Final Terms;

„Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„Kündigungstag der Emittentin“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 3 genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Kündigungstag der Emittentin der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als Kündigungstag der Emittentin (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„Kündigungsfrist der Emittentin“ bezeichnet die Frist, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„Auflegungstag“ bezeichnet den Tag, der als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

“Maintenance Fee” means any fees or costs which would be incurred by a person entering into hedging arrangements, whether at the inception of the hedge and/or liquidation of corresponding hedge, or on simultaneous liquidation and re-establishment of a hedge, as determined by the Calculation Agent at the Valuation Time on the Valuation Date, Early Termination Date (if applicable) or the Issuer Call Date, as the case may be, but subject to the Maximum Maintenance Fee;

“Market Disruption Event” means each event specified as such in Product Condition 4 and any Additional Market Disruption Event specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“Maximum Maintenance Fee” means the fee specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms. The Calculation Agent may, on a daily basis, reset the Maximum Maintenance Fee in its sole discretion having regard to prevailing market conditions and such other factors as the Calculation Agent deems relevant in determining the costs associated with hedging its obligations in respect of the Securities;

“Payment Day” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign exchange currency

„Absicherungsgebühr“ bezeichnet sämtliche Gebühren oder Kosten, die einer Person im Zusammenhang mit dem Abschluss von Absicherungsgeschäften entstehen, gleich ob bei Beginn eines Absicherungsgeschäfts und/oder bei Auflösung des entsprechenden Absicherungsgeschäfts oder bei Auflösung und gleichzeitigem Neuabschluss eines Absicherungsgeschäfts, wie von der Berechnungsstelle zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag, am Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) bzw. am Kündigungstag der Emittentin festgestellt, wobei jedoch die Maximale Absicherungsgebühr nicht überschritten werden darf;

„Marktstörung“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 4 als Marktstörung angegeben ist sowie jede Zusätzliche Marktstörung, die in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„Maximale Absicherungsgebühr“ bezeichnet die Gebühr, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Die Berechnungsstelle kann auf täglicher Basis die Maximale Absicherungsgebühr nach ihrem alleinigen Ermessen neu festsetzen, wobei die jeweils vorherrschenden Marktbedingungen sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Bestimmung der Kosten, die mit der Absicherung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden;

„Zahlungstag“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

deposits) in the principal financial centre for the Settlement Currency or, if the Settlement Currency is euro, any day on which the Trans-European Automated Real-time Gross-settlement Express Transfer (TARGET) System is open;

“**Pricing Date**” means the date or dates specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, subject to adjustment by the Issuer if, in adverse market conditions, in the opinion of the Issuer, the circumstances so require;

“**Related Exchange**” means an options or futures exchange or quotation system on which options contracts or futures contracts or other derivatives contracts on the Index are traded;

“**Relevant Number of Trading Days**” means the number of Trading Days, if any, specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“**Securities**” means each Series of the index open end certificates specified in the applicable Final Terms and each such certificate a “**Security**”. References to the term “**Securities**” and “**Security**” shall be construed severally with respect to each Series specified in the applicable Final Terms;

“**Series**” means each series of Securities set

(einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System* zur Verfügung steht;

„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet den Tag oder die Tage, der bzw. die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist bzw. sind, vorbehaltlich von Änderungen durch die Emittentin, wenn bei nachteiligen Marktbedingungen eine solche Änderung nach Ansicht der Emittentin unter den gegebenen Umständen erforderlich ist;

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet eine Börse bzw. ein Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden;

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet die Anzahl von Handelstagen (sofern relevant), die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Wertpapiere**“ bezeichnet jede Serie der Open End Zertifikate auf Indizes, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, wobei jedes dieser Zertifikate als „**Wertpapier**“ bezeichnet wird. Bezugnahmen auf die Begriffe „**Wertpapiere**“ und „**Wertpapier**“ gelten als separate Bezugnahme auf die jeweilige Serie, wie sie jeweils in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Serie**“ bezeichnet jede Serie von Wertpapieren, die in den anwendbaren

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

out in the applicable Final Terms;

“**Settlement Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“**Settlement Date**” means the date specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“**Trading Day**” means, unless specified otherwise in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, any day on which the Index Sponsor should calculate and publish the closing level of the Index according to its rules;

“**Underlying Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“**Valuation Date**” means the date or dates specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case the Valuation Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the Relevant Number of Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been a Valuation Date. In that case (i) the last day of the Relevant Number of Trading Days shall be deemed to be the Valuation Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine

Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den Tag, der als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Handelstag**“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Tag, an dem der Index Sponsor gemäß den Indexregeln den Schlussstand des Index berechnen und veröffentlichen sollte;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet den Tag bzw. die Tage, der bzw. die als solche(r) in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist bzw. sind, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Marktstörung vorliegt, als Bewertungstag, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich ein Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (unabhängig von einer

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines to be relevant; and

Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

“**Valuation Time**” means the time with reference to which the Index Sponsor calculates the closing level of the Index, or such other time as the Issuer may determine in its absolute discretion and notify to Holders in accordance with General Condition 4.

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index Sponsor den Schlusstand des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem ausschließlichen Ermessen festgelegt und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

Terms in capitals which are not defined in these Product Conditions shall have the meanings ascribed to them in the General Conditions.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. FORM

2. FORM

(a) Global Form. Except in the case of Securities issued in dematerialised form, the Securities are represented by a Global Security (the “**Global Security**”) which will be deposited with the Clearing Agent and will be transferable only in accordance with the applicable law and the rules and procedures of the relevant Clearing Agent through whose systems the Securities are transferred. Each person (other than another Clearing Agent) who is for the time being shown in the records of the relevant Clearing Agent as the owner of a particular unit quantity of the Securities (in which regard any certificate or other document issued by the relevant Clearing Agent as to the unit quantity of the Securities standing to the credit of the account of any person shall be conclusive and binding for all purposes except in the case of manifest error) shall be treated by the Issuer and

(a) Globalurkunde. Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft. Dies gilt nicht, wenn die Wertpapiere in dematerialisierter Form begeben werden. Die Globalurkunden werden bei der Clearingstelle hinterlegt und gemäß dem anwendbaren Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der jeweiligen Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen. Jede Person (mit Ausnahme einer anderen Clearingstelle), die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Unterlagen der jeweiligen Clearingstelle als Eigentümer einer bestimmten Stückzahl der Wertpapiere eingetragen ist (wobei von der jeweiligen Clearingstelle ausgestellte Bescheinigungen oder andere Dokumente bezüglich der Stückzahl der Wertpapiere,

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

each Agent as the holder of such unit quantity of the Securities (and the term “**Holder**” shall be construed accordingly) for all purposes, other than with respect to any payment and / or delivery obligations, the right to which shall be vested as regards the Issuer and the Agents, solely in the bearer of the Global Security.

die dem Konto einer Person gutgeschrieben sind, für alle Zwecke beweiskräftig und bindend sind, außer im Falle eines offensichtlichen Fehlers), wird von der Emittentin und jeder Zahlstelle als Inhaber dieser Stückzahl der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Inhaber**“ ist in diesem Sinne auszulegen), und zwar für alle Zwecke, außer in Bezug auf eine Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtung, bei der das entsprechende Recht gegenüber der Emittentin und den Zahlstellen ausschließlich beim Inhaber der Globalurkunde liegt.

(b) Dematerialised Form. Certain Securities will, where required by the rules and procedures of the Clearing Agent, be issued in dematerialised form and will be registered in the book-entry system of the Clearing Agent. Title to the Securities will pass by transfer between accountholders at the Clearing Agent perfected in accordance with the legislation, rules and regulations applicable to and/or issued by the Clearing Agent that are in force and effect from time to time (the “**Rules**”). Accordingly, in these Conditions, the term “**Holder**” means a person in whose name a Security is registered in the book-entry settlement system of the Clearing Agent or any other person recognised as a holder of Securities pursuant to the Rules.

(b) Dematerialisierte Form. Bestimmte Wertpapiere werden, soweit aufgrund der Regeln und Verfahren der Clearingstelle erforderlich, in dematerialisierter Form begeben und im Buchungssystem der Clearingstelle verzeichnet. Das Eigentum wird zwischen Kontoinhaber und der Clearingstelle nach dem Recht, den Regeln und Verfahren, die für die Clearingstelle gelten und/oder von der Clearingstelle herausgegeben wurden und in der jeweils gültigen Fassung (die „**Bestimmungen**“), übertragen. Dementsprechend bedeutet in diesen Bedingungen der Begriff „**Inhaber**“ eine Person, auf deren Namen ein Wertpapier im Buchungssystem der Clearingstelle registriert ist, oder eine andere Person, die als Wertpapierinhaber gemäß den Bestimmungen angesehen wird.

3. RIGHTS AND PROCEDURES

(a) Exercise. Provided no Early Termination Event has occurred and notwithstanding notice of an Issuer Call, the Securities are exercisable by delivery of a Notice prior to the Exercise Time on the Exercise Date.

3. RECHTE UND VERFAHREN

(a) Ausübung. Sofern kein Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index eingetreten ist und ungeachtet einer Mitteilung über die Kündigung durch die Emittentin, können die Wertpapiere an dem Ausübungstag durch Einreichung einer Erklärung vor dem Ausübungs-

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

zeitpunkt ausgeübt werden.

- | | |
|--|---|
| <p>(b) Issuer Call. The Issuer may terminate, subject to a valid Exercise or Early Termination Event (if applicable), the Securities, in whole but not in part on any Business Day, by giving Holders at least the Issuer Call Notice Period notice of its intention to terminate the Securities, such notice to be given at any time from (and including) the Issuer Call Commencement Date. Any such notice shall be given in accordance with the provisions of General Condition 4, and shall specify the Issuer Call Date.</p> | <p>(b) Kündigung durch die Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung oder eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index (sofern anwendbar) insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag kündigen, indem die Emittentin den Inhabern ihre Kündigungsabsicht mit einer Frist mitteilt, die mindestens der Kündigungsfrist der Emittentin entsprechen muss. Eine solche Mitteilung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) abgegeben werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 4 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.</p> |
| <p>(c) Early Termination Event: Upon the occurrence of an Early Termination Event, the Securities will terminate automatically and the Issuer will give notice to the Holders in accordance with General Condition 4. An Early Termination Event will override an Issuer Call and/or due Exercise if the Early Termination Event occurs prior to an Issuer Call Date or Valuation Date as the case may be.</p> | <p>(c) Vorzeitiges Beendigungsereignis: Bei Eintritt eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. Die Emittentin wird dies den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitteilen. Ein Vorzeitiges Beendigungsereignis setzt die Kündigung durch die Emittentin und/oder die ordnungsgemäße Ausübung außer Kraft, wenn das Vorzeitige Beendigungsereignis vor einem Kündigungstag der Emittentin bzw. einem Bewertungstag eingetreten ist.</p> |
| <p>(d) Cash Settlement. Each Security upon due Exercise, termination pursuant to an Issuer Call or the occurrence of an Early Termination Event (if applicable), and subject to the delivery by the Holder of a duly completed Notice and to certification as to non-U.S. beneficial ownership entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash</p> | <p>(d) Barausgleich. Jedes Wertpapier verbrieft das Recht des Inhabers, nach ordnungsgemäßer Ausübung, Beendigung aufgrund einer Kündigung durch die Emittentin oder bei Eintritt eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag von der Emittentin zu erhalten, vorausgesetzt, der Inhaber hat eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung sowie eine</p> |

19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index

Amount.

Bescheinigung, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer nicht um eine US-Person handelt, eingereicht.

- | | |
|--|--|
| <p>(e) Payment Day. If the date for payment of any amount in respect of the Securities is not a Payment Day, the Holder shall not be entitled to payment until the next following Payment Day and shall not be entitled to any interest or other payment in respect of such delay.</p> | <p>(e) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Inhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.</p> |
| <p>(f) General. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, none of the Issuer, the Calculation Agent and any Agent shall have any responsibility for any errors or omissions in the calculation of any Cash Amount.</p> | <p>(f) Allgemeines. Sofern keine grobe Fahrlässigkeit bzw. kein vorsätzliches Fehlverhalten seitens der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer Zahlstelle vorliegt, sind diese nicht für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung von Auszahlungsbeträgen verantwortlich.</p> |
| <p>(g) Notice. All payments shall be subject to the delivery of a duly completed notice (a "Notice") to a Clearing Agent with a copy to the Principal Agent. The form of the Notice may be obtained during normal business hours from the specified office of each Agent.</p> | <p>(g) Erklärung. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Erklärung (eine „Erklärung“) bei einer Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle. Der Erklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.</p> |

A Notice shall:

In der Bescheinigung ist:

- | | |
|--|--|
| <p>(i) specify the number of Securities to which it relates;</p> | <p>(i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;</p> |
| <p>(ii) specify the number of the account with the Clearing Agent to be debited with the Securities to which it relates;</p> | <p>(ii) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind, auf die sich die Erklärung bezieht;</p> |

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

- | | |
|--|--|
| (iii) irrevocably instruct and authorise the Clearing Agent to debit on or before the Settlement Date such account with such Securities; | (iii) die Clearingstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen; |
| (iv) specify the number of the account with the Clearing Agent to be credited with the Cash Amount (if any) for such Securities; | (iv) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, dem der Auszahlungsbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist; |
| (v) certify that neither the person delivering the Notice nor any person on whose behalf the Notice is being delivered is a U.S. person or a person within the United States. As used herein, " U.S. person " means (A) an individual who is a resident or a citizen of the United States; (B) a corporation, partnership or other entity organised in or under the laws of the United States or any political subdivision thereof or which has its principal place of business in the United States; (C) any estate or trust which is subject to United States federal income taxation regardless of the source of its income; (D) any trust if a court within the United States is able to exercise primary supervision over the administration of the trust and if one or more United States trustees have the authority to control all substantial decisions of the trust; (E) a pension plan for the employees, officers or principals of a corporation, partnership or other entity described in (B) above; (F) any entity organised principally for passive investment, 10 per cent. or more of the beneficial interests in which are held by persons described in (A) to (E) above if such entity was formed principally for the purpose of investment by such persons in a commodity pool the operator of which is exempt from | (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Erklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Erklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „ US-Person “ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesell- |

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

certain requirements of Part 4 of the United States Commodity Futures Trading Commission's regulations by virtue of its participants being non-U.S. persons; or (G) any other "**U.S. person**" as such term may be defined in Regulation S under the United States Securities Act of 1933, as amended, or in regulations adopted under the United States Commodity Exchange Act; and

schaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10% im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tötigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Wareterminhandel (United States Commodity Futures Trading Commission) befreit ist; oder (G) jede andere „**US-Person**“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (United States Securities Act of 1933) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (United States Commodity Exchange Act) erlassen wurden; und

- | | |
|---|--|
| <p>(vi) authorise the production of such Notice in any applicable administrative or legal proceedings.</p> | <p>(vi) der Vorlage dieser Erklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.</p> |
| <p>(h) Verification. In respect of each Notice, the relevant Holder must provide evidence reasonably satisfactory to the Principal Agent of its holding of such Securities.</p> | <p>(h) Nachweis. Bei jeder Erklärung hat der betreffende Inhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellenden Weise nachzuweisen.</p> |
| <p>(i) Settlement. The Issuer shall pay or cause to be paid the Cash Amount (if any) for each Security with respect to which a Notice has been delivered to the account</p> | <p>(i) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Auszahlungsbetrags (sofern zutreffend) für jedes Wertpapier, für das eine Erklärung eingereicht wurde, mit</p> |

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

specified in the relevant Notice for value on the Settlement Date.

Wertstellung am Fälligkeitstag auf das Konto zu leisten bzw. zu veranlassen, das in der betreffenden Erklärung angegeben ist.

- (j) Determinations. Failure properly to complete and deliver a Notice may result in such notice being treated as null and void. Any determination as to whether a Notice has been properly completed and delivered shall be made by the Principal Agent and shall be conclusive and binding on the Issuer and the relevant Holder. Subject as set out below, any Notice so determined to be incomplete or not in proper form, or which is not copied to the Principal Agent immediately after being delivered to a Clearing Agent as provided in the Conditions shall be void.

- (j) Feststellungen. Wird eine Erklärung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht, so wird sie unter Umständen als ungültig behandelt. Jegliche Feststellung dahingehend, dass eine Erklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Inhaber endgültig und verbindlich. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen gilt jede Erklärung als ungültig, die auf die vorstehend beschriebene Art und Weise für unvollständig oder nicht ordnungsgemäß befunden oder die nicht unmittelbar nach ihrer Einreichung bei einer Clearingstelle in Kopie der Hauptzahlstelle vorgelegt wird, wie in den Bedingungen vorgesehen.

If such Notice is subsequently corrected to the satisfaction of the Principal Agent, it shall be deemed to be a new Notice submitted at the time such correction is delivered to such Clearing Agent and copied to the Principal Agent.

Wird eine solche Erklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Erklärung, die erst im Zeitpunkt der Einreichung der berichtigten Erklärung bei der betreffenden Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle erfolgt ist.

Any Security with respect to which a Notice has not been duly completed and delivered in the manner set out above by the time specified in Product Condition 3 shall become void.

Jedes Wertpapier, für welches eine Erklärung nicht auf die vorstehend beschriebene Art und Weise bis zu dem in der Produktbedingung 3 angegebenen Zeitpunkt ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, wird ungültig.

The Principal Agent shall use its best efforts promptly to notify the relevant Holder if it has determined that a Notice is incomplete or not in proper form. In the absence of gross negligence or wilful

Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Erklärung unvollständig ist oder nicht den Formvorschriften entspricht, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Inhaber

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

misconduct on its part, neither the Issuer nor the Principal Agent shall be liable to any person with respect to any action taken or omitted to be taken by it in connection with such determination or the notification of such determination to a Holder.

unverzöglich mitzuteilen. Sofern keine grobe Fahrlässigkeit bzw. kein vorsätzliches Fehlverhalten seitens der Emittentin oder der Hauptzahlstelle vorliegt, haften diese nicht für ihre Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit einer solchen Feststellung oder der Mitteilung einer solchen Feststellung an einen Inhaber.

(k) Delivery of a Notice. Delivery of a Notice by or on behalf of a Holder shall be irrevocable with respect to the Securities specified and no Notice may be withdrawn after receipt by a Clearing Agent as provided above. After the delivery of a Notice, the Securities which are the subject of such notice may not be transferred.

(k) Einreichung einer Erklärung. Die Einreichung einer Erklärung durch oder für einen Inhaber gilt im Hinblick auf die darin angegebenen Wertpapiere als unwiderruflich, und eine Erklärung kann nach ihrem Eingang bei einer Clearingstelle nicht mehr zurückgenommen werden. Nach Einreichung einer Erklärung dürfen die Wertpapiere, die Gegenstand der betreffenden Erklärung sind, nicht mehr übertragen werden.

(l) Exercise and Settlement Risk. Exercise and settlement of the Securities is subject to all applicable laws, regulations and practices in force at the relevant time and neither the Issuer nor any Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect the transactions contemplated, after using all reasonable efforts, as a result of any such laws, regulations or practices. Neither the Issuer nor the Agents shall under any circumstances be liable for any acts or defaults of any Clearing Agent in relation to the performance of its duties in relation to the Securities.

(l) Ausübungs- und Abwicklungsrisiko. Die Ausübung und Abwicklung der Wertpapiere unterliegt allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Praktiken, die zu dem jeweiligen Zeitpunkt in Kraft sind, und weder die Emittentin noch eine Zahlstelle übernimmt eine Haftung gleich welcher Art für den Fall, dass sie trotz aller zumutbaren Anstrengungen aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften oder Praktiken nicht in der Lage sein sollte, die vorgesehenen Geschäfte auszuführen. Weder die Emittentin noch die Zahlstellen haften unter irgendwelchen Umständen für Handlungen oder Versäumnisse einer Clearingstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten in Bezug auf die Wertpapiere.

4. ADJUSTMENTS

4. ANPASSUNGEN

(a) Market Disruption. The Calculation Agent shall as soon as reasonably practicable under the circumstances notify the Holders

(a) Marktstörung. Sobald dies bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt unter den Umständen möglich ist, hat die

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

in accordance with General Condition 4 if it determines that a Market Disruption Event has occurred.

Berechnungsstelle den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 die Festlegung des Eintritts einer Marktstörung mitzuteilen.

“Market Disruption Event” means the occurrence or existence on any Trading Day during the one hour period that ends at the official close of trading on the Exchange or any Related Exchange of any suspension of or limitation imposed on trading (by reason of movements in price reaching or exceeding limits permitted by the relevant exchange or otherwise):

Eine **„Marktstörung“** bezeichnet das Eintreten oder Bestehen an einem Handelstag, dass der Handel in der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt ist (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse oder anderweitig gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden):

(i) on any Exchange(s) in securities that comprise 20 per cent or more of the level of the relevant Index (as determined by the Calculation Agent) if, in the determination of the Calculation Agent, such suspension or limitation is material. For the purpose of determining whether such suspension or limitation is material, if trading in a security included in the Index is suspended or materially limited at that time, then the relevant percentage contribution of that security to the level of the Index shall be based on a comparison of (x) the portion of the level of the Index attributable to that security relative to (y) the overall level of the Index, in each case immediately before that suspension or limitation; or

(i) an einer oder mehreren Börse(n) in Wertpapieren, aus denen sich der betreffende Index zu mindestens 20 Prozent zusammensetzt (wie von der Berechnungsstelle festgelegt), wenn es sich nach Feststellung durch die Berechnungsstelle um eine wesentliche Aussetzung oder Beschränkung handelt. Für die Feststellung, ob eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist, wenn der Handel in einem im Index enthaltenen Wertpapier zu dem betreffenden Zeitpunkt ausgesetzt oder wesentlich beschränkt ist, wird der jeweilige prozentuale Anteil dieses Wertpapiers am Indexstand durch Vergleich des (x) Anteils des Indexstandes, der diesem Wertpapier zuzurechnen ist, im Verhältnis zum (y) Gesamtstand des Index, und zwar jeweils unmittelbar vor einer solchen Aussetzung oder Beschränkung, ermittelt; oder

(ii) on any Related Exchange in any options contracts or futures contracts or other derivatives contracts relating

(ii) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf den

19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index

to the relevant Index.

betreffenden Index.

In any event, a limitation on the hours and number of days of trading will not constitute a Market Disruption Event if it results from an announced change in the regular business hours of the relevant exchange, but a limitation on trading imposed during the course of the day by reason of movements in price otherwise exceeding levels permitted by the relevant exchange may, if so determined by the Calculation Agent, constitute a Market Disruption Event.

Eine Beschränkung der Handelszeiten und der Anzahl der Handelstage stellt keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

(b) Adjustments to Index. The Calculation Agent shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with General Condition 4 of any determination made by it pursuant to paragraphs (1), (2), (3) or (4) below.

(b) Anpassungen des Index. Die Berechnungsstelle wird den Inhabern sämtliche Festlegungen, die sie gemäß der folgenden Absätze (1), (2), (3) oder (4) getroffen hat, gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 so bald wie möglich mitteilen.

(1) If the Index is (A) not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and announced by a successor to the Index Sponsor (the "**Successor Sponsor**") acceptable to the Calculation Agent; or (B) replaced by a successor index using, in the determination of the Calculation Agent, the same or a substantially similar formula for and method of calculation as used in the calculation of the Index, then (in either case) the Index will be deemed to be the index so calculated and announced by such Successor Sponsor or that successor index, as the case may be.

(1) Wird der Index (A) nicht mehr von dem Index Sponsor sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsor (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.

(2) If (A) on or prior to the Valuation Date, the Early Termination Date (if applicable) or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor

(2) Wenn der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor (A) an oder vor dem Bewertungstag, dem Vorzeitigen Kündigungstag

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

or, if applicable, the Successor Sponsor, makes a material change in the formula for or the method of calculating the Index or in any other way materially modifies the Index (other than a modification prescribed in that formula or method to maintain the Index in the event of changes in constituent securities and other routine events); or (B) on the Valuation Date, the Early Termination Date (if applicable) or the Issuer Call Date, as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor fails to calculate and/or publish the Index; then (in either case) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price using, in lieu of a published level(s) for the Index on the Valuation Date, Early Termination Date (if applicable) or the Issuer Call Date, as the case may be, the level for the Index as determined by the Calculation Agent in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the change or failure, but using only those securities that comprised the Index immediately prior to the change or failure (other than those securities that have since ceased to be listed on the Exchange or any other exchange on which the Shares are listed) or, in the case of a material modification of the Index only, the Calculation Agent shall deem such modified Index to be the Index so calculated and announced or shall terminate the Securities by giving notice in accordance with General Condition 4.

(sofern anwendbar) bzw. dem Kündigungstag der Emittentin eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexwertpapiere und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) den Index an dem Bewertungstag, dem Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) oder dem Kündigungstag der Emittentin nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis festzustellen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstands an dem Bewertungstag, dem Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) oder dem Kündigungstag der Emittentin den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgesetzt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Wertpapiere zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Wertpapiere, deren Notierung an der Börse oder einer anderen Börse, an der die Aktien notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Bei einer wesentlichen Änderung des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

Allgemeinen Bedingung 4 kündigen.

(3) If, at any time, any of the events specified in (A) to (H) below occurs and the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor has not in the opinion of the Calculation Agent made an appropriate adjustment to the level of the Index in order to account fully for such event, notwithstanding that the rules published or applied by the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor pertaining to the Index have been applied, the Calculation Agent shall make such adjustment to the level of the Index as it considers appropriate in order to so account: (A) a distribution or dividend to existing holders of the Shares of (i) Shares; or (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of liquidation of the issuer of the Shares equally or proportionately with such payments to holders of Shares or (iii) any other type of securities, rights or warrants or other assets, in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the prevailing market price; (B) a free distribution or dividend of any Shares to existing holders by way of bonus, capitalisation or similar issue; (C) an extraordinary dividend; (D) any cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (E) any non-cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (F) any other extraordinary cash or non-cash dividend on, or distribution with respect to, the Shares which is, by its

(3) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt eines der nachstehend unter (A) bis (H) aufgeführten Ereignisse eintritt und der Index Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung kamen, nach Auffassung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstands vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, hat die Berechnungsstelle die von ihr als angemessen erachteten Anpassungen des Indexstands vorzunehmen, um einem solchen Ereignis Rechnung zu tragen: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (i) der Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Gratisaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

terms or declared intent, declared and paid outside the normal operations or normal dividend procedures of the relevant issuer, provided that, in all cases, the related ex-dividend date occurs during the period from and including the Issue Date up to but excluding the Valuation Date, Early Termination Date (if applicable) or the Issuer Call Date; (G) a distribution of cash dividends on the Shares equal to or greater than 8 per cent. per annum of the then current market value of the Shares; (H) any other similar event having dilutive or concentrative effect on the theoretical value of the Shares.

die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (F) eine sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder eine Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekanntgegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendentag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Bewertungstag, dem Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) oder dem Kündigungstag der Emittentin (jeweils ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 Prozent p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des rechnerischen Werts der Aktien zur Folge hat.

(4) The Issuer reserves the right to issue further certificates, make adjustments or to distribute to the Holders any rights in connection with the Securities as it reasonably believes are appropriate in circumstances where an event or events occur which the Issuer (in its absolute discretion and notwithstanding any adjustments previously made to the Securities) believes should in the context of the

(4) Die Emittentin behält sich das Recht vor, weitere Zertifikate zu begeben, diejenigen Anpassungen vorzunehmen oder diejenigen Rechte im Zusammenhang mit den Wertpapieren an die Inhaber zu gewähren, die die Emittentin nach alleinigem Ermessen als zweckmäßig erachtet, wenn ein oder mehrere Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin (nach

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

issue of Securities and its obligations hereunder, give rise to such further issue, adjustment or distribution, provided that such adjustment is considered by the Calculation Agent to be appropriate generally (without considering the individual circumstances of any Holder or the tax or other consequences of such adjustment in any particular jurisdiction) or is required to take account of provisions of the laws of the relevant jurisdiction or the practices of the Exchange.

ihrem ausschließlichen Ermessen und ungeachtet etwaiger vorhergehender Anpassungen der Wertpapiere) im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere und ihrer Verpflichtungen hieraus Anlass zu solchen weiteren Emissionen, Anpassungen oder der Gewährung von Rechten geben, sofern eine solche Anpassung von der Berechnungsstelle als allgemein zweckmäßig erachtet wird (ohne Berücksichtigung der persönlichen Situation eines Inhabers oder der steuerlichen oder sonstigen Folgen einer solchen Anpassung in bestimmten Rechtsordnungen) oder erforderlich ist, um den gesetzlichen Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung oder der Praxis der Börse Rechnung zu tragen.

(c) The Calculation Agent may make adjustments to the Conditions in order to account for any such event if it considers it appropriate to do so. The Calculation Agent shall, as soon as practicable after receipt of any written request to do so, advise a Holder of any determination made by it pursuant to this Product Condition 4 on or before the date of receipt of such request. The Calculation Agent shall make available for inspection by Holders copies of any such determinations. In making any such determinations and calculations in respect of the Securities, the Calculation Agent shall act at all times in good faith and a commercially reasonable manner.

(c) Sofern die Berechnungsstelle dies als angemessen erachtet, kann sie die Bedingungen anpassen, um den vorgenannten Ereignissen Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle wird einem Inhaber, sobald dies nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage möglich ist, sämtliche Feststellungen mitteilen, die sie gemäß dieser Produktbedingung 4 an bzw. vor dem Tag des Eingangs einer solchen Anfrage getroffen hat. Die Berechnungsstelle hat den Inhabern Kopien der vorgenannten Feststellungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Bei der Vornahme sämtlicher Feststellungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere wird die Berechnungsstelle stets nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise handeln.

5. EFFECT OF FINAL TERMS

**5. AUSWIRKUNGEN DER ENDGÜLTIGEN
BEDINGUNGEN**

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

The Final Terms applicable to any Series of Securities may specify amendments to these Product Conditions in so far as they apply to that Series. Notwithstanding the foregoing, consideration will be given as to whether such amendments constitute "significant new factors" and consequently trigger the need for a supplement to the Base Prospectus (as defined in the Final Terms) under Article 16 of Directive 2003/71/EC.

Die Endgültigen Bedingungen, die für jede Serie von Wertpapieren gelten, können Änderungen gegenüber diesen Produktbedingungen enthalten, insoweit sie für diese Serie gelten. Ungeachtet des Vorstehenden wird geprüft, ob solche Änderungen „wichtige neue Umstände“ sind und somit die Notwendigkeit eines Nachtrags zum Basisprospekt (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) gemäß Artikel 16 der Verordnung 2003/71/EC, auslöst.

ISSUE SPECIFIC CONDITIONS

EMISSIONSSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

Terms used herein shall be deemed to be defined as such for the purposes of the General Conditions and the Product Conditions applicable to each Series of Certificates described herein (the “relevant Product Conditions”) as set forth in the Base Prospectus relating to Certificates dated 1 July 2007 (the “Base Prospectus”) as supplemented from time to time which constitutes a base prospectus for the purposes of the Prospectus Directive (Directive 2003/71/EC) (the “Prospectus Directive”). This document constitutes the Final Terms of each Series of the Certificates described herein for the purposes of Article 5.4 of the Prospectus Directive and must be read in conjunction with the Base Prospectus as so supplemented. Full information on the Issuer and each Series of the Certificates described herein is only available on the basis of the combination of these Final Terms and the Base Prospectus as so supplemented. The Base Prospectus as so supplemented is available for viewing at the registered office of the Issuer at Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, The Netherlands¹⁰ and copies may be obtained from the Issuer at that address.

Die nachstehenden Begriffe sind als definierte Begriffe für die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen, die für jede hierin beschriebene Serie von Zertifikaten anwendbar sind, anzusehen (die „maßgeblichen Produktbedingungen“), wie im Basisprospekt für Zertifikate vom 1. Juli 2007 (der „Basisprospekt“), wie von Zeit zu Zeit nachgetragen, dargelegt, der ein Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (die „Prospektrichtlinie“) ist. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen jeder hierin beschriebenen Serie von Zertifikaten gemäß Artikel 5(4) der Prospektrichtlinie dar und ist zusammen mit dem Basisprospekt (wie nachgetragen) zu lesen. Vollständige Informationen zur Emittentin und jeder hierin beschriebenen Serie von Zertifikaten ergeben sich nur aus der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt (wie nachgetragen). Der Basisprospekt (wie nachgetragen) wird am Sitz der Emittentin, Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, Niederlande¹¹, zur Ansicht bereitgehalten. Kopien des Basisprospekts sind bei der Emittentin unter dieser Adresse erhältlich.

These Final Terms relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions and the relevant Product Conditions contained in the Base Prospectus as so supplemented. These Final Terms, the relevant Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of each Series of the Certificates described herein and will be attached to any Global Security representing each such Series of the Certificates. In the event of any inconsistency between these Final Terms and the General Conditions or the relevant Product Conditions, these Final Terms will govern.

Diese Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung

¹⁰ The Base Prospectus is available for viewing and copies may be obtained at the registered office of BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands or at BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.

¹¹ Am Sitz der BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande und bei der BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ist der Basisprospekt als Kopie erhältlich und wird zur Ansicht bereitgehalten.

mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen und der maßgeblichen Produktbedingungen, die im Basisprospekt (wie nachgetragen) enthalten sind, zu lesen. Diese Endgültigen Bedingungen, die maßgeblichen Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen jeder hierin beschriebenen Serie von Zertifikaten und werden jeder eine Serie von Zertifikaten verbriefenden Globalurkunde angehängt. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Endgültigen Bedingungen und den Allgemeinen Bedingungen oder den maßgeblichen Produktbedingungen gehen diese Endgültigen Bedingungen vor.

Issuer: ABN AMRO Bank N.V., acting through its principal office at Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, The Netherlands or its London branch at 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA¹²

Emittentin: *ABN AMRO Bank N.V., handelnd durch ihre Hauptgeschäftsstelle in Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, Niederlande oder durch ihre Niederlassung in London in 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA¹³*

Clearing Agents: Clearstream Banking AG
Euroclear Bank S.A./N.V. as operator of the Euroclear system
Clearstream Banking, société anonyme¹⁴

Clearingstellen: *Clearstream Banking AG*
Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin des Euroclear-Systems
Clearstream Banking, société anonyme¹⁵

Launch Date: 7 August 2007

Auflegungstag: 7. August 2007

Subscription Period: Not Applicable

Zeichnungsfrist: *Nicht anwendbar*

Issue Date: 7 August 2007

¹² The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

¹³ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

¹⁴ Currently the sole relevant Clearing System is Clearstream Banking AG, Frankfurt.

¹⁵ Derzeit ist das einzige maßgebliche Clearingsystem Clearstream Banking AG, Frankfurt.

19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index

<i>Ausgabetag:</i>	<i>7. August 2007</i>
<i>Listing:</i>	Frankfurt Stock Exchange Free Market (SMART Trading ¹⁶) and EUWAX at the Stuttgart Stock Exchange
<i>Börsennotierung:</i>	<i>Frankfurter Wertpapierbörse Freiverkehr (SMART Trading¹⁷) und Börse Stuttgart (EUWAX)</i>
<i>Listing Date:</i>	7 August 2007
<i>Tag der Börsennotierung:</i>	<i>7. August 2007</i>
<i>Pricing Date:</i>	Not Applicable
<i>Preisfeststellungstag:</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
<i>Admission to trading:</i>	Application has been made for the Securities to be admitted to trading on the Frankfurt Stock Exchange Free Market (SMART Trading ¹⁸) and the EUWAX at the Stuttgart Stock Exchange with effect from the Listing Date
<i>Zulassung zum Handel:</i>	<i>Ein Antrag auf die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an der Frankfurter Börse Freiverkehr (SMART Trading¹⁹) und an der Börse Stuttgart (EUWAX) wurde mit Wirkung ab dem Tag der Börsennotierung gestellt</i>
<i>Announcements to Holders:</i>	Delivered to Clearing Agents
<i>Mitteilungen gegenüber Inhabern:</i>	<i>Übermittlung an die Clearingstelle(n)</i>
<i>Principal Agent:</i>	ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA ²⁰
<i>Hauptzahlstelle:</i>	<i>ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA²¹</i>

¹⁶ The segment was renamed in "Zertifikate Premium".

¹⁷ Das Segment wurde in „Zertifikate Premium“ umbenannt.

¹⁸ The segment was renamed in "Zertifikate Premium".

¹⁹ Das Segment wurde in „Zertifikate Premium“ umbenannt.

²⁰ The current Principal Agent is: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

²¹ Die aktuelle Hauptzahlstelle ist: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

Registrar:	None
Registerstelle:	<i>Keiner</i>
Agent(s):	ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Allee 80, 60486 Frankfurt am Main, Germany ²²
Zahlstelle(n):	<i>ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Allee 80, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland²³</i>
Calculation Agent:	ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA ²⁴
Berechnungsstelle:	<i>ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA²⁵</i>
Indication of yield:	Not Applicable
Erwartete Rendite:	<i>Nicht anwendbar</i>

²² Currently there are no other Agents. The sole agent is the Principal Agent.

²³ Aktuell gibt es keine weiteren Zahlstellen. Die Hauptzahlstelle ist die einzige Zahlstelle.

²⁴ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160/162, Boulevard Mac Donald 75019 Paris, France, please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

²⁵ Die aktuelle Berechnungsstelle ist: die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160/162, Boulevard Mac Donald 75019 Paris, Frankreich, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

INDEX OPEN END CERTIFICATES

OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES

Series: *DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index Open End Certificates*

Serie: *Open End Zertifikate bezogen auf den DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index*

Issue Price: EUR 33.29 (indicative)

Ausgabepreis: EUR 33,29 (indikativ)

Additional Market Disruption Events: Not Applicable

Zusätzliche Marktstörungen: Nicht anwendbar

Business Day: As stated in Product Condition 1

Geschäftstag: Wie in Produktbedingung 1 angegeben

Cash Amount: The Cash Amount on the Issue Date (CA_0) shall be the Initial Reference Price multiplied by the Entitlement.

Thereafter, the Cash Amount shall be calculated on every Trading Day according to the following formula:

$$CA_t = I_t \times \frac{CA_{t-1}}{I_{t-1}} \times (1 - [F \times DCF(t-1, t)])$$

Where:

“ CA_t ” = Cash Amount on Trading Day t;

“ CA_{t-1} ” = Cash Amount on the immediately preceding Trading Day (t-1);

“ I_t ” = The Final Reference Price on Trading Day t, or, if there has been a Market Disruption Event on such day, the level as determined as if such Trading Day was a Valuation Date;

“ I_{t-1} ” = The Final Reference Price on the immediately preceding Trading Day (t-1), or, if there has been a Market Disruption Event on such day, the level as determined as if such Trading Day was a Valuation Date;

“ F ” = Index Fee; and

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

“**DCF(t-1,t)**” = The number of calendar days from (but excluding) Trading Day (t-1) to (and including) Trading Day t, divided by 360;

The Cash Amount payable in respect of an Exercise or Issuer Call shall be calculated on the Valuation Date or Issuer Call Date respectively

Auszahlungsbetrag:

Der Auszahlungsbetrag am Ausgabetag (CA₀) wird der Anfängliche Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis sein.

Danach wird der Auszahlungsbetrag an jedem Handelstag anhand der folgenden Formel berechnet:

$$CA_t = I_t \times \frac{CA_{t-1}}{I_{t-1}} \times (1 - [F \times DCF(t-1, t)])$$

Wobei:

„CA_t“ = Auszahlungsbetrag an einem Handelstag t;

„CA_{t-1}“ = Auszahlungsbetrag am unmittelbar vorangegangenen Handelstag (t-1);

„I_t“ = Der Endgültige Referenzpreis am Handelstag t oder, falls an diesem Tag eine Marktstörung vorgelegen hat, der festgelegte Stand als wäre der Handelstag ein Bewertungstag gewesen;

„I_{t-1}“ = Der Endgültige Referenzpreis am unmittelbar vorangegangenen Handelstag (t-1) oder, falls an diesem Tag eine Marktstörung vorgelegen hat, der festgelegte Stand als wäre der Handelstag ein Bewertungstag gewesen;

„F“ = Indexgebühr; und

„DCF(t-1,t)“ = Die Anzahl der Kalendertage zwischen einem Handelstag (t-1) (ausschließlich) und dem Handelstag t (einschließlich), geteilt durch 360;

Der Auszahlungsbetrag, zahlbar im Fall einer Ausübung oder im Fall einer Kündigung durch die Emittentin, wird jeweils am Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin berechnet

Early Termination Amount: Not Applicable

Vorzeitiger Kündigungsbetrag: Nicht anwendbar

Early Termination Date: Not Applicable

Vorzeitiger Kündigungstag: Nicht anwendbar

Early Termination Event: Not Applicable

19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index

Vorzeitiges Kündigungseignis:	Nicht anwendbar
Entitlement:	0.1
Bezugsverhältnis:	0,1
Exercise Date:	The third Business Day preceding the scheduled Valuation Date, as provided in Product Condition 3
Ausübungstag:	<i>Der dritte Geschäftstag vor dem vorgesehenen Bewertungstag, wie in Produktbedingung 3 angegeben</i>
Exercise Time:	10.00am Central European Time
Ausübungszeitpunkt:	<i>10:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit</i>
Final Reference Price:	An amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on a Trading Day, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant
Endgültiger Referenzpreis:	<i>Ein Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Handelstag, wie von der bzw. im Auftrag der Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von ihr vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Kurs der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden</i>
Index:	DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index (Bloomberg

19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index

Code: DXMSG <INDEX>)

Index: DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index (Bloomberg
Seite: DXMSG <INDEX>)

Index Fee: One per cent. per annum²⁶

Indexgebühr: 1 % per annum²⁷

Initial Reference Price: An amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Issue Date, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant, subject to adjustment in accordance with Product Condition 4

Anfänglicher Referenzpreis: Ein Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Ausgabetag, wie von der bzw. im Auftrag der Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von ihr vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Kurs der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4

Issuer Call Commencement Date: The first Business Day following one calendar year from (and including) the Issue Date

Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin: Der erste Geschäftstag, beginnend ein Kalenderjahr nach dem Ausgabetag (einschließlich)

²⁶ The Index Fee has been amended to „0.75 per cent. per annum“ with notice from 12 November 2015 and with effect as of the date thereof.

²⁷ Die Indexgebühr wurde auf „0,75 % per annum“ mit Mitteilung vom 12. November 2015 und mit Wirkung zum 12. November 2015 angepasst.

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

Issuer Call Notice Period: Twelve months

*Kündigungsfrist der Zwölf Monate
Emittentin:*

Maximum Maintenance Fee: Not Applicable

*Maximale Absicherungs- Nicht anwendbar
gebühr:*

Pricing Date(s): Not Applicable

Preisfeststellungstag(e): Nicht anwendbar

Relevant Number of Trading Days: For the purposes of :

Early Termination Date: Not Applicable

Issuer Call Date: 5

Valuation Date: 5

*Maßgebliche Anzahl von Für die Zwecke des:
Handelstagen:*

Vorzeitigen Kündigungstags : Nicht anwendbar

Kündigungstags der Emittentin: 5

Bewertungstags: 5

Settlement Currency: EUR

Abrechnungswährung: EUR

Settlement Date: The fifth Business Day following the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be

Fälligkeitstag: Der fünfte Geschäftstag nach dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin

Trading Day: As stated in Product Condition 1

Handelstag: Wie in Produktbedingung 1 angegeben

Underlying Currency: EUR

Referenzwährung: EUR

19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index

Valuation Date(s): The last Trading Day of March in each year, commencing from and including March 2009

Bewertungstag(e): Der letzte Handelstag im März eines jeden Jahres, beginnend im März 2009 (einschließlich)

Amendments to General Conditions and/or Product Conditions: None

Anpassungen der Allgemeinen Bedingungen und/oder Produktbedingungen: Keine

Amendments to the Offering Procedure for the Securities: None

Anpassungen des Angebotsverfahrens der Wertpapiere: Keine

ISIN: DE000AA0KF06

ISIN: DE000AA0KF06

Common Code: Not Applicable

Common Code: Nicht anwendbar

Fondscod: Not Applicable

Fondscod: Nicht anwendbar

WKN: AA0KF0

WKN: AA0KF0

Other Securities Code: Not Applicable

Weitere Wertpapierkennung: Nicht anwendbar

Other Provisions: Not Applicable

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

Weitere Bestimmungen: *Nicht anwendbar*

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

Series: *DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index Open End Certificates*

Serie: *Open End Zertifikate bezogen auf den DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index*

Issue Price: EUR 23.34 (indicative)

Ausgabepreis: EUR 23,34 (indikativ)

Additional Market Disruption Events: Not Applicable

Zusätzliche Marktstörungen: Nicht anwendbar

Business Day: As stated in Product Condition 1

Geschäftstag: Wie in Produktbedingung 1 angegeben

Cash Amount: The Cash Amount on the Issue Date (CA_0) shall be the Initial Reference Price multiplied by the Entitlement.

Thereafter, the Cash Amount shall be calculated on every Trading Day according to the following formula:

$$CA_t = I_t \times \frac{CA_{t-1}}{I_{t-1}} \times (1 - [F \times DCF(t-1, t)])$$

Where:

“ CA_t ” = Cash Amount on Trading Day t;

“ CA_{t-1} ” = Cash Amount on the immediately preceding Trading Day (t-1);

“ I_t ” = The Final Reference Price on Trading Day t, or, if there has been a Market Disruption Event on such day, the level as determined as if such Trading Day was a Valuation Date;

“ I_{t-1} ” = The Final Reference Price on the immediately preceding Trading Day (t-1), or, if there has been a Market Disruption Event on such day, the level as determined as if such Trading Day was a Valuation Date;

“ F ” = Index Fee; and

“ $DCF(t-1, t)$ ” = The number of calendar days from (but excluding) Trading Day (t-1) to (and including) Trading Day t, divided by 360;

The Cash Amount payable in respect of an Exercise or Issuer Call shall be calculated on the Valuation Date or Issuer Call Date

respectively

Auszahlungsbetrag:

Der Auszahlungsbetrag am Ausgabetag (CA_0) wird der Anfängliche Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis sein.

Danach wird der Auszahlungsbetrag an jedem Handelstag anhand der folgenden Formel berechnet:

$$CA_t = I_t \times \frac{CA_{t-1}}{I_{t-1}} \times (1 - [F \times DCF(t-1, t)])$$

Wobei:

„ CA_t “ = Auszahlungsbetrag an einem Handelstag t ;

„ CA_{t-1} “ = Auszahlungsbetrag am unmittelbar vorangegangenen Handelstag ($t-1$);

„ I_t “ = Der Endgültige Referenzpreis am Handelstag t oder, falls an diesem Tag eine Marktstörung vorgelegen hat, der festgelegte Stand als wäre der Handelstag ein Bewertungstag gewesen;

„ I_{t-1} “ = Der Endgültige Referenzpreis am unmittelbar vorangegangenen Handelstag ($t-1$) oder, falls an diesem Tag eine Marktstörung vorgelegen hat, der festgelegte Stand als wäre der Handelstag ein Bewertungstag gewesen;

„ F “ = Indexgebühr; und

„ $DCF(t-1, t)$ “ = Die Anzahl der Kalendertage zwischen einem Handelstag ($t-1$) (ausschließlich) und dem Handelstag t (einschließlich), geteilt durch 360;

Der Auszahlungsbetrag, zahlbar im Fall einer Ausübung oder im Fall einer Kündigung durch die Emittentin, wird jeweils am Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin berechnet

Early Termination Amount: Not Applicable

Vorzeitiger Kündigungsbetrag: Nicht anwendbar

Early Termination Date: Not Applicable

Vorzeitiger Kündigungstag: Nicht anwendbar

Early Termination Event: Not Applicable

Vorzeitiges Kündigungseignis: Nicht anwendbar

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

Entitlement:	0.1
Bezugsverhältnis:	0,1
Exercise Date:	The third Business Day preceding the scheduled Valuation Date, as provided in Product Condition 3
Ausübungstag:	<i>Der dritte Geschäftstag vor dem vorgesehenen Bewertungstag, wie in Produktbedingung 3 angegeben</i>
Exercise Time:	10.00am Central European Time
Ausübungszeitpunkt:	<i>10:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit</i>
Final Reference Price:	An amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on a Trading Day, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant
Endgültiger Referenzpreis:	<i>Ein Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Handelstag, wie von der bzw. im Auftrag der Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von ihr vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Kurs der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden</i>
Index:	DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index (Bloomberg Code: DXMVG <INDEX>)
Index:	<i>DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index (Bloomberg Seite: DXMVG <INDEX>)</i>

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

Index Fee: One per cent. per annum²⁸

Indexgebühr: 1 % per annum²⁹

Initial Reference Price: An amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Issue Date, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant, subject to adjustment in accordance with Product Condition 4

Anfänglicher Referenzpreis: *Ein Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Ausgabetag, wie von der bzw. im Auftrag der Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von ihr vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Kurs der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4*

Issuer Call Commencement Date: The first Business Day following one calendar year from (and including) the Issue Date

Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin: *Der erste Geschäftstag, beginnend ein Kalenderjahr nach dem Ausgabetag (einschließlich)*

Issuer Call Notice Period: Twelve months

²⁸ The Index Fee has been amended to „0.75 per cent. per annum“ with notice from 12 November 2015 and with effect as of the date thereof.

²⁹ Die Indexgebühr wurde auf „0,75 % per annum“ mit Mitteilung vom 12. November 2015 und mit Wirkung zum 12. November 2015 angepasst.

19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index

Kündigungsfrist der *Zwölf Monate*
Emittentin:

Maximum Maintenance Fee: Not Applicable

Maximale Absicherungs- *Nicht anwendbar*
gebühr:

Pricing Date(s): Not Applicable

Preisfeststellungstag(e): *Nicht anwendbar*

Relevant Number of Trading Days: For the purposes of :

Early Termination Date: Not Applicable

Issuer Call Date: 5

Valuation Date: 5

Maßgebliche Anzahl von *Für die Zwecke des:*
Handelstagen:

Vorzeitigen Kündigungstags : *Nicht anwendbar*

Kündigungstags der Emittentin: 5

Bewertungstags: 5

Settlement Currency: EUR

Abrechnungswährung: *EUR*

Settlement Date: The fifth Business Day following the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be

Fälligkeitstag: *Der fünfte Geschäftstag nach dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin*

Trading Day: As stated in Product Condition 1

Handelstag: *Wie in Produktbedingung 1 angegeben*

Underlying Currency: EUR

Referenzwährung: *EUR*

Valuation Date(s): The last Trading Day of March in each year, commencing from and

19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index

including March 2009

Bewertungstag(e): *Der letzte Handelstag im März eines jeden Jahres, beginnend im März 2009 (einschließlich)*

Amendments to General Conditions and/or Product Conditions: None

Anpassungen der Allgemeinen Bedingungen und/oder Produktbedingungen: *Keine*

Amendments to the Offering Procedure for the Securities: None

Anpassungen des Angebotsverfahrens der Wertpapiere: *Keine*

ISIN: DE000AA0KFZ2

ISIN: *DE000AA0KFZ2*

Common Code: Not Applicable

Common Code: *Nicht anwendbar*

Fondscod: Not Applicable

Fondscod: *Nicht anwendbar*

WKN: AA0KFZ

WKN: *AA0KFZ*

Other Securities Code: Not Applicable

Weitere Wertpapierkennung: *Nicht anwendbar*

Other Provisions: Not Applicable

Weitere Bestimmungen: *Nicht anwendbar*

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

Series: DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index Open End Certificates
Serie: *Open End Zertifikate bezogen auf den DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index*

Issue Price: EUR 12.25 (indicative)
Ausgabepreis: *EUR 12,25 (indikativ)*

Additional Market Disruption Events: Not Applicable
Zusätzliche Marktstörungen: *Nicht anwendbar*

Business Day: As stated in Product Condition 1
Geschäftstag: *Wie in Produktbedingung 1 angegeben*

Cash Amount: The Cash Amount on the Issue Date (CA₀) shall be the Initial Reference Price multiplied by the Entitlement.

Thereafter, the Cash Amount shall be calculated on every Trading Day according to the following formula:

$$CA_t = I_t \times \frac{CA_{t-1}}{I_{t-1}} \times \frac{FX_t}{FX_{t-1}} \times (1 - [F \times DCF(t-1, t)])$$

Where:

“CA_t” = Cash Amount on Trading Day t;

“CA_{t-1}” = Cash Amount on the immediately preceding Trading Day (t-1);

“I_t” = The Final Reference Price on Trading Day t, or, if there has been a Market Disruption Event on such day, the level as determined as if such Trading Day was a Valuation Date;

“I_{t-1}” = The Final Reference Price on the immediately preceding Trading Day (t-1), or, if there has been a Market Disruption Event on such day, the level as determined as if such Trading Day was a Valuation Date;

“FX_t” = The Exchange Rate on Trading Day t;

“FX_{t-1}” = The Exchange Rate on the immediately preceding Trading Day (t-1);

“F” = Index Fee; and

“DCF(t-1,t)” = The number of calendar days from (but excluding)

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

Trading Day (t-1) to (and including) Trading Day t, divided by 360;

The Cash Amount payable in respect of an Exercise or Issuer Call shall be calculated on the Valuation Date or Issuer Call Date respectively

Auszahlungsbetrag:

Der Auszahlungsbetrag am Ausgabetag (CA₀) wird der Anfängliche Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis sein.

Danach wird der Auszahlungsbetrag an jedem Handelstag anhand der folgenden Formel berechnet:

$$CA_t = I_t \times \frac{CA_{t-1}}{I_{t-1}} \times \frac{FX_t}{FX_{t-1}} \times (1 - [F \times DCF(t-1, t)])$$

Wobei:

„CA_t“ = Auszahlungsbetrag an einem Handelstag t;

„CA_{t-1}“ = Auszahlungsbetrag am unmittelbar vorangegangenen Handelstag (t-1);

„I_t“ = Der Endgültige Referenzpreis am Handelstag t oder, falls an diesem Tag eine Marktstörung vorgelegen hat, der festgelegte Stand als wäre der Handelstag ein Bewertungstag gewesen;

„I_{t-1}“ = Der Endgültige Referenzpreis am unmittelbar vorangegangenen Handelstag (t-1) oder, falls an diesem Tag eine Marktstörung vorgelegen hat, der festgelegte Stand als wäre der Handelstag ein Bewertungstag gewesen;

„FX_t“ = Der Wechselkurs am Handelstag t;

„FX_{t-1}“ = Der Wechselkurs am unmittelbar vorangegangenen Handelstag (t-1);

„F“ = Indexgebühr; und

„DCF(t-1, t)“ = Die Anzahl der Kalendertage zwischen einem Handelstag (t-1) (ausschließlich) und dem Handelstag t (einschließlich), geteilt durch 360;

Der Auszahlungsbetrag, zahlbar im Fall einer Ausübung oder im Fall einer Kündigung durch die Emittentin, wird jeweils am Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin berechnet

Early Termination Amount: Not Applicable

*Vorzeitiger
Kündigungsbetrag:* Nicht anwendbar

Early Termination Date: Not Applicable

Vorzeitiger Kündigungstag: Nicht anwendbar

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

Early Termination Event:	Not Applicable
<i>Vorzeitiges Kündigungseignis:</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
Entitlement:	0.1
<i>Bezugsverhältnis:</i>	<i>0,1</i>
Exercise Date:	The third Business Day preceding the scheduled Valuation Date, as provided in Product Condition 3
<i>Ausübungstag:</i>	<i>Der dritte Geschäftstag vor dem vorgesehenen Bewertungstag, wie in Produktbedingung 3 angegeben</i>
Exercise Time:	10.00am Central European Time
<i>Ausübungszeitpunkt:</i>	<i>10:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit</i>
Final Reference Price:	An amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on a Trading Day, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant
<i>Endgültiger Referenzpreis:</i>	<i>Ein Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Handelstag, wie von der bzw. im Auftrag der Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von ihr vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Kurs der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden</i>

19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index

Index: DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index (Bloomberg Code:
DXMVUUS <INDEX>)

Index: *DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index (Bloomberg Seite:
DXMVUUS <INDEX>)*

Index Fee: One per cent. per annum¹

Indexgebühr: *1 % per annum²*

Initial Reference Price: An amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Issue Date, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant, subject to adjustment in accordance with Product Condition 4

Anfänglicher Referenzpreis: *Ein Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Ausgabetag, wie von der bzw. im Auftrag der Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von ihr vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Kurs der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4*

Issuer Call Commencement Date: The first Business Day following one calendar year from (and including) the Issue Date

¹ The Index Fee has been amended to „0.75 per cent. per annum“ with notice from 12 November 2015 and with effect as of the date thereof.

² Die Indexgebühr wurde auf „0,75 % per annum“ mit Mitteilung vom 12. November 2015 und mit Wirkung zum 12. November 2015 angepasst.

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin: *Der erste Geschäftstag, beginnend ein Kalenderjahr nach dem Ausgabetag (einschließlich)*

Issuer Call Notice Period: Twelve months

Kündigungsfrist der Emittentin: *Zwölf Monate*

Maximum Maintenance Fee: Not Applicable

Maximale Absicherungsgebühr: *Nicht anwendbar*

Pricing Date(s): Not Applicable

Preisfeststellungstag(e): *Nicht anwendbar*

Relevant Number of Trading Days: For the purposes of :

Early Termination Date: Not Applicable

Issuer Call Date: 5

Valuation Date: 5

Maßgebliche Anzahl von Handelstagen: *Für die Zwecke des:*

Vorzeitigen Kündigungstags : *Nicht anwendbar*

Kündigungstags der Emittentin: *5*

Bewertungstags: *5*

Settlement Currency: EUR

Abrechnungswährung: *EUR*

Settlement Date: The fifth Business Day following the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be

Fälligkeitstag: *Der fünfte Geschäftstag nach dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin*

Trading Day: As stated in Product Condition 1

Handelstag: *Wie in Produktbedingung 1 angegeben*

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

Underlying Currency:	USD
<i>Referenzwährung:</i>	<i>USD</i>
Valuation Date(s):	The last Trading Day of March in each year, commencing from and including March 2009
<i>Bewertungstag(e):</i>	<i>Der letzte Handelstag im März eines jeden Jahres, beginnend im März 2009 (einschließlich)</i>
Amendments to General Conditions and/or Product Conditions:	None
<i>Anpassungen der Allgemeinen Bedingungen und/oder Produktbedingungen:</i>	<i>Keine</i>
Amendments to the Offering Procedure for the Securities:	None
<i>Anpassungen des Angebotsverfahrens der Wertpapiere:</i>	<i>Keine</i>
ISIN:	DE000AA0KF14
<i>ISIN:</i>	<i>DE000AA0KF14</i>
Common Code:	Not Applicable
<i>Common Code:</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
Fondscod:	Not Applicable
<i>Fondscod:</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
WKN:	AA0KF1
<i>WKN:</i>	<i>AA0KF1</i>
Other Securities Code:	Not Applicable
<i>Weitere Wertpapierkennung:</i>	<i>Nicht anwendbar</i>

**19. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index,
DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index**

Other Provisions: Not Applicable
Weitere Bestimmungen: *Nicht anwendbar*

20. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN DAXGLOBAL® AGRIBUSINESS INDEX

The relevant conditions set out below are applicable for a continuation of a public offer and potentially an increase of the Open End Certificates (WKN AA0KGG / ISIN DE000AA0KGG0) relating to the DAXglobal® Agribusiness Index. The General Conditions and the Product Conditions relating to Index Open End Certificates have been extracted from the Base Prospectus relating to Certificates dated 1 July 2007 and the Issue Specific Conditions have been extracted from the Final Terms No. 120 dated 13 August 2007 (each with ABN AMRO Bank N.V. as initial issuer).

Nachfolgend finden sich die relevanten Bedingungen für eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots und gegebenenfalls eine Aufstockung der Open End Zertifikate (WKN AA0KGG / ISIN DE000AA0KGG0) bezogen auf den DAXglobal® Agribusiness Index. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen für Open End Zertifikate auf Indizes wurden dem Basisprospekt für Zertifikate vom 1. Juli 2007 (*Base Prospectus relating to Certificates dated 1 July 2007*) und die Emissionsspezifischen Bedingungen wurden den Endgültigen Bedingungen Nr. 120 vom 13. August 2007 (jeweils mit der ABN AMRO Bank N.V. als ursprüngliche Emittentin) entnommen.

The Conditions will be in the English language and the German language, but the binding language of the Conditions will be the English language. The German language version is a non-binding translation.

Die Bedingungen werden in englischer Sprache und deutscher Sprache erstellt, wobei die rechtsverbindliche Sprache der Bedingungen die englische Fassung ist und die deutsche Fassung eine unverbindliche Übersetzung ist.

CONDITIONS: GENERAL CONDITIONS

The General Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the Product Conditions and the Final Terms. The Final Terms, the Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be printed on any Definitive Securities or attached to any Global Security representing the Securities.

BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Produktbedingungen und der Endgültigen Bedingungen zu lesen. Die Endgültigen Bedingungen, die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden in jeder Einzelurkunde abgedruckt oder werden jeder der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONS

Terms in capitals which are not defined in these General Conditions shall have the meanings ascribed to them in the Product Conditions or the applicable Final Terms and, if not so defined, shall be inapplicable. References in these General Conditions to interest and Coupons (and related expressions) shall be ignored in the case of Securities which do not bear interest. References in these General Conditions to the Conditions shall mean these General Conditions and, in relation to any Securities, the Product Conditions applicable to those Securities.

2. STATUS

The Securities constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank *pari passu* among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer save for those preferred by mandatory provisions of law.

3. EARLY TERMINATION

The Issuer shall have the right to terminate the Securities if it shall have determined in its absolute discretion that its performance thereunder shall have become unlawful in whole or in part as a result of compliance in good faith by the Issuer with any applicable present or future law, rule, regulation, judgement, order or directive of any governmental, administrative, legislative or judicial authority or power ("**Applicable Law**"). In such circumstances the Issuer will, however,

1. DEFINITIONEN

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Produktbedingungen oder in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung. Sollte ein Begriff dort nicht definiert sein, findet dieser keine Anwendung. Verweise in diesen Allgemeinen Bedingungen auf Zinsen und Kupons (und ähnliche Begriffe) sind unbeachtlich, wenn es sich um unverzinsliche Wertpapiere handelt. Verweise in diesen Allgemeinen Bedingungen auf die Bedingungen beziehen sich auf diese Allgemeinen Bedingungen und in Bezug auf die Wertpapiere beziehen sich die Bedingungen auf für die Wertpapiere anwendbaren Produktbedingungen.

2. STATUS

Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

3. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie in ihrem ausschließlichen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren aus Gründen der für die Emittentin nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien („**Anwendbares**

if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination (ignoring such illegality) less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4.

Recht“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Inhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Inhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstehen. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die dem Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

4. NOTICES

- (a) Validity. Unless otherwise specified in the applicable Final Terms, announcements to Holders will be valid if delivered by the Issuer to the Clearing Agent(s) with an instruction from the Issuer to the Clearing Agent(s) to communicate such announcement to the Holders.
- (b) Delivery. Any such announcement issued pursuant to General Condition 4(a) shall be deemed to be effective on the day following its delivery to the Clearing Agent (and if delivered to more than one Clearing Agent on the day following the date first delivered to a Clearing Agent) or, if published as specified in the applicable Final Terms on the date of such publication (and if published in more than one country then on the date first published).

4. MITTEILUNGEN

- (a) Wirksamkeit. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen sind Bekanntmachungen gegenüber Inhabern wirksam, wenn sie von der Emittentin an die Clearingstelle(n) übermittelt wurden und die Emittentin die Clearingstelle(n) angewiesen hat, diese Bekanntmachung an die Inhaber zu übermitteln.
- (b) Übermittlung. Jede dieser Mitteilungen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a), gelten am Tag nach der Übermittlung an die Clearingstelle als wirksam geworden (und wenn sie an mehrere Clearingstellen übermittelt wurden, am Tag nach dem Tag, an dem sie erstmals an eine Clearingstelle übermittelt wurden), oder, falls sie veröffentlicht werden (wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt), am Tag der Veröffentlichung (und wenn sie in mehreren Ländern veröffentlicht werden, dann soll der Tag gelten, an dem sie zuerst veröffentlicht wurden).

5. HEDGING DISRUPTION

(a) Notification. The Issuer shall as soon as reasonably practicable give instructions to the Calculation Agent to notify the Holders in accordance with General Condition 4(a): (i) if it determines that a Hedging Disruption Event has occurred; and (ii) of the consequence of such Hedging Disruption Event as determined by the Issuer pursuant to General Condition 5(c).

(b) Hedging Disruption Event. A "**Hedging Disruption Event**" shall occur if the Issuer determines that it is or has become not reasonably practicable or it has otherwise become undesirable, for any reason, for the Issuer wholly or partially to establish, re-establish, substitute or maintain a relevant hedging transaction (a "**Relevant Hedging Transaction**") it deems necessary or desirable to hedge the Issuer's obligations in respect of the Securities. The reasons for such determination by the Issuer may include, but are not limited to, the following:

(i) any material illiquidity in the market for the relevant instruments (the "**Disrupted Instrument**") which from time to time are included in the reference asset to which the Securities relate; or

(ii) a change in any applicable law (including, without limitation, any tax law) or the promulgation of, or change in, the interpretation of any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction of any applicable law (including any action

5. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

(a) Benachrichtigung. Sobald dies bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt möglich ist, hat die Emittentin die Berechnungsstelle anzuweisen, den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a) Folgendes mitzuteilen: (i) die Festlegung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die Folgen einer solchen Absicherungsstörung durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 5(c).

(b) Absicherungsstörung. Eine „**Ab-sicherungsstörung**“ tritt ein, wenn die Emittentin festlegt, dass es für sie ganz gleich aus welchem Grund ganz oder teilweise nicht angemessen durchführbar ist oder geworden ist oder in anderer Weise nicht mehr erstrebenswert ist, ein maßgebliches Absicherungsgeschäft (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“), das sie zur Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere für notwendig oder erstrebenswert hält, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen oder aufrechtzuerhalten. Die Gründe für eine solche Festlegung der Emittentin können unter anderem sein:

(i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt der betreffenden Instrumente (das „**von einer Störung betroffenes Instrument**“), die von Zeit zu Zeit in dem Basiswert, auf den sich die Wertpapiere beziehen, enthalten sind; oder

(ii) eine Änderung in einem anwendbaren Recht (unter anderem einschließlich jedes Steuerrechts) oder die Verkündung oder Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Rechts durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, das bzw. die nach

- taken by a taxing authority); or
- (iii) a material decline in the creditworthiness of a party with whom the Issuer has entered into any such Relevant Hedging Transaction; or
- (iv) the general unavailability of: (A) market participants who will agree to enter into a Relevant Hedging Transaction; or (B) market participants who will so enter into a Relevant Hedging Transaction on commercially reasonable terms.
- (c) Consequences. The Issuer, in the event of a Hedging Disruption Event, may determine to:
- (i) terminate the Securities. In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date (if applicable), any such amount to be paid under this General Condition shall not be less than the present value of such minimum assured return of principal
- anwendbarem Recht zuständig ist (einschließlich jeglicher steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
- (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein solches Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
- (iv) das allgemeine Fehlen von (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedem Inhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstanden sind. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag (falls anwendbar) vorsehen, soll jeder unter dieser Allgemeinen Bedingung zu zahlende Betrag nicht niedriger

and/or interest or coupons, such present value being determined by the Calculation Agent. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4;

sein als der gegenwärtige Wert einer solchen zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons, wobei dieser gegenwärtige Wert von der Berechnungsstelle festgelegt wird. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird;

(ii) make an adjustment in good faith to the relevant reference asset by removing the Disrupted Instrument at its fair market value (which may be zero). Upon any such removal the Issuer may: (A) hold any notional proceeds (if any) arising as a consequence thereof and adjust the terms of payment and/or delivery in respect of the Securities; or (B) notionally reinvest such proceeds in other reference asset(s) if so permitted under the Conditions (including the reference asset(s) to which the Securities relate);

(ii) den betreffenden Basiswert nach Treu und Glauben anzupassen, indem sie das von einer Störung betroffene Instrument zu seinem marktgerechten Wert (der gleich Null sein kann) entfernt. Bei einer solchen Entfernung ist die Emittentin berechtigt: (A) alle fiktiven Erlöse, die sie daraus erzielt, einzubehalten und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anzupassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in einen anderen Basiswert bzw. in andere Basiswerte anzulegen, falls dies gemäß den Bedingungen gestattet ist (einschließlich des Basiswertes bzw. der Basiswerte, auf den bzw. auf die sich die Wertpapiere beziehen);

(iii) make any other adjustment to the Conditions as it considers appropriate in order to maintain the theoretical value of the Securities after adjusting for the relevant Hedging Disruption Event. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such adjustment will in no way affect the Issuer's obligations to make

(iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die sie für geeignet hält, um den theoretischen Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag

payment to the Holders not less than the minimum assured return of principal and/or interest or coupons on the relevant Settlement Date or Maturity Date, or Interest Payment Date, as applicable.

vorsehen, wird eine solche Anpassung in keiner Weise die Verpflichtung der Emittentin beeinflussen, Zahlungen an die Inhaber zu tätigen, die nicht geringer sind, als die zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Fälligkeitstag oder Zinszahlungstag.

6. PURCHASES, FURTHER ISSUES BY THE ISSUER
AND PRESCRIPTION

- (a) Purchases. The Issuer or any Affiliate may purchase Securities at any price in the open market or by tender or private treaty. Any Securities so purchased may be held, surrendered for cancellation or reissued or resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original series of Securities.

In this General Condition 6(a) "**Affiliate**" means any entity controlled directly or indirectly, by the Issuer, any entity that controls, directly or indirectly, the Issuer, or any entity under common control with the Issuer. As used herein "**control**" means the ownership of a majority of the voting power of the entity and "**controlled by**" and "**controls**" shall be construed accordingly.

- (b) Further Issues. The Issuer shall be at liberty from time to time without the consent of the Holders or any of them to create and issue further securities so as to

6. KÄUFE, WEITERE EMISSIONEN DURCH DIE
EMITTENTIN UND VERJÄHRUNG

- (a) Käufe. Die Emittentin bzw. ihre Verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Wertpapiere zu einem beliebigen Preis am offenen Markt, im Tenderverfahren oder freihändig zu kaufen. Die solchermaßen erworbenen Wertpapiere können gehalten, zur Entwertung eingereicht oder erneut begeben bzw. erneut verkauft werden und auf diese Weise erneut begebene bzw. erneut verkaufte Wertpapiere werden für alle Zwecke als Bestandteil der ursprünglichen Wertpapierserie betrachtet.

In dieser Allgemeinen Bedingung 6(a) bedeutet „**Verbundenes Unternehmen**“ einen Rechtsträger, der von der Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird, der die Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder der von der Emittentin und einem Dritten gemeinsam beherrscht wird. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet „**beherrschen**“ das Innehaben einer Stimmrechtsmehrheit an dem Rechtsträger, und „**beherrscht werden**“ ist entsprechend zu verstehen.

- (b) Weitere Emissionen. Der Emittentin steht es frei, zu gegebener Zeit ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber weitere Emissionen in der Weise

be consolidated with and form a single series with the Securities.

aufzulegen und durchzuführen, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden.

- (c) Prescription. Any Security or Coupon which is capable of presentation and is not so presented by its due date for presentation shall be void, and its value reduced to zero, if not so presented within five years of such due date. For the avoidance of doubt, any Securities which are subject to provisions relating to their exercise shall be void, and their value shall be zero, if not exercised in accordance with their provisions.

- (c) Verjährung. Ein Wertpapier oder Kupon, das bzw. der vorgelegt werden kann und nicht bis zu seinem Fälligkeitstag für die Vorlage vorgelegt wird, ist ungültig, und sein Wert wird auf Null herabgesetzt, wenn es bzw. er nicht innerhalb von fünf Jahren nach diesem Fälligkeitstag vorgelegt wird. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Wertpapiere, die Bestimmungen bezüglich ihrer Ausübung unterliegen, ungültig sind und ihr Wert auf Null herabgesetzt wird, wenn sie nicht gemäß ihrer Bestimmungen ausgeübt werden.

7. DETERMINATIONS AND MODIFICATIONS

7. FESTLEGUNGEN UND ÄNDERUNGEN

- (a) Determinations. Any determination made by the Issuer shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

- (a) Festlegungen. Eine von der Emittentin getroffene Festlegung ist für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

- (b) Modifications. The Issuer may, without the consent of the Holders or any of them, modify any provision of the Conditions which is: (i) of a formal, minor or technical nature; (ii) made to correct a manifest error; or (iii) in its absolute discretion, not materially prejudicial to the interests of the Holders. Notice of any such modification will be given to the Holders in accordance with General Condition 4 but failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of any such modification.

- (b) Änderungen. Die Emittentin ist berechtigt, ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber einholen zu müssen, eine Bestimmung der Bedingungen zu ändern, die: (i) formaler, unbedeutender oder technischer Natur ist, (ii) zur Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers vorgenommen wird, oder (iii) sich in ihrem ausschließlichen Ermessen nicht wesentlich auf die Interessen der Inhaber auswirkt. Solche Änderungen sind den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitzuteilen. Das Unterlassen oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung berührt jedoch nicht die Gültigkeit solcher Änderungen.

8. SUBSTITUTION

(a) Substitution of Issuer. The Issuer may at any time, without the consent of the Holders substitute for itself as principal obligor under the Securities any company (the "**Substitute**"), being any subsidiary or affiliate of the Issuer, subject to: (i) the obligation of the Substitute under the Securities being guaranteed by ABN AMRO Holding N.V.¹ (" **Holding**") (unless Holding is the Substitute); (ii) all actions, conditions and things required to be taken, fulfilled and done (including the obtaining of any necessary consents) to ensure that the Securities represent legal, valid and binding obligations of the Substitute having been taken, fulfilled and done and being in full force and effect; and (iii) the Issuer having given at least 30 days' prior notice of the date of such substitution to the Holders in accordance with General Condition 4. In the event of any substitution of the Issuer, any reference in the Conditions to the Issuer shall from such time be construed as a reference to the Substitute.

(b) Substitution of Office. The Issuer shall have the right upon notice to the Holders in accordance with General Condition 4 to change the office through which it is acting and shall specify the date of such change in such notice.

8. ERSETZUNG

(a) Ersetzung der Emittentin. Die Emittentin kann in ihrer Eigenschaft als Hauptschuldnerin der Wertpapiere jederzeit ohne die Zustimmung der Inhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle setzen (die „**Ersatzemittentin**“), bei der es sich um eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin handelt; dies gilt mit der Maßgabe, dass: (i) die Verpflichtung der Ersatzemittentin aus den Wertpapieren durch die ABN AMRO Holding N.V.² (die „ **Holding**“) garantiert wird, es sei denn, die Holding ist die Ersatzemittentin; (ii) sämtliche Handlungen, Bedingungen und Maßnahmen, die vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Genehmigungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin begründen, vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen wurden und uneingeschränkt wirksam und in Kraft sind; und (iii) die Emittentin den Inhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitteilt. Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gelten in den Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Emittentin von diesem Zeitpunkt an als Bezugnahmen auf die Ersatzemittentin.

(b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin hat das Recht, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 eine Änderung der Geschäftsstelle vorzunehmen, durch die sie als Emittentin handelt, wobei der Tag

¹ For the purpose of this paragraph AMRO Holding N.V. has been replaced by BNP Paribas S.A., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

² Für die Zwecke dieses Absatzes wurde AMRO Holding N.V. durch die BNP Paribas S.A. ersetzt, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

einer solchen Änderung in der
betreffenden Mitteilung anzugeben ist.

9. TAXATION

The Issuer shall not be liable for or otherwise obliged to pay any tax, duty, withholding or other similar payment which may arise as a result of the ownership, transfer or exercise of any Securities. In relation to each Security the relevant Holder shall pay all Expenses as provided in the Product Conditions. All payments or, as the case may be, deliveries in respect of the Securities will be subject in all cases to all applicable fiscal and other laws and regulations (including, where applicable, laws requiring the deduction or withholding for, or on account of, any tax duty or other charge whatsoever). The Holder shall be liable for and/or pay any tax, duty or charge in connection with the ownership of and/or any transfer, payment or delivery in respect of the Securities held by such Holder. The Issuer shall have the right, but shall not be obliged, to withhold or deduct from any amount payable such amount, as shall be necessary to account for or to pay any such tax, duty, charge, withholding or other payment.

10. REPLACEMENT OF SECURITIES AND COUPONS

If any Security or Coupon is lost, stolen, mutilated, defaced or destroyed it may be replaced at the specified office of the Principal Agent (or such other place of which notice shall have be given to Holders in accordance with General Condition 4) upon payment by the claimant of the expenses incurred in connection therewith and on such terms as to evidence and indemnity as the Issuer may reasonably

9. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung von Wertpapieren anfallen können. In Bezug auf jedes Wertpapier hat der jeweilige Inhaber alle Kosten gemäß den Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen in jedem Fall allen geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich – sofern zutreffend – Gesetzen, die Abzüge von bzw. Einbehalte für Steuern, Abgaben oder sonstige(n) Lasten jedweder Art vorschreiben). Der Inhaber haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind.

10. ERSATZ VON WERTPAPIEREN UND KUPONS

Wenn ein Wertpapier oder Kupon verloren geht, gestohlen, beschädigt, verunstaltet oder vernichtet wird, kann es bzw. er in der angegebenen Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle (oder an einem anderen Ort, der den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wurde) nach Zahlung der im Zusammenhang damit entstandenen Auslagen durch den Anspruchsberechtigten

require. Mutilated or defaced Securities and Coupons must be surrendered before replacements will be issued. This General Condition will not apply to Securities issued in dematerialised form.

und zu solchen Bedingungen hinsichtlich Nachweis und Schadloshaltung, die die Emittentin angemessener Weise verlangen kann, ersetzt werden. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere und Kupons sind abzugeben, bevor die Ersatzdokumente ausgegeben werden. Diese Allgemeine Bedingung ist nicht anwendbar auf Wertpapiere, die in dematerialisierter Form begeben werden.

11. ADJUSTMENTS FOR EUROPEAN MONETARY UNION

11. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

(a) Redenomination. The Issuer may, without the consent of any Holder, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 elect that, with effect from the Adjustment Date specified in such notice, certain terms of the Securities shall be redenominated in euro. The election will have effect as follows:

(a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Inhaber durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 entscheiden, dass mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag, bestimmte Bestimmungen der Wertpapiere auf den Euro umgestellt werden. Diese Entscheidung wirkt sich wie folgt aus:

(i) where the Settlement Currency is the National Currency Unit of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, such Settlement Currency shall be deemed to be an amount of euro converted from the original Settlement Currency into euro at the Established Rate, subject to such provisions (if any) as to rounding as the Issuer may decide and as may be specified in the notice, and after the Adjustment Date, all payments in respect of the Securities will be made solely in euro as though references in the Securities to the Settlement Currency were to euro;

(i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgelegten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen

auf den Euro;

- (ii) where the Conditions contain a rate of exchange or any of the Conditions are expressed in a National Currency Unit (the "**Original Currency**") of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, such rate of exchange and/or any other terms of the Conditions shall be deemed to be expressed in or, in the case of a rate of exchange, converted for or, as the case may be into, euro at the Established Rate; and
 - (iii) such other changes shall be made to the Conditions as the Issuer may decide to conform them to conventions then applicable to instruments expressed in euro.
- (b) Adjustment to Conditions. The Issuer may, without the consent of the Holders, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 make such adjustments to the Conditions as the Issuer may determine to be appropriate to account for the effect of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty on the Conditions.
- (c) Euro Conversion Costs. Notwithstanding General Condition 11(a) and/or General Condition 11(b), none of the Issuer, the Calculation Agent nor any Agent shall be liable to any Holder or other person for any commissions, costs, losses or expenses in relation to or resulting from the transfer of
- (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltenen Beträge als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Allgemeinen Bedingung 11(a) und/oder der Allgemeinen Bedingung 11(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Inhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren,

euro or any currency conversion or rounding effected in connection therewith.

Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.

- (d) Definitions Relating to European Economic and Monetary Union. In this General Condition, the following expressions have the meanings set out below.

- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Allgemeinen Bedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung.

“Adjustment Date” means a date specified by the Issuer in the notice given to the Holders pursuant to this Condition which falls on or after the date on which the country of the Original Company³ or, as the case may be, the Settlement Currency first participates in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty;

„Anpassungstag“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Inhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

“Established Rate” means the rate for the conversion of the Original Currency or, as the case may be, the Settlement Currency (including compliance with rules relating to rounding in accordance with applicable European community regulations) into euro established by the Council of the European Union pursuant to Article 123 of the Treaty;

„Festgelegter Umrechnungskurs“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

“National Currency Unit” means the unit of the currency of a country as those units are defined on the day before the country first participates in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty; and

„Nationale Währungseinheit“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor dem Beginn an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

“Treaty” means the treaty establishing the

„Vertrag“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

³ The term “Original Company” has to be read “Original Currency”.

European Community, as amended.

in seiner jeweils geltenden Fassung.

12. AGENTS⁴

- (a) Principal Agent and Agents. The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of any agent (the “**Agent**”) and to appoint further or additional Agents, provided that no termination of appointment of the principal agent (the “**Principal Agent**”) shall become effective until a replacement Principal Agent shall have been appointed and provided that, if and to the extent that any of the Securities are listed on any stock exchange or publicly offered in any jurisdiction, there shall be an Agent having a specified office in each country required by the rules and regulation of each such stock exchange and each such jurisdiction and provided further that, if and to the extent that any of the Securities are in registered form, there shall be a Registrar and a Transfer Agent (which may be the Registrar), if so specified in the relevant Product Conditions. Notice of any appointment, or termination of appointment, or any change in the specified office, of any Agent will be given to Holders in accordance with General Condition 4. Each Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders or any of them. Any calculations or determinations in respect of the Securities made by an Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

12. BEAUFTRAGTE⁵

- (a) Hauptzahlstelle und Zahlstellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung einer Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) jederzeit zu ändern oder aufzuheben und weitere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufhebung der Bestellung der Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) erst mit der Bestellung einer Ersatz-Hauptzahlstelle wirksam wird, und dass es, wenn und solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder die Wertpapiere in einer Rechtsordnung öffentlich angeboten werden, in jedem Land eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle geben muss, wo dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse und der betreffenden Rechtsordnung vorgeschrieben ist, und unter der weiteren Voraussetzung, dass es – falls und solange Wertpapiere in Form von Namenspapieren vorliegen – eine Registerstelle und eine Transferstelle (die mit der Registerstelle identisch sein kann) vorhanden sind, falls dies in den maßgeblichen Produktbedingungen vorgesehen ist. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung oder etwaige Änderungen der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle werden den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Inhabern insgesamt

⁴ BNP Paribas S.A., London branch, of 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA has been appointed as agent in England to receive service of process in England in any proceedings in England.

⁵ BNP Paribas S.A., Geschäftsstelle London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA ist als bevollmächtigter Prozessvertreter in England für alle Verfahren in England bestellt worden.

oder einzelnen Inhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von einer Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

(b) Calculation Agent. The Issuer, acting through its address specified in the applicable Final Terms, shall undertake the duties of calculation agent (the "**Calculation Agent**" which expression shall include any successor calculation agent) in respect of the Securities unless the Issuer decides to appoint a successor Calculation Agent in accordance with the provisions below.⁶

(b) Berechnungsstelle. Die Emittentin, handelnd durch ihre Geschäftsstelle unter der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Anschrift, übernimmt die Pflichten der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“, wobei dieser Begriff jegliche nachfolgende Berechnungsstelle einschließt) in Bezug auf die Wertpapiere, es sei denn, die Emittentin entscheidet, gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine Nachfolge-Berechnungsstelle zu bestellen.⁷

The Issuer reserves the right at any time to appoint another institution as the Calculation Agent provided that no termination of appointment of the existing Calculation Agent shall become effective until a replacement Calculation Agent shall have been appointed. Notice of any termination or appointment will be given to the Holders in accordance with General Condition 4.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Institution als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Aufhebung der Bestellung der bisherigen Berechnungsstelle erst mit der Bestellung einer Ersatz-Berechnungsstelle wirksam wird. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung wird den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt.

The Calculation Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. Any calculations or determinations in respect of the Securities made by the Calculation Agent (whether or not the Issuer) shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on

Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber den Inhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Inhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von der Berechnungsstelle (gleich ob sie die

⁶ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁷ Die aktuelle Berechnungsstelle ist: die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

the Holders.

Emittentin ist oder nicht) in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

The Calculation Agent may, with the consent of the Issuer (if it is not the Issuer), delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate.

Die Berechnungsstelle kann, mit Zustimmung der Emittentin (falls sie nicht die Emittentin ist), ihre Pflichten und Aufgaben an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet.

13. SURRENDER OF UNMATURED COUPONS

13. ABGABE NOCH NICHT FÄLLIGER KUPONS

Each Security should be presented for redemption, where applicable, together with all unmatured Coupons relating to it. Upon the due date for redemption of any Security, where applicable, all unmatured Coupons relating thereto (whether or not attached) shall become void and no payment shall be made in respect thereof. This General Condition will not apply to Securities issued in dematerialised form.

Jedes Wertpapier ist gegebenenfalls zusammen mit allen noch nicht fälligen Kupons zur Rücknahme vorzulegen. Nach dem Fälligkeitstag für die Rücknahme eines Wertpapiers werden gegebenenfalls alle noch nicht fälligen Kupons in Bezug darauf (gleich ob sie beiliegen oder nicht) ungültig und es wird keine Zahlung in Bezug darauf geleistet. Diese Allgemeine Bedingung ist nicht anwendbar auf Wertpapiere, die in dematerialisierter Form begeben werden.

14. CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999

14. GESETZ ÜBER VERTRÄGE (ZUGUNSTEN DRITTER) VON 1999 (*CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999*)

No rights are conferred on any person under the English Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 to enforce any Condition. The preceding sentence shall not affect any right or remedy of any person which exists or is available apart from that Act.

Nach dem Gesetz über englische Verträge (zugunsten Dritter) von 1999 (*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*) werden keine Rechte auf Personen übertragen, um Bedingungen durchzusetzen. Der vorausgehende Satz hat keinerlei Auswirkungen auf Rechte oder Rechtsmittel jeglicher Personen, die außerhalb dieses Gesetzes bestehen oder verfügbar sind.

15. GOVERNING LAW AND JURISDICTION

15. ANWENDBARES RECHT UND RECHTSORDNUNG

- | | |
|---|--|
| (a) The Conditions are governed by and shall be construed in accordance with English law. | (a) Die Bedingungen unterliegen englischem Recht und werden nach diesem ausgelegt. |
| (b) The courts of England have exclusive jurisdiction to settle any dispute (a "Dispute") arising from or in connection with the Securities. | (b) Die englischen Gerichte haben die ausschließliche Zuständigkeit, sämtliche im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehende Streitigkeiten (eine "Streitigkeit") beizulegen. |
| (c) Subparagraph (b) is for the benefit of the Holders only. As a result, nothing prevents any Holder from taking proceedings relating to a Dispute ("Proceedings") in any other courts with jurisdiction. To the extent allowed by law, Holders may take concurrent Proceedings in any number of jurisdictions. | (c) Der Unterpunkt (b) gilt nur zu Gunsten der Inhaber. Inhaber können trotzdem weitere Verfahren in Bezug auf eine Streitigkeit ("Verfahren") bei einem anderen Gericht mit entsprechender Zuständigkeit führen. Soweit gesetzlich zulässig, können Inhaber Parallelverfahren in beliebig vielen Ländern führen. |
| (d) The Issuer agrees that the courts of England are the most appropriate and convenient courts to settle any Dispute and, accordingly, that it will not argue to the contrary. | (d) Die Emittentin akzeptiert, dass die englischen Gerichte die geeignetsten Gerichte sind, um eine Streitigkeiten beizulegen und wird dementsprechend auch nichts Gegenteiliges behaupten. |

**CONDITIONS: PRODUCT CONDITIONS
RELATING TO INDEX OPEN END CERTIFICATES**

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES**

The Product Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be printed on any Definitive Securities and attached to any Global Security representing the Securities.

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden in einer Einzelurkunden abgedruckt und werden einer die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONS

“**Agent**” means each of the Principal Agent and Agent(s), each as specified in the applicable Final Terms, each acting through its specified office and together, the “**Agents**”, which expression shall include any other Agent appointed pursuant to the provisions of General Condition 12;

“**Business Day**” means, unless otherwise specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments in London and a day on which each Clearing Agent is open for business;

“**Cash Amount**” means an amount determined by the Calculation Agent in accordance with the formula specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms,

1. DEFINITIONEN

„**Zahlstelle**“ bezeichnet jeweils die Hauptzahlstelle und die Zahlstelle(n), die jeweils in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben sind und über ihre jeweiligen Geschäftsstellen handeln und zusammen als die „**Zahlstellen**“ bezeichnet werden, wobei dieser Begriff auch alle sonstigen Zahlstellen umfasst, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 12 bestellt werden;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle nach der Formel, gegebenenfalls abzüglich Kosten, die in der Definition der betreffenden Serie in den

less Expenses provided that the Cash Amount shall not be less than zero. The Cash Amount shall be converted into the Settlement Currency at the prevailing Exchange Rate, if applicable, and rounded to the nearest two decimal places in the Settlement Currency, 0.005 being rounded downwards;

“Clearing Agent” means each clearing agent and clearance system specified as such in the applicable Final Terms and such further or alternative clearing agent(s) or clearance system(s) as may be approved by the Issuer from time to time and notified to the Holders in accordance with General Condition 4 (each a **“Clearing Agent”** and together the **“Clearing Agents”**);⁸

“Entitlement” means the entitlement (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, subject to any adjustment in accordance with Product Condition 4;

“Exchange” means the exchange or quotation system from which the Index Sponsor takes the prices of the shares or other securities that comprise the Index (the **“Shares”**) to compute the Index or any successor to such exchange or quotation system;

“Exchange Rate” means the rate of exchange between the Underlying Currency and the Settlement Currency as determined by the Calculation Agent by reference to such sources as the Calculation Agent may reasonably

anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, ermittelten Betrag; dies gilt mit der Maßgabe, dass der Auszahlungsbetrag nicht geringer als Null ist. Der Auszahlungsbetrag ist zu dem geltenden Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, sofern relevant, wobei der Betrag in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet wird (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„Clearingstelle“ bezeichnet jede Clearingstelle und jedes Clearingsystem, die bzw. das als solche(s) in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist bzw. sind, sowie alle weiteren oder alternativen Clearingstellen bzw. Clearingsysteme, die von Zeit zu Zeit von der Emittentin zugelassen und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt werden (einzeln jeweils als **„Clearingstelle“** und zusammen als **„Clearingstellen“** bezeichnet);⁹

„Bezugsverhältnis“ bezeichnet das Bezugsverhältnis (falls relevant), das als solches in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„Börse“ bezeichnet die Börse bzw. das Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index Sponsor zur Berechnung des Index die Kurse der Aktien oder anderer Wertpapiere entnimmt, aus denen sich der Index zusammensetzt (die **„Aktien“**), oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„Wechselkurs“ bezeichnet den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgestellt wird, die von der

⁸ Currently the sole relevant Clearing System is Clearstream Banking AG, Frankfurt.

⁹ Derzeit ist das einzige maßgebliche Clearingsystem Clearstream Banking AG, Frankfurt.

determine to be appropriate at such time;

Berechnungsstelle nach alleinigen Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden;

“**Exercise**” means a Holder’s right to exercise the Securities, in accordance with Product Condition 3;

„**Ausübung**“ bezeichnet das Recht eines Inhabers, die Wertpapiere gemäß der Produktbedingung 3 auszuüben;

“**Exercise Date**” means the date specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Exercise Time**” means the time specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Expenses**” means all taxes, duties and/or expenses, including all applicable depository, transaction or exercise charges, stamp duties, stamp duty reserve tax, issue, registration, securities transfer and/or other taxes or duties arising in connection with (i) the exercise of such Security and/or (ii) any payment due following exercise or otherwise in respect of such Security;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

“**Early Termination Amount**” means, (if any) and unless otherwise specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, the Cash Amount;

„**Vorzeitiger Kündigungsbetrag**“ bezeichnet, falls relevant und sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, den Auszahlungsbetrag;

“**Early Termination Date**” means unless otherwise specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, the day on which the Early Termination Event occurs or, if any such day is not a Trading Day, the next following Trading Day unless, in the

„**Vorzeitiger Kündigungstag**“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, den Tag, an dem das Vorzeitige Beendigungsereignis eintritt. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet

determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on such day, in which case the applicable Early Termination Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the Relevant Number of Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been an Early Termination Date. In that case (i) the last day of the Relevant Number of Trading Days shall be deemed to be the Early Termination Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines to be relevant;

“Early Termination Event” means the event or events (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, as determined by or on behalf of the Calculation Agent;

“Final Exchange Rate” means the Exchange Rate on the Issuer Call Date, the Early Termination Date (if applicable) or the Exercise Date;

“Final Reference Price” means, unless specified otherwise in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Valuation Date, the Early Termination Date (if any) or the Issuer Call

dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag, es sei denn, an diesem Tag liegt nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung vor. In diesem Fall ist der maßgebliche Vorzeitige Kündigungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass eine Marktstörung an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich ein Vorzeitiger Kündigungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als Vorzeitiger Kündigungstag (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„Vorzeitiges Beendigungsereignis“ bezeichnet das Ereignis oder eventuell die Ereignisse, das/die als solches in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt;

„Endgültiger Wechselkurs“ bezeichnet den Wechselkurs am Kündigungstag der Emittentin bzw. am Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) oder am Ausübungstag;

„Endgültiger Referenzpreis“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag, am Vorzeitigen Kündigungstag (falls relevant) bzw.

Date, as the case may be, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant;

“**Final Terms**” means the document containing the specific terms relating to the Securities;

“**Index**” means the index specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, subject to Product Condition 4;

“**Index Fee**” means the fee (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, which fee will accrue on a daily basis and be calculated by the Calculation Agent on each Trading Day in accordance with the formula (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“**Index Sponsor**” means the corporation or other entity that (a) is responsible for setting and reviewing the rules and procedures and the methods of calculation and adjustments, if any,

am Kündigungstag der Emittentin, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„**Endgültige Bedingungen**“ bezeichnet das Dokument, dass die spezifischen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren enthält;

„**Index**“ bezeichnet den Index, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie der anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, vorbehaltlich der Produktbedingung 4;

„**Indexgebühr**“ bezeichnet die Gebühr (sofern zutreffend), die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Diese Gebühr fällt täglich an und wird von der Berechnungsstelle an jedem Handelstag anhand der Formel (sofern zutreffend) berechnet, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Index Sponsor**“ bezeichnet die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Festlegung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der

related to the relevant Index and (b) announces (directly or through an agent) the level of the relevant Index on a regular basis during each Trading Day and references to Index Sponsor shall include any successor index sponsor pursuant to Product Condition 4;

Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des maßgeblichen Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den maßgeblichen Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht, wobei Bezugnahmen auf den Index Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

“Initial Exchange Rate” means the Exchange Rate at the Valuation Time on the Pricing Date;

„Anfänglicher Wechselkurs“ bezeichnet den Wechselkurs zum Bewertungszeitpunkt am Preisfeststellungstag;

“Initial Reference Price” means, unless specified otherwise in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Issue Date;

„Anfänglicher Referenzpreis“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Ausgabetag;

“Issue Date” means the date specified as such in the applicable Final Terms;

„Ausgabetag“ bezeichnet den Tag, der als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“Issuer” means ABN AMRO Bank N.V. incorporated in The Netherlands with its statutory seat in Amsterdam acting through its principal office or its branch in London or such further or other branches as may be specified in the applicable Final Terms¹⁰;

„Emittentin“ bezeichnet die ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit eingetragenem Sitz in Amsterdam, die über ihre Hauptgeschäftsstelle oder Niederlassung in London oder andere Niederlassungen handelt, wie gegebenenfalls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben¹¹;

“Issuer Call” means termination of the Securities by the Issuer in accordance with Product Condition 3;

„Kündigung durch die Emittentin“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 3;

¹⁰ The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

¹¹ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

“Issuer Call Commencement Date” means the date specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“Issuer Call Date” means the day specified as such in the notice delivered by the Issuer in accordance with Product Condition 3 and, if such day is not a Trading Day, means the first succeeding Trading Day unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case the Issuer Call Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the Relevant Number of Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been the Issuer Call Date. In that case (i) the last day of the Relevant Number of Trading Days shall be deemed to be the Issuer Call Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent deems relevant;

“Issuer Call Notice Period” means the period specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“Launch Date” means the date specified as such in the applicable Final Terms;

„Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„Kündigungstag der Emittentin“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 3 genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Kündigungstag der Emittentin der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als Kündigungstag der Emittentin (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„Kündigungsfrist der Emittentin“ bezeichnet die Frist, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„Auflegungstag“ bezeichnet den Tag, der als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“Maintenance Fee” means any fees or costs which would be incurred by a person entering into hedging arrangements, whether at the inception of the hedge and/or liquidation of corresponding hedge, or on simultaneous liquidation and re-establishment of a hedge, as determined by the Calculation Agent at the Valuation Time on the Valuation Date, Early Termination Date (if applicable) or the Issuer Call Date, as the case may be, but subject to the Maximum Maintenance Fee;

“Market Disruption Event” means each event specified as such in Product Condition 4 and any Additional Market Disruption Event specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“Maximum Maintenance Fee” means the fee specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms. The Calculation Agent may, on a daily basis, reset the Maximum Maintenance Fee in its sole discretion having regard to prevailing market conditions and such other factors as the Calculation Agent deems relevant in determining the costs associated with hedging its obligations in respect of the Securities;

“Payment Day” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign exchange currency deposits) in the principal financial centre for the Settlement Currency or, if the Settlement Currency is euro, any day on which the Trans-

„Absicherungsgebühr“ bezeichnet sämtliche Gebühren oder Kosten, die einer Person im Zusammenhang mit dem Abschluss von Absicherungsgeschäften entstehen, gleich ob bei Beginn eines Absicherungsgeschäfts und/oder bei Auflösung des entsprechenden Absicherungsgeschäfts oder bei Auflösung und gleichzeitigem Neuabschluss eines Absicherungsgeschäfts, wie von der Berechnungsstelle zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag, am Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) bzw. am Kündigungstag der Emittentin festgestellt, wobei jedoch die Maximale Absicherungsgebühr nicht überschritten werden darf;

„Marktstörung“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 4 als Marktstörung angegeben ist sowie jede Zusätzliche Marktstörung, die in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„Maximale Absicherungsgebühr“ bezeichnet die Gebühr, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Die Berechnungsstelle kann auf täglicher Basis die Maximale Absicherungsgebühr nach ihrem alleinigen Ermessen neu festsetzen, wobei die jeweils vorherrschenden Marktbedingungen sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Bestimmung der Kosten, die mit der Absicherung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden;

„Zahlungstag“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro

European Automated Real-time Gross-settlement Express Transfer (TARGET) System is open;

“**Pricing Date**” means the date or dates specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, subject to adjustment by the Issuer if, in adverse market conditions, in the opinion of the Issuer, the circumstances so require;

“**Related Exchange**” means an options or futures exchange or quotation system on which options contracts or futures contracts or other derivatives contracts on the Index are traded;

“**Relevant Number of Trading Days**” means the number of Trading Days, if any, specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“**Securities**” means each Series of the index open end certificates specified in the applicable Final Terms and each such **certificate** a “**Security**”. References to the term “Securities” and “**Security**” shall be construed severally with respect to each Series specified in the applicable Final Terms;

“**Series**” means each series of Securities set out in the applicable Final Terms;

handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System* zur Verfügung steht;

„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet den Tag oder die Tage, der bzw. die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist bzw. sind, vorbehaltlich von Änderungen durch die Emittentin, wenn bei nachteiligen Marktbedingungen eine solche Änderung nach Ansicht der Emittentin unter den gegebenen Umständen erforderlich ist;

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet eine Börse bzw. ein Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden;

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet die Anzahl von Handelstagen (sofern relevant), die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Wertpapiere**“ bezeichnet jede Serie der Open End Zertifikate auf Indizes, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, wobei jedes dieser Zertifikate als „**Wertpapier**“ bezeichnet wird. Bezugnahmen auf die Begriffe „**Wertpapiere**“ und „**Wertpapier**“ gelten als separate Bezugnahme auf die jeweilige Serie, wie sie jeweils in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Serie**“ bezeichnet jede Serie von Wertpapieren, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Settlement Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“**Settlement Date**” means the date specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“**Trading Day**” means, unless specified otherwise in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, any day on which the Index Sponsor should calculate and publish the closing level of the Index according to its rules;

“**Underlying Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“**Valuation Date**” means the date or dates specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case the Valuation Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the Relevant Number of Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been a Valuation Date. In that case (i) the last day of the Relevant Number of Trading Days shall be deemed to be the Valuation Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den Tag, der als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Handelstag**“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Tag, an dem der Index Sponsor gemäß den Indexregeln den Schlusstand des Index berechnen und veröffentlichen sollte;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet den Tag bzw. die Tage, der bzw. die als solche(r) in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist bzw. sind, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Marktstörung vorliegt, als Bewertungstag, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich ein Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktbedingungen, des

determines to be relevant; and

“**Valuation Time**” means the time with reference to which the Index Sponsor calculates the closing level of the Index, or such other time as the Issuer may determine in its absolute discretion and notify to Holders in accordance with General Condition 4.

Terms in capitals which are not defined in these Product Conditions shall have the meanings ascribed to them in the General Conditions.

2. FORM

- (a) Global Form. Except in the case of Securities issued in dematerialised form, the Securities are represented by a Global Security (the “**Global Security**”) which will be deposited with the Clearing Agent and will be transferable only in accordance with the applicable law and the rules and procedures of the relevant Clearing Agent through whose systems the Securities are transferred. Each person (other than another Clearing Agent) who is for the time being shown in the records of the relevant Clearing Agent as the owner of a particular unit quantity of the Securities (in which regard any certificate or other document issued by the relevant Clearing Agent as to the unit quantity of the Securities standing to the credit of the account of any person shall be conclusive and binding for all purposes except in the case of manifest error) shall be treated by the Issuer and each Agent as the holder of such unit quantity of the Securities (and the term “**Holder**” shall be construed accordingly) for all purposes, other than with respect to any payment and / or delivery obligations,

zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index Sponsor den Schlusstand des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem ausschließlichen Ermessen festgelegt und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. FORM

- (a) Globalurkunde. Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft. Dies gilt nicht, wenn die Wertpapiere in dematerialisierter Form begeben werden. Die Globalurkunden werden bei der Clearingstelle hinterlegt und gemäß dem anwendbaren Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der jeweiligen Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen. Jede Person (mit Ausnahme einer anderen Clearingstelle), die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Unterlagen der jeweiligen Clearingstelle als Eigentümer einer bestimmten Stückzahl der Wertpapiere eingetragen ist (wobei von der jeweiligen Clearingstelle ausgestellte Bescheinigungen oder andere Dokumente bezüglich der Stückzahl der Wertpapiere, die dem Konto einer Person gutgeschrieben sind, für alle Zwecke beweiskräftig und bindend sind, außer im Falle eines offensichtlichen Fehlers), wird von der Emittentin und jeder Zahlstelle als

the right to which shall be vested as regards the Issuer and the Agents, solely in the bearer of the Global Security.

Inhaber dieser Stückzahl der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Inhaber**“ ist in diesem Sinne auszulegen), und zwar für alle Zwecke, außer in Bezug auf eine Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtung, bei der das entsprechende Recht gegenüber der Emittentin und den Zahlstellen ausschließlich beim Inhaber der Globalurkunde liegt.

(b) Dematerialised Form. Certain Securities will, where required by the rules and procedures of the Clearing Agent, be issued in dematerialised form and will be registered in the book-entry system of the Clearing Agent. Title to the Securities will pass by transfer between accountholders at the Clearing Agent perfected in accordance with the legislation, rules and regulations applicable to and/or issued by the Clearing Agent that are in force and effect from time to time (the “**Rules**”). Accordingly, in these Conditions, the term “**Holder**” means a person in whose name a Security is registered in the book-entry settlement system of the Clearing Agent or any other person recognised as a holder of Securities pursuant to the Rules.

(b) Dematerialisierte Form. Bestimmte Wertpapiere werden, soweit aufgrund der Regeln und Verfahren der Clearingstelle erforderlich, in dematerialisierter Form begeben und im Buchungssystem der Clearingstelle verzeichnet. Das Eigentum wird zwischen Kontoinhaber und der Clearingstelle nach dem Recht, den Regeln und Verfahren, die für die Clearingstelle gelten und/oder von der Clearingstelle herausgegeben wurden und in der jeweils gültigen Fassung (die „**Bestimmungen**“), übertragen. Dementsprechend bedeutet in diesen Bedingungen der Begriff „**Inhaber**“ eine Person, auf deren Namen ein Wertpapier im Buchungssystem der Clearingstelle registriert ist, oder eine andere Person, die als Wertpapierinhaber gemäß den Bestimmungen angesehen wird.

3. RIGHTS AND PROCEDURES

(a) Exercise. Provided no Early Termination Event has occurred and notwithstanding notice of an Issuer Call, the Securities are exercisable by delivery of a Notice prior to the Exercise Time on the Exercise Date.

(b) Issuer Call. The Issuer may terminate, subject to a valid Exercise or Early Termination Event (if applicable), the Securities, in whole but not in part on any

3. RECHTE UND VERFAHREN

(a) Ausübung. Sofern kein Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index eingetreten ist und ungeachtet einer Mitteilung über die Kündigung durch die Emittentin, können die Wertpapiere an dem Ausübungstag durch Einreichung einer Erklärung vor dem Ausübungszeitpunkt ausgeübt werden.

(b) Kündigung durch die Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung oder eines Vorzeitigen Beendigungs-

Business Day, by giving Holders at least the Issuer Call Notice Period notice of its intention to terminate the Securities, such notice to be given at any time from (and including) the Issuer Call Commencement Date. Any such notice shall be given in accordance with the provisions of General Condition 4, and shall specify the Issuer Call Date.

ereignisses des Index (sofern anwendbar) insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag kündigen, indem die Emittentin den Inhabern ihre Kündigungsabsicht mit einer Frist mitteilt, die mindestens der Kündigungsfrist der Emittentin entsprechen muss. Eine solche Mitteilung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) abgegeben werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 4 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.

- (c) Early Termination Event: Upon the occurrence of an Early Termination Event, the Securities will terminate automatically and the Issuer will give notice to the Holders in accordance with General Condition 4. An Early Termination Event will override an Issuer Call and/or due Exercise if the Early Termination Event occurs prior to an Issuer Call Date or Valuation Date as the case may be.
- (c) Vorzeitiges Beendigungsereignis: Bei Eintritt eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. Die Emittentin wird dies den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitteilen. Ein Vorzeitiges Beendigungsereignis setzt die Kündigung durch die Emittentin und/oder die ordnungsgemäße Ausübung außer Kraft, wenn das Vorzeitige Beendigungsereignis vor einem Kündigungstag der Emittentin bzw. einem Bewertungstag eingetreten ist.
- (d) Cash Settlement. Each Security upon due Exercise, termination pursuant to an Issuer Call or the occurrence of an Early Termination Event (if applicable), and subject to the delivery by the Holder of a duly completed Notice and to certification as to non-U.S. beneficial ownership entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Amount.
- (d) Barausgleich. Jedes Wertpapier verbrieft das Recht des Inhabers, nach ordnungsgemäßer Ausübung, Beendigung aufgrund einer Kündigung durch die Emittentin oder bei Eintritt eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag von der Emittentin zu erhalten, vorausgesetzt, der Inhaber hat eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung sowie eine Bescheinigung, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer nicht um eine US-Person handelt, eingereicht.
- (e) Payment Day. If the date for payment of any amount in respect of the Securities is not a Payment Day, the Holder shall not be
- (e) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat

entitled to payment until the next following Payment Day and shall not be entitled to any interest or other payment in respect of such delay.

der Inhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

(f) General. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, none of the Issuer, the Calculation Agent and any Agent shall have any responsibility for any errors or omissions in the calculation of any Cash Amount.

(f) Allgemeines. Sofern keine grobe Fahrlässigkeit bzw. kein vorsätzliches Fehlverhalten seitens der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer Zahlstelle vorliegt, sind diese nicht für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung von Auszahlungsbeträgen verantwortlich.

(g) Notice. All payments shall be subject to the delivery of a duly completed notice (a "Notice") to a Clearing Agent with a copy to the Principal Agent. The form of the Notice may be obtained during normal business hours from the specified office of each Agent.

(g) Erklärung. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Erklärung (eine „**Erklärung**“) bei einer Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle. Der Erklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

A Notice shall:

In der Bescheinigung ist:

(i) specify the number of Securities to which it relates;

(i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;

(ii) specify the number of the account with the Clearing Agent to be debited with the Securities to which it relates;

(ii) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind, auf die sich die Erklärung bezieht;

(iii) irrevocably instruct and authorise the Clearing Agent to debit on or before the Settlement Date such account with such Securities;

(iii) die Clearingstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;

(iv) specify the number of the account with the Clearing Agent to be credited

(iv) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos

with the Cash Amount (if any) for such Securities;

- (v) certify that neither the person delivering the Notice nor any person on whose behalf the Notice is being delivered is a U.S. person or a person within the United States. As used herein, "**U.S. person**" means (A) an individual who is a resident or a citizen of the United States; (B) a corporation, partnership or other entity organised in or under the laws of the United States or any political subdivision thereof or which has its principal place of business in the United States; (C) any estate or trust which is subject to United States federal income taxation regardless of the source of its income; (D) any trust if a court within the United States is able to exercise primary supervision over the administration of the trust and if one or more United States trustees have the authority to control all substantial decisions of the trust; (E) a pension plan for the employees, officers or principals of a corporation, partnership or other entity described in (B) above; (F) any entity organised principally for passive investment, 10 per cent. or more of the beneficial interests in which are held by persons described in (A) to (E) above if such entity was formed principally for the purpose of investment by such persons in a commodity pool the operator of which is exempt from certain requirements of Part 4 of the United States Commodity Futures Trading Commission's regulations by virtue of its participants being non-U.S. persons; or (G) any other "**U.S. person**" as such term may be defined in Regulation S under the United States Securities Act of 1933, as amended, or in regulations adopted under the United States Commodity

anzugeben, dem der Auszahlungsbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Erklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Erklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10% im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von

Exchange Act; and

Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (United States Commodity Futures Trading Commission) befreit ist; oder (G) jede andere „**US-Person**“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (United States Securities Act of 1933) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (United States Commodity Exchange Act) erlassen wurden; und

- | | |
|---|---|
| (vi) authorise the production of such Notice in any applicable administrative or legal proceedings. | (vi) der Vorlage dieser Erklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen. |
| (h) Verification. In respect of each Notice, the relevant Holder must provide evidence reasonably satisfactory to the Principal Agent of its holding of such Securities. | (h) Nachweis. Bei jeder Erklärung hat der betreffende Inhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellenden Weise nachzuweisen. |
| (i) Settlement. The Issuer shall pay or cause to be paid the Cash Amount (if any) for each Security with respect to which a Notice has been delivered to the account specified in the relevant Notice for value on the Settlement Date. | (i) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Auszahlungsbetrags (sofern zutreffend) für jedes Wertpapier, für das eine Erklärung eingereicht wurde, mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf das Konto zu leisten bzw. zu veranlassen, das in der betreffenden Erklärung angegeben ist. |
| (j) Determinations. Failure properly to complete and deliver a Notice may result in such notice being treated as null and void. Any determination as to whether a Notice has been properly completed and | (j) Feststellungen. Wird eine Erklärung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht, so wird sie unter Umständen als ungültig behandelt. Jegliche Feststellung dahingehend, dass eine |

delivered shall be made by the Principal Agent and shall be conclusive and binding on the Issuer and the relevant Holder. Subject as set out below, any Notice so determined to be incomplete or not in proper form, or which is not copied to the Principal Agent immediately after being delivered to a Clearing Agent as provided in the Conditions shall be void.

If such Notice is subsequently corrected to the satisfaction of the Principal Agent, it shall be deemed to be a new Notice submitted at the time such correction is delivered to such Clearing Agent and copied to the Principal Agent.

Any Security with respect to which a Notice has not been duly completed and delivered in the manner set out above by the time specified in Product Condition 3 shall become void.

The Principal Agent shall use its best efforts promptly to notify the relevant Holder if it has determined that a Notice is incomplete or not in proper form. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, neither the Issuer nor the Principal Agent shall be liable to any person with respect to any action taken or omitted to be taken by it in connection with such determination or the notification of such determination to a Holder.

Erklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Inhaber endgültig und verbindlich. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen gilt jede Erklärung als ungültig, die auf die vorstehend beschriebene Art und Weise für unvollständig oder nicht ordnungsgemäß befunden oder die nicht unmittelbar nach ihrer Einreichung bei einer Clearingstelle in Kopie der Hauptzahlstelle vorgelegt wird, wie in den Bedingungen vorgesehen.

Wird eine solche Erklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Erklärung, die erst im Zeitpunkt der Einreichung der berichtigten Erklärung bei der betreffenden Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle erfolgt ist.

Jedes Wertpapier, für welches eine Erklärung nicht auf die vorstehend beschriebene Art und Weise bis zu dem in der Produktbedingung 3 angegebenen Zeitpunkt ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, wird ungültig.

Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Erklärung unvollständig ist oder nicht den Formvorschriften entspricht, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Inhaber unverzüglich mitzuteilen. Sofern keine grobe Fahrlässigkeit bzw. kein vorsätzliches Fehlverhalten seitens der Emittentin oder der Hauptzahlstelle vorliegt, haften diese nicht für ihre Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit einer solchen Feststellung oder der Mitteilung einer solchen Feststellung an einen Inhaber.

- (k) Delivery of a Notice. Delivery of a Notice by or on behalf of a Holder shall be irrevocable with respect to the Securities specified and no Notice may be withdrawn after receipt by a Clearing Agent as provided above. After the delivery of a Notice, the Securities which are the subject of such notice may not be transferred.
- (l) Exercise and Settlement Risk. Exercise and settlement of the Securities is subject to all applicable laws, regulations and practices in force at the relevant time and neither the Issuer nor any Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect the transactions contemplated, after using all reasonable efforts, as a result of any such laws, regulations or practices. Neither the Issuer nor the Agents shall under any circumstances be liable for any acts or defaults of any Clearing Agent in relation to the performance of its duties in relation to the Securities.
- (k) Einreichung einer Erklärung. Die Einreichung einer Erklärung durch oder für einen Inhaber gilt im Hinblick auf die darin angegebenen Wertpapiere als unwiderruflich, und eine Erklärung kann nach ihrem Eingang bei einer Clearingstelle nicht mehr zurückgenommen werden. Nach Einreichung einer Erklärung dürfen die Wertpapiere, die Gegenstand der betreffenden Erklärung sind, nicht mehr übertragen werden.
- (l) Ausübungs- und Abwicklungsrisiko. Die Ausübung und Abwicklung der Wertpapiere unterliegt allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Praktiken, die zu dem jeweiligen Zeitpunkt in Kraft sind, und weder die Emittentin noch eine Zahlstelle übernimmt eine Haftung gleich welcher Art für den Fall, dass sie trotz aller zumutbaren Anstrengungen aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften oder Praktiken nicht in der Lage sein sollte, die vorgesehenen Geschäfte auszuführen. Weder die Emittentin noch die Zahlstellen haften unter irgendwelchen Umständen für Handlungen oder Versäumnisse einer Clearingstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten in Bezug auf die Wertpapiere.

4. ADJUSTMENTS

- (a) Market Disruption. The Calculation Agent shall as soon as reasonably practicable under the circumstances notify the Holders in accordance with General Condition 4 if it determines that a Market Disruption Event has occurred.

“**Market Disruption Event**” means the occurrence or existence on any Trading Day during the one hour period that ends at the official close of trading on the Exchange or any Related Exchange of any suspension of or limitation imposed on

4. ANPASSUNGEN

- (a) Marktstörung. Sobald dies bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt unter den Umständen möglich ist, hat die Berechnungsstelle den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 die Festlegung des Eintritts einer Marktstörung mitzuteilen.

Eine „**Marktstörung**“ bezeichnet das Eintreten oder Bestehen an einem Handelstag, dass der Handel in der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt ist

trading (by reason of movements in price reaching or exceeding limits permitted by the relevant exchange or otherwise):

(i) on any Exchange(s) in securities that comprise 20 per cent or more of the level of the relevant Index (as determined by the Calculation Agent) if, in the determination of the Calculation Agent, such suspension or limitation is material. For the purpose of determining whether such suspension or limitation is material, if trading in a security included in the Index is suspended or materially limited at that time, then the relevant percentage contribution of that security to the level of the Index shall be based on a comparison of (x) the portion of the level of the Index attributable to that security relative to (y) the overall level of the Index, in each case immediately before that suspension or limitation; or

(ii) on any Related Exchange in any options contracts or futures contracts or other derivatives contracts relating to the relevant Index.

In any event, a limitation on the hours and number of days of trading will not constitute a Market Disruption Event if it results from an announced change in the regular business hours of the relevant exchange, but a limitation on trading imposed during the course of the day by reason of movements in price otherwise exceeding levels permitted by the relevant exchange may, if so determined by the Calculation Agent, constitute a Market

(aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse oder anderweitig gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden):

(i) an einer oder mehreren Börse(n) in Wertpapieren, aus denen sich der betreffende Index zu mindestens 20 Prozent zusammensetzt (wie von der Berechnungsstelle festgelegt), wenn es sich nach Feststellung durch die Berechnungsstelle um eine wesentliche Aussetzung oder Beschränkung handelt. Für die Feststellung, ob eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist, wenn der Handel in einem im Index enthaltenen Wertpapier zu dem betreffenden Zeitpunkt ausgesetzt oder wesentlich beschränkt ist, wird der jeweilige prozentuale Anteil dieses Wertpapiers am Indexstand durch Vergleich des (x) Anteils des Indexstandes, der diesem Wertpapier zuzurechnen ist, im Verhältnis zum (y) Gesamtstand des Index, und zwar jeweils unmittelbar vor einer solchen Aussetzung oder Beschränkung, ermittelt; oder

(ii) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf den betreffenden Index.

Eine Beschränkung der Handelszeiten und der Anzahl der Handelstage stellt keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären,

Disruption Event.

nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

- (b) Adjustments to Index. The Calculation Agent shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with General Condition 4 of any determination made by it pursuant to paragraphs (1), (2), (3) or (4) below.
- (1) If the Index is (A) not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and announced by a successor to the Index Sponsor (the **“Successor Sponsor”**) acceptable to the Calculation Agent; or (B) replaced by a successor index using, in the determination of the Calculation Agent, the same or a substantially similar formula for and method of calculation as used in the calculation of the Index, then (in either case) the Index will be deemed to be the index so calculated and announced by such Successor Sponsor or that successor index, as the case may be.
- (2) If (A) on or prior to the Valuation Date, the Early Termination Date (if applicable) or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, makes a material change in the formula for or the method of calculating the Index or in any other way materially modifies the Index (other than a modification prescribed in that formula or method to maintain the Index in the event of changes in constituent securities and other routine events); or (B) on the Valuation Date, the Early Termination Date (if applicable) or the Issuer Call Date, as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor fails to calculate
- (b) Anpassungen des Index. Die Berechnungsstelle wird den Inhabern sämtliche Festlegungen, die sie gemäß der folgenden Absätze (1), (2), (3) oder (4) getroffen hat, gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 so bald wie möglich mitteilen.
- (1) Wird der Index (A) nicht mehr von dem Index Sponsor sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsor (der **„Nachfolgesponsor“**) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.
- (2) Wenn der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor (A) an oder vor dem Bewertungstag, dem Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) bzw. dem Kündigungstag der Emittentin eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexwertpapiere und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) den Index an dem Bewertungstag, dem Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar)

and/or publish the Index; then (in either case) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price using, in lieu of a published level(s) for the Index on the Valuation Date, Early Termination Date (if applicable) or the Issuer Call Date, as the case may be, the level for the Index as determined by the Calculation Agent in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the change or failure, but using only those securities that comprised the Index immediately prior to the change or failure (other than those securities that have since ceased to be listed on the Exchange or any other exchange on which the Shares are listed) or, in the case of a material modification of the Index only, the Calculation Agent shall deem such modified Index to be the Index so calculated and announced or shall terminate the Securities by giving notice in accordance with General Condition 4.

oder dem Kündigungstag der Emittentin nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis festzustellen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstands an dem Bewertungstag, dem Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) oder dem Kündigungstag der Emittentin den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgesetzt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Wertpapiere zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Wertpapiere, deren Notierung an der Börse oder einer anderen Börse, an der die Aktien notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Bei einer wesentlichen Änderung des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 kündigen.

(3) If, at any time, any of the events specified in (A) to (H) below occurs and the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor has not in the opinion of the Calculation Agent made an appropriate adjustment to the level of the Index in order to account fully for such event, notwithstanding that the rules published or applied by the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor pertaining to the Index have been applied, the

(3) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt eines der nachstehend unter (A) bis (H) aufgeführten Ereignisse eintritt und der Index Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung kamen, nach Auffassung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstands vorgenommen hat, um

Calculation Agent shall make such adjustment to the level of the Index as it considers appropriate in order to so account: (A) a distribution or dividend to existing holders of the Shares of (i) Shares; or (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of liquidation of the issuer of the Shares equally or proportionately with such payments to holders of Shares or (iii) any other type of securities, rights or warrants or other assets, in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the prevailing market price; (B) a free distribution or dividend of any Shares to existing holders by way of bonus, capitalisation or similar issue; (C) an extraordinary dividend; (D) any cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (E) any non-cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (F) any other extraordinary cash or non-cash dividend on, or distribution with respect to, the Shares which is, by its terms or declared intent, declared and paid outside the normal operations or normal dividend procedures of the relevant issuer, provided that, in all cases, the related ex-dividend date occurs during the period from and including the Issue Date up to but excluding the Valuation Date, Early Termination Date (if applicable) or the Issuer Call Date; (G) a distribution of cash dividends on the Shares equal to or greater than 8 per cent. per annum of the then current market value of the Shares; (H) any other similar event having dilutive or concentrative effect on the theoretical value of the Shares.

einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, hat die Berechnungsstelle die von ihr als angemessen erachteten Anpassungen des Indexstands vorzunehmen, um einem solchen Ereignis Rechnung zu tragen: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (i) der Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Gratisaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (F) eine sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder eine Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder

Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekanntgegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendentag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Bewertungstag, dem Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) oder dem Kündigungstag der Emittentin (jeweils ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 Prozent p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des rechnerischen Werts der Aktien zur Folge hat.

- (4) The Issuer reserves the right to issue further certificates, make adjustments or to distribute to the Holders any rights in connection with the Securities as it reasonably believes are appropriate in circumstances where an event or events occur which the Issuer (in its absolute discretion and notwithstanding any adjustments previously made to the Securities) believes should in the context of the issue of Securities and its obligations hereunder, give rise to such further issue, adjustment or distribution, provided that such adjustment is considered by the Calculation Agent to be appropriate generally (without considering the individual circumstances of any Holder or the tax or other consequences of such adjustment in any particular jurisdiction) or is required to take account of provisions of the laws of the relevant jurisdiction or the practices of the Exchange.
- (4) Die Emittentin behält sich das Recht vor, weitere Zertifikate zu begeben, diejenigen Anpassungen vorzunehmen oder diejenigen Rechte im Zusammenhang mit den Wertpapieren an die Inhaber zu gewähren, die die Emittentin nach alleinigem Ermessen als zweckmäßig erachtet, wenn ein oder mehrere Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin (nach ihrem ausschließlichen Ermessen und ungeachtet etwaiger vorhergehender Anpassungen der Wertpapiere) im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere und ihrer Verpflichtungen hieraus Anlass zu solchen weiteren Emissionen, Anpassungen oder der Gewährung von Rechten geben, sofern eine solche Anpassung von der Berechnungsstelle als allgemein zweckmäßig erachtet wird (ohne Berücksichtigung der persönlichen Situation eines Inhabers oder der steuerlichen oder sonstigen Folgen einer solchen Anpassung in bestimmten Rechtsordnungen) oder erforderlich ist, um den gesetzlichen Vorschriften der betreffenden

Rechtsordnung oder der Praxis der
Börse Rechnung zu tragen.

- (c) The Calculation Agent may make adjustments to the Conditions in order to account for any such event if it considers it appropriate to do so. The Calculation Agent shall, as soon as practicable after receipt of any written request to do so, advise a Holder of any determination made by it pursuant to this Product Condition 4 on or before the date of receipt of such request. The Calculation Agent shall make available for inspection by Holders copies of any such determinations. In making any such determinations and calculations in respect of the Securities, the Calculation Agent shall act at all times in good faith and a commercially reasonable manner.
- (c) Sofern die Berechnungsstelle dies als angemessen erachtet, kann sie die Bedingungen anpassen, um den vorgenannten Ereignissen Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle wird einem Inhaber, sobald dies nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage möglich ist, sämtliche Feststellungen mitteilen, die sie gemäß dieser Produktbedingung 4 an bzw. vor dem Tag des Eingangs einer solchen Anfrage getroffen hat. Die Berechnungsstelle hat den Inhabern Kopien der vorgenannten Feststellungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Bei der Vornahme sämtlicher Feststellungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere wird die Berechnungsstelle stets nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise handeln.

5. EFFECT OF FINAL TERMS

The Final Terms applicable to any Series of Securities may specify amendments to these Product Conditions in so far as they apply to that Series. Notwithstanding the foregoing, consideration will be given as to whether such amendments constitute "significant new factors" and consequently trigger the need for a supplement to the Base Prospectus (as defined in the Final Terms) under Article 16 of Directive 2003/71/EC.

5. AUSWIRKUNGEN DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Die Endgültigen Bedingungen, die für jede Serie von Wertpapieren gelten, können Änderungen gegenüber diesen Produktbedingungen enthalten, insoweit sie für diese Serie gelten. Ungeachtet des Vorstehenden wird geprüft, ob solche Änderungen „wichtige neue Umstände“ sind und somit die Notwendigkeit eines Nachtrags zum Basisprospekt (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) gemäß Artikel 16 der Verordnung 2003/71/EC, auslöst.

**CONDITIONS: PRODUCT CONDITIONS
RELATING TO INDEX OPEN END CERTIFICATES**

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES**

The Product Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be printed on any Definitive Securities and attached to any Global Security representing the Securities.

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden in einer Einzelurkunden abgedruckt und werden einer die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONS

“**Agent**” means each of the Principal Agent and Agent(s), each as specified in the applicable Final Terms, each acting through its specified office and together, the “**Agents**”, which expression shall include any other Agent appointed pursuant to the provisions of General Condition 12;

“**Business Day**” means, unless otherwise specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments in London and a day on which each Clearing Agent is open for business;

“**Cash Amount**” means an amount determined by the Calculation Agent in accordance with the formula specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms,

1. DEFINITIONEN

„**Zahlstelle**“ bezeichnet jeweils die Hauptzahlstelle und die Zahlstelle(n), die jeweils in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben sind und über ihre jeweiligen Geschäftsstellen handeln und zusammen als die „**Zahlstellen**“ bezeichnet werden, wobei dieser Begriff auch alle sonstigen Zahlstellen umfasst, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 12 bestellt werden;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle nach der Formel, gegebenenfalls abzüglich Kosten, die in der Definition der betreffenden Serie in den

less Expenses provided that the Cash Amount shall not be less than zero. The Cash Amount shall be converted into the Settlement Currency at the prevailing Exchange Rate, if applicable, and rounded to the nearest two decimal places in the Settlement Currency, 0.005 being rounded downwards;

“Clearing Agent” means each clearing agent and clearance system specified as such in the applicable Final Terms and such further or alternative clearing agent(s) or clearance system(s) as may be approved by the Issuer from time to time and notified to the Holders in accordance with General Condition 4 (each a **“Clearing Agent”** and together the **“Clearing Agents”**);

“Entitlement” means the entitlement (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, subject to any adjustment in accordance with Product Condition 4;

“Exchange” means the exchange or quotation system from which the Index Sponsor takes the prices of the shares or other securities that comprise the Index (the **“Shares”**) to compute the Index or any successor to such exchange or quotation system;

“Exchange Rate” means the rate of exchange between the Underlying Currency and the Settlement Currency as determined by the Calculation Agent by reference to such sources as the Calculation Agent may reasonably determine to be appropriate at such time;

anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, ermittelten Betrag; dies gilt mit der Maßgabe, dass der Auszahlungsbetrag nicht geringer als Null ist. Der Auszahlungsbetrag ist zu dem geltenden Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, sofern relevant, wobei der Betrag in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet wird (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„Clearingstelle“ bezeichnet jede Clearingstelle und jedes Clearingsystem, die bzw. das als solche(s) in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist bzw. sind, sowie alle weiteren oder alternativen Clearingstellen bzw. Clearingsysteme, die von Zeit zu Zeit von der Emittentin zugelassen und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt werden (einzeln jeweils als **„Clearingstelle“** und zusammen als **„Clearingstellen“** bezeichnet);

„Bezugsverhältnis“ bezeichnet das Bezugsverhältnis (falls relevant), das als solches in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„Börse“ bezeichnet die Börse bzw. das Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index Sponsor zur Berechnung des Index die Kurse der Aktien oder anderer Wertpapiere entnimmt, aus denen sich der Index zusammensetzt (die **„Aktien“**), oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„Wechselkurs“ bezeichnet den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgestellt wird, die von der Berechnungsstelle nach alleinigen Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig

erachtet werden;

“**Exercise**” means a Holder’s right to exercise the Securities, in accordance with Product Condition 3;

„**Ausübung**“ bezeichnet das Recht eines Inhabers, die Wertpapiere gemäß der Produktbedingung 3 auszuüben;

“**Exercise Date**” means the date specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Exercise Time**” means the time specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Expenses**” means all taxes, duties and/or expenses, including all applicable depository, transaction or exercise charges, stamp duties, stamp duty reserve tax, issue, registration, securities transfer and/or other taxes or duties arising in connection with (i) the exercise of such Security and/or (ii) any payment due following exercise or otherwise in respect of such Security;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

“**Early Termination Amount**” means, (if any) and unless otherwise specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, the Cash Amount;

„**Vorzeitiger Kündigungsbetrag**“ bezeichnet, falls relevant und sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, den Auszahlungsbetrag;

“**Early Termination Date**” means unless otherwise specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, the day on which the Early Termination Event occurs or, if any such day is not a Trading Day, the next following Trading Day unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on such

„**Vorzeitiger Kündigungstag**“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, den Tag, an dem das Vorzeitige Beendigungsereignis eintritt. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag, es sei denn, an diesem Tag liegt nach

day, in which case the applicable Early Termination Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the Relevant Number of Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been an Early Termination Date. In that case (i) the last day of the Relevant Number of Trading Days shall be deemed to be the Early Termination Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines to be relevant;

“Early Termination Event” means the event or events (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, as determined by or on behalf of the Calculation Agent;

“Final Exchange Rate” means the Exchange Rate on the Issuer Call Date, the Early Termination Date (if applicable) or the Exercise Date;

“Final Reference Price” means, unless specified otherwise in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Valuation Date, the Early Termination Date (if any) or the Issuer Call Date, as the case may be, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without

Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung vor. In diesem Fall ist der maßgebliche Vorzeitige Kündigungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass eine Marktstörung an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich ein Vorzeitiger Kündigungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als Vorzeitiger Kündigungstag (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„Vorzeitiges Beendigungsereignis“ bezeichnet das Ereignis oder eventuell die Ereignisse, das/die als solches in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt;

„Endgültiger Wechselkurs“ bezeichnet den Wechselkurs am Kündigungstag der Emittentin bzw. am Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) oder am Ausübungstag;

„Endgültiger Referenzpreis“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag, am Vorzeitigen Kündigungstag (falls relevant) bzw. am Kündigungstag der Emittentin, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt,

regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant;

“**Final Terms**” means the document containing the specific terms relating to the Securities;

“**Index**” means the index specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, subject to Product Condition 4;

“**Index Fee**” means the fee (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, which fee will accrue on a daily basis and be calculated by the Calculation Agent on each Trading Day in accordance with the formula (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“**Index Sponsor**” means the corporation or other entity that (a) is responsible for setting and reviewing the rules and procedures and the methods of calculation and adjustments, if any, related to the relevant Index and (b) announces (directly or through an agent) the level of the

wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„**Endgültige Bedingungen**“ bezeichnet das Dokument, dass die spezifischen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren enthält;

„**Index**“ bezeichnet den Index, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie der anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, vorbehaltlich der Produktbedingung 4;

„**Indexgebühr**“ bezeichnet die Gebühr (sofern zutreffend), die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Diese Gebühr fällt täglich an und wird von der Berechnungsstelle an jedem Handelstag anhand der Formel (sofern zutreffend) berechnet, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Index Sponsor**“ bezeichnet die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Festlegung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des maßgeblichen

relevant Index on a regular basis during each Trading Day and references to Index Sponsor shall include any successor index sponsor pursuant to Product Condition 4;

Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den maßgeblichen Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht, wobei Bezugnahmen auf den Index Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

“Initial Exchange Rate” means the Exchange Rate at the Valuation Time on the Pricing Date;

„Anfänglicher Wechselkurs“ bezeichnet den Wechselkurs zum Bewertungszeitpunkt am Preisfeststellungstag;

“Initial Reference Price” means, unless specified otherwise in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Issue Date;

„Anfänglicher Referenzpreis“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Ausgabetag;

“Issue Date” means the date specified as such in the applicable Final Terms;

„Ausgabetag“ bezeichnet den Tag, der als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“Issuer” means ABN AMRO Bank N.V. incorporated in The Netherlands with its statutory seat in Amsterdam acting through its principal office or its branch in London or such further or other branches as may be specified in the applicable Final Terms¹²;

„Emittentin“ bezeichnet die ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit eingetragenem Sitz in Amsterdam, die über ihre Hauptgeschäftsstelle oder Niederlassung in London oder andere Niederlassungen handelt, wie gegebenenfalls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben¹³;

“Issuer Call” means termination of the Securities by the Issuer in accordance with Product Condition 3;

„Kündigung durch die Emittentin“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 3;

“Issuer Call Commencement Date” means the date specified as such in the definition of the

„Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin“ bezeichnet den Tag, der als

¹² The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

¹³ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

relevant Series in the applicable Final Terms;

solcher in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“Issuer Call Date” means the day specified as such in the notice delivered by the Issuer in accordance with Product Condition 3 and, if such day is not a Trading Day, means the first succeeding Trading Day unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case the Issuer Call Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the Relevant Number of Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been the Issuer Call Date. In that case (i) the last day of the Relevant Number of Trading Days shall be deemed to be the Issuer Call Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent deems relevant;

„Kündigungstag der Emittentin“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 3 genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Kündigungstag der Emittentin der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als Kündigungstag der Emittentin (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

“Issuer Call Notice Period” means the period specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„Kündigungsfrist der Emittentin“ bezeichnet die Frist, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“Launch Date” means the date specified as such in the applicable Final Terms;

„Auflegungstag“ bezeichnet den Tag, der als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“Maintenance Fee” means any fees or costs which would be incurred by a person entering into hedging arrangements, whether at the

„Absicherungsgebühr“ bezeichnet sämtliche Gebühren oder Kosten, die einer Person im Zusammenhang mit dem Abschluss von

inception of the hedge and/or liquidation of corresponding hedge, or on simultaneous liquidation and re-establishment of a hedge, as determined by the Calculation Agent at the Valuation Time on the Valuation Date, Early Termination Date (if applicable) or the Issuer Call Date, as the case may be, but subject to the Maximum Maintenance Fee;

“Market Disruption Event” means each event specified as such in Product Condition 4 and any Additional Market Disruption Event specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“Maximum Maintenance Fee” means the fee specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms. The Calculation Agent may, on a daily basis, reset the Maximum Maintenance Fee in its sole discretion having regard to prevailing market conditions and such other factors as the Calculation Agent deems relevant in determining the costs associated with hedging its obligations in respect of the Securities;

“Payment Day” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign exchange currency deposits) in the principal financial centre for the Settlement Currency or, if the Settlement Currency is euro, any day on which the Trans-European Automated Real-time Gross-settlement Express Transfer (TARGET) System

Absicherungsgeschäften entstehen, gleich ob bei Beginn eines Absicherungsgeschäfts und/oder bei Auflösung des entsprechenden Absicherungsgeschäfts oder bei Auflösung und gleichzeitigem Neuabschluss eines Absicherungsgeschäfts, wie von der Berechnungsstelle zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag, am Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) bzw. am Kündigungstag der Emittentin festgestellt, wobei jedoch die Maximale Absicherungsgebühr nicht überschritten werden darf;

„Marktstörung“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 4 als Marktstörung angegeben ist sowie jede Zusätzliche Marktstörung, die in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„Maximale Absicherungsgebühr“ bezeichnet die Gebühr, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Die Berechnungsstelle kann auf täglicher Basis die Maximale Absicherungsgebühr nach ihrem alleinigen Ermessen neu festsetzen, wobei die jeweils vorherrschenden Marktbedingungen sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Bestimmung der Kosten, die mit der Absicherung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden;

„Zahlungstag“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System*

is open;

“**Pricing Date**” means the date or dates specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, subject to adjustment by the Issuer if, in adverse market conditions, in the opinion of the Issuer, the circumstances so require;

“**Related Exchange**” means an options or futures exchange or quotation system on which options contracts or futures contracts or other derivatives contracts on the Index are traded;

“**Relevant Number of Trading Days**” means the number of Trading Days, if any, specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“**Securities**” means each Series of the index open end certificates specified in the applicable Final Terms and each such certificate a “**Security**”. References to the term “**Securities**” and “**Security**” shall be construed severally with respect to each Series specified in the applicable Final Terms;

“**Series**” means each series of Securities set out in the applicable Final Terms;

“**Settlement Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

zur Verfügung steht;

„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet den Tag oder die Tage, der bzw. die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist bzw. sind, vorbehaltlich von Änderungen durch die Emittentin, wenn bei nachteiligen Marktbedingungen eine solche Änderung nach Ansicht der Emittentin unter den gegebenen Umständen erforderlich ist;

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet eine Börse bzw. ein Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden;

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet die Anzahl von Handelstagen (sofern relevant), die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Wertpapiere**“ bezeichnet jede Serie der Open End Zertifikate auf Indizes, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, wobei jedes dieser Zertifikate als „**Wertpapier**“ bezeichnet wird. Bezugnahmen auf die Begriffe „**Wertpapiere**“ und „**Wertpapier**“ gelten als separate Bezugnahme auf die jeweilige Serie, wie sie jeweils in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Serie**“ bezeichnet jede Serie von Wertpapieren, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren

Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Settlement Date**” means the date specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den Tag, der als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Trading Day**” means, unless specified otherwise in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, any day on which the Index Sponsor should calculate and publish the closing level of the Index according to its rules;

„**Handelstag**“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Tag, an dem der Index Sponsor gemäß den Indexregeln den Schlussstand des Index berechnen und veröffentlichen sollte;

“**Underlying Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Valuation Date**” means the date or dates specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case the Valuation Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the Relevant Number of Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been a Valuation Date. In that case (i) the last day of the Relevant Number of Trading Days shall be deemed to be the Valuation Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines to be relevant; and

„**Bewertungstag**“ bezeichnet den Tag bzw. die Tage, der bzw. die als solche(r) in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist bzw. sind, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Marktstörung vorliegt, als Bewertungstag, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich ein Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich

erachtet werden;

“**Valuation Time**” means the time with reference to which the Index Sponsor calculates the closing level of the Index, or such other time as the Issuer may determine in its absolute discretion and notify to Holders in accordance with General Condition 4.

Terms in capitals which are not defined in these Product Conditions shall have the meanings ascribed to them in the General Conditions.

2. FORM

- (a) Global Form. Except in the case of Securities issued in dematerialised form, the Securities are represented by a Global Security (the “**Global Security**”) which will be deposited with the Clearing Agent and will be transferable only in accordance with the applicable law and the rules and procedures of the relevant Clearing Agent through whose systems the Securities are transferred. Each person (other than another Clearing Agent) who is for the time being shown in the records of the relevant Clearing Agent as the owner of a particular unit quantity of the Securities (in which regard any certificate or other document issued by the relevant Clearing Agent as to the unit quantity of the Securities standing to the credit of the account of any person shall be conclusive and binding for all purposes except in the case of manifest error) shall be treated by the Issuer and each Agent as the holder of such unit quantity of the Securities (and the term “**Holder**” shall be construed accordingly) for all purposes, other than with respect to any payment and / or delivery obligations, the right to which shall be vested as regards the Issuer and the Agents, solely

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index Sponsor den Schlusstand des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem ausschließlichen Ermessen festgelegt und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. FORM

- (a) Globalurkunde. Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft. Dies gilt nicht, wenn die Wertpapiere in dematerialisierter Form begeben werden. Die Globalurkunden werden bei der Clearingstelle hinterlegt und gemäß dem anwendbaren Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der jeweiligen Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen. Jede Person (mit Ausnahme einer anderen Clearingstelle), die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Unterlagen der jeweiligen Clearingstelle als Eigentümer einer bestimmten Stückzahl der Wertpapiere eingetragen ist (wobei von der jeweiligen Clearingstelle ausgestellte Bescheinigungen oder andere Dokumente bezüglich der Stückzahl der Wertpapiere, die dem Konto einer Person gutgeschrieben sind, für alle Zwecke beweiskräftig und bindend sind, außer im Falle eines offensichtlichen Fehlers), wird von der Emittentin und jeder Zahlstelle als Inhaber dieser Stückzahl der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Inhaber**“ ist in diesem Sinne auszulegen), und zwar für

in the bearer of the Global Security.

alle Zwecke, außer in Bezug auf eine Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtung, bei der das entsprechende Recht gegenüber der Emittentin und den Zahlstellen ausschließlich beim Inhaber der Globalurkunde liegt.

(b) Dematerialised Form. Certain Securities will, where required by the rules and procedures of the Clearing Agent, be issued in dematerialised form and will be registered in the book-entry system of the Clearing Agent. Title to the Securities will pass by transfer between accountholders at the Clearing Agent perfected in accordance with the legislation, rules and regulations applicable to and/or issued by the Clearing Agent that are in force and effect from time to time (the “**Rules**”). Accordingly, in these Conditions, the term “**Holder**” means a person in whose name a Security is registered in the book-entry settlement system of the Clearing Agent or any other person recognised as a holder of Securities pursuant to the Rules.

(b) Dematerialisierte Form. Bestimmte Wertpapiere werden, soweit aufgrund der Regeln und Verfahren der Clearingstelle erforderlich, in dematerialisierter Form begeben und im Buchungssystem der Clearingstelle verzeichnet. Das Eigentum wird zwischen Kontoinhaber und der Clearingstelle nach dem Recht, den Regeln und Verfahren, die für die Clearingstelle gelten und/oder von der Clearingstelle herausgegeben wurden und in der jeweils gültigen Fassung (die „**Bestimmungen**“), übertragen. Dementsprechend bedeutet in diesen Bedingungen der Begriff „**Inhaber**“ eine Person, auf deren Namen ein Wertpapier im Buchungssystem der Clearingstelle registriert ist, oder eine andere Person, die als Wertpapierinhaber gemäß den Bestimmungen angesehen wird.

3. RIGHTS AND PROCEDURES

3. RECHTE UND VERFAHREN

(a) Exercise. Provided no Early Termination Event has occurred and notwithstanding notice of an Issuer Call, the Securities are exercisable by delivery of a Notice prior to the Exercise Time on the Exercise Date.

(a) Ausübung. Sofern kein Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index eingetreten ist und ungeachtet einer Mitteilung über die Kündigung durch die Emittentin, können die Wertpapiere an dem Ausübungstag durch Einreichung einer Erklärung vor dem Ausübungszeitpunkt ausgeübt werden.

(b) Issuer Call. The Issuer may terminate, subject to a valid Exercise or Early Termination Event (if applicable), the Securities, in whole but not in part on any Business Day, by giving Holders at least the Issuer Call Notice Period notice of its intention to terminate the Securities, such

(b) Kündigung durch die Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung oder eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index (sofern anwendbar) insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag kündigen, indem die

notice to be given at any time from (and including) the Issuer Call Commencement Date. Any such notice shall be given in accordance with the provisions of General Condition 4, and shall specify the Issuer Call Date.

Emittentin den Inhabern ihre Kündigungsabsicht mit einer Frist mitteilt, die mindestens der Kündigungsfrist der Emittentin entsprechen muss. Eine solche Mitteilung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) abgegeben werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 4 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.

- (c) Early Termination Event: Upon the occurrence of an Early Termination Event, the Securities will terminate automatically and the Issuer will give notice to the Holders in accordance with General Condition 4. An Early Termination Event will override an Issuer Call and/or due Exercise if the Early Termination Event occurs prior to an Issuer Call Date or Valuation Date as the case may be.
- (c) Vorzeitiges Beendigungsereignis: Bei Eintritt eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. Die Emittentin wird dies den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitteilen. Ein Vorzeitiges Beendigungsereignis setzt die Kündigung durch die Emittentin und/oder die ordnungsgemäße Ausübung außer Kraft, wenn das Vorzeitige Beendigungsereignis vor einem Kündigungstag der Emittentin bzw. einem Bewertungstag eingetreten ist.
- (d) Cash Settlement. Each Security upon due Exercise, termination pursuant to an Issuer Call or the occurrence of an Early Termination Event (if applicable), and subject to the delivery by the Holder of a duly completed Notice and to certification as to non-U.S. beneficial ownership entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Amount.
- (d) Barausgleich. Jedes Wertpapier verbrieft das Recht des Inhabers, nach ordnungsgemäßer Ausübung, Beendigung aufgrund einer Kündigung durch die Emittentin oder bei Eintritt eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag von der Emittentin zu erhalten, vorausgesetzt, der Inhaber hat eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung sowie eine Bescheinigung, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer nicht um eine US-Person handelt, eingereicht.
- (e) Payment Day. If the date for payment of any amount in respect of the Securities is not a Payment Day, the Holder shall not be entitled to payment until the next following Payment Day and shall not be entitled to any interest or other payment in respect of
- (e) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Inhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige

such delay.

Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

(f) General. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, none of the Issuer, the Calculation Agent and any Agent shall have any responsibility for any errors or omissions in the calculation of any Cash Amount.

(f) Allgemeines. Sofern keine grobe Fahrlässigkeit bzw. kein vorsätzliches Fehlverhalten seitens der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer Zahlstelle vorliegt, sind diese nicht für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung von Auszahlungsbeträgen verantwortlich.

(g) Notice. All payments shall be subject to the delivery of a duly completed notice (a "Notice") to a Clearing Agent with a copy to the Principal Agent. The form of the Notice may be obtained during normal business hours from the specified office of each Agent.

(g) Erklärung. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Erklärung (eine „Erklärung“) bei einer Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle. Der Erklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

A Notice shall:

In der Bescheinigung ist:

(i) specify the number of Securities to which it relates;

(i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;

(ii) specify the number of the account with the Clearing Agent to be debited with the Securities to which it relates;

(ii) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind, auf die sich die Erklärung bezieht;

(iii) irrevocably instruct and authorise the Clearing Agent to debit on or before the Settlement Date such account with such Securities;

(iii) die Clearingstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;

(iv) specify the number of the account with the Clearing Agent to be credited with the Cash Amount (if any) for such Securities;

(iv) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, dem der Auszahlungsbetrag (sofern zutreffend) für diese

Wertpapiere gutzuschreiben ist;

- (v) certify that neither the person delivering the Notice nor any person on whose behalf the Notice is being delivered is a U.S. person or a person within the United States. As used herein, "**U.S. person**" means (A) an individual who is a resident or a citizen of the United States; (B) a corporation, partnership or other entity organised in or under the laws of the United States or any political subdivision thereof or which has its principal place of business in the United States; (C) any estate or trust which is subject to United States federal income taxation regardless of the source of its income; (D) any trust if a court within the United States is able to exercise primary supervision over the administration of the trust and if one or more United States trustees have the authority to control all substantial decisions of the trust; (E) a pension plan for the employees, officers or principals of a corporation, partnership or other entity described in (B) above; (F) any entity organised principally for passive investment, 10 per cent. or more of the beneficial interests in which are held by persons described in (A) to (E) above if such entity was formed principally for the purpose of investment by such persons in a commodity pool the operator of which is exempt from certain requirements of Part 4 of the United States Commodity Futures Trading Commission's regulations by virtue of its participants being non-U.S. persons; or (G) any other "**U.S. person**" as such term may be defined in Regulation S under the United States Securities Act of 1933, as amended, or in regulations adopted under the United States Commodity Exchange Act; and
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Erklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Erklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10% im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde,

dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (United States Commodity Futures Trading Commission) befreit ist; oder (G) jede andere „**US-Person**“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (United States Securities Act of 1933) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (United States Commodity Exchange Act) erlassen wurden; und

- | | |
|---|---|
| (vi) authorise the production of such Notice in any applicable administrative or legal proceedings. | (vi) der Vorlage dieser Erklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen. |
| (h) Verification. In respect of each Notice, the relevant Holder must provide evidence reasonably satisfactory to the Principal Agent of its holding of such Securities. | (h) Nachweis. Bei jeder Erklärung hat der betreffende Inhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellenden Weise nachzuweisen. |
| (i) Settlement. The Issuer shall pay or cause to be paid the Cash Amount (if any) for each Security with respect to which a Notice has been delivered to the account specified in the relevant Notice for value on the Settlement Date. | (i) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Auszahlungsbetrags (sofern zutreffend) für jedes Wertpapier, für das eine Erklärung eingereicht wurde, mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf das Konto zu leisten bzw. zu veranlassen, das in der betreffenden Erklärung angegeben ist. |
| (j) Determinations. Failure properly to complete and deliver a Notice may result in such notice being treated as null and void. Any determination as to whether a Notice has been properly completed and delivered shall be made by the Principal Agent and shall be conclusive and binding | (j) Feststellungen. Wird eine Erklärung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht, so wird sie unter Umständen als ungültig behandelt. Jegliche Feststellung dahingehend, dass eine Erklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die |

on the Issuer and the relevant Holder. Subject as set out below, any Notice so determined to be incomplete or not in proper form, or which is not copied to the Principal Agent immediately after being delivered to a Clearing Agent as provided in the Conditions shall be void.

Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Inhaber endgültig und verbindlich. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen gilt jede Erklärung als ungültig, die auf die vorstehend beschriebene Art und Weise für unvollständig oder nicht ordnungsgemäß befunden oder die nicht unmittelbar nach ihrer Einreichung bei einer Clearingstelle in Kopie der Hauptzahlstelle vorgelegt wird, wie in den Bedingungen vorgesehen.

If such Notice is subsequently corrected to the satisfaction of the Principal Agent, it shall be deemed to be a new Notice submitted at the time such correction is delivered to such Clearing Agent and copied to the Principal Agent.

Wird eine solche Erklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Erklärung, die erst im Zeitpunkt der Einreichung der berichtigten Erklärung bei der betreffenden Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle erfolgt ist.

Any Security with respect to which a Notice has not been duly completed and delivered in the manner set out above by the time specified in Product Condition 3 shall become void.

Jedes Wertpapier, für welches eine Erklärung nicht auf die vorstehend beschriebene Art und Weise bis zu dem in der Produktbedingung 3 angegebenen Zeitpunkt ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, wird ungültig.

The Principal Agent shall use its best efforts promptly to notify the relevant Holder if it has determined that a Notice is incomplete or not in proper form. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, neither the Issuer nor the Principal Agent shall be liable to any person with respect to any action taken or omitted to be taken by it in connection with such determination or the notification of such determination to a Holder.

Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Erklärung unvollständig ist oder nicht den Formvorschriften entspricht, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Inhaber unverzüglich mitzuteilen. Sofern keine grobe Fahrlässigkeit bzw. kein vorsätzliches Fehlverhalten seitens der Emittentin oder der Hauptzahlstelle vorliegt, haften diese nicht für ihre Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit einer solchen Feststellung oder der Mitteilung einer solchen Feststellung an einen Inhaber.

(k) Delivery of a Notice. Delivery of a Notice by or on behalf of a Holder shall be irrevocable with respect to the Securities

(k) Einreichung einer Erklärung. Die Einreichung einer Erklärung durch oder für einen Inhaber gilt im Hinblick auf die darin

specified and no Notice may be withdrawn after receipt by a Clearing Agent as provided above. After the delivery of a Notice, the Securities which are the subject of such notice may not be transferred.

angegebenen Wertpapiere als unwiderruflich, und eine Erklärung kann nach ihrem Eingang bei einer Clearingstelle nicht mehr zurückgenommen werden. Nach Einreichung einer Erklärung dürfen die Wertpapiere, die Gegenstand der betreffenden Erklärung sind, nicht mehr übertragen werden.

(l) Exercise and Settlement Risk. Exercise and settlement of the Securities is subject to all applicable laws, regulations and practices in force at the relevant time and neither the Issuer nor any Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect the transactions contemplated, after using all reasonable efforts, as a result of any such laws, regulations or practices. Neither the Issuer nor the Agents shall under any circumstances be liable for any acts or defaults of any Clearing Agent in relation to the performance of its duties in relation to the Securities.

(l) Ausübungs- und Abwicklungsrisiko. Die Ausübung und Abwicklung der Wertpapiere unterliegt allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Praktiken, die zu dem jeweiligen Zeitpunkt in Kraft sind, und weder die Emittentin noch eine Zahlstelle übernimmt eine Haftung gleich welcher Art für den Fall, dass sie trotz aller zumutbaren Anstrengungen aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften oder Praktiken nicht in der Lage sein sollte, die vorgesehenen Geschäfte auszuführen. Weder die Emittentin noch die Zahlstellen haften unter irgendwelchen Umständen für Handlungen oder Versäumnisse einer Clearingstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten in Bezug auf die Wertpapiere.

4. ADJUSTMENTS

(a) Market Disruption. The Calculation Agent shall as soon as reasonably practicable under the circumstances notify the Holders in accordance with General Condition 4 if it determines that a Market Disruption Event has occurred.

“**Market Disruption Event**” means the occurrence or existence on any Trading Day during the one hour period that ends at the official close of trading on the Exchange or any Related Exchange of any suspension of or limitation imposed on trading (by reason of movements in price reaching or exceeding limits permitted by

4. ANPASSUNGEN

(a) Marktstörung. Sobald dies bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt unter den Umständen möglich ist, hat die Berechnungsstelle den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 die Festlegung des Eintritts einer Marktstörung mitzuteilen.

Eine „**Marktstörung**“ bezeichnet das Eintreten oder Bestehen an einem Handelstag, dass der Handel in der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt ist (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse oder anderweitig gesetzten Obergrenzen

the relevant exchange or otherwise):

- (i) on any Exchange(s) in securities that comprise 20 per cent or more of the level of the relevant Index (as determined by the Calculation Agent) if, in the determination of the Calculation Agent, such suspension or limitation is material. For the purpose of determining whether such suspension or limitation is material, if trading in a security included in the Index is suspended or materially limited at that time, then the relevant percentage contribution of that security to the level of the Index shall be based on a comparison of (x) the portion of the level of the Index attributable to that security relative to (y) the overall level of the Index, in each case immediately before that suspension or limitation; or

- (ii) on any Related Exchange in any options contracts or futures contracts or other derivatives contracts relating to the relevant Index.

In any event, a limitation on the hours and number of days of trading will not constitute a Market Disruption Event if it results from an announced change in the regular business hours of the relevant exchange, but a limitation on trading imposed during the course of the day by reason of movements in price otherwise exceeding levels permitted by the relevant exchange may, if so determined by the Calculation Agent, constitute a Market Disruption Event.

erreicht oder überschritten werden):

- (i) an einer oder mehreren Börse(n) in Wertpapieren, aus denen sich der betreffende Index zu mindestens 20 Prozent zusammensetzt (wie von der Berechnungsstelle festgelegt), wenn es sich nach Feststellung durch die Berechnungsstelle um eine wesentliche Aussetzung oder Beschränkung handelt. Für die Feststellung, ob eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist, wenn der Handel in einem im Index enthaltenen Wertpapier zu dem betreffenden Zeitpunkt ausgesetzt oder wesentlich beschränkt ist, wird der jeweilige prozentuale Anteil dieses Wertpapiers am Indexstand durch Vergleich des (x) Anteils des Indexstandes, der diesem Wertpapier zuzurechnen ist, im Verhältnis zum (y) Gesamtstand des Index, und zwar jeweils unmittelbar vor einer solchen Aussetzung oder Beschränkung, ermittelt; oder

- (ii) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf den betreffenden Index.

Eine Beschränkung der Handelszeiten und der Anzahl der Handelstage stellt keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung

darstellen kann.

- (b) Adjustments to Index. The Calculation Agent shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with General Condition 4 of any determination made by it pursuant to paragraphs (1), (2), (3) or (4) below.
- (1) If the Index is (A) not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and announced by a successor to the Index Sponsor (the **“Successor Sponsor”**) acceptable to the Calculation Agent; or (B) replaced by a successor index using, in the determination of the Calculation Agent, the same or a substantially similar formula for and method of calculation as used in the calculation of the Index, then (in either case) the Index will be deemed to be the index so calculated and announced by such Successor Sponsor or that successor index, as the case may be.
- (2) If (A) on or prior to the Valuation Date, the Early Termination Date (if applicable) or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, makes a material change in the formula for or the method of calculating the Index or in any other way materially modifies the Index (other than a modification prescribed in that formula or method to maintain the Index in the event of changes in constituent securities and other routine events); or (B) on the Valuation Date, the Early Termination Date (if applicable) or the Issuer Call Date, as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor fails to calculate and/or publish the Index; then (in either case) the Calculation Agent
- (b) Anpassungen des Index. Die Berechnungsstelle wird den Inhabern sämtliche Festlegungen, die sie gemäß der folgenden Absätze (1), (2), (3) oder (4) getroffen hat, gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 so bald wie möglich mitteilen.
- (1) Wird der Index (A) nicht mehr von dem Index Sponsor sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsor (der **„Nachfolgesponsor“**) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.
- (2) Wenn der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor (A) an oder vor dem Bewertungstag, dem Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) bzw. dem Kündigungstag der Emittentin eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexwertpapiere und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) den Index an dem Bewertungstag, dem Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) oder dem Kündigungstag der Emittentin nicht berechnet und/oder

shall determine the Final Reference Price using, in lieu of a published level(s) for the Index on the Valuation Date, Early Termination Date (if applicable) or the Issuer Call Date, as the case may be, the level for the Index as determined by the Calculation Agent in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the change or failure, but using only those securities that comprised the Index immediately prior to the change or failure (other than those securities that have since ceased to be listed on the Exchange or any other exchange on which the Shares are listed) or, in the case of a material modification of the Index only, the Calculation Agent shall deem such modified Index to be the Index so calculated and announced or shall terminate the Securities by giving notice in accordance with General Condition 4.

nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis festzustellen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstands an dem Bewertungstag, dem Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) oder dem Kündigungstag der Emittentin den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgesetzt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Wertpapiere zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Wertpapiere, deren Notierung an der Börse oder einer anderen Börse, an der die Aktien notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Bei einer wesentlichen Änderung des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 kündigen.

(3) If, at any time, any of the events specified in (A) to (H) below occurs and the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor has not in the opinion of the Calculation Agent made an appropriate adjustment to the level of the Index in order to account fully for such event, notwithstanding that the rules published or applied by the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor pertaining to the Index have been applied, the Calculation Agent shall make such adjustment to the level of the Index as

(3) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt eines der nachstehend unter (A) bis (H) aufgeführten Ereignisse eintritt und der Index Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung kamen, nach Auffassung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstands vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, hat die

it considers appropriate in order to so account: (A) a distribution or dividend to existing holders of the Shares of (i) Shares; or (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of liquidation of the issuer of the Shares equally or proportionately with such payments to holders of Shares or (iii) any other type of securities, rights or warrants or other assets, in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the prevailing market price; (B) a free distribution or dividend of any Shares to existing holders by way of bonus, capitalisation or similar issue; (C) an extraordinary dividend; (D) any cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (E) any non-cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (F) any other extraordinary cash or non-cash dividend on, or distribution with respect to, the Shares which is, by its terms or declared intent, declared and paid outside the normal operations or normal dividend procedures of the relevant issuer, provided that, in all cases, the related ex-dividend date occurs during the period from and including the Issue Date up to but excluding the Valuation Date, Early Termination Date (if applicable) or the Issuer Call Date; (G) a distribution of cash dividends on the Shares equal to or greater than 8 per cent. per annum of the then current market value of the Shares; (H) any other similar event having dilutive or concentrative effect on the theoretical value of the Shares.

Berechnungsstelle die von ihr als angemessen erachteten Anpassungen des Indexstands vorzunehmen, um einem solchen Ereignis Rechnung zu tragen: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (i) der Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Gratisaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (F) eine sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder eine Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekanntgegeben und

gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendentag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Bewertungstag, dem Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) oder dem Kündigungstag der Emittentin (jeweils ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 Prozent p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des rechnerischen Werts der Aktien zur Folge hat.

(4) The Issuer reserves the right to issue further certificates, make adjustments or to distribute to the Holders any rights in connection with the Securities as it reasonably believes are appropriate in circumstances where an event or events occur which the Issuer (in its absolute discretion and notwithstanding any adjustments previously made to the Securities) believes should in the context of the issue of Securities and its obligations hereunder, give rise to such further issue, adjustment or distribution, provided that such adjustment is considered by the Calculation Agent to be appropriate generally (without considering the individual circumstances of any Holder or the tax or other consequences of such adjustment in any particular jurisdiction) or is required to take account of provisions of the laws of the relevant jurisdiction or the practices of the Exchange.

(4) Die Emittentin behält sich das Recht vor, weitere Zertifikate zu begeben, diejenigen Anpassungen vorzunehmen oder diejenigen Rechte im Zusammenhang mit den Wertpapieren an die Inhaber zu gewähren, die die Emittentin nach alleinigem Ermessen als zweckmäßig erachtet, wenn ein oder mehrere Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin (nach ihrem ausschließlichen Ermessen und ungeachtet etwaiger vorhergehender Anpassungen der Wertpapiere) im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere und ihrer Verpflichtungen hieraus Anlass zu solchen weiteren Emissionen, Anpassungen oder der Gewährung von Rechten geben, sofern eine solche Anpassung von der Berechnungsstelle als allgemein zweckmäßig erachtet wird (ohne Berücksichtigung der persönlichen Situation eines Inhabers oder der steuerlichen oder sonstigen Folgen einer solchen Anpassung in bestimmten Rechtsordnungen) oder erforderlich ist, um den gesetzlichen Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung oder der Praxis der

Börse Rechnung zu tragen.

- (c) The Calculation Agent may make adjustments to the Conditions in order to account for any such event if it considers it appropriate to do so. The Calculation Agent shall, as soon as practicable after receipt of any written request to do so, advise a Holder of any determination made by it pursuant to this Product Condition 4 on or before the date of receipt of such request. The Calculation Agent shall make available for inspection by Holders copies of any such determinations. In making any such determinations and calculations in respect of the Securities, the Calculation Agent shall act at all times in good faith and a commercially reasonable manner.
- (c) Sofern die Berechnungsstelle dies als angemessen erachtet, kann sie die Bedingungen anpassen, um den vorgenannten Ereignissen Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle wird einem Inhaber, sobald dies nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage möglich ist, sämtliche Feststellungen mitteilen, die sie gemäß dieser Produktbedingung 4 an bzw. vor dem Tag des Eingangs einer solchen Anfrage getroffen hat. Die Berechnungsstelle hat den Inhabern Kopien der vorgenannten Feststellungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Bei der Vornahme sämtlicher Feststellungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere wird die Berechnungsstelle stets nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise handeln.

5. EFFECT OF FINAL TERMS

The Final Terms applicable to any Series of Securities may specify amendments to these Product Conditions in so far as they apply to that Series. Notwithstanding the foregoing, consideration will be given as to whether such amendments constitute "significant new factors" and consequently trigger the need for a supplement to the Base Prospectus (as defined in the Final Terms) under Article 16 of Directive 2003/71/EC.

5. AUSWIRKUNGEN DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Die Endgültigen Bedingungen, die für jede Serie von Wertpapieren gelten, können Änderungen gegenüber diesen Produktbedingungen enthalten, insoweit sie für diese Serie gelten. Ungeachtet des Vorstehenden wird geprüft, ob solche Änderungen „wichtige neue Umstände“ sind und somit die Notwendigkeit eines Nachtrags zum Basisprospekt (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) gemäß Artikel 16 der Verordnung 2003/71/EC, auslöst.

ISSUE SPECIFIC CONDITIONS

EMISSIONSSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

Terms used herein shall be deemed to be defined as such for the purposes of the General Conditions and the Product Conditions applicable to each Series of Certificates described herein (the “relevant Product Conditions”) as set forth in the Base Prospectus relating to Certificates dated 1 July 2007 (the “Base Prospectus”) as supplemented from time to time which constitutes a base prospectus for the purposes of the Prospectus Directive (Directive 2003/71/EC) (the “Prospectus Directive”). This document constitutes the Final Terms of each Series of the Certificates described herein for the purposes of Article 5.4 of the Prospectus Directive and must be read in conjunction with the Base Prospectus as so supplemented. Full information on the Issuer and each Series of the Certificates described herein is only available on the basis of the combination of these Final Terms and the Base Prospectus as so supplemented. The Base Prospectus as so supplemented is available for viewing at the registered office of the Issuer at Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, The Netherlands¹⁴ and copies may be obtained from the Issuer at that address.

Die nachstehenden Begriffe sind als definierte Begriffe für die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen, die für jede hierin beschriebene Serie von Zertifikaten anwendbar sind, anzusehen (die „maßgeblichen Produktbedingungen“), wie im Basisprospekt für Zertifikate vom 1. Juli 2007 (der „Basisprospekt“), wie von Zeit zu Zeit nachgetragen, dargelegt, der ein Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (die „Prospektrichtlinie“) ist. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen jeder hierin beschriebenen Serie von Zertifikaten gemäß Artikel 5(4) der Prospektrichtlinie dar und ist zusammen mit dem Basisprospekt (wie nachgetragen) zu lesen. Vollständige Informationen zur Emittentin und jeder hierin beschriebenen Serie von Zertifikaten ergeben sich nur aus der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt (wie nachgetragen). Der Basisprospekt (wie nachgetragen) wird am Sitz der Emittentin, Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, Niederlande,¹⁵ zur Ansicht bereitgehalten. Kopien des Basisprospekts sind bei der Emittentin unter dieser Adresse erhältlich.

These Final Terms relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions and the relevant Product Conditions contained in the Base Prospectus as so supplemented. These Final Terms, the relevant Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of each Series of the Certificates described herein and will be attached to any Global Security representing each such Series of the Certificates. In the event of any inconsistency between these Final Terms and the General Conditions or the relevant Product Conditions, these Final Terms will govern.

Diese Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen und der maßgeblichen

¹⁴ The Base Prospectus is available for viewing and copies may be obtained at the registered office of BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands or at BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.

¹⁵ Am Sitz der BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande und bei der BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ist der Basisprospekt als Kopie erhältlich und wird zur Ansicht bereitgehalten.

Produktbedingungen, die im Basisprospekt (wie nachgetragen) enthalten sind, zu lesen. Diese Endgültigen Bedingungen, die maßgeblichen Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen jeder hierin beschriebenen Serie von Zertifikaten und werden jeder eine Serie von Zertifikaten verbriefenden Globalurkunde angehängt. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Endgültigen Bedingungen und den Allgemeinen Bedingungen oder den maßgeblichen Produktbedingungen gehen diese Endgültigen Bedingungen vor.

Issuer: ABN AMRO Bank N.V., acting through its principal office at Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, The Netherlands or its London branch at 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA¹⁶

Emittentin: *ABN AMRO Bank N.V., handelnd durch ihre Hauptgeschäftsstelle in Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, Niederlande oder durch ihre Niederlassung in London in 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA¹⁷*

Clearing Agents: Clearstream Banking AG
Euroclear Bank S.A./N.V. as operator of the Euroclear system
Clearstream Banking, société anonyme¹⁸

Clearingstellen: *Clearstream Banking AG
Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin des Euroclear-Systems
Clearstream Banking, société anonyme¹⁹*

Launch Date: 14 August 2007

Auflegungstag: *14. August 2007*

Subscription Period: Not Applicable

Zeichnungsfrist: *Nicht anwendbar*

Issue Date: 14 August 2007

Ausgabetag: *14. August 2007*

¹⁶ The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

¹⁷ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

¹⁸ Currently the sole relevant Clearing System is Clearstream Banking AG, Frankfurt.

¹⁹ Derzeit ist das einzige maßgebliche Clearingsystem Clearstream Banking AG, Frankfurt.

Listing:	Frankfurt Stock Exchange Free Market (SMART Trading) and EUWAX at the Stuttgart Stock Exchange Not Applicable ²⁰
Börsennotierung:	Frankfurter Wertpapierbörse Freiverkehr (SMART Trading) und Börse Stuttgart (EUWAX) Nicht anwendbar ²¹
Listing Date:	14 August 2007
Tag der Börsennotierung:	14. August 2007
Pricing Date:	Not Applicable
Preisfeststellungstag:	Nicht anwendbar
Admission to trading:	Application has been made for the Securities to be admitted to trading on the Frankfurt Stock Exchange Free Market (SMART Trading ²²) and the EUWAX at the Stuttgart Stock Exchange with effect from the Listing Date
Zulassung zum Handel:	Ein Antrag auf die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an der Frankfurter Börse Freiverkehr (SMART Trading ²³) und an der Börse Stuttgart (EUWAX) wurde mit Wirkung ab dem Tag der Börsennotierung gestellt
Announcements to Holders:	Delivered to Clearing Agents
Mitteilungen gegenüber Inhabern:	Übermittlung an die Clearingstellen
Principal Agent:	ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA ²⁴
Hauptzahlstelle:	ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA ²⁵
Registrar:	None

²⁰ The Listing is „Applicable“. The following exchanges are relevant: „Frankfurt Stock Exchange Free Market (Zertifikate Premium) and EUWAX at the Stuttgart Stock Exchange“

²¹ Die Börsennotierung ist „Anwendbar“. Folgende Börsen sind maßgeblich: „Frankfurter Wertpapierbörse Freiverkehr (Zertifikate Premium) und Börse Stuttgart (EUWAX)“.

²² The segment was renamed in „Zertifikate Premium“.

²³ Das Segment wurde in „Zertifikate Premium“ umbenannt.

²⁴ The current Principal Agent is: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, please see for more details on the transfer Section „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

²⁵ Die aktuelle Hauptzahlstelle ist: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

<i>Registerstelle:</i>	<i>Keiner</i>
<i>Agent(s):</i>	ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Allee 80, 60486 Frankfurt am Main, Germany ²⁶
<i>Zahlstelle(n):</i>	<i>ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Allee 80, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland²⁷</i>
<i>Calculation Agent:</i>	ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA ²⁸
<i>Berechnungsstelle:</i>	<i>ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA²⁹</i>
<i>Indication of yield:</i>	Not Applicable
<i>Erwartete Rendite:</i>	<i>Nicht anwendbar</i>

²⁶ Currently there are no other Agents. The sole agent is the Principal Agent.

²⁷ Aktuell gibt es keine weiteren Zahlstellen. Die Hauptzahlstelle ist die einzige Zahlstelle.

²⁸ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160/162, Boulevard Mac Donald 75019 Paris, France, please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

²⁹ Die aktuelle Berechnungsstelle ist: die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160/162, Boulevard Mac Donald 75019 Paris, Frankreich, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

INDEX OPEN END CERTIFICATES

OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES

Series: *100,000 DAXglobal® Agribusiness Index Open End Certificates*

Serie: *Open End Zertifikate bezogen auf den 100.000 DAXglobal® Agribusiness Index*

Issue Price: EUR 28.10 (indicative)

Ausgabepreis: *EUR 28,10 (indikativ)*

Additional Market Disruption Events: The events listed below shall also be deemed to be a Market Disruption Event, including but not limited to the following:

(i) Moratorium. A general moratorium is declared in respect of banking activities in the country in which the Exchange or any Related Exchange is located; or

(ii) Price Source Disruption. It becomes impossible to obtain the Relevant Currency Exchange Rate on the Valuation Date or Issuer Call Date in the inter-bank market; or

(iii) Governmental Default. With respect to any security or indebtedness for money borrowed or guaranteed by any Governmental Authority, there occurs a default, event of default or other similar condition or event (howsoever described) including, but not limited to, (A) the failure of timely payment in full of principal, interest or other amounts due (without giving effect to any applicable grace periods) in respect of any such security indebtedness for money borrowed or guarantee, (B) a declared moratorium, standstill, waiver, deferral, repudiation or rescheduling of any principal, interest or other amounts due in respect of any such security, indebtedness for money borrowed or guarantee or (C) the amendment or modification of the terms and conditions of payment of any principal, interest or other amounts due in respect of any such security, indebtedness for money borrowed or guarantee without the consent of all holders of such obligation. The determination of the existence or occurrence of any default, event of default or other similar condition or event shall be made without regard to any lack or alleged lack of authority or capacity of such Governmental Authority to issue or enter into such security, indebtedness for money borrowed or guarantee; or

(iv) Inconvertibility/non-transferability. The occurrence of any event which (A) generally makes it impossible to convert the currencies in the Relevant Currency Exchange Rate through customary legal channels for conducting such conversion in the principal financial centre of the Relevant Currency or (B) generally

makes it impossible to deliver the Relevant Currency from accounts in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency to accounts outside such jurisdiction or the Settlement Currency between accounts in such jurisdiction or to a party that is a non-resident of such jurisdiction; or

(v) Nationalisation. Any expropriation, confiscation, requisition, nationalisation or other action by any Governmental Authority which deprives this Issuer (or any of its Affiliates) of all or substantially all of its assets in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency; or

(vi) Illiquidity. It is impossible to obtain a firm quote for the Relevant Currency Exchange Rate for an amount which the Issuer considers necessary to discharge its obligations under the Securities; or

(vii) Change in Law. A change in law in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency which may affect the ownership in and/or the transferability of the Relevant Currency; or

(viii) Imposition of Tax/Levy. The imposition of any tax and/or levy with punitive character which is imposed in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency; or

(ix) Unavailability of Settlement Currency. The unavailability of the Settlement Currency in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency; or

(x) Any other event similar to any of the above, which could make it impracticable or impossible for the Issuer to perform its obligations in relation to the Securities.

For this purpose a “**Governmental Authority**” is any de facto or de jure government (or agency or instrumentality thereof, court, tribunal, administrative or other governmental authority) or any other entity (private or public) charged with the regulation of the financial markets (including the central bank) in the country of the principal financial centre of the currencies in the Relevant Currency Exchange Rate;

“**Relevant Currency**” means the lawful currency in which a Share comprising the Index is denominated, from time to time and such other currencies as determined by the Calculation Agent; and

“**Relevant Currency Exchange Rate**” means each rate of exchange between the Relevant Currency and the Settlement Currency as determined by the Calculation Agent by reference to such sources as the Calculation Agent may reasonably determine to be appropriate at such time

Zusätzliche
Marktstörungsereignisse:

Die folgenden Ereignisse gelten u.a. auch als Marktstörungen:

(i) *Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für*

Bankgeschäfte verhängt; oder

(ii) Preisquellenstörung. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung ist im Interbankenmarkt an dem Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin unmöglich; oder

(iii) Verzug Staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle eingegangen wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u.a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

(iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen; oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieser Rechtsordnung geführt werden, oder die Abrechnungswährung zwischen Konten innerhalb dieser Rechtsordnung oder an eine Partei zu überweisen, die in dieser Rechtsordnung nicht ansässig ist; oder

(v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, aufgrund derer diese Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder

(vi) *Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder*

(vii) *Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindetet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder*

(viii) *Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindetet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter; oder*

(ix) *Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindetet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder*

(x) *Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.*

*Für diese Zwecke bezeichnet „**Staatliche Stelle**“ jede de facto oder de jure staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindetet;*

*„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die jeweilige gesetzliche Währung in der eine im Index enthaltene Aktie notiert und jede weiteren Währungen die von der Berechnungsstelle festgelegt werden; und*

*„**Wechselkurses der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgelegt wird, die von der Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden.*

Business Day: As stated in Product Condition 1

Geschäftstag: Wie in Produktbedingung 1 angegeben

Cash Amount: The Cash Amount on the Issue Date (“CV₀”) shall be the Initial

Reference Price multiplied by the Entitlement.

Thereafter, the Cash Amount shall be calculated on every Trading Day according to the following formula:

$$CA_t = I_t \times \frac{CA_{t-1}}{I_{t-1}} \times (1 - [F \times DCF(t-1, t)])$$

Where:

CA_t = Cash Amount on Trading Day t;

CA_{t-1} = Cash Amount on the immediately preceding Trading Day (t-1);

I_t = The Final Reference Price on Trading Day t, or, if there has been a Market Disruption Event on such day, the level as determined as if such Trading Day was a Valuation Date;

I_{t-1} = The Final Reference Price on the immediately preceding Trading Day (t-1), or, if there has been a Market Disruption Event on such day, the level as determined as if such Trading Day was a Valuation Date;

F = Index Fee;

$DCF(t-1, t)$ = The number of calendar days from (but excluding) Trading Day (t-1) to (and including) Trading Day t, divided by 360;

The Cash Amount payable in respect of an Exercise or Issuer Call shall be calculated on the Valuation Date or Issuer Call Date respectively

Auszahlungsbetrag:

Der Auszahlungsbetrag am Ausgabetag ("CV₀") wird der Anfängliche Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis sein.

Danach wird der Auszahlungsbetrag an jedem Handelstag anhand der folgenden Formel berechnet:

$$CA_t = I_t \times \frac{CA_{t-1}}{I_{t-1}} \times (1 - [F \times DCF(t-1, t)])$$

Wobei:

Wobei:

CA_t = Auszahlungsbetrag am Handelstag t;

CA_{t-1} = Auszahlungsbetrag am unmittelbar vorangegangenen Handelstag (t-1);

I_t = Der Endgültige Referenzpreis am Handelstag t oder, falls an diesem Tag eine Marktstörung vorgelegen hat, der festgelegte Stand als wäre der Handelstag ein Bewertungstag gewesen;

I_{t-1} = Der Endgültige Referenzpreis am unmittelbar vorangegangenen Handelstag (t-1) oder, falls an diesem Tag eine Marktstörung vorgelegen hat, der festgelegte Stand als wäre der Handelstag ein Bewertungstag gewesen;

$F = \text{Indexgebühr};$

$DCF(t-1,t) = \text{Die Anzahl der Kalendertage zwischen einem Handelstag } (t-1) \text{ (ausschließlich) und dem Handelstag } t \text{ (einschließlich), geteilt durch } 360;$

Der Auszahlungsbetrag, zahlbar im Fall einer Ausübung oder im Fall einer Kündigung durch die Emittentin, wird jeweils am Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin berechnet

Early Termination Amount: Not Applicable

Vorzeitiger Kündigungsbetrag: *Nicht anwendbar*

Early Termination Date: Not Applicable

Vorzeitiger Kündigungstag: *Nicht anwendbar*

Early Termination Event: Not Applicable

Vorzeitiges Kündigungseignis: *Nicht anwendbar*

Entitlement: 0.1

Bezugsverhältnis: *0,1*

Exercise Date: The third Business Day preceding the scheduled Valuation Date, as provided in Product Condition 3

Ausübungstag: *Der dritte Geschäftstag vor dem vorgesehenen Bewertungstag, wie in Produktbedingung 3 angegeben*

Exercise Time: 10.00am Central European Time

Ausübungszeitpunkt: *10:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit*

Final Reference Price: An amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on a Trading Day, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last

reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant

Endgültiger Referenzpreis: *Ein Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Handelstag, wie von der bzw. im Auftrag der Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von ihr vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Kurs der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden*

Index: DAXglobal® Agribusiness Index (Bloomberg Code: DXAGEU <INDEX>)

Index: DAXglobal® Agribusiness Index (Bloomberg Seite: DXAGEU <INDEX>)

Index Fee: 1 per cent. per annum

Indexgebühr: 1 % per annum

Initial Reference Price: An amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Issue Date, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant, subject to adjustment in accordance with Product Condition 4

Anfänglicher Referenzpreis: *Ein Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Ausgabetag, wie von der bzw. im Auftrag der Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle*

ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von ihr vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Kurs der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Produktbedingung 4

Issuer Call Commencement Date: The first Business Day following the one year period from and including the Issue Date

Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin: *Der erste Geschäftstag, beginnend ein Jahr nach dem Ausgabetag (einschließlich)*

Issuer Call Notice Period: One calendar year

Kündigungsfrist der Emittentin: *Ein Kalenderjahr*

Maximum Maintenance Fee: Not Applicable

Maximale Absicherungsgebühr: *Nicht anwendbar*

Pricing Date(s): Not Applicable

Preisfeststellungstag(e): *Nicht anwendbar*

Relevant Number of Trading Days: For the purposes of :

Issuer Call Date: 180

Valuation Date: 180

Maßgebliche Anzahl von Handelstagen: *Für die Zwecke des:*
Kündigungstags der Emittentin: 180

Bewertungstags: 180

Settlement Currency: EUR

Abrechnungswährung: *EUR*

Settlement Date: The fifth Business Day following the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be

Fälligkeitstag: *Der fünfte Geschäftstag nach dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin*

Trading Day: As stated in Product Condition 1

Handelstag: *Wie in Produktbedingung 1 angegeben*

Underlying Currency: EUR

Referenzwährung: EUR

Valuation Date(s): The last Trading Day of March in each year, commencing from and including March 2009

Bewertungstag (e): *Der letzte Handelstag im März eines jeden Jahres, beginnend im März 2009 (einschließlich)*

Amendments to General Conditions and/or Product Conditions: None

Anpassungen der Allgemeinen Bedingungen und/oder Produktbedingungen: *Keine*

Amendments to the Offering Procedure for the Securities: None

Anpassungen des Angebotsverfahrens der Wertpapiere: *Keine*

ISIN: DE000AA0KGG0

ISIN: *DE000AA0KGG0*

Common Code: Not Applicable

Common Code: *Nicht anwendbar*

Fondscod: Not Applicable

Fondscod: *Nicht anwendbar*

20. Open End Zertifikate bezogen auf den
DAXglobal® Agribusiness Index

WKN: AA0KGG

WKN: AA0KGG

Other Securities Code: Not Applicable

Weitere Wertpapierkennung: *Nicht anwendbar*

Other Provisions: Not Applicable

Weitere Bestimmungen: *Nicht anwendbar*

21. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN SHORTDAX® INDEX

The relevant conditions set out below are applicable for a continuation of a public offer and potentially an increase of the Open End Certificates (WKN AA1SDX / ISIN DE000AA1SDX3) relating to the ShortDAX® Index. The General Conditions and the Product Conditions for Index Open End Certificates have been extracted from the Base Prospectus relating to Open End Certificates dated 1 July 2008, as amended by the third Supplement dated 29 October 2008, and the Issue Specific Conditions have been extracted from the Final Terms No. 279 dated 9 September 2008 (each with ABN AMRO Bank N.V. as initial issuer).

Nachfolgend finden sich die relevanten Bedingungen für eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots und gegebenenfalls eine Aufstockung der Open End Zertifikate (WKN AA1SDX / ISIN DE000AA1SDX3) bezogen auf den ShortDAX® Index. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen für Open End Zertifikate auf Indizes wurden dem Basisprospekt für Open End Zertifikate vom 1. Juli 2008 (*Base Prospectus relating to Open End Certificates dated 1 July 2008*) und die Emissionsspezifischen Bedingungen aus den Endgültigen Bedingungen Nr. 279 vom 9. September 2008 (jeweils mit der ABN AMRO Bank N.V. als ursprüngliche Emittentin) entnommen.

The Conditions will be in the English language and the German language, but the binding language of the Conditions will be the English language. The German language version is a non-binding translation.

Die Bedingungen werden in englischer Sprache und deutscher Sprache erstellt, wobei die rechtsverbindliche Sprache der Bedingungen die englische Fassung ist und die deutsche Fassung eine unverbindliche Übersetzung ist.

CONDITIONS: GENERAL CONDITIONS

The General Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the Product Conditions and the Final Terms. The Final Terms, the Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be printed on any Definitive Securities or attached to any Global Security representing the Securities.

BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Produktbedingungen und der Endgültigen Bedingungen zu lesen. Die Endgültigen Bedingungen, die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden in jeder Einzelurkunde abgedruckt oder werden jeder der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONS

Terms in capitals which are not defined in these General Conditions shall have the meanings ascribed to them in the Product Conditions or the applicable Final Terms and, if not so defined, shall be inapplicable. References in these General Conditions to interest and Coupons (and related expressions) shall be ignored in the case of Securities which do not bear interest. References in these General Conditions to the Conditions shall mean these General Conditions and, in relation to any Securities, the Product Conditions applicable to those Securities.

2. STATUS

The Securities constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank *pari passu* among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer save for those preferred by mandatory provisions of law.

3. EARLY TERMINATION

The Issuer shall have the right to terminate the Securities if it shall have determined in its absolute discretion that its performance thereunder shall have become unlawful in whole or in part as a result of compliance in good faith by the Issuer with any applicable present or future law, rule, regulation, judgement, order or directive of any governmental, administrative, legislative or judicial authority or power ("**Applicable Law**"). In such circumstances the Issuer will, however,

1. DEFINITIONEN

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Produktbedingungen oder in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung. Sollte ein Begriff dort nicht definiert sein, findet dieser keine Anwendung. Verweise in diesen Allgemeinen Bedingungen auf Zinsen und Kupons (und ähnliche Begriffe) sind unbeachtlich, wenn es sich um unverzinsliche Wertpapiere handelt. Verweise in diesen Allgemeinen Bedingungen auf die Bedingungen beziehen sich auf diese Allgemeinen Bedingungen und in Bezug auf die Wertpapiere beziehen sich die Bedingungen auf für die Wertpapiere anwendbaren Produktbedingungen.

2. STATUS

Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

3. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie in ihrem ausschließlichen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren aus Gründen der für die Emittentin nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien („**Anwendbares**

if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination (ignoring such illegality) less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4.

Recht“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Inhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Inhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstehen. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die dem Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

4. NOTICES

- (a) Validity. Unless otherwise specified in the applicable Final Terms, announcements to Holders will be valid if delivered by the Issuer to the Clearing Agent(s) with an instruction from the Issuer to the Clearing Agent(s) to communicate such announcement to the Holders.
- (b) Delivery. Any such announcement issued pursuant to General Condition 4(a) shall be deemed to be effective on the day following its delivery to the Clearing Agent (and if delivered to more than one Clearing Agent on the day following the date first delivered to a Clearing Agent) or, if published as specified in the applicable Final Terms on the date of such publication (and if published in more than one country then on the date first published).

4. MITTEILUNGEN

- (a) Wirksamkeit. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen sind Bekanntmachungen gegenüber Inhabern wirksam, wenn sie von der Emittentin an die Clearingstelle(n) übermittelt wurden und die Emittentin die Clearingstelle(n) angewiesen hat, diese Bekanntmachung an die Inhaber zu übermitteln.
- (b) Übermittlung. Jede dieser Mitteilungen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a), gelten am Tag nach der Übermittlung an die Clearingstelle als wirksam geworden (und wenn sie an mehrere Clearingstellen übermittelt wurden, am Tag nach dem Tag, an dem sie erstmals an eine Clearingstelle übermittelt wurden), oder, falls sie veröffentlicht werden (wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt), am Tag der Veröffentlichung (und wenn sie in mehreren Ländern veröffentlicht werden, dann soll der Tag gelten, an dem sie zuerst veröffentlicht wurden).

5. HEDGING DISRUPTION

(a) Notification. The Issuer shall as soon as reasonably practicable give instructions to the Calculation Agent to notify the Holders in accordance with General Condition 4(a): (i) if it determines that a Hedging Disruption Event has occurred; and (ii) of the consequence of such Hedging Disruption Event as determined by the Issuer pursuant to General Condition 5(c).

(b) Hedging Disruption Event. A "**Hedging Disruption Event**" shall occur if the Issuer determines that it is or has become not reasonably practicable or it has otherwise become undesirable, for any reason, for the Issuer wholly or partially to establish, re-establish, substitute or maintain a relevant hedging transaction (a "**Relevant Hedging Transaction**") it deems necessary or desirable to hedge the Issuer's obligations in respect of the Securities. The reasons for such determination by the Issuer may include, but are not limited to, the following:

(i) any material illiquidity in the market for the relevant instruments (the "**Disrupted Instrument**") which from time to time are included in the reference asset to which the Securities relate; or

(ii) a change in any applicable law (including, without limitation, any tax law) or the promulgation of, or change in, the interpretation of any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction of any applicable law (including any action

5. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

(a) Benachrichtigung. Sobald dies bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt möglich ist, hat die Emittentin die Berechnungsstelle anzuweisen, den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a) Folgendes mitzuteilen: (i) die Festlegung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die Folgen einer solchen Absicherungsstörung durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 5(c).

(b) Absicherungsstörung. Eine „**Ab-sicherungsstörung**“ tritt ein, wenn die Emittentin festlegt, dass es für sie ganz gleich aus welchem Grund ganz oder teilweise nicht angemessen durchführbar ist oder geworden ist oder in anderer Weise nicht mehr erstrebenswert ist, ein maßgebliches Absicherungsgeschäft (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“), das sie zur Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere für notwendig oder erstrebenswert hält, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen oder aufrechtzuerhalten. Die Gründe für eine solche Festlegung der Emittentin können unter anderem sein:

(i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt der betreffenden Instrumente (das „**von einer Störung betroffene Instrument**“), die von Zeit zu Zeit in dem Basiswert, auf den sich die Wertpapiere beziehen, enthalten sind; oder

(ii) eine Änderung in einem anwendbaren Recht (unter anderem einschließlich jedes Steuerrechts) oder die Verkündung oder Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Rechts durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, das bzw. die nach

- taken by a taxing authority); or
- (iii) a material decline in the creditworthiness of a party with whom the Issuer has entered into any such Relevant Hedging Transaction; or
- (iv) the general unavailability of: (A) market participants who will agree to enter into a Relevant Hedging Transaction; or (B) market participants who will so enter into a Relevant Hedging Transaction on commercially reasonable terms.
- (c) Consequences. The Issuer, in the event of a Hedging Disruption Event, may determine to:
- (i) terminate the Securities. In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date (if applicable), any such amount to be paid under this General Condition shall not be less than the present value of such minimum assured return of principal
- anwendbarem Recht zuständig ist (einschließlich jeglicher steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
- (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein solches Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
- (iv) das allgemeine Fehlen von (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedem Inhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstanden sind. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag (falls anwendbar) vorsehen, soll jeder unter dieser Allgemeinen Bedingung zu zahlende Betrag nicht niedriger

and/or interest or coupons, such present value being determined by the Calculation Agent. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4;

sein als der gegenwärtige Wert einer solchen zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons, wobei dieser gegenwärtige Wert von der Berechnungsstelle festgelegt wird. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird;

(ii) make an adjustment in good faith to the relevant reference asset by removing the Disrupted Instrument at its fair market value (which may be zero). Upon any such removal the Issuer may: (A) hold any notional proceeds (if any) arising as a consequence thereof and adjust the terms of payment and/or delivery in respect of the Securities; or (B) notionally reinvest such proceeds in other reference asset(s) if so permitted under the Conditions (including the reference asset(s) to which the Securities relate);

(ii) den betreffenden Basiswert nach Treu und Glauben anzupassen, indem sie das von einer Störung betroffene Instrument zu seinem marktgerechten Wert (der gleich Null sein kann) entfernt. Bei einer solchen Entfernung ist die Emittentin berechtigt: (A) alle fiktiven Erlöse, die sie daraus erzielt, einzubehalten und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anzupassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in einen anderen Basiswert bzw. in andere Basiswerte anzulegen, falls dies gemäß den Bedingungen gestattet ist (einschließlich des Basiswertes bzw. der Basiswerte, auf den bzw. auf die sich die Wertpapiere beziehen);

(iii) make any other adjustment to the Conditions as it considers appropriate in order to maintain the theoretical value of the Securities after adjusting for the relevant Hedging Disruption Event. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such adjustment will in no way affect the Issuer's obligations to make

(iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die sie für geeignet hält, um den theoretischen Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag

payment to the Holders not less than the minimum assured return of principal and/or interest or coupons on the relevant Settlement Date or Maturity Date, or Interest Payment Date, as applicable.

vorsehen, wird eine solche Anpassung in keiner Weise die Verpflichtung der Emittentin beeinflussen, Zahlungen an die Inhaber zu tätigen, die nicht geringer sind, als die zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Fälligkeitstag oder Zinszahlungstag.

6. PURCHASES, FURTHER ISSUES BY THE ISSUER AND PRESCRIPTION

- (a) Purchases. The Issuer or any Affiliate may purchase Securities at any price in the open market or by tender or private treaty. Any Securities so purchased may be held, surrendered for cancellation or reissued or resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original series of Securities.

In this General Condition 6(a) "**Affiliate**" means any entity controlled directly or indirectly, by the Issuer, any entity that controls, directly or indirectly, the Issuer, or any entity under common control with the Issuer. As used herein "**control**" means the ownership of a majority of the voting power of the entity and "**controlled by**" and "controls" shall be construed accordingly.

- (b) Further Issues. The Issuer shall be at liberty from time to time without the consent of the Holders or any of them to create and issue further securities so as to

6. KÄUFE, WEITERE EMISSIONEN DURCH DIE EMITTENTIN UND VERJÄHRUNG

- (a) Käufe. Die Emittentin bzw. ihre Verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Wertpapiere zu einem beliebigen Preis am offenen Markt, im Tenderverfahren oder freihändig zu kaufen. Die solchermaßen erworbenen Wertpapiere können gehalten, zur Entwertung eingereicht oder erneut begeben bzw. erneut verkauft werden und auf diese Weise erneut begebene bzw. erneut verkaufte Wertpapiere werden für alle Zwecke als Bestandteil der ursprünglichen Wertpapierserie betrachtet.

In dieser Allgemeinen Bedingung 6(a) bedeutet „**Verbundenes Unternehmen**“ einen Rechtsträger, der von der Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird, der die Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder der von der Emittentin und einem Dritten gemeinsam beherrscht wird. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet „**beherrschen**“ das Innehaben einer Stimmrechtsmehrheit an dem Rechtsträger, und „**beherrscht werden**“ ist entsprechend zu verstehen.

- (b) Weitere Emissionen. Der Emittentin steht es frei, zu gegebener Zeit ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber weitere Emissionen in der Weise

be consolidated with and form a single series with the Securities.

- (c) Prescription. Any Security or Coupon which is capable of presentation and is not so presented by its due date for presentation shall be void, and its value reduced to zero, if not so presented within five years of such due date. For the avoidance of doubt, any Securities which are subject to provisions relating to their exercise shall be void, and their value shall be zero, if not exercised in accordance with their provisions.

aufzulegen und durchzuführen, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden.

- (c) Verjährung. Ein Wertpapier oder Kupon, das bzw. der vorgelegt werden kann und nicht bis zu seinem Fälligkeitstag für die Vorlage vorgelegt wird, ist ungültig, und sein Wert wird auf Null herabgesetzt, wenn es bzw. er nicht innerhalb von fünf Jahren nach diesem Fälligkeitstag vorgelegt wird. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Wertpapiere, die Bestimmungen bezüglich ihrer Ausübung unterliegen, ungültig sind und ihr Wert auf Null herabgesetzt wird, wenn sie nicht gemäß ihrer Bestimmungen ausgeübt werden.

7. DETERMINATIONS AND MODIFICATIONS

- (a) Determinations. Any determination made by the Issuer shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.
- (b) Modifications. The Issuer may, without the consent of the Holders or any of them, modify any provision of the Conditions which is: (i) of a formal, minor or technical nature; (ii) made to correct a manifest error; or (iii) in its absolute discretion, not materially prejudicial to the interests of the Holders. Notice of any such modification will be given to the Holders in accordance with General Condition 4 but failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of any such modification.

7. FESTLEGUNGEN UND ÄNDERUNGEN

- (a) Festlegungen. Eine von der Emittentin getroffene Festlegung ist für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.
- (b) Änderungen. Die Emittentin ist berechtigt, ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber einholen zu müssen, eine Bestimmung der Bedingungen zu ändern, die: (i) formaler, unbedeutender oder technischer Natur ist, (ii) zur Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers vorgenommen wird, oder (iii) sich in ihrem ausschließlichen Ermessen nicht wesentlich auf die Interessen der Inhaber auswirkt. Solche Änderungen sind den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitzuteilen. Das Unterlassen oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung berührt jedoch nicht die Gültigkeit solcher Änderungen.

8. SUBSTITUTION

(a) Substitution of Issuer. The Issuer may at any time, without the consent of the Holders substitute for itself as principal obligor under the Securities any company (the "**Substitute**"), being any subsidiary or affiliate of the Issuer, subject to: (i) the obligation of the Substitute under the Securities being guaranteed by ABN AMRO Holding N.V.¹ ("**Holding**") (unless Holding is the Substitute); (ii) all actions, conditions and things required to be taken, fulfilled and done (including the obtaining of any necessary consents) to ensure that the Securities represent legal, valid and binding obligations of the Substitute having been taken, fulfilled and done and being in full force and effect; and (iii) the Issuer having given at least 30 days' prior notice of the date of such substitution to the Holders in accordance with General Condition 4. In the event of any substitution of the Issuer, any reference in the Conditions to the Issuer shall from such time be construed as a reference to the Substitute.

(b) Substitution of Office. The Issuer shall have the right upon notice to the Holders in accordance with General Condition 4 to change the office through which it is acting and shall specify the date of such change in such notice.

8. ERSETZUNG

(a) Ersetzung der Emittentin. Die Emittentin kann in ihrer Eigenschaft als Hauptschuldnerin der Wertpapiere jederzeit ohne die Zustimmung der Inhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle setzen (die „**Ersatzemittentin**“), bei der es sich um eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin handelt; dies gilt mit der Maßgabe, dass: (i) die Verpflichtung der Ersatzemittentin aus den Wertpapieren durch die ABN AMRO Holding N.V.² (die „**Holding**“) garantiert wird, es sei denn, die Holding ist die Ersatzemittentin; (ii) sämtliche Handlungen, Bedingungen und Maßnahmen, die vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Genehmigungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin begründen, vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen wurden und uneingeschränkt wirksam und in Kraft sind; und (iii) die Emittentin den Inhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitteilt. Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gelten in den Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Emittentin von diesem Zeitpunkt an als Bezugnahmen auf die Ersatzemittentin.

(b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin hat das Recht, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 eine Änderung der Geschäftsstelle vorzunehmen, durch die sie als Emittentin handelt, wobei der Tag

¹ For the purpose of this paragraph AMRO Holding N.V. has been replaced by BNP Paribas S.A., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

² Für die Zwecke dieses Absatzes wurde AMRO Holding N.V. durch die BNP Paribas S.A. ersetzt, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

einer solchen Änderung in der
betreffenden Mitteilung anzugeben ist.

9. TAXATION

The Issuer shall not be liable for or otherwise obliged to pay any tax, duty, withholding or other similar payment which may arise as a result of the ownership, transfer or exercise of any Securities. In relation to each Security the relevant Holder shall pay all Expenses as provided in the Product Conditions. All payments or, as the case may be, deliveries in respect of the Securities will be subject in all cases to all applicable fiscal and other laws and regulations (including, where applicable, laws requiring the deduction or withholding for, or on account of, any tax duty or other charge whatsoever). The Holder shall be liable for and/or pay any tax, duty or charge in connection with the ownership of and/or any transfer, payment or delivery in respect of the Securities held by such Holder. The Issuer shall have the right, but shall not be obliged, to withhold or deduct from any amount payable such amount, as shall be necessary to account for or to pay any such tax, duty, charge, withholding or other payment.

10. REPLACEMENT OF SECURITIES AND COUPONS

If any Security or Coupon is lost, stolen, mutilated, defaced or destroyed it may be replaced at the specified office of the Principal Agent (or such other place of which notice shall have be given to Holders in accordance with General Condition 4) upon payment by the claimant of the expenses incurred in connection therewith and on such terms as to evidence and indemnity as the Issuer may reasonably

9. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung von Wertpapieren anfallen können. In Bezug auf jedes Wertpapier hat der jeweilige Inhaber alle Kosten gemäß den Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen in jedem Fall allen geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich – sofern zutreffend – Gesetzen, die Abzüge von bzw. Einbehalte für Steuern, Abgaben oder sonstige(n) Lasten jedweder Art vorschreiben). Der Inhaber haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind.

10. ERSATZ VON WERTPAPIEREN UND KUPONS

Wenn ein Wertpapier oder Kupon verloren geht, gestohlen, beschädigt, verunstaltet oder vernichtet wird, kann es bzw. er in der angegebenen Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle (oder an einem anderen Ort, der den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wurde) nach Zahlung der im Zusammenhang damit entstandenen Auslagen durch den Anspruchsberechtigten

require. Mutilated or defaced Securities and Coupons must be surrendered before replacements will be issued. This General Condition will not apply to Securities issued in dematerialised form.

und zu solchen Bedingungen hinsichtlich Nachweis und Schadloshaltung, die die Emittentin angemessener Weise verlangen kann, ersetzt werden. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere und Kupons sind abzugeben, bevor die Ersatzdokumente ausgegeben werden. Diese Allgemeine Bedingung ist nicht anwendbar auf Wertpapiere, die in dematerialisierter Form begeben werden.

11. ADJUSTMENTS FOR EUROPEAN MONETARY UNION

11. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

(a) Redenomination. The Issuer may, without the consent of any Holder, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 elect that, with effect from the Adjustment Date specified in such notice, certain terms of the Securities shall be redenominated in euro. The election will have effect as follows:

(a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Inhaber durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 entscheiden, dass mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag, bestimmte Bestimmungen der Wertpapiere auf den Euro umgestellt werden. Diese Entscheidung wirkt sich wie folgt aus:

(i) where the Settlement Currency is the National Currency Unit of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, such Settlement Currency shall be deemed to be an amount of euro converted from the original Settlement Currency into euro at the Established Rate, subject to such provisions (if any) as to rounding as the Issuer may decide and as may be specified in the notice, and after the Adjustment Date, all payments in respect of the Securities will be made solely in euro as though references in the Securities to the Settlement Currency were to euro;

(i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgelegten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen

auf den Euro;

- (ii) where the Conditions contain a rate of exchange or any of the Conditions are expressed in a National Currency Unit (the “**Original Currency**”) of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, such rate of exchange and/or any other terms of the Conditions shall be deemed to be expressed in or, in the case of a rate of exchange, converted for or, as the case may be into, euro at the Established Rate; and
 - (iii) such other changes shall be made to the Conditions as the Issuer may decide to conform them to conventions then applicable to instruments expressed in euro.
- (b) Adjustment to Conditions. The Issuer may, without the consent of the Holders, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 make such adjustments to the Conditions as the Issuer may determine to be appropriate to account for the effect of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty on the Conditions.
- (c) Euro Conversion Costs. Notwithstanding General Condition 11(a) and/or General Condition 11(b), none of the Issuer, the Calculation Agent nor any Agent shall be liable to any Holder or other person for any commissions, costs, losses or expenses in relation to or resulting from the transfer of
- (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltenen Beträge als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Allgemeinen Bedingung 11(a) und/oder der Allgemeinen Bedingung 11(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Inhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren,

euro or any currency conversion or rounding effected in connection therewith.

Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.

- (d) Definitions Relating to European Economic and Monetary Union. In this General Condition, the following expressions have the meanings set out below.

- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Allgemeinen Bedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung.

“Adjustment Date” means a date specified by the Issuer in the notice given to the Holders pursuant to this Condition which falls on or after the date on which the country of the Original Company³ or, as the case may be, the Settlement Currency first participates in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty;

„Anpassungstag“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Inhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

“Established Rate” means the rate for the conversion of the Original Currency or, as the case may be, the Settlement Currency (including compliance with rules relating to rounding in accordance with applicable European community regulations) into euro established by the Council of the European Union pursuant to Article 123 of the Treaty;

„Festgelegter Umrechnungskurs“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

“National Currency Unit” means the unit of the currency of a country as those units are defined on the day before the country first participates in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty; and

„Nationale Währungseinheit“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor dem Beginn an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

“Treaty” means the treaty establishing the

„Vertrag“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

³ The term “Original Company” has to be read “Original Currency”.

European Community, as amended.

in seiner jeweils geltenden Fassung.

12. AGENTS⁴

- (a) Principal Agent and Agents. The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of any agent (the “**Agent**”) and to appoint further or additional Agents, provided that no termination of appointment of the principal agent (the “**Principal Agent**”) shall become effective until a replacement Principal Agent shall have been appointed and provided that, if and to the extent that any of the Securities are listed on any stock exchange or publicly offered in any jurisdiction, there shall be an Agent having a specified office in each country required by the rules and regulation of each such stock exchange and each such jurisdiction and provided further that, if and to the extent that any of the Securities are in registered form, there shall be a Registrar and a Transfer Agent (which may be the Registrar), if so specified in the relevant Product Conditions. Notice of any appointment, or termination of appointment, or any change in the specified office, of any Agent will be given to Holders in accordance with General Condition 4. Each Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders or any of them. Any calculations or determinations in respect of the Securities made by an Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

12. BEAUFTRAGTE⁵

- (a) Hauptzahlstelle und Zahlstellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung einer Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) jederzeit zu ändern oder aufzuheben und weitere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufhebung der Bestellung der Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) erst mit der Bestellung einer Ersatz-Hauptzahlstelle wirksam wird, und dass es, wenn und solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder die Wertpapiere in einer Rechtsordnung öffentlich angeboten werden, in jedem Land eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle geben muss, wo dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse und der betreffenden Rechtsordnung vorgeschrieben ist, und unter der weiteren Voraussetzung, dass es – falls und solange Wertpapiere in Form von Namenspapieren vorliegen – eine Registerstelle und eine Transferstelle (die mit der Registerstelle identisch sein kann) vorhanden sind, falls dies in den maßgeblichen Produktbedingungen vorgesehen ist. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung oder etwaige Änderungen der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle werden den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Inhabern insgesamt

⁴ BNP Paribas S.A., London branch, of 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA has been appointed as agent in England to receive service of process in England in any proceedings in England.

⁵ BNP Paribas S.A., Geschäftsstelle London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA ist als bevollmächtigter Prozessvertreter in England für alle Verfahren in England bestellt worden.

oder einzelnen Inhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von einer Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

(b) Calculation Agent. The Issuer, acting through its address specified in the applicable Final Terms, shall undertake the duties of calculation agent (the "Calculation Agent" which expression shall include any successor calculation agent) in respect of the Securities unless the Issuer decides to appoint a successor Calculation Agent in accordance with the provisions below.⁶

(b) Berechnungsstelle. Die Emittentin, handelnd durch ihre Geschäftsstelle unter der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Anschrift, übernimmt die Pflichten der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“, wobei dieser Begriff jegliche nachfolgende Berechnungsstelle einschließt) in Bezug auf die Wertpapiere, es sei denn, die Emittentin entscheidet, gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine Nachfolge-Berechnungsstelle zu bestellen.⁷

The Issuer reserves the right at any time to appoint another institution as the Calculation Agent provided that no termination of appointment of the existing Calculation Agent shall become effective until a replacement Calculation Agent shall have been appointed. Notice of any termination or appointment will be given to the Holders in accordance with General Condition 4.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Institution als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Aufhebung der Bestellung der bisherigen Berechnungsstelle erst mit der Bestellung einer Ersatz-Berechnungsstelle wirksam wird. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung wird den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt.

The Calculation Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. Any calculations or determinations in respect of the Securities made by the Calculation Agent (whether or not the Issuer) shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on

Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber den Inhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Inhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von der Berechnungsstelle (gleich ob sie die

⁶ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁷ Die aktuelle Berechnungsstelle ist: die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

the Holders.

Emittentin ist oder nicht) in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

The Calculation Agent may, with the consent of the Issuer (if it is not the Issuer), delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate.

Die Berechnungsstelle kann, mit Zustimmung der Emittentin (falls sie nicht die Emittentin ist), ihre Pflichten und Aufgaben an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet.

13. SURRENDER OF UNMATURED COUPONS

13. ABGABE NOCH NICHT FÄLLIGER KUPONS

Each Security should be presented for redemption, where applicable, together with all unmatured Coupons relating to it. Upon the due date for redemption of any Security, where applicable, all unmatured Coupons relating thereto (whether or not attached) shall become void and no payment shall be made in respect thereof. This General Condition will not apply to Securities issued in dematerialised form.

Jedes Wertpapier ist gegebenenfalls zusammen mit allen noch nicht fälligen Kupons zur Rücknahme vorzulegen. Nach dem Fälligkeitstag für die Rücknahme eines Wertpapiers werden gegebenenfalls alle noch nicht fälligen Kupons in Bezug darauf (gleich ob sie beiliegen oder nicht) ungültig und es wird keine Zahlung in Bezug darauf geleistet. Diese Allgemeine Bedingung ist nicht anwendbar auf Wertpapiere, die in dematerialisierter Form begeben werden.

14. CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999

14. GESETZ ÜBER VERTRÄGE (ZUGUNSTEN DRITTER) VON 1999 (*CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999*)

No rights are conferred on any person under the English Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 to enforce any Condition. The preceding sentence shall not affect any right or remedy of any person which exists or is available apart from that Act.

Nach dem Gesetz über englische Verträge (zugunsten Dritter) von 1999 (*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*) werden keine Rechte auf Personen übertragen, um Bedingungen durchzusetzen. Der vorausgehende Satz hat keinerlei Auswirkungen auf Rechte oder Rechtsmittel jeglicher Personen, die außerhalb dieses Gesetzes bestehen oder verfügbar sind.

15. GOVERNING LAW AND JURISDICTION

15. ANWENDBARES RECHT UND RECHTSORDNUNG

- | | |
|---|--|
| (a) The Conditions are governed by and shall be construed in accordance with English law. | (a) Die Bedingungen unterliegen englischem Recht und werden nach diesem ausgelegt. |
| (b) The courts of England have exclusive jurisdiction to settle any dispute (a “Dispute”) arising from or in connection with the Securities. | (b) Die englischen Gerichte haben die ausschließliche Zuständigkeit, sämtliche im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehende Streitigkeiten (eine „Streitigkeit“) beizulegen. |
| (c) Subparagraph (b) is for the benefit of the Holders only. As a result, nothing prevents any Holder from taking proceedings relating to a Dispute (“Proceedings”) in any other courts with jurisdiction. To the extent allowed by law, Holders may take concurrent Proceedings in any number of jurisdictions. | (c) Der Unterpunkt (b) gilt nur zu Gunsten der Inhaber. Inhaber können trotzdem weitere Verfahren in Bezug auf eine Streitigkeit („Verfahren“) bei einem anderen Gericht mit entsprechender Zuständigkeit führen. Soweit gesetzlich zulässig, können Inhaber Parallelverfahren in beliebig vielen Ländern führen. |
| (d) The Issuer agrees that the courts of England are the most appropriate and convenient courts to settle any Dispute and, accordingly, that it will not argue to the contrary. | (d) Die Emittentin akzeptiert, dass die englischen Gerichte die geeignetsten Gerichte sind, um eine Streitigkeiten beizulegen und wird dementsprechend auch nichts Gegenteiliges behaupten. |

**CONDITIONS: PRODUCT CONDITIONS
RELATING TO INDEX OPEN END CERTIFICATES**

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES**

The Product Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be printed on any Definitive Securities and attached to any Global Security representing the Securities.

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden in einer Einzelurkunden abgedruckt und werden einer die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONS

“**Agent**” means each of the Principal Agent and Agent(s), each as specified in the applicable Final Terms, each acting through its specified office and together, the “**Agents**”, which expression shall include any other Agent appointed pursuant to the provisions of General Condition 12;

“**Business Day**” means, unless otherwise specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments in London and a day on which each Clearing Agent is open for business;

“**Cash Amount**” means an amount determined by the Calculation Agent in accordance with the formula specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms,

1. DEFINITIONEN

„**Zahlstelle**“ bezeichnet jeweils die Hauptzahlstelle und die Zahlstelle(n), die jeweils in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben sind und über ihre jeweiligen Geschäftsstellen handeln und zusammen als die „**Zahlstellen**“ bezeichnet werden, wobei dieser Begriff auch alle sonstigen Zahlstellen umfasst, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 12 bestellt werden;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle nach der Formel, gegebenenfalls abzüglich Kosten, die in der Definition der betreffenden Serie in den

less Expenses provided that the Cash Amount shall not be less than zero. The Cash Amount shall be converted into the Settlement Currency at the prevailing Exchange Rate, if applicable, and rounded to the nearest two decimal places in the Settlement Currency, 0.005 being rounded downwards;

“Clearing Agent” means each clearing agent and clearance system specified as such in the applicable Final Terms and such further or alternative clearing agent(s) or clearance system(s) as may be approved by the Issuer from time to time and notified to the Holders in accordance with General Condition 4 (each a **“Clearing Agent”** and together the **“Clearing Agents”**);

“Emerging Market Disruption Event” means, unless otherwise specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, each of the following events:

- (i) Moratorium. A general moratorium is declared in respect of banking activities in the country in which the Exchange or any Related Exchange is located or in the principal financial centre of the Relevant Currency; or
- (ii) Price Source Disruption. It becomes impossible to obtain the Relevant Currency Exchange Rate on any relevant date, in the inter-bank market; or
- (iii) Governmental Default. With respect to any security or indebtedness for money borrowed or guaranteed by

anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, ermittelten Betrag; dies gilt mit der Maßgabe, dass der Auszahlungsbetrag nicht geringer als Null ist. Der Auszahlungsbetrag ist zu dem geltenden Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, sofern relevant, wobei der Betrag in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet wird (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„Clearingstelle“ bezeichnet jede Clearingstelle und jedes Clearingsystem, die bzw. das als solche(s) in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist bzw. sind, sowie alle weiteren oder alternativen Clearingstellen bzw. Clearingsysteme, die von Zeit zu Zeit von der Emittentin zugelassen und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt werden (einzeln jeweils als **„Clearingstelle“** und zusammen als **„Clearingstellen“** bezeichnet);

„Marktstörung in Schwellenländern“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet oder im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (ii) Preisquellenstörung. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
- (iii) Verzug Staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine

any Governmental Authority, there occurs a default, event of default or other similar condition or event (howsoever described) including, but not limited to, (A) the failure of timely payment in full of principal, interest or other amounts due (without giving effect to any applicable grace periods) in respect of any such security indebtedness for money borrowed or guarantee, (B) a declared moratorium, standstill, waiver, deferral, repudiation or rescheduling of any principal, interest or other amounts due in respect of any such security, indebtedness for money borrowed or guarantee or (C) the amendment or modification of the terms and conditions of payment of any principal, interest or other amounts due in respect of any such security, indebtedness for money borrowed or guarantee without the consent of all holders of such obligation. The determination of the existence or occurrence of any default, event of default or other similar condition or event shall be made without regard to any lack or alleged lack of authority or capacity of such Governmental Authority to issue or enter into such security, indebtedness for money borrowed or guarantee; or

Staatliche Stelle eingegangen wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u.a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

(iv) Inconvertibility/non-transferability. The occurrence of any event which (A) generally makes it impossible to convert the currencies in the Relevant Currency Exchange Rate through customary legal channels for conducting such conversion in the

(iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im

principal financial centre of the Relevant Currency or (B) generally makes it impossible to deliver the Relevant Currency from accounts in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency to accounts outside such jurisdiction or the Relevant Currency between accounts in such jurisdiction or to a party that a non-resident of such jurisdiction; or

Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen; oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieser Rechtsordnung geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieser Rechtsordnung oder an eine Partei zu überweisen, die in dieser Rechtsordnung nicht ansässig ist; oder

(v) Nationalisation. Any expropriation, confiscation, requisition, nationalisation or other action by any Governmental Authority which deprives this Issuer (or any of its Affiliates) of all or substantially all of its assets in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency; or

(v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, aufgrund derer diese Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder

(vi) Illiquidity. It is impossible to obtain a firm quote for the Relevant Currency Exchange Rate for an amount which the Issuer considers necessary to discharge its obligations under the Securities; or

(vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder

(vii) Change in Law. A change in law in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency which may affect the ownership in and/or the transferability of the Relevant Currency; or

(vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder

- | | |
|---|--|
| <p>(viii) Imposition of Tax/Levy. The imposition of any tax and/or levy with punitive character which is imposed in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency; or</p> <p>(ix) Unavailability of Settlement Currency. The unavailability of the Settlement Currency in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency, or where the Settlement Currency is the Relevant Currency, the unavailability of the Relevant Currency in the principal financial centre of any other applicable currency; or</p> <p>(x) Any other event similar to any of the above, which could make it impracticable or impossible for the Issuer to perform its obligations in relation to the Securities;</p> | <p>(viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter; oder</p> <p>(ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar, oder, wenn die Abrechnungswährung die Maßgebliche Währung ist, ist die Maßgebliche Währung in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum jeder anderen relevanten Währung befindet, nicht verfügbar; oder</p> <p>(x) Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.</p> |
|---|--|

“Entitlement” means the entitlement (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, subject to any adjustment in accordance with Product Condition 4;

„Bezugsverhältnis“ bezeichnet das Bezugsverhältnis (falls relevant), das als solches in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

“Exchange” means the exchange or quotation system from which the Index Sponsor takes the prices of the shares or other securities that comprise the Index (the **“Shares”**) to compute the Index or any successor to such exchange or quotation system;

„Börse“ bezeichnet die Börse bzw. das Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index Sponsor zur Berechnung des Index die Kurse der Aktien oder anderer Wertpapiere entnimmt, aus denen sich der Index zusammensetzt (die **„Aktien“**), oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

“Exchange Rate” means the rate of exchange between the Underlying Currency and the Settlement Currency as determined by the Calculation Agent by reference to such sources as the Calculation Agent may reasonably determine to be appropriate at such time;

“Exercise” means a Holder’s right to exercise the Securities, in accordance with Product Condition 3;

“Exercise Date” means the date specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“Exercise Time” means the time specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“Expenses” means all taxes, duties and/or expenses, including all applicable depository, transaction or exercise charges, stamp duties, stamp duty reserve tax, issue, registration, securities transfer and/or other taxes or duties arising in connection with (i) the exercise of such Security and/or (ii) any payment due following exercise or otherwise in respect of such Security;

“Early Termination Amount” means, (if any) and unless otherwise specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, the Cash Amount;

„Wechselkurs“ bezeichnet den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgestellt wird, die von der Berechnungsstelle nach alleinigen Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden;

„Ausübung“ bezeichnet das Recht eines Inhabers, die Wertpapiere gemäß der Produktbedingung 3 auszuüben;

„Ausübungstag“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„Ausübungszeitpunkt“ bezeichnet den Zeitpunkt, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„Kosten“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„Vorzeitiger Kündigungsbetrag“ bezeichnet, falls relevant und sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, den Auszahlungsbetrag;

“Early Termination Date” means unless otherwise specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, the day on which the Early Termination Event occurs or, if any such day is not a Trading Day, the next following Trading Day unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on such day, in which case the applicable Early Termination Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the Relevant Number of Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been an Early Termination Date. In that case (i) the last day of the Relevant Number of Trading Days shall be deemed to be the Early Termination Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines to be relevant;

“Early Termination Event” means the event or events (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, as determined by or on behalf of the Calculation Agent;

“Final Exchange Rate” means the Exchange Rate on the Issuer Call Date, the Early Termination Date (if applicable) or the Exercise Date;

„Vorzeitiger Kündigungstag“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, den Tag, an dem das Vorzeitige Beendigungsereignis eintritt. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag, es sei denn, an diesem Tag liegt nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung vor. In diesem Fall ist der maßgebliche Vorzeitige Kündigungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass eine Marktstörung an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich ein Vorzeitiger Kündigungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als Vorzeitiger Kündigungstag (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„Vorzeitiges Beendigungsereignis“ bezeichnet das Ereignis oder eventuell die Ereignisse, das/die als solches in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt;

„Endgültiger Wechselkurs“ bezeichnet den Wechselkurs am Kündigungstag der Emittentin bzw. am Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) oder am Ausübungstag;

“Final Reference Price” means, unless specified otherwise in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Valuation Date, the Early Termination Date (if any) or the Issuer Call Date, as the case may be, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant;

“Final Terms” means the document containing the specific terms relating to the Securities;

“Governmental Authority” is any *de facto* or *de jure* government (or agency or instrumentality thereof, court, tribunal, administrative or other governmental authority) or any other entity (private or public) charged with the regulation of the financial markets (including the central bank) in the country of the principal financial centre of either of the currencies in the Relevant Currency Exchange Rate;

„Endgültiger Referenzpreis“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag, am Vorzeitigen Kündigungstag (falls relevant) bzw. am Kündigungstag der Emittentin, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„Endgültige Bedingungen“ bezeichnet das Dokument, dass die spezifischen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren enthält;

„Staatliche Stelle“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet;

“**Index**” means the index specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, subject to Product Condition 4;

“**Index Fee**” means the fee (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, which fee will accrue on a daily basis and be calculated by the Calculation Agent on each Trading Day in accordance with the formula (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“**Index Sponsor**” means the corporation or other entity that (a) is responsible for setting and reviewing the rules and procedures and the methods of calculation and adjustments, if any, related to the relevant Index and (b) announces (directly or through an agent) the level of the relevant Index on a regular basis during each Trading Day and references to Index Sponsor shall include any successor index sponsor pursuant to Product Condition 4;

“**Initial Exchange Rate**” means the Exchange Rate at the Valuation Time on the Pricing Date;

“**Initial Reference Price**” means, unless specified otherwise in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Pricing Date;

“**Issue Date**” means the date specified as such

„**Index**“ bezeichnet den Index, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie der anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, vorbehaltlich der Produktbedingung 4;

„**Indexgebühr**“ bezeichnet die Gebühr (sofern zutreffend), die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Diese Gebühr fällt täglich an und wird von der Berechnungsstelle an jedem Handelstag anhand der Formel (sofern zutreffend) berechnet, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Index Sponsor**“ bezeichnet die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Festlegung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des maßgeblichen Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den maßgeblichen Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht, wobei Bezugnahmen auf den Index Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

„**Anfänglicher Wechselkurs**“ bezeichnet den Wechselkurs zum Bewertungszeitpunkt am Preisfeststellungstag;

„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Preisfeststellungstag;

„**Ausgabetag**“ bezeichnet den Tag, der als solcher in den anwendbaren Endgültigen

in the applicable Final Terms;

“Issuer” means ABN AMRO Bank N.V. incorporated in The Netherlands with its statutory seat in Amsterdam acting through its principal office or its branch in London or such further or other branches as may be specified in the applicable Final Terms⁸;

“Issuer Call” means termination of the Securities by the Issuer in accordance with Product Condition 3;

“Issuer Call Commencement Date” means the date specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“Issuer Call Date” means the day specified as such in the notice delivered by the Issuer in accordance with Product Condition 3 and, if such day is not a Trading Day, means the first succeeding Trading Day unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case the Issuer Call Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the Relevant Number of Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been the Issuer Call Date. In that case (i) the last day of the Relevant Number of Trading Days shall be deemed to be the Issuer Call Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final

Bedingungen angegeben ist;

„Emittentin“ bezeichnet die ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit eingetragenen Sitz in Amsterdam, die über ihre Hauptgeschäftsstelle oder Niederlassung in London oder andere Niederlassungen handelt, wie gegebenenfalls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben⁹;

„Kündigung durch die Emittentin“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 3;

„Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„Kündigungstag der Emittentin“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 3 genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Kündigungstag der Emittentin der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als Kündigungstag der Emittentin

⁸ The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁹ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent deems relevant;

“**Issuer Call Notice Period**” means the period specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“**Launch Date**” means the date specified as such in the applicable Final Terms;

“**Maintenance Fee**” means any fees or costs which would be incurred by a person entering into hedging arrangements, whether at the inception of the hedge and/or liquidation of corresponding hedge, or on simultaneous liquidation and re-establishment of a hedge, as determined by the Calculation Agent at the Valuation Time on the Valuation Date, Early Termination Date (if applicable) or the Issuer Call Date, as the case may be, but subject to the Maximum Maintenance Fee;

“**Market Disruption Event**” means each event specified as such in Product Condition 4, any Additional Market Disruption Event specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms and any Emerging Market Disruption Event;

“**Maximum Maintenance Fee**” means the fee specified as such in the definition of the

(unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„**Kündigungsfrist der Emittentin**“ bezeichnet die Frist, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Auflegungstag**“ bezeichnet den Tag, der als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Absicherungsgebühr**“ bezeichnet sämtliche Gebühren oder Kosten, die einer Person im Zusammenhang mit dem Abschluss von Absicherungsgeschäften entstehen, gleich ob bei Beginn eines Absicherungsgeschäfts und/oder bei Auflösung des entsprechenden Absicherungsgeschäfts oder bei Auflösung und gleichzeitigem Neuabschluss eines Absicherungsgeschäfts, wie von der Berechnungsstelle zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag, am Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) bzw. am Kündigungstag der Emittentin festgestellt, wobei jedoch die Maximale Absicherungsgebühr nicht überschritten werden darf;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 4 als Marktstörung angegeben ist sowie jede Zusätzliche Marktstörung und Marktstörung in Schwellenländern, die in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Maximale Absicherungsgebühr**“ bezeichnet die Gebühr, die als solche in der Definition der

relevant Series in the applicable Final Terms. The Calculation Agent may, on a daily basis, reset the Maximum Maintenance Fee in its sole discretion having regard to prevailing market conditions and such other factors as the Calculation Agent deems relevant in determining the costs associated with hedging its obligations in respect of the Securities;

“Payment Day” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign exchange currency deposits) in the principal financial centre for the Settlement Currency or, if the Settlement Currency is euro, any day on which the Trans-European Automated Real-time Gross-settlement Express Transfer (TARGET) System is open;

“Pricing Date” means the date or dates specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, subject to adjustment by the Issuer if, in adverse market conditions, in the opinion of the Issuer, the circumstances so require;

“Related Exchange” means an options or futures exchange or quotation system on which options contracts or futures contracts or other derivatives contracts on the Index are traded;

“Relevant Currency” means, unless otherwise specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, the Settlement

betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Die Berechnungsstelle kann auf täglicher Basis die Maximale Absicherungsgebühr nach ihrem alleinigen Ermessen neu festsetzen, wobei die jeweils vorherrschenden Marktbedingungen sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Bestimmung der Kosten, die mit der Absicherung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden;

„Zahlungstag“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System* zur Verfügung steht;

„Preisfeststellungstag“ bezeichnet den Tag oder die Tage, der bzw. die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist bzw. sind, vorbehaltlich von Änderungen durch die Emittentin, wenn bei nachteiligen Marktbedingungen eine solche Änderung nach Ansicht der Emittentin unter den gegebenen Umständen erforderlich ist;

„Zugehörige Börse“ bezeichnet eine Börse bzw. ein Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden;

„Maßgebliche Währung“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht

Currency, the lawful currency in which the underlying of the Security or any constituent of such underlying is denominated, from time to time, or the lawful currency of the country in which the Exchange or the primary exchange on which an underlying or any constituent of such underlying, is located provided that Relevant Currency shall not include any lawful currency that is a Standard Currency. Notwithstanding the foregoing, where the underlying of a Security is a fund, including but not limited to, an exchange traded fund, a mutual fund, a unit trust or a hedge fund, or an American Depositary Receipt (“**ADR**”) or Global Depositary Receipt (“**GDR**”), the constituents of such fund, ADR or GDR as applicable, shall not be considered for the purpose of this definition;

“**Relevant Currency Exchange Rate**” means each rate of exchange between the Relevant Currency and the Settlement Currency, or where the Relevant Currency is the Settlement Currency, between the Relevant Currency and any other applicable currency, as determined by the Calculation Agent by reference to such sources as the Calculation Agent may reasonably determine to be appropriate at such time;

“**Relevant Number of Trading Days**” means the number of Trading Days, if any, specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“**Securities**” means each Series of the index open end certificates specified in the applicable Final Terms and each such certificate a “**Security**”. References to the term “**Securities**” and “**Security**” shall be construed severally with respect to each Series specified in the applicable Final Terms;

anders angegeben, die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Basiswert des Wertpapiers oder jeder Bestandteil dieses Basiswerts jeweils notiert ist bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse oder die Hauptbörse des Basiswerts oder jeder Bestandteil dieses Basiswerts gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung handelt. Ist der Basiswert eines Wertpapiers ein Fonds, u.a. einschließlich ein Exchange Traded Fund, ein Investmentfonds, ein Unit Trust oder ein Hedge-Fonds oder ein American Depositary Receipt („**ADR**“) oder Global Depositary Receipt („**GDR**“), ist diese Definition im Hinblick auf die Bestandteile eines solchen Fonds, ADR oder GDR, soweit anwendbar, ungeachtet des Vorstehenden, außer Betracht zu lassen;

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung oder wo die Maßgebliche Währung die Abrechnungswährung ist, zwischen der Maßgeblichen Währung und jeder anderen anwendbaren Währung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgelegt wird, die von der Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden;

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet die Anzahl von Handelstagen (sofern relevant), die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Wertpapiere**“ bezeichnet jede Serie der Open End Zertifikate auf Indizes, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, wobei jedes dieser Zertifikate als „**Wertpapier**“ bezeichnet wird. Bezugnahmen auf die Begriffe „**Wertpapiere**“ und „**Wertpapier**“ gelten als separate Bezugnahme auf die jeweilige Serie, wie sie

jeweils in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Series**” means each series of Securities set out in the applicable Final Terms;

„**Serie**“ bezeichnet jede Serie von Wertpapieren, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Settlement Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Settlement Date**” means the date specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Standard Currency**” means, unless otherwise specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, the lawful currency of Australia, Austria, Belgium, Canada, Cyprus, Denmark, Finland, France, Germany, Greece, Hong Kong, Iceland, Ireland, Italy, Japan, Luxembourg, Malta, the Netherlands, New Zealand, Norway, Portugal, Singapore, Slovenia, Spain, Sweden, Switzerland, Taiwan, the United Kingdom and the United States, or such other currency as determined by the Calculation Agent at its sole and absolute discretion from time to time;

„**Standardwährung**“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, die gesetzlichen Währungen von Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Zypern, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Luxemburg, Malta, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Singapur, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz, Taiwan, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika, wie von der Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit nach eigenem und ausschließlichen Ermessen festgelegt;

“**Trading Day**” means, unless specified otherwise in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, any day on which the Index Sponsor should calculate and publish the closing level of the Index according to its rules;

„**Handelstag**“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Tag, an dem der Index Sponsor gemäß den Indexregeln den Schlusstand des Index berechnen und veröffentlichen sollte;

“**Underlying Currency**” means the currency specified as such in the definition of the

„**Referenzwährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen

relevant Series in the applicable Final Terms;

“**Valuation Date**” means the date or dates specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case the Valuation Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the Relevant Number of Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been a Valuation Date. In that case (i) the last day of the Relevant Number of Trading Days shall be deemed to be the Valuation Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines to be relevant; and

“**Valuation Time**” means the time with reference to which the Index Sponsor calculates the closing level of the Index, or such other time as the Issuer may determine in its absolute discretion and notify to Holders in accordance with General Condition 4.

Terms in capitals which are not defined in these Product Conditions shall have the meanings ascribed to them in the General Conditions.

2. FORM

Bedingungen angegeben ist;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet den Tag bzw. die Tage, der bzw. die als solche(r) in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist bzw. sind, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Marktstörung vorliegt, als Bewertungstag, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich ein Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index Sponsor den Schlussstand des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem ausschließlichen Ermessen festgelegt und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. FORM

- (a) Global Form. Except in the case of Securities issued in dematerialised form, the Securities are represented by a Global Security (the "**Global Security**") which will be deposited with the Clearing Agent and will be transferable only in accordance with the applicable law and the rules and procedures of the relevant Clearing Agent through whose systems the Securities are transferred. Each person (other than another Clearing Agent) who is for the time being shown in the records of the relevant Clearing Agent as the owner of a particular unit quantity of the Securities (in which regard any certificate or other document issued by the relevant Clearing Agent as to the unit quantity of the Securities standing to the credit of the account of any person shall be conclusive and binding for all purposes except in the case of manifest error) shall be treated by the Issuer and each Agent as the holder of such unit quantity of the Securities (and the term "**Holder**" shall be construed accordingly) for all purposes, other than with respect to any payment and / or delivery obligations, the right to which shall be vested as regards the Issuer and the Agents, solely in the bearer of the Global Security.
- (a) Globalurkunde. Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft. Dies gilt nicht, wenn die Wertpapiere in dematerialisierter Form begeben werden. Die Globalurkunden werden bei der Clearingstelle hinterlegt und gemäß dem anwendbaren Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der jeweiligen Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen. Jede Person (mit Ausnahme einer anderen Clearingstelle), die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Unterlagen der jeweiligen Clearingstelle als Eigentümer einer bestimmten Stückzahl der Wertpapiere eingetragen ist (wobei von der jeweiligen Clearingstelle ausgestellte Bescheinigungen oder andere Dokumente bezüglich der Stückzahl der Wertpapiere, die dem Konto einer Person gutgeschrieben sind, für alle Zwecke beweiskräftig und bindend sind, außer im Falle eines offensichtlichen Fehlers), wird von der Emittentin und jeder Zahlstelle als Inhaber dieser Stückzahl der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Inhaber**“ ist in diesem Sinne auszulegen), und zwar für alle Zwecke, außer in Bezug auf eine Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtung, bei der das entsprechende Recht gegenüber der Emittentin und den Zahlstellen ausschließlich beim Inhaber der Globalurkunde liegt.
- (b) Dematerialised Form. Certain Securities will, where required by the rules and procedures of the Clearing Agent, be issued in dematerialised form and will be registered in the book-entry system of the Clearing Agent. Title to the Securities will pass by transfer between accountholders at the Clearing Agent perfected in accordance with the legislation, rules and regulations applicable to and/or issued by the Clearing Agent that are in force and effect from time to time (the "**Rules**"). Accordingly, in these Conditions, the term
- (b) Dematerialisierte Form. Bestimmte Wertpapiere werden, soweit aufgrund der Regeln und Verfahren der Clearingstelle erforderlich, in dematerialisierter Form begeben und im Buchungssystem der Clearingstelle verzeichnet. Das Eigentum wird zwischen Kontoinhaber und der Clearingstelle nach dem Recht, den Regeln und Verfahren, die für die Clearingstelle gelten und/oder von der Clearingstelle herausgegeben wurden und in der jeweils gültigen Fassung (die „**Bestimmungen**“), übertragen.

“**Holder**” means a person in whose name a Security is registered in the book-entry settlement system of the Clearing Agent or any other person recognised as a holder of Securities pursuant to the Rules.

Dementsprechend bedeutet in diesen Bedingungen der Begriff „**Inhaber**“ eine Person, auf deren Namen ein Wertpapier im Buchungssystem der Clearingstelle registriert ist, oder eine andere Person, die als Wertpapierinhaber gemäß den Bestimmungen angesehen wird.

3. RIGHTS AND PROCEDURES

- (a) Exercise. Provided no Early Termination Event has occurred and notwithstanding notice of an Issuer Call, the Securities are exercisable by delivery of a Notice prior to the Exercise Time on the Exercise Date.
- (b) Issuer Call. The Issuer may terminate, subject to a valid Exercise or Early Termination Event (if applicable), the Securities, in whole but not in part on any Business Day, by giving Holders at least the Issuer Call Notice Period notice of its intention to terminate the Securities, such notice to be given at any time from (and including) the Issuer Call Commencement Date. Any such notice shall be given in accordance with the provisions of General Condition 4, and shall specify the Issuer Call Date.
- (c) Early Termination Event: Upon the occurrence of an Early Termination Event, the Securities will terminate automatically and the Issuer will give notice to the Holders in accordance with General Condition 4. An Early Termination Event will override an Issuer Call and/or due

3. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Ausübung. Sofern kein Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index eingetreten ist und ungeachtet einer Mitteilung über die Kündigung durch die Emittentin, können die Wertpapiere an dem Ausübungstag durch Einreichung einer Erklärung vor dem Ausübungszeitpunkt ausgeübt werden.
- (b) Kündigung durch die Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung oder eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index (sofern anwendbar) insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag kündigen, indem die Emittentin den Inhabern ihre Kündigungsabsicht mit einer Frist mitteilt, die mindestens der Kündigungsfrist der Emittentin entsprechen muss. Eine solche Mitteilung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) abgegeben werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 4 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Vorzeitiges Beendigungsereignis: Bei Eintritt eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. Die Emittentin wird dies den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitteilen. Ein Vorzeitiges Beendigungsereignis setzt die

Exercise if the Early Termination Event occurs prior to an Issuer Call Date or Valuation Date as the case may be.

Kündigung durch die Emittentin und/oder die ordnungsgemäße Ausübung außer Kraft, wenn das Vorzeitige Beendigungsereignis vor einem Kündigungstag der Emittentin bzw. einem Bewertungstag eingetreten ist.

- (d) Cash Settlement. Each Security upon due Exercise, termination pursuant to an Issuer Call or the occurrence of an Early Termination Event (if applicable), and subject to the delivery by the Holder of a duly completed Notice and to certification as to non-U.S. beneficial ownership entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Amount.
- (d) Barausgleich. Jedes Wertpapier verbrieft das Recht des Inhabers, nach ordnungsgemäßer Ausübung, Beendigung aufgrund einer Kündigung durch die Emittentin oder bei Eintritt eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag von der Emittentin zu erhalten, vorausgesetzt, der Inhaber hat eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung sowie eine Bescheinigung, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer nicht um eine US-Person handelt, eingereicht.
- (e) Payment Day. If the date for payment of any amount in respect of the Securities is not a Payment Day, the Holder shall not be entitled to payment until the next following Payment Day and shall not be entitled to any interest or other payment in respect of such delay.
- (e) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Inhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- (f) General. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, none of the Issuer, the Calculation Agent and any Agent shall have any responsibility for any errors or omissions in the calculation of any Cash Amount.
- (f) Allgemeines. Sofern keine grobe Fahrlässigkeit bzw. kein vorsätzliches Fehlverhalten seitens der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer Zahlstelle vorliegt, sind diese nicht für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung von Auszahlungsbeträgen verantwortlich.
- (g) Notice. All payments shall be subject to the delivery of a duly completed notice (a "Notice") to a Clearing Agent with a copy to the Principal Agent. The form of the Notice may be obtained during normal business hours from the specified office of each Agent.
- (g) Erklärung. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Erklärung (eine „Erklärung“) bei einer Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle. Der Erklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder

Zahlstelle erhältlich.

A Notice shall:

In der Bescheinigung ist:

- | | |
|--|--|
| (i) specify the number of Securities to which it relates; | (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht; |
| (ii) specify the number of the account with the Clearing Agent to be debited with the Securities to which it relates; | (ii) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind, auf die sich die Erklärung bezieht; |
| (iii) irrevocably instruct and authorise the Clearing Agent to debit on or before the Settlement Date such account with such Securities; | (iii) die Clearingstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen; |
| (iv) specify the number of the account with the Clearing Agent to be credited with the Cash Amount (if any) for such Securities; | (iv) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, dem der Auszahlungsbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist; |
| (v) certify that neither the person delivering the Notice nor any person on whose behalf the Notice is being delivered is a U.S. person or a person within the United States. As used herein, " U.S. person " means (A) an individual who is a resident or a citizen of the United States; (B) a corporation, partnership or other entity organised in or under the laws of the United States or any political subdivision thereof or which has its principal place of business in the United States; (C) any estate or trust which is subject to United States federal income taxation regardless of the source of its income; (D) any trust if a court within the United States is able to exercise primary supervision | (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Erklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Erklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „ US-Person “ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten |

over the administration of the trust and if one or more United States trustees have the authority to control all substantial decisions of the trust; (E) a pension plan for the employees, officers or principals of a corporation, partnership or other entity described in (B) above; (F) any entity organised principally for passive investment, 10 per cent. or more of the beneficial interests in which are held by persons described in (A) to (E) above if such entity was formed principally for the purpose of investment by such persons in a commodity pool the operator of which is exempt from certain requirements of Part 4 of the United States Commodity Futures Trading Commission's regulations by virtue of its participants being non-U.S. persons; or (G) any other "**U.S. person**" as such term may be defined in Regulation S under the United States Securities Act of 1933, as amended, or in regulations adopted under the United States Commodity Exchange Act; and

Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10% im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (United States Commodity Futures Trading Commission) befreit ist; oder (G) jede andere „**US-Person**“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (United States Securities Act of 1933) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (United States Commodity Exchange Act) erlassen wurden; und

- (vi) authorise the production of such Notice in any applicable administrative or legal proceedings.
- (vi) der Vorlage dieser Erklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (h) Verification. In respect of each Notice, the relevant Holder must provide evidence reasonably satisfactory to the Principal Agent of its holding of such Securities.
- (h) Nachweis. Bei jeder Erklärung hat der betreffende Inhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellenden Weise nachzuweisen.
- (i) Settlement. The Issuer shall pay or cause to be paid the Cash Amount (if any) for each Security with respect to which a Notice has been delivered to the account specified in the relevant Notice for value on the Settlement Date.
- (i) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Auszahlungsbetrags (sofern zutreffend) für jedes Wertpapier, für das eine Erklärung eingereicht wurde, mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf das Konto zu leisten bzw. zu veranlassen, das in der betreffenden Erklärung angegeben ist.
- (j) Determinations. Failure properly to complete and deliver a Notice may result in such notice being treated as null and void. Any determination as to whether a Notice has been properly completed and delivered shall be made by the Principal Agent and shall be conclusive and binding on the Issuer and the relevant Holder. Subject as set out below, any Notice so determined to be incomplete or not in proper form, or which is not copied to the Principal Agent immediately after being delivered to a Clearing Agent as provided in the Conditions shall be void.
- (j) Feststellungen. Wird eine Erklärung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht, so wird sie unter Umständen als ungültig behandelt. Jegliche Feststellung dahingehend, dass eine Erklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Inhaber endgültig und verbindlich. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen gilt jede Erklärung als ungültig, die auf die vorstehend beschriebene Art und Weise für unvollständig oder nicht ordnungsgemäß befunden oder die nicht unmittelbar nach ihrer Einreichung bei einer Clearingstelle in Kopie der Hauptzahlstelle vorgelegt wird, wie in den Bedingungen vorgesehen.

If such Notice is subsequently corrected to the satisfaction of the Principal Agent, it shall be deemed to be a new Notice submitted at the time such correction is delivered to such Clearing Agent and copied to the Principal Agent.

Wird eine solche Erklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Erklärung, die erst im Zeitpunkt der Einreichung der berichtigten Erklärung bei der betreffenden Clearingstelle mit Kopie

an die Hauptzahlstelle erfolgt ist.

Any Security with respect to which a Notice has not been duly completed and delivered in the manner set out above by the time specified in Product Condition 3 shall become void.

Jedes Wertpapier, für welches eine Erklärung nicht auf die vorstehend beschriebene Art und Weise bis zu dem in der Produktbedingung 3 angegebenen Zeitpunkt ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, wird ungültig.

The Principal Agent shall use its best efforts promptly to notify the relevant Holder if it has determined that a Notice is incomplete or not in proper form. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, neither the Issuer nor the Principal Agent shall be liable to any person with respect to any action taken or omitted to be taken by it in connection with such determination or the notification of such determination to a Holder.

Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Erklärung unvollständig ist oder nicht den Formvorschriften entspricht, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Inhaber unverzüglich mitzuteilen. Sofern keine grobe Fahrlässigkeit bzw. kein vorsätzliches Fehlverhalten seitens der Emittentin oder der Hauptzahlstelle vorliegt, haften diese nicht für ihre Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit einer solchen Feststellung oder der Mitteilung einer solchen Feststellung an einen Inhaber.

(k) Delivery of a Notice. Delivery of a Notice by or on behalf of a Holder shall be irrevocable with respect to the Securities specified and no Notice may be withdrawn after receipt by a Clearing Agent as provided above. After the delivery of a Notice, the Securities which are the subject of such notice may not be transferred.

(k) Einreichung einer Erklärung. Die Einreichung einer Erklärung durch oder für einen Inhaber gilt im Hinblick auf die darin angegebenen Wertpapiere als unwiderruflich, und eine Erklärung kann nach ihrem Eingang bei einer Clearingstelle nicht mehr zurückgenommen werden. Nach Einreichung einer Erklärung dürfen die Wertpapiere, die Gegenstand der betreffenden Erklärung sind, nicht mehr übertragen werden.

(l) Exercise and Settlement Risk. Exercise and settlement of the Securities is subject to all applicable laws, regulations and practices in force at the relevant time and neither the Issuer nor any Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect the transactions contemplated, after using all reasonable efforts, as a result of any such laws, regulations or practices. Neither the Issuer nor the Agents shall

(l) Ausübungs- und Abwicklungsrisiko. Die Ausübung und Abwicklung der Wertpapiere unterliegt allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Praktiken, die zu dem jeweiligen Zeitpunkt in Kraft sind, und weder die Emittentin noch eine Zahlstelle übernimmt eine Haftung gleich welcher Art für den Fall, dass sie trotz aller zumutbaren Anstrengungen aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften oder

under any circumstances be liable for any acts or defaults of any Clearing Agent in relation to the performance of its duties in relation to the Securities.

Praktiken nicht in der Lage sein sollte, die vorgesehenen Geschäfte auszuführen. Weder die Emittentin noch die Zahlstellen haften unter irgendwelchen Umständen für Handlungen oder Versäumnisse einer Clearingstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten in Bezug auf die Wertpapiere.

4. ADJUSTMENTS

- (a) Market Disruption. The Calculation Agent shall as soon as reasonably practicable under the circumstances notify the Holders in accordance with General Condition 4 if it determines that a Market Disruption Event has occurred.

“Market Disruption Event” means the occurrence or existence on any Trading Day during the one hour period that ends at the official close of trading on the Exchange or any Related Exchange of any suspension of or limitation imposed on trading (by reason of movements in price reaching or exceeding limits permitted by the relevant exchange or otherwise):

- (i) on any Exchange(s) in securities that comprise 20 per cent or more of the level of the relevant Index (as determined by the Calculation Agent) if, in the determination of the Calculation Agent, such suspension or limitation is material. For the purpose of determining whether such suspension or limitation is material, if trading in a security included in the Index is suspended or materially limited at that time, then the relevant percentage contribution of that security to the level of the Index shall be based on a comparison of (x) the portion of the level of the Index attributable to that security relative to

4. ANPASSUNGEN

- (a) Marktstörung. Sobald dies bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt unter den Umständen möglich ist, hat die Berechnungsstelle den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 die Festlegung des Eintritts einer Marktstörung mitzuteilen.

Eine „**Marktstörung**“ bezeichnet das Eintreten oder Bestehen an einem Handelstag, dass der Handel in der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt ist (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse oder anderweitig gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden):

- (i) an einer oder mehreren Börse(n) in Wertpapieren, aus denen sich der betreffende Index zu mindestens 20 Prozent zusammensetzt (wie von der Berechnungsstelle festgelegt), wenn es sich nach Feststellung durch die Berechnungsstelle um eine wesentliche Aussetzung oder Beschränkung handelt. Für die Feststellung, ob eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist, wenn der Handel in einem im Index enthaltenen Wertpapier zu dem betreffenden Zeitpunkt ausgesetzt oder wesentlich beschränkt ist, wird der jeweilige prozentuale Anteil dieses Wertpapiers

(y) the overall level of the Index, in each case immediately before that suspension or limitation; or

am Indexstand durch Vergleich des (x) Anteils des Indexstandes, der diesem Wertpapier zuzurechnen ist, im Verhältnis zum (y) Gesamtstand des Index, und zwar jeweils unmittelbar vor einer solchen Aussetzung oder Beschränkung, ermittelt; oder

(ii) on any Related Exchange in any options contracts or futures contracts or other derivatives contracts relating to the relevant Index.

(ii) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf den betreffenden Index.

In any event, a limitation on the hours and number of days of trading will not constitute a Market Disruption Event if it results from an announced change in the regular business hours of the relevant exchange, but a limitation on trading imposed during the course of the day by reason of movements in price otherwise exceeding levels permitted by the relevant exchange may, if so determined by the Calculation Agent, constitute a Market Disruption Event.

Eine Beschränkung der Handelszeiten und der Anzahl der Handelstage stellt keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

(b) Adjustments to Index. The Calculation Agent shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with General Condition 4 of any determination made by it pursuant to paragraphs (1), (2), (3) or (4) below.

(b) Anpassungen des Index. Die Berechnungsstelle wird den Inhabern sämtliche Festlegungen, die sie gemäß der folgenden Absätze (1), (2), (3) oder (4) getroffen hat, gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 so bald wie möglich mitteilen.

(1) If the Index is (A) not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and announced by a successor to the Index Sponsor (the "**Successor Sponsor**") acceptable to the Calculation Agent; or (B) replaced by a successor index using, in the determination of the Calculation Agent, the same or a substantially similar formula for and method of

(1) Wird der Index (A) nicht mehr von dem Index Sponsor sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsor (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel

calculation as used in the calculation of the Index, then (in either case) the Index will be deemed to be the index so calculated and announced by such Successor Sponsor or that successor index, as the case may be.

- (2) If (A) on or prior to the Valuation Date, the Early Termination Date (if applicable) or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, makes a material change in the formula for or the method of calculating the Index or in any other way materially modifies the Index (other than a modification prescribed in that formula or method to maintain the Index in the event of changes in constituent securities and other routine events); or (B) on the Valuation Date, the Early Termination Date (if applicable) or the Issuer Call Date, as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor fails to calculate and/or publish the Index; then (in either case) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price using, in lieu of a published level(s) for the Index on the Valuation Date, Early Termination Date (if applicable) or the Issuer Call Date, as the case may be, the level for the Index as determined by the Calculation Agent in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the change or failure, but using only those securities that comprised the Index immediately prior to the change or failure (other than those securities that have since ceased to be listed on the Exchange or any other exchange on which the Shares are listed) or, in the case of a material modification of the Index only, the Calculation Agent shall deem such modified Index to be the

und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.

- (2) Wenn der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor (A) an oder vor dem Bewertungstag, dem Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) bzw. dem Kündigungstag der Emittentin eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexwertpapiere und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) den Index an dem Bewertungstag, dem Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) oder dem Kündigungstag der Emittentin nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis festzustellen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstands an dem Bewertungstag, dem Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) oder dem Kündigungstag der Emittentin den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgesetzt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Wertpapiere zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Wertpapiere, deren Notierung an der

Index so calculated and announced or shall terminate the Securities by giving notice in accordance with General Condition 4.

Börse oder einer anderen Börse, an der die Aktien notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Bei einer wesentlichen Änderung des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 kündigen.

- (3) If, at any time, any of the events specified in (A) to (H) below occurs and the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor has not in the opinion of the Calculation Agent made an appropriate adjustment to the level of the Index in order to account fully for such event, notwithstanding that the rules published or applied by the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor pertaining to the Index have been applied, the Calculation Agent shall make such adjustment to the level of the Index as it considers appropriate in order to so account: (A) a distribution or dividend to existing holders of the Shares of (i) Shares; or (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of liquidation of the issuer of the Shares equally or proportionately with such payments to holders of Shares or (iii) any other type of securities, rights or warrants or other assets, in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the prevailing market price; (B) a free distribution or dividend of any Shares to existing holders by way of bonus, capitalisation or similar issue; (C) an extraordinary dividend; (D) any cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends

- (3) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt eines der nachstehend unter (A) bis (H) aufgeführten Ereignisse eintritt und der Index Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung kamen, nach Auffassung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstands vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, hat die Berechnungsstelle die von ihr als angemessen erachteten Anpassungen des Indexstands vorzunehmen, um einem solchen Ereignis Rechnung zu tragen: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (i) der Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger

on such Shares for the prior four quarterly periods; (E) any non-cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (F) any other extraordinary cash or non-cash dividend on, or distribution with respect to, the Shares which is, by its terms or declared intent, declared and paid outside the normal operations or normal dividend procedures of the relevant issuer, provided that, in all cases, the related ex-dividend date occurs during the period from and including the Issue Date up to but excluding the Valuation Date, Early Termination Date (if applicable) or the Issuer Call Date; (G) a distribution of cash dividends on the Shares equal to or greater than 8 per cent. per annum of the then current market value of the Shares; (H) any other similar event having dilutive or concentrative effect on the theoretical value of the Shares.

Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Gratisaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (F) eine sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder eine Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekanntgegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendentag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Bewertungstag, dem Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) oder dem Kündigungstag der Emittentin (jeweils ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 Prozent p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des rechnerischen Werts der Aktien zur Folge hat.

(4) The Issuer reserves the right to issue further certificates, make adjustments

(4) Die Emittentin behält sich das Recht vor, weitere Zertifikate zu begeben,

or to distribute to the Holders any rights in connection with the Securities as it reasonably believes are appropriate in circumstances where an event or events occur which the Issuer (in its absolute discretion and notwithstanding any adjustments previously made to the Securities) believes should in the context of the issue of Securities and its obligations hereunder, give rise to such further issue, adjustment or distribution, provided that such adjustment is considered by the Calculation Agent to be appropriate generally (without considering the individual circumstances of any Holder or the tax or other consequences of such adjustment in any particular jurisdiction) or is required to take account of provisions of the laws of the relevant jurisdiction or the practices of the Exchange.

diejenigen Anpassungen vorzunehmen oder diejenigen Rechte im Zusammenhang mit den Wertpapieren an die Inhaber zu gewähren, die die Emittentin nach ausschließlichem Ermessen als zweckmäßig erachtet, wenn ein oder mehrere Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin (nach ihrem alleinigen Ermessen und ungeachtet etwaiger vorhergehender Anpassungen der Wertpapiere) im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere und ihrer Verpflichtungen hieraus Anlass zu solchen weiteren Emissionen, Anpassungen oder der Gewährung von Rechten geben, sofern eine solche Anpassung von der Berechnungsstelle als allgemein zweckmäßig erachtet wird (ohne Berücksichtigung der persönlichen Situation eines Inhabers oder der steuerlichen oder sonstigen Folgen einer solchen Anpassung in bestimmten Rechtsordnungen) oder erforderlich ist, um den gesetzlichen Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung oder der Praxis der Börse Rechnung zu tragen.

(c) The Calculation Agent may make adjustments to the Conditions in order to account for any such event if it considers it appropriate to do so. The Calculation Agent shall, as soon as practicable after receipt of any written request to do so, advise a Holder of any determination made by it pursuant to this Product Condition 4 on or before the date of receipt of such request. The Calculation Agent shall make available for inspection by Holders copies of any such determinations. In making any such determinations and calculations in respect of the Securities, the Calculation Agent shall act at all times in good faith and a commercially reasonable manner.

(c) Sofern die Berechnungsstelle dies als angemessen erachtet, kann sie die Bedingungen anpassen, um den vorgenannten Ereignissen Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle wird einem Inhaber, sobald dies nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage möglich ist, sämtliche Feststellungen mitteilen, die sie gemäß dieser Produktbedingung 4 an bzw. vor dem Tag des Eingangs einer solchen Anfrage getroffen hat. Die Berechnungsstelle hat den Inhabern Kopien der vorgenannten Feststellungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Bei der Vornahme sämtlicher Feststellungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere wird die Berechnungsstelle stets nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich

angemessener Weise handeln.

5. EFFECT OF FINAL TERMS

The Final Terms applicable to any Series of Securities may specify amendments to these Product Conditions in so far as they apply to that Series. Notwithstanding the foregoing, consideration will be given as to whether such amendments constitute "significant new factors" and consequently trigger the need for a supplement to the Base Prospectus (as defined in the Final Terms) under Article 16 of Directive 2003/71/EC.

5. AUSWIRKUNGEN DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Die Endgültigen Bedingungen, die für jede Serie von Wertpapieren gelten, können Änderungen gegenüber diesen Produktbedingungen enthalten, insoweit sie für diese Serie gelten. Ungeachtet des Vorstehenden wird geprüft, ob solche Änderungen „wichtige neue Umstände“ sind und somit die Notwendigkeit eines Nachtrags zum Basisprospekt (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) gemäß Artikel 16 der Verordnung 2003/71/EC, auslöst.

ISSUE SPECIFIC CONDITIONS

EMISSIONSSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

Terms used herein shall be deemed to be defined as such for the purposes of the General Conditions and the Product Conditions applicable to each Series of Certificates described herein (the “relevant Product Conditions”) as set forth in the Base Prospectus relating to Certificates dated 1 July 2008 (the “Base Prospectus”) as supplemented from time to time which constitutes a base prospectus for the purposes of the Prospectus Directive (Directive 2003/71/EC) (the “Prospectus Directive”). This document constitutes the Final Terms of each Series of the Certificates described herein for the purposes of Article 5.4 of the Prospectus Directive and must be read in conjunction with the Base Prospectus as so supplemented. Full information on the Issuer and each Series of the Certificates described herein is only available on the basis of the combination of these Final Terms and the Base Prospectus as so supplemented. The Base Prospectus as so supplemented is available for viewing at the registered office of the Issuer at Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, The Netherlands¹⁰ and copies may be obtained from the Issuer at that address.

Die nachstehenden Begriffe sind als definierte Begriffe für die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen, die für jede hierin beschriebene Serie von Zertifikaten anwendbar sind, anzusehen (die „maßgeblichen Produktbedingungen“), wie im Basisprospekt für Zertifikate vom 1. Juli 2008 (der „Basisprospekt“), wie von Zeit zu Zeit nachgetragen, dargelegt, der ein Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (die „Prospektrichtlinie“) ist. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen jeder hierin beschriebenen Serie von Zertifikaten gemäß Artikel 5(4) der Prospektrichtlinie dar und ist zusammen mit dem Basisprospekt (wie nachgetragen) zu lesen. Vollständige Informationen zur Emittentin und jeder hierin beschriebenen Serie von Zertifikaten ergeben sich nur aus der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt (wie nachgetragen). Der Basisprospekt (wie nachgetragen) wird am Sitz der Emittentin, Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, Niederlande¹¹, zur Ansicht bereitgehalten. Kopien des Basisprospekts sind bei der Emittentin unter dieser Adresse erhältlich.

These Final Terms relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions and the relevant Product Conditions contained in the Base Prospectus as so supplemented. These Final Terms, the relevant Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of each Series of the Certificates described herein and will be attached to any Global Security representing each such Series of the Certificates. In the event of any inconsistency between these Final Terms and the General Conditions or the relevant Product Conditions, these Final Terms will govern.

Diese Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen und der maßgeblichen Produktbedingungen, die im Basisprospekt (wie nachgetragen) enthalten sind, zu lesen. Diese

¹⁰ The Base Prospectus is available for viewing and copies may be obtained at the registered office of BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands or at BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.

¹¹ Am Sitz der BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande und bei der BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ist der Basisprospekt als Kopie erhältlich und wird zur Ansicht bereitgehalten.

Endgültigen Bedingungen, die maßgeblichen Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen jeder hierin beschriebenen Serie von Zertifikaten und werden jeder eine Serie von Zertifikaten verbriefenden Globalurkunde angehängt. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Endgültigen Bedingungen und den Allgemeinen Bedingungen oder den maßgeblichen Produktbedingungen gehen diese Endgültigen Bedingungen vor.

Issuer: ABN AMRO Bank N.V., acting through its principal office at Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, The Netherlands or its London branch at 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA¹²

Emittentin: *ABN AMRO Bank N.V., handelnd durch ihre Hauptgeschäftsstelle in Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, Niederlande oder durch ihre Niederlassung in London in 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA*¹³

Clearing Agents: Clearstream Banking AG
Euroclear Bank S.A./N.V. as operator of the Euroclear system
Clearstream Banking, société anonyme¹⁴

Clearingstellen: *Clearstream Banking AG*
Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin des Euroclear-Systems
*Clearstream Banking, société anonyme*¹⁵

Launch Date: Not applicable

Auflegungstag: *Nicht anwendbar*

Subscription Period: Not Applicable

Zeichnungsfrist: *Nicht anwendbar*

As, if and when issued trading: Not Applicable

Wie, ob und wann zum Handel emittiert: Nicht anwendbar

¹² The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

¹³ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

¹⁴ Currently the sole relevant Clearing System is Clearstream Banking AG, Frankfurt.

¹⁵ Derzeit ist das einzige maßgebliche Clearingsystem Clearstream Banking AG, Frankfurt.

Issue Date:	10 September 2008
<i>Ausgabetag:</i>	<i>10. September 2008</i>
Listing:	Frankfurt Stock Exchange Free Market (SMART Trading ¹⁶) and EUWAX at the Stuttgart Stock Exchange
<i>Börsennotierung:</i>	<i>Frankfurter Wertpapierbörse Freiverkehr (SMART Trading¹⁷) und Börse Stuttgart (EUWAX)</i>
Listing Date:	10 September 2008
<i>Tag der Börsennotierung:</i>	<i>10. September 2008</i>
Pricing Date:	10 September 2008
<i>Preisfeststellungstag:</i>	<i>10. September 2008</i>
Admission to trading:	Application has been made for the Securities to be admitted to trading on the Frankfurt Stock Exchange Free Market (SMART Trading ¹⁸) and the EUWAX at the Stuttgart Stock Exchange with effect from the Listing Date
<i>Zulassung zum Handel:</i>	<i>Ein Antrag auf die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an der Frankfurter Börse Freiverkehr (SMART Trading¹⁹) und an der Börse Stuttgart (EUWAX) wurde mit Wirkung ab dem Tag der Börsennotierung gestellt.</i>
Announcements to Holders:	Delivered to Clearing Agents
<i>Mitteilungen gegenüber Inhabern:</i>	<i>Übermittlung an die Clearingstellen</i>
Principal Agent:	ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA ²⁰

¹⁶ The segment was renamed in "Zertifikate Premium".

¹⁷ Das Segment wurde in „Zertifikate Premium“ umbenannt.

¹⁸ The segment was renamed in "Zertifikate Premium".

¹⁹ Das Segment wurde in „Zertifikate Premium“ umbenannt.

²⁰ The current Principal Agent is: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

<i>Hauptzahlstelle:</i>	<i>ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA²¹</i>
<i>Registrar:</i>	<i>None</i>
<i>Registerstelle:</i>	<i>Keiner</i>
<i>Agent(s):</i>	<i>ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Allee 80, 60486 Frankfurt am Main, Germany²²</i>
<i>Zahlstelle(n):</i>	<i>ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Allee 80, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland²³</i>
<i>Calculation Agent:</i>	<i>ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA²⁴</i>
<i>Berechnungsstelle:</i>	<i>ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA²⁵</i>
<i>Indication of yield:</i>	<i>Not Applicable</i>
<i>Erwartete Rendite:</i>	<i>Nicht anwendbar</i>

²¹ Die aktuelle Hauptzahlstelle ist: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

²² Currently there are no other Agents. The sole agent is the Principal Agent.

²³ Aktuell gibt es keine weiteren Zahlstellen. Die Hauptzahlstelle ist die einzige Zahlstelle.

²⁴ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160/162, Boulevard Mac Donald 75019 Paris, France, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

²⁵ Die aktuelle Berechnungsstelle ist: die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160/162, Boulevard Mac Donald 75019 Paris, Frankreich, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

INDEX OPEN END CERTIFICATES

OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES

Series:	ShortDAX® Index Open End Certificates
Serie:	<i>Open End Zertifikate bezogen auf den ShortDAX® Index</i>
Issue Price:	EUR 72.34 (indicative)
<i>Ausgabepreis:</i>	<i>EUR 72,34 (indikativ)</i>
Additional Market Disruption Events:	None
<i>Zusätzliche Marktstörungen:</i>	<i>Keine</i>
Business Day:	As stated in Product Condition 1
<i>Geschäftstag:</i>	<i>Wie in Produktbedingung 1 angegeben</i>
Cash Amount:	The Cash Amount on the Pricing Date shall be the Issue Price. Thereafter, the Cash Amount shall be calculated on every Trading Day according to the following formula: $CA_t = I_t \times \frac{CA_{t-1}}{I_{t-1}} \times (1 - [F \times DCF(t-1, t)])$ Where: CA_t = the Cash Amount in respect of a Trading Day t, the Valuation Date or Issuer Call Date, as applicable; CA_{t-1} = the Cash Amount on the immediately preceding Trading Day (t-1); I_t = the Final Reference Price on Trading Day t, or, if there has been a Market Disruption Event on such day, the level as determined as if such Trading Day was a Valuation Date; I_{t-1} = the Final Reference Price on the immediately preceding Trading Day (t-1), or, if there has been a Market Disruption Event on such day, the level as determined as if such Trading Day was a Valuation Date; F = the Index Fee; and DCF(t-1, t) = the number of calendar days from (but excluding) Trading Day (t-1) to (and including) Trading Day t, divided by 360.

The Cash Amount payable in respect of an Exercise or Issuer Call shall be calculated on the Valuation Date or Issuer Call Date, respectively

Auszahlungsbetrag: *Der Auszahlungsbetrag am Preisfeststellungstag wird der Ausgabepreis sein.*

Danach wird der Auszahlungsbetrag an jedem Handelstag anhand der folgenden Formel berechnet:

$$CA_t = I_t \times \frac{CA_{t-1}}{I_{t-1}} \times (1 - [F \times DCF(t-1, t)])$$

Wobei:

***CA_t** = der Auszahlungsbetrag in Bezug auf einen Handelstag t, den Bewertungstag bzw. den Kündigungstag der Emittentin;*

***CA_{t-1}** = der Auszahlungsbetrag am unmittelbar vorangegangenen Handelstag (t-1);*

***I_t** = der Endgültige Referenzpreis am Handelstag t oder, falls an diesem Tag eine Marktstörung vorgelegen hat, der festgelegte Stand als wäre der Handelstag ein Bewertungstag gewesen;*

***I_{t-1}** = der Endgültige Referenzpreis am unmittelbar vorangegangenen Handelstag (t-1) oder, falls an diesem Tag eine Marktstörung vorgelegen hat, der festgelegte Stand als wäre der Handelstag ein Bewertungstag gewesen;*

***F** = die Indexgebühr; und*

***DCF(t-1,t)** = die Anzahl der Kalendertage zwischen einem Handelstag (t-1) (ausschließlich) und dem Handelstag t (einschließlich), geteilt durch 360.*

Der Auszahlungsbetrag, zahlbar im Fall einer Ausübung oder im Fall einer Kündigung durch die Emittentin, wird jeweils am Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin berechnet

Early Termination Amount: Not Applicable

Vorzeitiger Kündigungsbetrag: *Nicht anwendbar*

Early Termination Date: Not Applicable

Vorzeitiger Kündigungstag: *Nicht anwendbar*

Early Termination Event: Not Applicable

Vorzeitiges Kündigungereignis: *Nicht anwendbar*

Emerging Markets Disruption Events:	As stated in Product Condition 1
<i>Marktstörungen Schwellenländern:</i>	<i>in Wie in Produktbedingung 1 angegeben</i>
Entitlement:	0.01
Bezugsverhältnis:	0,01
Exercise Date:	The third Business Day preceding the scheduled Valuation Date, as provided in Product Condition 3
<i>Ausübungstag:</i>	<i>Der dritte Geschäftstag vor dem vorgesehenen Bewertungstag, wie in Produktbedingung 3 angegeben</i>
Exercise Time:	10.00am Central European Time
<i>Ausübungszeitpunkt:</i>	<i>10:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit</i>
Final Reference Price:	An amount equal to the level of the Index at the Valuation Time on a Trading Day, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant, subject to adjustment in accordance with Product Condition 4
<i>Endgültiger Referenzpreis:</i>	<i>Ein Betrag in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Handelstag, wie von der bzw. im Auftrag der Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von ihr vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Kurs der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4</i>

Index:	ShortDAX [®] Index (Bloomberg Code: SHORTDAX <INDEX>)	
<i>Index:</i>	<i>ShortDAX[®] Index (Bloomberg Seite: SHORTDAX <INDEX>)</i>	
Index Fee:	0.25%	
<i>Indexgebühr:</i>	<i>0,25%</i>	
Initial Reference Price:	Not Applicable	
<i>Anfänglicher Referenzpreis:</i>	<i>Nicht anwendbar</i>	
Issuer Call Commencement Date:	The first Business Day following the one year period from (and including) the Issue Date	
<i>Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin:</i>	<i>Der erste Geschäftstag, beginnend ein Jahr nach dem Ausgabetag (einschließlich)</i>	
Issuer Call Notice Period:	One calendar year	
<i>Kündigungsfrist der Emittentin:</i>	<i>Ein Kalenderjahr</i>	
Maximum Maintenance Fee:	Not Applicable	
<i>Maximale Absicherungsgebühr:</i>	<i>Nicht anwendbar</i>	
Pricing Date(s):	10 September 2008	
<i>Preisfeststellungstag(e):</i>	<i>10. September 2008</i>	
Relevant Currency:	As stated in Product Condition 1	
<i>Maßgebliche Währung:</i>	<i>Wie in Produktbedingung 1 angegeben</i>	
Relevant Number of Trading Days:	For the purposes of :	
	Early Termination Date:	Not Applicable
	Issuer Call Date:	5, or in respect of an Emerging Market Disruption Event only, 180
	Valuation Date:	5, or in respect of an Emerging Market Disruption Event only, 180

<i>Maßgebliche Anzahl von Handelstagen:</i>	<i>Für die Zwecke des:</i>
	<i>Vorzeitigen Kündigungstags: Nicht anwendbar</i>
	<i>Kündigungstags der Emittentin: 5 bzw. im Falle einer Marktstörung in Schwellenländern 180</i>
	<i>Bewertungstags: 5 bzw. im Falle einer Marktstörung in Schwellenländern 180</i>
<i>Settlement Currency:</i>	EUR
<i>Abrechnungswährung:</i>	EUR
<i>Settlement Date:</i>	The fifth Business Day following the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be
<i>Fälligkeitstag:</i>	<i>Der fünfte Geschäftstag nach dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin</i>
<i>Standard Currency:</i>	As stated in Product Condition 1
<i>Standardwährung:</i>	<i>Wie in Produktbedingung 1 angegeben</i>
<i>Trading Day:</i>	As stated in Product Condition 1
<i>Handelstag:</i>	<i>Wie in Produktbedingung 1 angegeben</i>
<i>Underlying Currency:</i>	EUR
<i>Referenzwährung:</i>	EUR
<i>Valuation Date(s):</i>	The last Trading Day of March in each year, commencing at least one calendar year after the Issue Date
<i>Bewertungstag(e):</i>	<i>Der letzte Handelstag im März eines jeden Jahres, beginnend mindestens ein Kalenderjahr nach dem Ausgabetag</i>
<i>Amendments to General Conditions and/or Product Conditions:</i>	None
<i>Anpassungen der Allgemeinen Bedingungen und/oder Produktbedingungen:</i>	Keine

Amendments to the Offering Procedure for the Securities: None

Anpassungen des Angebotsverfahrens für die Wertpapiere: Keine

ISIN: DE000AA1SDX3

ISIN: *DE000AA1SDX3*

Common Code: Not Applicable

Common Code: *Nicht anwendbar*

Fondscod: Not Applicable

Fondscod: *Nicht anwendbar*

WKN: AA1SDX

WKN: *AA1SDX*

Other Securities Code: Not Applicable

Weitere Wertpapierkennung: *Nicht anwendbar*

Other Provisions: Not Applicable

Weitere Bestimmungen: *Nicht anwendbar*

22. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN

S&P500® TR SHORT INDEX

The relevant conditions set out below are applicable for a continuation of a public offer and potentially an increase of the Open End Certificates (WKN AA1FJ3 / ISIN DE000AA1FJ32) relating to the S&P500® TR Short Index. The General Conditions and the Product Conditions for Index Open End Certificates have been extracted from the Base Prospectus relating to Open End Certificates dated 1 July 2008, as amended by the third Supplement dated 29 October 2008, and the Issue Specific Conditions have been extracted from the Final Terms No. 289 dated 1 December 2008 (each with ABN AMRO Bank N.V. as initial issuer).

Nachfolgend finden sich die relevanten Bedingungen für eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots und gegebenenfalls eine Aufstockung der Open End Zertifikate (WKN AA1FJ3 / ISIN DE000AA1FJ32) bezogen auf den S&P500® TR Short Index. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen für Open End Zertifikate auf Indizes wurden dem Basisprospekt für Open End Zertifikate vom 1. Juli 2008 (*Base Prospectus relating to Open End Certificates dated 1 July 2008*), wie durch den dritten Nachtrag vom 29. Oktober 2008 angepasst, und die Emissionsspezifischen Bedingungen aus den Endgültigen Bedingungen Nr. 289 vom 1. Dezember 2008 (jeweils mit der ABN AMRO Bank N.V. als ursprüngliche Emittentin) entnommen.

The Conditions will be in the English language and the German language, but the binding language of the Conditions will be the English language. The German language version is a non-binding translation.

Die Bedingungen werden in englischer Sprache und deutscher Sprache erstellt, wobei die rechtsverbindliche Sprache der Bedingungen die englische Fassung ist und die deutsche Fassung eine unverbindliche Übersetzung ist.

CONDITIONS: GENERAL CONDITIONS

The General Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the Product Conditions and the Final Terms. The Final Terms, the Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be printed on any Definitive Securities or attached to any Global Security representing the Securities.

BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Produktbedingungen und der Endgültigen Bedingungen zu lesen. Die Endgültigen Bedingungen, die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden in jeder Einzelurkunde abgedruckt oder werden jeder der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONS

Terms in capitals which are not defined in these General Conditions shall have the meanings ascribed to them in the Product Conditions or the applicable Final Terms and, if not so defined, shall be inapplicable. References in these General Conditions to interest and Coupons (and related expressions) shall be ignored in the case of Securities which do not bear interest. References in these General Conditions to the Conditions shall mean these General Conditions and, in relation to any Securities, the Product Conditions applicable to those Securities.

2. STATUS

The Securities constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank *pari passu* among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer save for those preferred by mandatory provisions of law.

3. EARLY TERMINATION

The Issuer shall have the right to terminate the Securities if it shall have determined in its absolute discretion that its performance thereunder shall have become unlawful in whole or in part as a result of compliance in good faith by the Issuer with any applicable present or future law, rule, regulation, judgement, order or directive of any governmental, administrative, legislative or judicial authority or power ("**Applicable Law**"). In such circumstances the Issuer will, however,

1. DEFINITIONEN

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Produktbedingungen oder in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung. Sollte ein Begriff dort nicht definiert sein, findet dieser keine Anwendung. Verweise in diesen Allgemeinen Bedingungen auf Zinsen und Kupons (und ähnliche Begriffe) sind unbeachtlich, wenn es sich um unverzinsliche Wertpapiere handelt. Verweise in diesen Allgemeinen Bedingungen auf die Bedingungen beziehen sich auf diese Allgemeinen Bedingungen und in Bezug auf die Wertpapiere beziehen sich die Bedingungen auf für die Wertpapiere anwendbaren Produktbedingungen.

2. STATUS

Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

3. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie in ihrem ausschließlichen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren aus Gründen der für die Emittentin nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien („**Anwendbares**

if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination (ignoring such illegality) less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4.

Recht“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Inhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Inhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstehen. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die dem Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

4. NOTICES

- (a) Validity. Unless otherwise specified in the applicable Final Terms, announcements to Holders will be valid if delivered by the Issuer to the Clearing Agent(s) with an instruction from the Issuer to the Clearing Agent(s) to communicate such announcement to the Holders.
- (b) Delivery. Any such announcement issued pursuant to General Condition 4(a) shall be deemed to be effective on the day following its delivery to the Clearing Agent (and if delivered to more than one Clearing Agent on the day following the date first delivered to a Clearing Agent) or, if published as specified in the applicable Final Terms on the date of such publication (and if published in more than one country then on the date first published).

4. MITTEILUNGEN

- (a) Wirksamkeit. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen sind Bekanntmachungen gegenüber Inhabern wirksam, wenn sie von der Emittentin an die Clearingstelle(n) übermittelt wurden und die Emittentin die Clearingstelle(n) angewiesen hat, diese Bekanntmachung an die Inhaber zu übermitteln.
- (b) Übermittlung. Jede dieser Mitteilungen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a), gelten am Tag nach der Übermittlung an die Clearingstelle als wirksam geworden (und wenn sie an mehrere Clearingstellen übermittelt wurden, am Tag nach dem Tag, an dem sie erstmals an eine Clearingstelle übermittelt wurden), oder, falls sie veröffentlicht werden (wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt), am Tag der Veröffentlichung (und wenn sie in mehreren Ländern veröffentlicht werden, dann soll der Tag gelten, an dem sie zuerst veröffentlicht wurden).

5. HEDGING DISRUPTION

(a) Notification. The Issuer shall as soon as reasonably practicable give instructions to the Calculation Agent to notify the Holders in accordance with General Condition 4(a): (i) if it determines that a Hedging Disruption Event has occurred; and (ii) of the consequence of such Hedging Disruption Event as determined by the Issuer pursuant to General Condition 5(c).

(b) Hedging Disruption Event. A "**Hedging Disruption Event**" shall occur if the Issuer determines that it is or has become not reasonably practicable or it has otherwise become undesirable, for any reason, for the Issuer wholly or partially to establish, re-establish, substitute or maintain a relevant hedging transaction (a "**Relevant Hedging Transaction**") it deems necessary or desirable to hedge the Issuer's obligations in respect of the Securities. The reasons for such determination by the Issuer may include, but are not limited to, the following:

(i) any material illiquidity in the market for the relevant instruments (the "**Disrupted Instrument**") which from time to time are included in the reference asset to which the Securities relate; or

(ii) a change in any applicable law (including, without limitation, any tax law) or the promulgation of, or change in, the interpretation of any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction of any applicable law (including any action

5. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

(a) Benachrichtigung. Sobald dies bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt möglich ist, hat die Emittentin die Berechnungsstelle anzuweisen, den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a) Folgendes mitzuteilen: (i) die Festlegung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die Folgen einer solchen Absicherungsstörung durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 5(c).

(b) Absicherungsstörung. Eine „**Ab-sicherungsstörung**“ tritt ein, wenn die Emittentin festlegt, dass es für sie ganz gleich aus welchem Grund ganz oder teilweise nicht angemessen durchführbar ist oder geworden ist oder in anderer Weise nicht mehr erstrebenswert ist, ein maßgebliches Absicherungsgeschäft (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“), das sie zur Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere für notwendig oder erstrebenswert hält, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen oder aufrechtzuerhalten. Die Gründe für eine solche Festlegung der Emittentin können unter anderem sein:

(i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt der betreffenden Instrumente (das „**von einer Störung betroffenes Instrument**“), die von Zeit zu Zeit in dem Basiswert, auf den sich die Wertpapiere beziehen, enthalten sind; oder

(ii) eine Änderung in einem anwendbaren Recht (unter anderem einschließlich jedes Steuerrechts) oder die Verkündung oder Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Rechts durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, das bzw. die nach

- taken by a taxing authority); or
- (iii) a material decline in the creditworthiness of a party with whom the Issuer has entered into any such Relevant Hedging Transaction; or
- (iv) the general unavailability of: (A) market participants who will agree to enter into a Relevant Hedging Transaction; or (B) market participants who will so enter into a Relevant Hedging Transaction on commercially reasonable terms.
- (c) Consequences. The Issuer, in the event of a Hedging Disruption Event, may determine to:
- (i) terminate the Securities. In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date (if applicable), any such amount to be paid under this General Condition shall not be less than the present value of such minimum assured return of principal
- anwendbarem Recht zuständig ist (einschließlich jeglicher steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
- (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein solches Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
- (iv) das allgemeine Fehlen von (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedem Inhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstanden sind. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag (falls anwendbar) vorsehen, soll jeder unter dieser Allgemeinen Bedingung zu zahlende Betrag nicht niedriger

and/or interest or coupons, such present value being determined by the Calculation Agent. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4;

sein als der gegenwärtige Wert einer solchen zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons, wobei dieser gegenwärtige Wert von der Berechnungsstelle festgelegt wird. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird;

(ii) make an adjustment in good faith to the relevant reference asset by removing the Disrupted Instrument at its fair market value (which may be zero). Upon any such removal the Issuer may: (A) hold any notional proceeds (if any) arising as a consequence thereof and adjust the terms of payment and/or delivery in respect of the Securities; or (B) notionally reinvest such proceeds in other reference asset(s) if so permitted under the Conditions (including the reference asset(s) to which the Securities relate);

(ii) den betreffenden Basiswert nach Treu und Glauben anzupassen, indem sie das von einer Störung betroffene Instrument zu seinem marktgerechten Wert (der gleich Null sein kann) entfernt. Bei einer solchen Entfernung ist die Emittentin berechtigt: (A) alle fiktiven Erlöse, die sie daraus erzielt, einzubehalten und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anzupassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in einen anderen Basiswert bzw. in andere Basiswerte anzulegen, falls dies gemäß den Bedingungen gestattet ist (einschließlich des Basiswertes bzw. der Basiswerte, auf den bzw. auf die sich die Wertpapiere beziehen);

(iii) make any other adjustment to the Conditions as it considers appropriate in order to maintain the theoretical value of the Securities after adjusting for the relevant Hedging Disruption Event. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such adjustment will in no way affect the Issuer's obligations to make

(iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die sie für geeignet hält, um den theoretischen Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag

payment to the Holders not less than the minimum assured return of principal and/or interest or coupons on the relevant Settlement Date or Maturity Date, or Interest Payment Date, as applicable.

vorsehen, wird eine solche Anpassung in keiner Weise die Verpflichtung der Emittentin beeinflussen, Zahlungen an die Inhaber zu tätigen, die nicht geringer sind, als die zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Fälligkeitstag oder Zinszahlungstag.

6. PURCHASES, FURTHER ISSUES BY THE ISSUER AND PRESCRIPTION

- (a) Purchases. The Issuer or any Affiliate may purchase Securities at any price in the open market or by tender or private treaty. Any Securities so purchased may be held, surrendered for cancellation or reissued or resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original series of Securities.

In this General Condition 6(a) "**Affiliate**" means any entity controlled directly or indirectly, by the Issuer, any entity that controls, directly or indirectly, the Issuer, or any entity under common control with the Issuer. As used herein "**control**" means the ownership of a majority of the voting power of the entity and "**controlled by**" and "controls" shall be construed accordingly.

- (b) Further Issues. The Issuer shall be at liberty from time to time without the consent of the Holders or any of them to create and issue further securities so as to

6. KÄUFE, WEITERE EMISSIONEN DURCH DIE EMITTENTIN UND VERJÄHRUNG

- (a) Käufe. Die Emittentin bzw. ihre Verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Wertpapiere zu einem beliebigen Preis am offenen Markt, im Tenderverfahren oder freihändig zu kaufen. Die solchermaßen erworbenen Wertpapiere können gehalten, zur Entwertung eingereicht oder erneut begeben bzw. erneut verkauft werden und auf diese Weise erneut begebene bzw. erneut verkaufte Wertpapiere werden für alle Zwecke als Bestandteil der ursprünglichen Wertpapierserie betrachtet.

In dieser Allgemeinen Bedingung 6(a) bedeutet „**Verbundenes Unternehmen**“ einen Rechtsträger, der von der Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird, der die Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder der von der Emittentin und einem Dritten gemeinsam beherrscht wird. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet „**beherrschen**“ das Innehaben einer Stimmrechtsmehrheit an dem Rechtsträger, und „**beherrscht werden**“ ist entsprechend zu verstehen.

- (b) Weitere Emissionen. Der Emittentin steht es frei, zu gegebener Zeit ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber weitere Emissionen in der Weise

be consolidated with and form a single series with the Securities.

- (c) Prescription. Any Security or Coupon which is capable of presentation and is not so presented by its due date for presentation shall be void, and its value reduced to zero, if not so presented within five years of such due date. For the avoidance of doubt, any Securities which are subject to provisions relating to their exercise shall be void, and their value shall be zero, if not exercised in accordance with their provisions.

aufzulegen und durchzuführen, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden.

- (c) Verjährung. Ein Wertpapier oder Kupon, das bzw. der vorgelegt werden kann und nicht bis zu seinem Fälligkeitstag für die Vorlage vorgelegt wird, ist ungültig, und sein Wert wird auf Null herabgesetzt, wenn es bzw. er nicht innerhalb von fünf Jahren nach diesem Fälligkeitstag vorgelegt wird. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Wertpapiere, die Bestimmungen bezüglich ihrer Ausübung unterliegen, ungültig sind und ihr Wert auf Null herabgesetzt wird, wenn sie nicht gemäß ihrer Bestimmungen ausgeübt werden.

7. DETERMINATIONS AND MODIFICATIONS

- (a) Determinations. Any determination made by the Issuer shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.
- (b) Modifications. The Issuer may, without the consent of the Holders or any of them, modify any provision of the Conditions which is: (i) of a formal, minor or technical nature; (ii) made to correct a manifest error; or (iii) in its absolute discretion, not materially prejudicial to the interests of the Holders. Notice of any such modification will be given to the Holders in accordance with General Condition 4 but failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of any such modification.

7. FESTLEGUNGEN UND ÄNDERUNGEN

- (a) Festlegungen. Eine von der Emittentin getroffene Festlegung ist für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.
- (b) Änderungen. Die Emittentin ist berechtigt, ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber einholen zu müssen, eine Bestimmung der Bedingungen zu ändern, die: (i) formaler, unbedeutender oder technischer Natur ist, (ii) zur Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers vorgenommen wird, oder (iii) sich in ihrem ausschließlichen Ermessen nicht wesentlich auf die Interessen der Inhaber auswirkt. Solche Änderungen sind den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitzuteilen. Das Unterlassen oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung berührt jedoch nicht die Gültigkeit solcher Änderungen.

8. SUBSTITUTION

(a) Substitution of Issuer. The Issuer may at any time, without the consent of the Holders substitute for itself as principal obligor under the Securities any company (the "**Substitute**"), being any subsidiary or affiliate of the Issuer, subject to: (i) the obligation of the Substitute under the Securities being guaranteed by ABN AMRO Holding N.V.¹ ("**Holding**") (unless Holding is the Substitute); (ii) all actions, conditions and things required to be taken, fulfilled and done (including the obtaining of any necessary consents) to ensure that the Securities represent legal, valid and binding obligations of the Substitute having been taken, fulfilled and done and being in full force and effect; and (iii) the Issuer having given at least 30 days' prior notice of the date of such substitution to the Holders in accordance with General Condition 4. In the event of any substitution of the Issuer, any reference in the Conditions to the Issuer shall from such time be construed as a reference to the Substitute.

(b) Substitution of Office. The Issuer shall have the right upon notice to the Holders in accordance with General Condition 4 to change the office through which it is acting and shall specify the date of such change in such notice.

8. ERSETZUNG

(a) Ersetzung der Emittentin. Die Emittentin kann in ihrer Eigenschaft als Hauptschuldnerin der Wertpapiere jederzeit ohne die Zustimmung der Inhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle setzen (die „**Ersatzemittentin**“), bei der es sich um eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin handelt; dies gilt mit der Maßgabe, dass: (i) die Verpflichtung der Ersatzemittentin aus den Wertpapieren durch die ABN AMRO Holding N.V.² (die „**Holding**“) garantiert wird, es sei denn, die Holding ist die Ersatzemittentin; (ii) sämtliche Handlungen, Bedingungen und Maßnahmen, die vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Genehmigungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin begründen, vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen wurden und uneingeschränkt wirksam und in Kraft sind; und (iii) die Emittentin den Inhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitteilt. Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gelten in den Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Emittentin von diesem Zeitpunkt an als Bezugnahmen auf die Ersatzemittentin.

(b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin hat das Recht, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 eine Änderung der Geschäftsstelle vorzunehmen, durch die sie als Emittentin handelt, wobei der Tag

¹ For the purpose of this paragraph AMRO Holding N.V. has been replaced by BNP Paribas S.A., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

² Für die Zwecke dieses Absatzes wurde AMRO Holding N.V. durch die BNP Paribas S.A. ersetzt, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

einer solchen Änderung in der
betreffenden Mitteilung anzugeben ist.

9. TAXATION

The Issuer shall not be liable for or otherwise obliged to pay any tax, duty, withholding or other similar payment which may arise as a result of the ownership, transfer or exercise of any Securities. In relation to each Security the relevant Holder shall pay all Expenses as provided in the Product Conditions. All payments or, as the case may be, deliveries in respect of the Securities will be subject in all cases to all applicable fiscal and other laws and regulations (including, where applicable, laws requiring the deduction or withholding for, or on account of, any tax duty or other charge whatsoever). The Holder shall be liable for and/or pay any tax, duty or charge in connection with the ownership of and/or any transfer, payment or delivery in respect of the Securities held by such Holder. The Issuer shall have the right, but shall not be obliged, to withhold or deduct from any amount payable such amount, as shall be necessary to account for or to pay any such tax, duty, charge, withholding or other payment.

10. REPLACEMENT OF SECURITIES AND COUPONS

If any Security or Coupon is lost, stolen, mutilated, defaced or destroyed it may be replaced at the specified office of the Principal Agent (or such other place of which notice shall have been given to Holders in accordance with General Condition 4) upon payment by the claimant of the expenses incurred in connection therewith and on such terms as to evidence and indemnity as the Issuer may reasonably

9. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung von Wertpapieren anfallen können. In Bezug auf jedes Wertpapier hat der jeweilige Inhaber alle Kosten gemäß den Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen in jedem Fall allen geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich – sofern zutreffend – Gesetzen, die Abzüge von bzw. Einbehalte für Steuern, Abgaben oder sonstige(n) Lasten jedweder Art vorschreiben). Der Inhaber haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einhalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind.

10. ERSATZ VON WERTPAPIEREN UND KUPONS

Wenn ein Wertpapier oder Kupon verloren geht, gestohlen, beschädigt, verunstaltet oder vernichtet wird, kann es bzw. er in der angegebenen Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle (oder an einem anderen Ort, der den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wurde) nach Zahlung der im Zusammenhang damit entstandenen Auslagen durch den Anspruchsberechtigten

require. Mutilated or defaced Securities and Coupons must be surrendered before replacements will be issued. This General Condition will not apply to Securities issued in dematerialised form.

und zu solchen Bedingungen hinsichtlich Nachweis und Schadloshaltung, die die Emittentin angemessener Weise verlangen kann, ersetzt werden. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere und Kupons sind abzugeben, bevor die Ersatzdokumente ausgegeben werden. Diese Allgemeine Bedingung ist nicht anwendbar auf Wertpapiere, die in dematerialisierter Form begeben werden.

11. ADJUSTMENTS FOR EUROPEAN MONETARY UNION

11. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

(a) Redenomination. The Issuer may, without the consent of any Holder, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 elect that, with effect from the Adjustment Date specified in such notice, certain terms of the Securities shall be redenominated in euro. The election will have effect as follows:

(a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Inhaber durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 entscheiden, dass mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag, bestimmte Bestimmungen der Wertpapiere auf den Euro umgestellt werden. Diese Entscheidung wirkt sich wie folgt aus:

(i) where the Settlement Currency is the National Currency Unit of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, such Settlement Currency shall be deemed to be an amount of euro converted from the original Settlement Currency into euro at the Established Rate, subject to such provisions (if any) as to rounding as the Issuer may decide and as may be specified in the notice, and after the Adjustment Date, all payments in respect of the Securities will be made solely in euro as though references in the Securities to the Settlement Currency were to euro;

(i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgelegten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen

auf den Euro;

- (ii) where the Conditions contain a rate of exchange or any of the Conditions are expressed in a National Currency Unit (the "**Original Currency**") of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, such rate of exchange and/or any other terms of the Conditions shall be deemed to be expressed in or, in the case of a rate of exchange, converted for or, as the case may be into, euro at the Established Rate; and
 - (iii) such other changes shall be made to the Conditions as the Issuer may decide to conform them to conventions then applicable to instruments expressed in euro.
- (b) Adjustment to Conditions. The Issuer may, without the consent of the Holders, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 make such adjustments to the Conditions as the Issuer may determine to be appropriate to account for the effect of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty on the Conditions.
- (c) Euro Conversion Costs. Notwithstanding General Condition 11(a) and/or General Condition 11(b), none of the Issuer, the Calculation Agent nor any Agent shall be liable to any Holder or other person for any commissions, costs, losses or expenses in relation to or resulting from the transfer of
- (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltenen Beträge als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Allgemeinen Bedingung 11(a) und/oder der Allgemeinen Bedingung 11(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Inhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren,

euro or any currency conversion or rounding effected in connection therewith.

Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.

- (d) Definitions Relating to European Economic and Monetary Union. In this General Condition, the following expressions have the meanings set out below.

- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Allgemeinen Bedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung.

“Adjustment Date” means a date specified by the Issuer in the notice given to the Holders pursuant to this Condition which falls on or after the date on which the country of the Original Company or, as the case may be, the Settlement Currency first participates in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty;

„Anpassungstag“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Inhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

“Established Rate” means the rate for the conversion of the Original Currency or, as the case may be, the Settlement Currency (including compliance with rules relating to rounding in accordance with applicable European community regulations) into euro established by the Council of the European Union pursuant to Article 123 of the Treaty;

„Festgelegter Umrechnungskurs“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

“National Currency Unit” means the unit of the currency of a country as those units are defined on the day before the country first participates in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty; and

„Nationale Währungseinheit“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor dem Beginn an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

“Treaty” means the treaty establishing the European Community, as amended.

„Vertrag“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.

12. AGENTS³

- (a) Principal Agent and Agents. The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of any agent (the “**Agent**”) and to appoint further or additional Agents, provided that no termination of appointment of the principal agent (the “**Principal Agent**”) shall become effective until a replacement Principal Agent shall have been appointed and provided that, if and to the extent that any of the Securities are listed on any stock exchange or publicly offered in any jurisdiction, there shall be an Agent having a specified office in each country required by the rules and regulation of each such stock exchange and each such jurisdiction and provided further that, if and to the extent that any of the Securities are in registered form, there shall be a Registrar and a Transfer Agent (which may be the Registrar), if so specified in the relevant Product Conditions. Notice of any appointment, or termination of appointment, or any change in the specified office, of any Agent will be given to Holders in accordance with General Condition 4. Each Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders or any of them. Any calculations or determinations in respect of the Securities made by an Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

12. BEAUFTRAGTE⁴

- (a) Hauptzahlstelle und Zahlstellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung einer Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) jederzeit zu ändern oder aufzuheben und weitere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufhebung der Bestellung der Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) erst mit der Bestellung einer Ersatz-Hauptzahlstelle wirksam wird, und dass es, wenn und solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder die Wertpapiere in einer Rechtsordnung öffentlich angeboten werden, in jedem Land eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle geben muss, wo dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse und der betreffenden Rechtsordnung vorgeschrieben ist, und unter der weiteren Voraussetzung, dass es – falls und solange Wertpapiere in Form von Namenspapieren vorliegen – eine Registerstelle und eine Transferstelle (die mit der Registerstelle identisch sein kann) vorhanden sind, falls dies in den maßgeblichen Produktbedingungen vorgesehen ist. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung oder etwaige Änderungen der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle werden den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Fest-

³ BNP Paribas S.A., London branch, of 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA has been appointed as agent in England to receive service of process in England in any proceedings in England.

⁴ BNP Paribas S.A., Geschäftsstelle London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA ist als bevollmächtigter Prozessvertreter in England für alle Verfahren in England bestellt worden.

legungen, die von einer Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

(b) Calculation Agent. The Issuer, acting through its address specified in the applicable Final Terms, shall undertake the duties of calculation agent (the "Calculation Agent" which expression shall include any successor calculation agent) in respect of the Securities unless the Issuer decides to appoint a successor Calculation Agent in accordance with the provisions below.⁵

(b) Berechnungsstelle. Die Emittentin, handelnd durch ihre Geschäftsstelle unter der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Anschrift, übernimmt die Pflichten der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“, wobei dieser Begriff jegliche nachfolgende Berechnungsstelle einschließt) in Bezug auf die Wertpapiere, es sei denn, die Emittentin entscheidet, gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine Nachfolge-Berechnungsstelle zu bestellen.⁶

The Issuer reserves the right at any time to appoint another institution as the Calculation Agent provided that no termination of appointment of the existing Calculation Agent shall become effective until a replacement Calculation Agent shall have been appointed. Notice of any termination or appointment will be given to the Holders in accordance with General Condition 4.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Institution als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Aufhebung der Bestellung der bisherigen Berechnungsstelle erst mit der Bestellung einer Ersatz-Berechnungsstelle wirksam wird. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung wird den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt.

The Calculation Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. Any calculations or determinations in respect of the Securities made by the Calculation Agent (whether or not the Issuer) shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber den Inhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Inhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von der Berechnungsstelle (gleich ob sie die Emittentin ist oder nicht) in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind

⁵ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁶ Die aktuelle Berechnungsstelle ist: die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

The Calculation Agent may, with the consent of the Issuer (if it is not the Issuer), delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate.

Die Berechnungsstelle kann, mit Zustimmung der Emittentin (falls sie nicht die Emittentin ist), ihre Pflichten und Aufgaben an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet.

13. SURRENDER OF UNMATURED COUPONS

13. ABGABE NOCH NICHT FÄLLIGER KUPONS

Each Security should be presented for redemption, where applicable, together with all unmatured Coupons relating to it. Upon the due date for redemption of any Security, where applicable, all unmatured Coupons relating thereto (whether or not attached) shall become void and no payment shall be made in respect thereof. This General Condition will not apply to Securities issued in dematerialised form.

Jedes Wertpapier ist gegebenenfalls zusammen mit allen noch nicht fälligen Kupons zur Rücknahme vorzulegen. Nach dem Fälligkeitstag für die Rücknahme eines Wertpapiers werden gegebenenfalls alle noch nicht fälligen Kupons in Bezug darauf (gleich ob sie beiliegen oder nicht) ungültig und es wird keine Zahlung in Bezug darauf geleistet. Diese Allgemeine Bedingung ist nicht anwendbar auf Wertpapiere, die in dematerialisierter Form begeben werden.

14. CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999

14. GESETZ ÜBER VERTRÄGE (ZUGUNSTEN DRITTER) VON 1999 (*CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999*)

No rights are conferred on any person under the English Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 to enforce any Condition. The preceding sentence shall not affect any right or remedy of any person which exists or is available apart from that Act.

Nach dem Gesetz über englische Verträge (zugunsten Dritter) von 1999 (*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*) werden keine Rechte auf Personen übertragen, um Bedingungen durchzusetzen. Der vorausgehende Satz hat keinerlei Auswirkungen auf Rechte oder Rechtsmittel jeglicher Personen, die außerhalb dieses Gesetzes bestehen oder verfügbar sind.

15. GOVERNING LAW AND JURISDICTION

15. ANWENDBARES RECHT UND RECHTSORDNUNG

(a) The Conditions are governed by and shall be construed in accordance with English

(a) Die Bedingungen unterliegen englischem Recht und werden nach diesem ausgelegt.

law.

- | | |
|---|--|
| (b) The courts of England have exclusive jurisdiction to settle any dispute (a " Dispute ") arising from or in connection with the Securities. | (b) Die englischen Gerichte haben die ausschließliche Zuständigkeit, sämtliche im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehende Streitigkeiten (eine „ Streitigkeit “) beizulegen. |
| (c) Subparagraph (b) is for the benefit of the Holders only. As a result, nothing prevents any Holder from taking proceedings relating to a Dispute (" Proceedings ") in any other courts with jurisdiction. To the extent allowed by law, Holders may take concurrent Proceedings in any number of jurisdictions. | (c) Der Unterpunkt (b) gilt nur zu Gunsten der Inhaber. Inhaber können trotzdem weitere Verfahren in Bezug auf eine Streitigkeit („ Verfahren “) bei einem anderen Gericht mit entsprechender Zuständigkeit führen. Soweit gesetzlich zulässig, können Inhaber Parallelverfahren in beliebig vielen Ländern führen. |
| (d) The Issuer agrees that the courts of England are the most appropriate and convenient courts to settle any Dispute and, accordingly, that it will not argue to the contrary. | (d) Die Emittentin akzeptiert, dass die englischen Gerichte die geeignetsten Gerichte sind, um eine Streitigkeiten beizulegen und wird dementsprechend auch nichts Gegenteiliges behaupten. |

**CONDITIONS: PRODUCT CONDITIONS
RELATING TO INDEX OPEN END CERTIFICATES**

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES**

The Product Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be printed on any Definitive Securities and attached to any Global Security representing the Securities.

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden in einer Einzelurkunden abgedruckt und werden einer die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONS

“**Agent**” means each of the Principal Agent and Agent(s), each as specified in the applicable Final Terms, each acting through its specified office and together, the “**Agents**”, which expression shall include any other Agent appointed pursuant to the provisions of General Condition 12;

“**Business Day**” means, unless otherwise specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments in London and a day on which each Clearing Agent is open for business;

“**Cash Amount**” means an amount determined by the Calculation Agent in accordance with the formula specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms,

1. DEFINITIONEN

„**Zahlstelle**“ bezeichnet jeweils die Hauptzahlstelle und die Zahlstelle(n), die jeweils in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben sind und über ihre jeweiligen Geschäftsstellen handeln und zusammen als die „**Zahlstellen**“ bezeichnet werden, wobei dieser Begriff auch alle sonstigen Zahlstellen umfasst, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 12 bestellt werden;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle nach der Formel, gegebenenfalls abzüglich Kosten, die in der Definition der betreffenden Serie in den

less Expenses provided that the Cash Amount shall not be less than zero. The Cash Amount shall be converted into the Settlement Currency at the prevailing Exchange Rate, if applicable, and rounded to the nearest two decimal places in the Settlement Currency, 0.005 being rounded downwards;

“Clearing Agent” means each clearing agent and clearance system specified as such in the applicable Final Terms and such further or alternative clearing agent(s) or clearance system(s) as may be approved by the Issuer from time to time and notified to the Holders in accordance with General Condition 4 (each a **“Clearing Agent”** and together the **“Clearing Agents”**);

“Emerging Market Disruption Event” means, unless otherwise specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, each of the following events:

- (i) Moratorium. A general moratorium is declared in respect of banking activities in the country in which the Exchange or any Related Exchange is located or in the principal financial centre of the Relevant Currency; or
- (ii) Price Source Disruption. It becomes impossible to obtain the Relevant Currency Exchange Rate on any relevant date, in the inter-bank market; or
- (iii) Governmental Default. With respect to any security or indebtedness for money borrowed or guaranteed by

anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, ermittelten Betrag; dies gilt mit der Maßgabe, dass der Auszahlungsbetrag nicht geringer als Null ist. Der Auszahlungsbetrag ist zu dem geltenden Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, sofern relevant, wobei der Betrag in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet wird (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„Clearingstelle“ bezeichnet jede Clearingstelle und jedes Clearingsystem, die bzw. das als solche(s) in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist bzw. sind, sowie alle weiteren oder alternativen Clearingstellen bzw. Clearingsysteme, die von Zeit zu Zeit von der Emittentin zugelassen und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt werden (einzeln jeweils als **„Clearingstelle“** und zusammen als **„Clearingstellen“** bezeichnet);

„Marktstörung in Schwellenländern“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet oder im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (ii) Preisquellenstörung. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
- (iii) Verzug Staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine

any Governmental Authority, there occurs a default, event of default or other similar condition or event (howsoever described) including, but not limited to, (A) the failure of timely payment in full of principal, interest or other amounts due (without giving effect to any applicable grace periods) in respect of any such security indebtedness for money borrowed or guarantee, (B) a declared moratorium, standstill, waiver, deferral, repudiation or rescheduling of any principal, interest or other amounts due in respect of any such security, indebtedness for money borrowed or guarantee or (C) the amendment or modification of the terms and conditions of payment of any principal, interest or other amounts due in respect of any such security, indebtedness for money borrowed or guarantee without the consent of all holders of such obligation. The determination of the existence or occurrence of any default, event of default or other similar condition or event shall be made without regard to any lack or alleged lack of authority or capacity of such Governmental Authority to issue or enter into such security, indebtedness for money borrowed or guarantee; or

Staatliche Stelle eingegangen wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u.a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

(iv) Inconvertibility/non-transferability. The occurrence of any event which (A) generally makes it impossible to convert the currencies in the Relevant Currency Exchange Rate through customary legal channels for conducting such conversion in the

(iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im

principal financial centre of the Relevant Currency or (B) generally makes it impossible to deliver the Relevant Currency from accounts in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency to accounts outside such jurisdiction or the Relevant Currency between accounts in such jurisdiction or to a party that a non-resident of such jurisdiction; or

Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen; oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieser Rechtsordnung geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieser Rechtsordnung oder an eine Partei zu überweisen, die in dieser Rechtsordnung nicht ansässig ist; oder

(v) Nationalisation. Any expropriation, confiscation, requisition, nationalisation or other action by any Governmental Authority which deprives this Issuer (or any of its Affiliates) of all or substantially all of its assets in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency; or

(v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, aufgrund derer diese Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder

(vi) Illiquidity. It is impossible to obtain a firm quote for the Relevant Currency Exchange Rate for an amount which the Issuer considers necessary to discharge its obligations under the Securities; or

(vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder

(vii) Change in Law. A change in law in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency which may affect the ownership in and/or the transferability of the Relevant Currency; or

(vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder

- (viii) Imposition of Tax/Levy. The imposition of any tax and/or levy with punitive character which is imposed in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency; or
- (ix) Unavailability of Settlement Currency. The unavailability of the Settlement Currency in the country of the principal financial centre of the Relevant Currency, or where the Settlement Currency is the Relevant Currency, the unavailability of the Relevant Currency in the principal financial centre of any other applicable currency; or
- (x) Any other event similar to any of the above, which could make it impracticable or impossible for the Issuer to perform its obligations in relation to the Securities;
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar, oder, wenn die Abrechnungswährung die Maßgebliche Währung ist, ist die Maßgebliche Währung in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum jeder anderen relevanten Währung befindet, nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

“**Entitlement**” means the entitlement (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, subject to any adjustment in accordance with Product Condition 4;

“**Exchange**” means the exchange or quotation system from which the Index Sponsor takes the prices of the shares or other securities that comprise the Index (the “**Shares**”) to compute the Index or any successor to such exchange or quotation system;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet das Bezugsverhältnis (falls relevant), das als solches in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet die Börse bzw. das Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index Sponsor zur Berechnung des Index die Kurse der Aktien oder anderer Wertpapiere entnimmt, aus denen sich der Index zusammensetzt (die „**Aktien**“), oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

“Exchange Rate” means the rate of exchange between the Underlying Currency and the Settlement Currency as determined by the Calculation Agent by reference to such sources as the Calculation Agent may reasonably determine to be appropriate at such time;

“Exercise” means a Holder’s right to exercise the Securities, in accordance with Product Condition 3;

“Exercise Date” means the date specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“Exercise Time” means the time specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“Expenses” means all taxes, duties and/or expenses, including all applicable depository, transaction or exercise charges, stamp duties, stamp duty reserve tax, issue, registration, securities transfer and/or other taxes or duties arising in connection with (i) the exercise of such Security and/or (ii) any payment due following exercise or otherwise in respect of such Security;

“Early Termination Amount” means, (if any) and unless otherwise specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, the Cash Amount;

„Wechselkurs“ bezeichnet den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgestellt wird, die von der Berechnungsstelle nach alleinigen Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden;

„Ausübung“ bezeichnet das Recht eines Inhabers, die Wertpapiere gemäß der Produktbedingung 3 auszuüben;

„Ausübungstag“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„Ausübungszeitpunkt“ bezeichnet den Zeitpunkt, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„Kosten“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„Vorzeitiger Kündigungsbetrag“ bezeichnet, falls relevant und sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, den Auszahlungsbetrag;

“Early Termination Date” means unless otherwise specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, the day on which the Early Termination Event occurs or, if any such day is not a Trading Day, the next following Trading Day unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on such day, in which case the applicable Early Termination Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the Relevant Number of Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been an Early Termination Date. In that case (i) the last day of the Relevant Number of Trading Days shall be deemed to be the Early Termination Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines to be relevant;

“Early Termination Event” means the event or events (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, as determined by or on behalf of the Calculation Agent;

“Final Exchange Rate” means the Exchange Rate on the Issuer Call Date, the Early Termination Date (if applicable) or the Exercise Date;

„Vorzeitiger Kündigungstag“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, den Tag, an dem das Vorzeitige Beendigungsereignis eintritt. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag, es sei denn, an diesem Tag liegt nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung vor. In diesem Fall ist der maßgebliche Vorzeitige Kündigungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass eine Marktstörung an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich ein Vorzeitiger Kündigungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als Vorzeitiger Kündigungstag (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„Vorzeitiges Beendigungsereignis“ bezeichnet das Ereignis oder eventuell die Ereignisse, das/die als solches in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt;

„Endgültiger Wechselkurs“ bezeichnet den Wechselkurs am Kündigungstag der Emittentin bzw. am Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) oder am Ausübungstag;

“Final Reference Price” means, unless specified otherwise in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Valuation Date, the Early Termination Date (if any) or the Issuer Call Date, as the case may be, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant;

“Final Terms” means the document containing the specific terms relating to the Securities;

“Governmental Authority” is any *de facto* or *de jure* government (or agency or instrumentality thereof, court, tribunal, administrative or other governmental authority) or any other entity (private or public) charged with the regulation of the financial markets (including the central bank) in the country of the principal financial centre of either of the currencies in the Relevant Currency Exchange Rate;

„Endgültiger Referenzpreis“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag, am Vorzeitigen Kündigungstag (falls relevant) bzw. am Kündigungstag der Emittentin, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„Endgültige Bedingungen“ bezeichnet das Dokument, dass die spezifischen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren enthält;

„Staatliche Stelle“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet;

“**Index**” means the index specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, subject to Product Condition 4;

“**Index Fee**” means the fee (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, which fee will accrue on a daily basis and be calculated by the Calculation Agent on each Trading Day in accordance with the formula (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“**Index Sponsor**” means the corporation or other entity that (a) is responsible for setting and reviewing the rules and procedures and the methods of calculation and adjustments, if any, related to the relevant Index and (b) announces (directly or through an agent) the level of the relevant Index on a regular basis during each Trading Day and references to Index Sponsor shall include any successor index sponsor pursuant to Product Condition 4;

“**Initial Exchange Rate**” means the Exchange Rate at the Valuation Time on the Pricing Date;

“**Initial Reference Price**” means, unless specified otherwise in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Pricing Date;

“**Issue Date**” means the date specified as such

„**Index**“ bezeichnet den Index, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie der anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, vorbehaltlich der Produktbedingung 4;

„**Indexgebühr**“ bezeichnet die Gebühr (sofern zutreffend), die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Diese Gebühr fällt täglich an und wird von der Berechnungsstelle an jedem Handelstag anhand der Formel (sofern zutreffend) berechnet, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Index Sponsor**“ bezeichnet die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Festlegung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des maßgeblichen Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den maßgeblichen Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht, wobei Bezugnahmen auf den Index Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

„**Anfänglicher Wechselkurs**“ bezeichnet den Wechselkurs zum Bewertungszeitpunkt am Preisfeststellungstag;

„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Preisfeststellungstag;

„**Ausgabetag**“ bezeichnet den Tag, der als solcher in den anwendbaren Endgültigen

in the applicable Final Terms;

“**Issuer**” means ABN AMRO Bank N.V. incorporated in The Netherlands with its statutory seat in Amsterdam acting through its principal office or its branch in London or such further or other branches as may be specified in the applicable Final Terms⁷;

“**Issuer Call**” means termination of the Securities by the Issuer in accordance with Product Condition 3;

“**Issuer Call Commencement Date**” means the date specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“**Issuer Call Date**” means the day specified as such in the notice delivered by the Issuer in accordance with Product Condition 3 and, if such day is not a Trading Day, means the first succeeding Trading Day unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case the Issuer Call Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the Relevant Number of Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been the Issuer Call Date. In that case (i) the last day of the Relevant Number of Trading Days shall be deemed to be the Issuer Call Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final

Bedingungen angegeben ist;

„**Emittentin**“ bezeichnet die ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit eingetragenen Sitz in Amsterdam, die über ihre Hauptgeschäftsstelle oder Niederlassung in London oder andere Niederlassungen handelt, wie gegebenenfalls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben⁸;

„**Kündigung durch die Emittentin**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 3;

„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 3 genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Kündigungstag der Emittentin der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als Kündigungstag der Emittentin

⁷ The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁸ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent deems relevant;

“Issuer Call Notice Period” means the period specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“Launch Date” means the date specified as such in the applicable Final Terms;

“Maintenance Fee” means any fees or costs which would be incurred by a person entering into hedging arrangements, whether at the inception of the hedge and/or liquidation of corresponding hedge, or on simultaneous liquidation and re-establishment of a hedge, as determined by the Calculation Agent at the Valuation Time on the Valuation Date, Early Termination Date (if applicable) or the Issuer Call Date, as the case may be, but subject to the Maximum Maintenance Fee;

“Market Disruption Event” means each event specified as such in Product Condition 4, any Additional Market Disruption Event specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms and any Emerging Market Disruption Event;

“Maximum Maintenance Fee” means the fee specified as such in the definition of the

(unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„Kündigungsfrist der Emittentin“ bezeichnet die Frist, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„Auflegungstag“ bezeichnet den Tag, der als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„Absicherungsgebühr“ bezeichnet sämtliche Gebühren oder Kosten, die einer Person im Zusammenhang mit dem Abschluss von Absicherungsgeschäften entstehen, gleich ob bei Beginn eines Absicherungsgeschäfts und/oder bei Auflösung des entsprechenden Absicherungsgeschäfts oder bei Auflösung und gleichzeitigem Neuabschluss eines Absicherungsgeschäfts, wie von der Berechnungsstelle zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag, am Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) bzw. am Kündigungstag der Emittentin festgestellt, wobei jedoch die Maximale Absicherungsgebühr nicht überschritten werden darf;

„Marktstörung“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 4 als Marktstörung angegeben ist sowie jede Zusätzliche Marktstörung und Marktstörung in Schwellenländern, die in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„Maximale Absicherungsgebühr“ bezeichnet die Gebühr, die als solche in der Definition der

relevant Series in the applicable Final Terms. The Calculation Agent may, on a daily basis, reset the Maximum Maintenance Fee in its sole discretion having regard to prevailing market conditions and such other factors as the Calculation Agent deems relevant in determining the costs associated with hedging its obligations in respect of the Securities;

“Payment Day” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign exchange currency deposits) in the principal financial centre for the Settlement Currency or, if the Settlement Currency is euro, any day on which the Trans-European Automated Real-time Gross-settlement Express Transfer (TARGET) System is open;

“Pricing Date” means the date or dates specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, subject to adjustment by the Issuer if, in adverse market conditions, in the opinion of the Issuer, the circumstances so require;

“Related Exchange” means an options or futures exchange or quotation system on which options contracts or futures contracts or other derivatives contracts on the Index are traded;

“Relevant Currency” means, unless otherwise specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, the Settlement

betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Die Berechnungsstelle kann auf täglicher Basis die Maximale Absicherungsgebühr nach ihrem alleinigen Ermessen neu festsetzen, wobei die jeweils vorherrschenden Marktbedingungen sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Bestimmung der Kosten, die mit der Absicherung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden;

„Zahlungstag“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System* zur Verfügung steht;

„Preisfeststellungstag“ bezeichnet den Tag oder die Tage, der bzw. die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist bzw. sind, vorbehaltlich von Änderungen durch die Emittentin, wenn bei nachteiligen Marktbedingungen eine solche Änderung nach Ansicht der Emittentin unter den gegebenen Umständen erforderlich ist;

„Zugehörige Börse“ bezeichnet eine Börse bzw. ein Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden;

„Maßgebliche Währung“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht

Currency, the lawful currency in which the underlying of the Security or any constituent of such underlying is denominated, from time to time, or the lawful currency of the country in which the Exchange or the primary exchange on which an underlying or any constituent of such underlying, is located provided that Relevant Currency shall not include any lawful currency that is a Standard Currency. Notwithstanding the foregoing, where the underlying of a Security is a fund, including but not limited to, an exchange traded fund, a mutual fund, a unit trust or a hedge fund, or an American Depositary Receipt (“**ADR**”) or Global Depositary Receipt (“**GDR**”), the constituents of such fund, ADR or GDR as applicable, shall not be considered for the purpose of this definition;

“**Relevant Currency Exchange Rate**” means each rate of exchange between the Relevant Currency and the Settlement Currency, or where the Relevant Currency is the Settlement Currency, between the Relevant Currency and any other applicable currency, as determined by the Calculation Agent by reference to such sources as the Calculation Agent may reasonably determine to be appropriate at such time;

“**Relevant Number of Trading Days**” means the number of Trading Days, if any, specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“**Securities**” means each Series of the index open end certificates specified in the applicable Final Terms and each such certificate a “**Security**”. References to the term “**Securities**” and “**Security**” shall be construed severally with respect to each Series specified in the applicable Final Terms;

andern angegeben, die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Basiswert des Wertpapiers oder jeder Bestandteil dieses Basiswerts jeweils notiert ist bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse oder die Hauptbörse des Basiswerts oder jeder Bestandteil dieses Basiswerts gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung handelt. Ist der Basiswert eines Wertpapiers ein Fonds, u.a. einschließlich ein Exchange Traded Fund, ein Investmentfonds, ein Unit Trust oder ein Hedge-Fonds oder ein American Depositary Receipt („**ADR**“) oder Global Depositary Receipt („**GDR**“), ist diese Definition im Hinblick auf die Bestandteile eines solchen Fonds, ADR oder GDR, soweit anwendbar, ungeachtet des Vorstehenden, außer Betracht zu lassen;

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung oder wo die Maßgebliche Währung die Abrechnungswährung ist, zwischen der Maßgeblichen Währung und jeder anderen anwendbaren Währung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgelegt wird, die von der Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet werden;

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet die Anzahl von Handelstagen (sofern relevant), die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Wertpapiere**“ bezeichnet jede Serie der Open End Zertifikate auf Indizes, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, wobei jedes dieser Zertifikate als „**Wertpapier**“ bezeichnet wird. Bezugnahmen auf die Begriffe „**Wertpapiere**“ und „**Wertpapier**“ gelten als separate Bezugnahme auf die jeweilige Serie, wie sie

jeweils in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Series**” means each series of Securities set out in the applicable Final Terms;

„**Serie**“ bezeichnet jede Serie von Wertpapieren, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Settlement Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Settlement Date**” means the date specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Standard Currency**” means, unless otherwise specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, the lawful currency of Australia, Austria, Belgium, Canada, Cyprus, Denmark, Finland, France, Germany, Greece, Hong Kong, Ireland, Italy, Japan, Luxembourg, Malta, the Netherlands, New Zealand, Norway, Portugal, Singapore, Slovenia, Spain, Sweden, Switzerland, Taiwan, the United Kingdom and the United States, or such other currency as determined by the Calculation Agent at its sole and absolute discretion from time to time;

„**Standardwährung**“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, die gesetzlichen Währungen von Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Zypern, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Luxemburg, Malta, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Singapur, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz, Taiwan, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika, wie von der Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit nach eigenem und ausschließlichem Ermessen festgelegt;

“**Trading Day**” means, unless specified otherwise in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, any day on which the Index Sponsor should calculate and publish the closing level of the Index according to its rules;

„**Handelstag**“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Tag, an dem der Index Sponsor gemäß den Indexregeln den Schlussstand des Index berechnen und veröffentlichen sollte;

“**Underlying Currency**” means the currency specified as such in the definition of the

„**Referenzwährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen

relevant Series in the applicable Final Terms;

“**Valuation Date**” means the date or dates specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case the Valuation Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the Relevant Number of Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been a Valuation Date. In that case (i) the last day of the Relevant Number of Trading Days shall be deemed to be the Valuation Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines to be relevant; and

“**Valuation Time**” means the time with reference to which the Index Sponsor calculates the closing level of the Index, or such other time as the Issuer may determine in its absolute discretion and notify to Holders in accordance with General Condition 4.

Terms in capitals which are not defined in these Product Conditions shall have the meanings ascribed to them in the General Conditions.

2. FORM

Bedingungen angegeben ist;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet den Tag bzw. die Tage, der bzw. die als solche(r) in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist bzw. sind, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Marktstörung vorliegt, als Bewertungstag, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich ein Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index Sponsor den Schlussstand des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem ausschließlichen Ermessen festgelegt und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. FORM

- (a) Global Form. Except in the case of Securities issued in dematerialised form, the Securities are represented by a Global Security (the "**Global Security**") which will be deposited with the Clearing Agent and will be transferable only in accordance with the applicable law and the rules and procedures of the relevant Clearing Agent through whose systems the Securities are transferred. Each person (other than another Clearing Agent) who is for the time being shown in the records of the relevant Clearing Agent as the owner of a particular unit quantity of the Securities (in which regard any certificate or other document issued by the relevant Clearing Agent as to the unit quantity of the Securities standing to the credit of the account of any person shall be conclusive and binding for all purposes except in the case of manifest error) shall be treated by the Issuer and each Agent as the holder of such unit quantity of the Securities (and the term "**Holder**" shall be construed accordingly) for all purposes, other than with respect to any payment and / or delivery obligations, the right to which shall be vested as regards the Issuer and the Agents, solely in the bearer of the Global Security.
- (a) Globalurkunde. Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft. Dies gilt nicht, wenn die Wertpapiere in dematerialisierter Form begeben werden. Die Globalurkunden werden bei der Clearingstelle hinterlegt und gemäß dem anwendbaren Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der jeweiligen Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen. Jede Person (mit Ausnahme einer anderen Clearingstelle), die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Unterlagen der jeweiligen Clearingstelle als Eigentümer einer bestimmten Stückzahl der Wertpapiere eingetragen ist (wobei von der jeweiligen Clearingstelle ausgestellte Bescheinigungen oder andere Dokumente bezüglich der Stückzahl der Wertpapiere, die dem Konto einer Person gutgeschrieben sind, für alle Zwecke beweiskräftig und bindend sind, außer im Falle eines offensichtlichen Fehlers), wird von der Emittentin und jeder Zahlstelle als Inhaber dieser Stückzahl der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Inhaber**“ ist in diesem Sinne auszulegen), und zwar für alle Zwecke, außer in Bezug auf eine Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtung, bei der das entsprechende Recht gegenüber der Emittentin und den Zahlstellen ausschließlich beim Inhaber der Globalurkunde liegt.
- (b) Dematerialised Form. Certain Securities will, where required by the rules and procedures of the Clearing Agent, be issued in dematerialised form and will be registered in the book-entry system of the Clearing Agent. Title to the Securities will pass by transfer between accountholders at the Clearing Agent perfected in accordance with the legislation, rules and regulations applicable to and/or issued by the Clearing Agent that are in force and effect from time to time (the "**Rules**"). Accordingly, in these Conditions, the term
- (b) Dematerialisierte Form. Bestimmte Wertpapiere werden, soweit aufgrund der Regeln und Verfahren der Clearingstelle erforderlich, in dematerialisierter Form begeben und im Buchungssystem der Clearingstelle verzeichnet. Das Eigentum wird zwischen Kontoinhaber und der Clearingstelle nach dem Recht, den Regeln und Verfahren, die für die Clearingstelle gelten und/oder von der Clearingstelle herausgegeben wurden und in der jeweils gültigen Fassung (die „**Bestimmungen**“), übertragen.

“**Holder**” means a person in whose name a Security is registered in the book-entry settlement system of the Clearing Agent or any other person recognised as a holder of Securities pursuant to the Rules.

Dementsprechend bedeutet in diesen Bedingungen der Begriff „**Inhaber**“ eine Person, auf deren Namen ein Wertpapier im Buchungssystem der Clearingstelle registriert ist, oder eine andere Person, die als Wertpapierinhaber gemäß den Bestimmungen angesehen wird.

3. RIGHTS AND PROCEDURES

- (a) Exercise. Provided no Early Termination Event has occurred and notwithstanding notice of an Issuer Call, the Securities are exercisable by delivery of a Notice prior to the Exercise Time on the Exercise Date.
- (b) Issuer Call. The Issuer may terminate, subject to a valid Exercise or Early Termination Event (if applicable), the Securities, in whole but not in part on any Business Day, by giving Holders at least the Issuer Call Notice Period notice of its intention to terminate the Securities, such notice to be given at any time from (and including) the Issuer Call Commencement Date. Any such notice shall be given in accordance with the provisions of General Condition 4, and shall specify the Issuer Call Date.
- (c) Early Termination Event: Upon the occurrence of an Early Termination Event, the Securities will terminate automatically and the Issuer will give notice to the Holders in accordance with General Condition 4. An Early Termination Event will override an Issuer Call and/or due

3. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Ausübung. Sofern kein Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index eingetreten ist und ungeachtet einer Mitteilung über die Kündigung durch die Emittentin, können die Wertpapiere an dem Ausübungstag durch Einreichung einer Erklärung vor dem Ausübungszeitpunkt ausgeübt werden.
- (b) Kündigung durch die Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung oder eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index (sofern anwendbar) insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag kündigen, indem die Emittentin den Inhabern ihre Kündigungsabsicht mit einer Frist mitteilt, die mindestens der Kündigungsfrist der Emittentin entsprechen muss. Eine solche Mitteilung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) abgegeben werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 4 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Vorzeitiges Beendigungsereignis: Bei Eintritt eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. Die Emittentin wird dies den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitteilen. Ein Vorzeitiges Beendigungsereignis setzt die

Exercise if the Early Termination Event occurs prior to an Issuer Call Date or Valuation Date as the case may be.

Kündigung durch die Emittentin und/oder die ordnungsgemäße Ausübung außer Kraft, wenn das Vorzeitige Beendigungsereignis vor einem Kündigungstag der Emittentin bzw. einem Bewertungstag eingetreten ist.

- (d) Cash Settlement. Each Security upon due Exercise, termination pursuant to an Issuer Call or the occurrence of an Early Termination Event (if applicable), and subject to the delivery by the Holder of a duly completed Notice and to certification as to non-U.S. beneficial ownership entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Amount.
- (d) Barausgleich. Jedes Wertpapier verbrieft das Recht des Inhabers, nach ordnungsgemäßer Ausübung, Beendigung aufgrund einer Kündigung durch die Emittentin oder bei Eintritt eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag von der Emittentin zu erhalten, vorausgesetzt, der Inhaber hat eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung sowie eine Bescheinigung, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer nicht um eine US-Person handelt, eingereicht.
- (e) Payment Day. If the date for payment of any amount in respect of the Securities is not a Payment Day, the Holder shall not be entitled to payment until the next following Payment Day and shall not be entitled to any interest or other payment in respect of such delay.
- (e) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Inhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- (f) General. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, none of the Issuer, the Calculation Agent and any Agent shall have any responsibility for any errors or omissions in the calculation of any Cash Amount.
- (f) Allgemeines. Sofern keine grobe Fahrlässigkeit bzw. kein vorsätzliches Fehlverhalten seitens der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer Zahlstelle vorliegt, sind diese nicht für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung von Auszahlungsbeträgen verantwortlich.
- (g) Notice. All payments shall be subject to the delivery of a duly completed notice (a "Notice") to a Clearing Agent with a copy to the Principal Agent. The form of the Notice may be obtained during normal business hours from the specified office of each Agent.
- (g) Erklärung. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Erklärung (eine „Erklärung“) bei einer Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle. Der Erklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder

Zahlstelle erhältlich.

A Notice shall:

In der Bescheinigung ist:

- | | |
|--|--|
| (i) specify the number of Securities to which it relates; | (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht; |
| (ii) specify the number of the account with the Clearing Agent to be debited with the Securities to which it relates; | (ii) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind, auf die sich die Erklärung bezieht; |
| (iii) irrevocably instruct and authorise the Clearing Agent to debit on or before the Settlement Date such account with such Securities; | (iii) die Clearingstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen; |
| (iv) specify the number of the account with the Clearing Agent to be credited with the Cash Amount (if any) for such Securities; | (iv) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, dem der Auszahlungsbetrag (sofern zutreffend) für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist; |
| (v) certify that neither the person delivering the Notice nor any person on whose behalf the Notice is being delivered is a U.S. person or a person within the United States. As used herein, " U.S. person " means (A) an individual who is a resident or a citizen of the United States; (B) a corporation, partnership or other entity organised in or under the laws of the United States or any political subdivision thereof or which has its principal place of business in the United States; (C) any estate or trust which is subject to United States federal income taxation regardless of the source of its income; (D) any trust if a court within the United States is able to exercise primary supervision | (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Erklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Erklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „ US-Person “ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten |

over the administration of the trust and if one or more United States trustees have the authority to control all substantial decisions of the trust; (E) a pension plan for the employees, officers or principals of a corporation, partnership or other entity described in (B) above; (F) any entity organised principally for passive investment, 10 per cent. or more of the beneficial interests in which are held by persons described in (A) to (E) above if such entity was formed principally for the purpose of investment by such persons in a commodity pool the operator of which is exempt from certain requirements of Part 4 of the United States Commodity Futures Trading Commission's regulations by virtue of its participants being non-U.S. persons; or (G) any other **"U.S. person"** as such term may be defined in Regulation S under the United States Securities Act of 1933, as amended, or in regulations adopted under the United States Commodity Exchange Act; and

Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10% im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (United States Commodity Futures Trading Commission) befreit ist; oder (G) jede andere **„US-Person“** im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (United States Securities Act of 1933) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (United States Commodity Exchange Act) erlassen wurden; und

- (vi) authorise the production of such Notice in any applicable administrative or legal proceedings.
- (vi) der Vorlage dieser Erklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (h) Verification. In respect of each Notice, the relevant Holder must provide evidence reasonably satisfactory to the Principal Agent of its holding of such Securities.
- (h) Nachweis. Bei jeder Erklärung hat der betreffende Inhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellenden Weise nachzuweisen.
- (i) Settlement. The Issuer shall pay or cause to be paid the Cash Amount (if any) for each Security with respect to which a Notice has been delivered to the account specified in the relevant Notice for value on the Settlement Date.
- (i) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Auszahlungsbetrags (sofern zutreffend) für jedes Wertpapier, für das eine Erklärung eingereicht wurde, mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf das Konto zu leisten bzw. zu veranlassen, das in der betreffenden Erklärung angegeben ist.
- (j) Determinations. Failure properly to complete and deliver a Notice may result in such notice being treated as null and void. Any determination as to whether a Notice has been properly completed and delivered shall be made by the Principal Agent and shall be conclusive and binding on the Issuer and the relevant Holder. Subject as set out below, any Notice so determined to be incomplete or not in proper form, or which is not copied to the Principal Agent immediately after being delivered to a Clearing Agent as provided in the Conditions shall be void.
- (j) Feststellungen. Wird eine Erklärung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht, so wird sie unter Umständen als ungültig behandelt. Jegliche Feststellung dahingehend, dass eine Erklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Inhaber endgültig und verbindlich. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen gilt jede Erklärung als ungültig, die auf die vorstehend beschriebene Art und Weise für unvollständig oder nicht ordnungsgemäß befunden oder die nicht unmittelbar nach ihrer Einreichung bei einer Clearingstelle in Kopie der Hauptzahlstelle vorgelegt wird, wie in den Bedingungen vorgesehen.

If such Notice is subsequently corrected to the satisfaction of the Principal Agent, it shall be deemed to be a new Notice submitted at the time such correction is delivered to such Clearing Agent and copied to the Principal Agent.

Wird eine solche Erklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Erklärung, die erst im Zeitpunkt der Einreichung der berichtigten Erklärung bei der betreffenden Clearingstelle mit Kopie

an die Hauptzahlstelle erfolgt ist.

Any Security with respect to which a Notice has not been duly completed and delivered in the manner set out above by the time specified in Product Condition 3 shall become void.

Jedes Wertpapier, für welches eine Erklärung nicht auf die vorstehend beschriebene Art und Weise bis zu dem in der Produktbedingung 3 angegebenen Zeitpunkt ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, wird ungültig.

The Principal Agent shall use its best efforts promptly to notify the relevant Holder if it has determined that a Notice is incomplete or not in proper form. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, neither the Issuer nor the Principal Agent shall be liable to any person with respect to any action taken or omitted to be taken by it in connection with such determination or the notification of such determination to a Holder.

Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Erklärung unvollständig ist oder nicht den Formvorschriften entspricht, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Inhaber unverzüglich mitzuteilen. Sofern keine grobe Fahrlässigkeit bzw. kein vorsätzliches Fehlverhalten seitens der Emittentin oder der Hauptzahlstelle vorliegt, haften diese nicht für ihre Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit einer solchen Feststellung oder der Mitteilung einer solchen Feststellung an einen Inhaber.

(k) Delivery of a Notice. Delivery of a Notice by or on behalf of a Holder shall be irrevocable with respect to the Securities specified and no Notice may be withdrawn after receipt by a Clearing Agent as provided above. After the delivery of a Notice, the Securities which are the subject of such notice may not be transferred.

(k) Einreichung einer Erklärung. Die Einreichung einer Erklärung durch oder für einen Inhaber gilt im Hinblick auf die darin angegebenen Wertpapiere als unwiderruflich, und eine Erklärung kann nach ihrem Eingang bei einer Clearingstelle nicht mehr zurückgenommen werden. Nach Einreichung einer Erklärung dürfen die Wertpapiere, die Gegenstand der betreffenden Erklärung sind, nicht mehr übertragen werden.

(l) Exercise and Settlement Risk. Exercise and settlement of the Securities is subject to all applicable laws, regulations and practices in force at the relevant time and neither the Issuer nor any Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect the transactions contemplated, after using all reasonable efforts, as a result of any such laws, regulations or practices. Neither the Issuer nor the Agents shall

(l) Ausübungs- und Abwicklungsrisiko. Die Ausübung und Abwicklung der Wertpapiere unterliegt allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Praktiken, die zu dem jeweiligen Zeitpunkt in Kraft sind, und weder die Emittentin noch eine Zahlstelle übernimmt eine Haftung gleich welcher Art für den Fall, dass sie trotz aller zumutbaren Anstrengungen aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften oder

under any circumstances be liable for any acts or defaults of any Clearing Agent in relation to the performance of its duties in relation to the Securities.

Praktiken nicht in der Lage sein sollte, die vorgesehenen Geschäfte auszuführen. Weder die Emittentin noch die Zahlstellen haften unter irgendwelchen Umständen für Handlungen oder Versäumnisse einer Clearingstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten in Bezug auf die Wertpapiere.

4. ADJUSTMENTS

- (a) Market Disruption. The Calculation Agent shall as soon as reasonably practicable under the circumstances notify the Holders in accordance with General Condition 4 if it determines that a Market Disruption Event has occurred.

“Market Disruption Event” means the occurrence or existence on any Trading Day during the one hour period that ends at the official close of trading on the Exchange or any Related Exchange of any suspension of or limitation imposed on trading (by reason of movements in price reaching or exceeding limits permitted by the relevant exchange or otherwise):

- (i) on any Exchange(s) in securities that comprise 20 per cent or more of the level of the relevant Index (as determined by the Calculation Agent) if, in the determination of the Calculation Agent, such suspension or limitation is material. For the purpose of determining whether such suspension or limitation is material, if trading in a security included in the Index is suspended or materially limited at that time, then the relevant percentage contribution of that security to the level of the Index shall be based on a comparison of (x) the portion of the level of the Index attributable to that security relative to

4. ANPASSUNGEN

- (a) Marktstörung. Sobald dies bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt unter den Umständen möglich ist, hat die Berechnungsstelle den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 die Festlegung des Eintritts einer Marktstörung mitzuteilen.

Eine **„Marktstörung“** bezeichnet das Eintreten oder Bestehen an einem Handelstag, dass der Handel in der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt ist (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse oder anderweitig gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden):

- (i) an einer oder mehreren Börse(n) in Wertpapieren, aus denen sich der betreffende Index zu mindestens 20 Prozent zusammensetzt (wie von der Berechnungsstelle festgelegt), wenn es sich nach Feststellung durch die Berechnungsstelle um eine wesentliche Aussetzung oder Beschränkung handelt. Für die Feststellung, ob eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist, wenn der Handel in einem im Index enthaltenen Wertpapier zu dem betreffenden Zeitpunkt ausgesetzt oder wesentlich beschränkt ist, wird der jeweilige prozentuale Anteil dieses Wertpapiers

(y) the overall level of the Index, in each case immediately before that suspension or limitation; or

am Indexstand durch Vergleich des (x) Anteils des Indexstandes, der diesem Wertpapier zuzurechnen ist, im Verhältnis zum (y) Gesamtstand des Index, und zwar jeweils unmittelbar vor einer solchen Aussetzung oder Beschränkung, ermittelt; oder

(ii) on any Related Exchange in any options contracts or futures contracts or other derivatives contracts relating to the relevant Index.

(ii) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf den betreffenden Index.

In any event, a limitation on the hours and number of days of trading will not constitute a Market Disruption Event if it results from an announced change in the regular business hours of the relevant exchange, but a limitation on trading imposed during the course of the day by reason of movements in price otherwise exceeding levels permitted by the relevant exchange may, if so determined by the Calculation Agent, constitute a Market Disruption Event.

Eine Beschränkung der Handelszeiten und der Anzahl der Handelstage stellt keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

(b) Adjustments to Index. The Calculation Agent shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with General Condition 4 of any determination made by it pursuant to paragraphs (1), (2), (3) or (4) below.

(b) Anpassungen des Index. Die Berechnungsstelle wird den Inhabern sämtliche Festlegungen, die sie gemäß der folgenden Absätze (1), (2), (3) oder (4) getroffen hat, gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 so bald wie möglich mitteilen.

(1) If the Index is (A) not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and announced by a successor to the Index Sponsor (the "**Successor Sponsor**") acceptable to the Calculation Agent; or (B) replaced by a successor index using, in the determination of the Calculation Agent, the same or a substantially similar formula for and method of

(1) Wird der Index (A) nicht mehr von dem Index Sponsor sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsor (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel

calculation as used in the calculation of the Index, then (in either case) the Index will be deemed to be the index so calculated and announced by such Successor Sponsor or that successor index, as the case may be.

- (2) If (A) on or prior to the Valuation Date, the Early Termination Date (if applicable) or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, makes a material change in the formula for or the method of calculating the Index or in any other way materially modifies the Index (other than a modification prescribed in that formula or method to maintain the Index in the event of changes in constituent securities and other routine events); or (B) on the Valuation Date, the Early Termination Date (if applicable) or the Issuer Call Date, as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor fails to calculate and/or publish the Index; then (in either case) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price using, in lieu of a published level(s) for the Index on the Valuation Date, Early Termination Date (if applicable) or the Issuer Call Date, as the case may be, the level for the Index as determined by the Calculation Agent in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the change or failure, but using only those securities that comprised the Index immediately prior to the change or failure (other than those securities that have since ceased to be listed on the Exchange or any other exchange on which the Shares are listed) or, in the case of a material modification of the Index only, the Calculation Agent shall deem such modified Index to be the

und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.

- (2) Wenn der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor (A) an oder vor dem Bewertungstag, dem Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) bzw. dem Kündigungstag der Emittentin eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexwertpapiere und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) den Index an dem Bewertungstag, dem Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) oder dem Kündigungstag der Emittentin nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis festzustellen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstands an dem Bewertungstag, dem Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) oder dem Kündigungstag der Emittentin den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgesetzt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Wertpapiere zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Wertpapiere, deren Notierung an der

Index so calculated and announced or shall terminate the Securities by giving notice in accordance with General Condition 4.

Börse oder einer anderen Börse, an der die Aktien notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Bei einer wesentlichen Änderung des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 kündigen.

- (3) If, at any time, any of the events specified in (A) to (H) below occurs and the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor has not in the opinion of the Calculation Agent made an appropriate adjustment to the level of the Index in order to account fully for such event, notwithstanding that the rules published or applied by the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor pertaining to the Index have been applied, the Calculation Agent shall make such adjustment to the level of the Index as it considers appropriate in order to so account: (A) a distribution or dividend to existing holders of the Shares of (i) Shares; or (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of liquidation of the issuer of the Shares equally or proportionately with such payments to holders of Shares or (iii) any other type of securities, rights or warrants or other assets, in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the prevailing market price; (B) a free distribution or dividend of any Shares to existing holders by way of bonus, capitalisation or similar issue; (C) an extraordinary dividend; (D) any cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends

- (3) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt eines der nachstehend unter (A) bis (H) aufgeführten Ereignisse eintritt und der Index Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung kamen, nach Auffassung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstands vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, hat die Berechnungsstelle die von ihr als angemessen erachteten Anpassungen des Indexstands vorzunehmen, um einem solchen Ereignis Rechnung zu tragen: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (i) der Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger

on such Shares for the prior four quarterly periods; (E) any non-cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (F) any other extraordinary cash or non-cash dividend on, or distribution with respect to, the Shares which is, by its terms or declared intent, declared and paid outside the normal operations or normal dividend procedures of the relevant issuer, provided that, in all cases, the related ex-dividend date occurs during the period from and including the Issue Date up to but excluding the Valuation Date, Early Termination Date (if applicable) or the Issuer Call Date; (G) a distribution of cash dividends on the Shares equal to or greater than 8 per cent. per annum of the then current market value of the Shares; (H) any other similar event having dilutive or concentrative effect on the theoretical value of the Shares.

Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Gratisaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (F) eine sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder eine Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekanntgegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendtag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Bewertungstag, dem Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) oder dem Kündigungstag der Emittentin (jeweils ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 Prozent p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des rechnerischen Werts der Aktien zur Folge hat.

(4) The Issuer reserves the right to issue further certificates, make adjustments

(4) Die Emittentin behält sich das Recht vor, weitere Zertifikate zu begeben,

or to distribute to the Holders any rights in connection with the Securities as it reasonably believes are appropriate in circumstances where an event or events occur which the Issuer (in its absolute discretion and notwithstanding any adjustments previously made to the Securities) believes should in the context of the issue of Securities and its obligations hereunder, give rise to such further issue, adjustment or distribution, provided that such adjustment is considered by the Calculation Agent to be appropriate generally (without considering the individual circumstances of any Holder or the tax or other consequences of such adjustment in any particular jurisdiction) or is required to take account of provisions of the laws of the relevant jurisdiction or the practices of the Exchange.

diejenigen Anpassungen vorzunehmen oder diejenigen Rechte im Zusammenhang mit den Wertpapieren an die Inhaber zu gewähren, die die Emittentin nach ausschließlichem Ermessen als zweckmäßig erachtet, wenn ein oder mehrere Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin (nach ihrem alleinigen Ermessen und ungeachtet etwaiger vorhergehender Anpassungen der Wertpapiere) im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere und ihrer Verpflichtungen hieraus Anlass zu solchen weiteren Emissionen, Anpassungen oder der Gewährung von Rechten geben, sofern eine solche Anpassung von der Berechnungsstelle als allgemein zweckmäßig erachtet wird (ohne Berücksichtigung der persönlichen Situation eines Inhabers oder der steuerlichen oder sonstigen Folgen einer solchen Anpassung in bestimmten Rechtsordnungen) oder erforderlich ist, um den gesetzlichen Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung oder der Praxis der Börse Rechnung zu tragen.

(c) The Calculation Agent may make adjustments to the Conditions in order to account for any such event if it considers it appropriate to do so. The Calculation Agent shall, as soon as practicable after receipt of any written request to do so, advise a Holder of any determination made by it pursuant to this Product Condition 4 on or before the date of receipt of such request. The Calculation Agent shall make available for inspection by Holders copies of any such determinations. In making any such determinations and calculations in respect of the Securities, the Calculation Agent shall act at all times in good faith and a commercially reasonable manner.

(c) Sofern die Berechnungsstelle dies als angemessen erachtet, kann sie die Bedingungen anpassen, um den vorgenannten Ereignissen Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle wird einem Inhaber, sobald dies nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage möglich ist, sämtliche Feststellungen mitteilen, die sie gemäß dieser Produktbedingung 4 an bzw. vor dem Tag des Eingangs einer solchen Anfrage getroffen hat. Die Berechnungsstelle hat den Inhabern Kopien der vorgenannten Feststellungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Bei der Vornahme sämtlicher Feststellungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere wird die Berechnungsstelle stets nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich

angemessener Weise handeln.

5. EFFECT OF FINAL TERMS

The Final Terms applicable to any Series of Securities may specify amendments to these Product Conditions in so far as they apply to that Series. Notwithstanding the foregoing, consideration will be given as to whether such amendments constitute "significant new factors" and consequently trigger the need for a supplement to the Base Prospectus (as defined in the Final Terms) under Article 16 of Directive 2003/71/EC.

5. AUSWIRKUNGEN DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Die Endgültigen Bedingungen, die für jede Serie von Wertpapieren gelten, können Änderungen gegenüber diesen Produktbedingungen enthalten, insoweit sie für diese Serie gelten. Ungeachtet des Vorstehenden wird geprüft, ob solche Änderungen „wichtige neue Umstände“ sind und somit die Notwendigkeit eines Nachtrags zum Basisprospekt (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) gemäß Artikel 16 der Verordnung 2003/71/EC, auslöst.

ISSUE SPECIFIC CONDITIONS

EMISSIONSSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

Terms used herein shall be deemed to be defined as such for the purposes of the General Conditions and the Product Conditions applicable to each Series of Certificates described herein (the “relevant Product Conditions”) as set forth in the Base Prospectus relating to Certificates dated 1 July 2008 (the “Base Prospectus”) as supplemented from time to time which constitutes a base prospectus for the purposes of the Prospectus Directive (Directive 2003/71/EC) (the “Prospectus Directive”). This document constitutes the Final Terms of each Series of the Certificates described herein for the purposes of Article 5.4 of the Prospectus Directive and must be read in conjunction with the Base Prospectus as so supplemented. Full information on the Issuer and each Series of the Certificates described herein is only available on the basis of the combination of these Final Terms and the Base Prospectus as so supplemented. The Base Prospectus as so supplemented is available for viewing at the registered office of the Issuer at Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, The Netherlands⁹ and copies may be obtained from the Issuer at that address.

Die nachstehenden Begriffe sind als definierte Begriffe für die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen, die für jede hierin beschriebene Serie von Zertifikaten anwendbar sind, anzusehen (die „maßgeblichen Produktbedingungen“), wie im Basisprospekt für Zertifikate vom 1. Juli 2008 (der „Basisprospekt“), wie von Zeit zu Zeit nachgetragen, dargelegt, der ein Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (die „Prospektrichtlinie“) ist. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen jeder hierin beschriebenen Serie von Zertifikaten gemäß Artikel 5(4) der Prospektrichtlinie dar und ist zusammen mit dem Basisprospekt (wie nachgetragen) zu lesen. Vollständige Informationen zur Emittentin und jeder hierin beschriebenen Serie von Zertifikaten ergeben sich nur aus der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt (wie nachgetragen). Der Basisprospekt (wie nachgetragen) wird am Sitz der Emittentin, Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, Niederlande¹⁰, zur Ansicht bereitgehalten. Kopien des Basisprospekts sind bei der Emittentin unter dieser Adresse erhältlich.

These Final Terms relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions and the relevant Product Conditions contained in the Base Prospectus as so supplemented. These Final Terms, the relevant Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of each Series of the Certificates described herein and will be attached to any Global Security representing each such Series of the Certificates. In the event of any inconsistency between these Final Terms and the General Conditions or the relevant Product Conditions, these Final Terms will govern.

Diese Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen und der maßgeblichen

⁹ The Base Prospectus is available for viewing and copies may be obtained at the registered office of BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands or at BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.

¹⁰ Am Sitz der BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande und bei der BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ist der Basisprospekt als Kopie erhältlich und wird zur Ansicht bereitgehalten.

Produktbedingungen, die im Basisprospekt (wie nachgetragen) enthalten sind, zu lesen. Diese Endgültigen Bedingungen, die maßgeblichen Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen jeder hierin beschriebenen Serie von Zertifikaten und werden jeder eine Serie von Zertifikaten verbriefenden Globalurkunde angehängt. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Endgültigen Bedingungen und den Allgemeinen Bedingungen oder den maßgeblichen Produktbedingungen gehen diese Endgültigen Bedingungen vor.

Issuer: ABN AMRO Bank N.V., acting through its principal office at Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, The Netherlands or its London branch at 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA¹¹

Emittentin: *ABN AMRO Bank N.V., handelnd durch ihre Hauptgeschäftsstelle in Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, Niederlande oder durch ihre Niederlassung in London in 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA¹²*

Clearing Agents: Clearstream Banking AG
Euroclear Bank S.A./N.V. as operator of the Euroclear system
Clearstream Banking, société anonyme¹³

Clearingstellen: *Clearstream Banking AG
Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin des Euroclear-Systems
Clearstream Banking, société anonyme¹⁴*

Launch Date: Not applicable

Auflegungstag: *Nicht anwendbar*

Subscription Period: Not Applicable

Zeichnungsfrist: *Nicht anwendbar*

As, if and when issued trading: Not Applicable

Wie, ob und wann zum Handel emittiert: Nicht anwendbar

¹¹ The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

¹² Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 537, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

¹³ Currently the sole relevant Clearing System is Clearstream Banking AG, Frankfurt.

¹⁴ Derzeit ist das einzige maßgebliche Clearingsystem Clearstream Banking AG, Frankfurt.

Issue Date:	1 December 2008
Ausgabetag:	1. Dezember 2008
Listing:	Frankfurt Stock Exchange Free Market (SMART Trading ¹⁵) and EUWAX at the Stuttgart Stock Exchange
Börsennotierung:	Frankfurter Wertpapierbörse Freiverkehr (SMART Trading ¹⁶) und Börse Stuttgart (EUWAX)
Listing Date:	1 December 2008
Tag der Börsennotierung:	1. Dezember 2008
Pricing Date:	1 December 2008
Preisfeststellungstag:	1. Dezember 2008
Admission to trading:	Application has been made for the Securities to be admitted to trading on the Frankfurt Stock Exchange Free Market (SMART Trading ¹⁷) and the EUWAX at the Stuttgart Stock Exchange with effect from the Listing Date
Zulassung zum Handel:	Ein Antrag auf die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an der Frankfurter Börse Freiverkehr (SMART Trading ¹⁸) und an der Börse Stuttgart (EUWAX) wurde mit Wirkung ab dem Tag der Börsennotierung gestellt.
Announcements to Holders:	Delivered to Clearing Agents
Mitteilungen gegenüber Inhabern:	Übermittlung an die Clearingstellen
Principal Agent:	ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA ¹⁹

¹⁵ The segment was renamed in "Zertifikate Premium".

¹⁶ Das Segment wurde in „Zertifikate Premium“ umbenannt.

¹⁷ The segment was renamed in "Zertifikate Premium".

¹⁸ Das Segment wurde in „Zertifikate Premium“ umbenannt.

¹⁹ The current Principal Agent is: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

<i>Hauptzahlstelle:</i>	<i>ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA²⁰</i>
<i>Registrar:</i>	<i>None</i>
<i>Registerstelle:</i>	<i>Keiner</i>
<i>Agent(s):</i>	<i>ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Allee 80, 60486 Frankfurt am Main, Germany²¹</i>
<i>Zahlstelle(n):</i>	<i>ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Allee 80, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland²²</i>
<i>Calculation Agent:</i>	<i>ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA²³</i>
<i>Berechnungsstelle:</i>	<i>ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA²⁴</i>
<i>Indication of yield:</i>	<i>Not Applicable</i>
<i>Erwartete Rendite:</i>	<i>Nicht anwendbar</i>

²⁰ Die aktuelle Hauptzahlstelle ist: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

²¹ Currently there are no other Agents. The sole agent is the Principal Agent.

²² Aktuell gibt es keine weiteren Zahlstellen. Die Hauptzahlstelle ist die einzige Zahlstelle.

²³ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160/162, Boulevard Mac Donald 75019 Paris, France, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

²⁴ Die aktuelle Berechnungsstelle ist: die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160/162, Boulevard Mac Donald 75019 Paris, Frankreich, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

INDEX OPEN END CERTIFICATES

OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES

Series:	S&P500® TR Short Index Open End Certificates
Serie:	<i>Open End Zertifikate bezogen auf den S&P500® TR Short Index</i>
Issue Price:	EUR 69.39 (indicative)
Ausgabepreis:	<i>EUR 69,39 (indikativ)</i>
Additional Market Disruption Events:	None
Zusätzliche Marktstörungen:	<i>Keine</i>
Business Day:	As stated in Product Condition 1
Geschäftstag:	<i>Wie in Produktbedingung 1 angegeben</i>
Cash Amount:	<p>The Cash Amount on the Pricing Date shall be the Issue Price.</p> <p>Thereafter, the Cash Amount shall be calculated on every Trading Day according to the following formula:</p> $CA_t = I_t \times \frac{CA_{t-1}}{I_{t-1}} \times \frac{FX_t}{FX_{t-1}} \times (1 - [F \times DCF(t-1, t)])$ <p>Where:</p> <p>CA_t = the Cash Amount in respect of a Trading Day t, the Valuation Date or Issuer Call Date, as applicable;</p> <p>CA_{t-1} = the Cash Amount on the immediately preceding Trading Day (t-1);</p> <p>I_t = the Final Reference Price on Trading Day t, or, if there has been a Market Disruption Event on such day, the level as determined as if such Trading Day was a Valuation Date;</p> <p>I_{t-1} = the Final Reference Price on the immediately preceding Trading Day (t-1), or, if there has been a Market Disruption Event on such day, the level as determined as if such Trading Day was a Valuation Date;</p> <p>F = the Index Fee;</p> <p>FX_t = the Exchange Rate on Trading Day t;</p> <p>FX_{t-1} = the Exchange Rate on the immediately preceding Trading</p>

Day (t-1); and

DCF(t-1,t) = the number of calendar days from (but excluding) Trading Day (t-1) to (and including) Trading Day t, divided by 360.

The Cash Amount payable in respect of an Exercise or Issuer Call shall be calculated on the Valuation Date or Issuer Call Date, respectively

Auszahlungsbetrag:

Der Auszahlungsbetrag am Preisfeststellungstag wird der Ausgabepreis sein.

Danach wird der Auszahlungsbetrag an jedem Handelstag anhand der folgenden Formel berechnet:

$$CA_t = I_t \times \frac{CA_{t-1}}{I_{t-1}} \times \frac{FX_t}{FX_{t-1}} \times (1 - [F \times DCF(t-1,t)])$$

Wobei:

CA_t = der Auszahlungsbetrag in Bezug auf einen Handelstag t, den Bewertungstag bzw. den Kündigungstag der Emittentin;

CA_{t-1} = der Auszahlungsbetrag am unmittelbar vorangegangenen Handelstag (t-1);

I_t = der Endgültige Referenzpreis am Handelstag t oder, falls an diesem Tag eine Marktstörung vorgelegen hat, der festgelegte Stand als wäre der Handelstag ein Bewertungstag gewesen;

I_{t-1} = der Endgültige Referenzpreis am unmittelbar vorangegangenen Handelstag (t-1) oder, falls an diesem Tag eine Marktstörung vorgelegen hat, der festgelegte Stand als wäre der Handelstag ein Bewertungstag gewesen;

F = die Indexgebühr;

FX_t = der Wechselkurs am Handelstag t;

FX_{t-1} = der Wechselkurs am unmittelbar vorangegangenen Handelstag (t-1); und

DCF(t-1,t) = die Anzahl der Kalendertage zwischen einem Handelstag (t-1) (ausschließlich) und dem Handelstag t (einschließlich), geteilt durch 360.

Der Auszahlungsbetrag, zahlbar im Fall einer Ausübung oder im Fall einer Kündigung durch die Emittentin, wird jeweils am Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin berechnet

Early Termination Amount:

Not Applicable

Vorzeitiger

Nicht anwendbar

Kündigungsbetrag:

Early Termination Date:	Not Applicable
<i>Vorzeitiger Kündigungstag:</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
Early Termination Event:	Not Applicable
<i>Vorzeitiges Kündigungseignis:</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
Emerging Markets Disruption Events:	As stated in Product Condition 1
<i>Marktstörungen in Schwellenländern:</i>	<i>in Wie in Produktbedingung 1 angegeben</i>
Entitlement:	0.1
<i>Bezugsverhältnis:</i>	<i>0,1</i>
Exercise Date:	The third Business Day preceding the scheduled Valuation Date, as provided in Product Condition 3
<i>Ausübungstag:</i>	<i>Der dritte Geschäftstag vor dem vorgesehenen Bewertungstag, wie in Produktbedingung 3 angegeben</i>
Exercise Time:	10.00am Central European Time
<i>Ausübungszeitpunkt:</i>	<i>10:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit</i>
Final Reference Price:	An amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on a Trading Day, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant, subject to adjustment in accordance with Product Condition 4
<i>Endgültiger Referenzpreis:</i>	<i>Ein Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Handelstag, wie von der bzw. im Auftrag der Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der</i>

Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von ihr vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Kurs der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4

Index: S&P500® Inverse Index (Bloomberg Code: SPXTS <INDEX>)

Index: S&P500® Inverse Index (Bloomberg Seite: SPXTS <INDEX>)

Index Fee: 0.25%

Indexgebühr: 0,25%

Initial Reference Price: Not Applicable

Anfänglicher Referenzpreis: Nicht anwendbar

Issuer Call Commencement Date: The first Business Day following the one year period from (and including) the Issue Date

Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin: Der erste Geschäftstag, beginnend ein Jahr nach dem Ausgabetag (einschließlich)

Issuer Call Notice Period: One calendar year

Kündigungsfrist der Emittentin: Ein Kalenderjahr

Maximum Maintenance Fee: Not Applicable

Maximale Absicherungsgebühr: Nicht anwendbar

Pricing Date(s): 1 December 2008

Preisfeststellungstag(e): 1. Dezember 2008

Relevant Currency: As stated in Product Condition 1

Maßgebliche Währung: *Wie in Produktbedingung 1 angegeben*

Relevant Number of Trading Days: For the purposes of :
Early Termination Date: Not Applicable
Issuer Call Date: 5, or in respect of an Emerging Market Disruption Event only, 180
Valuation Date: 5, or in respect of an Emerging Market Disruption Event only, 180

Maßgebliche Anzahl von Handelstagen: *Für die Zwecke des:*
Vorzeitigen Kündigungstags: *Nicht anwendbar*
Kündigungstags der Emittentin: *5 bzw. im Falle einer Marktstörung in Schwellenländern 180*
Bewertungstags: *5 bzw. im Falle einer Marktstörung in Schwellenländern 180*

Settlement Currency: EUR

Abrechnungswährung: *EUR*

Settlement Date: The fifth Business Day following the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be

Fälligkeitstag: *Der fünfte Geschäftstag nach dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin*

Standard Currency: As stated in Product Condition 1

Standardwährung: *Wie in Produktbedingung 1 angegeben*

Trading Day: As stated in Product Condition 1

Handelstag: *Wie in Produktbedingung 1 angegeben*

Underlying Currency: USD

Referenzwährung: *USD*

Valuation Date(s): The last Trading Day of March in each year, commencing at least one calendar year after the Issue Date

Bewertungstag(e): Der letzte Handelstag im März eines jeden Jahres, beginnend
mindestens ein Kalenderjahr nach dem Ausgabetag

Amendments to General None
Conditions and/or Product
Conditions:

*Anpassungen der Keine
Allgemeinen Bedingungen
und/oder
Produktbedingungen:*

Amendments to the Offering None
Procedure for the Securities:

*Anpassungen des Angebots- Keine
verfahrens für die
Wertpapiere:*

ISIN: DE000AA1FJ32

ISIN: DE000AA1FJ32

Common Code: Not Applicable

Common Code: Nicht anwendbar

Fondscore: Not Applicable

Fondscore: Nicht anwendbar

WKN: AA1FJ3

WKN: AA1FJ3

Other Securities Code: Not Applicable

Weitere Wertpapierkennung: Nicht anwendbar

Other Provisions: Not Applicable

Weitere Bestimmungen: Nicht anwendbar

XIV. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. Amsterdam, Niederlande

(die „Emittentin“)

Endgültige Bedingungen Nr. [●] vom [●]

im Zusammenhang mit dem Basisprospekt Nr. 3 vom 3. Juni 2016 für das
öffentliche Angebot von Open End Zertifikaten

[[WKN: ●] [/] [ISIN: ●]]

bezogen auf

[Indizes][einen Index] [Rohstoffe][einen Rohstoff]

[Im Fall einer Aufstockung einer Serie, für die bereits Endgültige Bedingungen unter diesem Basisprospekt zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots erstellt wurden, einfügen: Die Wertpapiere werden konsolidiert mit den Wertpapieren der Serie ● (die „Ursprünglichen Wertpapiere“), die in den endgültigen Bedingungen vom ● (die „Ersten Endgültigen Bedingungen“) zu dem Basisprospekt für Open End Zertifikate vom 3. Juni 2016 der BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. sowie den dazugehörigen Nachträgen dargestellt sind und bilden eine einheitliche Serie mit den Ursprünglichen Wertpapieren, deren Angebot unter den Ersten Endgültigen Bedingungen fortgesetzt wurde. Durch die Ausgabe der Wertpapiere wird der Betrag der Ursprünglichen Wertpapiere auf einen Gesamtbetrag von ● erhöht.]

[Für den Fall von Wertpapieren, für die beabsichtigt ist, das Angebot nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts vom 3. Juni 2016 fortzusetzen, einfügen: Der vorgenannte Basisprospekt vom 3. Juni 2016 (der „Ursprüngliche Basisprospekt“), unter dem das öffentliche Angebot für die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortgesetzt wird, verliert am **[Datum des Auslaufens der Gültigkeit des Basisprospekts vom 3. Juni 2016 einfügen:** ●] seine Gültigkeit. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer nachfolgender Basisprospekte fortgesetzt (jeweils der „Nachfolgende Basisprospekt“), sofern der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsieht. Dabei sind diese Endgültigen Bedingungen jeweils mit dem aktuellsten Nachfolgenden Basisprospekt zu lesen. Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird vor Ablauf der Gültigkeit des jeweils vorangegangenen Basisprospekts gebilligt und veröffentlicht werden. Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Website der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte veröffentlicht.]

unbedingt garantiert durch

BNP Paribas S.A.
Paris, Frankreich

(die „Garantin“)

und

angeboten durch

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.
Paris, Frankreich

(die „Anbieterin“)

[Unter diesen Endgültigen Bedingungen wird das öffentliche Angebot der Wertpapiere, die unter [●] erstmals öffentlich angeboten wurden, fortgesetzt.]

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) im Sinne des Artikels 5 Abs. 4 der Prospektrichtlinie für die/jede der hierin beschriebene(n) Serie(n) von Open End Zertifikaten (die „Wertpapiere“ oder die „Zertifikate“).

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch die Richtlinie 2010/73/EU) abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016 ([wie nachgetragen durch [den Nachtrag]][die Nachträge] vom [●]) einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) und einschließlich der durch Verweis einbezogenen Informationen zu lesen.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt, die durch Verweis einbezogenen Informationen, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere sind am Sitz der Zahlstelle, BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Frankfurt, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Webseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte bzw. www.derivate.bnpparibas.com/zertifikate abgerufen werden. Vollständige Informationen zur Emittentin, zur Garantin und zu dem Angebot der Wertpapiere ergeben sich nur aus einer Gesamtschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Informationen und etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT

[Nachfolgender Tabelle sind der Basiswert sowie die öffentlich zugängliche(n) Internetseite(n), auf der derzeit Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklung abrufbar sind, zu entnehmen.][gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen, wo Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklungen erhältlich sind: •]

Basiswert	[Reuters] [Bloomberg] Seite [und Internetseite]
[STOXX [®] Europe 50]	[Reuters Seite: .STOXX50][•]
[ATX Index]	[Reuters Seite: .ATX][•]
[IBEX 35 [®] Index]	[Bloomberg Seite: IBEX][•]
[Aktueller Preis des Brent Blend Crude Oil Terminkontrakts][•]	[Bloomberg Seite: COH4][•]
[CECE [®] Composite Index]	[Reuters Seite: .CECEUR] [Bloomberg Seite: CECEUR] [•]
[The Kuala Lumpur Stock Exchange Composite Index]	[Bloomberg Seite: FBMKLCI][•]
[S&P 400 MIDCAP [®] Index]	[Bloomberg Seite: MID][•]
[FTSE/Athex Large Cap Index]	[Bloomberg Seite: FTASE][•]
[S&P Toronto Stock Exchange 60 Index [®]]	[Bloomberg Seite: SPTSX60][•]
[Dow Jones Turkey Titans 20 TM Index]	[Bloomberg Seite: TR20][•]
[Istanbul Stock Exchange National 30 Index]	[Bloomberg Seite: XU030]
[S&P ASX 200 Index]	[Bloomberg Seite: AS51]
[OMX Copenhagen 20 Index]	[Bloomberg Seite: KFX]
[Mexican Bolsa (IPC [®]) Index]	[Bloomberg Seite: MEXBOL]
[Dow Jones Asia Select Dividend 30 TM Index]	[Bloomberg Seite: DJASDT <INDEX>]
[DAXglobal [®] Asia Total Return Index]	[Bloomberg Seite: DXASP <INDEX>]
[DAXglobal [®] Asia Food/Beverage Total Return Index]	[Bloomberg Seite: DAXGFBRE <Index>]
[DAXglobal [®] Asia Technology & Telecommunication Total Return Index]	[Bloomberg Seite: DAXGTTRE <Index>]
[DAXglobal [®] Asia Infrastructure/Transportation Total Return Index]	[Bloomberg Seite: DAXGITRE <Index>]
[DAXglobal [®] Asia Basic Resources Total Return Index]	[Bloomberg Seite: DAXGBPRES <Index>]
[Hang Seng China-Affiliated Corporations Index]	[Bloomberg Seite: HSCCI <Index>]
[DAXPlus [®] Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index]	[Bloomberg Seite: DXMSG <INDEX>]

[DAXPlus [®] Minimum Variance Germany (TRI) Index]	[Bloomberg Seite: DXMVG <INDEX>]
[DAXPlus [®] Minimum Variance US (TRI) Index]	[Bloomberg Seite: DXMVUUS <INDEX>]
[DAXglobal [®] Agribusiness Index]	[Bloomberg Seite: DXAGEU <INDEX>]
[ShortDAX [®] Index]	[Bloomberg Seite: SHORTDAX <INDEX>]
[S&P500 [®] Inverse Index]	[Bloomberg Seite: SPXTS <INDEX>]

[Die auf der/den Internetseite(n) erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gegebenenfalls zusätzlich einfügen:

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Indexangaben, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der einzelnen Bestandteile, beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von dem bzw. den Index Sponsor(en) erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

[Beschreibung des Index:

[•]]

[Über die Internetseite [•] sind [zurzeit sowohl [Kursdaten] [•] abfragbar als auch] weitere Informationen über den [•] erhältlich.

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen können.]

[Lizenzvermerk

[•]]

[gegebenenfalls für weitere Indizes wiederholen]

ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

[Die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Bedingungen sind durch Wiederholung der im Basisprospekt unter Produkt Nr. 1 bis Produkt Nr. 22 aufgeführten Zertifikatsbedingungen bzw. Allgemeinen Bedingungen und Produktbedingungen und gegebenenfalls Emissionsspezifischen Bedingungen einzufügen: •]

Weitere Informationen

Börsennotierung und Zulassung zum Handel

[Für den Fall, dass eine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist bzw. beantragt wurde, einfügen:

[Die Beantragung der [Börsennotierung] [Einbeziehung] [Zulassung] der Wertpapiere [in den] [zum] [Handel] [am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [Börse Stuttgart] [•]] [in den Freiverkehr der [Frankfurter Börse] [Börse Stuttgart] [•]] ist beabsichtigt.]

[Die Wertpapiere sind [in den] [zum] [Handel] [am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [Börse Stuttgart] [•]] [in den Freiverkehr der [Frankfurter Börse] [Börse Stuttgart] [•]] einbezogen.]

[Die [Börsennotierung] [Einbeziehung in den Handel] [Zulassung zum Handel] der Wertpapiere ist für den [•] geplant.]

[Zudem ist geplant, die Wertpapiere in den [•] an der [•] einzuführen.]

[Für den Fall, dass keine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist bzw. die Wertpapiere nicht in den Handel an einer Börse einbezogen sind, einfügen:

[Eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse ist [derzeit nicht geplant] [nicht erfolgt].]

Angebotskonditionen:

Angebotsfrist

[Vom [•] bis zum [•] [[•] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)].]

[Das Angebot der [einzelnen Serie von Wertpapieren] [Wertpapiere] beginnt am [•] [und endet [am] [•]].]

Ausgabetag

[•]

[Vertriebsstellen]

[•][Banken][und][Sparkassen]

Berechnungsstelle

[•]

Abrechnungswährung

[•]

Beginn des [neuen] öffentlichen Angebots

[•]

Ausgabepreis

[Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere, die den Gegenstand dieser Aufstockung bilden, entspricht [•].] Der Ausgabepreis stellt lediglich einen historisch indikativen Preis auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Wertpapiere dar.

Die Wertpapiere werden fortlaufend zum jeweils

aktuellen Marktpreis angeboten. Der aktuelle Marktpreis ist auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com (auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) abrufbar. Der Verkaufspreis wird von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Außer den vorgenannten Preisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin beim Erwerb der Wertpapiere keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstigen Vertriebswegen entstehen können und über die die Emittentin keine Aussage treffen kann.

Gesamtbetrag des Angebots

[ISIN]	[WKN]	Gesamtbetrag des Angebots [und Serie]
[•]	[•]	[•]

[Auf der Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen werden [•] angeboten und im Rahmen der Aufstockung mit den Wertpapieren der Grundemission zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst. Der nunmehr aufgestockte Gesamtbetrag des Angebots der Serie entspricht [•].]

[Mitgliedstaat(en), für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist

[Bundesrepublik Deutschland] [und] [Republik Österreich]]

[Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden

[Entfällt] [•]]

[Management- und Übernahme provision

[Löschen, wenn nicht anwendbar] [•]]

[Verkaufsprovision

[Löschen, wenn nicht anwendbar] [•]]

Anhang

Emissionsspezifische Zusammenfassung

[Emissionsspezifische Zusammenfassung hier einfügen: •]

UNTERSCHRIFTENSEITE

3. Juni 2016

BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V.

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.

gezeichnet:

Cindy Breuer

gezeichnet:

Benedikt Herwarth von
Bittenfeld

gezeichnet:

Cindy Breuer

gezeichnet:

Benedikt Herwarth von
Bittenfeld

HINWEIS

DIE IM FOLGENDEN ABGEDRUCKTE UNVERBINDLICHE DEUTSCHE ÜBERSETZUNG DER IM ABSCHNITT V. DES BASISPROSPEKTS ENTHALTENEN GARANTIE IST NICHT BESTANDTEIL DES BASISPROSPEKTS UND IST NICHT GEGENSTAND DER PRÜFUNG BZW. BILLIGUNG DURCH DIE BUNDESANSTALT FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGSAUFSICHT (BAFIN), SONDERN IST LEDIGLICH ZU INFORMATIONSZWECKEN BEIGEFÜGT.

DIESE GARANTIE der BNP Paribas S.A. ("**BNPP**"), wird zugunsten der Inhaber und Kontoinhaber (jeweils wie nachstehend definiert), der Gegenparteien der IPED Verträge (wie unten definiert) und den zum betreffenden Zeitpunkt Begünstigten jeder Verpflichtungserklärung (wie unten definiert) in Form eines Deed vom 16. November 2015 abgegeben. Diese Garantie gilt ab dem Übertragungszeitpunkt der Wertpapieremittentenrolle (*Securities Issuer Role Transfer Time*) (wie im Scheme definiert).

VORBEMERKUNGEN:

Die Royal Bank of Scotland plc ("**RBS plc**") hat am 19. Februar 2014 angekündigt, dass sie eine Vereinbarung mit der BNPP über die Veräußerung bestimmter Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Bezug auf ihre strukturierten Kleinanlegerprodukte und ihre Aktienderivate ("**IPED**") sowie die damit verbundenen Market-Making-Tätigkeiten (die "**Vorgeschlagene Transaktion**") abgeschlossen hat.

Es wurde zudem im Februar 2014 bekannt gegeben, dass im Rahmen der Vorgeschlagenen Transaktion, soweit möglich, gesetzliche Übertragungsregelungen zur rechtliche Übertragung geeigneter Transaktionen (einschließlich Wertpapieren) auf die BNPP oder einer ihrer Tochtergesellschaften verwendet werden würden. Insbesondere wurde bekannt gegeben, dass RBS plc und BNPP mit dem Ziel zusammenarbeiten würden, die Bankgeschäft-Übertragungsregelungen gemäß Teil VII (*Part II*) des Financial Services and Markets Act 2000 des Vereinigten Königreichs (das "**Scheme**") zu implementieren.

Sofern das Scheme im Rahmen der voraussichtlich am 19. November 2015 stattfindenden Anhörung vor dem Obersten Gericht in Zivilsachen in Schottland genehmigt wird, tritt es am 7. Dezember 2015 um 00:01 Uhr (GMT) in Kraft.

Gemäß dem Scheme werden die Rechte und Pflichten der RBS plc als Emittentin der Wertpapiere rechtlich auf die BNPP übertragen. Unmittelbar danach wird, gestützt auf diese Garantie, die Wertpapieremittentenrolle (*Securities Issuer Role*) (wie im Scheme definiert) auf die BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. ("**BNPP B.V.**"), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der BNPP, übertragen, welche ab dem Übertragungszeitpunkt der Wertpapieremittentenrolle (*Securities Issuer Role Transfer Time*) (wie in dem Scheme definiert) die Emittentin der Wertpapiere wird.

BNPP beabsichtigt, in der im Scheme vorgesehenen Form alle Verbindlichkeiten der BNPP B.V., die sich in Bezug auf die Wertpapiere, die IPED Verträge und die Verpflichtungserklärungen ergeben, zu garantieren.

DIESER DEED DOKUMENTIERT das folgende:

1. Begriffsbestimmungen und Auslegung

"Kontoinhaber" bezeichnet jeden Kontoinhaber oder Teilnehmer bei einem Clearing System, welches seinem Wertpapierdepot bei diesem Clearing System an oder nach dem Maßgeblichen Tag einen oder mehrere Einträge in Bezug auf ein Wertpapier gut geschrieben hat, solange solche Einträge im Depot bestehen bleiben, mit Ausnahme eines Clearing Systems in seiner Eigenschaft als Kontoinhaber eines anderen Clearing Systems;

"Clearing System" bezeichnet Euroclear und Clearstream, Luxemburg, und jedes andere Clearing System, in welchem die Wertpapiere von Zeit zu Zeit gehalten werden;

"Bedingungen" hat die in Ziffer 2 angegebene Bedeutung;

"Urkunde für ein unwiderrufliches Angebot" bezeichnet ein in Form eines Deed dokumentiertes unwiderrufliches Angebots, welches durch die BNPP und BNPP BV etwa zum Datum dieser Garantie in der im Scheme vorgesehenen Form abgeschlossen wird;

"Anteil" bezeichnet, in Bezug auf ein Wertpapier mit Physischer Lieferung, die Anzahl des Relevanten Basiswertes bzw. der Relevanten Basiswerte, welche ein Inhaber gemäß den anwendbaren Emissionsbedingungen berechtigt ist, zu erhalten;

"Garantieempfänger" bezeichnet einen Inhaber, Kontoinhaber, eine Gegenpartei eines IPED Vertrages und einen Begünstigten einer Verpflichtungserklärung;

"Inhaber" bezeichnet die Inhaber der Wertpapiere zum betreffenden Zeitpunkt bzw. jeweils einen von ihnen;

"IPED Verträge" sind die in Teil 3A des Anhangs 1 des Schemes genannten Vereinbarungen und **"IPED Vertrag"** bezeichnet jeweils eines von ihnen;

"Wertpapiere mit Physischer Lieferung" bezeichnet Wertpapiere, deren Emissionsbedingungen die Abwicklungen durch physische Lieferung von Vermögenswerten vorsehen;

"Relevanter Basiswert" bezeichnet in Bezug auf Wertpapieren mit Physischer Lieferung, Vermögenswerte oder die Art von Vermögenswerte, welche gemäß den Emissionsbedingungen an die Inhaber zu liefern sind;

"Relevante Gerichte" sind in Bezug auf ein Wertpapier, einen IPED Vertrag oder eine Verpflichtungserklärung, die Gerichte, die zuständig sind, Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit (i) einem solchen Wertpapier, (ii) einem solchen IPED Vertrag oder (iii) einer solchen Verpflichtungserklärung (einschließlich der außervertraglichen Verbindlichkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit solchen Wertpapieren, IPED Verträgen oder Verpflichtungserklärung ergeben) zu entscheiden;

"Maßgeblicher Tag" bezeichnet in Bezug auf die Zahlung eines Betrages oder die Lieferung von Vermögenswerten, die von BNPP B.V. in Bezug auf ein Wertpapier zahlbar oder lieferbar sind, das Datum, an welchem die Zahlung oder Lieferung zuerst fällig wird;

"Wertpapiere" bezeichnet die Schuldverschreibungen, Anleihen, Optionsscheine, Zertifikate und andere Wertpapiere, die in Teil 1 des Anhang 1 des Scheme aufgeführt sind; und

"Verpflichtungserklärung" bezeichnet eine gemäß oder in Verbindung mit dem Scheme bzw. der Urkunde für ein unwiderrufliches Angebot abgegeben vertragliche Verpflichtung der BNPP B.V oder eine darin vereinbarte Abrede oder Verbindlichkeit der BNPP B.V.

2. Garantie

Vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen garantiert BNPP unbedingt und unwiderruflich durch einseitige Erklärung gegenüber jedem Garantieempfänger, dass, wenn aus irgendeinem Grund BNPP B.V. (i) in Bezug auf ein Wertpapier oder ein IPED Vertrag zahlbare Beträge oder andere

Verpflichtungen an dem für eine solche Zahlung oder Leistungserbringung vorgesehenen Zeitpunkt nicht zahlt bzw. erfüllt und/oder (ii) gegen Verpflichtungserklärung verstößt, wird BNPP gemäß den Emissionsbedingungen solcher Wertpapiere (die "**Emissionsbedingungen**") oder den Bestimmungen des IPED Vertrags bzw. des Schemes bzw. der Urkunde für ein unwiderrufliches Angebot, die BNPP auf Verlangen diese Beträge in der Währung, in der die Zahlung fällig ist, mit sofort verfügbaren Mitteln zahlt oder gegebenenfalls die Verpflichtung, die BNPP B.V. bei Fälligkeit nicht erfüllt hat, unverzüglich auf Verlangen erfüllt oder für deren Erfüllung sorgt, jedoch vorbehaltlich Ziffer 12.

Wenn aus irgendeinem Grund BNPP B.V. Verpflichtungen nicht erfüllt, wenn diese fällig werden, verpflichtet sich BNPP hiermit auf Verlangen gegenüber der BNPP gemäß Ziffer 12 solche Zahlungen zu leisten oder für eine solche Zahlung zu sorgen bzw. solche Verpflichtungen zu erfüllen oder für eine solche Erfüllung zu sorgen, als ob BNPP die Hauptschuldnerin in Bezug auf eine solche Verpflichtung wäre. Dies gilt UNTER DER VORAUSSETZUNG, DASS im Falle von Wertpapieren bei denen die Verpflichtungen von BNPP B.V., die von BNPP erfüllt werden, in der Lieferung des Anteils an die Inhaber bestehen, BNPP sobald wie möglich gemäß der in den Emissionsbedingungen vorgesehene Liefermethode eine Lieferung durchführt oder für eine Lieferung sorgt.

3. Besteuerung

BNPP erklärt zu Gunsten jedem Garantieempfänger, dass, wenn in Bezug auf eine gemäß dieser Garantie zu leistenden Zahlung ein Einbehalt oder Abzug für oder wegen aller gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art zu entrichten ist, BNPP in vollem Umfang, soweit gesetzlich zulässig, solche zusätzlichen Beträge zahlen wird, die erforderlich sind, damit jeder Garantieempfänger nach Abzug oder Einbehalt solcher Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder staatlicher Gebühren den vollen zu dieser Zeit geschuldeten und zahlbaren Betrag erhalten wird.

4. BNPP als Hauptschuldner

Zwischen BNPP und jedem Garantieempfänger gilt, jedoch ohne die Verpflichtungen BNPP B.V.'s zu berühren, dass BNPP unter dieser Garantie so haftet, als ob sie der einzige Hauptschuldner und nicht nur ein Bürge wäre. Dementsprechend wird sie durch keinen Umstand entlastet, noch wird ihre Haftung durch einen Umstand beeinflusst, welcher sie nicht entlasten würde bzw. ihre Haftung beeinflussen würde, wenn sie der einzige Hauptschuldner wäre (einschließlich (1) der BNPP B.V. oder einer anderen Person eingeräumten Zeit, Kulanz, Verzichtserklärungen oder Zustimmungen, (2) einer Änderung der Emissionsbedingungen, des Scheme, der IPED Verträge oder der Urkunde für ein unwiderrufliches Angebot oder einer Sicherheit oder anderen Garantie oder Freistellungserklärung, (3) der Forderung oder Nichtforderung gegenüber BNPP B.V. oder einer anderen Person auf Zahlung oder Leistung einer anderen Verpflichtungen in Bezug auf ein Wertpapier oder einen IPED Vertrag, das Scheme bzw. die Urkunde für ein unwiderrufliches Angebot, (4) der Durchsetzung oder Nichtdurchsetzung eines Wertpapiers oder eines IPED Vertrages, des Scheme oder der Urkunde für ein unwiderrufliches Angebot oder einer Sicherheit oder anderen Garantie oder Freistellungserklärung, (5) der Annahme, Existenz oder Freigabe einer solchen Sicherheit, Garantie oder Freistellungserklärung, (6) der Auflösung, Verschmelzung, Reorganisation oder Sanierung von BNPP B.V. oder einer anderen Person, oder (7) der Rechtswidrigkeit, Unwirksamkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit von oder Mängeln in einer Bestimmung der anwendbaren Emissionsbedingungen, eines IPED Vertrages, des Schemes, der Urkunde für ein unwiderrufliches Angebot, oder einer der Verbindlichkeiten von BNPP B.V. im Rahmen einer dieser Dokumente). BNPP wird keine Einwände oder Einreden gegen eine Zahlungsaufforderung von Inhabern erheben, welche der BNPP B.V. gemäß der die entsprechenden Verpflichtungen der BNPP B.V. begründenden Dokumentation zustehen könnten (außer, dass BNPP den Einwand der Verteidigung wegen Betruges gegen jeden Inhaber erheben kann).

5. Dauerhafte Verpflichtungen der BNPP

Die Verpflichtungen der BNPP gemäß dieser Garantie sind und bleiben als dauerhafte Sicherheit in vollem Umfang in Kraft bis kein Betrag und keine andere Verpflichtung unter einem Wertpapier (jedoch, im Fall eines Wertpapiers in Form eines Optionsscheins, vorbehaltlich seiner Ausübung) oder einem IPED Vertrag, dem Scheme oder der Urkunde für ein unwiderrufliches Angebot mehr zu erfüllen ist. Darüber hinaus stehen diese Verpflichtungen der BNPP neben und dienen nicht als Ersatz für etwaige bestehende Sicherheiten oder andere Garantie oder Freistellungserklärungen zu Gunsten einer Person, sei es von BNPP oder einer anderen Person, und können ohne vorherigen Inanspruchnahme der BNPP B.V., einer anderen Person, eines Wertpapiers, einer anderen Garantie oder Freistellungserklärung durchgesetzt werden.

6. Status

Diese Garantie begründet direkte, unbedingte, unwiderrufliche, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der BNPP und ist (vorbehaltlich zwingend gesetzlich vorrangig zu behandelnder Verbindlichkeiten) mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen, ausstehenden, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der BNPP gleichrangig (*pari passu, equally and rateably*).

7. Ausübung von BNPPs Rechten

Solange ein Betrag aus den Wertpapieren oder dieser Garantie zahlbar ist, wird BNPP kein Recht zum Rückgriff gegenüber BNPP B.V. aufgrund einer Leistung auf eine Verbindlichkeit gemäß dieser Garantie geltend machen oder durchsetzen oder Vorteile aus einer Sicherheit, einer anderen Garantie oder Freistellungserklärung für sich in Anspruch nehmen.

8. Erfüllung durch BNPP B.V.

Sofern eine von einer Garantieempfängerin oder zu dessen Order erhaltene Zahlung oder eine andere erfüllte Verbindlichkeit bei einem nachfolgenden Konkurs oder einer nachfolgenden Insolvenz der BNPP B.V. auf der Grundlage konkurs- oder insolvenzrechtlicher Gesetze angefochten wird, gilt eine solche Zahlung oder Verbindlichkeit als nicht bewirkt bzw. gilt die Haftung der BNPP als nicht verringert und die Bestimmungen dieser Garantie gelten unverändert fort, als ob eine solche Zahlung oder Verbindlichkeit der BNPP B.V. jederzeit geschuldet worden wäre.

9. Anfechtung von Zahlungen

BNPP wird auf Verlangen jeden Garantieempfänger für erlittene Verluste oder für angemessene und tatsächliche entstandene Kosten, Ausgaben oder Haftungen (auf einer Nach-Steuer-Basis) entschädigen, welche unabhängig vom Grund die Folge einer Verpflichtung (einschließlich aufgrund eines Konkurs-, Insolvenz-, Liquidations-, Auflösungs- oder ähnlichen Rechts eines Staates) zur Rückerstattung oder Rückgabe aller oder eines Teils der von ihm in Bezug auf einen zahlbaren Betrag oder eine andere zu erfüllende Verpflichtung der BNPP B.V. erhaltenen oder erstatteten Beträge oder anderen Vermögenswerte sind, und wird in jedem Fall auf Verlangen den Betrag zahlen oder die anderen Vermögenswerte liefern, die von ihm zurückgezahlt oder zurückgegeben wurden.

10. Schadensersatz

In Form einer separaten und weiteren Bestimmung verpflichtet sich BNPP unbedingt und unwiderruflich (1), dass Beträge oder Verpflichtungen, welche – auch wenn sie unter einem Wertpapier oder einem IPED Vertrag oder einer Verpflichtungserklärung ausdrücklich zahlbar und erfüllbar sind – aus irgendeinem Grund (gleich ob jetzt noch bestehend oder nicht oder jetzt der BNPP B.V., BNPP oder einem Garantieempfänger bekannt oder nicht bekannt oder in Zukunft bekannt oder nicht bekannt) gemäß einer Garantie nicht von BNPP erstattbar sind, von ihr dennoch erstattet werden, als wäre sie der einzige Hauptschuldner, und von ihr auf Verlangen zugunsten des Garantieempfängers gezahlt bzw. geleistet und (2) als Hauptleistungspflicht jeden Garantieempfänger

für von ihm erlittene Verluste entschädigen, die aufgrund der Nichtzahlung oder Nichterfüllung von Beträgen oder Verpflichtungen, welche unter einem Wertpapier, einem IPED Vertrag oder einer Verpflichtungserklärung ausdrücklich zahlbar sind, entstanden sind, und zwar zum Zeitpunkt und ansonsten in der Art und Weise, der bzw. die in dem Wertpapier bzw. dem IPED Vertrag bzw. dem Scheme bzw. der Urkunde für ein unwiderrufliches Angebot festgelegt sind, oder die aufgrund der Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit oder einer zukünftigen Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit aus irgendeinem Grund (gleich ob jetzt noch bestehend oder nicht oder jetzt der BNPP B.V., BNPP oder einem Garantieempfänger bekannt oder nicht bekannt oder in Zukunft bekannt oder nicht bekannt) entstanden sind; im Falle einer Zahlungsverpflichtung entspricht die Höhe des Verlusts dem seitens BNPP B.V. zu zahlenden Betrag in Bezug auf die relevante Summe, UNTER DER VORAUSSETZUNG DASS, die Bedingungen der Ziffer 2 dieser Garantie entsprechend auch für diese Ziffer 10 gilt.

11. Hinterlegung der Garantie

Diese Garantie soll bei BNP Paribas Securities Services, Luxemburg hinterlegt und zugunsten der Garantieempfänger gehalten werden.

12. Forderung gegenüber BNPP

Jede Forderung aus dieser Garantie soll schriftlich an BNPP gerichtet und bei der Geschäftsstelle CIB Legal, 3 rue Taitbout, 75009 Paris, Frankreich abgegeben werden. Eine so abgegebene gemachte Forderung gilt als am zweiten Pariser Geschäftstag (wie hierin verwendet bezeichnet "**Pariser Geschäftstag**" ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem die Banken in Paris geöffnet sind) nach dem Tag, an dem sie abgegeben wurde oder, wenn sie an einem Tag, der kein Pariser Geschäftstag ist oder nach 17.30 Uhr (Pariser Zeit) an einem Tag abgegeben wurde, am zweiten Pariser Geschäftstag unmittelbar nach dem folgenden Pariser Geschäftstag als ordnungsgemäß geltend gemacht.

13. Bail-in

Jede Bezugnahme in dieser Garantie auf eine Verpflichtung oder zahlbare Summen oder Beträge auf oder in Bezug auf die Wertpapiere von BNPP B.V. sind auszulegen als Verweis auf (falls zutreffend):

(a) (im Falle eines Bail-in betreffend BNPP B.V.), solche Verpflichtungen, Summen und/oder Beträge wie diese jeweils als Folge der Anwendung eines Bail-in betreffend BNPP B.V. durch die zuständige Behörde verringert oder anderweitig modifiziert sind; oder

(b) (im Falle eines Bail-in betreffend BNPP), solche Verpflichtungen, Summen und/oder Beträge wie diese durch Bezugnahme auf, und im gleichen Verhältnis wie Verringerungen oder Modifizierung von Wertpapieren, die von der BNPP begeben wurden, nach der Anwendung eines Bail-in betreffend BNPP durch eine zuständige Behörde, verringert werden.

14. Geltendes Recht

Diese Garantie und alle außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantie ergeben, unterliegen englischem Recht und werden entsprechend ausgelegt.

15. Zuständigkeit

Die Zuständigen Gerichte sind für alle Streitigkeiten zuständig, die sich direkt oder indirekt aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantie einschließlich einer Streitigkeit über etwaige außervertragliche Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang hiermit, ergeben, und BNPP unterwirft sich der Gerichtsbarkeit der Zuständigen Gerichte. BNPP verzichtet auf die Einrede betreffend den Zuständigen Gerichten mit der Begründung, dass diese ein unzuständiges oder unangemessenes Gericht für die Streitbeilegung sind.

16. Klagezustellung

BNPP stimmt zu, dass gerichtliche Zustellungen an sie in England in ihrer Niederlassung in London erfolgen können. Nichts in dieser Garantie beeinflusst das Recht die gerichtliche Zustellung in einer anderen rechtlich zulässigen Weise zu bewerkstelligen.

17. Gesetz über Verträge (zugunsten Dritter) von 1999 (*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*)

Es werden keine Rechte unter dem Gesetz über Verträge (zugunsten Dritter) von 1999 (*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*) auf Personen zur Durchsetzung dieser Garantie begründet; hiervon unberührt bleiben Rechte oder Rechtsbehelfe die gemäß diesem Gesetz existieren oder in diesem Gesetz zur Verfügung sind.

18. Änderung

BNPP darf diese Garantie nicht ändern, anpassen, beenden oder die Garantie oder ihre Verpflichtungen aussetzen, mit Ausnahme, dass nichts in dieser Ziffer 18 BNPP daran hindert (i) ihre Verpflichtungen im Rahmen dieser Garantie durch Ergänzung jederzeit zu erhöhen oder auszuweiten oder (ii) diese Garantie zu ändern um einen offensichtlichen Fehler zu korrigieren.